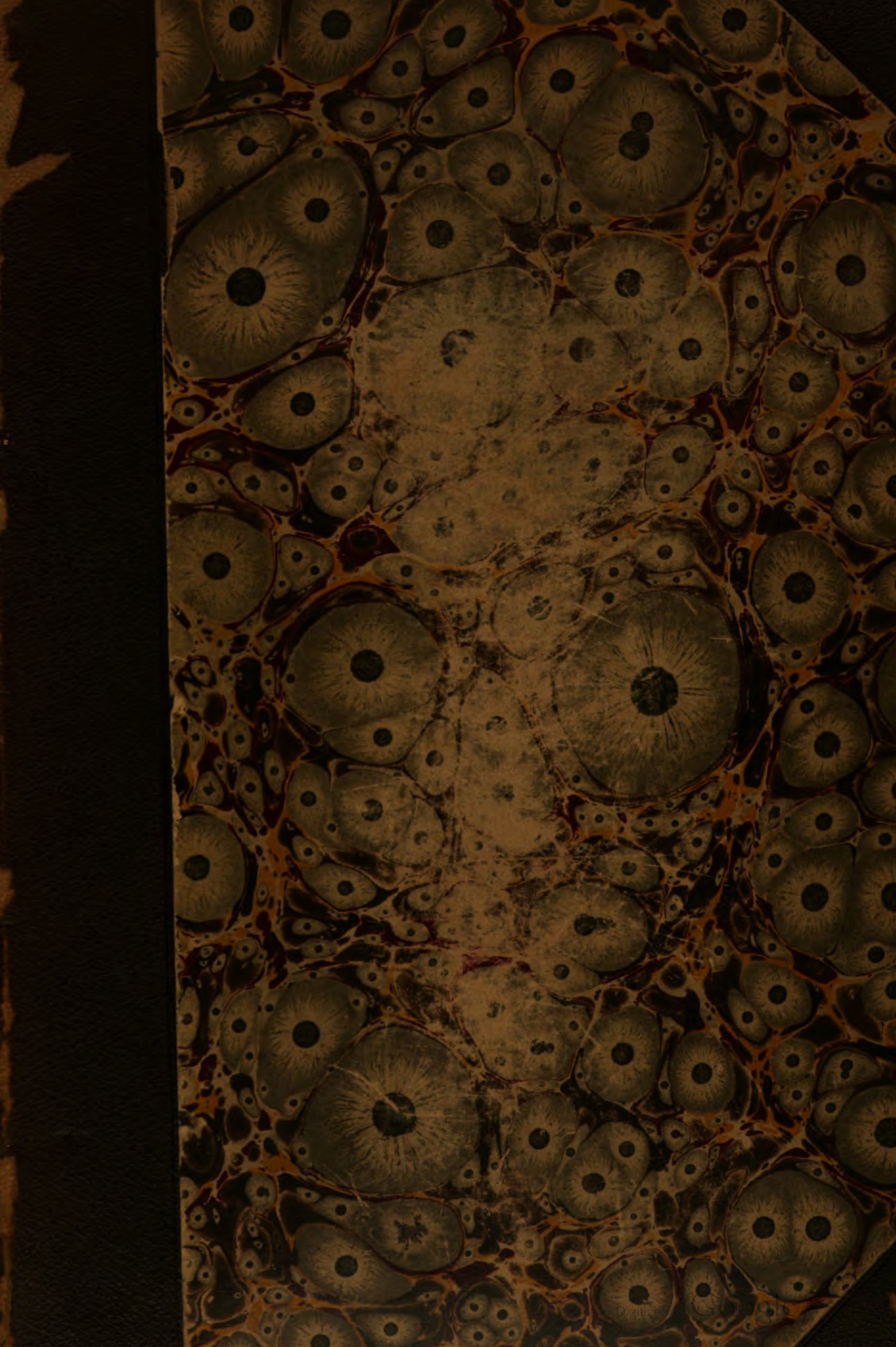


HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Kiel, Geh. Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Königsberg, Geh. Regierungsrat Dr. R. VAN DER BORGHT in Berlin, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Merseburg, weil. Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, weil. Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. C. GRÜNBERG in Wien, Prof. Dr. M. VON HECKEL in Münster, Kais. Legationsrat Professor Dr. K. HELFFERICH in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Hofrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, Bibliothekar Dr. P. LIPPERT in Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. RAPMUND in Minden i. W., k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Geh. Hofrat Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Verwaltungsgerichtsdirektor F. SIBER in Berlin, Kais. Geh. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Rechtsanwalt PAUL SCHMID in Berlin, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Kais. Legationsrat Dr. A. ZIMMERMANN in Berlin.

BEGRÜNDET VON **KUNO FRANKENSTEIN**

FORTGESETZT

VON

MAX VON HECKEL.

Dritte Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre. II. Band.

Allgemeine Staatslehre

von

Dr. Richard Schmidt,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

II. Band, I. Teil.

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1903.

ALLGEMEINE STAATSLEHRE

von

Dr. RICHARD SCHMIDT,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

II. Band, I. Teil.

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER STAATSBILDUNG.

1. Kapitel (Abteilung I):

DIE ÄLTEREN STAATSGEBILDE.



LEIPZIG
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD
1903.

Vorrede.

Im Folgenden habe ich nach dem Plane, den ich am Schlusse des ersten Bands dieses Werkes darlegte, versucht, die einzelnen Erzeugnisse des staatsbildenden Menschengeistes einer zusammenfassenden Charakteristik und Vergleichung zu unterziehen. Wenn ich dabei meiner Arbeit nicht den engen Rahmen gesteckt habe, in den ich sie ursprünglich einschliefsen zu können glaubte, so darf ich das durch den Hinweis auf den Stand des ganzen Wissenschaftszweiges rechtfertigen. Die Einsicht in die universellen Zusammenhänge der Staatsgebilde unsres Kulturkreises hat sich gerade in den letzten Jahren infolge einer grofsen Reihe von bedeutsamen Arbeiten aus historischer oder juristischer Hand, sowohl von Gesamtdarstellungen, wie von Sonderuntersuchungen, so vertieft, dafs ich es, ohne mich dem Vorwurf der Flüchtigkeit auszusetzen, nicht wagen durfte, mich mit einer knappen Skizze zu begnügen, wie sie mir vor Jahren vorschwebte. Ich bin deshalb zunächst allein den geschichtlichen Vorstadien der jetzigen Staatenwelt bis zum Beginn der neuesten Zeit nachgegangen, und auch diese Schilderung habe ich mich entschliefsen müssen, zu teilen, sodafs der II. Band des Werkes nunmehr in drei Abteilungen erscheinen wird. Die erste derselben, die Staatenwelt der Antike umfassend, liegt hier vor. Die Übersicht über die politischen Bildungen der germanisch-romanisch-christlichen Welt und damit über die Ausbildung des heutigen Staatensystems bildet die zweite Abteilung, die bis auf einen geringen Rest ebenfalls den Druck durchlaufen hat und in wenigen Wochen erscheinen wird. Der Abschlufs des Ganzen in einer dritten Abteilung, die sich mit dem modernen Staat zu beschäftigen hat, mufs zwar späterer Zeit vorbehalten bleiben, doch gebe ich mich der Hoffnung hin, dafs sich die jetzt vollendete historische Untersuchung durch sich selbst und durch ihre Ergebnisse, wie sie am Schlusse der zweiten Abteilung angedeutet worden sind, legitimieren werde.

Freiburg, im Februar 1903.

Richard Schmidt.

INHALTSVERZEICHNIS.

Zweiter Teil.
Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.

---

1. Kapitel. Die älteren Staatsgebilde und die Entstehung der modernen Staatenwelt.

I. Grundlagen und Grenzen der Darstellung.

§ 36. Der Schauplatz der politischen Entwicklung.

Dem Schriftsteller der Staatslehre, der den Blick von den gemeinsamen Grundlagen des politischen Daseins auf die geschichtlich gewordenen Einzelgebilde des Staatslebens lenkt, ist in erster Linie die Aufgabe gestellt, den Gegenstand seiner Betrachtung abzugrenzen. Nicht nur weil angesichts des Gewimmels von wechselnden Formen wohl oder übel eine Auswahl des Wichtigsten zweckmäfsig wird, sondern weil der leitende Gesichtspunkt der Staatslehre eine Auswahl fordert. Soll die Politik in letzter Linie nur das Staatsrecht der modernen Staaten und insbesondere das deutsche erklären und beurteilen helfen (I. S. 6), so können die älteren Staatsgebilde ihr Interesse ausschliefslich oder doch vorzugsweise nur insoweit erregen, als sie mit dem heutigen Staatensystem in dem ursächlichen Zusammenhang einer historischen Vorstufe stehen. Keinesfalls kann also die Staatslehre darauf ausgehen, einen Katalog aller Verfassungen zu liefern, die jemals dem Bedürfnis von Kulturvölkern gedient haben, wie etwa die Staaten Indiens oder Ostasiens, Altmexikos oder Perus. Der Staat der Hindu oder der Chinesen hat niemals einen erweislichen Einflufs auf den Staat der Babylonier oder der Perser ausgeübt — in der Art, wie die Vorderasiaten ganz zweifellos die griechische und römische und durch dieses Medium die mittelalterliche, neuere und moderne Staatenwelt Westeuropas vorbereitet haben. Infolgedessen wird auch die Staatslehre solche an der Peripherie der Kulturstaatenwelt gelegenen Gemeinwesen, die mit ihr nur in Berührung traten, um von ihr vernichtet, aufgesogen oder angeglichen zu werden, blofs beiläufig berücksichtigen können. Nicht als ob das Studium solcher Erscheinungen ohne jeden Lehrwert wäre. Stoff politischer Erfahrung bieten im Gegenteil auch sie. Aber sie stehen für das Interesse des politischen Betrachters in zweiter Reihe. Nur ein sozialphilosophisches Dogma,

dafs jede Nation im Laufe der Zeit die gleichen Wirtschafts- und Bildungsstufen und dementsprechend die gleichen Stufen politischer Entwicklung durchmachen müsse — ein Dogma, das nach früheren Darlegungen unrichtig und historisch unbrauchbar ist (I. S. 104) —, könnte für die Monarchie der Aztekenkaiser oder der Inkas das gleiche Interesse erzeugen, wie für die der Pharaonen, die vermöge der erweisbaren Zusammenhänge bereits ein Stück des politischen Geistes unserer eigenen Zeit verkörpert. Und vor allem —, auch wenn wir sie in den Bereich der vergleichenden Betrachtung hineinziehen wollten, könnten wir dies mit Erfolg nur dann, wenn wir Blick und Beurteilungsmafsstab zuvor an den Vorgängen unserer eigenen Sphäre geschärft hätten.

Auf der anderen Seite mufs aber die Staatslehre das Bild desjenigen Kulturkreises, aus dem sich die modernen Staaten entwickelt haben, in seiner Ganzheit und Abgeschlossenheit aufzurollen suchen. Bisher hat sie bis in die neueste Zeit hinein meist die eine Seite des grofsen Gemäldes ziemlich unbeachtet gelassen, — diejenige nämlich, dessen Scene der Orient bildet. Die politischen Schriftsteller setzen sich über die Staatsbildung Ägyptens, Syriens, Mesopotamiens und Kleinasiens, — ja auch über die griechische der vorklassischen Zeit meist sehr rasch hinweg. Die Gemeinwesen dieser Kultur werden als Formen abgethan, die den „Despotismus“, die Negation einer eigentlich staatsrechtlichen Organisation enthalten. Nur ein unvollkommenes Surrogat der Rechtsordnung glaubt man in der Verbindung des Staats mit einer „Theokratie“, einer Priesterherrschaft, anzuerkennen, die in Ermangelung rechtlicher Normen durch religiös-sakrale Einflüsse die despotische Regierung mäfsigte. In Wahrheit läfst sich jedoch ein solcher Standpunkt auf die Dauer nicht festhalten. Angesichts der Fortschritte der Altertumshistorik bedeutet er eine Einseitigkeit, die sich nicht mehr damit beschönigen läfst, dafs wir von der Frühzeit der östlichen Mittelmeerländer zu wenig wissen; dank unserer Forschung ist jene Zeit, früher eine halbmythische Epoche, bis zum Ende des vierten Jahrtausends hinauf historisch geworden. Damit ist aber auch schon klar geworden, dafs sie für die vergleichende Staatsrechtskritik nicht gleichgültig ist und es nicht sein kann. Der Zeitraum von den ältesten Formen der ägyptischen und mesopotamischen Staatsbildung (ca. 3000) bis zum Zusammenbruch des Perserreichs (ca. 350) umfafst etwa einen gleichen Zeitraum von dritthalb Jahrtausenden wie der von den Anfängen des Verfassungsstaats der griechischen Freistädte (ca. 600 v. Chr.) bis zum heutigen Tag. So liegt es auf der Hand, dafs jene eine Hälfte der politischen Lebensformen unseres Kulturkreises nicht einfach ignoriert werden darf. Sie ist zum Verständnis alles Späteren nicht zu entbehren, sollte es auch nur gelten, an ihr nachzuweisen und zu erklären, warum unter bestimmten Bedingungen das politische Bemühen resultatlos bleiben mufste.

§ 37. Die Vorgeschichte der führenden Kulturvölker.

I. Zeitliche Begrenztheit der Untersuchung. Es zeigt sich, dafs die Staatslehre ihr Objekt zwar nur innerhalb des Raumes suchen kann, der der Ausbildung des modernen Staats zum Schauplatz gedient hat, dafs sie aber anderseits bestrebt sein mufs, ihn in seiner ganzen Ausdehnung zu überschauen. Dagegen wird auf diesem Raum ihr Horizont durch eine andere, zeitliche, Grenze eingeengt, — durch die Beschränktheit dessen, was historisch erkennbar ist. Um es von vornherein mit einem Worte zu bezeichnen: an eine „Urgeschichte" läfst sich die historische Staatsbetrachtung nirgends anknüpfen.

Wie bekannt (I. S. 283), wird der grofse Rahmen, innerhalb dessen sich die Staatsgründungen vollziehen, durch das fortwährend sich verschiebende Wechselspiel der grofsen Völkermassen oder der kleinen Volksgruppen gebildet. Die äufseren Kämpfe, Gegensätze und Rivalitäten sind es, die, von innen betrachtet, die Interessengemeinschaft der näher Zusammengehörigen wecken oder wachhalten. Sie erzeugen in weiteren oder engeren Gruppen den Zusammenschlufs, aus dem die Organisation eines Gemeinwesens hervorgeht, und stellen dem Verband seine Aufgaben nach aufsen und nach innen. Die genaue Kenntnis der Völkerbewegungen von ihren Anfängen an wäre also das erste, was erfordert werden müfste, um das allmähliche Sichbilden und Sichentwickeln, Zerfallen und Sichumbilden der Glieder unserer Staatenwelt zu erklären. Da heifst es aber für die Staatslehre sich mit der Thatsache abfinden, dafs sich ihrem Blick von vornherein ein vielfältig verschlungenes Gewebe des Völkerlebens darbietet, dessen Fäden auf ihren Anfangspunkt nicht zurückverfolgt werden können. Es gilt deshalb zuerst das Rassenverhältnis in der Situation zu kennzeichnen, die uns frühe Überlieferungen, Denkmäler, Inschriften und Funde, so wie es der Zufall gefügt hat, als die historisch älteste, — als das fertige Ergebnis einer unbekannten Vorgeschichte erschlossen hat. Darnach erst kann auch der Wert der Staatsgebilde abgeschätzt werden, die wir als die geschichtlich frühesten wahrnehmen.[1])

II. Die vorgeschichtlichen Völkerbewegungen im Osten. Innerhalb des Gesamtschauplatzes, auf dem sich der Prozefs der uns interessierenden Kulturentwicklung bis heute abgespielt hat, bildet der östliche Teil bis etwa zum Jahr 300 v. Chr. einen in sich abge-

1) Die folgende Übersicht ist kaum zu entbehren, da eine Zusammenfassung, auf welche verwiesen werde könnte, fehlt. Sie ist insbesondere für juristische Leser notwendig, denn gerade unter diesen ist neuerdings wieder durch Jhering (Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894) eine Vorstellung geläufig geworden, die an zahlreichen Punkten unvollständig oder verschoben ist und mit den einigermafsen sicheren Ergebnissen der jetzigen Forschung ganz unsichere hypothetische Unterstellungen vermischt.

schlossenen Kreis, der sich auf Ägypten, Vorderasien, die Balkanhalbinsel und die sie verbindenden Inseln und Grenzländer beschränkt.[1]) Allerdings greifen schon in dieser Zeit seine Bewohner nach den westlichen Mittelmeerländern — Süditalien, Spanien, Nordwestafrika — hinüber und beeinflussen sie auch in ihren politischen Bildungen.[2]) Aber eine entscheidende Rückwirkung empfängt der Osten von dort zunächst nicht: seine Kultur, auch seine staatliche Kultur, ist das Produkt der Kräfte, die in seinem eigenen Schofse wirksam werden und sich bekämpfen. Um so verwickelter ist aber der Prozefs der Bewegungen und Gegenbewegungen unter den orientalischen und südosteuropäischen Völker selbst, und es macht von vornherein eine Schwierigkeit für die entwicklungsgeschichtliche Politik aus, dafs die Anfänge des ungeheuren Rassenkonflikts an allen Punkten im Finstern liegen. Wir wissen, dafs gegen das schon hochentwickelte Kulturleben einer Urbevölkerung Vorderasiens von zwei verschiedenen Seiten her die beiden neuen Rassen ihren Ansturm unternommen haben, denen die Zukunft gehören sollte, — die Semiten und die Indogermanen. Aber wir kennen weder Art und Herkunft der ursprünglichen Bodenbesiedler noch die Zeitfolge und den Hergang der ersten Zusammenstöfse mit den Eindringlingen; ja es läfst sich nicht einmal überall bestimmen, auf welchen Gebieten solche Konflikte eintraten.

Was die Semiten[3]) angeht, so steht nur soviel fest, dafs sie sich um 3000 von dem Innern des arabischen Küstengebiets nach Norden und nach Westen ausbreiten. Nördlich vordringend haben die semitischen Chaldäer das vom Euphrat und Tigris durchflossene Land in seiner ganzen Ausdehnung occupiert, — das Gebiet am oberen Tigris bis zum armenischen Hochland (das spätere Assyrien) unvermischt, — das eigentliche Mesopotamien bis zum Mündungsgebiet (das spätere Babylonien) durchsetzt mit den Resten der frühern Besitzer, den Akkadern und Sumeriern, die durch ihre Denkmäler als stammfremde Urbevölkerung von vielleicht turanischer Rasse[4]) erwiesen sind. Ebenso haben Rassegenossen der Chaldäer die westliche Grenze erobernd überschritten und den ganzen Gebietskomplex zwischen der Balkanhalbinsel im Süden und dem kleinasiatischen Grenzgebirge des Tauros und Amanos und dem Oberlauf des Euphrat im Norden, mit Beschlag belegt, — das Ge-

1) M. a. W. bis zu der Zeit der abschliefsenden Begründung der Diadochenstaaten, zum Beginn der Einfälle der Kelten in Makedonien und Kleinasien, der allmählichen Ausbreitung der römischen Interessensphäre, zunächst der römischen Handelsinteressen in den östlichen Meeren (seit Anfang des 3. vorchristlichen Jahrhunderts).

2) Im Laufe des 4. Jahrh. verschiebt sich sogar auch für das hellenische Leben das Schwergewicht mehr und mehr nach dem Westen, — in die sicilische Tyrannenherrschaft. (Vergl. jetzt Eduard Meyer, Geschichte des Altertums. Bd. 5. 1902 u. unten § 52).

3) Zum Folgenden: Zimmern, Biblische und Babylonische Urgeschichte. 1901.

4) Hommel, Geschichte Babyloniens. 1883. S. 2, insbes. S. 146.

biet, das im weiteren Sinn unter dem Namen Syrien zusammengefafst wird. Den südlichen Teil mit den Gebieten um das Jordanthal erwarben die semitischen Kanaanäer (besonders die Amoriter), den nördlichen, von der Orontesniederung bis zum rechten Euphratufer die semitischen Aramäer, — beiderseits mitsamt dem ebenen Küstenrand (Phönikien)[1]), und vielleicht trat auch hier die Aufsaugung einer ältern fremden Volksschicht ein, deren Namen und Eigenart in der hethitischen Nationalität der südlichen Teile Kleinasiens erhalten blieb.[2]) Dagegen fehlt über Zeit und Fortgang der Besiedelung in dem dritten grofsen Kulturgebiet des Ostens, im ägyptischen Nilthal, jede Kunde. Bleibt auch die Möglichkeit offen, dafs dasselbe ebenfalls von einer Erobererhorde semitischen Stammes, die sich über die Sinaihalbinsel nach Südwesten ergofs, auf Kosten einer älteren afrikanischen Einwohnerschaft gewonnen wurde, Beweise dafür sind nicht zu erbringen. Mindestens mangelt diesem vorgeschichtlichen Ereignis jede Verbindung mit dem Entstehen der syrischen und mesopotamischen Nationalitäten; erst recht also müfste der Versuch scheitern, Volk und Kultur Ägyptens aus aramäischen oder chaldäischen Elementen zu erklären, und ausgeschlossen ist die Annahme nicht, dafs wir es hier mit bodenwüchsigen Schöpfungen zu thun haben.[3]) Schon

---

1) Dabei erscheinen die Kanaanäer als das ältere, die Aramäer als das jüngere Volk (Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. S. 7. Über die Hebräer unten S. 8). Der Gegensatz von Phönikien und Philistäa (des nördlichen und südlichen Küstenstreifens) ist späteres Produkt (unten § 43, I).

2) Über die Frage der Nationalität der Cheta und der umgebenden Volksstämme vergl. E. Meyer I. § 176. In historischer Zeit drangen umgekehrt die Cheta vom südlichen Kleinasien gegen Nordsyrien vor und setzten sich dort fest. Wo die ältern Ägypterkönige (der 18. Dynastie) noch mit den Amoritern kämpften, haben sie es später (unter der 19. Dynastie) mit den Chetitern zu thun (Wellhausen, S. 7).

3) Es ist einer der Fehler des Iheringschen Werkes, dafs es seine gesamte Auffassung von Kultur und Recht des Orients durch die willkürliche Vorstellung leiten läfst, Babylonien entfalte die primäre Kultur des Orients, von der die ägyptische nur ein secundärer Absenker — eine vorgeschichtliche Kolonie Altbabyloniens — sei. Seine Auffassung folgt einer Hypothese, die eine Zeit lang unter Ethnologen (Brugsch, Ratzel, Schweinfurth) im Schwange war; dieselbe gründete sich auf die Mitteilung in einer Grabschrift des Königs Nabonet von Babylonien (550 v. Ch.), wonach der babylonische König Naram-Sin 3200 Jahre vor ihm (also 3750 v. Ch.) gelebt habe. Nun ist aber diese Datierung ganz schwankend. C. F. Lehmann hat den Nachweis zu erbringen versucht, dafs Naram-Sin nicht vor 1750 gelebt haben könne. Anderseits bestehen die gleichen Zweifel für die Datierung der bisher historisch genauer bekannten ältesten (sog. 4.) Dynastie Ägyptens (König Snefru), die z. B. von Eduard Meyer auf spätestens 2830, von Lepsius auf 3124, von Brugsch auf 3766, von Maspero auf 4100 gesetzt wird; — noch schwankender wird die Chronologie für den bisher halbmythischen König Mena, dessen Grab neuerdings (1897) entdeckt worden ist (S. 15). Hierdurch würde die wechselseitige Unabhängigkeit der Babylonier und Ägypter in eine Zeit hinaufgerückt, die dem kulturlosen Zustand mindestens nahe liegt, — selbst wenn die semitische Rassenzugehörigkeit der Ägypter bewiesen wäre, was nicht der Fall ist. (Erman, Ägypten I, 51).

in die Daseinsbedingungen der ersten und geschichtlich folgenreichsten Staatsgebilde versagt also der Einblick.

Gleich unlösbare Probleme stellt die Vorgeschichte der indogermanischen Völker. Sie beginnt im Osten der Kulturwelt ungefähr um die gleiche Zeit, wie die der Semiten, aber sie bewegt sich in umgekehrter Richtung von Norden nach Süden und verläuft innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahrtausenden und an räumlich weit getrennten Angriffspunkten in vier grofsen Hauptgruppen. Der früheste Zug hat aufserhalb der Grenzen des asiatisch-europäischen Lebenskreises sein Ziel gefunden und ist für dessen Kultur ohne Folgen geblieben: es war der der Inder, der an der Peripherie der unabsehbaren iranischen Hochsteppe, die sich im Osten des Kaspischen Meeres ausbreitet, in das Thal des Indus und weiter in die vorderindische Halbinsel auslief. Indirekt aber ist diese Bewegung, die schon Ende des 3. Jahrtausends sich vollzieht, auch für die Beurteilung der vorderasiatischen Verhältnisse wichtig, denn sie läfst auf das Schicksal der den Indern nächstverwandten westiranischen Gruppe schliefsen, die sich wie jene, noch in historischer Zeit, selbst mit dem Volksnamen der „Arier" benennt. Erst viel später allerdings — im 8. Jahrhundert — werden ihre führenden Stämme, die Meder, dann die Perser, am Tigris im Kampf mit dem Assyrerreich sichtbar (unten § 44), doch kann kein Zweifel bestehen, dafs deren Voreltern oder Stammesvettern schon lange vorher aus den inneren Landschaften Irans — Parthien, Arien, Baktrien — oder aus den dahinter liegenden Riesenflächen Turans im allmählichen Vorrücken begriffen sind, — von dorther, wo durch die Folgezeit der vorderasiatischen Geschichte ein Gewirr sefshafter, halbsefshafter oder rein nomadischer Völkerschaften unter dem Namen von „Skythen" oder „Saken" ihr Wesen treiben. Diese Thatsache wirft gleichzeitig ein gewisses Licht auf das Auftauchen der weiteren Indogermanenvölker, die schon früher in der Zwischenzeit der indischen und der iranischen Eroberung weiter westlich ihr Glück suchten. Spätestens um 1500 sind die Griechen — wohl sicher auf dem Landweg — in die Balkanhalbinsel eingerückt. Die älteren Stämme des Volkes, deren Angehörige später unter dem Namen der Achäer, Äoler oder Ionier gekennzeichnet werden, schaffen hier bereits im 2. Jahrtausend die Basis einer Kultur, die als „mykenische" die Osthälfte von Mittelgriechenland und die des Peloponnes beherrscht.[1]) Erst seit etwa 1100 wird sie durch eine neue abgelöst: über die ältern griechischen Besiedler lagert sich in den nachschiebenden Stämmen der epirisch-thessalischen Berge, den Dorern, mindestens im Hauptteil des Peloponnes eine weitere Schicht. Zuerst die Angehörigen der ältern Völkerschaften, dann auch

1) Dabei ist wiederum zu bedenken, dafs eine primäre Unterscheidung der drei älteren Stämme nicht zu erreichen ist; dieselben könnten sich möglicherweise erst später durch die Kolonisation nach den Inseln differenziert haben.



solche der Dorerstämme beginnen in vorgeschichtlicher Zeit sich über die Inseln des ägäischen Archipels, nach Kreta, nach der kleinasiatischen Küste, nach Syrien auszubreiten. Hier aber stofsen sie an allen Stellen auf die Glieder des vierten grofsen indogermanischen Völkerzweigs, — auf die Westkleinasiaten, die geschichtlich nur in kleinen Völkerschaften als Karer, Lyker, Myser, Phryger, Lyder erkennbar, von der Küste des Schwarzen Meeres aus in Kleinasien eingedrungen sind und von dort aus die Flufsthäler der gebirgigen Halbinsel und die vorgelagerte Inselwelt bis nach Kreta hin überflutet haben.[1])

Aber gerade hier liegt im Bilde der vorgeschichtlichen Völkerwanderungen des Ostens die trübe Stelle, die auch den Blick in die älteste Staatsbildung hemmt. Über Zeit, Verlauf und Erfolge des Auftretens der Westkleinasiaten, die später im Lyderreich (unten § 45) ihren politischen Hochstand erreichen, fehlt jede nur irgend genaue Kunde, und damit spottet vorläufig die Bemühung, eine feste Grenze zwischen den Zügen dieses Indogermanstammes und denen der ihnen nächstverwandten, aber doch eigenartig gegenüberstehenden Griechen zu ziehen, des Erfolgs. Es ist denkbar, dafs die „troische" Kultur an der Küste Kleinasiens das ehrwürdigste Erzeugnis der westlichen Arier ist, dafs die „Karer" den Osten Griechenlands von der Seeseite aus eroberten, dafs die „mykenische" Kultur (unten § 46) ihr Werk ist, und dafs erst allmählich die barbarischeren Griechen die Herrschaft abgeschüttelt und zum Kampf gegen die Karer vorgegangen sind. Es ist an sich aber auch ebensowohl denkbar, dafs die „Karer" nur auf den Inseln, an den Flufsmündungen des Mäander, des Halys, des Kayster eine ephemere Rolle gespielt haben, dafs die Griechen die mykenische Kultur gerade im Kampfe mit den Karern als erste Blüte ihres reichen Geistes selbständig hervorgetrieben und als das höherstehende Volk die erst in der Entwicklung begriffenen und vielleicht später eingewanderten Westkleinasiaten überrannt haben.[2])

1) Die ungefähren Merkpunkte giebt einerseits die Mitteilung der antiken Historiker, dafs die Phryger aus Thrakien in Kleinasien eingewandert seien, — ferner die erste griechische Überlieferung, dafs die Archipelinseln vor der Kolonisation durch Hellenen von Karern besessen worden seien. (Herodot I, 171; Thukydides I. 4, 8; Vergl. Eduard Meyer, S. 274 § 177; S. 299 § 250; daselbst insbes. über die noch gemischte und unverschmolzene Bevölkerung Kretas in der homerischen Zeit. S. 280). Anderseits läfst sich die Blüte der mykenischen Kultur in Griechenland durch ihr Zusammentreffen mit der Blütezeit des sog. „neuen" Reichs in Ägypten (ca. 1500—1100) ziemlich genau datieren. Der Höhepunkt der Kämpfe im Ostbecken des Mittelmeers steht durch die Züge der „Seevölker" gegen Ägypten und Syrien zwischen 1300 u. 1100 genau fest. Für die nahe Verbindung der spätern Inselbewohner mit den älteren Griechenstämmen giebt einen Anhalt z. B. die nahe Verwandtschaft der historischen Bevölkerung Arkadiens mit den Griechen Cyperns und Pamphyliens (Meyer II, S. 73 § 47). Neue Auskunft versprechen die epochemachenden Funde bei Knossos auf Kreta (Evans.)

2) Vor allem mufs hiernach dahingestellt bleiben, ob die sog. mykenische

Nur soviel ist jetzt aufser allem Zweifel, dafs in der Zeit zwischen 1250 und 1000 v. Chr. an den östlichen Küsten des Mittelmeers ein Völkerkampf von ungeheuren Dimensionen sich abspielt. Von ihm werden Ägypten, Syrien und Kleinasien — vielleicht auch Mesopotamien — mitergiffen; in seiner Begleitung, möglicherweise durch ihn begünstigt, vollziehen sich auch im Innern an der Ostgrenze Umwälzungen, welche neue Völker in die Höhe bringen; es ist zweifellos, dafs sich um die gleiche Zeit eine Gruppe bisher nicht vorhandener Semitenhorden der arabischen Wüste, die Hebräer, im südsyrischen Palästina festsetzten, wo sie die Kanaanäer (oben S. 5) verdrängen oder unterwerfen; — nur als eine Fortsetzung des Sturms erscheint es also, wenn auch an der Nordgrenze des Orients neue Verschiebungen sich vorbereiten und in den folgenden Jahrhunderten das allmähliche Vorrücken der Iranier, vor allem der Meder und Perser (oben S. 6), und andere Einbrüche nördlicher Nomadenvölker, die in der Überlieferung der Alten als „Kimmerier“- oder „Skythen“-Züge erscheinen, sich vollziehen und die Geschicke Kleinasiens, Mesopotamiens, Syriens wesentlich beeinflussen.[1]) Mit einem Worte, der Betrachter steht hier vor einem der grofsen völkergeschichtlichen Gärungsprozesse, aus dem heraus eine neue Staatenwelt der östlichen Mittelmeerländer geboren wird (unten § 43), wie ein Jahrtausend später die mittelalterliche Staatenwelt aus der germanischen Völkerwanderung des Westens. Und doch können wir seinen Verlauf nur ungefähr ahnen.[2])

Kultur, die, wie gesagt (S. 7), auf griechischer Stammesgrundlage ruht, auch durch diesen Indogermanenstamm erzeugt ist (herrschende Meinung, E. Meyer u. a.) oder nicht vielmehr von „karischen“ (westkleinasiatischen oder insularen) Eroberern in Griechenland importiert ist (Köhler, Dümmler, Studniczka).

1) Den nahen Zusammenhang der beiden Völkerbewegungen — der kardisch-griechischen von Nordwesten aus — der iranischen (medisch-persischen) von Nordosten aus — begründet insbesondere völlige Unsicherheit für denjenigen Punkt Asiens, wo die Gebiete der beiden Einwanderungen zusammenstofsen, nämlich für Armenien. Es ist nicht festzustellen, ob die Vorfahren der späteren Armenier schon um das 15. Jahrh. zusammen mit den Phrygern, Lydern und den übrigen Westkleinasiaten von Westen her gekommen sind („aus Phrygien“, so Herodot), oder ob sie erst im 7. Jahrh. im Zusammenhang mit dem Vordringen der Iranier oder mit den Kimmerierzügen sich festgesetzt haben.

2) Es ist die gröfste Leistung der altgeschichtlichen Forschung der letzten 20 Jahre, dafs sie mindestens die Grundbedeutung und den ungefähren Verlauf dieser grofsen Umwälzungen mehr und mehr klar gelegt hat. Einen Einblick in dieselbe ermöglicht jetzt das verdienstvolle Geschichtswerk von Eduard Meyer. Nur stimmen bei dem raschen Fortschreiten der Einzeluntersuchungen Bd. I (Geschichte des Orients, 1884) und Bd. II (Griechische Geschichte, 1893) bereits nicht mehr ganz miteinander überein. Insbesondere folgt der erste Band noch insoweit den früher üblichen, jetzt überwundenen Vorstellungen, als er schon im zweiten Jahrtausend (seit ca. 1500) eine grofsstilige überseeische Expansiv- und Eroberungspolitik der Phöniker annimmt (I § 190. S. 229ff.). Die Nachrichten geben für eine solche keinen Anhalt, — was festgestellt werden kann, trifft nur Seefahrten phönikischer

Jedenfalls beginnt die Staatsgeschichte der östlichen Mittelmeerländer erst recht, als die arischen Einwanderungen vollzogen sind. Jetzt beginnt das grofse Ringen zwischen dem hellenischen Kreis und dem orientalischen Völkergemisch, das den Hintergrund für die Organisation der beiden vornehmsten politischen Gebilde dieser Zeit, des Perserreichs und der griechischen Staatengruppe, abgiebt. In der Konkurrenz dieser beiden eigenartigen Staatskulturen bleiben die Nationen des östlichen Mittelmeerbeckens sich selbst überlassen. Erst als gegen den Stofs des Dareios und seiner Nachfolger der Rückstofs Alexanders geführt und damit die Eigenart beider Gegner vernichtet worden ist, erscheinen nördlich des Balkans neue Rassen, — die Kelten. Aber hier (um 250) ist auch bereits der Punkt erreicht, wo sich die Schicksale des Westens enger mit denen des Ostens verflochten haben.

III. Die vorgeschichtlichen Völkerbewegungen im Westen. Ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher mit der Eroberung Vorderasiens durch die Meder und Perser die Völkergruppierung des Ostens ihren vorläufigen Abschlufs erreicht — ums Jahr 600 —, werden die ersten sicheren Spuren des indogermanischen Wanderstroms im westlichen Teil Europas erkennbar. Nach einander betreten hier die Italiker, die Kelten, die Germanen, die Slaven den Schauplatz.

Die beiden Vorkämpfer der westlichen Arier — in ihren frühesten, wie in ihren späteren Schicksalen eng mit einander verflochten — sind die Italiker und die Kelten. Es ist eine der wenigen durch die Sprachvergleichung sicher erweisbaren Thatsachen, dafs die beiden Stämme länger zusammen gesiedelt oder gewandert sind, als es im übrigen mit den Tochtervölkern des indogermanischen Urvolks der Fall war. Spätestens bis zum 5. Jahrhundert haben sie die Eroberung des ganzen Westens abgeschlossen. Wie bekannt, verfolgt die spätere römische Tradition die Schicksale der Vorfahren in Mittelitalien mindestens bis ins 8. Jahrhundert zurück; — wann sie in Oberitalien einwanderten, ist ganz unbekannt. Anderseits berichtet um 430 Herodot von der Keltenherrschaft in Spanien als einer festen Thatsache; vielleicht gleichzeitig entsteht sie in England und Irland.[2]) So mufs sich schon vorher

Kaufleute, und in der That zeigt sich jetzt, dafs zwischen Griechen und Westkleinasiaten gerade in dieser Zeit im Ägäischen Meer gar kein Platz war.

1) Es wäre im Gegensatz zu dieser engeren kelto-italischen Verwandtschaft kaum nötig, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dafs die früher beliebte Vorstellung einer „gräkoitalischen" Zeit durch keine positiven Gründe unterstützt wird, wenn nicht noch ganz neuerdings wieder ein so viel gelesenes Buch wie Burckhardt's „Griechische Kulturgeschichte" (1898), die nach dem Tode des Verfassers offenbar auf Grund älterer Arbeiten herausgegeben ist, mit dieser Vorstellung operierte (I, S. 57 u. ö.). Auch Leist, Gräkoitalische Rechtsgeschichte (1884), rechnet mit ihr.

2) Die beiden Inseln sind den Griechen unter dem Namen „Albion" und „Hierne" bekannt, die ihnen seitdem stets die Kelten, noch heute die Irländer, bei-

der imposante Siegeszug der keltischen Völkerschaften durch das Herz Europas, vor allem die Besetzung des innern Frankreich und Deutschland vollzogen haben. Hierbei haben sich die Kelten anscheinend nur mit den Urbesiedlern Europas auseinanderzusetzen gehabt, von denen das mächtige Volk der Iberer — in ihren letzten Resten noch heute in den Basken der Berge von Viscaya erhalten — in historischer Zeit neben und unter den Kelten in Spanien und im südwestlichen Frankreich sitzt. Die Italiker dagegen hatten sich aufser mit den Ureinwohnern von vornherein oder wenigstens sehr früh mit einem zweiten gefährlicheren Rivalen abzufinden, — nämlich mit den nach Herkunft und Rasse bis heute nicht rekognoszierbaren Etruskern. Die Geschichte des Westens beginnt in dem Augenblick, wo der letztgenannte Gegensatz akut wird, wo die Etrusker von dem Mittelpunkt ihrer Position, Toskana, sich nach Nordosten über den Apennin gegen die Poebene und nach Süden gegen das Tiberthal, in beiden Richtungen gegen die indogermanischen Völker latinischen und sabellischen Stammes auszubreiten streben.

Aber die Lage im westlichen Europa wird sehr bald dadurch verwickelter, dafs noch vor Beginn genauer historischer Kunde die Kelten einerseits an ihrer Südgrenze gegen die Italiker die Offensive ergreifen, anderseits an ihrer Ostgrenze stetig vor den Germanen zurückweichen müssen. Mit einiger Sicherheit läfst sich sagen, dafs seit etwa 150 v. Chr. die Kelten an der unteren Weser (in Westfalen) und an der oberen Oder und Elbe (in Schlesien und Böhmen), endlich auch südlich des Mains nach dem Rhein hin fortwährend Boden an die Germanen verlieren, — dafs aber im 3. Jahrh. die Germanen noch im Osten der Weser sitzen; nicht ausgeschlossen ist, dafs sie noch früher sogar diesseits der Elbe am Ostseegestade gestanden haben. Jedenfalls hat sich in jahrhundertelangem vorgeschichtlichen Prozefs eine langsam weiterschreitende Landnahme der Germanen auf Kosten der Kelten vollzogen, und es erscheint demnach als paralleler Vorgang, wenn innerhalb des Bereichs der geschichtlichen Kunde seit ca. 400 die Kelten in das Rhonethal, an die Mittelmeerküste, zuletzt nach Italien vordringen, wo sie das damals schon mächtige Rom, das Centrum von Mittelitalien, bedrohen und Teile von ihnen sich dauernd in der Poebene niederlassen. Der nähere Hergang und die innern Zusammenhänge der genannten Bewegungen liegen noch im Zwielicht. Deutlich übersehen läfst sich erst der Gegenschlag, den die Römer seit dem 3. Jahrhundert, kurz nachdem der letzte Kampf des Hellenentums mit den Persern ausgefochten worden ist, gegen die Kelten in Oberitalien, Spanien, Frankreich, endlich in England führen. Er verflicht sich bereits mit dem Konflikt zwischen Westen und Osten, — einerseits zwischen Rom und der kolonisierenden west-

gelegt haben —, was freilich noch nicht ausschliefst, dafs er schon bei der keltischen Eroberung unter der Urbevölkerung bestand.

lichen Vormacht des Semitentums, Karthago, — anderseits zwischen Rom und dem hellenischen Europa und dem hellenisierten Asien. Der allgemeine Völkerkampf kommt mit seinen Ergebnisse zunächst der römisch-italischen Nation zu gute. Aber weiterhin führt gerade die Bewältigung der Kelten und der Orientalen die Römer mit den jüngsten Nationen in Konflikt, mit den Germanen hier, mit den Neupersern und Arabern dort, und damit bereitet sich ein allmählicher Umschwung der Machtverhältnisse, Roms eigener Untergang, vor. Mit dem Vordringen der Germanen und Araber gegen das römische Reich und mit der schliefslichen Zersetzung des letzteren geht der politische Bildungsprozefs in die Vorstadien der heutigen Staatenwelt über. In den Eroberungen der skandinavischen Stämme[1]), deren Eingreifen im 9. Jahrhundert von ungemein folgenreicher Wirkung wird, setzt sich dieser Prozefs noch fort[2]), als bereits das letzte indogermanische Tochtervolk, die Slaven, von Osten her in die Entwicklung eingegriffen haben.

IV. Begrenzung der historisch-politischen Untersuchung. Die vorstehende Skizze gestattet uns annähernd abzuschätzen, welches undurchdringlich tiefe Nebelmeer sich hinter denjenigen Völkergruppierungen ausdehnt, die uns in der Geschichte als die scheinbar frühesten entgegentreten. Für die Zeit, die der Niederlassung der späteren Kulturvölker vorausgeht, wissen wir über die Umstände, die erfahrungsgemäfs auf die Staatsbildung einzuwirken pflegen — wie ehrlich eingestanden werden mufs — nichts. Vor allem sind uns die früheren Wohnsitze der semitischen und arischen Nationen unbekannt. Die Herkunft der chaldäischen und aramäischen Stämme mag man mit grofser Wahrschein-

1) Vergl. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme (1890). S. 38 ff. Dafs die ältesten bestimmbaren Sitze der Germanen die Landschaft zwischen Unter- und Mittelelbe und -Oder (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Vorpommern, Mark Brandenburg) war, wird jetzt fast allgemein angenommen. Die Hypothese, dafs Skandinavien ihr Ursitz ist, ist fallen gelassen. Im Gegenteil erscheint das Einwandern von Germanen und zwar von Ostgermanen (unter andern von Goten) nach Skandinavien als eine besonders frühe Wanderung germanischer Völker. Etwa gleichzeitig beginnen die Züge der Westgermanen gegen den Rhein, die durch Cäsar ihren (vorläufigen) Abschlufs finden, — seit etwa 150 die der Kimbern gegen die Donau (die Helvetier), — seit etwa 100 die der Sueben gegen den Oberrhein.

2) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit von vornherein, dafs ich die skandinavischen Verhältnisse grundsätzlich aus der folgenden Betrachtung ausschalte. Sie werden uns erst durch Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts bekannt und trotz den hervorragenden Leistungen, die wir Maurer, v. Amira, Pappenheim auf dem Gebiet der nordgermanischen Forschung verdanken, ist es doch noch immer sehr zweifelhaft, inwieweit wir die Zustände jener späteren Zeit zu Rückschlüfsen auf die ältere Zeit, wohl gar auf die germanische Urzeit verwenden dürfen. Ich persönlich fühle mich aufser stande, das zu beurteilen, und würde deshalb mit meinem Bestreben in Konflikt geraten, bei dieser vergleichenden Darlegung nur das annähernd Sichere zu verwerten.

lichkeit aus Arabien ableiten. Die sog. „Urheimat“ der Indogermanen dagegen ist und bleibt dunkel. Nicht einmal das Territorium läfst sich bestimmen, wo sie während der letzten Zeit ihres gemeinsamen Lebens und der Abspaltung der ältesten Hauptzweige — etwa an der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend — gesessen haben oder umhergeschweift sein mögen. Damit bleibt aber auch unsicher, in welcher Lebensweise man sich die Voreltern der Einwanderer zu denken hat. Allerdings spielt bei den Griechen und Germanen noch im Beginn ihrer geschichtlichen Wirksamkeit die Viehzucht und das Hirtenleben eine solche Rolle, dafs eine Zeit des reinen Nomadismus nicht lange hinter ihnen liegen kann; und bei anderen, wie Kelten, Italikern, Persern, Medern, ist die gleiche Annahme sehr naheliegend. Aber ob die früheren Generationen an anderen Wohnsitzen nicht schon einen älteren Zustand der Sefshaftigkeit durchgemacht haben, bleibt eine offene Frage; sie läfst sich von vornherein ebenso wenig verneinen, wie aus der Lebensweise der heutigen Gauchos von Mexiko und Argentinien oder der Trapper und Squatter von Arkansas ein Beweis dagegen entnommen werden kann, dafs ihre Ahnen in Spanien oder England schon Generationen lang den Boden bestellt und Häuser gebaut haben. Im übrigen mag dem gewesen sein, wie ihm wolle, — die Frage wird gleichgültig, weil in letzter Linie unter allen Umständen mit der irrationalen Gröfse von Urbevölkerungen gerechnet werden müfste. Ihre Art und Zahl, das Verhältnis, in welchem sie sich mit den geschichtlichen Völkern an deren schliefslichem Sitz gemischt haben, wenn sie nicht gar bei der Einwanderung solche Zusätze schon mitbrachten, — das Alles verflicht sich zu einem Knäuel von Rätseln, — ja schliefslich wissen wir von einer Reihe der eindruckvollsten Kulturnationen — Ägyptern, Hethitern, Etruskern — nicht einmal, ob sie oder wieviel von ihnen Autochthonen oder Einwanderer waren.[1])

1) Die frühere Anschauung ging dahin, dafs Semiten und Indogermanen gemeinsam in Centralasien ansässig und von dort nach einander ausgewandert seien (v. Kremer, Semitische Kulturentlehnungen aus Pflanzen- und Tierreich, 1875; Hommel, Namen der Säugetiere bei den Südsemiten, 1879) oder mindestens, dafs die Semiten in Nachbarschaft mit den Ariern am Kaukasus oder in Armenien ihre Urheimat gehabt hätten (Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere). Seitdem ist vor allem durch Sprenger (Leben Mohammeds, I. 241 ff. und Geographie Arabiens als Grundlage des Semitismus, 1875) die Annahme der arabischen Herkunft der Semiten fast allgemein zum Durchbruch gekommen. Was dagegen die Indogermanen angeht, so hat sich über ihre Urheimat eine feste Meinung noch nicht bilden können, — vielleicht wird sie sich nie bilden. Nur in negativer Hinsicht wird fast allgemein zugegeben, dafs die früher dogmenartig eingewurzelte Überzeugung, sie seien direkt aus dem Inneren Asiens gekommen (Johannes Schmidt, — so auch wieder Jhering: aus dem Hochland von Pamir), jedes Anhalts entbehrt. Den Thatsachen direkt widersprechend ist die skandinavische Ableitung der Indogermanen (Penka, Heimat der Germanen, 1893). Manches weist auf das riesige Tiefebenengebiet, das sich im südöstlichen Europa und westlichen Asien zwischen den Karpathen und dem Ostufer des

So darf sich die Staatslehre gegen die Einsicht nicht verschliefsen, dafs gerade die Entstehung der modernen Kulturstaaten nicht bis zu ihren ersten Keimzuständen zurückverfolgt werden kann. Es ist nach dem Thatsachenbefund aussichtslos, die Staatsbildung der geschichtlichen Europäer und Asiaten mit der anderer Rassen — der Malayen, Mongolen oder Amerikaner — in Verbindung zu setzen. Es ist geradezu unmöglich, sie zugleich mit der dieser rassenfremden Völker in lückenloser Linie aus den halbanimalischen Bedürfnissen und Seelenregungen des Urmenschen oder gar eines affenähnlichen Urwesens, des „Pithekanthropos", abzuleiten. Wie geringen Wert die politische Betrachtungsweise der modernen „Soziologen" vom Schlage Herbert Spencers (I., S. 16) beanspruchen kann, zeigt sich vor allem daran, dafs sie nach menschlicher Berechnung nie fähig sein wird, von ihrer Schematisierung des politischen Lebens aller möglichen Naturvölker die Brücke zu derjenigen Staatsentwicklung zu schlagen, die vom Standpunkt der praktischen Aufgaben der Politik gerade die allerwichtigste, wenn nicht die einzig wichtige ist. Es kommt darauf an, zu erkennen, dafs an allen Punkten und in allen Volkszweigen dieser uns interessierenden Entwicklung die geschichtlich fafsbaren Anfänge nichts Ursprüngliches sind. Sowohl die äufseren Einrichtungen, in denen sich das öffentliche Leben

---

Kaspischen Meeres ausbreitet (Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, II. § 25 ff. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Aufl., 1890; — neuestens Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, § 12 ff.); denn an dessen östlicher Flanke müssen gegen 2000 die Inder und an der westlichen ungefähr um dieselbe Zeit die Griechen nach Süden vorgegangen sein (o. S. 6). Aber mit Sicherheit kann nicht behauptet werden, dafs dies die Stelle ist, wo sämtliche indogermanische Stämme vor ihrer Trennung gesessen haben. Der neuerliche Versuch Bremer's, (a. a. O. § 30 ff. S. 36 ff.), auch die Kelten und Germanen bis an die Karpathen zurückzuverfolgen, rechnet mit der Verknüpfung einer grofsen Anzahl von Argumenten, von denen jedes einzelne schwankend ist. Ganz neuerdings ist denn auch durch die gründliche Untersuchung von Matthäus Much (Die Heimat der Indogermanen, 1902) eine Fülle von Argumenten für die Annahme beigebracht worden, dafs die Gegend zwischen Ostsee und dem Thüringerwald- und Harzgebirge — also die Gegend, welche sicher der Ausgangspunkt der Germanen war (oben S. 10) — auch die Heimat der Indoeuropäer, genauer die Örtlichkeit gewesen sei, wo die Ahnen aller Tochtervölker vor ihrer Trennung zuletzt gemeinsam gesessen haben. Er sucht den Beweis mit einem imposanten archäologischen Material zu führen, indem er darlegt, dafs Nordostdeutschland in der archäologischen Hinterlassenschaft der ältesten vorgeschichtlichen Bewohner (Stein-, bes. Nephritwaffen und -werkzeuge, geometrische Dekorationsweise, Bernsteinproduktion, Gräberbauten, Haustierzucht) das Centrum einer originellen und in sich geschlossenen Kultur darstelle, der gegenüber die Reste derselben Kultur an anderen Stellen (Troja, Ägypten etc.) nur dürftige Ausstrahlungen sind, und dafs die Fähigkeit, diese Kultur zu schaffen, nur auf die späteren indogermanischen Nationen passe. — Ganz zurückgetreten ist das andere Extrem der ältesten Hypothese, demzufolge die Urheimat nach Skandinavien (dem südlichen Schweden) verlegt wurde (Wilser, Penka). Die Gründe derselben lösen sich in eine sehr frühe Einwanderung der Germanen in Schweden auf (vgl. o. S. 11 Anm. 1).

abspielt — die politischen Formen —, wie die psychischen Eigenschaften, die für dasselbe entscheidend sind — der politische Charakter der geschichtlichen Hauptvölker —, müssen als relativ reife und komplizierte Produkte verstanden werden. Dies bedarf zunächst nach beiden Seiten hin einer genauern Feststellung (§ 38 und 39).

§ 38. Die ursprünglichen politischen Lebensformen der Kulturvölker.

I. Stämme und Völkerschaften, Landschaften und Gaue. Die bezeichneten Hindernisse, die sich dem Blick in die äufseren Schicksale der modernen Kulturvölker in den Weg stellen, machen es auch unmöglich, das allmähliche innere Werden ihrer Staatswesen von den ersten Anfängen an zu verfolgen. Bei keinem von ihnen läfst sich jener erste staatsbildende Prozefs sichtbar verfolgen, der in der Völkergeschichte zweifellos vorkommen kann und vorgekommen ist, der aber freilich nur bei weltabgeschiedenen Gruppen primitiver Menschen in dünnbevölkerten kulturlosen Gebietsstrecken denkbar und beobachtbar ist, — jenes Zusammenwachsen isolierter Grofsfamilien und Sippen zu einem Verband, welcher ohne Rücksicht auf Verwandtschaft und durch die Bedürfnisse der gemeinsamlebenden Menschen zusammengehalten wird (oben I. S. 128). Lebensverhältnisse, wie die jagender Feuerländer oder viehweidender Tungusen, liegen hinter den historischen Semiten und Ariern in so weiter Ferne, dafs sich von ihnen nichts mehr erkennen läfst, — ja wir besitzen nicht die mindeste Gewähr dafür, ob, wo und wann jemals ihre Voreltern in solchen Verhältnissen gelebt haben.

Die älteste politische Verbandsform, die sich bei den Volkselementen des heutigen Kulturkreises mehr oder minder genau beobachten läfst, ist demnach die des Stammes oder der Völkerschaft, und auch sie läfst sich nur in der beständigeren und geschlossenen Gestalt erkennen, die das feste Zusammenleben in einem landschaftlich abgegrenzten Kleingebiet, in Landschaft oder Gau, begründet. Diese frühesten Gaustaaten im weitesten Sinn nach ihrer Zusammensetzung analysieren zu wollen, ist aussichtslos. Wie früher dargelegt (I. S. 124), ist schon während des Nomadismus der Stamm kein fester Begriff; seine Mitglieder sind nicht notwendig durch gemeinsame persönliche Abstammung verknüpft, wenn auch regelmäfsig ein Kreis verwandter Familien oder Sippen den Kern eines Stammverbands abgegeben hat. Nach der Ansiedlung mufs deshalb das verwandtschaftliche Band erst recht gelockert und durch die Interessengemeinschaft des gemeinsamen Lebens ersetzt worden sein — und zwar von Anfang der Niederlassung an. Die Bevölkerung des Gaus, die sich unter einem Häuptling, einem Gaufürsten oder Gaukönig

1) Es ist dabei von vornherein zu beachten, dafs unter Umständen schon in frühester Zeit eine Differenzierung von Stamm, Völkerschaft und Völkerschaftsteil — Stammesgebiet, Landschaft und Gau — eintreten konnte. Vergl. S. 18 Anm. 4.

zu gewissen staatlichen Funktionen zusammenschliefst, mufs also vom Betrachter als etwas historisch Gegebenes hingenommen werden, das man wohl auf seine späteren Schicksale, aber nicht auf seine früheren Vorstufen prüfen kann.

Immerhin scheint eine Vielheit von Gauen, die in einem gröfseren Gebiet und im Rahmen einer weiteren Volksgemeinschaft politisch unabhängig nebeneinander stehen, und deren jeder sich wieder in eine Reihe Dörfer oder Höfe verteilt, eine der wenigen Thatsachen zu sein, die schlechthin bei allen uns interessierenden Kulturnationen als ein ursprünglicher Ausgangs- und Durchgangspunkt der Weiterentwicklung in Betracht gezogen werden mufs. Mögen auch manche Völker schon früher gröfsere Verbände gebildet haben (unten S. 20), bei der ersten Besiedlung neu erworbenen Landes scheint die Eingewöhnung mit Notwendigkeit einen trennenden Einflufs geübt zu haben.

Am weitesten hat sich das älteste Kulturvolk, das ägyptische, schon bei Beginn seiner Geschichte von dem Zustand des blofsen Gaukonglomerats entfernt. Es tritt in der Epoche der sog. 3. Dynastie, der der Pyramidenerbauer, über die (ca. 3000) die Inschriften und Bilddenkmäler zuerst eine einigermafsen deutliche Sprache reden, als geeinter Staat, als fertiger Grofsstaat auf. Trotzdem ist uns die Vorstufe der Kleinstaaten nicht ganz verborgen. Bis in späte Zeit hinein wirkt vor allem der Umstand nach, dafs Ägypten zuerst durch Personalunion aus zwei selbständigen Gebilden, aus Ober- und Unterägypten, dem Südland und dem Nordland, und zwar nach der nachmaligen Überlieferung sogar erst kurz vor der historischen Zeit durch König Mena zusammengefügt wurde.[1]) Und ebenso durchzieht die gesammte ägyptische Geschichte eine Einteilung des Landes in ungefähr 50 Gaue „Nomen“ (*νομοί*), die in Zahl und Ausdehnung häufig wechselnd, bald durch Verbindung mehrerer, bald durch Spaltung eines Gaues variierend, durch charakteristische Namen — Hasengau, Gazellengau, Krokodilsgau — unterschieden[2]), stets eine gewisse Selbständigkeit bewahren.[3]) Es darf angenommen werden, dafs sie in ihrer Vielheit und Unabhängigkeit die ursprüngliche politische Konfiguration Ägyptens bestimmten.[3]) Die neuesten Funde haben sogar ein schwaches Dämmerlicht der Geschichte auf diese Frühzeit fallen lassen.[4]) Sie haben nicht nur den bisher halb legendären

1) Vergl. über die praktischen Folgen dieses staatsrechtlichen Verhältnisses § 42 I.

2) Von Anfang an vorhanden sind jedenfalls die 20—30 Gaue des Südlandes (Oberägypten). Die Einteilung des Deltalandes zeigt im Vergleich der Nachrichten des älteren Reichs mit denen des mittleren und neuen weniger Stetigkeit (vgl. Erman, Ägypten I. 121 ff.). Hierbei ist zu bedenken, dafs das Delta auch in anderer Hinsicht als das später kultivierte erscheint; mutmafslich war es noch Sumpfland, als das eigentliche Nilthal schon längst angebaut war. Vergl. unten § 41.

3) Erman a. a. O. S. 122.

4) Die Auffindung des Grabes des Mena bei Tinis und Abydos durch de

Einiger des Reichs, den König Mena, zur historischen Figur erhoben, sondern auch innere Kämpfe wahrscheinlich gemacht, die in grauester Vorzeit Ägypten erschütterten, und die man unwillkürlich auf die Gründung des Einheitsstaats beziehen wird. Allerdings weisen sie darauf hin, dafs die Gaue schon damals eine verhältnismäfsig hohe Entwicklung durchlaufen hatten. Denn sie stellen symbolisch die Bewältigung und Zerstörung vieler feindlicher Mauerringe dar. Schon damals mufs also Ägypten im Besitz des politischen Civilisationsfaktors gewesen sein, der in historischer Zeit als primäre Thatsache erscheint, — im Besitz von Städten oder mindestens von ummauerten und befestigten Plätzen oder Burgen, in denen sich das verstreute Leben des Gaues um einen beherrschenden Mittelpunkt, um einen Regierungssitz, zusammengezogen hat.

Die ägyptische Weiterentwicklung kehrt nun aber auch bei den übrigen Völkern wieder, die in die orientalische Geschichte eingreifen, gleichviel welcher Rasse sie angehören. Bei den semitischen Einwanderern Syriens, Mesopotamiens und Kleinasiens nehmen wir in historischer Zeit das Leben im Kleinstaat noch wahr, — bei den Hebräern, die erst in geschichtlicher Zeit einwandern, ist es direkt bezeugt.[1]) Das Gleiche bekunden die ältesten Berichte für diejenigen beiden Zweige der indogermanischen Völkergruppe, die sich in Asien festsetzen, für die Westkleinasiaten wie für die medisch-persischen Iranier.[2]) Somit bilden die letzteren das Verbindungsglied für die arischen Nationen Europas — Griechen, Italiker, Kelten, Germanen und Slaven —, an denen sich die Entwicklung auf den Grundlagen des aus mehreren dörflichen Niederlassungen zusammengesetzten Gaustaats deutlich beobachten läfst. Nur

Morgan (1897, identifiziert erst nachträglich durch deutsche Gelehrte) sowie andere Gräber der Frühzeit durch Flinders Petrie und Champollion ist in den ägyptischen Gesamtdarstellungen noch nicht verwertet. Vergl. Wörmann, Geschichte der Kunst (1900), S. 110. Eine Zusammenstellung der Bilderreliefs auf Elfenbein- und grauen Schieferplatten (Schminkplatten, Teller) liefert Steindorff. (Eine neue Art ägypt. Kunst; Festschr. f. Ebers, 1897, S. 122). Er weist nach, dafs nicht nur die Stilgattung mit der des alten Reiches oder gar mit der verzopften des mittleren und neuen Reichs (vergl. unten § 42) unvereinbar ist, sondern auch die dargestellten Gegenstände, obwohl sie doch anderseits sichere nationalägyptische Kennzeichen (später wiederkehrende Göttersymbole, Gauzeichen etc.) aufweisen. (Besonders bedeutsam, dafs die dargestellten Kriegerfiguren nur den Lendengürtel, daran aber einen Tier-, wohl Schakalschwanz tragen, was in historischer Zeit nur als urzeitliches Residuum das offizielle Ornat des Königs bezeichnet S. 135.)

1) Vergl. unten § 43, III.

2) Für die westkleinasiatischen Karer (oben S. 7) Strabon XIV 2. 25, — für die κῶμαι der Meder Herodot (vergl. E. Meyer I.). Bei den Iraniern läfst sich innerhalb der Hauptstämme (Meder, Perser, Hyrkaner, Baktrer) ebenso wie später bei Italikern, Kelten, Griechen, Germanen, eine Vielheit von Gauen unterscheiden, deren jeder aus mehreren offenen Dörfern besteht. Der Heimatgau des späteren persischen Königsgeschlechts der Achämeniden, der Gau der Pasargaden, hat z. B. immer eine Vorzugsstellung behalten.

wird ihre Vorgeschichte um deswillen besonders wichtig, weil an ihr die Wechselbeziehung mehrerer ineinanderstehender politischer Kreise, die zwischen den Gauen und den höheren und umfassenden Stammesgebieten, erkannt werden kann.

Ergänzt man die Verhältnisse, die sich in Griechenland noch zu historischer Zeit bei den weniger rasch entwickelten Territorien von Hellas oder Peloponnes vorfinden, durch die Überlieferungen über die Urzeit, so stöſst man regelmäſsig auf eine Vielheit einzelner Stammesgebiete, die sich als ein loses, aber doch immerhin innerlich zusammenhängendes Gefüge mehrerer Gaue darstellen, deren jeder wieder eine Anzahl Dörfer umfaſst.[1]) Arkadien umfaſst z. B. noch in historischer Zeit die Gaue Parrhasia, Kynuria, Eutresia, Mantinea, Tegea, Heräa u. a., von denen die beiden letzten 9, Mantinea 5 Dörfer enthält. Ihnen entsprechen die achäischen Gaue Ägia mit 7 oder 8, Paträ mit 7, Dyme mit 8 Dörfern. In den weitaus meisten griechischen Landschaften hat sich zwar in historischer Zeit schon sehr früh die Gaubevölkerung zum „Synoikismos" in einer beherrschenden Stadt zusammengeschlossen, aber man findet z. B. in Böotien neben den Stadtbezirken von Theben, Thespiä, Platää u. s. w. noch den Gau von Tanagra aus 5 Dörfern zusammengesetzt, und für andere bezeugt die Tradition den ursprünglichen Zustand, wie für Messene, das früher aus 5, — Lakonien, das aus 6 „Königreichen", d. h. Gaufürstentümern, bestand[2]), wobei dann weiter bezeugt ist, daſs die Stadt des später herrschenden lakonischen Gaus Sparta ihrerseits aus 4—5 Dörfern zusammengetreten ist. Gleiche Zustände sind auf den Inseln erweisbar[3]), sowie sie für andere Landschaften, wie Attika, Argolis, durch Rückschluſs angenommen werden dürfen.[4])

Den gleichen Zustand zeigt — freilich viel undeutlicher — die älteste Beschaffenheit Italiens. In den östlichen Gebirgslandschaften Mittelitaliens leben die dort von Alters ansässigen sabellischen Stämme (Samniten, Sabiner) noch in historischer Zeit dorfweise in Gauen und Stämmen.[5]) In den Küstenebenen des Westens — Kampanien, Latium — ist freilich wie in Griechenland die Urverfassung sehr früh durch Städtegründung und städtische Eroberung gesprengt worden, daſs aber

1) Apollodor bei Strabon VIII 3. 2 (κατὰ κώμας leben). Teilweise bestehen auch Einzelgaue (χῶραι) mit Dörfern, Ätolien, Elis, Pisatis, Megara, — ebenso viele Inseln, vergl. unten § 47, I. Grundlegend hierfür Kuhn, Entstehung der Städte der Alten, 1878.

2) Belegstelle Strabon VIII 4. 7, 5. 4 (E. Meyer II, § 174).

3) Z. B. die Insel Thera aus 7 Dörfern (Herod. 4. 153).

4) Vergl. hierüber später § 47, I. — Im übrigen ist daselbst Rechenschaft darüber abzulegen, inwieweit die Staatsbildung der mykenischen Zeit vorübergehend diese ursprüngliche Verfassung beeinträchtigte.

5) Daſs der Gau mehrere Ortschaften besessen hat, ist hier nicht ausdrücklich bezeugt, wird aber von E. Meyer (II, 519) mit Recht als selbstverständlich angesehen.

über den Stadtgebieten, wie denen von Rom oder Alba, die den früheren Gauen entsprechen, hier ebenfalls eine einheitliche Stammeseinheit, die aller Latiner, bestand, zeigt sich an den uralten Verbindungen, die mindestens im Kultus zwischen den Latinerstädten auch in der Zeit politischer Selbständigkeit fortdauerten.[1])

Endlich bildet, was bei Italikern und Griechen noch als vereinzelter Rest einer früher allgemeinen Organisationsart historisch erweisbar ist, bei Kelten und Germanen in der That die durchgehende Verfassung der ersten geschichtlichen Zeit. Der Gau, welcher mehrere Ortschaften in sich schliefst, und die Landschaft, die als Gebiet der Völkerschaft aus mehreren Gauen sich zusammensetzt, liefern das Staatsbild, das Cäsar, die Übereinstimmung ausdrücklich betonend, von den beiden binnenländischen Nationen links und rechts des Rheins entwirft, das dann hinsichtlich der Germanen Tacitus wiederauffrischt. Die freien Kelten, die im letzten Jahrhundert v. Chr. aufserhalb der griechisch-römischen Interessensphäre den Hauptteil von Frankreich inne haben, stehen zwar längst nicht mehr auf der Anfangsstufe der Sefshaftigkeit; sie leben zu einem grofsen Teil in Mauerringen mit ausgebildetem städtischen Verkehr und ausgeprägtem Gegensatz adeliger, priesterlicher und höriger Bevölkerung, aber politisch erscheinen ihre Städte dem römischen Berichterstatter nur als Dörfer des Gaues (Clan, pagus), deren mehrere den Stamm (civitas) bilden.[2]) Und gerade im Vergleich mit den Galliern[3]) wird der Mafsstab für die rechtsrheinischen Germanen gewonnen, wo dasselbe Verhältnis in voller Ungetrübtheit wiedergespiegelt wird. In einer Zeit beobachtet, hinter der die Niederlassung in diesen Gebieten noch nicht allzuweit zurückliegt (S. 11, 12), treten sie als eine Vielheit unabhängiger Völkerschaftstaaten auf, die in der Versammlung aller freien wehrhaften Stämme ihr typisches Organ besitzen, aber den entsprechend kleineren Versammlungen der Gaugenossen weitgehende Selbständigkeit überlassen.[4])

---

1) Im übrigen beginnt die römisch-italische Geschichte mit dem Kampfe der unabhängigen latinischen Stadt-(Gau-)Staaten unter einander. (Vergl. u. § 54, I).

2) Mommsen, Römische Geschichte III, Kap. 7. Für die Zeit der keltischen Einwanderung in Oberitalien (400 v. Chr.) entspricht genau die Schilderung Catos bei Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, 5, 160.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I § 16, S. 115.

4) Die deutsche Rechtsgeschichte ist freilich genötigt, speziell für die Germanen in einem engeren technischen Sinne zwischen „Stamm" und „Völkerschaft" zu unterscheiden. Sie nennt Völkerschaft (civitas) die kleineren, bei der Einwanderung entstandenen Komplexe der römischen Zeit (vor der Völkerwanderung), — Stamm (gens) die gröfseren Gruppen, die während und unter dem Einflufs der Völkerwanderung durch Umschichtung der ursprünglichen Elemente gebildet werden. Der Gegensatz ist jedoch ein rein quantitativer und ein historischer, um so mehr, als schon in der Römerzeit offenbar grofse Unterschiede in der Stärke der civitates und im Umfang ihres Gebiets bestehen. Es ist deshalb hierauf erst später (§ 61, II) zurückzukommen. Fürs erste gilt es, das Gemeinschaftliche für die ältesten politischen Verhältnisse

Allerdings zeigt sich dabei gerade an dem historisch deutlichsten Beispiel, den Germanen, die relative Bedeutung des Völkerschafts- und Gaubegriffs. Umfang und Gebiet der Völkerschaft ist ungemein verschieden, — es sind hier wie bei den Griechen oder den Italikern Völkerschaften denkbar, die — vielleicht Absplitterungen von gröfseren Gemeinschaften oder durch kriegerisches Missgeschick decimiert — an Gröfse bisweilen nur dem Gau eines anderen Stammes entsprechen und ihrerseits nicht weiter in Gaue zerlegbar sind.[1] [2])

Es erleichtert hiernach einigermafsen den vergleichenden Überblick über die politische Entwicklung der verschiedenen Nationen, dafs der älteste erkennbare Ausgangspunkt dieser Entwicklung überall ein gleicher oder mindestens sehr ähnlicher ist, nämlich innerhalb der Nation eine Vielheit kleiner selbständiger politischer Verbände und ferner innerhalb der obersten politischen Einheiten der Gegensatz zwischen zwei — engern und weitern — landschaftlichen Verbänden, dem Gauverband und Stammes- bezw. Völkerschaftsverband. Die grundsätzlich verschiedene Art, wie sich die höhere und die niedere jener beiden Einheiten des weiteren auseinandersetzten, zeichnete den Scheideweg vor, auf dem sich dann schon von früh an die antiken Mittelmeervölker einerseits, die neueren Binnenlandnationen Westeuropas anderseits weiterbewegten.[3]) Aber vorerst gilt es zu erkennen, dafs dieser annähernd gemeinsame Ausgangspunkt einen ziemlich willkürlichen und zufälligen Grenzpunkt unserer politischen Erkenntnis bildet. Die Wiederkehr der gleichen Erscheinung bei Völkern, die sich unter sehr verschiedenen Wohnsitz- und Rassenverhältnissen in einem grofsen Gebiet niedergelassen haben, beweist nur soviel, dafs der Akt der Niederlassung in einem anbaufähigen Land bis auf weiteres ähnliche Verhältnisse

---

aller Kulturvölker hervorzukehren, und unter diesem Gesichtspunkte ist zwischen Stamm und Völkerschaften nicht zu unterscheiden.

1) Brunner I, 116.

2) Es bedeutet hiernach auch keinen grundsätzlichen Meinungsunterschied, wenn v. Amira (Recht, in Pauls Grundrifs der germanischen Philologie, S. 105 der 1. Aufl.) als regelmäfsige Form des ältesten germanischen Verbands die Hundertschaft bezeichnet. Es würde dies an sich nur auf durchgängige Kleinheit der Bezirke hindeuten. Aber nicht ohne Recht hält Brunner (a. a. O. S. 16. Anm. 13) ein, dafs gerade die Vorstellung sehr kleiner Bezirke mit den Schilderungen der Römer (Tacitus, Germ. cap. 6. 12) nicht übereinstimmt. Im übrigen ist es ziemlich belanglos, ob sich die Hundertschaften im Laufe der Urzeit erst zu Gauen und Völkerschaften zusammenschlossen oder die letzteren sich in Gaue und Hundertschaften gespalten haben. Die Hauptthatsache ist die, dafs in historisch frühester Zeit mehrere Verbände (Völkerschaft, Gau, Hundertschaft) in einander stehen; hieraus entwickelt sich das politische Problem, welcher Verband das Übergewicht erlangen werde. (Vergl. vor allem unten § 48, I mit § 61, II.

3) Für die römische, griechische und teilweise die orientalische Staatsentwicklung ist es charakteristisch, dafs der Schwerpunkt der Entwicklung auf den Gauverband fällt, der sich zum Stadtstaat zusammenzieht, — für die Germanen gilt das Umgekehrte.

schaffen wird. Ist ein gröfserer Heerhaufen — der Stamm — unentbehrlich, um ein Gebiet neu zu besetzen und anhaltend zu behaupten, so mufs anderseits beim Anbau die engere Zusammengehörigkeit derer ihren Einflufs geltend machen, die im Gau oder in der Dorfmark zusammensiedeln, und es kann nur darauf ankommen, ob der ursprüngliche oder der neue Einflufs auf die Dauer überwiegt.[1]) Aber wie sich eben der künftige Fortgang des Verhältnisses sehr verschieden gestalten kann, so ist anderseits auch gar nichts für die ältere politische Vergangenheit der Nationen zu entnehmen, am wenigsten eine Gewähr dafür, dafs hinter allen die gleiche Vergangenheit liegt. Einerseits lassen sich jene obersten Einheiten — Stamm oder Gauverband — auf ihre Zusammensetzung nirgends analysieren. Sie sind für die Geschichte eben nichts anderes als die Menschentrupps, die sich in einem ungefähr abgeschlossenen landschaftlichen Gebiet gemeinsam sefshaft gemacht und dieses unter sich verteilt haben. Hier wie überhaupt mufs man sich also hüten, bei dem Begriff des „Stammes“ an einen bestimmten verwandtschaftlich abgeschlossenen Kreis zu denken. Wohl ist der Kern der Stammesgenossen regelmäfsig durch die ethnographische Verwandtschaft im allerallgemeinsten Sinn — durch gleiche Sprache, Sitte, Religion und Tradition — zusammengesetzt zu denken. Aber die Zurückführung ihrer Gemeinschaft auf den gleichen Stammvater ist, wo sie später vorhanden ist, eine künstliche doktrinäre Zuthat der reiferen Zeit, ein konstruierter Lokalmythus. Im Gegenteil mufs auch hier nochmals beherzigt werden, dafs gerade in der primitiven Zeit des Nomadismus, der Wanderung oder halben Sefshaftigkeit, die der historischen Kultur vorausgeht, ein häufiges Sichvermischen, Sichspalten und Zusammensetzen der beweglichen Horden ganz besonders leicht möglich ist und thatsächlich häufig stattgefunden hat, und dafs deshalb recht wohl die Vorfahren der historischen „Stämme“ der Geschichte — der Böoter, Dorer oder Arkader, — der Cherusker, Sugambrer, Semnonen — aus ganz verschiedenen Völkerschaften, ja aus Angehörigen verschiedener Rassen entstanden sein können. Alle diese Vorgänge sind uns unbekannt, wo nicht ein Zufall sie in vereinzelten Fällen beleuchtet. Und nicht minder unbekannt wie die Zusammensetzung der einzelnen Stämme ist uns das vorhistorische Verhältnis der Stämme zu einander. Es ist ganz wohl möglich, dafs in der Mitte des letzten Jahrtausends vor Christus über Mitteleuropa sich ein grofses Keltenreich ausbreitete, dem auch die Germanen zum Teil als unterworfene angehörten, — es ist sogar denkbar, dafs das indogermanische Urvolk vor Abtrennung der einzelnen Tochtervölker in

1) In der oben S. 19 Anm. 2 berührten Streitfrage ist also die Wahrscheinlichkeit gegen die Auffassung v. Amiras, dafs Gau und Völkerschaft sich erst nach der Einwanderung aus den Hundertschafts- (kleineren) Bezirken zusammengeschlossen haben soll. Vergl. über die Hundertschaften näher S. 22.

einer gröfseren staatlichen Gemeinschaft gestanden habe [1]) (S. 28). Aber auf solche Hypothesen eine Erklärung der historischen Vorgänge gründen zu wollen, würde von vornherein eine Staatslehre alles sicheren Werts berauben.

II. Geschlechtsgruppen, Bezirksverbände und Gesellschaftsklassen im ältesten Staate. Angesichts der Unklarheit, die über das vorgeschichtliche Verhältnis zwischen Nomadismus und Sefshaftigkeit, zwischen den Stämmen und den ältesten Staaten besteht, ist es erst recht aussichtslos, die Gruppierung der Gesellschaft innerhalb des Staats nach ihren Bestandteilen und ihrem Zustandekommen entwicklungsgeschichtlich bestimmt erklären zu wollen. Überall sieht man zu Anfang der Geschichte die auf Blutsverwandtschaft beruhenden Lebenskreise — Kleinfamilie, Grofsfamilie, Sippe — auch auf dem Gebiet des gemeinsamen, politischen Lebens wirksam (I. 118).[2]) Überall zeigt sich gleichzeitig der Gegensatz von Ständen — Adeligen, freien Vollbürgern, hörigen Minderbürgern oder Leibeigenen — in zunehmender Schärfe. Durch welche Kräfte jedoch diese Gegensätze zuerst hervorgetrieben worden sind, wann sie entstanden sind, wie sie sich zu einander verhalten, ist durch blofse Rückschlüsse nicht zu ermitteln. Und hierzu kommt noch, dafs überall eigenartige Verbandsformen begegnen, die zwischen den Familien oder Sippen und dem Stammesverband stehen und die nicht einmal in ihrem Wesen klar erkennbar sind. Am geringsten ist naturgemäfs auch in diesen Punkten das Material für die Vorgeschichte der orientalischen Völker. Nur bei den frisch civilisierten Hebräern läfst sich nach den Quellen des 9. Jahrhunderts (unten § 43, III) einigermafsen genauer das Verhältnis von Stamm zur Sippe beobachten [3]); bei den älteren Babyloniern lassen sich nur noch Spuren des Einflusses der Sippe erkennen. Dagegen liefert die ältere Geschichte der indogermanischen Völker einen verhältnismäfsig frühen Einblick in die Gliederung der niederen Verbände. Vor allem bei Griechen, Römern und Germanen, den für die spätere Entwicklung in erster Linie bedeutsamen nationalen Gruppen, ist bei Beginn ihrer Geschichte ein Zustand charakteristisch, vermöge dessen das Individuum innerhalb des Gau- und des Stammesverbandes nicht nur in der Familie, sondern eingekapselt in einer Vielheit gröfserer persönlicher Verbände lebt, die weiter als die Familie, enger als der Gau sind. Der Grieche der homerischen Zeit sieht sich für Blutrache und Grundstücksbewirtschaftung auf das Geschlecht (γένος) angewiesen, den Verband der Geschlechtsvettern, die ihren gemeinsamen Stammvater bereits durch Tod verloren haben; — für Heeresdienst und Opferfest ist er an den

1) Von Bremer (Ethnographie, S. 29 § 21) aus sprachlichen Gründen behauptet.

2) Wellhausen, Israelitische u. jüdische Geschichte, S. 23.

3) Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. I. S. 63.

weitern Verband der Phratrie, über dem sich, der noch weitere der Phyle aufbaut, gebunden, und die Quellen lassen mindestens soviel ganz unzweideutig erkennen, dafs diese Organisationen in historischer Zeit auf einem räumlichen Beieinandersein, einer Nachbarschaft oder Gemeindezusammengehörigkeit beruhen, also nicht anders denn als niedere Gaubezirke oder Dorfgemeinschaften zusammengefafst werden können.[1] Und unabhängig von diesen lokalen und verwandtschaftlichen Gruppen zieht sich innerhalb der Stämme durch die ganze griechische Welt gleich am Beginn unserer Kunde der Gegensatz der Stände, — des Adels, des freien Bauerntums und einer grundbesitzenden hörigen bezw. besitzlos tagelöhnernden Landbevölkerung.[2] Das gleiche Verhältnis zeigt sich in der die Familie umschliefsenden Gens, dem Geschlecht im altrömischen Sinn, und den Bezirksverbänden der Kurien, die auch hier von der Tribus als einem in ihrem Wesen nicht aufgeklärten höheren Verband umfafst werden, wie von dem ständischen Gegensatz des Adels der Patricier, der freien Bauern, Plebejer und der Hörigen, Klienten. Es zeigt sich wiederum bei den Germanen in dem Geschlechtsverband der Sippe, — in dem im Gau enthaltenen Bezirksverband der Hundertschaft ev. Tausendschaft[3]), — in der ständischen Gliederung des Volks in Adlige, in Gemeinfreie, in Hörige, Läten, Liten, während hier und überall als unterste Schicht eine in der Urzeit wenig bedeutsame Anzahl unfreier Knechte erscheint. Bei den Kelten, den Slaven wiederholen sich die gleichen Gliederungen.[4]

---

1) Dies beweist ihre Verwendung für Zwecke, für die sie ohne Voraussetzung der Nachbarschaft sinnlos sein würden. Die gemeinsamen Opferfeiern und andere sakrale Beziehungen (insbes. auch das subsidiäre Eintreten der Phratriengenossen in der Blutrache für den Sippenlosen, s. § 47, V), würden nichts beweisen, sie wären auch aus Blutverwandtschaft erklärlich. Wohl aber kann die Aufstellung des Heeres nach Phylen und Phratrien, Ilias 2, 362) nur aus einer lokalen Gemeinschaft verstanden werden, und ebenso vor allem die Auskunftsfunktion der Phratriengenossen über die Familienzugehörigkeit eines Kindes und demgemäfs über die Erbrechte und Bürgerrechte; sie setzt nachbarliche Kenntnis voraus, wie sie denn in späterer Zeit (in Athen) auf die Demengenossen übergeht (unten § 50, I; vergl. Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2 Aufl. I. S. 67). Nicht minder beweisend ist die Rolle, die die Phylen bei der Kolonisation der griechischen Völkerschaften spielen; die auswandernden Phylengenossen bilden im Kolonialgebiet den Bestand der neuen Gemeinden; z. B. entstehen auf dem von Doriern kolonisierten Rhodos nach den drei dorischen Phylen die drei Gemeinden Lindos, Jalysos, Kameiros (E. Meyer II, S. 277).

2) Vergl. das Nähere unter § 54, II. Die Kurien haben die gleiche Funktion wie die Phratrie; sie sind Heeresabteilung, Abteilung der Volksversammlung (omitia curiata), Opfergenossenschaft (Curia soviel als Opferhaus?). (E. Meyer II, S. 511.)

3) Die Hundertschaft der Germanen ist ebenfalls die Einheit der Heeres- und der Völkerschafts- bezw. Stammes- oder Gauversammlung (allerdings so, dafs bei der grofsräumigen Art der germanischen Verhältnisse auch die Hundertschaft allein als Versammlung zuzammentritt; vergl. unten § 61, III).

4) Für die Kelten vergl. E. Meyer, S. 5, 159.

Der Versuch liegt nahe, diese Thatsachen in ein Schema einzufügen, nach dem sich die Kulturvölker aus dem Nomadismus zur Seſshaftigkeit entwickelt haben könnten. Nach der zur Zeit herrschenden Auffassung haben die Eroberer in Trupps von einigen Tausenden gleichberechtigten Kriegern im Eroberungsgebiet ihren Einzug gehalten, nur etwa nach Familien, Sippen, dem organisatorischen Mitbringsel der Hirtenzeit, gegliedert. Auf der Grundlage der Geschlechtsverfassung haben sie sich in Weilern, in Einzelhöfen oder Dorfschaften niedergelassen und die Mark zu gleichen Anteilen unter sich geteilt, hierdurch erst die Niederlassungsverbände, die vielleicht mit gröſseren Sippenverbänden zusammenfielen, — die Phratrien, Kurien, Hundertschaften gebildet. Einem ständischen Gegensatz war zunächst nur geringer Spielraum geboten, — der über das Niveau der Gemeinfreiheit sich erhebende Adel von kriegstüchtigen, den Fürsten verwandten Geschlechtern ebenso geringfügig wie die Schicht der Hörigen und Halbfreien, den Nachkommen unterworfener oder eingeschmolzener Urbevölkerungen. Erst allmählich läſst diese Auffassung den Adel an Bedeutung gewinnen, je mehr sich durch Erbgang einerseits, Grundstücksteilung anderseits die gröſseren Grundbesitzer herausheben, — von unten her verbreitern sich die Hörigen durch verarmende Mitglieder des nun einheitlichen Volks. Die Ständeunterschiede sind es, die erst allmählich und relativ spät die Sippen- und Heimatsverbände sprengen, um eine ständische Gliederung der Gesellschaft und damit die Probleme einer neuen Zeit an Stelle der älteren einfachen Verhältnisse zu setzen.[1])

Aber viele Thatsachen und vor allem starke Gründe innerer Wahrscheinlichkeit sprechen gegen ein solches einfachstes Schema. Auf der einen Seite ist es gar nicht selbstverständlich, daſs die Sippe schon etwas aus der Nomadenzeit Mitgebrachtes ist, mindestens daſs sie bei der Niederlassung schon ihre volle Bedeutung entfaltet hat. Gerade hier ist ein Punkt, in welchem die neuerlich beobachteten Verhältnisse rassenfremder Völker anderer Erdteile zum Vergleich herangezogen werden können, und der Vergleich lehrt, daſs die Interessengemeinschaft der Sippegenossen, d. h. der durch einen bereits verstorbenen Stammvater Blutsverwandten, meist erst durch die Seſshaftigkeit und Ackerbau geschaffen wird, denn — abgesehen von der Blutrache — ist es die gemeinsame Bewirtschaftung des Geschlechtsguts, die Verteilung und Vererbung seines Genusses, was überall das Hauptinteresse der Sippenverbände ausmacht.[2])

1) Dies die übliche Auffassung vor allem zur Erklärung der griechischen, römischen und germanischen Urgeschichte, — wie sie auch im allgemeinen Teil (I. S. 131) zunächst zu Grunde gelegt wurde. Für die Germanen liegt sie den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte, bes. der Brunners und Schröders zu Grunde. Sie ist neuerdings mit umfassendem Material wieder in dem epochemachenden Werk von Meitzen, Ansiedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. 1895, dargelegt worden.

2) Grosse, Formen der Familie und Wirtschaft. 1890. S. 128; E. Meyer II, S. 294.

Anderseits ist heute die Annahme längst nicht mehr als selbstverständlich anerkannt, dafs die Stammesgenossen der alten semitischen und arischen Nomaden bei der Ansiedlung sämtlich als freie und gleiche Leute neben einander ihren Sitz aufgeschlagen haben. Es ist im Gegenteil nicht ausgeschlossen, dafs die ständischen Gegensätze ihren Einflufs bereits in der nomadischen Zeit stärker auf die Bevölkerung geltend gemacht haben als die Verwandtschaftsverhältnisse, dafs sie mindestens neben den letzteren wirksam gewesen sind. Wenn in den Verhältnissen der ältesten historischen Zeit zweifellos die Vermögensunterschiede es sind, die eine verschiedene Lebensweise und Funktion, vor allem ein Kriegshandwerk, bedingen und so allmählich eine adlige Klasse von einer freien bezw. die letztere von einer hörigen absondern, so können die Verschiedenheiten des Vermögens sich auch bereits im Hirtenzustand geltend gemacht haben, hier vor allem die des Herdenbesitzes. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dafs schon im Moment der Niederlassung die Herdenpatriarchen einen Vorrang bei der Landverteilung behauptet und den Grund zu einer sozial und politisch bevorzugten Klasse gelegt haben, — nicht nur im Verhältnis des erobernden Volkes zu rassefremden Unterthanennationen[1]), sondern vor allem im Verhältnis der Volksgenossen unter einander.[2]) Leicht möglich wäre dann, dafs über-

1) Eine derartige Struktur der Gesellschaft ist uns von einem indogermanischen Volk am Anfang ihrer Staatsbildung thatsächlich überliefert, — von den Neuiraniern, Neupersern (im älteren Sinne) oder Parthern, die sich im 3. Jahrh. v. Chr. erobernd im Ostteil des hellenistischen Seleukidenstaats festsetzen. Die Eroberer, skythische Nomaden, gebieten hier als die allein Freien über die Masse der Unterworfenen als Knechte: unter den 50000 parthischen Reitern, gegen die Marcus Antonius später kämpfte, waren blofs 400 Freie (v. Gutschmid, Geschichte Irans, 1898, S. 33).

2) Es ist begreiflich, dafs jetzt für alle Indogermanen- (und Semiten-) Stämme eine solche Eventualität ins Auge gefafst wird. Dies ist neuerdings vor allem für die germanische Ansiedlung mit Geist und Gelehrsamkeit verteidigt worden von dem Engländer Seebohm, dem Franzosen Fustel de Coulanges, besonders von Knapp, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (in der historischen Zeitschrift. N. F. Bd. 42, 1896) und Siedlung und Agrarwesen nach A. Meitzen (vergl. S. 23, Anm. 1) in der Beilage zur Allgem. Zeitung vom 27. Okt. 1896. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); etwas anders Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen. Bd. I. 1896. Gute Übersicht bei Fuchs, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. I. 278). Sie gehen davon aus, dafs der Kern der germanischen Völkerschaften des Tacitus schon beim Sefshaftwerden nicht mehr aus freien Ackerbauern mit annähernd gleichem Grundbesitz bestand, sondern aus einer entsprechend dünneren Schicht von „Grundherren“, die als Wehrstand eine gröfsere Masse von unfreien und zinspflichtigen, wenn auch als selbständige Landwirte thätigen Kleinbauern für sich arbeiten liefsen; — danach wäre also die Situation, die nach der herrschenden Meinung (S. 23) bei Römern, Griechen, Germanen lange nach der Sefshaftigkeit allmählich eintrat, der ursprüngliche Zustand gewesen. Hildebrand insbesondere verneint zwar die Grundherrschaft als primäres Institut, nimmt aber gleichfalls an, dafs schon bei der Niederlassung eine persönliche Abhängigkeit der Armen von den grofsen

haupt für die grofsen Grundstückskomplexe solcher Reichen nur der Sippenverband Bedeutung erlangte, während für die kleinen Leute der Phratrien-, Kurien-, Hundertschaftsverband die Sippe ersetzte und die Möglichkeit des Anschlusses an eine gröfsere Gruppe von Standesgenossen eröffnete. Solche Gestaltungen wären wahrscheinlich, wenn sich schon für die älteste Periode der Sefshaftigkeit, z. B. für die Germanen der cäsarianisch-taciteischen Zeit eine Zinspflicht oder gar eine Fronpflicht der kleinen Bauern gegenüber einer Menge kleiner Grundherren, der herrschenden und waffentragenden Klasse, darthun liefse.

Es liegt auf der Hand, dafs sich mit der Annahme einer solchen Grundvorstellung das Verhältnis der Sippengliederung zur Ständegliederung gegenüber der herrschenden Meinung geradezu umkehren müfste. Die Sippen wären dann als Organisationen anzusehen, die sich die Adelsgeschlechter nach ihrer ständischen Absonderung gegeben hätten, um den

Herdenbesitzern eintrat, insofern die kleinen Leute gerade durch die Not zuerst zum Übergang zu festem Ackerbau gezwungen wurden. Wieder anders neuerdings Ernst Mayer, Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte (1899), der zwar allgemeine Freiheit, also politische Gleichheit voraussetzt, aber als Folge des Vermögensunterschiedes eine Zinspflicht (Steuerpflicht) der Armen im Gegensatz zu den herrschenden Geschlechtern der Hundertschaft postuliert (hierzu Stutz, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 21. S. 21).

Die Streitfrage hat sich neuestens zu einer überaus weitschichtigen und undurchsichtigen Untersuchung ausgesponnen, in die als mafsgebende Argumente die schwer fafsbaren Siedelungsverhältnisse (Gemengelage der Grundstücke, — Gegensatz von Dorfsiedlung und Einzelhofsystem) hineinspielen. Sie läfst ein irgendwie sicheres Ergebnis bis auf weiteres nicht erwarten. Die Schilderungen des Cäsar und Tacitus erweisen sich mehr und mehr als vieldeutig. Wenn also bereits bei der germanischen Urgeschichte, über die unser Material relativ reichhaltig ist, solche Zweifel entstehen, so läfst sich ermessen, dafs für Semiten, Italiker, Hellenen, Kelten die Aussichten einer urgeschichtlichen Rekonstruktion erst recht schlechte sind. Im Gebiet der römischen Urzeit ist die gleiche Streitfrage schon längst im Gange. Hier hat Mommsen, Römisches Staatsrecht, 3, 66ff. die Auffassung vertreten, die der germanisch-rechtlichen Knapps ziemlich entspricht, dafs das älteste römische Gemeinwesen nur aus adligen vollberechtigten Grundherren, Patriciern, und Hörigen, Schutzgenossen, Klienten bestanden habe. Die Klienten seien also mit den späteren Plebejern, den politisch minderberechtigten, aber freien (wehr-, prozefs-, stimmfähigen) Bürgern, identisch. Die letzteren seien aus einer Schicht der Klienten hervorgegangen. Auch hier stehen Quellenäufserungen entgegen bes. Cic. rep. 2, 16: „Romulus habuit plebem in clientelas principum discriptam etc.“ (Vergl. im übrigen Meyer II, 522.) Nur wird nicht ohne Grund von Mommsen (S. 68) eingewandt, dafs die Alten in diesen Dingen ebenso auf Rückschlüsse angewiesen waren wie wir Heutigen selbst. Auch C. J. Neumann (Grundherrschaft d. röm. Republik, 1900) rechnet mit hypothetischen Thatsachen.

Für die Griechen sind wir in der Erklärung der entsprechenden Hörigkeitsverhältnisse (der Periöken und Heloten in Sparta, der Pelaten in Attika, der Penesten in Thessalien u. s. w.) ganz ratlos. Das früher naheliegende Argument, dafs Sparta das Bild einer Gemeinde vollfreier gleicher Bauern der Urzeit auch noch in historischer Zeit lebendig darstelle, erweist sich bei näherer Betrachtung als hinfällig (vergl. hierüber eingehend § 47, II).

festen Rückhalt gegen die Hörigen, die feste Unterlage für die gemeinsame Bewirtschaftung der Geschlechtsländereien, die Disziplin für die Blutrachepflicht zu gewinnen. Die grofse Masse wäre dem Geschlechtsverband nur als abhängige Leute angegliedert, nicht ihr angehörig.[1])

Und was endlich die korporativen Zwischenglieder zwischen Stamm- und Gauverband einer-, Geschlecht und Familie anderseits, — was mit anderen Worten die Phylen und Phratrien der Griechen, die Tribus und Kurien der Italiker, die Tausend- und Hundertschaftsverbände der Germanen angeht, so ist ihre Herkunft erst recht unsicher. Es ist zwar möglich, dafs sie erst als Nachbarverbände oder durch die Niederlassung hervorgerufen worden sind.[2]) Wäre es so, dann müfste man zweifellos die Tribus der Römer, die auch bei andern Italikern, z. B. den Umbrern (trifu), vorkommen und ebenso die Phylen der hellenischen Völkerschaften als Gaue (oben S. 18) auffassen[3]), aus deren Marken die historischen Städte wie Rom, Sparta, Athen zusammengewachsen sind, und denen die Phratrien als Unterbezirke, Dörfer oder Dörferverbände, angehören. Aber auch sie begründen vermöge der Funktionen, die ihnen in historischer Zeit eigen sind, den Möglichkeitsschlufs, dafs sie in uralte Zeit hinaufreichen. Wehrsystem und Kultus brachten die Einwanderer aus der Hirtenzeit mit. So ist wiederum nicht ausgeschlossen, dafs die Volksabteilungen für die Schlachtstellung und den Götterdienst schon während des Nomadismus vorgebildet worden waren, und dafs sie durch die Ansiedlung nicht erst geschaffen, sondern ihr im Gegenteil zu Grunde gelegt wurden, dafs dieselbe sich an vorhandene militärische oder sakrale Gruppen anlehnte.[4]) Um dies beurteilen zu können, müfste man also den Grad militärischer Disziplin und Organisation und das Niveau religiöser Reife der Wanderungs- oder Hirtenzeit kennen, und hier tritt der Betrachter vor neue Rätsel. Niemandem könnte also die Methode ver-

---

1) So in der That Mommsen a. a. O. E. Meyer II, 516 hat allerdings geltend gemacht, dafs in Rom die Geschlechtsverbände bereits abgeschlossen gewesen wären, ehe sich die Stände (Patricier und Plebejer) differenzierten; denn es kommen Geschlechter vor, die wie die Claudii, Servilii, Cornelii, sowohl adlige wie plebejische Familien umfassen. Aber das Gegenargument ist nicht abzuschneiden, dafs dies Abkömmlinge von Freigelassenen gewesen sein können.

2) Mommsen, Staatsrecht. III, 95. E. Meyer II, 524.

3) So z. B. Meyer II, 294 § 192: „Sie beruhen nicht auf verschollenen Verwandtschaftsverhältnissen, sondern sind deutlich erst durch den Zusammenschlufs der bei einander wohnenden Phylengenossen zu einem politischen oder sakralen Verband verwachsen".

4) Dies wird für die germanischen „Hundertschaften" schon nach dem Namen allgemein angenommen. Man kann für diese Annahme die Nachrichten (des Idatius) über den Vandalenzug nach Afrika anführen, wonach Geiserich seine 80000 Herren und Knechte, Männer, Weiber und Kinder zählte und sie unter Obersten über Tausende verteilte (Ranke, Weltgeschichte. 4, 280). Vergl. Brunner I, 116, der das Sichverdichten der Heeresabteilung zum räumlichen Hundertschaftsbezirk erst in späte Zeit setzt.

wehrt werden, sich den Hergang bei dem inneren Ausbau der Urstaaten gerade in umgekehrter Weise zurechtzulegen, als ihn das übliche Schema (S. 23) konstruiert. Gleichen Anspruch auf Beachtung wie dieses hätte m. a. W. der Versuch, aus den historischen Thatsachen zu schliefsen, dafs die Semiten- und Indogermanenvölker als Horden von verwandtschaftlich nur schwach zusammenhängenden Familienkreisen eingerückt seien, die locker zu Heerhaufen abgeteilt waren, unter denen sich aber desto schärfer ein ständischer Gegensatz reicher Adels- und Freienfamilien über der grofsen Masse unbegüterter Höriger abhob.

Und noch mehr Wahrscheinlichkeit als eine ganz andere allgemeingültige Grundauffassung des Entwicklungsgangs hat auch hier die dritte Alternative, dafs sich jene im Staatsleben zusammenwirkenden Verbandsformen bei den verschiedenen Nationen ganz verschieden entwickelt haben. Der Vergleich der verwandten Institute beschränkt sich ja doch nur auf ganz dürftige äufserliche Ähnlichkeiten oder Analogien. Ob nicht trotzdem deren Bedeutung und Einzelgestaltung innerlich sehr unähnlich war, läfst sich niemals mit Sicherheit sagen. Kurzum, es schwanken nicht weniger als alle Faktoren, die man bei einer Rekonstruktion der vorhistorischen Zustände in Rechnung ziehen müfste, — sowohl die Lebensweise wie die Mischung der Bevölkerungsbestandteile, sowohl die Vermögensverhältnisse wie vor allem die thatsächlichen nationalen Einzelschicksale und Erlebnisse.

III. Staatsverbände und Kultverbände. Mit dem Verhältnis des Staates zu den Blutsverbänden ist im wesentlichen schon das gesagt, was sich über das Verhältnis der ältesten Staatsgebilde der Indoeuropäer und Semiten zu den Organisationen sakraler oder religiöser Natur feststellen läfst. Überall zeigt sich, dafs die Gemeinschaften im Dienst der göttlichen Pflichten mit den weiteren oder engeren Gruppen zusammenfallen, welche gemeinsame Siedelung oder gemeinsame Verwandtschaft erzeugt haben. Wie die Stammesgenossen in der Anbetung des Lokalgottes, begegnen sich die Sippen- oder Phratriengenossen in der Verehrung der Ahnen oder Schutzpatrone. Und wie die Verbandsglieder, so vereinigt auch das Verbandsorgan die weltlichen und die sakralen Funktionen: der König ist, wie er Heerführer und Richter ist, zugleich auch oberster Priester, — er ernennt wie die weltlichen Beamten so auch die priesterlichen Organe als seine Beamten, und dementsprechend ist die Stellung der Familien-, Sippen-, Nachbarschafts-(Phylen-)Häupter in den unteren Stufen.[1]) Man

1) Vergl. hierzu Bd. I S. 149. Das Verhältnis wird am besten durch die schöne Wendung Mommsens (Staatsrecht Bd. II S. 13) bezeichnet, die auf Rom berechnet ist, aber alle historisch älteren Zustände trifft: es ist „in dem mächtigsten und tiefsten Ausdruck der königlichen Gewalt, in dem Gericht über Leib und Leben die Herrschaft des Königs über die Bürger, wie über die Soldaten und zugleich das durch Opferung des Schuldigen die Götter versöhnende Priestertum, nicht wie in

darf sagen: Staat und Kirche mit ihren Unterabteilungen decken sich in den ersten Formen des Gesellschaftslebens der Kulturvölker. Das ist aber auch alles. Auf welchem Wege und in welcher Stufenreihe dieses Verschwisterungsverhältnis hier oder dort entstanden ist, läfst sich wiederum nicht ermitteln; wie die Entwicklung der religiösen Überzeugungen selbst, so kann sich auch die der sakralen Organisationsformen in buntester Mannigfaltigkeit vollzogen haben. Vor allem aber läfst sich grundsätzlich nichts darüber aussagen, ob und inwieweit die sakrale Interessengemeinschaft bei den Kulturvölkern ursprünglich die alle anderen überragende gewesen sei, — ob z. B. die politisch getrennten Gruppen schon in der Urzeit unter höheren religiösen Volksverbänden vereinigt gewesen seien. Es ist eine anziehende Vermutung, dafs die sämtlichen Indogermanenvölker ihr Übergewicht über die Vorbesitzer ihrer Länder nicht zum mindesten dem idealen Schwung verdankten, den ihnen der gemeinsame Glaube an den grofsen Himmelskönig und Kriegsgott, den Djaûs, Zeus-Pater, Diespiter-Jupiter, Ziu-Tyr verlieh. Aber es ist eine Vermutung wie die eines urzeitlichen Indogermanenreiches (S. 21).

Alles in allem, — die Staatslehre mufs es konsequent ablehnen, Zustände, die sie historisch gegeben vorfindet, aus hypothetischen Verhältnissen und Lebensformen der Urzeit zu erklären.

§ 39. Der ursprüngliche Nationalcharakter der Kulturvölker.

I. Die politischen Charaktereigenschaften. Wenn uns die Dunkelheit der ältesten Lebensschicksale unserer nachmaligen Kulturvölker den Blick in die vorhistorischen Formen ihrer Gesellschafts- und Staatseinrichtungen verschliefst, so macht sie es uns zugleich unmöglich, ein sicheres Urteil über die ursprünglichen seelischen Eigenschaften oder, wie man meist etwas zu eng sagt, über ihren Volkscharakter zu fällen. Es wird damit ein weiteres Gebiet bezeichnet, auf dem sich die methodische Forschung der gänzlichen Unzulänglichkeit ihrer Mittel bewufst sein mufs.

Dafs die Kenntnis des Nationalcharakters für das Verständnis der Staatseinrichtungen eines bestimmten Volks zu bestimmter Zeit an und für sich von gröfster Wichtigkeit sei, hatte der Gesamtverlauf der allgemeinen Vorerörterungen (Buch I) gezeigt. Denn sie erwiesen, dafs die jeweils gegebenen seelischen Eigenschaften und Zustände einer Menschengruppe deren politische Entwicklung auf das stärkste beeinflussen müssen. Nur die Aufklärungsphilosophie (I. S. 63 ff.) hat sich eine Zeit lang an die Anschauung geklammert, als ob alle Menschen zu jedem Zeitpunkt un-

---

einem Bündel vereinigt, sondern wie verschiedene Seitenflächen desselben Krystalls als ein unteilbares Ganzes sich ununterscheidbar zusammenfinden".

gefähr gleich intelligent oder bestialisch, wohlwollend oder egoistisch seien, als ob sie also zur Hervorbringung der gleichen Staatseinrichtungen gleich geeignet oder für jede Einrichtung gleich empfänglich seien. In Wahrheit ergab sich jedoch, dafs die erfahrungsgemäfse Verschiedenheit der historisch gegebenen Staats- und Verfassungsformen zu einem wesentlichen Teil gerade aus den Verschiedenheiten der seelischen Regungen erklärt werden mufsten. Die Ausdehnung des Staatsgebiets, die ihrerseits wieder die technische Struktur des regierenden und verwaltenden Apparats bedingt, zeigt sich in erster Linie davon abhängig, inwieweit die verschiedenen räumlichen Gruppen eines gröfseren Gebiets sich als einheitlich oder zusammengehörig fühlen (I. S. 127). Die Stärke der Kompetenzen einer Regierung, die Konzentrationskraft eines Staats, richtet sich nach dem Grad, in welchem die Einzelnen zur Hingabe, Unterordnung, Opferwilligkeit gegenüber den gemeinsamen Zwecken fähig sind, nach der Zuneigung, die sie der herrschenden Staatsgewalt entgegenbringen, durch die sie sich mit dessen Thätigkeit eins fühlen (I. S. 230). Die Art und der Umfang der Aufgaben, die einem Staat gesteckt werden, entspricht nicht nur den objektiven Bedürfnissen, die an das Staatsvolk von aufsen herangetragen werden, sondern auch dem Streben, der Unternehmungslust, der Willensinitiative, die die Masse dieses Volks oder eine Klasse desselben auf allen Gebieten beseelen (I. S. 147). Und endlich und vor allem ist das für die juristische Staatslehre wichtigste, die Ausbildung der Rechtsordnung und der Verfassungsgarantien eines Staatslebens ganz unmittelbar auf die Intensität der Pflichtvorstellungen gegründet, die in den Individuen lebendig sind; — auf die Vorstellung über das Mafs von Rücksicht, das Regierung, Behörden, Bürger einander zollen müssen, die der Staat der Freiheit der Stände oder landschaftlichen Gruppen u. s. w. entgegenzubringen hat (I. S. 194). In vielen Hinsichten, besonders in der letzten, wirken aber bei alledem die religiösen Überzeugungen und der Grad, in welchem solche entwickelt sind, ebenso wie die Beschaffenheit des Intellekts, das den Bürgern eigene Mafs von selbständiger Reflexion über Ziele und Grenzen des Staats, die „politische Reife“ oder „Bildung“ mit. Natürlich wird diese Erkenntnis für die Einzeldarstellung von Wert, es mufs deshalb mit Schärfe von Anfang aller historischen Erklärungen der Einzelstaatsgebilde an nochmals betont werden, was schon früher (I. S. 107, 280) betont wurde, dafs zum Verständnis der Entstehung wie zur Kritik der Bedeutung irgendwelcher Organisationsform der Volkscharakter der staatsbildenden Nation in Rücksicht gezogen werden mufs, soweit er eine historisch gegebene und erweisbare Gröfse darstellt. Die unkriegerische und weiche Art der Ägypter darf als historische Thatsache der Ramessidenzeit zur Einsicht in die Gründe des Niederganges des zweiten thebanischen Pharaonenreichs herangezogen werden (vergl. § 42, I), wie die religiöse Gemütsrich-

tung der Hebräer, die während der Assyrerzeit bei der Errichtung ihres eigentümlichen Priesterstaats eine Rolle spielt (§ 44, II).[1]) Man mufs es weiter als eine durchgängige psychologische Erscheinung der römischen Volksart anerkennen, dafs nie ein Feldherr der Republik gegen den Staat konspiriert; ein Besitzstück des nationalen Empfindens tritt diese Staatstreue zu der politischen Untreue des Hippias, Demaratos oder Alkibiades wie zu der Eifersucht in Gegensatz, die zwischen der karthagischen Regierung und ihren Feldhauptleuten besteht.[2]) Es ist endlich erlaubt, die Erschöpfung der englischen Bevölkerung nach den Rosenkriegen des 15., die der französischen nach den Bürgerkriegen des 16. und der deutschen nach dem Dreifsigjährigen Krieg des 17. Jahrhunderts zur Beurteilung der damals einzurichtenden neuen Verfassungszustände in Anschlag zu bringen. Solche Seelenzustände sind historische Thatsachen wie jede andere. Vor allem wurde von jeher bei der allgemeinen Grundlegung darauf hingewiesen, wie die Verschiedenheit der Abstammung, — des Rassen- und Nationalitätencharakters — innerhalb eines Staatsganzen die stärksten Wirkungen hervorbringen kann, — wie er die Parteibildung beherrschen und deshalb die Aufgaben der Regierung bestimmen, die Rechtsauffassungen und deshab die Gesetzgebung bedingen kann (I. S. 198), — wie er schliefslich — übermächtig geworden — einen Staat existenzunfähig machen und zersprengen kann (I. S. 134). Auf diese Erscheinungen wird an ihrer Stelle zurückzukommen sein.[3])

Aber in eine wesentlich andere Art der Betrachtung tritt die Staatslehre oder überhaupt die Gesellschaftswissenschaft ein, wenn sie sich anheischig macht, ähnliche psychische Faktoren auch zur Erklärung der Ausgangspunkte und der frühesten Entwicklung der Kulturverhältnisse heranzuziehen; — wenn sie strebt, insbesondere die historisch früheste Form eines Kulturstaats aus dem Urcharakter des Volks wie aus den Urformen des gesellschaftlichen Lebens (§ 38) und aus der äufseren Urgeschichte der Völker (§ 37) abzuleiten. Auch

1) Vergl. dagegen auch als Beispiel einer mit Vorsicht aufzunehmenden Charakteristik die herodotische der Perser, — ihrer angeblichen Widerstandsunfähigkeit gegenüber fremden Einflüssen (unten § 49). Vielleicht könnte sich auch die angebliche Weichlichkeit der Westkleinasiaten (oben S. 1, E. Meyer I, 302. § 253) als Rückschlufs aus ihrem politischen Mifserfolg erklären.

2) Die Erscheinung hat weitere Parallelerscheinungen, — z. B. dafs in Rom feindliche Parteiführer sich angesichts des äufseren Feindes relativ leicht vereinigen, — (Q. Fabius Maximus befreit im Punischen Krieg seinen ungetreuen Reiterführer aus der Umzingelung Hannibals, — Lucius Sulla und Gaius Marius werden als Tribunen im Sklavenkrieg thätig; vergl. unten § 56, III); — ferner, dafs gewesene Oberfeldherren bei Gelegenheit wieder als Unterfeldherren eintreten (wie M. Cato nach Unterwerfung Spaniens im Krieg gegen Antiochos).

3) Eine Systematisierung der Rassencharaktere insbes. der Mongolen, Semiten, Indogermanenstämme bei Schmoller, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre I. Bd., 1900, S. 150ff. Speziallitteratur hierzu S. 139.

vor dieser Aufgabe ist die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts nicht zurückgescheut. Im Gegenteil, die Litteratur verrät gerade an diesem Problem ein wachsendes Interesse, und eine Staatslehre mufs sich auch mit ihm abfinden.

II. Wandelbare und unveränderliche Elemente des Nationalcharakters. Wie die Erfahrung lehrt, bieten sich zwei grundsätzlich verschiedene Wege dar, um die Kulturleistungen der historischen Nationen, insbesondere die politischen, vor dem Auge des wissenschaftlichen Betrachters sozusagen aus deren Innern herauswachsen zu lassen. Beide Wege gehen von zwei entgegengesetzten Grundvorstellungen der Entstehungsart des Rassentypus aus, der sich in den verschiedenen Momenten der Geschichte eines Volkes vorfindet. Man kann die Menschengruppen, die in der Befriedigung ihrer Kulturbedürfnisse zusammenlebten, als ein sinnlisch wie psychologisch bildsames Material verstehen, in welchem die eigentümlichen Moralinstinkte, Intellekte, Temperamente, ästhetischen Anlagen durch die Umgebungen und die historischen Schicksale hervorgetrieben und verändert werden. Man kann aber auch von dem Glauben an feste unveränderliche Rassenanlagen ausgehen, die in allen wesentlichen Stücken trotz der verschiedensten örtlichen oder menschlichen Einflüsse konstant bleiben, dann mufsten die unleugbar vorhandenen Verschiebungen im Gesamtniveau eines Volkes aus der Mischung einer Rasse mit mehr oder minder leistungsfähigen oder schlechteren Stammeselementen erklärt werden. Thatsächlich sind beide Gedankengänge in den mannigfaltigsten Nuancen zur historischen Analyse und Kritik verwertet worden. Aber noch neuerdings haben sie sich mit grofser Schroffheit in geradezu typischer Weise zugespitzt.

Einerseits hat ein Jurist[1]) mit besonderem Bezug auf das politische und rechtliche Leben der führenden Kulturrassen, der Semiten und der Arier versucht, dessen Antriebe bis zum letzten Rest in den äufseren Einflüssen aufzulösen, die sich im Laufe der Zeit auf die Muttervölker oder auf ihre Tochterstämme — Phöniker, Juden, Assyrer, — Griechen, Kelten, Römer, Germanen — geltend gemacht haben. Nur dem Individuum werde, so legt er dar, etwas angeboren, — einem Volke könne seine Eigenart nur „angeworden" sein; d. h. seine Volksart sei nur das Werk der Geschichte, nicht der Natur, und damit im weiteren Sinn das Werk des Bodens, sei es der dauernden geographischen und physikalischen Einflüsse desselben, sei es der vorübergehenden, die aus den Erlebnissen am Wohnsitz, aus der Behelligung durch feindselige Nachbarn oder aus der Befruchtung durch ein benachbartes Kulturvolk erwachsen.[2])

1) v. Ihering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894, 2. Buch (Das Problem der Entstehung der Volksart) S. 93 ff.

2) Beispielsweise S. 98: „Dafs von allen indoeuropäischen Völkern das griechische so früh zum Kulturleben erwachte, verdankte es lediglich der durch die Lage

„Die Heimat ist das Volk", und deshalb sind aus der Verschiedenheit der Heimat nicht nur die Verschiedenheiten der Kulturformen und Kulturschöpfungen zu erklären, sondern auch die der Volksart. Dafs der Semit schon früh Bauer, und zwar in einem wasserreichen, aber vegetationsarmen und steinigen Land geworden, erklärt es, warum es der Semit, vor allem der Babylonier, zum Steinhaus, zum Tempelbau, zur Arbeitsteilung und Ausbildung eines festen Zeitmafses und eines Ruhetags (des Sabbats) gebracht hat, ebenso wie er für die Hinrichtung seiner Verbrecher zur Steinigung greifen mufste. Früher Betrieb der Schiffahrt erschlofs dem Semiten früh die Sternkunde wie ein feingegliedertes Verkehrsrecht, — alles zu einer Zeit, wo der Hirte, der nomadisierende Arier, sich mit Holzhütten begnügte und die Verbrecher mit hölzernen Knütteln am hölzernen Strafpfahl — dem späteren Galgen oder Kreuz — zu Tode schlug. Entsprechend erklärt sich die Volksart: während der Semit in jahrhundertelanger harter Arbeit nüchtern, verstandesmäfsig, zäh und berechnend geworden ist, ist der Arier unter müheloser Nutzung seines Viehs sorglos, ein „Spieler" geworden und geblieben.[1])

Im geraden Gegensatz hierzu hat ein geistvoller Dilettant, dessen Schriften, schon einer älteren Zeit angehörig, erst neuerdings die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, das ausschliefsliche Agens der menschlichen Kulturthätigkeit in das Menschenmaterial selbst verlegt.[2]) Er nimmt als etwas erfahrungsgemäfs Feststehendes die starre Unveränderlichkeit der Rasseneigentümlichkeiten an, so wie sie in der Vorgeschichte einmal in morphologischer, physiologischer und geistiger Beziehung ausgebildet worden sind, und leitet demgemäfs jede scheinbare Variation, die die Geschichte aufweist, aus einer Rassenmischung her.[3]) Nicht Erlebnisse und Gebiet schaffen die Menschen, sondern die Menschen bewältigen und gestalten umgekehrt den Boden und die Verhältnisse. Die feingliederige Küste und das Inselheer Griechenlands, seine Lage in der Nachbarschaft der orientalischen Kultur würde auf ein Negervolk eindruckslos geblieben sein, so wie die nicht minder hafen-, buchten-, gebirgs- und vegetationsreiche Küste Ameri-

seines Landes ermöglichten Annäherung mit der semitischen und ägyptischen Kultur; dafs Germanen und Slaven es noch ein Jahrtausend später nicht über die Stufen eines Naturvolks hinaus gebracht hatten, hat lediglich seinen Grund in ihrer weiten Entfernung vom Mittelmeer".

1) Letzteres giebt freilich (S. 106. 107) nur eine Andeutung für das, was sich Ihering unter der Volksart beider Rassen denkt. An der Stelle, wo er ex professo die Volksart ergründen wollte, hat sein letztes (nach dem Tod des berühmten Autors herausgegebenes) Werk (S. 305) eine Lücke. Vergl. dazu unten S. 42 Anmerk.

2) Graf Gobineau, Essay sur l'inégalité des races humaines. 4 Bde. 1853—55. In vortreffl. Übersetzung 1898 von Schemann herausgegeben.

3) Vergl. seine These, dafs „die Dauerhaftigkeit der Typen bei den Rassen über jede Anfechtung und so stark und unerschütterlich dasteht, dafs der vollständigste Wechsel der Lebenssphäre nichts zu ihrer Zerstörung vermag, so lange nicht eine Vermischung eines Menschenzweigs mit einem anderen eintritt" (I. 178).

kas aus den Indianern oder ihren Vorläufern thatsächlich kein Hellenenvolk gemacht hat[1]); die innere Anlage jenes Indogermanenstammes war das Entscheidende. Von diesem Gesichtspunkt aus sind also alle grofsen Kulturleistungen aus einer besonders günstigen Mischung verschiedener, sich ergänzender Nationaleigenschaften, — ist aller Kulturverfall, einschliefslich des politischen Rückgangs, aus einer Rassenverschlechterung zu erklären, und es ist somit nur Sache des historischen Schicksals, in welcher Kombination und in welchem Mafsstabe es die verschiedenartigen Rassen durcheinander wirft.[2]) Es giebt Rassen, die einen vorwaltenden Trieb zur Befriedigung materieller Bedürfnisse, — andere, die eine starke innere Richtung auf das geistige Leben verraten, — so in schroffer Form die Mongolen dort, die Neger hier. Der Ausgleich zwischen beiden Eigenschaften, welcher bewirkt, dafs sich „Thätigkeit“ und „Denken“ die Wage halten, bedingt die ideale Kombination, während umgekehrt eine Mischung, die die eine einseitig potenziert, die andere mehr und mehr aufsaugt, Barbarisierung oder Verweichlichung nach sich zieht. Während sich beim Hindu durch Kreuzung mit den Unterworfenen das „weibliche“ Element immer schärfer und unheilvoller ausgeprägt hat, hat sich bei dem Germanen des Nordens durch seine Mischung mit Kelten und Slaven das „männliche“, „utilitaristische“ zunehmend befestigt. Nur bei den Germanen Südeuropas ist der angeborenen Farbe der Entschliefsung mehr und mehr die Weichlichkeit orientalischer Beisätze angekränkelt worden, die schon früher — das ist der Entwicklungsgang der Antike — die stammverwandten Iranier, Römer und Griechen vergiftet haben. Das Heil der Entwicklung hängt also an der Reinheit der germanischen Rasse, als deren letzter kraftvoller Sprofs die Skandinavier des 9. Jahrhunderts in die Entwicklung eingetreten sind.[3]) Diesen Grundgedanken verfolgt Gobineau in seiner Darstellung durch den ganzen Verlauf der Geschichte hindurch.[4]).

Es läfst sich nicht leugnen, dafs mit dem Gegeneinandertreten der beiden Alternativen — falls die Wissenschaft sich zwischen ihnen entscheiden müfste — auch der Staatslehre ein etwas heikles Problem gestellt wäre. Soviel ist freilich sehr rasch klar, dafs jede von ihnen in der Schroffheit, mit der sie eben formuliert wurde, unhaltbar ist, dafs jede der andern eine gewisse Konzession machen mufs. Auf der einen Seite mufs der stärkste Rassenfanatiker doch zugeben, dafs irgendwo einmal der

1) So ausdrücklich I. o. S. 71 in geradem Gegensatz zu Jhering, der das gleiche Beispiel in umgekehrtem Sinne gebraucht (o. S. 6. Anm. 5).

2) Hauptsächlich I. Kap. 8ff.

3) Wozu zu bemerken ist, dafs sich Gobineau einer rein normannischen Descendenz bewufst zu sein glaubt und deshalb pro domo redet.

4) Band II—IV sind diesem Nachweis bezw. der Probe auf seine Theorie gewidmet.

Rassencharakter sich gebildet haben und dafs hierbei irgend welcher Einflufs der Ernährung, des Klimas, des Wohnsitzes und der allerfrühesten Schicksale thätig gewesen sein mufs; denn auch wenn man in dem verjährten Streit um die Abstammung des Menschen nicht die Theorie der einheitlichen Abkunft aller Menschen, sondern die einer Mehrheit getrennter Stammbäume vertreten will, kann doch kein Zweifel sein, dafs in engeren Grenzen, vor allem zwischen Ariern und Semiten, eine Gemeinschaft der Ahnherren geradezu erweisbar ist. Im Grunde kann also auch Gobineau mit aller Schroffheit seiner Hypothesen die Thatsache einer allmählichen Differenzierung der Rassen durch Entwicklung nicht beseitigen, sondern nur in eine mitternächtige Dämmerung hinaufrücken. Und ebensowenig kann er leugnen, dafs die Eigentümlichkeiten der Menschengruppen doch immerhin in Nebenpunkten — die politische Unternehmungslust durch lange Kriegsverheerungen, das Religions- oder Pflichtgefühl durch geistige Revolutionen — modifizierbar sind.[1]) Das ist schon deswegen nicht zu leugnen, weil der Einflufs des persönlichen Schicksals — des Umgangs, des Glücks, der Lebensmisere — auch die Psyche des Einzelmenschen unverkennbar modifiziert, auch wenn die sittliche, intellektuelle und Temperamentanlage im Grunde die gleiche bleibt. Anderseits ist auch Jhering weit entfernt, seine Auffassung, dafs der Nationalcharakter nur etwas Gewordenes und Werdendes sei, schrankenlos aufrechtzuerhalten. Auch er mufs selbstverständlich davon ausgehen, dafs die durch eine Gemüts- und Lebensweise erworbene Rasseneigenschaft durch eine neue nicht einfach weggewischt wird, sondern ein konstanter Besitz des Volkes bleibt, — wie er denn gerade aus der verschiedenen Urheimat der indogermanischen und der semitischen Völker die dauernde Rasseverschiedenheit beider Nationen herleitet.[2]) Auch er erkennt damit stillschweigend an, dafs im gegebenen historischen Zeitpunkt nicht alle Völker und Rassen sich gleichstehen, sondern je nach ihrer Art — mag sie nun in Vorgeschichte oder Rassennaturell wurzeln — für die Beeinflussungen um sie her eine verschiedene

---

1) Dafs z. B. in dem Charakter der deutschen Nation — den Eroberern und Kolonisatoren des Ostens im 10., 12., 13. Jahrhundert, den Gründern der Hansa und Beherrschern der italienischen und englischen Märkte im 14. und 15. Jahrhundert — infolge des Dreifsigjährigen Krieges und seiner Begleiterscheinungen eine innere Wandlung eingetreten ist, wird doch Niemand bestreiten. Und doch würde selbst Gobineau schwerlich behaupten, dafs im Laufe eines Jahrhunderts plötzlich die Rassenmischung Westdeutschlands eine andere geworden sei.

2) Mit der These, dafs die Urzeit dem Arier eine „dauernde Überlegenheit“ über die Volksart des Semiten verliehen habe. Freilich verwickelt er sich schon damit in eine bedenkliche Situation. Zwar hat er die Verschiedenheit des Ariers und des Semiten aus dem Hirtenleben des einen, aus dem sefshaften Leben des andern erklärt. Aber er kann doch nicht leugnen, dafs noch früher auch der Semit als Wüstenbeduine ein Hirtenleben geführt hatte.

Empfänglichkeit mitbringen; und gewifs liegt darin auf Seiten Gobineaus ein grofses Verdienst, mit Energie auf solche Kulturbedingungen eines Volkes hingewiesen zu haben, die im Menschenmaterial selbst, gleichviel ob angeboren, ob „angeworden", schlummern, und die neben den sonstigen Natur- und Kultureinflüssen selbständig veranschlagt werden müssen.[1] So rühren sich im innersten Kern die beiden scheinbaren Extreme wieder. Aber freilich der Gegensatz bleibt. Nach der einen Auffassung würde das Hauptgewicht bei Erklärung der historischen, auch der politischen Laufbahn der Kulturvölker auf die Art der Menschen, nach der andern auf die Besonderheit ihrer Vorgeschichte fallen und jenachdem von vornherein ein ganz verschiedener Beobachtungsstandpunkt gewählt werden müssen.

Dieser sorgenvolle Zweifel erledigt sich jedoch sehr einfach. Er zerstreut sich mit der Erkenntnis, dafs es auf keinem Wege möglich ist, die Volksart der historischen Nationen an ihrer tiefsten vorhistorischen Wurzel zu fassen.

Man mufs der Litterärgeschichte fast dankbar sein, dafs sie dafür gesorgt hat, die beiden Versuche zur Erklärung der nationalen Verschiedenheiten in so extremer Einseitigkeit einander gegenüberzustellen. Denn thatsächlich hat so jede für sich gezeigt, dafs das ganze Fundament, auf dem sie baut, schwankend, ja bei genauem Zusehen überhaupt nicht vorhanden ist, und dafs es deshalb auf jedem Wege aussichtslos ist, eine Analyse der ursprünglichen Rasseneigenschaften durchzuführen.

Was die Deutungen des Volkscharakters als ausschliefsliche Folge des geschichtlichen Bildungs- und Erziehungsganges der Nation angeht, so ist ihre Haltlosigkeit die einfache Folge dessen, was früher (§§ 37, 38) über die vorgeschichtlichen Völkerbewegungen und Lebensformen dargelegt worden ist. Erkennen wir, dafs wir durch jahrtausendelange Zeiträume über die Schicksale von nachmaligen Kulturvölkern keine Auskunft erhalten können, so haben wir uns konsequent dabei zu bescheiden, dafs wir auch ihren seelischen Bildungsgang nicht belauschen können. Wenn Jhering, getragen von der festen Überzeugung, dafs die Indogermanen fern vom Meer im centralasiatischen Hochland Pamir herangewachsen und nach Westen und Süden davongezogen seien, aus dieser Heimat ihre sinnige, poetische, im abgeschiedenen Anblick der Natur religiös gestimmte Eigenart ableitet, — im Gegensatz zu dem Babylonier, der durch baumlose Natur und Seefahrt früh die materielle Gesinnung des Semiten angezüchtet erhalten haben soll, so fällt die ganze Gegenüber-

1) Das beste seiner Ausführungen sind deshalb die Ironisierungen der politischen Projektenmacherei, — z. B. der Einrichtung der englischen Verfassung auf den Sandwichinseln etc. (I, S. 60ff.). Freilich sind dieselben heute wohlfeil. GOBINEAU schrieb aber noch unter der vollen Nachblüte der Aufklärung.

stellung wie ein Kartenhaus zusammen, wenn man jedenfalls als möglich zugeben mufs, dafs die Indoeuropäer, wie später der germanische Zweig derselben, ihre Bildungszeit vorwiegend in den Sümpfen und Wäldern des Ostseestrandes verlebt haben (oben S. 13), und dafs die Babylonier die Schiffahrt bis in späteste Zeit überhaupt nicht betrieben haben.[1]) Die gleiche Willkür kommt in der Art zu Tage, mit der Jhering eine feste Periode der Wanderungen abgrenzt, aus der er für alle Indogermanen den gleichen Zuwachs an Eigenschaften und Fähigkeiten ableitet, — da doch nicht einmal feststeht, ob nicht für ganze Zweige der arischen Völkerschaften vielmehr eine ganz allmähliche „wellenförmige" Ausbreitung ohne eigentliche Wanderungen stattgefunden hat.[2]) Und trotz diesem Alleswissenwollen mufs er doch die Erklärung für die einfachsten und dabei historich wichtigsten Thatsachen schuldig bleiben. Seine anschaulich ausmalende Schilderung der semitischen und der indogermanischen Urgeschichte läfst sich nicht auf die Frage ein, wie es denn komme, dafs die gleich geborenen und gleichmäfsig auf der Wanderschaft erzogenen Söhne derselben Mutter schon bei ihrem ersten Auftreten in der menschlichen Gesellschaft so verschiedenartig sind. Da ist der offen gewaltthätige und rücksichtslos draufgehende Chaldäer Assyriens, der pfäffischtückische und ceremoniöse Chaldäer Mesopotamiens, der kommerziell umtriebige, aber politisch initiativlose Aramäer von Damaskus, dann der vor Widerstand zurückweichende, aber zähe und mit instinktiver Willkür vordringende Kanaanäer der phönikischen Hafenstädte, endlich die später geborenen Spröfslinge, wie der bei seiner Einwanderung in Kanaan noch ganz primitive Hebräer. Und da steht auf arischer Seite neben den räumlich am weitesten getrennten und einander in der Frühzeit doch so ähnlichen Geschwistern des Persers und des Germanen mit ihrem offenen, vertrauensseligen, religiös empfänglichen, für fremde Kultur leicht aufnahmefähigen, aber ebenso leicht in Willkür und Roheit umschlagenden, zu Rausch und Spiel geneigten Sinne der flatterhafte brillante Kelte, der schon in der Volkslegende nüchtern-opportunistische Italiker von Latium und sogar innerhalb des kleinen Kreises der Hellenen wiederum der den Römer an Nüchternheit noch überbietende Dorer Spartas, der weltgewandte, frühreife, ritterliche Ionier der kleinasiatischen Küste und der Mittelgrieche, aus dem in langsamerem und ursprünglich recht durchschnittsmäfsigem Entwicklungsgang das Genie der attischen Welt, der Athener, hervorgeht. Wie will man hoffen, alle diese Völkerindi-

1) Für diese — wahrscheinlich richtigere — Anschauung (E. Meyer I, S. 469) spricht vor allem, dafs nachweislich ein regerer Verkehr mit dem indischen Kulturgebiet nie bestanden hat, sowie die ganz bestimmte Nachricht, dafs Sanherib, als er eine Flotte brauchte, sie von den Phönikern bauen liefs. Auch Persien hätte ohne die Phönikerstädte niemals seetüchtig sein können.

2) Jhering a. a. O. S. 311 ff.

vidualitäten ohne Kenntnis ihrer gänzlich dunklen Frühzeit sauber in ihre Bestandteile zu zerlegen? Das Unternehmen ist hoffnungslos, angenommen selbst, das Axiom sei zutreffend, dafs die Volksarten nur aus den Schicksalen zu erklären seien.

Die Fehler der andern, in Gobineau verkörperten Methode sind aber noch viel gröfser, so sehr sie auch mit exakt wahrnehmbaren Gröfsen zu rechnen scheint. Seine Methode erledigt sich durch die einfache Erkenntnis, dafs ebenso wie die vorgeschichtlichen Schicksale der späteren Kulturrassen auch die Mischungsverhältnisse der geschichtlichen Völker in völligem Dunkel liegen. Gobineau unternimmt es, Höhepunkte und Tiefstände von Staat, Recht, Kunst, Dichtung und Religion aus der Intensität zu erklären, mit der eine unverfälschte oder richtig gemischte Rasse sich auf gemeinsame Leistungen konzentriert, und übersieht dabei kühn, dafs wir über Bestandteile und Rassencharakter der historischen Kulturvölker im Grunde nicht das Geringste wissen. Ob die Ägypter der Geschichte ganz oder vorwiegend afrikanische Libyer oder asiatische Semiten sind, wissen wir nicht (S. 5); dafs sie gar arische Zusätze haben, ist eines der krassesten Phantasiegebilde Gobineaus. Ebenso wenig wissen wir, in welchem Mafsstab sich später die arischen Meder und Perser in Babylonien, die Germanen der Völkerwanderung über die Kelten und Keltorömer Galliens oder Britanniens, die Deutschen über die Slaven des Elbe-, Oder- und Weichsellandes gelagert haben.[1] Vor allem aber haben wir auch nicht die schwächsten Anhaltspunkte, um uns ein Bild von dem Verhältnis der orientalischen und europäischen Urbevölkerungen zu den semitischen und indogermanischen Einwanderern in Babylonien, Phönikien, Griechenland, Italien, Spanien oder Mitteleuropa zu machen. Gobineau bewegt sich z. B. in der festen Vorstellung, dafs das Frankreich südwärts der Loire bis in die neueste Zeit die spezifisch keltischen Bevölkerungselemente repräsentierte[2], und Thatsache ist allerdings, dafs diese Bezirke weder vom römischen Staat in besonders starkem Mafse latinisiert worden sind — denn man sprach noch im 3. Jahrh. in Gallien keltisch[3] —, noch dafs sie später vom Frankenreich germanisiert worden sind. Aber davon wissen wir nicht das Geringste, welcher Prozentsatz iberischer oder sonstiger Bevölkerung von der vorhistorischen Zeit her in den Galliern

1) Es ist z. B. eine noch heute ohne alles Ergebnis umstrittene Behauptung, dafs die bäuerliche Bevölkerung zwischen Elbe und Weichsel (die sich auffallend rasch seit der deutschen Eroberung des 10. Jahrhunderts und der Folgezeit germanisiert hat) nicht, wie die herrschende Meinung von jeher angenommen hat, im Hauptteil slavischen Stammes gewesen sei, sondern vielmehr aus denjenigen germanischen Elementen bestanden hätte, die vor der slavischen Occupation bis zum 6. Jahrhundert in diesen Gegenden gesessen hatte.

2) Vergl. die Folgerungen hieraus unten S. 39.

3) Mommsen, Römische Geschichte. Bd. 5. S. 92 (teilweise noch im 6. Jahrh.: Hauck, Kirchengesch. I, 13.)

der Römerzeit eingeschmolzen war[1]); wahrscheinlich war er sehr grofs; ja eigentlich können wir nur so die Verschiedenheit begreifen, die die gallischen Völkerschaften der cäsarischen oder gar der späteren Zeit von denjenigen Kelten trennt, die bei der grofsen Invasion in Oberitalien um 400 (S. 10) zuerst in der Schilderung der Historiker auftreten.[2]) Und ebenso unsicher wie die Nachrichten über die vorgeschichtlichen Rassenmischungen sind auch die Nachrichten über die früheste geschichtliche Volksart der Rassen, an denen wir doch allein die Probe auf den heutigen Befund der angeblich dauernden Rassenmerkmale nehmen könnten. Wie schwer wäre es z. B., obwohl wir eine relativ so vorzügliche Quelle wie Ilias und Odyssee besitzen, ein erschöpfendes Bild der Volksart der homerischen Griechen zu entwerfen[3]), etwa im Vergleich mit den wenig älteren Germanen der taciteischen Zeit oder mit den Kelten Irlands des ersten christlichen Jahrtausends.[4]) Selbst da, wo solche Charakteristiken für die heutigen Nationalitäten versucht werden, sind sie entweder zu unbestimmt oder, wo sie bestimmt zu sein streben, zu verallgemeinernd und deshalb anfechtbar.[5])

1) Wie wenig insbesondere die Sprache ein irgendwie verlässiges Rassenkriterium ist, beweist der Umstand, dafs die in Frankreich eindringenden Normannen bereits 100 Jahre nach der Eroberung französisch sprachen, und doch ist kein Zweifel, dafs die Normannen während dieser Zeit — bei der Eroberung Englands und Unteritaliens — ihre eigentümliche skandinavische Rassenenergie noch voll bewahrt haben, — sehr im Gegensatz zu der sonstigen französischen Bevölkerung des kapetingischen Westfranken (unten § 66). Man kann also umgekehrt aus der Verbreitung der keltischen Sprache nicht schliefsen, dafs die Hauptmasse des gallischen Volks in der Kaiserzeit rein keltischen Bluts ist.

2) Eine Schilderung, in der sie — grofsgewachsen, rothaarig, bärtig, schlechtgewaffnet, aber wild anstürmend im Kampf — im Grunde genau dem Bild entsprechen, das drei Jahrhunderte später von den Germanen entworfen wird (vergl. Eduard Meyer, Geschichte etc. 5, S. 150.

3) Man vergl. z. B. die kurze Charakteristik der Griechen bei Burckhardt (Griechische Kulturgesch. I. 63): Es war „ein gewisser starker Pulsschlag schon den alten griechischen Stämmen mehr als anderen Ariern eigen, — eine „Lebensvehemenz der Nation“ — ein „Wanderungs- und Mischungstrieb“. Man wird zugeben, dafs das eigentlich auf jedes Ariervolk pafst. Wenn er ferner hervorhebt, dafs die Griechen ein starkes Bewufstsein ihrer Herkunft und Ansiedlung gehabt hätten (soll also doch wohl heifsen ein früh entwickeltes Nationalbewufstsein), während z. B. die Alamannen ihre Herkunft schon nach wenig Generationen vergessen hätten, — so erhellt das Verunglückte dieser Betrachtung sofort, wenn man bedenkt, dafs alle jene Heroensagen und Genealogien — Danaos, Ion, Achäos u. s. w. — nichts sind als nachträgliche künstliche Konstruktionen (E. Meyer II, S. 257. 317). Man möchte bei solcher Gelegenheit dem altgewordenen Burckhardt seine eigene Forderung aus jüngerer Zeit entgegenstellen, „die Völker mit Generalverdikten in Ruhe zu lassen.“

4) Für sie giebt jetzt einen anschaulichen Einblick die von Rudolf Thurneysen mit Kennerschaft bearbeitete Übersetzung ausgewählter „Sagen aus dem alten Irland“ (1901).

5) Vergl. z. B. die Aufstellungen bei Schmoller, Grundrifs der Nationalökonomie, I. S. 150; Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, S. 33.

Sehr rasch wird man denn auch bemerken, dafs alle Rassentheoretiker, besonders Gobineau, bei seiner Geschichtsdarstellung nicht die erwiesenen Thatsachen mit den ebenfalls erwiesenen Mischungszuständen der Rassen in Einklang bringt, sondern dafs er kürzere Rassenbewegungen in die Thatsachen hinein interpretiert. Da wo ein Staat oder eine Kultur in Verfall ist, wird eben die Umwandlung der Rasse einfach postuliert.[1]) Am deutlichsten zeigt sich das an solchen Punkten, wo — wie sehr häufig — auch die Thatsachendarstellung auf einer ungenügenden Kenntnis des Materials beruht. Um nur ein Beispiel anzuführen, wo leitet er den Übergang Frankreichs aus der Zeit der inneren Konsolidierung durch die Kapetinger zur expansiv erobernden Politik Karls VII. und seiner Nachfolger und damit den Übergang vom ständischen zum absoluten Staat aus der Thatsache ab, dafs bei Verjüngung der Engländer das südfranzösisch-keltische Element zum mafsgebenden Einflufs gelangte und mit seinem prahlerischen, glanzbegierigen Wesen der Zeit Franz' I. seinen Stempel aufprägte, bis die „gascognischen Gefährten" Heinrichs IV., also noch mehr Kelten, diese Richtung auf die Spitze getrieben hätten. Nun läuft ihm aber bei seiner Darstellung, die nichts geringeres als eine Konstruktion der gesamten französischen Geschichte enthält, die Unkenntnis der Thatsachen unter, dafs unter Philipp IV. und seinen Nachfolgern im 14. Jahrhundert der Expansionsdrang der Monarchie schon genau in gleichem Mafse wie später vorhanden war und nur zufällig durch den hundertjährigen Engländerkrieg in seiner Entfaltung unterbrochen wurde, — dafs er also schon existierte zu einer Zeit, wo nach Gobineau das „germanische Element" noch das allein in Frankreich herrschende war.[3]) In der That ist denn nicht abzusehen, warum ein kalter, energischer, machtsüchtiger und goldhungriger Rechner wie Philipp der Schöne nicht ebenso Germane gewesen sein soll, wie Chlodevech oder Wilhelm der Eroberer; — nichts steht dem entgegen, als Gobineaus Beweisthema selbst, das sich

---

1) Auch der umgekehrte Weg kommt vor, — nämlich dafs aus einer vorgefafsten Meinung über irgendwelche verhängnisvolle Rassenmischungen ein vernichtendes Urteil über die Schöpfungen dieser Rasse abgeleitet wird. Man lese z. B., ohne schwindelig zu werden, die Aufstellungen des Bd. III. Kap. 4: „Die Griechen semitisch", wo die schlimmen Folgen des von Anfang an in das arische Hellenentum eindringenden semitischen Bluts aufgewiesen werden. Die „Semitisierung" ist die Eroberung Griechenlands durch die Phöniker, die sich inzwischen vor der exakten Historik in Dunst aufgelöst hat (S. 8 Anm. 2). Der „Verfall" ist die gesamte Entwicklung des griechischen Stadtstaats — auch die solonische Verfassung — auch der Flottenbau des Themistokles u. s. w. —, politische Thaten, wie sie gröfser die Geschichte überhaupt nicht kennt.

2) Bd. I. S. 55 der deutschen Ausgabe.

3) Sehr treffend sagt Lindner (Deutsche Geschichte unter den Habsburgern II, 425) zu den Bemühungen Karls V. von Frankreich um die deutsche Kaiserkrone, dafs schon damals — wenn nicht der englische Krieg gekommen wäre — ein französischer König leicht ein Ludwig XIV. hätte werden können.

eben dadurch in seiner ganzen Nichtigkeit enthüllt. Es wird aus solchen und ähnlichen Beispielen hinlänglich klar, wie sich hinter der pseudohistorischen Darstellung im Grunde nur eine mystische Metaphysik oder Geschichtsphilosophie alten und ältesten Stils (I. S. 103) verbirgt, — eine Afterwissenschaft, die einen vorgefafsten Glaubensartikel, wie er von subjektiv-gemütlichen Sympathien und Antipathien eingegeben ist, mit dem Mantel der Gelehrsamkeit zu umkleiden und dadurch ehrwürdiger zu machen strebt.[1]) Man mag ein solches Zwitterding zwischen Poesie und Historik einem poetisch-feinsinnigen Kopf wohl verzeihen. Aber verhängnisvoll wird es, wenn Nachtreter solcher litterarischen Sondererscheinungen die Verirrung zur Schule erheben.[2]) Hier ist der Punkt

1) Der einigermafsen Geschichtserfahrene wird bemerken, dafs alle drei Bände, die Gobineau der Begründung seiner Thesen widmet, ein fortlaufendes Wirrsal gewaltsamer Hypothesen und Konstruktionen sind, in die sich manche geistvolle Einzelbeobachtung und viel selbstverständliche Trivialitäten einmischen. Eine nähere Begründung dieses absprechenden Urteils kann an dieser Stelle unterbleiben, weil die gesamte folgende Schilderung ihre Widerlegung bereits mit enthält.

2) Dies gilt vor allem von der Art, wie Gobineaus Gedanken neuestens in verflachter Gestalt von Chamberlain (Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 2 Bde. 3. Aufl. 1901) breitgetreten worden sind. Dieses Buch würde in einer wissenschaftlichen Darstellung nicht zu erwähnen sein, wenn es nicht durch gewandte blumenreiche Schreibweise und die Kühnheit, sich geistreichelnd de rebus omnibus et quibusdam aliis auszusprechen, im deutschen Leserkreis eine bedauerliche Verbreitung gewonnen hätte. Neu ist dabei kaum ein Gedanke. Es werden lediglich die Thesen Gobineaus in noch schablonenhafteren Formen von neuem vorgetragen: der Gang der Weltgeschichte bewegt sich zwischen den „Semiten“ und den „Germanen“, welche in einem bequem erweiterten Sprachgebrauch Chamberlains auch die Kelten und Slaven mitumfassen. Nachdem die antike Geschichte mit einer Aufsaugung der Griechen und Römer durch die Orientalen geendet hat, wobei die Arier nur gewisse „Erbstücke“ zurückgelassen haben — die Griechen natürlich die Kunst und Philosophie, die Römer die Familie und das Recht —, treten die Germanen in die Geschichte und machen sich (notabene erst seit dem 13. Jahrhundert) in ihrer Eigenart bemerkbar; sie machen sich dabei das antike Erbe zu Nutze. Leider bleibe daneben auch das Judentum (hier plötzlich nicht als Rasse, sondern als geistige Erscheinung) lebendig, — nemlich in der semitischen Intoleranz der katholischen Kirche. Unter diesen Umständen bringt die Emancipation der Juden, die neben den Eisenbahnen und Telegraphen das charakteristische Geschehnis des 19. Jahrhunderts bildet, die entscheidende Alternative für die neueste Zeit. In diese Geschichtsphilosophie, die philosophisch ungefähr auf dem Niveau Herders steht, mischen sich dann Fanfarenstöfse für Paulus, Dante, Richard Wagner u. s. w.

Die geschichtliche Begründung, die hierzu geliefert wird, richtet ein wahres Gemetzel unter den Thatsachen an. Der Kern der antisemitischen Beweisführung ist eine Analyse der Rassenentstehung der Juden, bei der besonders eine genaue und sehr abschreckende Schilderung der Chetiter geliefert wird; — hierzu ist zu bemerken, dafs wir nicht einmal wissen, woher die Chetiter kommen, — geschweige denn wie sie beschaffen waren (S. 5). Zur Erklärung der Erscheinung des Erlösers wird die alte geschmacklose Phantasie wieder hervorgeholt, dafs Christus sehr wahrscheinlich von arischer Abkunft gewesen sei, da er aus dem Judentum nicht erklärt werden könne; — die nahe Beziehung Christi zu der langen Kette von Vorläufern —

erreicht, wo sich nur zu leicht die dilettantische Geschichtskonstruktion zum tendenziösen Dogma, zur Parteidoktrin (I. S. 241) auswächst, und gegen solchen Mifsbrauch des Wissenschaftsnamens mufs die exakte Forschung energisch Verwahrung einlegen. Das um so mehr, wenn wie hier der theoretische Streit unmittelbar in eine politische, in eine nationalpädagogische Spitze ausläuft. Ist doch nichts geeigneter, den Menschen, vor allem der heranwachsenden Jugend, die Köpfe zu verdrehen, als ein solches Dogma, das den verschiedenen Rassen eine Vorherbestimmung zur Kultur oder zur Kulturverschlechterung aufprägt, das die Willenskraft der einen durch das pessimistische Bewufstsein einer unüberwindbaren Dekadenz erschlafft, die Selbstsucht und Selbstkritik der andern durch die hochmütige Vorstellung lähmt, die Rasse der Auserwählten zu sein.

So sieht sich die Staatslehre schliefslich auf den Ausgangspunkt zurückgedrängt. Rasseneigenschaften oder Nationalcharakter eines Volks können nur an einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte als etwas erweislich und fest Gegebenes hingenommen und bei der Erklärung der

Elias, Amos, vor allem Jesaias — u. a. scheint dem Autor ganz fremd zu sein. Als besonders charakteristische Probe der Unreife des historischen Urteils, zugleich als Beleg für die kritiklose Abhängigkeit von Gobineau, mag die Wertung der griechischen Staatsentwicklung (S. 91) erwähnt werden. Hier wird unter Zurückübertragung der Kritik, zu der die degenerierte attische Demokratie der Zeit des Zusammenbruchs (Verurteilung des Sokrates) berechtigt, die gesamte Reihe der hellenischen Staatsmänner in Bausch und Bogen mit „Lügnern“, „Schwätzern“, vaterlands- und charakterlosen Individuen abgethan; — „ein Drakon, ein Solon, ein Lykurg (den scheint der Autor für einen lebendigen Menschen zu halten), ja selbst ein Perikles (!) — dünken mich eher geistvolle Dilettanten (!) als irgendwie grundlegende Politiker“ (I. S. 97), — die griechische Staatsgeschichte, bes. die der Perserkriege ist eine „ungeheure Mystifikation“. Der Verfasser hat also wohl keine Ahnung davon, dafs ohne den Perserkrieg der Bruch mit der theologischen Weltanschauung und die von ihm verherrlichte Philosophie, ohne die attische Demokratie das Volksfestspiel und die von ihm gerühmte Kunst des Sophokles ebenso undenkbar gewesen wäre, wie der mit der Finanzpolitik des Perikles aufs engste verknüpfte Parthenonbau, — ebenso undenkbar wie der von ihm mit einem widerlich religiösen Nimbus umgebene Richard Wagner ohne den nationalen Aufschwung seit den 40er Jahren und die Gründung des Deutschen Reichs. Schon an diesem Beispiel wird klar, was von dem Grundstandpunkt des Verfassers zu halten ist, wenn er den Staat (S. 19) aus seiner Betrachtung vornehm ausschaltet, da der Staat nur das äufsere „Knochengerüst“ sei (soll doch wohl heifsen: etwas, was überall im wesentlichen dasselbe ist), — während das Entscheidende die „Weichteile“ seien, — eine Anschauung, die so antediluvianisch ist wie etwa die Rousseaus.

Solchen und ähnlichen Ausstellungen, die beliebig zu vermehren wären, sucht der Verf. dadurch zu entgehen, dafs er sich möglichst oft selbst als „Dilettanten“ bezeichnet, der nur „für uns Laien“ eine Anschauung sich zu bilden sucht, — teils mit Reverenzen gegenüber der Gelehrsamkeit der „zünftigen“ Wissenschaft, von deren Gröfsen Burckhardt, Mommsen, Leist u. s. w. er möglichst viele aus dem Zusammenhang gerissene Citate einstreut, teils mit mitleidigen Seitenblicken auf die Pedanterie derselben. Man wird aber einhalten müssen, dafs der Dilettantismus nicht

Kulturprobleme als Faktor eingestellt werden. Inwieweit dagegen Energie oder Schlaffheit, Pflichtgefühl oder Korruption oder irgend welche andere Merkmale der Volksart aus natürlichen Anlagen herausgeflossen, inwieweit sie Folge einer Rassenmischung oder des Einflusses äufserer Erlebnisse sind, mufs ebenso dahin gestellt bleiben, wie die entsprechende Frage bei der Beurteilung des Einzelmenschen. So wenig wir bei dem Individuum die angeborene Tugend oder Untugend von dem, was bei seiner frühesten Erziehung geweckt und versäumt worden ist, und wiederum von dem unterscheiden können, was nach psychologischer Durchschnittserfahrung annähernd sicher als Produkt seiner späteren überschaubaren Schicksale und Beeinflussungen erklärt werden könnte, — so wenig können wir auch etwas Gewisses darüber aussagen, ob die Eigenschaften einer bestimmten Nation Anlagen aus vormenschlicher Urzeit, erworbene Eigenschaften aus historisch unbekannter primitiver Kulturzeit oder endlich erst Produkte von historisch klarliegenden Ereignissen sind.[1])

§ 40. Gesichtspunkte der folgenden Darstellung.

Die Einsicht in die Schranken der vorhistorischen Kenntnis zeigt hinlänglich, wie ein Rückblick auf die vergangenen Formen des politischen Lebens unter keinen Umständen zu einer „Entwicklungsgeschichte“ des Staates führen kann, wenn der Darsteller nicht ein dilettantisches Bastardgebilde geschichtlicher Schilderung und phantastisch-metaphysischer Spekulation erzeugen will. Die Aufgabe wird vielmehr darauf beschränkt, die historisch sicheren, wenn auch mehr oder minder deutlich erfafsbaren Staatsgebilde, wie sie sich vorfinden, kurz zu charakterisieren, die Ursachen ihrer Ausbildung zu analysieren wie die Folgen ihrer kulturrellen und insbesondere rechtlichen Wirksamkeit zu beurteilen. Man wird sich jedoch in das Begrenzte der Aufgabe ohne Mifsvergnügen fügen können. Denn in Wahrheit bezeichnet diese Aufgabe genau das, was nach früher Gesagtem (I. Kap. 4) den Zweck einer Staatslehre als einer juristischen Hilfswissenschaft überhaupt ausmacht, — nämlich die Herstellung einer möglichst reichhaltigen Übersicht über die Kräfte, die im Zusammen- und Gegeneinanderwirken ein Staatsleben und die Rechtsnormen, die es beherrschen, zu stande bringen. Es kommt mit andern Worten darauf an, den Zusammenhang eines individuellen Staats-

---

mildere, sondern schärfere Beurteilung herausfordert, wenn er nicht naiv, sondern im Bewufstsein seiner Schwächen sich auf wissenschaftliche Gebiete wagt.

1) Der kritische Historiker wird diesen Standpunkt einnehmen. Vergl. z. B. Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. S. 6: „Die Kultur hat auch sie (die Semiten) ganz unähnlich gemacht, und es ist bei ihnen genau so schwer, wie bei anderen Völkern, den erworbenen und variierenden Charakter von dem gegebenen und konstanten zu unterscheiden“. Nicht ohne Ironie kann man bei Jhering (S. 288) den Ausdruck des Erstaunens lesen, dafs „selbst Ranke“ der Frage nach der Volksart aus dem Wege gegangen sei. Ranke wufste wohl, warum.

gebildes mit den geographischen Lebensbedingungen des Volks wie mit den Einflüssen der umgebenden internationalen Weltlage, mit den Gruppen des Parteilebens und den mafsgebenden Einzelpersönlichkeiten aufzuweisen und anderseits die Rückwirkungen eines solchen Staats nach aufsen und innen hervorzuheben. Vor allem fordert die Mischung und das gegenseitige Verhältnis der Parteien Berücksichtiguug. Insofern sich in ihren Programmen alle möglichen Bestrebungen der äufseren Politik, des Wirtschaftslebens, der Nationalität, der Landschaftsinteressen, der Religion verkörpern, insofern sich auch die führenden und treibenden Individuen unter allen Umständen auf den Rückhalt einer Parteigruppe stützen müssen, insofern aus ihrer Arbeit sei es durch den Sieg einer Partei, sei es durch Kompromisse mehrerer Parteien mittelbar alle Staatsinstitutionen hervorgehen, — insofern kann man mit annähernder Genauigkeit sagen, dafs die historische Betrachtung einer allgemeinen Staatslehre mit einer Geschichte der Parteien zusammenfällt.

Es ist selbstverständlich, dafs sich auch innerhalb eines solchen Rahmens die Staatslehre andauernd Zurückhaltung auferlegen mufs. Ausgeschlossen ist, dafs sie — indem sie fort und fort neue Bildungen und Spaltungen der sozialen Gruppen in die wechselnden Phasen der Staatsorganisation einführt — auch nur einigermafsen den verwickelten und immer neuen Gärungsprozessen nachgehen kann, aus denen die Parteien ihrerseits erst hervorgehen. In dieser Richtung wäre für eine erschöpfende wissenschaftliche Betrachtung, wenn sie intensiv analysieren und allseitig auf jeden möglichen Einflufs der materiellen oder geistigen Interessenkreise Rücksicht nehmen wollte, nirgends eine Grenze zu finden. Wer die Verfassung Milets oder Athens im 7. oder 6. Jahrhundert verstehen will, müfste an und für sich genau über Ausbreitung und Technik des phönikisch-hellenischen Mittelmeerhandels unterrichtet sein. Wer den Kampf der mittelalterlichen Stände in seinem Einflufs auf die Entstehung des neuen Staats würdigt, müfste strenggenommen zunächst die italienische, deutsche oder französische Stadt des Mittelalters in ihrer Zusammensetzung und Verfassung durchschauen, — ein Problem, das sich zur Zeit zu einem kleinen Wissenschaftsgebiet für sich ausgewachsen hat. Wer das Aufkommen des Absolutismus im 16. Jahrhundert zu erklären unternimmt, müfste die geheimnisvollen Evolutionen des Menschengeistes in seiner gemütlich-religiösen wie humanistisch-litterarischen Seite genau erfassen, aus denen die Reformation wie die Gegenreformation, das Luthertum wie der Jesuitismus erwächst. Aber naturgemäfs kann hinsichtlich aller dieser zersplitterten und im menschlichen Individuum wirksamen Einzelkräfte, die in den Menschengruppen, den Parteien, sozusagen eine vergröberte Zusammenfassung erfahren, um in ihnen als Kräfte des Staats- und staatlichen Rechtslebens wirksam zu werden, die Staatslehre nur ein ent-

sprechend vergröbertes Bild liefern.[1]) Insoweit befindet sich die Darstellung einer Staatslehre in einem andauernden natürlichen Konflikt mit der exakten staats-, wirtschafts-, kultur-, religions-, litterargeschichtlichen Wissenschaft. Aber anderseits könnte die exakteste Geschichtsdarstellung ihrerseits eben niemals den Bedürfnissen der Staatslehre Genüge thun. Es ist der nie ganz zu überbrückende, nur annähernd auszugleichende Gegensatz zwischen dem Drang nach stets tiefer bohrender Einzelforschung einerseits, nach generalisierender Abstraktion anderseits, der in dem Gegensatz der Geschichtswissenschaft und der allgemeinen Staats- und Rechtslehre zu Tage tritt. Ist ja doch im Grunde die lebendige Staats- und Rechtsordnung selbst nichts Anderes als eine solche vergröbernde, aber in dieser Vergröberung unerläfsliche Abstraktion der im Menschendasein nach Geltung ringenden zahllosen Interessen- und Pflichtvorstellungen.

II. Die Staatsbildung des Orients.

§ 41. Die ältesten Staatsgebilde am Ostrande des Mittelmeers.

Vergl. hierzu vor allem die orientierende Übersicht über die Völkerbewegungen im Osten o. S. 3. — Über die geographischen Verhältnisse Vorderasiens und Ägyptens (I) vergl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums (1884). I. § 42. 128. 170. 250. 451; Erman, Ägypten (1886). I. S. 19; Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. 4. Aufl. 1901. S. 1 ff.; Eduard Meyer, Geschichte des alten Ägyptens, in Onckens Sammlung I, 1 (1887).

I. Die natürlichen Bedingungen des orientalischen Staatslebens. Die Vorstufen der heutigen Staaten lassen sich, wie schon dargelegt, auf historischem Wege nicht weiter zurückverfolgen als bis zu den politischen Lebensformen, die sich seit dem vierten vorchristlichen Jahrtausend in Ägypten, Syrien, Kleinasien, Mesopotamien und ihren Grenzgebieten schon hochentwickelt vorfinden. Die Rassenelemente und deren Vorgeschichte, die für diese politischen Prozesse Material und Grundlage abgeben, entziehen sich der Analyse. Es ist deshalb nur

1) Hierbei wird sie wiederum nicht einmal eine volle Gleichmäfsigkeit anstreben können. Ich bemerke zum voraus, dafs die Fülle der Gesichtspunkte häufig dazu nötigt, manche an sich wichtigen politischen Erscheinungen besonders oberflächlich zu behandeln. Ich habe von dieser Freiheit z. B. bei der Eingliederung der hellenistischen Staatsgebilde (u. § 52, IV) Gebrauch gemacht — vor allem aber ständig bei der Charakteristik der deutschen Staatsbildung, — hierbei hauptsächlich deswegen, weil dem deutschen Leser in einer Reihe hervorragender Darstellungen der deutschen Rechts- und Kulturgeschichte Ergänzungen bequem zur Hand sind, — vor allem die deutsche Rechtsgeschichte Heinrich Brunners (Bd. I. II. 1888. 1892), sowie die Richard Schröders (3. Aufl. 1898), ebenso Gierkes Deutsche Genossenschaft, bes. Bd. I. mit der „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" (1868), die thatsächlich eine Geschichte des deutschen Staats mit umfafst, — endlich die deutsche Kirchengeschichte Albert Haucks, Bd. 1—4. 1898 ff. die mit ihrem tiefen Eindringen in das Volksleben zugleich die Funktion einer deutschen Kulturgeschichte erfüllt.

der geographische Schauplatz, der sich noch jetzt in seiner Wirksamkeit auf die damaligen politischen Bildungen bestimmen läfst.

Was den antiken Kulturgebieten Vorderasiens und dem anstofsenden nordafrikanischen Grenzterritorium das gemeinsame landschaftliche Gepräge verleiht, ist ihre isolierte und in dieser Isoliertheit exponierte Lage inmitten ungeheurer Flächen, die nicht oder nur beschränkt anbaufähig und kulturfähig sind. Sie alle bestehen in einem verhältnismäfsig sehr schmalen Streifen erstrebenswerten Landes, der an seinen breiten ungedeckten Grenzen den Angriffen barbarischer Völkerschaften offenliegt. Das ägyptische Nilthal ist eine Flufsoase zwischen den Grenzgebirgen der libyschen und der arabischen Wüste, südlich fest abgeschlossen durch das Hochland Äthiopiens, in der ganzen Länge — das Delta ungerechnet — höchstens zwei Meilen breit und auf einen Flächenraum von etwa 27 000 Quadratkilometern zusammengeprefst.[1]) Die mesopotamische Niederung ist eine „Insel"[2]). Mit ihren minder anbaufähigen Vorländern, dem Gebiet westlich vom oberen Euphratlauf (dem Hauptschauplatz der hethitischen Kultur mit dem Centrum Karkamis; oben S. 5) und dem Terrassenland (Assyrien), das nordöstlich vom Tigris nach dem endlos weitgezogenen Hochplateau der iranischen Steppen ansteigt, — also in seiner ganzen Ausdehnung zwischen der südlichen Steppengrenze und dem Nordrand der arabischen Wüste — umschliefst sie nur etwa 200 000 Quadratkilometer.[3]) Die gleiche Erscheinung wiederholt sich in stark verkleinertem Mafsstabe an dem bewässerten Ebenen- und Hochland Syriens und Palästinas, das längs dem Westrand der arabischen Wüste hinlaufend die Brücke zwischen Nilthal und Euphratthal bildet; auch hier handelt es sich bei der Spalte des Jordans, beim Thal des Orontes, bei den Niederungen der im Wüstensand verlaufenden Flüsse, die das Thal von Damaskus bilden, und dem hafenreichen Küstenstreifen, dem nördlichen (Phönikien) wie dem südlichen (später Philistäa), um Räume, die jeder kulturellen Ausbreitung Schranken setzen. Und endlich steht auch in der grofsen kleinasiatischen Halbinsel das Land der Flufsniederungen des Skamander, Kayster, Mäander, Halys (des späteren Ionien und Lydien) in auffallendem Mifsverhältnis zu dem teils mageren, teils nur als Weide benutzbaren, teils ganz unwirtlichen Plateau- und Gebirgsland, das im Nordosten mit den armenischen Bergen an das Zweistromland, im Südosten mit dem Tauros und Amanos an Syrien anstöfst. Anderseits sind alle jene Kulturgebiete von ihren riesenhaften Hinterländern, besonders Mesopotamien und Syrien, von der grofsen arabischen Wüste und den langgedehnten iranischen Steppen[4]), Ägypten von der

1) Also etwa soviel, als der Flächengehalt der heutigen Rheinprovinz beträgt.

2) Der türk. Name des Zweistromlands ist bekanntlich El Djeshireh, d. i. die Insel.

3) Also ungefähr soviel als das eigentliche Halbinselgebiet Italiens.

4) Das iranische Steppengebiet, das sich von den Höhen des Industhals im

libyschen Wüste und Äthiopien aus[1]) leicht zugänglich, so wie auch die Meeresküste — am Nildelta wie im südlichen Syrien (Philistäa) — offen und ungedeckt ist. Aufserdem ist Vorderasien von Norden her noch zwischen dem Kaukasus und dem Schwarzen Meere durch den Pafs von Derbend zugänglich.

Dieser — wie man im weiteren Sinne sagen darf — Oasencharakter, der allen jenen von der Natur begünstigten Landstrichen gemeinsam ist, stellt ihre Bewohner unter das gemeinsame Verhängnis einer andauernden Unsicherheit ihres Besitzes. Wenn sich ein Volk in ihnen festsetzt, so mufs es unausgesetzt darauf gefafst sein, seinen Wohnsitz und seine Kultur gegenüber begehrlichen Rivalen zu verteidigen. In steter Folge brechen gegen Ägypten aus dem nubischen Hinterland, aus der libyschen Wüste oder aus den Territorien Abessyniens oder der Sinaihalbinsel, — gegen Mesopotamien aus den riesigen Flächen Arabiens oder den nicht minder ausgedehnten Hochebenen Kleinasiens und Irans Barbarenvölker vor, die sich entweder festzusetzen trachten oder sich thatsächlich auf Kosten ihrer Vorgänger festsetzen, um über den Trümmern der bisherigen Herrschaft eine neue zu errichten. Diese Gefahr ist eine chronische. Denn die Horden der Libyer, Beduinen, Iranier erhalten stets neuen Nachschub. Deshalb beeinflufst die Erkenntnis der Lage auch die jeweiligen Herren der Kulturländer selbst. Sie entwickeln naturgemäfs das Streben, sich gegen solche Eingriffe und Anfälle zu sichern, indem sie die umgrenzenden Barbarendistrikte in Botmäfsigkeit bringen und erhalten. Und weiter treibt sie auch die Enge ihres eigenen Nahrungsspielraums über ihre Grenzen hinaus. Gerade auf den Höhepunkten ihrer innern Entwicklung ist es eine sich regelmäfsig wiederholende Erscheinung, dafs sie ihre Hand nach den ferner liegenden Kulturgebieten ausstrecken, sie zu occupieren oder sich nutzbar zu machen suchen, und vor allem üben die syrischen Flufsthäler und Küstenbezirke fort und fort einen solchen Reiz sowohl auf die Besitzer Ägyptens wie auf die Herren des Euphrat- und Tigrislandes. So ist die

---

Osten bis zu den Bergen oberhalb Ninives im Westen etwa 300 Meilen weit erstreckt und im Norden ganz allmählich von der unbegrenzten europäisch-innerasiatischen Tiefebene aus ansteigt, beherrscht an seinem südlichen Abschlufs, der Kette des Zagrosgebirgs, Mesopotamien und im Westen in allmählichem Übergang in das armenische Hochland auch Kleinasien. Dazu ist es selbst nur zu ganz geringem Bruchteile eines dürftigen Anbaus fähig. Die Mitte ist unbewohnbare Salzwüste. Sie trennt den nordöstlichen Teil (Khorasan, Afghanistan, Baktrien, — das Zwischengebiet zwischen Vorderasien und Vorderindien) von dem westlichen, von dem persischen Hochland und von Medien, das nur im Süden Ebenen-, im Norden ebenfalls Alpenland ist. Beide Hauptteile sind nur durch einen ganz schmalen Streifen Kulturlands am Südgestade des Kaspischen Meers (Hyrkanien) verbunden.

1) Ägypten ist leicht zu decken nur an seiner Ostgrenze, wo das Gebirge im Norden nur eine schmale Einfallspforte von der arabischen Wüste her offen läfst.

für die Geschichte des Orients entscheidende Thatsache eine periodisch andauernde Konkurrenz zwischen den Kulturnationen und den angrenzenden Barbaren und eine ebensolche Konkurrenz der Kulturnationen unter einander. Es besteht einerseits die Tendenz zu immer neuem Umsturz der bestehenden Staaten, anderseits zu möglichster Ausdehnung des Staates während seines Bestehens, — also eine grofse Unsicherheit des Besitzstandes.

Hiermit wird im Hinblick auf die früheren Ausführungen (I. S. 285) der Verlauf der politischen Entwicklung des Orients von der ältesten bekannten Zeit, dem vierten Jahrtausend der vorchristlichen Zeit, bis zur Begründung des persischen Reichs durch Kyros, Kambyses und Dareios in wesentlichen Punkten erklärlich. Er kennzeichnet sich als eine immer wieder unterbrochene Kette von Grofsstaatenbildungen unter der Leitung einer unbeschränkten (absoluten) Regierung, und zwar einer monarchischen; die Interessengemeinschaft, vermöge deren die Bewohner des Nillandes oder des Zweistromlandes genötigt sind, sich im Besitz gegen Eindringlinge zu erhalten oder durch Eroberung vorbeugend zu sichern, zwingt gleichzeitig die einzelnen Gruppen dieser festumrissenen gröfseren Gebiete, sich zusammenzuschliefsen und einer einheitlichen Staatsleitung unterzuordnen. Friedliche Kulturaufgaben im Innern befördern diese frühe Disziplinierung. Beide Hauptterritorien der altorientalischen Gesittung begründen bekanntermafsen ihre Blüte auf die Kultivierung eines Überschwemmungsgebiets, die in immer steigender Vollkommenheit mit weitschichtigen Damm- uud Kanal-, Ent- und Bewässerungsanlagen auf das gut organisierte Ineinandergreifen der gesamten am Anbau beteiligten Arbeitskräfte angewiesen war. Schon für diese Zwecke also war auf die Dauer eine organisierende Macht unentbehrlich. Aber in erster Linie bedurfte man einer solchen für kriegerischen Schutz nach aufsen durch Verteidigung oder Angriff, und militärisch unbeschränkt war deshalb der natürlich gegebene Grundcharakter der Staatsgewalt, die der Träger der ägyptischen, syrischen, babylonischen, elamitischen, assyrischen, lydischen Reiche geworden und geblieben ist. Gerade hierin liegt aber auch der nie beseitigte empfindliche Mangel aller dieser Staatsbildungen. Gegründet, wie sie sind, auf die mechanische Waffenmacht einer in der Kriegstechnik ausschliefslich geübten, sozial bevorzugten militärischen Schicht, bedeutet der augenblickliche Mifserfolg des Militärdespoten oder gar der Verfall des Heeres selbst den Zusammenbruch des Staates. So folgt aus der Anlage des Staates nicht nur die verhältnismäfsig häufige Ablösung der einen Staatsherrschaft durch die andere — die übrigens meist keine Umwälzung in der Gesamtanlage des Staatsbildes bedeutet —, sondern ebensowohl die periodisch wiederkehrende Auflösung der orientalischen Grofsstaaten in ihre Teile. In gewissen Zeiträumen schliefst sich immer

an eine Periode der Grofsstaatenbildung, der politischen Einigung, eine längere oder kürzere Periode des Zerfalls, der Kleinstaatenbildung in einem zusammenhanglosen Konglomerat selbständiger Gaue oder Landschaften. Äufserlich sind solche Zeiten durch das Spärlichwerden genauer historischer Nachrichten gekennzeichnet.[1])

II. Die politische Lage in Ägypten und Vorderasien bis zum Beginn des ersten vorchristlichen Jahrtausends. In der Zeit zwischen 3000 und 1500 läfst sich der Hergang, der soeben allgemein angedeutet wurde, auf allen Hauptgebieten der orientalischen Kultur nur unvollkommen schildern. Der lückenhafte Quellenstand gestattet keine genaue und erschöpfende Beurteilung der Verhältnisse wie der Personen, und es mufs genügen, dafs die bekannten Thatsachen mit der gegebenen Deutung vereinbar sind. Der chaldäische und der ägyptische Kreis berühren sich noch nicht. Aber sicher ist, dafs jeder von ihnen nicht nur innerlich von lokalen Gegensätzen erfüllt ist, sondern auch fortgesetzt an seinen Grenzen gefährliche Feinde abwehren mufs, und dafs dies auf die aus einander strebenden Elemente mindestens einen Antrieb ausübt, sich im gemeinsamen Interesse zu einigen. Jenachdem thatkräftige Herrscher vorhanden oder die Gefahren dringend sind, gewinnt die Einheit Existenz und Bestand, — jenachdem der Druck von aufsen, jenachdem die politischen Eigenschaften in den leitenden Männern wegfallen, tritt das Umgekehrte ein: die gewaltsam zusammengeprefsten Teile weichen von selbst auseinander, oder sie werden mindestens durch den zerschmetternden Stofs des Feindes, dem sie nicht mehr widerstehen

1) Zur Orientierung: Nachdem das Königsgrab Menas (oben S. 15 Anm. 4) aufgefunden worden, müssen nunmehr fünf Hauptperioden der national-ägyptischen Staatsbildung (nicht, wie bisher vier) angenommen werden:

1. Der älteste Staat — Mittelpunkt der Süden (Oberägypten: Thinis-Abydos, die nur wenige Meilen nilabwärts des späteren Theben liegen), 1.—3. (?) Dynastie (Mena).
2. das (bisher sog.) „Alte" Reich, — Mittelpunkt der Norden (Unterägypten, oberes Deltagebiet: Memphis); 4.—6. Dynastie („Pyramidenerbauer") Snefru, Chufu (Cheops), Chafra (Chephren), Menkera, — Pepy (etwa 3000—2500?),
3. das „Mittlere Reich" — Mittelpunkt der Süden (Oberägypten: Theben); 11., 12. Dynastie, Antef, Amenem'hât I. u. II. Usertesen I. u. II. (etwa 2100—1850),
4. das „Neue" Reich, — Mittelpunkt ebenfalls der Süden (Theben); 18.—21. Dynastie (Jahmôse, — Thutmôse III., Amenhôtep II., Thutmôse IV., Amen'hotep III. u. IV. etc. — die Ramessiden (etwa 1530—1050),
5. die „Restaurationsherrschaft", das saitische Reich, — Mittelpunkt der Norden (Unterägypten, unteres Deltagebiet: Sais); 26. Dynastie (Psammetich, Necho, Apries, Amasis, Psammetich II. 606—529).

Die Zeit der 7.—10. Dynastie, die der 13.—17. (Herrschaft der Hyksos), die der 22.—25. (Herrschaft von Libyern und Äthiopiern, u. § 43, I.) bilden die historisch wenig aufgeklärten Epochen der Zersplitterung. Das Ende der Entwicklung bildet die persische Eroberung (529).

können, auseinander getrieben, um nunmehr den Feinden dienstbar zu werden.

Von den Schicksalen Ägyptens läfst sich allerdings die erste Grofsstaatbildung, die König Mena, auf den Süden gestützt, vollzog (o. S. 15), nicht erklären, da über die begleitenden Umstände jede Kunde fehlt. Aber klarer liegt bereits die Genesis des „Alten Reichs", der eigentlichen Grundlage des ägyptischen Gesamtstaates. So wie es die vierte, fünfte und sechste Dynastie etwa 300 Jahre lang von dem nördlichen Centrum Memphis, vom Deltaland aus zusammmenhalten, stellt es sich als ein keineswegs festes politisches Gebäude dar, das auf einer Personalunion mit dem bis vor kurzem selbständigen Oberägypten, dem Südland, beruht. Sein Schicksal ist mit nachhaltigen Kämpfen an allen Grenzen des ägyptischen Kulturgebiets verwoben. Vom Gründer dieses Reichs, König Snefru, datiert die erste Abbildung des Pharao, der mit der Keule die „Mentu", die Räubernomaden der Sinaiwüste, zu Boden schmettert, — von dem letzten grofsen Fürsten der sechsten Dynastie, Pepy, sind fünf Feldzüge gegen die „ʿAmu", die östlichen Syrer, bezeugt, und es ist nicht minder zweifellos, dafs während der gleichen Zeit auch im Süden Nubien heer- und fronpflichtig war. Nach Pepy beginnt der erste der geschichtlich ganz unaufgeklärten Zeiträume, — für Ägypten die Zeit der Wiederauflösung. Als aber dann (seit etwa 2000)

1) Diese Trennung zeigt sich nicht nur darin, dafs bis in späteste Zeit die „beiden Länder", Südland (ta-res) und Nordland (ta-meh) und die beiden Kronen, — die weifse Krone von Oberägypten (Form des Kriegshelms) und die rote Krone von Unteräpypten (Form des Diadems) — unterschieden werden. Vielmehr besteht auch im alten Reich (4. 5. Dyn.) eine getrennte Oberverwaltung der beiden Reiche. Die Verwaltung zerfällt in „zwei Häuser", das „südliche" und „nördliche Haus", und zwar werden für die einzelnen Zweige der Finanzverwaltung die „zwei Silberhäuser", die „zwei Getreidespeicher", die „zwei Werkstätten" (für den königlichen Schmuck), — ebenso für die Kultusverwaltung die „zwei Opferhäuser" unterschieden. In der Militärverwaltung wird nur von einem „Kriegshaus" gesprochen. Der gleiche Unterschied durchzieht die Bezirksverwaltung. In Oberägypten liegt diese in der Hand von „dreifsig Grofsen des Südens", d. h. den Nachfolgern der alten Gaufürsten, wobei nur berücksichtigt werden mufs, dafs nach Grenzen und Zahl die Gaue nichts Festes waren, sondern häufig gewechselt haben (Erman 121, — im übrigen vergl. o. S. 15), also auch geteilt oder zusammengelegt werden konnten (S. 125). Über allen steht ein Vicekönig, der „Vorsteher des Südens und Führer der Grofsen" (bekannter Träger dieses Amtes Un'e, der Günstling König Pepys). In Unterägypten giebt es auch Distriktbeamte, aber ohne Titulaturen, — vielleicht auch ohne Oberbeamte (ein „Vorsteher des Nordlands" ist erst im mittleren Reich beglaubigt) Dies alles trifft mit den neuen Funden (o. S. 16) zusammen. Augenscheinlich ist Oberägyten das besser organisierte Reich mit der älteren Tradition, der Staat Menas (Centrum Thinis-Abydos). Unterägypten, das Deltaland, ist das später und primitiver organisierte, das von dem Centrum Memphis aus (unter Snefru) dem Süden sich angliedert. Hieraus dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dafs der Staat Mena überhaupt nur Oberägyten umfafste, dafs das Deltaland damals vielleicht überhaupt noch nicht civilisiert war.

die Herrscher des Namens Antef (11. Dynastie), Amenembât und Usertesen (12. Dynastie) von neuem ein kraftvolles Oberkönigtum herstellen, erkennt dieses „Mittlere Reich“, das bezeichnenderweise von dem südägyptischen Theben ausgeht, seine Hauptaufgabe in der Verteidigung und Befestigung der Südgrenze gegen die Neger des oberen Nil und die Kuschiten (Nubier). Wiederum folgt jetzt nach kürzerer Dauer der Einheit eine Periode der Zersplitterung, und diesmal wird sie — um 1700 — durch eine anderthalbhundertjährige Fremdherrschaft der als Schosu oder Hyksos bekannten, von Osten eindringenden Nomaden besiegelt. Sie bringen mindestens das Deltaland in ihre Gewalt. Der Freiheitskampf gegen die Hyksos wird nun das Lebensprinzip, das für die letzte und nachhaltigste Regeneration des ägyptischen Volkstums und Staates mafsgebend ist. Das „neue Reich“ von Theben, das der Begründer der 18. Dynastie Jahmôse (Amosis) errichtet (1580), entsteht durch die Zurückgewinnung des Delta und die Verjagung der Fremden.

In Vorderasien erscheint während dessen die Lage in ganz ähnlichem Licht. Die assyrisch-babylonische Kulturlandschaft ist nach der Eroberung durch die Chaldäer (oben S. 4) von vornherein im Westen durch die wilden Kossäer der kurdischen Gebirge, im Norden von den Elamiten Irans, dort den Vorläufern der Meder, bedrängt.[1]) Dieser Gefahr mögen (um 3000) die uns bezeugten Staatsgründungen gröfseren Umfanges, die des älteren Sarrukîn (Sargon) von Oberbabylonien (Akkad) und später nach einer Unterbrechung die der Könige von Unterbabylonien, (Ur und Sumer) entsprungen sein; — vielleicht hat schon Sargon wieder das nördliche Syrien bis zu der Phönikerküste unterworfen und so einen gemeinsamen Verkehr hergestellt.[2]) Schliefslich ist Mesopotamien doch (seit etwa 2280?) eine Zeit lang von elamitischen Fürsten beherrscht worden, die anscheinend ebenfalls ein gröfseres Reich besafsen [3]). Erst deren Verjagung mag also den Zustand geschaffen haben, der ein halbes Jahrtausend lang Nordmesopotamien und Südmesopotamien, dessen Vorort

1) Die Familienzugehörigkeit der Kossäer und Elamiter, die unter einander verwandt zu sein scheinen, ist ganz dunkel. Möglicherweise sind sie am nächsten den älteren Akkadern und Sumeriern verwandt, die durch die Chaldäer verdrängt wurden (o. S. 4). Nur haben sie noch nicht, wie jene, eine Kultur. Vielmehr stehen sie auch den Chaldäern, nachdem sich diese die akkadisch-sumerische Civilisation angeeignet, noch als wilde Völker gegenüber.

2) Diese Fürsten nennen sich „Herr der vier Weltgegenden“.

3) Einer der elamitischen Könige (Kudurmabuk) nennt sich „Besieger des Westlands“, — also Syriens. — Im übrigen ist die Ansicht, dafs diese Fremdherrscher vielleicht Elamiten waren, jetzt die herrschende. Die Nachricht des Berossos, der Hauptquelle der Zeit, der von „medischen“ Herrschern spricht, kann nur darauf bezogen werden, dafs die Elamiten an der Stelle der späteren Meder safsen. Mindestens fehlt der Annahme, dafs schon in jener frühen Zeit die historisch erst seit etwa 700 verbürgten Iranier (o. S. 6) an der Nordgrenze von Mesopotamien sich befinden, im übrigen jeder Anhalt.

in dieser Zeit Babylon wird, als zwei gröfsere, aber anscheinend unabhängige Staaten neben einander gestellt hat. Auch sie haben sich auf die Dauer nicht behauptet. In der Zeit, wo durch die Siege über die Hyksos das neuthebanische Reich in Ägypten ersteht, bemächtigen sich die Kossäer Babyloniens, um es lange (1518—1258) zu beherrschen. Aber gerade die Reibung mit diesem Gebirgsvolk scheint die Wehrkraft der dritten chaldäischen Landschaft, Assur, gestählt zu haben; ungefähr seit 1700 treten die Assyrer — zunächst als eine Gruppe von einzelnen Gaustaaten — stärker hervor.

Um diese Zeit (etwa 1500) treten die Nationen des Ostens in lebhaftere Berührung, und zugleich werden die geschichtlichen Nachrichten reicher. Sie gestatten von jetzt an einen rückhaltslosen Schlufs von dem Einflufs des äufseren Wechselverhältnisses der Völker auf die innere Bildung ihrer Staaten. Jahmôse von Ägypten und seine Nachfolger ergreifen jetzt, durch die Katastrophe der Hyksoszeit gewarnt, und um die Einbrüche der Grenzvölker auszuschliefsen, die Initiative zu Eingriffen in das Nachbarland, wie sie bis dahin auch die kräftigsten Herrscher des alten und des mittleren Reichs nie gewagt hatten. Das Resultat der neuen Politik tritt in den syrischen Feldzügen des gröfsten ägyptischen Kriegshelden, Thutmôses III., zu Tage. Da Syrien, soweit bekannt, bis dahin nie zu einem festeren Staatsverband hatte durchdringen können und noch fortdauernd aus einem Konglomerat zahlloser kleiner Stadtfürsten bestand, der politische Zustand also keinen Schutz gegenüber den Barbaren der Wüste versprach, so mufste eine planmäfsige Besetzung und Organisation des ganzen Gebietes zwischen Meer und Wüste erfolgen, um so mehr als sie Ägypten zugleich die Fäden des Handels der Küstenstädte wie der Euphratländer in die Hand gab. Der Nationalstaat des Nilthals wächst sich damit zu einem Reich aus, das sich von dem neuunterworfenen nubischen Hinterland bis zum Amanos und zum oberen Euphrat, bis zur Hethiter- und zur Chaldäergrenze erstreckt. Gerade dieser völlig veränderte Zustand aber, der durch die fortgesetzten militärischen Unternehmungen Thutmôses III. und Amenhotep's II. von etwa 1450 an bis auf weiteres ein dauernder wird, wirkt auf die beiden mächtigen Nachbarn im Norden entscheidend ein. Seit etwa 1400 formiert sich vom innnern Kleinasien aus ein bedeutender Grofsstaat, der der Cheta, um den Mittelpunkt Pteria am Halys, der vielleicht schon das Bollwerk gegen die Westkleinasien überflutenden indogermanischen Völkerschaften, die Vorläufer der Lyder, Myser, Karer, wird.[1]) Nicht minder

1) Auf den Grab- und Tempelbildern Thutmôses III. finden sich auch Abgesandte der „Keftiu und der Inseln, die im Meere liegen“, die dem Pharao Ringe, Goldarbeiten u. s. w. überreichen. Gesichtstypus, lichte Hautfarbe, — vor allem die Form der Vasen, die genau mit mykenischen Fabrikaten übereinstimmen, machen es zweifellos, dafs hier Angehörige des mykenischen (sei es griechischen, sei es west-

aber verschaffen sich neue selbständige Staaten rechts und links vom Euphrat, unter anderen ein problematisches Sultanat von „Mitani", erhöhte Geltung. Es entfaltet sich ein im ganzen friedlicher und auf gegenseitige Anerkennung gegründeter Völkerrechtsverkehr civilisierter Groſsstaaten. Nachdem Ägypten unter Thutmôse IV., Amenhotep III. und IV. (etwa 1440—1400) die Kriege eingestellt hatte, herrscht Heirats- und Handelsaustausch zwischen ihm, den Hethitern und den Mesopotamiern. Innere Wirren ziehen die Pharaonen seit Amenhotep IV. zeitweilig von den äuſseren Fragen ab, und die Nordstaaten benutzen die Gelegenheit, um die Machtlage zu verschieben. Die Hethiter überschreiten das Grenzgebirge und fassen zwischen Euphrat und Orontes Fuſs.[1]) Die semitischen Völkerschaften Nordsyriens werden von ihnen zu einem selbständigen Groſsstaat um Karkemisch und Kadesch geeinigt, und die Hälfte der syrischen Eroberungen geht Ägypten verloren. Aber in den nächsten Generationen stellt sich gleichwohl das gestörte Verhältnis allmählich wieder her. Die ruhm- und wirkungslosen Kriege Setis I. und Ramses' II. gegen die Cheta vermögen den letzteren die Hegemonie in Nordsyrien nicht mehr zu entreiſsen, und Ramses II. zieht es deshalb vor, sich von neuem mit dem Hethiterkönig zu vertragen. Allerdings wächst parallel auch die Macht der Assyrer. Aber mit ihnen kreuzten sich zunächst die Interessensphären der Ägypter und Hethiter nicht. Vielmehr waren es schwere Sorgen von anderer Seite, die geeignet waren, unter den Nachfolgern des Ramses die Freundschaft fester denn je zu machen. Das Ergebnis der Entwicklung ist also am Ende des 2. Jahrtausends ein Gleichgewichtsverhältnis der Groſsstaaten.[2])

§ 42. Der ägyptische und babylonische Nationalstaat.

Vergl. die Litteratur des vorhergehenden Paragraphen; über Ägypten bes. Erman, Ägypten, Bd. I, S. 120 ff. Dazu die knappe und anschauliche Schilderung Steindorffs, Die Blütezeit des Pharaonenreichs. 1900. (Hauptsächlich für das neue Reich.) Für Altbabylonien Hommel, Geschichte Babyloniens. 1883.

I. Die Entwicklung des ägyptischen Staates vom Älteren zum Mittleren und zum Neuen Reich. Die ungefähre Kenntnis der äuſseren Schicksale der Orientvölker ermöglicht nunmehr auch für den inneren Aufbau ihres Staates eine Erklärung in der Weise, wie im Hauptgesichtspunkt (oben § 41, I) bereits angedeutet wurde. Mindestens ist dies für die eigentlich führende Macht der Epoche, für Ägypten, möglich, wo das

---

kleinasiatischen Kulturkreises aus Kreta oder darüber hinaus gemeint sind. Bekanntlich dienen gerade diese Bilder dazu, eine genaue Datierung der Blüte der mykenischen Epoche (vergl. oben S. 7 und unten § 46, II) zu gewinnen.

1) Die Berichte der 18. Dynastie (Thutmôse) wissen von den Cheta in Nordsyrien nichts. Erst als Gegner der 19. (Seti, Ramses II.) treten sie dort auf (vergl. oben S. 5 Anm. 2).

2) Trotz des vielen Schwankenden, was bei der soeben gegebenen Skizze der älteren Orientgeschichte noch in Kauf genommen werden muſs, kann jedenfalls die irrtümliche Grundvorstellung der früheren Zeit — die eines „ägyptischen Weltreichs" — als erledigt gelten.

Material genügt, um eine gewisse Entwickelung zu konstatieren. Sie vollzieht sich in Gestalt eines immer festeren Einwurzelns desjenigen sozialen Zustands, bei dem es auch in der späteren Zeit im wesentlichen geblieben ist; — in dem allmählichen, aber stetigen Aufsteigen der Monarchie, des Priestertums und des Heeres und entsprechend in einem fortgesetzten Herabsinken der grofsen Masse des Volkes.

Im alten Reich von Memphis (4.—6. Dynastie) ist zwar ein Gegensatz von Ständen, von Adligen, Freien, Hörigen, Sklaven schon vorhanden, wie überall am Anfang der Staatengeschichte (o. S. 21); aber eine erhebliche Rolle scheint er gesellschaftlich oder gar rechtlich nicht zu spielen. Nichts deutet darauf hin, dafs Mena oder Snefru oder ihre unbekannten Vorläufer die Einigung Ägyptens im Interesse oder mit Hilfe einer bestimmten Klasse bewirkt haben. Es bleibt nur die Annahme übrig, dafs sie die einzelnen Gaue nur durch ihre kriegerische Autorität über den Heerbann freier Bauern zu den Staaten Ober- und Unterägypten und dann zum Gesamtreich verbunden haben. Die Decentralisation und die Vielheit der Gaue oder Nomen (S. 15) unter ihren erblichen Gaufürstengeschlechtern dauert deshalb unvermindert fort. Die Fürsten stehen jetzt lediglich zugleich als kontrollierte Beamte unter dem König. Ja es besteht erweislich sogar die ehemalige Trennung zweier gröfserer Staatenkomplexe, Ober- und Unterägyptens, organisatorisch weiter (S. 49). Was die Monarchie neu geschaffen hat, ist nur ein Überbau centraler Verwaltungs- und Justizbehörden für die oberste Verwaltung und Justiz, und in ihnen zeigt sich schon in den ältesten Quellen entsprechend dem Reichtum und der Volkszahl des in frischer Ursprünglichkeit blühenden Landes eine feine und vielgliedrige Ressortteilung. Oberster Kriegsherr ist der König. Als Haupt des „grofsen Hauses", „Per-o" (Pharao), hat er unter sich den Gouverneur der beiden Reichshälften, als oberster Richter[1]) den Vorsitzenden des zum Teil schon mit schriftlicher Beurkundung arbeitenden Gerichtshofs, als Chef der Finanzverwaltung einen Schatzmeister — im Gebiete der innern Verwaltung die Vorsteher der Arbeiter und der Bergwerke —, als Spitze des Kultus den Vorsteher der Schlachtopfer; — daneben bestehen die zahlreichen Hofämter des Geheimsekretärs, des Oberbibliothekars, des Bittschriftenvorstehers u. s. w. Aber der Zuschnitt der Regierung ist patriarchal. Es besteht noch eine starke Tendenz, sogar die obersten Ämter in einer Hand zu vereinigen. Die Oberbeamten sind persönliche Gehilfen und Vertrauensmänner des Fürsten; eine berufsmäfsige Beamtenhierarchie existiert offenbar nicht.[2]) Erklären sich diese

1) Der Titel „Herr der Gerechtigkeit" schon von Snefru gebraucht.

2) Es ist also nicht korrekt, wenn man schon das älteste Ägypten als einen „ausgebildeten Beamtenstaat" (E. Meyer I. § 58) bezeichnet. Das liefse sich nur dann sagen, wenn auch die Bezirksbeamten vom König ernannt worden wären, und das behauptet gerade Meyer selbst nicht. Sind die im Text gegebenen Vor-

Verfassungsverhältnisse zwanglos als Folge der ursprünglichen gaustaatlichen Zustände, so darf aus ihnen wohl annähernd auf die Art des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern geschlossen werden, über das quellenmäfsig so gut wie nichts bekannt ist. Im Zweifel mufs der Kern der Bauernschaft als frei betrachtet werden. Jeder leistete Kriegsdienst, wann und in welchem Umfange es der König und seine Feldherren verlangen. Wie die Bewaffnung dieses Volksaufgebots primitiv ist, ist es auch die Organisation und Disziplin des Heeres. Insbesondere die Art, wie es verpflegt wird, zeigt, dafs eine feste Ordnung des öffentlichen Rechts auch in Anfängen noch nicht bestand[1]), so sehr für die Civilrechtspflege ein Gewohnheitsrecht oder vielleicht sogar Gesetzesnormen schon ausgebildet gewesen sein mögen. Dafs der Waffendienst bei Ärmeren durch naturale Grundabgabe abgelöst wird[2]), ist möglich, — sehr wahrscheinlich, dafs den grofsen Massen öffentliche Frondienste für die Stromkorrektionen und Kunstbauten auferlegt werden; ohne solche sind die Pyramidengräber, die gerade dieser Zeit unter Chufu, Chafra, Menkere (S. 48) angehören, kaum erklärlich. Aber Anzeichen schroffer Gegensätze fehlen und sicher ist, dafs auch Niedriggeborne zu den höchsten Ämtern steigen können[3]), ebenso dafs die Hofämter mit Vorliebe durch Verwandte des Königs besetzt werden. Die naive naturalistische Art der Kunst dieser Epoche deutet auf Frische und Freiheit des im Volke herrschenden Geistes.[4])

Aber die ganze Verfassung trägt den Keim der Zersetzung, die unter den Nachfolgern Pepys thatsächlich vor sich ging, schon in sich. Die Reichsgründung des Königs hat die Macht der lokalen Gaufürsten zwar nach oben hin geschmälert, aber so lange diese ihre Erblichkeit und Orts-

stellungen richtig, so steht das erste Ägypterreich in der Organisation dem merowingischen Frankenreich (§ 63, I) am nächsten. Hier wie überhaupt in der Beurteilung der antiken Staatsgebilde hat man sich nicht nur vor allzu primitiver Auffassung zu hüten — das war der Fehler der früheren Zeit —, sondern auch vor übertriebener Modernisierung.

1) Grabschrift des Un'e, eines Oberrichters, der von Pepy (S. 49) mit einer grofsen Expedition gegen die „Asiaten, die auf dem Sande" wohnen (die Beduinen), betraut wird, — angeblich die gröfste militärische Unternehmung bis dahin, wobei auffällt, dafs die Monarchen und Oberfeldherren unter das Kommando eines Civilbeamten (eines Günstlings?) gestellt werden. Er berichtet, wie er die „vielen Zehntausende" verproviantierte, bis er das Heer auf die „Nordinsel" (die Sinaihalbinsel) an den Feind gebracht hat. „Der eine von ihnen trug so viel dazu bei wie der andere, der eine von ihnen raubte den Brotteig und die Sandalen von dem Wanderer, der eine von ihnen nahm das Brot aus jedem Dorfe, der eine von ihnen nahm jede Ziege von allen Leuten" (Erman II. 689). Hier zeigt sich der Einblick in den naiven Despotismus jeder erstmaligen Grofsstaatsbildung.

2) Grundsteuern: Meyer I. 58.

3) Ein solcher ist der aus seiner Grabanlage bekannte Ti.

4) Dieser ältesten Kunst gehören bekanntlich die originellsten Kulturwerke an, die Ägypten überhaupt produziert hat (die Holzskulptur des „Dorfschulzen", der „Schreiber" im Louvre).

ansässigkeit bewahren, mufste die Monarchie sie nach unten hin gegenüber den Untertanen notwendig mehr und mehr stärken; denn je fester sie als Organe der königlichen Centralmacht auftraten, desto unabhängiger wurden sie von Wahl, Kontrolle, Beratung der Gaugenossen, desto mehr erhoben sie sich über diese durch Wohlstand und Lebensgewohnheiten; desto leichter fiel es ihnen, durch Autorität und Reichtum eine tüchtige Gefolgschaft an sich zu fesseln. Da aber anderseits dem König ein unmittelbar an seine Person geknüpftes Heer und damit eine Gewähr für die Botmäfsigkeit der lokalen Standesherren völlig fehle, so bedurfte es nur schwacher Träger der Doppelkrone, damit der Einheitsstaat wieder in lauter Territorien kleinerer Dynasten auseinanderbröckelte. In dieser Weise, durch ein thatsächliches Kraftloswerden der Centralbehörden von Memphis, und ohne allen äufseren Umsturz, dürfte das Interregnum zwischen der 7. u. 11. Dynastie zu erklären sein. Innerlich begleitet es — ebenso als Vorbedingung wie als Folge — die Scheidung der Stände, die bei Wiederbeginn der Nachrichten im Mittleren Reich fertig vollzogen ist. An Stelle der Bauernmilizen der königlichen Gaugrafen stehen jetzt ebenso viele disziplinierte Berufskriegertrupps der unabhängigen Grundherren, die durch diese Dienstmannen die hörig gewordenen Bauern beherrschen, sich und ihr Gefolge von deren Abgaben unterhalten und sich unter einander rücksichtslos befehden.[1]) Nur einer von diesen Dynasten, ein „Standesherr“ (rpâ), ist auch Antef von Theben, der Neuordner des Reichs. Der Einheitsstaat erwacht unter den Mentuhôtep, Amenemhât, Usertesen zu neuem Leben in Form einer ständisch beschränkten Monarchie. Eine Mittelschicht freier Bürger ist zwar vorhanden — sicher in den Handwerkern der Städte[2]) —, aber eine Rolle im Staatsleben spielt sie nicht mehr. Das blühende Kulturleben der 12. Dynastie ruht auf den grofsgrundbesitzenden Vasallen und ihrer obersten Schicht, den Gaufürsten, Nomarchen. Die Erbfürsten fühlen sich als wirkliche Beherrscher ihrer Stadt oder ihres Gaus, dessen Zeitrechnung nach ihren Regierungsjahren sich richtet, den sie durch Erbgang oder Verheiratung oder königliche Vergabung erweitern oder unter ihren Abkömmlingen teilen, aus dessen Aufgebot sie ihr bewaffnetes Gefolge zum Reichsheer führen. Hier haben sie die Lokalpriestertümer inne, hier werden sie beerdigt.[3]) Sie erheben Abgaben von den ihnen unter-

1) Den Faustrechtszustand der Zwischenzeit deutet die Inschrift des Nomarchen Chnemhôtep (bei Lepsius, Denkmäler, II, 124) auf Amenemhat I an: „Er vertrieb die Sünde und stellte wieder her, was er im Verfall fand; er trennte die Städte von einander und liefs jede ihren Gau kennen; er stellte ihre Grenzsteine fest wie den Himmel, indem er sich über ihre Wassergebiete unterrichtete, nach den Schriften und nach alten Büchern revidierte, weil er das Recht so sehr liebte.

2) Erman I. 150.

3) Während die Grofsen des Alten Reichs bezeichnenderweise in der Umgebung der Könige beerdigt werden.

worfenen Dörfern und verwalten ihre Einnahmen durch ein eignes kleines Beamtenheer, „Schreiber, Schreibervorsteher, Gutsvorsteher, Sachenvorsteher, Scheunenschreiber". Saumselige Gemeindevorstände, „Dorfherrscher", werden vor einem Rechnungshof des Grundherrn zur Rechenschaft gezogen.[2]) Die Fürsten haben ihre eigenen Offiziere. Über die kleinen Lehnsterritorien kann sich also die Centralgewalt des Königs offenbar nur so eingenistet haben, dafs sie sich mit Hilfe zahlreicher Konfiskationen eine überlegene Finanzkraft und durch eine Leibwache eine militärische Stellung über den Gefolgschaften der Lokaldynasten geschaffen und auf diesem Wege Abgabepflicht, Oberbefehl und Obergerichtsbarkeit zurückgewonnen hat; denn in allen diesen Richtungen sieht man sie politisch thätig, — militärisch vor allem gegen Nubien, dessen Grenzen durch die gewaltigen Festungswerke von Semne und Kume gesichert werden.[3]) Eine Einwirkung auf die Bezirksverwaltung kann sich der Pharao nur in der Weise ermöglichen, dafs er streng kontrolliert, — insbesondere durch seine beiden höchsten Beamten, den Grofsschatzmeister und den Gouverneur und Oberrichter, die ihrerseits über ein grofses Hilfspersonal verfügen. Im übrigen ist er darauf angewiesen, ergebene Personen zur Nomarchenwürde zu berufen und sie durch Vergebung von Domänengut an sich zu fesseln; denn in der Vermögensverwaltung der Nomarchen wird das Erbgut, „das Haus des Vaters", von dem Amtsgut, dem „Haus des Königs", geschieden. Aber die freie Wahl seiner Distriktsbeamten ist dem König durch die Erblichkeit und Dinglichkeit der Nomarchenwürde, d. h. durch die Gebundenheit der Territorialherrschaft an eine bestimmte Familie, stark beschränkt. Er kann lediglich unter den näheren Descendenten des früheren Inhabers, nur freilich nicht blofs unter Söhnen und Sohnessöhnen, sondern auch Tochtersöhnen und Schwiegerkindern wählen.[4]) Man darf also das

1) Erman I. 106.

2) Die Idealvorstellung eines Fürsten ergiebt die Grabschrift des Amony, Nomarchen des Gazellengaus unter Usertesen I. „Keinen minderjährigen Sohn habe ich benachteiligt, keine Witwe habe ich gequält, keinen Ackersmann habe ich gewehrt, keinen Hirten habe ich vertrieben, keinem Vorsteher von Leibeigenen habe ich seine Leute bei der Arbeit fortgenommen." Die übrigen Verdienste beziehen sich auf Speisenverteilungen (Erman I. 139).

3) Leibwache („Gefolgsmännner des Herrschers"): Erman I. 691. Ebenda über die Festungen.

4) Anschaulicher Einblick in diese Verhältnisse durch die Inschriften der Gräber von Beni Hassan, aus denen sich durch den Zeitraum eines Jahrhunderts die Lokalgeschichte mancher mittelägyptischer Gaue bestimmen läfst (vergl. Erman I. 138). Es wird z. B. der Herr der Stadt Men'at Chufu am rechten Nilufer bei Siut von Amenemhat I. mit dem am linken Nilufer gelegenen Gazellengau belehnt. Usertesen I. teilt beide Bezirke unter die beiden Söhne des vorigen. Amenemhat II. giebt Men'at Chufu an einen Tochtersohn des ersten Besitzers (Chnemhôtep), Sohn des Stadtfürsten von Neher'e. Dieser erwirbt durch Heirat mit der Tochter des

Staatsgefüge als Lehnsstaat, jedoch als stark decentralisierten bezeichnen.[1])

Das Verhängnis war, dafs es weder den Königen der 12. Dynastie gelang, den grofsen Adel matt zu setzen, noch dem Adel, sich einen einheitlichen Einflufs zu sichern[2]), — vielleicht weil gerade in dieser Zeit nach der Unterwerfung Nubiens rasch friedliche Zeiten kamen und der Anlafs fehlte, militärische Kräfte nach aufsen zu entfalten, und so aus dem Kern der königlichen Gefolgschaft ein ergebenes Berufsheer zu entwickeln. So wurde die Blüte der 12. Dynastie, das bleibende Ideal der späteren Generationen, mit dem Rückfall in die alte Spaltung und schliefslich mit der Knechtschaft unter den Hyksos bezahlt. Erst der Freiheitskrieg des Jahmôse und die Feldzüge des Amenhôtep und Thutmôse haben die Ausbildung des stehenden Berufsheeres ermöglicht; mit der Elitetruppe der Wagenkämpfer, die seit Import des Pferdes nach syrischem Muster organisiert ist, steht es jetzt in seiner Geschlossenheit unmittelbar unter dem Befehl des Königs. Jetzt ist also der mafsgebende und beschränkende Einflufs der adligen Grundherren verschwunden; aber nunmehr — nach Verlauf einer thatenlosen inneren Entwicklung von ungefähr drei Jahrhunderten — unter ganz wesentlich veränderten Umständen. Denn schon ist an Stelle des Adels eine neue hemmende Macht neben dem Königtum erwachsen und zu einem nicht mehr zu beseitigenden Einflufs gelangt — die Priesterschaft.

Allerdings entzieht sich — wegen des Umsturzes der Verhältnisse in der Hyksoszeit — gerade der Prozefs dieser wichtigsten sozialen Umschichtung, die das politische Schicksal Ägyptens für alle Folgezeit bestimmt hat, jedem klaren Einblick. Während noch im Mittleren Reich von einem Übergewicht der Geistlichkeit, ja sogar von ihrem Dasein im Sinne einer geschlossenen Klasse nichts verlautet[3]), erscheint ihre Herrschaft schon im Beginn des neuen Reichs als eine fertige Thatsache. Wir wissen nicht, auf welchem Wege sie es verstanden hat, die Masse des Volks unter ihre Botmäfsigkeit zu bringen, das thebanische Herren-

---

Fürsten vom Schakalgau für seinen Sohn Nacht unter Usertesen II. auch diesen Gau, sodafs drei Regierungsbezirke vereinigt sind.

1) Es entspricht ziemlich genau dem Frankreichs unter Philipp II. August und seinen Nachfolgern (unten § 76).

2) Mit anderen Worten der Lehnsstaat entwickelt sich nicht zum ständischen Staat, wie etwa im 13. Jahrhundert Frankreich, in der Weise dafs die Schwächung der Monarchie durch den korporativ organisierten Adel, die Stände, doch anderseits in der korperativen Organisation eine neue Garantie für die Reichseinheit schafft.

3) Mit Ausnahme der Oberpriesterämter werden die Priesterämter von Nomarchen und Adligen neben ihren weltlichen Funktionen bekleidet. Im Mittleren Reich ist nur der weitere Schritt gethan, dafs infolge der wachsenden Arbeitsteilung und Verfeinerung der Finanzverwaltung auch eigene Verwaltungsbeamte für die Tempelgüter entstanden sind (Erman I. 154).

geschlecht der 18. Dynastie auf den Schild zu erheben, ihm die Bildung eines königlichen Heeres und so zugleich die Vertreibung der Hyksos und die Zertrümmerung der Adelsherrschaften zu ermöglichen.[1]) Sicher ist nur, dafs bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksaufstands gegen die Fremdherrscher der religiöse Gegensatz der ägyptischen Kulte zu den importierten syrischen Gottheiten der Eroberer ein erheblicher Faktor war. Feststeht ferner, dafs mit dem politischen Aufsteigen der neuen Mächte von Monarchie und Priesterschaft, wie es im zweiten Reich von Theben sich verwirklicht, eine bedeutende wirtschaftliche Umgestaltung Hand in Hand geht: während der kulturfähige Boden früher zu seinem Hauptteil in der Hand der adligen Grundherren lag, erscheint er im neuen Reich ungefähr hälftig zwischen dem Pharao als einem riesigen Domänenbesitzer und den Tempelherrschaften aufgeteilt. Hiernach gewinnt es den Anschein, als wenn die Teilung der dem Grundadel entrissenen Beute, d. h. der ökonomischen Herrschaft über die hörigen Bauern, den Preis des Bündnisses zwischen Krone und Kirche, — die Alarmierung und Bewaffnung des Volks die Firma für das Kompagnieunternehmen abgegeben habe. Aber sei dem, wie ihm wolle: feststeht jedenfalls das wichtigste, das Endresultat: durch die Koalition der militärischen und der geistlichen Beherrscher ist die Schwungkraft des ägyptischen Geistes für immer gebrochen, die Einheit des Volkstums definitiv zerrissen und dem glanzvollen neuen Staat der thebanischen Pharaonen das Gift der Verwesung eingeimpft worden.

An und für sich freilich war die Verfassung des Neuen Reichs keineswegs eine verächtliche Schöpfung. Über dem durch die Eroberungen zusammengebrachten Länderkomplex zwischen dem nubischen und dem kleinasiatischen Grenzgebirge (oben S. 51) erhebt sich eine Regierung, deren Wesen ebensowenig mit dem Schlagwort der Despotie wie mit dem der priesterlichen Theokratie (oben S. 2) erschöpft werden kann. Sie ist eine machtvolle Monarchie mit grofsen Kompetenzen, die sich der absoluten nähert, aber doch bis zu gewissem Grade den Namen einer verfassungsmäfsig beschränkten verdient. Die Thaten der vier ersten Könige bürgen dafür, dafs mindestens ein Jahrhundert lang ein annähernd absoluter Monarch die Geschicke Vorderasiens lenkte, und vor allem die imponierende Herrschergestalt Thutmôse's III., die die spätere Tradition hinter der mythischen Maske „Sesostris-Ramses“ verborgen hat, zeigt einen Regenten, der seine Aufgabe klug und scharf erfafst. Er sowohl wie sein Sohn Amenhotep II. begnügen sich nicht mit dem Zusammenraffen von Gebieten, um ihre Ruhmsucht zu befriedigen, ausbeuterische Tribute zu erzwingen oder neue Handelswege zu erschliefsen, obwohl alle diese Motive auf ihre Pläne miteingewirkt haben mögen. Das eroberte Nubien

1) Erman I. 152 ff. Dafs dem Sieg gegen die Fremdherrscher zahlreiche Empörungen von Grofsen zur Seite gingen oder nachfolgten, ist bezeugt.

wird dem Reich als eine Gruppe neuer Regierungsbezirke ganz eingegliedert, — es ist zu vermuten, dafs für das eroberte Syrien das Gleiche beabsichtigt war, und dafs nur die rasche Lockerung der Machtverhältnisse im Kampf mit den Cheta (S. 51) das verhinderte; jedenfalls ist ein langsames Fortschreiten der Völkermischung zwischen Ägypten und Syrien seit Thutmôse bemerkbar.[1] Aber freilich, zu gute kommen die Tributzahlungen und fremden Waren[2], die die Eroberer ins Land führen, fast ausschliefslich den Priesterschaften, den Tempelbauten, der Schaffung neuer Pfründen, der Bewirtschaftung ihrer Ländereien. Die Priester bemächtigen sich der Leitung des inneren Lebens um so mehr, als ein Gegengewicht von nationalem Gepräge mehr und mehr wegfällt, — insbesondere das einer einheimischen und dem König ergebenen Kriegerklasse. Die alten feudalen Gefolgschaften waren mit dem führenden Adel beseitigt, und das Nachwachsen eines neuen Soldatenstandes unterblieb; — der bürgerliche Mittelstand mufs zu klein, der hörige Bauernstand ungeeignet gewesen sein[3], das vorhandene Material haben die Kriege vernichtet. Jedenfalls ist sicher seit Seti I. (19. Dynastie) das Heer von geworbenen stammfremden und zwar barbarischen Söldnern, von Libyern, Sarden, Negern (masaiu) in steter Zunahme neben den einheimischen Milizen (naʿarma).[4] Ungebildet, ohne Rückhalt im Volke, war mindestens in der Zeit seiner Entstehung das Söldnerheer den Priestern gegenüber ohnmächtig. Während der 18. Dynastie fand der Priesterstand Zeit, sich korporativ mit seiner Vermögensverwaltung und seinem Personal einzurichten. Sein Rat, seine finanzielle Unterstützung ermöglichten es der Monarchie, die alte decentralisierte Bezirksverwaltung der Feudalzeit durchgängig durch eine centralisierte von abhängigen Beamten zu ersetzen. Aber die Priesterkollegien machten sich dafür bezahlt, indem sie durch ein System ritueller Regeln und Formen die gesamte Staatsverwaltung so an ihre sachverständige Mitwirkung zu binden wufsten, dafs sie thatsächlich die Leiter der Generäle, der Minister und, wenn die Persönlichkeit die Handhabe bot, des Königs selbst werden mufsten. Vielleicht bewährten sie sich zunächst in einer Art sakralrechtlicher Kontrolle der monarchi-

1) Eindringen kanaanäischer etc. Namen und Kulte (E. Meyer I. 257—261). Über den kanaanäischen Klientelfürsten fungieren ägyptische Aufsichtsbeamte (Keilinschr. Bibl. S. 100. u. ö.).

2) Was das eine und das andere ist, läfst sich nicht immer erkennen. Zweifellos hat man die von Negern, Arabern, Inselvölkern (Mykeniern) überbrachten, offiziell als Abgaben bezeichneten Warenlieferungen von Elfenbein, Tieren, Gefäfsen, Getreide, Ziergesteinen u. s. w. häufig als Objekt eines Tauschverkehres anzusehen (vergl. anschauliche Schilderung des Verkehres bei Steindorff, Blütezeit. S. 82 ff.

3) Inwieweit der vielbesprochene unkriegerische Charakter des ägytischen Volks mafsgebend war, läfst sich nicht aussagen, — noch weniger inwieweit derselbe durch die jahrtausendelange Frönerstellung der Bauern angezüchtet war.

4) Unter Thutmôse sind letztere noch die alleinigen Streitkräfte, obwohl schon die Könige der 18. Dynastie über ihre Feigheit klagen (E. Meyer I. 281).

schen Regierung; es dürfte bezeichnend sein, dafs sie von den Staatsämtern selbst zunächst die Rechtspflege an sich brachten.[1]) Aber wenn sie es, wie es der Fall war, erreichten, in allen Einzelfragen befragt zu werden, so mufste sich die blofs überwachende Stellung rasch zu einer regierenden, — vor allem die Position des Oberpriesters des Amon von Theben zu einer allmächtigen Ministerstellung auswachsen.

Die Monarchie hat nicht gutwillig auf jeden Widerstand verzichtet. Im Staatsstreich des Amen' hôtep IV. Echen' aton kam er zum Ausbruch. Der König wagte den Versuch, das Übergewicht des Amon von Theben zu stürzen, die Lokalkulte durch eine monotheistische Reichsreligion, durch den Kult des Sonnengotts Re'Harmachis von Heliopolis zu ersetzen, die Residenz nach Tel el Amarna zu verlegen, die Anhänger der Priesterpartei mit Härte zu verfolgen. Vielleicht war der revolutionäre Akt nicht in erster Linie oder überhaupt nicht als politischer gedacht, sondern der Ausflufs eines religiösen Fanatismus, bei dem sogar der moralische Ernst zweifelhaft ist.[2]) Aber gewifs würde er im Falle glücklichen Erfolgs als Aufrichtung eines Absolutismus demokratischen Charakters gewirkt haben, und es scheint von vornherein beabsichtigt gewesen zu sein, den Pharao aus seiner ceremoniösen Abgeschlossenheit heraus- und den Massen näher zu rücken.[3]) Aber sei dem, wie ihm wolle, — die Bewegung scheiterte an dem Mangel äufserer Machtmittel. Es gelang dem König mindestens auf die Dauer nicht, die Truppenführer für die neue Staatsreligion zu gewinnen. Nach seinem frühen Tod bewirkten seine Nachfolger die Wiederherstellung des alten Zustandes, und unter den Königen des 14. Jahrhunderts, vor allem unter Seti I. und in der langen Regierung Ramses' II., wurde die Verbindung zwischen Heer und Priestertum und damit die ökonomische und politische Macht des letzteren immer

1) Zweifellos ist, dafs sich in der Gerichtsverfassung eine prinzipielle Umgestaltung vollzogen hat —, auf welchem Wege, ist nicht bekannt. An Stelle der ständigen Beamtengerichte des Alten Reichs stehen im Neuen Reich wechselnde Gerichtskommissionen. Die Gerichte bezeichnen sich als „Gericht dieses Tages". Beisitzer dieser „Geschworenengerichte" (?) sind beliebige Personen der guten Gesellschaft, — Hofbeamte, Bezirksbeamte, Nomarchen, vor allem aber in grofser Menge Priester. In einer der wenigen überlieferten Fälle unter Ramses II. sitzen 9 Priester und ein Laie (Erman I. 203).

2) Wir sind über die Motive des Entschlusses nicht unterrichtet, vor allem nicht darüber, ob der König unter dem Einflusse einer oppositionellen priesterlichen Klique oder aus eigenem Antrieb gehandelt hat. Manches legt die Annahme nahe, dafs seine Mutter, die Gemahlin Amenhôteps III., eine Frau aus dem Volke, eine Rolle gespielt habe. Vergl. anschauliche und eingehende Schilderung bei Steindorff, S. 180 ff.

3) Hierfür sprechen die Abbildungen des Königs, die — fast einzig in ihrer Art — den Pharao nicht nur als Gott, sondern als Menschen, Familienvater u. s. w. vorführen (a. a. O. o. S. 156). Der Staatsstreich Echen'atons wäre dann verwandt mit der wenig später im jüdischen Volke siegreich durchgeführten sozialpolitisch-monotheistischen Bewegung, deren Träger die Propheten sind (vergl. unten S. 79).

einseitiger und extremer ausgebildet. Entsprechend sank die Macht der Person des Fürsten oder der Dynastie, und schon kurz nach Amen'hôtep IV. hatte zum erstenmale in der Person des Harem'hab vorübergehend die Thronerhebung eines Gardekommandeurs stattgefunden.

So erfüllte sich in einem von 1600—1200 konstant verlaufenden Prozefs das Schicksal des ägyptischen Staats und Volks, aus dem es niemals eine Umkehr gegeben hat. Der Staat nahm die Form des grundsätzlichen Despotismus an, in welchem die Person des jeweiligen Machthabers das Staatsleben ausschliefslich bestimmt. Während am Hof bald der Pharao, bald die Söldnerführer, bald die Oberpriester, bald die Günstlinge — vor allem die königlichen Sklaven, eventuell syrischen Ursprungs — gebieten, Familienzwiste, Kabinettsintriguen, Palastrevolutionen zur Regel werden[2]), schwankt in der völligen Unsicherheit sowohl das Schicksal der höchsten Beamten, die jederzeit der Ungnade, Verbannung, Konfiskation, Hinrichtung verfallen können, wie das der geringen Unterthanen. Die Beamtenkarriere wie die Priester- und Soldatenlaufbahn, dient in erster Linie dem Erwerb von Vermögen und Auszeichnung, wobei die königliche Verleihung „des Goldes“ eine Hauptrolle spielt; sie trägt dazu bei, die Vermögensverhältnisse immer stärker zu differenzieren und der Eifersucht der Behörden gegen einander, die sich in zahllosen Denunziationen und Verhetzungen äufsert, immer neue Nahrung zu geben. Das Volk erscheint nur als Masse, — als Arbeiter, die, obwohl in Familie und Privatwirtschaft lebend, als organisierte Trupps von Staatsfrönern scharf diszipliniert werden und ihren Lohn vorwiegend in Naturaliendeputaten von Amts wegen erhalten. Irgend welche Mächte, die das wohlwollende oder übelwollende Ermessen der Behörden in Schranken halten, giebt es nicht. Gemeinde und Gau spielen keine Rolle mehr. Allgemeine Rechtssätze gab es wohl, teils Gewohnheitsrecht sakraler Natur[3]), teils königliche Gesetze. Aber angenommen auch, es hätte sich hier bereits um ein einigermafsen ausgebildetes Recht gehandelt, so wäre doch dessen Anwendung ohne Garantien gewesen, wenn die einzige formale Gewähr eine Oberinstanz war, die selbst im Getriebe des höfischen und fürstlichen Intriguenspiels stand und jederzeit durch Kabinettsurteil des Königs aufser Betrieb gesetzt werden konnte.

1) Über den steigenden Einflufs der unfreien Hofbeamten, der „Truchsessen“ des Königs: Erman I. 156ff.

2) Einblick in die Verhältnisse bietet der Hochverratsprozefs wegen der weitverzweigten Heeres- und Palastverschwörung unter Ramses III. (Erman S. 206).

3) Wahrscheinlich strafrechtlichen Inhalts. In einem Protokoll wird der Vollzug von Todesstrafen an Verbrechern erwähnt, „von denen die Götter sagen: thue sie ihnen an“. — Was wir im übrigen von Strafen durch die griechischen Schriftsteller (Diodor) wissen, zeigt nichts Besonderes (Todesstrafe für Mord, Meineid, — Zunge ausschneiden für Verrat, — Handabschneiden für Urkunden- und Siegelfälschung etc.

In der That ist der einzige Fall der Strafjustiz, der Prozefs gegen die Gräberdiebe der thebanischen Nekropole, ein merkwürdiges Beispiel der Verworrenheit der Zustände; man sieht einerseits ein völlig entwickeltes Gewerbsgaunertum gegen die Justiz, aber daneben auch innerhalb des Beamtentums selbst die widerlichste Denunziation, Korruption und Büreauchikane der verschiedenen Organe gegen einander arbeiten, so dafs trotz des umfänglichen Aktenmaterials ein klarer Einblick nicht zu gewinnen ist.[1]) Das ägyptische Volk selbst erwies sich als unfähig, diesen Mifsständen zu steuern. Neue Kräfte urwüchsigen Lebens, die die Reorganisation hätten bewirken können, waren im nationalen Körper nicht mehr vorhanden. Dafs das aber nicht auf Minderwertigkeit der Rasse beruhte, sondern nur die notwendige Folge dieser langdauernden, ihrerseits durch die äufseren Verhältnisse gebotenen Gewaltregierung, der mechanischen und geistigen Knebelung des Volks, mit andern Worten des chronisch-gewordenen Absolutismus mit seiner die Einheit des Volkskörper zersprengenden Wirkung war, läfst sich nach allem Vorangegangenen wohl nicht abweisen.

II. Vorderasien. Wohl in ähnlicher Weise, wenn auch nicht so auf die Spitze getrieben, wird man sich die Entwicklung Babyloniens vorzustellen haben.[2]) Der Abschlufs zeigt, wie früher betont (S. 51), auch dort Grofsstaatsbildungen rechts und links vom Euphrat, während Syrien und Ostkleinasien im Chetareich vereinigt sind. Unsere Kunde zeigt ferner die gleichen Faktoren des Staatslebens — Monarchie, Priestertum, Kriegsadel, gewerbtreibendes Bürgertum, hörige Bauern —, und die ausgebildete Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse des Vermögensverkehrs, der des Herren zum Lohnarbeiter, des Kaufmanns zum Lehrling, des Grundeigentümers zum Pächter u. s. w. beweist eine bedeutende richterliche, vielleicht gesetzgeberische Thätigkeit. Wie weit sich das auf das öffentliche Recht erstreckte, läfst sich nicht abschliefsend beurteilen.[3]) Jeden-

1) Er spielt in der letzten Zeit des Neuen Reichs unter Ramses IX. (etwa 1100). Das ganze Verfahren beginnt von vornherein nicht nur mit der pflichtschuldigen Anzeige der Ausplünderung von Königsgräbern durch den Aufseher des (westlichen) Theben, der Totenstadt, sondern gleichzeitig mit den Beschwerden des (nicht kompetenten) Präfekten der Oststadt (des eigentlichen Theben), die dieser an den Gouverneur wegen nachlässiger Aufsichtführung gegen seine Kollegen erhebt. Zahllose Subalternen, grofse und kleine Priester sind in den Handel verwickelt.

2) Ein genaueres Bild kann sich einstweilen der Nichtfachmann nicht verschaffen, solange die Ergebnisse der Keilschriftforschung nicht in übersichtlicherer Weise allgemein zugänglich gemacht worden sind. Vor allem besteht vorläufig die Gefahr, die Zustände Altbabyloniens (zwischen 2500—1200) und vor allem der späteren (assyrischen, neubabylonischen) Zeit (seit den 10. Jahrhundert) zu rekonstruieren, wie dies vor allen Jhering (Vorgeschichte, oben S. 3) in seiner sehr angenehm lesbaren, aber überall anfechtbaren Schilderung fortwährend thut. Angesichts der starken Entwicklung Ägyptens ist die Möglichkeit von grundsätzlichen Veränderungen auch am Euphrat nicht ausgeschlossen.

3) Ob man berechtigt ist, den babylonischen Staat Hammurabis, als einen „hoch-

falls ist bekannt, dafs die priesterlichen Genossenschaften durch ihren Grundstücksreichtum und durch geistige Beherrschung der Massen, die im 15. Jahrhundert sogar schon in Syrien unter dem Eindruck der babylonischen Theologie gestanden zu haben scheinen, auch einen entsprechenden politischen Einflufs übten. Gänzlich aussichtslos ist es bis jetzt, eine Abhängigkeit Ägyptens von Babylonien näher darzulegen.

§ 43. Der Zerfall des älteren Staatensystems und die Staatsbildung der Phöniker und Hebräer.

Zu I. II. (Seevölker, griechische Kolonisation Kleinasiens, phönikische Staatsgründung) Eduard Meyer II. § 81—161. (Bd. I. § 259ff. ist teilweise schon veraltet); zu III. (Hebräer) bes. Wellhausen, Isralitische und jüdische Geschichte. 4. Ausg. 1901.

I. Die Auflösung der Grofsstaaten. Wer die sozialen Zustände, die in den grofsen Orientreichen herrschen, berücksichtigt, mufs es erklärlich finden, wenn keins von ihnen auf die Dauer lebensfähig blieb. Ihre innere Schwäche mufste sich offenbaren, wenn eine schwere äufsere Krise ihre Kräfte auf die Probe stellte.

Mit der grofsen Völkerwanderung der Indogermanen (vergl. § 37 II) brach die Katastrophe über sie herein. Seit dem 13. Jahrhundert erzeugt das Vordringen einerseits der Griechen, anderseits der Westkleinasiaten und ihr Zusammenstofs auf den Inseln und an den Küsten des Ägaischen Meeres jenen anscheinend ungeheuren Cyklon, dessen Wirbel verherend die vorderasiatischen Kulturländer ergreifen und aus den Fugen reifsen.[1] Schon unter der Regierung von Ramses' II. jüngstem Sohn, des Pharao Merneptah (1282—62), dringen die „Völker von den Ländern des Meeres" in Ägypten ein, während gleichzeitig die Cheta von ihnen angegriffen werden und Ägypten von Westen her durch die Libyer bedrängt ist. Sie werden durch die jetzt noch verbündete Macht der Ägypter und Hethiter, vor allem mit Hilfe der fremden Söldner, vernichtet. Aber ein Menschenalter später, unter Ramses III. (1240—1203), folgt erst die Hauptmasse nach; auf Segelschiffen von der See her wie auf Ochsenkarren zu Lande überfluteten die „Schardana, Turscha, Schakaruscha, Pursta, Zakkari, Aquaivascha und Da-

---

entwickelten Rechtsstaat" zu bezeichnen (Delitzsch, Bibel und Babel, S. 25), dürfte deshalb zweifelhaft sein. Einen etwas anschaulicheren Einblick in die Euphratmonarchien gestattet im wesentlichen nur die in Tel-el-Amarna gefundene Korrespondenz Amenhoteps IV. mit den Sultanen Kallimasin und Burnaburisch etwa 1400 (deutsch in der keilschriftlichen Bibliothek, hgg. v. Winkler, Bd. 5. S. 34ff.), und auch sie erstreckt sich hauptsächlich auf höfische und internationale Beziehungen und bietet nur einen Querdurchschnitt, nichts über die zeitliche Entwicklung.

1) Über den ungefähren Verlauf dieser Bewegung, die sich vor allem in ihren griechischen und ihren westkleinasiatischen (karischen, phrygischen, mysischen u.s.w.) Elementen nicht sondern läfst. Vergl. das Notdürftigste oben S. 7ff.

nauna" ganz Syrien [1]), und diesmal bricht das Hethiterreich vor ihnen zusammen[2]); es ist von da an nicht mehr vorhanden. Mit äufserster Kraftanstrengung vermochte sie der Pharao noch einmal von der Ostgrenze des Nilthals zurückzuschlagen. Aber auch in Ägypten war dadurch mindestens die Kraft der Monarchie gebrochen. Söldner und Priester erlangen jetzt ausschliefslich die Oberhand. Zunächst zieht der Oberpriester Hrihor die Krone an sich, um die Monarchie zur Theokratie in vollem Sinne einer Priesterherrschaft (I. S. 269) auszubauen. Syrische Söldnerführer stellen die Monarchie rasch wieder her, aber als eine stammfremde Usurpation ohne die alte legitime Autorität und gestützt auf eine national wie ständisch gegen das Volk abgeschlossene Klasse.[3]) Die Barbarenherrschaft zersplittert allmählich das Land wie in älterer Zeit in thatsächlich unabhängige Bezirke der verschiedenen Generale[4]), die sich unter einander und mit der Priesterschaft, wie es scheint, in endloser Rivalität befehden. Einen Rückhalt gewinnt das Priestertum in dem südlichen Grenzland Äthiopien, das sich jetzt aus der Botmäfsigkeit Ägyptens zur eigenen Macht erhebt. Hier im Reich von „Napata" findet die Theokratie, die dort fehlschlug, eine dauernde Statt: die Priester regieren durch Orakel, wählen und entthronen sogar den König.[5]) Von hier aus bebeginnt sie im Lauf der Zeit auch auf Ägypten selbst, mindestens das obere, Einflufs zu gewinnen. Seit 800 machen sich die Äthiopierkönge, als mächtigster Sabaco, ihrerseits zu Herren des Nillandes und bereiten so eine neue Organisation des letzteren vor. Aber vorläufig war auf mehr als vier Jahrhunderte hinaus (1100—700) Ägypten dauernd mit sich selbst beschäftigt.

Wie diese Vorgänge mit der veränderten Lage im inneren Asien zusammenhängen, ist nicht zu ermitteln. Als sicher kann gelten, dafs die Cheta auch in ihren kleinasiatischen Besitzungen angegriffen worden

---

1) Unter den „Aquaivascha" und „Danauna" dürfen bis auf weiteres „Achäer" und „Danaer" verstanden werden. Im übrigen vergl. über die Ereignisse und die mit ihm verbundenen Kontroversen Eduard Meyer, Geschichte Agyptens, S. 305 ff., und Geschichte des Altertums II. § 135 (die Darstellung in Bd. I. § 260 ff. entspricht dem Stand der Forschung nicht mehr).

2) Als Tiglatpileser (s. unten S. 65) gegen Syrien vordringt, erscheinen die „Chatti" (Cheta) nur als einer der nordsyrischen Kleinstaaten (Meyer I. § 265). Anscheinend haben sich also nur Splitter davon erhalten. Im 5. Jahrhundert ist ganz Syrien aramäisiert (Wellhausen, S. 8 u. dazu unten S. 77).

3) Diese Söldnerklasse, bezeichnet als „Ma" (aus dem lybischen Mašauša), von der früheren populären Anschauung als „Soldatenkaste" aufgefafst, entspricht hiernach ziemlich genau den späteren Mameluken (E. Meyer I. 484).

4) Die letzte vorübergehende Zeit der Einheit und Machtentfaltung nach aufsen ist durch Scheschonch (etwa 950) bezeichnet, der noch einmal erobernd gegen Syrien (Juda, unten S. 71) vorgeht.

5) Die abenteuerlichen griechischen Schilderungen, z. B. Diodors, sind hier durch die neueren Funde bestätigt worden (E. Meyer I. § 350). Die Priester können sogar dem König im Namen des Gottes befehlen, sich zu töten.

waren, und dafs sich damals auch an der Küste heftige Kämpfe abspielten, — die Zerstörung der grofsen alten Königsburg von Ilion, der „zweiten Stadt“ von Troja, der Kern der Sage vom troischen Krieg, mufs auf etwa 1200 datiert werden.[1]) Die ganze Folgezeit ist erfüllt von der kolonisierenden Städtegründung der Griechen im ganzen Lauf der Westküste, in Cypern und Pamphylien. Sonach ist es möglich, dafs diese Erschütterungen es waren, die im Grenzgebiet von Kleinasien und Mesopotamien, am oberen Tigris die Obmacht und anschliefsend die politische Konzentration der Assyrer auslösten.[2]) Zwischen 1170 und 1100 tritt diese Nation, der die fernere Zukunft Asiens gehörte, zum ersten Mal bedeutsam in die Geschichte ein; durch die Eroberungen Tiglatpilesers I. werden die westlich angrenzenden Moscher, die Lande nördlich bis zum Schwarzen Meer, südlich die Aramäer des oberen Euphrat zu einem einheitlichen Reich vereinigt. Aber von Dauer sind auch diese Staatsgründungen nicht gewesen. Nach dem Tode des Assyrerkönigs bleiben die angrenzenden Nationen wieder sich selbst überlassen. Überall bewegt sich jetzt wie in Ägypten so auch in Asien das politische Leben in engeren Kreisen und an zahlreichen Stellen in neuen Gruppen, die als Niederschlag der vorausgegangenen Erschütterung zurückbleiben. Am Küstensaum Kleinasiens haben sich in den Trümmern des Hethiterreichs die neuen Völkerschaften, Karer, Myser, Lyker, Lyder, Phryger eingenistet, — durchsetzt mit semitisch-asiatischen Elementen, vielleicht sogar bald wieder von dem Kultus und den Fürstengeschlechtern der Hethiter beherrscht.[3]) Ohne dafs Näheres festzustellen wäre, bereitet sich unter ihnen ein Übergewicht der Lyder vor. Sie übernehmen die Vermittlung mit den Kolonien, die an der Küste Kleinasiens und auf den Inseln von dem zweiten Wandervolk, dem griechischen, sich dauernd erhalten. Entsprechend gewinnt in Nordsyrien, vom rechten Ufer des Euphrat aus, das aramäische Element an Boden neben dem chaldäischen einerseits, dem kanaanäischen anderseits (vgl. S. 77); aber

1) Über Troja vergl. E. Meyer II. § 130ff., über die Kolonisation Kleinasiens § 138ff. Die dort referierte Streitfrage, ob die Kolonisation als eine Expansion der noch im Machtbesitz befindlichen mykenischen Grofsmacht oder als eine Auswanderung der von den neuen (dorischen) Stämmen verdrängten altgriechischen Stämme, also als Folge des Sturzes des mykenischen Reichs, anzusehen ist (vergl. oben S. 7 und unten § 42), braucht hier nicht erörtert zu werden.

2) Sicher ist, dafs das Vorgehen der Assyrer sich zeitlich eng an einen 50 Jahre vorher (etwa 1175) erfolgten Einbruch der „Muskaja“, d. h. wohl der Moscher, der Gebirgsvölker im Osten Kleinasiens, anschliefst, die den Assyrern das obere Euphratgebiet entrissen. Die Annahme liegt nahe, dafs sich in der Bewegung der Moscher die Wellenbewegung, die die Einwanderung der Westkleinasiaten und Griechen und den Sturz des Chetareichs veranlafste, nach dem innern Kleinasien fortpflanzt (vergl. E. Meyer I. § 265).

3) Spuren hethitischen Wesens bei den Westkleinasiaten und Griechen vergl. Meyer I. § 399. 400.

das letztere, der Rest der ältesten semitischen Einwanderer, behauptet sich an dem vorgelagerten Küstenstreifen Phönikiens. An dem südlichen Teil der syrischen Küste ist von der grofsen Völkerwoge das rätselhafte Volk der Philister angeschwemmt worden, — vielleicht kretisch-griechischer, vielleicht auch kleinasiatischer Herkunft.[1]) Hinter ihnen aber, in dem bisher kanaanäisch besiedelten Bergland des späteren Palästina, beginnen wenig später neue, noch völlig barbarische Wüstenbewohner semitischer Rasse, die Hebräer, einzudringen. An allen Stellen mufs das Nebeneinander der neuen, zum grofsen Teil aufserordentlich fremdartigen Nachbarn zu erbitterten Fehden führen, — vielfach ist es bestimmt bezeugt. Aber eine allgemeine, wechselseitige Reibung der grofsen nationalen Komplexe unterbleibt. Von etwa 1100 ab breitet sich über Asien, soweit das Verhältnis der Gebietsteile unter einander und zu den Grenzländern in Betracht kommt, eine zweihundertjährige Ruhe aus. Diese Periode des Partikularismus ist wichtig geworden. Sie gestattete innerhalb der Grenzlinien landschaftlicher Gruppen das Reifen von politischen Kräften, die bisher nicht zur Geltung gekommen waren.

Die Situation erklärt die Rolle, die die Phöniker und die Hebräer damals in der Gesamtentwicklung des Staatslebens spielen konnten.

II. Die phönikischen Stadtstaaten. Nichts läfst darauf schliefsen, dafs die Ansiedlungen der Phöniker an der syrischen Küste, als älteste und vornehmste die „Fischerstadt" Sidon [2]), ursprünglich etwas anderes gewesen seien als irgend eine der zahllosen Burgen, die in der orientalischen Welt als Mittelpunkte der Gaue, als Sitze der Beamten oder Dynasten, als Schutz der Bevölkerung gegen feindliche Grenznachbarn oder Eindringlinge entstanden. Aber was den phönikischen Städten frühzeitig ein besonderes Gepräge gab, war das Monopol des Seehandels, das sie sich durch einen — ihnen anscheinend von Anlage eigenen — unternehmenden Sinn verdienten, und durch das sie die Erzeugnisse entfernterer Gebiete — zunächst Cyperns, dann der griechischen Küste, der Pontosländer — ihrem Hinterland wie den fremden Nationen, auch Ägypten, vermitteln. Freilich wissen wir aus der früheren Zeit von dem Ausdehnungsgebiet und der Technik dieses Handels so gut wie nichts.[3]) Aber seine Nachwirkungen werden ums Jahr 1000 in dem Dasein einer

---

1) Philister: Wellhausen, S. 53; Meyer I. § 266.

2) Hierfür beweisend, dafs die Ausländer (noch Homer) die Sidonier als gleichbedeutend mit dem Nationalnamen Phöniker nennen.

3) Vor allem nichts Sicheres davon, dafs, wie früher angenommen wurde, die phönikischen Seefahrten mit weitgreifenden Landeroberungen verbunden waren; z. B. sind keine phönikischen Kolonien am Schwarzen Meer erweisbar (E. Meyer I. § 193). Noch übertriebener war es, die Kadmossage u. ä. zu den Hypothesen von Eroberungen und Kolonisationen der Semiten in Griechenland aufzubauschen. Nachweisbar sind ältere phönikische Kolonien nur auf Cypern (vergl. S. 8. Anm. 2 u. S. 39. Anm. 1).

bedeutsamen Bevölkerungsschicht bemerkbar, die in den übrigen orientalischen Kulturgebieten fehlt. Hier zum ersten Male zeigt sich in den Stadtniederlassungen nicht nur ein Handwerkerstand (oben S. 55. Anm. 2), sondern ein wirklicher Kaufmannsstand; ein kapitalkräftiges und deshalb sozial höherstehendes Stadtbürgertum, das vielleicht mit dem ursprünglich grofsgrundbesitzenden Adel identisch ist.[1] Bedeutet das auch zunächst nur eine wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung, so wirkt sie doch auch politisch ein, und mindestens seit der späteren Zeit wird der Kaufmannsstand die treibende Kraft der Kolonisation. Je entschiedener die Phöniker im Ägäischen Meer unter der Konkurrenz der Griechen zu leiden haben, desto mehr sehen sie sich gezwungen, im Westen neue Bezugsquellen und Märkte zu suchen. Sie ziehen zuerst Sizilien, Sardinien, Südspanien, schliefslich auch Nordafrika in die Interessensphäre des Orients herein; mit Panormos und Heraklea-Minoa, mit Malta und Utica, mit Gaddir (Gades) am Guadalquivir beginnt die lange Reihe der Faktoreien, die später in besonders glücklicher Centrallage die „Neustadt“ Karthago (quart chadast) abschliefst.[2] Damit bildet sich auch eine politisch neue Erscheinung, ein Komplex verstreuter Stadtgebiete, dessen Glieder unter sich, und zwar unter der Hegemonie der syrischen Mutterstädte, im Zusammenhang bleiben. Die Führung geht allgemach von Sidon auf die „Felseninselstadt“ Tyros über, das mit den übrigen ursprünglich im Bundesverhältnis steht, im 8. Jahrhundert als Gebieterin der andern Phönikerstädte erscheint.[3] Sehr wahrscheinlich ist es, dafs neben diesen Verschiebungen der äufseren Machtverhältnisse auch ein innerer Wandel in der Stellung der Stadtkönige herging. Während diese im 10. Jahrhundert besonders in der Person Hirams I. von Tyros noch grofse Machtfülle zeigen, ist mindestens in tyrischen Kolonien später an Stelle des Königs eine Zweizahl gewählter „Richter“, Suffeten (sôfet), getreten. Sicheres wissen wir davon nicht. Denn die ruhige Entwicklung der Seeplätze wurde durch die neuen, allgemein-asiatischen Stürme unterbrochen, die seit etwa 800 einsetzten. Nur so viel erscheint klar, dafs in den Phönikerstädten der kraftvolle Keim einer Staats- und Verfassungsform, des Stadtstaates, gegeben war, der bald — in der griechischen Polis — zu voller Entfaltung kommen sollte. Wie triebkräftig er war, zeigt

1) Darauf würde die Analogie der späteren griechischen seehandeltreibenden Stadtaristokratie deuten (vergl. § 47, II).

2) Gründungszeit von Gades und Utica angeblich 1100—1000, von Karthago angeblich kurz vor 800.

3) Aus Ezechiel (Kap. 27) etwa 600, der zugleich die erste Quelle für die Schilderung des syrischen Handels bildet, ist zu entnehmen, dafs die Bürger der andern phönikischen Städte (Sidon, Arados, Byblos) den Tyriern Frondienste leisten (Meyer I. § 283. 284). Ein Unterwerfungskrieg gegen die Kolonie Utica, die zur Tributzahlung genötigt wird, ist schon unter Hiram I. (10. Jahrhundert) bezeugt (Meyer I. § 285).

sich darin, dafs auch das neu angesiedelte Nachbarvolk der Philister in ähnliche Formen hineingezogen wurde.[1])

III. Die politische Entwicklung der Hebräer. Den Kaufstädten des Küstensaums kam zu statten, dafs während des Aufbrechens ihrer Blüte ihr gebirgiges Hinterland das Objekt erbitterter Kämpfe wurde und schliefslich in die Hände eines jugendlichen Hirten- und Bauernvolks geriet, das gegen ihre Stadtmauern und die städtischen Söldner machtlos war[2]). Ein lockeres Gemenge semitischer Stämme war von seinen beweglichen Wohnsitzen an der ägyptischen Ostgrenze und in der Sinaigegend, wo es eine Zeit lang vielleicht unter formeller Hoheit des Pharao gestanden, gegen die anstofsenden Landstriche der Kanaanäer aufgebrochen; ein Teil — die Stämme Edom, Moab, Ammon, Midian — war am Wüstenrande haften geblieben; der Kern hatte in langer Fehde mit den Einheimischen wie mit den mächtig nachdrängenden Stammesverwandten das gesamte Bergland um die Jordansenke sich angeeignet, den südlichen Teil, das Terrassengebiet im Westen des Toten Meeres, der Stamm Juda, — den nördlichen Hauptteil bis zum Libanon eine Reihe kleinerer Völkerschaften, die sich unter Führung der Stämme Ephraim, Manasse und Benjamin als die Stämme „Israel" zusammenfafsten[3]). Die altansässigen Kanaanäer wurden nur annähernd bewältigt. Sie behaupteten die Städte — Gilgal, Sichem, Jericho, Jerusalem u. a. —, wo sie noch lange die civilisierte, vor allem die handeltreibende Bevölkerung des Landes repräsentierten, — die

1) Auch ihr Territorium tritt auf als ein Bund von 5 Stadtfürstentümern: Gaza, Askalon, Asdod (Arados), Gad und Akkaron.

2) Die Chronologie derhebräischen Geschichte gründet sich auf das assyrisch gesicherte Datum der Schlacht von Karkar 854 (König Achab; unten S. 71). Hieraus ergiebt sich durch Rückrechnung für den Tod Salomos etwa 950, die Begründung des Königtums etwa 1020, also für die Eroberung die Zeitziffer 1150—1050 (Wellhausen, S. 10. 11). Hiermit stimmt überein, dafs die hebräische Überlieferung nichts von Kämpfen mit den Ägyptern um Kanaan weifs. Dessen Occupation mufs sich also vollzogen haben, nachdem sich die Ägypter bereits aus diesem letzten Rest ihrer ehemaligen syrischen Besitzungen (oben S. 64) zurückgezogen hatten (E. Meyer I. 349).

3) Hauptvolk ist von Anfang an der Stamm Joseph, dessen Abspaltungen wohl von der Landschaft (also nach der Occupation) den Namen Ephraim und Manasse empfangen; hier ist die Hauptkultstätte Silo mit der heiligen Lade. Vom Standpunkt Ephraims aus erhält der Stamm Benjamin, „der Südstamm", seinen Namen (Wellhausen, S. 37). Von den beiden vornehmsten Führern der Eroberer ist Josuah Ephraimit, Gideon Manassit. Abgeschlossen ist die Eroberung mit dem Siege der vereinigten Stämme über die Koalition der altansässigen kanaanitischen Städte unter Sisera. An ihn knüpft das älteste Litteraturdenkmal, das Deborahlied, an. Es gestattet zugleich einen Schlufs auf die Stärke des Volks, da es 40000 waffenfähige Männer zählt (S. 49). — Die für die Urgeschichte wichtigste Streitfrage, ob die Trennung der Nordstämme (Israel) und des Stammes Juda etwas Ursprüngliches ist (Juda vielleicht gar nicht von vornhein zu den eigentlichen Hebräern gehörte), oder ob sie erst durch die Philisterkriege bewirkt wurden, kann hier kaum interessieren.

Hebräer siedelten als Bauern auf dem platten Land in ihrer alten Sippen- und Familienverfassung unter gewählten Gau- und Stammesfürsten, die als „Richter" und Heerführer fungierten. Begann auch mit der Zeit die Verschmelzung, so vollzog sie sich doch langsam, und es läfst sich deshalb hier in der Staatengeschichte zum ersten Mal einigermafsen deutlich verfolgen, welche Wirkungen das Zusammenleben zweier Rassen auf das Staatsleben hervorbringt. Im hebräischen Gemeinwesen äufserte er sich zunächst mittelbar in den religiös-sakralen Verhältnissen. Mit dem Gegensatz der Nationalitäten trat auch der Gegensatz der beiden Hauptgötter, des kanaanitischen Baal und des hebräischen Jahwe, scharf hervor. Er bewirkte es, dafs sich in Israel das religiöse Interesse besonders intensiv konzentrierte, und dafs neben Jahwe der Einflufs der blofsen Lokal- und Geschlechtsgottheiten früher zurückgedrängt wurde als anderswo, als vor allem in Ägypten.[1]) Aber die Kultusfrage erhielt so zugleich eine politisch-patriotische Bedeutung, und diese letztere Seite verkörperte sich vorwiegend in einer Gruppe von Priestern, die mit dem Volke in enger Berührung bleiben, auch als sich, wie anderswo, das berufsmäfsige und erbliche Opferpriestertum zu einer geschlossenen Klasse abzusondern begann. Solche Orakelpriester oder Seher kamen bei allen Semiten vor, aber dem hebräischem Wesen war es eigentümlich, dafs sie, die „Propheten", sich immer deutlicher in den Dienst Jahwes, des Herrn der hebräischen Nation, stellten, und dafs die Einzelpersönlichkeit aus dem Schwarm untergeordneter Bettelpriester (Nebjim), die ihr nur als Rückhalt dienten, stärker hervortrat. Vielleicht verschmolz sich sogar der Gegensatz zwischen den „Leviten", den Angehörigen der erblichen Opferpriesterklasse, und den Sehern bis zu gewissem Grade mit dem nationalen Gegensatz, insofern die ersteren vorwiegend aus dem Bestand des kanaanitischen Priestertums übernommen wurden, die Seher aus den sakralen Organen der Geschlechtsverbände hervorgingen.[2])

Die neue Nation bestand ihre Probe, als ihr unruhiges Vordringen sie mit den Städten der Philister (oben S. 66) in Berührung brachte. Die Küstenstädte ergriffen die sichernden Gegenmafsregeln, und einer völligen Niederlage der Hebräer folgte deren Unterwerfung unter die Herrschaft der Philister. Da war es der Einflufs eines Sehers Samuel, der

---

1) Wellhausen, S. 29 ff. Über den religionsgeschichtlichen Streitpunkt, ob eine Persönlichkeit der Urzeit, Moses, bereits die Direktive für das Überwiegen des Jahwekults gegeben hat, ist hier nicht zu handeln. Ebenso mufs die neuerdings in den Vordergrund rückende Frage, ob Jahwe ein allgemein semitischer Gott ist, der auch schon bei den älteren Chaldäern und Kanaanäern verehrt wurde, aber dort im Polytheismus verschwand, selbstverständlich hier ausgeschieden werden. Vergl. über das Auftreten der Formel „Jahwe ist Gott" bereits in Babylonien Hammurabis: Delitzsch, Babel und Bibel. 1902. S. 47.

2) Jedenfalls sind die Leviten meist „Gerim", d. h. Schutzverwandte, die nicht zum Sippenverband der Gemeinde ihres Amts gehören (Wellhausen, S. 96. Anm. 1).

der Freiheitsbewegung im Volke ihre Bahn wies und die getrennten Stämme zur Einigung unter der tüchtigen Persönlichkeit eines Königs ermahnte. Der Benjaminit Saul begann (etwa 1020) den Unabhängigkeitskrieg gegen die Philister, an dem naturgemäfs die Südstämme näher beteiligt waren als die bisherigen Hauptstämme. Als er fiel, unternahm der Stamm Juda unter David den Vorkampf, um ihn mit Glück zu beenden. Das bleibende Ergebnis war ein hebräischer Einheitsstaat, in welchem sich nunmehr auch das Eindringen der Hebräer in die Städte, die endgültige Vermischung der beiden Rassen und die Sicherung der Grenzen gegen die Wüstenstämme Moab, Edom, Ammon und gegen Nordsyrien (Damaskus) vollzog. In der Verlegung der Residenz von Hebron nach dem an der Grenze von Juda und Israel gelegenen Jerusalem, das David soeben erst von den Kanaanäern eroberte, kam das centralisierende Streben zum Ausdruck, und rasch nahm nun unter David und seinem Sohn Salomo der jüdische Staat das soziale Gepräge der benachbarten Orientstaaten, vor allem der phönikischen Stadtstaaten, wie dem mit Salomo eng verbundenen Tyros an. Mit der Priesterschaft und der Kerntruppe gemieteter Leibwächter verfügte der König über den Heerbann des Volkes, in dem nach syrischer Art die Wagenkämpfer zu dominieren begannen. Hierzu, ebenso wie zu aufserordentlichen Auflagen, wurden vorwiegend die Besitzenden herangezogen.[1]) Noch unumschränkter verfügte er über das niedere Volk, dessen Fronden und Naturalabgaben besonders Salomo stark in Anspruch nahm, um über Jerusalem seine starke Burg mit dem Tempel des Jahwe ins Werk zu setzen.[2]) Zugleich hielten freilich die Harems-, Söldner- und Pfaffenintriguen, in die bei Salomos Thronerhebung auch das Prophetentum wieder eingriff, ihren Einzug[3]).

Aber da der Druck von aufsen gewichen und der innere Konflikt gelöst war, machte sich rasch der alte landschaftliche Gegensatz wieder geltend. Die ehemals führenden Nordstämme Ephraim und Manasse

1) Aus der späteren Königszeit wird in den Assyrerkriegen von König Menachem eine Kriegssteuer in der Weise eingetrieben, dafs der König sie auf alle Kriegspflichtigen gleichmäfsig (also ohne Verhältnis des Vermögens) umlegt (Meyer I. S. 307, II. 656; — vergl. die Solonische Verfassung).

2) Über die übermäfsige Fronpflicht beklagen sich schon Salomos Unterthanen gegenüber seinem Sohn Rehabeam. Die bekannte Volkszählung Davids kann keinen anderen Zweck als den fiskalischen gehabt haben. — Über die Kriegspflicht geht erst wesentlich später (738) aus Kön. II. 15. 19 einiges hervor; König Menachem erhebt einen Tribut für die Assyrer, indem er die „Reichsten", jeden Kriegspflichtigen mit 50 Schekel Silber, heranzieht (vergl. Anm. 1; Meyer I. 449).

3) Davids Thronfolger war eigentlich sein älterer Sohn Adonia; der hatte die vornehmsten Volksbeamten, den Oberpriester Abiathar und den Feldherrn Joab auf seiner Seite. Salomo, der Sohn der Bathseba, wurde durch die Hofpartei, den Obersten der Leibwache Benaja und den Priester Sadok zur Krone gebracht; bei dem alten David vermittelte der Prophet Nathan.

setzten nach Salomos Tode (etwa 950) ihr ursprüngliches Übergewicht durch und erkoren sich in Jerobeam ihren eigenen König für Israel, so dafs Juda unter Salomos Nachfolgern von nun an seine Existenz als ein abgesonderter Kleinstaat weiter führte. Die Spaltung, die bald (925) in einen fünfzigjährigen Bürgerkrieg überging, gab die hebräischen Staaten einerseits den Angriffen der Ägypter (S. 64, Anm. 4), anderseits denen der Nordsyrer von Damaskus preis. Erst als den Damascenern gefährlichere Feinde, die assyrischen Heerkönige, auftauchten (unten S. 73), raffte sich Israel unter der Dynastie eines Usurpators ʿOmri um den Mittelpunkt seiner neuen Hauptstadt Samaria energischer zusammen. Sein Sohn, der kraftvolle Achab, schlofs Frieden mit Juda und einen Ehebund mit Tyros, um wieder eine zielbewufste Politik der Abwehr gegen Assyrien und Damaskus zu beschreiten.[1])

Aber in diesem verhängnisvollen Zeitpunkt, der mehr als je den Zusammenschlufs der Volkskraft nach aufsen erforderte, machte sich die Eigenart der im Innern des Volks lebenden Sinnesweise intensiv geltend. Trotzdem sich die Hebräer den Kulturformen der syrischen Despotien fügten, zeigte sich in ihren Rechtsformen und in der Art, wie die Rechtsanschauungen des Einzelnen hervortreten, eben doch der Charakter des jugendlicheren, dem Stammesleben freier Bauern noch nahestehenden Volks. Innerhalb der Rechtssphäre der Individuen liefert einen Mafsstab hierfür der Umstand, dafs die Bürger an Betrieb und Vollstreckung der Strafe bedeutsam mitwirkten[2]), dafs die Rechtspflege auch in der Königszeit noch in der Hand der Gemeindeversammlung (Kahal) lag.[3]) Im öffentlichen Leben drängte sich entsprechend der Einflufs der Geschlechtsältesten bei der Wahl oder Bestätigung des Königs vor; schon dies begründete die Unsicherheit der Dynastie. Jetzt zeigte sich, dafs der König auch in der Regierung einer Kontrolle der öffentlichen Meinung unterstand, die ihr ständiges Organ in den Propheten fand.

---

1) Bezeichnend für die syrischen Verhältnisse ist, dafs Achab unmittelbar nach einem siegreichen Kriege gegen Benhadad II. von Damaskus, durch den er alle Landschaften von Israel zurückeroberte (856), sich (854) mit Damaskus gegen Salmanassar II. vereinigt und diesem in der ergebnislosen Schlacht von Karkar standhält. Nach dem Abzug der Assyrer bricht der Krieg mit Benhadad wieder aus, in dem Achab fällt (unten S. 72).

2) Von der Blutrache, die in der Königszeit nicht mehr besteht, ist übrig geblieben, dafs der Rächer ohne Prozefs den Totschläger verfolgen und töten darf. Flüchtet sich der letztere in das Heiligtum, so wirken die Gaubeamten mit, um ihn von dort wegzureifsen und der Exekution zu überliefern, die dem Rächer zufällt. (Exodus 21, 14; Wellhausen, S. 91.). — Vergl. damit die entsprechende Entstehung der griechischen, die ganz andersartige der römischen Mordjustiz unten § 47, I. III u. § 54, IV.

3) Wellhausen, S. 92. 93. — Man mufs diese Formen der Verbrecherverfolgung mit den büreaukratischen Gerichtsinstitutionen des neueren Reichs Ägyptens, die zeitlich vorausgehen (S. 60ff.), vergleichen, um zu ermessen, dafs die Hebräer Ägypten etwa so gegenüber stehen, wie die Germanen dem verfallenden römischen Reich.

Ein Justizmord, den Achab veranlafst hatte, um Grundstücke eines Bürgers zur Domäne einziehen zu können, trug ihm eine öffentliche Rüge und Verfluchung seitens des Propheten Elias von Gilead ein; — zugleich kam darin die Opposition des unbedingten Jahweverehrers gegen den Baalskult zu neuem leidenschaftlichen Ausbruch, der Achab zufolge seiner Heirat mit einer tyrischen Prinzessin Jesabel Raum in Israel gegeben hatte. Kurz darauf schien der Untergang Achabs in der Schlacht gegen die Damascener die Prophezeiung zu bestätigen. Elias' Schüler Elisa setzte deshalb den Kampf gegen die Dynastie ʿOmri und den Baalsdienst fort, und der Bund der von dem Propheten fanatisierten Massen mit einer verräterischen Militärverschwörung des Obersten Jehu führte zunächst zur Entthronung des neuen Königs Joram und zur blutigen Vernichtung seines ganzen Geschlechts und darauf zu einem Blutbad Jehus unter den Baalspriestern in Samarien. Kurz nachher (837) siegte der Jahwekultus auf Betreiben des Priesters Jehojada auch in dem kleineren Staate Juda, der sich die ganze Zeit über im Schlepptau Israels bewegt hatte, auch hier in Verbindung mit grauenvollen Gewaltthaten im Königshause Salomos.

Allerdings offenbart sich in diesen Anfängen eines aus dem Volk und den Volkspriestern hervordringenden grundsätzlichen Monotheismus, der zugleich mit dem Anspruch der Staatsreligion auftritt, ein neues Element, das — dem orientalischen Wesen bis dahin fremd — den Grund zu unberechenbar tiefem Fortwirken legte, insofern es in das Staatsleben den Rechtsstaatsgedanken in religiöser Form, das Prinzip der Befolgung höherer Gebote in ganz anderem Sinn als das ceremoniöse Priestertum der Ägypter hineintrug. Aber der Konsistenz des israelitischen und jüdischen Staats war die Bewegung nicht heilsam. Sie bewirkte eine Unstetheit der Tradition und der herrschenden Dynastien, die vom Übel war, — um so mehr, wenn den Hebräern ein Staat entgegentrat, der über eine staunenerregende monarchische Machtfülle gebot.

IV. Die Gesamtlage Vorderasiens im 9. und 8. Jahrhundert. Schon seit dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts schob sich in die syrisch-hebräischen Händel von Norden her immer drohender eine neue, ganz Vorderasien dominierende Kombination herein: unter den zahllosen Herrschaften, in die das Zweistromland früher zerbröckelt war (S. 66), gewann nun die assyrische, zwar langsam und unter häufigen Schwankungen, aber stetig ein starkes Übergewicht. Ein geeignetes Menschenmaterial wurde hier, an der östlichen Flanke des Tigris, in einer Lage festgehalten, in der das exponierte Leben zwischen dem mesopotamischen Kulturland und den rauhen Stämmen der kleinasiatischen und centralasiatischen Grenzgebirge, zwischen Verweichlichung und Barbarei, gerade diesen chaldäischen Stamm zu eigenartigen

Fähigkeiten erzog. Nicht selbst civilisatorisch, aber doch empfänglich für die fremde Civilisation der Nachbarn, bildete er eine stählerne Willenskraft aus, die den Assyrer befähigte, sich einer im Orient bisher unerhörten militärischen Schlagkraft und Disciplin einzugliedern, anderseits aber seinen Willen und seine Organisation andern aufzuzwingen. Dazu wurde die Eigenschaft des Volkscharakters [1]) in merkwürdiger Weise unterstützt durch die vielleicht einzigartige Stetigkeit des politischen Lebens, die der Umstand hervorbrachte, dafs eine und dieselbe Dynastie länger als ein Jahrtausend das Königtum von Assur behauptete.[2]) Die Leistungsfähigkeit und Unternehmungslust, die sich nach flüchtigen Erfolgen Tiglatpilesers I. (S. 65) in zweihundertjährigen mehr lokalen Fehden ausgebildet hatte, begann sich seit den Sultanen Aššurnâsirpal (884—860) und Salmanassar II. (860—824) in blutigen Raubzügen in das obere Euphratgebiet und nach Nordsyrien, dann auch nach Babylonien zu entladen und fortzuentwickeln. Eine anwachsende Unruhe breitete sich unter der Geifsel des immer mächtiger auftretenden Soldatenvolks im Laufe des 9. Jahrhunderts über das semitische Kulturgebiet; die Kleinfürsten suchten sich durch umfassende Koalitionen zu decken, und aus dem Bedürfnis der Abwehr ging sogar in nächster Nachbarschaft der Assyrer, an der Ostgrenze Kleinasiens am Wan-See ein ausgedehnter armenischer Grofsstaat (Urartu)[3]) hervor. Das Aufsteigen des letzteren ist denn auch (zwischen 800 und 750) unter unbedeutenderen Herrschern von einem Niedergang der Assyrermacht begleitet.[4]) Aber es gewinnt den Anschein, als ob gerade diese Rivalität die langgeschulte Volkskraft der Assyrer erst zu vollem Ausbruch gereizt habe. Ein Usurpator, Tiglatpileser II., stellte sich (745) an die Spitze des Heeres, und obwohl nach kurzer Regierung seines Sohnes, Salmanassars IV., die alte legitime Dynastie in der gewaltigen Persönlichkeit Sargons die Herrschaft zurückgewann, ging doch auch er mit seinen Nachfolgern Sanherib und Assarhaddon auf dem veränderten Wege weiter, den die Revolutionsregierung Tiglatpilesers betreten hatte. Ihr Weg führte zu dem imposantesten Staatsbau, den der Orient bis dahin gesehen hatte.

---

1) Vergl. hierüber oben S. 29ff.

2) Der spätere König Sargon (722—705, vergl. unten S. 74) nennt die uralten Könige Assyriens — er spricht von 356 Königen — seine Ahnen. Rechnet man natürlich hierbei auch mythische Herrscher mit, so ist doch bereits Samsiramân I., Sohn des Ismidagan (etwa 650 Jahre vor Tiglatpileser I., also 1760 v. Chr.), historisch erweisbar. In den Jahrhunderten seit 900 ist die stetige Thronfolge von Vater auf Sohn genau zu beobachten. Die Erscheinung findet nur in den französischen Königen der Kapetingerzeit ihre Parallele.

3) E. Meyer I. § 342, S. 417.

4) Die Erfolge Salmanassars dauern unter seinen Nachfolgern Samsiramân IV. und Ramanirari III. (—782) noch an, hören seit Salmanassar III., Assurdân III., Assurnirari (—746) allmählich auf (a. a. O. S. 418—420).

§ 44. Der assyrische Grofsstaat und die sakrale Verfassung Judas.

Über Assyriens politische Organisation: E. Meyer I. § 372 ff. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hat Max Weber unter vorläufiger Ausbeutung der „Keilschriftlichen Bibliothek“ (herausgg. v. Schrader u. A. Bd. I—V) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 61 ff. skizziert. Über Israel und Juda: Wellhausen, S. 128 ff.; E. Meyer I. § 354 ff.

I. Die Centralisierung Vorderasiens im Assyrerreiche. Was die assyrischen Eroberungskriege seit Tiglatpileser II. (745) auszeichnet, ist das Hervortreten eines festen politischen Planes, der von nun an hundert Jahre lang konsequent durchgeführt wird. Während die früheren Könige sich begnügt haben, den Besiegten Tributzahlungen aufzuerlegen und die Tributpflicht durch immer neue Kriege wieder einzuschärfen, wird jetzt die Masse der unterworfenen Gebiete zu einem einheitlich gefügten und regierten Staat zusammengearbeitet. Das Mittel, das sie hierzu verwerten, ist ebenso radikal wie wirksam. Die siegreichen Herren schleppen jetzt nicht nur Naturalien und Edelmetall, Bauholz der Gebirge, Antilopen und Löwen der fremden Jagdgründe oder kriegsgefangene Sklaven mit sich fort, sondern die ganzen Einwohnerschaften der eroberten Städte und Landschaften, und zwar nicht den niedrigen Teil der Bevölkerung, sondern im Gegenteil die herrschenden und begüterten Klassen samt dem Fürsten und dem Adel. Die Gefangenen werden an weit entlegene Punkte deportiert und dort angesiedelt. Wohl traf dies Schicksal nicht jeden der unterworfenen Bezirke und nicht nach der ersten Besiegung. Es war in erster Linie nur eine Strafe der Rebellion und ein Mittel, die hartnäckigen Centren der Empörung für künftige Aufstände unschädlich zu machen. Aber in ihrer häufigen Wiederkehr wirkt die Mafsregel über den Zweck des Einzelfalles hinaus. Indem Bevölkerungsteile aus der Peripherie nach den inneren Reichsteilen verpflanzt und von dort umgekehrt chaldäische und aramäische Siedler in die unterworfenen Gebiete ausgetauscht wurden, wurde allmählich eine systematische Vernichtung der nationalen Gruppen, eine Nivellierung der Stammeskomplexe, also eine Verschmelzung der Völker Vorderasiens zu einem internationalen Amalgam angebahnt. Teilweise verband sich damit auch ein wirtschaftlich-kolonisatorischer Zweck, — nicht nur die Absicht, dem herrschenden Volk der Assyrer neue Sitze anzuweisen, sondern auch im Interesse der Steuerfähigkeit des Reichs das anbaufähige Gebiet zu erweitern; das letztere erfolgt natürlich — gemäfs der Natur des Landes — nicht durch Waldrodung, sondern dadurch, dafs von den Ansiedlern ein neuer Kanal gegraben wird. Staatsrechtlich aber bedeutet die assyrische Politik nichts anderes als die Herstellung eines centralisierten Grofsstaates. Die Könige begnügen sich nicht wie die Pharaonen mit einem losen Konglomerat botmäfsiger und tributpflichtiger Kleinfürsten, die im übrigen

ihre volle Selbstverwaltung behalten, sondern sie erstreben und erreichen einen Einheitsstaat, in dem die ehemals selbständigen Teile nur als Regierungsbezirke, Provinzen unter königlichen Gouverneuren fortbestehen.[1]) Nach einander werden in solcher Weise von Tiglatpileser die Bewohner der nordbabylonischen Fürstentümer wie Sippar und Nippur (747), dann die von 19 nordsyrischen Gauen im Hamât mit einem Teil des Libanon (738), die Bürger von Damaskus, die des Ostjordanlandes Gilead (732) und die von chaldäischen Kleinstaaten Babyloniens (731) fortgeschleppt. Sargons erste That ist dann die Einverleibung Israels, aus dessen Hauptstadt Samaria (722) mehr als 27 000 Menschen verpflanzt werden.[2]) Der Aufstand der Meder im Nordosten Assyriens führt (715) zur Gefangenname des Königs Dajaukku mit seinem Adel, die im Hamât angesiedelt werden, und einer Anzahl von Araberstämmen im Südosten, — im Nordwesten (713) zur entsprechenden Bewältigung jener innerkleinasiatischen Herrschaften, die die Reste des Chetareichs (S. 51. 63) bilden.[3]) Sanherib liefs (703) eine Deportation der Aramäerstämme am rechten Euphratufer — mehr als 200 000 Seelen — folgen, dann die der Kossäer (702). Von der ganzen grofsen Ländermasse zwischen den armenischen Gebirgen und dem Tauros, dem Zagros und dem elamitischen Hochland, dem Persischen Golf, der Wüste und der ägyptischen Grenze hatten schliefslich nur noch die Philisterstädte und die phönikischen Grofsstädte sowie — damals eine eigentümliche Fügung — das kleine Juda seine eigene Verfassung. Die Perle des Zweistromlandes, das eigentliche Babylonien, behandelte Sargon nach der relativ späten Eroberung (709) mit grofser Achtung und Schonung. Er fügte den ältesten Kultursitz Vorderasiens durch Personalunion der Monarchie ein und zählte seine Regierungsjahre als König von Babylon besonders. Aber um den wiederholten Rebellionen ein Ende zu machen, verfiel schliefslich auch Babylon (692) unter Sanherib dem Strafgerichte einer fürchterlichen Zerstörung und Plünderung und der Herrschaft eines Vicekönigs. Westkleinasien und Ägypten wurden in den Bereich der assyrischen Eroberungen überhaupt nur in Form von Raub- und Tributkriegen einbezogen.

In seinem Charakter entspricht der Staat durchaus dem Hergang seiner Gründung. Soviel sich erkennen läfst, erschöpft sich seine Thätigkeit fast durchweg im Streben nach militärischer Macht und materiellen

1) Nach Chalach (?) und den medischen Städten. Umgekehrt werden in Samaria Mesopotamier aus Babel, Kûta und Sippar, Syrer aus Hamât und Araber angesiedelt.

2) Andere Fälle s. E. Meyer I. § 378.

3) Auch soweit die Distriktsdynasten erbliche Vasallenfürsten bleiben (wahrscheinlich soweit sie sich freiwillig unterwerfen), werden sie in Abhängigkeit gehalten. Ihre Erhebungen werden streng und systematisch bestraft, — anderseits auch Rebellionen ihrer Völker gegen sie. (Fall bei E. Meyer I. 412.)

Gütern. Die Sorge des Königs, das Heer allezeit schlagfertig zu halten, auszurüsten und zu verproviantieren, überragt alles andere Interesse.[1] Ursprünglich dürfte die Form auch bei den Assyrern die naive allgemein orientalische gewesen sein. Es blieb den willkürlich ausgehobenen Unterthanen überlassen, sich selbst zu equipieren und zu unterhalten, — ein Prinzip, das insbesondere Schwerbewaffnung und Wagenkampf auch hier zum Vorrecht der Reichen, „Edlen", als einer verhältnismäfsig kleinen Gruppe erhob, für die grofse Masse des schlecht bewaffneten Fufsvolks aber eine möglichst ununterbrochene kriegerische Thätigkeit nötig machte.[2] In der That erscheinen denn auch auf der Höhe der Macht — zwischen 900 und 700 — die Raub- und Beutezüge zum System erhoben. Allmählich aber, vor allem seit Sargon, treten Anzeichen dafür hervor, dafs die Militärverwaltung in dem ganzen grofsen, jetzt dauernd unterworfenen Gebiet mit einer gewissen Grundsätzlichkeit geregelt wird. Einerseits ist durch die Kriege ein bedeutendes Kapital königlicher Domänen angewachsen, auf denen leibeigene Bauern für Proviant- und Waffenbedarf des Heeres arbeiten.[3] Anderseits werden auch von den Unterworfenen Truppen ausgehoben, für deren Unterhalt dann wohl die Mitbürger zu sorgen haben, und es bildet sich demgemäfs für die Provinzialen wie für die Assyrer die Trennung eines abgabenpflichtigen Standes[4] und einer dienstpflichtigen Kriegerklasse, doch immerhin so dafs dem nationalfremden Söldnerheer der Ägypter ein annähernd einheitliches Kriegsheer, gestellt aus den Kräften der eignen Völker der Monarchie, gegenübertritt. Vielleicht hängt es damit zusammen, dafs das Verhältnis der Kerntruppe zu der Hauptmasse des Fufsvolks enger wird; wie gleichzeitig in Griechenland scheinen sich die Wagenkämpfer in späterer Zeit in Reiterei umzuwandeln.[5]

Es versteht sich von selbst, dafs diese methodisch durchgeführte militärische Kraftanspannung nicht nur eine Vergewaltigung der Schwachen durch das herrschende Kriegsvolk bedeutete. Sie erfüllte ihre tiefe Kulturmission. In derselben Zeit, wo Vorderasien politisch von den Assyrern uniformiert wurde, empfing es wirtschaftlich einen einheitlichen Zuschnitt durch das Handelssystem des aramäischen Volksstamms.

---

1) Vergl. hierzu besonders Max Weber a. a. O., S. 62. — Im übrigen kann das Folgende nur mit vielen Vorbehalten vorgetragen werden.

2) Das Verhältnis ergiebt beispielsweise der Bericht Salmanassars II. (9. Jahrhundert), dafs das Heer seiner syrischen Gegner 70000 Mann mit etwa 4000 Wagen umfafst habe.

3) Bestätigt wird, dafs der König Wagen, Speere und Rüstungen aus seinen Zeughäusern stellt, — also vielleicht auch Pferde aus seinen Gestüten.

4) Von den Unterworfenen wird gesagt, dafs sie „Tribut und Steuern zahlen gleich den Assyrern". Die Abgaben selbst scheinen mehrfacher Art zu sein — Naturalabgaben —, eine Kopfsteuer auch von Freien.

5) Vergl. u. § 47, II.

Staatlich niemals schöpferisch, hat doch diese semitische Nationalität, deren Sitze sich um den Punkt gruppieren, wo bei Karkemisch und Damaskus Syrien, Kleinasien, das Zweistromland und das arabische Wüstengebiet zusammenstofsen, einen internationalen Landhandelsverkehr geschaffen, der die phönikische Küste und Cypern mit Babylonien und dem Elamitenstaate von Susa, Assyrien und Urartu (Armenien) mit Südsyrien und Ägypten — annähernd, wenn auch in schwächerem Grade mit Lydien — verknüpft. Er findet sein äufseres Centrum in Ninive, wo „der Händler mehr sind, denn die Sterne des Himmels"; er schafft in der aramäischen Sprache die allgemeine Verkehrssprache, in der Mine von Karkemisch das Tauschmittel eines allgemein verbreiteten Barrengelds. Der Verkehr ist es also vor allem, der neben den aktiv und empfangend hiermit verschlungenen Wirtschaftsinteressen des Priesterstandes, vor allem des babylonischen, den Assyrerstaat innerlich trägt und stützt, insofern er gegenüber den barbarischen Gebirgs-, Wüsten- und Steppenvölkern im Osten, Westen und Norden den starken Schutz des Kriegervolks nicht entbehren kann. Der Nivellierung der Nationalitäten im politischen Zusammenhang geht also ein entsprechender Ausgleichsprozefs im Kulturleben parallel, der sich auch in das geistige Leben, in die Kunstformen wie die Religionsformen überträgt. Syrische Bauformen werden im Bau der assyrischen Königspaläste verwertet, — babylonische Kulte und Göttervorstellungen verbreiten sich über ganz Syrien.[1]) Im Schutz dieser Güter erfüllt der Assyrerstaat seine Aufgabe als Kulturstaat.

Nur eines ist im assyrischen Staat, soweit unsere Kenntnis bis jetzt reicht, völlig zu vermissen, — der Sinn für die rechtlichen Normen des Staatslebens. Wenn die damaligen Nationen des Orients dieselben vorwiegend eingebettet in die religiösen Einrichtungen und Organe fortpflanzten, so fällt gerade das auf, dafs die Assyrer auch dem Priestertum — mindestens auf der Höhe ihrer Macht — keinen grofsen Einflufs gönnten. Hierin unterschieden sie sich vor allem von den Ägyptern und von den älteren Dynastien Babyloniens, unter denen das Priestertum als die geistig beherrschende, wie durch die Fülle des Grundbesitzes ausschlaggebende Klasse im Staate erscheint (S. 62). So mifslich es ist, bei Mangel hinlänglicher Kenntnis zu verallgemeinern, so darf man es doch als einen Gesamteindruck des assyrischen Staatslebens bezeichnen, dafs die Tendenz des Königs und des Kriegsadels sich auf die materielle Seite der Macht richtet. Sakrale Motive spielen bei politischen Entschliefsungen keine Rolle. Die Bauthätigkeit richtet sich in erster Linie nicht auf den Tempelbau, sondern auf den komplexreichen Palastbau. Den mächtigen babylonischen Priesterschaften bezeugen die älteren Könige gern ihren Respekt und

1) Vergl. E. Meyer I, S. 483ff., § 396ff.; Delitzsch, Bibel und Babel, 1902.

ihre Gunst. Auf die Dauer aber scheuen sie auch hier vor direkt feindseliger Unterdrückung nicht zurück, wie Sanheribs brutale Zerstörung Babylons zeigt, die sich — gegenüber der nachweislich von den Priestern zuerst geschürten Rebellion — vor allem auf die Tempel richtet.

So stellt sich Assyrien inmitten der orientalischen Welt zwar als der grofsartigste Vertreter der politischen Konzentration und Machtentfaltung, aber als ein ebensolcher Verächter der religiös-rechtlichen Schranken des Staates dar. Von den beiden Seiten des Staatslebens ist die eine hypertrophisch auf Kosten der andern entwickelt. Und doch zeigt sich an einer andern Stelle des Orients gerade in dieser Zeit, wie fest der Sinn für die das öffentliche Leben beherrschende Norm im semitischen Volksleben wurzeln konnte; — diesen Sinn ignorieren, hiefs für die Assyrer eben doch einen ihrer Lebensfäden selbst durchschneiden.

II. Die Begründung der jüdischen Staatsreligion. Die Gewaltpolitik der Assyrer, die die „Völker ausnehmen wie Vogelnester" (Wellhausen) hat neben den kleinen Nationen Syriens auch den Staat der Hebräer vernichtet, aber nicht ohne dafs an diesem Punkte ein für die Folgezeit hochbedeutsamer Rest zurückblieb. Schon in dem Nordstaat der Hebräer, dem „Reich Israel", das nach dem Tod Salomos das führende geworden war, hat das Herannahen der unvermeidlichen Katastrophe vom Tigris her eine geistige Bewegung ausgelöst; obwohl sie durch die schon vorhandene religiöse Spannung (S. 69) vorbereitet war und ihre Träger wiederum die Propheten waren, gestaltete sie sich im Munde vereinzelter, ebenso klar sehender, wie religiös gestimmter Vertreter des Prophetentums zu einer eigenartigen Auffassung des Verhältnisses von Gott und Volk. In Amos und Hosea erzeugte das lähmende Gefühl der politischen Ohnmacht das Bild eines Jahwe, der zürnend über die Frevel der Könige und der Unterthanen im Begriff steht, sein Volk zu verlassen und zu vernichten, der sich aber hierdurch aus der Rolle des hebräischen Nationalgottes zur allgemein menschlichen Idee der göttlichen Gerechtigkeit emporhebt. Als Lenker der Welt schafft er mit seinem Gebot den Mafsstab für das Verhalten aller Nationen und insbesondere Israels —, das sittlich-rechtliche Prinzip eines internationalen Monotheismus, die Religion des „Gesetzes".[1])

Kurz darauf wurde (721) König Sargon (S. 75) der Vollstrecker der prophetischen Vorhersagung. Für Samarien ging die neue Religions-

---

1) Der Wandel des Gedankens läfst sich nicht präciser formulieren als durch Wellhausen, S. 113: die neuen Propheten „können es fassen, dafs Jahwe das von ihm gegründete Volk und Reich jetzt vernichte. Zu oberst ist er ihnen der Gott der Gerechtigkeit, Gott Israels nur insofern, als Israel seinen Ansprüchen genügt; sie kehren die hergebrachte Anordnung dieser beiden Fundamentalartikel des Glaubens um". — „Der Vorzug Israels besteht" hiernach nur noch „darin, dafs Jahwe sich diesem Volke und keinem anderen durch That und Wort offenbart hat."

lehre mit seiner Nationalität verloren. Statt dessen schlug aber der Keim in dem Südstaat Juda um so zähere Wurzel. Die Verkettung der Umstände liefs die Herrschaft des Hiskia in Jerusalem, die durch die Nachbarschaft Ägyptens stärker gedeckt war, von dem Eingreifen Assurs zunächst verschont bleiben. Das Prophetentum erhob sich hier in der Person des Jesaia zu der Rolle eines ständigen politischen Beirats und Wächters des Königs und machte seinen Einflufs Jahrzehnte lang in der Richtung geltend, dafs sich Juda allen Machenschaften gegen Assyrien grundsätzlich fern hielt. Als Sargon (701) starb, liefs sich Hiskia verleiten, hinter Jesaias Rücken mit Babylon, Philistäa und dem ägyptischen Äthioperkönig zu konspirieren, aber der Rachefeldzug Sanheribs (701) verlief, obwohl er gegen Ägypten siegreich war, nahe vor den Mauern Jerusalems infolge eines rätselhaften Zwischenfalls ergebnislos im Sande[1]), und diese übernatürliche „Rettung Judas“ vor dem zermalmenden Schicksal des übrigen Syrien verhalf in den durch Jesaias Weissagungen erregten Gemütern der Prophetenpartei zum dauernden Übergewicht. Zwar erlebte sie unter König Manasses fast fünfzigjähriger Regierung eine Zeit der Verfolgungen; auch geriet Juda auf die Länge wieder in Abhängigkeit von Assyrien. Aber die Abhängigkeit blieb eine blofse Tributpflicht; schon begann in dieser Zeit die Kriegslust der Assyrer zu erlahmen, sie überliefsen den kleinen Grenzstaat sich selbst, und in diesem Stillleben prägte sich gerade durch die Verfolgungen die prophetische Weltanschauung immer strenger und beherrschender aus. Als Juda durch eine neue Katastrophe — den grofsen Skythenstrom, der (626) Vorderasien überschwemmte (unten S. 81) — in Gefahr versetzt und auch vor dieser durch eine Glücksfügung behütet wurde, erhielt die Prophetenpartei den Einflufs auch auf die Regierung. Ein scheinbar altes Gesetzbuch, das (621) angeblich wieder aufgefundene „Deuteronomium“, gab dem jungen König Josias die Handhabe, dem Volke feierlich eine neue Kultus- und Staatsordnung zu verkünden. Sie gipfelt in einer eigentümlichen religiösen Centralisierung, vermöge deren alle vereinzelten und lokalen Kultstätten, besonders auch die Jahwes, abgeschafft und der gesamte Gottesdienst im salomonischen Tempel zu Jerusalem vereinigt wurde. Bestand dabei auch zunächst die Absicht, auf solche Weise den Monotheismus durchzudrücken, den man sich an der Peripherie von den alten heidnischen Reminiscenzen freizuhalten aufser stande sah, — wollte man auch in der Vereinfachung der Opfer den niederen sozialen Klassen den Zutritt zur Gottheit erleichtern, — der Erfolg war doch der, dafs die Priesterschaft von Jerusalem den Vorteil davon zog. Ein centralisierter Priesterbeam-

1) Vergl. E. Meyer I. S. 468. Ein auffallendes Ereignis ist durch das Zusammentreffen des biblischen Berichts mit der durch Herodot berichteten ägyptischen Überlieferung aufser Zweifel gestellt. Das Einzelne (Zerstörung der assyrischen Waffen durch Feldmäuse) ist legendär.

tenstaat war im Entstehen, in welchem die bevorzugte Klasse nach einem sakralen Verfassungsgesetz das Volksleben leitete. Zage Versuche eines Schutzes der unteren Klassen — Zinsverbote, Milderungen des Pfandrechts — lehnten sich an.

Damit erschien in der Staatenwelt des Ostens ein neues Element. Dem assyrischen Weltherrscher gegenüber, dessen robuste Macht in ihrer muskelstraffen Anspannung jede Rücksicht auf fremde Interessen verleugnete, wagte es ein winziger Stadtkönig, die Herrschaft des Gesetzes praktisch zum obersten Zweck, zum Selbstzweck des Staats zu erheben[1]) —, eine geistliche Herrschaft von ganz anderm idealen Gehalt zu begründen, als es die aristokratisch-ständische Priester- und Söldnerherrschaft des verfaulten Ägyptens war. In seiner Einseitigkeit war dieser Staat des göttlichen Rechts in der rauhen Welt des damaligen Orients ein verlorener Posten. Aber zunächst triumphierte Jahwe über den menschenverschlingenden Baal. Unter den Folgen des Skythensturms, der an Juda vorübergegangen war, war das Reich Asarhaddons vom Erdboden hinweggefegt worden.

§ 45. Das Konzert der Grofsstaaten im sechsten Jahrhundert und die Anfänge der persischen und der karthagischen Vormacht.

Orient: Justi, Geschichte des persischen Reichs (Onken'sche Sammlung. Bd. I. Abt. 4); Nöldeke, Abhandlgn. zur persischen Geschichte. 1887. — Karthago: Meltzer, Geschichte der Karthager. Bd. I. 1879; E. Meyer II. 695 ff. (§ 431 ff.); über die dürftigen Quellen der karthagischen Geschichte s. Meyer II. 696).

I. Das Ende des Assyrerreichs und der Gleichgewichtszustand des 6. Jahrhunderts. Ob und inwieweit die Innenstruktur des assyrischen Staats der Verfeinerung zugänglich gewesen wäre, läfst sich nicht berechnen. So wie er war, beruhte er ganz auf dem Ruhebedürfnis der vorderasiatischen Stämme und auf der Kraft des assyrischen Wehrstands, die Ruhe um den Preis der Unterordnung zu erhalten. Als deshalb in der Mitte des 7. Jahrhunderts ein Einfall von „Kimmeriern", Nomaden von der Westküste des Schwarzen Meers, Kleinasien und Syrien verheerte, ohne dafs die Assyrer im stande waren, sie zurückzuschlagen, mufste schon damit die Autorität des Oberkönigtums in Frage gestellt werden. In der That zeigt sich, nachdem sich die Flut der Barbaren verlaufen hat, eine stark veränderte Weltlage. Assyrien ist so geschwächt, dafs es nicht mehr hindernd eingreifen kann, als sich im Westen die Lyder unter Gyges, im Süden Ägypten unter Psammetich von Sais, im Osten Babylonien, im Nordosten Elam von neuem unabhängig zu machen streben. Ein noch gefährlicherer Rivale aber entsteht im Norden dadurch, dafs unter dem Druck der Kriegsnot die bereits sefshaften Stämme der Iranier, die bisher getrennten Völker-

1) „Die Inschriften und Skulpturen von Ninive sind die notwendige Ergänzung zu Amos und Jesaia" (E. Meyer I. 436).

schaften der Meder um Egbatana und der östlich angrenzenden Perser, einen einheitlichen Staat zu bilden suchen. Mühsam gelingt es dem König Assurbanipal, die Hegemonie fürs erste wiederherzustellen. Mindestens Elam ist nochmals bekriegt und unterworfen worden.

Aber einem zweiten Barbareneinfall, durch den die Saken oder Skythen — man weifs nicht auf welchem Weg vordringend — Vorderasien bis an den Nil verwüsteten, war Assyrien nicht mehr gewachsen. Die einzige Macht vielmehr, von der überliefert ist, dafs sie den Skythen gewaffnet entgegentrat, sie vielleicht zersprengte, war Medien. Sicher zeigen sich die Iranier nach der Katastrophe in verstärkter Stellung. Unter Kyaxares völlig geeint, gebieten sie über Armenien und Kappadokien schon bis zum lydischen Grenzflufs Halys; die Perser haben inzwischen das uralte Reich von Elam zerstört und seine Hauptstadt Susa zu ihrer Residenz gemacht. Damit stehen die zwei iranischen Nationen mitten in der Machtsphäre der Assyrermonarchie. Trotz ihrer wirtschaftlich primitiven Lebensstufe, noch nicht lange dem Hirtenleben entwachsen, das ihre Stammverwandten im Norden und Osten noch grofsenteils weiter führen, reine Ackerbauer, ohne Städte (S. 16), sind diese Indogermanen, — die Arier, wie sie sich selbst nennen — doch weit über das Niveau des Naturvolks hinaus. Die theologische Religion, die ihnen erst kurz vorher ihr Prophet Zarathustra unter Beseitigung des alten Volks- und Naturkultus beschert hat, — der Glaube an den vergeistigten Lichtgott Ahuramazda, den Finsternisbekämpfer, den sie ohne Götterbilder im heiligen Feuer verehren, giebt ihrem kriegerischen Vorwärtsdrängen einen idealen Zug [1]), der sie den unterworfenen Völkern in anderm Licht erscheinen läfst, als das verrohte Assyrertum. Als sich jetzt die ostchaldäische Gruppe unter Nabopolassar von Babylon unabhängig macht, ist das Signal zum allgemeinen Abfall gegeben. Um 608 sind die Centren des herrschenden Staats, seine Festungsresidenzen zu Assur, Ninive, Dûr-Sarrukîn, Kalach von den neuen Verbündeten erstürmt, zerstört, — seine wehrfähigen Mannschaften von der Rachsucht der Unterdrückten ausgerottet worden.

Der Zustand, der durch die Zertrümmerung des bisherigen Staatensystems geschaffen wurde, liefs sich zuerst als eine Wiederkehr des Gleichgewichtsverhältnisses an, das vor dem Einbruch der Seevölker im 12. Jahrhundert bestanden hatte. Eine Verschwägerung des Kyaxares mit Nabopolassar überliefs das assyrische Stammland und das westliche Kleinasien den Medern, Babylonien und Syrien den Chaldäern. Der energische Nebukadnezar, der bald darauf in Babylon succedierte, ergriff ungehindert von allen syrischen Ländern Besitz und hob noch einmal das östliche Mesopotamien zu einem in sich gefestigten Grofsstaat, der dem medischen ebenbürtig war, ja diesen in der Folge sogar über-

1) Vergl. über Zarathustra und Entstehung des Mazdasystems E. Meyer II. 526).

bot. Necho von Ägypten, der am Zusammenbruch Assyriens diplomatisch mitgearbeitet hatte, machte vergeblich den Versuch, seinerseits erobernd aufzutreten; Nebukadnezar trieb ihn durch den Sieg von Karkemisch (604) aus Syrien zurück, und in seine Niederlage wurde auch das Reich Juda verwickelt. Es beweist die Fortsetzung der assyrischen Tradition, dafs Nebukadnezar auch aus dem eroberten Jerusalem die Bevölkerung nach Babylonien überführte, sodafs der neu gegründete Priesterstaat des Josias vorerst ein rasches Ende nahm und das südliche Palästina gänzlich verödete.[1]) Nach aufsen trat Nebukadnezar als Pacifikator Asiens auf; durch bewaffnete Intervention vermittelte er einen ausbrechenden Zwist zwischen seinem Schwager Kyaxares und dem Lyderkönig. Auch Lydien sah sich auf seine Interessensphäre des westlichen Kleinasiens beschränkt. Die Monarchie von Sardes konnte den Aufschwung, den sie unter der Dynastie der Mermnaden, unter Gyges und dann unter Alyattes, genommen hatte, nur dazu benutzen, um sich nach Westen auszubreiten, und sie that dies auf Kosten der griechischen Pflanzstädte des Küstenstreifens. Indem Lydien in mehr als dreifsigjährigem Kampfe (620—585) diese Seeplätze, die in der Hochblüte ihres Verkehrs und geistigen Lebens standen, vor allem Milet und Ephesos, einverleibte, rundete es sich zu einem politisch geschlossenen Kulturgebiet ab und wurde in dieser Zeit der Vermittler der Orientwelt mit dem europäischen Griechentum und den westlichen Ländern des Mittelmeers, zu denen teils die hellenischen Kolonien Siziliens, teils die phönikischen Kolonien die Brücken bildeten. Es griff selbstschöpferisch in den Weltverkehr ein: die geprägte Münze, das Metallgeld, ist von den Lyderkönigen als der handlichere und sichere Konkurrent des syrisch-ägyptischen Barrengeldes in den Verkehr eingeführt worden.[2])

II. Der Übergang der Orientherrschaft an die Indogermanen. Der Zustand des 6. Jahrhunderts ist nicht von Dauer geworden. Weder Krösos, der lydische Thronerbe, noch die rasch wechselnden Nachfolger Nebukadnezars bewahrten das glückliche Gemisch von militärischer Energie, administrativem Talent, handelspolitischem Verständnis und religionspolitischer Vorsicht, durch die das Gleichgewichtsverhältnis ermöglicht worden war. Dagegen setzten sich die iranischen Völker gerade jetzt einen Herrscher, der alle jene Eigenschaften in ausgezeichnetem Mafse

---

1) Nebukadnezar ordnete nach der Eroberung Jerusalems zuerst (597) nur die Wegführung des Königs Jojakim mit Hof, Adel, Kriegern und Schmiedezunft an (etwa 10 000 Männer). Nach einer neuen Rebellion wurde aber (586) auch die arme Bevölkerung der Hauptstadt und ein Teil der Landorte (zwischen 30 und 50 000 Männer) fortgeführt. Das Land machte deshalb eine Zeit fast völliger Verödung durch, die Edomiter- und Nomadenstämme benutzten, sich dort niederzulassen. (E. Meyer III. 175).

2) Vergl. hierüber unten S. 104.

besafs. Durch eine Revolte, in der die soldatischen Meder von ihrem eigenen unkriegerischen Fürsten abfielen, ging die Führung auf das willensstarke und unternehmende Haupt des anderen Bruderstamms, der Perser, über, sodafs sich mit der Herrschaft des Achämeniden Kyros der Schwerpunkt des iranischen Staatslebens zugleich auf das rauhere und kraftvollere Volk verschob. Ein Konflikt mit den beiden andern Grofsstaaten, schon hierdurch begünstigt, wurde durch Krösos von Lydien und Nabonet von Babylon noch plump überstürzt. Kurz nach einander wurden (546) Sardes und (538) Babylon genommen und mit der Entthronung der einheimischen Herrscher sowohl das ganze lydische Gebiet einschiefslich der griechischen Städte wie alle Territorien des mesopotamischen Staats, auch Syrien, Phönikien und Palästina, dem medisch-persischen Staat einverleibt. Ungewifs zur welcher Zeit, occupierte Kyros als Annex Mediens auch die nordiranischen Landschaften, besonders Hyrkanien, Sogdiana und Baktrien. Kambyses' kurze Regierung machte (529) Ägypten mit Äthiopien dauernd zur persischen Provinz. Dareios fügte, nachdem er mit Anstrengung alle Aufstände niedergeworfen, die der Thronwechsel mit der dunkeln Katastrophe des angeblich „falschen“ Smerdes verursachte, die asiatischen Gebiete endgültig zusammen. In weniger als 30 Jahren bildet sich statt der Vierzahl unabhängiger Grofsmächte ein gewaltiger Einheitsstaat, der die gesamte orientalische Kulturwelt zum ersten Mal in einem eigentlichen Weltstaat zusammenfafst.

Es hiefse die staatsbildenden Kräfte verkennen, wollte man alle diese Umwälzungen, denen zwei volle Jahrhunderte der Dauer beschieden waren, nur als das Produkt der Kriegsabenteuer eines „wilden Eroberers“ (Nöldeke) und eines begehrlichen, unternehmungssüchtigen Volkes verstehen. Unverkennbar hatten die Iranier ihre relativ gröfste kriegerische Tüchtigkeit im Wettstreit mit allen andern Orientalen durch die That erwiesen. Die ungebrochene Willenskraft des Fürsten und des Heeres, die durch den unleugbaren Zug von Menschenfreundlichkeit, Idealismus und Religiosität noch vorteilhaft gehoben wurde, war, wie bei allen politischen Schöpfungen, der eine nicht wegzudenkende und nicht weiter erklärbare Faktor bei dem grofsen Centralisationswerk gewesen. Aber er war nur der eine. Ihm entgegen kam auch diesmal ein Bedürfnis der asiatischen Nationen, und es ist das Wertvolle der persischen Geschichte, dafs sie das Mitwirken der bestimmten Parteigruppen deutlicher erkennen läfst, als die Entstehungsgeschichte des Assyrerreichs. Der Sitz der centralisierenden Bestrebungen mufs nach wie vor in den verzweigten Interessen des vorderasiatischen Handels gesehen werden, dessen Entwicklung gerade in jener Zeit in der durch Ägypten und Lydien vermittelten Einbeziehung der hellenischen und italischen Welt neu im Aufsteigen war. Inwieweit die hieran beteiligten Kreise mit dem Priestertum sympathisierten, wissen wir nicht. Zweifellos ist mindestens soviel, dafs auch der Prie-

sterstand überall im Orient nicht nur eine Beherrschung der Geister erstrebte, sondern in hervorragendem Maſse ökonomisch interessiert war, daſs er aus materieller Rücksicht Ruhe über alles wünschen muſste.[1]) Der Kimmerier- und dann der Skytheneinfall hatte die Unsicherheit in hellerem Licht gezeigt; er hatte gleichzeitig die abnehmende Fähigkeit der Assyrer enthüllt, die stete Gefahr der Barbareneinfälle zu bemeistern, — um so sinnloser und verhaſster muſste es erscheinen, wenn die Assyrer zugleich selbst in den Kriegen mit Elam und Babylonien die Kultur zu verwüsten begannen, die sie schützen sollten. So brauchte die ökonomisch herrschende Klasse eine neue Militärmacht, die die Grenzen wahrte und den Verkehr sicherte; da nach Nebukadnezars Tod die eigne Staatsgewalt versagte, konnte es wie schon früher bei der Erhebung der Assyrer nur eine fremde sein. Dieser Kulturmission verdankte Kyros die Tiara des Groſskönigs, und ihr entsprechend faſsten auch seine Nachfolger ihre Aufgabe auf. Während von Anfang an den unterworfenen Kulturnationen mit äuſserster Schonung ihrer Güter wie ihrer Religionen begegnet wurde, hat der Kampf an der ungedeckten Grenze des Nordens und Ostens die ganz konstante und die weitaus wichtigste Militärleistung der Achämeniden gebildet.[2]) Rückten die letzteren hierin nur in die Rolle

1) Winckler (Altoriental. Forschungen. 1899. S. 196) entwirft ein ins Detail gehendes Bild der weltlichen und priesterlichen Parteien, und der Kämpfe des weltlichen Chaldäerkönigtums gegen das „babylonische Papsttum“ unter Nabopolassar, Nebukadnezar, Belsazar und Nabunahid und während der Vorbereitung der persischen Eroberung. Ich wage über die Erweisbarkeit dieser Behauptungen nicht zu entscheiden; daſs Kyros in naher Berührung mit den babylonischen Priestern steht, scheint sicher (vergl. unten § 49, I).

2) Die unausgesetzte Kraftanspannung nach dieser Richtung liegt für die ausschlieſslich hellenischer Feder über den persischen Staat entstammenden Berichte auſserhalb des Horizonts, und die Folge ist gewesen, daſs auch die neue Historik sie nicht genügend betont. In Wahrheit liegt in Hyrkanien, Sogdiana, Baktrien und gar in den wilden Stämmen und deren Kultur die schwache Stelle des Achämenidenreichs. Sie wird als solche stets erkannt und behandelt. Die erste Leistung des Kyaxares (und vielleicht seiner Vorgänger) ist die Bändigung der nordischen Raubstämme (vergl. S. 81). Für Kyros ist es, nachdem er den Kern des Staates botmäſsig gemacht hat, die erste Sorge, die Nordvölker (nicht sicher, welche) zu bekämpfen (vor der Unterwerfung Ägyptens!); im Kampf gegen sie findet er seinen Tod. Ebenso bemüht sich Dareios zunächst darum, die Autorität des Reiches unter den Skythen des Schwarzen Meeres zu sichern (515, längst vor dem Zusammenstoſs mit den Griechen); — vergl. dagegen die vage Erklärung des Skythenfeldzugs bei Nöldeke, S. 35). Auch unter der späteren Regierung reiſst die Kette der Aufstände in den nördlichen Provinzen (der Sagartier, Gedrosier u. s. w.) nicht ab. Mit Recht betont E. Meyer (III. 103), daſs die iranischen Länder den Hauptsitz aller Aufstände bilden, während in den semitischen Kulturlandschaften (von Ägypten abgesehen) die persische Herrschaft nur selten angefochten wird. Damit mag es zusammenhängen, daſs Baktrien, das Stammland der iranischen Religion, aber auch die am meisten exponierte „Markgrafschaft“ gegen die Barbaren, fast immer einen Prinzen des Königshauses als Satrapen hat (Bardija-Smerdes, den Bruder des Kambyses, — Masates,

der Assyrer ein, so eröffnete sich ihnen aber nach einer andern Seite eine weitere Aufgabe, die die innerasiatische Grofsmacht auf die Bahn des mittelländischen Weltstaats drängte. Darin hatten sich gegen früher die Verhältnisse verschoben, dafs der babylonische Handel einen Konkurrenten erhalten hatte. Seine Bahnen gingen nicht mehr ungehindert über die phönikischen Seestädte nach den Inseln und darüber hinaus. An der kleinasiatischen Küste wetteiferten mit ihnen die ionischen Städte, gestützt auf das breite Hinterland des lydischen Reichs, — die Griechen beherrschten zugleich ökonomisch die Nilmündung, im Mutterland eiferten Athen, Korinth, die hellenischen Städte nach, ihrer kolonisatorischen Thätigkeit fiel mehr und mehr der Westen zu, wo in Sizilien die Hellenen der semitischen Pflanzstadt Karthago entgegentraten. Sollte der asiatische Handel das Heft nicht aus den Händen verlieren, so war es die Mindestforderung, dafs Kleinasien und Ägypten in sein Herrschaftsbereich hineingezogen wurden. Und so konnte der Perserkönig bei der Restauration des Assyrerreichs nicht stehen bleiben. Die Lage, die er vorfand, forderte ein Reich über dem gesamten Boden der Kulturwelt. Ob die hellenischen Hopliten und Trieren seinem Vordringen in den Westen Halt gebieten konnten, blieb abzuwarten. Die Bildung und Erhaltung des Universalstaats in den Grenzen des Orients aber war zunächst eine Notwendigkeit.

III. Die kolonisierende Militärmonarchie der Karthager. Die Begründung des Mederstaates bedeutete, dafs in Asien die Herrscherrolle von den Semiten an die Arier überging. Aber in der gleichen Zeit, während sich der Sturz der assyrischen Macht vorbereitete und vollzog, erlangte eine semitische Nation die Vorherrschaft im westlichen Teil des Mittelmeers, der durch sie, wie bisher schon wirtschaftlich, so auch politisch in den Interessenkreis des Orients hineingezogen wurde. Unter den zahlreichen Handelsniederlassungen, die die Phöniker im Westen angelegt hatten, erhob sich eine — Karthago — zum Mittelpunkt eines selbständigen Kolonialreichs, gerade als das Kolonialreich der Mutterstadt Tyros (S. 67) durch deren Einfügung in den orientalischen Gesamtstaat ihr Haupt verlor.

Den Anstofs, die Kräfte zusammenzufassen, gab die Erfahrung, dafs die Handelsherrschaft, die die Phöniker an der Küste Spaniens, Italiens und Südfrankreichs bisher mühelos und unbestritten allein besessen hatten, ihnen mehr und mehr durch zwei Konkurrenten entrissen wurde, — einerseits durch die in Sizilien und Unteritalien kolonisierenden Griechen, anderseits durch das Volk der Etrusker (S. 10), die — unbekannt woher und wie lange an der Westküste Oberitaliens sefshaft — er-

---

den Bruder des Xerxes, — Hystaspes, den Sohn des Xerxes, — Dareios Nothos vor seiner Thronbesteigung u. s. w. Auch Bessos von Baktrien, der Mörder des letzten Königs, ist Verwandter und Thronanwärter – vergl. Nöldeke, S. 84).

obernd zu Lande vordrangen und zugleich als Piraten auf See kreuzten.[1]) Die karthagische Regierung war es, die erkannte, dafs diese Konkurrenz die gefährlichste sei, und die zugleich das politische Mittel fand, sich ihrer zu erwehren. Ein enges Bündnis mit den Etruskern, das diesen eine gewisse Verkehrsfreiheit und Rechtsschutz in den Besitzungen der Karthager gewährte, ermöglichte es den letzteren, die unorganisierte Macht der einzelnen tuskischen Städte gegen die Hellenen auszuspielen. Während die Etrusker sich kolonisierend zu Lande ausbreiteten und im Laufe des 6. Jahrhunderts die noch unentwickelten italischen Völkerschaften des Festland, auch Latium und Kampanien (unten § 53, II), unter ihre Herrschaft brachten, plünderten ihre Raubschiffe, die die karthagischen Fahrzeuge verschonten, die der sizilischen und unteritalischen Griechen, und als neue hellenische Auswanderer, die von Kyros (545) aus ihrer Heimat verdrängten Phokäer (S. 83), sich auf Korsika auch im Nordbecken des „Tyrrhenischen" Meeres festzusetzen suchten, wurde ihre Kolonie Alalia (540) von der vereinigten Flotte der Etrusker und Karthager gesprengt, — ihre Überbleibsel teils auf die Rhonemündung, nach Massalia, teils auf Unteritalien, nach Elea, zurückgeworfen.[2]) Zugleich begann Karthago die übrigen Kolonien, die die Phöniker an der Küste des Westmeers angelegt hatten (S. 67), in einem abhängigen Bundesgenossenverhältnis unter seiner Führung zu vereinigen. Naturgemäfs beeinflufste auch diesmal die äufsere Politik die innere. Im Innern sah sich die Stadt zu einer Modifikation ihrer Verfassung gedrängt, die eine straffere militärische Konzentration ermöglichte. Über den bisherigen republikanischen Organen — Suffeten und Rat der Kaufmannsaristokratie (S. 67) — errang sich nach heftigen Kämpfen ein Einzelner, der Heerführer Mago, eine monarchenähnliche Stellung (nach 550). Der Hergang des Staatsstreichs ist nicht bekannt. Thatsache ist, dafs er mit einer militärischen Änderung, dem Ersatz des Bürgerheers durch ein Söldnerheer, verbunden war und dauernd Erfolg hatte.[3]) Auch die Söhne des Mago, Hasdrubal und Hamilkar, behaupteten die gleiche Position nach Art einer Erbdynastie und wandelten so den karthagischen Grofsstaat in eine Monarchie um, die, indem sie die Scheinverfassung konservierte, doch gleichzeitig Macht genug besafs, um die Expansivpolitik nach aufsen konsequent zu verfolgen.

Die orientalische Staatsbildung war damit auf einer bisher nicht erreichten Höhe angelangt. In dem territorialen Grofskönigtum des Perserreichs hatte sie sich mit Hilfe neuer Elemente, die sie in die alten semi-

1) Vergl. über die griechische Kolonisation nach dem Westen unten § 47, III.

2) Massalia war wie Alalia kurz vor der Auswanderung der Phokäer aus Kleinasien gegründet worden. Elea wurde nach der Schlacht von Alalia angelegt.

3) Die Schilderung des Zustands in den Quellen (E. Meyer II. 699) ist unlogisch und widerspruchsvoll. Sicher erhellt nur, dafs die Umwandlung nicht geräuschlos, sondern aus einer Revolution hervorging. Vergl. Meltzer, Gesch. der Karthager, I. 192.

tischen Staatsformen einschmolz, auf ihrem Hauptschauplatz im Osten verjüngt. In dem maritimen Kolonialreich Karthagos hatte sie diese Formen auf den Westen übertragen. Aber an beiden Punkten hatte sie jetzt, ums Jahr 500, die eifersüchtige und feindliche Berührung mit Elementen erreicht, die sich in ihren Lebensformen überhaupt und zu allererst in ihren Staatsformen als ein fremdartiges, ja als das Gegenbild des eigenen politischen Wesens darstellte. Sie war vor die Frage gestellt, wie sie sich mit dem Staat der Hellenen auseinandersetzen sollte.

III. Der Staat des griechischen Kulturkreises und seine Auseinandersetzung mit dem orientalischen.

§ 46. Die älteste Staatsbildung Griechenlands.

Die von Ernst Curtius über das Niveau einer blofs äufserlich politischen Darstellung (Grote) hinaus gehobene griechische Geschichte ist neuerdings durch die beiden ausgezeichneten Werke von Beloch (Griechische Geschichte. 2 Bde. 1893 ff.) und Eduard Meyer (Geschichte des Altertums, Bd. 2—5. 1892—1902) auch dem Verständnis des Nichthistorikers nahe gebracht; sie bringen die Vorgänge des Staatslebens in ihrem Einflufs auf das Wirtschafts- und Geisteslebens vielfach übereinstimmend, aber anderseits durch individuell verschiedenartige Darstellung sich gegenseitig ergänzend zur Anschauung. Dem gegenüber war die nach dem Tode des Verfassers erscheinende Griechische Kulturgeschichte von Jakob Burkhardt (3 Bde., 1898 ff.) schon beim Erscheinen vielfach veraltet und in der Grundauffassung (vor allem des athenischen Staatslebens) verfehlt, — bedenklich, weil an die geistvoll-aphoristische Darstellung Burckhardts sich leicht Dilettanten (z. B. der oben S. 40 erwähnte Chamberlain) anklammern. Dafs der I. Band der Weltgeschichte Rankes verunglückt ist, ist bekannt.

I. Die natürlichen Bedingungen der griechischen Staatsbildung. Wenn der Länderkomplex der östlichen Mittelmeerküsten in seiner ganzen Ausdehnung eine geographische Gestalt besafs, die seine Bewohner von vornherein und dauernd auf eine Anzahl grofsstaatlicher Gemeinschaften hinwies, so bewegte sich die politische Entwicklung, die sich mittlerweile in der gegenüberliegenden Balkanhalbinsel vollzog, auf einem von Natur wesentlich anders gearteten Schauplatz. Der südliche Teil der Halbinsel, auf welchem sich die griechischen Stämme festsetzten (S. 6), war durch die Einbrüche des Meeres in zahllose Stellen der Küstenlinie von aufsen und durch die zusammenstofsenden, sich kreuzenden, parallel laufenden Ketten der Gebirgszüge im Innern in lauter abgesonderte Partikeln zerschnitten.[1]) Zweimal in der Richtung von Norden nach Süden drängt

1) Der Text erinnert noch einmal an diese bekannten Thatsachen, weil die Geographie Griechenlands eines der einleuchtendsten Beispiele für die Wechselbeziehung zwischen Boden und Staat (vergl. I, S. 123 ff.) darbietet. (Vergl. Schöll, Anfänge einer politischen Litteratur. 1890, S. 2; E. Meyer II. S. 61.) Freilich mufs gerade hier auch wieder daran erinnert werden, dafs selbst für Griechenland durch die Natur des Landes nur die Möglichkeit, aber nicht die Notwendigkeit einer Entwicklung vorgezeichnet war. Anderes mufste hinzu kommen, damit aus der An-

sich die See ein, um das thessalisch-epirotische Hochland von Hellas und dann Hellas fast völlig vom Peloponnes abzutrennen. Der Gebirgskessel Thessaliens wird wieder nach Westen von den epirotischen Bergen geschieden; — ebenso wie in Mittelgriechenland die von Bergketten nur umrahmten Ebenen der Landschaften Böotien und Attika von den rein gebirgigen Landschaften der Weststämme, der Akarnanen, Ätoler, Lokrer, Dorer und Phoker. Der Peloponnes endlich wird durch den in seiner Mitte eingetriebenen Keil der unwegsamen arkadischen Gebirgsstöcke in Gebiete zersprengt, die sich, jedes von einander isoliert, peripherisch um das Centrum lagern. Kreisförmig folgen sich die nördliche Hügelabdachung Arkadiens (Achaja), die nach Westen sich öffnende Gebirgssenke des Alpheiosthals (Elis), die südwestliche Landzunge der Halbinsel (Messenien), die zweigeteilte südöstliche (Lakonien) und die östliche (Argolis), wie eine Reihe von Inseln, nur durch vereinzelte Paſsstraſsen mit einander verbunden. Wie Messene vom Eurotasthal durch den Taygetos, wird Lakonien von der argivischen Ebene durch die kynurischen Berge und dieses wieder durch den Apesas von den sikyonischen, korinthischen und megarischen Gauen abgegrenzt, die auf der schmalen Landbrücke des Isthmos sich zwischen Argos und Achaja einerseits, zwischen Hellas und Peloponnes anderseits, wie Splitter, durch den Zusammenstoſs der gröſseren Landesteile entstanden, hineinschieben. Dieselbe Differenzierung aber, die unter den verschiedenen Landschaften besteht, wiederholt sich im kleinen unter den verschiedenen Gauen der gleichen Landschaft. Innerhalb Arkadiens, der „griechischen Schweiz“, waren es im wesentlichen nur die Ebenen von Mantinea und Tegea, die neben den rauhen, rein gebirgigen Teilen für ein lebhafteres kulturelles und deshalb politisches Leben berufen sein konnten; aber auch in ihr Leben trug die Terrainstufe, die die eine Hälfte des Plateaus über die andere emporhob, einen bleibenden Konflikt hinein. Noch folgenreicher sollte in Argos der Gegensatz des Inachosthales, in Lakonien der des Eurotasthales zu den benachbarten Bergdistrikten werden, und vor allem in Attika schuf das Widerspiel zwischen der buchtenreichen Küste, dem fruchtbaren ebenen Vorland und dem hochaufspringenden Hinterland, zwischen denen nur die unvergleichliche Lage des Burghügels eine vermittelnde Rolle übernahm, einen natürlichen Kontrast, der erst überwunden werden muſste und in den natürlichen Interessengruppen der See-, der Ebenen- und der Bergbewohner an bedeutungsvollen Wendepunkten der Geschichte Athens dauernd nachgewirkt hat.[1]) Ja schlieſslich bestimmen die Eigenschaften, die in gröſserem Maſsstab dem

lage die Konsequenzen gezogen wurden, und es ist ein Zufall, daſs in der kritischen Zeit diese mehreren Faktoren in ganz besonderem Maſse zusammenwirkten. (Vergl. S. 91 und im Prinzip hierüber I. S. 135.)

1) Bekanntlich ist in der klassischen Zeit der attischen Staatsentwicklung dies

griechischen Hauptland eigen sind, in kleineren Zügen auch den landschaftlichen Charakter der Inselgruppen, die Hellas umgeben.

II. Der mykenische Grofsstaat. Allerdings waren Einflüsse denkbar, welche trotz dieser äufserlich trennenden Kräfte auch die Stämme Griechenlands intensiv auf Zusammenschlufs hinwiesen, und anscheinend hat gerade die Kindheit des hellenischen Volkes unter dem Druck solcher Einflüsse gestanden. Die Periode, die — zwischen 1800 u. 1000 v. Chr. — nach dem Namen der führenden Kulturstädte von Argolis als die mykenische bezeichnet wird, stand im Drange der Unruhen, die mit der nordsüdwärts und westostwärts verlaufenden Einwanderung der Stämme und anderseits vielleicht mit der Unterwerfung der Ureinwohner oder anderer Vorbesitzer verbunden war[1]) (S. 6), und so war diese vorgeschichtliche Periode eine solche steigender Fürstenmacht und Staatsgewalt geworden. Die wenig einflufsreichen Gauhäuptlinge aus der Zeit der Einwanderung (S. 17) heben sich mit Hilfe eines bevorzugten Standes von Berufskriegern, der sich an sie anschliefst, zu wirklichen Beherrschern der Dörfer und Verbände des Stammes empor. Sie treten aus dem nur landwirtschaftlichen Interessenkreis des Ackerbaus und der Viehzucht heraus, greifen als eigne Unternehmer in den Seehandel der Mittelmeerküsten ein und übernehmen von dorther die Kampfweise des orientalischen Streitwagens für sich und für die reichen Krieger des Stammes oder deren Mannen. Sie bauen auf den die Thäler und Küsten beherrschenden Hügeln der Seelandschaften ihre gewaltigen, burgmäfsigen Befestigungen[2]), — dem Landvolk zum Schutz, aber auch zu Lasten der frondenden Bauern; diese müssen die Bauarbeit leisten, müssen die Waren fabrizieren, die der Fürst oder die Herrengeschlechter verhandeln, und durch Naturalabgaben den Unterhalt ihrer Schützer und Beherrscher ermöglichen.[3]) Unter solchen Umständen ist es wahrschein-

Moment der Sammelpunkt auch für die politischen Parteien der Schiffsreeder (Paraler), Plantagenbesitzer (Pediäer) und Kleinbauern (Diakrier).

1) Vor allem kommt als wesentlicher Faktor hier das Verhältnis der Griechen zu den westkleinasiatischen (karischen) Völkerschaften in Betracht (vergl. S. 7). Auch wenn man die Meinung von Köhler, Studniczka, Dümmler nicht teilt, dafs die Träger der mykenischen Kultur Karer (über griechisch-barbarischer Bevölkerung) waren, — bleibt doch die Möglichkeit offen, dafs vor der Einwanderung der Griechen Karer im Besitz der griechischen Ostküste waren (E. Meyer II. 59, § 38), und dafs die mykenische Kultur im Kampf gegen sie entstand. Hier besteht eben für Hypothesen der breiteste Spielraum.

2) Die Burgbauten bezeichnen als Mittelpunkte dieser Staatsgebilde durchweg solche Positionen, die in der Nähe des Meeres, und zwar nach dem Orient gewendet, liegen, — Argos mit Mykenä als Deckung nach dem Gebirge mit Tiryns als Verbindung nach dem Hafen Nauplia, — in Lakonien Amyklä (älter als das dorische Sparta), — Athen, Theben (mit Aulis als Hafen), die namenlose Festung am Kopaissee bei Orchomenos u. s. w., — in Thessalien Jolkos am Pagasäischen Golf.

3) Die ungegliederte Masse des niederen Volks ist noch für Homer „λαοί“, nicht

lich, dafs mindestens der Peloponnes und vielleicht ein gröfserer Teil Mittelgriechenlands eine Zeit lang einen einheitlichen Grofsstaat bildete, gegründet auf gemeinsame Abwehr fremder Eindringlinge oder auf erobernden und kolonisierenden Erwerb neuer Länder. Nur hierauf kann die bestimmte Vorstellung deuten, die das griechische Heldengedicht von den mykenischen Fürsten bewahrt hat. Obwohl zweifellos in einer späteren Zeit völliger Zersplitterung entstanden (S. 94), kennt es Agamemnon als den grofsen Völkerhirten, unter dem alle Stämme des Hauptlandes mit ihren Königen als Vasallenfürsten Heeresfolge gegen Asien leisten.[1]) Und für die gleiche Thatsache zeugen die grofsen Entwässerungs- und Strafsenbauten, deren Reste aus jener Zeit erhalten sind. Wie die Burgbauten und wie die älteren ägyptischen Anlagen gleicher Art, sind sie ohne organisierende Sammlung grofser Arbeitermassen nicht denkbar; und vor allem die Anlage schwieriger Heerwege durch die Gebirge deutet auf das Bedürfnis, die von der Natur zersprengten Teile des Landes künstlich zu verbinden.[2])

Aber der politische Zustand eines gemeinsamen Staatslebens, falls er in gewissem Umfange bestanden haben sollte, endete spätestens seit dem Zeitpunkt, wo das Eindringen der nordwestlichen Griechenstämme — die dorische Einwanderung — und die Kolonisation der Inseln und der kleinasiatischen Küste — die äolische und ionische Auswanderung — eine Neuverteilung des Landes bewirken.[3]) Seit etwa 1100 sind die

„δῆμος“ im korporativ geschlossenen Sinn der späteren Zeit. Durch die Fabrikation für den Export (hierüber besonders Weber a. a. O.) hebt sich zuerst der Stand der Handwerker (Töpfer, Kunstschmiede) heraus. Ob schon ein ständisch abgesonderter Adel vorhanden war, ist nicht festzustellen, — dies hängt mit den dunkeln Zuständen der Urzeit (vergl. S. 23 ff.) zusammen.

1) Dafs in den mykenischen Königen von Argos irgendwann eine beherrschende Oberstaatsgewalt (mindestens über den ganzen Peloponnes) vereinigt gewesen sein mufs, wurde ungefähr gleichzeitig von Roscher (Politik, 2. Aufl., 1893, S. 43) und E. Meyer (II. § 122) gegen die landläufige Vorstellung betont, als ob in Griechenland ein Zustand der Zersplitterung sozusagen selbstverständlich und konstant sei. Agamemnon (dessen Persönlichkeit mythisch sein mag) ist „der Mann, der mächtig über alle Argiver gebietet“ (Ilias. I. 78), zeigt sich als Herrscher, Gebieter gegenüber den Fürsten (II. 190); Menelaos ist als sein Bruder „βασιλεύτερος“ (X. 239); Odysseus nennt sich gegenüber dem Kyklopen mit Stolz den Unterthanen Agamemnons (Od. IX. 263). Theben wird von Argos aus bekämpft und zerstört: Sieben gegen Theben. Das Verhältnis zu den selbständigen Unterkönigen vergleicht Meyer (§ 105) richtig mit dem fränkischen Staat. — Für die Staatslehre wichtig ist die Frage deshalb, weil sie an dem einflufsreichen Beispiel Griechenlands die bedingte Wirkung der geographischen Verhältnisse (vergl. S. 87, Anm. 1) und das typische Verhältnis zwischen Kleinstaat und Grofsstaat, Zersplitterung und Centralisierung beleuchtet.

2) Über die kyklopischen Strafsenbauten von Mykenä durch das Gebirge nach dem Isthmos vergl. Meyer II. § 120.

3) Über diese Völkerverschiebungen s. S. 6. Sie bestehen einerseits in der Occupation der peloponnesischen Hauptlandschaften Messene, Lakonien, Argos durch

einzelnen Landschaften, ja die einzelnen Gaue, gänzlich gelockert. Es hätte nunmehr eines neuen dringenden Gemeininteresses bedurft, um dem zersplitternden Einflufs der Bodenbeschaffenheit einen Gegenantrieb zur Einheit entgegen zu stellen, und ein solcher blieb aus. Ein politisches Schicksal, das in der Völkergeschichte fast ebenso einzigartig ist, wie die Vielgliedrigkeit des griechischen Bodens in der Erdgeschichte, wollte es, dafs nach aufsen hin auf die Dauer eines halben Jahrtausends tiefe Ruhe einkehrt. Die wenig später in der Odyssee hervortretende naive Vorstellung, dafs die Balkanhalbinsel im Norden von der See umflossen sei, dafs das Schwarze Meer und das Westmeer ineinanderströmen, wurde durch keinen Skythen- oder Kimmeriereinfall gestört, wie er in dieser Zeit verhängnisvoll in die Geschicke des Ostens eingriff (S. 80ff.). Die einzelnen Gruppen desselben Volkes blieben sich selbst und der Auseinandersetzung unter einander überlassen. Nicht einmal die rauheren nördlichen Stämme der Griechen selbst versuchten es mehr, den Dorern folgend nach Süden vorzudringen: die kriegerischen Thessaler, die den Schutzwall gegen die Makedoner und die Barbaren der Donauländer, wie im Westen gegen die nichtgriechischen Epiroten bilden, wurden doch gleichzeitig durch die kleinen Phoker, die sich wie ein Riegel vor die einzige Eingangspforte nach Hellas, die Thermopylen, geschoben hatten, in beständigen hundertjährigen Fehden am Vordringen nach Süden gehindert. So ward die politische Grundform der griechischen Glanzzeit festgelegt. In derselben fünfhundertjährigen Epoche, die im Orient durch Bildung, Zerfall und Neubildung zweier internationaler Riesenstaaten ausgefüllt wird, zieht sich das hellenische Staatsleben in die engsten lokalen Grenzen, in eine Myriade selbständiger Kleinstaaten zurück.

§ 47. Die hellenischen Stadtstaaten.

Litteratur zu § 46: Insbes. E. Meyer II. § 190ff.; Beloch I. S. 34ff.; dazu vor Allem Emil Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten. 1878.

I. Der Staat der homerischen Zeit: Stamm und Gau, Dorfschaften und Synoikismos, Gaukönigtum und Adel, Freie und Hörige. Die Grundlage des hellenischen Staats war zunächst das Stammesgebiet — zweifellos bei den neu eingewanderten Dorerstämmen des Peloponnes —, vielleicht nachwirkend auch bei den altangesiedelten Landschaften Mittelgriechenlands, wie Attika und Böotien. Im Stammesgebiete schieden sich die Gaue, die unter einem Gaufürsten, König, mehrere offene Dörfer zusammenfafsten (S. 17). Wie sich im übrigen

die Dorer, wodurch die früheren Besitzer (Achäer?) auf Arkadien und den Westen (Achaia, Elis) zurückgeworfen werden, — anderseits in der Besiedelung des Archipels und des Hauptteils der kleinasiatischen Küste durch die Ionier, während der Norden (Lesbos, Troas) von den Aeolern, der Süden (Rhodos, Kreta, Halikarnassos) etwas später von den Dorern ergriffen wird. Dort vergl. auch über die Frage, ob zwischen beiden Vorgängen ein Zusammenhang besteht. Ganz abweichende Darstellung bei Beloch I. 146.

das Leben in der Zeit nach der dorischen Wanderung gestaltete — ob eine Versammlung des Stammvolks[1]) richtend, opfernd, beschlufsfassend thätig wurde —, wie sich im Gau die Sippen und höheren Verbände (Phylen und Phratrien) in Blutrache und Bodenbewirtschaftung einmischten, läfst sich durch Rückschlüsse anschaulich nicht ermitteln.[2]) Genug, dafs sich die Situation sehr rasch, noch in vorhistorischer Zeit, in einer Weise umgestaltete, die für uns greifbarer ist, und die gleichzeitig die charakteristische Form des nunmehrigen hellenischen Staatslebens bezeichnet. Es war die Nachwirkung der mykenischen Zeit, die aus dem übrigen Griechenland die am Meere gelegenen und nach dem Orient zugewandten Landschaften bis etwa ums Jahr 800 heraushob und die primitiven Formen der Urzeit, so weit sie noch vorhanden waren, zersetzte; denn aus der mykenischen Zeit verwebten sich hier zwei Elemente, die einen Gegensatz in den einheitlichen Stammesverband tragen mufsten, — der Vorrang eines Vororts und der eines herrschenden Stands.

Über die Massen der Phylen- und Phratriengenossen erheben sich die begüterten Geschlechter, denen Grundbesitz und Herdeneigentum erlauben, ihr Anwesen von Knechten und Tagelöhnern versorgen zu lassen und mit der kostspieligen Waffenrüstung und berufsmäfsigen Waffenübung in die Rolle des Kriegerstandes des mykenischen Königs einzutreten. Sie stellen die Elitetruppe der Streitwagenkämpfer, die wie bei den gleichzeitigen Assyrern, Hebräern, Ägyptern (S. 55) fortdauert. Die Häupter der Adelssippen, die *ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες*, bilden die natürlichen Berater des Königs. Als „Greise“ (*γέροντες*) erfüllen sie in primitiver Form die Funktion eines Kontrollorgans, besonders im Kriegsfall; sie bilden zugleich die Beisitzer des König-Richters, — wohl auch seine Stellvertreter im Urteil über Civilprozesse, das anscheinend ohne feste Formen in der Art eines Schiedsspruches und auf Prüfung nach freiem Ermessen erlassen wird. Entsprechend entstehen neben dem König-Priester auch berufsmäfsige Träger der Opferpriesterämter, früh vielleicht in bestimmten Familien erblich. Der König vereinnahmt die Deputate von Fleisch und Naturalien, die ihm aus Opfermahlzeiten als Geschenk für sein Rechtsprechen und Ähnlichem zufliefsen, und die ihm der *ταμίας*, der Schaffner, als ältester Finanzbeamter verwaltet.[3]) Mit ihnen und den Erträgnissen seiner Güter bewirtet er die Adelshäupter, die ständige Gäste des Königshauses sind. Der Adlige stützt sich auf seine Sippen und Gefolgsleute (*Ϝέται καὶ*

---

1) Entsprechend der germanischen Völkerschaftsversammlung unten § 61, II.

2) Von der Organisation der freien Bauernschaften, falls überhaupt solche bestanden, ist nichts bekannt. Hier setzen die sämtlichen Probleme ein, die bereits S. 24 ff. zusammenfassend für alle indogermanischen Nationen bezeichnet wurden.

3) Hesiod spricht von den „geschenkeverzehrenden Königen“, *δωροφάγοι βασιλῆες* (op. 38. 221. 264). In Athen hiefsen noch in späthistorischer Zeit gewisse an der Finanzverwaltung beteiligte Beamte *κωλακρέται*, „Fleischschneider“.

ἑταῖροι), auf Sippen und Vettern (Ϝέται και ἀνέψιοι). Nur die Sippen geben sich durch ihre Blutrachepflicht die wechselseitige soziale Stütze gegenüber dem Verletzer; das Verbrechen, vor allem der Mord, selbst wenn er unabsichtlich (φόνος ἀκούσιος) war, läfst dem Thäter nur die Wahl, die Fehde auf sich zu nehmen oder ihr durch lebenslängliche Flucht zu entgehen oder sie durch Bufszahlung abzuwenden.[1]) Auch in der Güterbewirtschaftung zeigen sich noch Reste einer Wirtschaftsgemeinschaft der Sippen, damit der Besitz zusammengehalten werde (S. 23), — wenn auch daneben bereits die Kleinfamilie mit dem Privateigentum stark hervortritt.[2])

Die Art des staatlichen Apparats führt aber bei der Kleinheit des Staatsgebiets notwendig zur äufsersten Konzentration. Der Rat vor allem ist durch die politischen Geschäfte in die Nähe der Königsburg oder die zur Aufnahme der Bauern bei Kriegsnot dienenden Mauerringe gewiesen, — für den Kern der Kriegerschaft machten die gemeinsamen Übungen, Waffenspiele, Verhandlungen, Feste den häufigen Aufenthalt daselbst wünschbar. Die Stadt, πόλις, zieht deshalb immer stärker und dauernd alle Elemente an, die im gemeinsamen Leben mitzureden haben. Mindestens die Alten, bisweilen vielleicht in früherer Zeit alle Mitglieder der Kriegerklasse, vereinigen sich mit dem König und seinen Gefolgsleuten zu gemeinsamer Mahlzeit[3]). Die Diener des Königs, die hierfür zu sorgen haben, erscheinen als die ältesten Beamten, die Beisteuern der Adligen zum gemeinsamen Unterhaltsaufwand als die frühesten Abgaben. Allmählich wird deshalb der soziale Unterschied zwischen den Edlen und den Bauern auch äufserlich durch das „Zusammenleben“, den Synoikismos, zum Ausdruck gebracht und damit zugleich gewohnheitsrechtlich besiegelt. Zwischen dem stadtsässigen Adel und den landsässigen Bauern bildet sich nur dadurch eine Mittelgruppe, dafs sich am Königshof und in der Stadt eine Schicht von Handwerkern, Waffenschmieden, Töpfern, Webern, Händlern ansiedelt[4]), als ein — zunächst wenig bedeutsames — Stadtbürgertum, das in einer jedenfalls sehr formlosen Volksversammlung die alte Stammesversammlung (S. 92) ablöst. Den Vorteil aus dem gemeinsamen Leben zieht in erster Linie der Adel. Indem sich seine Mitglieder örtlich und ständisch befestigen, schliefsen sie sich naturgemäfs auch korporativ zusammen.

So tritt neben die Stammesstaaten der Bauerngemeinden des Westens

---

1) Genaueste Zusammenstellung der einschlagenden homerischen Stellen bei Rohde, Psyche, 2. Aufl. I. 261.

2) Vergl. Weber a. a. O. S. 66.

3) Dafs alle vollberechtigten Krieger zu gemeinsamer Mahlzeit etc. vereinigt leben, womöglich überall ein Grundstück zugewiesen erhalten, von dem sie zum gemeinsamen Leben beisteuern, ist eine unzulässige, verallgemeinernde Rückübertragung der späteren spartanischen Verhältnisse auf die homerische Zeit.

4) In homerischer Zeit sind sie vorhanden.

in den civilisierten Küstenlandschaften des Osten, im asiatischen Ionien, sowohl wie im europäischen Lakonien, Argos, Isthmosgebiet, Attika — eine wesentlich andere Form des politischen Lebens — eine Vielheit von unabhängigen Stadtfürstentümern mit einer grundherrlichen Aristokratie. Dieses Gebilde ist es, über das die homerischen Gedichte ihren Sonnenglanz breiten. In den ionischen Pflanzstädten entstanden, die durch die Berührung mit den Asiaten dem Hauptlande an kultureller Reife vorausgeeilt sind, zeigen die Epen die skizzierte Bewegung in vollem Gange. Der Prozefs der Zersplitterung in Kleinstaaten ist vollständig abgeschlossen (S. 17), der Synoikismos fast ausgebildet, neben dem Königtum eine Adelsmacht voll entwickelt, die letztere überall über die bäuerliche Bevölkerung emporgehoben.[1]) Langsam rückt die Bewegung von Osten nach Westen, von Ionien über die Inseln nach Hellas vor. Überall kehren die Anfangsglieder mit blofs äufserlichen Modifikationen wieder, — in den attischen, chalkidischen, böotischen, also in den altländischen Gauen ebenso wie in denen, welche durch die dorische Wanderung im Peloponnes — in Messene, Sparta, Argos, Korinth neu geschaffen sind. Im Staat der Phäaken zeigt sich, sozusagen von der Staatsphilosophie eines Dichters konstruiert, die Idealform des monarchisch-ständischen Stadtstaats. Er entspricht genau dem ägyptischen Gaufürstentum des mittleren Reichs (S. 55), — nur dafs eben hier die Verknüpfung im Grofsstaat unterbleibt.

Freilich zeigen sich auch bereits die Konflikte, deren Wurzel in diesen zersplitterten Verhältnissen eingesenkt lag.

Zwischen den einzelnen Kleinstaaten der gleichen Landschaft entbrannte, schon während sie sich vom Gaufürstentum zum Stadtstaat umbildeten, der Kampf um die Hegemonie. Eroberungen vollzogen sich, die zu Anfang der eigentlich geschichtlichen Kunde sich schon als fertige Thatsachen darstellen und deshalb in das 8., 9. oder 10. Jahrhundert, wenn nicht noch weiter hinaufreichen müssen, teilweise aber auch sich weit in die geschichtliche Zeit hinein fortsetzen.[2]) Je nach dem verschiedenen Erfolg dieser Kämpfe gewannen die einzelnen Gebiete ein aufserordentlich verschiedenartiges Gepräge. In einzelnen Landschaften glückte es einer Stadt, frühzeitig alle Nachbarstädte zu unterwerfen und so die Vielheit unabhängiger Gaue des ehemaligen Stammesgebiets von neuem zur politischen Einheit — jetzt freilich unter der Herrschaft eines bevorrechtigten Gau- und Stadtstaats — zusammenzuschliefsen. Auf diesem Wege haben die später führenden Stadtstaaten das territoriale Übergewicht erlangt,

1) Dörfer mit freien Bauerngemeinden kommen bei Homer überhaupt nicht mehr vor.

2) Von Sparta sind schon in vorgeschichtlicher Zeit Amyklä und die übrigen Städte der Landschaft Lakonien eingemeindet (unten S. 97) —, von Athen: Eleusis, Marathon u. s. w. (S. 111), von Argos: Cleonä, Orneä, Hysiä, Mykenä, Nauplia, Prosymna u. s. w. (einige davon noch in der Zeit der Perserkriege; 2, § 176).

das ihnen in der griechischen Zwergstaatenwelt ein für allemal die Rolle von relativen Grofsstaaten zuwies, — Sparta über Lakonien, Argos über Argolis, Athen über Attika, — der Staat wurde mit dem Namen der herrschenden Stadt identifiziert.[1]) In anderen Landschaften wufsten die mächtigeren Städte wohl einzelne kleine Gemeinden der Umgebung sich anzugliedern, aber doch so, dafs eine Mehrheit von Städten fortbestand, — dies gab dem böotischen Stammesgebiet sein Gepräge; erst spät schlofs es sich zu einem lockeren Bund der gröfseren Städte — Theben, Thespiae, Orchomenos, Haliartos, Koronea u. s. w. — jede mit ihren Klientelstädten — zusammen.[2]) In ähnlicher Weise nahmen die kretischen Städte zu einander Stellung;[3]) ebenso an der Westküste Kleinasiens die alten Kolonialstaaten, — die zwölf Ionier- und die sechs Dorerstädte, wenn dem Bund auch der ältere Stammesverband zu Grunde lag. Bisweilen bewahrten alle Städte mit ihrem Gau die Unabhängigkeit unter einander, — so die 22 Gemeinden der Phoker und die der Dorer am Öta. Zu allen diesen Verhältnissen blieben aber die Landschaften im Gegensatze, wo in älterer Zeit ein Synoikismos gar nicht eintrat, sondern die Bevölkerung rein ländlich in offenen Dörfern des Gaus weiter lebte. Hier bestand der alte Stammesstaat der vorhomerischen Zeit — ein Konglomerat von dörferbesiedelten Gauen — fort bis in späte historische Zeit; so hat Arkadien mit den Gauen von Mantinea, Tegea, Heräa u. s. w., Achaja mit den Gauen von Aigia, Paträ, Dyme u. a., Ätolien, Elis, das ozolische Lokris, das grofse Thessalien seinen alten Charakter festgehalten.[4]) Jedenfalls hatte sich mit einer Vielheit unabhängiger Kleinstaaten die griechische Welt zunächst abzufinden. Mochte der Staat im alten Stamme oder in der „Polis" im engeren Sinn, dem Einzelstadtgebiet, oder in einem unter einer herrschenden Stadt geeinten Landschaftsstaat, in Sparta, Argos und Athen bestehen, — an diesen immer noch engen Grenzen machte die Vereinheitlichung Halt.[5]) Nur ein schwaches Band vereinigte manche Landschaften oder Stämme zu einer höheren Einheit — die Kultgemeinschaft, die sie an regelmäfsigen Festtagen beim Heiligtum eines Gottes zusammenführte, so die Messenier und Elier in Alpheiosthal, dem späteren „Olympia", zur Feier des olympischen Zeus, — die Inselgriechen beim Apollotempel von Delos — die thessalischen und mittelgriechischen Stämme beim Heiligtum der Demeter Amphiktyonis, deren Kultus sie am Küstenpafs der Thermopylen (S. 91) zur „Amphiktyonie" verbindet. Aber die politischen Wirkungen des

1) Auch bei den östl. Lokrern hat Opus die Herrschaft über die ganze Landschaft.

2) Klientelstadt ist z. B. gegenüber Orchomenos Chäronea (Meyer II. § 222).

3) Auch hier haben manche Städte (Gnossos, Gortyn) vergeblich nach der Oberherrschaft gestrebt (Meyer II. 276).

4) In Ätolien wie in Elis scheint die Landschaft wie sicher in Megara aus einem einzigen Gau zu bestehen (Meyer II. 286. 214). Elis hat diese Form bis 471 behalten (unten § 51, I).

5) Zum Folgenden E. Meyer II. § 235.

sakralen Bundes beschränkten sich auf Gottesfrieden während des Festes. Im übrigen bestand auch zwischen den Kultgenossen kein Rechtsverkehr, vor allem kein geordneter Rechtsschutz. Der Grieche steht dem stamm- oder stadtfremden Griechen als Fremder, rechtlos wie der Barbar, gegenüber. Er kann von ihm getötet, zum Sklaven gemacht und als Sklave verkauft werden, wenn nicht der Eintritt in den Schutz und die Gastfreundschaft eines Mächtigen ihm thatsächlich Sicherheit giebt.

Der zweite Konflikt der in den Verhältnissen vorgebildet ist, ist der zwischen König und Adelsrat. Wo der räumliche und persönliche Verband des Staates ein so kleiner ist, ist das Bedürfnis nach einem überragenden Willen besonders gering. Die geschlossene Gruppe des Adels greift bald selbst nach der Herrschaft. Durch ihr Kriegshandwerk wird sie im Selbstbewufstsein gehoben, während leicht unwürdige Erben der Königswürde der Herrschsucht der Edlen entgegenkommen, deren Anforderungen an einen tüchtigen Heerführer nicht genügen. Schon in den Epen zeigt sich das Schwanken [1]); im Lauf des 9. und 8. Jahrhunders ist dann die unvermeidliche Entwicklung eingetreten, dafs der Adel für bestimmte politische Funktionen dem König andere Personen aus seiner Mitte nebenordnet, — für den Heerbefehl, für das Gericht. Der König bleibt nur Oberpriester oder sinkt zum blofsen Staatshaupt, zum Scheinmonarchen herab, während die Regierungsfunktion selbst dem Adelsrat der Geschlechtsältesten zufällt, der die Geschäfte durch wechselnde Jahrbeamte als seine Organe erledigt.[2])

Wenn aber der Adel nach oben an Macht gewinnt, so wirkt das selbstverständlich auch nach unten. Die Trennung von Stadt und Land, die ständische Konsolidierung der grofsen Grundherren, die ständische Formierung eines Bürgertums, die Eroberungskriege zwischen Nachbargauen und Nachbarstädten ziehen weitere Umwälzungen in den Ständeverhältnissen nach sich. Früh beginnt sich zwischen den freien Bauern [3]) und den zu Anfang nur seltenen Sklaven eine Schicht grundbesitzloser ländlicher Proletarier, Tagelöhner, und ein zinsbares oder fronpflichtiges Hörigen- oder Kleinbauerntum zu bilden.[4]) Ohne dafs man in der Lage wäre, die Ausdehnung und Rechtsstellung dieser unteren Klassen zu beurteilen oder die Gründe und die Zeit ihrer Entstehung aufzudecken

1) Auf diese Anfechtung ist das berühmte „*οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω*“ (I. 2, 103) zu deuten. Das Verhältnis des Telemachos zu den Freiern führt sie vor Augen.

2) Hesiod kennt die Justiz der Könige nicht mehr, sondern nur die von adligen Richtern, deren Beredtsamkeit und Einsicht (Theog. 80 ff.) gerühmt und gegen die (Op. 213) der Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben wird.

3) Angenommen, dafs solche von vornherein in breiter Masse vorhanden waren, — vergl. über diese prinzipielle Streitfrage S. 24.

4) Die Taglöhner (*θῆτες*), Häusler (*οἰκῆες*) finden sich — von den leibeigenen Knechten (*δμῶες*) unterschieden — bereits bei Homer.

findet man bei Beginn der Lokalgeschichte überall solche unversorgte oder schlechtversorgte Elemente der Landbevölkerung. Ihre Benennungen sind höchst verschieden. Sie treten in Lakonien als Periöken, in Argos als Orneaten oder Gymnesier, in Epidauros als Staubfüfsler (*κονιπόδες*), in Sikyon als Schaffellschürzler (*κατωνακοφόροι*), in Attika als Pelaten (*πελάται*) oder unter sonstigen Namen auf.[1] Vor allem erhalten nun durch dieses Abhängigkeitsverhältnis die Staaten ihr soziales Gepräge, die keinen Synoikismos, keine Stadt besitzen, so in erster Linie Thessalien, das von der Frühzeit an dauernd ein lockeres Gefüge grundherrlicher Geschlechter bleibt; seine Angehörigen ziehen als erblicher Ritteradel zu Rofs in den Krieg und lassen die abhängigen Bauern, die Penesten, für sich arbeiten.

Überall stellten sich also dem Staate Schwierigkeiten in den Weg. Unbedeutend waren sie in den engen Verhältnissen, die die Eigenart der griechischen Bodenverhältnise mit sich brachten, nirgends. Für die politische Gesamtentwicklung aber war am wichtigsten, wie sich die feinsten Gebilde der homerischen Zeit, die neuen, auf Synoikismos gegründeten Stadtstaaten, mit den Schwierigkeiten abfinden würden. Auch sie gingen verschiedene Wege. Am raschesten gelangte die Ansiedlung zu einem festen Ziele, die ein Teil des dorischen Lakonerstamms in dem fruchtbaren Gau des unteren Eurotaslaufs, in dem „hohlen Lakedämon“, geschaffen hatte.

II. Die Polis der Spartiaten.[2] Das Ereignis, das Sparta für alle Folgezeit sein Gepräge gegeben hat, ist das auffallend frühe Verschwinden des Gegensatzes zwischen Adel und Bürgertum. Dafs auch die Dorer die Ansätze eines bevorzugten grofsgrundbesitzenden Ritterstandes mitbrachten oder früh ausbildeten, ist sicher[3]; von andern Momenten abgesehen, kann nur hieraus der „Rat der Alten“, der vornehmen Geschlechtshäupter, die Gerusia, abgeleitet werden. Aber vor jeder geschichtlichen Kunde hat die breitere Schicht der begüterten Bürger und schwerbewaffneten Krieger jene aristokratische Gruppe, die in dem jugendlichen, noch

---

1) Ebenso in Ephesos als Umwohner (*ἀμφιπεριχτίονες*), in Sikyon als Keulenträger (*κορυνηφόροι*), in Thessalien als Penesten (neben den leibeignen Knechten), — in Elis als Periöken; eine gleiche Schicht existiert in Kreta neben Leibeigenen der Gemeinde (vergl. E. Meyer II. 272). In manchen Fällen läfst sich erweisen, dafs diese halbfreien Minderbürger die Einwohner unterworfener Stadtgemeinden sind. So sind die Orneaten von Argos nach der ersten eroberten Nachbarstadt Orneae genannt (S. 94, Anm. 2) —, die Periöken von Elis sind die Bürger der Landschaft Pisatis.

2) Vergl. hierzu das darstellerisch anmutende Essay bei Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, I, S. 98 ff., — mit der beste Abschnitt des Werkes, wenn auch, wie alle Teile desselben, mit veralteten und unkritischen Behauptungen durchsetzt.

3) Sowohl Sparta wie das ihm zunächst stehende dorische Kreta hat noch in späterer Zeit ein Korps der „Reiter“; dieselben sind aber zu einer Elitetruppe des gemeinsamen Fufsheers herabgesunken (Meyer II. 211. 353; Beloch I. 282).

halbbarbarischen Volk nur klein sein konnte, nivelliert. So steht am Anfang der lakonischen Geschichte die geschlossene schwerbewaffnete Fufstruppe und, was dasselbe ist, die Volksversammlung von ungefähr 10000 gleichberechtigten Spartiaten. Aus ihr gehen nunmehr die 28 Geronten als Regierungskollegium durch Wahl auf Lebenszeit hervor. Vielleicht hängt der entscheidende Organisationsakt mit der Mafsregel zusammen, dafs dem Gaufürsten, dem Sohn des angestammten Königshauses der Agiaden, ein zweiter erblicher König aus dem Geschlecht der Eurypontiden für Heeresbefehl und Kultus beigeordnet wird.[1]) Für die Rechtspflege werden ebenfalls schon früh die fünf Ephoren von der Gerusia als jährliche Kommission eingesetzt. So besorgt seitdem durch die Könige und die Ephoren der Rat als ständiger Ausschufs der Volksgemeinde die Staatsgeschäfte. Seine Regierung ist von allem Anfang an gemäfsigt demokratisch, insofern das regierende Organ von der Gesamtheit gleichberechtigter Vollbürger produziert wird und den Willen der Gemeinde, obwohl in längeren Zeiträumen wechselnd, vertritt.[2]) Aber zugleich nimmt nach der andern Seite die Regierung eine starr aristokratische Physiognomie an. Denn die herrschende Bürgergemeinde schliefst sich mit voller Rücksichtslosigkeit gegen die vordorischen Besiedler des lakonischen Bodens griechischen oder nichtgriechischen Stammes und gegen die unterworfenen Bürger der annektierten Dorerstädte wie Amyklä und Pharis (S. 96) ab. Sie sind jedenfalls politisch rechtlos. Entweder sitzen sie als freie Minderbürger, Periöken, auf ihren eigenen Grundstücken, den schlechteren des Landes, oder sie bewirtschaften als Leibeigene, Fröner, Heloten, die Grundstücke der Spartiaten[3]) und geben diesen die Möglichkeit, unbe-

1) Wäre der zeitliche und innerliche Zusammenfall des Ständeausgleichs und der Schaffung des zweiten Königs anzunehmen, so hätte man sich die Sache so vorzustellen, wie wenn in Rom sehr frühzeitig der Ersatz des Königtums durch das patrizische Doppelkonsulat mit dem Ausgleich der Patrizier und der obersten Schicht der Plebs (einschl. der Einführung des Volkstribunen) zusammengefallen wäre, — wie wenn etwa der zweite Konsul zugleich dem Bedürfnis einer Vertretung des Demos entsprungen wäre. — Jedenfalls blieb ein Unterschied der Herkunft in der Tradition der beiden Königsgeschlechter erhalten. Die Herrscher des älteren Hauses der Agiaden vertreten in der Namenswahl die konservativ-monarchische Vergangenheit (Eurykrates, Eurykratides, Anaxandridas), — die Eurypontiden eine demokratische Tendenz (Archidamos, Zeuxidamos, Anaxidamos, Damaratos u. s. w.).

2) Dafs die Könige die Träger der „Souveränetät" bleiben (Meyer II. 229), läfst sich unmöglich sagen; ihre Stimmen gelten im Rat nicht mehr wie die jedes Geronten. Hier macht sich die so bedeutsame Verwechselung des „Regierungsträgers" mit dem blofs repräsentativen „Staatshaupt" (I. S. 204) bemerklich, nur dafs die Könige daneben als Heerführer Beamte sind.

3) An dem Problem der Herkunft von Periöken und Heloten zeigt sich deutlich, welcher Mangel wirklich beglaubigter Nachrichten und welcher Spielraum für willkürliche Kombinationen zur Erklärung der indogermanischen Ständeverhältnisse vorhanden ist (S. 21). Man kann die schlechter gestellten Heloten als die Bürger der unterworfenen Lakonenstädte (in erster Linie der Stadt Helos) — dies die antike, relativ

helligt mit dem Anbau der überall im Lande verteilten Ackerlose, sich nur dem Waffenhandwerk, der militärischen und körperlichen Ausbildung, der politischen Thätigkeit in der Hauptstadt zu widmen. Der Gesichtspunkt des Waffenhandwerks überwiegt dabei durchaus. Alle Energie der Gemeinde wendet sich darauf, den alten Einzelkampf der ehemaligen „Vorkämpfer" auf Streitwagen und Rofs in einer geschlossenen, taktisch mit absoluter und streng disciplinierter Einheit operierenden Phalanx der Hopliten aufzulösen. Der vom Kommando beherrschte Truppenkörper des Regiments (λόχος) wird von Sparta in die Kriegsgeschichte eingeführt. Durch ihn werden die Spartiaten die unbestritten dominierende militärische Landmacht Griechenlands.

Hiernach unterscheidet sich Sparta von den übrigen Griechenstaaten zunächst dadurch, dafs es weit rascher, Jahrhunderte früher als sie, einen Ausgleich der beiden obersten Klassen erreicht, und diese fortschrittliche Gesinnung, etwas Einzigartiges und Rätselhaftes im geschichtlichen Hergang, giebt dem kleinen Staat gerade in seiner Frühzeit einen starken inneren Schwung und eine seltene politische Thatkraft.[1]) Die gesteigerte Volksvermehrung, die die übrigen Stämme im 8. Jahrhundert zur Kolonisation führt (S. 102), treibt die Spartiaten in derselben Zeit dazu, Messenien zu unterjochen. Das Bedürfnis nach neuen Ackerlosen wird durch Vernichtung eines Brudervolks befriedigt, — auch die nahe verwandten Dorer werden zu Heloten herabgedrückt.[2]) Hiernach liefs sich ein Fortgang der erobernden Kolonisation erwarten. Aber schon war der Höhepunkt erreicht. Vielleicht hatte der zweite Messenische Krieg die Gröfse der Gefahr enthüllt, die von den stets aufruhrlustigen Heloten und Periöken drohte, — jedenfalls wird von da an (etwa 650) jede weitere Eroberung eingestellt und der Ehrgeiz darauf beschränkt, die unbedingte Herrschaft über die Hörigen und Leibeigenen und über den südlichen Peloponnes zu behaupten. Während auf der einen Seite die Gleichheit der herrschenden Spartiaten noch schroffer durchgeführt wird als bisher, schliefst sich diese politisch allein be-

---

wahrscheinlichste Tradition — erklären; dann könnten die Periöken nur die in der Zeit des spartanischen Gaustaats (vorher) gebildeten Hörigen sein. Man kann aber auch die Heloten als die unterworfenen Ureinwohner des Peloponnes (oder eines früher unterworfenen Volks) verstehen, dann wären die Periöken die Einwohner der andern lakonischen Städte.

1) Es wäre nicht richtig, in der spartanischen Verfassung lediglich ein Fortleben der Verhältnisse der Urzeit finden zu wollen, die hier künstlich konserviert wurden, während sie sich im übrigen Griechenland fortentwickelten. Spartas Charakteristikum ist gerade eine sehr frühe Fortentwicklung.

2) Die Bürger leben im Mittelpunkt des Regierungssitzes Sparta, der nicht durch Mauern befestigt wird und aus 4 oder 5 offenen Dörfern besteht, in Männerhäusern (ἀνδρεῖα) oder Zeltgenossenschaften (συσκήνια), welche Speisegenossenschaften (συσσίτια) bilden. Die Knaben leben unter Aufsicht jüngerer Männer in Herden (ἀγέλαι).

rechtigte Kaste nach unten zu immer rücksichtsloser ab. Die zunehmende Tendenz der Gleichmacherei zeigt sich vor allem darin, daſs der Körperschaft der Geronten ihre Regierungsgewalt allmählich entwunden wird. An ihrer Stelle übernehmen die Ephoren, ursprünglich nur die Wächter des privaten und öffentlichen Rechts, mehr und mehr die Staatsleitung als oberste Polizeimeister im innern, wie als Träger der auswärtigen Politik, sogar der Kriegführung; und so machtvoll ihre Stellung sich während ihrer Amtsdauer gestaltet, so kommt der Systemwechsel doch der Volksversammlung zu gute; denn diese ist es, die die jährige Ephorenwahl in der Hand behält, während die lebenslänglichen Geronten einmal gewählt, dem Einfluſs des „Demos“ entrückt waren.[1]) Gleichzeitig aber unterwirft sich die Gesamtheit der Vollbürger einer beispiellosen staatlichen Bevormundung. Die ganze männliche Bevölkerung der herrschenden Stadt wird immer planmäſsiger zur Insassenschaft einer einzigen groſsen, jeden Augenblick alarmbereiten Kaserne organisiert, und konsequent wird jede Regung des einzelnen Individuums unterdrückt, die diesem obersten oder in Wahrheit alleinigen Zweck in die Wege treten könnte. Nunmehr wohnen und speisen die Krieger bei geregelter Kost gemeinsam, ebenso wie die Jugend von früh an im Exerzierreglement von Staats wegen erzogen wird. Jede Beschäftigung, die der körperlichen Ausbildung entfremdet, vor allem jeder Handels- und Gewerbebetrieb, wird dem Spartiaten verboten, eben deshalb auch das Metallgeld, das um diese Zeit von Lydien her in ganz Griechenland sich verbreitet (S. 82), abgewehrt.[2]) Die Befestigung der Stadt unterbleibt, damit die kriegerische Tüchtigkeit nicht einroste. Selbst der Weingenuſs wird aus dem gleichem Grunde verpönt. Und entsprechend sucht die Regierung alle Schranken sozialer Ungleichheit niederzureiſsen, um die kameradschaftliche Gleichheit der Spartiaten zu wahren. Einerseits wird dem Reichen der äuſsere Schmuck des Lebens, Kleiderluxus, Hauszier, entzogen[3]), — anderseits wird der Bürger, der durch vielfache Teilung des Grundbesitzes im Erbgang verarmt ist und das Unterhaltsminimum für das gemeinsame Leben nicht mehr stellen kann, aus der Klasse rücksichtslos ausgestoſsen[4]). Umgekehrt greift da, wo die Bürgerfamilie auszusterben droht, der Staat ein, um sie zu erhalten: er sorgt für die Verehelichung der ausgesteuerten Erbtochter und unter Umständen nicht minder dafür, daſs dem kinderlosen Gatten

1) Es wird nun üblich, daſs Könige und Ephoren sich jeden Monat gegenseitig Treue schwören.

2) Für den Kleinverkehr wird eine eiserne Scheidemünze geprägt. Nur den Periöken ist ein mäſsiger Handel gestattet.

3) Thür und Dach des Hauses dürfen nur aus Holz, mit Beil und Säge hergestellt sein.

4) Jeder muſs zu den Speisegenossenschaften Brot, Öl, Wein von seinem Gut sich schicken lassen; die Unfähigkeit hierzu zieht den Verlust des Vollbürgerrechts nach sich.

von den Sippegenossen ein Erbe erweckt werde. Eine geistige oder leibliche Wohlfahrtspflege — wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung — liegt diesem Staat gänzlich fern, wenn er sie nicht, wie die Musik, als rhythmisches Hilfsmittel der Waffentechnik gebrauchen kann. Geschriebene Gesetze werden dauernd verschmäht, die Ephoren entscheiden nach Gewohnheitsrecht, das ebenfalls in seiner Altertümlichkeit konserviert wird.[1])

So bildet sich allmählich der eigentümliche Rechtszustand heraus, den man später legendär als Verfassung Lykurgs bezeichnet hat. Dafs es nicht das reflektierte Werk eines Einzelnen war, ist längst erkannt. Aber keineswegs war es auch nur das Fortdauern eines primitiven Zustandes der Urzeit, der ursprünglich überall in Griechenland bestand.[2]) Es ist im Gegenteil Produkt eines ständischen Ausgleichs, zu dem sich die Spartiaten besonders früh im Interesse ihrer Wehrkraft, vielleicht in zwingender Notwehrlage, gedrängt sahen. Nur so viel ist sicher, dafs das nächst stammverwandte, von Dorern besiedelte Kreta — in Fühlung mit Sparta — zu gleichen Institutionen gelangte[3]), — wahrscheinlich sogar bereits früher, als die fünf Dorfgemeinden des Eurotasgaus; denn in Kreta bauen sich noch in später Zeit Syssitien und Syskenien auf den Resten der Gemeinwirtschaft an Grund und Boden auf[4]), während in Sparta in historischer Zeit mindestens das Privateigentum an den Flurstücken bestand und sogar fähig war — für die Zukunft ein bedeutsamer Faktor — zu erheblichen Vermögensdifferenzen zu führen.

---

1) Als Beleg kann dienen, dafs noch in später Zeit nach Xenoph. Anabasis 4, 8, 25 der unabsichtliche Totschläger (φόνος ἀκούσιος, S. 93) verbannt wird, — ein Festhalten des Rachestandpunktes der Urzeit, der von den Römern ganz früh (unten § 54, IV), von den übrigen Griechen und den Germanen wenigstens am Beginn des ausgebildeten Staats (S. 112) fallen gelassen wird.

2) Diese Annahme — früher viel verbreitet (vergl. E. Meyer II. § 210) — wäre nur dann haltbar, wenn überall das Hoplitenheer zu einer Zeit zur Ausbildung gelangt wäre, wo noch Flurgemeinschaft aller Freien bestand. Das ist aber erweislich nicht der Fall. In homerischer Zeit ist von der Ausbildung des Fufshoplitenheeres noch keine Rede — Sparta geht hier voran —, und doch ist in dem Epos das Privateigentum teilweise ausgebildet. (Vergl. auch Weber, S. 70.)

3) Auch in Kreta (Quellen für seine Verfassung Aristoteles' Politik und das Recht von Gortyn, S. 106 Anm. 1) besteht die einheitliche Fufstruppe, die ein „Reiterkorps“ als Musterabteilung enthält, die gemeinsame Lebensweise (sogar Verheiratung von Staatswegen), die Gerusie, — an Stelle der Ephoren stehen die Kosmen, wobei allerdings der Zutritt zu Rat und Kosmenamt an bestimmte Geschlechter gebunden ist.

4) Die Kosten der gemeinsamen Mahlzeit werden durch Kopfsteuern der Leibeigenen (Zehnten von allen Erträgnissen an Feld und Vieh) mit Hilfe eines Staatszuschusses aufgebracht. Auch in Sparta wird noch in historischer Zeit jedem neu geborenen Kinde durch den Phylenältesten ein Landlos (κλῆρος) zugewiesen. (Plutarch, Lykurg 16.)

III. Die Seestädte: Aristokratie, Ständekampf und Tyrannis. Der eigentümliche Entwicklungsgang, der Sparta rasch zu Erfolgen der Eroberung und Organisation und dann ebenso rasch nach aufsen wie im Innern zum Stillstand führte, blieb eine Ausnahme. Bei der Hauptmasse der Stadtstaaten waren die ständischen Machtverhältnisse stabiler, und deshalb reifte hier die Verfassung der homerischen Zeit zur ausgesprochenen Adelsherrschaft aus, — d. h. zu dem Ergebnis, dafs sich die Grundherren des Königtums entledigen, ohne zunächst die unteren Schichten aufkommen zu lassen. Hierin haben noch in vorhistorischer Zeit die äolisch-ionischen Küstenstädte Kleinasiens, voran Milet und Ephesos, die Stadtstaaten der Inseln, wie Chios, Samos, Mitylene auf Lesbos, ebenso wie die Poleis der Ostküste des festländischen Griechenlands — Chalkis und Eretria auf Euböa, Argos, Korinth, Megara —, der Inselstaat Ägina im wesentlichen den gleichen Weg durchmessen. Mutmafslich geschah das, da ein gewisser, wenn auch damals wenig bedeutsamer Seeverkehr sie in Austausch hielt, unter starker gegenseitiger Beeinflussung, vor allem unter Einwirkung des am frühesten gereiften Ionien auf das Mutterland. Der Zeitraum, in welchem es geschah, ist derselbe, der auch die mehr oder minder glücklichen Grenzkriege zwischen den Stadtstaaten (S. 96) umfafst. Jedenfalls sieht man bei Beginn der geschichtlichen Kunde (nach 750) fast allerwärts die Gaumonarchie beseitigt[1]); — den Adel, die Kriegerkaste, jetzt von Wagenkämpfern in eine Reitertruppe umgewandelt (S. 76), in voller und durch das Volk erkennbar nicht eingeschränkter Klassenherrschaft, also als Träger einer absoluten Aristokratie, deren Organ sich im Rat verkörpert. War bei wachsender Population, wie in Sparta, der Nahrungsspielraum zu eng, so griff man — neben Eroberungen im Nachbargebiet — sehr früh schon zu agrarischer Kolonisation, — von Ionien aus zu Ackerbaukolonien am Pontos, von Achaia nach Unteritalien, wo Kroton, Sybaris, Metapont dem ihre Entstehung verdanken[2]).

Aber in die Anfänge der Kolonisation verflicht sich bereits der Beginn einer neuen Bewegung, die — seit etwa 750 einsetzend — zunächst wirtschaftlich die Physiognomie der griechischen Staatenwelt verändert. Aus der Masse der Städte, die bisher, mögen sie an der Küste oder im

---

1) In manchen Städten (Mitylene) entstehen wie in Sparta mehrere Könige neben einander. In anderen (in Korinth, Theben, kleinasiatischen Städten) wird ein Präsident, πρύτανις (entsprechend dem athenischen ἄρχων, unten S. 109), geschaffen. In Argos bleibt der König (mit Unterbrechung? vergl. S. 107, Anm. 4) bis zu der Zeit der Perserkönige, aber daneben steht ein δαμιουργός (für die innere Verwaltung) und θεσμοφύλακες (für die Rechtspflege). Ebenso scheint es in den elischen Städten zu sein. (Vergl. Meyer I. S. 343. 354. 545.)

2) Ebenfalls Ackerbaukolonien alter Zeit sind die von Euböa auf Chalkidike, der Lesbier (Mitylenäer) in der Troas. (E. Meyer. S. 298. 299.)

Binnenland gelegen sein, den Charakter der Landstadt bewahrt haben, heben sich allmählich die Seestädte heraus[1]). Der Seehandel, der in älterer Zeit nur als verachtetes Gewerbe von kleinen Leuten vereinzelt und oft mit einem starken Beisatz von Seeraub geübt worden war, nimmt nach phönikischem Muster grofse Ausdehnung an und gelangt vor allem mehr und mehr in die Hände der Aristokratie[2]). Die adligen Grundbesitzer rüsten als Schiffsreeder Fahrzeuge unter eigenen Kapitänen aus, sie produzieren Rohprodukte — Öl, Wein, Feigen, Wolle, Honig — oder gewerbliche Erzeugnisse — Töpfe, Waffen, Stoffe — für den Export und suchen neue Absatzgebiete, die ihnen selbst Waren — vor allem Getreide — für die Rückfracht liefern. In diesem Zusammenhang erlangt die Kolonisation eine neue Bedeutung; sie kommt jetzt — in der Begründung von Faktoreien — erst voll zur Blüte, und die Zahl und Auswahl der Kolonien giebt den Mafsstab für den Aufschwung und Rang der neuen Grofsstädte. Allen voran bemächtigt sich Milet, recht eigentlich das griechische Kulturcentrum des 8. Jahrhunderts, der Küsten des Schwarzen Meeres; — Kolophon, Ephesos, Samos, Magnesia folgen[3]). Aber sehr rasch machen ihm vom Mutterland aus die euböischen Städte Chalkis und Eretria, dann Megara, Korinth und Ägina Konkurrenz; sie kommen den Ioniern in der Besiedelung des fischreichen Bosporus, vor allem Megara mit der Anlage von Chalkedon und Byzanz, zuvor und wenden sich dann kolonisierend nach den Küsten Unteritaliens und Siziliens und den westlichen Inseln Kephallenia und Kerkyra[4]), während sich die ionischen Städte und Inseln (seit etwa 630) in Nordafrika[5]) festsetzen und ihre Unterthanen als Söldner und Kaufleute in dauernde Verbindung mit Ägypten treten, das der Dynast Psammetich in dieser Zeit neu ordnet und dem Verkehr mit dem Ausland erschliefst (S. 80). In dem allgemeinen Vorwärtsstreben des Verkehrs werden auch Städte, die sich nicht an der Kolonisation beteiligen, wie Chios, grofse Handelsplätze. Feste Handelsverbindungen und Bündnisse zu gegenseitigem Schutz bilden sich über See: wie Korinth an

---

1) Vergl. zum Folgenden in erster Linie Beloch, Griechische Geschichte, I. S. 199.

2) Diese Verschiebung tritt bereits durch Vergleich des älteren mit den späteren Teilen des Epos zu Tage. (Vergl. E. Meyer I. § 241. 242.)

3) Von Milet rührt als die erste Hauptkolonie Kyzikos her, dann Sinope am Hellespont, Abydos, Arisbe, sowie zahllose Pflanzstädte an der paphlagonischen Küste, — von Samos Perinth.

4) Euböer, Chalkidier, im 7. Jahrhundert auf dem nordöstlichen Sizilien, in Katana, Leontini, Ortygia (dem späteren Syrakus), — an der kampanischen Küste in Kyme (Cumä), — Korinther auf Kerkyra, — Megarer auf dem südlichen Sizilien (Selinus). — Die Ionier beteiligen sich erst spät an der Besiedelung Unteritaliens (Milesier in Sybaris). — Auch Sparta hat mit der Gründung von Tarent eingegriffen.

5) In dieser Zeit ist von der Insel Thera aus Kyrene angelegt worden. (Meyer. § 301.)

Chalkis und Samos schliefst sich seine Rivalin Megara an Milet. Von Korinth aus beginnt die Entwicklung der Kriegsmarine.[1])

Das veränderte Wirtschaftsleben trägt auch in das politische Leben der Kleinstaaten neue Probleme hinein. Es verändert das Verhältnis der Aristokratie zu den übrigen Volksbestandteilen, die jetzt unter dem Namen des *δῆμος* zusammengefafst werden, vollständig. Die Grofsgrundbesitzer wirtschaften jetzt nicht mehr, wie alle Kleinbauern, für den städtischen Markt, sondern für den Export. Sie produzieren in grofsem Mafsstabe für den Massenabsatz und werden damit die vornehmsten Träger eines neuen Produktionsmittels — des Kaufsklaven — und eines allgemeinen Tauschmittels — des Geldes. Beide Verkehrswerkzeuge treten im 7. Jahrhundert merkbar im östlichen Mittelmeer hervor. Während sich der Kleinverkehr bisher noch immer mit dem blofsen Tausch der Waaren oder beim Gebrauch eines allgemeinen Wertmessers doch mit den groben Metallen, Kupfer, Erz, Eisen, — der Grofshandel mit den Edelmetallen in Barrenform begnügt hatte, ist an der Grenze der griechischen und orientalischen Kultur — in Lydien, dem wichtigsten Hinterland für den griechischen Handel — die geprägte Münze aus Edelmetall in Gebrauch gekommen und von da rasch über die ganze griechische Welt verbreitet worden.[2]) Durch die Tendenz zum Gelderwerb rückt der Edelmann dem bürgerlichen Grofskaufmann wirtschaftlich immer näher. Ist beim Adligen Grund- und Sklavenbesitz die primäre, Geldbesitz die sekundäre Quelle wirtschaftlicher Macht, so gelangen umgekehrt die nichtadligen Elemente des Seeverkehrs vom Gelderwerb zum Erwerb eines Grundstücks- und Sklavenvermögens.[3]) Aber gerade dadurch verliert ihre politische Ungleichheit ihre Grundlage. Das Grofsbürgertum empfindet es naturgemäfs mit Unwillen, dafs ihm politisch die Aristokratie durch das Monopol der Ämter, den alleinigen Einflufs auf die auswärtige Politik, die Herrschaft über die Justiz nach wie vor überlegen und im stande ist, die gröfsere Macht klassenegoistisch für ihre Interessen zum Schaden der bürgerlichen Konkurrenten auszubeuten. Das um so mehr, als es anderseits in den politischen Leistungen die wohlhabenden Schichten der Bürger- und Bauernschaft dem Adel mehr und mehr gleichthuen. Wie zunächst bei den Spartiaten, so verschiebt sich auch in den übrigen Staaten das Gewicht fortschreitend von der Reiterei nach der gutgerüsteten, geschlossenen Fufstruppe hin, und das Bürgeraufgebot der schwerbewaffneten Hopliten nimmt im

1) Die dreirudrigen Kriegsschiffe werden dort erfunden und auf andere Staaten, z. B. (etwa 700) auf Samos übertragen. (E. Meyer II. 537.)

2) Die bei Homer übliche Abmessung des Wertes nach Rindern dauert in Athen z. B. noch in den Bufssätzen des Drakon (Ende des 7. Jahrhunderts, — S. 111) fort. Im übrigen vergl. E. Meyer II. S. 549, § 347. 349.

3) Weber a. a. O. S. 72.

Interesse der städtischen Wehrkraft oder gar — wo es unläfslich ist — im Interesse des Seekriegs bald an dem Kosten- und Müheaufwand teil, der bisher den Edeln allein getroffen hatte.[1]) So wird das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der herrschenden Klasse einer —, der politisch benachteiligten Gruppe der bürgerlichen Grofsindustriellen, sowie des bürgerlich-bäuerlichen Mittelstands anderseits unhaltbar. Und nicht minder unhaltbar wird zusehends das Verhältnis des neuen Grofskapitalismus, des adligen wie des nichtadligen, zu den kleinbäuerlichen Elementen. Ihnen gegenüber wird die bisherige politische Ungleichheit ungemein durch den Zutritt einer ökonomischen verstärkt. Da die Geldwirtschaft von dem auswärtigen Handelsverkehr auch in den lokalen Marktverkehr eindringt, wird der kleine Landwirt, der kein Geld besitzt, von vornherein in seiner Position herabgedrückt. Er wird für Anschaffungen, Ausgleichung von Mifsernten u. s. w. auf die Hilfe der Reicheren angewiesen und verfällt in grofsem Umfang der Abhängigkeit von den letzteren, die ihn vom freien Gutsbesitzer zum halbhörigen Pächter, vom Pächter — wenn er den Zins schuldig bleibt — zum Schuldsklaven herabdrücken.[2]) Die patriarchalische Adelsherrschaft, die das Erbstück der homerischen Zeit war, geht in eine adlige Klassenherrschaft über und wird der Gegenstand eines leidenschaftlichen Ständekampfes. Wahrscheinlich ist er es, den der Synoikismos erst ganz zum Abschlufs bringt. Hatte gerade der Adel bisher noch zerstreut auf dem Lande gesessen, so zieht er jetzt ganz in die Stadt hinein, — teils gewifs deswegen, weil das nunmehrige Hauptinteresse am Handel es so mit sich bringt, teils aber doch wohl im Interesse der eigenen Sicherheit, die er nur im festen örtlichen Zusammenschlufs mit den Standesgenossen findet. Die Grundaristokratie mischt sich auch in der Lebensweise mit der Kaufmannsaristokratie, um freilich dadurch das Mifsverhältnis zu der bürgerlichen Kaufmannschaft nur um so schroffer hervorteten zu lassen.

In den Orientstaaten hatte unter ähnlichen Verhältnissen die waffenstarke Berufskriegerschicht die dauernde Unterdrückung der niederen

1) Diese Entwicklung verläuft sehr allmählich und wesentlich später als in Sparta. Vergl. Material darüber bei E. Meyer § 354. Bei den Böotern heifst (wie in Sparta) noch 424 die Mustertruppe des Fufsvolks „Wagenlenker und Wagenkämpfer" (*ἡνίοχοι καὶ παραβάται*); die Ionier kämpfen im 6. Jahrhundert bereits zu Fufs gegen die Lyder (unten V.) dagegen werden die athenischen Kämpfe gegen Salamis u. s. w. noch mit dem Reiterheer geführt. Ebenso kämpft Gelon am Himera gegen die Karthager (480, u. § 48, II) noch wesentlich mit Reitern. Abbildungen von Seeschlachten treten auf Vasen schon im 7. Jahrhundert auf.

2) Eine genauere Analyse des wirtschaftlichen Vorgangs mufs hier natürlich unterbleiben. Sie ist ohnehin kaum möglich, da die Verbindung — die genauere Kenntnis der ländlichen Wirtschaftsorganisation der älteren Zeit — der Verhältnisses zwischen freiem und hörigem Besitz, zwischen Gebundenheit und freiem Grundstücksverkehr — fast gänzlich fehlt. Viele wertvolle Hinweise bei Weber, S. 71; Beloch I. 220.

Klassen vollzogen (S. 59). In den griechischen Städten dagegen machten das die kleinstaatlichen Verhältnisse für die relativ dünne Gruppe des herrschenden Rittertums von vornherein schwieriger. Der Adel konnte sich einer Neuordnung des Rechts, die die überlebte Verfassung des Gewohnheitsrechts durch einen Ausgleich der Stände ersetzte, nicht entziehen, und teilweise bot er dazu schon selbst die Hand, indem er auf dem Wege des Gesetzgebungsakts mit dem Volke die geeigneten Mittel feststellte, um die gröbsten sozialen Schäden zu beseitigen. Vor allem waren es die Mängel der Justiz — des Schuldrechts, der willkürlichen Straf- und Bufsfestsetzungen —, um deretwillen im Lauf des 7. Jahrhunderts viele Stadtstaaten sich die ersten, primitiven Grundlagen eines geschriebenen Rechts verschafften.[1]) Nach dem Wenigen, was davon bekannt, regelten sie die gerichtliche, schriftliche, zeugenschaftliche Form der Geschäfte, die der Adoption, das Erbrecht, feste Strafen der schweren Delikte, auch einzelne Punkte des Klassenstreits, wie die übermäfsige Entfaltung des Luxus in Kleidung und Geräten, die als eine der Ursachen für die ausbeuterische Bedrückung der Bauern erschien.

Aber damit war es nicht gethan. Schon die Einführung, — mehr noch die Durchführung der neuen Gesetze, so dürftig sie sich ihren Wirkungskreis steckten, erforderte gelegentlich Gewalt, um den Widerstand des Adels zu brechen. Und vor allem halfen auch die Gesetze dem eigentlichen Hauptübel — der wirtschaftlichen Notlage des Bauerstandes — nicht ab, hierzu bedurfte es eines gesetzlich nicht gebundenen, durchgreifenden Verwaltungssystems, das sich nicht scheute, auch über die bestehenden Rechte des Adels hinwegzuschreiten. So kreuzte sich mit der legislatorischen Bewegung in der griechischen Welt im Laufe des 7. Jahrhunderts eine zweite, scheinbar entgegengesetzte, in Wahrheit sich eng mit ihr berührende Erscheinung, das Auftreten eines Gewaltherrschers, der — meist selbst aus dem Adelskreise hervorgegangen — sich ehrgeizig und unternehmend über seine Standesgenossen erhob, und zwar um den Preis, dafür auch dem Bürger- und Bauerntum Anteil an dem politischen Leben oder an wirtschaftlichen Gütern zu schaffen. Eine rechtlich unbeschränkte, absolute, Kleinstaatmonarchie, die Tyrannis[2]), also eine neue, das Adelsregiment verdrängende Regie-

1) Die berühmtesten (weil ältesten) sind die Gesetze des Zaleukos für Lokri in Unteritalien, des Charondas für Catana auf Sizilien, aus der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts (auch auf andere Städte Grofsgriechenlands übertragen.) Ähnliche Kodifikationen auf vielen Cykladen und auf Kreta, wo die älteren Teile des im 5. Jahrhundert abgeschlossenen Rechts von Gortyn (1884 aufgefunden) in diese Zeit gehören. In Mitylene auf Lesbos wurde Pittakos um 600 mit der Gesetzgebung betraut. Weitere Notizen s. E. Meyer II. § 360ff.; über Athen unten S. 111.

2) Im Sprachgebrauch der Zeit ist τύραννος jedenfalls nichts anderes als βασιλεύς oder μόναρχος (Herod. 3, 80. 5, 44. 92, 2. 5). In der Litteratur tritt er zuerst bei Archilochos auf, der den zufriedenen Philister durch die Worte charakterisiert:

rungsform, gewinnt vom Osten ausgehend mehr und mehr Boden, bald vorübergehend als Hebel, um die Gesetzgebung zu ermöglichen oder ihr praktischen Nachdruck zu geben, — bald als Surrogat einer planmäfsigen Neuordnung im Sinne der Stellung eines obersten Vertrauensmanns, der nach Ermessen mit Vollmacht des Volks die allseitigen Interessen zu wahren hat.[1]) Den günstigsten Boden findet der Tyrann naturgemäfs in den Kolonialstädten des Ostens wie des sizilisch-italischen Westens. Denn hier wird der Ständehader durch die buntere Mischung der Rassenelemente, der Hellenen und der Einheimischen, geschärft.[2]) Aber auch im Mutterland wirft sich eine Stadt nach der andern dem Helfer in die Arme. Milet geht den übrigen ionischen Städten hierin, wie in der ganzen Entwicklung voran; die Tyrannis des Thrasybulos schliefst hier in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts eine Zeit heftiger Parteikämpfe ab.[3]) Gleichzeitig bewirkt (um 650) in Korinth, der wirtschaftlichen Metropole Altgriechenlands, Kypselos den Sturz der herrschenden Adelsgruppe der Bakchiaden; von ihm übernimmt sein Sohn Periandros, die eindrucksvollste Tyrannengestalt, die Herrschaft (etwa 590). Nach seinem Muster haben bald darauf in die beiden andern Isthmosstaaten — Sikyon in Kleisthenes, Megara (640) in Theagenes — ihre Monarchen erhalten; andere Städte sind gefolgt.[4]) Überall haben die Tyrannen denselben Charakter und dieselbe Funktion. Mit

„nichts liegt mir an Gyges' Reichtum, noch strebe ich nach der Macht eines grofsen Tyrannen". (Vergl. E. Meyer II. § 389.) Erst in der späteren politischen Doktrin erhält er die Sonderbedeutung des illegitimen Gewaltherrschers oder Usurpators, — d. h. zu einer Zeit, wo das inzwischen weiter entwickelte Verfassungsrecht den Monarchen in Griechenland für rechtswidrig erklärt hatte.

1) Typisch schildert die der Tyrannis vorausgehende Gärung in Megara der Adlige Theognis (oben I. S. 37). Die Herrschenden rauben das Geld mit Gewalt, die Ordnung hat aufgehört, eine gerechte Verteilung der öffentlichen Einkünfte unter die Bürger findet nicht mehr statt, dem einsichtigen Adligen wird von seinen Standesgenossen der Mund verboten, — anderseits gebieten die „Packknechte", hetzen das Volk auf und machen es begehrlich, die Bauern, unwissend, unterdrückt, wollen sich zu Herren der Stadt machen. „Die Stadt ist schwanger, ich fürchte sie wird einen Mann gebären, der unseren Frevel richtet" (E. Meyer II. 610). Als dann der Umsturz eingetreten ist, redet er allerdings ganz in konservativem Sinn (S. 632).

2) Ähnlich in Sikyon durch den Gegensatz der alteinheimischen (achäischen?) und der dorischen Bevölkerung (E. Meyer. 628).

3) Ähnliche Bewegungen in Ephesos, Chios.

4) Tyrannen sind auch für eine euböische Stadt bezeugt (Meyer. 613). Auch in Argos ist die nochmalige Neubelebung der alten Königsmacht nach vorherigem Sinken in der Person Pheidons (etwa 600?) wohl nur ein Glied dieser Bewegung (E. Meyer II. 545). Dagegen haben — abgesehen von Sparta (S. 97), wo die Verfassung bereits jede Tyrannis unmöglich machte, — viele bedeutende Plätze sich ihrer erwehrt, — vor allem die Kaufmannsaristokratie Äginas. In dem ansehnlichen Mitylene hat (um 600) Pittakos, wie bald darauf Solon in Athen, die gesetzliche Ordnung mit Vollgewalt, aber ohne Königstellung übernommen (Meyer II. 633).

Hilfe einer Leibwache von Söldnern [1]) aus dem niederen Volke schützen sie sich gegen den Adel. Während sie den letzteren niederhalten und vor allem die Ämter nach ihrer Wahl auch aus der Reihe der Nichtadligen besetzen, also im Anteil an der Regierung die Grenze zwischen Aristokratie und Grofsbürgertum verwischen, unterziehen sie sich gegenüber den regierten Massen allen Aufgaben echt polizeistaatlicher Volkserziehung und Wohlfahrtspflege, die geeignet sind, die Vermögensunterschiede auszugleichen. Vor allem bemühen sie sich, den Bauernstand wirtschaftlich zu kräftigen, dem Mittellosen das Saatkorn zum Grundstücksbetrieb, dem Landlosen den Acker durch Kolonisation in der Ferne oder in der Heimat, Lohnarbeit durch Hafen-, Brunnenbauten, neue Stadtanlagen zu schaffen [2]), während anderseits beschäftigungsloses Proletariat nicht geduldet und zwangsweise zur Arbeit angehalten wird. Umgekehrt wird dem übermäfsigen Sklavenerwerb der Reichen, der das Aufkaufen von Ländereien begünstigt, dem zwecklosem Luxus entgegengetreten. Wohl werden auch direkt die grofsen Vermögen durch Steuern geschröpft [3]). Dafs die Tyrannen die Organe der alten Zeit — Rat und Volksversammlung, eine Scheinverfassung — fortbestehen liefsen, scheint sicher.

Von Dauer waren naturgemäfs die Tyrannenstellungen nicht. Als ihre Arbeit gethan war, ward die Herrschaft der Usurpatoren überall wankend. Nur in den Kolonien hielten sie sich am Ruder, weil ihnen hier in der im Lauf der 6. Jahrhunderts hereinbrechenden Aufsengefahr eine neue Aufgabe erwuchs. Dort im Westen begann jetzt die karthagisch-etruskische Allianz (S. 86) der ganzen Existenz des Griechentums bedrohlich zu werden, — so mufsten die grofsen Tyrannendynastien der sizilischen Städte — voran die von Syrakus und seiner Nachbarstädte — von gemeinsamer Not zur Abhängigkeit gedrängt werden, die hellenischen Kräfte gegen den feindlichen Nachbarn in Afrika sammeln. In den altgriechischen Städten dagegen wurden sie seit etwa 590, als die grofsen Herrschergestalten der echten Usurpatoren meist durch unwürdige oder schwächliche Nachfolger ersetzt wurden, gestürzt, und es begann nun eine Zeit starker Unsicherheit der politischen Bildung. Der Erbadel war freilich nivelliert. Aber nunmehr trat zu der durch die Staatsstreiche neu gebildeten Klasse der Reichen die breite Masse des Kleinbürger- und Bauertums in Gegensatz, — um so stärker, je mehr dank der sozialpolitischen Wirksamkeit der Monarchie die Bauern an Selbstbewufstsein und wirtschaftlicher Kraft zugenommen hatten. Neue Kämpfe

1) *δορυφόροι* des Periander, des Theagenes werden genannt.

2) Bau eines Quellhauses in Megara durch Theagenes — Plan Perianders zum Isthmosdurchstich — Pheidons Mafs-, Gewicht- und Münzreform.

3) Willkürliche Besteuerung ist bezeugt allerdings erst für Hippias, unten S. 115. Vergl. die reichhaltige Notizensammlung bei Burckhardt, Kulturgeschichte, I. S. 183 ff. Im allgemeinen ist von der politischen Thätigkeit der Tyrannen sehr wenig bekannt — fast nichts von der der ionischen.

standen bevor und traten thatsächlich an manchen Stellen ein. Unter diesen Umständen war es entscheidend, dafs der Gegensatz zwischen den „wenigen“ Wohlhabenden (*ὀλίγοι*) und dem Demos von seiten Athens, das bisher als minder bedeutsam im Hintergrund gestanden, eine Direktive erhielt.

IV. Athen und die verfassungsmäfsige Oligarchie. In Attika hatte sich die politische Lage am Ausgangspunkt der bisher geschilderten Entwicklung (um 800) ebenso gestaltet wie in der Hauptmasse der griechischen Stadtstaaten. Einen Vorzug hatte es vor ihnen nur dadurch voraus, dafs sich die herrschende Stadt Athen früh eine verhältnismäfsig breite Basis geschaffen hatte, insofern sie sich die Herrschaft über die ganze Landschaft Attika (S. 95) und zwar über eine Landschaft von vielseitiger Verwertbarkeit (S. 88) zu sichern gewufst. Träger der Herrschaft aber war hier wie überall die Gruppe der grofsgrundbesitzenden Aristokratie, der „Eupatriden“, geworden, die die berittene Kerntruppe des Bürgerheers bildete.[1]) Zwar bestand aus der Urzeit die Einteilung der gesamten Bürgerschaft in Phylen und Phratrien fort. Aber eben in den Hauptabteilungen, wie sie für Heerschau und Krieg, Volksversammlung und Opferfest zusammentraten — in den Phylen —, hatten die Adelshäupter die Führung gewonnen, und damit hatten sie zugleich die Verfügung über alle staatlichen Kräfte erlangt, die ihnen ermöglichte, den König ohne gewaltsame Mafsregeln mattzusetzen. Die abgeschlossene aristokratische Regierung hat danach die Gestalt angenommen, in der sie bis etwa 600 unverändert bleibt. Auch in Athen, und hier ganz besonders konsequent, sind die ehemals vereinten Funktionen des Königs auf eine Reihe von Jahrbeamten — die neun Regenten, *ἄρχοντες* — verteilt worden. Der Erbe des Königsnamens, der „König-Regent“ (*ἄρχων βασιλεύς*), hat schliefslich nur die Kultusverwaltung behalten; wohl am frühesten hat man vom Königtum einen als „*ἄρχων*“ schlechthin bezeichneten Leiter der gesamten auswärtigen und innern Verwaltung losgelöst[2]), aber auch von ihm ist in dem „Polemarchen“ (*ἄρχων πολέμαρχος*) das Kriegswesen und in sechs „Thesmotheten“ die Rechtspflege abgetrennt worden. Alle neun werden formell wohl von der Volkversammlung sämtlicher Bürger gewählt. Aber Zutritt haben zu den Magistraturen nur Eupatriden; bei den Standesgenossen liegt die Initiative des Vorschlags, und so ergiebt sich von selbst, dafs die Gesamtheit der adligen Geschlechtsältesten, der Adelsrat der alten Zeit, die *βουλή*, die im Stadthaus (*πρυτανεῖον*) tagt, die eigentlich konstante Macht des politischen Lebens bildet, der die Archonten nur als geschäftsführender

1) Sie bildet ihn nachweislich noch unter Solon im 6. Jahrhundert, vielleicht noch unter Peisistratos.

2) Er hat auch nach späterem Staatsrecht alle Funktionen, für die nicht speziell einer der andern Archonten bestellt ist, und giebt als *ἐπώνυμος* dem Amtsjahr den Namen.

Ausschufs gegenüberstehen. Innerhalb des Prytanenrats stellen die gewesenen Jahrbeamten ein engeres Kollegium dar, das sich im Laufe der Praxis von dem grofsen Rat auch äufserlich, durch den Sitz auf dem Areshügel, abgesondert hat. Der „Areopag“ ist also das geschäftserfahrene Regierungskollegium, das sich durch Vorschlag der neun Beamten, sozusagen neun Mitglieder, kooptiert.[1]) Es regiert im wesentlichen absolut. Denn eine Gesetzgebung fehlt zunächst, und die Überwachung, die die Volksversammlung über das Adelsregiment übt, entbehrt der formellen Handhabe, da die Phylen und Phratrien, in denen sie zusammentritt, eben auch wieder unter Leitung des Adels stehen. Auch ist die Bürgerschaft zunächst wenig machtvoll. Denn die Stadtbürger entbehren des Rückhalts an der Bauernschaft des platten Landes, die — wenn nicht alle — so doch in der Mehrzahl als Hörige (*πελάται*) den Adligen zins- und fronpflichtig sind (o. S. 96). Hier wirkt also der ständisch-aristokratische Charakter der Ritterzeit unvermindert fort: nur durch die Vermittlung seines Grundherrn geniesst der Hörige Rechtsschutz.[2]) Um so gröfser ist noch der Einflufs des *γένος*, der Sippe; in ihnen organisiert beherrschen die Adligen die Phylen und Phratrien. Neben den Archonten sind die vier „Phylenkönige“ die wichtigsten Männer des Gemeinwesens. Sie präsidieren neben dem Archon dem Rat, führen die Phylenaufgebote des Heers, leiten die entsprechenden Abteilungen der Volksversammlung, den Kultus. Im Rat unter Archon und Phylenkönigen bildet sich auch der Anfang einer Strafgerichtsbarkeit. Zwar ist die Verfolgung der Blutthat noch immer die Angelegenheit der Sippen (S. 93), Blutrache, — für den sippenlosen die der Phratrie.[3]) Aber es giebt in jeder Urzeit Fälle, in denen nicht nur die Rache einzelner Geschlechter, sondern die Volksrache aufgeregt wird, — wie Religionsfrevel oder Verrat gegen Volksheer und Verfassung, und hier ist bereits im 7. Jahrhundert der Prytanenrat — nicht der Magistrat — als Organ einer geordneteren Volksjustiz eingetreten.[4]) So kann er im Wege freiwilliger Anrufung (*ἔφεσις*) der Beteiligten, im Interesse des öffentlichen Friedens und der religiösen Sühne auch in Blutrachehändeln intervenieren.

Eine Rolle in der auswärtigen Machtentfaltung oder im Handelsverkehr spielt Athen zunächst nicht. Im letzteren ist es das ganze

---

1) Vielleicht ist es so zu verstehen, wenn Aristoteles (Pol. Athen. 8, 2) dem Areopag der älteren Zeit das Recht beilegt, die Archonten zu wählen. Vergl. überhaupt das Material über die schwierige Frage der staatsrechtlichen Stellung der Ratskollegien in älterer Zeit E. Meyer II. S. 355.

2) Ergiebt sich aus der späteren Reform Solons (unten S. 114).

3) Eine spätere Satzung Drakons ordnet an, dafs über die Annahme der Sühne eines Erschlagenen, der keine Verwandten hat, die zehn besten Männer der Phratriengenossen entscheiden sollen (E. Meyer II. 317).

4) Belegt für den Hochverratsprozefs gegen die Anhänger Kylons (S. 111, Anm. 2), über die der Rat unter Archon und Phylenkönigen entschied.

6. Jahrhundert von Euböa, Korinth und Ägina abhängig. An Wehrkraft verschwindet sein Ritterheer alten Stils neben der geschlossenen Fufstruppe der Spartiaten. Nur seine näheren Nachbarn, die böotischen Städte, vor allem Theben, hat es, wie schon erwähnt, dadurch überflügelt, dafs es — ungewifs wann — die ganze zackige Ostspitze Mittelgriechenlands, die „Akte", Attika (S. 88) sich unterthänig gemacht hat, — die Ebene von Eleusis, die „Vierstädte" der marathonischen Ebene. Aber hier machte die Eroberung halt; — Megara, das nächste Angriffsobjekt, erwehrte sich der attischen Herrschaft und blockierte durch den Besitz von Salamis die eleusische Bucht.[1])

Später als anderswo machten sich deshalb in Athen die Parteigegensätze zwischen Adel und Bürgertum, zwischen Reichen und Mittelstand, zwischen den Adelskoterien untereinander geltend, — zu einer Zeit, wo man in auswärtigen Verhältnissen schon Erfahrungen gemacht hatte. Ein verfrühter Usurpationsversuch eines Tyrannen scheiterte daran, dafs Adel und Bauern zusammenhielten[2]). Dafür machte der Adel Konzessionen. Das ehrgeizige Patriziergeschlecht der Alkmäoniden, dessen Haupt, der Archon Megakles, die Kyloneer vernichtet hatte, wurde unter dem Vorwand religionswidrigen Mords an den gefangenen Verrätern verbannt.[3]) Bald darauf wurde auch in Athen durch Drakon (624) die gesetzgeberische Aufzeichnung des Strafrechts und Schuldrechts nach Art der unteritalischen und lesbischen unternommen. Auch sie verfolgte bei aller später berüchtigten Strenge drakonischer Strafdrohungen im wesentlichen nur das Streben nach Sicherheit der Rechtspflege; — einerseits band sie die Willkür der Strafzumessung durch feste Pönalsanktionen, anderseits normierte sie die Kompetenzen. Wahrscheinlich war es Drakon der die Blutgerichtsbarkeit vom Prytanenrat auf den Beamtenrat des Areshügels übertrug, während der erstere nur die formlose Aburteilung

1) Die schliefsliche politische Begrenzung der Landschaft ist auch in diesem Fall, wie bei den übrigen griechischen Stadtstaaten (S. 94), Produkt des Erfolgs. Die Ebene von Eleusis war von Natur ebenso geographisch abgeschlossen, wie die von Megara, — von der eigentlichen Kephissosebene durch den Gebirgsrücken des Aigaleos getrennt. Versucht hat es Athen früh, auch die böotischen Grenzgebiete, Stücke von Euböa, Megara, Ägina zu erwerben. (E. Meyer II. § 224.)

2) Als Kylon sich (etwa 630) mit Hilfe seines Schwiegervaters Theagenes von Megara der Burg bemächtigte, wurde er mit Hilfe der Bauern gefangen genommen.

3) Mit Recht betont E. Meyer (II. 693) die nachhaltige Bedeutung dieses Akts für die attische Entwicklung. Die Alkmäoniden — in den Gegensatz zu ihren Standesgenossen gedrängt — werden von da an, auf das Volk gestützt, die fortschrittliche Kraft im Staatsleben — in Megakles — Kleisthenes —, dann (durch Fortführung des Geschlechts in weiblicher Linie) in Perikles, Alkibiades. Sie geben diese Rolle nur einmal auf, um mit dem alten Adel den neuen Mann Themistokles zu bekämpfen. Anderseits sind die Philaiden, schon im 7. Jahrhundert durch Verschwägerung mit Periander bedeutsam, lange Zeit, in erster Linie in Miltiades, Kimon und dessen Söhnen, die Führer der konservativen Adelspartei geblieben.

bei handhafter That behielt; vielleicht nahm erst hierdurch der Areopag den Charakter einer abgeschlossenen Behörde an. Daran, daſs selbst schwerere Verbrechen, wie Mord, nur auf Anklage des Verletzten bezw. der Sippe zur Aburteilung gelangten, hat auch Drakon nichts verändert.[1]) Doch that er den wichtigen Schritt, das schuldhafte Verbrechen (φόνος ἑκούσιος) als das öffentlich-rechtlich allein wesentliche aus dem Sühneverfahren gegen schuldlose Tötung (φόνος ἀκούσιος) herauszulösen.[2])

Immerhin blieb Drakons Neuordnung eine Abschlagszahlung auf die dringendsten Bedürfnisse. Als sich seit Ende des 7. Jahrhunderts allmählich auch Athen mehr und mehr an Export von Industrie- und Rohprodukten, besonders von Töpferwaren und Öl, und an der Kolonisation[3]) beteiligte und im Gefolge der Kapitalwirtschaft die Miſsstände der übrigen groſsen Handelsstädte hervortraten — klassenegoistische und merkantile Monopolwirtschaft der Aristokraten, Bauernlegen und Schuldknechtschaft des ländlichen Mittelstandes —, genügten die Kompromiſsmaſsregeln nicht mehr. Eine politisch-wirtschaftliche Neuordnung — schlimmsten Falls durch den Tyrannen — wurde unvermeidlich. Da aber ist es für Athen und mittelbar für ganz Griechenland bedeutungsvoll geworden, daſs sich ihm ein Mann darbot, der die Tyrannis verschmähte, und der anderseits das zu bewältigende Werk mit einem intensiven politischen Instinkt wie keiner der früheren Staatsmänner ergriff. Einem Nachkommen der Stammeskönige, dem Medontiden Solon, der

1) Nach dem Vorgang O. Müllers (Ausg. v. Äschylos' Eumeniden 1833), der die Verstaatlichung des attischen Blutgerichts wesentlich nur unter dem Gesichtspunkt der sakralen Anschauung betrachtete, hat E. Meyer (Geschichte, II. § 363 ff.) auch die weltlichrechtliche Seite betont. Er erkennt auch richtig den Gegensatz der ältesten griechischen zur römischen Strafgesetzgebung (unten § 54, IV). Hierbei unterläſst er jedoch, mit voller Schärfe die Thatsache zu betonen, aus der das Problem jeder ältesten Strafgesetzgebung allein verstanden werden kann, — nämlich den urzeitlichen Dualismus der Volksrache gegen öffentliche Frevel (z. B. Verrat — röm. „crimina" und der Privatrache gegen Mord, u. s. w., röm. „delicta privata"; vergl. Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895, S. 147). Während das älteste römische Recht bewuſst den energischen Schritt that, durch Gesetze die wichtigsten Privatdelikte der Urzeit (besonders Mord) den crimina gleichzustellen, behilft sich das drakonische und solonische Recht mit einem Schiedsrichteramt des Rats beim Mord und trägt so von vorn herein eine Halbheit in die Justiz herein, die dauernd geworden ist. Dem gegenüber ist die eigentliche magistratische Strafgewalt verkümmert (vergl. unten § 50).

2) Für den φόνος ἀκούσιος wie für φόνος δίκαιος (Notwehr-, Fremden- und Sklaventötung) bleibt der alte Gerichtshof des Rats: 51 Männer unter dem ἄρχων βασιλεύς und den Phylenkönigen (ἐφέται) erhalten. Das Ephetengericht an sich nur eine Erscheinungsform des Rats, ist später, als der Rat durch Solon demokratisiert wurde, zu einem eigenartigen Gerichtshof geworden.

3) Der erste wichtige Akt der Kolonisation ist die Besetzung von Sigeon an der Ausmündung des Hellesponts, die die Athener zunächst in Konflikt mit den Mitylenäern und den Samiern (in Perinth) brachte. — Der Reichtum der Alkmäoniden datiert — laut Herodot — hauptsächlich von ihren Handelsbeziehungen zu Lydien. (E. Meyer. 384.)

unabhängig neben den hadernden Adelsgruppen der Philaiden und Alkmäoniden stand, wurde (594) der Archontat mit voller Kompetenz zur Verfassungsgesetzgebung übertragen.

Mit Solon trat das erste politische Genie in die Staatengeschichte der Kulturwelt ein. Wie sich in ihm Entschlossenheit der Initiative und verstandesscharfe Klarheit im Erfassen der Lage, Reinheit des Charakters, ästhetisches Feingefühl und Feuer des Temperaments zum harmonischen Menschen vereinigten, so ist auch seine politische Wirksamkeit dadurch bedeutungsvoll geworden, dafs er die beiden Seiten des Staatslebens — die kulturfördernde Macht und das ausgleichende Recht — gleichmäfsig zu erfassen und harmonisch zu verbinden verstand. Denn nach beiden Seiten hin hat er — Aristokrat, Grofskaufmann und Schiffsreeder, Forschungsreisender, Philosoph und Litterat in einer Person — dem späteren Athen schöpferisch den Weg gewiesen. Seine Laufbahn hatte er als Führer einer Expansivpolitik gegen Salamis, gleichzeitig im Interesse des Handels wie in dem der bäuerlichen Kolonisation, begonnen, und vielleicht hängen mit seinem Wirken die Anfänge einer Kriegsflotte zusammen, die sich Athen ungefähr in dieser Zeit zu schaffen strebt: die Phylen werden in 12 Seegenossenschaften, „Naukrarien“, geteilt und jede zur Stellung eines Schiffes angehalten. Jedenfalls drehen sich seine Pläne um die Reorganisation des Landheeres. Er strebt dasselbe auf die breitere Basis einer tüchtigen Fufstruppe zu stellen. Aber er erkennt auch, dafs der Stand, aus dem sie allein rekrutiert werden kann, der bäuerliche Mittelstand, erst leistungsfähig gemacht werden mufs, um die Last auf sich zu nehmen, so wie er einsieht, dafs die oberste Gruppe des adligen Grofsbürger- und Grofsbauerntums dem Adel angegliedert werden mufs, um die Einheit und Schlagkraft des Volkskörpers herzustellen. Hierauf gründet sich die Verfassung, die er, als er vom Volk jenes Gesetzgebungsmandat erhalten hat, vorlegt und genehmigen läfst. Sie ist zunächst eine Wehrverfassung, die die politische Macht des gesamten Volkes steigern soll, indem sie die politischen Rechte und Pflichten unter den einzelnen Volksklassen nach einem gerechten Verhältnis verteilt. Die Organisation wird auf die Verteilung der Bürgerschaft in Reiche, Mittelstand und Kleinbürger gebaut. Die Grofsgrundbesitzer, die mehr als 300 Scheffel ernten, die „Triakosiomedimnen“, wie die ihnen gleich gestellten Fabrikanten, stellen die Reiterei; unter ihnen wird wiederum die oberste Schicht, die Fünfhundertscheffler, mit der Schiffsausrüstung belastet. Die Hauptmasse des Volkes, die selbständigen gespannhaltenden Hufenbesitzer, „Zeugiten“, werden als Schwerbewaffnete, Hopliten, mit voller Rüstung zum Dienst herangezogen. Die grundbesitzlosen Tagelöhner und Handwerker, „Theten“, werden nur als

Ruderknechte bei der Flotte oder als leicht bewaffnete Schützen und Schleuderer verwertet. Das System hat für die verschiedenen Klassen eine ungleiche Bedeutung je nach der verschiedenen Vermögenslast, die mit der Equipierung verbunden ist. Während die Proletarier hierfür nichts aufzuwenden brauchen, vielleicht sogar einen geringen Sold beziehen, haben Hopliten und Reiter aus eigenen Mitteln für ihre Rüstung, die Reichen aufserdem für den Schiffbau zu sorgen. Die Leistungen an den Staat steigern sich noch dadurch, dafs in Notfällen der Staat von den Bürgern noch eine direkte aufserordentliche Leistung (εἰσφορά) verlangt, die von Solon nach dem ungefähren Anschlag des Grundbesitzes von mindestens 200, 100 und 70 Morgen allein auf die Fünfhundertscheffler, die Dreihundertscheffler und die oberste Schicht der Zeugiten umgelegt wird; bei den Reichen rechnet das Herkommen ohnehin noch mit weiteren freiwilligen Staatsleistungen (λειτουργίαι), wie Spenden von Volksmahlzeiten oder Aufführungen. Alles kommt demgemäfs darauf an, die Mittelklasse der Zeugiten soweit auszudehnen als möglich, und hier mufs Solon für sein Reformwerk mit seiner am meisten grundstürzenden Mafsregel erst die Basis schaffen. Er läfst durch ein einmaliges Ausnahmegesetz eine „Seisachtheia“, eine rechtliche Vernichtung aller auf bäuerlichen Grundstücken haftenden Schulden und aller persönlichen Schuldknechtschaftsverhältnisse dekretieren, womit zugleich die Beseitigung der Personalexekution für die Zukunft verbunden wird. Aufserdem befreit er aber auch die hörigen Bauern des platten Landes, die πελάται (S. 97), aus der Klientel der Grundherren, — vor allem mit der praktischen Wirkung, dafs sie sich vor Gericht selbst vertreten können. Hiermit Hand in Hand geht die Aufzeichnung des gesamten Rechts, vor allem die des Civilrechts, des Familien- und Vermögensrechts.

Den vollen Abschlufs erhielt das Verfassungswerk aber erst dadurch, dafs Solon mit der Normierung der bürgerlichen Rechte und Pflichten den Anteil der Bürger an der Staatsgewalt in innere Beziehung setzte. Hier traf Solon den Ausgleich für die verhältnismäfsige Bemessung der Wehr- und Abgabenpflicht durch eine entsprechende Verteilung der politischen Macht. Gleiches Recht erhielten die Bürger nur insofern, als sie sämtlich Sitz und Stimme in der Volksversammlung gewannen. Hierin zeigte die Bauernemancipation ihre öffentlich-rechtliche Seite. Während die hörigen Landleute bisher von jedem Einflufs auf die Staatsgeschäfte ausgeschlossen gewesen waren, wurden sie in dem politischen Hauptpunkt nunmehr mit den stadtsässigen Bürgern auf eine Linie gestellt und so alle freien Bewohner Attikas, auch die der entfernten Dörfer, wie eine einzige geschlossene Bürgerschaft behandelt. Die Schranken, die gegenüber der Urzeit durch den Synoikismos geschaffen worden waren, wurden niedergerissen, die Landschaft Attika zu „einer grofsen πόλις“

gestaltet.[1]) Aber damit wurde die bürgerliche Gleichheit nur im Hinblick auf die Funktion der Gesetzgebung und der Regierungskontrolle anerkannt, die sich vornehmlich in den Wahlen äufserte. Zutritt zur Regierung und Verwaltung selbst gewährte Solon nur den oberen Klassen. Nur die Pentakosiomedimnen — allerdings ohne Rücksicht auf adlige Geburt — besetzten die Archontenstellen und das Amt der Verwalter des Staatsschatzes (ταμίαι); — das ständige Organ der inneren und Finanzverwaltung, der Prytanenrat, jetzt auf 400 Stellen fixiert, wurde auch den übrigen Rittern und den Zeugiten zugänglich, während die Theten schon durch ihre Mittellosigkeit von der Teilnahme an den — unbesoldeten — Ehrenämtern ausgeschlossen waren. Dabei lag also das Schwergewicht der Regierungsgewalt durchaus auf den Reichsten, die auch die schwerste Last im öffentlichen Interesse trugen, — vor allem deswegen, weil einerseits der Prytanenrat, seines adligen Charakters entkleidet und mit jährlich wechselnden Mitgliedern besetzt, an Konstanz und damit an Einflufs einbüfste, während anderseits allein die gewesenen Archonten, die Leute der obersten Klasse, im Areopag ihren Einflufs lebenslänglich behaupteten. Mit dem Areopag sucht Solon seine Verfassung zu krönen. Als ein Kollegium, das sich nunmehr durch seine Zusammensetzung von der βουλή scharf abtrennt, erhält der „Beamtenrat" nicht nur die Strafjustiz über schwere Verbrecher, sondern auch eine Kompetenz als Aufsichtshof, Staatsgerichtshof, der die Amtsführung der Archonten und Schatzsekretäre überwacht und zur Rechenschaft zieht, der auch als Wächter der Gesetze die Beschlüsse der Volksversammlung oder mindestens die Anträge des Rats an das Volk auf ihre Rechtmäfsigkeit prüft und jeden Bürger wegen Gesetzübertretung, insbesondere wegen Verfassungsverletzung, nach Ermessen mit Bufse und Strafe belegen kann.[2])

---

1) So pflegen es bereits die antiken Schriftsteller auszudrücken. Die Tragweite der Neuerung läfst sich allerdings nicht recht bestimmen, weil ein klares Bild von den Grundbesitzverhältnissen der älteren Zeit fehlt, — vor allem unbekannt ist, in welchem Mafsstab die hörige (Pelaten-) Bevölkerung zu einer vollfreien stand.

2) Allerdings ist, wie überhaupt Vieles an den geschilderten Institutionen, so besonders die Rechtsstellung des Areopags in der solonischen Verfassung zweifelhaft und unklar. Es ist sehr wohl denkbar, dafs er in Wahrheit das ganze 6. Jahrhundert hindurch die eigentliche Regierungsfunktion (Vorschlag und centrale Leitung der Archonten) behalten hat. Wie im Text, d. h. also als Kontrollorgan (Verwaltungs- und Strafgericht) mit grofser Machtfülle schildert ihn Aristoteles, Staat der Athener, Kap. 8.: „Dem Areopag vertraute er (Solon) die Hut seiner Gesetze an, wie dieser ja auch früher schon als oberste Aufsichtsbehörde die meisten und wichtigsten Interessen des Staates in seiner Obhut gehabt und nach eigenem Ermessen die, welche sich gegen die Ordnung vergingen, mit Bufsen und Strafen belegt und die Bufsgelder an die Bürgerschaft abgeführt hatte, ohne die Strafveranlassung dazu zu schreiben. Aufserdem bekam er nun durch Solon die Befugnis, gegen diejenigen ernstlich einzuschreiten, welche sich zum Sturz der neuen Verfassung verbunden hatten". Es ist aber sehr wahrscheinlich, dafs dies eine irrtümliche Hereintragung späterer Verhältnisse ist, und

Freilich ist nicht zu verkennen, dafs dem Gleichgewicht der Gewalten, das Solon unverkennbar zunächst zu schaffen bestrebt war, keine entsprechend scharfe Abgrenzung der Gewalten gegenüber gestellt wurde, — wenigstens soweit wir unterrichtet sind. Im Gebiet der Rechtspflege wurde ein gewisses Schwanken zweifellos nicht vermieden. In der Civiljustiz wurde die einheitliche Rechtsprechung der Thesmotheten durchbrochen und bei zweifelhaften Fällen eine Appellation an ein Volksgericht von Bürgern, die aus der Volksversammlung ausgelost werden (Heliäa), eröffnet (unten S. 146) und damit ein Weg betreten, der allmählich zum Verlassen der fachmännisch-gesetzeskundigen Prüfung führen mufste. In der Strafjustiz wurde die Dreigespaltenheit der Kompetenz des Areopags, Prytanenrats und Ephetenrats wenigstens nicht gehoben, und sie mufste dadurch praktisch bedeutsamer werden, dafs die Beamten des Areopags und der Prytanenrat des Volks sich nach der neuen Ordnung sozial von einander schieden. Aber trotz allem stellt sich die Verfassung Solons in ihrer Mischung konservativer und fortschrittlicher Elemente als ein bewundernswerter Markstein in der Staatsgeschichte dar, — als ein erster Versuch, planmäfsig den einheitlichen Zusammenschlufs aller Bürger zum Staat mit einer verhältnismäfsig gerechten Abstufung der Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelbürgern und dem Staat zu verschmelzen.

Trotz ihres tiefen geistigen Gehalts lieferte jedoch die solonische Verfassung bald den Beweis, dafs ohne mechanische Zwangsgewalt auch den glänzendsten politischen Ideen nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Ihre praktische Geltung scheiterte zunächst daran, dafs die unteren Klassen, die sie sozial und politisch emporheben wollte, keine Organe besafsen, um ihre neuen Rechte geltend zu machen, dafs ander-

---

dafs Aristoteles mit der Aufsichtsführung über die Beamten das meint, was wir heute die Centralverwaltung, Regierung, nennen würden. Der Areopag hätte dann wesentlich die gleiche Stellung wie der römische Senat. Vollkommen klar läfst sich das nicht bestimmen, weil nicht zu ermitteln ist, in welcher Weise sich die Archontenwahl vollzog. Sicher kann gesagt werden, dafs die von Aristoteles (Kap. :8) bezeugte Auslosung aus einer Vorschlagsliste der vier alten Phylen damals nicht stattgefunden haben kann; die Auslosung ist eine Neuerung des Themistokles (unten S. 125). Dann aber bleibt nichts übrig, als dafs sie durch Wahl mit Bestätigungsrecht des Areopags, d. h. in Wahrheit nach Vereinbarung mit diesem, zum Amte gelangten (vergl. unten S. 54, V).

Eine ganz abweichende Darstellung bei v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen. 1893. Bd. II, S. 59 ff. Er nimmt die aristotelische Grundvorstellung auf, dafs Solon im Gegensatz zu Drakon, der den Staat im Sinn einer verfassungsmäfsigen Oligarchie geordnet haben soll, die volle Demokratie (durch Auslosung der Archonten etc., s. oben) geschaffen habe. Dagegen die allgemeine Meinung. Eine drakonische Verfassung hat überhaupt nicht existiert und ist von Aristoteles in reaktionärer Tendenz konstruirt worden (unten S. 167). (So insbes. auch Bruno Keil, Die solonische Verfassung nach Aristoteles Verfassungsgeschichte. 1892; Beloch I. 323).

seits diejenigen Organe, an die das politische Leben, besonders in den Wahlen, fortdauernd anknüpfte und anknüpfen mufste — die Phylen und Phratrien —, unter dem traditionellen Einflufs des Adels standen.[1]) Die unmittelbare Wirkung der Neuorganisation war also nur die, dafs die aristokratischen und die neubürgerlichen Vertreter des Kapitals mit einander verschmolzen, im übrigen verhalf die Verfassung gerade den neuen Interessengegensätzen zum vollen Leben, die bisher nur halb entfaltet hinter dem Hauptgegensatz von Eupatriden und Demos gestanden hatten. Die beiden Gruppen, die allein im Besitz der Herrschaft waren oder darum rangen, waren vorerst nur die Reichen der Landpartei und der Seepartei; einerseits die grofsagrarischen, Sklaven haltenden Plantagenbesitzer des Tieflandes um die Stadt, die „Pediäer", wie sie sich jetzt nannten, nunmehr unter Führung des Philaiden Kypselos, — anderseits die von den Alkmäoniden geleiteten Kaufleute und Reeder mit ihrem Trofs von Matrosen, Schiffbauern, Handwerkern aus der Masse der Theten, die „Paraler". Der Hauptmasse des Mittelstandes dagegen, den Hufenbesitzern des gebirgigen Hinterlandes, den „Diakriern", dem Kern der Zeugitenklasse, half die Schulderleichterung zunächst nicht zu Wohlstand und politischem Gewicht. Aber sie repräsentierten die Grofszahl des Hoplitenheers. Einmal im Vordringen begriffen, konnten sie sich jetzt das verfassungsmäfsig gewährte Recht nicht mehr verkümmern lassen, und die energische Parteileitung des Peisistratos brachte sie nach heftigem Kampf (560, definitiv seit 545) thatsächlich zum politischen Übergewicht. In allen äufserlichen Dingen nur das Abbild der korinthischen oder megarischen Tyrannen, trat der neue Monarch von Athen nur insofern in eine andere Rolle ein, als er die ständische Ausgleichung nicht selbst zu organisieren, sondern nur die schon getroffene Organisation durchzuführen hatte, und dies hat er mit seinem Sohn Hippias im nächsten Menschenalter erreicht. Ohne die Verfassung Solons formell anzutasten[2]), besetzte er die Ämter. Im übrigen führte er Solons Aufgaben nach allen ihren Seiten weiter. Er mehrte Athens überseeische Handelsinteressen und erhöhte — vor allem im Einvernehmen mit den durch ihn selbst emporkommenden neuen Tyrannen Lygdamis von Naxos und Polykrates von Samos — auch den politischen Einflufs des attischen Staats. Aber als seine eigenste Funktion erfafste er es, den kleinen Mann wirtschaftlich zu heben, — jetzt nicht durch gesetzliche Regeln, sondern durch nachhaltige Wohlfahrtspflege, wie Preisregulierung und Kolonisation. Die Interessen der Gebildeten wurden

---

1) Die Wahlen zum Rat finden vielleicht schon unter Solon nicht in den Phylen, sondern in den Naukrarien, den Vorläufern der kleisthenischen Demen (S. 113), statt.

2) Nach dem Bericht des Aristoteles (Staat der Athener, Kap. 15) ist er sogar persönlich vor den Areopag erschienen, um sich wegen einer Blutthat zu verantworten, während der Kläger aus Furcht ausblieb.

dabei, wie von allen Tyrannen, auch von ihm nicht vernachlässigt.[1]) Gleichwohl war die Herrschaft der Peisistratiden auf die Dauer noch weniger haltbar als die der Kypseliden gewesen war. Neben allen Schwächen der mangelnden Tradition des Usurpators stand der Tyrannis in Athen die fertige positive Tradition der solonischen Rechtsordnung entgegen, in die das Volk nur hineinzuwachsen brauchte, um sie auch sinngemäfs zu benutzen. So brach unter Hippias die Adelsfehde gegen die Tyrannis von neuem aus. Der Alkmäonide Kleisthenes fand auch im niederen Volk einen festen Anhang, und mit spartanischer Hilfe wurde Hippias (510) verjagt. Athen lenkte in die alten Bahnen wieder ein.

Erst durch die Reform des Kleisthenes (507) kommt das Programm des Solon, die Regierung den Adligen zu entziehen und auf die Reichen zu übertragen, diese aber an eine Kontrolle und Gesetzgebungsgewalt des Mittelstandes zu binden, voll zum Durchbruch. Hatte erst Peisistratos dem Bauernstand das wirtschaftliche Selbstbewufstsein geschaffen, das ihn zu seiner politischen Funktion geschickt machte, so zerbrach erst Kleisthenes das Werkzeug, durch das die Adelshäupter ihn immer wieder beherrscht hatten, — die alte Phylen- und Phratrienorganisation. Den Keim, der in den Naukrarien schon gegeben war, fortentwickelnd, schuf er für den Zusammentritt der Bürgerschaft zu Wahlen und Heer neue Gruppen der Bürgerschaft, die die alte Genossenschaft zwar nicht beseitigten — sie bestanden für sakrale Zwecke fort —, aber ihrer politischen Bedeutung entkleideten. Je ein Zehntel des Stadtgebiets, des Küstenlandes und des Binnenlandes wurde von ihm zu einer neuen „Phyle“ — die nunmehr einen Verband von rein räumlicher Bedeutung, Verwaltungsdistrikt, bedeutet — vereinigt; diese zehn Phylen wurden in Dorfschaften oder Stadtquartiere, Demen, zerschlagen und die gewählten Organe der letzteren, die Gemeindevorstände (δήμαρχοι) mit der Führung der Bürgerliste und damit mit der Überwachung und Registrierung der bürgerlichen Pflichten und Leistungen betraut. So waren die grofsen Parteigruppen der Paraler, Diakrier, Pediäer in nivellierende Selbstverwaltungskörper zusammengezwungen; in diesen war weiter auch ein Schema geschaffen, um Zugewanderten, die in die alten Blutsverbände nicht hatten aufgenommen werden können, ein Neubürgerrecht als ὀργεῶνες zu verleihen. Vor allem aber war damit definitiv dem Adel die Möglichkeit entzogen, als ständisch geschlossene Korporation wirksam zu werden. Die Demen wurden nun durchweg die Unterlage der Verfassung. Jede Phyle loste für den Prytanenrat 50 Ratsherren aus, deren Gesamtzahl demgemäfs von 400 auf 500 anwuchs, — jede Phylenabteilung des Rats, jede Prytanie, führte 36 Tage lang des Jahres die Ratsgeschäfte. Ganz entsprechend gaben aber auch die neuen Phylen die Abteilung des Heers ab, wie denn jetzt

1) Vergl. Beloch I. 329. — Aufzeichnung der homer. Epen, — Anlage der Tempel der Athena Polias auf der Burg, — Stiftung der Panathenäen, — Tragödienaufführung.

die Reiterei gänzlich hinter der Bürgerwehr der Hopliten zurücktrat; für ihr Aufgebot wählte die Phyle jährlich (seit 502) den Kommandeur, στρατηγός. Aber über allen diesen Volksorganen blieben die oligarchischen Mächte der früheren Zeit fortbestehen. Wie das Kollegium der zehn Strategen unter dem Polemarchen, so amtierten die 10 Prytanenvorsteher unter der Leitung des ἄρχων ἐπώνυμος fort und handhabten die sechs Thesmotheten die Civiljustiz. Fort und fort wurden alle neun Archonten nur aus den Reichen gewählt, und die Wahlen beaufsichtigte — sei es durch Präsentation der Kandidaten, sei es durch Bestätigung der Gewählten — der Areopag, die ständisch geschlossene Korporation der gewesenen Beamten. Allerdings schuf Kleisthenes einzelne Kautelen, die dem Demos auch in die laufenden Staatsmaschine den Eingriff ermöglichten. Zur Sicherung gegen Tyrannengelüste wurde in jeder sechsten Prytanie angefragt, ob Anlafs dazu gegeben sei, einen politisch mifstrauenswürdigen Parteiführer auf 10 Jahre aus dem Staat und damit von Geschäften und Ämterbewerbungen zu entfernen, und im Bejahungsfall trat im April, der 8. Prytanie, die Abstimmung auf Scherben, der „Ostrakismos", ein.[1]) Dem entspricht, dafs die Strafjustiz über den Hochverrat ebenfalls der Volksversammlung übertragen, dem Areopag entzogen wurde. Aber im Grunde ging auch das über Kontrollrechte des Demos nicht hinaus. Kleisthenes Reform schafft im engeren Sinn keine Demokratie; sie bildet lediglich die verfassungsmäfsige Oligarchie Solons, den gemäfsigten Rechtsstaat auf der Basis einer Aristokratie fort, — ist durchaus konservativ.[2])

1) Dieses so viel umstrittene Institut sind wir nicht berechtigt, anders zu erklären, als sich aus den Umständen der Einführung von selbst ergiebt, — als Mittel gegen Erneuerung der Tyrannis. Die pessimistische Beurteilung Burckhardts (Kulturgeschichte, I. S. 231), es sei eine echte Ausgeburt der Demokratie, darauf berechnet, alle einigermafsen hervorragenden Individuen zu Gunsten der Gleichmacherei zu verdrängen, ist ganz unbegründet; auf dem Höhepunkt der Demokratie ist es im Gegenteil gar nicht mehr angewandt worden, und der Kritik liegt die im Text zurückgewiesene Auffassung der kleisthenischen Verfassung als einer demokratischen zu Grunde. Die erste Anwendung des Ostrakismos in grofsem Stil — durch Themistokles — hat Griechenland retten helfen (S. 124). Er wurde, nachdem der erste Anlafs weggefallen war, ganz sinngemäfs zur Erhaltung der Stetigkeit des Staatslebens und zur Verhütung allzu raschen Wechsels der Regierungsparteien benutzt. Auch den späteren Ostrakisierungen (gegen Themistokles selbst, Kimon u.s.w.) liegen sachliche Parteigegensätze zu Grunde. Unrichtig ist es freilich, den Ostrakismos als eine Art „Kabinettsfrage" der antiken Welt, als Mittel des Ministerwechsels, zu betrachten (Roscher, Politik, S. 361). Er ist gerade umgekehrt die Mafsregel, die der herrschende „Minister" anwendet, um noch länger im Amte zu bleiben und einem künftigen Kabinettswechsel vorzubeugen.

2) Wie sie die spätere Zeit in der That immer aufgefafst hat. Es ist also bedenklich, wenn E. Meyer, hierin den älteren Auffassungen folgend (II. 805), in der kleisthenischen Verfassung den Mittelstand „zum Regiment" kommen läfst. Hier wie überall kann nur die Verwechslung der Gesetzgebung und Rechtskontrolle mit der Regierung zu dieser Vorstellung führen, die das staatsrechtliche Verständnis der Folgezeit (der themistokleischen und perikleischen Verfassung) erschwert.

V. Das Verhältnis der griechischen Staaten am Ende des 6. Jahrhunderts. Der Sturz der attischen Tyrannis brachte die Veränderungen, die sich im Verhältnis der griechischen Stadtstaaten allmählich im Laufe des 6. Jahrhundert vollzogen hatten, klar zum Ausdruck. Daſs der früher unbestrittenen Vormacht der Spartaner hier ein ebenbürtiger Konkurrent erstand, hatte Sparta schon längst empfunden. Je gröſser der Einfluſs Athens in Mittelgriechenland geworden war, desto enger hatte Sparta die Peloponnes- und Isthmosstaaten — die Arkader, Korinther, Megarer, Sikyonier, Elier und Ägineten — an sich gefesselt, neuerdings waren sie zu einem peloponnesischen Bund vereinigt worden, kraft dessen Sparta über die Kontingente der Schutzgenossen die Oberleitung zustand. Daſs sich Athen dagegen seiner Oberhoheit entzog, hatte die Verjagung des Hippias gezeigt, zu der sich Kleisthenes der spartanischen Hilfe als eines Werkzeugs bedient hatte, um dasselbe nach dem Gebrauch in kompromittierender Weise bei Seite zu schieben. Athen stand vielmehr im Begriff, sich mit Euböa und Ostböotien eine eigene Interessensphäre auszubilden. Hatte es sich (519) durch Erwerb des Patronats über Plataä die böotische Centrale Theben verfeindet und sie zum Anschluſs an die Peloponnesier gedrängt, so war anderseits das den Spartanern von alters her aufsässige Argos auf engste Fühlung mit Athen angewiesen, so wie diesem auch Korinth aus Handelsrücksichten geneigt war. Ein Gegensatz der äuſseren Machtansprüche war also schon längst im Werden. Es war nicht nur ein Gegensatz der politischen, sondern auch der wirtschaftlichen Macht; das brachte die Thatsache deutlich zur Anschauung, daſs Athen soeben von dem äginetisch-korinthischen Münzsystem zur euböischen Währung übergegangen war und anfing, Mittelpunkt eines eigenen Geldmarktes zu werden. Jetzt aber wurde die Trennung durch einen weiteren, einen inneren Antagonismus verschärft, — durch den des Verfassungsrechts. Während Sparta zäh an seinem alten Rechtszustand haftete, der die kleine privilegierte Gruppe der Vollbürger allein mit politischen Rechten ausstattete, hatten Solon und Kleisthenes Schritt für Schritt die Privilegien beseitigt und der lakonischen Klassenherrschaft einen Verfassungsstaat entgegengestellt, der — so konservativ er auch noch war — seine grundsätzlich feindliche Eigenart an der Stirn trug. Es war selbstverständlich, daſs sein Besitz den Athenern einen weiteren Einfluſs sicherte, — nämlich die Hilfe aller unruhigen und aufstrebenden Parteien innerhalb der rivalisierenden Staatengruppe des Peloponnes selbst.

Der Fehdezustand, der die griechische Welt seit 500 Jahren beherrschte, erhob sich damit auf eine höhere Stufe. In Zukunft konnte nicht mehr ein Kampf Aller gegen Alle, jedes einzelnen Stadtstaats mit seinen Grenznachbarn oder Handelskonkurrenten in Frage kommen, sondern nur eine Auseinandersetzung der attisch-mittelgriechischen mit der peloponnesischen Macht. Noch kritischer aber wurde die Lage da-

durch, dafs im gleichen Augenblick eine allgemeine Verwicklung eintrat, die Griechenland endlich wieder zwang, als Ganzes zu äufseren Feinden Stellung zu nehmen.

§ 48. Der äufsere Abschlufs des persischen und des karthagischen Staats und die Anfänge eines hellenischen Nationalstaats.

Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. II. S. 766ff. (§ 470ff.); Bd. III. S. 295ff. § 171ff.); Beloch I. S. 342ff. Meltzer, Geschichte der Karthager, Bd. I. S. 203ff. (1879); Mommsen, Römische Geschichte, Buch III, Kap. 1.

I. Der Zusammenstofs des Orients mit dem Griechentum. Während mit dem Fortschreiten der attischen Verfassungsbewegung die innergriechische Lage eine festere Gestalt anzunehmen begann, war die herrschende Macht des Ostens dem griechischen Interessenkreis stetig näher gerückt. Das Verhältnis, in welchem sich die Westgriechen schon längst der umklammernden karthagisch-etruskischen Allianz gegenüber befanden (S. 86), wiederholte sich in vergröfsertem Mafsstab für die Griechen des Stammlandes in ihrer Beziehung zu den Perserkönigen. Bereits hatten die ionischen Städte ihre Unabhängigkeit verloren. Es war sicher, dafs die Fruchtlosigkeit des Freiheitskampfes, den sie noch gegen die Lyderkönige geführt hatten (S. 82), vor allem durch ihre eigene Uneinigkeit verschuldet gewesen war; mit ihren Macht- und Geldmitteln wäre die Gegenwehr nicht ohne Aussicht gewesen.[1]) Inzwischen waren die Griechenstädte Kleinasiens aus dem milden Patronat der Mermnaden (545) in die wesentlich drückendere Unterordnung unter die ihnen viel fremdartigeren Perser übergegangen. Mit dem Erwerb Phönikiens (539) war Persien Besitzer einer Flotte geworden; der Erwerb Ägyptens (529) hatte die Hellenen in einem ihrer fruchtbarsten Handelsgebiete erschüttert. Jetzt führten die Skythenfeldzüge den Dareios (511) auch in ihre pontische Koloniensphäre. Die Frage eines Anschlusses an das grofse Reich wurde für die Kleinstaaten der Halbinsel brennend, und das um so mehr, als das griechische Leben bereits zahlreiche Bänder durchzogen, die geeignet waren, Hellas mit dem Orient zu verklammern. Sie wurden sowohl durch die wirtschaftlich-politischen wie durch die geistigen Interessen gebildet. Aus wirtschaftlichen Gründen zeigte eine grofse Gruppe von opportunistisch Gesinnten der Kaufmannschaft und exportierenden Industrie begreifliche Scheu, die Ruhe des Geschäftsverkehrs an den östlichen Küsten gestört zu sehen. Politisch fand der Perserstaat überall an der Tyrannenpartei, wie letztlich an der des Hippias, Anhalt. Vor allem aber war wichtig, dafs eine Sympathie für das orientale Wesen in der gei-

1) Der Milesier Thales vor allem war der Mahner zu geschlossenem Vorgehen. Gleichwohl dauerte während des ganzen Kriegs mit den Lydern der Hader von Stadt zu Stadt fort. Nach der Zerstörung von Kolophon, Magnesia, Priene, Smyrna fügten sich Milet und Chios freiwillig. Zuletzt (585) wurde Ephesos gewaltsam unterworfen. In diese Ereignisse spielte der Kimmeriereinfall hinein.

stigen Macht verkörpert war, die ihren Einflufs auf alle Volksschichten — auch die niederen — erstreckte, — in den griechischen Priesterschaften. Seit hundert Jahren war eine religiöse Bewegung im Gange, die, ursprünglich von Wanderpriestern weitergetragen, allmählich die ganze Masse der Bevölkerung der Inseln wie des Festlandes ergriffen hatte. Sie war bestrebt, die alte naive Naturreligion in theologisch durchdachte Mysterienkulte, vor allem solche des Dionysos und der Demeter, umzuwandeln. Bedeutete sie in erster Linie eine gemütliche Vertiefung der Religion, die dem Einzelnen in der Hingabe gläubiger Überzeugung nahe gebracht werden sollte, so war sie doch anderseits unlöslich mit theologischer Formulierung und auf diesem Wege mit einer Erhöhung des Einflusses der Wissenden, der zünftigen Priester, verknüpft, die sich nun erst — wie im Orient längst — als ein geschlossener Stand aus dem Volksganzen und dem staatlichen Beamtentum lösten. Wie im Orient mufste dieser Einflufs, ursprünglich der des Volkspriesters und Derwischs, allmählich denjenigen Priesterkollegien zu gute kommen, die bereits im Besitz der festen Organisation und des materiellen Besitzes waren, den grofsen Tempelgenossenschaften der Orakelstätten, in erster Linie der delphischen.[1]) Demgemäfs brachte die Ausbreitung der „orphischen" Theologie die hellenische Welt auch in ihrem Innenleben vor die Entscheidung, ob sie in die geistigen Bahnen des Orients einlenken und die gesamte wirtschaftliche und staatliche Macht in die Hand einer mit den Priestern verbündeten bezw. von ihr beherrschten Klasse von Wohlhabenden und Kriegsleuten legen wollte, und es ergab sich von selbst, dafs die Geistlichen eifrig durch Orakel und persönliche Bearbeitung den dienstwilligen Anschlufs an die international und klerikal gefärbte Macht des Perserstaats betrieben.[2]) In mehrfachem Sinne stand das Griechentum am Scheidewege. Die lange Zeit des unbehelligten Fürsichlebens (S. 91) hatte in ihm die Keime zu individueller Gestaltung vorbereitet in den Landschaften und Volksgruppen sowohl wie in den Individualitäten. Der partikulären Freiheit der einzelnen Stadtstaaten, sich ihre Verfassung nach landschaftlicher Eigenart und lokaler Gruppierung der Parteien

---

1) Vergl. über diesen ganzen inneren Umbildungsprozefs vortrefflich E. Meyer II. 727. § 449ff.

2) Wie bedeutend damals der politische Einflufs des delphischen Orakels bereits war, beweist, dafs die Spartaner sich zur Mithilfe beim Tyrannensturz in Athen nur durch die Pythia hatten bewegen lassen, obwohl ihnen der Fortbestand der Peisistratiden viel besser passen mufste. Kleisthenes hatte das Orakel dadurch in der Hand, dafs die Alkmäoniden aus eignen Mitteln den Neubau des delphischen Tempels besorgt hatten. Da ferner durch den „heiligen Krieg" (etwa 580) Delphi, ursprünglich zur Phokerstadt Krisa gehörig, von dieser unabhängig gemacht und dem Schutz der Amphiktyonie aller umwohnenden Griechenstämme (S. 95) unterstellt worden war, so war seitdem die Priesterschaft thatsächlich ein politischer Selbstverwaltungskörper.

aufzubauen, entsprach der im Geistesleben erwachende Drang zu charakteristischem künstlerischen und dichterischen Schaffen, ebenso wie der Impuls zu einem selbständigen wissenschaftlichen Forschen, das sich von den religösen Vorstellungen nicht mehr beengen liefs. Soeben hatten die Milesier Thales, Anaximander, Anaximenes begonnen, eine „Philosophie“ neben die Theologie und Theosophie zu stellen (I. S. 37). In der neuen Gesetzgebung, vor allem der solonischen, die — wiederum ohne Rücksicht auf sakrale Bräuche und Normen — rein menschlich die Interessen des sozialen Lebens abwog und nach verhältnismäfsiger Gerechtigkeit regelte, lag die Schnittfläche, in der das individualisierende Staatsbewufstsein und die Anfänge philosophischer Ethik aufeinandertrafen. Das Alles war als Ansatz noch nie dagewesener Kulturgebilde vorhanden, aber nur als Ansatz; ob diese sich gegenüber der erstickenden Luft des Orients würden lebenskräftig erhalten können, darauf mufsten sie die Probe bestehen.

Keck forderten die Athener die Probe heraus. Indem sie unbedachtsam den planlosen Aufstand des persischen Vasallenfürsten zu Milet, ein Unternehmen persönlicher Eitelkeit, unterstützten, veranlafsten sie den Zusammenstofs, der nach der Zerstörung von Sardes durch die Ionier und den Fall Milets (494) unvermeidlich wurde. Dareios' erste Züchtigungsexpeditionen, mehr Rekognoszierungen (493 und 490), mifslangen. Aber nach dem militärisch geringfügigen, moralisch bedeutsamen Sieg von Marathon konnte Griechenland das Gespenst der persischen Zwingherrschaft erst recht nicht mehr bannen, es mufste ihm standhalten. Der Grofskönig war nicht mehr Herr in seinem Hause, solange er seine Autorität über den kleinasiatischen Küstenrand und das Meer durch die Stammesgenossen seiner ionischen Unterthanen in Frage gezogen sah. Unter diesem Gesichtspunkt fafste der Sohn des Dareios das Unternehmen ins Auge. Als Herr der phönikischen Städte machte Xerxes (485) sein Oberkönigtum über die grofse afrikanische Kolonie der Phöniker geltend, deren Interesse mit seinen Wünschen zusammentraf, und vereinbarte, dafs Hand in Hand mit seinem Zug gegen Griechenland Karthago die Tyrannen Siziliens (S. 108) angreifen und in Schach halten sollte. Schlossen sich also die Mächte orientalischer Kultur zusammen, so waren nach dem Schicksal der Ionierstädte die griechischen Staaten deutlich genug darauf hingewiesen, dafs auch sie nur in der nationalen Einheit die feste Gewähr ihrer Existenz finden könnten.

II. Die Verfassungsänderung des Themistokles und der Freiheitskampf. Die Staaten von Althellas waren auf den ersten Angriff zweifellos nicht vorbereitet gewesen. Die Parteiungen in den führenden Staaten wie deren Zwist unter einander war gröfser denn je. Soeben (491) gelang es dem Spartanerkönig Kleomenes, die Wehr-

kraft des alten Erbfeindes Argos zu vernichten, dann seinen Mitkönig Demaratos zu verjagen; er hatte den Plan, die spartanische Verfassung umzuwerfen und die Herrschaft über ganz Hellas zu erringen. In Athen fühlte sich der zu frischem Einfluſs gelangte Mittelstand der Ritter und Zeugiten im Vollbesitz seiner Waffentüchtigkeit Manns genug, die Perser im Landkampf zu bestehen. Der dringenden Forderung des neuen Politikers Themistokles, sich gegen den Feind in erster Linie auch da zu rüsten, wo dieser überlegen war — durch eine Kriegsflotte und den zugehörigen Kriegshafen —, stand die konservative Partei ablehnend gegenüber; denn eine solche Forderung verwirklichen, bedeutete eine neue Änderung der Verfassung, die soeben erst durch Kleisthenes unter Dach gebracht worden war, sie bedeutete das unfehlbare Steigen der Kleinbauern, Kleinhandwerker und Tagelöhner, aus denen die Bemannung der dreibordigen Trieren, die Themistokles verlangte, geschaffen werden muſste. Die Partei des Bestehenden, unter der Führerschaft des Miltiades, eines reichen Grundherren der thrakischen Kolonie, behauptete gegenüber der Partei des Fortschritts unter Themistokles das Feld, und der Streit der Gegensätze der beiden Patriotengruppen stärkte die dritte Partei, die der Tyrannis und des Anschlusses an Persien, zu der sich jetzt, aus ihrem Einfluſs verdrängt, die Alkmäoniden schlugen.

Dank dem Fehler des Groſskönigs, der die Widerstandskraft der Griechen unterschätzte, wurden die Griechen durch den Kampf bei Marathon über ihre Gefahr belehrt. Dann schaffte ein ägyptischer Aufstand (486), der Tod des Dareios (485) und der Umfang von Xerxes' sorgfältigen Neurüstungen den Athenern eine Frist. In ihr vollzog sich der Umschwung, der über das Schicksal des Hellenentums — zum Segen wie zum Unsegen — entschieden hat. Nach kurzem Übergewicht wurde Miltiades gestürzt, und nun bahnte sich das Genie des Themistokles über alle Hindernisse den Weg zum Ziele. Durch eine Reihe von Ostrakisierungen beseitigte er (487—482) systematisch die Häupter der Perserfreunde und der konservativen Patriotenpartei.[1]) Zugleich aber drückte er die Verfassungsreform durch, die er als die Vorbedingung der Flottenreform erkannte.[2]) Ein Gesetz von 487 wandelte die Volkswahl der neun Archonten in eine Auslosung derselben um, die künftig nach einer von den einzelnen Demen aufgestellten Kandidatenliste von 500 Männern erfolgen sollte. Anscheinend war dies nur eine geringe Modifikation der kleisthenischen Verfassung; denn nach wie vor blieb es zunächst dabei, daſs nur aus den zwei begüterten Klassen die Wähl-

1) Vergl. besonders E. Meyer, § 147 ff.

2) Das Scherbengericht trifft 487 den Hipparchos, Sohn der Charmos, — 486 den Megakles, Sohn des Hippokrates, — 484 den Xanthippos, Ankläger des Miltiados, Vaters des Perikles, — 482 den Aristeides, bisher den vornehmsten Parteigänger des Miltiades, nunmehr das Haupt der Landpartei.

baren entnommen werden sollten. Aber in Wahrheit wurde mit diesem Gesetz der Weg, den Solon und Kleisthenes von der Aristokratie der alten Zeit zur verfassungsmäſsig beschränkten Oligarchie gegangen waren, weiter beschritten zur radikalen Demokratie. Indem der Eintritt ins Archontat von der mechanischen Operation des Loses abhängig gemacht wurde, wurden diese Ämter selbst ihres Machtgehaltes wie ihrer Verantwortlichkeit entkleidet, und vor allem ward das groſse Kollegium des Einflusses auf die Amtsbesetzungen beraubt, aus dem die Archonten sich bisher die Erfahrung und technische Leitung zu holen pflegten, in das sie später nach Niederlegung ihres Amtes lebenslänglich eintraten, — der Beamtenrat des Areopags. Mochte man nach der kleisthenischen Reform die Gewaltenverteilung noch so ansehen, als ob der Areopag mit den Archonten als seinem Ausschuſs regiere, während ihn die Volksversammlung, der er unabhängig gegenüberstand, nur überwachte, — so wurde jetzt die Initiative der einzelnen Regierungsakte in die Volksversammlung selbst verlegt. Sie hatte jetzt nicht nur über Gesetze und über die vereinzelten Fragen Beschluſs zu fassen, in denen sich die Kontrollgewalt, z. B. in Form der Ostrakisierung, bethätigt, sondern sie muſste zu allen wesentlichen Problemen Stellung nehmen, die die Schatz- und Justizverwaltung, die Kriegführung oder die Handels- und Kolonialpolitik mit sich bringt, — kurz sie war vom Gesetz- und Kontrollorgan zum chronischen Regierungsorgan geworden. Selbstverständlich muſste auch sie, und sie erst recht, ein treibendes Organ besitzen, aber dieses Organ muſste ein anderes, leichter bewegliches in seiner Funktion und von gröſserer Dauer sein als der Archont. Ein „Führer des Volks“, sein erster Ratgeber als Redner und Antragsteller, der „Demagog“, übernahm diese Rolle; bei der alles überragenden Bedeutung der Militärverwaltung verknüpfte sich seine Stellung naturgemäſs mit dem obersten militärischen Amt, das sachgemäſs umgestaltet ward. Während auch hier der Polemarch zurücktrat, wurde unter den zehn Hauptleuten der Phylen, den „Strategen“, einer der Volkswahl überwiesen und damit als Oberstrateg zum Haupt der neun übrigen gemacht,[1]) — auf solange, als ihn das Volk ausdrücklich oder stillschweigend im Amte bestätigte. Mit dem Demos verbunden, stellte er den höchsten Staatswillen in allen grundsätzlichen Einzelfragen der Regierung wie in allen generellen Regelungen der Gesetzgebung dar. Der Areopag sank nun umgekehrt in die Rolle herab, die Gesetzmäſsigkeit der Akte der Ekklesie zu überwachen.

1) Noch bei der Marathonschlacht hatte der Polemarch Kallimachos im Kriegsrat der Strategen den Ausschlag für die Schlacht gegeben, wenn auch in der Person des Miltiades das Amt des Oberstrategen schon vorgebildet erschien. — Beim Durchbruch der Institution wird der nunmehr politische Charakter des Strategenamts als eines demokratischen Ministeriums zugleich darin dokumentiert, daſs für ihre bisherige Funktion 10 Hauptleute (ταξίαρχοι) neu geschaffen werden.

Der erste Schlag der neuen Regierung richtete sich nicht gegen Persien, sondern gegen Ägina; ihm sollte endlich die Seeherrschaft entrissen werden (497). Aber gerade das gänzliche Mifslingen lieferte dem Themistokles den Beweisgrund, sein Hauptprogramm — den Flottenbau — ins Werk zu setzen. Er votierte (482) die Verwendung des Mehrertrags der Bergwerke für die Herstellung der Kriegstrieren, die in den zwei folgenden Jahren — 180 an Zahl — erstanden, — an 30 000 Theten gaben die Bemannung ab, die als eine Verstärkung neben das Hoplitenheer trat. Die andern Seemächte — Korinth, Ägina, Kerkyra — überbietend, tauchte eine neue Grofsmacht aus dem Meere, der des Gelon von Syrakus im Westen ebenbürtig, — ohne dafs der attischen Landmacht dadurch Eintrag geschah. Allerdings strebte in den gleichen Jahren auch Sparta aus den alten Schranken heraus. König Kleomenes hatte die Maske abgeworfen und die Heloten wie die spartiatenfeindlichen Peloponnesier aufgeboten, um den demokratisch-monarchischen Staatsstreich gegen die Ephorenherrschaft ebenso durchzuführen, wie Themistokles die Oligarchie gestürzt hatte. Es war seine Absicht, die Vorherrschaft der spartanischen Monarchie über den Peloponnes zu begründen. Aber der Versuch hatte mit seiner Einkerkerung geendet. In Sparta blieb Alles beim Alten. Die treibende Kraft zum Kampf gegen den anrückenden Xerxes war Athen. Das erschütterte Gemeinwesen der Spartiaten folgte seinem Vorwärtsdrängen. Neben dem Kleinmut der indifferenten oder perserfeindlichen Elemente, der Staaten Argos und Theben, der Achäer und Thessaler, fand sich ein fester Kern, der aus der bisherigen politischen Isolierung den Zusammentritt zum nationalen Widerstand vollzog. Der Isthmoskongrefs beschlofs (491) den Krieg und das Bündnis zwischen den Peloponnesiern, Athen, Thespiä, Platää, den euböischen und kykladischen Städten; ein Rat von Abgesandten bildete sein ständiges Organ.

Wenige Monate später gaben die Kämpfe von Thermopylä, Artemision, Salamis, Platää und Mykale einem neuen Staatswesen — einem hellenischen Nationalstaate — die Bluttaufe. Und in den gleichen Monaten warf die Allianz der westlichen Tyrannen, des Gelon von Syrakus und des Theron von Agrigent, das Heer des Karthagers Hamilkar durch die Himeraschlacht aus Sizilien hinaus.

III. Das Gleichgewicht Karthagos und der Westgriechen, des Perserreichs und des spartanisch-attischen Dualismus. Der Ausgang des Perserkrieges hat das Wechselverhältnis festgestellt, in welchem sich das politische Leben der orientalischen und hellenischen Kulturvölker fortan weiter bewegen mufste, — er hat die Aufgaben vorgezeichnet, um die sich die fernere Staatsbildung drehen sollte.

Für die Perser wie für die Karthager war das Ergebnis ein wesent-

lich negatives. Nicht nur die Politik des Grofskönigs beschränkte sich von jetzt an auf den Schutz der Reichsgrenzen und den Zusammenhalt der Reichsteile (S. 84). Entsprechend zog sich auch Karthago[1]) von allen aggressiven Unternehmungen zurück. Es begnügte sich mit der ausschliefslichen Handelssuprematie im Südwestteil des Mittelmeeres, an den Küsten von Afrika, Korsika, Sardinien und Südspanien, um sich allerdings innerhalb dieser Zone nunmehr als unumschränkter Herr häuslich einzurichten. Einerseits machte es sich jetzt die unabhängigen altphönikischen Kolonien des Südwestens unterthänig, allen voran Gades, schliefslich auch Utica, sowie es planmäfsig die Küste von Mauretanien und Spanien westlich und das Syrtengebiet östlich mit Karthagos eigenen Faktoreien besetzte; — anderseits unterwarfen seine Feldherrn ebenfalls erst jetzt die eingeborenen Stämme seines afrikanischen Hinterlandes, Mauren, Libyer und Numider. Alle Teile des Küsten- wie Binnenlandes wurden zu einem festeren Ganzen verbunden. Die Bundesstädte zahlen Zins; ihr Hinterland, vor allem Afrika, ist Werbungs- oder direktes Aushebungsgebiet. So geben sie die Mittel, das grofse Söldnerheer aus allen Nationen zu bilden und zu unterhalten, das den Staat und sein Regierungssystem trägt. Mit ihm hält er vor allem die üppige Ostprovinz zwischen Karthago und Kyrene in strenger Abhängigkeit, vermöge deren die karthagischen Kaufherren und Grofsgrundbesitzer die kleinen Acker- und Gartenbauern teils finanziell ausbeuten, teils geradezu zum Frondienst einer höchst intensiven Bodenkultur herabdrücken. In demselben Verhältnis, wie sich die tyrische Kolonialstadt, bisher ein Vorposten der Phöniker, in einen auf sich selbst ruhenden afrikanischen Territorialstaat verwandelte, pafste sie auch ihre Verfassung den neuen Verhältnissen an. Die kriegerische Politik gegen Etrusker und Griechen im 6. Jahrhundert, ebenso wie die jüngste Organisation des mittelländischen Reichs hatten naturgemäfs die militärisch unbeschränkten Truppenführer bezw. Suffeten gestützt, die seit der Zeit Magos (S. 86) in Wahrheit eine monarchische Dynastie darstellten.[2]) Aber als die Aufgaben gelöst waren, liefs man die Tyrannis fallen. Die Bürgerschaft schuf als Kontrollorgan einen Staatsgerichtshof aus 104 gewählten Mitgliedern, der sehr rasch zu einem Regierungskollegium lebenslänglicher Ratsherren, besetzt aus der Klasse der Reichen, wurde. Karthago kehrte also zu seiner alten Verfassung zurück, nur dafs der neue Rat einerseits

1) Vergl. zum Folgenden besonders E. Meyer III. S. 675. § 871 ff.; Mommsen, Römische Geschichte; Meltzer, Geschichte der Karthager (vergl. S. 121).

2) Auch die Himeraschlacht, in der Magos Sohn Hamilkar das Leben einbüfste, hatte nicht zum Sturz der Dynastie geführt. Nach ihm regierten seine Söhne Himilko, Hanno und Gisgo und seine Neffen Hannibal, Hasdrubal und Sapho. Als der eigentliche Organisator des Staats im zweiten Drittel des 5. Jahrhundert erscheint Hanno, der „die Karthager aus Tyriern zu Afrikanern gemacht“ hat (Dio Chrysostomus, vergl. E. Meyer, S. 683).

im engeren Ausschufs ein konzentrierteres Exekutivorgan darstellte, anderseits die Färbung eine demokratische war.

Innerhalb dieses grofsen, die Ost-, Süd- und Westküste des Mittelmeeres von Vorderasien bis nach Spanien umspannenden Halbzirkels formierte sich konzentrisch der Kreis der hellenischen Einzelstaaten des Mutterlands und der Kolonien. Als nationaler Körper war er eine Einheit geworden, — ein Volk, das begonnen hatte, einheitlich zu denken und zu fühlen. Für alle Glieder dieser zusammenhängenden Gruppe von Gemeinwesen war es eine abgeschlossene Thatsache geworden, dafs der Staat sich zu der Alles überragenden Macht aufgeschwungen hatte.[1]) Hatte der in der Stadt konzentrierte Staat schon vor dem Perserkriege die alten Genossenschaften, die Reste der Heimatsgemeinden, aufgesogen, durch den Krieg hatte er auch die Konkurrenz der priesterlichen Verbände gebrochen. Ohne Verständnis für den Freiheitskampf, mit dem Feind sympathisierend, hatte das ständisch abgeschlossene Priestertum seinen politischen Einflufs für immer verspielt. So tief auch die religiösen Vorstellungen im Volke vor allem in den Massen wurzelten, so sehr sich dieselben in der Folgezeit noch unter theologischem Einflufs in den mystischen Geheimkulten (S. 122) vertieften, so waren es doch die Organe des Staates, die Staatsmänner und die Behörden, die diese Kulte und ihre Priester unter ihre Aufsicht stellten und eventuell für sich ausbeuteten, anstatt dafs sie, wie im Orient, unter die Vormundschaft der Priester gerieten.[2]) Und vor allem machten sich auf das Geistesleben neben dem religiösen Dogma und in Konkurrenz mit ihm sofort die Anfänge der „freien", d. h. auf der Vernunft des Individuums, seiner wissenschaftlichen Forschung und schöpferischen Phantasie beruhenden Strömungen geltend. Breitere Schichten wandten ihre Aufmerksamkeit dem Philosophen zu, der von dem weltfremdem Grübler allmählich zum Lehrer des Gebildeten wurde; sie lauschten der Dichtung, unter deren Vertretern soeben der Athener Äschylos gegenüber dem ihm nächstverwandten Böoter Pindar den Schritt von der vorwaltend religiösen zur vorwaltend politischen Betrachtung der menschlichen Dinge vollzog.[3]) Damit umschlang ein weiteres Band die Griechenwelt, um sie von der Welt des Orients abzusondern. Es war die Hauptfrage, ob sie streben würde, eine dieser geistigen Einheit entsprechende Einheitsform des politischen Lebens zu erreichen.

---

1) Vergl. zum Folgenden ausführlich E. Meyer III. 424ff., auch Burckhardt, Kulturgeschichte, I. a. a. O.

2) Dafs dies allerdings auf die Perser (im Gegensatz zu Ägyptern, Juden, Chaldäern) nur beschränkt zutrifft, s. unten S. 133.

3) Vergl. insbesondere den Nachweis, dafs der Staat bei Äschylos überall im Mittelpunkt seines Denkens steht, E. Meyer, a. a. O. S. 453 (§ 158).

Bei den Westgriechen Siziliens und Italiens ist diese Hoffnung rasch dahingeschwunden. Allerdings erzielten unmittelbar nach der Verjagung der Karthager die syrakusanischen Tyrannen einen zweiten großen Erfolg. Mit der Hilfe, die Gelons Bruder Hieron leistete, bereiteten die unteritalischen Griechenstädte der Herrschaft der Etrusker über den Süden der italischen Halbinsel ein jähes Ende. So wie kurz vorher die führende Stadt der latinischen Italiker, Rom am Tiber, die etruskische Hegemonie (etwa 500) abgeschüttelt hatte, verjagten die Griechen sie durch die Schlacht von Kyme auch aus Campanien (474). Zugleich wurde ein Vordringen der barbarischen Stämme der Japyger gegen die unteritalischen Städte nach schweren Niederlagen der Rheginer und Tarentiner (473) durch kräftiges Entgegentreten abgeschnitten. Aber von da an trat im allgemeinen Ruhe ein. Die Karthager rührten sich nicht mehr. Gegen die Etrusker, später auch gegen die Kelten bildete jetzt das aufstrebende Rom die Deckung, das in zäher Arbeit seinen latinischen Bundesstaat in Mittelitalien aufzubauen begann (unten § 54, I). Nur die sabellischen Völker des Apennin drangen vorwärts und mußten im Zaum gehalten werden; seit etwa 450 setzten sie sich in Campanien (Kyme) und Lucanien fest (§ 53, II), ohne daß dadurch die Sicherheit und der Seehandel der süditalischen und sizilischen Städte gestört wurde.[1]) Unter solchen Umständen versank das Leben der griechischen Kleinstaaten rasch wieder in der Fehde der rivalisierenden Städte — Syrakus und Leontini, Selinus und Segestä, Rhegion und Lokris — untereinander, sowie im tumultuarischen Hader der Parteien innerhalb der Einzelstädte. Die Tyrannis, durch Gründe der nüchternen Politik nicht mehr gefordert, verfiel schon seit den 70er Jahren infolge von Thronstreitigkeiten überall[2]); die Republik wurde entweder im Sinne einer Reaktion, der Rückkehr zu einem gemäßigten Adelsregiment der älteren Zeit, oder bereits unter attischem Einfluß in demokratischer Neuorganisation wieder hergestellt.[3]) Das Ergebnis war ein Zustand

1) Für die Griechenstädte Siziliens bildet eine vorübergehende Gefahr nur der Versuch des Duketios, die alteingesessenen, inzwischen durch die hellenische Kultur und Kriegstechnik befruchteten Stämme der Sikuler zu einem nationalen Staat zu einigen (E. Meyer § 360). 2) Meyer III. § 354.

3) In Agrigent wurde die Herrschaft der privilegierten Altbürger (der „Tausend") schon nach 3 Jahren unter maßgebendem Einfluß des Empedokles (I. S. 41) in eine Volksherrschaft umgewandelt. In Syrakus hielt sich die Oligarchie etwas länger mit Hilfe des πεταλισμός, des „Ölblattgerichts", einer Nachbildung des attischen Ostrakismos, durch das umtriebige Individuen aus der Stadt entfernt wurden, ging aber schließlich doch in eine Demokratie über (Verwaltung von 15 gewählten Strategen mit der von Demagogen geleiteten Volksversammlung, Altersbeschränkung der Wählbarkeit). In Kroton und andern Städten (Metapont) wurde die von der pythagoreischen Schule geleitete Herrschaft der „Besten" vom 6. ins 5. Jahrhundert übergeführt, aber gegen 450 durch einen blutigen Pöbelaufstand der Kyloneer gebrochen (a. a. O. § 359. 371).

labilen Gleichgewichts der Parteien wie der Staaten. Den Vorrang behaupteten einerseits in Sizilien Syrakus im Bunde mit Messana und Lokri, in Unteritalien erlangte es mehr und mehr Tarent.[1] Während sie vereint im Süden der Seeherrschaft der Karthager die Wage hielten, bildete die Stütze des Griechentums gegen die Etrusker im Norden, im Tyrrhenischen Meer, die Phokäerkolonie Massalia, die, oligarchisch regiert[2], den hellenischen Handel an die Pyrenäen und durch das Rhonethal an Loire und Rhein trug und durch eine enge Freundschaft mit Rom auch die werdende italische Nation in die griechische Kultur hineinzog. Zu einer gröfseren politischen Schöpfung kam es im Westen nicht — nicht zum letzten wegen des uneinheitlichen Charakters des Volkstums, in welchem sich der Gegensatz der Vornehmen und der Massen mit dem Gegensatz der herrschenden Griechen und der beherrschten einheimischen Rassen kreuzte —, zum Teil wegen der Charakterfärbung des Grofsgriechentums, das je länger je mehr die Richtung auf eine grobmaterielle Kultur, auf Erwerb und Lebensgenufs, einschlug.

Inzwischen brandeten an dem Hauptschauplatz des grofsen Kampfes dessen Wogen viel gewaltiger nach. Noch wufste man nicht, ob sich die Angriffe des Perserreichs auf Hellas nicht erneuerten, — mindestens galt es, den ionischen Stammesgenossen Kleinasiens, die man durch den Krieg soeben befreit hatte, einen festen Rückhalt gegen den Versuch einer neuen Unterwerfung zu schaffen. Die Folge war also, dafs hier nicht von vornherein eine auflösende Tendenz vorwaltete. Vielmehr strebte die Bundesgenossenschaft von 480 in einen dauernden Bund überzugehen. Die Tradition, die alte Vormachtstellung und der neue Kriegsruhm des Landsieges von Platää liefsen Sparta zunächst als den gegebenen Führer erscheinen. Aber daneben trat von vornherein Athen, unbestritten die Seele des Befreiungswerkes und die leistungsfähigste Macht zur See, konkurrierend auf. Die Unbeliebtheit des lakedämonischen Königs Pausanias, der die gewaltthätig monarchischen Pläne seines Bruders Kleomenes mit dessen diplomatischem Ungeschick wieder aufnahm[3], — die vermittelnde Art des Aristeides, den der Sieg der konservativen Landpartei

1) Nach der Revolution von Kroton der Sitz der Pythagoreer. In die Fufstapfen von Kroton tritt statt dessen Elea, dessen Verwaltung im 5. Jahrhundert durch Einflufs der Schule des Xenophanes, Parmenides und Zenon (I. S. 37) ein eigenartiges Gepräge erhält.

2) In Massalia regiert ein Rat vor 600 lebenslänglich ernannten Timarchen (Meistbesteuerten) durch einen Ausschufs von 15 Mitgliedern. Die Ratsherrengeschlechter müssen in dritter Generation ansässig sein, ermöglichen aber auch den Eintritt zugewanderter Familien.

3) Abgesehen von den despotischen Allüren des Pausamias fiel gegen Sparta auch die thörichte Zumutung des Königs Leotychidas ins Gewicht, die eben befreiten Ionier sollten ihre Heimat an der kleinasiatischen Küste aufgeben und im europäischen Griechenland neue Städte gründen, für die durch Unterwerfung von Böotien u. s. w. Platz geschaffen werden sollte. Der Hauptgrund blieb natürlich,

über Themistokles an die Spitze des attischen Staates gestellt hatte, thaten das ihrige, und seit 477 formierte sich der „Delische Seebund" unter Athens Vorsitz, — in Wahrheit ein von Athen mit steigenden Kompetenzen beherrschter Staatenstaat aus den hellenischen Küstenrepubliken des Mutterlandes, Thrakiens, des Pontos, Kleinasiens und der Inseln. Insoweit dominierte also der Trieb des Zusammenschlusses. Aber freilich durch die panhellenische Organisation ging nun auch der Rifs von Gründung und Gegengründung, und um die volle Einheit herzustellen, dazu bedurfte es nicht nur der Verdrängung Spartas von der Hegemonie, sondern der Unterwerfung dieses älteren Prätendenten an die Vormacht unter die neue Hegemonie Athens. Themistokles war sich über diese Verschiebung in den politischen Hauptaufgaben völlig im klaren. Er forderte unbedingt, den Krieg gegen den ungefährlich gewordenen Grofskönig, eine nutzlose Kraftvergeudung, einzustellen, mit Persien einen modus vivendi im Ägäischen Meer, am Pontos und in Ägypten herzustellen, sich mit aller Macht auf Sparta zu werfen, das soeben unpopulär, des ideellen Einflusses bar war und durch um sich greifende Gärungen seiner messenischen Heloten völlig gelähmt wurde, endlich über den Trümmern des peloponnesischen Bundes die Herrschaft Athens auch zu Lande aufzurichten. Dann, territorial gefestigt und im Rücken gedeckt, sollte Athen nur um so entschiedener die ausschliefsliche Leitung des Seehandels und die maritime Unterwerfung der Mittelmeerküsten, vor allem auch der westlichen in Angriff nehmen; schon plante Themistokles eine Kolonisation Athens nach Sizilien und Unteritalien. Es war das genau diejenige Politik, durch die hundert Jahre später Rom zur Beherrschung Italiens und über sie hinweg zur Weltherrschaft vorschritt. Aber es war den attischen Parteien nicht gegeben, die kühnen Konzeptionen ihres Staatsmannes zu fassen. So fand der Hafs der Ephorenregierung eine Stütze an der Opposition der Landadelspartei des Aristeides und Kimon, die Freundschaft mit Sparta und Fortsetzung des Perserkrieges predigten, und mit der sich sogar aus persönlichen Gründen die demokratische Mittelgruppe der Aristokratie, die Partei der Alkmäoniden, gegen den verhafsten Konkurrenten in der Demagogie verbündete. Geschickt benutzten die Ephoren den kompromittierenden Briefwechsel des Themistokles mit König Pausanias, um in die Ächtung und Verurteilung des spartanischen Usurpators die Niederlage des grofsen athenischen Parteiführers zu verflechten.

Der Sturz des Themistokles besiegelte für jetzt — in Wahrheit für immer — das Geschick Griechenlands und der Mittelmeerwelt. Der Dualismus zwischen Athen und Sparta und mit ihm der Schwebezustand zwischen Hellas und Persien wurde dauernd. Jeder der drei Staaten bewahrte seinen Charakter.

dafs die Spartaner zur See nichts leisteten, und dafs die Seestädte deshalb auf ihren Schutz keinem Verlafs sahen.

§ 49. Das Reich des Grofskönigs.

Nöldecke, Aufsätze zur persischen Geschichte (Separatabdr. aus der Encyklopädia Britannica). 1887 (nur äufsere Geschichte des Perserreichs); Judeich, Kleinasiatische Studien. 1892. (Satrapien). Von den Gesamtdarstellungen der Organisation sind die älteren (Duncker, Justi; oben § 45) durch E. Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. III. S. 1 ff. (1901) überholt.

I. Der monarchische Absolutismus der Achämeniden. Der Staat, zu dem Kyros, Kambyses und Dareios alle Gebiete, die von ihrem Standpunkt aus überhaupt als civilisiert in Betracht kamen, unter ihrer Regierung vereinigt hatten, ist mit der Bezeichnung des Despotismus nicht abgethan.[1] Der Herrscher erkennt allerdings ein Völkerrecht nicht an; Alles, was lebt, betrachtet er als sich unterworfen; er ist der „König der Könige“, sogar im Sinn der Griechen βασιλεύς schlechthin.[2] Gleichwohl stellt er sich in seiner Berufung zum Thron unter das Recht, wenn man dabei berücksichtigt, dafs das Recht insoweit mit der sakralen Vorstellung und Form zusammenfällt. Er ist Volkskönig der Arier, d. h. der von ihm geeinten Westiranier, selbst ein „Arier arischen Stammes“, insbesondere des Kerns der Perser und Meder, wird in seinem Heimatsgau bestattet und baut sich dort die Heimatsresidenz, die „Perserstadt“ Persepolis.[3] Er residiert im Sommer zu Egbatana, der Hauptstadt der Meder. Aber er ist auch König von Elam (Ansân), wo er seine regelmäfsige Hauptstadt Susa gewählt hat, und ergreift alljährlich am Neujahrstag auch zu Babylon, seiner Winterresidenz, die Hand des Marduk-Baal und damit die Herrschaftsweihe in Babel. Die Sprachen von Persien, Elam und Babylon sind gleichberechtigte offizielle Reichssprachen.[4] Über den übrigen Nationen steht der König als Eroberer und schützender Herr.

Dem entspricht die innere Organisation der Centralgewalt. Der Grofskönig ist nicht Gott, wie der Pharao des neuen Reichs. Er ist nur Heerkönig von Gottes Gnaden, dem sich der Unterthan zwar mit

1) Die Darstellungsweise z. B. Nöldeckes (bes. S. 45), dafs die Perser nur eine „thörichte Masse ohne verständige Überlegung und bewufste Thatkraft“, mit der „Geistlosigkeit und Unbehilflichkeit asiatischer Sklavenmassen“ sind, ist ganz überlebt. Man müfste sonst auch die Germanen und Romanen des Merowingerreichs so charakterisieren.

2) „Herrscher weithin über diese grofse Erde“ — „Herr aller Menschen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang“ (E. Meyer III. 25).

3) Diese Stadtanlage stammt von Dareios; ausgebaut von Xerxes ist sie die persische Stadt katexochen, Xerxes nennt sie kurzweg anâ Pârsâ tja, „dieses Persien“, — der griechische Sprachgebrauch „zu oder bei den Persern“, ἐς Πέρσας, — wie München, „zen Mönchen“ —, erst später „Persepolis“. Mit andern Worten es vollzieht sich mit der Anlage innerhalb des bis dahin nur dörflichen Perserstammes (o. S. 16) der Synoikismos, wie in den griechischen Gaustaaten (S. 93).

4) Sprachen der andern unterworfenen Völker (ägyptisch, griechisch) wurden nur an Ort und Stelle neben der persischen gebraucht. Ebenso wird der Gottheit der unterworfenen Völker, der Ägypter, Juden, nur gelegentlich an Ort und Stelle vom König geopfert.

Unterwürfigkeit naht[1]), der aber vom Adel seiner medisch-persischen Stammesgenossen als ebenbürtigen Waffengefährten umgeben ist. Sein Regiment ist also ein persönlich-patriarchiales, wie das des Assyrerkönigs der Frühzeit.[2]) Aus den ältesten Verhältnissen des Stammesstaates erklären sich die einfachen Chargen der obersten Reichsbeamten: der Chiliarch, der Kommandeur der Leibgarde der „Tausend", die den Kern der zehntausend iranischen „Unsterblichen" bildet, und die übrigen Inhaber der grofsen Hofämter — Oberkämmerer, Mundschenk, Stallmeister, Wagenlenker, Waffenträger —, die „sieben Räte", neben oder unter denen ein Vertrauter, Günstling-Minister oder Vezier, das „Auge des Königs", als nächster Berater oder Stellvertreter des Monarchen steht, — endlich Königsrichter (dâtabara, *θεσμοφόροι*), die mit dem Könige oder an Stelle des Königs entscheiden. Aber eine scharfe Funktionenteilung besteht offenbar nicht. Jederzeit kann der König selbst vornehmen, was er will, insbesondere auch als Oberrichter auftreten. Ebenso zieht er zum Rate Personen nach Ermessen zu, ohne dann an deren Entschliefsungen gebunden zu sein.[3]) So kann thatsächlich der Höfling den gleichen Einflufs üben wie der Minister; zwischen ihnen verschwinden die Unterschiede, und nur zu leicht können nun auch die Mutter, Frau und Nebenfrau des Königs, die Eunuchen des Harems, der ägyptische, griechische, jüdische Leibarzt, die Priester faktisch einen solchen Einflufs geltend machen.[4]) Hieraus erklärt sich zugleich die Einwirkung, die das verweichlichende Ceremoniell des alt- und übercivilisierten babylonischen Hofs auf die persische Monarchie üben konnte; als junges Volk waren die Perser hiergegen wehrlos.[5]) Dagegen kommt die Jugendlichkeit der politisch-sozialen Verhältnisse anderseits auch darin zum Ausdruck, dafs ein Klasseninteresse des zünftigen Priestertums im persischen Staat keinen Boden für seine Wirksamkeit fand. Die medisch-persischen „Mager" waren und blieben untergeordnete Werkzeuge

---

1) Proskynesis, — Verbergen der Hände in der Ärmeln, — kein Zutritt zur königlichen Tafel, an der der Herrscher allein speist (Meyer III. 40).

2) Oder wie später der merowingische Frankenkönig. Der ägyptische König des alten Reichs (Snefru u. s. w.) scheint über diese Stellung schon herausgewachsen; er verhält sich zu der patriarchalischen Stufe des Perserkönigs etwa wie die Monarchie Karls des Grofsen zu der Chlodovechs (unten § 63 u. 64).

3) Grofse Volksversammlungen kommen vor (Meyer III. 43).

4) Ein Grieche als Leibarzt und Berater war schon Demokedes unter Dareios, ehemals Arzt des Polykrates. — Die Esthernovelle der Bibel, die die Antecedentien der Wiederherstellung des Judenstaats unter Xerxes und Artaxerxes schildert (unt. S. 136) zeigt eine Haremswirtschaft.

5) Man braucht deshalb die herodotische Charakteristik „am meisten von allen Menschen nehmen die Griechen fremde Sitten an" nicht sofort auf eine Rasseneigenschaft der Iranier (S. 30 Anm. 1) zu deuten. Mit den Germanen verhielt sich die Sache gleicherweise, wie es für jedes Naturvolk, selbst das kräftigste (man denke an die Normannen) gegenüber einer überlegenen Kultur geschehen mufs.

der Kultusriten, wie es die Priester in jedem primitiven Volke sind. Eine politische Rolle wie die ägyptischen Priester haben sie nie gespielt.[1]) Die babylonischen Priesterschaften versuchten es wohl, aber im Sinn einer revolutionären Fronde zu Gunsten des heimisch-chaldäischen Königtums und eben deshalb ohne nachhaltigen Erfolg, im Gegenteil seit Xerxes mit einem entschiedenen Mifserfolg (u. S. 137). Immerhin übte auch die babylonische Regierungstradition manchen Einflufs, — den wichtigsten in der Vererbung der ausgedehnten Schrift- und Kanzleitechnik, die sie auf den Verkehr des Grofskönigs mit seinen Ministern, Sekretären und Statthaltern übertrug.

II. Die Gliederung des Perserreichs. Ebenfalls persönlich und primitiv ist die Organisation, die Kyros bleibend der Bezirksverwaltung gegeben hat. Sie ruht auf dem im Gegensatz zu den kleinen assyrischen Provinzen sehr weit ausgedehnten Statthaltereien, Satrapien, deren beispielsweise das ehemalige Lyderreich nur zwei (Sardes und Daskylion), Ägypten nur eine umfafst. Der Satrap[2]) ist Korpskommandant, Verwaltungschef und Richter; Unterstatthalter und „Rechtsträger" stehen ihm wie dem König zur Seite. Über sich haben sie freilich die königliche Obergewalt als eine unbedingt überlegene. Jederzeit kann der König beliebig einen Civil- oder Straffall zur Entscheidung vor sein eigenes Gericht ziehen. Er kann „Sendboten" schicken, um den Satrapen vor seine Disziplinarkontrolle, eventuell zur Rechenschaft zu ziehen, kann diesen entsetzen und hinrichten. Vor allem hat der König den obersten Truppenbefehl, er kann also auch über gröfsere Kontingente mehrere Satrapen, eigene Oberbefehlshaber, Armeekommandanten einsetzen, wie er es sogar regelmäfsig gethan hat.[3]) Aber solange er unbehelligt ist, ist der Satrap

1) Es wird behauptet, dafs die Mager ausschliefslich aus einem bevorrechtigten Stamm der Meder entnommen wurden. Wenn deshalb der falsche Bardija-Smerdes, der Thronprätendent gegen Dareios, der Mager Gaumâta war und in Medien residierte, so kann man in dieser Erhebung weniger eine persönliche Bewegung sehen, als vielmehr eine Reaktion der selbständigen Stämme gegen den nationaliranischen Einheitsstaat und gegen den Weltstaat. Hand in Hand damit geht denn auch eine Revolution der östlichen Iranierstämme. Noch mehr Wahrscheinlichkeit gewänne diese Auffassung, wenn die Vermutung richtig wäre (Beloch I. 345), dafs der Mann, den Dareios mit seinen Helfern ermordete, der echte Smerdes, Dareios selbst also ein Usurpator war, der durch die Felseninschrift von Behistûn dem Volk das Märchen vom falschen Smerdes als eine offizielle Lüge aufzwang.

2) Satrap, chschatrapâvan, soviel als „Landbeherrscher" (?). Bei Herodot findet sich (mutmafslich nach Hekatäus, dem Zeitgenossen des Dareios) die Liste der Satrapien; Krumbholz, De Asiae minoris satrapis, 2ff.; dazu Recension Nöldekes in den Göttingen gelehrten Anz. 1881, S. 291, und neuerdings Judeich, s. o.).

3) Vor allem in grofsen Auslandkriegen, wie dem griechischen des Xerxes, bleiben die Statthalter im allgemeinen zu Hause, und die Truppen werden von eigens ernannten Offizieren angeführt. Daher die der Sache nicht voll entsprechende Darstellung Xenophons, als sei bei den Persern Civil- und Militärgewalt geschieden (vergl. Meyer III. 71). Die Frage ist nicht unwichtig zur Würdigung der diocletianischen Verfassung (u. § 59).

ein Fürst mit bedeutenden selbständigen Einkünften, eigener grofsstiliger Hofhaltung, eigenem Truppenaushebungsrecht, eigener Leibwache. Sein Amt ist vor allem erblich, oft durch viele Generationen. Er steht also wesentlich an der Stelle des durch Persien verdrängten einheimischen Fürsten und nähert sich ihm oft um so mehr, als die Satrapen teilweise auch aus landsässigen Dynastengeschlechtern — auch aus nicht-iranischen, aus karischen in Karien, jüdischen in Judäa — entnommen werden. So nähern sich die Satrapien den eigentlichen Lehnsfürstentümern, die ebenfalls im persischen Reich vorhanden sind als Rest solcher ursprünglich selbständigen Staaten, die sich, wie die kilikischen Fürsten des Namens Syennesis, die paphlagonischen Häuptlinge oder manche Stammesfürsten des östlichen Iran, freiwillig unterworfen haben. Ihnen wiederum verwandt ist die Stellung der „freien Städte", — vor allem der kleinasiatischen Griechenstädte und der Phönikergemeinden, die so, wie sie sind, mit ihren oligarchischen oder demokratischen Verfassungen inkorporiert, nur zur Dienstaufsicht unter einen „Tyrannen", einen königlichen Kommissar und Vertrauensmann gestellt, sonst aber in ihrer Verwaltung, Rechtspflege, Steuererhebung, Münzprägung, Gesetzgebung belassen werden. Die Vasallenstaaten und Stadtstaaten durchbrechen die Sprengel des Satrapen und die Provinzen des Unterstatthalters. Noch mehr bewirken dies die zahlreichen Domänen des Königs, die im Lande verstreut unter Vögten stehen, und die aus den Domänen an einzelne bevorzugte Geschlechter vergabten Landschenkungen, die Besitztümer der in den Königslisten gebuchten „Wohlthäter" (*ὀροσάγγαι*), von denen die gröfseren nicht nur Ehrenkleider, Waffen, Pferde, sondern Güter, ja oft ganze Städte oder Landschaften zum freien und selbständig zu verwaltenden Eigen erhielten. Solche Herren sind Grundherren; sie besitzen im späteren germanischrechtlichen Sinn die „Immunität" (unten § 65), sind von der Beamtengewalt eximiert, haben Polizei-, Justiz-, Truppen- und Finanzhoheit zu eigenem Recht.[1]) Ähnlich stehen grofse Heiligtümer, die vom Grofskönig emanzipiert werden.

So ist das Gefüge des Achämenidenstaates ein loses. Es bedeutet in der Durchführung der Centralisierung einen Rückschritt gegenüber dem Assyrerreich, gewährt die weitestgehende Selbstverwaltung der Landschaften, Provinzen, Städte, Grundherren, die überhaupt mit der Reichseinheit verträglich ist. Vor allem verschmähen es die Grofskönige, von den künstlichen Verpflanzungen der Assyrer (S. 64) Gebrauch zu

1) Vergl. E. Meyer III. S. 45. 60ff. In dieser Stellung befinden sich vor allem die Nachkommen der sechs Adelshäupter, die mit Dareios den falschen Smerdes erschlugen und die Achämenidendynastie wieder herstellten — nachweislich die Nachkommen des Otanes in Kappodokien —, ebenso die Hydarniden in Armenien, das Haus des später einflufsreichen Pharnabazos in Grofsphrygien, des Tissaphernes in Karien. — So erhielt auch König Demarat von Dareios, Themistokles durch Schenkung von Magnesia, Lampsakos und Myus von Artaxerxes seine Versorgung.

machen und die Nationalitäten planmäfsig zu ersticken. Im Gegenteil hat Kyros allen seinen Nachfolgern den Ton darin angegeben, jeder Völkerschaft ihre Eigenart und Befriedigung ihrer politischen Bedürfnisse möglichst zu belassen. Ägypten behält seine priesterlich-bureaukratische Einheitsverwaltung ebenso wie Tyros seine Schoffeten und seinen Rat oder wie die Wüstenstämme Arabiens und Steppenirans ihre Stammeshäuptlinge. So ist es auch kein irgendwie aufsergewöhnlicher Gnadenbeweis, wenn Kyros der Judengemeinde im babylonischen Exil die Rückkehr ins gelobte Land gestattet (538); aufsergewöhnlich war nur, dafs diese Gemeinde, zusammengehalten durch die Lehren des Jesaias und die Organisation der Hierarchie des Josias (oben S. 67), ihre Abgeschlossenheit auch im fremden Lande bewahrt und verschärft hatte, bis der von Ezechiel verheifsene Tag der Heimkehr erschien. Ebenso war es nur eine weitere Konzession des Grofskönigs, wenn diese jüdische Enklave in und um Jerusalem, die sich etwa 50000 Menschen stark unter ihrem „Hohenpriester" in einem verödeten und verwüsteten Bergland mitten unter halbwilden und wilden Wüstenstämmen, samaritischen und philistäischen Mischlingen wieder ansiedelte und während der Thronwirren des Dareios (520) ihren Tempel wieder aufbaute, auf Betreiben der babylonischen Judenschaft mit einer geistlichen Gesetzgebung, dem Priesterkodex des Esra, (458) ausgestattet wurde, wenn ihr so ermöglicht wurde, das Judentum auf der ausschliefslichen Grundlage der Religion zu einer Kirche auszubauen, die, von der örtlichen Gemeindezusammengehörigkeit unabhängig, nur auf den Verband der überall verstreuten Bekenner der reinen Lehre angelegt war, — wenn endlich Artaxerxes I. seinen Mundschenk Nehemia ermächtigte, dieser exklusiven Judengemeinde im Mauerbau auch einen gewissen politischen Rückhalt zu geben (446). Auch hierin zeigte sich nur die persische Liberalität in dem Gewährenlassen provinzieller Selbstverwaltungskörper.[1]) Denn das war klar, dafs gerade dieser Priesterstaat oder diese an das Tempelheiligtum und ihren Ritus gebundene Gemeindekirche die Fremdherrschaft zur Voraussetzung hatte und auf die Armee des persischen Weltreichs mehr als jede andere angewiesen war.[2]) Vor allem zeigte sich an ihr, wie an allen andern Punkten des Reichs, dafs die Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung nur auf prekärer Überlassung, auf königlicher Duldung beruhten. Ein festes Recht, vor allem eine verfassungsmäfsige Garantie fehlte den Gliedern des Reiches gegenüber der Centralgewalt vollständig; — vor allem fehlte ein allgemeines organisatorisches Prinzip.[3]) Dem grofsen

1) Vergl. über diese mehr religionsgeschichtlich, als politisch folgenreiche Bildung ausführlich E. Meyer III. 167ff., besonders § 120. S. 200ff.

2) Die Polizei- und Justizhoheit, die der Priesterschaft von Jerusalem gewährt wird, ist eine jener Immunitäten, die auch andern Heiligtümern zugestanden wurden (vergl. S. 135). 3) E. Meyer III. 65.

Lydien z. B. war sein einheimisches Recht entzogen, dieses wurde wie das ägyptische oder babylonische nur nach Ermessen bezw. nach Willkür der Beamten gehandhabt. Ganz besonders da, wo eine Landschaft unbotmäfsig war, verwirkte sie die Selbständigkeit von Verwaltung und Kultus für immer. Das war das Schicksal, das Babylonien mit seinem mächtigen Kapital und seiner reichen, vornehmen und gelehrten chaldäischen Priesterschaft traf. Als die rücksichtsvolle Schonung, die ihm Kyros und Dareios entgegengebracht hatten, durch immer neue Revolten und Intriguen belohnt wurde, gab Xerxes die offizielle Version einer Personalunion der Perser- und der Babyloniermonarchie auf, liefs den Mardukkultus, die Tempel und das Wirtschaftsleben verfallen und leitete so den Niedergang des alten Kulturlandes ein, der sich von da an langsam, aber sicher vollzogen hat.[1]).

III. Reich und Unterthanen. Der Stellung und Kompetenz der Organe, der Centralgewalt und ihrer Behörden, zum Reichsvolk und zu den einzelnen unterworfenen Völkergruppen entspricht genau das Verhältnis zwischen dem Staat und den einzelnen Bürgern. Dieses Verhältnis ist kein Rechtsverhältnis, das in fest ausgeprägten Regeln von Gesetzen oder auch nur traditionell vererbten Gewohnheitsrechten niedergelegt wäre, — noch weniger hat der Bürger irgendwelche verfassungsmäfsige Garantien. Aber es besteht auch nichts weniger als ein reines Macht- und Willkürverhältnis. Der Achämenidenstaat ist Kulturstaat, der sich zu starken Leistungen an die Unterthanen verbunden fühlt, und der sich bei der Geltendmachung der Unterthanenpflichten gewisse Schranken auferlegt. Nur befinden sich auch die Normen über Leistungen des Staats wie der Bürger in dem gärenden Übergangszustand der Sakral-, Moral-, Sittenkonvention (I. S. 168ff.).

Die Form, in der das Perserreich seine Aufgaben der Sicherheits- und Wohlfahrtspflege erfafst und abgrenzt, trägt den Stempel Dareios' I. Er tritt als organisatorische Kraft ersten Ranges neben Thutmôse III. und Sargon auf. In der Militärverwaltung, die zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs wie immer und vor allem zur Bändigung der Grenzvölker den Rechtstitel für die Existenz des Reiches geschaffen hat (oben S. 84), gelingt es wenigstens annähernd, die sehr verschiedenen Elemente der orientalischen Wehrkraft in eine Einheit zu zwingen. Die primitive Bewaffnung der Iranier mit Bogen, Stofslanze und Lederschild, die sie aus der indogermanischen Hirten- und Ackerbauerzeit als Nationalwaffe bewahrt haben[2]) und beibehalten, wird soweit möglich mit der Metallrüstung der Babylonier und dem Schuppen-

---

1) E. Meyer III. 129.

2) Das Münzenbildnis des Königs auf den Dareiken (vergl. unten S. 138) zeigt ihn als Bogenschützen.

hemd der Ägypter kombiniert, wenn auch freilich die Mängel der Armatur und dementsprechend die Taktik früh auf die Aushilfe hellenischer Söldnerhopliten hinweisen. Der Bewegung des Heeres dient das vortreffliche Verkehrs- und Nachrichtenwesen, — vor allem das grofse Strafsennetz, das Dareios systematisch ausbaut[1]), und mit Poststationen und Gasthäusern versehen läfst. Ein Feuertelegraph ermöglicht rasche Signale durch das Reich. Die Strafsenbauten werden durch die Kanalbauten ergänzt: durch den Suezkanal soll endlich vom Nil zum Roten Meer die Wasserstrafse nach Indien erschlossen werden, dem Dareios — ohne dauernden Erfolg — längs des Persischen Golfs beizukommen sucht. Expeditionen nach Unteritalien und der afrikanischen Westküste werden ausgesandt. Im Innern des Reiches organisiert Dareios den Handelsverkehr durch die nicht minder bedeutsame Münzreform. Neben dem zwiespältigen System der Tauschmittel, der lydisch-griechischen Prägegeldwährung (S. 82. 104) und dem babylonisch-ägyptischen Wäge- und Barrenverkehr, giebt er den Golddareikos (23 ½ Mark) aus und monopolisiert zugleich die Goldprägung für das Reich. Die orientalische Kunst wird in Palastbauten fortgepflanzt, die ihre Elemente dem Charakter des Reiches entsprechend aus syrischen, assyrischen, ägyptischen Bauformen vermittelnd entlehnen. Auf eine gute Rechtspflege scheinen die älteren Perserkönige aus persönlichem Bedürfnis gehalten zu haben. Der Rechtszug an den Grofskönig steht unbedingt offen.[2]) Als Dareios das Reich organisierte, wurden die ionischen Griechenstädte (494) gezwungen, unter sich einen Rechtshilfezug und Prozefsweg zu vereinbaren, — eine Mafsregel, einigermafsen beschämend für den urzeitlichen Partikularismus, auf dem die hellenischen Kleinstaaten im Rechtsschutz stehen geblieben waren.[3])

In der Umlage der bürgerlichen Lasten, mit denen diese Staatsbedürfnisse und die bedeutenden Anforderungen des Hofhalts gedeckt werden sollen, zeigen die Ansätze staatsrechtlicher Prinzipien, wie

1) Die alte lydische Handelsstrafse von Ephesos nach Sardes und über den Halys nach Pteria und Kappadokien wird über den Euphrat durch Armenien und Assyrien bis Susa weitergeführt. Eine andere kleinasiatische von Issos nach Sinope kreuzt sie in südnördlicher Richtung. Eine dritte wird von Babylon nach Egbatana angelegt. Die frühere Strafse längs der syrischen Küste nach „Ägypten" und andere werden ausgebaut. Hauptknotenpunkt ist Susa (E. Meyer III. 66).

2) Die kräftige Handhabung des Oberrichteramtes durch den König wird bei Kyaxares' Reichsgründung erwähnt in der Anekdote des Kambyses, der einen bestochenen Richter aus vornehmer Familie hinrichtet und den Richtstuhl, auf dem der Sohn des Toten Recht sprechen soll, mit der Haut des Vaters überzieht. — Nach Niederwerfung des ionischen Aufstandes wird sofort durch Artaphernes eine Bodenvermessung vorgenommen. Also gehört eine solche doch wohl zur Ordnung des ganzen Reichs.

3) Herod. IV, 42 „*συνθήκας σφίσι αὐτοῖσι ποιέεσθαι, ἵνα δοσίδικοι εἶεν καὶ μὴ ἀλλήλος φέροιέν τε καὶ ἄγοιεν*" (E. Meyer II. 360).

sie bald darauf im attischen Grofsstaate deutlicher ausgesprochen hervortreten, die Tendenz, Heereslast und Steuerlast in Einklang zu bringen. Persien ist steuerfrei, privilegiert. Aber dafür trägt es gemäfs der geschichtlichen Entwicklung den Hauptteil der Truppenkonskription. Allerdings besteht als Regel eine allgemeine Aushebungspflicht aller Unterthanen, und sie wird auch von der Monarchie je nach Bedarf ausgeübt[1]). Aber thatsächlich werden vorzugsweise die robusteren Iranier, auch die östlichen, Saken, Hyrkaner, Baktrer u. s. w., vor allem die Meder herangezogen, — während man die schwächeren oder auch politisch unzuverlässigeren Unterworfenen verschont[2]). Statt dessen trifft die Unterthanen vorwiegend die Abgabenlast, die bei Barbaren in Naturalien, regelmäfsig aber in Geld und zwar als Bauschquantum von jeder der 20 Satrapien erhoben werden. Dabei ist es das besondere Kennzeichen für die politische Reife des Dareios, dafs er nicht nur den Abgabensatz ein für allemal fest fixiert[3]), sondern auch in der Höhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sonstige, besonders die militärische Belastung des Landesteils in Ansatz bringt. Während Babylonien und Ägypten 1000 bezw. 700 Talente (7 bezw. 5 Mill. Mark) zahlen, leistet Susiana nur 300, Syrien, Phönikien, Palästina zusammen nur 350 (2 bezw. 2½ Mill.). Während die vier kleinasiatischen Satrapien[4]) gar 1620 Talente (fast 11½ Mill. Mark) aufbringen, wird von dem grofsen Armenien und Medien zusammen nicht einmal soviel eingetrieben (1550 Talente = 11 Mill. Mk.), von den viermal so grofsen 6 östlichen Satrapien Irans nur wenig mehr (2080 Talente = 14½ Mill. Mk.)[5]). Freilich erheben nun aufser diesen Königsabgaben auch die Satrapen, Tyrannen, Grundherren ihre eigenen Abgaben zur Deckung ihres oft sehr kostspieligen Staats- und Repräsentationsaufwandes[6]), und so kann es kommen, dafs das Prinzip der

---

1) Z. B. wurden beim ägyptischen Feldzug des Kambyses sofort die Phöniker und sogar die ionischen Griechen, obwohl neu inkorporiert, zum Schiffsdienst herangezogen.

2) Entwaffnung der Lyder (?). Vergl. E. Meyer III. 69.

3) Wie es scheint im Gegensatz zu Kyros, der durch „Geschenke" der Unterthanen nach Belieben unterstützt wurde. Wie derartige Geschenkerhebung in Wahrheit sehr nahe an willkürliche Erpressung streift, beweist die Analogie des anglonormanischen Staats unten § 68. Auch als die ionische Küste nach Niederwerfung des Aufstandes vom J. 500 botmäfsig gemacht ist, wurden von dem Statthalter Artaphernes zunächst feste Abgabensätze aufgestellt. (Herodot VI, 42. Diodor X, 59.)

4) Karien-Lykien-Ionien — Lydien-Mysien — Phrygien-Kappadokien — Kilikien.

5) Der Gesamtsteuerertrag der 19 Satrapien mit etwa 50 Millionen Einwohnern beläuft sich jährlich auf 7600 babylonische Silbertalente (53½ Mill. Mk.). Dazu kommen noch spezielle Naturalleistungen (Pferde, Verschnittene, Ebenholz, Elfenbein u. s. w.), die Erträgnisse der Domänen, die Ausbeute von Bergwerken, Strafsen-, Fischereizölle u. s. w.

6) In den letzteren spielen die grofsen Speisungen, wie auch am Königshof, eine Hauptrolle.

Bauschaleinteilung in ärmeren Provinzen, besonders da wo die Abgaben in Geld errichtet werden mufsten — bei schlechten Einkünften, Dürren, Überschwemmungen u. s. w. —, das Volk bedeutend drückten und in die Verschuldung trieben.

Im übrigen sind die Unterthanen in weiten Grenzen sich selbst und der Art überlassen, in der sie sich ihr Leben gestalten. Von der Staatsfrönerstellung ägyptischer Unterthanen (S. 61) ist unter den Asiaten nichts zu bemerken. Und nur das ideale Seitenstück hierzu ist es, dafs auch in dem geistigen Hauptinteresse der Massen, in ihrer Religion, die Regierung ihnen keinerlei Vorschriften nach Art des Priesterstandes am Nil macht. Indem die Achämeniden diese freie Religionspolitik beschritten, haben sie der Folgezeit kaum weniger vorgearbeitet, als die griechischen Stadtstaaten, wenn sie der wissenschaftlichen Forschung den Weg frei machten (S. 123). Obwohl fest im Glauben an Ahuramazda und stolz auf ihren Glauben, opferten Kyros und Dareios und alle ihre Nachfolger ebenso dem Marduk und dem Ammon, wie dem Zeus der Griechen und dem Jahwe der Juden, und sie verlangten den gleichen Respekt von den Satrapen [1]). Zwar blieben die Einflüsse der Priester auf das Volk ohne Konkurrenz, aber jedem Einzelnen blieb es überlassen, sich seine Priester selbst zu suchen, und es wurde so jene Rivalität der Religionen in Asien eingeleitet, die bei allem Äufserlichen doch allmählich eine unberechenbar grofse Vertiefung des religiösen Empfindens und der individuellen Selbstprüfung nach sich ziehen mufste. Nicht nur den Juden blieb es frei, ihre „Proselyten“ zu machen und durch die „Diaspora“-Gemeinden den Kreis ihrer Kirche weiter und weiter zu spannen, sondern auch die griechischen Kulte drangen vor, und die Perser und ihre Könige selbst unterlagen dieser werbendem Kraft. Auch sie nahmen nach dem babylonischen Istarkultus den Kult einer weiblichen Gottheit der Zeugung und Fruchtbarkeit, Anâhita, auf.[2]) Anderseits drangen neben dem theologischen Lichtgotte des Zarathustra ihre altarischen Volksgottheiten, vor allem der Sonnengott Mithra, wieder an die Oberfläche. Indem er dies duldsam geschehen läfst, vollbringt der Staat des nach Asien verschlagenen Indogermanenstammes seine gröfste Kulturleistung. Persien zeigt einen Zustand, in welchem die Religions- und Sittennormen deutlich den Charakter von staatsrechtlichen Normen tragen, die noch in der Entwicklung begriffen sind. Es bezeichnet die beiden Staatsgebilde, die seine Vorläufer waren, — die gewaltthätige Centralisierung der Assyrer und den sakralen Rechtsstaat der Ägypter und Hebräer, in sich verschmolzen.

---

1) Den Beleg bildet nicht nur die palästinensische Politik (S. 136), sondern auch eine Dienstrüge an den Statthalter Gadatas, der das Personal des Apollonheiligtums zu Magnesia zu Fronden herangezogen hatte. (Meyer III. 95.)

2) Ursprünglich die Göttin des Oxusstromes, — später der Aphrodite angeglichen. — Vergl. hierzu besonders Meyer III. 127 u. 167 ff.

IV. Die Anfänge der Zersetzung. Nur darin lag das Verhängnis, dafs der monarchische Absolutismus die Aufgaben seiner inneren Organisation nicht weiter führte. Mit den griechischen Niederlagen wird auch im Innern der Aufschwung gelähmt. Das politische Gefühl lockert sich wieder, statt sich immer mehr zu befestigen. Den nächsten Grund bildet wohl zweifellos die unzureichende Solidität der Centralgewalt in ihren beiden Hauptorganen, der Monarchie und dem Heer. Die Macht des Königstums ist von vornherein durch den Mangel einer festen Erbfolgeordnung gelähmt. Successionsberechtigt ist zwar ein Achämenide, aber nach Mafsgabe der Bestimmung des Vorgängers und der mehr oder minder regellosen Mitbestimmung des Adels, und die letztere, der naturgemäfse Rest des Vorgangs, durch den sich noch nicht lange zuvor die zersplitterten iranischen Stämme einem Szepter unterworfen hatten[1]), sinkt nur zu bald thatsächlich zu dem greuelvollen Spiel der Hof- und Haremsintriguen herab, das bei jedem Thronwechsel die Autorität der Krone empfindlich erschüttert[2]). Damit geht Hand in Hand die orientalische Verweichlichung, der die Könige in demselben Verhältnis verfallen, als sie sich der kraftvollen iranischen Rasse entfremden und semitisiert werden[3]), und dieser Vorgang wiederum ist im kleinen nur das Spiegelbild des Verschlechterungsprozesses, der im grofsen Mafsstab die Armee ergreift. Die laxe Gliederung des decentralisierten Riesenstaates (oben II) konnte von Anfang an nur darin ein Gegengewicht finden, dafs die herrschende Nationalität der Iranier in Beamten und Offizieren aller Provinzen ihren engen inneren Zusammenhang, ihr Volksgefühl und ihre patriarchale Königstreue bewahrte. Aber mit Notwendigkeit mufste sich die schmale Schichte der gut disziplinierten und körperlich leistungsfähigen Kerntruppen medisch-persischen Stammes unter der teils barbarischen, teils des militärischen Geistes entkleideten Masse der übrigen Kontingente reduzieren, und rapid wandte sich nach den Niederlagen im Kriege gegen Griechenland auch das persische Heerwesen der Methode der Ägypter zu, sich auf fremde Söldner zu verlassen. Nur dem Zerwürfnis der hellenischen Stämme unter einander war es zu danken, dafs das grofse Reich nach aufsen not-

1) Der Rechtszustand findet seine volle Analogie in dem Thronfolgerecht der germanischen Stammesmonarchie in der Völkerwanderungszeit. Im allgemeinen vergl. über solche aristokratische Elemente der Monarchie I. S. 266.

2) So nach der Ermordung des Xerxes (Nöldeke, S. 49), — nach dem Tod des Artaxerxes Makrocheir (König Dareios II. Nothos; S. 57), — nach dem Tod des Dareios (Streit zwischen Artaxerxes und dem jüngeren Kyros), — am allerschlimmsten nach dem Tode des Ochos (338), als der allmächtige Eunuch und Vezier Bagoas zuerst den Arses auf den Thron setzt, um diesen aber selbst wieder zu beseitigen und Dareios III., das Glied einer Seitenlinie, zur Regierung zu bringen (S. 81).

3) Dareios Nothos ist bereits nicht mehr reiner Arier, sondern der Sohn einer babylonischen Nebenfrau, wie sein Beiname andeutet.

dürftig zusammenhielt. Innerlich dagegen lockerten sich die Teile in zunehmendem Maſse, je weniger seit etwa 450 das Bedürfnis einheitlicher Landesverteidigung gegen die nördlichen Völker fortbestand.[1]) Die Expedition des jüngeren Kyros gegen seinen königlichen Bruder (401) enthüllt einen Zustand völliger Auflösung mindestens in Kleinasien; — Ägypten gehörte schon längst kaum mehr zum eigentlichen Staat. Der gewaltthätige Artaxerxes Ochos macht (seit 358) noch einmal den Versuch, das Reich militärisch zu unterwerfen, aber nur mit Hilfe griechischer Soldtruppen und mit ganz vorübergehendem Erfolg. Im allgemeinen wird von neuem der Beweis geliefert, daſs selbst in einem verhältnismäſsig einheitlichen Kulturkreis die Territorien von verschiedener Lage, Nationalität und Tradition auseinanderstreben, wenn sie nicht durch gemeinsame Nöte dringender Art zu einander gezwungen werden (I. S. 285).

§ 50. **Die Staaten der spartanischen Aristokratie und der attischen Demokratie.**

Für Sparta: Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, I, 99 ff. (vergl. aber oben S. 87); Eduard Meyer, Geschichte, III. 459 ff. § 260 ff. — Für das Verständnis des athenischen Staates der perikleischen Zeit ist bei der centralen Bedeutung, die das Finanzwesen und die finanziellen Interessen im guten und schlechten Sinn beanspruchen, noch immer grundlegend Böckh, Staatshaushaltung der Athener (1817, 3. Aufl. 1886, vergl. Staatsl. I. S. 99). — Jetzt vor allem Eduard Meyer III. §§ 266 ff. 299 ff. (S. 542). §§ 385 ff. (Bd. IV. S. 1 ff.); Beloch I. S. 462 ff.; v. Wilamowitz-Möllendorf, Aristoteles und Athen, Bd. 2 (1893). S. 68 ff. Über das Gerichtswesen mit zahlreichen wertvollen Einzeluntersuchungen zur Verfassungsgeschichte des 5. und 4. Jahrhunderts überhaupt Meier und Schömann, Der attische Prozeſs. 2. Aufl., hgg. v. Lipsius. 2 Bde. 1883/86.

I. Der aristokratische Absolutismus Spartas und der demokratische Absolutismus Athens. Die Ereignisse hatten dahin geführt, daſs die Nation, die dem persischen Staatenkomplex feindlich gegenüberstand, nicht in einen einheitlichen politischen Körper zusammengetreten war, sondern sich in zwei verschiedene, wenn auch sich schneidende Kreise verteilt hatte (S. 161). Ihr Gepräge erhielten dieselben seit den siebziger Jahren durch den Charakter der beiden rivalisierenden Vormächte, die die Häupter der beiden Bünde waren und blieben, Athens und Spartas.

Der spartanische Stadtstaat hatte sich die Marschroute für eine gesamtgriechische Politik dadurch gebunden, daſs er die Verfassung seiner Kindheit mit zähem Konservatismus festhielt. Er war Stadtstaat geblieben, — er war im Verhältnis der vollberechtigten Spartiaten zu Periöken und Heloten Klassenstaat, im Verhältnis der Vollbürger der freien Wehrgemeinde unter einander streng geregelter Rechtsstaat geblieben,

[1]) Groſse ägyptische Aufstände 517, 486, — dann unter dem Libyer Inaros (464, vergl. u. S. 162), — dann wieder 410. Bald darauf Abfall von Kypern. Gleichzeitig 410 Aufstand der Meder. Fortwährende Aufstände der karischen, hellespontischen, kleinasiatischen Satrapen: Nöldeke, S. 72. Dagegen verlautet in dieser Zeit von der ursprünglichen Hauptgefahr, den innerasiatischen Barbaren (oben S. 84), nichts mehr.

der durch das Gegengewicht von Königen und Geronten, Ephoren und Volksversammlung auch die äufseren Garantien des Verfassungslebens bewahrte. Durch die Treue seiner Traditionen gewann er unter den Griechenstädten eine moralische Überlegenheit, die Vertrauen erweckte und den Anschlufs Schwächerer beförderte, — seine unbezweifelte Waffenüberlegenheit zu Lande gaben den Klientelstaaten die sichere Anwartschaft auf Schutz. Aber es zeigte sich schon jetzt, dafs seine konservative Politik in der Bürgerschaft Eigenschaften und Vorstellungen grofsziehen mufste, die in dieser Bürgerschaft selbst direkt hemmend auf eine Grofsmachtrolle einwirkten. Entscheidend war die Thatsache, dafs das ursprüngliche Hauptprinzip der Verfassung, die demokratische bürgerliche Gleichstellung aller Spartiaten, unter dem Zwange der Verhältnisse mehr und mehr hinter dem andern Prinzip zurücktrat, welches den Spartiaten das Monopol des Bürgerrechts erteilte und die Perioken und Heloten davon ausschlofs. Unter dem natürlichen Einflufs der Bevölkerungsentwicklung nahmen die unterthänigen Klassen fort und fort zu, während sich ebenso stetig die Spartiatenklasse durch Aussterben der Geschlechter, durch kriegerische Verluste und vor allem durch Verarmung verminderte, insofern der Bürger, der sich nicht mehr equipieren und beköstigen konnte, von Rechts wegen aus den *ὅμοιοι* ausschied und zu den amts- und wehrunfähigen Minderbürgern (*ὑπομείονες*) herabsank. Schon während des Perserkriegs waren von der etwa 300000 Seelen betragenden Gesamtbevölkerung des Staatsgebiets Lakoniens und Messeniens zwei Drittel Leibeigene, ein Viertel Periöken und nur etwa 12000 Menschen Spartiaten, welche letzteren wiederum nur etwa 4000 Krieger repräsentierten.[1]) Durch solche Verschiebung des Zahlenverhältnisses trat der Privilegiencharakter des Bürgerrechts, der aristokratische Charakter der Verfassung, der nur in geringstem Umfange ein Aufrücken aus den unteren Klassen in die oberen duldete[2]), immer schroffer hervor. Immer giftiger wurde der Klassenhafs der Unterdrückten, wie er im grofsen Helotenaufstand (464, oben S. 131) fast das Gemeinwesen zertrümmerte, — immer schonungsloser aber dementsprechend auch das System der Spionage und Knebelung, das gegen die Heloten angewandt wurde. Man getraute sich nicht mehr, aus der steten Waffenübung, Disziplin und Kriegsbereitschaft, aus der eisernen Kinderzucht — sozusagen aus dem perpetuellen Belagerungszustand — herauszutreten[3]), —

1) Diese Berechnung bei E. Meyer III. 466. 467. Gegen die Angabe Herodots, der um 480 noch 8000 spartiatische Krieger annimmt, folgert er aus der erwiesenen Thatsache, dafs im Jahre 418 nur noch 2200 vorhanden waren, — vor der Schlacht von Leuktra (371) nur etwa 1000.

2) Nur Bastarde von Spartiaten mit Helotenfrauen werden unter Umständen durch Spruch der Phylenältesten legitimiert und damit politisch wehrfähig (*μόθακες*). Bekannt ist, dafs Lysander, der gefährlichste Feind der Verfassung (u. S. 175), solcher Herkunft war.

3) Unumschränkte Strafgewalt der Ephoren gegen Heloten, — systematische

entschlofs sich nur ungern und beschränkt, die Periöken ins Heer einzustellen, obwohl man ihre Hilfe doch nur zu notwendig brauchte. Aber die Unterdrückung fiel auf die Unterdrücker selbst zurück. Die bindenden Normen der Verfassung, ursprünglich eine primitive Garantie der rechtlichen Freiheit der Wehrgenossen, schlossen, zum Kriegsrecht zugeschärft, die individuelle Bewegungsfreiheit zu Gunsten einer polizeistaatlichen Einschnürung aus. Sie machten es jedem Einzelnen unmöglich, auf wirtschaftlichem, ästhetischem, gelehrtem Gebiete die Kräfte nach Neigung und Anlage auszubilden und zu bethätigen, und hoben sich durch das Übermafs ihrer Beschränkung schliefslich so sehr auf, dafs der Verfassungszustand thatsächlich zum Absolutismus wurde.[1]) Im Verhältnis zum Ausland aber war die unausgesetzte Revolutionsangst und die peinliche Sorge für die Erhaltung der herrschenden Rasse der Hauptgrund, weswegen Sparta vor kriegerischen Verwicklungen möglichst zurückwich und vor allem überseeische Expeditionen gänzlich ablehnte. So war Sparta auf einem Punkte augelangt, wo es wohl eine gesamthellenische Aktion, vor allem Hellas' Einigung durch eine andere Macht, hindern, aber eine solche nicht selbst vollbringen konnte. Vor allem wenn jene andere Macht unter demokratischer Flagge segelte, war Sparta der gegebene Rückhalt jeder aristokratischen Opposition.

Während sich die spartanische Verfassung unabänderlich in ihren Formen festlegte, nahm die athenische mit aller Entschiedenheit die fortschrittliche Richtung. Durch den Perserkrieg und seine nächsten Folgen, auch durch den Abschlufs des Delischen Bundes war über das Verhältnis der Parteien im Staate und deshalb auch über das der staatlichen Organe noch nichts entschieden worden. Auch in Athen standen nach dem Sturze des Themistokles (470) die Gruppen so gegeneinander, wie sie sich unter dem Einflufs seiner Politik formiert hatten. Grundsätzlich schieden sich die Fünfhundertscheffler und Ritter noch vom Mittelstand der Zeugiten und vom Proletariat der Theten. Aber dieser alte Gegensatz der solonischen Zeit verschwand jetzt thatsächlich hinter einem anderen. Die Familien des Grofsgrundbesitzes, jetzt von dem Philaiden Kimon, Miltiades' Sohn, geführt, stützten sich auf das Gros des bäuerlichen Mittel-

Überwachung der letzteren durch junge Spartiaten (*κρυπτεία*, fälschlich sog. Helotenjagd). Auf den Kriegsschauplatz werden Heloten zwar in möglichst grofser Zahl, aber unbewaffnet, nur als Knechte mitgenommen.

1) Selbst die durch Erbgang, Verheiratung u. s. w. immer wachsenden Vermögensunterschiede können zu Luxusentfaltung nur bei Festlichkeiten, nicht im gewöhnlichen Haushalt, in Kunstpflege, Erziehung, — nur allenfalls in kriegerischem Sport (Rossezucht) führen. Gleichwohl haben sie schliefslich die lakonische Gesellschaft (im 4. Jahrhundert) unterhöhlt, — ein deutlicher Beleg dafür, dafs selbst da, wo die Staatsfürsorge die individuelle Thätigkeit (oben I. S. 151) gänzlich auszuschliefsen strebt, sie dies doch nie völlig erreichen kann.

standes, den Kern des Hoplitenheers, und bildeten mit ihm eine grofse agrarisch-konservative Partei. Deren äufseres Ziel war die Fortsetzung des Krieges mit Persien und Freundschaft mit Sparta, dem sie nur in Mittelgriechenland eine entsprechende Landherrschaft — über Böotien, Megara, Ägina — entgegenzusetzen wünschte; im Innern verlangte sie den Fortbestand des Ämtermonopols der Besitzenden als der politisch allein Reifen; ihn sollte der Staatsgerichtshof des Areopags, die Schutzwehr gegen Verfassungsänderungen, garantieren. Den Konservativen gegenüber schlofs die andere Gruppe der Reichen, die kapitalistische der Fabrikanten, Reeder und Exporteure, die Koalition mit der grofsen Masse der kleinen Leute, der Handwerker, Tagelöhner, Hafenarbeiter, die ihre politische Leistung im Flottendienst verrichteten; hier übernahm neben dem neuen Mann Ephialtes jetzt alter demokratischer Tradition getreu das Alkmäonidenhaus die Führung, neuerdings durch die frische Kraft von Kleisthenes' Grofsneffen mütterlicherseits, durch Perikles, vertreten. Als radikale Fortschrittspartei verfolgte sie die maritimen Interessen, in denen sich Kapitalist und Matrose begegneten; sie forderte die Einstellung des nutzlosen Mederkriegs und statt dessen um so entschiedener die Knebelung aller Handelskonkurrenz, vor allem auf dem Peloponnes die von Korinth, dessen Demütigung wiederum nicht denkbar war ohne eine Abrechnung mit Sparta. Und wie die Demokraten hier das Programm weiterführten, das Themistokles erfolglos verfochten hatte, so mufsten sie entsprechend auch in der Verfassung wünschen, der vom Demagogen geleiteten Volksversammlung alles Gewicht zu verleihen und das Übergewicht der Besitzenden in den Ämtern, mindestens deren grofsagrarisches Übergewicht zu brechen. Noch war das Mafs wirtschaftlicher und moralischer Macht beider Fraktionen annähernd gleich bemessen. Im Freiheitskampfe hatten die Hopliten wie die Flottenmatrosen beiderseits ihre Pflicht gethan. Die Grofskapitalisten hatten durch beispiellose Opfer die Flottenrüstung ermöglicht, ebenso wie die Grofsgrundbesitzer im Areopag sich durch Unterstützungsspenden an das Volk populär gemacht hatten.[1]) Noch wirkte einerseits ein wirtschaftlich kräftiger und gesunder Stamm von selbständigen Mittel- und Kleinbauern am öffentlichen Leben mit. Aber anderseits mehrte sich durch Umwandlung von Ackerland in Oliven- und Weinplantagen, durch freiwillige Berufsaufgabe unternehmender Elemente des Bauernstandes fortwährend der Zuzug kleiner beschäftigungsloser Leute in die Stadt[2]), und ebenso verstärkte sich fortwährend neben der freien Bevölkerung die Masse der Kaufsklaven,

1) Vor allem durch den Beschlufs, bei der Räumung der Stadt (480) den Tempelschatz unter die Bürger zu verteilen.

2) Von den etwa 60000 erwachsenen Männern, die um 460 den Kern der Bevölkerung bilden (S. 153), scheinen die meisten in der Stadt und in deren nächster Umgebung gewohnt zu haben. (E. Meyer III. 549.)

die teils auf den Plantagen des platten Landes, teils in Manufakturen und Vasenfabriken der Stadt, teils auch in grofser Menge in öffentlichen Diensten, in den Bergwerken und Staatswerkstätten beschäftigt waren.[1])

Die Entscheidung fiel, als die perserfeindlich-spartanerfreundliche Partei ihre Sympathie für die Rivalin Athens ins Unvernünftige überspannte. Die unglückliche Hilfsexpedition, durch die Kimon der spartanischen Regierung gegen die aufständischen Heloten und Messenier Zuzug leistete, wurde (462) von Ephialtes benutzt, um das Oberaufsichtsrecht des Areopags durch Gesetz abschaffen zu lassen.[2]) Jetzt war die Bahn frei, um das Verfassungsprogramm der Radikalen durchzuführen, — nämlich alle staatlichen Funktionen in der souveränen Volksversammlung zu konzentrieren. Allerdings werden die bisherigen Kompetenzen des Areopags formell aufrechterhalten und an zwei andere Kollegien verteilt, auf den Prytanenrat und auf das Geschworenengericht der Heliäa. Die Boule der Fünfhundert führt die disziplinäre Aufsicht, wie ein Organ der Centralverwaltung, über alle Beamten der Verwaltung, besonders über die der Finanzverwaltung. Letztere dürfen nur mit Beitritt des Rates Gelder einnehmen und auszahlen. Der Rat handhabt die Akte der Sicherheitspolizei, auch deren Zwangsmittel, Haft und polizeiliche Geldstrafen. Nur mit seiner Vorberatung (*προβούλευμα*) gelangt ein Antrag an die Volksversammlung. Die Kommissionen der Heliäa anderseits übernehmen jetzt — abgesehen von der normalen Urteilsfunktion in Civil- und in Strafsachen — die gesamte Verwaltungsrechtsprechung, durch die die einzelne Amtshandlung der Militär- und Civilbeamten ebenso wie ihre ganze Amtsführung der nachträglichen Prüfung und eventuellen Bestrafung an Leib, Freiheit und Vermögen unterzogen werden kann. Aber beide Funktionen — die der Centralverwaltung und die der Verwaltungsjustiz — ändern dadurch ihre Bedeutung von Grund aus, dafs sowohl die Ratsabteilungen wie die Gerichtskommissionen aus der Gesamtbürgerschaft durch Los gebildet werden. Die zehn Fünfzigerphylen des Rats, die im Laufe des Amtsjahres nach der Folge der zehn Prytanien — wiederum nach Mafsgabe des Loses — wechseln, entsprechen nur den zehn Phylen des Volkes, die sie repräsentieren. Und ebenso sind die zehn Sektionen der Gerichtsmänner, in Stärke von je 500 Mitgliedern, die entweder vollzählig zu den einzelnen Sitzungen zusammentreten oder in besonderen Fällen in kleineren oder auch in gröfseren Geschworenenkollegien, unter Umständen vereinigt in Vollbesetzung aller 6000 Richter amtieren, auch wieder nur Ausschüsse

1) Vergl. unten S. 152.

2) Besonders dadurch erleichtert, dafs die 4000 Hopliten des Expeditionskorps meist Gegner der Demokraten waren. — Bekanntlich wurde Kimon von den auf die Bundesgenossen mifstrauischen Spartanern wieder heimgeschickt. 461 folgte dann seine Ostrakisierung.

der Volksversammlung. Der Personenkreis, aus dem sie sich bilden und fortwährend neu ergänzen, fällt also mit der Gesamtbürgerschaft zusammen. Sie werden nur die Zwischenglieder, durch die die Ekklesia die Ressortbeamten fort und fort in ihrer Einflufssphäre festhält. In der Justiz insbesondere sinken die Archonten zu blofs geschäftsleitenden Gerichtspräsidenten herab.[1] Infolgedessen kommt es nunmehr nicht mehr erheblich darauf an, wer sich in den grofsen Jahresämtern befindet. Die oberen Finanzbeamten (*ταμίαι*) werden zwar auch künftig nur den Fünfhundertschefflern entnommen, — schon wegen der Kautionsfähigkeit für ihre Kassenverwaltung. Die Wahl zum Strategen, dem mafsgebenden Leiter der auswärtigen und Militärverwaltung, trifft ebenfalls fortdauernd nur Mitglieder der Aristokratie.[2] Die Archontate aber, besonders das Amt des ersten Archon als Chefs der Civilverwaltung und der sechs Oberrichter, werden wenig später (457) auch dem gesamten Bauernstande, den Zeugiten, zugänglich gemacht. Es ist entscheidend, dafs jetzt Niemand mehr in Ämtern, vor allem in der Oberstrategie (S. 125), bleiben kann, der nicht die Billigung des Volkes findet, und dafs Jeder in seiner Amtsthätigkeit teils durch die bisherige Einwilligung, teils und hauptsächlich durch die Aussicht auf die künftige Rechenschaftspflicht überall gebunden und zur Rücksichtnahme auf die Bürgerschaft genötigt ist.

So wurde jetzt die Herrschaft der Masse des Kleinbürgertums, für die die Notverfassung des Themistokles nur rasch und unvollkommen die Bahn gebrochen hatte, planmäfsig durchgeführt. Ergänzend trat hinzu, dafs man ihm seine politische Rolle auch materiell ermöglichte. Hatte bisher das Interesse des Broterwerbs den kleinen Mann noch immer verhindert, sein

1) Sie haben nur die Gerichtsvorstandschaft, *ἡγεμονία δικαστηρίου* (entsprechend der römischen iurisdictio), mit einer gewissen Vorprüfung bei Anbringung der Klage (*ἀνάκρισις*) (Meier-Schömann I. S. 41 ff.). Deshalb ist es nicht von Interesse für das Gesamtbild des Staates, die aufserordentlich verwickelte Verteilung der Kompetenz unter den Gerichtsvorständen zu schildern. Im Zweifel werden die Klagen vor die 6 Thesmotheten gebracht, sowohl die Civilklagen in Schuld- und Eigentumsprozessen, wie die Strafklagen (Eisangelien), und endlich wichtige öffentlichrechtliche Klagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor allem die Dokimasie, der Antrag auf Prüfung der Amtsfähigkeit eines neuen Magistrats oder des Bürgerrechts eines Privaten (a. a. O. I, 235 ff.). Teilweise liegt aber die Jurisdiktion auch noch bei anderen Magistraten, beim Archon Eponymos (in Kindschafts-, Ehe-, Erbschaftssachen), beim Polemarchen (Streitsachen der Fremden), beim Archon Basileus (Klage wegen Gottlosigkeit, Asebie; vergl. u. S. 154), bei den Elfmännern (Klagen gegen gewerbsmäfsige Verbrecher, *κακοῦργοι*). Die in den Gauen umherreisenden Vierzigmänner, die in Bagatellsachen eintreten, besitzen hierfür die volle Gerichtsbarkeit (vergl. Meier-Schömann I. S. 53 ff.). Daneben steht die Gerichtsbarkeit des Rats und der Volksversammlung (hierüber vergl. unten S. 150).

2) An sich stand das Amt jedem offen, der Grundbesitz und eheliche Kinder hatte. Doch wurden bis zum Peloponnesischen Krieg immer nur Adelige gewählt (Belege: Beloch I. 475).

verfassungsmäfsiges Recht auf die Richter- und Ratsstellen oder gar auf das Archontat und die Strategie praktisch auszuüben, so wurde nunmehr durch die Einführung der Diäten, den Hauptpunkt des ephialtisch-perikleischen Programms, das Hindernis gehoben. Jeder Richter erhielt zur Bestreitung seines Unterhalts täglich 2 Obolen (30 Pfennige), — ungefähr ebensoviel der Ratsherr, — der Archont 4 Obolen, ein allerdings so geringer Betrag, dafs dieses jährig zu bekleidende Amt auch ferner eine gewisse Wohlhabenheit voraussetzte und vor allem für die Theten nie in Betracht kam.[1]) Da ferner auch der Sold der unter Waffen stehenden Bürger und der Matrosen einen Bezug für politische Thätigkeit bedeutete[2]), so bekleideten nunmehr unausgesetzt etwa 20000 Athener besoldete Stellungen, — 15—20 Prozent der Bürgerschaft, fast die Hälfte der rüstigen Männer des Staats.[3])

Freilich kann nun auch kein Zweifel mehr daran aufkommen, dafs diese innerhalb der Bürgerschaft schrankenlos durchgeführte Demokratie eine absolute ist. Gerade jetzt wird freilich in Athen das Schlagwort Solons populär, dafs der Staat „unter der Herrschaft der Gesetze“ stehe. Die Popularphilosophie, die es jetzt unternimmt, die Leute aller Schichten für Geld politisch zu unterweisen und „aufzuklären“, die Sophistik (I. 39), knüpft hieran ihre Kritik der bestehenden Zustände und ihre Vorschläge zu deren rationeller Verbesserung. Dafs alle gleichberechtigt und unter dem Schutz der Gesetze leben, ist Staatsideal in den Reden des Perikles. Aber das Schlagwort ist jetzt bereits zum Anachronismus geworden. Die Gesetze bestehen zwar fort und werden weitergebildet. Aber die Garantie ihrer praktischen Durchführung, das Gleichgewicht der obersten Gewalten und der unteren Behörden, ist beseitigt und hat einer Konzentration der Legislatur mit der obersten Verwaltung und der obersten Rechtsprechung in einem einzigen Organ Platz gemacht (I. 213), — in dem der souveränen Volksversammlung. Diese Konzentration ist gut maskiert. Dem Prinzip nach besteht im Gegenteil eine scharfe Trennung von verschiedenen Organen, die mit den drei Hauptfunktionen betraut sind, — die Trennung des centralverwaltenden Rats, der rechtsprechenden Heliäa und der formell auf die Gesetzgebung beschränkten Volksversammlung. Die letztere stellt der Idee nach nur die allgemeinen Regeln auf; es existiert sogar ein Gesetz, wonach kein Gesetz gegen einen Einzelnen erlassen werden darf, das nicht zugleich für alle Athener Geltung hat. Gegen jeden Beschlufs des Rats, wie gegen

---

1) Über die Zeugiten ist man mit der Qualifikation zum Archontat auch später nie hinausgegangen.

2) Der tägliche Sold richtet sich durchschnittlich nach der Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes (eine Drachme = 90 Pf.). (E. Meyer III. 549.)

3) Vergl. Wilamowitz, Vorträge, S. 45. Speziell die Zahl der jährlich zum Gerichtsdienst Herangezogenen ist 6000, — die Normalzahl der einzelnen Abteilung oder Sektion 500. (Meier-Schömann I. 148.)

jedes Gesetz, durch das sich das Individuum beschwert fühlt, kann es an die Gerichte Berufung einlegen; diese sind — wiederum der Idee nach — ganz in die Aufgabe des Areopags eingerückt, nicht nur in den privatrechtlichen Streitigkeiten der Bürger, nicht nur in Strafsachen des Staats gegen die Bürger, sondern auch in allen verwaltungsrechtlichen Fragen die Hüter des Gesetzes — Organe der Civil-, Straf- und Verwaltungsjustiz zugleich — zu sein. Allein in Wahrheit existiert der ganze Zustand verfassungmäfsiger Rechtskontrolle doch nur in den Reden der Demagogen und in den Schriften der Sophisten. Seine Nichtigkeit wird durch die einfache praktische Erwägung offenbar, dafs ein dualistisches Nebeneinander formell verschiedener Organe des Staates noch nicht genügt, um eine wirksame Verfassungsgarantie zu schaffen, sondern dafs die getrennten Organe auch in verschiedenen Persönlichkeiten verkörpert sein müssen, d. h. in Menschen, die fähig sind, ihre Meinung unabhängig von einander zur Geltung zu bringen. Wo diese Bedingung fehlt, besteht lediglich eine demokratische Scheinverfassung, die nicht anders zu beurteilen ist, als eine monarchische Scheinverfassung, wo Gesetzgeber, Staatsrat und Obergericht sämtlich vom Fürsten oder seinen Ministern ausgehen und Weisung empfangen. So liegt es thatsächlich beim attischen Demos. Sowohl die Ratmänner wie die Geschworenen, wie endlich die Archonten, soweit sie noch die äufsere Leitung von Rat oder Gericht besitzen, sind Bürger, die heute als Bouleut oder Heliast, morgen wieder in der Volksversammlung selbst thätig sind. Eine feste Anschauung, eine Praxis, die ihnen selbst einen Rückhalt in ihrem Amte, — den schutzsuchenden Privatpersonen einen Anhalt für ihr Vorgehen giebt, kann sich hier nicht bilden. Das Subalternpersonal der Schreiber und Kanzlisten, zum Teil Sklaven und Freigelassene, oder die 300 unfreien „Skythen“ der Bogenschützengendarmerie, die auf dem Markt und in den Gerichtssälen den Sicherheitspolizeidienst versehen, stellen eine wesentlich konstantere Gröfse im staatlichen Leben dar als die ausschlaggebenden und stimmberechtigten Beisitzer des Rats und Gerichts, und sie machen von diesem Einflufs auch häufig Gebrauch. Ohne Vorbildung und Übung, wie sie sind, können insbesondere die Volksrichter selbst das beste, klarste und erschöpfendste Gesetz nicht handhaben. Sie sind aufser stande, die bindende Regel des Rechts von den mehr oder minder verworrenen Zweckmäfsigkeitsrücksichten der Tagespolitik zu sondern, nach denen sie soeben erst in der Volksversammlung gestimmt haben oder haben stimmen hören. So selbst in den Fällen nicht, wo sie ehrlicher Meinung und guten Willens sind, — geschweige denn in den zahlreichen Fällen, wo sie durch Parteileidenschaft und Bestechung oder durch die Furcht bestimmt werden, dafs sie — augenblicklich die Richter über einen Beamten oder einen Parteigegner — binnen kurzem selbst wegen ihrer Abstimmung zur Rechenschaft gezogen oder vor das Tribunal eines Feindes citiert werden

könnten. Die thatsächlich vorhandene Unsicherheit der Gesetze[1]), die Zwanglosigkeit des Verfahrens, die grofse Zahl der Beisitzer, die mit ihren Majoritäten von Hunderten den Einflufs intelligenter Einzelelemente unmöglich machen, verstärken die Übelstände. So lösen sich denn die Mafsregeln des Rats und die Urteile der Gerichte in Wahrheit in lauter sprunghafte Ausflüsse einer vagen öffentlichen Meinung auf. Im Grunde hört man aus allen die Volksversammlung heraus, von der jedes Gericht und jede Prytanie nur zufällige Absplitter sind. Gesetzgebung, Rechtskontrolle und Regierung fliefsen in einem und demselben Personenkreise in einander, und bisweilen tritt dies auch formell in die Erscheinung. Denn wenn die Volksversammlung will, kann sie sich auch mit einer einzelnen Regierungsfrage befassen. Ebenso hat sie es in der Hand, eine Rechtssache selbst zu entscheiden[2]), zur Entscheidung vor ein Gericht zu verweisen, dafs sie souverän bestimmt, sowie auch der Rat seinerseits eine polizeiliche Strafrechtspflege (S. 115) weiterführt. Mittelbar oder unmittelbar entscheidet ihre jeweilige Willensmeinung, nicht anders wie die des Perserkönigs, über das Schicksal aller ihrer Bürger. Derselbe Bürger, der als Stimmberechtigter und Wähler integrierendes Glied dieses in 50000 Menschen verkörperten Herrschers ist, ist als Individuum ein Objekt seiner Herrschaft, dem jede Garantie politischer Freiheit und Gleichbehandlung fehlt, — aufser eben eine Scheingarantie, die selbst wieder dem Spiel der Zufallswillkür unterliegt.

Die Probe auf den absolutistischen Charakter der radikalen Demokratie läfst sich ziehen, wenn man die praktischen Folgen ihrer Regie-

1) Diese Unsicherheit wird am besten dadurch bezeichnet, dafs der attische Sprachgebrauch die Gesetze als eine Form der Beweise (πίστεις) neben Urkunden, Zeugnissen, Eiden u. s. w. aufführt. Die Partei mufs sich auf sie im Prozesse berufen, d. h. sie in Abschrift bei der Anakrisis (S. 147. Anm. 1) zu den Akten bringen, damit sie in der Verhandlung von einem Schreiber den Richtern vorgelesen werden! Dafs unter solchen Umständen von einer korrekten Rechtsanwendung keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst. Hieraus folgen alle die widerwärtigen Begleiterscheinungen, die so anschaulich aus den griechischen Gerichtsreden, vor allen denen des Lysias, hervorgehen: Streitigkeiten über die Geltung, die Echtheit oder Verfälschung der beigebrachten Gesetze (letztere mit Todesstrafe bedroht), Rechtsverdrehungen der Redner, — überhaupt die geistige Abhängigkeit der Richter von den plädierenden Anwälten. Es ist kennzeichnend, dafs 411, als der Staat neugeordnet werden sollte (S. 165), zunächst eine Sichtung der noch geltenden und nicht mehr geltenden Gesetze (durch Nikomachos) in Angriff genommen wurde.

2) Jedenfalls in den Fällen des Attentats gegen die Verfassung, des Verrats, der Bestechlichkeit der Redner, — wiewohl nicht feststeht, ob nicht auch in andern Fällen, vielleicht in jedem Fall, die Ekklesie eine Sache zur Urteilsfällung an sich ziehen kann. Sicher hat sie im 5. Jahrhundert häufig das Urteil selbst gesprochen. Erst im 4. Jahrhundert kommt der Gebrauch auf, dafs sie die Sache zum Verspruch an eines der Gerichte oder an den Rat verweist. Anhängig gemacht wird in solchen Fällen die Anklage im Eisangelieverfahren vor dem Rat. (Vergl. Meier-Schömann I. 34. 140. 316.)

rung ins Auge faſst. Das spätere Urteil des Aristoteles, in der Oligarchie herrschten die Reichen über die Armen, in der Demokratie die Armen über die Reichen, ist in dieser Demokratie zur Wahrheit geworden, so wie es im erstgenannten Sinn für die Adelsherrschaft vor Solon wahr gewesen war. Damals hatten die groſsen Grundherren und Fabrikanten in der Bedrückung der Kleinbauern und Tagelöhner eine plutokratische Klassenherrschaft ausgeübt. Die Thätigkeit des Solon, des Peisistratos und Kleisthenes hatte bewirkt, daſs der Klassenegoismus der Herrschenden fortschreitend durch die Verteilung der Funktionen, durch die Kontrolle des Demos im Zaume gehalten worden war. In der themistokleischen Verfassung von 487 hatte sich das Verhältnis der politischen Machtverteilung zwar umgedreht, aber doch so, daſs nun umgekehrt die Regierungsinitiative der Volksversammlung und ihrer Ausschüsse durch die Reservatrechte des Adels gebändigt worden war. Erst jetzt, wo die letzteren abgestoſsen wurden, kam die reine Klassenherrschaft des Demos zur Entfaltung. Sie äuſsert sich darin, daſs zwar die politischen Rechte allen Bürgern gleich und unabgestuft zugesprochen wurden, daſs dagegen die staatlichen Leistungen nicht mehr nach Stand und Vermögen abgestuft blieben, sondern vielmehr immer einseitiger dem Wohlhabenden auferlegt wurden. Nur im Kriegsdienst trugen die Bürger annähernd gleiche Last, Wohlhabende und Mittelstand im Landheere, die Theten auf der Flotte, und hier zum Teil eine nicht unbeträchtliche Last.[1]) Aber für die Reichen trat eine ungeheuere Vermögensbelastung hinzu. Übernahme öffentlicher Zuwendungen, „Leiturgien“, wurden ihnen als regelmäſsige Beisteuern angesonnen und und thatsächlich aufgezwungen: Ausrüstung von Kriegsschiffen, Beschaffung von Getreidespenden, Einrichtung der Gymnasien, Veranstaltung der Regatten, der Wettrennen, der Fackelwettläufe, der Musikspiele, vor allem Ausstattung der dramatischen Spiele am Dionysosfeste[2]). Und auſserdem wurde selbstverständlich, daſs diese Reichen in erster Linie durch auſserordentliche Beisteuern (εἰσφορά, S. 114) je nach Bedarf der Ebbe der Staatskasse aufzuhelfen und vor allem die Kosten für eine Kriegsrüstung zu beschaffen hatten. Diesen Geldopfern entsprach im Demos nicht nur keine Last, sondern eine immer gesteigerte Zahl

1) So wurde z. B. Sokrates im 38. Jahre beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges sofort als Hoplit mit nach Thrakien gesandt und dort 2 Jahre, Winter und Sommer, unter Waffen gehalten. Einige Jahre darauf (40 Jahre alt) stand er wieder im Feld. (Wilamowitz, Vorträge, S. 44.)

2) Die Anforderungen, die in letzterer Beziehung an die reichen Bürger gestellt wurden, erhellen z. B. aus dem durch Lysias bekannten Fall, in welchen eine Person in 9 Jahren (von 410—402) als Choreg bei Ausrüstung der Tragödie, sonstiger Männer- und Knabenchöre, als Gymnasiarch und Regattenführer, endlich als Trierarch und gelegentlich durch Bezahlung von 70 Minen Eisphora im ganzen 10 Talente 3600 Drachmen (etwa 58000 Mark) aufwendete. (E. Meyer IV. 95.)

von Bezügen und Vorteilen; den Richter- und Ratsdiäten reihten sich Getreidespenden und Theatergelder (θεωρικά)[1]) an; dazu begann seit Perikles die planmäfsige Ausschreibung von Staatsarbeiten, besonders öffentlichen Bauten, zu dem Zwecke, dem kleinen Manne neue Einnahmen und Versorgungen zu schaffen[2]).

Die Fruchtbarkeit dieser Regierungsmethode hat sich nach der einen Seite glänzend bewährt. Unter der Ägide der Demokratie entfaltete sich in Athen ein Wettstreit aller musischen Künste und aller Arten des ästhetischen und gymnastischen Sports, wie ihn keine der orientalischen Monarchien gepflegt oder auch nur geplant hatte. Mittelbar oder unmittelbar nahmen Äschylos und Sophokles, wenn sie den traditionellen Chorgesang zum dramatischen Kunstwerk umbildeten, ebenso ihren Ausgang von der Demokratie, wie Kallikrates und Pheidias, wenn sie die Pläne für den Ausbau des Peiraieus zu einer riesigen Hafenfestung und für die Metamorphose des alten Burghügels zu einem aufgetürmten System von Prachttempeln entwarfen. Die Schöpferkraft dieser erlesenen Geister kam eben gleichzeitig einer wirtschaftlichen Mittelstandspolitik zu gute, die darauf hinauslief, die freie Arbeit zu heben, allen möglichen Gewerben neuen Erwerb zuzuführen und die gesunde Schicht des Bürgertums zu stärken, die zwischen Grofsgrundbesitz und fabrizierendem und exportierendem Grofskapital einerseits, der zunehmenden Sklavenbevölkerung anderseits in der Mitte stand und um so mehr an Bedeutung gewann, je mehr auf dem Lande ein freier Kleinbauernstand in die Enge getrieben wurde[3]). Diese Aufgabe gelang unzweifelhaft. Neben einer

---

1) D. h. das Eintrittsgeld in die Theater, das den einzelnen Bürgern aus der Staatskasse zwar vorausvergütet wird.

2) Der Beginn dieser Baupolitik (447) (Parthenon, Niketempel, Festhalle des Odeon für musikalische Aufführungen in der Unterstadt, Anlage der Zwischenmauer zwischen den beiden Schenkelmauern nach Peiraieus und Phaleron) fällt ungefähr mit der neuen Finanzpolitik (der Verwendung des Tempelschatzes für politische Zwecke; unten S. 158) zusammen. (E. Meyer IV. 35.)

3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die hier gestreift werden, bilden zur Zeit den Gegenstand einer langwierigen litterarischen Kontroverse, die besonders zwischen Karl Bücher und Eduard Meyer geführt wird. Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft, 1893, und Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. 390ff.) hat Thesen, die schon früher von Rodbertus (Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 4. S. 365 ff., 1865) aufgestellt wurden, zu verallgemeinern und tiefer zu begründen gesucht. Er behauptet, dafs das antike Wirtschaftsleben insofern von dem der späteren mittelalterlichen und modernen Nationen grundsätzlich verschieden sei, als es eine freie Arbeit, — produktive Berufsstände, freie Bauern und Handwerker, nicht gekannt habe. Es habe überhaupt keinen Volkswirtschaftsaustausch zwischen verschiedenen produzierenden und konsumierenden Wirtschaften besessen, sondern nur eine „geschlossene Hauswirtschaft“ oder Oikenwirtschaft, wobei Gütererzeugung und Güterverbrauch in einander überfliefsen, die Produktion bis zur Konsumtion sich in einem geschlossenen Kreis innerhalb eines und deshalb grofsen oder kleinen, mit mehr oder minder zahlreichen Sklaven betriebenen Haushalts bewegen. Dem gegenüber hat Eduard

grofsen Sklavenschaft[1]) — vielleicht 150000 — hatten in der bürgerlichen Gesammtbevölkerung, die um 430 etwa 170000 Menschen, darunter etwa 55500 rüstige Männer, die Reichen und wohlhäbigen Mittelklassen das Übergewicht; man rechnet 2500 Fünfhundertscheffler und Ritter und 33000 Zeugiten gegen nur etwa 20000 Theten, abgesehen von den ungefähr 14000 betragenden Metöken.[2]) Und nicht minder durch die Demokratie bedingt war das Aufblühen des Bildungs- und Erziehungswesens. Wie die Wirtschaftspolitik jetzt in erster Linie die materielle Existensfähigkeit möglichst vieler Individuen verfolgte, so mufste auch die geistige Kultur in die Breite arbeiten und möglichst vielen die Regierungsfähigkeit, ein gewisses Mafs von politischer Bildung, zu verschaffen streben. Auch hier war der Erfolg nicht zu leugnen. Man hat es mit Recht als etwas sonst nie Dagewesenes gepriesen, dafs Aristophanes in den „Fröschen" oder „Wolken" die litterarischen Gebarungen des Euripides oder die philosophischen des Sokrates vor einer verständnisvollen Zuhörerschaft von 30000 Menschen erörtern konnte.

Aber der kulturfördernde Einflufs des demokratischen Absolutismus, der zu der Sterilität des aristokratischen Absolutismus Spartas in so scharfen Gegensatz trat, bezeichnet doch nur die eine Seite der Sache. Ihre Kehrseite ist die wachsende persönliche Unsicherheit der unterdrückten Klasse der Begüterten und Gebildeten. Auf der Jagd nach immer neuen Geldquellen bietet sich schon früh die Justiz als bequemes Auskunftsmittel dar, die Kassen durch Geldstrafen und Vermögenskonfiskationen zu füllen. Für die Anklage eines gewesenen Schatzsekretärs oder Strategen wegen Amtsmifsbrauchs, Bestechung, Veruntreuung ist eine Handhabe leicht zu finden, und in jenem formlosen Beweis- und Urteilsverfahren, in welchem die grofsen Majoritäten den Ausschlag geben, mischen sich unvermerkt oder offen die reinen Zweckmäfsigkeits-

---

Meyer (Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Vortr. 1895, und Geschichte des Altertums, III. 550 u. ö.) die prinzipielle Gleichheit des antiken und des neueren Wirtschaftslebens behauptet. Mindestens ursprünglich war der Verkehr, vor allem der städtische, ganz ebenso auf die Arbeit freier Handwerker und Lohnarbeiter gebaut, wie in den Städten des Mittelalters, und der richtige Kern in den Bücherschen Aufstellungen ist lediglich der, dafs im weiteren Verlauf die Antike ihre feinere Industrie- und Agrarproduktion mehr und mehr in den Sklavenbetrieb verlegt, dafs die freie Arbeit unter dem Druck der politischen Verhältnisse mehr und mehr verkümmert. Für die Landwirtschaft hatte dies schon vor Meyer Max Weber (Römische Agrargeschichte. 1894, besonders S. 239 ff.) dargelegt. (Vergl. unten § 57. IV.). Das Überwiegen der Oikenwirtschaft ist also erst Entwicklungsprodukt und zwar dasjenige, welches den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Antike (im römischen Reiche) einleitet. Im einzelnen kann hierauf nicht eingegangen werden.

1) Nikias, der reichste Athener um 430, hatte z. B. in seinen Bergwerken in Laurion 1000 Sklaven. Auch kleine Kapitalisten trieben ihr Geschäft häufig mit Sklaven (E. Meyer III. 550).

2) Grundl. hierfür Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. 1886.

rücksichten unter die Rechtserwägungen, — um so mehr, als, wie erwähnt, die Gerichte in Mitgliederkreis und Interessenkreis mit der Volksversammlung und den Ratssitzungen zusammenfliefsen.[1]) Und die gleiche Handhabe bietet die Justiz als Waffe gegen die geistige Aristokratie. Auch der, welcher durch seine Bildung hervorsticht und deren Übergewicht den Massen der Volksversammlung fühlen läfst, kann durch ein Urteil am bequemsten beseitigt werden, — um so mehr, als der Staat auch die Kultusaufsicht führt und die Macht einer „Kirche" mit der politischen vereinigt; seine Gerichte verhängen ihre Strafen auch auf die Anklage der „Asebie".[2]) Unter solchen Unständen bildet sich die Anklage vor Gericht, die jedem Bürger freisteht, rasch zu einer gewerbsmäfsigen Funktion des „Sykophantentums" heraus, das als schimpflich betrachtet und von den Komikern verspottet wird, vor dem aber doch jeder sein Lebelang zittert, — der vornehmste und angesehenste am meisten.[3]) Die Justiz wird ein Regierungsmittel. Mit Grund hat Aristoteles später die Volksgerichtsbarkeit, wie sie Solon in ihren ersten Anfängen geschaffen hatte, als die Grundlage der Volksherrschaft bezeichnet.[4]) Sie ist in der That das hauptsächliche Symptom der Klassenherrschaft geworden, aber eben deshalb treibt sie in den einheitlichen Volkskörper immer tiefer einen spaltenden Keil hinein, der die oberen Klassen zu der Mittel- und Unterklasse in feindlichen Gegensatz bringt. Sich zur Wehr zu setzen, sind die Reichen in verfassungsmäfsiger Form nicht in der Lage. Sie selbst ziehen sich im Gegenteil von der Mitwirkung an den Gerichten zurück, da ihr Einflufs ebenso wie die gröfsere Kenntnis Rechtskundiger ohnehin in der Masse der Stimmen nicht zur Geltung kommen kann.

Das Bedenkliche des Klassengegensatzes zeigt sich erst ganz, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs sich der attische Demos gleichzeitig nach unten hin in einen nicht minder schroffen Gegensatz gestellt hatte, — nämlich in einen Gegensatz zu den verbündeten Gemeinden.

---

1) Schon der oligarchisch gesinnte Verfasser der anonymen Schrift vom Staate der Athener (etwa 425; unten S. 164 Anm. 1) sagt: „In den Gerichten liegt ihnen weniger am Recht als an dem, was ihnen nutzt". Xenophon sagt später (Memor. 4, 8, 5): „Die athenischen Richter haben, durch Reden herumgebracht, viele, die kein Verbrechen begangen hatten, hingerichtet und viele Verbrecher freigesprochen".

2) Die Anklage der Asebie ist aufserordentlich dehnbar (Ableugnung des Gottesdaseins, Verspottung der Götter, Entweihung der Feste, Opfer, Spiele, Verspottung der Gräber, der Mysterien, Umgang mit blutschuldbeladenen Personen u. s. w.). Sie wird thatsächlich zu einem Sittengericht über die Bürger, wie das des römischen Censors; — nur dafs dasselbe in der Hand der Volksgerichte liegt (Meier-Schömann I. 368).

3) Vergl. die etwas schwarz malende Schilderung bei Burckhardt, Kulturgeschichte, I. 245 ff.

4) Staat der Athener, IX. 1 („κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίνεται τῆς πολιτείας"). Vergl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 90.

II. Die herrschenden Staaten und die Unterthanenstaaten. Der Charakter der beiden Hegemoniestaaten Griechenlands spiegelte sich durchaus in den staatsrechtlichen Eigenschaften der Machtsphären wider, die sich beide — der eine im Landgebiete des griechischen Hauptterritoriums, der andere im See- und Küstengebiet — geschaffen hatten (S. 131).

Der peloponnesische Bund behielt genau so wie der spartanische Staat das Gepräge des 6. Jahrhunderts, — mit andern Worten er fuhr fort, sich mit einer politisch unreifen, lockeren Angliederung der Schutzstaaten an Sparta zu begnügen. Eine wesentlich völkerrechtliche Gebundenheit verpflichtete die Klienten zur Kontingentstellung unter spartanischem Oberbefehl, liefs ihnen aber alle ihre Selbständigkeit, Recht und Verwaltung und machte gerade deswegen die spartanische Herrschaft — mindestens für jetzt — leicht und angenehm, weil sie das partikularistische Wichtigkeitsgefühl schonte. Ganz anders verhielt sich die Staatsgründung, die sich auf attischer Seite vollzog. Sie erzeugte ein von Grund aus neues Gemeinwesen.

Von seinen ersten Anfängen an trat das attische Reich, *ἡ ἀρχὴ ἡ Ἀθηναίων*, zur peloponnesischen Konföderation in starken Gegensatz.[1]) Bereits die Organisation, die ihm (477) unter der Ägide der Aristeides und Kimon gegeben wurde, strebte nach einer festen Centralgewalt, die in Athens Händen konzentriert, finanziell von den Bundesgliedern unabhängig gestellt, mit bedeutenden Kompetenzen allgemeine Aufgaben verrichten sollte. Die drei einflufsreichsten und gröfsten Bundesstaaten allerdings — Lesbos, Chios und Samos — standen mit voller Selbständigkeit im Bunde. Sie stellten nur ihr Schiffskontingent, — im Frieden ein sehr geringes — zur Bundesflotte und unter den Oberbefehl Athens und verzichteten auf eigene Vertretung ihrer auswärtigen Angelegenheiten.[2]) Die übrigen kleinen Städte und Inseln dagegen, — mehr als 200 — sind rasch von Bundesgenossen zu Unterthanen, *ὑπήκοοι*, geworden. Im Prinzip sollten auch sie nur Zuzug zur Flotte stellen, aber schon 477 wurde ihnen auf eigenen Wunsch die Ablösung der Kriegs- und Friedenshilfe mit Geldzahlung (*φόρος*) zugestanden und die von Aristeides als „Hellenotamias“ mit Takt und im gerechten Verhältnis verfügte Matrikulierung machte die Abstandssumme, mit andern Worten

1) Abgesehen von den Cit. o. S. 142 vergl. zur Gesamtübersicht den schönen Vortrag von v. Wilamowitz-Moellendorf, Reden. 1901. S. 27ff. „von des attischen Reichs Herrlichkeit“.

2) Aufserdem ordnen sie sich der Schiedsgerichtsbarkeit Athens in Streitigkeiten mit Bundesgliedern unter, was gegen Samos mit Waffengewalt durchgesetzt wurde. Im übrigen bleiben Samos und Chios in ihrer Privilegstellung. Lesbos wurde nach dem Abfall im Jahre 428 unterthänig. Schiffe stellten urspr. auch Naxos, Thasos, Keos, Kythnos, Eretria auf Euböa, doch änderte es sich hier schon sehr früh (Naxos S. 157).

die Tributzahlung an Athen, rasch zur Regel.[1]) Hiernach übernahm Athen für das ganze Bundesgebiet die Verantwortlichkeit des Waffen schutzes, einschliefslich der unausgesetzt thätigen Seepolizei[2]), und damit fiel ihm von selbst das Recht zur Anlage von Flottenstationen und zur Einlage von Besatzungen in den Bundesstädten zu. Diesem Zweck diente (seit 443) die Einteilung des Gebietes in die fünf Kreise, den thrakischen, ionischen, karischen, hellespontischen und Inselkreis[3]); ihr Erfolg war mindestens die unbeschränkte Verfügung Athens über den Seeverkehr bis ins Schwarze Meer, — eine Herrschaft, die es konsequent streben mufste südwärts auf Ägypten und auf den Westen auszudehnen (unten S. 162).

Neben der Übernahme der Militärverwaltung ging die rasche Ausbildung einer Oberhoheit Athens im Gebiet der inneren Verwaltung und Rechtspfege her. Durch Vertrag nahmen die Schutzgemeinden das attische Mafs und Gewicht und die attische Münze auf, — vor allem aber auch (schon vor 466) das attische Recht und Gericht, — beides in engem inneren Zusammenhang, insofern ein gemeinschaftlicher Verkehr weder mit zersplitterten Verkehrs- und Tauschmitteln noch unter partikulären Rechtsordnungen denkbar war. Es wurde vereinbart, dafs auf Klagen aus Verträgen (*συμβόλαια*), die von Bundesgenossen in Athen geschlossen sind, das solonische Civilrecht anwendbar und das attische Gericht zuständig sein sollte; — seit etwa 450 stellten beide thatsächlich das Reichsrecht und Reichsgericht für alle gröfseren Civilprozesse — auch im Streit zwischen Nichtathenern — dar.[4]) Nicht minder ergriff im Strafprozefs die athenische Heliäa der Thesmotheten bez. der Polemarchen mit dem Strafrecht des Areopags die Funktion einer obersten Instanz in allen Verbrechensfällen, auf welche Tod, Verbannung und Ehrverlust angedroht war.[5]) Hierdurch entstand eine einheitliche oberste Rechtspflege, und damit verband sich der weitere Vorteil, dafs nunmehr in Anlehnung an

1) So insbesondere die meisten ionischen Küstenstädte, Lemnos, Imbros, Chalkis auf Euböa, — die Städte der Chalkidike.

2) Im Sommer kreuzen beständig Flottillen attischer Trieren im Archipel mit Strategen an Bord. Dafs die See als Reichsgebiet gilt, wird sogar von den bundesfremden Staaten zugestanden.

3) Die Kreiseinteilung und definitive Abschätzung wurde von den Hellenotamien 443—442 unter Vorsitz des Tragikers Sophokles durchgeführt.

4) Im einzelnen ist freilich die Gestaltung sehr unsicher. Vergl. E. Meyer III. 497. Insbesondere ist unklar, ob und inwieweit anderseits Verträge die in den Schutzstaaten geschlossen sind, die Klage vor den dortigen Gericht und nach dortigem Recht begründen. Im Jahre 466 gilt jedenfalls für Chios (immerhin einer der mächtigsten Schutzstaaten) der im Text angegebene Teil des Prinzips. Ferner ist sicher, dafs auch nach Empörungen die Klientelstädte einen Teil ihrer Justizhoheit behielten (Chalkis 446, Samos 440, Mytilene 427).

5) Das genannte Prinzip wird für die Chalkidier im Jahre 446 aufgestellt. Entsprechend sagt (415) Antiphon als Verteidiger eines um Mord angeklagten Mytile-

das modifizierte Civil- und Strafrecht eine einheitliche Rechtswissenschaft sich entfalten konnte, die dieses Recht interpretierte und fortentwickelte.

Formell beruhten alle jene Abtretungen staatlicher Funktionen an Athen auf völkerrechtlichem Vertrag. Der praktischen Wirkung nach aber und sehr früh auch in der herrschenden Rechtsauffassung ging das Recht Athens über ein bloſses Vertragsrecht hinaus. Schon im Jahre 467 wurde gegenüber dem bundbrüchigen Naxos durch Waffengewalt der Prätension Nachdruck gegeben, daſs die Schutzstaaten nicht befugt seien, sich beliebig vom Vertrage zu lösen, daſs sie in Wahrheit Gehorsam schuldeten und verpflichtet seien, sich auch einer einseitig von Athen dekretierten Veränderung ihrer politischen Lage zu fügen.[1] In groſsem Maſsstab kam dieses Rechtsverhältnis darin zur Geltung, daſs die Athener planmäſsig in den abhängigen Gemeinden demokratische Verfassungen einführten, die mit denen des Oberstaats in Einklang standen[2], — womit sehr wahrscheinlich auch weitere einseitige Dispositionen über das dort geltende Recht in Verbindung standen. Das bedeutete im Grunde nichts anderes, als daſs Athen eine von Verträgen unabhängige Oberstaatsgewalt aus eigenem Recht, eine „Souveränetät" in diesem Sinne beanspruchte, — daſs die Bundesgemeinden ihre Unabhängigkeit verloren und zu bloſsen von oben her einseitig geordneten Selbstverwaltungskörpern herabzusinken begannen, — daſs sich der attische Bund allmählich in einen attischen Staatenstaat verwandelte, in welchem die führende Gemeinde als solche die Reichsverwaltung unbeschränkt für das Staatsgebiet ausübte.[3] Die Unbeschränktheit der athenischen Reichsverwaltung, also der Charakter des Oberstaats als eines absoluten, zeigte sich hauptsächlich in der freien Verfügung Athens im Gebiet der Finanzverwaltung. Athen bestimmte die Höhe der Tribute.[4] Es hatte sie allerdings grundsätzlich für die Bundeszwecke zu verwenden. Aber eine Quote der

näers: „Keiner Stadt ist es gestattet, ohne Einwilligung der Athener irgend Jemand zum Tode zu verurteilen" (E. Meyer, S. 498).

1) Den Naxiern wurde damals das Recht der Schiffsstellung abgesprochen und die Tributpflicht auferlegt.

2) Solche Interventionen ca. 460 in Erythrä und Kolophon (Einsetzung eines erlosten Rats von 120 Mitgliedern, dessen Athenertreue durch Einsetzung unter einem attischen φρούαρχος und eine Kommission desselben, ἐπίσκοποι, gesichert wird), — 450 in Milet, 446 in Euböa. Nur die freien Verbündeten (Samos etc.) behielten ihre aristokratische Verfassung.

3) Die ursprünglich als beratender Körper vorgesehene Bundesversammlung spielte von Anfang an eine geringe Rolle und fiel mit Überführung der Bundeskasse nach Athen ganz weg.

4) Wenn die Festsetzung den Geschworenengerichten überwiesen wird, so stellt das nach dem früher (S. 150) Gesagten nur eine scheinbare Verwaltungsjustiz dar. Ursprünglich ist der Gesamtbetrag 460 Talente (Meyer III, 491) = etwa 2½ Mill. Mark. Die etwa gleich groſse erste persische Satrapie zahlte etwa 3 Mill. Mark; oben S. 139). Später bewirkt der Wohlstand der Bundesstädte eine bedeutende Zunahme (Meyer IV. 71).

Steuern flofs nach einer neueren Verfügung regelmäfsig in die Kasse der Schirmherrin des Bundes, in den Tempelschatz der Athena auf der Akropolis, und indem Perikles das neue Prinzip aufstellte und sanktionieren liefs, dafs der Tempelschatz sich seinerseits zur freien Verfügung des Staats halten müsse und als beliebig verwerteter Reserve- und Anleihefonds benutzt werden könne, gewann Athen auf einem geschickt verhüllten Umweg die finanzielle Befugnis, die bündnerischen Tributzahlungen für seine Hafen- und Tempelbauten, Theater- und Strafsenanlagen heranzuziehen und so eine neue Quelle zu erschliefsen, aus der den Bürgern Arbeit, Verdienst, Versorgung, Genufs im gröfsten Mafsstab zuflofs. Unter solchen Umständen wird die Eigenschaft der *αὐτονομία*, durch die man die öffentlichrechtliche Stellung der Bundesgenossengemeinde zu bezeichnen begann — die „Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung" im griechischen Sinn —, von vornherein ein schwankender und unsicherer Begriff. Als eine rechtlich anerkannte Fähigkeit kam sie nur den wenigen „Bundesgenossen" im engeren Sinne zu, mit denen Athen wie mit Samos und Lesbos militärische Kontingentgemeinschaft vereinbart hat. Die grofse Masse der „Unterthanen" besafs sie nur vergünstigungsweise, solange Athen sich in ihre Angelegenheiten nicht einmischte.[1]) Das Verhältnis Athens zu den Bundesstaaten ist also nur die konsequente Weiterführung des Absolutismus, der das Verhältnis der Volks-

1) Bereits Thukydides (VII. 57) unterscheidet deshalb korrekt die Angehörigen des athenischen Reichs als *αὐτόνομοι ἀπὸ ξυμμαχίας*, d. h. *ναυσὶ καὶ οὐ φόροις ὑπήκοοι*, und als *ὑπήκοοι καὶ φόρον ὑποτελεῖς* (Mommsen, Römisches Staatsrecht, III. 729). Dabei ist freilich zu bedenken, dafs der Begriff der *αὐτονομία* ebenso vieldeutig ist wie der moderne der Souveränetät (I, S. 145. 235). Er schliefst an sich nur den Besitz einer eigenen Verfassung (*πολιτεία*) und folgeweise eigenen Verwaltung ein, schliefst dagegen die Zugehörigkeit zu einem höheren Staatsganzen, Reich (*ἀρχή*), nicht aus, auch wenn damit Abgabenpflicht, ja sogar Besatzungszwang verbunden ist. Da aber hierbei eigenmächtige Eingriffe der Obergewalt in die Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten unvermeidlich zu gewärtigen sind, so kann man der Autonomie nicht einmal immer (wie es Thukydides oben thut) das Merkmal der rechtlichen Garantiertheit ihrer Verfassung zusprechen (Belegstellen: E. Meyer III. 58). Der Begriff der Autonomie ist deshalb ebenso schwankend wie der entsprechende der *ἡγεμονία*, unter der ebensowohl ein blofses politisches Übergewicht wie eine eigentliche Oberstaatsgewalt verstanden wird (Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 83). Jedenfalls ist hiernach von der *αὐτονομία* zu scheiden die *ἐλευθερία*, d. h. die politische Unabhängigkeit; sie ist ihr gegenüber das höhere; die Autonomie zeichnet lediglich den verfassungsmäfsig regierten Stadtstaat vor den *ἔθνη* aus, den Völkerschaften oder Stämmen der Barbaren, die nur einen Haufen von Unterthanen darstellen, wie vor allem die im Perserreich vereinigten Nationen (vergl. diese Unterscheidung besonders bei Aristoteles, unten S. 167. Anm. 2). Doch wird die *αὐτονομία* auch im Sinn der vollen *ἐλευθερία* gebraucht; so beschweren sich nach dem Antalkidasfrieden (S. 177) die Athener gegenüber Sparta, dafs es den Griechenstädten die durch den Frieden verheifsene Autonomie nicht gewährt habe (Belege: E. Meyer a. a. O.). — Über den zusammenhängenden Begriff der „Autarkie" unten S. 167.

versammlung zum athenischen Bürger bestimmt. Aber während der Unterworfenheit des Bürgers unter das souveräne Volk die eigene Mitgliedschaft der Bürger an der herrschenden Volksversammlung gegenübersteht, hat der Bündner nur Gehorsamspflicht und kein Recht. Sein Äquivalent beruht nur in den — ganz gewifs bedeutenden und ihn befriedigenden — Kulturleistungen Athens. Im übrigen ist das Verhältnis Athens zu den Bundesstädten bez. Bündnern kein grundsätzlich anderes als das des Perserkönigs zu den Vasallenstaaten (S. 136) oder als das der Spartiaten zu den Periöken, und dies ist es, was Kleon im Auge hat, wenn er dem Volk das Bedenkliche seiner „Tyrannis", den Hafs der Beherrschten, die Notwendigkeit der Vorsicht und Energie vorzuhalten bemüht ist.[1])

Alles kam nun darauf an, wie sich innerhalb dieses Staatenstaats die verschiedenen Elemente zu einander, die herrschende Gemeinde und ihre Bürger zu den Angehörigen der Unterthanen stellen würde. Dafs thatsächlich rasch eine Mischung eintrat, war unvermeidlich. Der Verkehr führte naturgemäfs eine immer wachsende Masse auswärtiger Schiffer, Kaufleute, Handwerker nach Athen, auch zu dauernder Niederlassung.[2]) Anderseits war für den armen, erwerbssuchenden attischen Vollbürger, den landlosgewordenen Bauern des Bundes- und Schutzgebietes der gegebene Raum für Auswanderung und Gründung neuer Existenzen. Aber die Frage war, wie der athenische Staat sich grundsätzlich, vor allem rechtlich zu solchen Erscheinungen verhalten sollte, und hier verhielt sich die Bürgerschaft grundsätzlich ablehnend. Die Autorität des attischen Bürgerrechts war durch die Ereignisse so gewachsen, — das demokratische System hatte es aufserdem durch die Diätenbezüge der Beamten, durch die Anwartschaften auf öffentliche Arbeiten, Geld-, Speiseverteilungen, staatliche und koloniale Versorgungen mit so weitgehenden materiellen Vorteilen ausgestattet, dafs der Widerwille des Demos gegen Aufnahme neuer Berechtigten in seinen Kreis die natürliche Folge der Dinge war, und der Demos verschärfte jetzt den Widerwillen zum radikalen Prinzip. Mit dem Ausschlufs der zugewanderten Schutzgenossen wurde der Anfang gemacht. In Einzelheiten — Einstellung ins Bürgerheer, Erwerb von Grundbesitz, Teilnahme an den Prozessionen — wurden sie bevorzugt[3]), staatsrechtlich aber blieben sie „Metöken", politisch rechtlose Minderbürger ohne Stimme in der Volksversammlung und ohne Anrecht auf die Bürgerbezüge. Ja statt allmählich den Gegensatz zu verwischen,

1) Deshalb richtig schon Böckh, Staatshaushalt, I. 251: „Das athenische Volk ist ein Tyrann und die Theorikenkasse sein Privatschatz, der immer gefüllt sein soll, um seine Lüste immer zu befriedigen".

2) Besonders wurde solcher Zuzug durch die Civilprozefs und Strafprozefskompetenz begünstigt, die unausgesetzt zahlreiche Unterthanen nötigte, in Athen — oft auf lange — Aufenthalt zu nehmen.

3) Prozesse darf der Metöke selbständig führen. Er braucht jedoch einen ständigen Patron als Bürgen für sein Wohlverhalten (Meyer III. 538).

wurden durch Gesetz im Jahre 451 sogar die Kinder eines Vollbürgers mit einer Ausländerin, die nach älterer Auffassung Bürger geworden waren, des Bürgerrechts für unteilhaftig, für unebenbürtig (νόθοι) erklärt.[1]) Damit waren aber die Angehörigen der Bundesstädte erst recht aus dem Bürgerverband hinausverwiesen. Zwar tobte der Parteikampf lange um die Frage, ob Athen sittlich befugt sei, die Tribute der Bündner für seine Bauten zu verwenden, ohne ihnen Rechte zu geben; ob nicht vielmehr nach Wegfall der persischen Gefahr der frühere Zustand der Decentralisation wiederhergestellt werden müsse. Aber die Opposition wurde von Perikles mit dem Hinweis zum Schweigen gebracht, daſs die Bundesstädte von dem unbeschränkten Groſsstaat die Sicherheit ihres Lebens gewonnen hätten, und mit der Ostrakisierung des Hauptwidersachers Thukydides (443) wurde sie endgültig gebrochen.[2])

Allerdings wurde nun durch eine Institution äuſserlich ein Bindeglied zwischen Athen und den Bundesgenossen- und Unterthanenstädten hergestellt, durch die attischen Bürgerkolonien, die Kleruchien. Während attische Ansiedelungen aus älterer Zeit, wie die chersonesischen, den übrigen Bundesstädten gleich rangierten, wurden seit 476 neu erworbene Gebiete — teils Eroberungen in uncivilisierten Territorien, teils Abtretungen und Einziehungen von Bundesgenossenland — nach einem neuen Prinzip kolonisiert. Sie alle, Eion am Strymon, Lemnos, Imbros, Skyros (475), thasische Abtretungen am Pangaion (463), euböische (446), Ägina (431), wurden mit athenischen Bürgern der unteren Klassen, Zeugiten oder Theten, besetzt — gelegentlich, wie in Amphipolis am Strymon (436), unter Zuzug von Bundesgenossen, — in der Weise, daſs die Ansiedler mit dem Landlos (κλῆρος) das attische Bürgerrecht behielten und von Tribut frei blieben.[3]) Unter Beamten, die von Athen geschickt wurden, im attischen Phylenverband weitergeführt und mit Militärpflicht im athenischen Heere, bildeten sie die Stützpunkte Athens im Bundesgebiet. Nur freilich trug die Schroffheit der Scheidung, wie sie in solcher Form eingeführt wurde, anderseits dazu bei, die verschiedene rechtliche Behandlung des Atheners und des Unterthanen besonders fühlbar zu machen. Und diese Scheidung wurde nun auch in der

1) Das Bastardgesetz wurde von Perikles selbst als Konzession an den Demos eingebracht. Durch dasselbe wurden Personen ausgeschlossen, die in der früheren Zeit die höchsten Staatsstellen erhalten hatten: auch Kleisthenes, Themistokles, Kimon waren solche gewesen. Selbstverständlich zog die Neuerung eine Fülle gehässiger Bürgerrechtsprüfungen und Prozesse nach sich, insofern der Ephebe beim Eintritt ins 18. Jahrh. der Kontrolle der Demengenossen unterworfen und bei Versagung der Eintragung in die Bürgerliste zur Anrufung des Gerichts genötigt wurde. Bei jeder Gelegenheit, z. B. Verteilung einer groſsen Weizenladung, knüpften sich eine Anzahl solcher Prozesse an (E. Meyer IV. 14).

2) Im Anschluſs daran erfolgte die Kreiseinteilung (oben S. 156. Anm. 3).

3) Zölle und ähnliche Abgaben wurden anscheinend von ihnen erhoben.

Folgezeit nicht abgeschwächt, sondern verschärft, — letzteres vor allem dann, als bei dem ersten Schwanken der attischen Autorität[1]) Perikles begann, attische Kolonisten auch in bestehende Bundesgenossengemeinden zu legen, — nach Euböa, Naxos, Andros (vor 450), nach dem thrakischen Chersonnes (447) und dem Festland. Zufolge dieser zweiten Art der Kolonisation erhielten die Athener nur Landanteile neben den Ansässigen, und da sie dieselben bisweilen an die Einheimischen verpachteten, so wurden die Kolonisten geradezu zu Garnisonen der herrschenden Macht, die in ihrer bürgerrechtlichen Abschliefsung mit den Einwohnern nicht verschmelzen konnten.[2]) Alles in allem führte Athen für sein Bundesgebiet in grofsem Mafsstab die gleiche Scheidung zwischen Vollbürgern und Unterthanen durch, wie sie Sparta in kleinerem für Lakonien und Messenien durch die Scheidung der Spartiaten von den Periöken und Heloten ein für allemal begründet hatte.

In der politischen Maxime, die Fremden und Bündner in einen Zustand politisch rechtloser Minderbürger herabzudrücken und dauernd darin festzuhalten, beging der athenische Staat sicherlich einen schweren Fehler gegen sich selbst. Er streute einerseits eine Saat der Unzufriedenheit in die Herzen der Unterthanen, indem er unter handgreiflicher Verletzung der verhältnismäfsigen Gerechtigkeit eine Ungleichheit der Rechte schuf, die der Gröfse der Lasten der Bündner nicht entsprach, und bereitete für die Stunde der Gefahr deren Abfall von einem Gemeinwesen vor, das es nicht verstand, ihre Sympathien rechtzeitig mit seinen Schicksalen zu verknüpfen. Noch schlimmer aber war anderseits, dafs Athen auf solche Weise verabsäumte, neben dem finanziellen Reservefonds im Athenetempel sich das viel wichtigere Kapital überschüssiger und verfügbarer Bürgerkräfte aufzuspeichern. Der von vornherein beschränkte Kreis der Wehrfähigen der attischen Landschaft und der wenigen Bürgerkolonien wurde von jedem Nachströmen frischen Bluts abgeschnitten. Es war mit Wahrscheinlichkeit vorauszuberechnen, dafs diese Bürgerschaft eine Reihe von einigermafsen schweren Anstrengungen kaum überdauern könne und sich in ihnen aufreiben müsse.

§ 51. **Der Untergang des athenischen Grofsstaats.**

Vergleiche die Litteratur zum vorhergehenden Paragraphen.

I. Der Kampf um die Vorherrschaft in Griechenland. Während sich das Schlufsstadium der geschilderten inneren und äufseren Bildung des attischen Bundesstaats vollzog, hatte der unvermeidliche Kampf mit der rivalisierenden Macht schon begonnen. Sofort als die radikale Demokratie mit den Reformen des Perikles zu ihrer Herrschaft ge-

1) D. h. nach der ägyptischen Expedition (453); s. unten S. 162.

2) Unterscheidung der beiden Gruppen von Kleruchien zuerst durch Beloch, Bevölkerung, S. 87.

langt war, griff sie die Pläne des Themistokles, die seinerzeit durch seinen Sturz aufgeschoben worden waren, wieder auf; sie suchte nunmehr für die überseeische Handels- und Kolonialpolitik nach Osten und Westen den breiteren territorialen Rückhalt zu gewinnen, Mittelgriechenland und Peloponnes zu unterwerfen. Obwohl gegenüber Sparta, das sich von seinen inneren Unruhen jetzt befreit sah, die Erfolgschancen wesentlich schlechter waren als zehn Jahre früher, gewann Athen doch rasch hintereinander zu der Freundschaft mit Elis (470)[1]) den Anschlufs von Argos, von Megara und einigen arkadischen Gauen (459). Sparta und Korinth waren isoliert. Der erzwungene Beitritt Thessaliens zum attischen Reich führte zur Intervention der Lakedämonier. Aber die Niederlage von Tanagra (457) konnte Athen nicht hindern (456), die Feindin Theben niederzuwerfen und mit der Einverleibung ganz Böotiens das fehlende Zwischenglied mit den längst verbündeten Phokern herzustellen. Athen begann im Westen die Stützpunkte des korinthischen Handels an sich zu ziehen und Positionen im Peloponnes selbst anzulegen. Da wurde es verhängnisvoll für Athen, dafs es sich zugleich auch (459) im Osten, in Cypern und im Nildelta, festzusetzen trachtete. Sein Eingreifen in die Rebellion, die der Satrap Inaros von Ägypten gegen den neuen Grofskönig Artaxerxes erhoben hatte, und die zuerst mit Glück durchgeführte Eroberung von Memphis nahm plötzlich wider alles Erwarten infolge einer letzten erfolgreichen Kraftanstrengung der persischen Macht einen vernichtenden Ausgang (453), und der demoralisierende Effekt kostete der Stadt binnen kurzem auch alle Früchte ihrer Festlandspolitik. Nach der Niederlage von Koronea (447) mufste das ganz erschöpfte Athen[2]), das sich soeben mit dem Grofskönig geeinigt hatte, auch Böotien und Megara wieder aufgeben und im dreifsigjährigen Frieden die Hegemonie Spartas nicht nur über Korinth, sondern auch über Argos wieder anerkennen.[3]) Der grofse Schlag war fehlgegangen, — die Ausbildung

1) Der Abfall der Elier vom peloponnesischen Bund (470) war einer der Fälle, in denen erst in später historischer Zeit der Synoikismos planmäfsig begründet wurde (vergl. S. 95). Hiermit verband sich auch hier die Einführung einer demokratischen Verfassung nach attischem Muster (vergl. Meyer III. 514).

2) Schon 459 war zum ersten Mal die decimierende Wirkung hervorgetreten, die die Kriege in den hoplitenpflichtigen Mittelklassen geäufsert hatten, 447 war die Fortführung des Kriegs aus diesem Grunde fast ausgeschlossen. Als nach dem Abfall von Böotien, Megara und Euböa gleichzeitig ein spartanisches Heer unter Pleistoanax in der Ebene von Eleusis erschien, mufste Perikles, ohne die Schlacht anzunehmen, sofort in die Friedensunterhandlungen eintreten.

3) Vor allem der Verlust Megaras war verhängnisvoll, da durch ihn der spartanische Einmarsch in Mittelgriechenland und die Verbindung mit Böotien wieder hergestellt, — Athens Verbindung mit Phokis wieder zerrissen war. — Euböa wurde nach dem Frieden wieder botmäfsig gemacht, aufserdem behauptete Athen nur Ägina und Naupaktos. Dagegen hat sich die Verfassung Böotiens in dieser Zeit festgestellt: Bundesstaat von neun (?) selbständigen Gemeinden unter elf Böotarchen,

des attischen Seebunds zum attisch-hellenischen Nationalstaat war gescheitert, — nicht zum mindesten deswegen, weil sich Athen zu geringe Sympathie und zu schwachen Rückhalt bei seinen älteren und neueren Unterthanen zu gewinnen verstanden hatte.[1]) Auch der Versuch, sich in Süditalien festzusetzen, der zu gleicher Zeit unternommen wurde, nahm aus ähnlichen Gründen einen schlechten Verlauf.[2]).

Wohl brachte die Friedenszeit den finanziellen, kommerziellen und ästhetischen Glanz der perikleischen Ära. Sie wurde auch gut benutzt, um die Geldquellen des Staats zu kräftigen und dessen Machtmittel zur See auf ihre volle Höhe zu bringen. Aber die Landmacht Athens erhielt keine neuen Lebenskräfte. Das Mittel, welches allein hierzu geeignet gewesen wäre, eine planmäfsige agrarpolitische Kolonisation, verscherzte sich im Gegenteil der Demos durch die schon geschilderte (S. 160) engherzige Bundespolitik, die er mit dem jetzt vollentwickelten Absolutismus seiner Herrschaft einschlug.

In Wahrheit war der Staat nur halb regeneriert, als ihn Perikles nach fünfzehnjähriger Ruhe (432) von neuem in den Kampf führte, — einen Krieg, den er mit aller Energie betrieb, den er persönlich sich aber lediglich als eine Abwehr der auf die Dauer unerträglichen beschränkenden Übergriffe der Peloponnesier dachte. Gleich der Anfang — der spartanische Einfall, die Verwüstung Attikas — erwies die Schwäche Athens und erzeugte die Panik, die den Staat seines genialen Führers beraubte. Anderseits zeigte der Fortgang der allmählich die ganze Griechenwelt bis Thrakien und Sizilien erfassenden Wirren doch auch die innere Widerstandskraft der attischen Macht; hätten sich die Staatsmänner an die perikleischen Grundsätze gehalten, hätte nicht die Kriegssucht der Industriellen und der kleinen Leute, die beim Krieg nichts zu verlieren hatten, unter Leitung Kleons den Kampf leichtfertig in die Offensive hinübergespielt, — die schwersten Opfer unüberlegter Feldschlachten wären den Athenern erspart geblieben. Und selbst mit ihnen erkauften sie am Schlufs des zweiten Waffenganges (421) in dem Frieden des Nikias einem verhältnismäfsigen Erfolg: während Athen alle seine Be-

---

von denen die Hegemoniestadt Theben zwei ernennt. Kontroll- und Gesetzgebungsorgan: Rat von vier abwechselnd funktionierenden Kollegien. In der Verwaltung der Einzelstädte und deshalb des Gesamtstaats üben die Grundbesitzer allein den Einflufs (E. Meyer II. 222; III. 620).

1) Sie äufsert sich z. B. in dem Übertritt der thessalischen Reiterei zu den Peloponnesiern in der Schlacht bei Tanagra, deren Verlust hierdurch für die Athener entschieden wurde.

2) Mit andern Worten die unter Athens Führung, aber unter Beteiligung aller griechischen Stämme grofsstilig in Szene gesetzte Anlage der Kolonie Thurii auf der Stätte des von Iapygern (S. 129) eingeäscherten dorischen Sybaris (444). Sehr rasch wurden die attischen Elemente aus der neugegründeten Stadt zurückgedrängt (vergl. E. Meyer IV. 22 ff.).

sitzungen behauptete bez. zurückerhielt, waren die Peloponnesier ganz gebrochen, Korinths Handel im Westen ruiniert, Spartas Bürgerheer gedemütigt und stark reduziert und vor allem des Vertrauens seiner Bundesgenossen gänzlich beraubt. Unter der Decke freilich verbarg auch der Staatskörper Athens Schäden, die gegenüber der Zeit des perikleischen Friedens (447) einen Rückgang seiner gesunden Konstitution bedeuteten. Waren auch die Eroberungen des Brasidas in Thrakien rückgängig gemacht, so hatte ihr müheloser Verlauf doch gezeigt, wie schwankend mit der Zeit auch bei den Kolonien und Seebundesgenossen die Treue geworden war. Und vor allem hatten im Sitz der Regierung selbst die Verluste der Landschlachten den bäuerlichen Mittelstand nunmehr vollständig erschöpft. Er, der frühere Stamm der konservativen Partei, konnte den Demokraten der Volksversammlung nun keinen Widerhalt mehr bieten. Statt dessen begann der Konservatismus sich jetzt lediglich in der kleinen Gruppe der Reichen zu verkörpern, die sich von dem Egoismus der Volkspartei zu unfreiwilligen Beisteuern (S. 151) ausgebeutet sahen, die eine Reaktion zur oligarchischen Verfassung des Kleisthenes verlangten und zu solchem Ziele vielleicht schon jetzt die Intervention des spartanischen Landesfeindes ins Auge faſsten.[1]) Bereits begannen sie sich in politischen Klubs (*ἑταιρίαι*) „zur Beeinflussung der Wahlen und zum Schutz gegen die Willkür der Gerichte“ zu organisieren.[2]) Das Gewicht der Staatsautorität und die Einheit des Staatsgefühls, von innen heraus durch die zweifelnden Lehrmethoden der Sophistik erschüttert (I. S. 39), kamen ins Wanken. Es war das Jahrzehnt des Kriegs zwischen 430 und 420, in dem Sokrates in Abwehr der staatsfeindlichen Lehren für die unbedingte Hingabe an den Staat seine Stimme erhob, — freilich auch wesentlich in dem Sinne, daſs anderseits der Staat sich mäſsigen und zu dem bescheidenen Ehrgeiz der Väterzeit, zum oligarchischen Stadtstaat zurückkehren solle.[3]) Offen ausgesprochen trat dieser Vorschlag schon in Perikles' Zeit in der folgereichen Staatslehre

1) In dieser Tendenz ist mutmaſslich die vielbesprochene anonyme Schrift „Vom Staat der Athener“ (unter Xenophons Schriften erhalten: I. S. 39; II. S. 154) geschrieben. Die Hindeutung auf jenes äuſserste Mittel liegt in der Betonung, daſs Athen gegen einen Landangriff wehrlos und deshalb auch dem Verrat an den Feind zugänglich sei (Müller-Strübing, Philologus. Suppl. IV. 1880; E. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte, II. 404; Schöll, Anfänge einer politischen Littertur bei den Griechen. 1890).

2) Beloch II. 35.

3) Daſs Sokrates selbst schon mehr oder minder bestimmt die konservative, der attischen Demokratie und Expansivpolitik feindliche Anschauung gehabt hat, kann nach der Art, wie seine Schüler Platon, Xenophon, Kritias — von Alkibiades abgesehen — später durchgehends Stellung nehmen, kaum zweifelhaft sein. Soweit Sokrates im Dialog redend eingeführt wird, ist sein Hauptvorwurf gegen die Demokratie, daſs sie keinen Unterschied zwischen Fähigen und Unfähigen macht, daſs die Ämter durch Los in die Hand des ersten Besten kommen, der für das

des Hippodamos von Milet auf. Der attischen Demokratie setzte er als Idealbild des Staats die ständische Gliederung des Gemeinwesens in Krieger, Bauern und Handwerker, mit andern Worten ein reformiertes Bild des spartanischen Staats gegenüber.[1]) Die „Lakonomanie“ in Sitten und Anschauungen wurde bei der Jugend der Oligarchenfamilien Mode.[2])

In solchem Zustand, so wenig Herr seiner physischen und moralischen Kräfte, stürzte sich der Staat rasch (420) zum dritten Mal in die Arme der Kriegspartei und in den Kampf, um unter den Ratschlägen des grundsatzlosen Staatsmannes, dem das Unheil gerade jetzt die Führung der Demokraten zuschob, in die wahnwitzige Politik der Selbstüberschätzung einzutreten, die ihn binnen kurzem um alle Vorteile und in lauter neue selbstgewählte Gefahren brachte. Des Alkibiades verfehlte, teils überstürzte, teils zögernde Kriegsleitung machte bald die Peloponnesier und Theben im Kampfe gegen Athen einiger als vorher. Wenn der Demos in diesem Augenblick (415) den Schauplatz des Krieges nach Sizilien verschob, um dort seine Grofsmachtstellung und sein Handelsmonopol gegen einen neuen Gegner, das mächtige Syrakus, zu vertreten, so verliefs es den festen Boden; die Bundesgenossenschaft von Syrakus mit dem spartanischen Bund war die unvermeidliche Folge. Das Scheitern der Expedition, der Verlust der besten Armee und Flotte war der Anfang des jetzt nicht mehr abzuwendenden Ruins. Allerdings konnte ihn die finanzielle Stärke des Staats noch ein Jahrzehnt aufhalten, man machte sogar noch Versuche zur Verfassungsreform.[3]) Aber anderseits begannen nun die ganzen Machinationen, die den innern Verfall ankündigten, zu wirken: die Verschwörungen der attischen Konservativen wie Thera-

---

Amt nicht gebildet und erzogen ist (vergl. E. Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, 1895. S. 32).

1) Der Reformgedanke liegt darin, dafs nach Hippodamos auch Bauern und Handwerker (Heloten und Periöken) volles Bürgerrecht haben sollen, d. i. Kompromifs des demokratischen Grofsstaats Athen mit dem ständischen Kleinstaat Sparta.

2) Beloch II. 50.

3) Wirklich durchgeführt und erfolgreich durchgeführt wurde die Finanzreform: Die Tribute der Bundesgenossen wurden in einen fünfprozentigen Zoll auf die gesamte Ein- und Ausfuhr aller Reichshäfen verwandelt, dessen Eintreibung an Unternehmer in Pacht gegeben wurde, — eine weniger gehässige Mafsregel, die, früher vorgenommen, in hervorragender Weise die Einheit des Reichsgedankens hätte fördern können (Beloch II. 50). In dieser Zeit ist auch nochmals die Erweiterung des Bürgerrechts erwogen worden. Aristophanes „Lysistrate“ hat sich dafür ausgesprochen: „Nehmt in die Wolle (d. h. in die Bürgerschaft) hinein die Metöken und jeden Fremden, der Euch Freund ist, und auch die Staatsschuldner; und weiter macht Euch klar, dafs die Städte, die Kolonien unseres Landes sind (also alle Unterthanengemeinden), selbst daliegen wie Wollflocken; nehmt sie also und bringt sie hierher zusammen auf einen Haufen und macht aus dem Allem ein grofses Knäuel und webt daraus dem Demos einen Mantel“. Aber auch damals hat man sich zu nichts entschlossen. Erst nach der Schlacht von Agospotamoi wurde den treuen Samiern das Bürgerrecht verliehen. Aber damals war es schon zu spät. (E. Meyer IV. 12.)

menes mit Sparta, die ränkevollen und hochverräterischen Machenschaften des Alkibiades, die fortschreitende Annäherung Spartas an den, dessen Feindschaft bisher doch immer sogar den athenisch-spartanischen Dualismus überwunden hatte, — an den persischen Erbfeind. Das diplomatische Geschick Lysanders brachte den unnatürlichen Bund zum Abschlufs. Mit den unerschöpflichen Subsidien des Grofskönigs war Sparta auch den attischen Finanzen gewachsen. Lysander konnte jetzt eine Flotte organisieren, die der attischen an Zahl ebenbürtig war, — die Zahl der waffenfähigen Vollbürger des Hoplitenheeres war ohnehin völlig zusammengeschmolzen, — angeblich von etwa 30 000 im Jahre 430 auf 3000 im Jahre 404; schon längst hatte Athen in steigender Anzahl Söldner, Metöken, Sklaven ins Heer einstellen müssen. Mit der Überrumpelung der Flotte bei Ägospotamoi (405) vollzog sich der letzte Akt der Tragödie, der Abfall der Bündner, die Einschliefsung der wehrlosen Stadt, endlich ihre Kapitulation (404). Sie bedeutete Auslieferung aller Schiffe, Niederlegung der Mauern, offizielle Auflösung des attischen Reichs, von dem Athen nicht einmal seine eigenen Kleruchien behielt.

Nur den konsequenten Abschlufs des Zusammenbruchs bildete die innere Verfassungsänderung. Mit der Demokratie des Themistokles hatte die Grofsstaatsbildung Athens seiner Zeit begonnen (S. 125), — der Sieg der aristokratischen Elemente in allen Griechenstädten hatte allmählich das Übergewicht auf Spartas Seite hinübergeschoben. Jetzt fiel auch Athen der oligarchischen Herrschaft der Konservativen, der *καλοὶ κἀγαϑοί* anheim: der Wohlfahrtsausschufs der Dreifsig unter Theramenes und Kritias nahm (404) die absolute, durch den Demos nicht mehr beschränkte Gewalt in die Hand. So siegte die „Lakonomanie“ im praktischen Staatsleben. Zugleich siegte sie in der nach lakonischem Muster spekulierenden politischen Doktrin. Der spartanische Staat hatte sich praktisch, so wie er von „Lykurg“ gefügt worden, dem philosophischen und historischen Betrachter durch den Erfolg seiner oligarchischen Verfassung, die er jetzt allen Griechenstädten aufprägte, als der allein gesunde und lebensfähige Staat erwiesen, und in einer ganzen Reihe von Schriften — im weiteren Verlauf in denen Xenophons —, in vornehmster Form in der „Politeia“ Platons (I. S. 44) wurde er nun theoretisch mehr oder minder verhüllt als das Ideal gerechtfertigt, durch dessen Nachahmung das Gesamtwohl verwirklicht werden mufs.[1]) Könige und Ephoren, beraten von den Geronten als Herrscher, — spartiatische Vollbürger als Krieger, — Periöken und Heloten als unterthänige Handwerker und Bauern werden im platonischen Staat als die drei Stände des agrarischen Kleinstaats, die

1) Platons „Staat“ ist wahrscheinlich bald nach dem Sturz und der Wiederherstellung der Demokratie (S. 176) geschrieben, vielleicht zwischen 390 und 380. Die „Gesetze“, in denen die oligarchisch-ständischen Gedanken teilweise verlassen sind, datieren viel später; angeblich sind sie erst nach seinem Tode (347) herausgegeben.

φιλόσοφοι und *ἐπίκουροι*, die *φύλακες*, die *δημιουργοί* und *γεωργοί* vorgeführt, nur daſs auf die Schilderung der Herrschenden, der „Philosophen", der Reflex der platonischen Ethik und die Reminiscenz des unteritalischen Pythagoräerstaates ein besonders verklärendes Licht wirft. Abgelehnt wurden die Herrschaft der Massen, der industrielle und kommerzielle Ehrgeiz und der Groſsstaat, der über „Widerwillige gebietet"; sie gaben die innere Einheit des Staats preis[1]) und hatten soeben die Katastrophe des Staats herbeigeführt. Es waren dieselben Gedankenbahnen, in denen sich auch Aristoteles weiter bewegte (I. S. 46, 49). Auch ihm ist in der „Politik" das Ideal die *αὐτάρκεια*, das Sichselbstgenügen des weltentrückten Kleinstaats, in welchem die verschiedenen Kräfte der Stände, wechselseitig einander in die Hände arbeitend, alle Bedürfnisse des Gesamtvolks selbst befriedigen, und im „Staat der Athener" konstruiert er sich den angeblichen Ausgangspunkt des attischen Verfassungswerks, eine fingierte „Verfassung Drakons", so wie sie sich die Oligarchen vom Schlage des Theramenes dachten.[2])

II. Gründe des Untergangs des griechischen Nationalstaats. Die Versuche, die die reifsten Vertreter der griechischen Staatsdoktrin unternahmen, zu dem Verfall des praktischen Staatslebens kritisch und reformierend Stellung zu nehmen, legen von selbst der heutigen Staatslehre die Frage nach den Gründen nahe, die einem solchen Niedergang nach so groſsem Aufschwung bewirkten. Sie liegen, wie man im Hinblick auf die nüchterne Schilderung der politischen Verhältnisse bestimmt behaupten darf, nicht da, wo Platon und Aristoteles sie suchten, — nicht in der Demokratie als solcher.

Zunächst versteht sich auch diesmal von selbst, daſs eine Katastrophe

---

1) Das „Herrschen über Willige", *ἐθελόντων ἄρχειν*, ist der eigentliche Hauptgedanke der Staatslehre Xenophons. (E. Meyer II. 308.)

2) Vergl. besonders Wilamowitz, Aristoteles und Athen, I. 1893; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 81; Beloch II. 33. — Die Autarkie ist mit der Souveränetät im griechischen Sinne, der Autonomie (oben S. 150 Anm. 1) nicht identisch; aber sie schlieſst die letztere ein (*αὐτάρκης γὰρ ἡ πόλις, τὸ δὲ δοῦλον οὐκ αὔταρκες*). Wenn man die aristotelische Lehre, so wie hier geschehen, mit den politischen Problemen der Zeit vergleicht, ergiebt sich von selbst, welche Bedeutung sie dem Stadtstaat beilegt. Selbstverständlich will A. nicht den Begriff des Staats auf den Stadtstaat (*πόλις* im engeren Sinn) beschränken: er erkennt im Gegenteil die Möglichkeit eines Staats (*πόλις* im weiteren Sinne), der aus einem ganzen *ἔθνος* oder vielen *ἔθνη* besteht, sehr wohl an (Belege bei Rehm a. a. O., S. 73). Aber der Stadtstaat ist ihm der allein gesunde. Vor allem findet er nur in ihm die Vorbedingungen für eine Verfassung, *πολιτεία*, — also des Bestands der *αὐτονομία* im oben genannten Sinne. Die Herrschaft über ein ganzes Volk läſst sich durch eine Stadt nicht aufrecht erhalten. Sie fordert die Monarchie, die sich Aristoteles nur als absolute denken kann, nämlich als eine Regierungsform, der sich *πόλεις καὶ ἔθνη* aus Erkenntlichkeit für Verdienste (z. B. in Kriegsnot) unterwerfen. In diesen Anschauungen aber hatte er vom Standpunkt seiner Zeit aus Recht, — wie die folgende Darstellung der Thatsachen beweist. (Vergl. S. 170 ff.)

von so ungeheurer Tragik wie der Sturz des attischen Reichs nicht ausschliefslich aus dessen bleibenden Einrichtungen erklärt werden kann. Hier wie immer wirkten persönliche Anlagen und Entwicklungen mit, — zum Teil vielleicht Eigenschaften von nicht unedler Art[1]), vor allem aber doch die grofse Wandlung zum Schlechten, die sich im attischen Volkscharakter unter dem zersetzenden Einflufs der sophistischen Popularwissenschaft des perikleischen Zeitalters unaufhaltsam vollzog. Die moderne Weltanschauung mit ihrer Religionslosigkeit und ihrer Zweifelsucht, ihrem bewufsten Ankämpfen gegen Autoritätsglauben und patriotischen Enthusiasmus, — die Anschauung, die sich innerhalb des Litteraturkreises im Gegensatz zu Sophokles typisch in Euripides verkörperte, war in allererster Linie verantwortlich zu machen für die Triebe, in denen sich das Individuum herrschsüchtig, begehrlich, launisch, geldgierig, eitel gegen die alten Traditionen des Staatslebens auflehnte. Der Individualismus im Strategen, im Demagogen, im Mitglied der Volksversammlung machte politische Formen versagen, die sonst wohl auch in schwieriger Lage weiter funktioniert hätten. Gleichsam konzentriert nahm er in dem frevelhaften Glücksspieler Gestalt an, der das Erbe seines Vormundes Perikles behüten sollte und das Meiste that, um es zu vergeuden. Und ganz rein hat sich auch der grofse Demagoge selbst gegenüber der Ansteckung nicht gehalten.[2]) Aber dafs der Ruin nicht nur durch schlechtes Material, sondern auch durch Fehler im Gebäude bedingt war, wird Niemand leugnen, und da scheint es wichtig, zu betonen, dafs der Fehler nicht in der demokratischen Regierungsform lag, in der nach der von dem sokratischen Kreis ausgegebenen Parole die landläufige Meinung die Schuld des Niederganges gesucht hat, sondern im Absolutismus der Demokratie. Die attische Volksversammlung, die die unheilvolle Politik des Peloponnesischen Kriegs leitete, war im Grunde nicht von der verschieden, die früher den athenischen Staat grofs gemacht hatte.[3]) Aber die neue Errungenschaft, die die perikleische Politik ihr bescheert hatte, war

1) An Hindernisse des attischen Volkscharakters edler Natur denkt v. Wilamowitz (Reden, S. 62) mit der Wendung: Die Geschichte „vergriff sich (bei den Athenern) im Ton und nahm ihn zu fein“. Dafs ihnen in der That eine gewisse politische Brutalität des Entschlusses im rechten Augenblicke fehlte, beweist besonders die Versäumung des Vorstofses gegen Sparta unmittelbar nach dem Ende des Perserkrieges (S. 129), — einer günstigen Gelegenheit, die nie wiedergekehrt ist.

2) Hierher ist auch der unerfreuliche Scheidungshandel des Perikles mit seiner ersten Gattin und die Anknüpfung des Verhältnisses mit der Milesierin Aspasia zu rechnen. Er hat mit dazu beigetragen, seine Position angreifbarer zu machen. (Beloch I. 474; Wilamowitz, Aristoteles, S. 99.)

3) Das Mittel, das bei Thukydides Kleon den Athenern vorzuhalten pflegt, dafs die Demokratie nicht zur Ausübung einer stetigen Herrschaft über andere fähig sei (*δημοκρατίαν ὅτι ἀδύνατόν ἐστιν ἑτέρων ἄρχειν*, Thuk. III. 37), kann in solcher Allgemeinheit gerade angesichts der attischen Demokratie nicht zugegeben werden. Noch weniger natürlich die Rede des Alkibiades in Sparta (Thuk. IV. 79), dafs über

ihre Unbeschränktheit, ihre Rechtlosigkeit und Willkür, und diese war es, die die Grundlage, auf der der Staat stand, immer mehr unterwühlte. Sie brachte einmal den Demos in den unheilvollen Klassengegensatz zu den Reichen (S. 154); sie zog weiter die willkürliche Grenzlinie gegenüber den Bundesgenossen, — und die vorausgehende Schilderung hat gezeigt, dafs einerseits die Opposition der Oligarchen, anderseits die Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen, endlich und vor allem die Erschöpfung der zu schmal gewordenen Schicht der Vollbürger den Untergang des Staats bewirkt haben. Der Grund des Verfalls lag also in der Sanktion der rechtlichen Ungleichheit zwischen den Klassen des Gesamtvolks, mit andern Worten in Grundsätzen, in denen das attische Staatsrecht den leitenden Gedanken der perikleischen Demokratie nicht konsequent befolgte, sondern ihm im Gegenteil untreu wurde.[1]) Der Fehler, der hier begangen wurde, lag nicht im demokratischen Regierungssystem als solchen begründet, eine Oligarchie hätte ihn ebenso gut begehen können.[2])

Einen Entschuldigungsgrund freilich konnte Athen für sich anrufen, wenn es seinen Unterthanen die Gleichberechtigung versagte, um sich dadurch selbst das Grab seiner Gröfse zu graben. Es war nicht abzusehen, auf welchem Wege und in welchen Formen der Ausgleich hätte bewirkt werden sollen. Gegründet auf eine herrschende Stadtgemeinde, wie das Reich nach dem gesamten geschichtlichen Bildungsgang Griechenlands einmal war, liefs sich in zwangloser Weise der Zwiespalt nicht beseitigen, dafs die Bürgerschaft des Hegemoniestaats zu gleicher Zeit die herrschende Korporation des Gesamtstaats war (S. 157). Die Bürger aller Bündnerstädte in die politischen Organe Athens aufnehmen, war einfach unrealisierbar.[3]) Eine Gleichstellung der Bündner mit den Athenern auf der Grundlage aber, dafs nicht jeder Bürger an den

das Unsinnige der Demokratie nichts neues mehr zu sagen sei (*περὶ ὁμολογουμένης ἀνοίας οὐδὲν ἂν καινὸν λέγοιτο*).

1) Und zwar vor allem den Gedanken, die Perikles selbst in der berühmten Leichenrede für die ersten Opfer des Peloponnesischen Krieges (Thuk. II. 37) als die Hauptgedanken der Demokratie bezeichnet: dem Ideal der freien, opfermutigen Hingabe aller gleichberechtigten Bürger an die Aufgaben des Staats.

2) Der Beweis für diese These läfst sich sehr einfach durch den Hinweis liefern, dafs die römische Oligarchie den Fehler ebenfalls beging. Wenn hier der Hergang anders gewesen zu sein scheint, so liegt das nur darin, dafs Rom ihn früher eine Zeit lang, und zwar gerade in der kritischen Zeit, vermieden hatte. (Vergl. unten § 55.)

3) Auch in diesem Punkte läfst sich an Rom die Probe machen. Dabei zeigt sich wieder, dafs es ganz unwesentlich war, ob in dem herrschenden Stadtstaat der Demos oder die Oligarchie regierte. In Rom war das letztere der Fall — der Senat regierte, die Volksversammlung hatte nur Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion —, aber die organisatorische Schwierigkeit war genau die gleiche. Sie bildete den Grund, aus dem Senat und Volk aus ihrer bundesgenossenfreundlichen Politik wieder zurückschwenkten (unten § 55, II a. f.). Es wird unten § 57, 58 zu zeigen sein, dafs im Grunde auch die Unhaltbarkeit des römischen Staates in der Unheilbarkeit der Mängel des Stadtstaats wurzelt.

politischen Funktionen teilhaben solle, hätte eine Revolution in Athen vorausgesetzt, denn einer im Besitz der Regierung befindlichen Gruppe den freiwilligen Verzicht zumuten, heifst etwas menschlich Unmögliches verlangen. Die Unfähigkeit der hellenischen Nation, sich zum Einheitsstaat durchzuringen, war also in erster Linie in ihrer ursprünglichen Organisation zum Stadtstaat begründet, und der Fortgang des griechischen Staatslebens liefert dazu die Bestätigung. Wenn ganz Griechenland, die vom Athenerhafs fanatisierten Politiker Korinths und Äginas ebenso wie die abgeklärtesten Denker, die ideal gerichteten Schüler des Sokrates, von einer Wiederkehr der guten alten Zeit träumten, so glaubten sie noch vor der freien Wahl zwischen dem erzwungenen Grofsstaat Athen oder der freien Vielheit autonomer Kleinstaaten zu stehen. Aber sie täuschten sich, — weder das eine noch das andere trat ein; vielmehr rückte die Zwingherrschaft Spartas, eine neue Gewaltherrschaft der einen Polis über die andern, an die Stelle. Es war klar, die anscheinend glückliche Zeit eines Stilllebens, wie sie im 7. und 6. Jahrh. bestanden hatte (S. 91), war für das Griechenland des 5. Jahrh., das Centrum des Weltverkehrs, unwiederbringlich vorbei, und eine Zusammenfassung aller nationalen Kräfte war nicht mehr zu entbehren. Und doch war jede solche Zusammenfassung, die wiederum der eine Stadtstaat sich über die übrigen anmafste, von vornherein mit dem Fluch der Ungleichheit und der inneren Unhaltbarkeit behaftet. Binnen kurzem mufste das auch Sparta erfahren, und die Griechenstädte hatten die zweite schlimme Erfahrung von neuem zu büfsen. So wurde es allmählich klar, und bereits Platon und Xenophon haben es am Abend ihres Lebens erkannt, dafs eine Macht kommen mufste, die über allen Stadtstaaten und Ständen stehend alle in gleicher Botmäfsigkeit beherrschte und zu gleichen Leistungen heranzog. Diese Macht konnte nur eine territoriale Monarchie sein. Bereits hatte ein sizilischer Grieche, in dessen Lebenswerk das Schicksal Platons in sonderbarer Weise verflochten wurde, mit dem realistischen Instinkt des geborenen Politikers diese Aufgabe gelöst. Freilich hatte er — der späteren Lehre des Aristoteles (S. 167. Anm. 2) vorgreifend — auch bereits bewiesen, dafs der Verfassungsstaat mit einer solchen Monarchie nicht mehr vereinbar sei.

§ 52. Die Versuche zur monarchischen Neuordnung der griechisch-orientalischen Staatenwelt, der makedonische Grofsstaat und das Gleichgewicht der hellenischen Reiche.

Ein klares Bild des 4. Jahrhunderts liefert erst der soeben erschienene 5. Band von Eduard Meyers Geschichte des Altertums (1902), vor allem für die politischen Verhältnisse. Dem gegenüber zeigt sich deutlich das veraltete in der Beurteilung der späteren Tyrannis bei Burckhardt (Kulturgeschichte I. 197[1]); besser

1) Die von Burckhardt auf den Titel der „verruchten Form" der Tyrannis mit schwärzesten Farben abgeschildert werden. — Auch die Darstellung des Dionys

Über die Verfassungsprojekte der Verfallzeit, Bd. III, S. 1ff.). Über **Makedonien:** Koepp, Alexander der Grofse. Monogr. zur Weltgeschichte, 9. 1899; v. Gutschmid, Geschichte Irans von Alexander dem Grofsen bis zum Untergang der Arsaciden. 1888; **Hellenismus:** Droysen, Geschichte des Hellenismus. 2. Aufl. 3 Bde. 1877; Mitteis Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. 1891, S. 17ff.

I. **Die westgriechische Monarchie des Dionysios.** Als unter Flötenmusik die Mauern der Seefestung niedergelegt wurden, deren Trieren auf allen Meeren und an allen Küsten Frieden geboten hatten, zitterte durch die mittelländische Welt in ihrer ganzen Ausdehnung dasselbe Schwanken wie hundert Jahre zuvor nach dem Fall Milets. Es zeigte sich, wie nur Athens Macht die politische Lage im Gleichgewicht gehalten hatte (vergl. S. 131). Im Centrum strebte Sparta, in die Stelle der Gegnerin einzurücken, wie umgekehrt das Kleingriechentum in die altpatriarchalische Unabhängigkeit zurückstrebte. Im Osten suchte Persien nunmehr endlich die allezeit offene Stelle des Reiches durch Rückgewinnung Ioniens zu schliefsen. Im Westen hatte Karthago sofort nach der sizilischen Katastrophe (410) seine jahrzehntelange Zurückhaltung (S. 127) fallen lassen und sich über Sizilien geworfen.

Im **Westen** sollte sich die Lage rasch und nachhaltig befestigen. Die Gegenwehr, die die sizilischen Freistädte gegen die Karthager ergriffen, scheiterte (406) kläglich. Aber die Niederlage führte (404) den geeigneten Mann, den jungen syrakusanischen Offizier **Dionysios**, an die leitende Stelle, in der er die Insel vom Feinde befreite. Leider blieb ihm ein durchschlagender Erfolg am Anfang versagt, und deshalb erlangte seine Usurpation in dem wirren Parteitreiben nicht den Nimbus der Herrscherpopularität, die seine Gaben, sein Pflichtgefühl und seine schliefslichen Leistungen verdienten.[1] So erfüllte sich auch seine Tyrannis mit den unvermeidlichen mifstrauischen Zwangsmafsregeln, die ihm erst allmählich die innere Sicherheit der Stellung schaffen mufsten. Aber seine in rein demokratischen Bahnen schreitende Regierung erstrebte und erreichte in sorgsamer Finanz- und Militärverwaltung das Ziel, das sie sich vorsteckte, das zur enormen Festung gestaltete Syrakus zum Haupt eines geeinigten sizilischen Grofsstaats und an Athens Statt zur ersten Militärmacht, zur Besitzerin der gröfsten und modernsten Flotte[2]) zu erheben.

---

bei Beloch II. 150ff. betont mindestens nicht scharf genug, dafs es sich hier nicht nur nicht um eine Verschlechterung der **Stadtstaattyrannen** alten Schlags (des 6. Jahrhunderts) handelt, sondern in gewisser Hinsicht um eine Veredelung des Tyrannentypus, insofern Dionys, Jason von Pherä und schliefslich auch Philipp die schöpferische Idee der **Grofsstaatsmonarchie** einbürgern.

1) Vergl. hierzu die feinen Bemerkungen E. Meyers (V. 88) im Anschlufs an die Kritik Platons. Dieser sagt: „Thatsache bleibt, dafs Sizilien damals gerettet ist, und so ist es gerecht, dafs alle den Rettern die Dankesschuld abtragen, mag die Tyrannis in der Folgezeit auch ihre Stellung mifsbraucht haben".

2) Dionys führt an Stelle der Trieren die Tetreren und Penteren in die Kriegs-

Während sich in Süditalien infolge des Vordringens der sabellischen Gebirgsstämme nach Kampanien und Lukanien (438) neue Verhältnisse bildeten, während die beiden konkurrierenden Vormächte der Halbinsel, die Etrusker und die Römer, durch erbitterte Kämpfe untereinander beschäftigt waren[1]) und dann durch den Einbruch der Kelten in ihren Grundlagen erschüttert wurden, faſste Dionys jenseits der Meerenge von Messana Fuſs, um endlich durch ein Bündnis mit den Kelten der zertrümmerten Macht der Etrusker den Rest zu geben. Für das innere Staatsleben aber war es bedeutungsvoll, daſs Dionys die Freiheit des Staats nicht nur mechanisch durch Unterwerfung der sizilischen Städte unter Syrakus wie vormals der Bundesstädte unter Athen durchführte, sondern daſs er sie alle mit Syrakus zur rechtlichen Einheit zu verschmelzen suchte. Er that den — dem griechischen Nationaldogma gegenüber ungeheuren — Schritt, die Autonomie der Einzelgemeinden aufzuheben. Der Verband der einzelnen sizilischen Städte wurde gesprengt, die Einwohnerschaft nach Syrakus verpflanzt, das dadurch mit einem Schlag die gröſste Stadt des Kulturkreises wurde. Die abhängigen Gemeinden, die — nominell verbündet — fortbestanden — Agrigent, Gela, Kamarina, Lokri, Kroton —, sanken zu Amtssprengeln seiner Vögte herab, so wie er auch in Syrakus selbst thatsächlich nur durch seine Organe regierte.[2]) Das Seitenstück hierzu war, daſs planmäſsig die Bevölkerungsteile verschmolzen wurden, Griechen und Sikuler[3]) mit den Iberern, Kampanern und Kelten, die vor allem als Söldner ins Land gezogen worden waren. Allerdings trug dies dazu bei, daſs sein Mischvolk ein williges Objekt für den stark angespannten Steuerdruck abgab; denn eine rücksichtslose Finanzpolitik muſste notwendig das Gegengewicht gegen die groſse Aufgabe bilden, die er in den langwierigen Kriegen des ersten Teils seiner 40jährigen Regierung durch Abwehr der Karthagerherrschaft löste.[4])

---

flotte ein. — Die definitive Vernichtung der karthagischen Land- und Seemacht — nach vorherigen neuen Miſserfolgen — fällt auf 396.

1) 406—396 Krieg Roms gegen Veji.

2) Nach der üblichen griechischen Anschauungsweise (Platons) hat Dionys „ganz Sizilien in eine einzige Stadt zusammen gebracht“ (E. Meyer V. 173). Im einzelnen ist die Organisation der Verwaltung nicht bekannt. Nominell haben auch in Syrakus Rat und Demos weiter funktioniert. Soweit man urteilen kann, ist also das sizilische Reich ein absoluter centralisierter monarchischer Einheitsstaat unter der Scheinverfassung eines demokratischen Staatenstaates (im Sinne des attischen), für die Stellung der Einzelgemeinden ist z. B. bedeutsam, daſs sie keine eigene Münzprägung haben. Es gilt nur Geld von Syrakus. Der Tyrann nennt sich nicht Herrscher von Syrakus (der Polis), sondern Fürst von Sizilien (des Landes): ἄρχων τῆς Σικελίας.

3) Es ist möglich, daſs die hörige Urbevölkerung Siziliens durch Dionys die rechtliche Emancipation erhalten hat.

4) Die Finanzpolitik geht durch alle Arten von Zöllen und Zwangsanleihen bis zur planmäſsigen Münzverschlechterung (vergl. E. Meyer V. 103 ff.). An ihr vor

Es war nicht ausgeschlossen, dafs dieses Reich „mit Stahlketten gefesselt“, wie es war, aus der monarchischen Einheit und Ausgleichung allmählich von starken Händen auch in eine freiere verfassungsmäfsige Regierungsform übergeleitet werde. Schon Dionys war sich des Notbehelfscharakters seiner Tyrannis bewufst[1]); mit dem Regierungsantritt seines jungen Sohnes (367) schien das Projekt zur Wirklichkeit werden zu sollen. Durch Vermittelung seines Stiefoheims Dion zog Dionysios II. Platon an den Hof. Aus der Verbindung der „grofsen Macht mit dem grofsen Intellekt“ sollte ein unabhängiger aristokratischer Beirat des Monarchen, eine Decentralisation in Form neu organisierter selbstverwaltender Stadtkörper hervorgehen. Wie schon tausend Jahre zuvor im Ägypterstaat der Usertesen und Amenem'het dämmerte auch jetzt wieder der griechischen Welt die Ahnung einer konstitutionellen, einer ständisch beschränkten Monarchie, — derjenigen Regierungs- und Verfassungsform, die später die moderne Staatenwelt gestalten sollte. Platon insbesondere schien, entgegen dem streng aristokratisch-spartanischen Ideal seiner „Politeia“ (S. 166), jetzt zu realpolitischen Konzessionen, nämlich einem überwiegend monarchischen Träger der obersten Gewalt, geneigt. Er hat persönlich seinen Freund Dion aufser auf Lykurg auf das Beispiel des Kyros hingewiesen und damit in merkwürdiger Anerkennung des Umschwungs aller Verhältnisse das Griechentum auf die Staatsform des Perserreiches vertröstet, der das Zeitalter Herodots im stolzen Besitz des aufblühenden Stadtstaats mit so grofser Verachtung gegenüberstand (I. S. 59); einstweilen begnügte sich der Philosoph mit der Vorbereitung der Verfassungen für die sizilischen Selbstverwaltungskörper.[2]) Aber auf die neuen Keime fiel rasch der Mehltau. Die sinnliche Unreife des jungen Dionys, der ein liberaler Beherrscher seiner Unterthanen sein, aber sich nicht selbst beherrschen wollte, die Eifersucht auf Dion, dann auf Platon selbst zerstörten jeden gedeihlichen Plan. Nachdem Dion verbannt, Platon entlassen war, fiel Syrakus und Sizilien in das alte Wirrsal des Parteihaders zurück, aus dem es auch die zeitweilige Regentschaft Dions selbst (357) auf die Dauer nicht herausheben konnte. Dions Ermordung (353) gab das Signal zur Auflösung Siziliens. Die Vorschläge, die Platon nochmals von Athen aus zur Regeneration der Verfassung ergehen liefs, gediehen nicht zur Verwirklichung.[3]) Weder die Person der Herrschenden hatte dem Ideal stand-

allem wird die merkwürdige innere Verwandtschaft der dionysischen Monarchie mit dem mittelalterlichen Absolutismus der monarchia Sicula der Normannen und Kaiser Friedrichs II. auffallend.

1) In einer seiner Tragödien nennt er selbst die Tyrannis die „Mutter des Unrechts“. Allerdings verhielt er sich bei Platons erstem Besuch dessen Staatstheorien gegenüber mifstrauisch und ablehnend.

2) Eduard Meyer V. 504 ff.

3) Diese Vorschläge laufen jetzt wieder ganz auf das spartanische Muster hin-

gehalten, noch die der Massen, und in letzter Linie hatte als mächtigster Bundesgenosse der Gegenkräfte das populäre Verfassungsideal, die Idee des Freistaats und das ererbte Vorurteil gegen die Tyrannis, mitgearbeitet.

Ein Menschenalter später hat noch einmal ein Idealist, der korinthische Söldnerführer Timoleon, den verfassungsmäfsigen Einheitsstaat über Sizilien zu errichten versucht, und noch einmal konnte die Macht einer lauteren Persönlichkeit geordnete Verhältnisse schaffen. Aber nach seinem Tode (337) begann der Kreislauf von neuem. Neuer Anarchie folgte die Tyrannis des Agathokles in despotischster Form; sie war wiederum unerläfslich, um die Karthager fernzuhalten. Als auch dieser energische Wille erlosch (289), hatte Sizilien nur zwischen den beiden Herren zu wählen, die ihm Platon mit klarem Blick prophezeit hatte, — zwischen den Karthagern und den „Oskern" Italiens.[1]) Welche Herren damals die Italiker selbst bereits in den Römern gefunden hatten, die — als Platon in Syrakus erschien — ihre Stadt eben erst aus dem Schutt des Keltenbrandes aufgebaut hatten, konnte der Philosoph so wenig ahnen, wie das ähnliche Schicksal, das seine eigene Heimat inzwischen ereilt hatte.

II. Die Projekte einer spartanisch-griechischen Monarchie, die restaurierte Demokratie in Athen und die Auflösung Griechenlands. Gleichzeitig mit Dionysios (404) hatte Lysander den Plan aufgenommen, auch die Staaten des griechischen Hauptlandes zu einem monarchischen Gesamtstaat zu verbinden. Seine Siege und seine Diplomatie hatten die spartanische Macht unwiderstehlich gemacht, und so grofs die Enttäuschung der Partikularisten war, die sich durch Entthronung Athens befreit glaubten, so konnte doch keine Stadt sich der spartanischen Besatzungen und Vögte, „Harmosten", erwehren, die die überall von Sparta eingerichtete Oligarchie gegen die umgestürzte Demokatie schützte.[2]) Die Städte wechselten nur den Herrn, und zum ersten Mal

aus: Drei „Könige" als Heerführer, — Regierung durch 35 Männer, — Trennung der Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Blutbannes) von der Regierung, — vorher grundlegende Gesetzgebung durch fünfzig ad hoc zu erwählende Familienväter. (a. a. O. S. 524.)

1) Im Jahre 352 schrieb Platon in einem Briefe (bei E. Meyer V. 527): „Wenn es so weiter geht, so ist kein Ende abzusehen, bis die ganze Bevölkerung, Tyrannenfreunde wie Demokraten, zu Grunde gegangen ist und in ganz Sizilien die griechische Sprache verschwindet, die Insel aber unter die Herrschaft und Gewalt der Phöniker oder der Osker fällt".

2) Diese von Lysander eingesetzten Organe sind „Dekarchien", Kommissionen von Zehnmännern, die wie die athenischen Dreifsig (S. 166) mit unbeschränkter Machtvollkommenheit regieren. Das Volk wird aller politischen Rechte entkleidet. Attische Kleruchen werden ausgetrieben, attische Kolonien aufgelöst und die ehemaligen Einwohner, soweit möglich, wieder in den Besitz eingesetzt. Auch die Dreifsig in Athen regieren unbeschränkt durch Polizeikommissionen (Elfmänner, Zehnmänner, Leibgarde von 300 Peitschenträgern), — zur Erleichterung des blutigen Prozefskrieges

wurde ganz Griechenland in einer Hand geeinigt. Nun kam es darauf an, eine dauernde Organisation zu schaffen, und dies hing einzig und allein von der Frage ab, ob wie Dionys sein Syrakus, so auch Lysander sein Sparta selbst in seine Gewalt bekommen und das Doppelkönigtum, das Ephoren- und Gerontenregiment in eine Tyrannis werde umwandeln können. Mit seinem beiden mächtigen Bundesgenossen, Persien und Sizilien, schien er dazu im stande zu sein. Die waffenfähigen Vollbürger waren jetzt auf etwa 2000 Spartiaten herabgesunken. Die Zahl derer, die wegen Armut das Bürgerrecht verloren hatten, ὑπομεί-ονες, hatte durch Eindringen der Geldwirtschaft und den Krieg rapid zugenommen; es mufste ein leichtes sein, sie, die Perioken und Heloten, die eben „jeden Spartiaten am liebsten roh aufgefressen“ hätten, zum Staatsstreich mobil zu machen.[1]) Ein Jahr lang fehlte Lysander zum Königtum nur der Name.

Aber noch einmal hat sich die „Verfassung Lykurgs“ widerstandsfähig erwiesen. Der Enkel des Mannes, der recht eigentlich der Vorläufer Lysanders gewesen war — König Pausanias der jüngere —, organisierte den Widerstand gegen den Prätendenten. Gestützt auf den Unmut, den die Justizmorde der athenischen Dreifsig überall, vor allem in Korinth und Theben, hervorriefen, konnte er schon 403 dem Mächtigen den härtesten Schlag versetzen: unter den Augen der Ephoren und des spartanischen Heeres vollzog sich der Sturz der Oligarchie in Athen und die Wiederherstellung der Demokratie durch Thrasybulos. Ihm folgte allerorten die Aufhebung der von Lysander eingesetzten Regierungskollegien. Damit war Lysander in seinem System offiziell desavouiert. Auch im Verlauf konnte er sich aus der politischen Einflufslosigkeit nicht wieder herausarbeiten. In Hellas begann das alte Spiel der Minen und Gegenminen von neuem. Die Rolle der mittelgriechischen Konkurrenzmacht übernahm nunmehr Theben, dem sich allmählich Athen näherte. Und auch in der persischen Politik brach Lysanders System zusammen. Die verfehlte Thronrevolution des Prinzen Kyros, des wärmsten Parteigängers der spartanischen Hegemonie, konnte sich trotz des Beistandes seiner zehntausend lakedämonischen Söldner nicht gegen seinen Bruder Artaxerxes II. durchsetzen. Ihr Scheitern (401) brachte in Tissaphernes die Kriegspartei der westasiatischen Satrapen ans Ruder, die schon längst auf den Rückerwerb des jetzt schutzlosen Ionien warteten, und der neue lakedämonische König, der an Lysanders Sturz mitgearbeitet hatte, um der Erbe seiner Königspläne zu werden, Agesilaos, sah sich gezwungen, nun gegen die bisherigen Bundesgenossen die Integrität der Griechenstädte in Asien (396) zu verteidigen, in einen neuen persischen Nationalkrieg

gegen die Demokraten werden unbequeme Rechtssätze des solonischen Rechts gestrichen (E. Meyer V. 20). Die Regierung erinnert an die des Wohlfahrtsausschusses.

1) E. Meyer III. § 264; V. § 753.

einzutreten und gleichzeitig die Unterwerfung Griechenlands selbst, vor allem im Kampfe mit Theben, weiterzuführen.

Je mehr sich Spartas Stern verdunkelte, desto mehr schien der athenische neues Licht zu gewinnen. In der That verriet Athen keineswegs von Anfang an ein Versiechen seiner politischen Fruchtbarkeit. Die demokratische Restauration Thrasybuls (403) hatte energisch die allgemeine Amnestie zwischen Oligarchie und Demokratie durchgeführt und verhindert, dafs der blutige Prozefskrieg der Oligarchie durch einen entsprechenden des neuen Demos vergolten wurde.[1]) Sie hatte auch eine systematische Revision der Verfassung und des solonischen Rechts erreicht, die Rat und Heliäa wieder an geschriebenes Recht verwies und weitere Willkür gröfseren Mafsstabs verhinderte; das verstärkte Bedürfnis nach verfassungsmäfsiger Sicherheit zeigte sich sogar darin, dafs dem Areopag sein Gesetzeswächteramt zurückgegeben wurde, um allzuhäufiges Sichhinwegsetzen über das Gesetz zu verhüten.[2]) Aber eine voll lebenskräftige Bürgerschaft konnte man nicht schaffen. Der Bauernstand war durch den Krieg vollständig ruiniert, die Stadtbürgerschaft aber, nicht mehr im Genufs der bundesgenössischen Tribute, die den kleinen Leuten auf allen möglichen Wegen Verdienst geschafft hatten, ganz verarmt und deshalb genau so wie früher darauf erpicht, sich wenigstens die Emolumente nicht verkümmern zu lassen, die sie noch bezog. Dies um so mehr, als sich die öffentlichen Leistungen jetzt in Gestalt der Volksversammlungsdiäten und der „Diobelie“, der Tagegelder, die auch ohne Funktion gezahlt wurden, noch vermehrt hatten.[3]) Unter solchen Umständen erwies es sich einerseits ausgeschlossen, die Bürgerschaft dadurch zu konzentrieren, dafs man ein paar Tausend überzählige Marktschreier aus

1) Als zum ersten Mal ein Ankläger gegen einen Oligarchen auftrat, liefs ihn einer der demokratischen Führer wegen offenkundigen Verfassungsbruchs sofort vom Rate (S. 150) verurteilen und hinrichten. Die „*παραγραφή*“ (Einrede), durch die sich ein Angeklagter auf das Amnestiegesetz berief, wurde mit prozefshindernder Wirkung ausgestattet. (E. Meyer V. 218.)

2) Über das Verdienst der *ἀναγραφῆς τῶν νόμων*, einer legislatorischen Zehnerkommission, vergl. E. Meyer V. 217. Burckhardts (Kulturgeschichte, Bd. III, S. 1 ff.) verächtliche Schilderung der ganzen Restaurationsperiode beruht auf der tendenziös gehässigen Polemik des Lysias.

3) Einige Jahre nach dem Peloponnesischen Kriege wurde das Volksversammlungsgeld eingeführt, um die Abstimmungen zu ermöglichen, ursprünglich 1 Obole (13 Pfennig), dann auf 2, schon 391 auf 3 Obolen erhöht. Zur Zeit des Aristoteles betrug es schon eine Drachme (80 Pfennig). Schon vorher war während des letzten Stadiums des Krieges, als die Peloponnesier Dekeleia in Attika besetzt hielten und das Landvolk sich kraftlos und mittellos in den Mauern zusammendrängte, von Kleophon die „Diobelie“ eingeführt worden, d. h. die Verteilung eines Kopfgeldes von 2 Obolen. Ursprünglich ein aufsergewöhnliches Mittel des Notfalles, wurde sie rasch etwas Regelmäfsiges. Im Jahre 407/406 wurde sie z. B. täglich gezahlt, — im folgenden Jahrhundert wurde sie durch die fortwährenden Hungersnöte in Übung erhalten.

ihr hinausdrängte[1]); anderseits aber gelang es auch jetzt wieder nicht, die Bürgerschaft in ihrer Zahl zu stärken, indem man das Bürgerrecht auf zugezogene Bündner der früheren Zeit und Metöken ausdehnte: der von Thrasybulos eingebrachte Vorschlag wurde ganz im Sinne der engherzigen perikleischen Bürgerrechtspolitik, die den Staat ruiniert hatte, verworfen, und damit war die letzte Gelegenheit versäumt, der Demokratie — wenn man sie denn einmal der Tradition gemäfs beibehalten wollte — mindestens Volksreichtum und Wehrkraft zurückzugeben.[2]) Das Seitenstück dazu war es, dafs unter dem Einflufs der herrschenden und richtenden Thätigkeit des Demos die persönliche Unsicherheit aller durch Bildung und Wohlstand hervorragenden Bürger wiederkehrte. Dem Hafs gegen die Gegenpartei, den die Amnestie offiziell unterdrückte, machte man Luft, indem man die, die man im einen oder andern Sinn für das Schwanken der Verhältnisse und der bestehenden Anschauungen verantwortlich machte, wegen Verbrechens verurteilte; diese Stimmungen enthüllte der Justizmord an Sokrates (399). Um endlich den finanziellen Bedarf zu decken, brandschatzte das Volk wieder durch Leistungen das Vermögen der Reichen oder setzte gar auch hier den Strafprozefs wegen Unterschlagung oder Bestechung in Aktion, um durch Geldbufsen den Staatsschatz für die Diäten zahlungsfähig zu machen. Die Sykophantie trat mit allen ihren die Rechtslage verdrehenden und verdunkelnden Folgen wieder in Geltung.[3]) Obwohl als wirtschaftlicher Verkehrsmittelpunkt noch immer ersten Ranges, bewegte sich in politischer Beziehung das restaurierte Athen schwankend zwischen einem Absolutismus, der doch nicht fähig war, eine starke Macht zu entwickeln, und einem halben Konstitutionalismus, der auch in seiner äufserlich ohnmächtigen Lage seine Verfassung im Innern nur halb und unwahr durchführte. So erreichte Athen, als es (seit 395) wieder in den Kampf eingriff, aus eigener Kraft nichts für sich und für Griechenland. Was es

1) Antrag des Phormisios, das aktive Bürgerrecht auf die Grundbesitzer zu beschränken, also etwa 5000 Theten und verarmte Angehörige der oberen Stände auszuschliefsen (403).

2) Thrasybuls Antrag ging auf Verleihung des Bürgerrechtes an alle, die beim Befreiungskampf gegen die Dreifsig mit dem Demos aus dem Piräus zurückgekehrt waren (401). Thatsächlich erhielten es nur die, die am Beginn des Kampfes teilgenommen hatten. Im übrigen wurde sogar das Bastardgesetz des Perikles (S. 160) durch Aristophon erneut.

3) Lysias, selbst einer der gefährlichsten Rabulisten dieser Jahre, sagt in der Anklagerede gegen Nikomachides (S. 150, Anm. 1) naiv aus: „Wenn genügend Geld für die Zwecke der Verwaltung da ist, läfst sich der Rat nichts zu schulden kommen; wenn aber Geldnot eintritt, sieht er sich gezwungen, Denunziationen anzunehmen und zu Konfiskationen zu schreiten und den Rednern zu folgen, welche die schlimmsten Anträge stellen“ (E. Meyer V. 223). Einem andern Anwalt wirft Lysias seinerseits vor, er gebrauche bei der Anklage fortwährend das Argument: „Wenn ihr den Angeklagten nicht verurteilt, ist kein Geld da für die Diäten“ (Beloch II. S. 26).

erreichte, den Wiederaufbau der Mauern und die Ergänzung der Flotte, gewann es mit persischem Geld und mit Hilfe einer Schaukelpolitik, die seine Parteiführer wie Konon und Iphikrates als persische Admirale und Söldnerführer zwischen Sparta, Theben und den übrigen griechischen Staaten spielten. So trug Athen mit die Verantwortlichkeit für die Folgen. In dem ungeheuerlichen „Königsfrieden", den der Hof zu Susa (387) nach zehnjährigem ergebnislosen Kampfe dem lakonischen Geschäftsträger Antalkidas bewilligte, traten sie zu Tage: das ganze ruhmreiche Jahrhundert wurde ausgelöscht, — Persien erhielt Ionien zurück, — die Städte des griechischen Festlandes wurden sämtlich für „autonom" erklärt und Sparta mit dem Wächteramt über ihre Freiheit betraut. Damit waren die Versuche Thebens und Athens, sich selbst wieder eine wenigstens lokale oder maritime Hegemonie zu schaffen, lahmgelegt, Griechenland war in seine politischen Atome, seine Stadtstaaten wieder aufgelöst, aus denen es sich im 6. Jahrhundert zur Eigenart seiner Kulturformen emporgearbeitet hatte. Sparta war wohl als dem Garanten des Friedens die Macht erteilt, nach Willkür in die Verhältnisse eines jeden Staats einzugreifen; aber sein Vorbild, den dionysischen Einheitsstaat, hatte es nicht verwirklicht. Das politische Leben Griechenlands hatte sich im Kreise gedreht.

An diesem Ergebnis hat das leidenschaftliche Ringen der folgenden Generation nichts mehr ändern können. Auch ferner arbeitete Agesilaos an der Unterwerfung Griechenlands weiter. Seine fortgesetzten Vorstöſse gegen die „Autonomie" der Friedenssatzung trieben endlich Athen zur Allianz mit Theben und zum letzten Versuch einer Einigung, dem zweiten attischen Seebund (379), der nun — grundsätzlich anders als hundert Jahre zuvor der delische — die Bundesgenossen und Athen in einem ständigen Bundestag von Staatendelegierten (*σύνεδροι*) auf die Basis der Gleichberechtigung stellte. Der Beitritt des intelligenten und gutgerüsteten Tyrannen Jason von Pherä, der sich soeben in der Würde eines Herzogs (*ταγός*) über alle thessalischen Aristokraten erhoben hatte, machte ganz Griechenland gegen Sparta mobil, und die Seeschlacht von Naxos (376) brach das künstlich geschaffene Übergewicht des Agesilaos zur See. Aber auch diesmal trat das unglückliche Doppelverhältnis Athens einerseits zu Sparta, anderseits zu Theben, einer kontinuierlichen Fortentwicklung hindernd in den Weg. Plötzlich wieder zu der peloponnesischen Vormacht und in die dualistische Hegemoniepolitik der Perserkriege abschwenkend, isolierte Athen die neue thebanische Vormacht. Es gab damit den über ihre Kräfte verblendeten Spartanern den Anstoſs, in einer letzten Anstrengung über diese jüngere Rivalin herzufallen. Der Vernichtungsschlag von Leuktra (371) bewies, daſs die spartiatische Wehrkraft, die in dem Böotarchen Epaminondas den ebenbürtigen Gegner gefunden hatte, nicht mehr stark genug war, eine dauernde Unterwerfung von ganz Griechenland durchzuführen. Aber auch das kurze Übergewicht Thebens konnte

darüber nicht täuschen, dafs Theben ebensowenig die Mittel zu einer dauernden Herrschaft besafs, weder die Tradition, noch die Wehrkraft. An den Wirren, die aus der Neugründung eines arkadischen Bundesstaats und aus dem Anschlufs Athens an die Peloponnesier erwuchsen, erschöpfte sich auch der Idealismus und die militärische Schöpferkraft des Epaminondas; er hatte nur die Taktik kommender Zeiten vorbereiten, politisch nichts Endgültiges schaffen können. „Die Zersetzung der Verhältnisse war jetzt soweit gediehen, dafs auch die genialste Persönlichkeit nichts Dauerhaftes mehr schaffen konnte." [1]) Kurz nachdem seine Pläne durch seinen Tod bei Mantinea (362) gescheitert waren, erlebte auch Athen, das bisher noch immer gehofft und gearbeitet hatte, seine alte Macht wieder zu gewinnen, den Abfall seiner Bundesgenossen (356), ohne ihn hindern zu können. Es langte bei fast völliger Isolierung und bei absoluter Erschöpfung seiner Kräfte an. [2]) Die oligarchisch-demokratische Vermittlungspartei unter Eubulos übernahm das Regiment. Sie speiste den Demos, um ihm die Ohnmacht schmackhaft zu machen, mit dem Gesetz ab, dafs künftig alle Überschüsse des Staats als Teil der Theorikenkasse betrachtet und als „Theatergeld" unter die Bürger verteilt werden sollten. Die Stadt beschied sich bei der Rolle der Handels- und Universitätsstadt; ihre politische Rolle war ausgespielt.

Inzwischen hatte sich für die Monarchie, die weder Sparta noch Athen noch Theben hatten schaffen können, ein neuer Bewerber gefunden, — unglücklicherweise nicht in einem Hellenen. Noch nach der Schlacht von Leuktra waren die Auspizien für Zustandekommen einer nationalen Tyrannis gleich der des Dionysios günstig gewesen. Dem Herzog von Thessalien schienen die Früchte der Siege des Epaminondas zuzufallen. Aber Jasons Ermordung vernichtete auch diese letzte Hoffnung auf eine Wiedergeburt Griechenlands aus seinem eigenen Schofse. Es zeigte sich, dafs der Tyrann von Pherä nur einem andern vorgearbeitet hatte, und dieser andere war ein Ausländer.

III. Der makedonisch-griechische Grofsstaat König Philipps und das Alexanderreich. Der makedonische Staat, ein halbbarbarisches Territorium adliger Grundherren und abhängiger Bauern [3]), war durch die thrakische Bundes- und Kolonialpolitik Athens wider Willen in das Wechselspiel der attisch-spartanischen und der griechisch-persischen Politik hineingezogen worden. In steter Reibung mit Athen, die schon kurz nach den Perserkriegen begann, hatten sich

1) E. Meyer V. 475.

2) Nach dem Kriege blieben Athen als Bundesgenossen nur Samos, Lemnos, Imbros, Skyros, einzelne Posten in Thrakien und auf dem Chersonnes (vergl. u. S. 180).

3) Es ist für die patriarchale Natur des Staats bezeichnend, dafs die Gardereiterei des makedonischen Königs noch den Namen ἑταῖροι führt wie die Gefolgsmannschaft des Königs der homerischen Zeit (o. S. 93).

die Könige der Makedonen militärisch und diplomatisch geschult und von dem Verfall Persiens wie Griechenlands gleichmäfsig Vorteil gezogen. Seit König Archelaos (413—399) hatte die Monarchie auch im Innern mit dem Feudalismus gebrochen, indem sie ihr Heer wie die Hellenen auf das Bauernfufsvolk Schwerbewaffneter zu gründen und die Bedingungen für eine militärische Taktik durch Festungen und Heerstrafsen zu schaffen anfing. Der Enkel, König Philipp, (seit 360) baute die Wehrkraft durch die Organisation der „Phalanx" vollkommen aus. Dann begann mit der Einziehung der attischen Kolonien in Thrakien, mit der Besetzung Thessaliens (352), der Annexion von Phokis, die den König zum Mitglied der Amphiktyonie machte und ihm den staatsrechtlichen Titel zur griechischen Intervention gab, das traurige und doch unvermeidliche Werk, das mit dem Tage von Chäronea (338) endete. Von diesem Augenblick waren die Schattengestalten der selbständigen griechischen Stadtstaaten in Wahrheit selbstverwaltende Regierungsbezirke eines monarchischen Grofsstaats. Mit merkwürdiger Gesetzmäfsigkeit hatte wie der Westen unter Dionysios, so auch die ostgriechische Welt ihre Einheit gefunden, freilich auch hier um das Opfer ihrer altnationalen Verfassungsform. Eine Garnisonierung auf der thebischen Kadmäa, in Chalkis und Korinth war die erste Bethätigung einer Reichsverwaltung des neuen Bundes aller Hellenen. Seine Grundlage war die Heeresfolgepflicht aller Stadtstaaten, denen im übrigen „Autonomie" zugestanden wurde. König Philipp übernahm die Rolle eines Bundesfeldherrn. Mit seiner Mäfsigung und Vorsicht mochte er hoffen, Griechenland und Makedonien mit Hilfe einer mafsvoll nationalen, antipersischen Politik auch innerlich nach und nach zur Einheit zu verschmelzen.

Aber die zähe, von Grund aus neuaufbauende und klugvermittelnde Art Philipps wurde von der wilden Energie Alexanders rasch verlassen. Mühelos die Früchte aus der Lebensarbeit seines Vaters, der hervorragenden Organisation des makedonischen Heeres ziehend, sie aber auch mit wunderbarer Beweglichkeit der Initiative und genialem strategischen Instinkt verwertend, bricht er alle engeren Beziehungen zu Althellas ab, um das Perserreich zu überrennen und binnen zehn Jahren bis an seine entferntesten Grenzen, die Südgrenze Ägyptens und die Ostgrenze Irans, in Beschlag zu nehmen. Dabei wird er nicht nur von dem Stern des fahrenden Ritters, sondern auch von den solideren Idealen des Staatsmannes geleitet. Er sorgt planmäfsig für die Vernichtung der Felsennester der Sogdianer und des Oxusgebiets wie bei seiner Rückkehr aus Osten für die der Räuberhöhlen kleinasiatischer Kurden und erntet Erfolge der Reichspolizei da, wo die Achämeniden jahrhundertelang machtlos geblieben waren. Er betreibt auf seinen blitzartigen Zügen ebenso planmäfsig die Neugründung makedonischer und griechischer Kolonialstädte, nicht nur von Besatzungsgarnisonen, sondern von civilisatorischen Vor-

posten [1]), und sucht so sofort den Teil des Staats intensiver an das Centrum zu knüpfen, den die Grofskönige nie hatten sich innerlich zu eigen machen können, obwohl er ihren nächsten iranischen Stammesvettern gehörte. Aber bei alledem gab er doch seinen natürlichen nationalen Stützpunkt auf, um ihn künstlich nach dem Orient zu verlegen. Wenn er feierlich Persepolis verbrannte, die Reichsresidenz nach Babylon dekretierte, persisches Cermonial und Kostüm (S. 133), sogar göttliche Verehrung annahm, die Satrapieneinteilung beibehielt, um die Provinzialvorstände gröfstenteils aus Persern zu entnehmen und ihnen nur makedonische Militärchefs zur Kontrolle beizuordnen [2]), wenn er massenhafte Mischehen seiner Makedonier mit Asiatinnen beförderte und anderseits 30 000 Perser in makedonische Waffen, sogar in die Gardereiterei der Hetairoi steckte, — so trat er mit alledem nur in die Kontinuität der persischen, nicht der griechischen Entwicklung ein. Wohl lag dem die grofsartige Idee zu Grunde, im neuen Reich keine privilegierte Nation zu dulden und die Gleichheit aller Teile vom ersten Augenblick an zu schaffen, — ein Problem, an dessen Umgehung später das Römerreich gescheitert ist (§ 58). Aber anderseits mufste die gewaltsame und äufserliche Art, diese Idee zu verwirklichen, fast mit Notwendigkeit zum Widerstand der lebenskräftigeren Teile dieser amalgamierten Massen führen. Auf der einen Seite sträubten sich im Osten die barbarischen Iranier gegen die neuen Beamten und die abendländischen Kolonisten, die um so weniger zum Einwurzeln geeignet waren, als unter ihnen selbst der Hafs zwischen Griechen und Makedonen frisch und unabgekühlt weiterarbeitete [3]), anderseits wurde im Westen die Rebellion der Hellenen und die Entrüstung der Makedonen selbst, die sich zurückgesetzt fühlten, immer stärker —; gleichzeitig erfolgte eine Reaktion der Nationalitäten gegen die Orientalisierung, eine Wiederbelebung der griechischen Unabhängigkeitsgelüste gegen den Eroberer und ein Protest des Militäradels gegen die Verwandlung des feudalen Heerkönigs in einen asiatischen Despoten. Als die Schwierigkeiten gerade begannen [4]), starb der Herrscher; noch ahnte er sie selbst nicht.

So ist es richtig, wenn man sagt, dafs Alexanders selbstgesteckte Lebensaufgabe mifslungen war, dafs er gerade zur rechten Zeit starb,

---

1) Angeblich 70 Städte, von denen etwa 40 noch nachweisbar sind und bezeichnender Weise 26 auf den Osten fallen (Areia, Baktrien, Sogdiana, Paropanisadenland; vergl. v. Gutschmid, S. 5).

2) ἐπίσκοποι; — dafs diese Trennung von Civil- und Militärgewalt im Perserreich schon vorgebildet ist, s. S. 134, Anm. 3.

3) Die Griechen in Baktrien und Sogdiana empfanden es, dafs sie im Grunde nur Deportierte (ἀνάσπαστοι) des Grofskönigs waren (v. Gutschmid, S. 6).

4) Wie wenig er sie beachtete, beweist die Brutalität, mit der er die Adelsverschwörung des Philotas unterdrückte, — seine Mifsachtung des Sieges, den Antipatros mit Mühe über die aufständischen Peloponnesier bei Megalopolis erfocht (v. Gutschmid, S. 14).

um den Zusammenbruch nicht noch selbst zu erleben.[1] Wer sanguinisch nach stets aufsteigenden Entwicklungen sucht (I. S. 102), wird geneigt sein, sein „Weltreich“ als die Erfüllung zugleich des hellenischen und des orientalisch-persischen Staatsideals anzusehen. In Wahrheit ist gerade dem Staatsleben sein Genius nicht zu gute gekommen. Wohl hat die makedonische Eroberung der hellenischen Sprache, Sitte, Wissenschaft, Religion, Kunst die erste freie Bahn in den Orient eröffnet und so die Mischkultur ermöglicht, die unter dem Namen des Hellenismus Jahrhunderte lang die Herrschaft geführt hat. Der griechische Staatsgedanke aber hat an diesen Errungenschaften keinen Teil gehabt. Für das bisherige Staatsleben waren Philipp und Alexander nur die grofsen Zertrümmerer. Philipp zerstört zunächst die letzten Reste des verfassungsmäfsigen Kleinstaats, dem Griechenlands Gröfse und Verfall zuzuschreiben war. Alexander vernichtet dann mit dem gesamten Aufgebot griechischer Wehrkraft das persische Universalreich. Was aber zurückbleibt, ist weder die Fortsetzung der einen noch die des andern. Mit Alexanders Tode erfolgte weder die Wiederherstellung der griechischen Kleinstaaten noch bildet sich aus der Verschmelzung des Ostens und Westens dauernd ein neuer griechisch-persischer Weltstaat. Sondern das, was zurückbleibt, ist ein Drittes: ein Nebeneinander unabhängiger Grofsstaaten. Das aber, was ihnen das Gepräge giebt, ist orientalisches Wesen. Sie bringen die Erneuerung der vorpersischen Zeit. Wie der Staat des Kyaxares, des Nebukadnezar, des Psammetich, so verhalten sich zu einander auch der Staat der Ptolemäer, der Seleukiden und der Antigoniden.

IV. Die Diadochenstaaten.[2] Von den beiden östlichen Grofsstaaten, die dank der leitenden Persönlichkeiten aus dem allgemeinen Krieg unter den Generalen Alexanders zuerst in das Fahrwasser einer planmäfsigen Politik gerieten, nahm Syrien, der Staat des Seleukos Nikator (312—280), am ausgeprägtesten die Physiognomie der griechisch-persischen Mischkultur an. Es umschlofs fortdauernd den Grundstock der persischen Kronländer, nur dafs der militärische Hauptstützpunkt von der Nachfolgerin Babylons, der ersten Residenz Seleukeia am Tigris, bald nach Antiocheia am Orontes verlegt wurde. Aber das ganze Verwaltungssystem war nicht rein persisch, sondern gräcisiert. Seleukos zerschlug die 21 asiatischen Satrapien in 72, teils um die Macht der Statthalter einzuschränken, teils und vor allem aber, um in die kleineren

1) v. Gutschmid, S. 16.

2) Ich kennzeichne der Kürze halber die hellenistischen Reiche nur flüchtig, da ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ohnehin in der abschliefsenden Gestaltung des römischen Staates konserviert worden sind (vergl. u. § 57). Eine eingehende Schilderung der Rechtsverhältnisse bietet neuerdings der erste Teil des reichen Buches von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht. 1891. S. 1—79. Dazu greifen schon hier die Untersuchungen Mommsens im V. Band der Römischen Geschichte (bes. S. 295 ff.) ein.

Bezirke das unerläfsliche Glied des griechischen Staatslebens, die selbstverwaltende Polis, einfügen zu können. Er sowohl wie sein Nachfolger Antiochos Soter (280—261) führte das Werk der alexandrinischen Städtegründung unentwegt weiter. Ganz abgesehen von Kleinasien, wo sich die Kolonisation der Küstenländer unter der zum Teil griechischen, zum Teil wenigstens stammverwandten lykischen und pamphylischen Bevölkerung ganz von selbst entwickelte, überdeckten die Könige auch das innere Syrien, Medien, Armenien mit Städten [1]), die mit Kolonisten aus allen Landschaften des verarmten und verödeten Hellas sämtlich den Typus der hellenischen Stadtverfassung — Archonten, Rat (*βουλή*), Gemeindeversammlung (*δῆμος*) — empfingen. So lebten die griechischen Stadtstaaten als „autonome" städtische Regierungsbezirke einer unbeschränkten Militärmonarchie fort. Sie werden der Schauplatz des reich bewegten Wirtschafts- und Geisteslebens, das griechischen Handel, griechische Litteratur, Rhetorik, Bühnenkunst, Musik und Gymnastik nach Kleinasien und Syrien einströmen läfst. Hier entspinnt sich vor allem der von den weitesttragenden Folgen begleitete Wettkampf der Religionen. Die griechische Metaphysik der Akademie und des Lyceum ebenso wie die neuen Lehren des Zeno und des Epikur (I. S. 47) berühren sich mit dem Mithra- und dem Jahwekult. Der Glaube wird von Örtlichkeit und Volksreichtum gänzlich losgelöst; er wird Überzeugungssache für den einzelnen Menschen, dem im Gewirr aller Nationen schliefslich sein Bekenntnis die einzige Stütze gewährt. Aber indem das Individuum befähigt und gezwungen wird, im Wege der Selbstprüfung Stellung zu nehmen und sich seine Weltanschauung zu bilden, wird der Inhalt der letzteren zugleich unbegrenzt ausbreitungsfähig.[2]) Mit der Toleranz, die der Staat gegenüber den Unterthanen hinsichtlich der Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses übt, wächst entsprechend die Tendenz des religiösen Bekenners, durch seine eigene Lehre die der Andersgläubigen zu überwinden. Vermöge ihrer halbstaatlichen Organisation (S. 136) bringt die orthodoxe Judenkirche zu Jerusalem diese propagandistische Intoleranz am schroffsten zur Anschauung. Unter dem Schutz der Seleukiden dehnt sie sich von ihrem kleinen Centrum, an Wohlstand zunehmend, in konzentrischen Kreisen über Südsyrien und in zahllosen Diasporagemeinden über die ganze hellenistische Welt aus.

Wesentlich anders gestaltete sich der Staat des Lagiden Ptolemäos I., unter dem das ehrwürdige Territorium Ägypten seine politische Selbständigkeit von Asien zurückgewann.[3]) Auch das Nilthal wurde jetzt

1) Angeblich Seleukos I. allein 75 Städte (Gutschmid, S. 25 ff.).

2) „Dadurch wird die Religion zugleich individuell und universell", — es „werden Universalismus und Individualismus die charakteristischen Züge aller Religionen und aller Kulte" (E. Meyer III. 169).

3) Vergl. eine erschöpfende Bibliographie der Ptolemäerzeit jetzt bei Mitteis, S. 35, Anm. 1.

griechische Kolonie. Die hellenischen Kaufleute, Lehrer, Handwerker und Künstler und vor allem die hellenischen Soldknechte zogen in Masse[1]) auch in Ägypten ein. Aber die staatliche Struktur übernahmen die Ptolemäer fast unverändert aus der Zeit der Ramessiden und Saiten, deren Vorbild auch das persische Regime befolgt hatte. In Ägypten dauerte mit andern Worten die Beamtenverwaltung des centralisierten Einheitsstaats fort. Eine Decentralisation zu Gunsten städtischer Selbstverwaltungskörper wurde nicht ausgebildet, überhaupt keine Städtegründung in planmäſsig ausgedehntem Maſse unternommen. Allerdings erhielt Oberägypten an Stelle des verfallenen Theben sein städtisches Centrum in Ptolemais. Im Deltagebiet saugte die Lieblingsschöpfung des groſsen Königs, Alexandreia, die Reste des Einflusses der ehemaligen Residenzen Memphis und Sais auf. Liebevoll behütet und gefördert, wurde es mehr als bloſs die Hauptstadt des hellenisierten Ägypten, es wurde die Hauptstadt des ganzen hellenischen Ostens und nahm mehr und mehr als Mittelpunkt des Handels wie der Bildung die Rolle in die Hand, die früher Athen gespielt hatte. Aber autonome Bürgerschaften mit eigenen Organen, Volksversammlung, Rat und Bürgermeistern, wurden selbst diese Groſsstädte nicht.[2]) Die herrschenden Griechen traten vielmehr direkt in die Ämter der alten Bureaukratie ein, vor allem in das des Nomarchen, das — jetzt als Strategenamt bezeichnet — die oberste militärische und richterliche Gewalt in den 36 Nomen (S. 53) umschloſs. Getrennt von ihnen funktionierten nur die Polizei- und Urkundspersonen der Agoranomen und die königlichen Steuerverwalter. Die letzteren vertraten das hier besonders fein ausgebildete System der finanziellen Ausbeutung des Landes, für die sich die Ptolemäer mit ihrer weitgehenden Toleranz gegenüber der Religion und Sitte der einheimischen Bevölkerung klug den Weg ebneten.

Die politische Lebensform des makedonischen Nationalstaats endlich war und blieb in den Bahnen, die durch das frühere Schicksal der Balkanhalbinsel vorgezeichnet waren. Alexander hatte es versäumt, Makedonien und Griechenland in eine engere Wechselbeziehung zu bringen, und die Dynastie des Demetrios Poliorketes und des Antigonos Gonatas konnte das Versäumte nicht nachholen. So bewahrte der Staat den Charakter einer ziemlich äuſserlichen Verkoppelung der zwei verschiedenartigen Teile. Dem herrschenden, aber minder civilisierten, wesentlich bäuerlichen Hauptland, das die Finanzen aufbrachte, die Streitkräfte stellte

---

1) Ptolemäos II. hat z. B. 80 000 Söldner, meist griechischer Nationalität, in seinen Diensten.

2) Ob die früheren Ptolemäer es versucht haben, eine Polisverfassung zu schaffen, ist umstritten. In römischer Zeit findet sie sich jedenfalls nicht vor, obwohl der Stadtbezirk nach attischem Schema in Phylen und Demen (S. 118) eingeteilt ist. (Mommsen, Römische Geschichte, Bd V. S. 555; Mitteis, S. 41.)

und damit die Monarchie stützte, blieb die unruhige Gruppe der hellenischen Städte angehängt, die entvölkert und verarmend, doch mit Eifersucht ihre municipale Selbstregierung weiterführten. Durch eine Reihe vorgeschobener Posten und Garnisonen im eigentlichen Griechenland, vor allem in Chalkis und Korinth, hielten die Könige das abhängige Land in Schach. Im übrigen versuchten sie nicht zu hindern, dafs seine Städte sich unter einander innerhalb landschaftlicher Gruppen in Bünde zusammenschlossen, die wie der achäische Bund im Peloponnes gegenüber Elis und Sparta nur die traditionelle Spaltung und die alten Eifersüchteleien unter der neuen Firma makedonischer oder antimakedonischer Gesinnung lebendig erhielten. Anderseits wirkte aber auch das griechische Wesen nur beschränkt auf Makedonien zurück; Städtegründungen, wie die von Thessalonike und Demetrias, wurden zwar auch hier vollzogen, führten aber nicht zur freien Entfaltung des alten Geistes hellenischer Bürgerschaften[1]), und es waren unter diesen Umständen nur die grofsen Seestädte, die als Verkehrsbrücke zwischen Occident und Orient und durch ihre Lage auf eine Zwischenstellung zwischen den hellenischen Herrschern angewiesen, den Charakter der griechischen Polis relativ am reinsten bewahrten, in erster Linie Byzanz und Rhodos.

Alle drei Teilreiche der Alexandermonarchie waren Anfänge neuer Gemeinwesen, aber auch nur solche. Sollten sie Bestand gewinnen, so mufsten sie sich zu einer nationalem Geschlossenheit durchringen, und hierfür waren die Aussichten zunächst auf lange hinaus ungünstig. In den orientalischen Staaten waren und blieben die eindringenden griechischen Elemente bis auf weiteres durchaus die erobernde Klasse. Von einer Verschmelzung mit den Asiaten und Ägyptern war weder in gesellschaftlicher noch in politischer Beziehung die Rede. Abgesehen von den am frühesten und durchgreifendsten hellenisierten Gegenden der kleinasiatischen Uferränder wurden im Innern Kleinasiens, in Mesopotamien und Syrien die einheimischen Sprachen und Dialekte, selbst in der niederen Bevölkerung der Reichshauptstadt Antiocheia das Aramäische, weitergesprochen, ebenso wie die nationalen Kulte weiterbestanden.[2]) Und rechtlich schieden sich die Nationalitäten schon in der Verfassung: der freien Municipalverfassung der griechischen Koloniestädte stand fortdauernd die Stammes- und Dorfverfassung des platten Landes gegenüber, dem eine kommunale oder territoriale Organisation gänzlich fehlte, und nach wie vor machte sich — jetzt im Innern des Staats — der fundamentale Gegensatz geltend, dafs — wie Aristoteles richtig

1) Vergl. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten, S. 316ff. Da der oberste Stadtbeamte den Namen des „Politarchen" führt, scheint auch die Verfassung derselben eine andere als die griechische gewesen zu sein.

2) Eingehende Sichtung des Materials über die Frage bei Mitteis S. 24ff.

und unter Zustimmung aller folgenden betont hatte — nur die Griechen in Städten mit Autonomie lebten, während die Orientalen wie alle Barbaren nur Stämme, „ἔθνη“, Haufen von Unterthanen, waren (S. 167). Und nicht geringer war der Rechtsunterschied in den bürgerlichen Leistungen: die syrischen und ägyptischen Unterthanen zahlten Kopfsteuern, die Griechen nicht; dagegen dienten ausschliefslich die letzteren im Heere.[1]) In Ägypten traten die Gegensätze — obwohl hier die Stadtverfassung fehlte — womöglich noch stärker hervor, einesteils wegen des aufserordentlichen Steuerdrucks, unter dem der Bauer des Nilthals stand, und von dem alle amts- und wehrfähigen Griechen ganz frei waren[2]), dann aber auch wegen der hier ganz besonders hervortretenden religiösen Kontraste, die durch den verbissenen Fanatismus des ägyptischen Volks, seiner reizbaren Eifersucht auf Tierkulte und Ritualformen, immer neu geschärft wurden, und die in der Besonderheit des Rechts nur ihr Seitenstück fanden.[3]) Dafs aber der Gegensatz zwischen dem griechischen und dem makedonischen Teil des europäischen Diadochenstaats kein geringerer und leichter überbrückbarer war, wurde schon gesagt.

Die innere Ungleichheit wäre unbedenklich gewesen, wenn die hellenistischen Reiche Zeit gehabt hätten, sie allmählich in Ruhe zu überwinden. Aber im dritten Jahrhundert rückte ihnen nach langer Pause (oben S. 10) die Gefahr der Barbarisierung wieder in bedenkliche Nähe. Die Kelten hatten, von den Germanen geschoben, sich nach Südosteuropa zu Luft zu machen begonnen. Seit etwa 270 überfluteten sie verheerend Makedonien, Griechenland und weiterhin Kleinasien. Die militärische Tüchtigkeit des Balkanstaats hielt ihnen zwar stand und vermochte die finanzielle Schwächung des Einfalls zu verwinden. Aber inmitten Kleinasiens blieben an beiden Ufern des Halys die gallischen Völkerschaften zurück, um in der Landschaft, die von da an Galatien hiefs, einen Verband von 12 Gaufürsten nach nationaler Verfassung (S. 18) zu begründen[4]); ursprünglich als Räuber, dann als Söldner im Dienst der asiatischen Dynasten, störten sie die Sicherheit und Einheit der Halbinsel noch mehr als bisher. Durch die Galater gedeckt, schwangen sich die Statthalter der Nordküste Kleinasiens, Armeniens, Bithyniens zu wesentlich unabhängigen kleinen Despoten meist altasiatischen Geschlechts auf; — im Westen erlangte Pergamon den Charakter eines selbständigen hellenischen

1) Stark, Gaza und die philistäische Küste, S. 466 ff.

2) Droysen, Hellenismus, III. 1. S. 42 ff. Neben den Griechen kommen nur andere Ausländer, vor allem Kelten, als Söldner in Betracht (vergl. im Text dies. Seite).

3) Die Trennung des griechischen und ägyptischen Gerichts- und Notariatswesen ist von Mitteis (S. 46 ff.) erwiesen worden.

4) Es sind die drei Stämme der Tolistobogen, Tectosagen und Trocmer, deren jeder in vier Clans unter einem Gaufürsten („Vierfürsten“) zerfällt. Neben den Fürsten fungiert ein Rat (der Ausschufs der Völkerschaftsversammlungen) von dreihundert Mann (vergl. Mommsen, Römische Geschichte, I. Kap. 8; V. S. 311).

Stadtstaats dadurch, dafs ein reicher Bürger, Attalos, der die Abwehr des Kelteneinfalls geleitet, zum Lohn dafür von seinen Mitbürgern mit dem Königstitel geehrt wurde. Nur wenig später füllte sich die Ostgrenze des Seleukidenreichs mit neuer Unruhe. Einer der nördlichsten und wildesten Nomadenstämme iranischen Stammes, die in der Gegend des Aralsees heimischen Parnen oder Parther, stiefsen unter Führung des Arsakes Tiridates nach Süden vor und begründeten über ihren Stammesgenossen, den Hyrkanern, Baktrern und den übrigen Ostsatrapien des ehemaligen Perserreichs, einen neuen Einheitsstaat[1] (etwa 240). Unaufhaltsam gewann mit dem Arsakidenstaat das morgenländische Element einen neuen rüstigen Vorkämpfer gegen das hellenische, und wenn auch ein siegreicher Krieg Antiochos III. (201) dessen Ausbreitung jenseits des Tigris noch einmal Schranken setzte, so war doch an eine Wiederunterwerfung der östlichen Iranier nicht mehr zu denken. Auch diese Sorge wirkte auf die innere Festigkeit Asiens erheblich zurück: wiederum wurden die Kriege an der Ostgrenze von rebellischen Satrapen für ihre Zwecke benutzt; im Judentum bereitete sich eine nationale Bewegung vor — dieselbe, die später unter Antichos IV. Epiphanes (175—164) in der Revolution der Makkabäer zum Ausbruch kam. Und was äufsere und innere Kriege bestehen liefsen, gefährdete der Unverstand der Herrscher. Besonders die Grofsmannssucht der späteren seleukidischen Könige liefs die Reibungen zwischen Ägypten und Syrien nicht aufhören, sowie die zerfahrenen Verhältnisse Griechenlands und der Inseln auch Anlafs zu steten Händeln mit Makedonien gaben. Nur die Mäfsigung der Ptolemäer half das Gleichgewicht notdürftig erhalten.

Unter solchen Umständen war es verständlich, dafs die östlichen Staaten im Verfolg ihrer verworrenen Politik die unheimlichste Wolke, die von Westen her über ihnen aufzog, nur ungenügend beachteten. Schon längst war die neue Vormacht Westeuropas durch zahlreiche Handelsinteressen mit Ägypten, Asien und den griechischen Inseln verknüpft worden. Die „Italiker“ bildeten in den Augen der Orientalen eine geschlossene Nation. Aber den ungeheueren Erfolgen, die deren Führerin Rom neuerdings errungen hatte, waren die östlichen Herrscher gar nicht, der makedonische zwar mit Mifsvergnügen, aber nur mit halbem Ernste gefolgt. Auch Philipp V. war gewöhnt, sein hauptsächliches Interesse dem Schutz der Keltengrenze und dem Intriguenspiel der orientalischen Höfe zuzuwenden. Als ein Thronwechsel in Ägypten (201) die Regierung eines Minderjährigen eröffnete, benutzte er im Verein mit Antiochos III., der kurz vorher die Parther bewältigt und den Beinamen des „Grofsen“ angenommen, die Gelegenheit, friedensbrecherisch gegen Ägypten und die Inseln vorzugehen. Er übersah völlig, welcher Wandel sich im Jahre

1) Vergl. hierüber vor allem v. Gutschmid, S. 29 ff.; Mommsen, Römische Geschichte, Bd. V. S. 340 ff.

zuvor in den Verhältnissen des Westens dadurch vollzogen hatte, dafs die Macht, welche Jahrhunderte lang dort das Gleichgewicht aufrechterhalten hatte, vom römischen Senat auf dem Schlachtfeld von Zama zu einem Frieden genötigt worden war, der ihre politische Vernichtung bedeutete.

IV. Der italisch-römische Staat und die politische Einigung der Mittelmeerländer.

§ 53. Die älteste Staatsbildung Italiens.

Nissen, Italienische Landeskunde, Bd. I. 1883; Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, II. 1893. § 310 ff. S. 484 ff; Benedictus Niese, Grundrifs der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 2. Aufl. 1897. S. 7 ff.

I. Die natürlichen Bedingungen der italischen Staatsbildung. Die Phasen des politischen Bildungsprozesses Griechenlands haben um so mehr Anspruch darauf, innerhalb einer Staatslehre berücksichtigt zu werden, als nur mit ihrer Hilfe einiges Licht für die Einsicht in die älteren Verhältnisse der apenninischen Halbinsel genommen werden kann, deren Bewohner im weiteren Verlauf wirksamer als alle früheren Kulturnationen in das Staatsleben der Mittelmeervölker eingreifen sollten. Denn eigene Nachrichten haben die Italiker aus ihrer Vorzeit nur in beschränktem Umfang bewahrt, und auch die verfügbaren beleuchten im wesentlichen einseitig das später führende Gemeinwesens Roms.

Ganz ähnlich wie in Griechenland wirkte auch in Italien die Natur des Landes. Die Gesamtgestalt der Halbinsel weicht allerdings von der der griechischen erheblich ab. An die vielfach gegliederte hellenisch-peloponnesische Küste erinnert annähernd nur das Südende Italiens. Im übrigen ist dessen Gestade einförmig langgestreckt und noch dazu so geartet, dafs der leicht zugängliche Strand sich nach Westen öffnet, während er gerade den grofsen Kulturländern des Ostens gegenüber felsig und uneinladend abstürzt. Auch die drei grofsen Inselzubehörden liegen im Gegensatz zu dem Griechenland umringenden Eilandkranz im Westen und haben halbkontinentalen Charakter. Aber die innere Konfiguration zeigt doch eine unleugbare Verwandtschaft mit dem Nachbarland in der gebirgigen Zerrissenheit. Nur an der Wurzel der Halbinsel dehnt sich zwischen dem Hochgebirge der Alpen, das sie vom Festland trennt, und dem Gebirgsstock, der ihr Rückgrat bildet, ein geräumiges Tiefland aus. Der Hauptkörper Italiens dagegen wird vom Apennin in lauter kleine und grofse Landschaften, Längs-und Querthäler zerschnitten, die die Bewohnergruppen genau so wie die griechischen von einander absondern. Nur an der Westküste zieht sich das Gebirge vom Meere zurück und läfst drei fruchtbare Niederungsgebiete von gröfserer Ausdehnung frei — die kampanische Ebene, das Mündungsgebiet des Tiber (Latium) und das des Arno (Toskana). Aber auch

Kampanien und Latium sind von einander durch das ans Meer vortretende Circejische Vorgebirge bei Terracina scharf geschieden und zudem durch eruptive Gebirgsformationen, die sich in ihrer Mitte erheben — Vesuv und Albanergebirge —, gegliedert. Das toskanische Niederland aber, das durch den Küstenstreif mit Latium in Verbindung steht[1]), ist selbst von den hügeligen Ausläufern des Apennin erfüllt, und die Pisaner Berge schneiden die Küste von dem hinteren Arnothal ab. Ganz isoliert vom übrigen Italien endlich, fast eine Insel zu nennen, ist der mondsichelförmige Uferrand der Riviera, den die Mauer des Apennin auf ihrem Zug nach Südosten wie eine Bergoase am Ligurischen Meer umschliefst.

So standen die Völkerschaften, die sich in Italien angesiedelt hatten, geographisch unter ähnlichen Lebensbedingungen wie die Bewohner der Nachbarhalbinsel. Auch ihnen wurde ein landschaftlich abgeschlossenes Sonderdasein von der Natur nahe gelegt, insofern diese jeder kleinen Gruppe die Verteidigung gegen Gewaltakte oder Unterwerfungsgelüste einer einzelnen unternehmenden Schwestergruppe leicht machte. Das um so mehr, als auch die italischen Nationen, wiederum wie die Griechen, sehr lange Zeit vor Einbrüchen unruhiger Grenzvölker oder gar vor wiederholten umwühlenden Völkerstürmen von aufsen her, wie sie die Orientalen zu überstehen hatten, bewahrt blieben. Zwar ist es ganz unbekannt, um welche Zeit die historischen Völker Italiens im Kampfe mit den Ureinwohnern (S. 9) dort eingewandert sind. Der Umstand jedoch, dafs sich bei ihnen selbst wie bei den Griechen jede Kunde darüber verloren hat, und dafs sie sich im 6. Jahrh. bereits auf einem hohen Grade civilisierter Lebensweise befinden, deutet auf eine längere Dauer der Ansässigkeit zurück, und man wird annehmen müssen, dafs sie sich bis zu den grofsen Kelteneinfällen, die im 5. Jahrh. zu beginnen scheinen (S. 10), nur untereinander abzufinden hatten. Mindestens gilt dies für die allein interessierenden Nationen Ober- und Mittelitaliens. Der südliche Teil der Halbinsel und Sizilien waren freilich seit 734 der griechischen Kolonisation ausgesetzt. Aber deren Eingriff traf hier — südlich des Monte Circello — Bevölkerungen, die später aus der Geschichte und den Staatsbildungen verschwinden und vielleicht zu den Ureinwohnern gehören, — die Sikuler, Sikaner, die Japyger (in Apulien und Calabrien) und die die Ausoner (Aurunker) umfassenden Opiker[2]) (im späteren Kampanien). Auf die historisch führenden Stämme, die mit den letzteren damals noch gar nicht in Berührung standen, übte also auch die hellenische Besiedelung,

1) Die Verödung der Küste zwischen Livorno und Corneto in den sumpfigen Maremmen, die im Mittelalter Toskana von Rom abtrennte, bestand im Altertum nicht.

2) Ob die älteren (von den Griechen unterworfenen) Opiker oder Osker Urbevölkerung oder den Latinern verwandt sind, ist bestritten (vergl. Meyer II. 315; auch Nissen). Jedenfalls sind sie von den späteren Opikern (Samniten; S. 190) zu unterscheiden.

die übrigens ursprünglich noch numerisch gering und vereinzelt erfolgte, in dieser älteren Zeit keinen politischen Druck.

Dagegen war nun in einer Hinsicht die Lage der Völker Ober- und Mittelitaliens wesentlich anders als die der Griechen: auf den verhältnismäfsig engeren Raum waren — soweit wir wissen von Anfang an — zwei expansionsfähige Rassen nebeneinander gestellt. Nur Mittelitalien war den indogermanischen Italikern, dem Schwestervolk der Hellenen und Kelten, zugefallen, — im rauhen Gebirgsland der Ostküste und Mitte safsen sie in dem gröfseren Stamm der Samniter, Sabiner oder Sabeller, — in der mittelitalischen Tiefebene des Tiber um das Albanergebirge her in kleinerem Stamm als Latiner. Rechts vom Tiber dagegen breitete sich das ganz andersartige Volk der Etrusker an der Westküste nach Norden aus, und damit bildete Oberitalien, die Ebene östlich des Apennin, das gegebene Kampfobjekt zwischen ihnen und den Italikern, vor allem deren nordöstlichem Zweig der Umbrer. So bewegten sich, obwohl von aufsen angegriffen, die italischen Völker von früh an in einem heifsen inneren Gegensatz; denn dafs der Rassenkontrast als solcher empfunden wurde, lehrt die gesamte ältere Geschichte Italiens. Und dazu kam, dafs in der gleichen Zeit, wo die Etrusker und die Italiker und wiederum die Latiner und Samniter nebeneinander sich auszubreiten begannen, auch die Kolonisation der älteren auswärtigen Kulturvölker auf Italien stärker zu wirken anfing. In den Kampf um den Besitz des Binnenlandes verwob sich die Konkurrenz um den Seehandel und die vorwiegende Beherrschung der Küste zwischen den phönikischen Karthagern und den unteritalischen und sizilischen Griechen; beide bethätigten jetzt einen mehr oder weniger intensiven Zug zur Eroberung auch des Hinterlandes. In diese Situation fallen die Anfänge der historisch bekannten Staatsbildung Italiens.

II. Etrusker und Italiker. Ein fünfhundert Jahre andauerndes, halbfeindliches Nebeneinander von blofs lokalen Gruppen und demgemäfs eine politische Entwicklung, die sich innerhalb der Einzelgruppen vollzieht, war das Charakteristikum der griechischen Staatsbildung. In Italien steht dem, wie jetzt verständlich wird, die Erscheinung gegenüber, dafs der ursprüngliche Gegensatz der Gaue und Landschaften relativ früh in einen Kampf gröfserer Volkskomplexe aufgeht, und das Seitenstück hierzu — man darf wohl sagen die Folge davon — ist die Thatsache, dafs zwar auch hier eine Tendenz zu partikulärer Staatsbildung am Anfang steht, dafs diese aber nach einiger Zeit einer sehr entschiedenen Tendenz zur Bildung gröfserer Gemeinwesen Platz macht.

Am Anfang verläuft wie in Griechenland die politische Bewegung absondernd und auflösend. Nur bei den primitiveren Völkerschaften des Gebirges, den Samnitern, blieben die gröfseren Gruppen, die Stämme,

in Gauen mit offenen Dörfern siedelnd, die Träger des staatlichen Lebens.[1]) In den kulturfähigen Landesteilen dagegen, in Umbrien und vor allem in Latium und Etrurien, ist das Stammesgebiet schon in vorhistorischer Zeit in lauter isolierte Gemeinwesen auseinander gefallen, — die latinische Landschaft vom rechten Tiberufer südwärts bis zum Cireijischen Vorgebirge angeblich in 65 selbständige Orte. Ursprünglich bestanden die Gaue aus mehreren Dörfern (vergl. S. 16, 17). Am Beginn der geschichtlichen Kunde hat aber auch hier jeder Gau den Übergang zum Synoikismos, zum städtischen Regierungs- und Verkehrscentrum vollzogen.[2]) Die ursprüngliche Stammesgemeinschaft wirkt nur in einem Bundesverhältnis der latinischen und etruskischen Städte von vorwiegend sakraler Bedeutung nach. Dabei sind manche der älteren Gaue oder Städte von anderen aufgesogen worden. Die latinischen Städte sind später nur noch dreifsig an Zahl, — wie besonders Alba, Tibur, Präneste auf dem Albanergebirge oder am Saume der Sabinischen Berge, — Ardea, Antium, Laurentum, Circei, Tarracina an der Küste. In der Tiberniederung selbst ist die Absorption einer Vielheit von Städten durch eine bevorzugte Stadt besonders energisch von Rom in die Hand genommen worden; zu seinen Gunsten wirkte die flache Lage der Besiegten und die gesicherte Position der Siegerin auf einem der Hügel, die sich in der Ebene als Ausläufer des Sabinergebirges, die Tibermündung beherrschend, erheben.[3]) Entsprechend knüpfte sich auch das Staatsleben der Etrusker an eine engere Zahl von Städten, die — wie die latinischen — teils am Meere, teils auf den Höhen und zwar auf nicht unbedeutenden Erhebungen gelegen, sich im wesentlichen unter den gleichen

---

1) Die Stammesversammlung, tuta, ist noch in später Zeit das eigentliche Hauptorgan der Samniter, entsprechend der germanischen Völkerschaftsversammlung, wenn auch innerhalb des Stammes die Gaue ein gewisses selbständiges Leben haben. Einzelne Ansätze für befestigte Städte finden sich auch hier. Wirklich zum Stadtstaat übergegangen sind aber nur die Umbrer (E. Meyer II. § 328ff.; Belege besonders S. 518, 519, 523).

2) Den ursprünglichen Namen des Gaues, dessen Mittelpunkt Rom wurde, sehen manche in der offiziellen Bezeichnung der Bürger als populus Romanus Quiritium erhalten. (Niese, S. 22; andere Erklärung der Quirites als „Kuriengenossen" E. Meyer II. 54 oder „Lanzenträger"). Fafst man die „tribus" (S. 26 u. S. 196) als Gaue auf, so wären in den Namen der Ramnes, Tities, Luceres die den Grundstock bildenden Gaue erhalten. Die ursprüngliche (östliche) Gaugrenze Roms spielt in dem noch später sakral bedeutsamen Punkt Festi (zwischen dem 4. und 5. Meilenstein) eine gewisse Rolle fort. Die Dörfer sind dagegen ganz aus der römischen Erinnerung (wie aus der Homerischen — oben S. 94, Anm. 1 —) entschwunden. „Vicus" ist später nur das Stadtquartier, der Strafsenkomplex.

3) Der eigentliche Stadthügel Roms ist bekanntlich der Palatin, dem der Esquilin, von ihm nur durch die Einsattelung der Velia (jetzt Stelle des Titusbogens) getrennt, am engsten verbunden ist. Aber schon der Aventin trug eine — erst nach langen Kämpfen angegliederte — selbständige Gemeinde.

Lebensbedingungen bewegten.[1]) Die Verfassung zeigt bei Etruskerstädten wie bei Latinerstädten in der Überlieferung das homerische Gepräge: ein auf die Gesamtheit der Krieger, mindestens die vornehme Klasse der reichen Grundbesitzer gestütztes, von ihnen allmählich immer mehr abhängiges Königtum, das Heerbefehl, Priesteramt, Richteramt, Polizeigewalt in sich vereinigt. Wie der spätere Sprachgebrauch lehrt, wird bei den Gaufürsten bald die Regierungsgewalt im allgemeinen im Namen des „rex“, bald die Heerführerrolle im „praetor“ oder „dictator“, bald die Richterrolle in dem Titel des „judex“ oder „meddix tuticus“ betont.[2])

In die spätere Zeit dieser Menge paralleler, wenn auch ungleich verlaufender Lokalbildungen mit ihren zahllosen lokalen Fehden schiebt sich nun der schon angedeutete Beginn eines Kampfes der Völker hinein. Er geht zweifellos von den Etruskern aus und verläuft zunächst für diese siegreich. Am frühesten von dem griechischen Export und der griechischen Geistesbewegung berührt, machen sie sich nicht nur auf der See geltend, sondern breiten sich auch zu Lande aus. Seit etwa 600 beginnen sie sich auf Corsika festzusetzen, zur gleichen Zeit, wo auch Karthago gegen die griechische Konkurrenz im Westen von neuem die phönikische Kraft einsetzt und Sardinien kolonisiert (S. 86). Mit den Karthagern verbündet, bieten die Etrusker den Phokäern in einer Seeschlacht bei deren korsischer Kolonie Alalia die Spitze (540) und verdrängen sie aus ihrer Machtstellung im Tyrrhenischen Meer. Schon vorher aber dringen sie erobernd gegen das Gebiet der Latiner vor. Am frühesten haben sie das rechte Tiberufer mit Falerii am Soracte occupiert.[3]) Dann ist Rom auf lange Zeit unter ihre Herrschaft gekommen; sie haben die palatinische Stadt von einer neuen Burganlage auf dem kapitolinischen Hügel aus im Zwange gehalten. Auch im Sabinergebirge sind — in Tusculum — die Spuren ihrer Macht nachweisbar.

---

1) Die späteren Bundesstädte der Etrusker sind 12, als Seestädte vor allem Caere, Tarquinii, Volci, Vetulonia, Rusellae, Volaterra, als Binnenstädte Volsinii (Orviateo), Clusium, Cortona, Arretium, Perusia, Veji. — Jede von ihnen hat mehrere kleine Klientelstädte, — ein Verhältnis, das dem von Böotien am nächsten kommt (oben S. 95).

2) Dafs diese Namen ursprünglich sämtlich gleichbedeutend sind, s. bei Mommsen, Staatsrecht, II. 11, 162. Nicht nur im späteren Rom, sondern auch in den Latinerstädten lebt später ein Diktator auch im Sinne des Gemeindevorstandes schlechthin fort. Bei den Samnitern (auch den späteren Kampanern) ist ein meddix tuticus (Volksrichter) noch später als oberster Gemeindebeamter vorhanden. Dafs in Rom der Name des praetor, praeitor („Feldherr“) vor dem Namen der consules („Kollegen“, das Doppelamt bezeichnend) üblich war, ist jetzt allgemein anerkannt.

3) Diese Eroberung hat die Überlieferung vergessen; am Anfang der älteren Geschichte Roms ist dieses Gebiet etrurisch. Gleichwohl ist aus den Inschriften bewiesen, dafs Falerii eine in vorhistorischer Zeit versprengte Latinerstadt war. (Meyer II. § 315.)

Schliefslich ist die letztere auch in Campanien aufgerichtet worden. Möglicherweise sind sie auch erst in dieser Zeit oder kurz vorher über den Apennin in die Poebene vorgedrungen. Aber die Zukunft gehörte den Etruskern nicht. Gerade seit dem Beginn des 5. Jahrh. — wahrscheinlich in Reaktion gegen das Vordringen der Etrusker — begann das allmähliche Erstarken der Italiker, die sich von jetzt ab in stets fortschreitender Expansion — grofsenteils auf Kosten der Etrusker — bewegen. Ums Jahr 500 befreite sich Rom und wahrscheinlich das ganze Latinergebiet von ihrer Hegemonie; zwanzig Jahre später (474) auch Campanien, das freilich bald darauf (etwa 450) von sabellischen Völkerschaften, die aus dem Gebirge hervorbrachen, dauernd besiedelt ward. Wie Lucanien wurde es gleichzeitig aus der griechischen wie der etruskischen Einflufssphäre, falls die letztere damals noch bestand, herausgerissen und der aus der Vermischung neu sich bildenden Nationalität der Osker unterworfen. Aber auch in der Poebene erwuchsen den Etruskern in dieser Zeit neue Gegner. Es waren die Kelten, die damals in grofsen Massen von Norden her in die Gebiete Südeuropas (S. 10. 172) eintraten, und deren vier Hauptstämme — Insubrer, Cenomanen, Boier und Senonen — die beiden Ufer des Riesenflusses sich zu eigen machten. Vor allem der Umstand, dafs die Etrusker durch die gallische Invasion gelähmt wurden, mit der im Süden eine dauernde Zurückdrängung ihrer Bundesgenossen, der Karthager, durch die Monarchie des Dionysios von Syrakus (seit 404) parallel ging (S. 172), — vor allem diese Situation ist es gewesen, die den mittelitalischen Völkerschaften Luft schaffte. Im Kampf mit den Etruskern politisch gereift, schickten sie ihrerseits sich an, sich auszubreiten. Die Führung übernahm jetzt der der Tuskergrenze nächst benachbarte, auf die etrurischen Bergstädte mehr und mehr eifersüchtige Stadtstaat Rom.

§ 54. Roms Ausbildung zum verfassungsmäfsigen Stadtstaat.

Abgesehen von den Geschichtswerken: Mommsen, Römisches Staatsrecht, Handbuch der römischen Altertümer v. Marquardt und Mommsen, Bd. I. (Magistratur), 3. Aufl. 1887; Bd. II. (Die einzelnen Magistraturen). 2. Aufl. 1887; Bd. III. (Bürgerschaft und Senat). 2 Abtlgn. in 1. Aufl. 1887, 1888; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Bd. I. (Staatsrecht) 1885; für die Ausbildung der Civilrechtspflege: Keller, Der römische Civilprozefs. 1852. 6. Aufl. 1883; von Bethmann-Hollweg, Der Civilprozefs des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. I. II. 1864 ff.; für die Entwicklung von Strafrecht und Strafprozefsrecht: Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.

I. Roms äufsere Lage im fünften und vierten Jahrhundert. Wie sich die gröfseren Völkerbewegungen Italiens und der Fortgang der inneren Lebensformen in den einzelnen Gaustaaten oder Stadtstaaten zu einander verhalten haben, ist ungewifs. Die römische Legende hat die Geburt der nationalen Unabhängigkeit und die der römischen Republik auf dieselbe Stunde verlegt; die Verjagung eines etruskischen Zwingherrn fliefst für sie mit der „Vertreibung der Könige“

zusammen.[1]) Sie hat ferner angenommen, dafs Rom schon vor der Etruskerherrschaft eine Vorherrschaft über alle latinischen Gaue und Städte gewonnen und dafs der etruskische Krieg die letzteren nur erschüttert hatte.[2]) Vermutungen hierüber sind müfsig. Dagegen steht ziemlich fest, wie sich bis etwa zum Jahre 500 die Machtstellung Roms gestaltet hatte und im Laufe des 5. Jahrh. weiter entwickelte. Rom hatte bereits die Eingemeindung der umliegenden Ebenenorte vollzogen und war im wesentlichen ganz zum städtischen Zusammenleben übergegangen. Denn die Geschlechter der reichen Grundbesitzer waren bereits, wie in den griechischen Städten des 8. Jahrhs., eine Kaufmannsaristokratie geworden[3]), obwohl der Handel mit Griechen und Karthagern nur ein Passivhandel, Eintausch von Rohstoffen gegen die fremden Importwaren und Weiterbeförderung der letzteren nach dem italischen Hinterlande, gewesen sein kann.[4]) Vor allem die Sicherung des Handels hatte es schon damals oder doch bald darauf dazu geführt, die Küstenplätze bis Tarracina mit Hilfe eingelegter Garnisonen als Kolonien unter seine Oberhoheit zu ziehen.[5]) Mit den übrigen Latinerstädten dagegen brachte es Rom bis 493, ebenso wie mit den kleinen Nachbarvölkerschaften (486), nur zu einem Bündnis auf Gleichberechtigung — mit Ehe-, Verkehrs- und Rechtsschutzgemeinschaft (connubium und commercium)[6]) —, wobei Rom allerdings die Führung und wohl ein Handelsmonopol zufiel.[7]) Die Richtung des Latinerbundes richtet sich

1) Sei es dafs das Geschlecht der Tarquinier etruskischen Ursprungs war, und dafs seine Verjagung einen erfolglosen Rachefeldzug des Porsenna von Clusium nach sich zog, oder dafs Rom unter dem letzten (nationalen) Könige von Porsenna mit Erfolg bekämpft wurde und eine Zeit lang erobert war (Meyer II. 499 a. E.). Im letzteren Fall — wahrscheinlich der wahre, der durch die offizielle römische Version entstellt worden ist — wäre erst die Vertreibung Porsennas das Ende der Königszeit.

2) Legendäre Schlacht gegen die mit den Tarquiniern verbündeten Latiner am Regillussee (496), nachdem schon früher (unter Tullus) der Stadt Alba im Albanergebirge die Hegemonie über die Latinerstädte abgenommen worden war.

3) Beleg der von Polybius (III. 22) für 508 bezeugte erste Handelsvertrag mit Karthago, den die herrschende Meinung (Nissen, Niese, E. Meyer gegen Mommsen, Römische Chronologie. 2. Aufl. 320) von dem (zweiten) Vertrag von 348 trennt. Dabei setzen allerdings manche (z. B. Niese, S. 61) den ersten in die Zwischenzeit, auf etwa 400, an.

4) Weil Rom in alter Zeit keine eigene Münze hatte (erst 350 wurden Kupfermünzen, noch später — vergl. unten § 56, I. — Edelmetallgeld geprägt), und weil es bis in viel spätere Zeit der Flotte entbehrte. Im letzteren zeigt sich schon die tiefere Entwicklungsstufe gegenüber den Etruskern.

5) Sie werden in dem Vertrage mit Karthago (508, oben Anm. 3) als Teile der römischen Interessensphäre bezeichnet, die Karthago anerkennt. Letzteres verpflichtet sich, die unterthänigen Latiner nicht anzugreifen.

6) Die eherne Tafel des von Spurius Cassius abgeschlossenen Vertrags ist eins der ältesten Denkmäler Roms geblieben.

7) Die gemeinsamen Kulte mit den Latinern (des Jupiter Latiaris auf dem Albaner Berge und der Diana auf dem Aventin) entstammen offenbar der Urzeit des gemeinsamen Stammverbandes (S. 191).

noch gegen die allernächste und dringendste Gefahr, — gegen die Etrusker und gegen die vielen kleinen Völkerschaften, die, wie die Herniker, im Grenzgebirge der Abruzzen zwischen Latium und Sabina sitzen, gegen die Volsker und Äquer. Die Fehde mit ihnen zieht sich durch das ganze 5. Jahrhundert. Sie endet mit einem längeren siegreichen Krieg gegen die unmittelbar benachbarten Etruskerstädte Falerii und Veji[1]) und geht von da unmittelbar in die Abwehr eines Kelteneinfalles (172) über, der Rom zerstört und eine Zeit lang stark erschüttert.[2]) Erst als er überwunden ist, erringt Rom die ersten bleibenden Erfolge und eine wirkliche Herrschaft über sein Hinterland. 387 wird das südetruskische Gebiet einverleibt (unten S. 202); der latinische Bund, 358 erneut, 351 auch mit der südlichsten Etruskerstadt Falerii abgeschlossen, geht bald darauf (338) in eine Einverleibung der Einzelstädte, mit Ausnahme von Tibur und Präneste, unter Aufhebung des Bundes über (S. 221). Im übrigen dagegen bewegt sich Rom mit seinen Nachbarmächten zunächst im Wege des Vertrages. Es paktiert 354 mit den Samniten des Gebirges, 348 mit Karthago und erreicht, dafs das Mittelgebiet der Aurunker und Sidiciner zwischen Latium und Campanien (345) von Samniten und Römern geteilt wird.[3]) Im Jahre der Aufhebung des Latinerbundes (338) überschreiten aber die Römer auch den Monte Circello und vereinigen sich mit den sabellisch-oskischen Campanern, wenn auch nur in Form eines Bündnisses auf connubium und commercium unter Roms Führung nach Art des bisherigen latinischen.[4]) Die gesamte Entwicklung zeigt wirtschaftlich wie politisch ein zwar aufstrebendes, aber mit grofser Mühe und vielfachen Verzögerungen[5]) vorwärts schreitendes Gemeinwesen[6].) Hieran mufs die Bedeutung des inneren Verfassungslebens gemessen werden, die sich inzwischen vollzogen hat.

II. Die innere Lage Roms bei Beginn des 5. Jahrhunderts. Das Bild der inneren Zustände Roms am Anfang des 5. Jahrh. scheint

1) Krieg gegen Veji angeblich 406—396.

2) Der gallische Brand ist das erste Ereignis, von dem griechische Berichte Notiz nehmen, durch das Jahr des antalkidischen Friedens (S. 178) genau datierbar. (Niese, S. 32.)

3) Der sogenannte erste Samniterkrieg (343—41) ist spätere römische Geschichtskonstruktion. (Niese, S. 35.)

4) Das Bündnis ist die Folge eines Krieges, den die Campaner, mit den aufständischen Latinern verbündet, gegen Rom führen, desselben, der gegenüber den Latinern die Ursache der Aufhebung des Bundes wird. Über die Vormachtstellung Roms gegenüber Capua s. unten § 55.

5) Zahlreiche schwere Niederlagen gegenüber den Volskern (Coriolan, angeblich 489), gegenüber den Vejentern (Untergang der Fabier an dem Cremera 477).

6) „Man sieht, wie sich an der Westküste Italiens inmitten der Etrusker von Toskana und Campanien eine neue selbständige Macht auf nationaler Grundlage zu bilden beginnt.“ (E. Meyer. II 813.)

ganz die gleichen Gegensätze zu veranschaulichen, wie etwa das Athens am Ende des 7. Jahrhunderts.

Den Hintergrund bildet noch die primitive Gliederung des Volkes, die direkt an die Gauverfassung anknüpft (vergl. oben S. 17. 22). Dreifsig Abteilungen, curiae (Opferhäuser), den Phratrien (S. 109) entsprechend, enthalten die Bürgerschaft, jede mit einem Vorsteher (curio) und einem Opferpriester (flamen). In den Curien tritt die Bürgerschaft zum Heer zum Opferfest, zur Abstimmung in der Volksversammlung zusammen; sie stimmen der Adoption eines Sohnes (adrogatio) und dem Testament des Curiengenossen zu. Die Curien ordnen sich zu je 10 einem höheren Verband, einer der drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres unter, die im Felde von einem Tribunus, der Analogie des „Phylenkönigs" (S. 110), geführt werden. Nach unten scheiden sich die Curien in Geschlechter, Sippen (gentes), die ihrerseits die Träger des Privatlebens, die Grofsfamilie des Familienvaters mit Söhnen, Töchtern und Sohneskindern umfafst, und es ist sogar ein Kennzeichen des römischen Lebens, dafs der Gentilverband auf der Grundlage des gröfseren Immobiliarbesitzes, in Rom wie überhaupt in Italien besonders intensiv ausgebildet, der Gentilname vorwiegend zur Bezeichnung des Individuums neben einem dürftigen Schatz von Individualnamen verwendet wurde.[1] Ob neben dem „geschlechtsfähigen" Adel (gentiles) ursprünglich nur hörige Bauern (clientes) vorhanden waren, aus denen sich erst durch die Stadtansiedelung, den Synoikismos, eine Mittelgruppe freier städtischer Handwerker und Geschäftsleute mit Grundbesitz in der Umgebung der Stadt, herausbildete, um sich allmählich zum Volk (plebs) zu erweitern, — oder ob die plebejischen Familien und Geschlechter Abkömmlinge einer freien Bauernschaft sind, die sich mit dem Adel zugleich in der Stadt zusammensiedelten, ist nicht zu ermitteln, übrigens gleichgültig. Zu Beginn der Geschichte ist jedenfalls eine breite Masse solcher freien Nichtadligen, „plebeii", schon vorhanden. Sie ist als Klasse schon in sich geschlossen und befindet sich in ständischem Gegensatz zu den Abkömmlingen der Ratsherren oder „Väter" (patres), den „patricii". Schon in der Zeit des Königtums ist dieser Gegensatz mit staatsrechtlichen Wirkungen verknüpft gewesen. Denn nur aus den Geschlechtshäuptern des Adels hat der Fürst seinen Rat, die römische Gerusia, den senatus, entnommen. Als die Königsherrschaft zu Falle kommt, steigt der Gegensatz noch an Bedeutung. Denn nunmehr beanspruchen die Edlen das Monopol der Ämter. Sie allein besetzen das Doppelamt der Jahresregenten, der praetores („Feldherren") oder judices („Richter") die zugleich consules („Kollegen") sind und als solche die volle Amtsgewalt, Kommando- und Gerichtsgewalt (imperium), ungeteilt und nur durch die Kollegialität sich be-

1) E. Meyer II. § 827; Hier werden die früher (S. 23) allgemein gewürdigten Streitfragen wieder von Bedeutung.

schränkend, ausüben.[1][2]) Die Patrizier besetzen ferner das Amt, das als letzter Rest des Königtums übrig geblieben ist, das des „Opferkönigs", des rex sacrificulus, dem ursprünglich die Priester (flamines) als Gehilfen unterstehen, denen aber allmählich der pontifex maximus mit dem Kollegium der pontifices als Aufseher des Kultuswesens zur Seite tritt, endlich das Amt der quaestores, der Untersuchungsrichter und Abgabenerheber.[3]) Als Gehilfen der Konsuln ohne imperium übernehmen sie die Verfolgung schwerer Verbrechen in der Eigenschaft von quaestores paricidii, die Kassenverwaltung in der Funktion von quaestores aerarii. Aber gleichzeitig werden sie Kontrollorgane der Konsuln, insofern sich sehr früh die Regel feststellt, dafs nur unter Zuziehung und auf Buchung des Quästors der Magistrat Geld aus der Staatskasse entnehmen darf. Dagegen sind die Konsuln in der Civilrechtspflege so lange selbstherrlich, als sie nicht im Einzelfalle einen Senator mit der Prüfung und Aburteilung der Streitsache betrauen.[4]) Hier erstreckt sich ihre Kompetenz sowohl auf Grundstücksprozesse und Vertragsforderungen, wie auch auf Bufsforderungen, die aus deliktischen Verletzungen der Privatinteressen, furtum (Diebstahl und Unterschlagung) und iniuria (Beleidigung und Körperverletzung), durch Ablösung der Rache entstehen. Einen solchen Bufsanspruch hat ursprünglich auch in Rom die Menschentötung erzeugt. Die öffentliche Leibesstrafe ist hier, wie überall in der Urzeit (S. 93. 100), nur an Stelle der Volksrache aus Freveln gegen die allgemeine Empfindung getreten; sie ist in ihrem Betrieb durch den Quästor nur Vollzug der Vogelfreiheit, der sacratio capitis, die durch Tempelschändung, Verrat des Heeres an den Feind (perduellio), Mifshandlung und Tötung der Sippengenossen (paricidium) verwirkt wird.[5]) Dieser Zusammenhang

---

1) Wahrscheinlich ist der Name des praetor (praeitor) in Rom der ursprüngliche wie in den übrigen Latinerstädten, wo die obersten Beamten überall diesen Titel führen. Anzeichen sind vorhanden, dafs für die bürgerlichen Funktionen (Einberufung zur Volksversammlung, Justiz etc.) ursprünglich der Titel judex daneben konkurrierend gebraucht wurde. Vielleicht entstammen beide Benennungen noch der Königszeit. Der Titel „consules" (Kollegen) ist seinem Wesen nach erst aus den Verhältnissen des republikanischen Doppelamtes erklärbar. Vielleicht ist er erst aufgekommen, als die Prätur vom Konsulat als selbständige Justizbehörde abgezweigt wurde. (Mommsen II. S. 74ff. und unten S. 211.)

2) Über den Begriff des imperium Mommsen, Staatsrecht. I. 7—22.

3) Über das Quästoramt Mommsen, Staatsrecht. II. 523. Dort vor allem der Nachweis, dafs das Amt der Strafverfolgung (vergl. unten S. 231) die ursprüngliche Funktion der Quästoren bildet.

4) Dafs sie dies konnten, kann aus der griechischen Analogie (S. 203) und aus der späteren Entwicklung (S. 92) unbedenklich geschlossen werden (Matthias, Entwicklung des römischen Schiedsgerichts. 1888).

5) Einen solchen Fall der Volksrache stellt der legendarische Brudermord des Romulus an Remus dar, der die den Göttern geheiligten Mauern verspottet. In geschichtlicher Zeit ist eine ipso iure eintretende sacratio capitis bei Grenzsteinverrückung und Mifshandlung des eigenen Vaters bezeugt.

erklärt es, warum die Flucht des Frevlers in die Fremde, sei es freiwillig, sei es infolge Verbannung (aquae et ignis interdictio), als Ersatz der Todesstrafe gilt.

So ergab sich denn im wesentlichen hier das gleiche Problem wie in den griechischen Stadtstaaten der nachhomerischen Zeit. Auch hier Ausbeutung des patricischen Regiments durch die adligen Kaufleute auf Kosten der nichtadligen Konkurrenten, — auch hier Unterdrückung der Kleinbürger und Kleinbauern durch den kapitalkräftigen Adel mit Hilfe der Geldwirtschaft und des Schuldrechts. Die Ausbildung eines Interessengegensatzes der Stände führte zum Ständekampf, der sich von vornherein in seinen beiden Formen, — als Kampf zwischen den privilegierten und den nichtprivilegierten Reichen, zwischen Patriciern und Häuptern des Plebs einerseits, — als Kampf zwischen Reich und Arm, zwischen dem patricischen und nichtpatricischen Kapital und den Massen des Mittelstandes und Proletariats anderseits entspinnen mufste. Verlauf und nähere Umstände des Kampfes sind freilich unbekannt. Es ist wahrscheinlich, dafs die späteren Historiker Roms die Farben für ihr Bild aus wesentlich anderen Klassenkämpfen ihrer eigenen Zeit entlehnten. Nur soviel ist sicher, dafs auch in Rom die herrschenden Geschlechter Schritt für Schritt zum Nachgeben genötigt wurden.

In der Art und Weise des ständischen Ausgleichs zeigt sich jedoch ein auffallender Gegensatz gegenüber den entsprechenden Bewegungen in den griechischen Städten. Hier, insbesondere in Athen, schärfte sich das adlige Klassenregiment so zu, dafs dann mit einem Male die Organisation Solons die gesamte Staatsordnung neu regelte, nunmehr trotz aller konservativen Bestrebungen so von Grund aus, dafs mindestens für die Zukunft eine rasche Verschiebung des ganzen Machtverhältnisses begünstigt wurde. Vor allem verquickte sich mit dem Bedürfnis der Masse der Bürger nach öffentlichem Rechtsschutz sehr früh ihr Streben nach politischem Anteil an der Regierung, der Ausbau der Verfassungsgarantien mit den Anfängen einer neuen Regierungsform, der Demokratie.[1]) Das römische Patriciat hat dagegen sehr früh, aber dafür sehr allmählich nachzugeben begonnen. Man wird annehmen dürfen, dafs es eben die häufige kriegerische Bedrängnis war, die schon früh eine einmütige Anspannung der städtischen Wehrkräfte nötig machte, und dafs der eigene Nutzen, den die Senatsfamilien aus dem Wachsen des römischen Gebiets zogen, sie ihrerseits zu Konzessionen geneigt machte.[2]) Aber dafür wurde in Rom jede Überstürzung vermieden und eben deshalb mit grofser Sorgfalt die Tradition gewahrt und fortentwickelt. Staatsrechtlich betrachtet war der Erfolg der, dafs es dem römischen Volk

1) Noch entschiedener als in Athen verschmolz sich die Verfassungsreform mit der Parteiverschiebung bekanntlich in Sparta (S. 97), insofern hier zugleich mit der Ausbildung der Verfassung der Adel im Grofsbürgertum ganz aufging.

2) Vergl. Eduard Meyer V. 143.

besser als irgend einem älteren Staat gelang, die verfassungsmäfsige Beseitigung des Klassenabsolutismus, den Schutz der Bürger, mit einer Kontinuität der ursprünglichen Regierungsform, der politischen Machtverteilung zu verbinden.

III. Die Regelung der bürgerlichen Rechte und Pflichten. Der erste Schritt zum Ausgleich der Stände — zugleich der nachhaltigste — wurde mit dem grofsen Werk der Wehr-, Stimm- und Steuerordnung vollzogen, die in der Einrichtung der Centurien und Tribus hervortrat und in der That einen Urheber von dem überlegenen Weitblick voraussetzt, wie ihn die Sage in König Servius schildert. Der Grundgedanke deckte sich mit dem Hauptprinzip der Solonischen Heerverfassung: der Umfang des Besitzes und zwar des Grundbesitzes bildet den Mafsstab für die Schwere der Militärlast. Aufserhalb der Vermögensabstufung steht nur die Reiterei; sie ist in 18 Centurien von je 100 Mann eingeteilt von denen sechs den ehemaligen patricischen Tribus reserviert sind, während die anderen zwölf aus der Gesamtbürgerschaft von den Magistraten in freier Wahl ausgelesen und auf Staatskosten mit dem Ritterpferd equipiert werden.[1]) Das Fufsvolk dagegen gliedert sich nach fester Regel in fünf Klassen. Die erste („classis" im engeren Sinn) umfafst die Besitzer eines Normalguts, einer Vollhufe, die sich auf eigene Kosten mit Helm, Panzer, Metallschild, Beinschienen, Schwert und Spiefs zum Volldienst ausrüsten müssen. In den vier weiteren Stufen „infra classem" werden die Inhaber der Dreiviertel-, Halb-, Viertel- und Kleinstellen zum Dienst in entsprechend sich erleichternder Bewaffnung herangezogen[2]), und zwar wird in jeder der fünf Klassen wiederum das erste Aufgebot, die Bürger vom 17. bis zum 46. Jahre (iuniores), von dem zweiten, den Bürgern vom 47. bis zum 60. Jahre (seniores), getrennt. Insoweit war die Einrichtung nichts Originelles. Aber sie erhielt ihre eigenartige und neue Bedeutung dadurch,

1) Später empfängt der zu einer Rittercenturie Ausgehobene ein Pferdgeld (aes equestre) von 10 000 Assen (1000 Denaren = etwa 700 Mark), dazu ein Futtergeld (aes hordiarium) von 2000 Assen, sodafs der Reiterdienst auch den mittellosen Bürgern zugänglich wurde und die Auswahl grundsätzlich nur nach der Tauglichkeit getroffen werden konnte (MOMMSEN III. 256 ff.).

2) Die zweite Klasse führt keine Panzer und statt des Metallschilds den Holzschild, die dritte führt auch keine Beinschienen, die vierte und fünfte überhaupt keine Schutzwaffen, sondern nur Angriffswaffen (die vierte Spiefs und Schwert, die fünfte nur die Schleuder). — Dafs der Vermögensmafsstab ursprünglich auf der im Text angegebenen ungefähren Grundbesitzskala beruht haben mufs, beruht auf Rückschlüssen. Historisch überliefert ist lediglich der in Geld veranschlagte Census, der später (durch die Neuordnung der Jahre 312—304 v. Chr.; — vergl. unten S. 233) an die Stelle des Grundbesitzcensus getreten ist. Der letztere hatte aber die Durchführung des Münzsystems zur Voraussetzung, und dieser hat in der vorhistorischen Zeit, der die Centurienordnung entstammt, sicher noch gar nicht existiert (oben S. 194, vergl. näher hierüber MOMMSEN, Staatsrecht. III. 248 ff.).

dafs nach der Last des Waffendienstes gleichzeitig das wichtigste bürgerliche Recht, die Teilnahme an den Abstimmungen der Volksversammlung, abgestuft wurde. Die Rotten, Centurien, in welchen das Volk militärisch organisiert ward, wurden zugleich zu Stimmkörpern innerhalb der Komitien erhoben, in welchen das Volk politisch seinen Willen kundthat. Jede Centurie wog bei der Abstimmung der anderen gleich. Aber einmal verfügte nicht jede Klasse über gleichviel Centurien; vielmehr standen den 30 Centurien der Schleuderer (5. Klasse) und je 20 Centurien der Leichtbewaffneten (4., 3. und 2. Klasse) achtzig Centurien der ersten Klasse gegenüber. Ferner bestand nicht jede Centurie aus gleich viel Stimmberechtigten, denn in der Volksversammlung traten innerhalb der Centurie natürlich nicht nur die effektiv im Dienst stehenden, sondern alle für eine gewisse Kategorie des Dienstes qualifizierten Mannschaften zur Abstimmung an; die geringere Zahl der Centurien (20) einer unteren Klasse war also mit der grofsen Menge der kleinen Leute viel dichter besetzt als die gröfsere Centurienzahl (80) der classici, so wie jede von diesen wiederum mehr Stimmberechtigte enthielt als eine der achtzehn Reitercenturien, die ein für allemal auf die wirklichen 1800 Inhaber des Staatspferdes beschränkt waren.[1]) Und endlich ergab sich dadurch eine nochmalige Ungleichheit, dafs innerhalb jeder der fünf Hauptklassen die seniores, naturgemäfs geringer an Zahl, über genau ebensoviel Stimmcenturien verfügten, wie das erste Aufgebot der iuniores. Das Ergebnis war somit, dafs die gesteigerte Wehrlast der Reichen ihnen auch eine prozentual vermehrte Stimmengewalt in den Gemeindeangelegenheiten verlieh, und dafs entsprechend die älteren Bürger einen relativ gröfseren Einflufs in die Wagschale werfen konnten als die jüngeren. Insbesondere stellten die 80 Centurien der classici mit den 18 Reitercenturien vereinigt jederzeit eine überlegene Majorität gegenüber den insgesamt 90 übrigen Stimmcenturien der Mittelklassen und Kleinbürger dar, die in den 4 unteren Klassen vereinigt waren.[2]) Den Grundbesitzlosen und dem ganz mittellosen Proletariat war durch die Centurienordnung ein politischer Einflufs überhaupt versagt. Die unansässigen Bürger wurden für den Dienst im Heer nur als Pionier- und Musikkorps, sowie als Ersatzmannschaft verwendet und zu diesem Zwecke in 5 Centurien vereinigt, die bei dem genannten Stimmenverhältnis thatsächlich nicht ins Gewicht fielen.[3])

Die servianische Neuordnung unterschied sich von der solonischen da-

---

1) Vergl. Mommsen III. 260. 262. 267.

2) Die Majorität wird dadurch noch wirksamer, dafs die Reitercenturien und zwar unter ihnen zunächst die sechs patricischen das Vorstimmrecht haben, sowie auch die Schwerbewaffneten der classis vor den 4 niederen Klassen die Stimmen abgaben (Mommsen, S. 289).

3) Die centuriae fabrum tignariorum (Zimmerleute), aerariorum (Schmiede), tubicinum, cornicinum, accensorum velatorum. Die Gesamtzahl der Centurien wuchs dadurch auf 193.

durch, daſs sie den Bürgern kein allgemeines gleiches, sondern ein abgestuftes Stimmrecht verlieh. Rom vermied aber auch die Halbheit der solonischen Gesetzgebung, die trotz der Neuverteilung der Rechte doch die alten Verbandsformen, die Phratrien, fortbestehen lieſs und damit den Keim zu einem hundertjährgen Konflikte der alten und neuen Organisation legte. Schon mit der Centurienordnung war ein praktischer Fortbestand der Curien nicht mehr vereinbar. Derselbe Effekt wurde aber noch wirksamer dadurch erreicht, daſs ziemlich gleichzeitig mit der Bürgerschaft auch das Staatsgebiet neu organisiert wurde. Eine Einteilung in vier städtische und 16 ländliche Tribus schuf auf rein räumlicher Grundlage zwanzig gleichmäſsige Verwaltungsbezirke, für deren Wirksamkeit die persönliche Zugehörigkeit des Bürgers zu Sippe und Kurie keine Rolle mehr spielte.[1]) Es ist nicht undenkbar, daſs mit der Schaffung der tribus rusticae (angeblich 495), die ihren Namen — Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia u. s. w. — groſsenteils von patricischen Geschlechtern erhielten, erst die Aufteilung des Gemeineigentums der Sippen, insbesondere der im Bezirk gelegenen groſsen patricischen Geschlechtsäcker, und damit erst die volle Durchführung des Privateigentums der Familien verbunden wurde.[2]) Ebenso möglich ist, daſs sie zugleich die Emancipation des Landvolks aus der Hörigkeit, die Begründung der vollen Wehr- und Stimmfähigkeit der Bauern bezweckte.[3]) Aber der nächste Zweck, der durch die Tribusordnung erreicht werden sollte und auch bequem erreicht wurde, war der, die Unterlage für die Heeresaushebung und für die Besteuerung zu liefern.[4]) Die Einwohner der Tribus (tribules) stellen Mitglieder für die Centurien; sie werden vom Magistrat in freier Zuweisung in der Art unter die Heeresabteilungen und Stimmkörper verteilt, daſs jede Centurie annähernd gleich viel Angehörige aus allen 20 Tribus erhält.[5]) Nach Tribus werden ferner die Bürger zu den bürgerlichen Leistungen (munus) herangezogen[6]), die ursprünglich als öffentliche Fronden, vor allem als Schanzarbeiten (operae), — in historischer Zeit nur noch als Steuerumlage (tributus) in Betracht kommen. Der Steuerbetrag (tributum) wird je nach Bedarf, durch die ganze ältere Zeit hin-

1) Die Entstehung der Tribus liegt im Dunkel. Einstimmig wird bezeugt, daſs die älteste Tribuseinteilung, die noch dem Servius zugeschrieben wird, sich nur auf die urbs Roma erstreckt und die „quattuor regiones“ tribus Suburana, Palatina, Esquilina, Collina umfaſst; wie sich diese zu den drei alten Tribus Tities, Ramnes, Luceres verhielten, ist unklar. Angeblich 495 wird auch die Stadtumgebung in 16 (17?) Tribus eingeordnet (Übersicht Mommsen III. 167).

2) Mommsen III. 169 ff.

3) E. Meyer V. 142. Vergl. auch K. J. Neumann, Grundherrschaft der römischen Republik, Bauernbefreiung u. s. w. 1900 (vergl. oben S. 25).

4) Daſs dies das Motiv der Tribusordnung war, berichten alle Schriftsteller (Varro, Livius, Dionys) übereinstimmend (Mommsen III. 182).

5) Mommsen III. S. 268. 6) Mommsen III. S. 225 ff.

durch wahrscheinlich fortlaufend, eingehoben. Er wird als Quote von je 1000 As, also proportional dem Vermögen erhoben, nnd zwar sowohl von den Heerespflichtigen, wie von denen, die in Ermangelung des Grundbesitzes oder wegen des niedrigeren Vermögenstandes nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, also nur steuerpflichtig sind (aerarii, adsidui, locupletes).[1]) Für die Kantonnierungs- und Umlagegeschäfte gehen die Tribusvorsteher (tribuni aerarii) den Magistraten an die Hand. Aber politisch geht die Bedeutung der Tribuseinteilung weit über ihre näheren Funktionen der Bezirksverwaltung hinaus. Einerseits leistet sie allerdings dem das Gemeinwesen mehr und mehr durchdringenden Gegensatz der Stände Vorschub, insofern sie den plebejischen Elementen eine Form darbietet, auch unabhängig von dem Einfluſs der Patricier auf die Kurien zusammenzutreten und sich zu gemeinsamem Handeln zu organisieren, — eine Möglichkeit, von der durch die comitia tributa sehr bald Gebrauch gemacht werden sollte (unten S. 207). Aber anderseits schafft die Tribusordnung doch zusammen mit der Centurienordnung eine höhere Einheit über den streitenden Ständen, — eine Form, in der sich das ganze Volk des Stadtstaats als einheitlicher Körper zu bewegen gezwungen ist. Das Werk, mit dem Kleisthenes die attische Verfassungsbildung nach mannigfachen Irrwegen, indem er die Demen und die örtlichen Phylen schuf, erst abschloſs, wurde in Rom gleich zu Anfang gethan. Es ermöglichte in der langen Kette der Nachbarfehden, die den Römern durch das 5. und 4. Jahrh. hindurch bevorstanden, die unerläſsliche militärische Konzentration, deren Bedürfnis wohl die ganze Einrichtung hervorgerufen hatte. Es gestattete bei der unerläſslichen Erweiterung des Staatsgebietes über Latium, Südetrurien, Sabinerland und Campanien die botmäſsigen Bezirke zwanglos entweder in Form von neuen Tribus an das Gemeinwesen anzugliedern[2]) oder die auswärtigen Bürgergemeinden in die bereits bestehenden Tribus einzufügen[3]), und schon zur Zeit des Anschlusses der Campaner

1) Auch nachdem die Wehrpflicht nicht mehr, wie ursprünglich (S. 199), auf den Grundbesitz, sondern auf einen minimalen Vermögenscensus gestellt war, war dieser (11 000 As) noch immer erheblich höher als der absolute Minimalsatz der Steuerbarkeit (1500 As). Der Kreis der wehrpflichtigen Tribusgenossen (tribules im engeren Sinne) war und blieb demgemäſs enger als der der steuerpflichtigen (aerarii adsidui). Mommsen III. 230. Die nicht einmal steuerfähigen, ganz vermögenslosen heiſsen die „proletarii cives“, die „Kinderbürger“, die nur Kinder haben oder haben können; auch „capite censi“, die nur für die Person registrierten Leute (Mommsen III. 237. 238).

2) Den 20 (bezw. 21) alten Tribus werden zuerst im Jahre 387 (bald nach den Anstrengungen und Umwälzungen der gallischen Katastrophe) die vier südetrurischen Tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arnensis, — 30 Jahre später das Volskergebiet mit zwei neuen Tribus (Poplilia und Pomptina) angefügt. 332 folgen im volskisch-aurunkisch-campanischen Grenzland die Mäcia und Scaptia (im ganzen bis dahin 29; — vergl. unten Anm. 1 S. 203).

3) Diese zweite Methode der (inneren) Erweiterung der Verwaltungsbezirke

(338, oben S. 193) war die Zahl der Tribus auf 29 angewachsen, die später nicht mehr erheblich — definitiv bis 35 — vermehrt worden ist.[1]) So machte es denn auch die Tribus- und Centurienordnung möglich, den Strom des Parteihaders in ein Bett hineinzuzwingen, in dem er sich austoben konnte, ohne die Grenzen zu überfluten. Sie bereitete die neue Verfassung vor, die sich teilweise vielleicht noch gleichzeitig mit der Organisation der Bürgerschaft — jedenfalls in unmittelbarem Anschlufs daran — ausbildete.

IV. Die Konstituierung der Verfassung. Wenn sich der erste Teil der fundamentalen Neuordnung des Stadtstaats, die das Volk im Wege des Vergleichs mit den Patriciern durchsetzte, auf die Fixierung der bürgerlichen Pflichten und Rechte beschränkte, so hielt sich der zweite ebenso mafsvoll und streng in den Grenzen der Forderung, die Amtsthätigkeit der patrizischen Magistrate an Willkür zu hindern und dem Bürger überall da, wo er mit dem Konsul und seinen Gehilfen zusammenstiefs, Garantien der rechtgemäfsen Behandlung zu schaffen.

Die frühesten — auch von der Überlieferung nicht datierten — Mafsregeln schnitten den Mifsbrauch der Civil- und Strafjustiz ab, indem sie im Rechtsstreit zwischen Bürgern wie in der Verfolgung der Verbrechen die bisher ungeteilte Vollmacht des Prätor-Consuls durch jenes Zusammenwirken zweier Organe ersetzten, welches stets den Kern einer formellen Verfassungsgarantie (I, S. 211) ausmacht.

In der Civilrechtspflege lag der entscheidende Schritt darin, dafs aus der uralten Befugnis der Königsgewalt, nach Ermessen einen Stellvertreter mit der Prüfung und Aburteilung einer einzelnen Streitsache zu betrauen, eine verfassungsmäfsige Pflicht des Trägers der Gerichtsbarkeit entwickelt wurde, sich in jedem Fall der einzelnen Entscheidung zu entäufsern. Was bisher Bequemlichkeitseinrichtung im Interesse des Magistrats gewesen war, wurde jetzt obligatorisches Prinzip im Interesse der Parteien. Der Prätor nahm nur noch die Klage und die Einlassung des Beklagten entgegen. Dann aber setzte er, bisher selbst judex (S. 197, Anm. 1), einen andern ad hoc beeidigten Senator als judex oder arbiter zur Führung der Verhandlung, Beweiserhebung und Urteilsfällung ein, worauf erst zum Betrieb der Vollstreckung — des primitiv-energischen Zwangsmittels der Verbringung des judicatus in Schuldknechtschaft (manus iniectio und abductio) — die Sache an den Magistrat zurückkehrte. Nur minderwichtige und beiläufige Entscheidungen durfte der Magistrat selbst unmittelbar in form-

---

beginnt allerdings — abgesehen von Ostia, das schon in vorgeschichtlicher Zeit in die Tribus Voturia eingefügt wurde — erst von 338 an, wo Antium in die Voturia und bald darauf (329) Tarracina in die Oufentina eingefügt wird. Von da an wird die neue Methode aber rasch die regelmäfsige.

1) Von der Zeit der Samniterkriege an sind im ganzen nur noch 7 neue Tribus (die letzte im Jahre 241) geschaffen worden. Die Zahl von 35 ist nie überschritten worden.

losem Verfahren treffen. In der neuen Schranke seines Vorgehens also trat die Tendenz hervor, den Parteien den Spruch eines unvoreingenommenen Vertrauensmannes, der mit der Verwaltung und ihrer Zweckmäfsigkeitsrücksicht, besonders der militärischen, nicht befafst war, zu sichern, und diese Tendenz verstärkte sich noch in der Fähigkeit der Parteien, durch Vorschlag die Auswahl des Vertrauensmannes nach Analogie eines Schiedsrichters (arbiter) mafsgebend zu beeinflussen.[1] Wichtig aber war, dafs mit dem neuen Prinzip der Gerichtsverfassung, welches den Civilprozefs in zwei Stadien, das Verfahren in jure vor dem Magistrat und das Verfahren in judicio vor dem Geschworenen, zerspaltete, zu gleicher Zeit auch ein festes Prinzip des gerichtlichen Verfahrens gewonnen wurde. Der Urteilsgeschworene bedurfte, um eine Unterlage für seine Thätigkeit zu besitzen, einer kurz zusammenfassenden Fixierung des streitigen Anspruchs, — des Eigentumsrechts am Grundstück, Sklaven oder Viehstück, der Geldschuld, der Bufse für Diebstahl oder Körperverletzung (furtum, injuria; S. 197). So wurde es Pflicht der Parteien, vor dem Prätor zunächst in knappen Formeln durch Behauptung und Bestreitung des Klagerechts (actio) die Streitsache anhängig zu machen und das Ergebnis der Vorverhandlung durch Zeugen (litis contestatio) festzustellen. Indem die Gerichtszeugen später das Streitthema vor dem Geschworenen wiederholten, zeichneten sie diesem und den Streitteilen den Rahmen vor, den keine Laune des Richters und keine Chikane der Partei überschreiten durfte. Es entstand im ersten Ansatz ein prozessualer Formalismus, die heilsame Garantie für Zucht und Ordnung im Gerichtswesen, — eine Schöpfung, die der griechische Rechtsgeist nie klar erfafst hatte. Mit dem Gegensatz der rein magistratischen Justiz und der zwischen Prätor und Geschworenen geteilten verschmolz sich der Gegensatz einer formlosen, dem Ermessen überlassenen extraordinaria cognitio und einem formell gebundenen und geordneten ordo judiciorum. Die erstere bestand für blofse Vorfragen innerhalb des Prozesses (Besitzregelung im Eigentumsstreit) fort.

Bedeutete die Regelung der Civiljustiz eine epochemachende Neuschöpfung, so folgte die entsprechende Organisation der Strafrechts-

1) Dafs dies der Kern der römischen Gerichtsorganisation war, dafs letztere insbes. auf bewufstem Gesetzesakt beruhte, wird jetzt kaum noch bezweifelt (vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 1. S. 33; v. Bethmann-Hollweg, Civilprozefs, I. 54 ff.). Früher wurde der Einblick durch die vorgefafste Meinung getrübt, dafs die ältesten Civilrichter die Pontifices (als Inhaber eines geistlichen Schiedsgerichtsamts) gewesen seien (so noch Jhering, Geist des römischen Rechts, I. § 18 a; II. § 42 u. A). Dies war ein Überrest des früher verbreiteten Glaubens an eine überwiegend sakralrechtliche, theokratische Gestaltung aller urzeitlichen Gemeinwesen. Nachdem erkannt worden ist, dafs das ständisch abgeschlossene Priestertum überall eine späte und aus dem Königtum erst abgeleitete Erscheinung ist (S. 27), erledigt sich die Streitfrage von selbst. Wie die Teilnahme der Pontifices an der Rechtspflege zu denken ist, hat endgültig Jörs (Römische Rechtswissenschaft, I. 1887, S. 21 ff.) festgestellt (vergl. unten S. 228, Anm. 1).

pflege im Hauptgedanken dem solonischen Recht. Dem Bürger wurde gegen das magistratische Urteil auf Tod oder körperliche Züchtigung die Berufung an die Volksgemeinde, also an die Centuriatkomitien, die provocatio ad populum, gewährt.[1] Dem Magistrat, der sie versagte oder mifsachtete, wurde die gleiche Strafe wie die vom angeblichen Verbrecher verwirkte angedroht. Damit wurde in das Strafverfahren eine ähnliche Spaltung hineingetragen, wie in das Civilverfahren. Die Untersuchung des Kapitalfalles durch den quaestor paricidii (anquisitio) und die bisher abschliefsende Urteilsfällung durch den Konsul (judicatio) sinken nunmehr zu einer blofsen Vorinstanz mit eventueller Versetzung in den Anklagezustand vor den Komitien herab; — erst der das verurteilende judicium bestätigende oder verwerfende Spruch des Volks (judicium populi) giebt die endgültige Entscheidung, und die letztere wird, obwohl sie nur auf Berufung des Angeklagten ergeht[2], doch immerhin so sehr das Regelmäfsige, dafs schon die Untersuchung im voraus der Bürgerschaft angesagt und unter ihrer Kontrolle vorgenommen werden mufs.[3] Jedenfalls schiebt die Provokation den Strafvollzug auf und bewirkt damit die Teilung der Strafgewalt, wie das Geschworeneninstitut die Gerichtsgewalt in Civilsachen teilte. Auch in Strafsachen bleibt nur in Ausnahmefällen ein rein magistratisches Verfahren übrig, das nach Art des Polizeiaktes, formlos, Untersuchung, Schuldspruch, Strafvollstreckung vereinigt (coercitio). In Verbrechensfällen von Frauen und Nichtbürgern, in kriegs- und standrechtlichen Verfahren im Felde, wie bei Verstöfsen gegen die militärische Dienstpflicht in der Stadt kann der Konsul die Kapitalstrafe auch ohne Provokation verhängen, und aufserdem verfügt er in sehr grofsem Umfange nach Ermessen gegen Widerstandshandlungen und Unbotmäfsigkeiten aller Art und jedes Bürgers Geldstrafen (multa), nur dafs schon früh hierfür eine Maximalgrenze fixiert wird.[4] Dagegen wird für das Gros der schweren Verbrechen — Mord, Brandstiftung, Tempelraub, öffentliches Absingen eines Spottliedes —, bald darauf auch für Raub, Meineid, Bestechung der ordentliche Strafprozefs mit judicatio und judicium populi reserviert. Dabei geht das römische Recht insofern mit einer bemerkenswerten Konsequenz über das griechische hinaus, als es innerhalb der öffentlichen Justiz des

1) Nach der Überlieferung fällt die gesetzliche Einführung des Provokationsrechtes mit der Beseitigung des Königtums und der Einsetzung der Konsuln zusammen: „Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret“ (Cicero, De republica, II. 31; Mommsen, Strafrecht, S. 42. Anm. 1. Zum folgenden besonders ebenda, S. 151ff.).

2) Spricht der Magistrat frei, so kann das Volk nicht in Aktion treten. (Vergl. Mommsen, Strafrecht, S. 171 und unten S. 232.)

3) Diese Kontrolle der Bürgerschaft ersetzt deshalb, da jeder das Wort ergreifen kann, zugleich die Verteidigung mit.

4) Angeblich durch lex Tarpeia Aternia (454); vergl. darüber Mommsen, S. 50.

Volks alle Einflüsse der Sippenrache energisch abschneidet. Ein schon am Beginn der historischen Zeit vorhandenes Gesetz schreibt vor, dafs die Tötung eines freien Bürgers — ursprünglich ein reines Privatdelikt, das zur Blutrache oder Bufse führte — kurzerhand dem öffentlichen Frevel der Tötung eines Sippengenossen, dem paricidium (S. 197), gleichgestellt und der Verfolgung der Quästoren überwiesen werden soll.[1]) Nirgends sonst in der Geschichte ist die Gefahr klarer erkannt, kraftvoller und energischer unterdrückt worden, die der Gesamtheit der Bürger und der Existenz des Staates von einer Fehde der Geschlechter droht. An dem Vorgang läfst sich für die älteste Zeit greifbar erweisen, dafs es keine Redensart ist, wenn man den Römern eine in ihren Elementen unzerlegbare politische Geistesrichtung, eine besondere Fügsamkeit in die politische Konzentration, einen früh entwickelten Sinn für die Einheit des Staats zuschreibt.

Schon die Reform der Civil- und der Strafjustiz erklärt sich nur aus dem Kompromifs zweier feindlicher Klassen. Aber sie half den Mifsständen der Klassenherrschaft nicht ganz ab. Einmal richtete sich die Berufung auf die Geschworenen und die Provokation ans Volk nur gegen bestimmte Akte des Magistrats, — anderseits führte auch sie an Angehörige der herrschenden Klasse oder an die Comitien, die dem patrizischen Einflufs unterstanden (S. 196). So wurde eine wirksame Abhilfe erst mit dem Augenblick geschaffen, wo einem Organ des Plebs selbst, und zwar in generellen Grenzen, die Möglichkeit des Einschreitens verliehen wurde. Die Plebs erlangte einen solchen Schutz, indem sie von Senat und Konsuln die Konzession eines ständischen Organs erzwang, das in Gestalt von zwei oder vier, bald von fünf, dann zehn tribuni plebis, von der Plebs[2]) gewählt, eine allgemeine Kontrolle der Rechtmäfsigkeit der Verwaltungsakte übernahm. Die Kontrolle äufsert sich in der intercessio, dem Gebrauch des Veto, durch

1) Das Gesetz scheint schon vor den Zwölftafeln vorhanden gewesen zu sein, da es dem Numa zugeschrieben wird. Es wählt die Form der Fiktion: „Si quis hominem liberum dolo sciens morti duvit, paricidas esto". Sein Inhalt war früher viel umstritten, weil man vielfach annehmen zu können glaubte, dafs paricidium die ursprüngliche sprachliche Bedeutung von „übler, böser Tötung" (wie per — jurium, Meineid) habe. Nachdem die moderne Sprachvergleichung festgestellt, dafs paricidium nur die Tötung des par, des Sippengenossen, bedeuten könne, ist der Zusammenhang aufser allem Zweifel. (Vergl. Brunnenmeister, Tötungsverbrechen im röm. Recht. 1887; dazu R. Löning in der Zeitschr. für Strafrechtswiss. VII. S. 655; E. Meyer II. S. 512).

2) Wahrscheinlich von der nach Kurien geordneten Plebs. Der Name des neuen Organes braucht nicht so erklärt zu werden, dafs es von der Tribus gewählt wurde. (So jetzt wieder E. Meyer V. 141, der deshalb auch als ursprüngliche Zahl vier Tribunen — entsprechend den vier alten tribus urbanae, oben S. 201 — als nachmalige im Anschlufs an die Gründung der 16 tribus rusticae zehn Tribunen annimmt.) Vielmehr ist wahrscheinlich, dafs die tribuni plebis, deren erstes Auftreten sich nach der Überlieferung an eine militärische Erhebung der waffenfähigen Plebejer knüpfte, aus der tribuni militares hervorgingen. (Mommsen II. 273 ff.)

welches der Tribun jeden magistratischen Akt hemmt und seiner Kraft beraubt, sei es den Antrag des Konsuls an die Volksversammlung — etwa die rogatio wegen der Beamtenwahl oder der Kriegserklärung, — sei es den Vollzugsakt eines Senatsbeschlusses, wie der Akt der Truppenaushebung, — sei es ein polizeiliches Dekret des Konsuls innerhalb der exekutiven Verwaltung, wie die Verhaftung eines Bürgers. Während innerhalb des bisherigen republikanischen Ämtersystems die Intercession nur als ein Einzelausflufs der gleichgeordneten kollegialen Amtsgewalt enthalten war, ward sie hier abgelöst als Inhalt eines selbständigen politischen Amts verkörpert und zur Funktion einer reinen Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben, die sich — gemäfs dem einfachen Wesen der stadtstaatlichen Maschinerie — zugleich als Kontrolle der Centralverwaltung, Regierung, wie der Bezirksverwaltung, Polizei (I. S. 211), bethätigte. Handelte es sich freilich darum, für das jus intercedendi, aus dem sich im Laufe der Zeit ein Recht, den Senatssitzungen beizuwohnen, entwickeln mufste, eine formale Garantie zu finden, so konnte diese zunächst nur durch Selbsthilfe der Plebs geschaffen werden. Hand in Hand mit der Ausbildung der plebejischen Interessenorgane ging deshalb die Ausbildung einer ständischen Versammlung der Plebs, ihres Zusammentretens nach Tribus, und in der selbständigen Beschlufsfassung der Tribuskomitien unter Leitung des Tribuns wurde der Machtfaktor gewonnen, der der tribunicia potestas den Rückhalt gab.[1]) Durch Eidschwur verpflichteten sich die Mitglieder der Plebs, jeden Angriff auf den Tribun, seine Person, seine Würde, seine Amtsthätigkeit so zu rächen, wie die perduellio von der Volksgesamtheit behandelt und gestraft wurde. Der potestas legitima des Konsuls wurde von der Plebs selbst eine potestas sacrosancta des Tribunen nachgebildet und dem Tribun damit die Mafsregel zugesprochen, den Schuldigen vor den Tributkomitien zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.[2]) So stellte sich das Volkstribunat in seiner ältesten Funktionsform als eine Mafsregel des halb revolutionären Charakters dar, der seiner Entstehung entsprach. Zwar bezeichnet es die Sache nicht, dafs sich hier eine eigenmächtige, abgesonderte Gemeindebildung der Plebs, die Gründung eines Staates im Staate vollzog; — der Hauptpunkt des neuen Instituts, die Intercession, war das Produkt eines vergleichsweisen Austrages der streitenden Stände, — die Organisation der Plebs war eben eine Parteiorganisation wie jede andere.[3]) Ein revolutionäres Selbsthilfeinstitut aber war das Zwangsmittel,

1) Mutmafslich wurde diese neue Art des Zusammentritts notwendig, um die Wahlen auf die plebejischen Grundbesitzer der Tribus zu beschränken und den abhängigen Anhang der patricischen Klienten fernzuhalten, der an der Kurienversammlung teilnahm. (Mommsen, Staatsrecht, III. 152.)

2) So in dem bezeugten Kapitalprozefs, den die Tribunen 461 gegen Kaeso Quinctius vor dem Concilium der Plebs durchführen. (Mommsen II. 299.)

3) In diesem Punkte dürfte die Auffassung Mommsens (II. S. 272ff.) der Be-

das die Garantie der politischen Kontroll- und Administrativjustizgewalt des Tribuns bildete. Es war ein ständisches „Widerstandsrecht“, das dem Vollzug der sacratio im Straf-, der manus iniectio im Civilprozefs nachgebildet war.[1]) In die schrittweise Ausbildung dieser neuen Rechtsformen verflocht sich, — unsicher, wie — die Schaffung von zwei weiteren plebejischen Beamten, der beiden Ädilen, die die Disziplin unter den Standesgenossen selbst, vor allem die Marktpolizei, ausübten.[2])

Allerdings drängte der Zustand, der so in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. geschaffen wurde[3]), sofort weiter. Die kompliziertere Technik der Civil- und der Strafgerichte, ebenso wie die Eröffnung eines Weges zur Prüfung der magistratischen Regierungs- und Verwaltungsakte machte gröfsere Klarheit über die rechtlichen Grundsätze des Staatslebens unerläfslich. Auch Rom wurde deshalb, hier besonders von den griechischen Gemeinwesen beeinflufst, auf die Bahn der gesetzgeberischen Kodifikation des Stadtrechtes geführt und half dem Bedürfnis durch die Einsetzung einer Kommission von decemviri legibus scribundis (457 oder 444) ab.[4]) Ihr Werk, die Zwölftafelgesetzgebung, wurde die bleibende Rechtsgrundlage des jus civile. Sie lieferte dem Volk und den Beamten sichere Formen der Eigentumsübertragung durch Barkauf (mancipatio), des Kreditgeschäfts durch unbedingt verpflichtendes Handdarlehen (nexum), der Testamentserrichtung, Eheschliefsung, Adoption, der

richtigung bedürfen. Seine Konstruktion der plebejischen Organisation hängt aufs engste mit seiner von der herrschenden Meinung abgelehnten Vorstellung (s. oben S. 196) zusammen, dafs sich die ursprüngliche Vollbürgerschaft auf die eine Gemeinde der Patricier beschränkt (S. 196). Die rechtsbegründende Vereinbarung der Stände kann nach der Überlieferung wie nach der Natur der Sache nicht weggedacht werden. Wollte man auch die Intercession als im Wege der Selbsthilfe entstanden denken (Mommsen II. 290), so müfste man damit einen permanenten Zustand des Bürgerkrieges voraussetzen.

1) Vergl. Mommsen II. S. 286, 299ff.: nur wähle ich den Ausdruck Widerstandsrecht, weil der ganze Vorgang seine beste Illustration aus dem Recht der mittelalterlichen Stände gegen die Krone, besonders aus dem der englichen des 13. Jahrh. schöpft, für das jener Ausdruck eingebürgert ist (unten § 74. I). Gewifs ist Mommsen in dem Hauptpunkte beizutreten, dafs die Tribunen ihre Urteils- und Strafgewalt nicht von vornherein (wie die Konsuln) vor den Centuriatkomitien geltend machten (S. 301). Hätten sie das gethan (was sie später durften), so wären sie von Anfang an Gemeindeorgane (nicht ständische) gewesen.

2) Vielleicht war die Entstehung der Ädilität, der „Tempelherren“ (von der Demeterkultstätte, dem Centrum der ursprünglichen plebejischen Organisation?), der Anfang der Neubildung. (E. Meyer V. 141.)

3) Die Tradition verlegt die Einsetzung der Tribunen bald auf 494, bald erst auf 471, bald auf 464; — es fällt auf eines der letzteren sicher das Gesetz des Tribunen Volero Publilius, wonach die Wahl der plebejischen Beamten (Tribunen und Ädilen) von den Tribuskomitien vorgenommen werden sollte.

4) Über die angeblichen älteren Ansätze der Gesetzgebung, insbesondere der leges regiae, vergl. Krüger, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. 1888. S. 4ff.; Jörs, Römische Rechtswissenschaft. 1888. S. 59; Sohm, Institutionen, § 11.

Spruchformeln der Ladung, Klage, Antwort und Vollstreckung, die legisactiones, die die Partei vor Gericht gebrauchen mufste, wenn sie wirksam handeln wollte. Indirekt trug ferner die decemvirale Thätigkeit auch zur Befestigung der verfassungsrechtlichen Institutionen bei. Die dem griechischen Muster entlehnte Methode, die Gesetzredaktoren mit einer magistratlichen Vollgewalt unter zeitweiser Aufhebung des Konsulats wie des Tribunats wie der provocatio ad populum zu bekleiden, erwies sich zwar der römischen Freiheit einen Augenblick lang so verhängnisvoll, wie sie sich den zahlreichen hellenischen Republiken erwiesen hatte; sie drohte in die Tyrannis eines Patriciers überzuführen.[1]) Als jedoch dank der Festigkeit der Heeresorganisation der Sturz des Usurpators erfolgt war, schlofs sich den Gesetzesnormen, die das Verhalten der Individuen bestimmten, auch eine greifbarere Regelung der Verfassungsgrundsätze an. Die Gesetze der Konsuln Valerius und Horatius (449) sicherten nicht nur einerseits die konstitutionellen Grenzen der altrepublikanischen Ämter, indem sie jeden Angriff auf das Provokationsrecht bei Todesstrafe verboten[2]), sondern sie fügten auch anderseits die neurepublikanischen Gewalten, Tribunen und Tributkomitien, in das Gefüge des Gesamtstaatswesens ein. Die Tribunen wurden als echte Magistrate des Volks durch das Zugeständnis anerkannt, dafs sie die Kapitalprozesse wegen Verletzung ihrer sakrosankten Gewalt künftig nicht vor dem concilium der Plebs, sondern vor den Centuriatkomitien einzuleiten hatten.[3]) Entsprechend gewannen die vom Tribunen geleiteten Tributkomitien den Charakter echter Volksversammlungen, indem ihrem Beschlufs, dem „plebiscitum“ schlechthin, Wirksamkeit für den Staat — also gleiche Wirkung wie der „lex“ der Centuriatkomitien — beigelegt wurde, — wenigstens unter der Voraussetzung, dafs die Tribunen den Beschlufs mit Einverständnis des Senats an die Plebs gebracht hatten[4]),

---

1) Es besteht wohl kein Grund, der Überlieferung von der Usurpation des Appius Claudius jede Bedeutung abzusprechen (so E. Meyer V. 143). Dafs allerdings er der Urheber der definitiven Gesetze war, ist höchst unwahrscheinlich. Sonst wären diese nicht nach seinem Sturz in Kraft geblieben.

2) „Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum ius fasque esset occidi.“

3) Vor den Tributkomitien hatten sie nur auf Polizeistrafen (multa) zu erkennen. (Mommsen II. 301. 302.)

4) In dieser Weise hat Mommsen (II. 311 und besonders III. 156 ff.) die anscheinend widersprechenden Nachrichten über die Gesetzgebungsgewalt der Tributkomitien vereinigt. Es ist sicher, dafs dieselbe unbeschränkt erst wesentlich später durch das hortensische Gesetz im Jahre 289—286 anerkannt wurde (vergl. S. 228). Nichtsdestoweniger sind anderseits schon aus der Zeit nach 450 wichtige Plebiscite mit Gesetzeskraft bezeugt (die lex Terentilia wegen Einsetzung der Decemvirn 462, lex Canuleja de connubiis, unten S. 210, lex Licinia Sextia über die Amtsfähigkeit der Plebejer 367, unten S. 210 Anm. 4, lex Ogulnia über die Zulassung zu den Priestertümern 300, unten S. 209). Ob dieser frühere Zustand es ist, der durch lex Valeria Horatia

eine Maſsnahme, die für den Volkstribun selbst gleichzeitig den Aufstieg seiner Kontroll- und Justizfunktion zur Gesetzesinitiative bedeutete.

V. Der Kampf der Stände um die Verwaltungsämter. So lange die Organisation der schützenden Verfassungsformen im Gange war, gelang es dem Patriciat, die groſsen plebejischen Familien von dem Besitz der führenden Staatsämter vollkommen zurückzuhalten. Hierin bewährte sich der konservative Charakter des Klassenwahlsystems. Noch war die Majorität der Komitien nicht stark genug, um den Senat zum Nachgeben zu bewegen, und vor allem muſs angenommen werden, daſs gerade die führenden Elemente der Plebs die Fühlung mit dem Adel nicht aufgeben konnten, teils um der stets gegenwärtigen Gefahr einer Restauration der Monarchie nicht Vorschub zu leisten[1]), teils mit Rücksicht auf die auswärtige Politik. Der einzige Punkt, wo die Plebejer direkten Einfluſs auf die Verwaltung ausüben konnten, war und blieb deshalb der Senat, insofern — unsicher wann — eine Anzahl der angeseheneren neubürtigen Geschlechtshäupter den adligen patres als „conscripti“ beigeordnet worden waren.[2])

Aber seitdem mit dem Fehlschlagen des Staatsstreichs die Verfassung gesichert war, trat die Programmforderung der Gleichstellung von Patriciern und Plebejern in den Vordergrund. Schon 445 wurde die Basis für sie durch die lex Canuleia de connubiis geschaffen, die durch Ehegemeinschaft der plebs cum patribus den persönlichen Anschluſs der nicht adligen Reichen an den Adel ermöglichte. So war der Ausgang des langen Ringens, das durch die Grenzkriege und die gallische Invasion äuſserlich immer wieder verzögert, innerlich aber gerade durch sie erst recht befördert wurde, nicht zweifelhaft. Mit der Quästur errangen die Plebejer (421) die erste Position.[3]) Vereinzelt folgten plebejische Konsulate, und bis zur Unterwerfung der Campaner (338, oben S. 195) war den Plebejern der Zutritt zu allen Magistraturen geöffnet.[4]) Dabei

vom Jahre 449, und durch lex Publilia vom Jahre 339 geschaffen wurde, oder ob sich diese mit einer Versammlung, in welcher Patricier und Plebejer nach Tribus zusammentraten (also einer vierten Form der Komitien) beschäftigten (a. a. O. S. 157), ist nicht festzustellen.

1) Abgesehen von der Usurpation des Decemvirn Appius Claudius (S. 209) sind drei Versuche, die Tyrannis zu begründen, bezeugt, — der des Spurius Cassius (486), des Spurius Mälius (439) und nach der Keltenkatastrophe der des M. Manlius (384, 377). Der Sturz vom Tarpeischen Felsen ist wohl die in Ausübung des Widerstandsrechts vom Volkstribunen ausgeübte Volksrache (oben S. 208; E. Meyer V. 142.)

2) Dieselben nehmen aber an der Bestätigung der Wahlen und Gesetze (patrum auctoritas; unten S. 212) nicht teil.

3) Zugleich wurden die Quästoren auf 4 vermehrt. Jeder Konsul erhielt einen für die Stadt und für das Feld.

4) Entscheidend angeblich die lex Licinia Sextia (367) mit der Bestimmung, daſs mindestens einer der beiden Konsuln ein Plebejer sein soll.

zeitigte der Ständekampf insofern ein dauerndes Ergebnis, als sich erst unter seinem Druck das System der Ämter weiter ausbildete. Freilich bleibt immer zweifelhaft, inwieweit der Parteihader, inwieweit praktische Bedürfnisse zur Schaffung neuer Ämter führten.[1]) Aber im allgemeinen ergab die Notwendigkeit, den Plebejern von Zeit zu Zeit eine Magistratur zu bewilligen, ganz folgerichtig die Tendenz, das einzelne Amt durch immer weiter gehende Abspaltung neuer Funktionen zu schwächen und sämtliche Magistrate zunehmend unter das Kollegium des Senats als der eigentlich dirigierenden Körperschaft zu beugen. Auf solchem Wege wurden nicht nur häufig die beiden Konsuln durch Aushilfskollegen für besondere Kommandos, Militärtribunen mit Konsulargewalt, vermehrt, sondern es wurde auch die Civiljurisdiktion von der Strafgerichtsbarkeit getrennt[2]); während der Blutbann in der Hand des Konsuls blieb, übernahm ein dritter Magistrat, auf den sich jetzt der Name des Prätors (S. 197) konzentrierte, die Instruktion der Civilprozesse auf Grund der legisactio und die Dekretur- und Exekutivbefugnisse, die dem Magistrat geblieben waren (S. 204). Noch früher bereits (angeblich schon 443) war den Konsuln das alte Recht der Schatzung (census) entzogen worden, durch die von fünf zu fünf Jahren der Vermögensstand der Bürger und damit ihre Leistungsfähigkeit für Steuer und Heer festgestellt wurde; da sie eine Prüfung aller persönlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen voraussetzte und deshalb mit den militärischen Obliegenheiten der Konsuln nicht verträglich war, wurden für sie die Censoren geschaffen (unten S. 213). Am deutlichsten verrät den Zusammenhang mit dem Ständekampfe die Maſsnahme (seit 366), den plebejischen Ädilen zwei „curulische“ Ädilen an die Seite zu stellen, die mit der gleichen Kompetenz ausgestattet wurden, wie sie die aediles plebis schon besaſsen, nämlich mit der Funktion, die Marktpolizei und Straſsenaufsicht zu üben, die hiermit sich berührenden Delikte, — öffentliche Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Unzuchtshandlungen, Kornwucher, Zinswucher — polizeilich (durch Mult) abzustrafen und entsprechend die Marktstreitigkeiten über Warenmängel civilgerichtlich zu entscheiden. Mit Geschick wurde durch die beiden ursprünglich patricischen, jedenfalls nicht rein plebejischen Konkurrenten der oppositionelle Standescharakter der plebejischen Ädilen unschädlich gemacht und der Polizeimeister unter die Einfluſssphäre des Senats und der oberen Magistrate gerückt, während umgekehrt dem Volkstribun sein Helfer entzogen wurde.

1) Dies gilt insbesondere von dem vielumstrittenen, im übrigen aber für den Charakter der Verfassung wenig bedeutenden Militärtribunat. Die tribuni militum consulari potestate werden seit 437 nach Bedarf, in kriegerischer Zeit zu 3—6, an Stelle der beiden Konsuln gewählt. Unter ihnen erscheint sicher nachweisbar im Jahre 392 der erste Plebejer, dann weiter 391 sogar fünf Plebejer unter sechs Konsulartribunen.

2) Angeblich als Äquivalent für das Konsulat der Plebejer (oben S. 210 Anm. 4).

Freilich wurden die neuen Beamtenkategorien, wenn sie auch zunächst dem Zwecke gedient haben mochten, den Patriciern für den Verlust ihres Monopols am Konsulat eine Entschädigung zu schaffen, nach und nach doch auch der Plebs zugänglich. Schliefslich fand die letztere sogar (300) in die Priestertümer Eingang, die die alten Familien sich am längsten reservierten. Aber eine bleibende Wirkung hinterliefs der Ausbau des Systems der Magistraturen doch. Je mehr sich die Amtsgewalt in lauter unabhängige Ressortbehörden zersplitterte, desto mehr büfste die amtliche Vollgewalt, das früher ungeteilte imperium (S. 196), seine centrale Stellung im Staatsleben ein, — desto mehr befreite und hob sich diejenige Macht, die in dieser Zeit sich in ihrer staatsleitenden Position befestigte, die des Senats.

VI. Das Senatsregiment, die Censur und die Diktatur. Obwohl nach dem Eintritt der Plebejer in die Ämter die politische Konkurrenz zwischen Adel und Bürgertum oder — was nun allmählich an die Stelle trat — zwischen Reichen und Mittelstand nicht aufhörte (S. 218), so war mit jener Thatsache doch der grundsätzliche Ausgleich der Stände vollzogen. Der absolute Adelsstaat der Frühzeit hatte sich in den Verfassungsstaat mit verhältnismäfsiger Gleichberechtigung aller Bürger verwandelt, wie ihn für Athen die Ordnung des Kleisthenes geschaffen. Nur in einem Punkte bestand die alte Ordnung fort, und zwar in dem, der für den Charakter des ganzen Staats ausschlaggebend war: in der Regierungsgewalt des Senats.[1]) Alles, was die eigentliche Centralverwaltung anging, die gesamte Initiative in den wesentlichen Willensentscheidungen des äufseren und inneren politischen Lebens, — in der Einberufung der Bürger zum Heere, der Leitung eines Kriegs, den Verhandlungen mit einer auswärtigen Macht, der Ergreifung einer Polizeimafsregel, der Ausschreibung des tributum, im Betrieb eines Staatsbaues, in der Anlage einer Kolonie, der Verwendung öffentlicher Gelder, — alles das war den Klassen vorbehalten, deren Angehörige die ganze technische Routine und die ganze Autorität besafsen, die eine lange Tradition verlieh. Diese Thätigkeit des Senats hing nicht an bestimmt geregelten Kompetenzen. Er hatte formell keine eigene Aktion. Zwischen dem Magistrat und der Volksversammlung stehend, hatte er verfassungsmäfsig nur das magistratische Dekret zu beraten, das der Konsul, Prätor, Ädil auf eigne Verantwortlichkeit kraft des imperium erläfst, und ebenso nur die Wahl oder das Gesetz zu bestätigen, die Centuriat- oder Tributkomitien beschliefsen[2]); seine Rechte waren also nur vorbereitende oder unterstützende, „consilium“ oder „patrum

1) Vergl. zum Folgenden besonders Mommsen, Staatsrecht, III. 1023 ff.

2) Hierbei besteht der Unterschied, dafs Gesetzvorschläge und vielleicht auch Kapitalanklagen an das Volk im Senat schon vorberaten wurden, während der Wahl keine Vorberatung vorausgeht.

auctoritas", — keine eigene Dekretur und Exekutive. Demnach erschien auch nach der Ausbildung der Verfassung der Magistrat fortdauernd als der Träger des „imperium", was er dem Namen nach von Rechts wegen war, als periodischer Regent des Gemeinwesens — die Volksversammlung als souveräner Gesetzgeber und — in der Wahl — als Begründer der Magistratsgewalte, die sie eben hierdurch überwachte, wie sie im Kapitalprozefs den Bürger überwachte. Aber in Wahrheit regierte das Kollegium der 300 lebenslänglichen Senatoren, denn es war das dauernde Organ, demgegenüber der Standesgenosse, der wechselnd aus seiner Mitte oder gar aus den unteren Klassen in das Jahresamt eintrat, von Ausnahmefällen abgesehen, einen von oben geleiteten Beauftragten darstellte. Und entsprechend war Gesetz, Wahlakt und Richterspruch des Volks, da sie der auctoritas senatus nicht entbehren können, Produkt einer Vereinbarung dieser Regierung mit dem Volk. Am besten zeigte die sinnreiche Art, wie der Senat seine Stellung als eine von den Magistraturen wie vom Volk unabhängige abzurunden wufste, die Einführung der Censur. Dieser Akt bedeutete scheinbar nur einen Wechsel der Personen, die die Einschätzung der Bürger für die Steuer und die Überwachung des Staatshaushaltes besorgten.[1]) Wie bisher der Konsul, so stellte jetzt der Censor, um eine Übersicht zu schaffen, aus der sich die bevorstehenden aufserordentlichen Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Steuerauflagen berechnen liefsen, periodisch die sonstigen Staatseinnahmen und -Ausgaben fest, soweit sie nicht wie der aktive Kassenbestand oder wie das regelmäfsige staatliche Passivum der Spielgelder der Ädilen ohnehin feststanden, und soweit sie nicht, wie die Steuerforderung selbst und die gegenüberstehende Sollschuld des Staates an die dienstpflichtigen Bürger, beweglich und unfeststellbar waren. Hauptsächlich handelte es sich dabei für den Censor einerseits um die Verpachtung der Staatsländereien an Private gegen Abgabe an die Staatskasse, anderseits um die Ausschreibung und Verdingung der öffentlichen Arbeiten, vor allem der Strafsen-, Brücken-, Festungs-, Tempelbauten (licitatio) gegen Zahlung aus der Staatskasse, sodafs die Regulierung des römischen „Budgets" [2]) deshalb vorwiegend in den beiden Aktiv- und Passivposten der vectigalia einerseits, der ultro tributa anderseits gipfelte. Alles das war eine einfache Weiterführung des ältesten Rechtszustandes, — auch insofern, als der Censor wie bisher der Konsul ermächtigt war, die Gemeinde aus eigener Kompetenz

1) Zum Folgenden Mommsen, Staatsrecht, II. S. 424, besonders 445; Karlowa I. 233.

2) Dafs von Budget nur in unvollkommenem Sinne gesprochen werden kann, hat Mommsen a. a. O., besonders S. 432 ff. dargethan. Die „tuitio" des Censors nimmt nicht alle Einnahmen und Ausgaben auf, sondern nur die, welche der Feststellung fähig und bedürftig sind (vergl. den Text). Die Unterscheidung entspricht aber auch nicht den modernen von ordentlichen und aufserordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Beispielsweise fehlen unter den Ausgaben sowohl ordentliche Posten (Spielgelder) wie die wichtigsten aufserordentlichen (Sold und Steuern).

und ohne Schlufs der Volksversammlung in vermögensrechtichen Sachen bindend zu verpflichten. Aber dahinter versteckte sich eine Neuerung. Die Magistratur wurde gegenüber dem Senat wesentlich herabgedrückt. Abgesehen davon, dafs die Verwaltung des Schatzes (aerarium) selbst, die Kassenführung und deshalb die Auszahlung, beim Quästor blieb, dafs der Censor nur die Anweisung darauf erteilte, wie bisher der Konsul, trat jetzt das neue Prinzip auf, dafs der Censor, während der Konsul kraft des imperium die Anweisungen und Verpflichtungen der Staatskasse selbständig vorgenommen hatte, die gleiche Manipulation nur mit Genehmigung des Senats aus dessen freier Bewilligung (ultro tributa) vornehmen durfte. Der Senat hatte sich also auf dem neuem Wege die volle und im Verhältnis zur Volksversammlung unverantworliche Verfügung über die Staatskasse, insbesondere in der hochwichtigen Bewilligung der Bauten, gesichert.

Allerdings konnte der Senat seine überragende Stellung, die zu erringen ihm gerade der Ständekampf das Mittel gegeben hatte, nach dessen Abschlufs nur behaupten, wenn er sich die innere Geschlossenheit des Handelns konservierte, die ihn emporgehoben hatte, und dies hing in erster Linie davon ab, wie auf die Länge der Zeit die Beamtenwahlen sich gestalteten. Häufige Magistratskandidaturen niederen Standes hätten eine Oppositionsstellung des Konsuls oder Prätors gegen den Senat, den Bund der Beamten mit dem Volke schaffen, — sie hätten ferner, da der gewesene Beamte dauernd in den Senat eintrat, die regierende Körperschaft selbst demokratisieren können. So hatte der Ruin der ursprünglich ganz analogen Machtstellung des Areopags begonnen (S. 124). Aber der Senat bekundete seine politische Überlegenheit auch darin, dafs er ein ähnliches Schicksal zu verhindern verstand. Die eine Mafsregel des Selbstschutzes bestand darin, dafs er eine Ämterstaffel schuf, die die Überrumpelung der Regierung durch demagogische Streber so gut wie ausschlofs. Von der unschädlichen und wenig einflufsreichen Quästur beginnend mufste sich der politische Kandidat in festen Intervallen durch die Ädilität zu Prätur und Konsulat heraufarbeiten, — eine Einrichtung, die freilich durch Gesetz erst spät festgelegt worden ist, die sich aber gewohnheitsmäfsig schon früh allmählich eingebürgert haben mufs.[1]) Sehr früh wurde jedenfalls die Häufung mehrerer Magistraturen verhindert. Nicht minder entschieden wirkte aber die Amtsfunktion der Censoren, die auch an dieser Stelle in einer für den römischen Staat charakteristischen Weise eingriffen. Aus ihrer eigentlichen Amtspflicht, die Schätzungs- und Bürgerliste aufzustellen, ergab sich von selbst die Befugnis, in den fünfjährigen Schätzungsperioden (lustra) alle die persönlichen Bedingungen zu prüfen, von denen die öffentliche Rechtsstellung jedes

1) Dem gesetzlichen Abschlufs bildet die lex Villia annalis (180). Dafs die Reihenfolge in der älteren Zeit, von der hier zunächst die Rede ist, noch keine absolute. feste war, ist durch Mommsen (Staatsrecht, I. S. 536) nachgewiesen worden.

Bürgers und seine Zugehörigkeit zu bestimmten Wehr-, Steuer- und Stimmenklassen abhing, und die Censur entwickelte daraus weiter eine „Sittengerichtsbarkeit“, die Charakter und Lebensweise (mores) des Einzelnen ohne alle Einschränkung durch Grundsätze, also nach persönlichem Ermessen, wo nicht nach Willkür, der Beurteilung des Censors unterwarf. In die Abschätzung des Vermögens zum Zweck der Besteuerung und in die Musterung der Waffenrüstung der Kriegspflichtigen verflicht sich also ein dem Strafverfahren nachgebildetes Rügeverfahren, vor das der Einzelne vorgeladen und zur Verantwortung gezogen, nach Befund mit der „nota“, dem Rügevermerk in der Bürgerliste, versehen werden konnte, mochte der Grund in Feigheit vor dem Feinde, säumiger Dienstleistung, ehrlosen Verbrechen (Meineid, Diebstahl), unehrenhaftem, unanständigem, pietätlosem Auftreten im Verkehr oder im Eheleben, in Luxus liegen oder in der mehr politischen Vergehensform der Unehrerbietigkeit gegen Beamte, des Mifsbrauchs des Stimmrechts, des Mifsbrauchs der Amtsgewalt durch Unkollegialität, Annahme von Bestechungen, Erpressungen.[1]) Die Funktion der Censoren mufste also mittelbar den Zweck befördern, die Abwicklung des politischen Lebens in den Bahnen der Tradition festzuhalten. Die trennenden Unterschiede der Armee- und Wahlklassen wurden immer neu eingeprägt und damit das System der Abstufung des Stimmrechts immer neu gestärkt, auf dem in den Wahlkomitien das Übergewicht der oberen Klassen über die Masse der unteren beruhte —, vor allem vermöge der Koalition der 80 Centurien der ersten Bürgerklasse mit den 18 Rittercenturien, in denen ebenfalls die Censoren durch Verleihung des Ritterpferdes Sitz und Stimme verliehen. Ganz in der gleichen Richtung wirkte aber auch die censorische Sitten- und Amtskontrolle. Auch sie unterdrückte fortlaufend alle wilden Wucherungen des gesellschaftlichen wie des politischen Lebens. Der eitle Streber, der agitatorische Demagog konnte vor ihr schwer bestehen. Notwendig mufste, indem am Tribunen, am Prätor oder am Konsul das Aufsergewöhnliche und Traditionswidrige beschnitten wurde, auch die Geschäftsgebahrung des vom Magistrat geleiteten Senats eine konservative Färbung annehmen, und es war schliefslich nur der letzte und folgerichtige Schritt, dafs dem Censor geradezu die Revision der Senatslisten und die Besetzung erledigter Senatsstellen übertragen wurde. Freilich erreichte das Amt damit einen Einflufs, durch den es dem Senat in der Hand eines demokratischen Amtsträgers genau ebensoviel Gefahr drohte, wie es ihm in der Hand eines aristokratischen Censors Schutz verhiefs. Der Senat überwachte die Censur nun seinerseits mit peinlicher Eifersucht und bewies diese dadurch, dafs er sie an das Ende der üblichen Ämterstaffel, hinter das Konsulat, schob, um es nur Männern von ganz erprobter

1) Mommsen, Staatsrecht, II. 378 ff. Das einzige Korrektiv gegen Willkür lag in der Pflicht, der nota die Gründe beizufügen.

politischer Gesinnung zugänglich zu machen. Wirklich hat die Erfahrung gelehrt, dafs der Censor dem demokratischen Staatsstreich nicht Vorschub geleistet hat, — vor allem auch dank dem Mangel jeder militärischen Kompetenz.[1]) Gewifs wird man auch diesen Erfolg mindestens ebensosehr persönlichen Momenten, der politischen Gediegenheit der senatorischen Familien, zurechnen müssen, die zu den nicht in ihre Ursachen auflöslichen Faktoren der staatlichen Vorgänge gehören. Aber neben den Menschen mufs man auch hier das dauernde Institut hoch genug veranschlagen. Es war nicht nur das Produkt, sondern auch das Bollwerk der in den herrschenden Klassen lebendigen Gesinnung.

Schon in den Censoren wird ein Stück des absoluten Adelsstaats der alten Zeit legalisiert. Sie werden im Dienst der Regierungsautorität zum Gegengewicht gegen den verfassungsmäfsigen und volkstümlichen aber die Staatskräfte zersplitternden Dualismus der obersten Organe eingesetzt. Indem sich der Senat Einem aus seiner Mitte zeitweilig in die Hand giebt, stärkt er sich selbst, weil er die konservierenden Neigungen in der ganzen Bürgerschaft stärkt. So steht die Censur in engem Zusammenhang mit einem zweiten Institute, das sich der Senat bewahrt hat, um sich unter Umständen zu einer ganz besonderen Kraftleistung zu konzentrieren und gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Schranken der Volkskontrolle abzuschütteln. Ist das Staatsschiff in Not — „in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore" —[2]), so kann sich das Wechselspiel der geteilten und gegenseitig gebundenen Magistraturen zeitweise in die Staatsleitung eines einzigen unbeschränkten Machtträgers umwandeln, — die verfassungsmäfsige Oligarchie verdichtet sich zur absoluten „Diktatur".[3]) Ergreift der Diktator die Zügel, so tritt er zwar in eine beschränkte Kompetenz ein: er wird nur als Oberfeldherr wirk-

1) Dafs diese Funktion von den Censoren prompt erfüllt wurde, beweist die sensationelle Wirkung gewisser Ausnahmefälle, — vor allem die der Censur des Appius Claudius (310). Er nahm Söhne von Freigelassenen in den Senat auf, aber der Senat leistete Widerstand, und die Konsuln, sowie die späteren Censoren erkannten den von ihm gebildeten Senat nicht an (vergl. Niese, Grundrifs, S. 57), und dies, obwohl während dieser Jahre der grofse Samniterkrieg spielt, der eine volksfreundliche Handhabung besonders notwendig machte. (Vergl. unten S. 233 Anm. 3.)

2) Kaiser Claudius auf den Lyoner Tafeln 1, 28, — entsprechend Cic. de leg. 3, 3, 9: quando duellum gravioresve discordiae civium escunt (Mommsen II. 148 u. 3).

3) Über die Einführung des Diktatoramts schweigt die Überlieferung. Ebenso ist der Name unerklärt, er ist nicht der ursprüngliche. Früher hiefs das Amt „magister populi". Als erster Diktator wird M. Valerius im Jahre 505 genannt. So ist es wahrscheinlich, dafs auch der „Volksherr" nur einer der Formen ist, in welchen der König fortlebt, — vielleicht die älteste. Dann wäre er der vom Senat eingesetzte „König auf Zeit", welcher der Einführung des regelmäfsigen Doppeljahreskönigtums, den Konsuln, vorausgeht (Mommsen II. S. 135). Demgemäfs ist das Amt auch der Prätur (vergl. oben S. 196) ursprünglich wesensgleich, wie denn in früher Zeit auch für den Diktator der Name des Prätor angewendet wird (S. 72. 146).

sam.[1]) Auch erstreckt sich seine Amtsdauer auf höchstens 6 Monate. Aber innerhalb dieser Zeitgrenzen drängt er sofort alle anderen Gewalten zurück. Konsuln und Prätoren ordnen sich ihm als imperia minora unter. Wo er die Strafgerichtsbarkeit handhabt, unterliegt er nirgends, nicht einmal im Stadtgebiet, der Provokation ans Volk. Die Volkstribunen dürfen seinen Amtsakten nicht intercedieren. Instruktionen des Senats, besonders in der Kriegführung, haben für ihn keine bindende Kraft, und über die Geldsummen, die ihm durch Senatsbeschlufs überwiesen werden, braucht er dem Senat nicht wie der Konsul Rechnung zu legen. Den vollen Einblick in den Sondercharakter des eigenartigen Magistrats eröffnet aber erst der Umstand, dafs nicht nur während der Dauer seines Amts, sondern auch bei dessen Inslebentreten die Verfassungsschranken niederfallen. Es ist nicht die Volkversammlung, deren Wahl die aufserordentliche Vollgewalt des Diktators begründet. Sondern jedem der beiden Konsuln steht das verfassungsmäfsige Recht zu, die Verantwortlichkeit an den höheren Kollegen abzutreten und den Diktator zu ernennen. Folgt er auch hierbei dem Vorschlage des Senats, und steht überhaupt thatsächlich meist der Senat hinter der Mafsregel, — formell gebunden ist der Konsul nicht einmal an ihn[2]), und noch schwerer fällt ins Gewicht, dafs auch das tribunicische Veto schon gegenüber deren Ernennungsakt versagt.[3]) So stellt sich die Diktatur als ein Reservatrecht dar, das sich der Senat und seine exekutiven Organe aus der Zeit des Adelsregiments auch über die Stürme der Ständekämpfe herübergerettet haben und als heiligen Hort bewahren.[4]) Als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*[5]), als periodischer, aber unbeschränkter Wahlmonarch wird der Diktator dem neuen Verfassungsstaat zu dessen heilsamer Sicherung eingepafst, und wohl in keinen Falle hat sich der politische Instinkt der Römer glänzender ausgewiesen als in diesem. Es giebt wohl kaum ein anderes Institut der Staatengeschichte, in welchem die politische Erfahrungsregel so entschieden befolgt worden ist, dafs die verfassungsmäfsige Ordnung von Zeit zu Zeit mit dem natürlichen Gang der Dinge unvereinbar

1) Der „magister populi“ ist hiernach nur der „Herzog“, „Feldherr“. Aufserdem ist er verpflichtet, sich sofort einen Reiteroberst, magister equitum, zur Seite zu setzen (Mommsen II. 151).

2) Es ist also nicht einmal ein Majoritätsbeschlufs des Senats erforderlich. Über alle diese Punkte Mommsen II. 158ff.).

3) „Die sogenannte Diktatur ist also eigentlich die Anordnung, dafs bei Abschaffung der lebenslänglichen Monarchie den neuen Jahrherrschern gestattet ward, nach Ermessen einen dritten Kollegen hinzuzunehmen, hinsichtlich dessen das Volk vorher nicht zu befragen, der aber an Macht ihnen beiden überlegen war“ (Mommsen II. 147).

4) Die Ständekämpfe wirkten auf das Amt nur insofern ein, als es kurz nach der lex Licinia (367) auch den Plebejern eröffnet wird, schon 356 dem C. Marcius Rutilus.

5) Polybios III, 86, 7; III, 87, 8 (Mommsen II. 136).

und der absolute Staat für die äufsere und innere Lebensdauer des Staats unbedingt notwendig wird.

§ 55. Der italische Nationalstaat unter Roms Führung.

Vergl. die Litteratur zu § 55, insbes. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. III. 1887. S. 570 ff.; Karlowa, Rechtsgeschichte, I. S. 304 ff.

I. Die Unterwerfung und Kolonisierung Italiens. Der Ausgleich der Stände war in erster Linie Produkt einer Reihe von Zugeständnissen, die die Geschlechter dem Volk machen mufsten, um dessen Wehrkraft für die fortgesetzten Kämpfe um die Selbständigkeit des Staates in Bereitschaft zu erhalten. Aber je länger die Periode der Kriege dauerte, und je erfolgreicher sie sich gestaltete, desto mehr trat das tieferliegende Motiv in den Vordergrund, das für einen inneren Frieden der Bevölkerungsklassen wirksam war: die thatsächliche Interessengemeinschaft, die sich gerade durch die äufsere Politik zwischen den adligen und nichtadligen Kapitalisten und dem bäuerlichen Mittelstand herausgebildet hatte. Sie verkörperte sich in dem System, das Senat und Volksversammlung für die wirtschaftliche Verwertung der unterworfenen Gebiete in Übung gebracht und im Wege stillschweigender oder ausdrücklicher Vereinbarung seit dem 5. Jahrh. immer mehr befestigt hatten.[1])

Auf der einen Seite war von dem eroberten Territorium, vor allem dem der Latiner, Etrusker, Volsker, Sabiner und Campaner, ein immer zunehmender Bruchteil als Domänenland, ager publicus, eingezogen worden. Ursprünglich als Grundlage fester Staatseinnahmen gedacht[2]), kam dasselbe fortschreitend auch den Einzelbürgern zu gute. Die Regierung bewirtschaftete die Staatsländereien nur zu geringstem Teile selbst. Die Regel war es, dafs sie an Einzelne zur Ausnutzung überlassen wurden, teils vertragsmäfsig in Pacht oder Erbpacht, als ager vectigalis, teils und vorwiegend im Wege stillschweigender Duldung der Occupation, vermöge deren der Bürger das annektierte Land — wahrscheinlich nach vorgängiger öffentlicher Ermächtigung — formlos in Besitz nahm, um es gegen eine Abgabe bis auf weiteres, d. h. bis zu anderweiter Verfügung des Staats, zu bewirtschaften. Von Rechts wegen kamen diese Bodennutzungen, die sich ohne privatrechtliche Schutzmittel nur kraft polizeilicher Normierung vollzogen, allen Bürgern zu gute. Aber die Verhältnisse ergaben es, dafs sie thatsächlich nur zum Vorteil der Grofsgrundeigentümer oder Grofskaufleute gereichten, denen ihr Kapitalbesitz, besonders ihr Sklavenbesitz, die beliebige Ausdehnung ihres Wirtschaftsbetriebes auch in entferntere Gebiete ermöglichte. In

1) Vergl. zum Folgenden besonders Max Weber, Römische Agrargeschichte, 1891, besonders S. 115, 129 ff. und Agrargeschichte des Altertums im Handbuch der Staatswissenschaften, I. S. 76 ff.

2) Über die Verpachtung derselben durch den Censor oben S. 213.

stetiger Entwicklung sammelte sich deshalb eine Gruppe von grofsen Grundstückskomplexen an, und die auswärtige Politik arbeitete hier Hand in Hand mit der neuen Gesetzgebung des Privatrechts. Das Liegenschaftsrecht der zwölf Tafeln hatte die Grundstücke derselben leichten Verkaufsform der mancipatio unterstellt, wie die beweglichen Hausratgegenstände und Viehstücke. Die Eigentümer konnten, ohne von der Behörde überwacht, ohne an eine Mitwirkung ihrer Kinder und agnatischen Sippengenossen gebunden zu sein, frei über ihr Anwesen verfügen und machten es deshalb den Kapitalisten nicht schwer, kleine Hufen verschuldeter Bauern aufzukaufen und so auch ihr Privateigentum zu arrondieren, das dann zugleich die wirtschaftliche Stütze für Anbau und Betrieb der occupierten Teile des ager publicus abgab.

Gerade mit Rücksicht auf die letztgenannten Verhältnisse blieb aber auch für die Massen eine Politik der Landeroberung populär. Der verarmende Bauer konnte hoffen, sich für seine Verluste schadlos zu halten, wenn der Staat ihm von occupierten Gebieten Ackerlose zu Privateigentum anwies. Und auch der besitzende Bauer mufste mit einem solchen kolonisierenden Bodenerwerb in Feindesland rechnen. Ein Hauptmittel, seinen Besitz für die Familie zusammenzuhalten, eröffnete ihm das Zwölftafelrecht, indem es ihm neben der Verkaufsfreiheit auch die Testierfreiheit und damit die Befugnis gewährte, seine Kinder zu Gunsten eines einzigen zu enterben. Aber diese exheredatio war wiederum nur dann billig, wenn die enterbten in anderer Weise versorgt wurden. So traf mit dem Streben der herrschenden Klasse nach Verstaatlichung und Ausbeutung eroberter Gebiete in Form des ager publicus das Streben des Bauernstandes nach Landanweisung und Kolonisierung in Form des ager privatus im Endergebnis zusammen.

Natürlich verbarg sich hinter den scheinbar gleichen Bestrebungen in letzter Linie eine entschiedene Konkurrenz. Der alte Gegensatz der Klassen konnte im Verfolg dieser kontrastierenden Tendenzen nicht schwinden, er mufste wachsen (S. 234). Aber fürs erste begegneten sie sich im Programm einer gemeinsamen binnenländischen Expansivpolitik. Diese mufste um so stärker betont werden, als sie sich mit dem Bedürfnis nach Abwehr untrennbar verflocht. In der gleichen Zeit, wo die Römer die Unterwerfung Mittelitaliens vollendeten, machte sich auch in den ihnen nächstverwandten Italikern, den Samniten des Gebirgslandes, eine kolonisierende Tendenz immer stärker geltend. Das Vordringen der Römer im südlichen Campanien, in letzter Linie die Gründung der Kolonie Fregellae (328), brachte den Zusammenstofs. Er bildete den Anfang eines fast vierzigjährigen Ringens (328—292) um die Vorherrschaft über Italien, an dem sich, im vollen Verständnis der Notlage, nach und nach alle mittelitalischen Völkerschaften — Etrusker, Umbrer, Marser, Peligner — beteiligten. Aber die drei wiederholten, verzweifelten Anstrengungen der

Samniten konnten die Thatsache nicht abwenden, dafs Rom schliefslich jeden Widerstand niederwarf und die neue Eroberung durch ein Netz befestigter Bürgerkolonien und Militärposten sicherte.[1]) Damit war aber Rom bereits an die Interessensphäre der Kelten im Norden, anderseits der Grofsgriechen, vor allem des mächtigen Tarent im Süden herangewachsen. Auch mit ihnen wurde der Kampf unvermeidlich und durch das Eingreifen des epirotischen Söldnerführers Pyrrhos für die Römer gefahrvoll. Als er durchgestritten war[2]), fand sich auch Süditalien (272) dem römischen Staate einverleibt, und Rom gewann mit den beiden grofsen Hafenplätzen Brundisium und Tarent den Zugang zum Adriatischen und zum Ionischen Meer, sowie ihm der nunmehr unbestrittene Besitz der südcampanischen Häfen, vor allem Neapels, und der etruskischen sowie die sorgsam gepflegte Freundschaft mit der griechischen Kolonie Massalia an der Rhonemündung die ganze Küstenlinie des Tyrrhener Meeres sicherte. Allmählich traf der Senat Anstalten, der mächtig konsolidierten Landmacht auch eine entsprechende Seemacht zur Seite zu stellen und sich von der drückenden Bevormundung, dem egoistischen Prohibitivsystem, das Karthago über den ganzen Westen ausübte, zu lösen. Die während der Territorialkriege verwahrloste Kriegsflotte wurde schon während des Vorschreitens der samnitischen Feldzüge zum Gegenstand einer planmäfsigen Regeneration gemacht.[3]) Unter ihrem Schutz konnte auch der Handel der italischen Kaufschiffe im Auslande Fortschritte machen, und hier, im hellenisierten Osten, war es, wo die „Italici“ zuerst den Namen einer einheitlichen Nation, der Bürger eines von Rom geführten neuen Gesamtstaatswesens, beigelegt erhielten.[4])

II. Die Ausbildung des römischen Staatenstaats. Betrachtet man den grofsen historischen und wirtschaftspolitischen Vorgang unter dem Gesichtspunkt seines staatsrechtlichen Gehalts, so stellt er sich als die Umwandlung eines mehr oder minder lockeren Bundes italischer Stadtstaaten in einen einheitlichen, aus diesen Stadtstaaten zu-

---

1) Am Ende des Samniterkrieges erstreckt sich das geschlossene römische Gebiet nordwärts bis zum Ciminischen Wald; hier bildet die Kolonie Sutrium den letzten Deckungsposten gegen die — wenig gefährlichen — Etrusker, und zwei Heerstrafsen, die später sogenannte flaminische und die valerische, trennen Etrurien vom samnitischen Gebiet. Östlich reichte Rom bis an die Abruzzen, südlich bis Capua. Im Osten ist Luceria, im Süden Venusia vorgeschoben, um die gegnerischen Völkerschaften auf ihren natürlichen Verbindungslinien zu isolieren.

2) Das Ende des pyrrhisch-tarentinischen Krieges ist wieder mit der Anlage starker Befestigungskolonien, z. B. Pästum in Lucanien, verknüpft; an der Ostküste entsteht als Vorposten gegen die Gallier Ariminum (Rimini; unten S. 224).

3) Etappen: Konfiskation der Schiffe von Antium (338), — Regelung der Stellung von Schiffen seitens Neapels (326), — Einsetzung der duoviri navales (311), — der vier quaestores classici (287).

4) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. S. 649.

sammengesetzten Staat, einen „Staatenstaat“ im Sinne des attischen Reichs (S. 157), dar. Der Wechsel begann in dem Augenblick, wo nach dem grofsen Latinerkrieg (338) Rom den alten Stammbund auflöste, in dem es ursprünglich als formelle, gleichberechtigte Macht mit den Gemeinden des mittelitalischen Tieflandes stand (S. 195), um sich nunmehr die einzelnen Städte und Gaue in einem gemischten Bundes- und Unterordnungsverhältnis anzugliedern. Dieses Verhältnis ward in mehr oder minder verwandten Formen von den Latinerstädten auch auf alle übrigen italischen Städte übertragen, insbesondere auch auf die, die durch Volksbeschlufs der Komitien — als Kolonien — erst gegründet wurden. Etwa 100 Jahre später (um 250) war der Reorganisationsprozefs beendet. Alle Städte der Halbinsel, von Pisa im Westen und Ancona im Osten bis zur Südspitze, waren — zuletzt wahrscheinlich durch einen grofsen organisatorischen Akt — zu einer Gesamtmasse unterthäniger Städte zusammengefafst, — alle im Hauptpunkt nach dem gleichem Grundsatz, dafs sie ihre eigene Verfassung und Verwaltung behielten, aber ihre Militärverwaltung und ihre auswärtige Verwaltung an Rom abgaben.[1]) Der Latinerbund hatte die einzelnen Gemeinden zunächst unter einander verknüpft; er besafs seine Bundesversammlung, die Stadtkontigente wurden von den Bundesfeldherrn, zwei praetores, kommandiert und erst von ihnen den römischen Feldherren zugeführt.[2]) Eben deshalb war trotz Roms Hegemonie der Krieg des Jahres 338 möglich gewesen. Jetzt trat der Systemwechsel ein, dafs die Bündnisfähigkeit der Städte unter einander erlosch, ebenso wie die eigene Organisation des Heerwesens. Die auswärtige Politik und die Verwaltung des Heeres führte jetzt Rom, dessen Censor die Aushebung der Truppen überwachte, dessen Feldherren und Offiziere sie teils in den Legionen, teils als Hilfsvölker zur militärischen Verfügung übernahmen.[3]) Streitigkeiten zwischen den Städten oder Beschwerden über Belastung durch die römischen Magistrate entschied der Senat zu Rom, der auch sonst eine gewisse, wenn auch schwache Aufsichtsgewalt über die Einzelstädte in Anspruch nahm.[4])

1) Diese allgemeine Charakteristik erfährt nur insofern eine Einschränkung, als von den Halbbürgergemeinden einige (die käritischen) keine Selbstverwaltung haben (vergl. unten S. 222). Doch ist dies eine relativ beschränkte und bald wieder beseitigte Ausnahme.

2) Vergl. Mommsen III. 114ff.. — Ebenso stand zu Rom die dem Latinerbund ganz analoge, politisch minderwichtige Einung der Hernikerstädte (S. 619).

3) Rom steht also jetzt den Einzelstädten so gegenüber, wie früher dem Bunde (Mommsen III. S. 618).

4) Inwieweit eine solche platzgreift, läfst sich für die Zeit der Republik nicht klar bestimmen. Doch ist sicher, dafs der Senat gelegentlich durch Verfügung direkt in die internen Verhältnisse der Bundesgemeinde eingreift; z. B. indem er unsittliche Kulte (die Bacchanalien) in Italien unterdrückt. Vergl. Mommsen, III. 696.

Die Pfeiler des Gebäudes bilden die detachierten Bürgergemeinden. Teils als privilegierte Bundesstädte, teils als Kolonien, die Rom selbst anlegt, gruppieren sie sich einerseits zum festen Kern Mittelitaliens, an den sich die übrigen Landschaften anlehnen, anderseits greifen sie überall ins Land hinein, um der herrschenden Stadt unbedingt zuverlässige Stützpunkte zu bieten. Die Politik, zu der sich Rom hier entschlofs, ist für das ganze Schicksal seines Staates von gröfster, vielleicht von entscheidender Bedeutung geworden. Als (338) der alte Latinerbund aufgelöst wurde, hielten sich Senat und Volk in der Behandlung dieser ihnen zunächst stehenden Gemeinden einen doppelten Modus offen. Einerseits schufen sie nach einem Muster, das aus älterer Zeit nur Ostia verkörperte, in diesen Jahren zum erstenmal eine Anzahl von Kolonien, die als Vollbürgergemeinden in die Tribus einrangiert wurden. Ihre Einwohner besafsen nicht nur alle Privatrechte des römischen Bürgers, zahlten Steuern nach Rom und unterstanden den römischen Magistraten, besonders der Justiz des Prätors, sondern sie dienten vor allem auch in der römischen Legion und stimmten in der Volksversammlung. Aber diese Gunst traf ursprünglich nur Antium (338), Tarracina (329) und Minturnä (296). Anderseits wurde gleichzeitig in gröfserem Mafsstab das Institut der Halbbürgergemeinde eingerichtet. Ursprünglich ebenfalls nur vereinzelt — für Tusculum und für die Etruskerstadt Cäre — angewandt, wurde es jetzt mit wenigen Ausnahmen auf alle latinischen Gemeinden und zugleich auf die volskischen und campanischen übertragen, bald darauf auf die Hernikerstadt Anagnia, die Gemeinden der Äquer und (290) die Sabinerstädte. Hier gestaltete sich die Rechtsstellung viel ungünstiger. Auch die Halbbürger traten mit Rom in Rechtsgemeinschaft (commercium), wurden steuerpflichtig und der römischen Justiz unterstellt, für die sich der Prätor durch einen praefectus jure dicundo vertreten liefs. Aber sie wurden civitates sine suffragio, — der Hauptausflufs des römischen Bürgerrechts fehlte ihnen, ebenso wie die eigene Gesetzgebungsgewalt, die Autonomie. Nur eine beschränkte Selbstverwaltung blieb ihnen übrig, sie übten dieselbe durch Ädilen, Polizeiherren, die aus Gemeindewahlen hervorgingen[1]; einer kleinen Gruppe, den Städten cäritischen Rechts, war auch sie entzogen. Rom beschritt damit den bedenklichen Weg des politischen Egoismus, der vor allem Athen zu seiner Isolierung und damit in sein Verhängnis geführt hatte (S. 161). Aber um so grofsartiger war die Wendung, die es nach dem Krieg mit Pyrrhos aus eigener Initiative — allerdings wohl unter dem starken Druck der hier und im Samniterkrieg überstandenen Prüfungen — in der Richtung einer liberalen Politik vollzog. Die Begründung von Halbbürgergemeinden hörte nicht nur auf, sondern es wurde auch den schon bestehenden nach und nach das Voll-

1) Mommsen, Staatsrecht, III. 584, 814.

bürgerrecht verliehen [1]), — zuerst (268) den kurz vorher an letzter Stelle eingemeindeten Städten der Sabiner (Cures, Amiternum, Reate), — allmählich auch den übrigen [2]), sofern nicht besondere Motive eine Ausnahme begründeten, wie später das Strafgericht an Capua nach dem Abfall im hannibalischen Kriege (210).[3]) An den Orten aber, wo detachierte Bürgergemeinden noch nicht bestanden hatten, und wo es Rom darauf ankam, eine festere Position zu erwerben, wurden in der Folgezeit nur Bürgerkolonien gegründet. Es wurde also ein einheitlicher Typus des municipium geschaffen, an welchem sowohl die eingemeindeten alten Bundesgenossenstädte latinischen Rechts, wie die von Rom angelegten Kolonien nach wesentlich gleichen Grundsätzen Anteil hatten. Latiner und Kolonialbürger wurden zu einem in den Hauptpunkten identischen Begriff. Sie wurden vor allem darin wesensgleich, dafs auch die Latinerstädte einer Tribus zugeteilt, dafs somit die Latiner wie die Vollbürger stimmfähig wurden und vermöge einer allgemeinen Freizügigkeit das Recht erhielten, ihren Wohnsitz nach Rom zu verlegen und in die Volksversammlung einzutreten.

Die Municipien vermittelten zwischen der herrschenden Stadt und der grofsen Masse der übrigen Städte und Gaue Italiens, die Rom durch Unterwerfung der Etrusker, Marser, Umbrer, Peligner, Samniten, Lucaner, Grofsgriechen zu der Gruppe der „socii" unter seiner Führung vereinigte.[4]) Zu ihnen war das Verhältnis aufserordentlich viel laxer. Obwohl ihre Einverleibung in der gleichen Zeit wie die der Municipien — vermutlich mit Neapel in Campanien (326) — begann und ungefähr im selben Moment (um 350) über alle Städte und Gaue Italiens bis zum Arno und Äsis im Norden zu Ende geführt war [5]), handelte es sich für sie alle — die socii oder foederati — doch nur darum, dafs sie auf ihr internationales Vertrags- und Bündnisrecht und ihre militärische Souveränetät verzichteten und dagegen ihre volle Selbständigkeit behielten. Ihre Wehrpflicht gegenüber Rom bedeutete den Zuzug eines vertragsmäfsig fixierten Kontingents, dessen Organisation und Führung den Römern überlassen blieb, die der Landtruppen (auxiliares), die die unterthänigen Italiker (togati) stellten, ebenso wie die der Flotte, die die Griechenstädte als „socii navales" aufbrachten; — in dieser römischen Militärverwaltung tritt das Charakteristikum des römisch-italischen Staatenstaates im

1) Vergl. über diesen Vorgang Mommsen III. 575.

2) Wann dies geschehen, ist nicht bei allen zu bestimmen. Als nachweislich letzte nennt Mommsen a. a. O. die Verleihung des Stimmrechts an die Volskerstädte (Fundä, Formiä, Arpinum) im Jahre 188.

3) Auch in anderen Einzelfällen haben gewisse Städte das Vollbürgerrecht erst nach dem Bundesgenossenkrieg (S. 249) erhalten (Cumä).

4) Vergl. hierzu Mommsen III. 645 ff.

5) Die gesamtitalische Wehrgenossenschaft besteht sicher im Jahre 225, wo aus Anlafs des Krieges gegen die Kelten Oberitaliens die Verteilung der Aufgebote mitgeteilt wird (a. a. O. S. 647).

Gegensatz zum blofsen Bund (oben S. 220) hervor. Die Selbständigkeit der Föderierten dagegen bedeutete einerseits die volle Autonomie und Selbstverwaltung durch eigene Organe, die übrigens stets republikanisch sein mufsten[1], — anderseits den gänzlichen Mangel eines Anteils der Bürger an den politischen Rechten und Pflichten, von denen sie insbesondere weder das Stimmrecht noch die Steuerpflicht berührte. Der Unterschied der Rechtsstellung zwischen municipes und foederati war sonach bedeutend, und es lag deshalb nur zu nahe, dafs die römische Politik bald die Vorzugsposition solcher Kolonien, die mitten zwischen den blofs bundesgenössischen Gemeinden — also aufserhalb Mittelitaliens — angelegt wurden, abzuschwächen trachtete. In der That schlugen die Römer bei den neu gegründeten Kolonien, zum erstenmale bei Ariminum im Umbrerlande (220 Anm. 2), dann auch bei den Ansiedelungen des keltischen Gebietes, wie Mutina, Placentia u. s. w., eine reaktionäre Richtung ein, indem sie bei diesen Bürgerstädten jüngerer Herkunft die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb der Freizügigkeit, mit andern Worten für den Erwerb der vollen Bürgerrechtsbefugnisse erschwerten, und hieran zeigte sich recht klar, dafs die Konzessionen der Civität an der Wende des 4. zum 3. Jahrh. nicht ein freier Akt grofsmütiger Gesinnung, sondern ein Gebot bitterer Notwendigkeit gewesen waren. Aber dieser Schritt war den älteren Municipien gegenüber einmal gethan und im richtigen Augenblick gethan worden. Durch ihn gewann die politische Entwicklung Roms den entscheidenden Vorsprung vor der Athens: in kritischer Zeit war dem Staatskörper so viel frisches Blut zugeführt worden, dafs er später seine gefährlichste Wachstumsepoche — freilich mit Aufwand einer ungewöhnlichen Energie — überstehen konnte.

III. Die Ausdehnung des römisch-italischen Staats an seine natürlichen Grenzen und die ersten Provinzen. Die Ergebnisse des samnitischen und tarentinischen Krieges, aus denen der Bundesstaat der stamm- und kulturverwandten italisch-griechischen Freistädte (oben II) hervorging, hatte Roms erweitertes Gebiet bereits an die Machtsphäre der beiden stamm- und kulturfremden Nachbarnationen heranwachsen lassen, an die karthagische auf Sizilien, — an die keltische im Pothal. Geographisch gehörte dieses fremde Interessengebiet noch zu Italien, denn die Meerenge von Messina einerseits wie der Apennin anderseits bildeten nur schwache Grenzen. Dennoch wäre ein politisches Nebeneinanderbestehen nicht undenkbar gewesen, wenn nicht im entscheidenden Augenblick die Unruhe der beiden Nachbarn die Gefährlich-

---

1) Daher die civitates foederatae zugleich als civitates liberae bezeichnet werden (Mommsen, S. 655). Über die Begriffe des foedus, der libertas wiederholen sich die gleichen Erwägungen wie die über die *συμμαχία*, *αὐτονομία*, *ἐλευθερία* (S. 158). Insbesondere ist „libertas“ auch hier doppeldeutig als „Selbstregierung“ und als verfassungsmäfsige (bezw. republikanische) Regierung.

keit der geographischen Lage enthüllt hätte. Im Norden war es einfaches Abwehrbedürfnis, was die Römer zu immer energischerem Vorgehen gegen die Kelten zwang. Das Vordringen der Kelten, die durch die allgemeine Gärung der gallischen Stämme jenseits der Alpen vorwärts geschoben wurden, führte zunächst zur Vernichtung der mächtigen Völkerschaft der Senonen. Vor allem aber war verhängnisvoll, dafs auf Sizilien die bisherigen Pufferstaaten zwischen Rom und Karthago, die griechischen Städte Syrakus und Messana, unter einander in Hader gerieten und das Eingreifen der beiden konkurrierenden Grofsmächte unvermeidlich machten. Der grofse Kampf um Sizilien, zugleich der Ringkampf der herrschenden mit der aufstrebenden Seehandelsstadt, begann. So opfervoll er verlief, trug er den Römern doch nicht nur den Besitz der Insel ein (241), sondern auch die neue Kriegsflotte (S. 220), die sie sich jetzt zu schaffen gezwungen waren und in der That mit zweimal erneuten, fast übermenschlichen Anstrengungen — im letzten entscheidenden Wendepunkt des Krieges durch die freiwillige Leistung der Kapitalistenklasse — schufen. Die Marine vor allem hatte das Verdienst, dafs die errungenen Früchte sich so rasch verdoppelten und verdreifachten. Sie occupierte Sardinien und Korsika (238), die die Karthager, von inneren Umwälzungen (S. 235) bedrängt, preisgeben mufsten. Die energische Seepolizei gegen die illyrischen Piraten (229) war es, die Rom zum Schutzherrn der Griechen und zum Gebieter auch auf dem Adriatischen Meere machte. Die volle Seeherrschaft gab endlich den Ausschlag, als es sich darum handelte, die Keltenstämme der Bojer und Insubrer zu erdrücken (225—222). In vierzig neuen Kriegsjahren war der römisch-italische Staat an seinen natürlichen Grenzen, an den Alpen im Norden und an der offenen See des Mittelländischen Meeres, angelangt.

Aber obwohl äufserlich nur eine Arrondierung des älteren Besitzstandes, wurde der Neuerwerb staatsrechtlich doch nach einer veränderten Methode behandelt.[1]) Das neuerdings unterworfene Sizilien wurde nicht mehr in den von Rom geführten Städtebund (II) aufgenommen, — vielleicht um bei der stark gemischten Bevölkerung den italischen Wehrverband des nationalen Charakters nicht zu entkleiden, der von der militärischen Kameradschaftlichkeit untrennbar war. Die Unterwerfung, „deditio“, führte vielmehr zu einer blofs faktischen, geduldeten, nicht vertragsmäfsig und rechtlich verbrieften Autonomie[2]) der neuen Unterthanengemeinden, zu dem Verhältnis, das später als das der Provinz bezeichnet worden ist. In das gleiche Verhältnis traten auch Korsika, Sardinien, Ligurien und Gallien, hier um so mehr, als in den nur dörfisch besiedelten Orten und Gauen der Kelten (S. 18) das unentbehrliche Ingredienz des grie-

1) Vergl. Mommsen, Geschichte, 1. Kap., und Staatsrecht, III. 716ff.

2) Mommsen führt a. a. O. dafür den Begriff der „tolerierten“, „prekären“, „provisorischen“ Autonomie ein.

chisch-italischen Staatslebens, die Stadt, fehlte. Die praktische Wirkung des Gegensatzes war eine tiefe. Die Unterthanen der Provinzen behielten zwar, wie die Bundesgenossen, ihre eigenen Rechte und Behörden. Aber in das römische Heer fanden sie nicht Aufnahme: im Gegenteil wurden sie insofern dauernd als Feindesland behandelt, als ihnen zur Ablösung des Kriegsdienstes eine Kontribution, eine nach dem Jahresertrage wechselnde Fruchtquote, als Steuer auferlegt wurde.

Das neue Prinzip war für jetzt wenig erheblich, denn im Grunde behielten die Römer damit nur die Zinspflicht bei, die den Siziliern auch unter Dionys und Hieron, den Sardiniern auch unter Karthago obgelegen hatte. Zunächst handelte es sich hier um relativ verschwindende Anhängsel des italischen Nationalstaats. Noch stand dieser in seiner Geschlossenheit da, wie die Verfassung der Stadt Rom selbst, unter deren Ägide er gegründet worden war.

IV. Die Verfassung der herrschenden Bürgerschaft im dritten Jahrhundert. Während das römische Volk die Thaten vollbrachte, die den latinischen Stadtstaat zum italischen Nationalstaat erweiterten, bewahrten seine Organe den Charakter, den ihnen die Parteikämpfe des 4. Jahrh. aufgeprägt hatten; — gerade an den Erfolgen erprobte sich jenes System, das die starke und stetige Senatsregierung der Reichen mit der mafsvollen, verfassungsmäfsigen Gesetzgebung und Kontrolle des Mittelstandes zu verbinden wufste. Aber so geschlossen das Gemeinwesen in der äufseren Politik auftreten mochte, die alten Klassengegensätze verschwanden nicht nur nicht, sondern nahmen allmählich sogar wieder zu.[1]

Auf der einen Seite bewahrte die Klasse, die der Träger der Regierung war, ihren abgeschlossenen, wo nicht aristokratischen, so doch oligarchischen Charakter. Die plebejischen Familien, denen die Eröffnung der Ämter zu gute kam, waren ursprünglich nur die ältesten und reichsten Familien nicht adligen Standes gewesen. Einmal mit den patres gleich gestellt, verschmolzen sie ziemlich rasch mit den letzteren zu einem neuen, erweiterten Patriciat, um dem Mittelstand und den aus ihm aufstrebenden neuen Familien nunmehr ebenso exklusiv entgegenzutreten, wie es der Adel ihnen gegenüber bisher gethan.[2] Wahlmodus und Stimmordnung (S. 200) ermöglichte es ihnen, auch in Zu-

1) Vergl. zum folgenden besonders Mommsen, Geschichte, I. Buch II. Kap. 3. und Buch III. Kap. 11.

2) Mommsen bezeichnet deshalb (Geschichte, Bd. I. S. 782) zutreffend den Effekt, den der Ständeausgleich auf die Dauer äufsert, als den eines „Pairsschubs“. — Die Verschmelzung der herrschenden Plebejerfamilien mit den Patriciern war um so leichter möglich, als ihre Angehörigen nun die gleichen gesellschaftlichen Auszeichnungen erlangten wie die Adelsfamilien, — vor allem das Vorrecht, Wachsmasken der magistratischen Ahnen im Hause aufzustellen und bei Leichenbegängnissen aufzuführen.

kunft den Reichen den Löwenanteil an sämtlichen Ämtern zu sichern. Gelegentlich kamen zwar auch Mitglieder des Bauernstandes zu Konsulat und Censur; gerade die führenden Helden des samnitischen und pyrrhischen Krieges, Publius Decius, Manius Curius, Gajus Fabricius, gehörten zu ihnen.[1]) Aber ihre Wahlen blieben Ausnahmen, waren wahrscheinlich meist Produkte eines Parteikampfes, und seit der Zeit der beginnenden karthagischen Konflikte sind gleiche Fälle nicht mehr nachweisbar.[2]) Die Bedeutung dieser Vorgänge wurde auch dadurch nicht abgeschwächt, dafs der Einflufs der einzelnen Amtsträger seit der Zersplitterung der magistratischen Kompetenzen immer mehr im Sinken war; ganz besonders trug dazu der Umstand bei, dafs die Häufung kriegerischer Kommandos und die Vermehrung von Statthalterposten in den Provinzen dazu nötigte, den gewesenen Konsuln und Prätoren neben dem Amtsantritt der neuen Jahrbeamten ihre Frist an „Konsuls oder Prätors Statt" — pro consule oder pro praetore — zu verlängern. Allerdings stellte sich hierdurch das Verhältnis immer entschiedener dahin fest, dafs das chronisch regierende Kollegium der Senat wurde (S. 212); er hatte die ausschliefsliche Initiative der Gesetzgebung, leitete die Kriegführung, verwaltete die Finanzen, führte die Kolonisierung aus, betrieb die öffentlichen Bauten u. s. w., die Magistrate handelten wesentlich nach seiner Instruktion. Zwar schien nun hinlänglich für das Einströmen des demokratischen Elements gesorgt, wenn nur in die Senatsstellen in wachsendem Mafse und in stetiger Ergänzung Leute des Mittelstandes aufgenommen wurden, wie es die formell unverantwortliche Vollmacht der Censoren war (S. 215), und thatsächlich wurde der Versuch, die Censur in so fortschrittlicher Weise zu handhaben, wiederholt — besonders schon 312 von Appius Claudius — unternommen.[2]) Aber das Veto der censorischen Kollegen, die Nachprüfung des Amtsnachfolgers gaben stets die Möglichkeit, solche radikale Senatslisten bald oder allmählich wieder umzustofsen. Der Senat wachte ferner über die Besetzung des Censoramts am allereifersüchtigsten, wie das auch darin zum Ausdruck kam, dafs das Herkommen dem Censoramt die Stellung des letzten und höchsten Amtes in der Staffel der Magistraturen — über dem Konsulat — anwies, und dafs schliefslich das Gesetz (265) eine wiederholte Bekleidung des gefährlichen Amtes verbot. Vor allem wurde die formelle Allmacht des Censors ihrerseits dadurch im Zaume gehalten, dafs den gewesenen Ädilen, Prätoren und Konsuln das feste Anrecht auf den Sitz im Senat zustand. Gegenüber diesen „Ädiliciern", „Prätoriern" und „Konsularen" hatte der frei gewählte Rest der 300 Mitglieder eine beschränktere Stellung, insofern er zwar abstimmen, aber nicht in die Debatte eingreifen durfte, und

1) Curius Consul 290, 275, 274, Censor 272, — Fabricius Consul 282, 278, 273, Censor 275.

2) Vergl. oben S. 216, Anm. 1.

es wurde deshalb der aktionsfähige Kern des Regierungskollegiums mehr und mehr wieder zu einer ständigen Körperschaft, die sich — durch die von ihr selbst dirigierten Wahlen — selbst ergänzte.

Nicht minder kontinuierlich wie die Regierungsorgane arbeiteten in dem Jahrhundert des Samniter- und Karthagerkrieges die Verfassungsformen. Die Kompetenzen der Volksversammlung blieben auf Gesetzgebung, Beamtenwahlen und Strafjustiz beschränkt, aber insoweit bildeten sie auch das Gebiet eines wirklich lebensvollen Mitwirkens der Bürgerschaft an der äufseren und inneren Thätigkeit des Staats.

Am stärksten war der Konservativismus innerhalb der Rechtspflege. Durch die Einführung der Prätoren neben dem Doppelkonsulat (oben S. 211) war die organisatorische Trennung der Civil- und Strafrechtspflege (S. 205) erst recht scharf vollzogen. Der technischen Reife des ordo judiciorum privatorum kam dies unverkennbar zu gute. Hier rundete sich die Maxime, die den Magistrat anwies, die Verhandlung, Beweisführung und Entscheidung den senatorischen Einzelgeschworenen zu übertragen und selbst den Streit nur in die rechte Bahn zu leiten, zum festen System ab. Überragend stand der Prätor als eigentlicher Träger der Verantwortlichkeit für die staatliche Rechtsschutzfunktion, als ein dirigierender Gerichtspräsident über allen Einzelakten der Justiz, streng gebunden durch die gesetzlichen Klageformeln, die legisactiones, die den Parteien, wenn sie sie korrekt gebrauchten — allerdings auch nur dann —, den festen Anspruch auf ein judicium gaben. Wohl barg dieses Verfahren für den rechtsuchenden Bürger die Gefahr zahlreicher Formverstöfse und damit die des Scheiterns der Prozefsführung in sich, — um so mehr als die Kenntnis der Spruchformeln als eine Art Geheimwissenschaft bei den pontifices lag und die Beihilfe dieses konservativen Kollegiums zum Rechtsstreit ursprünglich nicht zu entbehren war.[1]) Aber das Hemmnis dieser erzwungenen geistlichen Rechtsbeistandschaft wurde gehoben, als ein Schreiber des Appius Claudius die Zusammenstellung der Formulare, die sein Herr nach Beobachtung der Praxis angefertigt hatte, der Öffentlichkeit übergab.[2]) Nunmehr stand

1) Die pontifices bewegten sich dabei auf der gleichen Grundlage, wie bei ihrer Mitwirkung zu den streng formelmäfsigen Gebets- und Opferhandlungen. Auch hierfür mufsten sie dem Einzelnen wie dem Magistrat bei öffentlichen Kulthandlungen die Sprüche (carmina) angeben. Zur Erteilung der civilprozessualen Auskünfte wurde alljährlich ein Mitglied designiert (treffliche Untersuchung dieser Verhältnisse bei Jörs, Römische Rechtswissenschaft, I. 1887). Die gesetzlichen Vorschriften, die die 12 Tafeln selbst über die Klagerechte enthielten, waren von jeher durch öffentliche Aufstellung des Gesetzes bekannt. Aber das Volk konnte ohne die Klageformeln in der Praxis nichts mit ihnen anfangen.

2) Um 300, da Appius 312 Censor, 307. 296 Konsul war (227; unten S. 233). Bald darauf hat der Oberpontifex Titus Coruncanius (Konsul 280) die Rechtsunterweisung öffentlich abzugeben begonnen.

nichts im Wege, dafs sich eine Personenklasse bildete, die im Wege persönlich freier Berufsübung den Bürgern Auskunft für ihre Rechtshändel erteilte — die Anfänge einer Rechtswissenschaft in Form einer „Kautelarjurisprudenz" —, und die Parteien hatten, soweit sich der Rechtsstreit in den gesetzlich festen Formen bewegte, eine seltene Garantie für gesicherten Rechtsschutz. Allerdings galt der Formalismus wie bisher nur für den Einleitungsabschnitt vor dem Prätor, — „in iure"; nur hier konnte er ebenfalls unter formellen Vorbedingungen zur Erledigung kommen.[1] Der im Streitfall eingesetzte Geschworene, judex oder arbiter, ging als bonus vir nach freiem Ermessen vor, sodafs sein Verfahren gegen Überstürzung und Flüchtigkeit keine formalrechtliche Garantie bot. Aber hier wurde das Gegengewicht durch die Art geschaffen, wie ihm Objekt und Umfang seiner Prüfung durch die legis actiones vorgezeichnet war, sowie durch den Einflufs, den die Parteien auf die Auswahl der ihnen beiderseits vertrauenswürdigen Persönlichkeiten übten. Ferner wirkte auch hier die Rechtsbeistandschaft der neu entstehenden Juristen oder deren Gutachterthätigkeit, durch die sich die Parteien ein „responsum" zur Unterstützung ihrer Rechtsausführungen verschaffen konnten, sowie das Recht und die moralische Pflicht der Geschworenen, aus eigener Initiative rechtsverständige Berater als Beisitzer im Gericht zuzuziehen. Jedenfalls kehrte die Sache nach dem verurteilenden, stets auf Geldzahlung lautenden Spruch des Richters an den Magistrat zurück; sie folgte auch hier wieder der ein für allemal gewiesenen Vollstreckungsform, die in dieser Zeit aus der harten Schuldknechtschaft zu einer blofsen Schuldhaft abgeschwächt wurde.[2] Man mufs also anerkennen, dafs der Rechtsstaat im Gebiete des Privatrechtsschutzes in vollem Mafse verwirklicht wurde. Der Bürger erlangte eine bisher nirgends erhörte Unabhängigkeit gegenüber den Parteilichkeitsgelüsten oder — was stets bedrohlicher ist — gegenüber der Bequemlichkeit oder dem Hochmut der Rechtspflegeorgane. Die Freiheit der Bewegung, die der römische Civilprozefs gewährte, sticht wohlthuend ab gegen das würdelose Buhlen um die Gunst der Gerichtspersonen, das dem Kläger wie dem Beklagten durch das System der attischen Volksgerichte angesonnen wurde. In der That bewährte das römische Prozefssystem seine Vorzüge in seiner Lebens- und Entwicklungsfähigkeit. Wenn der Modus, ein judicium für den Streit zu erbitten, ursprünglich wohl nur ein Recht der Partei, allmählich die

1) Insbesondere durch confessio in iure und iuramentum in iure delatum, also durch Anerkenntnis oder eidliche Bestärkung des ganzen Klagerechts oder seiner Nichtexistenz.

2) Die Lex Poetelia (326) verfügt, dafs der Gläubiger den Schuldner nicht mehr töten, nicht mehr fesseln, und dafs der Schuldner seine Schuld beim Gläubiger durch Arbeit abverdienen darf. Die manus injectio (S. 203) bewirkt also nicht mehr Verlust der Freiheit.

Regel für die landläufigen Prozesse um Vertrags- oder Deliktsschuld geworden war[1]), so erweiterte sich mehr und mehr der Kreis der „judex“-fähigen Rechtsverhältnisse, zum Teil in der Weise, dafs die Parteien über eine Streitfrage eine Sponsio, eine Prozefswette, abschlossen und der Richter über das bessere Recht der beiden Wettenden zu entscheiden angewiesen wurde.[2]) So wurden zahlreiche Fälle, die ursprünglich noch der formlosen Cognitio des Prätors überlassen worden waren (oben S. 204), mit der Zeit ebenfalls Gegenstand eines verfassungsmäfsigen judicium.[3]) Für andere Fälle bildete die Civilgesetzgebung die von den Zwölftafeln geschaffene Grundlage fort.[4]) Auf der gleichen Grundlage ordneten auch die Stellvertreter des Prätors in den Kolonien und Municipien die Rechtspflege, und mindestens in analoger Weise arrangierte sich dieselbe im Verhältnis der Römer zu den in Rom lebenden oder verkehrenden Nichtbürgern italischer oder aufseritalischer, besonders griechischer Abkunft sowie in

1) Dafs die Durchführung der Trennung von jus und judicium allmählich entwickelt ist, steht fest, in welcher Weise ist unbekannt, da das Verhältnis der drei ältesten Einleitungsformen des Civilprozesses, der legisactio „sacramento“, „per judicis postulationem“ und „per condictionem“ zu einander nicht zu ermitteln ist. Hauptsächlich hängt die Entscheidung von dem unsicheren Inhalt einer mit Einführung der Richter irgendwie befafsten lex Pinaria (472) ab.

2) Insbesondere hat es den Anschein, dafs über Eigentums- und andere dingliche Rechtsfragen ursprünglich kein Einzelrichter bestellt werden konnte. Wenigstens liegt dafür kein Beleg vor. Wenn also in späterer republikanischer Zeit eine gerichtliche „sponsio mere praejudicialis“ des Inhalts vorkommt „si homo de quo agitur ex iure Quiritium meus est, sestertios 25 nummos dare spondes spondeo“ und der Richter über den Anspruch auf die Sponsionssumme und damit mittelbar über das Eigentum am Sklaven entscheidet, so scheint damit auch für den dinglichen Streit künstlich ein judicium geschaffen zu werden.

Die Frage ist jedoch nicht sicher zu entscheiden, weil im letzten Jahrhundert der Republik für Eigentums- und Erbschaftsprozesse ein besonderer ständiger Geschwornengerichtshof, die „centumviri“ — wie für Statussachen die „decemviri“ —, vorkommen. Wahrscheinlich sind das erst Schöpfungen ganz später Zeit (etwa gleichzeitig mit der Neuordnung der Strafrechtspflege (unten S. 252). Denkbar ist jedoch auch, dafs es alte Einrichtungen sind und dann wäre für den Einzelrichter in früherer Zeit kein Bedürfnis gewesen (vergl. die ältere Litteratur zu diesen äufserst subtilen Quellenkontroversen bei Keller-Wach, Römischer Civilprozess, § 5. 6; von neuerer Litteratur besonders Wlassak, Römische Prozefsgesetze, S. 131 ff.

3) Dies geschieht vor allem durch Schaffung des — in Ciceros Zeit fertig vorliegenden — Interdiktenprozesses. Der Prätor erläfst danach über Fragen, die er bisher allein durch sein decretum oder interdictum (Gebot oder Verbot) geregelt hatte, z. B. über provisorische Herausgabe des gestörten Besitzes, über Vorweisung einer Sache, über Gestattung, abgefallene Früchte vom fremden Grundstück abzuholen u. s. w. —, fortdauernd seinen Befehl, knüpft denselben an die Bedingungen, dafs zuvor die thatsächlichen Verhältnisse zu prüfen seien, und setzt zur Prüfung dieser Vorfrage einen judex ein.

4) So die wichtige lex Aquilia über den Schadenersatz wegen Sachbeschädigung (damnum injuria datum), die als dritter Fall neben die delicta privata aus furtum und injuria (oben S. 197. 204.) trat, — wahrscheinlich vom Jahre 287.

Prozessen, die der Römer in den neu erworbenen Provinzen mit dem Provinzialen zu führen hatte.[1] In der älteren Zeit war für solche Fälle durch Staatsverträge Roms mit den fremden Städten geholfen und nach Maſsgabe des Vertrags ein Gericht von „recuperatores" nach Analogie der judices im Bürgerprozeſs eingesetzt worden.[2] Jetzt, nach Abschluſs seines italischen Reiches, regelte Rom die Angelegenheit kraft seiner Souveränetät und übertrug die Leitung der Rechtspflege inter cives et peregrinos und inter peregrinos in Rom einem (seit etwa 242) neugeschaffenen praetor peregrinus, in den Provinzen den Statthaltern, dem sizilischen und sardinischen Provinzialprätor. Der Peregrinenprozeſs wurde damit endgültig in das Schema des Bürgerprozesses vor dem praetor urbanus eingegliedert, insbesondere auch insofern als die Übernahme des judicium den Mitgliedern des Senats durchweg vorbehalten blieb.[3][4] Eine Neuerung wurde nur dadurch notwendig, daſs der Peregrine nicht nach römischem Recht lebte und deshalb den Prozeſs nicht mit römischen Spruchformeln führte. Der Magistrat muſste deshalb hier zuerst einen Ersatz schaffen, um auch hier das streitige Recht in jure fest zu bezeichnen und dadurch den Geschworenen zu instruieren. Er that es, indem er selbst nach formlosem Vortrag der Parteien das zu prüfende Klagerecht in einem Schriftsatz, formula, feststellte und dann den Richter anwies, je nach Befinden zu kondemnieren oder zu absolvieren, — freilich ein Verfahren, mit dem man anfing, die Herrschaft des Gesetzes über den Prozeſs — den bisherigen Grundsatz der Verfassung der Civilrechtspflege — aufzugeben.

Der entsprechend einheitlichen Ausbildung der Strafrechtspflege war die des Civilprozesses nicht unbedingt förderlich. Indem sich die prätorische Ordnung der judicia privata von der konsularisch-quästorischen der judicia publica abzweigte, wurde auch die Verfolgung der Privatdelikte — Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung u. s. w. — von den crimina — Mord, Brandstiftung, Notzucht, Meineid u. s. w. — getrennt und damit die Ausbildung eines einheitlichen Procedur- und Strafensystems dauernd vereitelt. Der Verfolgung auf Civilklage dort stand hier die offizielle Einleitung der Untersuchung durch die Quästoren oder die zur Ergänzung (289) neu geschaffenen tres viri capitales gegenüber. Während hier Geldbuſse an den Verletzten sühnte,

---

1) Vergl. unten S. 254.

2) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. S. 608ff. und dazu besonders Voigt, Jus naturale, aequum et bonum, S. 30ff.; Eisele, Abhandlungen zum römischen Civilproceſs. 1889. S. 69ff.

3) Zum Bürgerprozeſs gehört auch künftig der Prozeſs zwischen Römern, Latinern und Kolonialen (Mommsen, Staatsrecht, III. 598. 603). (Vergl. den Text S. 230.)

4) So wird z. B. 173 eine Klage hispanischer Völkerschaften wegen Erpressungen römischer Beamten fünf Rekuperatoren senatorischen Stands überwiesen (v. Bethmann-Hollweg. I. 68).

war das Ergebnis des Strafprozesses die öffentliche Strafe der Hinrichtung oder des Exils. Eine bedenkliche Ungleichheit der Bedingungen, unter denen Ankläger und Angeklagter in beiden Fällen prozessierten, war also die Folge. Und auch an und für sich stand das Verfahren, das innerhalb des Kreises der crimina waltete (oben S. 205), nicht auf der Höhe des civilprozessualen. Hier war die römische Entwicklung auf den glatten Weg der griechischen eingebogen, die Akte der Rechtspflege mit den politischen Funktionen zu vermischen. Der Chef der Militär- und Polizeiverwaltung war der Leiter der Untersuchung und der Richter erster Instanz, — die gesetzgebende und kontrollierende Körperschaft war die verantwortliche Oberinstanz. Eine Stimmungs- und Parteijustiz war also hier so wenig ausgeschlossen wie im athenischen Volksgericht (S. 149), und man darf unbedenklich annehmen, dafs in politischen Prozessen der jeweilige Stand der politischen Lage den Komitien die ausschlaggebenden Motive lieferte, während bei der Verfolgung gemeiner Verbrechen die Bürgerschaft gerade umgekehrt interesselos das Urteil der Magistrate zu bestätigen pflegte.[1]) Und ebensowenig wie dort konnte es bei der Prüfung und Entscheidung der Massen zu einer klaren Ausbildung der Verbrechensbegriffe, der deliktischen Thatbestände, kommen. Immerhin waren auch im Strafprozefs den römischen Institutionen gewisse Vorzüge nicht abzusprechen, — vor allem der, dafs der freisprechende Spruch des Konsuls nicht zur Nachprüfung vor die Komitien gezogen werden konnte, und weiter der, dafs auch bei verurteilenden Sprüchen die Sentenz des Magistrats jedenfalls die Grundlage und der Spruch der Komitien nur die Nachprüfung blieb. Während die Gesetzgeber Athens von frühester Zeit an (S. 116) die magistratische Prüfung und Urteilsfällung ganz zu Gunsten der Bürgerschaft verflüchtigten, spiegelt sich bei den Römern auch in der Strafjustiz der Grundgedanke ihrer ganzen Verfassung wieder, dafs die energische Initiative der senatorischen Träger des Imperium durch die Kontrolle der Bürgerschaft nur in mäfsigen Grenzen festgehalten werden solle. Vor allem bleibt immer zu bedenken, dafs neben dem Volksgericht ein grofses Gebiet der rein magistratischen coërcitio fortbestand, wo der Konsul ganz formlos, in polizeilicher Strafjustiz die kleineren Übelthäter in Verbindung mit der Ausübung der Sicherheit abstrafen konnte. Wahrscheinlich wurden in erster Linie zu dem Zweck, solche Funktionen den Konsuln in geregelter Weise abzunehmen, die tres viri capitales (S. 231) geschaffen.[2])

1) Vergl. die einleuchtende Kritik der komitialen Strafjustiz bei Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 530: „Die Willkür der Magistrate sprach das entscheidende Wort, wohl einigermafsen gebändigt durch die gleichartige Willkür der komitialen Majoritäten, aber ohne Zweifel der Regel nach mit obligater Zustimmung der formalen souveränen Gewalt“.

2) Mommsen, Strafrecht, 298 ff.

Wie in der Rechtspflege, so änderte sich auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Beamtenwahlen grundsätzlich an der Kompetenz der Volksversammlung nichts. Nur quantitativ steigerte sich innerhalb ihrer Kompetenz in manchen Punkten der Einfluſs der Bürgerschaft, und ferner war wiederum innerhalb der Bürgerschaft ein langsames Aufsteigen der niederen Schichten der Plebs zur Anteilnahme an den Staatsgeschäften bemerkbar. Hauptsächlich kam dies in der wachsenden Wichtigkeit der Tributkomitien in die Erscheinung, da hier nicht nach Klassen, sondern nach gleichen Stimmgruppen Beschlüsse gefaſst wurden, also die Masse der kleinen Leute deutlicher zu Gehör kam; nachdem schon früher Ansätze gemacht worden, einem Plebiscit die Wirkung der lex beizulegen (S. 209), wurde die Gleichstellung durch die lex Hortensia (289, 286?) zum Allgemeinprinzip erhoben; ihre Entstehung, die an eine „secessio" der Plebs nach dem Janiculus anknüpfte, und die deshalb auch in dieser Zeit die Fortdauer offener Zusammenstöſse der Klassen infolge der wirtschaftlichen Notlage des Volkes beweist, verlieh den unter den Volktribunen tagenden Mittelklassen die volle Gesetzgebungsgewalt.[1]) Für die Magistratswahlen und die Strafjustiz auf Provokation blieben die Centuriatkomitien allerdings ausschlieſslich kompetent. Aber auch auf diesem Gebiet erhielt ihre Thätigkeit einen andern Charakter. Indem dem Senat die Pflicht auferlegt wurde, die patrum auctoritas zum voraus zu erteilen, wurde er seines korrigierenden Einflusses entkleidet.[2]) Die Censur des Appius Claudius (312) griff, wie in die Senatsliste, so auch in die Bürgerliste ein und vertauschte zuerst das Erfordernis des Grundbesitzes, an das der Sitz in Centurie und Klasse geknüpft gewesen war, mit dem des Vermögensbesitzes; auch die nicht ansässigen Bürger mit einem Vermögen von 11000 As aufwärts wurden dadurch mit Wehrpflicht und Stimmrecht begabt. Die Neuerung wurde zwar bald darauf durch die Gegenmaſsregel paralysiert, daſs alle Bürger ohne Grundbesitz in die vier städtischen Tribus zusammengestaut wurden[3]), so daſs in den ursprünglich 17, später 31 ländlichen Tribus nach wie vor nur die Grundbesitzer, Leute des besseren Mittelstandes, entschieden.[4]) Nichtsdestoweniger

---

1) Nimmt man an, daſs schon früher die Gültigkeit eines Plebiscits mit einer vorgängigen Ermächtigung des Senats möglich war, so besteht die Bedeutung der lex Hortensia darin, diese Schranken zu beseitigen (vergl. oben S. 209) und Mommsen, Staatsrecht, III. 156ff.

2) Angeblich Neuerung der lex Publilia (339?) und einer (unbestimmbaren) lex Maenia (etwa 300), der ersteren für Gesetzrogationen, der letzteren für die Wahlen (Mommsen, Staatsrecht, III. 1042).

3) Dies war die Änderung des Censors Fabius Rullianus (304). Eine zweite Reform seines Vorgängers Appius (die Freigelassenen in die Tribus aufzunehmen) wurde von ihm ganz wieder beseitigt.

4) Allerdings ist nicht klar, wie bei dieser Verteilung die Eingliederung der Tribulen in die Centurien erfolgte (vergl. Mommsen III. 269).

sank der Census des stimmberechtigten Körpers in der Folgezeit noch tiefer auf 4000 As.[1]) Endlich nach dem ersten Karthagerkrieg — wahrscheinlich während der Censur des ehrgeizigen Volksführers Gajus Flaminius (220) — wurde ganz unmittelbar die Verschmelzung der Centurienordnung mit der Tribusordnung in Angriff genommen. Statt es dem Censor zu überlassen, nach Ermessen die Heeres- und Stimmklassen aus den Angehörigen verschiedener bezw. aller Tribus zusammenzusetzen (S. 214), wurden jetzt ein für allemal die Reichen wie die verschiedenen Stufen der minderbegüterten Mittelstandsbürger, so wie sie in einer und derselben Tribus safsen, zu bestimmten Centurien vereinigt. Die Wahlklassen der Centuriatkomitien bildeten also fürderhin blofse Unterabteilungen der Tribus, nur dafs sie sich innerhalb deren nach dem Vermögensstand und weiterhin nach dem Alter (als seniores und juniores) sonderten. Dabei wurde an dem Prinzip nichts geändert, dafs die Stimmklassen in erster Linie nach dem Vermögen abgestuft und demgemäfs in der Zahl der Wahlberechtigten verschieden grofs waren. Aber die Reform bot einmal die Handhabe, die Wahlkreisarithmetik des Censors zu beseitigen und ferner wurde sie benutzt, die Centurienzahl der ersten Klasse von 80 auf 70 herab-, die der vier Mittelstandsklassen von 90 auf 100 hinaufzusetzen und so die ständige Majorität der bisherigen 98 Oberklassen (S. 200) zu brechen.

Noch erwiesen sich die sämtlichen demokratischen Experimente am Stimmkörper, wie die Erfahrung zeigte (S. 277), nicht wirksam genug, um den Durchschnittscharakter der Ämterbesetzung zu ändern. Der Senat behielt das Heft durch die kluge Auskunft in der Hand, die eigentlichen Organe der Mittelklassen, die Leiter der Tributkomitien, die Volkstribunen, an seine Interessen zu fesseln, indem er frühzeitig — unsicher wann — diese ehemaligen Träger der Opposition in die Senatsversammlung hereinzog und an Debatte und Abstimmung beteiligte.[2]) Die Tribunen, zu Mitgliedern der Regierung erhoben, wurden für die Regierenden unschädlich, — sie wurden ihnen sogar nützlich, insofern jetzt der Senat durch sie über die Gesetzinitiative in den Tributkomitien verfügte. Jedenfalls ist es so das ganze 3. Jahrh. hindurch gelungen, zu verhindern, dafs die Volkstribunen die Rolle der Demagogen annahmen, die verhängnisvoll in den Gang der attischen Geschicke eingegriffen hatten. Aber es fragte sich, ob dieser Zustand auf die Dauer sich erhalten lassen würde. Individuen wie Gajus Flaminius zeigten bereits stark demagogische Charakterzüge. Noch ein Schritt weiter — etwa die Neuerung, dafs auch die Wahlen

1) Wenigstens wird von Polybios für seine Zeit der Minimalsatz der untersten Klasse so bezeichnet, während die Annalisten ihn auf 11 000 As festzsetzen (Mommsen, Staatsrecht, III. 251. 273).

2) Die Bedeutung dieser grofsen, im einzelnen nicht sicher aufklärbaren Verfassungsänderung ist erst durch Mommsen (Staatsrecht, III. S. 270ff.) ins Licht gesetzt.

wie die Legislative den Tributkomitien übertragen wurden —, und der Senat war gestürzt, die Demokratie errichtet.

Aber es sollte dazu nicht kommen. In der kritischen Zeit, wo sich die Parteigegensätze verschärften, griff eine furchtbare Hand von aufsen in die römischen Geschicke ein. Es war derselbe Gajus Flaminius, der wenige Jahre später an dem nebligen Frühlingsmorgen des Jahres 217 als Konsul die besten Legionen in den Hinterhalt Hannibals am Trasimenischen See hineinführte. Im folgenden Jahre teilte sein Parteigenosse Gajus Varro die Flucht des römischen Heeres bei Cannä. Im Blut der Niederlagen des gröfsten Nationalkrieges, den Rom zu bestehen hatte, erstickten die Anfänge der Demokratie.

V. Hamilkar und Hannibal. Während der Krieg um Sizilien für Rom nur die Wirkung gehabt hatte, das Übergewicht der Oligarchie über die demokratischen Bestrebungen herabzumindern, hatte er in Karthago die Herrschaft der Kapitalistenklasse geradezu erschüttert. Nach der Niederlage hatte ein Söldneraufstand und eine allgemeine Erhebung der überanstrengten Unterthanen des libyschen Hinterlandes eine Koalition der unteren Stände mit den Truppenobersten herbeigeführt, als deren Haupt Hamilkar Barkas Afrika wieder unterwarf und befriedete. Zu einer entscheidenden Änderung der Regierungsform kam es jedoch auch jetzt nicht. Der Ausgleich der beiden grofsen Parteien wurde vielmehr dadurch getroffen, dafs Hamilkar den Kaufmannsstand in Afrika unbehelligt liefs, aber dafür uneingeschränkte Vollmacht erhielt, um seine Pläne in der europäischen Politik ins Werk zu setzen. Die letzteren glückten. Er errichtete (seit 236) der ungedeckten Westküste Italiens gegenüber eine karthagische Militärherrschaft in Spanien, so dafs dort der römische Einflufs völlig verschwand. Wie eine monarchische Dynastie übernahmen (227) sein Schwiegersohn und seine Söhne die Erbschaft seiner finanziellen und militärischen Machtmittel, und zehn Jahre später (218), als Rom soeben das Poland mit Mühe bewältigt hatte, konnte Hannibal seine grofsartige Kombination in Wirkung treten lassen. Im Bunde mit den halbunterworfenen Kelten und mit Makedonien, das sich in seiner freien Bewegung gehemmt sah, wollte man die Römer von Süden, Westen, Norden und Osten umfassen und durch die militärische Besetzung Italiens selbst den römischen Bundesstaat aus seinen Fugen reifsen.

Der Krieg mit Hannibal bedeutete den Wettstreit zwischen der karthagischen und der römischen Staatsorganisation. Natürlich wirkten auch in ihm persönliche Eigenschaften der Führer und der Völker mit. Aber hier wogen sich Stärken und Schwächen auf beiden Seiten annähernd auf. Dem eminenten Feldherrn- und Diplomatentalent des grofsen Karthagers mit seinem geschlossenen, konsequent verfolgten Kriegsplan

stand hemmend der Mangel eines grofsen Heeres unbedingt ergebener und disciplinierter Truppen und die Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen, besonders Philipps V. von Makedonien, gegenüber, — die zweifellose Überlegenheit und Geschlossenheit des römischen Bürgerheeres wurde durch den Minderwert der Feldherren und deren unvermeidlichen häufigen Wechsel paralysiert. Im Grunde bedeutete deshalb der Krieg eine Abrechnung zwischen der römischen und der karthagischen Verfassung. Die unbestrittene Regierungsgewalt des römischen Senats, in der Stunde der Gefahr verfassungsgemäfs zur Diktatur konzentriert, verlieh dem angegriffenen Staat wie bisher auch jetzt wieder die volle Einheitlichkeit in der Disposition über die politischen Kräfte, freilich mit Hilfe einer weisen Schonung der Gegenparteien. In Karthago machte sich die zweihundert Jahre alte Doppelregierung des Rats und der Staatsfeldherren, die Eifersucht der Kaufmannschaft auf Hannibal, dem sie den Beistand versagte, in verhängnisvollster Weise geltend. Nicht minder wirksam aber zeigte sich jetzt die Verschiedenheit in dem Verhältnis der beiden Hegemoniestaaten zu ihren Unterthanen. Lähmend zog sich auf karthagischer Seite der Abfall und Widerwille der libyschen und aufserafrikanischen Besitzungen durch den ganzen Kampf; hier konnte zum Schlufs Scipios kühnes Projekt einsetzen, in den spanischen Kolonien die Stütze der Karthagermacht abzugraben. Dagegen scheiterte der ursprüngliche Plan Hannibals, seinerseits den italischen Bundesstaat zu sprengen, an der Treue der Municipien, und man darf ohne Übertreibung sagen, dafs durch Latinerstädte und Bürgerkolonien Rom den Existenzkampf und damit die Vorherrschaft der indogermanischen Rasse im Westmeer gewonnen hat. Es siegte die nationale Einheitsgesinnung, die nicht vorhanden gewesen wäre ohne die Nachwirkungen der Bürgerpolitik Roms, ohne die Anerkennung der rechtlichen Gleichheit (S. 223). So sprach der hannibalische Krieg zugleich das Urteil über die engherzigen Verfassungsgrundsätze, die seinerzeit schon Athen in den Untergang geführt hatten (S. 169).

Nur freilich, vor einen Wendepunkt führte der opfervolle Krieg den römischen Staat trotz alledem. Nach zwei Richtungen hin sah er sich am Schlusse aus seiner Bahn geworfen. Die Kriegsleitung hatte jeden Angriff auf das Senatsregiment zum Schweigen gebracht; die privilegierten Klassen safsen jetzt fester denn je, und dazu war die bisherige Kontrolle, die Bürgerschaft und ihr Organ, die Volksversammlung, durch den ungeheuren Ruin des italischen Bauernstandes desorganisiert.[1]) Es ist bezeichnend, dafs seit 210 keine Magistratur mehr

1) In der letzten Krise giebt allerdings zweifellos eine persönliche Leistung, und zwar eine solche der „Massen“, den Ausschlag. Im Jahre 207 war die Schwächung auf beiden Seiten so grofs, dafs die Vereinigung Hannibals mit den frischen Hilfskorps seines Bruders Hasdrubal den Sieg über das letzte römische Heer in Italien

an einen Angehörigen neuer Familien gelangte. Weiter aber hatte der Krieg Rom genötigt, über seine natürlichen Grenzen hinaus zu greifen. Der Bedrohung seiner offenen Westküste mufste ein Ende gemacht werden. Nur die Occupation Spaniens konnte hier helfen; sein Besitz als römische Provinz jenseits des Meeres war der Preis des Krieges.[1]) Fast wider Willen hatte Rom den Weg einer überseeischen Eroberung beschritten.

§ 56. Die Welteroberung und der Sturz der Verfassung.

I. Der Übergang vom nationalen Territorialstaat zum Weltstaat. Mit dem Ende des hannibalischen Krieges war die Geschichte Roms und mit ihr die europäische Staatengeschichte überhaupt vor einer zukunftsreichen Alternative angelangt. Indem Rom den Bestand des selbst geschaffenen italischen Gesamtstaates dauernd behauptete, trat es als gleichberechtigte Macht in das Konzert der drei grofsen östlichen Reiche — Ägypten, Asien und Makedonien — ein, mit denen es durch die Handelsinteressen wirtschaftlich immer fester verknüpft worden war.[2]) Seine nationale Eigenart, seine feingestaltete, wenn auch noch im Entfalten begriffene Verfassung konnte dazu führen, dafs im Wechselverkehr auch die Grofsstaaten des östlichen Mittelmeeres mehr und mehr die Tradition des persischen und alexandrinischen Weltreichs überwanden und sich neu als selbständige Volksindividualitäten fühlen lernten, — dafs auch die Nachfolger des Seleukos, des Ptolemäos und des Antigonos ihren Despotismus unter die Schranken eines volkstüm-

mit ziemlicher Sicherheit nach sich ziehen mufste. Der heimliche Marsch des Gajus Nero von Venusia, wo er Hannibal gegenüber stand, die ganze italische Ostküste hinauf bis zum Metaurus (zwischen Sinigaglia und Rimini), seine Vereinigung mit dem Kollegen, die Vernichtung des hasdrubalischen Heeres und der sofortige Rückmarsch nach Süden ist eine in der Kriegsgeschichte fast einzig dastehende Leistung. Sie entschied den Feldzug.

1) Hiermit zusammen wirkte die Unfähigkeit Spaniens, sich selbst politisch zu gestalten, ein Zustand, der es gerade jedem Gegner Roms leicht machte, sich dort festzusetzen, und anderseits das Bedürfnis, für die semitischen und griechischen Kolonien Spaniens einen wirksamen Schutz gegen die halbbarbarischen Iberer, Kelten und Lusitaner zu schaffen. Die Einrichtung Spaniens zur Provinz führt (197) zur Einrichtung der 5. und 6. Prätorstelle neben den bisherigen vier (urbanus, peregrinus, Sicilien, Sardinien). Hierbei ist es bis zu Sulla geblieben (Mommsen II. 198).

2) Seit ca. 300 steht Rom mit Rhodos in internationalem Verkehr, — 273 tauscht es mit Ptolemäos Philadelphos von Ägypten Gesandtschaften, — Ende der 40er Jahre unterstützt es Ptolemäos III. Euergetes diplomatisch gegen Syrien, — etwa 269 beginnt Rom sein Kupfergeld in Scheidemünze zu verwandeln und eigenes Silbergeld (den Denar, die attische Drachme) zu prägen. — Aus der gleichen Zeit datiert die Anschauung griechischer Gelehrter (Heraklids Ponticus), dafs Rom eine hellenische Stadt sei (Niese, S. 55, 56). Jedenfalls erschienen dem östlichen Verkehr die Bewohner Italiens als Typus einer einheitlichen Bevölkerung. Der Begriff der „Italiker" ist zunächst durch Griechen geschaffen (vergl. oben S. 220).

lichen Staatsrechts beugen lernten. Statt dessen brachten die Ereignisse der nächsten hundert Jahre die zermalmende Gewifsheit, dafs gerade der neue italische Staat die fremden Nationalitäten wirksamer als alle Weltreiche aufzusaugen gewillt war, und dafs er zugleich seine eigenste und beste Schöpfung, seine Verfassung, ein neuer Kronos seine eigenen Kinder, verschlang.

Die genaue Kenntnis der geschichtlichen Thatsachen widerlegt das Vorurteil, als wenn Rom die Tendenz zur Welteroberung wie einen elementaren Trieb in sich ausgebildet und fortentwickelt hätte.[1]) Für die Römer gilt dies noch weit weniger als für die Perser. Allerdings war eine Gruppe senatorischer Familien vorhanden, die das Ausland als Gebiet brutaler Spekulation, den Krieg als Mittel des ausbeuterischen Liegenschafts- und Sklavenerwerbs betrachtete. Aber diese Partei war nicht der Staat; sie war zunächst wohl nicht einmal geschlossen vorhanden, und nur eine ganz besondere Verkettung der Umstände konnte aus einer solchen Koterie die treibende Kraft in der äufseren Politik machen. Schon der Erwerb der ersten überseeischen Provinz Spanien war den Römern in erster Linie durch eine Art Zufall zugeschoben worden, und die Plagen, die die Fürsorge für den spanischen Besitz fortdauernd der römischen Regierung schuf, war ihr Lehre genug, um ihr weiteren überseeischen Erwerb zunächst gar nicht wünschenswert erscheinen zu lassen. Selbst nach dem zweiten Karthagerkriege war das, was beim Friedensschlufs erstrebt wurde, doch lediglich der Erfolg, die Rivalin unschädlich zu machen, — teils ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine — der Form nach — 50jährige Tributzahlung zu schwächen, teils ihre politische Bewegung durch das Verbot selbständiger Kriegführung zu hemmen[2]) und sie gleichzeitig durch das Grofszüchten des numidischen Binnenstaats des Massinissa zu ermüden. Wenn sich also trotzdem der Senat schon im nächsten Jahre genötigt sah, das kriegsüberdrüssige Volk in die hellenischen Wirren zu verwickeln, so trugen die Urheber der letzteren die alleinige Schuld. Es war eine unheilvolle Kombination, dafs gerade jetzt Philipp V. von Makedonien und Antiochos III. von Syrien den Thronwechsel in Ägypten (205) und die Minderjährigkeit des jungen Königs zu ihrem friedensbrecherischen Raubzug gegen Cölesyrien und die Hellespontstädte benutzt und im Anschlufs daran auch die pro-

1) Über die Situation in diesem bedeutungsvollen Zeitpunkte vergl. Mommsen, Geschichte, I. Kap. 8. — Die Deutung Rankes (Weltgeschichte II. S. 299) hat gerade hier einen stark geschichtsphilosophischen Beigeschmack.

2) Trotz fortgesetzter Reizungen seitens der makedonischen Parteien Griechenlands, besonders der Böotier, räumte Flaminius nach dem Friedensschlusse (194) alle Festungen und zog alle römischen Truppen zurück, — noch dazu in einem Zeitpunkt, wo das Verhalten des Antiochos von Syrien schon stark herausfordernd geworden war, wo dieser sogar bereits den flüchtigen Hannibal mit demonstrativer Feierlichkeit empfangen hatte.

testierenden Mächte, Attalos von Pergamon und Rhodos, vergewaltigt hatten (S. 187); nur ungern, aber ebenso unvermeidlich mufste der Senat zu Gunsten der römischen Handelsinteressen im Ägeischen Meere und in Ägypten intervenieren. Auch als dann die Siege über Makedonien (197) und weiterhin über Syrien (189) erfochten waren, begnügte sich Rom damit, Philipp die Kriegskontribution und die Kriegs- und Bündnisunfähigkeit aufzuerlegen und Antiochos' Einflufssphäre von der Meeresküste zurück zu schieben; im übrigen wurden das frei erklärte Griechenland und der achäische Bund hier, — dort die Inselstädte und Eumenes von Pergamon, der den Hauptteil der syrischen Beute davon trug, als neue Figuren gegen die beiden Grofsmächte aufs Schachbrett gesetzt.[1])

Erst die Eifersucht auf die Stellung des Schiedsrichters und Schutzpatrons der Orientstaaten, zu der der Senat wider Willen gedrängt worden war, zeitigte im Lauf der Dinge die Herrschsucht. Sie regte sich in verhängnisvoller Weise schon darin, dafs sich der Senat zu demütigenden Schritten gegen König Philipp verleiten liefs, trotzdem dieser im Krieg gegen Antiochos vertragstreu Neutralität gehalten hatte. Die krampfhaften Rüstungen des makedonischen Staates für den Freiheitskrieg, der neue Krieg und die endgültige Niederlage des Königs Perseus (168) waren die Folge, — und nun erst entschlofs sich Rom, den Erben der Tradition und Autorität des Alexanderreichs zu vernichten. Erst jetzt gewann im Senat der Kaufmannsdünkel und die brutale Habgier die Oberhand, die die bisherigen Bundesgenossen, Pergamon und Rhodos, mit gesuchter Schroffheit den Herrn fühlen liefs, — die Karthager durch raffinierte Diplomatie in den letzten Kampf hetzte, — in Spanien die letzten Regungen der iberischen und lusitanischen Volksfreiheit zerstörte und schliefslich auch das Stammland von Hellas (146) und das peloponnesische Asien (129) in die Provinzen einfügte. Mochte die Zerstörung von Numantia (133) als Exempel für die unruhigen Spanier nötig sein, — mochte der Brand Karthagos (146) sich immerhin aus dem alten Hafs und der abergläubischen Furcht erklären, — der Befehl zur Opferung Korinths (146) konnte nur von einer Klassenregierung ausgehen, deren Hauptmotiv es gerade war, Verkehrskonkurrenten zu beseitigen und den eigenen Markt zu erweitern.[2]) So war es eine Kette von ineinandergreifenden Gliedern, die allmählich Rom zum Aufbau seines westöstlichen Weltstaats hinzog. Auch nachdem die abendländische Macht den Weg in den Orient hinein schon betreten hatte, waren

1) Um Makedonien zu paralysieren, erhielt Eumenes absichtlich auch Besitzungen in Europa, — den thrakischen Chersonnes.

2) Dies kommt bekanntlich darin noch besonders deutlich zum Ausdruck, dafs die Plünderung Korinths vor allem dem nach dem Kriege von 168 gegründeten und unter Athens Schutz gestellten Freihafen in Delos zu gute kam, in welchem sich die römischen Reeder, Kaufleute und Finanzleute festgesetzt hatten.

es doch neben ihren eigenen Interessen und Neigungen fort und fort Antriebe der gegnerischen Seite, die sie von einem Zurück abhielten, — die planlose Augenblickspolitik König Philipps und der Dünkel des Antiochos ebenso wie die lärmende und prahlerische Nichtigkeit der griechischen Kirchturmpolitiker, die Niedertracht der kleinen asiatischen Sultane oder der Egoismus der römisch gesinnten Gruppen in den spanischen Gauen. Jedenfalls, — der einzigartig verwickelten Schicksalsverflechtung dieses zweiten vorchristlichen Jahrhunderts entsprach die Ungewöhnlichkeit des Resultats: von der Schlacht von Pydna mufste man, wie es schon Polybios[1]) that, das Dasein des römischen Weltstaats datieren, — einer politischen Gründung, die alle bisherigen an Kühnheit und Dimension der Anlage überbot und in einem zunächst mehr oder minder lockeren und rohen Gefüge die Gesamtheit der antiken Kulturländer zusammenfafste. Zu den vier alten Provinzen traten fünf neue Provinzen hinzu, Makedonien mit Achaja (146), Afrika (146), Asia (134), Gallia Narbonensis (118), Kilikien (102).

Das Wunderbarste des Schicksalsverlaufs ist aber doch weit weniger, dafs dieser Staat entstand, als vielmehr, dafs er fortbestehen konnte. Deutlicher als jemals früher zeigte sich auch an dem neuen römischen Weltreich, dafs eine Staatsgewalt sich nicht begnügen kann zu herrschen, Macht zu entfalten, — dafs sie leisten mufs. Die Riesenanforderungen, die jetzt alle Reichsteile an Rom stellten, überboten dessen ganze bisherige Organisationsarbeit. Und dazu schien die Aufgabe von vornherein unlösbar zu sein; denn sie wurde Rom in einem Augenblick auferlegt, wo das Stammland und der herrschende Stadtstaat selbst aus den Fugen ging. Als Scipio Ämilianus siegreich zum Triumph über Karthago und Numantia heimkehrte, fand er den Unfrieden in dem Gemeinwesen, das er erhöht hatte, wie in seinem eigenen Hause in vollem Gange. In dem früher so fest geschlossenen Bau klaffte der lange insgeheim vorbereitete Rifs gähnend auf, und soeben waren seine beiden sempronischen Schwäger am Werk, ihn geschäftig zu erweitern und die Verfassung zu sprengen. Menschlicher Berechnung nach mufsten es Tiberius und Gajus Gracchus der römischen Regierung unmöglich machen, ihre äufseren Eroberungen sich auch innerlich anzueignen.

II. Die neuen Klassengegensätze: Optimaten, Popularen, Bundesgenossen, Provinzialen, Sklaven. Innerhalb der römischen Bürgerschaft selbst war die nächste Folge der Weltkriege eine Umwandlung, die sich zwischen 250 und 150 sehr geräuschlos voll-

1) Polybios befand sich unter den 1000 vornehmen Achäern, die auf Denunziation ihrer Parteigegner im Jahre 167 nach Rom gingen, um sich wegen ihrer antirömischen Gesinnung vor dem Senat zu verantworten und als Staatsgefangene an die italischen Städte verteilt wurden (vergl. über ihn und seine wissenschaftliche Stellung zum damaligen Staatensystem besonders Ranke, Weltgeschichte, II. 386).

zogen hatte, über deren Realität aber seit der Schlacht von Pydna kein Zweifel mehr bestehen konnte, — eine völlige Verschiebung des Verhältnisses der Regierung zum Volk. Die Ausgleichsgesetze des 4. Jahrh. und die Samniterkriege hatten den ursprünglichen Ständegegensatz, der den patricischen Senat und seine Magistrate von der plebejischen Unterthanenschaft getrennt hatte, überbrückt. Die Oligarchie, die als Frucht aus dem Kompromisse erwachsen war, hatte sogar einen gemäfsigt demokratischen Zuschnitt anzunehmen begonnen (S. 227. 233). Während der Karthagerkriege aber schlofs sich die regierende Gruppe von neuem und im ganzen nicht minder schroff als früher gegen die Masse der Vollbürger ab.[1]) Wiederum verkörperte der Gegensatz von Senat und Volksversammlung einen Kampf widerstreitender Klasseninteressen der „Optimaten“ und der „Popularen“, — der Nobilität und der Bürgerschaft, und zwar jetzt in viel ernsterer Form als früher. Senatssitze und Magistraturen wurden der ausschliefsliche Besitz des engeren Kreises von Familien, die als Nachkommen der früheren Beamten der Republik durch Ahnenbilder, Fingerring und Purpurstreif des Untergewands gewisse äufsere Abzeichen eines erblichen Beamtenadels ausgebildet hatten. Hatte bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts ein langsames Nachrücken neuer Leute stattgefunden, so wurde jetzt der Eintritt von „homines novi“ eine verschwindende Ausnahme und damit der Erbadel ein faktisch geschlossener. Mochte derselbe sich aus den altpatricischen Geschlechtern der Cornelier, Valerier, Claudier, Ämilier, Fabier, Julier u. s. w. oder aus Häusern rekrutieren, die ehedem in der Zeit der Ständekämpfe die Vorfechter der plebejischen Opposition gewesen waren, wie die Licinier, Domitier, Junier, Marcier, — darin waren sich jetzt beide Elemente einig geworden, dafs sie die Wahl eines Konsuls oder Censors unmittelbar aus den Bürgers- oder Bauersleuten heraus, wie die des Fabricius oder Curius gewesen war, konsequent verlegten.[2]) An diese „Optimaten“ lehnte sich als ein zweiter höherer Stand die Klasse der durch Handel und Spekulation reich gewordenen Emporkömmlinge an, die vor allem als Pächter der staatlichen Nutzungen und Unternehmer der staatlichen Bauten und Lieferungen, im Gegensatz zum Grofsgrundherrenstand des Adels, das bewegliche Kapital repräsentierten. Da aus den Vermögenden hauptsächlich die Staatspferdeinhaber der Bürgerreiterei (S. 199. 215) entnommen wurden, so übertrug sich auf die, welche über einen Vermögenscensus von mehr als 400000 Sesterzen verfügten, allmählich der Name der „Ritterschaft“.

Dieses Familienregiment war nun zwar an und für sich nur eine Weiterführung der bisherigen Regierungsweise (S. 212). Aber einen neuen

1) Zum Folgenden besonders Mommsen, Römische Geschichte, Bd. I. Buch 3. Kap. 11.

2) Mommsen bekundet a. a. O., dafs solche Fälle seit dem ersten Punischen Kriege nicht vorgekommen sind.

Charakter nahm es dadurch an, dafs sich die Aristokratie oder Oligarchie zusehends zu einer unbeschränkten, absoluten erhob. Wie der ganze Zustand des Klassenmonopols überhaupt nur einwurzeln konnte, weil die Bürgerschaft sich so verändert hatte, dafs sie nicht mehr fähig war, sich dagegen zur Wehre zu setzen, so schlossen die gleichen Veränderungen bereits den Wegfall der bisherigen verfassungsmäfsigen Regierungskontrolle durch die Volksversammlung ein. Die früher so einheitlichen Wahl-, Gesetz- und Gerichtskomitien hatten während der italischen Kriege ihre Geschlossenheit mehr und mehr eingebüfst. Die Mitglieder des Stimmkörpers der Centuriat- und der Tributkomitien, deren innere Verschiedenheiten seit der Reform der Centurienverfassung (S. 234) im wesentlichen beseitigt waren, bedeckten jetzt ganz Mittelitalien, von Cäre im Norden bis nach Cumä im Süden. Bei der Gröfse der Gemeinde, bei den Zufällen, die auf die Teilnahme an den Versammlungen einwirkten, bei der Verschiedenheit der lokalen Interessen und der Buntheit, die in der Zusammensetzung der Tribus waltete, war nicht mehr daran zu denken, dafs die Versammlung noch wie früher die Trägerin einer festen und lebendigen Überzeugung sein werde.[1]) Vor allem aber wurde deren Einmütigkeit dadurch zersprengt, dafs sich unter den Bürgern selbst tiefe soziale und wirtschaftliche Gegensätze aufthaten. Die Kriege, vor allem der hannibalische, hatten auf den Wohlstand des Bauernstandes in weitesten Kreisen vernichtend gewirkt, — das ehemalige Gleichgewicht zwischen Grofsgrundbesitz und Bauernhufen (S. 219) war immer fortschreitend zu Gunsten des ersteren verschoben worden, und dieser Verfall des Bauernstands in Verbindung mit den demokratischen Erweiterungen des Stimmrechts (S. 233) hatte zur Folge, dafs in der Volksversammlung unterhalb des wohlhabenden Mittelstandes, der ihr in der älteren Zeit ihren Charakter gegeben hatte das verarmte und arbeitslose Bürgerproletariat in verhängnisvollem Mafse anwuchs. Die Schicht, die einer vernünftigen, nüchternen Verfassungs- und Reformpartei, wie sie im ersten Drittel des 2. Jahrh. M. Porcius Cato, später Scipio Ämilianus typisch vertrat, zur Stütze dienen konnte, wurde deshalb schmäler, — neben ihr dominierte der Marktpöbel, der sich unter der Leitung von Demagogen bald zu launischen Übergriffen hinreifsen, bald durch Schmeichelei und Bestechung zu schlaffer Duldung schwerster Mifsbräuche herumbringen liefs; im Zweifel gaben die Festspiele und die Getreidespenden das nie verfehlende Mittel ab, mit dem sich die Magistrate beim Volke geneigtes Gehör verschaffen konnten. So begann im Laufe des 2. Jahrhunderts die Volksversammlung in ihrer bestimmungsgemäfsen

1) Besonders mit Rücksicht darauf, dafs die verschiedenen, oft ganz auseinander gelegenen Gemeinden willkürlich in dieselbe Tribus, nahe benachbarte in verschiedene Tribus aufgenommen worden waren, — gemäfs dem Prinzip, die ursprüngliche Zahl der Tribus nicht weiter zu vermehren (oben S. 203 Anm. 1).



Aufgabe zu versagen. Auf der einen Seite schien ihr Einfluſs unaufhörlich zu wachsen, insofern die gewissenlosen Volksführer jetzt das bequemste Mittel, ihre eigene Macht zu erhöhen, darin erkannten, daſs sie einzelne Fragen der Kriegführung, der Finanz- oder sonstigen Verwaltung vor die Komitien brachten [1]), und vor allem geriet der römische populus ganz auf die Bahn des attischen Demos, wenn er die Schaffung neuer Bauernstellen durch Verteilung von ager publicus als eine Lieblingsfrage vor seine eigene Kompetenz zu ziehen begann.[2]) Aber in Wahrheit wurde die Volksversammlung ihrer eigentlich verfassungsgemäſsen Funktion der Kontrolle immer mehr entfremdet. That man ihr bei den eigenen egoistischen Wünschen ihren Willen, so lieſs sie die Adelsgruppe bei der Ämterbesetzung und in der Ämterverwaltung ungeschoren. In erster Linie zeigte sich dies an der Strafjustiz, ursprünglich der Hauptwaffe zur Unterdrückung von Amtsmiſsbrauch, Bestechung, Erpressung, Unterschleif. Sie, die mehr als jede andere Funktion kühle, sachliche und unvoreingenommene Prüfung verlangte, verlor in der Hand der Volksversammlung so, wie sie jetzt geworden war, alle Schneidigkeit. Von einzelnen Gewaltakten abgesehen, lieſs zwar die Bürgerschaft der Verbrechensverfolgung des Magistrats ihren Lauf, aber ihre Beteiligung bewirkte doch deren allmähliches Erlahmen. Eine lex Porcia Catos machte dem Wichtigkeitsgefühl des Vollbürgers die Konzession, den Magistrat, der sich an Leib oder Leben eines Bürgers vergriff, mit schwerer Strafe zu bedrohen. So schritten die Magistrate, immer zaghafter, nur mehr zu Geldstrafe und Exil. Auch die von der Gruppe des Scipio Ämilianus betriebene Tabellargesetzgebung, die die mündliche Abstimmung durch geheime schriftliche ersetzte, um den Stimmberechtigten gegen Einschüchterung zu sichern, eröffnete nun erst recht unsauberen Machinationen, vor allem der Bestechung groſsen Stils, Thür und Thor.[3]) Während also der Bürgerproletarier sorgfältig geschont wurde, betrieben Optimaten und Ritter ungescheut und ungehindert das Bauernlegen durch ganz Italien, um die freien Hufenbesitzer in immer gröſserer Zahl entweder zu jenem Stadtproletariat oder zu abhängigen Erb- oder Zeitpächtern, coloni, herunterzudrücken.

1) Teilweise thaten dies die Magistrate selbst, wenn sie mit ihrer Partei eine Gegenpartei im Senat unschädlich machen wollten. Auf diesem Wege hatte z. B. der Konsul M. Marcellus im Jahre 210, als sein Kollege Laevinus sich weigerte, einen Diktator zu bestellen, die Diktatur mit der Volksversammlung durchgedrückt. Da auſserdem (ungewiſs wann) auch der Diktator wie die ordentlichen Magistrate unter die Provokation und unter die Intercession der Tribunen gestellt wurde und mit beiden Neuerungen der Hauptgedanke des Instituts (S. 216) sich verflüchtigte, ist dasselbe bald darauf eingegangen (vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 142. 157; letzter Dictator im Jahre 202.) Die spätere Diktatur Sullas und Cäsars ist etwas qualitativ Anderes (unten S. 250).

2) Auch hiermit hat Flaminius (232) durch Antrag auf Verteilung der picentischen Domänen den Anfang gemacht.

3) Vergl. das Material bei Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 173; v. Bar, Lehrbuch des Strafrechts, I. 24.

In dem Konflikt zwischen Optimaten und Volk verflochten sich, wie man sieht, ein verfassungsrechtlicher und ein sozialpolitischer Gegensatz. Die Oligarchie züchtete die Partei einer radikalen Demokratie dadurch, dafs sie eine soziale Notlage verschuldete, — die Niederlage des Bauernstandes und die Arbeitsunfähigkeit des kleinen Bürgers. Aber das Problem wurde um deswillen noch verfänglicher, weil sich mit dem Interesse des Römers das des Italikers und des Peregrinen, mit dem des Bürgers das des Bundesgenossen und des Provinzbewohners kreuzte.

Der Rest von Verantwortlichkeitsgefühl, der im Senat bei der Not des Volkes noch lebendig war, hatte ihn mit zunehmender Konsequenz zu dem Notausweg hingeführt, den verarmten Bürgern zur Beschwichtigung ihrer Beschwerden wenigstens ihre Hauptlast, den Kriegsdienst, abzunehmen. Seit dem Feldzug gegen Philipp V. war die Wehrpflicht mehr und mehr auf die Italiker abgewälzt worden; die Einwilligung der Volksversammlung zu einer neuen Kriegserklärung wufsten sich die Optimaten dadurch zu erleichtern, dafs sie die Bürger bei der Aushebung möglichst aufser Spiel liefsen und die Opfer an Menschenleben den Bundesgenossen zumuteten. Hier aber wirkte die Belastung um so drückender, als man auf der andern Seite den Italikern nichts bot, sondern im Gegenteil entzog. Nicht nur dafs auch sie an dem agrarischen Notstand teilhatten, sondern auch ihre politischen Rechte wurden geschmälert. Schon kurz nach dem pyrrhischen Krieg hatten die Römer den Grundsatz fallen lassen, dafs die Angehörigen der Municipien und Kolonien kraft ihrer Freizügigkeit ihren Wohnsitz nach Rom verlegen und damit ihr latinisches Recht in volles römisches Bürgerrecht verwandeln konnten; in den damals neugegründeten Kolonien — besonders in den umbrischen wie Ariminium und den oberitalischen wie Placentia und Mutina — war dieses Recht auf die zur Magistratur gelangten Personen beschränkt worden. Aber der gesteigerte Wert des Bürgerrechts und die schon geschilderten Unzuträglichkeiten, die der massenhafte Zuzug Mittelloser nach Rom in der Volksversammlung, wie die Entvölkerung, die er in den Landstädten bewirkte, führten jetzt zu direkt reaktionären Mafsnahmen. Auch für die altlatinischen Stadtbürger, wie die Tiburtiner und Pränestiner wurde (noch vor 177) der Übertritt in engere Grenzen eingeschlossen[1]) und damit annähernd bereits der Standpunkt eingenommen, kraft dessen man den Erwerb des Bürgerrechts durch Domizilwechsel bald darauf (95) direkt zu verbieten versuchte.[2]) Statt allmählich die Gegensätze

---

1) Im Jahre 177 galt bereits das Prinzip, dafs der Übertritt nur erfolgen dürfe, wenn der Zuziehende einen Sohn als Bürger der Heimatgemeinde zurücklasse. Da zahlreiche Streitigkeiten hieraus erwuchsen, verschritt die Regierung 177 dazu, alle Übertritte nach 189 einfach zu kassieren. (Mommsen, Staatskunde, III. 638.)

2) Die Verfügung der lex Mucia Licinia von Crassus und Scävola, die den Anstofs zum Bundesgenossenkrieg gab (unten S. 249 und Mommsen, Staatsrecht, III. 131).

innerhalb Italiens auszugleichen, wurden sie also im Gegenteil verschärft. Die stammverwandten Latinerstädte und die Bürgerkolonien, die Stützen Roms in den grofsen Nationalkämpfen, wurden auf die Stufe der übrigen italischen Bundesgenossenstädte der Samniter, Peligner, Grofsgriechen herabgedrückt, wie diese ihrem wirtschaftlichen Notstand überlassen und von der herrischen Anmafsung der römischen Beamten schikaniert. Wie sehr sich damit die moralische und physische Leistungsfähigkeit des „Bürgerheeres" verschlechtern mufste, das man vorwiegend aus den Bundesgenossen rekrutierte, liegt auf der Hand (unten S. 250).

Wurden die Italiker vermöge ihrer politischen Rechtlosigkeit als Mannschaften für das Heer der herrschenden Stadt herangezogen, so erprefste die letztere von den erst recht ohnmächtigen Peregrinen, den Provinzbewohnern, das Geld. Nach der Schlacht von Pydna (167) ermöglichte die reiche Kriegsbeute dem Senat, auf die Umlage unter den Bürgern, das tributum (S. 201), zu verzichten.[1]) Dieser Verzicht wurde dauernd. Er begründete eine neue Vorzugsstellung des civis Romanus. Aber diese hatte ihre Kehrseite in der schamlosen Ausbeutung, die die Magistrate, die Proprätoren und Prokonsuln teils für ihre eigene Tasche, teils offiziell für den Staat in den Provinzen selbst vornahmen oder mindestens geschehen liefsen. Grundsätzlich zwar schienen die Provinzen — Sizilien wie Spanien, Afrika und Achaja wie Asien — die gleiche Freiheit zu behalten, wie die italischen Bundesstädte. Offiziell erhielt der Proprätor oder Prokonsul nur den Befehl über die Besatzung und die obere Civilrechtspflege. Unter ihm dauerte die gesamte Verwaltung der lokalen Behörden, die niedere Gerichtsbarkeit in Civilsachen und die gesamte Strafrechtspflege nach heimischem Rechte fort.[2]) Desgleichen wurde das Bodenrecht der Provinzialen an ihren Grundstücken nicht berührt. Aber daneben behielt der Magistrat die volle coërcitio (S. 205, 232) die in seinem imperium enthalten war. Sie konnte sich in persönlichen Gewaltakten gegen den Einzelnen äufsern[3]) und fand vor allem ein reiches Feld in Brandschatzungen des Vermögens der Provinzialen, um so mehr als feste rechtliche Gesichtspunkte für Art und Umfang der

1) Sie ist nur noch einmal im Bürgerkrieg des Jahres 173 erhoben worden, — sonst seit 167 in Italien nicht wieder bis zu Diocletian (vergl. unten § 59 III und Mommsen, Staatsrecht, III. 228).

2) Für die niedere Civilgerichtsbarkeit jetzt bewiesen durch zahlreiche Belege bei Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 91 ff., — für die Strafgerichtskunde bei Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 229 ff. — Eine gewisse polizeiliche Zwangsgewalt besteht ebenfalls. Sizilien hat sogar eine eigene Miliz (Mommsen, Staatsrecht, III. 738).

3) Ein skandalöser Vorgang dieser Art z. B. das Verhalten des L. Quinctius Flamininus, der als Konsul (192) in Placentia einen vornehmen Kelten beim Gastmahl niederstiefs, um seinen Lieblingssklaven Ersatz für ein versäumtes Festspiel in Rom zu geben. Von dem Censor Cato aus der Senatorenliste gestrichen, wurde er von seinen Standesgenossen eigenmächtig gehalten.

pekuniären Belastung zunächst fehlten. Der Gesichtspunkt der Kriegskontribution und des Beuterechts mischte sich hier unklar mit den steuerrechtlichen Grundsätzen der älteren sizilischen, sardinischen, karthagischen Beherrscher, in deren Position die Römer als Rechtsnachfolger eingetreten waren, und damit wiederum kreuzte sich die Vorstellung eines obersten Bodeneigentums des römischen Staats an Provinzialland, dessen Überlassung an die Unterthanen durch Bodenzins (vectigal) abzulösen sei.[1]) So ergaben sich während dieser Zeit des Übergangs allerorten schwankende Zustände. Die Gemeinden der Provinzen strebten danach, entweder von Gemeinde wegen ein Bauschquantum mit dem römischen Staat festzusetzen oder mindestens für den Bodenzehnten ihres Bezirkes sich durch Pacht das Einhebungsrecht zu sichern. Aber im letzteren Fall konkurrierten mit den Einheimischen die römischen Spekulanten der neuen „Ritterschaft" (S. 241), deren Absicht darauf gerichtet war, den grofsen Kompagnien ihrer „publicani" neben den übrigen Geldgeschäften des Provinziallandes auch die Steuerpacht zu verschaffen und unter einer Decke mit den Statthaltern die Gemeinden zu plündern. Daneben gab die Handhabung der statthalterlichen Polizei für das Vorgehen gegen Aufläufe u. s. w. reichlich Gelegenheit zu Erpressungen aller Art oder Beschlagnahme von Grundstücken oder Kunstschätzen. Die Zustände wurden in den fünfzig Jahren nach dem hannibalischen Krieg so unerträglich, dafs der tüchtige L. Calpurnius Piso, eines der Mitglieder der kleinen, von Scipio Ämilianus geführten aristokratischen Reformpartei, eine Modifikation der Gerichtsverfassung durchsetzte. Eine lex Calpurnia (149) verfügte die Organisation eines mit Senatoren besetzten Geschworenengerichts unter Vorsitz eines neuen Prätors, das als „quaestio repetundarum" auf Civilklagen der Provinzialen zur Rückzahlung erprefster Gelder und daneben zu öffentlicher Geldstrafe verurteilen konnte, — eine Einrichtung, deren Wert nur deswegen problematisch wurde, weil sie die Kompetenz in die Hand der Standesgenossen der Abzuurteilenden legte.[2])

Nach alledem war es nur eine schwache Grenzlinie, die die freien Provinzialen von den Unglücklichen trennte, die in den grofsen Schlachten und Städteplünderungen der letzten Zeit auch die Freiheit verloren und

---

1) Über die sehr verwickelte Rechtslage der Provinzialen in finanzpolitischer Hinsicht vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. 730; Weber, Römische Agrargeschichte, S. 119 ff.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 112. Allerdings ist nicht zu verkennen, dafs der letzte Gesichtspunkt erst mit G. Gracchus voll zum Durchbruch kommt. Dabei mischte sich in dem staatlichen Recht am Provinzialgrundstück die Vorstellung des privatrechtlichen Eigentums mit dem Begriff der öffentlichrechtlichen Gebietshoheit, der nicht klar erfafst wird.

2) Vergl. eingehend darüber Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 190. 709. Da die Verurteilung auf das Doppelte des Ersatzes lautet, so schliefst sich das Delikt an die deliktischen Civilthatbestände, wie furtum u. s. w., an und bildet das erste Zwischenglied zwischen Civilprozefs und Strafprozefs (vergl. unten S. 252).

die riesigen Sklavenkolonien für die römischen Spekulanten und Plantagenbesitzer der Optimaten- und Ritterklasse bilden halfen. Wie die Angehörigen der unterworfenen Länder rechtlos den römischen Magistraten gegenüberstanden, so standen sie rechtlos ihrem Herrn als ihrem Privattyrannen gegenüber. Dabei wurde diese Bevölkerungsschicht, die vom Recht, vom Staatsrecht wie vom Privatrecht, ignoriert wurde, für die Gesamtphysiognomie der römischen Gesellschaft um so bedeutungsvoller, je stärker sie anwuchs, und je weniger man den Sklaven für alle produktiven Verrichtungen der wirtschaftlichen wie der geistigen Kultur entbehren konnte. Der fortschreitenden Ausdehnung der Gebiete, in denen und um welche der Senat seine Kommandeure Krieg führen liefs, entsprach es, dafs diese Kriege zunehmend zugleich den Charakter von Sklavenjagden in gröfsten Dimensionen annahmen; es ist bezeichnend, dafs auch in diesem Punkte die makedonischen Feldzüge auf speziellen Befehl des Senats, also im ausgesprochenen Klasseninteresse der Plantagenbesitzer und Fabrikanten, mit einer massenhaften Verknechtung der Einwohner den Anfang machten.[1]) Die ganze Behandlung, Beschäftigungsweise, Lebensform der Sklaven erfuhr damit eine fundamentale Änderung. Aus den städtischen Haus- und ländlichen Hofknechten der alten Zeit wurde ein „instrumentum vocale“, ein lebendes Inventar der Grundstücke, dessen Zugehörige ihrer überwiegenden Anzahl nach aus der patriarchalischen Lage von Familiengliedern im weiteren Sinn auf das Niveau einer menschlich und rechtlich nicht interessierenden Klasse, wenig höherstehend als die Zug- und Zuchttiere, herabsanken. Die Sklaven lebten in streng militärischer Disciplin, unter Aufsicht des villicus, des Vogts, und seiner monitores, Treiber. Die Einteilung in Rotten (decuriae), in denen gearbeitet und gespeist wurde, das Leben in Bagnos, Kasernen, duldete kein Familienleben, keine Ehe.[2]) Zu dem Elend, das sich hier abspielte, dessen Fülle allerdings nur aus den späteren bestialischen Revolten der Sklaven geahnt werden kann, steht es in schneidendem Gegensatz, wenn die kunstfertigen, geschäftserfahrenen, vor allem die studierten Elemente der Sklavenschaft bei ihren Herren sich zu einflufsreichen und gesuchten, ja bis ins Extrem verwöhnten und verzärtelten Stellungen heraufarbeiteten, — wenn hier der Lieblingssklave oft den Herrn und mit ihm das Haus beherrschte. Nicht minder willkürlich, wie dort die brutalste Grausamkeit, wirkte hier das launenhafte Übermafs der Freilassungen, die den

1) Nach der Schlacht von Pydna werden 70 griechische Ortschaften geplündert und 150 000 Einwohner durch Paulus in die Sklaverei verkauft (Mommsen, Geschichte, I. 774). Diese Manipulation wiederholt sich in noch gröfserem Umfang bei Korinth. Einen Mafsstab für die Zunahme giebt die Thatsache, dafs schon bei dem ersten Sklavenaufstand auf Sizilien unter dem Syrer Eumenes (134—132) etwa 200 000 Sklaven beteiligt sind.

2) Vergl. Weber, Die sozialen Gründe des Unterganges der alten Kultur (in der „Wahrheit“, Bd. IV. S. 67 u. unten § 57. IV).

Staat, besonders die hauptstädtische Bürgerschaft mit Angehörigen aller möglichen Nationalitäten, Griechen und Semiten, zum Teil Individuen sehr zweifelhaften Wertes, durchsetzte.[1])

Die Welteroberung hatte also den Charakter des römischen Staats vollständig verändert. An die Stelle der national geschlossenen italischen Föderation war eine zusammengeraffte Masse heterogener Territorien, — der lateinischen, des hellenisierten Ostens und des semitisierten Afrika, Siziliens und Spaniens getreten. Gleichen Schritts hatte sich der Verfassungsstaat in einen absoluten Staat verwandelt. Den römischen Bürgern gegenüber wirkte die alte Verfassung noch notdürftig fort, aber schon bei den Italikerstädten begann die unbeschränkte Klassenherrschaft der Senatsfamilien, um sich in den Provinzen und im Rahmen der engsten Heimat selbst an den Leibeigenen ihrer Grundherrschaften ins Extrem zu steigern. Sicherer kann eine Staatslehre, die aus vernunftgemäfsen Ideen heraus konstruiert, nicht ad absurdum geführt werden, als an dem Versuch des jungen Polybios (S. 240), gerade in diesen Jahren an dem römischen Gemeinwesen eine ideale „Mischung" der drei aristotelischen Staatsformen, die des monarchischen Elementes der Magistratur, des aristokratischen des Senats, des demokratischen der Bürgerschaft nachzuweisen.[2]) Theoretisierend verklärte er die bestehenden Zustände mit dem Glanz der grofsen Leistungen des Gewesenen. Aber er verkannte nicht nur vollständig, dafs eben jene aristokratische Senatsherrschaft, die sich im Diktator und Censor zeitweilig selbst einer absoluten Monarchie unterordnete und vor der Volksversammlung einer beständigen Verfassungskontrolle fügte, nicht mehr existierte. Er verkannte vor allem auch, dafs jetzt nach der Welteroberung ungeheuere neue Aufgaben zu lösen waren — der innere Ausgleich zwischen den Landesteilen und den Volksklassen des grofsen Staates —, und dafs der Senat diesen Aufgaben ganz apathisch gegenüberstand.

Wenn die herrschende Regierung versagte, so stand die antike Welt vor der Alternative, dafs sich der Staat wieder auflöste, oder dafs die Regierungsform wechselte. Als erster Usurpator einer fast monarchischen Vollgewalt nahm Gajus Grachus das Werk der Reorganisation in Angriff.

III. Die Sozialreform, der innere Ausbau des italischen Nationalstaats und die Weltrechtspflege. Den ersten Teil des grofsen politischen Schauspiels, das sich im siebenten Jahrhundert der Stadt Rom abspielt, füllt der Ausgleich zwischen der herrschenden Klasse und dem römischen Volk einerseits, — zwischen der

1) Friedländer, Sittengeschichte Roms, Bd. I. S. 391 ff.

2) Das Geschichtswerk des Polybios erschien im Jahre 135, — im Jahre vor dem Ausbruch der gracchischen Bewegung. Vergl. über die „gemischte Staatsform" I. S. 224.

herrschenden Stadt und dem italischen Volk anderseits; — es bedarf dazu fünfzig Jahre (133 — 83), für die Existenz des Staats sicher nicht minder kritische Jahre, als die fünfzehn Jahre des Hannibalkrieges. Beamte und Soldaten sind infolge der Weltkriege und ihrer Folgen so herabgekommen, dafs die römischen Konsuln zweimal drei Jahre brauchen, um die beiden sizilischen Sklavenaufstände zu bändigen, und volle sechs Jahre, um einen unbotmäfsigen Klientelfürsten, wie Jugurtha von Numidien, zu besiegen. Nichtsdestoweniger wird unmittelbar darauf durch ganz andere Feinde noch einmal der Bestand des Staates selbst auf die Probe gestellt; Rom sieht zum erstenmale voll den Gefahren ins Auge, die alle die kommenden Jahrhunderte nicht von seiner Seite weichen sollten: der germanischen im Kimberneinfall, der orientalischen in dem ungeheuren Friedensbruch, durch den Mithradates von Pontos das Römertum in ganz Asien zu vernichten sucht. Und inmitten dieser Stöfse von aufsen her sieht sich der Staat gezwungen, in immer erneuten revolutionären Konflikten, — schliefslich in einem fürchterlichen Doppelbürgerkriege der Optimaten gegen die Demokraten und der Italiker gegen die römischen Bürger die Fragen der inneren Politik auszufechten, für die Tiberius und Gajus Gracchus das Programm aufgestellt hatten, und die trotz aller Gewaltthaten der Oligarchie nicht wieder von der Tagesordnung verschwanden: einmal die Verwandlung der oligarchischen Regierungsform in eine demokratische, — ferner die wirtschaftliche Umgestaltung des Bauernstandes zu Gunsten des Proletariats, — endlich die Herstellung bürgerlicher Gleichberechtigung aller Italiker.[1])

In ihrem ersten Stück hatten die Pläne der Gracchen keinen Erfolg. Das Verfassungsprojekt des Gajus, den Senat rechtlich

1) Im einzelnen kann hier natürlich die Entwicklung dieser vielfältig verschlungenen Ereignisse der äufseren und inneren Politik, deren Wandlungen in dem grandiosen Gemälde des 2. und 3. Bandes von Mommsens Römischer Geschichte dargestellt sind, nicht wiedergegeben werden. Festzustellen ist, dafs sämtliche Erschütterungen parallel gehen. Neben dem ersten sizilischen Sklavenkrieg (134—132) beginnt (133) die Agrarreform des Tiberius Gracchus zu Gunsten der armen Bürger; nach dem Vorschlag des Flaccus, den Italikern Bürgerrecht und Kolonien aufserhalb Italiens zu verschaffen, folgt (125) der erste Aufstand der Italiker (Zerstörung von Fregellä). In der nunmehr radikal demokratischen Revolution des Gajus Gracchus (123—121) wird das Agrarprogramm zu Gunsten der Bürger mit der Bürgerrechts- und Kolonienfrage der Italiker verquickt und hierdurch die ganze Bewegung zunächst zum Scheitern gebracht. Sie kommt durch den Krieg gegen Jugurtha (111—105) und den Kimbernkrieg (113—101), sowie den zweiten Sklavenkrieg (103—99) ins Stocken. Unter Marius sechstem Konsulate (100) beginnt aber die demokratische Verwaltung durch Glaucia und Saturninus von neuem; sie scheitert an Marius' Haltlosigkeit wieder. Das licinisch-mucische Gesetz (95), das die Privilegien der Latiner beseitigt, durch Zuzug nach Rom das Bürgerrecht zu erwerben (S. 244), die mafsvollen Vorschläge des Livius Drusus, die wiederum die lex agraria mit der lex de civitate sociis danda verbinden und Drusus' Ermordung (91) führen zum „bellum Marsicum“ der italischen Bündner (91—88).

durch die souveräne Volksversammlung, faktisch nach Art des perikleischen Staats durch einen demokratischen Wahlmonarchen, den unbeschränkten Volkstribun und Demagogen, zu beherrschen, scheiterte am Mangel der unentbehrlichen Zwangsgewalt; die tumultuarische hauptstädtische Masse konnte dem genialen Agitator den Nachdruck und Schirm nicht ersetzen, wie ihn nur eine Armee gewährt. Gajus Marius schuf sich das Werkzeug, um die Nobilität in Schach halten zu können. Seine Heeresorganisation, das Produkt des Kimbernkrieges, durch die er das überlebte, saloppe und feige Bürgerheer in ein Soldheer geworbener Berufskrieger, zum Teil proletarischer Abkunft, überzuleiten begann (S. 252), bildete den entscheidenden Akt, durch welchen äufserlich der Verfassung Trotz geboten werden, das bestehende Staatsrecht auf dem Wege der Macht in ein neues Staatsrecht verwandelt werden konnte. Aber der brauchbare Offizier war nicht zugleich auch Politiker genug, um sich seines Instruments zu bedienen und sich ein festes Ziel für seine Wirksamkeit zu setzen; nachdem er den rechten Augenblick kleinlich versäumt, gebrauchte er die Armee im Bürgerkrieg zu spät als das Mittel einer blutigen, aber ziellosen Rache. So ward das neue Heer in der Hand seines scharfsichtigeren Gegners, Lucius Sulla, zur neuen Stütze der Senatsherrschaft. Die Diktatur, die der Besieger des Mithradates sich selbst beilegte, knüpfte zwar nur dem Namen nach an das vom Senat auf Zeit verliehene Oberkommando der republikanischen Zeit (oben S. 216) an; sie war die unbeschränkte Regentschaft eines Militärdespoten auf unbestimmte Zeit, und in Wahrheit war bereits mit ihr die Republik durch die absolute Monarchie eines ersten Bürgers, eines „Princeps", ersetzt. Aber wider Erwarten gab der Diktator seine Gewalt freiwillig aus seiner Hand zurück an die Oligarchie. Das Ende des langen Kampfes ward nicht ein Wechsel der Regierungsform, sondern eine „Restauration"; und nur in einem Punkte folgte der konstituierende Staatsmann den Männern der Revolution: die Verfassungsformen fielen zum Opfer, der Absolutismus blieb erhalten. Denn Sulla beseitigte fast alle diejenigen Anstalten des republikanischen Gemeinwesens, welche darauf abzielten, den regierenden Senat in wirksamer Weise unter die Kontrolle des Volks oder der vom Senat unabhängigen Organe, des Tribunen und des Censors, zu stellen.[1]) Er machte aus der Oligarchie, die doch immerhin dem Schein nach verfassungsmäfsig beschränkt war, nun auch dem Grundsatz nach eine absolute Oligarchie.

Er läuft in den Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla (88—82) und in den gleichzeitig entbrennenden Kampf gegen Mithradates aus (88—84), die beide durch Sullas Siege und Alleinherrschaft (82) abgeschlossen werden.

1) Die Verfassungsänderungen Sullas im einzelnen widerzugeben, hat — da sie nur ephemere Bedeutung erlangten (unten S. 255) — für die Staatslehre kein Interesse. (Vergl. Mommsen, Geschichte, IV. Buch 4. Kap. 10.)

Bei Sullas Rücktritt hatte es den Anschein, als wenn die innere Ordnung des Staats hergestellt werden könnte, ohne dafs in der äufseren Organisation eine Revolution erforderlich sei. Denn thatsächlich war die Restauration nicht ohne Fortschritt vollzogen. Nicht nur dafs der Staat trotz aller Anfechtungen der Germanen und der Orientalen aufrecht stand. Auch von den inneren Reformen waren und blieben gewisse Stücke verwirklicht.

Einmal war der Versuch, den Tiberius und Gaius einmütig unternommen hatten, einen sozialpolitischen Ausgleich der beiden Stände der römischen Bürgerschaft zu treffen, indem sie die wirtschaftliche Hebung des Proletariats bewirkten, nicht ganz erfolglos gewesen. Die Aufteilung italischer Domänen, die die lex Sempronia (133) vollzogen hatte, und die zahlreiche neue Bauernstellen geschaffen hatte, ward durch Tiberius' Ermordung nicht berührt; und obwohl nach Gajus' Sturz das Teilungswerk ganz ins Stocken kam, gelangen auch hier noch einzelne Erfolge der agrarischen Partei, vor allem die Gründung der ersten überseeischen Bürgerkolonie, die von Narbo in Südgallien (118).

Nicht minder vollzog sich unaufhaltsam die staatsrechtliche Nivellierung der Bürger und der bundesgenössischen Italiker. Obwohl sie den Gracchen mifsglückt war [1]), erkämpften sie sich die Italiker selbst im Bundesgenossenkriege. Die Proklamation des Bürgerrechts für die sämtlichen freien, treu gebliebenen socii war zunächst nur ein Trumpf gewesen, den die römische Regierung ausspielte, um das schlechte Spiel dieses Krieges notdürftig zu gewinnen. Aber die lex Plautia Papiria (89) machte den provisorischen Zustand für alle cispadanischen Föderierten fest. Den Unterthanen jenseits des Po wurde wenigstens das Latinerrecht (oben S. 222) gewährt, von dem sie sich bald darauf ebenfalls zur vollen Bürgerstellung erhoben.[2]) Alles das bedeutete also ungefähr die Rechtslage, die die Aufständischen gefordert hatten, und eine Erweiterung des Stadtstaats Rom zum Staat „Italia".[3])

Aber der erzielte Gewinn war zunächst von zweifelhaftem Werte. Die formelle rechtliche Anerkennung des allgemeinen Bürgertums konnte

---

1) Die vom Konsul L. Cäsar eingebrachte lex Julia (90) gewährte das Bürgerrecht nur den treugebliebenen Bundesgenossen, die es verlangten; sie bezweckte, die Umbrer und Etrusker vom Aufstand abzuhalten, die bis dahin ruhig geblieben waren, aber Anstalt machten, sich den Rebellen (Marsern, Pelignern, Picenern) anzuschliefsen.

2) Durch den Diktator Gajus Caesar.

3) Das Verfassungsprogramm der Aufständischen plante einen italischen Bundesstaat mit Corfinium im Pelignerland als Regierungssitz; er sollte einen Senat von 500 Männern, 2 Konsuln, 12 Prätoren und den Namen „Italia" erhalten. Mit Recht hebt Mommsen (Geschichte, II. S. 228) hervor, wie sehr die damalige Welt von der Zwangsvorstellung beherrscht ist, dafs ein Staat nur um den Mittelpunkt einer herrschenden Stadt gegründet werden kann.

praktische Bedeutung nur erhalten, wenn sich an sie der Mitgenufs der bürgerlichen Herrschaft im Staat und der bürgerliche Schutz gegenüber dem Staat anschlofs, und beides lag gerade jetzt mehr denn je im Argen. Die Volksversammlung war soeben durch die Restauration der Senatsherrschaft aus allen Rechten depossediert worden. Das Heer aber, das im Bürgerkriege als selbständiger neuer Machtfaktor an ihre Stelle zu rücken begann, war im Begriffe, sich mehr und mehr des Charakters eines Bürgerheeres zu entkleiden. Die Regierung nahm jetzt thatsächlich bereits Provinzialen oder zugewanderte Einwohner Roms und Italiens in grofser Menge auf, indem sie das Prinzip, welches für das Legionsmitglied die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft voraussetzte, dadurch umging, dafs sie den Erwerb des Bürgerrechts an den Eintritt in die Legion knüpfte. Diese leichtherzige Behandlung des Bürgerrechts aus Opportunitätsrücksichten der Militärverwaltung entwertete die neue Errungenschaft naturgemäfs für die Italiker. Umgekehrt entwertete aber die Bürgerrechtspolitik auch die Agrarpolitik. Denn die Ansiedelungen überseeischer Kolonien erhielten auch jetzt das Bürgerrecht noch nicht (S. 244).

Ungefähr ebenso war Sullas Justizreform zu beurteilen.[1]) Auch das bildete zweifellos sein Verdienst, dafs der ganz zerrütteten Rechtsprechung der Komitien in Strafsachen (S. 243) ein Ende gemacht wurde. An die Stelle setzte der Diktator durch eine Reihe von Strafprozefsgesetzen (leges judiciorum publicorum) ständige Untersuchungskommissionen von Geschworenen senatorischen Ranges (quaestiones perpetuae), deren jede die Aburteilung eines schweren Deliktsthatbestandes nach dem Muster der calpurnischen über die Repetunden (S. 246) zugewiesen erhielt. Da für die Praxis der neuen Strafkammern bei der völligen Flüssigkeit der strafrechtlichen Begriffe (S. 232) jeder Anhalt fehlte, so wurden die Gesetze weiter dazu benutzt, um wenigstens notdürftig festzustellen, welche Handlungen als Mord, Münz- und Testamentsfälschung, Gewaltthat, Staatsverbrechen etc. (crimina legitima) anzusehen und mit welcher Strafe (poena legitima) sie zu belegen seien[2]); als Strafe ward zunächst Exil und Geldstrafe fast ausschliefslich beibehalten. Die Gesetze regelten endlich auch das Verfahren in den öffentlichen Straffällen, stellten insbesondere die Anklage vor den Geschworenen jedem Bürger

1) Vergl. zum Folgenden: v. Bar, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. 1882. S. 21; Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 190 ff. und über die einzelnen Thatbestände S. 612 ff.

2) Hiernach scheidet sich das sullanische Straf- und Strafprozefsrecht vornehmlich in die leges Corneliae de sicariis et veneficiis, de falsis (testamentaria nummaria), ambitus (Stimmenkauf etc.), maiestatis. Zu ihnen kommen die schon vorhandenen leges repetundarum. In der nächsten Folgezeit treten hauptsächlich noch die lex Pompeia de paricidiis, lex Plotia de vi (77), die lex Fabia de plagiariis (Menschenraub) hinzu. Wie in dieser Zeit sacrilegium und peculatus (Diebstahl an Götter und Amtsgut) geregelt war (durch ältere Volksschlüsse?), ist ungewifs (Mommsen, S. 761). Jedenfalls bilden auch sie Gegenstand einer quaestio.

frei. Die Gesellschaft erhielt also jetzt ein leicht erreichbares, stetig funktionierendes Werkzeug gegen das Verbrechen, das mit seinen 20—30 Mitgliedern unzweifelhaft geschlossener und planmäfsiger auftreten konnte, als die Volksversammlung [1]) (S. 232); — umgekehrt gewann aber auch der Angeklagte an den das Gericht beherrschenden Straf- und Prozefsnormen einen festeren Mafsstab für die Verantwortlichkeit des Geschwornengerichts. Da aufserdem die Leitung der Gerichte den neu geschaffenen Prätoren, die jetzt in Rom auf acht vermehrt wurden,[2]) übertragen wurde, so war damit gleichzeitig Civil- und Strafjustiz auf die gleiche organisatorische Grundlage gestellt. Dies war bedeutungsvoll, weil sich ungefähr in der gleichen Zeit auch innerhalb der Civilrechtspflege selbst eine Ausgleichung der verschiedenartigen Justiz des Peregrinen- und des Stadtprätors geräuschlos und ohne gesetzliche Änderung durchsetzte.[3]) Der Fremdenprätor hatte von Anfang an dadurch eine besondere Stellung aufgenötigt erhalten, dafs er in Prozessen von Griechen, Afrikanern oder anderen Nichtrömern unter einander oder mit Römern gezwungen war, das ausländische Landrecht zu berücksichtigen und das Gericht ohne römische Spruchformeln zu konstituieren (S. 231). Vor allem war er es, der — ebenso wie die römischen Magistrate in den Provinzen — fremde, besonders griechische Rechtsgrundsätze, wie das attische Pfandrecht, das rhodische Seerecht, dem römischen Rechtsverkehr bekannt machte und für den alle Verhältnisse beherrschenden römischen Geschäftsverkehr ein allgemeines Verkehrs-, ein Weltrecht (jus gentium) vorbereitete. Ebenso waren es der Fremdenprätor und die Provinzialstatthalter, die zur Geltendmachung fremder Sätze im Gericht ein geeignetes technisches Hilfsmittel des Prozesses in der „formula“ fanden, — in der magistratischen Anweisung an die Geschworenen, die den letzteren das streitige Rechtsverhältnis und zugleich den rechtlichen Gesichtspunkt der Beurteilung bindend vorzeichnete. Schon seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts hatte der praetor urbanus begonnen, auch für den Prozefs unter römischen Bürgern solche Sätze des Fremdenrechts im Wege des Gerichtsbrauchs zu entlehnen.[4]) Auf dem gleichen Wege mufste er naturgemäfs die Schriftformeln für die Rechtsverhältnisse des Fremdenrechts

1) Siehe die vortreffliche Kritik in Mommsen, Strafrecht, S. 204.

2) Dieselben verteilen die hauptstädtischen Ressorts wohl so: 2 Civilpräturen des praetor urbanus und praetor peregrinus, — 6 Strafpräturen repetundarum, ambitus, peculatus, maiestatis, de sicariis, falsi (Mommsen, Staatsrecht, II. 201).

3) Vergl. zum Folgenden die schöne Schilderung des ganzen Vorganges bei Jörs, Römische Rechtswissenschaft, I. 1887. S. 152ff.

4) Anhaltspunkte bietet z. B. die Thatsache, dafs die griechische Hypothek (actio Serviana) mutmafslich von dem Prätor Servius Sulpicius Galba 187 in den Bürgerprozefs aufgenommen wurde, — die actio doli (subsidiäre Ersatzklage aus betrügerischer Vermögensschädigung) auf Anregung des Aquilius Gallus im letzten Jahrhundert der Republik eingeführt wurde (Jörs, a. a. O. und in Birkmeyer, Encyklopädie, S. 148).

neben den Spruchformeln des altrömischen Civilrechts herübernehmen[1]), und es begann — deutlich wahrnehmbar seit dem Anfang des 1. Jahrhunderts — ein halbfertiges Weltrecht und Weltprozeſsrecht in die Civiljustiz einzusickern. Seine äuſsere Verkörperung fand dasselbe zum Ersatz gesetzgeberischer Fortbildung in dem Edikt der Magistrate, — der öffentlichen Proklamation, in denen sie beim Amtsantritt die Grundsätze ihrer Rechtsprechung ankündigten, und in denen sich allmählich ein fester Kern solcher Grundsätze, als edictum perpetuum oder tralaticium von Prätor zu Prätor übertragen, forterbte.[2])

Aber den Stempel des Unfertigen trug die Neubildung des Prozeſsverkehrs ebenso sehr wie die Sozialreform und die Bürgerrechtsgesetzgebung. Es war beklagenswert, daſs die Anfänge der Geschworenen in Strafsachen in die Periode völliger Zerrüttung und Verwilderung fielen. Deren korrumpierende Einflüsse muſsten die Geschworenen mit ergreifen, und die geheime Abstimmung, die sie aus den Komitien übernahmen (S. 243), begünstigte ihre Bestechlichkeit und Parteilichkeit.[3]) Zugleich ermöglichte das Prinzip der Popularanklage einerseits dem Schuldigen, sich durch heimliche Abfindung mit dem Ankläger zu befreien (praevaricatio) wie anderseits dem Spitzbuben, von einem Unschuldigen durch grundlose Anklage Geld zu erpressen und dann die Anklage fallen zu lassen (tergiversatio). Vor allem unterblieb auch jetzt ein grundsätzlicher Ausgleich des öffentlichen Strafrechts mit dem Privatstrafrecht; die Verfolgung des Diebstahls z. B. blieb dauernd dem Civilkläger überlassen; mit öffentlicher Strafe konnte ihm der Magistrat nur mittels seiner formlosen coërcitio zu Leibe gehen, und daſs diese polizeiliche Strafjustiz schlecht organisiert, bald brutal, bald unzuverlässig war, läſst sich kaum bezweifeln.[4]) Die Civilrechtspflege, das gemischte Legisaktionen- und Formelsystem trug in sich selbst das Unfertige und steigerte zunächst ebenfalls in verhängnisvoller Weise die Macht des Magistrats. Wenn derselbe in der Lage war, in seiner schriftlichen Instruktion den maſsgebenden Rechtsgedanken aus eigener Machtvollkommenheit den Ge-

1) Wann dies geschehen ist, bildet das Objekt eines lebhaften, anscheinend nicht zu schlichtenden Streites. Er dreht sich vor allem um eine lex Aebutia unbekannten Inhalts und Datums. Daſs zur Zeit Ciceros teilweise schon inter cives „per concepta verba", d. h. nach Maſsgabe schriftlicher Instruktion des Prätors judiziert wurde, steht fest (vergl. die Erklärungen bei Eisele, Abhandlungen zum römischen Civilprozeſs. 1889. S. 65 ff., und Wlassak, Römische Prozeſsgesetze. 1888. S. 131 ff., in verschiedenem Sinn).

2) Über die Entstehung des Edikts Jörs a. a. O.; Mommsen, Staatsrecht, I. 188. 201.

3) Man muſs sich vergegenwärtigen, welche Mühe es kurz darauf kostete, ein Scheusal wie C. Verres, den Proprätor von Sizilien, zu verurteilen. Skandalösen Freisprechungen, wie der des P. Clodius in einem Unzuchts- und Religionsfrevelprozeſs, standen unerhörte Justizmorde gegenüber.

4) Mommsen a. a. O., S. 773.

schworenen vorzuschreiben, konnte er recht wohl auch geltendes Recht ignorieren und ungültiges fingieren[1]; er konnte sogar durch perfide Formelfassung die Geschworenen auf falsche Wege leiten.[2] Zu alledem kam, dafs der Parteihader sich auf die Besetzung der Geschworenenstellen mit erstreckt hatte. Gracchus hatte den Senatoren dieses alte Ehrenamt genommen und es auf die Ritter übertragen, um diese von der Senatspartei zu trennen und die Magistrate in Repetundenprozessen dem Gericht ihrer Standesgenossen zu entziehen. Sulla setzte die Senatoren wieder in ihr Monopol ein, entfesselte aber dadurch naturgemäfs einen neuen Parteikampf, der erst in der Folgezeit zu einem Kompromifs der beiden obersten Stände führte.[3]

Zu allen Halbheiten kam noch die schlimmste: das Verhältnis der Provinzen zu Italien und zum Gesamtstaate blieb unberührt. Sulla erwarb sich das Verdienst, eine etwas geregeltere Administration zu ermöglichen, indem er die Amtszeit der acht Prätoren auf zwei Jahre festsetzte, so dafs nach der Funktion in der Hauptstadt das zweite Jahr den überseeischen Sprengeln zu gute kam. Aber das Willkürregiment in den Provinzen dauerte fort, wie es bald darauf der Prozefs gegen den Proprätor Gajus Verres von Sizilien bewies. Die Erpressungen wurden noch dadurch gesteigert, dafs Gajus Gracchus, um die Ritter zu gewinnen, die Steuerpacht zunächst für Asien nach Rom verlegt, damit die Konkurrenz der provinzialen Steuerpächter ausgeschlossen, und die Unterthanen den italischen Blutsaugern ausgeliefert hatte.

Der Weg der Reichsorganisation war also zwar beschritten worden, aber nur zum geringsten Teile zurückgelegt. Lucius Sulla hatte sich getäuscht, wenn er im Glauben war, mit seiner Neuordnung den Staat über seine äufseren und inneren Nöte hinweggeholfen zu haben.

IV. Das Ende der Oligarchie und die Anfänge der Monarchie. Sehr bald beginnt unter dem Restaurationsregiment des Senats das alte Spiel an allen Ecken von neuem. Immer stärker gärt es an den gallischen Nordgrenzen, — die Bewegung wächst in dem Verhältnisse, in welchem sich am Rhein und an der Donau die Germanenschwärme dichter zusammenziehen und die Kelten zwischen Römern und Deutschen in die Enge geraten (oben S. 10). Nochmals macht Mithra-

1) Der Mifsbrauch des Edikts zu subjektiver Augenblicksgesetzgebung des Prätors soll kurz darauf durch lex Cornelia (67) ausgeschlossen werden, welche Abweichungen des Prätors vom eigenen Edikt verbietet.

2) Dafs beides vorkam, beweist der Fall des Verres. Unter den Anklagen, die gegen ihn erhoben wurden, figuriert auch die, dafs er das sizilische Landrecht mifsachtete und den Geschworenen Formeln gab, die direkt zur Rechtsbeugung anwiesen. („Si paret, fundum Octavii esse, nisi Sempronius Naevio fundum restituet, — Sempronium Naevio condemna.“)

3) Vergl. über diese Schwankungen Mommsen, Staatsrecht, III. 28 ff. Entscheidend lex Aurelia vom Jahre 70, die Senatoren und Ritter nebst den Tribusvorstehern, tribuni aerarii (oben S. 202), in 3 Decurien zum Geschwornenamt zulässt.

dates den Versuch, die östlichen Reichsteile an sich zu reifsen, und dazu droht der Verlust der spanischen Westmark, wo der unternehmende Marianer Sertorius im Einverständnis mit dem pontischen Sultan sich einen selbständigen Staat zu gründen sucht. Auf allen Meeren des Reiches wird der Handel durch die internationale Seeräuberverbrüderung lahmgelegt, — zu gleicher Zeit zittert ganz Italien vor den mifshandelten Sklaven, die sich unter Spartacus zu ihrem gefährlichsten Aufstand erheben —, und kaum ist die Sklavenemancipation mit dem Aufwand der schwersten Waffenmittel niedergerungen, so frifst sich das Verbrechertum in die freie römische Gesellschaft hinein, und die Ruchlosigkeit Catilinas strebt die Regierung und die Ordnung in der Hauptstadt selbst umzustürzen. Dieser Feuerprobe hält die sullanische Verfassung nicht stand. Sullas Zögling Gnäus Pompeius bietet den Führern der Demokratie Marcus Crassus und Gajus Cäsar die Hand, um im Konsulat des Pompeius und Crassus (70) das Organ der Volksversammlung, die tribunicische Gewalt, und die Geifsel des Senats, die Censur, wiederherzustellen und so den Senat von neuem zu beschränken. Indem scheinbar dem Volkswillen wieder zur Herrschaft verholfen wird, wird in Wahrheit die Bahn von neuem für das Schalten der unbeschränkten militärischen Machthaber und ihres selbstverliehenen Herrschaftsrechts frei. Unter wechselnden Kombinationen gehen in den folgenden zwanzig Jahren die drei Anwärter der höchsten Gewalt teils auf verschiedenen Gebieten unabhängig von einander, teils gemeinsam vor. An Crassus' Sieg über die aufständischen Sklaven (71) reiht sich des Pompeius Seeräuberkrieg (67) und die endgültige Unterwerfung Asiens, aus der neue römische Provinzen hervorgehen (63).[1] Anderseits vollzieht sich die Ordnung Spaniens während Cäsars Proprätur (61). Das „Triumvirat“ der drei Generale (60) weist sodann dem Pompeius Spanien, dem Crassus den Orient als Regierungsbezirk zu, während Cäsar in der Herkulesarbeit des zehnjährigen Kelten- und Germanenkampfes (59—51) neben der Eroberung Galliens, dem Zug nach Britannien, der Sicherung der Rheingrenze zugleich sein eignes militärisches und diplomatisches Übergewicht langsam vorbereitet. Der Entscheidungskampf — nach Crassus' Tod und Pompeius' Wiederaussöhnung mit dem Senat (53—52) unvermeidlich — bringt den Sieg des Cäsar über Pompeius (48). Aber dieser bedeutetet nicht nur den Sieg des demokratischen Parteiführers über die Feldherrn der Oligarchie, — er besiegelt auch nicht blofs endgültig die Oberherrschaft des Abendlandes über das Morgenland, die durch die Einverleibung des ägyptischen Ptolemäerstaats (47) vollendet wird, — sondern die Schlacht von Pharsalos mit ihren Folgen vernichtet auch die letzten Reste des römischen Verfassungsstaats zu Gunsten der absoluten Mo-

1) Die in dieser Zeit entstehenden neuen Provinzen sind Bithynien (im Jahre 74), Kyrene (74), Kreta (67), Syrien (64).

narchie. Denn die Diktatur Cärsars ist nicht mehr wie die Sullas als bloſs periodische, als magistratische Ausnahmestellung gedacht. Cäsar faſst die Zügel in der klaren Absicht, eine dauernde, unbeschränkte Regierung und zwar ein Königtum im vollen Sinne der hellenistischen Monarchien zu begründen. Er ist für sich überzeugt, daſs ohnedies die Aufgaben, die sich dem römischen Staat darboten, wenn er Bestand haben sollte, nicht lösbar seien.[1])

Auch dieser gröſste Politiker des Jahrhunderts hatte sich verrechnet. Noch mächtiger als die schreienden Bedürfnisse der Nationen erwies sich die Idee, die ein halbes Jahrtausend lang die herrschende Nation selbst beherrscht und sie von Sieg zu Sieg geführt hatte. Wie seinerzeit die Monarchie des Dionys und die Versuche zur Herstellung eines monarchischen Griechenland an dem unüberwindlichen Widerstand der nationalen Tradition zu Grunde gingen (S. 174), so fiel Cäsar dem Dolch der Freiheitsfanatiker zum Opfer, die in bornierter Engherzigkeit die Form der Regierung höher stellten als ihre Leistung.[2]) Nochmals wurde das römische Gemeinwesen in den Strudel der Anarchie hinausgestoſsen. Der Blutrache an Brutus und Cassius folgte ein neues Triumvirat, eine neue Zweiherrschaft. Wiederum hing es an einem Haar, daſs es schon jetzt zu einer Trennung des Orients und des Occidents, — eines hellenistischen Sultanats des Marcus Antonius und einer lateinischen Verfassungsherrschaft des jungen Octavian kommen werde. Aber das Verhängnis der Persönlichkeit, — das Miſsverhältnis, das zwischen den staatsmännischen Gaben und dem Charakter des Gatten der Kleopatra bestand, — drängte von neuem zum Bürgerkrieg und zur Alleinherrschaft, — freilich zu einer Einzelregierung, die ihrem Begründer, dem Neffen und Adoptivsohn Cäsars, von vornherein eine schwierige Klippe zu umschiffen gab, nämlich die Monarchie selbst, an der der Oheim gescheitert war.

Nur an einem konnte die lange Verzögerung des Entscheids nichts ändern. Immer gewaltiger türmten sich während des Kampfes um die Herrschaft die Aufgaben, die demjenigen gesteckt waren, der schlieſslich die Herrschaft erringen würde, und es war die erhabenste Seite dieses gröſsten Wettstreites um politische Macht, der je geführt worden ist, daſs die Beteiligten von Anfang an klar die Verantwortlichkeit vor Augen sahen, die sie übernehmen sollten. Keineswegs hatte Cäsar sein Gallien nur als „Exerzierplatz“ für seine Legionen benutzt. In erster Linie römischer Staatsmann, hatte er mit der Sachkenntnis, die seine Schriften bekunden, in das unabsehbar weite Meer der germanischen Volkskraft hineingeschaut, dessen Wogen hinter Schwarzwald und Sieben-

1) Vergl. unten S. 258f.

2) Eine gute Schilderung des der Verschwörung der März-Iden zu Grunde liegenden Vorstellungskreises siehe jetzt bei Seeck, Kaiser Augustus. Monographie zur Weltgeschichte. 1902. S. 12.

gebirge langsam heranrollten, und noch im rechten Moment hatte er die bildsamere Masse der keltischen Völkerschaften, halb barbarisch, halb schon von der römischen Kultur dem Lateinertum angeglichen, als Pufferprovinz zwischen die Mittelmeerländer und die germanischen Wilden geschoben. Noch viel bedrohlicher aber stand am Euphrat der Arsakidenstaat, — bedrohlicher, weil er nicht als eine Menge flüssiger Horden, sondern als ein festgefügter Grofsstaat, genährt mit den Ambitionen des ehemaligen Perserreichs, dem römischen Gemeinwesen entgegentrat; dafs sich hier Marcus Antonius in seiner üppigen Blasiertheit der Situation nicht gewachsen gezeigt hatte, das war es vorwiegend gewesen, was seinen Rückhalt unter den Landschaftsdynasten Kleinasiens und Syriens erschüttert hatte. Zwischen diesen beiden Hauptfeinden aber waren in Spanien und den Alpen, in Illyrien, an der Donau, am Saume der afrikanischen Wüste kleinere, aber kaum minder lästigere Quälgeister zu beschwichtigen, — eine mühselige Arbeit, wie sich in allernächster Zeit an den kottischen und dalmatinischen Alpenbewohnern zeigen sollte. Und dazu kam vor allem das Problem, das dem staatsmännischen Geist des neuen Princeps gestellt war, zwischen allen Ländern und Volksklassen, die die gemeinsame Not und lokale Unfähigkeit der Selbsthilfe zusammengefügt hatte, den inneren Ausgleich zu treffen. Man mufs zweifelnd fragen: Konnte dieses Werk überhaupt gelingen?

§ 57. Der Weltstaat des Princeps.

Marquardt, Römische Staatsverwaltung bis auf Diokletian, Bd. I. Organisation; Bd. II. Finanz und Militär; Mommsen, Römisches Staatsrecht. Bd. II. Abt. 2. S. 745 3. Aufl. — S. 723 ff. der 1. Aufl.); ders., Römisches Strafrecht. 1899. S. 260 ff. Dazu (insbesondere für die Militärverwaltung) Mommsen, Die Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit in Hermes XIX. 1884. S. 1 ff.; (Finanzverwaltung); Hirschfeld, Untersuchgn. auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, Bd. I; Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten. 1877; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in der römischen Kaiserzeit 1891; Friedländer, Schilderungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit des Augustus bis Antonin. Bd. I. 3. Aufl. 1888; (Städtewesen); E. Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs. 1864; vergl. auch Karlowa, Rechtsgeschichte, I. S. 491 ff.

I. Die neue Monarchie und der Senat. Nach dem Verlauf, den die Schicksale des römischen Staats in den letzten hundert Jahren genommen hatten, heifst es nur das Schlufsfacit aus einer fertigen Abrechnung ziehen, wenn Cäsar, Augustus und Tiberius während dreier Generationen (von 46 v. Chr. — 37 n. Chr.) die meisten der bisher getrennten staatlichen Funktionen in der Hand eines höchsten Vertrauensmannes des römischen Volks und Regenten vereinigten. Die Unsicherheit des bisherigen Zustandes, derzufolge bald eine unbeschränkte Regierung der Geldaristokratie, bald eine solche des hauptstädtischen Demos durch das politische Schaukelspiel in die Luft gehoben worden war, verschwand und machte der Stabilität eines Militärmonarchen Platz, der als Mittler zwischen beiden streitenden Klassen sich

ihnen darin anschlofs, dafs er sich der verfassungsmäfsigen Schranken möglichst zu entledigen strebte. Der neue Gewalthaber gliederte sich aber anderseits in den kontinuierlichen Verlauf der republikanischen Entwicklung ein, insofern er auch die Formen der altererbten Verfassung vorerst nicht beseitigte. Der Cäsar richtete sich im alten Bau des römischen Staatswesens in der Weise ein, dafs er die Machtvollkommenheiten der verschiedenen republikanischen Ämter durch eine künstliche Häufung derselben für seine Zwecke zubereitete und so erst mittelbar die Stellung eines „Princeps", eines ersten Bürgers, wie zunächst seine technische Bezeichnung lautete, aus bisher getrennt vorhandenen Amtsfunktionen zusammenschweifste. Hierin gerade lag am letzten Ende der Kern der augustischen Politik im Gegensatz zu der seines Adoptivvaters Cäsar. Dem letzteren schwebte der Gedanke vor, seine Diktatur in ein erbliches Königtum in vollem Sinne überzuführen, sowie sich ja auch in dem altrepublikanischen Amt des Diktators der Volkskönig der Urzeit verhältnismäfsig am deutlichsten erhalten hatte. Cäsar wollte Monarch sein, der über den Unterthanen steht und nur durch sich selbst zum Regiment berechtigt ist, — als Ausdruck dieser Stellung legte er sich selbst folgerichtig die Göttlichkeit bei, wie sie Romulus besessen hatte.[1]) Aber wenn auch dieser Gedanke, einmal ausgesprochen, in der Folge stetig weiterwirkte [2]), als rechtlich konstituierendes Prinzip wurde er von dem klug vermittelnden Octavian und von dem nüchternen Tiberius fallen gelassen. Ihre bis auf weiteres mafsgebende Verfassung wies den Princeps in die Stellung eines auf Lebenszeit von Senat und Volk berufenen Magistrats.

Freilich war der Systemwechsel nicht so einfach, dafs der Principat nur aus einem „Bündel einzelner Amtsgewalten" geschaffen wurde (Mommsen). Die Grundlage derselben bildete vielmehr ein Etwas, das sich nach republikanischem Stil nicht konstruieren liefs. Dieses neue ward durch die beiden Prädikate des „Imperator" und des „Augustus" angedeutet, die sich der neue Herrscher — das erste schon im Jahre 29, das andere auf Ersuchen des Senats am 16. Januar 27 — als dauernde Bestandteile seines persönlichen Namens, also lebenslänglich [3]) beilegte, und die seitdem das bleibende Ingredienz jedes Principats geblieben sind. Weder die eine noch die andere Eigenschaft umschlofs im Sinne der alten Verfassung bestimmte Gewalten oder Funktionen. Das „imperium" bezeichnete nur die abstrakte Amtsgewalt der höheren Magistrate, ihr Dasein hatte der Besitz eines der Ämter selbst — Konsulat, Prätur, Prokonsulat, Proprätur — zur Voraussetzung; imperator war nur der vorübergehende

1) Ganz konsequent nahm Cäsar auch die freie Disposition über die gesamten Staatsfinanzen für sich in Anspruch, — ganz im Gegensatz zu Augustus (Zeugnis Dios; Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, S. 10).

2) So stark, dafs er schliefslich zum Sieg gelangte (vergl. unten § 59).

3) Mommsen II. 854.

Ehrentitel des siegreichen Feldherrn bis zum Moment des Triumphes[1]), und nun gar die Bedeutung des „Augustus“, „σεβαστός“, erschöpfte sich in einer Titulatur, die überhaupt keine äufsere amtliche Macht, sondern lediglich den Charakter des Verehrungswürdigen zum Ausdruck bringen sollte. Unter solchen Umständen konnte der neue Sprachgebrauch nur als Versuch angesehen werden, in absichtlich verhüllender und vieldeutiger Weise einer präcisen Fixierung der Ausnahmemagistratur des Princeps aus dem Wege zu gehen. Vorsichtig tastend, diplomatisch verhüllend überging Octavian mit Absicht den Diktatorrang Cäsars durch den Titel des Imperators, die Göttlichkeit Cäsars durch den Augustusnamen und damit Alles, was auf das mifsliebige Königstreben deuten konnte. In der That wurde dadurch der Zweck, unter Wahrung des alten in einen anderen Zustand überzuleiten und dabei doch unter dem Schein des Verfassungsmäfsigen eine aufserordentliche Regierungsgewalt zu begründen, völlig erreicht. Durch die Annahme des imperiums gewann der erste Kaiser die höchste militärische und bürgerliche Gewalt, wie sie der oberste Magistrat verfassungsgemäfs besafs, also — da er das Konsulat nur vorübergehend bekleidete — die Amtsgewalt des Prokonsuls.[2]) Im Charakter des Augustus anderseits legte er sich die Stellung eines geistlichen Oberhauptes des Reiches bei, und er betonte die religiöse Weise seines Regiments noch deutlicher, indem er in seinem Namen den Beisatz des „divi Julii filius“ aufnahm und sich ständig das Amt des pontifex maximus aneignete. Der Ring wurde geschlossen, indem sich Augustus zu allem (seit 36) auch das Amt des Volkstribunen lebenslänglich verleihen liefs. Wie die prokonsularische Gewalt die Unverantwortlichkeit während des Amtes[3]), so gewährte ihm die tribunizische die Unverletzlichkeit, die sakrosankte Stellung, die jeden Angriff auf seine Person, wie auf die des Tribunen, als Staatsverbrechen, crimen laesae majestatis, erscheinen liefs. Und ferner liefs sich an das Tribunat am einfachsten die uneingeschränkte oberrichterliche Gewalt anknüpfen, die der Senat nach der Schlacht von Aktion durch besonderen Beschlufs auch auf alles aufserstädtische Gebiet erstreckte, und die den Kaiser zur Appellationsinstanz für das ganze Reich in Civil- und Strafsachen wie zum aufserordentlichen Gerichtsstand in

1) Ein Titel, den sich in seinem vorübergehenden Bestand bezeichnenderweise der Feldherr mit Zustimmung von Truppen und Senat selbst beilegt, wie es der Kaiser dauernd thut.

2) Das „Prokonsulat“ ist als solches kein Amt von allgemeiner Bedeutung. Denn es darf (ausgesprochenermafsen seit Sulla) nur in den Provinzen, nicht in Italien bekleidet werden (Mommsen II. 842ff.).

3) Da er die prokonsularische Gewalt lebenslänglich besitzt, so gilt für ihn der Satz allgemein „princeps legibus solutus“. Wird er abgesetzt, oder legt er nieder, so tritt nun die Verantwortlichkeit verfassungsmäfsig in Kraft (Mommsen II. 751. 752; über das Tribunat 754).

allen Sachen machte, denen er sich zu unterziehen für gut fand.[1]) Die Hauptsache blieb natürlich — und auch das war im Grunde noch etwas qualitativ Neues —, dafs der Princeps alle diese Handhaben der Macht über die Leiber wie über die Gemüter ohne zeitliche und räumliche Beschränkung ergriff. Augustus wie jeder seiner Nachfolger erwarb sie auf solange, als er von Senat und Volk anerkannt worden war —, vor allem auf solange, als ihn das Werkzeug anerkannte, mit dem er beide in Schach hielt, das Heer, — auf solange als es ihm (nach den Worten des Tiberius) gelang, den „Wolf bei den Ohren zu halten“. In diesem Kerngedanken zeigt sich deutlich, wie der Princeps ein Mischwesen ist. Insofern ihm seine Gewalt von Senat und Volk übertragen ist, ist er nicht Monarch, sondern Magistrat. Insofern er sich aber seine Militärmacht — eine historische Thatsache — selbst geschaffen hat und damit den Titel, der ihm vor allen anderen Bürgern allein den Anspruch auf die Übertragung der Hoheit gegeben hat, steht er über allen Unterthanen, ist er „durch sich selbst zum Regiment berechtigt“, ist er Monarch.[2])

Aus dem Gesagten folgte, dafs der Princeps diejenigen Funktionen wie ein Reichsmonarch für den ganzen Umfang des Imperium Romanum ausübte, die eben in jenen magistratischen Kompetenzen mit allgemeiner Wirkung enthalten waren. Das galt infolge der prokonsularischen Gewalt für das oberste militärische Kommando und infolge der tribunicia potestas in der speziellen Auslegung des Senatsschlusses für die oberste Judikation in allen Rechtssachen. Wo auch immer ein römischer Magistrat mit Truppen stand, oder wo einer als Richter auftrat, — immer stand er hier unter dem Kaiser.[3]) [4]) Bei weitem nicht so unbegrenzt war die Funktion des Princeps in der Leitung der inneren und der finanziellen Verwaltung, — kurz in der Civiladministration.[5]) Hier ward der Fortbestand der republikanischen Rechtszustände praktisch. Denn im Prinzip dauerte hier die unmittelbare Centralleitung der Geschäfte durch den Senat fort, — vor allem in der für diese Funktion wichtigsten und ausschlaggebenden Befugnis, die obersten Distriktsbeamten,

1) So Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 260. Anm. 2. Ganz klar liegt die Rechtsprechungsfunktion des Princeps nicht. Andere (z. B. Jörs in Birkmeyers Encyklopädie, S. 80. Anm. 2) lassen sie als ein Sonderrecht erscheinen.

2) In dieser Weise dürfte der etwas zu allgemeine Satz Mommsens (II. 754) zu modifizieren sein. Vergl. Karlowa I. S. 512.

3) Mommsen II. 851 ff. In den Senatsprovinzen (unten S. 262) hat der Kaiser militärisch das stärkere imperium gegenüber dem Staatsrecht des Senats.

4) Das Oberkommando erstreckt sich auch auf die Flotte, da sie der Senat hatte verfallen lassen und erst Augustus sie — zum Teil aus eigenen Sklaven — neu organisiert hatte (S. 863).

5) Ursprünglich stützte Augustus seine Civilgewalt auf das Konsulat. Doch legte er dasselbe 24 n. Chr. nieder.

die Provinzialstatthalter und in gewissem Sinne auch die Magistrate Italiens zu bestellen. In dieser Richtung schien also eine eigentliche Reichsregierungsgewalt des Senats weiter zu existieren in der Weise, dafs für den ganzen Umfang des Reichs die Hauptressorts — Civil- und Militärdepartement — zwischen ihm und dem Princeps geteilt waren. In Wahrheit wurde aber das Prinzip der republikanischen Verfassung nicht nur abgeschwächt, sondern im Grunde ganz beseitigt, weil die Civilverwaltung ihrerseits eine zweite Teilung zwischen Senat und Princeps erfuhr, und zwar nach dem örtlichen Wirkungskreis. Bereits im Augenblick der Übernahme seiner Alleinherrschaft behielt sich Augustus zwei Provinzen — Ägypten und die Alpenländer — zu eigner Verwaltung vor, die erstere, zuletzt inkorporierte als politischen und finanziellen Stützpunkt, den sie infolge der eminenten wirtschaftlichen Bedeutung Alexandriens und des ptolemäischen Finanzsystems für den Osten darstellte[1], — die Alpenprovinzen mit Rücksicht auf die kriegerische Beunruhigung der Gebiete. Aber kurz darauf begann der Kaiser das Institut der „kaiserlichen Provinzen" systematisch in viel gröfserem, rasch wachsendem Mafsstab aufzubauen. Im Jahre 27 zog der Kaiser auch Gallien und Spanien an sich und behielt beide Länder, — von den spanischen Provinzen wurde nur die Bätica (Andalusien), von den gallischen nur die Narbonensis und Massalia dem Senat zurückgegeben, so dafs ganz Hispania citerior sowie der gröfsere Teil der ulterior (Lusitanien und Gallizien) und die sämtlichen „tres Galliae" (Aquitania, Lugdunensis, Belgica) kaiserlich blieben. Kaiserlich wurden gleichzeitig auch Ober- und Niedergermanien, Rhätien (Schweiz), Vindelicien (Schwaben-Bayern), Noricum (Oesterreich), Pannonien (Ungarn), später Dacien. Entsprechend wurde im Osten Syrien den Statthaltern des Augustus unterstellt, und endlich (37) ging auch fast ganz Afrika, der westliche Teil und das Binnenland, sowie (40) die beiden mauretanischen Reiche in kaiserliche Verwaltung über. Überall war der Gedanke leitend, dafs in den Grenzdistrikten, in denen Krieg geführt wurde oder mindestens Angriffe barbarischer Völker zu besorgen waren, der Korpskommandeur, also durch ihn und über ihm auch der oberste Kriegsherr des Reichs, zugleich die Civilverwaltung handhaben sollte; der Statthalter vereinigte — regelmäfsig als legatus principis mit dem Rang des Proprätors — beide Funktionen. Der Senat regierte durch seine Prokonsuln nur den inneren Kern des Reichs, — abge-

1) Bezeichnender Weise liegt der staatsrechtliche Anknüpfungspunkt für die Begründung der Kaiserprovinz darin, dafs Augustus die Rechte des ptolemäischen Königs (durch eine Art Personalunion mit den Funktionen im römischen Staat) antritt. Die Kaiserprovinzen sind also Zuwachs zur monarchischen Gewalt.

2) Vergl. zu diesem allen Mommsen, Römische Geschichte, V. S. 58 (Spanien), S. 76 (Gallien), S. 447 (Syrien), S. 626 (Afrika).

sehen von Italien — hauptsächlich die griechischen Provinzen Achaja und Macedonien, sowie die blühende Provinz Asia (Kleinasien), aufserdem Südgallien, das spanische Guadalquivirthal (Bätica) und den afrikanischen Küstenstreifen von Hippo bis Kyrene, — mit andern Worten: die alten hellenischen, italischen, persischen und phönikisch-karthagischen Civilisationsgebiete der bisherigen Kulturwelt, die während des ganzen Verlaufs des antiken Staatslebens nach einander die bewegenden Kräfte gewesen waren. Spezielle Verhältnisse erweckten im Kaiser den Gedanken, auch in dieses Gebiet noch einzugreifen. Tiberius nahm auch Griechenland in seine Verwaltung; doch gab Claudius es dem Senat zurück, und der ursprüngliche Zustand wurzelte durch zwei Jahrhunderte ein.[1] Nur dafs Britannien — als es seit Caligula erobert wurde — ebenfalls kaiserliche Provinz wurde, verstand sich von selbst. Unabhängig von der gesamten Gewaltteilung blieb von administrativen Kompetenzen nur die Finanzverwaltung, soweit sie die dem Kaiser von Staatswegen überwiesenen oder ihm privatim gehörigen Mittel betraf. Da Privatschatulle und Staatsbezüge in seiner Beamteneigenschaft ursprünglich ineinander flossen, stand in dieser Beziehung der Princeps wie jeder Privatmann. Er nahm seine Interessen insoweit durch einen Agenten und Bevollmächtigten, Procurator, wahr und konnte einen solchen ebensowohl in kaiserliche Provinzen als — z. B. zur Verwaltung von Grundbesitz — in Senatsprovinzen schicken. Nur spielten naturgemäfs die kaiserlichen Prokuratoren in den Kaiserprovinzen, wo der Princeps die gesamten Einnahmen und Ausgaben besorgte, die erheblich gröfsere Rolle. Sie waren hier als höchste kaiserliche Aufsichtsorgane neben dem Statthalter von gröfserer Macht als dort.

Vergegenwärtigt man sich das Verhältnis von Kaiser und Senat, so wird man es nicht als eine „Dyarchie“ charakterisieren können.[2] Der Senat läfst sich nicht als „Mitregent“ neben dem Kaiser auffassen. Denn dies würde voraussetzen, dafs er für den ganzen Umfang des imperium, und zwar unabhängig vom Kaiser, einen Teil der Centralverwaltungsgeschäfte, etwa die Ernennung der Civilmagistrate, besorgt habe. Wie sich jetzt zeigt, ist dies nicht der Fall. Bereits im Rahmen der augustischen Verfassung ist die ehemalige Senatsregierung zur obersten Verwaltung eines blofsen territorialen Reichsteils herabgedrückt worden. Die Sonderstellung, die Südspanien, Südgallien, Kleinasien und Griechenland eingeräumt wird, bedeutet also lediglich, dafs dem inneren Kern des Weltstaates, im Gegensatz zum äufsern Ring der neuen Länder das Privileg einer Selbstverwaltung zukommt, und wenn dem-

1) Mommsen a. a. O., S. 253.

2) Dies ist der konstruktive Hauptgedanke in der Analyse der Kaiserverfassung bei Mommsen, Staatsrecht, II. S. 745ff.

gegenüber Italien wiederum ausgezeichnet wird, insofern es nicht von senatorischen Statthaltern, sondern vom Senat und seinem magistratischen Ausschufs direkt administriert wird, so wird damit für das Stammland ein weiteres gesteigertes Privileg geschaffen. Jedenfalls zeigt die Senatsverwaltung, sowohl die direkte Italiens wie die indirekte der privilegierten Provinzen, alle wesentlichen Merkmale einer blofsen Selbstverwaltung, — vor allem das, dafs sie in diesen gesonderten Gebieten auch nur einzelne Funktionen der Verwaltung verrichtet — die Polizei- und Finanzverwaltung. Sie ist der höheren Gewalt des Kaisers schon deswegen untergeordnet, weil der Kaiser gewisse Funktionen — Militär- und auswärtige Verwaltung — für alle Gebiete Roms allein ausübt, — wobei es nur eine besondere Steigerung seiner Macht bedeutet, dafs er für manche (die kaiserlichen Provinzen) zugleich auch Polizei- und Finanzverwaltung mit besitzt.[1]) Aber die Senatsfunktion erscheint um so mehr in einer Unterordnungsstellung, als sie auch da, wo sie jetzt allein noch besteht, doch eine Einmischung und Oberaufsicht des Kaisers dulden mufs, und zwar nicht nur thatsächlich vermöge der überragenden Macht des Cäsars, sondern verfassungsmäfsig. Hierzu giebt dem Kaiser seine tribunizische Gewalt die Handhabe (oben S. 260). Als Volkstribun hat der Kaiser das Intercessionsrecht sowohl gegenüber den einzelnen Magistraten, die kraft alter Verfassung bestellt sind, denen der Senatsprovinzen wie denen Italiens, als auch gegenüber den Beschlüssen des Senats selbst (S. 207)[2]). Ursprünglich als Ausübung eines Kontrollrechts gedacht, so lange der Tribun weiter nichts war als Verfassungsgarant, gestaltet sich dieses Vetorecht jetzt in der Hand einer Persönlichkeit, die zugleich und in erster Linie Träger der Regierungsgewalt ist, als eine Funktion der Dienstaufsicht. Mit seiner Hilfe werden die grofsen Selbstverwaltungskörper unter die oberaufsehende Disciplin der Reichsgewalt gebeugt. Seit Nerva und Trajan erreicht der Kaiser diese Kontrolle direkter durch Einsetzung von kaiserlichen Revisoren neben dem Prokonsul des Senats (unten S. 290).

Bei allem bleibt zu bedenken, dafs die genannten Wandlungen zu-

1) In diesem letzteren Punkte, dafs das Centralorgan der Militärverwaltung im äufseren Ring der Provinzen zugleich die Funktionen ausübt, die im Innern den Selbstverwaltungsorganen abgetreten sind, zeigt sich ein eigentümlicher Gegensatz gegen die modernen Bundesstaaten (z. B. des Deutschen Reichs), in denen die Reichsgewalt nur die gemeinsamen Geschäfte des Gesamtgebietes (Heerwesen, Münzwesen etc.) verwaltet, die übrigen Geschäfte aber in keinem Bundesgebiet (auch in Preufsen) mit besorgt. Allenfalls könnte man zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen Imperium und Kaiserprovinzen nur das Verhältnis des Deutschen Reichs zum Reichsland Elsafs-Lothringen heranziehen. Die Erwägungen, um derentwillen die Staatslehre auf diese Konstruktionsfrage Gewicht legen mufs, s. unten § 58.

2) Einschliefslich der dem Tribun eigenen weitgehenden Zwangsgewalt (coërcitio), um sich und andere zu schützen (Mommsen II. 879).



nächst nur die Funktion der Centralverwaltung betreffen. Nur in ihrem Kreise ist der Senat zum Selbstverwaltungsorgan herabgesunken. Daneben behält er als Reichsrat und als Gesetzgebungskollegium eine wichtige Rolle als Organ des Gesamtreichs, und in beiden Richtungen hin ist sein Einfluſs zunächst nicht unbedeutend. Vor allem zu den legislatorischen Akten wird der Senat durch den Kaiser erst recht herangezogen, insofern der Kaiser den Gesetzgebungskörper der Republik, die Komitien, sehr rasch aus dem neuen Programm gestrichen hat und der Senat somit hier an die Stelle der Volksversammlung tritt. Das Senatuskonsult wird anstatt des Volksschlusses die eigentliche Form des Reichsgesetzes.[1]) Der Princeps ist Vorsitzender des Senats. Er hat als Tribun das Recht, ihn zu berufen und vor ihm Anträge zu stellen, — er hat kraft seiner magistratischen Stellung überhaupt die legislatorische Initiative vor dem Senat.[2]) Wirkt insoweit der Senat als eine Repräsentation des römischen Volks mit dem Kaiser zusammen, so giebt es aber auch eine Stelle im Staatsleben, wo er in gleicher Eigenschaft allein vorgeht und selbständig die Initiative ergreift. Wenn die gesamte Grundlage der augustischen Verfassung auf dem Gedanken ruht, daſs der Imperator seinen Charakter durch Anerkennung von Heer und Senat empfängt und ihn so lange behält, als diese Anerkennung dauert (S. 261), so kann in letzter Linie der Senat die Succession bei Thronerledigung bestimmen, ja sogar im Notfall den Thronfall selbst durch Absetzung herbeiführen. Hier übt er die Regierungskontrolle, indem er die Tauglichkeit des neuen Regenten feststellt oder gar der Untauglichkeit des bisherigen Nachdruck giebt. Freilich ist auch hier sein Eintreten nur ein Zusammenwirken mit dem, der über das Heer verfügt, — mit einem der oberen Truppenchefs, naturgemäſs mit dem in der Reichsverwaltung ihm zunächststehenden praefectus praetorio. Aber wesenlos ist seine Rolle keineswegs. Der Senat kann sie festhalten, so lange es ihm seinerseits gelingt, dem Gardepräfekten, den Generälen, den Soldaten gegenüber die groſse politische Autorität zu bewahren, die er aus einer halbtausendjährigen Geschichte überkommen hat.

Die Zukunft des Senats bedeutete hiernach im Leben des römischen

---

1) Mommsen II, 882. Ursprünglich hat Augustus noch eine Reihe Gesetze durch die Volksversammlung beschlieſsen lassen. Die Regelung des Strafrechts (Lex Julia de adulteriis), des Prozeſsrechtes (Lex Julia judicaria), des Eherechts (Lex Julia et Papia Poppaea) etc. ist durch lex erfolgt. Vereinzelt haben Tiberius, Gajus, Claudius noch davon Gebrauch gemacht. Das letzte bekannte Volksgesetz ist eine lex agraria Nervas (l. 3, 1. Dig. 47, 21. Jörs in Birkmeyers Encyklopädie, S. 78).

2) Mommsen II. 894. Der Kaiser übt das Recht aus, einen Gesetzesvorschlag (oratio) dem Senat vorzulegen, teils persönlich, teils durch einen seiner Quästoren. In verfassungsmäſsiger Form ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Senats nicht begründet worden. Formell wurde (wie Gajus erzählt) die Gesetzeskraft der Consulta bestritten. (Jörs a. a. O.)



Staates von Anfang an eine offene Frage. Ersichtlich barg er in sich den Keim eines zwiefachen Organs. Es war an sich denkbar, dafs mit der Zeit die Funktion eines gesetzgebenden und kontrollierenden Reichsständekollegiums, eines „Reichsparlaments“, überwiegen werde, — ebensowohl, dafs er sich ganz auf die Verwaltung der Provinzen, Italiens und Roms zurückziehen werde. Es konnten aber auch beide Ansätze verkümmern.

Zu Anfang machte sich sein Einflufs auf die kaiserliche Gesamtregierung nicht ohne Gewicht geltend. Gab die stetige und musterhafte Verwaltung des Augustus wie des Tiberius zum Eingreifen kaum Anlafs, hatte insbesondere der Senat im Konflikt des letzteren mit Germanicus' Witwe Agrippina und dann beim Sturz des allmächtigen Gardepräfekten Sejanus fest zum Princeps gehalten, so forderten doch schon die Unklarheiten in den letztwilligen Verfügungen des verdüsterten Einsiedlers von Capri eine verantwortliche Stellungnahme. Der Senat scheute sie nicht. Es war seine Initiative, die im Verein mit dem neuen Prätorianerkommandanten Macro den Kaiser Gaius, Tiberius' Neffen, gegen dessen Enkel zum Thron erhob.[1]) Der bübische Mifsbrauch, den Caligula mit dem Principat trieb, entfesselte die ersten militärischen Wirren; nach seiner Ermordung wurde (41) Claudius, wie später (54) Nero, durch Palast und Garde zum Thron erhoben, — ihre Regierung drängte den Senat zurück.[2]) Aber der Senat reagierte zielbewufst. Neros Entsetzung (68) war das durchaus verfassungsmäfsige Produkt eines vorherigen Einverständnisses zwischen Senat und Garde mit dem spanischen Korpskommandeur. Servius Galba, altrömischer Aristokrat so gut wie die Julier und Claudier, übernahm das Regiment in konstitutioneller Form und unter Wahrung aller Traditionen; seine erste That war es, den Aufstand des Julius Vindex, des Proprätors von Gallien, eines Galliers von Abkunft, und mit ihm die Selbständigkeitsgelüste einer Provinz niederzuwerfen. Man konnte erwarten, dafs die Regierung in augustischen Bahnen weitergehen werde. Aber die Folgethatsachen machten diese Aussicht zu nichte und legten Alles in die Hand der Truppen. Es war der blofse Putsch eines Strebers und eine gemeine Garderevolte, die Galba beseitigte und Otho an seine Stelle setzte, — es war der gleiche Willkürakt der niederrheinischen Garnison, dafs sie gegen Otho den Vitellius als Kaiser aufstellte, — es war endlich spontanes Eingreifen der syrischen Armeechefs, wenn sie unter Vespasian die Offensive ergriffen und dessen Thronbesteigung auf dem Schlachtfelde erkämpften.[3]) Man mag nach den Gründen fragen, die das Vorgehen der Provinzen und der Legionen er-

---

1) Ranke, Weltgeschichte, III. 85.

2) Über dies Verwaltungssystem, die „Regierung der Freigelassenen“ (Pallas und Narcissus), vergl. unten III).

3) Über Alles die unbestechliche Analyse des suetonischen Berichts bei Ranke III. 214 ff.

klären; sie sind tiefliegende (unten No. IV). Thatsache war und blieb, dafs der Senat durch alle jene Ereignisse abgesetzt worden war. Vespasian selbst, Emporkömmling aus einer Spiefsbürgerfamilie des italischen Reate, hatte für die Bedeutung des Senats als einer zu eigenem Recht bestehenden und thätigen Genossenschaft nicht das geringste Verständnis [1]), und der Versuch des Senats, durch Verfassungsurkunde — die berühmte lex de imperio Vespasiani — das Verhältnis zwischen Princeps und Reichsrat festzulegen, war schon verspätet. Mochte die Regierung des Vespasian und Titus das Ergebnis noch verhüllen, — die des Domitian machte es durch formelle Mafsregeln unumstöfslich, indem sie die korporative Unabhängigkeit des Senats vom Kaiser beseitigte. Bisher war noch immer die Mitgliedschaft des Senats durch einen nach republikanischer Verfassung bestellten Censor geprüft worden; die julisch-claudischen Kaiser, vor allem Augustus selbst, hatten die Censur nur vorübergehend in Anspruch genommen und den „ersten Stand" der Senatoren somit grundsätzlich anders behandelt, als den zweiten der Ritterschaft; denn den Charakter dieser Geldaristokratie, die von Augustus sofort als Rekrutierungsmannschaft für die spezifisch kaiserlichen Ämter der Prokuratoren und für die höheren Offizierstellen unter den senatorischen Statthaltern ins Auge gefafst worden war (unten III), hatte bereits der Gründer der Monarchie in einen frei von ihm verliehenen Briefadel umgewandelt und in Lebensführung und Zusammensetzung unter seine persönliche Aufsicht genommen.[2]) Es war also nicht ausgeschlossen, dafs sich im Senat eine Opposition gegen den Kaiser bildete, und thatsächlich trat sie, wie gezeigt, wirksam gegen ihn hervor. Hieran hatte es auch nichts geändert, wenn der Kaiser gelegentlich Ausübung das Censoramt ausübte, um von Zeit zu Zeit eine Revision der Senatsliste vorzunehmen, oder wenn der Kaiser kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechts die Handhabe ergriffen hatte, mit Rücksicht auf schwerere gesetzliche Mängel — Verarmung von Senatoren, Verurteilung zu schweren Kriminalstrafen — mifsliebige Mitglieder aus dem Kollegium zu entfernen. Durch Domitian ward aber in der That ein prinzipieller Schritt vollzogen. Der Kaiser bemächtigte sich dauernd auch der Censur und vergab nunmehr die Senatsstellen wesentlich nach freiem Ermessen. Mit Recht hat man dies eine Verfassungsänderung genannt. Auch jetzt mufste zwar der Kaiser noch auf die Stimmungen seines Reichskonsiliums Rücksicht nehmen, — nächst

---

1) Dies kam scharf darin zum Ausdruck, dafs er einen Senator zum Prätorianerpräfekten ernannte, obwohl — im Sinn der bisherigen Verfassung mit vollem Recht — Widerspruch gegen die Vermischung der gesetzgebend-kontrollierenden Gewalt mit der Verwaltung erhoben wurde. Der Kaiser erklärte ohne Ahnung für die staatsrechtliche Bedeutung dieses alles „ipsum, quamquam senatorii ordinis, ad utraque munia sufficere". (Hirschfeld, S. 290, Anm. 2.)

2) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. S. 495.

dem Heer, in welchem aus der Masse des Volks ein Organ der öffentlichen Meinung hervorging, das freilich immer stärker durch ein Klasseninteresse bestimmt ward, war der Senat die oberste Klasse, die nie ignoriert werden durfte. Aber ein eigentliches Organ der Verfassungskontrolle im staatsrechtlichen Sinne konnte er nicht mehr sein, wenn der Princeps durch einen Pairsschub jederzeit eine ihm geneigte Strömung im Senat schaffen konnte. Der Senat war ein bloſser Staatsrat geworden. Vor allem in der Hauptfrage der kaiserlichen Nachfolge spielte demgemäſs der Senat keine Rolle mehr. Als Domitian einer Palast- und Gardeverschwörung erlag, machten deren Mitglieder den Senator Nerva kraft eines geheimen Privateinverständnisses mit diesem zum Kaiser, und von da wurde die Succession durch Adoption des Nachfolgers — stets nach Vereinbarung mit der Armee — vom Kaiser souverän geordnet.[1])

Nur das Seitenstück hierzu bietet die Gestalt, die von jetzt an die Gesetzgebung annimmt. Hatte erst der Senatsschluſs den Volksschluſs verdrängt, so wird nun an Stelle des Senatuskonsults[2]) die kaiserliche Verordnung, die constitutio principis, die typische Form der rechtlichen Regelung. Allerdings erhält der Kaiser, so wenig wie bisher der Senat, eine Gesetzgebungsgewalt formell übertragen; auch maſst er sich eine solche im Prinzip nicht an.[3]) Wohl aber rücken jetzt seine mandata, die Instruktionen an die Beamten, und seine decreta und rescripta, die richterlichen Entscheidungen einzelner Streitfälle oder die Rechtsweisungen, die er für einen Einzelfall als bindendes Gutachten erteilt, in die Lücke ein. Obwohl an sich nur auf vorübergehende Wirkung berechnet, erhalten sie doch nunmehr generelle Bedeutung. Die Mandate an die Statthalter werden auch an die Amtsnachfolger übertragen. Die Bescheide in Rechtsfällen aber, besonders die rescripta, werden seit Hadrian durch Aushang (proponere) zu öffentlicher Kenntnis und Nachachtung gebracht[4]) und damit als Verordnungen wirksam,

1) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1137. So schon beim Übergang von Nerva zu Trajan. Seit Hadrian wird die Bestimmung der Nachfolger durch Beilegung des Cognomen „Cäsar" zum Ausdruck gebracht.

2) Die Senatuskonsulte bleiben daneben formell noch Rechtsquelle. Noch unter Hadrian wird dabei sogar die Form eines Antrags (oratio, oben S. 265. Anm. 2) gewahrt.

3) Das zeigt sich vor allem darin, daſs die Kaiser von einem eigentlichen generellen Verfügungs- und Verordnungsrecht in den ersten beiden Jahrhunderten so gut wie keinen Gebrauch gemacht haben. Erst seit den Severen beginnen die „edicta" eine Rolle zu spielen (S. 311).

4) Die Bedeutung dieses Gebrauchs ist von Mommsen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, romanist. Abt. XII. S. 258ff.) ins Licht gestellt. Hierbei ist zu beachten, daſs eine scharfe Grenze zwischen Mandat und Reskript ebenso wenig besteht, wie zwischen Reskript und Dekret. Das rescriptum bezw. die epistola principis kann ebensowohl auf eine Anfrage eines Beamten (relatio, consultatio), wie auf ein Gesuch eines Privaten (libellus, supplicatio, preces) ergehen. Es steht also in der Mitte zwischen mandatum und decretum.

denen die Juristen des 2. Jahrhunderts Gesetzeskraft beilegen.[1]) Die Rechtsquelle des Reiches wird somit allein die kaiserliche Kanzlei, und hinter ihr stehend, wird die soziale Gruppe, die in fortwährendem Weiterarbeiten ihre Herrschaft bisher mit Magistraten, Senat und Volk geteilt hatte, die alleinrechtsbildende: die der Rechtsgelehrten. Von vornherein hatten die Kaiser die einflufsreiche Zunft an sich zu fesseln gewufst, indem sie schon in julischen Zeiten den bedeutendsten das Recht gaben, den Gerichten in Kaisers Namen, also mit bindender Wirkung, Rechtsgutachten zu erteilen.[2]) Jetzt ist sie die alleinige Auskunftsstelle für das, was Recht sein sollte. Auch die alten Volksgesetze, das prätorische Edikt, die Senatuskonsulte, behalten nur unter der Voraussetzung ihre Geltung, dafs die Hofjuristen sie bei ihrer Interpretation berücksichtigen, und zwar bei der Prüfung, Entscheidung oder Begutachtung des Einzelrechtsfalles in Rücksicht ziehen. So leiten jetzt die Organe der Gesetzgebung und Rechtsprechung, wie die der Centralverwaltung, ihre Kompetenz von der alleinigen Person des Kaisers ab. Die augustische Verfassung ist seit Domitian zur Scheinverfassung, — die Regierungsform zum reinen Militärabsolutismus geworden.

Es konnte sich nur fragen, was in diesem Rahmen, der durch die Konzentration aller obersten Funktionen in einer Hand gezogen war, die selbstverwaltenden Körperschaften noch bedeuteten. Als solche stand der Senat mit seinem Aufsichtsrecht über Italien und die Senatsprovinzen noch aufrecht. Aber hier bedeutete er an und für sich nichts anderes, als die zahllosen Städte des Reichs, die ihre politische Autonomie bewahrt hatten.

II. Die Reichsstädte. Um das Bild des fertigen römischen Staatswesens zu gewinnen, genügt es nicht, die Centralverwaltung ins Auge zu fassen, die im äufseren Ring der Kaiserprovinzen die kaiserlichen Statthalter und im innern Ring Italiens und der Senatsprovinzen unter dem Schutz der kaiserlichen Waffen die Senatsmagistrate führen. Es gilt vielmehr sofort weiter zu beherzigen, dafs daneben eine Decentralisation der Verwaltung anerkannt bleibt, bei der sich die Stadtbezirke in weitem Umfange administrativ rechtspflegend und gesetzgeberisch bethätigen. Auch die städtische Selbstverwaltung ist, historisch betrachtet, nur ein Fortdauern überkommener Zustände; der Stadtstaat, der Ausgangspunkt der griechischen und der italischen Entwicklung, bleibt in ihr lebendig. Aber sie verkörpert jetzt ein einheit-

1) „Quod placuit principi, legis habet vigorem." Dabei suchen Gajus, Ulpian u. s. w. eine Stütze für die Gesetzeskraft in einer — thatsächlich nichtssagenden — Stelle der lex de imperio Vespasiani (Jörs in Birkmeyers Encyklopädie, S. 81. 82).

2) „Ex auctoritate principis iura condere", ius respondendi. Die Streitfragen, die neuerdings um die Tragweite dieses Rechts auftauchen, berühren hier nicht. (Kipp, Quellenkunde, S. 71 ff.; Jörs a. a. O., S. 84.)

liches und planmäfsig durchdachtes System.[1]) Wie schon die makedonische Eroberung die Polis auf das Morgenland übertragen hatte, so wird sie nunmehr von Rom dort weiter eingebürgert und zugleich über den Westen ausgebreitet. In ganz Spanien, Gallien, Germanien, Britannien, Afrika, Pontus, Armenien, wo, abgesehen von älteren griechischen, phönikischen oder italischen Städtegründungen wie Massalia, Gades, Tarraco, das städtische fehlt, wird dieses Centrum des antiken Kulturlebens, der Synoikismos, von Augustus künstlich geschaffen und befördert, und seine Nachfolger haben sie dann fortgesetzt. Der Anlage und Pflege der zahlreichen spanischen Städte folgen die Gründungen der Städte an Oberrhein, Niederrhein, Mosel, Donau, wie Augusta Rauracorum (Basel), Colonia Agrippina (Köln) und Augusta Trevirorum (Trier), der britannischen Städte, wie Eboracum (York) und Londinum (London), und ihnen entsprechen gleiche Stadtschöpfungen im nördlichen Kleinasien, wie die von Sinope. In diesem Punkte stellt sich der ganze grofse Prozefs der griechisch-lateinischen Staatsbildung als eine Ausbreitung städtischer Gemeinwesen in konzentrischen Kreisen dar.[2])

Allerdings dauern auch jetzt in der Organisationsform der städtischen Verwaltungsbezirke nicht unerhebliche Verschiedenheiten an. In den alten Kulturländern sind es in der That die durch die mehrhundertjährige Entwicklung wieder und wieder zerspaltenen kleinen Stadtweichbilder, die als Selbstverwaltungskörper fortbestehen, — jede Stadt hat mit ihrem Hinterland im Zweifel ihre eigene politische Existenz, und es ist ein Gewimmel bedeutender, unbedeutender und winziger Gemeinden, was nur in der Provinz unter dem kaiserlichen oder senatorischen Statthalter eine höhere Einheit findet. An dieses System schliefsen sich auch die dem griechisch-italischen Kulturkreis zunächst stehenden fremden Gebiete orientalischer oder keltischer Nationalität an. Die keltischen Gaue in Oberitalien und Spanien sind in der Kaiserzeit nur noch geographische Begriffe, — rechtlich sind auch sie nur eine Mehrheit gleichberechtigter Gemeinden, die sich von den Gemeinden anderer Gaue nicht unterscheiden. Anders gestaltet sich dagegen die Sache in dem Hauptgebiet keltischer und germanischer Bevölkerung, in Gallien, Germanien, vielleicht auch in Britannien. Hier, vor allem in Gallien, behält der Völkerschaftsbezirk, die civitas (S. 16), seine Bedeutung als politischer Einheitskörper trotz des Hervortretens der Stadt. Es bildet sich der eigentümliche und für die Folgezeit ungemein wichtige Typus einer herrschenden Stadt. Als Vorort und Regierungssitz dominiert sie auch die übrigen Städte der

1) Wie in den Augen der Griechen, war es in denen der Römer „das Charakteristische der Barbaren, ohne städtisches Gemeinwesen zu leben". Droysen, Hellenismus, III. Abt. 1. S. 721. Anm. 1; Mommsen, Staatsrecht, III. 722. Vergl. oben S. 167. 185.

2) Die genaue Schilderung der kaiserlichen Stadtbesiedelung vergl. bei Mommsen, Römische Geschichte, Bd. V in der Darstellung der einzelnen Provinzen.

Landschaft, die mithin rechtlich nur wie Dörfer behandelt werden, und der städtische Selbstverwaltungsbezirk dehnt sich ebenso weit auseinander, wie er in den alten Ländern des Reiches klein ist. Ganz Gallien, die Aquitania, Lugdunensis und Belgica zusammen, enthalten nur 64 Stadt-, bezw. Landbezirke [1]), während in Spanien allein die tarraconensische Provinz zu Augustus' Zeit 243 selbstverwaltende Städte in sich schliefst; — das Territorium von Vienna umfafst z. B. ganz Westsavoyen und Dauphiné; zu seinen unterthänigen Orten gehören so wichtige Städte wie Genava (Genf) und Cularo (Grenoble).[2]) Aber trotz dieser Verschiedenheiten ist der städtische Charakter allen Selbstverwaltungskörpern gemeinsam; — mindestens wird er, soweit er ursprünglich fehlte, mehr und mehr zum allgemeinen. Denn wenn die letzten Kriege vor Begründung des Kaisertums teilweise ganze Fürstentümer unter ihren Herrschergeschlechtern als Unterkönigreiche oder Lehnsfürstentümer dem Reich inkorporiert hatten, wie Mauretanien, Galatien, Kappadokien oder Armenien, so verschwanden diese meist rasch, um durch das Medium der Stadt in die Provinzen eingegliedert zu werden.[3])

Auch das Bild, das die Verfassung der einzelnen Städte[4]) gewährt, bietet in wesentlichen Stücken einen gleichartigen Eindruck. In der einen oder in der anderen Form rechnet ihre Thätigkeit mit den Bürgermeistern, dem Gemeinderat und der Bürgerschaft, so verschieden auch im einzelnen die Kompetenzverteilung und die Organisation dieser Stadtbehörden ist. Und vor allem liegt überall die Besetzung der einflufsreichen Ämter und Ratsstellen in den Händen der besitzenden Klassen, die überall als eine städtische Oligarchie den unteren Schichten ebenso gegenübertreten, wie Ritterschaft und Reichssenat in Rom der ganzen Reichsunterthanenschaft. Am schärfsten ausgeprägt ist dieses Verhältnis

---

1) Seit Cäsars Zeit ist die Aufsaugung kleiner Klientelbezirke durch die grofsen sogar noch im Fortschreiten (vergl. hierzu oben S. 20). Wenn Mommsen bei Darstellung dieser Verhältnisse die Völkerschaftsbezirke (civitates) als „Gaue" bezeichnet, so ist das nach S. 16 nicht genau.

2) Ob dieser Zustand später auch für Britannien anzunehmen ist, ist unsicher. Es ist ebensowohl möglich, dafs die Landschaften, die bei der Eroberung unter Fürsten stehen, später unter eine herrschende Stadt gestellt zu denken sind, wie auch dafs sie in selbständige kleine Stadtbezirke zerschlagen worden sind. — Dagegen ist die kleinasiatische Kelten-Enklave Galatien (S. 186) wie Gallien in 3 Völkerschaftsbezirken mit Vororten organisiert.

3) Galatien (ursprünglich angeschlossen unter Augustus) wird schon 25 v. Chr. Provinz, — Mauretanien nach der Ermordung Jubas durch K. Gajus (Mommsen, Geschichte, V. 627). Die Gentes der Berbern Nordwestafrikas bleiben unter ihren principes stehen; nur wird jeder gens ein römischer Offizier als praefectus gentis vorgeordnet (Mommsen, Geschichte, V. 649).

4) Vergl. Marquardt, Staatsverwaltung, Bd. I. S. 132—208; Mommsen, Staatsrecht, III. 1. 349ff. 773ff.; Friedländer, Sittengeschichte Roms; Friedländer, Cena Trimalchionis des Petronius. Einleitung, S. 27ff.; Sohm, Institutionen, § 22.

in den Municipien und Kolonien, d. h. in den italischen Städten und den zahlreichen Städten, die Cäsar und die Kaiser aufserhalb Italiens, besonders in Spanien, aber auch in Afrika, Gallien u. s. w. mit Municipal- oder Kolonialrecht bewidmet haben, sei es in Form des latinischen Halbbürgerrechts, sei es in Form des echten jus Italicum, welches das volle Bürgerrecht begründet.[1]) Hier ist durch die Julier in der Verfassung das volle Abbild der stadtrömischen Verfassung hergestellt worden, und zwar so, dafs die neue Municipalorganisation aus den Elementen der altlatinischen Municipien (S. 222) und aus denen der ehemaligen italischen Bundesgenossenstädte ohne Bürgerrecht zusammengeschweifst worden[2]) ist. Die eigentlichen Leiter des städtischen Gemeinwesens sind die duo viri jure dicundo, die Stadtkonsuln. Sie üben die Strafgerichtsbarkeit wie die Civilgerichtsbarkeit in grofsen und kleinen Sachen, indem sie nach hauptstädtischem Stil Geschworene niedersetzen; nur sind ihnen in der Privatrechtspflege gewisse wichtige Akte entzogen, die auch jetzt noch nur der römische Stadtprätor vornehmen kann[3]), — in der Strafrechtspflege

---

1) Dieser Gegensatz der Latini „Coloniarii" und der Vollbürgergemeinde, der Gemeinden mit jus Latii und mit jus Italicum berührt die hier zunächst allein interessierende Verfassung nicht. Er hat vielmehr nur für die Grundsteuer und das Eigentumsrecht an Grund und Boden Bedeutung (S. 291). Nur die Vollbürgergemeinden sind steuerfrei und des quiritarischen Eigentums wie am fundus Italicus fähig. Latini alten Stils, d. h. in Italien selbst (oben S. 223), giebt es nicht mehr, seit nach dem Bundesgenossenkrieg die italischen Gemeinden von Rechts wegen Vollbürgerrecht erhalten haben (S. 251).

In Spanien bestehen schon unter Augustus etwa 50 Vollbürgergemeinden, darunter Sevilla, Corduba, Ilici (Elche), Valentia, und weitere 50 Gemeinden mit latinischem Recht. Vespasian verleiht allen übrigen latinisches Recht (Mommsen, Geschichte, V. 74).

Im senatorischen (narbonensischen) Gallien werden zahlreiche Städte latinischen Rechts begründet, so Nemausus (Nimes), Vienna, Avennio (Avignon); — im kaiserlichen Gallien (den tres Galliae) erlangt diese Stellung nur Lyon; den übrigen hat Augustus nicht einmal latinisches Recht verliehen, in der Tendenz, die Vermischung des keltischen Elements mit dem römischen zu verhüten (unten S. 293). Im Norden haben zuerst (50) Köln und Trier durch Claudius latinisches Recht erhalten.

In Afrika ist zuerst Utica (vielleicht ursprünglich latinische Stadt) unter Augustus municipium geworden. Später erlangt das neugegründete Karthago hohe Bedeutung. Über die griechischen Verhältnisse s. Mommsen, Geschichte, V. 241; hier tritt das neuerbaute und neubesiedelte Korinth als Kaiserkolonie neben den freien Städten Athen und Sparta (unten S. 275) in den Vordergrund.

2) Dies der leitende Gedanke bei Mommsen, Staatsrecht, Bd. III. S. 814. Die altlatinischen Municipien und Bürgerkolonien haben keine eigene Gerichts- und wahrscheinlich zuerst auch keine eigenen Verwaltungsbeamten (Rechtsprechung durch „praefecti" des römischen Stadtprätors), — die autonome Bundesgenossenstadt behält die volle Eigenorganisation. Das Municipium der Kaiserzeit hat einen ausgebildeten eigenen Amtsorganismus erhalten, wie die Bundesgenossenstadt, aber mit Beschränkungen zu Gunsten der römischen Behörden wie das alte Municipium.

3) Die Manumission, Emancipation, Adoption, — im streitigen Prozefs die missio in bona, die restitutio in integrum — vielleicht alle aufserhalb des ordo judiciorum liegenden Akte.

der Provinzialstädte urteilt über schwere Verbrechen der Statthalter, vielleicht auch über gröfsere Civilprozesse.[1]) Neben den Duovirn fungieren zwei Ädilen als Behörden der inneren Verwaltung, — nicht nur durch Strafsen- und Marktpolizei, sondern auch durch Fürsorge für die Verproviantierung, für die Spiele. Überwachend wird durch Wahl der Beamten die Curia, der Stadtrat von 100 lebenslänglichen Dekurionen[2]), thätig. Er und die Geschworenen der Gerichte bilden sich aus dem städtischen Patriciat; eine Stadtritterschaft verfügt über die Kommunalämter ebenso wie Senat und Reichsritterschaft über das Reichsbeamtentum; sie geht gröfstenteils aus Militärdienst[3]), im übrigen aus Vermögensbesitz hervor. Mit einem Ausschufs der Dekurionen stellen die Duovirn aller fünf Jahre die Einnahmen und Ausgaben, die Rats- und die Bürgerliste auf; diese Kommission der quinquennales verrichtet im municipalen Rahmen die Funktion der Censoren und überwacht wie diese die städtischen Bauten. Die Bürgerversammlung hat dagegen alle Bedeutung verloren.[4])

Neben den Städten italischen Rechts umschliefsen nunmehr die Provinzialstädte eine ungeheure Mannigfaltigkeit von Organisationsformen. Fortdauernd wird Athen von seinem Rate von etwa 500—750 Mitgliedern regiert und empfängt seine Strafrechtspflege vom Areopag, ebenso wie Rhodos und Massalia ihre alte Verfassung nominell bewahrt haben. In Afrika und Numidien haben die semitischen Städte die phönikische Verfassung, die Schoffeten mit einem Gemeinderat, der von der lateinischen Curia verschieden ist[5]); auch die gallischen und kleinasiatischen Städte schliefsen sich an die früheren Verhältnisse an.[6]) Die letzteren im einzelnen darzulegen, auch wo es möglich wäre, ist überflüssig. Denn schlechthin gemeinsam ist ihnen allen das Übergewicht weniger begüterter Familien. Wie in Italien, verfolgt die kaiserliche Regierung auch in den Provinzen die konsequente Politik, die kommunale Oligarchie durch weitgehende Duldung zu begünstigen und sich auf sie zu stützen. Sie erzielt dadurch den Erfolg, dafs sich die herrschenden Stadtgeschlechter gegen die grofse Masse des Volks ihrerseits eng an die

1) In Italien haben die Duovirn ursprünglich sicher die ganze Strafrechtspflege (Mommsen III. 818). Im übrigen sind die gesamten Verhältnisse sehr unsicher und umstritten.

2) Voraussetzung der Wählbarkeit der Beamten ist freie Geburt, Unbescholtenheit, Alter von 25 Jahren, Vermögenscensus von etwa 20000 M.

3) Die Municipalritterschaft wird z. B. durch Entlassung aus den obersten der 60 Centurienstellen einer Legion erworben.

4) Mommsen, Staatsrecht, III. 349. 821.

5) Als leitender Beamter der attischen Gemeinde erscheint seit Augustus der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα, der wie im 5. und 4. Jahrh. den Archon überragt (Meier-Schömann, Attischer Prozefs, I. 118).

6) Mommsen, Geschichte, V. 645. In den kleinasiatischen Städten eine städtische Miliz als Gendarmerie unter einem Friedensrichter (Eirenarchen) unter Marcus: Mommsen, Geschichte, V. 324; Mitteis, S. 170.

Reichsregierung anschliefsen müssen. Auch hierin ist die Lage Galliens wie Kleinasiens [1]), Griechenlands wie Afrikas die gleiche; — in manchen Städten, z. B. in Sparta, Athen, haben sich förmliche Lokaldynastien gebildet, die Generationen lang die Geschicke der Stadt gelenkt haben.[2]) Formell freilich bleibt die Bestellung der städtischen Beamten Gegenstand einer Wahl der Bügerschaft, wenn sich die letztere auch meist auf eine blofse Acclamation zu den Vorschlägen der sich selbst ergänzenden und designierenden herrschenden Klasse beschränkt haben dürfte.

So ist denn endlich auch das Verhältnis der städtischen Selbstverwaltungskörper zum Reiche in den verschiedenen Reichsteilen nur quantitativ verschieden. Es wird vor allem dadurch charakterisiert, dafs sie sämtlich unmittelbar den Organen der Centralverwaltung unterstehen. Ein Mittelglied der Selbstverwaltung, vor allem eine selbstthätige Organisation der Landschaft, der Provinz, fehlt. Scheinbar freilich haben die Kaiser, und zwar schon Augustus, auch auf Verbände der Provinzialverwaltung geradezu hingearbeitet. Aber diese „Landtage“ haben entweder nur sakrale Bedeutung, oder sie erscheinen eher in den Dienst der Centralisation gestellt, als dafs sie berufen wären, ein eigenes politisches Leben der abhängigen Nationalitäten zu bethätigen. Nur für den Kultus, insbesondere den Kaiserkultus, kommen die Landtage der Provinzen Bithynia und Asia, der der letzteren unter der Leitung eines „Asiarchen“ in Betracht. In Griechenland steht neben der nur mit sakralen Funktionen ausgestatteten „Amphiktyonie“ der griechischen Städte, die ihren Mittelpunkt im delphischen Apolloheiligtum hat, ein achäischer Städtetag in Argos, und ebenso schaffen die gallischen Gaue durch entsandte Vertreter einen jährlich zusammentretenden Landesausschufs, der abgesehen von dem „Priester der drei Gallien“ zur Feier der Kaiseropfer und der entsprechenden Festspiele auch eigene Organe der Vermögensverwaltung besitzt und auf die Landesangelegenheiten einen gewissen Einflufs ausübt.[3]) Aber wie es scheint, macht sich dieser Einflufs wesentlich in der Richtung eventueller Dienstbeschwerden gegen die Statthalter oder umgekehrt in der einer Unterstützung des Statthalters bei Repartition und Eintreibung der Steuern geltend, also teils als ein Mittel der Disciplin, die die Centralverwaltung gegen die Statthalter übt, teils als eine technische Hilfe der statthalterlichen Bezirksverwaltung selbst. Im Grunde ist der Prokonsul und Proprätor nebst dem Prokurator doch die einzige treibende Kraft im politischen Leben der Provinz. Ausgenommen von der statthalterlichen Aufsicht in Verwaltungssachen und von der Nachprüfung des

1) Über Kleinasien vergl. Mommsen, Geschichte, V. 325.

2) In Sparta im 1. Jahrh. das Haus des Lachares, — in Athen das des Herodes (Mommsen, Geschichte, V. 260).

3) Vergl. für Griechenland Mommsen, Geschichte, V. 232, — für Gallien V. 86, — Staatsrecht, III. 744.

Statthalters im Prozesse sind nur die „freien Reichsstädte“ im engeren Sinn, — diejenigen, welche unter Fortführung der altrepublikanischen Tradition im gleichberechtigten Bundesverhältnis mit Rom geblieben sind und formell dem Verband der Unterthanengemeinden gar nicht angehören, — wie Athen, Rhodos oder Tyros.[1]) Umgekehrt ist auch ein Territorium vorhanden, wo Statthaltergewalt und Selbstverwaltung in einander fliefsen, oder wo — genauer gesagt — nur eine bureaukratische Verwaltung unter Leitung des Statthalters alle Funktionen der Provinz erledigt. Dies ist — abgesehen von minderwichtigen Gebieten[2]) — in Ägypten der Fall. Hier ist der Kaiser einfach in die Rolle des ehemals saitischen oder ptolemäischen Herrschers eingetreten und hat damit die radikale Centralisierung der Lagiden (S. 184) übernommen. Sein Vicekönig, der praefectus Aegypti, regiert von Alexandria aus durch die Bezirksvorsteher (*ἐπιστρατηγοί*) und die diesen unterstellten Strategen die „Nomen“ und kleineren Unterbezirke. Für Rechtspflege und Finanzverwaltung hat er einen Oberrichter und einen Domänenvorsteher unter sich. Selbstverwaltende Städte aber giebt es in Ägypten nicht. Auch die besonderen Organe Alexandrias, die Stadtvorsteher mit einem eigenen Stadtoberrichter (*ἀρχιδικαστής*), sind nur Hilfsbeamte des Präfekten.

III. Reichsverwaltung und Selbstverwaltung. Die ungefähre Übersicht über die politisch thätigen Verbände des Römischen Reichs und deren Organe ermöglicht den Einblick in die Gebiete, die Ausdehnung und Verteilung der politischen Thätigkeit selbst. Ihre Eigentümlichkeit ist, dafs sich nicht nur die Reichsverwaltung von der Selbstverwaltung der Städte und ihren Organen absondert, insbesondere auch von der der Stadt Rom, die als Stadt vom Senat verwaltet wird. Vielmehr ist auch die Reichsverwaltung wieder für die verschiedenen engeren und weiteren Kreise des Staats geteilt. Ungeteilt ist sie in der Hand des Kaisers nur, soweit sie sich auf den äufseren Ring der Kaiserprovinzen erstreckt. Dagegen verbindet sich mit der allgemeinen kaiserlichen Reichsverwaltung im inneren Ring eine Provinzialverwaltung des Senats in den Senatsprovinzen und eine Selbstverwaltung desselben über Italien. Man mufs sich zunächst das Nebeneinanderwirken des Kaisers in den Kaiserprovinzen, des mit dem Kaiser zusammenwirkenden Senats in den Mittelmeerländern deutlich machen.

Schlechthin einheitlich zeigt sich die Central- und Bezirksverwaltung des Reichs nur in der alles überragenden Verfügung über Heer und Flotte. Von ihr aus mufs die politische Aufgabe des imperium Romanum verstanden werden. Wie schon erwähnt (S. 257), war die offizielle

1) Vergl. über die ursprünglich nicht unbedeutende Zahl dieser privilegierten Freistädte Mitteis, S. 87, Anm. 2.

2) Noricum (Mommsen III. 752), Kappadokien (II. 720. Anm. 2). Über Judäa u. S. 298.

Parole, die die Regierung ausgab — das Reich schliefse den orbis terrae in sich — von Anfang an eine blofse Fiktion. Denn mit dem Augenblick, wo der Principat der inneren Unordnung Herr wurde, mufste er den Krieg mit den Grenzmächten aufnehmen. Im Westen mochte man allenfalls die Beunruhigung dadurch ersticken, dafs man diese Grenze an den Ocean vorschob; die Unterwerfung Britanniens wurde gerade um deswillen unternommen, weil zwischen den Inselkelten und den Festlandkelten zu enge Nationalbeziehungen fortbestanden, weil also das Reich die gallische Provinz nicht fest in die Hand bekam, solange diese den reichsfremden Stützpunkt jenseits des Kanals besafs. Am Rhein und an der Donau dagegen konnte es sich, wie sich bald zeigte, nur darum handeln, die Landgrenze gegen die germanischen und thrakischen Nationen so zu fixieren, dafs sich die Verteidigung möglichst zweckmäfsig gestaltete. Das Gleiche war in Südspanien, Nordafrika und am Nil gegenüber den afrikanischen Völkerschaften der Fall. Und vor allem am Euphrat hatte sich Rom mit dem ausgebildeten Grofsstaat der Arsakiden (S. 187) auseinanderzusetzen. So kann man sagen, dafs hauptsächlich um einer Militärverwaltung willen, die allen diesen Aufgaben genügte, das ungefüge Gebäude des römischen Riesenstaats mit seiner eigentümlichen Konstruktion begründet ist und unausgesetzt in Stand erhalten wird. Das Reich stellt sich, im Rahmen der gesamten damaligen Welt betrachtet, als eine gewaltige Festung dar. Die aneinander gegliederte Reihe der Kaiserprovinzen bedeutet ursprünglich eine Kette halbbebauter Aufsenwerke, die in weitgedehntem Zirkel den Kern der wohlgepflegten Kulturfläche — Südspanien, Aquitanien, Provence, Italien, Griechenland, Kleinasien und Nordafrika — umschanzen; mit ihrer Hilfe wird von den letzteren der Kampf gegen die Barbaren — gegen Mauren, Libyer, Äthiopier Parther, Thraker und Germanen — ferngehalten und die Ordnung wiederum durch Verhütung jeden Streits der Nationen unter einander aufrecht erhalten.[1]) Und unablässig wird dieser Kampf an der Aufsenschanze wie der Polizeidienst im Innern durchgefochten; keineswegs bringt das Kaiserreich „der Welt eine Epoche tiefsten Friedens".[2]) Schon im Westen vergeht das ganze erste Jahrhundert hindurch kaum ein Jahr, in dem nicht irgendwo in gröfserem oder geringerem Umfange ge-

1) Dies ist die für den gebildeten Römer feststehende Grundauffassung seines Staats. Sie tritt z. B. ebenso bei Vergil (Aeneis, VI. 851 ff.), wie bei Tacitus (Histor. IV. 79) hervor: „Nam pulsis quod di prohibeant Romanis, quid aliud quam bella omnium inter se gentium existent?"

2) So Eduard Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums. 1895. S. 49. Das Mifsverständnis wird klar durch die Einschränkung, dafs dieser Friede „während eines Zeitraums von über 200 Jahren nur ein einziges Mal im Jahre 68/69 durch eine gröfsere Krisis unterbrochen" worden sei; hier wird durch den Hinweis auf den Kampf über die neronische Thronfolge schon zugegeben, dafs nur innerhalb der Hauptländer der Krieg ferngehalten wurde.

kämpft würde. An die verlustvollen fast zehnjährigen Kämpfe des Augustus in Nordspanien[1]) schliefst sich der 25jährige Krieg an den Germanengrenzen[2]); in ihn schiebt sich (im Jahre 6—8) die mühsame Niederwerfung des dalmatinisch-pannonischen Aufstands hinein. Die folgende Ruhezeit — die Regierung des Tiberius — wird nur durch den Keltenaufstand vom Jahre 21 unterbrochen. Dann aber beginnt die langwierige Eroberung Britanniens, die sich über 40 Jahre (v. 43—85) hinzieht und am Ende der Regierung Neros (69) in der Erhebung des Claudius Civilis auch die Ruhe der Festlandkelten stark gefährdet.[3]) Gleichzeitig setzen gegen Südspanien die Raubzüge der Mauren ein[4]), und unausgesetzt sind die Kaiser mit der schwierigen Militärorganisation der langgestreckten Etappengrenze am Saum der numidischen Wüstengebirge beschäftigt. Dem allen gegenüber bietet aber die Sicherung der Ostgrenze noch unvergleichlich gröfsere Schwierigkeiten. Das Verhältnis zwischen Rom und Iran bedeutet durch die ganze Kaiserzeit eine „nur durch Waffenstillstände unterbrochene ewige Fehde um das linke Ufer des Euphrat" (Mommsen[5]), — sie hält wie die Statthalter unter Tiberius und Nero, so wiederum Trajan in Atem. Unterdessen gefährden die Judenkriege unter Nero und Vespasian auch die römische Herrschaft in Syrien. Zugleich beginnt das dritte Problem der Folgezeit, der Schutz der Grenze am ganzen Lauf der Donau, sich aufzuthun.[6]) Die fünfundzwanzigjährige Herrschaftszeit Hadrians scheint dann den vollen Frieden über das Reich auszugiefsen. Aber in Wahrheit herrscht die Stille vor dem Sturm. Unter Antonin brausen die ersten Stöfse des grofsen Orkans heran, — im Süden gegen den Guadalquivir, — im Norden gegen die Donau. Unter Marcus tobt er entfesselt um alle Mauern des Staatsbaues, und nur die übermenschliche Gewissenhaftigkeit dieses letzten grofsen Mo-

1) In Asturien und Leon und im Vaskenland (26—18 v. Chr.). Diese Stämme werden erst durch Agrippa ganz botmäfsig gemacht. Aber auch dann bleibt dort die ständige Besatzung von drei Legionen (erst seit Claudius zwei, seit Domitian eine einzige).

2) Feldzug des Drusus 11—9 v. Chr. Die germanischen Übergriffe der Folgezeit läfst man hingehen. 4—5 n. Chr. Neuunterwerfung durch Tiberius; — i. J. 6 Feldzug gegen Marobodius, i. J. 9 Aufstand der Cherusker, 10—16 Revanchefeldzüge des Tiberius und Germanicus und definitive Rückverlegung der Grenze an den Rhein.

3) Ihr langsames Fortschreiten bewirkt zunächst das Gegenteil von dem, was man erstrebt, der Beruhigung der Festlandkelten. Auch der Bataveraufstand des Civilis selbst wächst aus einer blofsen Legionserhebung heraus, ergreift dann aber doch alle kelto-germanischen Stämme (der Belgica) und mehrere mittel-(rein-)gallische Stämme. Seit seiner Unterdrückung (durch Vespasian) bleibt Gallien botmäfsig (Mommsen 76). Immerhin zieht sie die Notwendigkeit einer neuen Grenzsicherung gegen Osten — den Chattenkrieg Domitians — nach sich (84).

4) Die Provinz Baetica heifst schon unter Nero „trucibus obnoxia Mauris".

5) Geschichte, Bd. V. S. 357.

6) Die ruhmlosen Feldzüge Domitians gegen den Daker Decebalus (86—90), die

narchen vermag mit äußerster Anstrengung das Reich noch einmal notdürftig gegen den Anprall der Parther, Daker, Markomannen und Mauren zu stützen.[1][2] In der militärischen Verwaltung ist deshalb die Thätigkeit des Kaisers für das Reich eine völlig erschöpfende. Er ernennt alle Offiziere und übt das Besatzungsrecht überall, wo Garnisonen stehen, also über die regulären Truppen in allen Provinzen ohne Ausnahme sowie, da in Italien verfassungsmäßsig keine Legionen stehen, über die dort stationierte Leibwache und Polizeitruppe. Er verfügt unbedingt über die Flotte, die als Teil der Leibwache gilt (o. S. 261. Anm. 4). Er schließt endlich die Staatsverträge mit auswärtigen Fürsten, vor allem den Klientelfürsten. Bei der starken Einwirkung, die das Heer bereits verfassungsmäßsig (S. 260) und noch mehr thatsächlich von Anfang an auf den Erwerb und Fortbestand der Imperatorstellung übt, schafft sich der Kaiser durch sein Oberkommando zugleich die stärkste Garantie dieser seiner Stellung selbst. Vor allem erlangt die Einsetzung des Kommandeurs der Truppe, die der Person des Princeps zunächst steht — des Präfekten der „Garde des praetorium", des praefectus praetorio —, ihre Bedeutung. In ihm steckt von Anfang an der Keim des natürlichen kaiserlichen Stellvertreters und Reichskanzlers, dessen Position schon die beiden Präfekten des Tiberius und Gajus, Sejan und Macro, in vollem Umfang ausfüllen (S. 266).

Nicht minder einheitlich erstreckt sich die höchstinstanzliche Justiz des Kaisers in Civil- und in Strafsachen über alle Reichsländer. Ungeteilt wie die alte Jurisdiktionsgewalt des Stadtkönigs, ist sie den Princeps von Anfang an übertragen worden (S. 260) und zwar gleichzeitig mit der Wirkung, daß er die ordentlichen Gerichte durch seine Selbstprüfung und Selbstentscheidung verdrängt, oder daß er den Richterspruch irgend eines Magistrats als höherern Richters nachprüft, — beides wiederum entweder in der Form persönlicher Entscheidung oder in der der Beauftragung eines Stellvertreters. Für Italien und die Senatsprovinzen konkurriert allerdings mit der kaiserlichen Rechtspflege eine Civil- und Kriminaljustiz des Senats unter Vorsitz der Konsuln, und gerade in der ersten Zeit tritt hinter der letzteren die Urteilsgewalt des Princeps scheinbar zurück, weil sich Tiberius und seine Nachfolger besonders in Majestätsprozessen mit Vorliebe der gefügigen Rechtsprechung des Senats als ihres Mittels bedienten, um sich selbst

---

sich an seinen Chattenkrieg (84) anschließen, ziehen die höchst schwierigen Feldzüge Trajans nach sich, die (107) zur Begründung der Provinz Dacia führen.

1) Seit 140 beginnen sich die Angriffe der Mauren gegen Südspanien zu steigern.

2) Der Ausbruch der Wirren im Osten wird durch die Schlaffheit Hadrians zum Teil genährt: Aufgabe der von Trajan eben erst geschaffenen neuen Orientprovinzen Armenia, Mesopotamia und Assyria, — also Zurückweichen an den Euphrat.

nach aufsen hin der Verantwortlichkeit zu entschlagen.[1]) Aber auch damals war dies nie so gemeint, als ob der Senat in den alten Ländern grundsätzlich die alleinige Rechtspflegegewalt besessen hätte, während sie dem Princeps nur für die Kaiserprovinzen zukam.[2]) Vielmehr war die „cognitio" des Princeps, obwohl eine extraordinaria, doch prinzipiell ebenso umfassend wie seine Kommandogewalt, und seit den Flaviern macht sie sich auch praktisch immer mehr bemerkbar. Dabei unterliegt der Kaiser naturgemäfs nicht den geringsten Einschränkungen, weder hinsichtlich der Form des Verfahrens noch hinsichtlich der Rechtsgrundsätze, die er anwendet. Ein Verbrechen kann er aus eigener Wissenschaft oder auf beliebige Denunziation an sich ziehen oder seinem Kommissar (S. 278) zum Entscheid übertragen; ebenso kann er jedes Bittgesuch (supplicatio) als Anlafs benutzen, um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu erledigen. Desgleichen kann ihm kraft seines höheren imperium eine Berufung (appellatio) das Dekret jedes Magistrats — der Stadtobrigkeiten, der Statthalter, der Kommissare — zur Nachprüfung unterbreiten, wenn auch in Strafsachen gerade die Appellation keine bedeutende Rolle gespielt hat. Vor allem aber richtet der Kaiser in sämtlichen Sachen als Billigkeitsinstanz, — nicht gebunden durch das positive Recht. Wie bisher der Prätor, so kann auch er neue Rechtsgedanken in die Lücken des civilen und des ediktalen Reichs einfügen, und schon früh beginnt deshalb die Entstehung eines Kaiserrechts. Im Civilrecht schafft der Kaiser im Wege der Praxis, d. h. der Urteilssprüche seiner Juristen und seiner Beamten (S. 269), neue Ansprüche, wie die aus der bequemeren (fideikommissarischen) Art der Vermächtnisse oder aus der Alimentationspflicht, — im Strafrecht schafft er ebenso neue Verbrechensthatbestände, sei es dafs er bisher straflose Handlungen zu strafbaren erhebt, wie die concussio (Erpressung), die abactio (Abtreibung), das crimen receptatorum (Hehlerei), sei es dafs er mindestens an bisherige Privatdelikte öffentliche Strafen anknüpft, wie vor allem an die schwereren Diebstahlsfälle des Gewerbsgaunertums, die Fälle der effractores (Einbrecher), abigei (Viehdiebe), saccularii (Taschendiebe). Das Aufkommen selbständiger Rechtssätze unter der kaiserlichen Hand bestimmt zu-

1) Es zeigen „die gesamten Vorgänge unter dem Principat des Tiberius, dafs der angeklagte Senator keineswegs vor dem Kaisergericht einen schwereren Stand hatte als vor dem des Senats; ja man darf zweifeln, ob jene Orgien des Justizmordes, wie sie das Senatsgericht unter Tiberius aufweist, bei einem Verfahren möglich gewesen wären, wo die moralische und politische Verantwortlichkeit den Kaiser allein und persönlich traf" (Mommsen II. 960).

2) Vergl. gegen diese abwegige Anschauung vor allem Mommsen, Staatsrecht, II. S. 979. Aufserdem ist zu bedenken, dafs sogar in Fällen, wo der Senat sich bereits mit der Entscheidung einer Sache befafste, der Kaiser diese Sache noch nicht aus der Hand gab. Er konnte gegen den Spruch des Senats wie gegen jeden Senatsbeschlufs intercedieren (a. a. O. S. 970).

gleich das künftige Verhältnis der Kaiserjustiz zu den lokalen Richtern. Prinzipiell ist weder der Straf- oder Civilgeschworene zu Rom der Appellation an den Kaiser ausgesetzt, noch der kommunale Richter von Athen oder Antiochien, von Mailand oder Cumä.[1]) Aber es liegt auf der Hand, dafs da, wo Lücken im altrömischen, im italischen oder griechischen Landrecht sind, die Parteien gern die Möglichkeit ergreifen werden, sich der Justiz eines kaiserlichen Beamten zuzuwenden.

Die kaiserlichen Verwaltungsaufgaben in Militär und Justiz wurden naturgemäfs durch die Ausbildung der kaiserlichen Finanzverwaltung vervollständigt. Bei Augustus' Regierungsantritt konnte diese eine erhebliche Rolle zunächst nicht spielen. Das aerarium populi Romani war noch die einzige Staatskasse, und sie stand unter Verwaltung des Senats. Der Kaiser war zwar von vornherein mit finanziellen Verpflichtungen belastet — mit dem Unterhalt der Truppen, der Versorgung der Veteranen und den Verwaltungskosten für die kaiserlichen Provinzen —, aber die Deckung dieser Ausgaben wurde aus laufenden Einnahmen — neuen Steuern[2]) oder Abgaben der Provinzen — bewirkt[3]). Eine kaiserliche Hauptkasse in Rom existierte nicht; balancieren mufste der Kaiser mit seinen persönlichen Einnahmen, für die vor allem die Einkünfte Ägyptens als Hauptquelle seiner Civilliste in Betracht kamen. Aber je mehr der Kaiser Aufgaben des öffentlichen Wohles übernehmen mufste, desto mehr Einnahmequellen mufste er sich erschliefsen, und der Verlauf war deshalb unvermeidlich, dafs er dem Ärarium eine nach der anderen entzog. Allmählich geschah dies mit eingezogenen Fundsachen, Gütern Verurteilter, verfallenen Erbschaften u. s. w.[4]) Schon früh sind dann Teile der Steuern (tributa) auch von den Senatsprovinzen, jedenfalls von Asien, kaiserlich geworden, vielleicht die Kopfsteuern[5]), — ferner die Zölle (vectigalia).[6]) Da auf der andern Seite bei der steigenden Wirtschaftsnot,

1) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 977. Nicht der Geschworenenspruch, sondern nur das Dekret des Magistrats unterliegt der Appellation, — aber eben deswegen auch das Dekret, durch welches der Prätor den judex mit Formel einsetzt. — Über die kommunalen Gerichte der Städte vergl Mommsen, S. 967. Anm. 1.

2) Bezeugt ist dies insbesondere für das „aerarium militare“, den von Augustus sofort geschaffenen Veteranenpensionsfonds, der auf eine ad hoc auferlegte 5prozentige Erbschaftssteuer und einen einprozentigen Auktionenstempel gegründet wurde (Hirschfeld, S. 2).

3) Die Verwendungen für die Truppen wurden mutmafslich in jeder Provinz für die dortige Garnison gesondert aufgebracht.

4) Wann und in welcher Begrenzung der thesaurus, die bona vacantia, die bona damnatorum, die caduca, die Geldstrafen wegen öffentlicher Delikte dem Kaiser zugekommen sind, entzieht sich der Darstellung.

5) Vergl. über die schwierige Frage der Herkunft des sogenannten fiscus Asiaticus, der vielleicht mit der asiatischen Steuerreform Cäsars (unten S. 291. Anm. 2) zusammenhängt, Hirschfeld, S. 14.

6) Besonders der Hafen- und Eingangszölle (portoria). (Hirschfeld, S. 19.)

die gerade die Hauptländer seit dem 2. Jahrh. befiel (S. 300), das Senatsärar häufig Ebbe hatte und der aushelfenden Hand des Kaisers bedurfte, so ergab sich von selbst, dafs der letztere seinerseits auch das Ärar heranzog, — ja in manchen Regierungen, wie der Domitians, direkt darüber verfügte. Zwar blieb die formale Scheidung der Kassen bis zum Ende des 2. Jahrh. fortbestehen. Der Senat bestimmte noch über das Ärar [1]), seine Konsuln erhoben noch die Tributa und nahmen wahrscheinlich auch die Schätzung in den Senatsprovinzen vor, während der kaiserliche Prokurator den Census nur in den Kaiserprovinzen handhabte.[2]) Nur konnte das Alles nicht hindern, dafs neben dem aerarium populi Romani die Bedeutung des fiscus Caesaris ständig im Steigen war, und seit der Regierung des Claudius verdichtete sich in dessen Freigelassenem Pallas die getrennte Verwaltung der Einzelfonds und der von den Prokuratoren verwalteten fisci promiscui zu einem wirklichen Centralverwaltungsorgan, dem Reichsfinanzministerium des procurator a rationibus[3]) mit zahlreichen Bureau- und Subalternbeamten, mit fast unbeschränkter Vollmacht und dementsprechendem politischen Einflufs.[4]) Mutmafslich steht damit im Zusammenhang, dafs gleichzeitig auch die Verwaltung des aerarium Saturni zwei vom Kaiser aus den Quästoren ernannten Aufsehern übertragen ward, die sich unter Nero (56) in zwei praefecti aerarii verwandelten, wenn auch formell der Senat noch die entscheidende Disposition über den Staatsschatz behielt.[5]) Die Finanzverwaltung war also seit der Mitte des 1. Jahrhunderts thatsächlich rein kaiserlich; unter ihr funktionierten nunmehr die kaiserlichen Prokuratoren in den Provinzen (S. 263). Aufserdem findet sich später (seit etwa 150) neben ihm ein zweiter dirigierender Oberbeamter der Finanzverwaltung, ein procurator summarum rationum, — vielleicht dadurch notwendig geworden, dafs inzwischen auch das patrimonium principis, das Krongut des Kaisers, welches dem procurator a rationibus ebenfalls

1) Ersteres noch für die Zeit des Marcus, letzteres noch für das 3. Jahrh. bezeugt (a. a. O. S. 11. 17).

2) Hirschfeld, S. 17. — Dafs eine allgemeine Reichsschätzung — etwa gar schon unter Augustus — nicht beweisbar ist, hat Mommsen, (Staatsrecht, II. 414ff.) betont. Es kommen nur getrennte Schätzungen der Bürger und der einzelnen Provinzen vor, und auch diese sind regellos.

3) Der Titel procurator fisci ist nicht üblich geworden. Vergl. über das Amt Hirschfeld, S. 31ff. Auch der Name fiscus für die Centralkasse gehört erst der spätern Zeit (Senecas) an. Ursprünglich scheint sie als res familiaris bezeichnet worden zu sein.

4) Augustus und Tiberius hatten gelegentlich Berichte über die Verwendung der öffentlichen Gelder als eine Art Rechnungslegung veröffentlicht. Pallas bedang sich jedoch bei seinem Amtsantritt aus, dafs bei seinem dermaleinstigen Rücktritt seine Rechnungen mit dem Gemeinwesen ausgeglichen sein sollten (Hirschfeld, S.7).

5) Mommsen II. 1012. Die Senatsverantwortlichkeit zeigt sich darin, dafs formell nur mit Genehmigung des Senats Entnahmen gemacht werden dürfen.

unterstand, sehr bedeutsam geworden war und eine Abtrennung vom Fiskus wünschenswert machte.[1]) Es speiste sich zu einem erheblichen Teil aus den zahlreichen Erbeinsetzungen und Vermächtnissen, die dem Kaiser aus Testamenten reicher Unterthanen zuflossen.

Mit dem Oberbefehl über Heer und Flotte, mit dem obersten Richteramt, mit der einer eingehenderen Besprechung nicht bedürftigen Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und der Aufsicht über den Kultus, die das Oberpontifikat gewährte, endlich mit der Finanzverwaltung sind die Thätigkeiten der kaiserlichen Centralverwaltung erschöpft. Erwägt man aber, dafs damit überhaupt bereits die wesentlichen Zweige der Reichsverwaltung bezeichnet sind, dafs jenseits der genannten Funktionen die Thätigkeit der Stadtgemeinden beginnt, dafs vor allem im Gebiet der inneren Verwaltung das Reich nur ausnahmsweise eingreift[2]), — so erkennt man, dafs die im Prinzip dem Senat überlassene Selbstregierung nur eine mäfsige Bedeutung hat. Sie beschränkt sich der Hauptsache nach auf die Ernennung und dienstliche Überwachung der Statthalter in Italien und den Senatsprovinzen. Aber auch auf diesem Gebiet läfst sich von einer scharfen Teilung zwischen Senat und Kaiser nicht reden. Formell ernennt zwar der letztere die Statthalter nur in den Kaiserprovinzen, während er in den Senatsprovinzen Beamte nur für militärische Kommandos, Richtermandate, Angelegenheiten des kaiserlichen Fiskus einsetzt. Aber einerseits hat der Kaiser, wie schon gezeigt (S. 264) kraft seiner tribunicischen Gewalt auch auf die Prokonsuln der Senatsprovinzen einen gewissen Einflufs. Und anderseits mufs er auch bei der Besetzung der Proprätorstellen in den Kaiserprovinzen auf den Senat Rücksicht nehmen. Augustus und seine Nachfolger haben das Prinzip der ehemaligen Senatsherrschaft festgehalten, dafs nicht nur die Prokonsuln der Senatsprovinzen, sondern auch die legati principis pro praetore, die Statthalter der Kaiserprovinzen, gewesene Konsuln oder Prätoren und damit senatorischen Ranges sein müssen, gleichviel ob sie militärische oder bürgerliche Funktion haben.[3]) In der Auswahl ist der Kaiser also nur bei der Besetzung der Prokuratorstellen, der Präfektur von Ägypten u. s. w. frei. Und damit zeigt sich, was es im Grunde mit dem Verhältnis zwischen Kaiser und Senat auf sich hat, soweit dasselbe nicht die Gesetzgebung und Kontrolle (S. 265), sondern die Verwaltung berührt. Mag man das Verhältnis als eine Dyarchie, mag man die Senatsverwaltung als die Selbstverwaltung eines engeren territorialen Kreises im Rahmen der Reichsverwaltung verstehen (S. 263), die Teilung läuft ihrer praktischen Bedeutung nach darauf hinaus, dafs dem Senatorenstand

1) Hirschfeld, S. 35.

2) In welcher Weise, ist unten bei Schilderung der städtischen Verwaltung zu erwähnen.

3) Näheres über die Qualifikation Mommsen II. 247 ff.

als der Reichsaristokratie ein Monopol für die obersten Staatsämter in Italien und den alten Provinzen, aufserdem eine Mitwirkung an der Dienstaufsicht über die Standesgenossen zugestanden worden war.

Nun war jedoch folgerichtig, dafs bei der relativen Überlegenheit der kaiserlichen Verwaltung und den für sie geschaffenen dirigierenden und subalternen Ämtern auch das kaiserliche Beamtentum an Bedeutung zunahm und sich mehr und mehr zu einer abgezweigten sozialen Klasse auswuchs. Augustus und Tiberius hatten sich begnügt, die Statthalterposten und die höheren Kommandostellen den Männern senatorischen Ranges freizuhalten. Im übrigen hatten die älteren Kaiser die Verwaltungsämter als Stellungen des persönlichen Vertrauens behandelt und sie teilweise mit Freigelassenen, die Hofämter, wie die des kaiserlichen Privatsekretärs (ab epistolis), sogar mit Sklaven besetzt; unter Claudius haben derartige Individuen wie Pallas und Narcissus thatsächlich das Reich regiert.[1]) Aber in Wahrheit hatte Augustus von Anfang an die Notwendigkeit ins Auge gefafst, Material für einen sozial höherstehenden kaiserlichen Beamtenstand zu schaffen. Die Abhilfe suchte er in der Reorganisation des Ritterstandes, der aus der Republik Kapitalkraft und Geschäftsroutine mitbrachte (S. 241); schon unter Domitian hatte er sich zu einem geschlossenen, aber stetem Nachschub neuer Elemente zugänglichen Amtsadel, einer „equestris nobilitas“ entwickelt.[2]) Die Vorstufen seiner Karriere legte derselbe üblicherweise im Militärdienst ab, so dafs erst die Absolvierung der höheren Offizierstellen, der Kohorten-, der Flügel-, der Legionspräfektur, den Zugang zu den Posten der Prokuratoren und der grofsen Verwaltungspräfekten erschlossen. Seit dem Ende des 1. Jahrh. wurden diese Ämter fast ausschliefslich mit Rittern besetzt, — so insbesondere abgesehen von den seither gegründeten Stadtpräfekturen (u. S. 287) auch die des praefectus Aegypti (S. 275) und des procurator a rationibus (S. 281); — allmählich gestalten sich in der Hand von Rittern auch die Kanzleiämter, vor allem das kaiserliche Geheimsekretariat, die Prokuratur ab epistolis und die

1) Unter Nero wächst diese Richtung sogar zu der Tendenz gänzlicher Verdrängung der Senatoren. Auf sie bezieht sich die von Sueton überlieferte Äufserung des Kaisers: „Ne reliquis quidem se parsurum senatoribus eumque ordinem sublaturum quandoque e re publica, ac provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum“. (Hirschfeld, S. 289.)

2) Vorbedingung der Aufnahme ist freie Geburt, Unbescholtenheit, Vermögen von 400 000 Sesterzen. Aus der Gesamtheit der Qualifizierten werden aber durch die — an sich gehaltlos gewordne — Verleihung des Ritterpferdes (S. 215), die dem Kaiser zusteht, eine Elite von etwa 5000 equites equo publico herausgehoben, die den Kern des Standes bilden und für die Ämter in erster Linie in Betracht kommen. Bevorzugte Freigelassene des Kaisers werden nunmehr auf diesem Wege zu den Ämtern gebracht. Wie zu den Ämtern, dienen die Ritter im engeren Sinne auch zur Ausfüllung der Lücken im Senat. Im einzelnen vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. 489 ff.

Bittschriftenkanzlei, die procuratura libellis[1]), zu einflufsreichen Stellungen. Seit dem Anfang des 2. Jahrh. bereitete sich sodann die Neuerung vor, dafs der Kaiser für diejenigen Posten, die bei der zunehmenden Kompliziertheit der Verhältnisse und vor allem bei den Fortschritten der Gesetzgebung (S. 209) eine technische Routine und eine juristische Kenntnis erforderten, Rechtsgelehrte heranzog. Neben der militärischen bildete sich für die Mitglieder des Ritterstandes eine juristische Karriere aus, und dieser zweite Zweig des kaiserlichen Beamtentums, die Bureaukratie der Juristen von Fach, fand ihr Centrum, als Hadrian auch das Consilium Augusti, den Staatsrat, ursprünglich ein privates Kabinett persönlicher Freunde und Vertrauten des Princeps, amtsmäfsig und zwar vorzugsweise aus Juristen organisierte.[2]) Der stellvertretende Vorsitz im Staatsrat fiel allmählich einem der Präfekten des Hofdienstes zu; insbesondere nahm in diesem Zusammenhang seit dem Ende des 2. Jahrh. auch das Amt des Gardepräfekten einen juristischen Charakter an, so dafs von da an die Koryphäen der römischen Jurisprudenz den Zugang zu der machtvollsten Position des Reichs, der Stellung des praefectus praetorio, erlangten.[3]) Auch zu den Prokuraturen konnte man jetzt auf dem civilen Wege gelangen. Zugleich war seit Hadrian die Skala der Rangklassen und vor allem der Gehaltsklassen von 300 000, 200 000, 100 000 und 60 000 Sesterzen fest geordnet worden[4]): das republikanische Magistratursystem von unbesoldeten periodischen Ehrenämtern langte bei seinem Gegenteil, dem System festbesoldeter ständisch privilegierter, ständig bekleideter Berufsämter, an.

Die niederen Elemente, vor allem die Freigelassenen, mufsten unter dem Druck dieser umfassenden Neugestaltungen aus den oberen Ämtern, vor allem den Prokuraturen, ganz weichen. Aber dem sozial gehobenen kaiserlichen Beamtentum konnten auch die senatorischen Beamten auf die Dauer nicht mehr lange standhalten. Ganz abgesehen davon, dafs die Lücken des Senats selbst erst aus der Ritterschaft ergänzt wurden und die beiden Stände in einander überflossen, trat schon vermöge der wachsenden finanziellen Stützpunkte des Kaisers in allen Reichsteilen die kaiserliche Prokuratur immer mehr in den Vordergrund, die Über-

---

1) In späterer Zeit reiht sich daran noch das scrinium a memoria, das Büreau für Expedition kaiserlicher Erlasse etc., das seit dem 3. Jahrhundert die beiden älteren Ämter überholt (Hirschfeld, S. 211 ff.).

2) Die Organisation ist abgeschlossen erst unter Marcus nachweisbar (Hirschfeld, S. 215).

3) Vielleicht bereits unter Marcus Scaevola, — jedenfalls unter den Severen Papinian, Ulpian, Paullus (Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1121). Sie und andere haben ihre Karriere sämtlich unter Dispens vom militärischen Dienst, als advocati fisci, Protokollführer des Gardepräfekten etc. vorbereitet (Hirschfeld, S. 255).

4) Die höchste Gehaltstufe erreicht im 1. und 2. Jahrh. allerdings wohl nur der Finanzminister, procurator a rationibus.

wachung des Senats über die Statthalter in den Hintergrund. Vielleicht haben schon die Freigelassenen des Claudius den Prokuratoren prinzipiell die Handhabung der Civiljustiz übertragen. Hadrian unterstellte prinzipiell durch Einsetzung von vier Konsularen die ganze Justiz und die Reichsverwaltung, sogar in Italien, dem Kaiser.[1]) Damit war thatsächlich schon die ganze Reichsverwaltung eine kaiserliche, der Senat in der Verwaltung nur die obere Schicht ihres Personals geworden.

Erst nach dem Überblick über die Reichs- und Landesverwaltung läfst sich bestimmen, welche Aufgaben für die Selbstverwaltung der einzelnen Stadtgemeinden übrig blieben. Auch hier stand neben den Stadträten der zahllosen Reichsstädte bis hinauf zu Athen, Antiochia und Alexandria der Senat von Rom, — hier nur als eines von vielen Organen der städtischen Selbstregierung.

Die Thätigkeit der Reichsstädte ist keineswegs unbedeutend. Sie bewegt sich nach dem Vorausgehenden von Anfang an grundsätzlich in der unteren Civil- und Strafjustiz, in den sämtlichen Zweigen der inneren Verwaltung sowohl nach ihrer wohlfahrts- wie ihrer sicherheitspolizeilichen Seite und in der Finanzverwaltung, soweit sie sich auf jene Funktionen erstreckt. Es waren die städtischen Stadträte und Gemeindevorsteher, die für das städtische Bauwesen, die Anlage der Strafsen, Dämme und Häfen, für die Versorgung der Städte mit Waffen und mit Nahrungsmitteln zu sorgen hatten. Ihnen lag es ob, selbständig das Unterrichtsbedürfnis durch Beschaffung der Schullehrer wie die Schaulust der städtischen Volksmenge durch Veranstaltung der Spiele zu befriedigen. Hierfür waren die erforderlichen Geldmittel in der Gemeinde flüssig zu machen, wenn auch freilich die Beamten und die Stadträte in den italischen Städten ebenso wie in den aufseritalischen darauf angewiesen waren, die Mittel aus ihrem Privatvermögen aufzubringen. Nicht minder umfassend, wenn auch im einzelnen unsicher, war, wie schon hervorgehoben, die Gerichtskompetenz in Civil- und Strafsachen, die sich namentlich mit der Sicherheitspolizei nahe berührte.[2]) Die städtischen Beamten handhabten sie nach eigenem Landrecht, und es stand deshalb der „Selbstverwaltung" der Reichsstädte auch die „Selbstgesetzgebung", die Autonomie im engeren Sinne zur Seite. Es ergab sich also aus der eigenen Rechtspflege auch die gesetzgeberische Fortbildung der Partikularrechte.[3]) Die Kaiser und ihr Beamtentum mischten sich in diese Dinge nur sehr vereinzelt. Auf die Strafsenbauten in den

1) Hirschfeld, S. 291.

2) Vielleicht waren die Eirenarchen des Ostens (oben S. 273. Anm. 6) zugleich Polizeibeamte und Richter.

3) Wie aufserordentlich umfassend die Geltung des lokalen Rechts in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit noch war — mindestens in den östlichen Reichs-

Provinzen verwandten sie fiskalische Mittel nur im Interesse strategischer Strafsenanlagen.[1]) Im übrigen haben sie auf dem Gebiet des Verkehrswesens von Anfang an nur das Münzwesen, und zwar nur die Prägung der Gold- und Silbermünzen, als Reichssache an sich gezogen während die Ausgabe der Münzen des Kleinverkehrs und damit das ziemlich folgenreiche und verhängnisvolle Recht zur Anleiheaufnahme den Städten überlassen blieb.[2]) Tempel-, Theater-, Cirkusbauten wurden, als exceptionelle Gunstbeweise an einzelne Städte, wie Athen oder Antiochia, verliehen. Unterstützungen zur Versorgung wurden bei Hungersnöten oder Erdbeben gewährt[3]), — Rechtssprüche der kommunalen Gerichte unterlagen im allgemeinen einer kaiserlichen Nachprüfung so wenig wie die Sprüche der stadtrömischen Kriminal- und Civilgeschwornen.[4]) Dem entsprach die geringe Tragweite der römischen Gesetzgebung. Ein gemeines Reichsrecht erwuchs von Anfang an nur für die staatsrechtlichen Verhältnisse, die in das Bereich der Reichsverwaltung — der Militär- und Steuerverwaltung (oben S. 277 u. unten S. 289) — fielen. Die Tragweite der privatrechtlichen Gesetze der älteren Kaiserzeit dagegen beschränkte sich auf die Angehörigen der römischen Bürgergemeinde selbst.[5])

Auf die Dauer blieb aber auch die Selbstverwaltung nicht unberührt von kaiserlichen Eingriffen. Das Verfassungsprinzip versagte auch hier, — nicht nur auf die Länge der Zeit, sondern stellenweise von Anfang an, und zwar ging mit dem Beispiel der Abtretung immer neuer Funktionen an das Beamtentum des Kaisers keine Stadt früher und nachhaltiger voran, als die „urbs“, die Reichshauptstadt selbst.

Eine starke Machtstellung hatte sich der Princeps in Rom dadurch gesichert, dafs er sich die Justizverwaltung von vornherein vorbehalten hatte. Längst ehe der Kaiser als Censor die Besetzung des

---

teilen —, ist durch die glänzende Untersuchung von Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht, S. 83—109) anschaulich gemacht worden.

1) Dieser Art z. B. die via Augusta in Spanien von Tarraco über Valentia nach Andalusien bis Gades.

2) Vergl. hierüber Mommsen, Staatsrecht, II.

3) So z. B. grofse Reichsunterstützung bei dem Erdbeben von Sardes (Mommsen, Römische Geschichte, V. 330, — Wasserleitung Hadrians für Korinth, — grofse Bauten desselben Kaisers für Athen, — Heilanstalt des Pius für Epidauros, — grofse Aufwendungen der Flavier und der folgenden Dynastien für den Hafen der Mündungsstadt von Antiochia, Seleukeia (ebenda, S. 457).

4) Wenn vereinzelt Augustus einen Prozefs des Knidischen Stadtgerichts nachprüft, so geschieht das auf speziellen ersuchenden Beschlufs der Gemeinde Knidos (Mommsen, Staatsrecht, II).

5) Nachweise für die lex Furia testamentaria, lex Falcidia über das Erbrecht, lex Julia de cessione bonorum über den Konkurs, der lex Aelia Sentia über die Freilassungen u. s. w. bei Mitteis, S. 117.

Senats übernahm, hatte er sich die Revision der Ritterliste angeeignet (S. 267), und da die Ritter nach der lex Aurelia (S. 255. A. 3) vorwiegend, nach der Ordnung Cäsars ausschliefslich die Geschwornen für das hauptstädtische Rechtspflegebedürfnis stellten, so hatte der Kaiser nunmehr dauernd die Aufstellung auch der Geschworenenliste in der Hand.[1] Es wurden danach durch engere Auswahl aus der Ritterschaft drei „Dekurien" von Geschwornen lebenslänglich sowohl für die Quästionenkommissionen in Strafsachen wie für den Einzelrichterdienst in Civilsachen bestimmt; durch spätere Verfügungen des Augustus und Caligula wurde noch eine vierte und fünfte Dekurie aus nicht ritterlichen, aber wohlhabenden Bürgern für den Bedarf der Bagatellsachen geschaffen. Die Bestallung erfolgte lebenslänglich und gestaltete demnach das Richteramt in Rom thatsächlich zu einem Berufsamt um, das umsomehr als ein blofser Sonderzweig des kaiserlichen Dienstes erschien, als der Kaiser aus dem gleichen Personenkreis ohnehin auch seine Offiziere und prokuratorischen Verwaltungsbeamten entnahm. Freilich waren und blieben die Prätoren, die der Justiz vorstanden, Senatsbeamte; aber bei ihren blofs prozefsinstruierenden Funktionen und der rein büreaumäfsigen, schablonenhaften Art, wie sie nunmehr die dienstthuenden Geschworenen nach der Liste mit der Entscheidung betrauten, war ihr Einflufs auf die Personalbesetzung der Gerichte nicht mehr erheblich.

Hiernach stellte sich die allmähliche, aber stetig fortschreitende Büreaukratisierung der innern Verwaltung Roms nur als das Seitenstück der Justizorganisation dar. Augustus unternahm sie anscheinend nach ziemlich festem Plane wie auch nach festem Muster, das, wie angenommen werden darf, die Büreauadministration Alexandrias abgegeben hat; an Rom vor allem vollzog sich das, was Tacitus als das „munera senatus, magistratuum, legum in se trahere" bezeichnet.[2] Programmatisch war es, dafs dem Princeps von Anfang an das schwierige Problem der Getreideversorgung Roms zufiel. Zwar hatte schon Cäsar die 320000 Kornempfänger, die er Ende der Bürgerkriege in Rom vorfand (S. 244), durch Massenausführung in überseeische Kolonien auf 150000 herabgedrückt. Aber auch die Zahl der letzteren begründete bei den heruntergekommenen Verhältnissen des italischen Landbaues die andauernde Gefahr von Notständen, und Augustus folgte deshalb (22 v. Chr.) der Aufforderung des Senats, die Rolle eines „curator annonae" zu übernehmen, der er sich besonders vermöge seiner freien Verfügung über

---

1) Zum Folgenden Mommsen, Staatsrecht, III. S. 527 ff. (vergl. II. 958 ff.)

2) Annalen I. 2. Vergl. hierzu und zum folgenden Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1032 (990) ff.; Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte, S. 164 ff. Dabei tritt in der Darstellung beider Schriftsteller ihre gegensätzliche Grundanschauung über die Frage hervor, ob Augustus diesen Plan aus eigenem Antrieb oder vorwiegend auf Drängen des Senats verwirklichte (unten S. 304).

das reichste Kornland des Reichs, Ägypten, nicht entziehen konnte; nach Zwischenmaſsregeln wurde (6 n. Chr.) ein praefectus annonae als ständiger Beamter eingesetzt. Nur Das entsprechend war es, daſs allmählich auch die Pflicht der Wasserversorgung Roms in kaiserliche Hände überging. Augustus hatte, nachdem sein Freund Agrippa während seiner Ädilität die ungeheure Anlage der hauptstädtischen Wasserleitungen bewältigt und bei seinem Tode sie mit dem ganzen Apparat der 240 Sklaven dem Princeps vererbt hatte, zunächst (11 v. Chr.) Hand in Hand mit dem Senat einen „curator aquarum“ senatorischen Ranges hierfür eingesetzt; aber bereits mit Claudius wurde demselben im Anschluſs an dessen Ergänzung der Aquädukte ein kaiserlicher Freigelassener mit 460 Sklaven als procurator beigegeben, der nun — obwohl dem curator dienstlich unterstellt — die Exekutive und die Kostendeckung aus dem fiscus Caesaris rasch an sich zog. Entsprechend gestaltete sich die Einrichtung der curatores viarum, operum publicorum und alvei Tiberis für hauptstädtischen Straſsenbau, öffentliche Anlagen und (seit Tiberius) Tiberkorrektion, denen sich (seit Trajan) die Fürsorge für die Kloaken anschloſs.[1]) Auch in die öffentlichen Spiele wurde die Teilung hineingetragen. Die regelmäſsigen Jahresspiele scenischen und circensischen Charakters (ludi) blieben nach verschiedenen Experimenten (seit 47) dauernde Obliegenheit der Quästoren; daneben traten aber die zwar auſserordentlichen, an Bedeutung jedoch stetig zunehmenden Spiele des Kaisers, besonders die Gladiatorenspiele und Tierhetzen (munera), mit denen ein procurator a muneribus als Dirigent eines ungemein groſsen Menschen-, insbesondere Gladiatoren- und Dekorationsapparates betraut wurde. Vor allem aber bildete es die Bekrönung des Ganzen, daſs Augustus die Sicherheitspolizei und damit — neben der Garde — eine zweite starke militärische Zwangsgewalt innerhalb des städtischen Weichbildes in die Hand bekam. Noch Augustus selbst setzte es (5 n. Chr.) durch, daſs zur Verhütung der Rom gefährdenden Feuersbrünste eine kaiserliche Löschpolizeitruppe von 7000 Freigelassenen, in 7 Kohorten verteilt und einem praefectus vigilum unterstellt, geschaffen wurde; sie übernahm sofort auch die Aufgabe mit, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten und eine formlose standrechtliche Polizeijustiz gegen

1) Auch hierfür bestehen senatorische curatores, die aber ebenfalls ihr Amt im Auftrag, sozusagen als persönliche Kommissare des Kaisers verwalten. Thatsächlich ist also durch diese Stellung — eine Zwischenform zwischen Senats- und Kaiserverwaltung — dem Senat der Einfluſs entzogen. Ein direkter kaiserlicher procurator viarum ist allerdings erst im 3. Jahrh. aufgetreten (Hirschfeld, S. 150 ff. Alle die letztgenannten Einrichtungen verdanken ihren Kompromiſscharakter der Verlegenheit, wie man sich mit dem Amtsinhalt der Censur und der Ädilität abzufinden habe, — der beiden Ämter, von denen das eine als typisch republikanisch, das andere mit seinen stark exekutiven Kompetenzen in die Neuorganisation nicht recht hineinpaſsten.

die kleinen Gewohnheitsverbrecher — Brandstifter, Tumultuanten, Taschendiebe u. s. w. — zu handhaben, die in Ermangelung einer öffentlichen Strafjustiz gegen delicta privata (S. 254) eine fühlbare Lücke im römischen Rechtsschutz ausfüllte.[1]) So wurde der Weg für die erst durch Tiberius (26) ständig gemachte Einrichtung geebnet, der Stadt im praefectus urbi einen eigenen kaiserlichen Polizeipräsidenten mit einem Kommando von 3 Kohorten vorzusetzen, der militärisch und damit politisch den praefectus praetorio unterstützte, aber auch im Gegengewicht hielt. Er wachte ex professo über die polizeiliche Sicherheit der Strafsen, Märkte, öffentlichen Gebäude und begann gleichzeitig eine sehr bedeutende richterliche Thätigkeit zu entfalten, die — in der Folgezeit immer steigend — der ordentlichen Geschworenenjurisdiktion Konkurrenz machte sowohl in Civilsachen, die die öffentliche Ordnung (wie Besitzstreitigkeiten) berührten, als auch ganz besonders in Strafsachen gegen das gaunerische Gesindel niederen Standes.

Wenn sich Rom damit schon in frühester Kaiserzeit den Verhältnissen Alexandrias annäherte, so war ein Fortwirken des Beispiels der beiden gröfsten Städte des Reichs auf die übrigen Städte unausbleiblich, und so besteht denn thatsächlich die Geschichte der Städteverwaltung durch den Lauf des 1. und 2. Jahrh. in einem ebenso stetigen Sinken der eigenen Thätigkeit der Stadtmagistrate, wie die Geschichte des Reichs ein Verschwinden der Autorität des Senats (S. 266) aufweist. Teilweise, vor allem in der Rechtspflege, wurde das in der Verdrängung der städtischen Gerichte durch die Zunahme der Statthalterjustiz sichtbar. Aus eigener Initiative wandten sich die Gemeinden in ihren Streitigkeiten unter einander ebenso wie die Einzelnen in ihren Prozessen unter Umgehung ihrer eigenen Gerichte an die Gerichtstage (conventus), die der Statthalter mit seinen richterlichen Gehilfen periodisch in den bedeutenderen Provinzstädten, gelegentlich sogar in den freien Städten abhielt.[2]) In der Verwaltung liefs sich das Versiegen der Selbstverwaltung zwar äufserlich nicht wahrnehmen. Die Beamten der Städte bestanden fort; ja es gewann sogar den Anschein, als wären ihre Einflüsse im Vorschreiten, da seit dem 2. Jahrh. die römische Stadtverfassung mit Duovirn, Ädilen und Curia in die Provinzstädte einzudringen begann (S. 318) und das Amt der Dekurionen erblich ward. In Wahrheit aber rifs innerlich die Beziehung zwischen Organen und Gemeinde, auf der recht verstanden die Selbstverwaltung ruht (I. S. 139), immer mehr ab.[3]) Von Anfang an war die Gemeinde der Kleinbürger nicht zu Gehör gekommen; als Klassenherrschaft der Reichen hatte das Regiment der Ratsgeschlechter stets

1) Mommsen II. S. 1058. 1012.

2) Plutarch klagt z. B. über die Sucht der Griechen, alles vor den Prokonsul zu bringen. Vergl. Mitteis, Reichsrecht, S. 88. 130.

3) Vergl. Marquardt, Staatsverwaltung, I. S. 233 ff.

isoliert gestanden und des Rückhalts der Reichsbeamten bedürftig, lehnten sie sich immer mehr an deren Unterstützung an, die in demselben Maſse zur Leitung wurden. Praktisch stellten sich die Dekurionen somit als Unterbeamte der Statthalter dar, und es war nur ein Schritt weiter in dem inneren Wandel des Verhältnisses, wenn die Kaiser seit Trajan eigene curatores oder correctores als Justiz- und Finanzrevisoren ernannten, die die städtischen Angelegenheiten periodisch in die eigene Hand nahmen.

Ganz kann allerdings die fortlaufende Verschiebung der städtischen Selbstverwaltung nach der staatlichen Centralisierung hier erst gewürdigt werden, wenn man die Lage ins Auge faſst, in welche das Reich während des Laufs der beiden ersten Jahrhunderte seine Unterthanenschaft versetzte.

IV. Staat und Unterthanen. Die Bewohner Italiens und aller Provinzen bildeten insoweit eine Einheit, als ihnen die Hauptleistungen der Reichsregierung annähernd in gleicher Weise zu gute kamen, — nicht nur der militärische Schutz und die Rechtspflege, sondern auch die mannigfache Beihilfen, die — wie erwähnt (S. 286) — die kaiserliche Kasse zu Bauten, Wohlfahrtsanstalten, wirtschaftlichen Bedürfnissen, besonders des Landbaus gewährte. Daſs auf die Groſsstädte — in erster Linie auf Rom — besonders viel verwendet wurde, war durch das stärkere Bedürfnis der volkreichen Plätze, speziell durch die Anstandsrücksichten auf die Reichsresidenz, erklärt; — Straſsen und Wasserleitungen und alle Prachtbauten, von der Basilika des Cäsar und dem Mausoleum des Augustus bis zum flavischen Amphitheater und dem Forum Trajans begründeten für Rom noch kein staatsrechtliches Privileg. Aber darauf kam es an, wieviel die einzelnen Reichsteile zu den Lasten der Staatsfunktionen beizutragen hatten, und in dieser Hinsicht wurde es wichtig, daſs von vornherein eine starke Ungleichheit geschaffen wurde.

Augustus lieſs für das Verhältnis der bürgerlichen Rechte und Pflichten die Prinzipien der Republik scheinbar ebenso fortbestehen, wie für die Funktionen der staatlichen Organe. Es galt auch ferner das Prinzip, daſs die römischen Bürger die Last der Herrschaft, die Provinzialen die der Steuern trugen. Nur die römischen Bürger, d. h. im neuerlich erweiterten Sinn (S. 272) die Bürger der Städte italischen Rechts, besetzten die Amtsstellen und stellten das Heer der Legionen, — die Unterthanen konnten nur zu Hilfstruppen, auxiliares, ausgehoben werden, im übrigen lösten sie den Schutz des herrschenden Staats durch Tribut ab. Aber auch dieses Prinzip — an und für sich nicht ungerecht — gestaltete sich nunmehr in der Praxis ganz anders.

In der Steuerlast galt das Prinzip unverkürzt: hier behauptete Italien das Privileg seiner Steuerfreiheit.[1]) Die Provinzialen zahl-

1) Mindestens die italischen Städte zahlen weder Vermögens- noch Grundsteuern, — nur eine fünfprozentige Erbschaftssteuer von allen Erbschaften und Legaten über 20000 M.

ten durchweg Steuern, soweit nicht der Provinzialstadt das volle italische Recht (o. S. 272) und damit Steuerfreiheit verliehen worden war.[1]) Im übrigen war die verschiedene Behandlung der abgabepflichtigen Provinzen im Verhältniss zu einander mehr äufserlicher Natur. Bezüglich der älteren, der jetzigen Senatsprovinzen Südspanien und Südgallien, Sardinien, Griechenland und Makedonien, Nordafrika und Kleinasien, blieb es dabei, dafs der Prokonsul von den Städten das stipendium erhob, die Matrikularumlage, die ein für allemal fixiert war, und deren Aufbringung den Städten selbst überlassen wurde.[2]) In den Kaiserprovinzen dagegen — besonders in Gallien, Germanien, den Alpenländern, Nordspanien, Syrien und Ägypten — trieben die Prokuratoren das tributum direkt von den einzelnen Unterthanen als eine Abgabe ein, die nach der jeweiligen Höhe des Vermögens stieg oder fiel[3]), und es verband sich damit notwendig für die kaiserliche Regierung das Recht, selbst auch die erforderlichen Erhebungen über den Vermögensstand vorzunehmen.

Die Ungleichheit der Behandlung erhielt jedoch eine ganz veränderte Bedeutung dadurch, dafs die entsprechend ungleiche Belastung Italiens mit der Waffenpficht thatsächlich schon vor Augustus aufgehört hatte und sich unter dem Principat immer mehr ausglich.[4]) Der Zustand der älteren Republik war mit dem Augenblick verlassen worden, wo Marius im Kimbernkrieg das Heer ohne Rücksicht auf die Centurienordnung zu reorganisieren begann (S. 252). Sobald die Aushebung sich nicht mehr nach einer staatlichen Rechtsstellung des auszuhebenden Mitglieds der Bürgergemeinde richtete, sondern nach der Tauglichkeit des Individuums, mufste sie konsequent den Unterschied zwischen den Bürgerlegionen und den nichtbürgerlichen auxiliares fallen lassen, und schon Marius erhielt deshalb — zunächst vergünstigungsweise durch Volksbeschlufs — die Befugnis, Nichtbürger zu dem Zwecke ins Bürgerrecht aufzunehmen, um sie zum Dienst in der Legion tauglich zu machen. In solcher Form wurde das Prinzip schon in der sinkenden Republik in

---

1) Letzteres trifft vor allem die kaiserlichen Bürgerkolonien in ihrer meistbegünstigten Form (Mommsen, Staatsrecht, III. 682. 737), dagegen nicht jede Stadt latinischen Rechts (a. a. O. S. 685). Es scheint, dafs vor allem im Orient schon durch Pompeius (in Syrien) die Methode eingeleitet worden ist, manchen Städten die Autonomie zu verleihen, ohne sie von der Steuer zu befreien (S. 684).

2) Anders nur in Sizilien, wo der Zehnte von den römischen Beamten direkt von den Unterthanen erhoben wurde (Mommsen II. S. 1093. Anm. 3). — In Asien war diese Methode nicht die ursprüngliche gewesen. Sie war aber an Stelle der Steuerverpachtung durch Caesar eingeführt worden.

3) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 1093 ff.

4) Vergl. zum Folgenden die epochemachenden Untersuchungen Mommsens über die „Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit“ in Hermes XIX. 1884. S. 1 ff. Erst seit ihnen ist überhaupt ein Urteil über die Bildung des Volkskörpers des römischen Kaiserreichs möglich geworden.

steigendem Maſse umgangen[1]), und Augustus erhob die Umgehung selbst zum Prinzip. Zur Aufnahme in die Legion wurde jetzt jeder Reichsunterthan fähig, in der Weise, daſs er durch die Einstellung das Bürgerrecht erwarb. Für den Westen bildeten allerdings in den ersten 50 Jahren der Kaiserherrschaft noch immer die Italiker das tonangebende Element, — obwohl auch in den afrikanischen, spanischen, germanischen Legionen daneben in gröſserer Zahl Provinzialen auftreten. Die Legionen des Ostens aber wurden schon seit Augustus durchweg aus Angehörigen der hellenistischen Provinzen, ägyptischen, syrischen, kleinasiatischen Griechen, keltischen Galatern rekrutiert. Bald verkehrte sich so der Zustand der Republik in sein Gegenteil. Das übermütige Auftreten der rheinischen Legionen, als sie — groſsenteils aus geborenen römischen Bürgern zusammengesetzt — nach Neros Tod den Vitellius auf den Schild hoben, führte zum Zusammenstoſs mit den Euphratlegionen Vespasians und nach dem Sieg zu der Maſsregel der Flavier, fürderhin alle Italiker aus den regulären Truppen zu entfernen. Nur für das Korps der Prätorianer hob man vorzugsweise noch aus römischen Bürgern aus, wiewohl auch unter ihnen Provinzialen nicht selten wurden; sie waren — abgesehen von den Kompagnien des Stadtpräfekten (oben S. 289) — durch das grundsätzlich den Kelten und Germanen entnommene kaiserliche Leibkavallerieregiment, die „Batavi", in Schach gehalten.[2]) Im übrigen wurde die römische Bürgerschaft infolge desselben Ereignisses des Waffendienstes entkleidet, welche zur gleichen Zeit auch dem Senat dauernd seine Kontrollgewalt kostete (S. 266).[3]) Das Heer ward provinzialisiert, und Hadrian zog hieraus nur die letzte Konsequenz, wenn er — anscheinend ganz allgemein — eine örtliche Konskription durchführte, d. h. jede Legion aus ihrem Garnisongebiet, z. B. die afrikanische aus dem libyschnumidischen Küstenlande, rekrutierte.

Die Militärpolitik Vespasians warf nun aber das ganze verfassungsmäſsige Kalkül über den Haufen, auf das die Lasten- und Rechteverteilung ursprünglich zugeschnitten gewesen war. Zu der Steuerfreiheit der römischen Bürger bez. der Italiker[4]) trat jetzt auch das weitere

1) Mommsen, a. a. O. S. 12. Pompeius hatte im mithradatischen Krieg Kelten und Deutsche in erheblicher Anzahl. Im Bürgerkrieg zwischen Pompeius und Cäsar existierten schon ganze „Eingeborenenlegionen", legiones vernaculae.

2) A. a. O. S. 54.

3) Herodian, der Geschichtsschreiber Aurels, bezeichnet es als weit zurückliegende Thatsache: „Augustus hat die Italiker von den Kämpfen erlöst und ihnen die Waffen aus den Händen genommen". Aurelius Victor (4. Jahrh.) urteilt, die Republik wäre nach Caligulas Ermordung hergestellt worden, wenn die Bürger noch Kriegsdienste geleistet hätten. „Aber seit sie aus Schlaffheit den Heerdienst auf Ausländer und Barbaren abgewälzt haben, ist Sittenverfall und Habsucht eingerissen und die Freiheit unterdrückt." (Vergl. bei Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 54.)

4) Beides ist auch hier zwar im Prinzip, aber nicht de facto identisch. Wie

Privileg der Wehrdienstfreiheit, das, so wenig ehrenvoll es war, immerhin materiell eine Erleichterung darstellte, und es liegt auf der Hand dafs sich nunmehr die Vorrechte positiver Natur, die dem römischen Bürger blieben, um so auffallender bemerkar machen mufsten. Für die italische Bevölkerung handelte es sich dabei um eine weitgehende Bevorzugung in allen Wohlfahrtsthätigkeiten der Regierung. Nicht nur die Bauten, Aquädukte, Spiele (oben S. 288. 290) bekamen jetzt ein anderes Gesicht. Noch viel mehr war dies hinsichtlich der beträchtlichen ökonomischen Zuwendungen der Fall, die die Kaiser in den grofsen Getreideversorgungen (S. 287), — in ständigen Zubufsen, zur Hebung der Landwirtschaft hergaben (unten S. 294), — die von Trajan als Kapitalien zur Alimentation mittelloser Bürgerkinder fundiert wurden. Für die oberen Klassen speziell äufserte sich eine Privilegienstellung des römischen Bürgers in der unbedingt nächsten Anwartschaft zu den Ämtern, vor allem den leitenden. Wirkliche Chancen zur Beförderung im höheren Verwaltungs- und Heerdienst hatten zunächst nur die römischen Senatoren oder die Ritter (S. 282). Zwar konnte grundsätzlich jeder das Bürgrerecht, die Ritterschaft sogar den Sitz im Senat und auf dieser Brücke ein Amt erwerben. Nur den Galliern hatte Augustus, um das Eindringen noch halb barbarischer Elemente zu verhindern, den Ämtererwerb direkt verboten[1]), und auch dieses Verbot wurde schon von Claudius beseitigt. Aber thatsächlich blieb den Provinzialen doch der Weg zu Ämtern durch die Italiker und durch diejenigen verlegt, die wie die Angehörigen der in grofsem Umfang zum Bürgerrecht erhobenen Spanier den Italikern gleichstanden, und sogar die Griechen nahmen an ihnen auf lange hinaus in keinem nennenswerten Prozentsatz teil.[2]) So ergab sich, dafs sich die Provinzen zu aller ihrer ausschliefslichen militärischen und fiskalischen Belastung auch noch ausschliefslich von Römern regieren lassen mufsten, und dies wurde um so fühlbarer, als den senatorischen und kaiserlichen Statthaltern ein provinzielles Selbstverwaltungsorgan, wie erwähnt (S. 274), nicht zur Seite stand. Ein Verwachsen der Provinzen mit dem Hauptlande zu einer nationalen Einheit wurde auf diesem Wege fast unmöglich. Abgesehen von den Spaniern, die mit den Italikern annähernd eine geschlossene Nationalität bildeten[3]), bestand eine erhebliche Fremdartigkeit, wo nicht Abneigung zwischen der herrschenden Nation und den Beherrschten, sowohl im Verhältnis zu den

---

bei der Besteuerung scheinen auch bei der Aushebung die aufseritalischen Bürgergemeinden wie die Peregrinengemeinden herangezogen worden zu sein (Mommsen, Staatsrecht, Bd. III. S. 680).

1) Er schlofs die Gallier damit zugleich vom Reichssenat aus (Mommsen, Geschichte, V. 89).

2) Mommsen, Geschichte, V. 261.

3) Die Iberer werden (nach dem Zeugnis des Josephus) „Römer genannt" (Mommsen, Geschichte, V. 62). In Spanien wird schon im 1. Jahrh. fast ausschliefslich lateinisch gesprochen.

Galliern, die noch im 3. Jahrh. ihr heimisches Keltisch reden [1]), zu den Afrikanern und besonders zu den Griechen, die sich für ihre politische Ohnmacht durch eine ablehnende Haltung gegen römische Sprache, Sitte und Einrichtungen entschädigten.[2]) Nur um so mehr wurden dadurch die Hellenen zum engen Festhalten an dem hellenisierten Orient angetrieben. Die Gräcisierung Syriens, Kleinasiens und Ägyptens war in der Kaiserzeit noch immer im Fortschreiten, und die Kluft zwischen dem lateinischen Westen und dem hellenischen Osten, die noch vor Augustus' Thronerhebung im Zwiespalt mit Antonius (S. 257) aufgähnte, ward durch Augustus' Verwaltungssystem fortdauernd offen gehalten.

Die tiefgehende Spaltung zwischen dem herrschenden Volke und den unterworfenen Nationen wurde somit vom Principat als eine bedenkliche Erbschaft der Republik (S. 248) nicht nur übernommen, sondern in gewisser Hinsicht noch verschärft, und nicht minder blieb der andere Gegensatz unvermittelt bestehen, den das Zeitalter der Eroberungen zwischen der freien und der unfreien Bevölkerung aufgerissen hatte. Wenn das Gros der landbauenden Bevölkerung ursprünglich überall am Mittelmeer ein freier Bauernstand gewesen war, wenn dann erst die grofsen politischen Verschiebungen — für Rom und Italien vor allem die beiden letzten Jahrhunderte der Republik — den Schwerpunkt auf den Grofsbetrieb mit grofsen Sklavenmengen verlegt hatten, so trat durch die Kaiserzeit keine Umkehr zu den älteren Zuständen ein. Die Abnahme der kleineren Grundbesitzer, die in auffallendem Mafs seit dem Krieg gegen Hannibal begonnen hatte, dauerte auch jetzt noch fort.[3]) Üblich wurde jetzt erst recht, dafs der Grundbesitzer in der Stadt lebte und von seiner Ökonomie die Einkünfte nur als Geldrente bezog [4]), und ganz besonders gaben die grofsen Domänen fortdauernd dem Bestreben Nahrung, sich Liegenschaftskomplexe lediglich als Spekulationsobjekt durch Pacht nutzbar zu machen. Demgemäfs blieb die Bewirtschaftungsform die alte, und die Zeit Neros läfst das System als typisch erkennen [5]), die guten Ländereien

---

1) Mommsen V. 92. — Ebenso wird in Nordafrika reichlich phönikisch gesprochen.

2) Z. B. gegen die römische Geschmacklosigkeit in der Tracht, gegen die Gladiatorenspiele, die schlechte Behandlung der Sklaven u. s. w. (Mommsen, Geschichte, V. 251 ff. — Teilweise wurde die Erhaltung der hellenischen Nationalität vom Kaiser selbst, besonders von Augustus, geradezu befördert. Aus diesem Grunde wurde z. B. die Provinz Achaia von der Provinz Makedonien getrennt gehalten. Dafs im Rechtsleben Griechenland in der Kaiserzeit in grofsem Umfange seinen nationalen Charakter bewahrt hat, ist durch die Untersuchungen von Mitteis erwiesen worden (oben S. 285. Anm. 3).

3) Erwiesen durch Mommsen (Die Alimententafeln und die römische Bodenteilung in Hermes XIX. S. 395) an der Verteilung der Kapitalien, welche die Kaiser zur Hebung der Landwirtschaft auswarfen (S. 293). Sie zeigt eine Abnahme der freien Bauern noch von der Zeit der Triumvirn bis zu Trajan.

4) Zum Folgenden vergl. Weber, Römische Agrargeschichte, S. 231 ff.

5) In den Schriften des Agrarschriftsellers Columella, des Zeitgenossen Senecas.

für Qualitätsprodukte, Wein, Öl u. s. w. durch Sklaven anbauen zu lassen, die schlechteren für den Cerealienbau dagegen an freie, aber kapitallose Landwirte, Kolonen, in Parzellenpacht auszugeben, — aushilfsweise, z. B. zur Ernte, unter Heranziehung freier Taglöhner. Mit diesem System aber war untrennbar das Kasernenleben der Plantagensklaven verknüpft. Von der Aufsenwelt möglichst scharf abgesondert, bildeten sie einen kleinen Staatskomplex für sich unter der absoluten Regierung des villicus; ihre Bedürfnisse, Handwerkszeug, Wäsche, vor allem Nahrungsmittel, produzierten sie als ein einziger in sich geschlossener „Oikos“ aus ihrer eigenen Mitte.[1]) Das Seitenstück solcher Sklavenstaaten im Staate der Freien aber bildeten naturgemäfs die grofsen Palast- und Gartenanlagen der Reichen in den Städten. Auch hier lebte ein grofser Bruchteil der Unterthanen des römischen Reichs — diesen Begriff im weitesten Sinn genommen — unter der despotischen Verwaltung, Polizei, Civil- und Strafjustiz des Herrn und seiner Günstlinge, die er als seine Privatbeamten bestellte.

Es kann den Anschein gewinnen, als seien die hervorgehobenen Gegensätze, im Licht der praktischen Erfolge betrachtet, nebensächlich neben dem, was die gemeinsame Errungenschaft aller Reichsteile bildete, nämlich dem wohlgeordneten Verwaltungssystem. Sind doch die beiden ersten Jahrhunderte des Principats unauflöslich mit jenem farbenprächtigen Bilde verknüpft, in dem das perikleische Zeitalter des kleinen attischen Reichs jetzt in der Ausdehnung über den ganzen Erdkreis zurückzukehren scheint, — auch darin mit der Blüte Athens vergleichbar, dafs es in erster Linie auf einer geschickten Finanzpolitik aufgebaut ist. Die Ironie will es, dafs nur dasjenige Land, von dem jene grofse materielle und geistige Kultur ausgegangen ist — das engere Griechenland —, in einem stillen verarmten, dünnbevölkerten Zustand verharrt; es hat grofse Menschenmassen durch die Kolonien an den hellenisierten Osten abgegeben und liegt jetzt abgewandt von dem Verkehrsstrom, der von Asien und Ägypten nach Italien, Gallien und Spanien zieht.[2]) Im übrigen aber blüht die ganze Mittelmeerwelt bis an ihre halbbarbarischen Ränder in üppigem

1) Auf die Einsicht also, dafs diese Erscheinung das schliefsliche Produkt der antiken Staats- und Wirtschaftsentwicklung geworden ist, ist die zu sehr verallgemeinernde Rodbertus-Büchersche Auffassung, dafs die „Oikenwirtschaft“ von jeher die Wirtschaftsform des Altertums gewesen sei (S. 152. Anm. 3), zu reduzieren.

2) Abgesehen von einigen wenigen Städten (Athen, Theben, dann bis zu seiner Zerstörung Korinth) schildert schon Heraklides (3. Jahrh. v. Chr.), dann Polybios das Herabsinken der griechischen Landstädte zu Dörfern, wo die Rinder auf dem Markte weiden. Der Peiräeus ist unter Augustus ein Dorf von wenigen Häusern (Mommsen, Geschichte, V. S. 245. 255; Eduard Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 43). Auch in den Grofsstädten giebt es im wesentlichen nur eine kleine Gruppe sehr reicher Leute, die in Athen der ästhetischen, in Theben der Mode und Gastmahlüppigkeit lebt und am Verkehrsleben oder politischen Leben keinen Anteil nimmt.

Wohlstand. Immer neue Städtegründungen an allen Seiten (S. 270) und immer wachsende Menschenmassen in diesen Städten nicht nur in Rom selbst, sondern ganz ebenso in Antiochia und Alexandria, in Karthago und Gades und Lyon und an hundert anderen Stellen, rufen ein munteres lebensfreudiges Gewimmel im wechselseitigen Umtausch der Produkte aller Länder, im materiellen Geniefsen, im litterarischen und künstlerischen Schaffen hervor. Der Wechsel, der den Kirschbaum in Italien, das Wüstenverkehrsmittel des Kameels in Afrika einbürgert, schafft auch den zahlreichen von Gallien gestellten Schulmeistern Thätigkeit in den kleinasiatischen Städten und den hellenischen Künstlern Aufträge in Spanien. Es gelingt, ohne die Provinzen zu schädigen, Rom und Italien mit seiner Privilegienstellung alle trüben Reminiscenzen der Bürgerkriege vergessen zu machen. Ihm vor allem wird der Anstrich stattlichen Wohlstands und behaglicher Civilisation verliehen, die ganz sicher nicht nur einzelnen wenigen Auserwählten, sondern einer breiten Schicht von Begüterten [1]) und durch deren ganz oder halb freiwillige Spenden auch der grofsen Menge in zahllosen Gärten, Schauspielhäusern, Cirkusanlagen, Bädern, Schulen und anderen Wohlfahrtsinstituten zu gute kommen.

Und dazu erschöpft sich das Volksleben in den kaiserlichen Kulturländern keineswegs in einem trägen Aufnehmen der materiellen Genüsse oder in einer Produktion, die nur dem Genufs, sei es auch den feineren Formen desselben, der ästhetischen Lebensfreude, dient. Neben der grofsen technischen Organisation der Kulturthätigkeit, die der Staat durch das Beamtentum von obenher vornimmt, ist auch im Volk ein Interesse an politischen Dingen und eine eigene Initiative nicht zu verkennen. Der politische Ehrgeiz ist grofs. Er bethätigt sich nicht nur im Zudrang zu den kaiserlichen Offizier- und Beamtenstellen, sondern auch in grofsem Eifer in der Selbstverwaltung; die municipalen Stadtratsposten sind heifs begehrt, und man mufs den wohlhabenden Parvenüs in der Funktion der „Augustalen" einen besonderen Ersatz für die höheren Stellen schaffen [2]); — die Freude an der Bethätigung in kommunalen Aufgaben, Armen-

---

1) Es ist z. B. bezeugt, dafs in Padua, unter Augustus der ansehnlichsten Stadt Oberitaliens, damals 500 Familien waren, die das vierfache und mehr des ganzen Vermögens besafsen, welches den Census der Wählbarkeit zu den städtischen Ämtern ausmachte (Friedländer, Sittengeschichte, Bd. III. S. 179). Die Blüte der spanischen Städte betont Plinius, der in der Baetica 175 Städte, in der Tarraconensis 179 neben 114 Landgemeinden zählte (E. Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 48). Das „reiche" Gallien ist unter Vespasian (laut Flavius Josephus) sprichwörtlich, besonders Lyon (Mommsen, Geschichte, V. 97), — ebenso die Üppigkeit Syriens, Afrikas.

2) Dieses Amt ist vorwiegend auf Händler, Handwerker, Gewerbtreibende, Kaufleute, die sich aus kleinem Stand, allererst dem Freigelassenenstand heraufgebracht haben, berechnet. Die Augustalen bilden Genossenschaften, die dem Zweck des Kaiserkultus dienen, haben als solche Ehrenvorrechte (Plätze im Theater u. s. w.), bringen aber auch erhebliche Opfer (vergl. Friedländer, Petronius, Trimalchio, S. 35 ff.)

pflege oder Bildungswesen fehlt nicht. Was aber den Sinn und das Interesse für die Vorgänge des Rechtslebens angeht, so mufs jeder Einwand angesichts jener schöpferischen Thätigkeit vieler Generationen eines köpfereichen Juristenstands schweigen, die diese Epoche zur ersten klassischen Zeit der Rechtswissenschaft gemacht hat. Während die staatliche Gesetzgebung in der Aufstellung genereller Rechtsnormen nachläfst (S. 268), wächst in um so gröfserem Verhältnis das geistige Durchdringen, Gruppieren, Verarbeiten und Weiterdenken der vorhandenen Rechtsgedanken in der freien Thätigkeit der juristischen Zunft. Die Jurisprudenz erreicht, von der primitiven systematischen Darstellung der sinkenden Republik weiterschreitend, den hohen Stand, der dem Juristen den Überblick über die leitenden Gedanken eines ganzen grofsen Rechtsgebiets und über den Zusammenhang der verschiedenen Gebiete ermöglicht. Im Civilrecht ist bis ins kleinste die Abgrenzung der rechtsgeschäftlichen Typen durchgeführt worden, die für die Überlassung der Ware gegen Geld (Kauf), der Ware gegen Ware (Tausch), der Ware zum Verkauf mit Rückgabe der Ware oder des Gelds (Trödelvertrag), der Sache zur unentgeltlichen Benutzung (Leihe), der Sache zur entgeltlichen Benutzung (Sachmiete), des Kapitals zur wirtschaftlichen Nutzung gegen Zins (Darlehen) u. s. w. die entsprechende technisch-juristische Hilfe an die Hand giebt, — es ist die ganze Reihe der Verkehrserscheinungen: Besitzübergabe, Stellvertretung, Anfechtung des Geschäfts wegen Irrtums, wegen Warenmangels u. s. w. durchgedacht und so das kunstvolle System des Vermögensrechts erbaut worden, das noch den Heutigen als das „römische Recht“ schlechthin erscheint. Im Prozefsrecht wurde dementsprechend das ganze weitverzweigte und ausgefeilte System der prätorischen Formeln erdacht; es bot für jedes Klagerecht — für Eigentumsklage, Klage aus redlichem Besitz, Pfandrecht oder Niefsbrauch —, für das Darlehns- und Kaufgeschäft, das der Sohn für den Vater, der Sklave für den Herrn abgeschlossen u. s. w., die Möglichkeit, den Geschworenen die sachgemäfse Anweisung zum Verurteilen oder Klagabweisen zu geben. Im Strafrecht endlich wurde, zwar sehr verzögert und nicht vollkommen, — aber doch in den Hauptgedanken konsequent die Stufenleiter der Verbrechensthatbestände gesondert, die von Verwandtenmord und Vergiftung absteigend zu Leibes- und Lebens-, Freiheits-, Vermögensdelikten u. s. w. schliefslich in allen wichtigeren Fällen es ermöglichte, eine öffentliche Strafe — Todesstrafe, geschärfte Verbannung (Deportation, Relegation), Konfiskation, Geldbufse u. s. w. — zu verhängen.[1] Für alle oder viele dieser

1) Hierbei ist zu berücksichtigen, dafs die Todesstrafe ebenso wie in republikanischer Zeit, so auch in kaiserlicher gegen römische Bürger im ordentlichen Prozefs nicht verhängt wird; man greift zu ihr nur im aufserordentlichen Prozefs vor Senat, Kaiser oder kaiserlichen Delegierten, Stadtpräfekten (oben S. 279. 288), hier

Rechtsgedanken wurde von der kaiserlichen Regierung eine feste erkennbare Form mindestens erstrebt. Abgesehen von der Gesetzgebung, die sie durch ihre Reskripte und sonstigen Verordnungen übte, zeigte sich dies in der grofsen Revision des prätorischen Edikts (S. 254), die unter Hadrian unter Ausscheidung des Veralteten und Zusammenstellung des Gültigen vorgenommen ward.

Würdigt man die Kulturpflege des römischen Staats auf dem Gebiete des Rechts, so berührt man damit bereits seine Verdienste um die rechtliche Lage des Bürgers. Dafs er die rechtliche Sicherheit, seine „Freiheit" im Auge hat, liegt schon in der Art, wie er die Rechtssätze der Republik und die Garantien zu konservieren sucht, die die alte Verfassung für die Rechtspflege in Civil- und Strafsachen geschaffen hatte, — die Geschworenenverfassung in Civil- und Strafprozefs, — die Teilung von Magistrats- und Urteilsgewalt, wie sie vor allem in der Formelerteilung in Civilsachen zum Ausdruck kam. Wie früher, so hatte der Bürger in der Anklage des Beamten wegen Erpressung oder Nötigung auch jetzt noch die Handhabe zur Korrektion der Verwaltungsbeamten und damit in der Civil- und Strafjustiz zugleich den Ersatz einer Verwaltungsjustiz. Aber in Wahrheit waren solche Übergriffe nicht einmal dringend zu besorgen. Der römische Staat neigte nicht zu polizeilicher Bevormundung und Vielregiererei, und noch gröfser als die rechtliche war die gesellschaftliche Bewegungsfreiheit des Bürgers. In materieller Hinsicht bezeugt das die Existenz der zahllosen Emporkömmlinge, die durch Spekulation und Unternehmungsgeist zu Gelde und damit zu gesellschaftlichem, mittelbar und allmählich wohl auch zu politischem Ansehen gelangten. Im geistigen, besonders im religiösen Leben aber trat der römische Staat vollständig in die Fufstapfen der Toleranzpolitik, die vor ihm der persische Staat und die hellenistischen Staaten beschritten hatten. Wie die unterworfenen Nationen nahm er auch deren Kulte in sich auf, auch wenn sie, wie der jüdische oder wie der neue christliche, den nationalen Charakter abgestreift hatten und ihrerseits intolerant mit dem Anspruch auftraten, die ausschliefsliche Religion zu sein. Selbst als Vespasian und Titus den Verband des jüdischen Priesterstaats, den man ursprünglich hatte fortbestehen lassen (S. 275), auflösten und die Centralstelle des Tempelkults beseitigten, blieb den Juden ihr Gottesdienst im übrigen ungeschmälert.[1])

---

allerdings schon seit Augustus ohne gesetzlichen Anhalt in praxi desto reichlicher (Mommsen, Strafrecht, S, 939ff.). Die schwerste Strafe gegen Bürger im ordentlichen Kapitalprozefs sind deshalb die geschärften Verbannungsformen, durch die das gehaltlose Exil (S. 243) wieder zu einer wirksam gewordenen Strafe geworden ist, — vor allem in Form der „Relegation" an einen bestimmten Ort, speziell in insulam, eventuell geschärft durch Konfiskation, und der „deportatio", Relegation mit Internierung, Bürgerrechtsverlust und Konfiskation (a. a. O. S. 967).

1) Vergl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 572.

Aber der hellen Lichtseite der Kaiserseit entspricht eine tiefe Schattenpartie. Nicht dafs sie vorhanden ist, sondern dafs sie sich rapid verbreitet, weist unzweideutig darauf hin, wie schwerwiegend jene Schäden waren, die der sozialen Gliederung von Anfang des Reichs anhafteten (S. 293 ff.). Unmittelbar nach Hadrian wird es bemerkbar, dafs die grofse Kultur nicht von Dauer war. Schon in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, unter Pius, Marcus und Commodus, beginnen die Klagen über zunehmende Entvölkerung und Verarmung aller inneren Reichsteile. Das erste war der Rückgang gerade der Klasse, die die massenhafte grobe und die feinere Arbeit besorgt hatte, der Sklavenbevölkerung. Da seit Tiberius die Eroberungskriege aufgehört hatten, da die Grenzkriege nur gelegentlich und vereinzelt neues Sklavenmaterial zuführten, so war der Arbeitsmarkt auf Fortpflanzung der Sklavenschaft aus deren eigener Mitte angewiesen, und diese mufste bei dem ungeordneten Geschlechtsleben, das das Gros der Unfreien führte, bei der Vergeudung mit Menschenleben, die hier getrieben wurde, bei den zahlreichen Freilassungen unter den gewerblich und an Bildung höherstehenden Sklavenelementen versagen. Der Mangel unfreier Arbeitskräfte macht sich schon im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit fühlbar[1]), und schon hier greift man in den Anfängen zu der naheliegenden Abhilfe, — nämlich der Heranziehung der freien Parzellenpächter der Kolonen zu Arbeitsleistungen (opus) auf dem Herrenland. Statt auf die Zahlung des Pachtzinses fällt das Hauptgewicht im Verhältnis des Grundherrn zu den Kolonen auf deren persönliche Dienste, — der freie Kolon sinkt langsam zu einem fronenden Gutsarbeiter mit selbständiger Wirtschaft herab, nähert sich dem Sklaven.[2]) Sein freies Vertragsrecht, seine Parzelle gegen Geld zu nutzen, wandelt sich in eine Pflicht, die Hand- und Spanndienste gegen Anteil am Gutsertrag zu leisten. Der Rückgang der Arbeitskräfte bewirkt allmählich das Zusammensinken derjenigen gewerblichen und agrarischen Produktionszweige, die auf die unfreie Arbeit gebaut waren — d. h. gerade der höheren Formen —, und zieht langsam, aber ganz stetig einen Rückgang der wirtschaftlichen Regsamkeit in den Hauptteilen des Reichs nach sich. Verwickelte ökonomische Erscheinungen, die hier nicht geschildert werden können, wirken hiermit

1) Ein Symptom für diese Zustände ist das Überhandnehmen des Menschenraubs (plagium, S. 252), durch den man freie Leute auf der Reise u. s. w. gewaltsam aufgreift, um sie in Sklaverei au bringen (Weber, S. 242), — die Aussetzung von Prämien für Sklavinnen, die Kinder gebären, das Versprechen ihrer Freilassung für mehrere Geburten (S. 239).

2) Dafs die Arbeit beim Kolonen das wichtigste sei, betont Columella (oben S. 294 Anm. 5): „(homines) vel coloni vel servi sunt, soluti aut vincti. Comiter agat (dominus) cum colonis, facilemque se praebeat et avarius opus exigat quam pensiones“ (vergl. bei Weber, Agrargeschichte, S. 245. Anm. 66). Schon damals werden die Kolonen, so lange sie für das Gut arbeiten, vom Gute, wie die Sklaven, verköstigt.

zusammen, — die Konkurrenz, die auch wirtschaftlich der Osten, Ägypten Syrien, Kleinasien, bereitet, — Sinken der Grundstückswerte in Italien, — Verschiebungen des Münzsystems. Den Hauptgrund aber bildet doch, dafs eine grofse Schicht der freien Bevölkerung nicht vorhanden ist, die sich in die Lücke stellt und als ein Stand von technisch ausgebildeten und unternehmenden Lohnarbeitern, Fabrikanten oder Bauern diejenigen Berufe übernimmt, von denen der hohe Kulturstand der Zeit abhängt, — dafs die Masse der mittleren freien Bevölkerung Italiens, Spaniens, Südgalliens in Getreideempfang, Faulenzerei, Ehescheu, Vernachlässigung eines geordneten Familienlebens, Steigerung des Lebenszuschnitts sich der Arbeit ebenso entwöhnt hatte wie des Kriegsdienstes. So wenig ist der Verkehr noch auf freie Arbeit zugeschnitten, dafs solche, die — als Nichtbürger u. s. w. — keine Versorgung haben, gezwungen sind, freiwillig in Sklaverei einzutreten.[1] Im 2. Jahrh. zeigen wiederholte Steuererlasse Trajans und Hadrians die fortschreitende Armut des Westens[2]; unter Antonin und Marcus steigern äufsere Ereignisse, eine grofse Pest, die wiederanhebende Kriegssorge (S. 277), den Notstand ins grofse.

Jetzt in den ungünstig veränderten Wirtschaftsverhältnissen treten auch die rechtlichen Mifsstände, die bisher zwar vorhanden, aber mehr latent vorhanden gewesen waren, in schrofferer Form, gewissermafsen verzerrt zu Tage.

Die Ungleichheit der landschaftlichen Volksgruppen — wie gezeigt, geradezu durch die Verfassung sanktioniert — kehrt nunmehr ihre den Italikern ungünstige Seite hervor. Ihre militärische Ohnmacht kommt ihnen zum Bewufstsein, sowie der allgemeine Bevölkerungsrückgang und Arbeitermangel der Aushebung, der allgemeine Geldmangel dem Unterhalt der Provinzialenheere Schwierigkeiten in den Weg zu legen beginnen. Wird nur mühsam der Grenzschutz erreicht, so wird ihre waffenlose Lage in ihrer vollen Würdelosigkeit offenbar, und der gefahrvolle Moment, in welchem unter Marcus die Marcomannen über die Alpen bis Aquileja vordringen[3], hat den römischen Bürgern, damals noch dazu in der Not schwerer Pestilenz, zum ersten Mal die panische Angst und Bitternis zu kosten gegeben, die die folgenden Jahrhunderte sie immer häufiger bis zur vollen Apathie heimsuchen sollte. Diese Lage ist es denn auch, die in zahlreichen Fällen die Kaiser veranlafst, Veteranen in Italien anzusiedeln und das Rassengemisch, das schon die freigelassene Bevölkerung

1) Nach dem Bericht des Dio Chrysostomus (thätig Ende des 1. und Anfang des 2. Jahrh.) verkaufen häufig Freie ihre Kinder oder sich selbst in die Sklaverei, „manche sogar auf die härtesten Bedingungen hin" (E. Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 55). Vergl. zum Ganzen Lindner, Weltgeschichte, I. S. 15ff. und Litt. Anz. daselbst, S. 454.

2) Nur des Westens. Die östlichen Länder, besonders Syrien und Ägypten, gelten noch im 4. Jahrh. für reich (Mommsen, Geschichte, V. 465ff.).

3) Mommsen, Römische Geschichte, Bd. V. S. 211.

begründet hatte, noch mehr zu vermehren. Da in dieser Zeit auch bereits häufig Provinzialen aus dem Heer- und Hofdienst in die höchsten Stellen aufsteigen [1]), so wandelt sich das ehemalige Privileg der Italiker in sein Gegenteil um. Der Zustand bereitet sich vor, dafs das Land, das frei von Pflichten nur das Recht der Herrschaft über die Provinzen ausübte, nun selbst von den Provinzen beherrscht wird.

Während sich so die territorialen und nationalen Gruppen des Reichs ausgleichen, tritt dagegen im ganzen Umfange des Reichsgebiets eine zunehmende Trennung der sozialen Gruppen, der Volksklassen ein. Je zahlreichere Individuen der unteren Klassen verarmen, je mehr der Mittelstand zusammenschwindet, desto erkennbarer wird die Kluft gegenüber der schmalen Schicht der herrschenden Klassen, ein Unterschied, der z. B. in einem ganz verschiedenen Strafensystem für honestiores — Senatoren, Ritter, Dekurionen, Militärs u. s. w. — und für humiliores eine offizielle Anerkennung und Verwertung erfährt (S. 313). Dies vor allem deswegen, weil die Zugehörigkeit zur Klasse naturgemäfs erblich wird. Es ist der erbliche Vermögens-, besonders Grundbesitz, was die civil- und militärische Ämterkarriere erschliefst. Aber auch das Heer pflanzt sich jetzt aus sich selbst fort: wie sich aus der zunehmenden Zahl der „Lagerkinder“, castrenses, in den Soldatenverzeichnissen ergiebt, wird im 2. Jahrh. auch der Soldatenstand erblich.[2]) Die Soldaten, sozusagen die niedere Gruppe der Herrschenden, trennt von der oberen der Offiziere und Beamten keine scharfe Grenze, denn dem energischen und intelligenten Abenteurer steht es frei, sich zu den oberen Staffeln emporzuarbeiten. Aber um so isolierter und hoffnungsloser wird umgekehrt die Lage der Kleinbauern. Wenn sie nicht einmal mehr in grofser Zahl ins Heer gelangen, so fehlt ihnen jede Aussicht, eine höhere Stufe der Gesellschaft zu erreichen. Denn die Dürftigkeit des Verkehrs bietet jetzt schwer Gelegenheit, zu Gelde zu kommen. War es also schon immer üblich, dafs die Gutsherren die Zinshufe in der Familie des Kolonen nach dessen Tode weiter vergaben, so wird dies nun zur Regel. Die Kolonen gehen unaufhaltsam dem Schicksal eines Standes entgegen, der — ebenfalls erblich — an der Scholle des Gutsherrn haftet, und wenn dies auch zunächst gesetzlich nicht ausgesprochen ist, so gilt es gewohnheitsrechtlich doch schon im 2. Jahrh. Den Sklaven freilich kommt dasselbe Erblichkeitsprinzip zu gute. Sie steigen auf, indem sie sich von unten her den Kolonen annähern. Da beim Versiegen der Sklavenzufuhr der warenmäfsige

1) Unter Commodus bringt es z. B. sein Freigelassener Cleander bis zum Gardepräfekten.

2) Während sich z. B. unter Tiberius in einem Verzeichnis unter 36 Soldaten nur 2 Lagerkinder finden, weist ein solches der hadrianischen Zeit unter 37 schon 20 auf (Mommsen, Hermes, 19, 11).

Ab- und Zufluſs des Sklavenpersonals aufhört, so ist der Herr auch ihnen gegenüber vorwiegend darauf angewiesen, seinen Bestand aus der Sklavenschaft selbst zu ergänzen und sich für die verschiedenen landwirtschaftlichen Operationen wie für die verschiedenen Handwerke auf seinen eigenen Besitzungen Spezialisten zu ziehen. Die Gliederung der Sklaven nach den einzelnen ländlichen „officia“ — Hirten, Vineraii u. s. w. — und den einzelnen gewerblichen „artificia“ — Schreiner, Töpfer u. s. w. — sprengt eine verheiſsungsvolle Neuerung den Kasernenverband, und wenn bisher (S. 294) nun die officiales, die Sklavenbeamten, eigenen Haushalt, eigene Familie und eigenes Vermögen (peculium) hatten, so dringt die Ehe, die eigene Parzelle und Werkstätte, in der die Sklaven als erbliche Arbeiter für Rechnung des Herrn wirken, auch in die dienenden Sklavengruppen ein.[1] Aber drückend wirkt wiederum die Erblichkeit auf die bürgerliche Klasse, den Mittelstand. Jener Zudrang der Vermögenden zu den municipalen Ämtern (S. 296) hat aufgehört, seit die Abgaben der Städte infolge der schlechten Zeiten unsicher eingehen, und seit deshalb die Garantiepflicht der Stadträte für das Steuersoll drückend zu werden beginnt; die kaiserliche Verwaltung trägt aber kein Bedenken, auch die Söhne der Dekurionenfamilien zwangsweise in der Stadtratsstellung festzuhalten und auch die letztere erblich zu machen.[2] Jedenfalls bereitet sich in allen Stufen der Gesellschaft eine Absonderung in Stände vor. Sie hat zugleich die Bedeutung, daſs sie die früher so freie Bewegung des Einzelnen (S. 298) in ihr Gegenteil verkehrt, in eine polizeistaatliche Überwachung seiner Lebensführung. Der Staat wendet jetzt auch der geistigen Sphäre seine Aufmerksamkeit zu, und es sind vor allem die Christengemeinden, die nunmehr den staatlichen Zwang auf sich herabziehen. Zwar bildet auch jetzt noch der Inhalt ihrer Religon als solcher keinen Gegenstand des Anstoſses. Aber je ängstlicher der Staat alle Kräfte des Bürgers zu Rate und sich zur unbedingten Verfügung zu halten trachtet, desto deutlicher zeigt sich, daſs der Christ ein dem Staatsverband feindliches Element darstellt. Er verachtet in der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes das römische Reich als eine teuflische und dem Untergang geweihte Schöpfung und versagt dem Kaiserkultus, der zugleich das immer erneute Gelöbnis der Hingabe an den Staat enthält, die Teilnahme. So beginnt seit Trajan (112) die grundsätzliche Verfolgung der Christen unter dem Gesichtspunkt des Majestätsverbrechens, — freilich auch jetzt nur auf Anklage und deshalb stoſsweise, wo der Haſs der Provinzialen, die Intoleranz der einzelnen Statthalter

1) C. 38. § 6. Dig. 50, 1 nennt ein Reskript des Antoninus und Verus, das für den Decurio die Haftung für die Erbschaftssteuer begründet und nimmt schon hierbei auf Fälle Bezug, wo die magistratus ihr Amt gezwungen (compulsi) übernommen haben.

2) Vergl. Weber, Agrargeschichte, S. 272.

sie schürte, aber unter Pius (etwa 150) in Syrien, unter Marcus (187) in Gallien in steigendem Maſse.[1])

Nicht minder wie auf die soziale Gleichheit und die soziale Bewegungsfreiheit drückt die veränderte Lage auf die rechtliche Freiheit des Bürgers. Auch für sie, die Sicherheit des Individuums im Genuſs seines Lebens, Leibes, Vermögens und seiner sozialen Bewegung, werden die Garantien durch die Kaiserverfassung immer schwächer, — vor allem deswegen, weil die Organe der Rechtspflege mehr und mehr mit denen der Verwaltung zusammenflieſsen, und weil sich trotz des Reichtums der Rechtsgedanken die die Behörden bindenden gesetzlichen Normen immer mehr verflüchtigen. Im stadtrömischen Prozeſs vermischen sich die Geschworenen der Civil- und Strafsachen in ihrem ritterlichen Stand durchaus mit den Elementen, die auch die Prokurator- und Offizierstellen besetzen, sowie auch die Geldaristokratie der italischen und provinzialen Städte zugleich die städtischen Richter- und die Verwaltungsstellen innehaben. Sie sämtlich entscheiden in einem Verfahren voll der freiesten Kompetenzen. Am meisten geordnet bewegt sich der Civilprozeſs in den alten Formen. Hier besteht immerhin das Prinzip fort, daſs der Prätor dem Judex die Formelanweisung giebt, und daſs der Richter streng nach Maſsgabe des fixierten rechtlichen Gesichtspunkts (actio) zwischen den bestimmt bezeichneten Parteien und über den bezeichneten Leistungsgegenstand lediglich in eine Prüfung der einschlagenden Thatsachen einzutreten hat.[2]) Noch macht also die „Teilung der Gewalten" ihren heilsamen Einfluſs geltend; nur ist immerhin der Geschworene in der Thatsachenprüfung ganz auf seinen redlichen Pflichteifer und Menschenverstand hingewiesen, und die ehemals korrigierende Auswahl der Parteien ist stark beschnitten. Im Strafprozeſs dagegen fehlt überhaupt jede Direktive der Geschworenen. Sie entscheiden ganz frei über die Anklage. Nur ihre Kollegialität soll eine Garantie für das geordnete Verfahren bieten. Aber auch diese fällt weg, wenn in immer gröſserem Umfang der Beamte, wie der Stadtpräfekt oder der praefectus vigilum, sein polizeilich ganz formloses Polizeiverfahren über Gewohnheitsverbrecher oder überhaupt ihm geeignet scheinende Delikte und ein geeignetes Strafmittel abhält. Hier ist der Angeklagte wieder auf das Ermessen des Beamten angewiesen, ebenso wie wenn im Civilprozeſs der kaiserliche Prokurator oder Delegierte richtet.[3]) Wie in

---

1) Vergl. über die Rechtsgedanken Mommsen, Strafrecht, S. 575. Die leitenden Gedanken hat bekanntlich das Reskript Trajans an den jüngeren Plinius als Statthalter von Pontos festgellt.

2) Daſs die Provinzialstatthalter ebenfalls in den Formen des römischen Civilprozesses entscheiden, vergl. Mitteis, S. 132.

3) Vergl. § 16. Die Unsicherheit in der Anwendung der Todesstrafe, die mit diesen verschiedenen Verfahren verbunden ist, oben S. 297, Anm. 1.

den hauptstädtischen Gerichten, so ist es aber auch in den Municipien und Provinzialstädten. Ja hier liegt die Sache noch ungünstiger, insofern hier auch das im Gericht anzuwendende Civil- und Strafrecht infolge der fortschreitenden Mischung der römischen und der provinziellen Normen unsicher wird.[1])

An allen Punkten sind im augustischen Staat die altverfassungsrechtlichen Prinzipien des Verhältnisses zwischen Staat und Volk im Verblassen.

§ 58. Die Gründe der inneren Auflösung der augustischen Verfassung und des Rückgangs der westlichen Nationen im Römerreich.

Mustert man die verschiedenen Teile des römischen Staatsgebäudes auf die Beschaffenheit, die sie während der zwei Jahrhunderte von Augustus bis Marcus aufweisen, so zeigt sich ein langsames, aber unaufhaltsam weiterschreitendes Verfallen aller der Bauglieder, auf welche der Gründer des Reichs sein System gerade vorzugsweise gestützt hatte. Wie mit der Kontrollgewalt des Senats und der Selbstverwaltung der Städte, so ist es mit Wohlstand und Bildung, — mit Gleichheit und Freiheit der Bürger. Überwiegen im ersten Jahrhundert die Verfassungsformen in den oberen und lokalen Organen und die Verfassungsgarantien im Leben der Individuen die mangelhaften Partien des Staatsganzen, so sind im Laufe des 2. Jahrh. überall die Formen des Absolutismus und der Centralisation, die die Ungleichheit und Unfreiheit begünstigenden Institute im Vordringen. Es mufs deshalb, bevor auf das endgültige Schicksal des erhabensten Staatsgebildes der Antike eingegangen wird, die Frage beantwortet werden, warum gerade diejenigen Stücke der augustischen Organisation verkümmerten, die vom Standpunkt einer Staatslehre sich als die wertvollsten darstellen müssen, weil sie mit der kulturerhaltenden Kraft, besonders der militärischen Schutzfunktion des Imperiums die staatsrechtliche Regelung und die verfassungsmäfsige Sicherung zu verbinden strebten. Dafs die Verfassung des Augustus eine in sich sinnlose, eine „Halbheit“ gewesen sei, läfst sich — nachdem Mommsen in ihren Geist eindringen gelehrt — nicht mehr aufrechterhalten. Man sieht jetzt, dafs von Anfang an der Senat in einer keineswegs verächtlichen Stellung sich befand. Noch ganz im Besitz der ehrwürdigen Tradition der Republik hatte er sowohl in der Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion für das ganze Reich, wie in der Selbstverwaltung für die inneren Länder zahlreiche Handhaben, seinen Einflufs wieder zur Geltung zu bringen, ja es ist nicht einmal soviel sicher beweisbar, dafs der Princeps beabsichtigt habe, seinen Einflufs völlig zu brechen.[2]) Und nicht anders verhielt es sich mit der Wechsel-

1) In das äufserst komplizierte Verhältnis zwischen Reichsrecht und Volksrecht, das sich so mit dem 2. Jahrh. in den Provinzen herausstellt, gestattet jetzt die Darstellung von Mitteis, S. 143 ff. einen genaueren Einblick.

2) Zu einer optimistischen Darstellung der Motive der beiden ersten principes neigt vor allem Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, S. 285. Er schildert

wirkung zwischen Gesamtstaat und Selbstverwaltungskörpern. Auch gegenüber den Reichsstädten ist der Charakter der Oberaufsicht der kaiserlichen Beamten nicht der der „Vielregiererei“, sondern der des ruhigen Gewährenlassens.[1]) Der Principat tritt auch hier den Verfassungsformen der Republik nicht mit der ursprünglichen Absicht gegenüber, sie praktisch zu vernichten, sondern mit Wohlwollen. Er ist auch insoweit verfassungstreuer, als seine Vorläufer, die zügellose Willkür der optimatischen oder der popularen Parteiherrschaft. An und für sich hätte also nichts im Wege gelegen, dafs die Entwicklung der Kaiserzeit auch in der umgekehrten Richtung verlaufen wäre, als in der sie thatsächlich verlief. Hier wie immer in der bisherigen Geschichtsbetrachtung ist die Wissenschaft in ihrem Urteil durch die späteren Ereignisse beeinflufst worden, wenn sie gemeint hat, der augustische Rechtszustand sei in sich unhaltbar gewesen und habe Unmögliches beweckt, — sein rascher Verfall habe kommen „müssen“.[2]) Es hätte doch auch so kommen können, dafs der Reichssenat sich zu dem Reichsparlament auswuchs, zu dem er den Keim in sich trug, dafs er — freilich nicht eine „Mitregierung“, wohl aber — eine Prüfung des Staatshaushalts, der Beamtenauswahl und der Amtsführung ausbildete, anstatt zu dem abhängigen Staatsrat Domitians herabzusinken. Und entsprechend hätten die Provinzen und Provinzialstädte zu der gleichen Selbständigkeit aufsteigen

---

Augustus als einen in Illusionen sich bewegenden Politiker, der die Hoffnung nicht aufgiebt, „der erste Beamte des römischen Staats sein“ zu können, „ohne zugleich der oberste Verwalter desselben werden zu müssen“, — der erst durch die Unfähigkeit und Unwürdigkeit des Senats wider Willen und Schritt für Schritt dazu gezwungen wird, immer mehr Arbeitslast auf sich zu nehmen. Eben dahin deutet H. auch die Äufserung des Tiberius, der Princeps habe genug der Last und der Macht („satis onerum principibus, satis etiam potentiae“). Freilich erwecken manche Vorgänge schon unter Augustus und Tiberius schwere Bedenken gegen eine solche Auffassung, und das Verhalten erklärt sich zur Genüge auch aus blofser Vorsicht, zu der das Ende Cäsars mahnen mufste (oben S. 257). Für die Probleme der Staatslehre ist die Frage gleichgültig.

1) Mommsen, Geschichte, V. 331, und das allgemeine Urteil im „Abrifs des Staatsrechts“, S. 349.

2) Von solcher Betrachtungsweise halten sich auch sehr exakte Gelehrte nicht frei, so Hirschfeld (Verwaltungsgeschichte, S. 282): „Bei aller Anerkennung seines Strebens ist Augustus von dem schweren Vorwurf nicht freizusprechen, Unmögliches gewollt und Unhaltbares geschaffen zu haben“ u. s. w., — ebenso Eduard Meyer (Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums), der darin nur eine „Halbheit“, eine „innere Unwahrheit“, — den „notwendig undurchführbaren Versuch, zwei entgegengesetzte Elemente, die freie Selbstregierung des Senats und das persönliche Regiment des Princeps mit einander zu verbinden, den Keim des ununterbrochenen Konflikts] in sich trug“, erblickt. Meyer übersieht, dafs eben in diesem Konflikt das Leben des Staatsvolks zum Ausdruck kommt; der von ihm auf Kosten des augustischen gerühmte diocletianische Staat (vergl. unten S. 314) ruht trotz oder gerade wegen seiner „imponierenden Konsequenz“ auf einer toten Masse.

können, auf der sich Italien von Anfang an bewegte, — anstatt Italien zu ihrer politischen Ohnmacht herabzuziehen. Von Anfang an hatte das eine ebensoviel geschichtliche Wahrscheinlichkeit für sich wie das andere, — genau so, wie später im 17. Jahrh., das englische Parlament und die englischen Grafschaften unter den Tudors und Stuarts sowohl zu der Ohnmacht der französischen Stände und Provinzen herabsinken wie zu der Regeneration aufsteigen konnten, die sie thatsächlich erlebten (unten § 88. 89)

Natürlich liegt es sehr nahe, die Erklärung einfach in den persönlichen Verhältnissen zu suchen, — in der Leistungsfähigkeit des Princeps und der Reichsverwaltung einerseits, in der Leistungsunfähigkeit des Senats und der Stadtverwaltungen anderseits. Weil der Senat oder die Stadtobrigkeiten versagten, weil in der Zeit der Bürgerkriege alle guten, politisch reifen und thätigen Elemente entweder vernichtet worden oder mindestens entartet seien, habe sich das Kaisertum mit seinem Beamtentum in die Bresche gestellt, um so schliefslich der einzige Träger der staatlichen Pflichten und damit auch der politischen Macht zu werden.[1]) Aber beweisbar ist auch dies nicht, und die Thatsachen sprechen dagegen. Es ist im Gegenteil innerhalb des Senats des 1. Jahrh. eine lebhafte politische Bewegung nicht zu verkennen. Noch während der Regierung des Augustus und des Tiberius traten grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten heraus[2]), und nach dem Tode des Tiberius, wie später wiederum am Ende der Regierung Neros, war es der Senat, der — wie oben (S. 266) geschildert — die Initiative zur Gestaltung der Verhältnisse ergriff. Nicht minder aber ist auch in den Stadtgemeinden ein reger Sinn für die Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (oben S. 286. 296). So mufs man sich fragen, ob nicht in den Verfassungseinrichtungen selbst entscheidende Gründe für ihr rasches Versagen gefunden werden können, Gründe, wie sie eine rationelle Staatsrechtskritik, eine Staatslehre, interessieren.

In der That ist aus solchen Ursachen der Untergang des Senats, wenn man den historischen Hergang mit den neuerlich festgestellten Verhältnissen des Heerwesens (S. 292) vergleicht, sehr leicht zu erklären. Für sein Schicksal war bekanntlich die Ermordung Galbas, die Revolution Othos, die Erhebung des Vitellius und der Sieg Vespasians bestimmend, und der Gegensatz, der in den Kämpfen des Vierkaiserjahrs ausgefochten wurde, war kein anderer als der zwischen Italien und den orientalischen Provinzen. Solange der verfassungsgemäfs vom Senat

1) So die schon oben citierte Darstellung Hirschfelds.

2) Vor allem charakteristisch ist, dafs Augustus und Tiberius die Einrichtung des städtischen Polizeimeisters, des praefectus urbi, die den stärksten Bruch mit der republikanischen Tradition enthielt, in zäher Überwindung der Senatsopposition durchsetzten. Es gab also auch in der Organisation der Verfassung Punkte, wo der Senat einen konstitutionellen Widerstand leistete (Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1034.)

berufene Galba nur dem Kandidaten der Prätorianer Otho oder dem Prätendenten der Rheinlegionen Vitellius gegenüberstand, spielte der Konflikt zwischen den verschiedenen abendländischen und zwar vorzugsweise den italischen Armeekorps, und der Senat mochte seine Position behaupten, so zweifellos sie auch bereits durch das eigenmächtige Eingreifen der Soldaten erschüttert war. Aber mit dem Eingreifen der Euphratlegionen verlor er den Boden unter den Füfsen; jetzt zeigte sich dafs eine politische Macht, die die Volksmeinung repräsentieren und ihr Nachdruck geben will, einen Rückhalt in dieser öffentlichen Meinung selbst und in deren Machtträger, dem Heer, besitzen mufs[1], — eine Erfahrungsregel, mit der der Senat selbst, als er Nero des Throns entsetzte, durchaus im Einklang gehandelt hatte. Bei den syrischen Soldaten, die sich aus Rekruten der hellenistisch-asiatischen Gebiete zusammensetzten, fehlte der Rückhalt. Für sie, die Garnison der Kaiserprovinzen, war der Senat überhaupt keine autoritäre Körperschaft. Da er in erster Linie die Regierung Italiens und der inneren Provinzen darstellte, so mufste durch diesen Gegensatz der alten und der neuen Reichsländer sein politisches Vorgehen auch da entwertet werden, wo es, wie im kritischen Falle, dem Interesse des ganzen Reichs diente. Kam nun noch hinzu, dafs auch die Italiker der vitellianischen Legionen sich eigenmächtig in überhebendem Stolz auf ihre Bürgerstellung einmischten, so mufste die Auseinandersetzung über den Besitz der obersten Staatsgewalt thatsächlich den Charakter einer Abrechnung des Orients mit dem Occident, der reinen Militärmonarchie der Kaiserprovinzen mit dem italischen Verfassungsstaat annehmen, und der Sieg der Elemente, die die ersteren vertraten, mufste das Organ, in welchem sich vorwiegend die römische Tradition verkörperte, vernichten. Man kann also wohl mit Recht behaupten, dafs die verfassungsmäfsig beschränkte Monarchie, wie sie Augustus begründet hatte, an einer Opposition gegen das konstitutionelle Organ des Senats gescheitert ist, die aus der Vorzugsstellung des herrschenden Italien vor den Aufsenprovinzen ihre Nahrung schöpfte. Der Verstofs gegen die Rechtsgleichheit, der hierin lag, hat die oberste Verfassungsgarantie der Freiheit zerstört.

Der ganze Vorgang auf der obersten Stufe der Verfassung wird aber dadurch erst recht verständlich, dafs sich der ganz entsprechende Vorgang im Volkskörper selbst beobachten läfst. Wenn man das allmähliche Zusammensinken der Wehrkraft, Steuerkraft, gewerblichen und geistigen Leistungsfähigkeit der römischen Unterthanenschaft erklären will, so kann man diese Erscheinung, die als Thatsache seit etwa 150

---

1) Zum Vergleich mag auch hier auf die Analogie des englischen Parlaments hingewiesen werden. Als es den Bürgerkrieg gegen Karl Stuart eröffnete, war entscheidend, dafs es durch die Lordleutnants der Grafschaften über die Milizen verfügte (unten § 88).

feststeht, zweifellos nicht, wie man es versucht hat, einfach als einen Prozefs der Rasseverschlechterung auffassen, — als ein nicht weiter konstruierbares „Sichausleben“ [1]) oder gar einen Rückgang im Kulturniveau infolge des Einströmens afrikanischer, semitischer, germanischer, slavischer Elemente.[2]) Dem steht als ein nicht zu beseitigendes Argument die andere Thatsache gegenüber, dafs gerade der Osten in folgenden Jahrhunderten die weitaus blühendsten und thätigsten Gebiete des Reichs darstellt, dafs gerade er sich wehrfähig und politisch selbständig hält, und vor allem die, dafs die Ostprovinzialen und Barbaren erst deswegen zum Einflufs und zur Einwanderung kommen, weil man sie braucht, weil Italiker, Spanier und Gallorömer Rekruten nicht mehr stellen, Steuern nicht mehr genug zahlen. Die teilweise „Semitisierung und Barbarisierung“ der lateinischen Länder — an sich gewifs ebenfalls nicht in Abrede zu stellen — ist also nicht die Ursache, sondern erst die Folge des Verfalls. Vielmehr kann der Verfall wiederum nur auf die verhängnisvolle Ungleichheit zurückgeführt werden, die den Inhalt der rechtlichen Gesellschaftsordnung ausmacht, die von dieser als eine Wohlthat und ein Privileg für die Angehörigen der römischen Bürgerschaft gedacht war und in Wahrheit ihr Fluch wurde und werden mufste. Einerseits war es die während zweier Jahrhunderte der Eroberung andauernde Ansammlung von Sklavenmassen, die einen grofsen Prozentsatz der freien Bevölkerung in den Hauptländern in die Lage der mühelos Geniefsenden, Arbeitsscheuen brachte: so machte der Staat sie arbeitsunfähig und wirtschaftlich steril auch für eine spätere Zeit, wo ihre Arbeitskraft wieder gebraucht wurde; — in dem Privileg der Steuerfreiheit war für diese Zeit dem Bürger wie dem Staat sogar der wesentlichste Antrieb genommen, der sonst die freie Bevölkerung zur Arbeit hätte zwingen müssen. Anderseits war es die durch die politischen Verhältnisse überhaupt aufgedrängte Mafsregel, die herrschenden Glieder der römischen Bürger zu entwaffnen und die Waffenlast auf die Provinzialen abzuwälzen; wenn der Staat den Hauptteil der italischen, spanischen und gallischen Bevölkerung auch wehrunfähig machte, so verkümmerte er ihnen auch die Fähigkeit, sich zu schützen und ihre politische Selbständigkeit zu wahren, als die Not kam. Gewifs wirkten, wie stets bei komplizierten sozialen Entwicklungen, die genannten Umstände nicht allein und auch nicht unmittelbar. Neben ihnen wirkten, wie seinerzeit im sinkenden Athen, auch die psychischen Momente, wie die Abnahme von Religiosität und Pflicht-

1) Zu solchem Verzicht auf eine Erklärung scheint auch E. Meyer (Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 52) geneigt.

2) Das ist die von Gobineau begründete Auffassung, die — als Geschichtsphilosophie — in ihren methodischen Mängeln schon oben S. 37 zurückgewiesen wurde. Als geschichtliche Erscheinung hat sie an dem Einzelfall des römischen Reichs Seeck (Geschichte des Untergangs der antiken Welt I. II. 1895 ff.) — wie sich jetzt zeigt, mit Unrecht — zu erweisen gesucht.

gefühl, die wachsende Blasiertheit und der Egoismus der Lebensanschauung, wie er äufserlich auch in der häufigen Ehelosigkeit und dem mangelnden Familiensinn hervortrat[1]), — von anderen Erscheinungen zu geschweigen.[2]) Aber der eigentliche Ausgangspunkt der rückläufigen Bewegung wird darin gefunden werden müssen, dafs die antike Gesellschaft durch eine doppelte Rechtsungleichheit zwischen Römern und Nichtrömern und zwischen Freien und Nichtfreien gespalten war.

So wird man denn am Abschlusse aller der bewundernswerten Bemühungen der Mittelmeervölker, für ihre hohen Kulturideale auch eine angemessene Form des staatlichen und rechtlichen Zusammenlebens zu schaffen, zu dem Urteil berechtigt sein, dafs alle antiken Staatsgebilde in letzter Linie um deswillen lebensunfähig wurden, weil die Völker nicht im stande waren, mit der kulturfördernden Kraft und der verfassungsmäfsigen Sicherheit und Freiheit des Staatslebens auch die Einheit des Volkskörpers, die rechtliche Gleichheit der Unterthanenbestandteile oder richtiger die verhältnismäfsige Gerechtigkeit in der Verteilung der staatlichen Pflichten (I. S. 189) zu vereinigen. Diese Erscheinung selbst ist an sich einer tieferen Erklärung nicht bedürftig. Sie war der Ausdruck eines mangelhaft entwickelten Rechtsbewufstseins der Antike im Verhältnis der mehreren Volksklassen zu einander und vor allem im Verhältnis mehrerer Stämme, Nationen, Rassen zu einander, — positiv ausgedrückt, die Konsequenz einer Überzeugung von der besseren, edleren Eigenschaft des höheren Standes oder der siegreichen und erobernden Nation. In diesem Sinne ist die unauflösliche Wechselbeziehung zwischen dem Staatsrecht und den durchschnittsmäfsigen Rechtsüberzeugungen der Individuen schon allgemein gewürdigt worden (I. S. 194ff.). Aber inzwischen hat die geschichtliche Einzeldarstellung gezeigt, dafs in der Organisation des Staats selbst ein schwerwiegendes Hindernis für die Gleichbehandlung der Unterthanen liegen kann, nämlich gerade in derjenigen Form, die den Höhepunkt des antiken Staatslebens bildet: der Form des republikanischen Stadtstaats. Wo die Bürgerschaft des Staats selbst zugleich dessen Organ bildete, da wurde die Angliederung unterworfener Volksteile auf der Basis der Gleichberechtigung, die z. B. schon der Perserkönig trotz seiner absoluten Gewalt nicht durchführen konnte (S. 139), einfach unmöglich (S. 169). Der Vorzug, den der Verfassungsstaat der rechtlichen Freiheit seiner Bürger gewährte,

1) Nur besteht die Gefahr unzulässiger Verallgemeinerung solcher Zustände. So wird anderseits in der Kaiserzeit gerade die Ehrbarkeit des provinzialstädtischen Lebens häufig gerühmt (Friedländer, Petronius, S. 67).

2) Ich denke hierbei vor allem an die schwierigen Verschiebungen der Währungsverhältnisse und den Abflufs des Edelmetalls nach dem Osten (o. S. 300.) Auch dies mag zu dem wirtschaftlichen Rückgang beigetragen haben; nur ist hier Ursache und Wirkung sehr schwer zu sondern.

erwies sich hier dem — wie sich nun zeigt stärkeren — Bedürfnis nach rechtlicher Gleichheit geradezu verderblich, und die Vernachlässigung der gleichmäfsigen Gerechtigkeit rächte sich dadurch, dafs diese allmählich, um sich gewaltsam durchzusetzen, die staatsrechtliche Freiheit sprengte. Es ist bezeichnend, dafs diejenige Macht, welche die Aufhebung der nationalen Schranken wirklich anstrebte, nur die Monarchie war, — die des Dionysios (S. 172), des Alexander (S. 181) und doch wohl auch die geplante Cäsars. Wie aber die Diadochen schon den Gedanken der völligen rechtlichen Vermischung der Rassen fallen liefsen (S. 185), so hat ihn auch Augustus nicht aufrechterhalten, — gewifs nicht aus freier Überlegung, sondern gezwungen durch den Widerstand der öffentlichen Meinung, m. a. W. nicht vermöge der augustischen Verfassung, sondern gemäfs ihrer Grundanlage tragen die antiken Staatsformen den Todeskeim in sich.

V. Das Ende des antiken Staats und der Übergang des politischen Lebens zu neuen Gebieten, Nationen und Formen.

§ 59. Die Zersetzung und Neuorganisation des Weltstaats.

Diocletianische Staatsordnung: Mommsen, Abrifs des römischen Staatsrechts. 1893. S. 347 ff. (in der grofsen Darstellung des „römischen Staatsrechts" nicht mehr berücksichtigt); Niese, Grundrifs (oben S. 188), S. 211 ff.; Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I. II.; Hirschfeld, Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte (oben S. 258). Städte; Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs. 2 Bde. 1864. 1865. Agrarische Verhältnisse; M. Weber, Römische Agrargeschichte. 1891. S. 220 ff.

I. Ausblick auf neue Entwicklungen. Seit dem Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts tritt das europäische Staatsleben in eine Periode der Neubildung, verworrener denn alle früheren, aber auch folgenreicher als alle. Der römische Staat, die Kombination aller älteren politischen Bildungen der Antike, nimmt zunächst primitivere Formen an und löst sich dann ganz auf. Aber der Auflösungsprozefs hat nicht zur Folge, dafs die gleichen territorialen und nationalen Elemente aus dem vorhandenen Formenschatz eine neue politische Entwicklungsreihe beginnen. Vielmehr ist mit der Zersetzung des Bestehenden eine völlige Verschiebung der Basis des staatlichen Aufbaus, ebenso wie eine absolute Bereicherung der Bauglieder verbunden. Der geographische Boden der mafsgebenden Staatsbildung verlegt sich von den Küstenländern des Mittelmeeres in Binnenlandflächen, die bisher zur Peripherie des antiken Kulturkreises gehört hatten, — in das innere Asien und in das Festland Nordeuropas, das heutige Frankreich, Deutschland und England. Die entscheidende Rolle bei der politischen Organisation übernehmen neue Völker, die iranischen Neuperser und die semitischen Araber im Osten, die Germanen im Westen. Und endlich rechnen dieselben mit gewissen bisher

nicht vorhandenen Einrichtungen, — neben den primitiven nationalen Formen, die sie aus ihrer Urzeit mitbringen, vor allem mit den Anfängen eines eigenartigen staatsähnlichen Verbandes, der christlichen Kirche. Denn während in allen Wandlungen der antiken Kultur die religiösen Organisationen in einem oder anderm Sinn eng an die politischen angeschlossen sind, steigert sich jetzt ihr Streben, sich vom Staat organisatorisch abzulösen. Es kommt hiernach darauf an, in dieser Zeit des Übergangs zunächst einerseits die Überreste der alten Zeit, anderseits das Fremdartige, das mit ihnen in Konflikt tritt, möglichst scharf zu sondern und die Ansätze einer neuen Staatsbildung klarzulegen. Kann dies für den Orient, der jetzt von dem Leben des Occidents wieder mehr und mehr abrückt, nur flüchtig geschehen, so ist es doch im Kreis der „romanisch-germanisch-christlichen Kultur“ die Vorbedingung für das Verständnis der heutigen Staatszustände.

II. Die Verfassung der Severe und der Beginn der Auflösung des Staats. Mit dem Tode Marc Aurels treten im römischen Staate die Schwächen, die, wie bereits geschildert, die Organe wie den Unterbau der Bürgerschaft, die Verfassung wie das Volkstum allmählich gelähmt hatten, offen hervor. Nach acht hervorragenden Regenten genügte eine einzige Mifsregierung — die des Commodus —, um zu zeigen, dafs, wenn die Person des Kaisers versagt, schlechthin keine Gewalt mehr da ist, um helfend einzuspringen. Diese Erkenntnis giebt der Herrschaft des Septimius Severus, der (193) die Ordnung wiederherstellt, ihr eigentümliches Gepräge. Sie unterscheidet sich von dem bisherigen Regierungssystem dadurch, dafs sie das versteckte Mifsverhältnis zwischen Italien und den Provinzen offen angreift und die existenzunfähigen Rechtsformen und Grundsätze republikanischer Tradition, vor allem die Kompetenzen des Senats nicht umgeht, sondern geradezu beseitigt.

Gegen Senatsintriguen zum Kaiserthron gelangt, Afrikaner von Abkunft, strebt Severus, den letzten Rest des Senatsregiments zu vernichten und das kaiserliche Militär- und Civilbeamtentum zum alleinigen Träger aller Staatsgewalt zu erheben. Durch gekünstelte Fiktion der Erblichkeit von seinen Vorgängern macht er die Anerkennung durch den Senat wesenlos.[1]) Indem er den Fiskus (S. 280) zur allgemeinen Reichskasse erhebt und gleichzeitig die res privata, die Privatschatulle des Kaisers, davon abtrennt, hebt er das der Senatsverwaltung unterstehende aerarium auf.[2])

1) Severus, der anfangs den Namen des Pertinax angenommen, fingiert später seine Zugehörigkeit zum Haus der Antonine. Indem er sich als Sohn Marc Aurels und Bruder des Commodus bezeichnet, sucht er nach dem Tode des Adoptivvaters den Effekt der Adoption herzustellen. Entsprechend giebt er seinem ältesten Sohn Bassianus (dem späteren Caracalla) den Namen M. Aurelius Antoninus. Vergl. Niese, Grundrifs, S. 220.

2) Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, I. 27. 294.

In der Gesetzgebung wird das vom Kaiser lediglich durch „oratio“ beantragte Senatuskonsult (oben S. 265) durch einfache kaiserliche Verfügung ersetzt. Das Werk Hadrians, den Senat aus der Verwaltung und Justiz Italiens zu verdrängen, führt er auch auf die hauptstädtische Verwaltung weiter.[1]) Er unterwirft zugleich den Senat und die Stadt Rom der vollen militärischen Herrschaft, indem er auf dem Albanerberg ein ständiges Truppenlager errichtet[2]) und die privilegierte Prätorianertruppe, die bisher als eine mildere Form der Garnison, als Fiktion des alten Bürgerheeres fortdauernd aus römischen Bürgern zusammengesetzt worden war (S. 292), auflöst und durch eine Garde aus gemischten Truppenteilen ersetzt.[3]) Auf der andern Seite werden die Beamten des Ritterstandes planmäfsig in Titulatur und Gehalt an die Senatoren herangerückt[4]), die Centurionen in die ritterlichen Offizierstellen aufgenommen, Prokuratorstellen mit altgedienten Soldaten besetzt. Entsprechend der gesteigerten Bedeutung des Fiskus wird der kaiserliche Schatzsekretär als „rationalis“ gehoben. Vor allem aber erhält der praefectus praetorio nun formell die volle Autorität, die gewaltige Persönlichkeiten wie Sejan schon thatsächlich besessen hatten. Das Kaisertum, das alle übrigen Gewalten im Staate beseitigt, empfindet das Bedürfnis, im Gardepräfekten einen dauernden Stellvertreter, ein wirkliches Vicekaisertum aus sich herauszusetzen, das in Notfällen, besonders beim Regierungswechsel die monarchische Vollgewalt fortpflanzt. Dabei sucht der Kaiser diese überspannte Gewalt, die zugleich das oberste Kommando über alle Truppen, wie den Vorsitz im Staatsrat und die oberste Rechtsprechung wie schliefslich auch ein selbstständiges Verordnungsrecht, die Legislatur, umschliefst[5]) — eine Gewalt, die über eine blofse Beamtengewalt hinausgeht —, nur durch die Auswahl erlesener Persönlichkeiten zu mäfsigen, und in dem allmächtigen Premierminister des Septimius — Fulvius Plautianus —, dann in den grofsen Juristen Papinian, Ulpian, Paulus gewinnt das Römertum noch einmal eine Reihe wertvoller Vertreter achtunggebietender Beamtenautorität, Berufserfahrung und Rechtsgelehrsamkeit. Die kaiserliche Gewalt erhebt sich in ihnen als die gleichmäfsige Oberhoheit über alle Unterthanen und Reichsteile. In der „constitutio Antonina“ Caracallas (212), die allen Reichsunterthanen das römische Bürgerrecht erteilt, kommt die nunmehrige Rechtsgleichheit prinzipiell zum Ausdruck. Sie erstreckt

1) Zunächst durch Einsetzung kaiserlicher Prokuratoren für Strafsen und Bauten und durch einen Plan der Neubebauung Roms von Grund aus.

2) Jörs in Birkmeyer, Encyklopädie, S. 80.

3) Mommsen, Staatslehre, II. 856. 865.

4) Präfekten, Magistri, hohe Offiziere erhalten den Titel vir perfectissimus, — Prokuratoren und niedere Offiziere den Titel vir egregius. Für ausgediente Offiziere wird der Ehrentitel a militia geschaffen. (Hirschfeld, S. 295.)

5) Diese hat der Präfekt durch Severus Alexander erhalten. Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 1121.

dem Grundsatz nach das gesamte für die römische Staatsbürgerschaft geltende Civil-, Straf-, Prozeſs-, Staatsrecht auf jeden Bürger einer unterthänigen Gemeinde.[1]) In voller Durchführung zeigt sich die Gleichstellung der Bürger in dieser Zeit schon praktisch am Strafrechtssystem. Die Stufenleiter der Verbrechen ist jetzt so gestaltet, daſs die Todesstrafe und die Verbrechensstrafen in genauem Verhältnis an die schweren und leichten Deliktsformen angepaſst sind, — freilich gleichzeitig unter scharfer Betonung der Ungleichheit für die Standespersonen, die Geringen und die Sklaven, also der ständischen Ungleichheit.[2])

Aber der in seiner Einheitlichkeit und Konsequenz bedeutsame Versuch der Neugestaltung wird an seiner Einseitigkeit zu schanden. Die ganze Staatsordnung ruht jetzt nur noch auf dem Heere. Von Severus bewuſst an immer gröſsere Ansprüche gewöhnt[3]), — von Caracalla launenhaft verwöhnt, wird es nun selbst der Despot seiner Befehlshaber, und entsprechend erweist sich das Amt des praefectus praetorio, der die Stütze der kaiserlichen Autorität sein soll, als Quelle eines ununterbrochenen Konflikts, — der Gardepräfekt rivalisiert mit dem Kaiser, oder dieser ist eifersüchtig auf den Reichskanzler.[4]) Nachdem unter Elagabal die Miſsbräuche hervorgetreten sind, folgt unter Severus Alexander und seiner Mutter (222 bis 235) die unvermeidliche Reaktion zu Gunsten des Senats. Sie kommt äuſserlich darin zum Ausdruck, daſs die Senatsmitgliedschaft zum integrierenden Bestandteile des Gardepräfektenamts gemacht wird.[5]) Noch einmal träumen Idealisten von der Vollendung der augustischen Verfassung. Aber der Rückschlag führt nur dazu, die Herrschsucht der Truppen auf die Spitze zu treiben. In der Lagererhebung des Thrakers Maximinus (235) zeigt sich kurz vor dem tausendjährigen Jubiläum des römischen Staats deutlich, wie vollkommen bereits das Heer und damit der Staat selbst barbarisiert, der alten Tradition entfremdet ist, und es beginnt nun der dreiſsigjährige Tumult, in welchem sich die Armeekorps, die Generäle, der Kaiser und der Gardepräfekt und schlieſslich die zahlreichen Gegenkaiser unter einander bekämpfen. In ihn mischt sich der

1) Über das Gewaltsame und Planlose des Gesetzes, sowie über die daraus entstehenden Unklarheiten vergl. Mitteis, Reichsrecht, S. 159ff.

2) Den Maſsstab für diese Beschaffenheit des römischen Strafrechts in seinem letzten Stadium giebt der Grundriſs desselben, den Paulus unter Severus Alexander verfaſst hat. Vergl. die übersichtliche Zusammenstellung bei Mommsen, Strafrecht, S. 1045.

3) Septimius rät seinen Söhnen: bereichert die Soldaten und verachtet alle übrigen. (Hirschfeld, S. 295. Anm. 1.)

4) Der Premierminister des Septimius, P. Fulvius Plautianus, wird (204) von Caracalla getötet. Seinen Nachfolger, den groſsen Juristen Aemilius Papinianus läſst Caracalla (212) nach der Beseitigung seines Bruders Geta ermorden.

5) Mommsen, Staatsrecht, II. 1121. Dazu wird dem Senat die Bestellung des Stadtpräfekten zurückgegeben, — die Senatsprovinzen, das Ärar wird wiederhergestellt etc. (Hirschfeld, S. 296.)

letzte Kampf des Senats gegen den Kaiser[1]), ebenso wie der letzte Abwehrversuch des alten Glaubens gegen die neue Religion in der Christenverfolgung des Decius. In ihn verflicht sich auch die allmähliche Auflösung des Verbandes der Provinzen und der Wiederbeginn des Ansturms der äufseren Feinde. Im Westen haben die Germanen sich von ihren Niederlagen gegen Kaiser Marcus erholt; seit Caracalla tritt am Oberrhein der neugebildete Stamm der Alamannen, am Mittelrhein der der Burgunder, bald darauf am Niederrhein der der Franken auf. An der unteren Donau mufs unausgesetzt gegen die Goten gekämpft werden. Vor allem aber hat gerade zu der Zeit, wo die innere Anarchie des Römerreichs begonnen, sein gefährlichster Feind, das Perserreich, eine folgenreiche innere Wiederbelebung erfahren. Gegen die Oberherrschaft des barbarischen nordiranischen Stammes der Parther, der durch die Dynastie der Arsakiden seit 500 Jahren das Regiment jenseits des Euphrat geführt hatte (S. 187), war die Stammlandschaft Persis unter einem Nachkommen des alten achämenidischen Königsgeschlechts des Kyros und Dareios, Artaxerxes, dem Sohne Sassans, aufgestanden, um ein sassanidisches Neuperserreich mit dem Sitz Ktesiphon (224) zu begründen und damit die ganzen Machtansprüche des iranischen Grofsstaats der voralexandrinischen Zeit, befeuert durch den Fanatismus der Mazdareligion, wieder aufzunehmen. Das Gleichgewicht verschiebt sich sofort.[2]) Nach matten Kriegen Alexanders und Gordians überläfst das Reich, durch die Gotenkämpfe geschwächt, den Osten seinem Schicksal. Antiochia wird persisch, der römische Kaiser ein persischer Gefangener (259). Schon können sich im Osten selbständige neue Staaten bilden, wie das „Königreich“ des Odenathus und der Zenobia von Palmyra; der Westen führt unter Posthumus seine eigene Existenz.

Das Übermafs von Erniedrigung, die Jähheit des Sturzes hat die römische Welt noch einmal zur Besinnung gebracht. Eine neue Reihe fähiger Regenten — Aurelian, Probus, Carus, Diocletian — haben zunächst die verlorenen Provinzen wieder zum Reich gebracht und die Grenzen gesichert. Dann geben Diocletian und ihm folgend Konstantin der Grofse dem römischen Staat die neue Organisation, die freilich nur die Vollendung des antoninischen Staats und die definitive Beseitigung des augustischen war, ihm aber doch weitere hundert Jahre seinen ungeteilten Bestand, dem Osten seine Existenz auf ein Jahrtausend gesichert hat.

III. Die diocletianisch-konstantinische Neuorganisation. Die Ordnung, die der Illyrer Diocletian (284—305) auf neuer Basis errichtete, und die seine Nachfolger, vor allem Flavius Constantinus (306)

1) Er endet damit, dafs Gallienus die Senatoren von den Militärämtern direkt ausschliefst, so dafs die ursprünglich allein herrschende Klasse schliefslich bei der Herrschaftsunfähigkeit anlangt. (Hirschfeld, S. 251.)

2) Vergl. hierzu besonders Mommsen, Geschichte. V. S. 411.

ausbauten, führte mit allem Radikalismus das Programm durch, das die Reformen der Antonine und der Severe aufgestellt und stückweise verwirklicht hatten. Sie bezweckte, die letzten Reste der Senatsgewalt in der alleinigen Macht des Kaisers und seines Beamtentums, und — was im wesentlichen nur die Kehrseite hiervon war — die Überbleibsel der Privilegienstellung Italiens in der allgemeinen Gleichheit aller Reichsteile aufzulösen. So schafft sie aus dem verfassungsmäfsig beschränkten Principat, das sich seiner Schranken thatsächlich längst entledigt hat, die grundsätzlich unbeschränkte Monarchie, — aus der Verbindung des selbstverwaltenden Hauptlandes mit abhängigen Provinzen den Einheitsstaat. Auch äufserlich wurde der veränderte Aufbau sichtbar. Die fortgesetzten Grenzwirren des letzten Menschenalters hatten es allmählich zur Gewohnheit gemacht, dafs Truppenmacht und Oberbefehl sich an der Donau und dem Euphrat, also im Osten, zusammenzogen. Ohnehin war der Orient die Reichshälfte geworden, die vermöge des soliden Reichtums Ägyptens, Syriens und Kleinasiens der Regierung als die erfreulichere am Herzen lag. Wenn also Diocletian die Übung, das Reich von Osten aus zu beherrschen, zur festen macht, wenn er den Regierungssitz nach Salona, sein Nachfolger ihn dauernd nach Byzanz verlegt, so wird damit Rom von dem Posten der Reichshauptstadt abgesetzt und zur blofsen Provinzialhauptstadt degradiert, die dem Kaiser, der einzigen Quelle der Staatsgewalt, wie jede andere Stadt gegenübersteht.

Mit der Einheit aller Gewalt in der Person des Kaisers macht Diocletian rückhaltlos Ernst. Er vollendet die Monarchie, die lediglich auf sich selbst und auf ihrer Fähigkeit das Reich mit Hilfe ihrer Waffen zu schützen, ruht, — die Monarchie, die bereits Cäsar vorgeschwebt hatte (S. 257). Der Kaiser selbst bestimmt die Thronfolge, indem er sich einen oder mehrere Mitregenten kreiert, deren überlebende wiederum die durch Tod entstehenden Lücken ausfüllen. Nur bei völliger Erledigung des Thrones tritt subsidiär eine Wahl durch die Offiziere des Hauptquartiers und die obersten Hofbeamten ein, — jedenfalls nicht einmal dann durch den Senat, der politisch verschwindet.[1]) Thatsächlich mufs der neugeschaffene Zustand sehr rasch — schon seit Konstantin dem Grofsen — in die Erbmonarchie überführen. Selbstverständlich verbindet sich jetzt mit dem Kaisertum auch die religiöse Weihe. Schon Aurelian hat den Gedanken Cäsars wieder aufgegriffen und sich als Kaiser den Charakter des „Deus" direkt beigelegt.[2]) Diocletian ist darin gefolgt und hat mit orientalischer Hoftracht und Knie-

1) Aufgelöst wird er nicht. Es wird sogar in Konstantinopel später nach dem Muster des römischen ein zweiter geschaffen. Aber er ist nicht einmal mehr Staatsrat des Kaisers — ein solcher entsteht vielmehr im Konsistorium —, sondern nur Stadtrat und Kollegium von Titularwürdenträgern (unten S. 318. Anm. 4).

2) Mommsen, Staatsrecht, II. S. 760.

beugung der Unterthanen den Jupitertitel übernommen.[1]) Als sodann Konstantin den grofsen Schritt thut, im Kampf mit seinen Gegenkaisern die soeben noch von Diocletian hart verfolgten Christengemeinden als neue Partei für sich auszuspielen und sich so in den Besitz Roms zu setzen, nimmt der Gedanke andere Formen an. Aber der Gedanke selbst bleibt, und obwohl jetzt der Kaiser nur den bescheidenen Titel „Dominus" erhält, wird der Bund der höchsten geistlichen Gewalt mit dem Kaiser ein unlöslicher Bestandteil auch des christlichen Kaisertums.

Der „Dominat" hat grundsätzlich andere Bedeutung als der „Principat". Die Gewalt dieses Kaisers hat eine unbeschränkte Kompetenz sowohl hinsichtlich der Funktionen wie hinsichtlich des Gebiets. Er übt die oberste Centralverwaltung und die oberste Rechtsprechung, mittels deren er in jeden Akt der Rechtspflege eingreifen kann, — die letztere später so, dafs die Appellation an den Staatsrat die Entscheidung des Streitfalls durch eine Kommission von zwei hohen Beamten herbeiführt.[2]) Er handhabt jetzt mit seinen Beratern allein die Gesetzgebung.[3]) Einen persönlichen Rückhalt militärischer Natur gewinnt er dadurch, dafs mit dem Prinzip gebrochen wird, das Reich nur durch Grenzgarnisonen zu verteidigen; über den letzteren besteht, der Person des Kaisers folgend, ein „exercitus praesentalis". Vor allem aber erstreckt sich diese seine Gewalt über alle Teile des Reichs. Der Gegensatz von Kaiserprovinzen und Senatsländern besteht nicht mehr. Allerdings tritt an seine Stelle ein neuer, der der Teilherrschaften, die Diocletian von Anfang an mit seinem Freunde Maximinian, bald mit Zuhilfenahme zweier weiterer „Cäsares" einführt. Aber auch die Reichsteilung ruht nur auf dem Willen des Weltmonarchen. Sie ist nur eine technische Teilung der Verwaltung, hinter der nach wie vor die einheitliche Herrschaft des Hauptkaisers steht. Auch unterscheidet sie nicht mehr wie die Regierungsorganisation der Republik historisch zwischen Hauptländern und Grenzländern (S. 262), sondern rein geographisch zwischen dem lateinischen Westen und dem hellenisierten Osten, den partes Occidentis und den partes Orientis, wobei übrigens Rom nicht einmal als Hauptstadt des Westens figuriert, denn diese Rolle geht auf Mailand, später auf Ravenna über. Mochte in dieser neuen Teilung der Administration freilich schon der Antrieb zum gänzlichen Auseinanderweichen der beiden Reichshälften liegen, — zunächst wurde der Gedanke des Schöpfers doch am Leben erhalten. Die Gefahr wurde in den Thronwirren nach Diocletians Rücktritt, aus denen Konstantin in der Schlacht an der Mulvischen Brücke als Sieger hervorging, rasch erkannt, und die Folgezeit wufste ihr dadurch zu begegnen, dafs die Mitregenten aus der kaiserlichen Familie entnommen wurden und in

1) Diocletian nennt sich Jovius, sein Mitregent Maximinian Herculius.
2) So seit Theodosius II.
3) Seit Theodosius II. beginnt die offizielle Sammlung der Kaisergesetze.

ihr eine einigende Kraft fanden. Auf ein Jahrhundert hinaus gelang es, die aller Fesseln entledigte Centralgewalt ungeteilt zu bewahren.

Das eigentliche Geheimnis des Erfolgs jedoch, das Aufkommen von Rivalen der Kaisergewalt, zu verhindern, lag in der energischen Methode, wie Diocletian das Emporwachsen solcher Rivalen von unten her abschnitt. Sie bezeichnet den schöpferischen Gedanken seiner Verfassung, gleichzeitig denjenigen, der am direktesten der hadrianischen Reform entstammte. Wenn Hadrian seiner Zeit für den alles überwuchernden Einflufs des Heeres ein soziales Gegengewicht in einem vornehmen, gebildeten und geschäftsgewandten Civilbeamtentum geschaffen hatte, so führte Diocletian diesen Dualismus organisatorisch durch. In der gesamten Bezirksverwaltung wurde die staatliche Gewalt in ihren civilen und ihren militärischen Bestandteilen grundsätzlich geteilt und damit der Hauptgedanke fallen gelassen, mit dem der römische Staat seit seiner ältesten Zeit gearbeitet hatte, — der der Unteilbarkeit der Amtsgewalt. Der militärische Schutz des Reichs wurde in die Hand von Grenzkommandanten, duces limitum, gelegt. Sie ersetzten die früheren Legionslegaten, aber ihre Garnisonbezirke waren ziemlich klein, so dafs z. B. von Augsburg bis zur Donaumündung nicht weniger als acht errichtet wurden. Dazu lösten sich die grofsen Legionslager den veränderten Verteidigungsverhältnissen entsprechend in eine Etappenkette von Abteilungen zu 500—1000 Mann unter praefecti auf. Davon ganz unabhängig wurde das Reich für Finanzverwaltung, innere Verwaltung und Rechtspflege in zwölf Statthaltereien (Diöcesen) geteilt, die an Gröfse die alten Provinzen weit überboten.[1]) Das nunmehrige Gallien umfafste z. B. die ehemalige Lugdunensis, Belgica, Germania inferior nebst den Resten Obergermaniens und den Alpenbezirken. Den Statthaltern senatorischen Ranges, vicarii, wurden die nicht-senatorischen praesides, Bezirksvorsteher, mit kleineren Bezirken als den ehemaligen Provinzen unterstellt. Anderseits erhielten die Vikare selbst wieder Centralstellen übergeordnet, — wiederum eine grundsätzliche Neuerung, insofern der Principat nur Sprengelämter, allgemeine Reichsämter nach Art eines Ministeriums überhaupt nicht gekannt hatte.[2]) Aber selbst bei der Centralstelle wurde die Teilung durchgeführt. Neben den Oberstkommandierenden des Heeres, den Reichsmarschall, magister militum, wurde ein Chef der Civilverwaltung im Reichskanzler, dem praefectus praetorio, im Sinne der antoninischen Zeit (S. 312) gestellt,

1) Während die Militär- und Civilgewalt, die nach der augustischen Verfassung vereinigt war, von Diocletian geteilt wird, wird umgekehrt die Finanzverwaltung, die nach der alten Organisation in den procuratores abgetrennt war, jetzt mit dem Statthalteramt verbunden. Nur für die kaiserlichen Domänen werden besondere Finanzbeamte geschaffen (unten S. 319).

2) Mommsen, Abrifs, S. 355.

wobei im Falle geteilter Verwaltung die Ministerstellen ebenfalls geteilt wurden.[1][2]) Und endlich machte sich die reformierende Tendenz auch in den kleinsten Bezirken, den Städten, geltend. Die italische Decurionatsverfassung der Municipien wurde jetzt auch auf den Osten übertragen, — allerdings nicht durch einen gesetzgeberischen Akt, sondern durch eine planmäfsig beförderte Bewegung, die, schon unter Marcus beginnend, in diocletianischer Zeit annähernd zum Abschlufs kam und hier auch die konservativste Provinz, Ägypten, ergriff: jetzt erhielt auch Alexandria eine „curia".[3]) Nur Rom behielt noch gewisse Formen seiner eigenen Verfassung.[4]) Allen Beamtenstufen war eine dehnbare Amtsgewalt gemeinsam. Sie gab jetzt auch der Civil- und Strafjustiz einen polizeilichen, formlosarbiträren Charakter.[5])

Die scharfsinnige Einfachheit, mit der der höchsten Steigerung der Centralgewalt die durchgängige Teilung der Bezirksorgane gegenübergestellt und dadurch noch einmal ein formaler Hebel zur Zusammendrängung aller Reichsteile angesetzt wurde, ist von jeher bewundert worden. Aber das Verdienst der Vereinheitlichung hatte an den Organen der Regierung und Verwaltung seine Grenze. Den Nationen des Reichs konnte er durch Gesetzesvorschriften keine innere Einheit mehr schaffen. Allerdings wurde jetzt die Vorzugsstellung Italiens aufgegeben und dieses wie sämtliche Provinzen der gemeinsamen Grundsteuer unterworfen. Aber diese Mafsregel kam zu spät und konnte, wie gesagt, an dem wirtschaftlichen Verfalle Italiens nichts mehr ändern. Im übrigen konnten Diocletian und seine Nachfolger die territoriale, ständische und nationale Zersetzung der Reichsbevölkerung nicht aufhalten, sie mufsten sie sogar noch befördern.

Die Zersetzung des Reichsgebiets vollzog sich jetzt unaufhaltsam vermöge des Weitergreifens der Bewegung, die die grofsen Güter, villae, mit ihren ländlichen Bewohnern aus dem Verwaltungsbezirk der

1) Als die Nachfolger Konstantins, Constantius II. den Osten, Constans den Westen beherrschte, existierten drei praefecti praetorio, für den Orient, für Gallien, Spanien, Britannien — und für Italien, Illyrien und Afrika.

2) Auch kann das Amt des Reichsmarschalls, um eine allzu grofse Kompetenz zu vermeiden, wieder in die Ämter eines magister equitum und peditum zerlegt werden. Im Osten ist dies seit Theodosius konsequent festgehalten worden. Im Westen hat z. B. der Vandale Stilicho unter Honorius das Amt ungeteilt als magister utriusque militiae bekleidet.

3) Vergl. Kuhn, Verfassung, II. S. 501 ff.; Mitteis, S. 165 ff.

4) Im Grunde aber doch auch nur eingegliedert in die streng bureaukratische Behördenhierarchie. Oberster Stadtbeamter wird der praefectus urbi, der dem Range nach dem praefectus praetorio zunächststeht, ihm werden alle städtischen Magistrate (curator annonae, praefectus vigilum etc.) unterstellt. Dafür werden aber jetzt auch die Stadtprätoren und -Quästoren zu blofsen Municipalmagistraten heruntergesetzt.

5) Über die Bureaukratisierung des Civilprozesses Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozesses, S. 39.

Städte ausschied, ihn „exkommunalisierte".[1]) Am konsequentesten machte der Kaiser selbst mit seinen Domänen den Anfang. Seit Konstantin wurden zunächst für Afrika, dann für Italien, schliefslich nach allgemeinem Reichsrecht überall die kaiserlichen Ländereien mit Immunität, d. h. Freiheit von aufserordentlichen Steuern und Fronden (munera sordida), ausgestattet. Nahmen an der Begünstigung auch die Pächter und Kolonen des Domaniallandes teil, so erwuchs ihnen anderseits daraus eine gröfsere Abhängigkeit von dem kaiserlichen Domänenbeamten. Dieser erlangte zugleich in leichten Deliktsfällen und in Civilsachen die Gerichtsbarkeit über die Domänenbauern, die er nur in schweren Verbrechensfällen dem Statthalter vorzuführen (repraesentare) hatte. Das Domänenrecht teilte sich aber auch den Privatpersonen mit.[2]) Einmal konnte es durch Privileg an einzelne Unterthanen übertragen werden, z. B. solche, die mit kaiserlichen Grundstücken beschenkt wurden. Und vor allem rückten auch gewohnheitsrechtlich die grossen Grundherren (possessores) in dies Verhältnis zu ihren Kolonen. Vielleicht so, dafs sie in späterer Zeit regelmäfsig als Gehilfen der Statthalter mit dem Amt der assertores pacis, der Friedensrichter, betraut wurden, übten die Possessoren eine niedere Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Hintersassen, mindestens setzen sie es — wohl allgemein — durch, dafs Prozesse gegen die letzteren nur unter ihrer, der Gutsherren, Zuziehung verhandelt wurden, dafs sie den Hörigen vor Gericht stellten, ihn vor Gericht unterstützten, dafs die Beamten Verbrecher in Gutsbezirken nur durch Ersuchen der Gutsherren verfolgen durften. Eine Polizeigewalt über die Hörigen, z. B. in Form körperlicher Züchtigung, war ohnehin schon von der Arbeitsaufsicht nicht zu trennen. Ganz allgemein aber lag die Steuererhebung in der Hand des Gutsherrn oder seines Gutsverwalters (actor), ebenso die Regelung des Aushebungsgeschäfts. So sehr damit die Abhängigkeit der Gutsinsassen wuchs, so grofse Anziehungskraft übte doch nunmehr das gewisse Mafs von Schutz und Fürsorge gegen Steuer- und Aushebungsdruck, welches das Kolonenverhältnis gewährte, auf die niederen Einwohner der Städte, deren wirtschaftlicher Rückgang bei Kriegsnot, Hungersnot u. s. w. die ehemaligen Reize des bequemen municipalen Lebens immer mehr beseitigte, und massenhaft zogen sich deshalb die städtischen Kleinbürger wie schon vorher die reichen Gutsbesitzer aus den Mauern heraus und in die Gutsbezirke hinein.[3]) Ja es wirkte

1) Vergl. hierzu besonders Weber, Römische Agrargeschichte, S. 255 ff., besonders S. 261; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 33 ff. 282; Mommsen, Staatsrecht, Bd. III. S. 292 ff. 807. 1234; His, Domänen der römischen Kaiserzeit. 1896.

2) Zweifelhaft, ob dies insbesondere später auch für alle kirchlichen Besitzungen gegolten hat, — anscheinend bis 441, wo Valentinian III. die Abgabenfreiheit der Kirchengüter aufser Kraft setzt. Brunner II. S. 285. Anm. 45.

3) In der Zeit zwischen Konstantin und Theodosius II. — zwischen 325 und 438 (Belege des Codex Theodosianus siehe bei Weber, S. 261. Anm. 85) — ergehen

sogar die Mediatisierung der Gutshörigen des platten Landes auf die Städteverfassung selbst zurück. Da der Grundsatz fortbestand, dafs die Dekurionen für das Steuersoll ihrer Kommunen hafteten (S. 302) und doch ihre Haftung anderseits in den schlechten Zeiten immer dringender eine gewisse Beschränkung forderte, so wurde es üblich, dafs man die Stadtbezirke in Steuerbezirke (Despotien) zerlegte und jedem decurio die Haftung für die einer solchen Despotie zugewiesenen tributarii auferlegte. Das Verhältnis zwischen den Stadträten und ihren Steuerpflichtigen näherte sich damit durchaus dem Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und seinen Kolonen; beide flossen thatsächlich ineinander. Nur insofern bestand ein Unterschied, als die Haftbarkeit den decurio wesentlich schlechter stellte, als den zur Curia nicht zugehörigen Possessor, und es versteht sich von selbst, dafs alle irgendwie einflufsreicheren und reicheren Grundbesitzer eifrig darnach strebten, ihre Loslösung aus dem Kurialverband zu erreichen, soweit sie sie nicht schon besafsen, wie z. B. die Senatoren diese Freiheit durchweg erreichten. Allerdings hatten die Dekurionen dafür ein gewisses Entgelt in der Befreiung ihrer Steuerbezirke von der Aushebungslast. Aber dabei blieb es doch, dafs die ganze Last des Steuerdrucks fast allein auf den mittleren Gutsbesitzern ruhte und von diesen schwer empfunden wurde.[1])

Nur die Kehrseite war die ständische Absonderung, die sich parallel vollzog und sich bis zu gewissem mit einer nationalen Absonderung verband. Das Hauptinteresse der Regierung war noch immer oder war jetzt erst recht die Aushebung. Ihr waren jetzt die sämtlichen Unterthanen des Reichs wieder unterworfen, und die Possessoren wie die Dekurionen hatten in erster Linie den kaiserlichen Beamten an die Hand zu gehen, um aus den Kolonen die geeigneten Leute auszulesen. Bei dem Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Arbeitskräfte war aber fortgesetzt ein starker Widerstand der Grundherren zu überwinden, — ja den Dekurionen scheint sogar, wie bemerkt, schliefslich allgemein die Freiheit von der Konskription zugestanden worden zu sein. Umsomehr mufsten deshalb die einmal bei der Truppe befindlichen Elemente in ihr festgehalten werden. So wurde seit Severus Alexander die obligatorische Dienstpflicht der Lagerkinder (S. 301), also die Erblichkeit des Waffendienstes als Rechtssatz ausgebildet, und zugleich nahm die Übung zu, kriegsgefangene Barbaren unter Zuweisung von Grundstücken, aber gegen Übernahme erblicher Dienstpflicht im Reichsgebiet anzusiedeln.[2])

---

wiederholt Verfügungen gegen diese Landflucht, — sogar gegen Dekurionen, die „sub umbram potentium" flüchten.

1) Zahlreiche Konkurse und Dereliktionen der Grundstücke von Dekurionen bilden die Erscheinung der Zeit. Die Grundstücke werden dann den Gemeinden überwiesen (Weber, S. 207 ff.).

2) Dieses Institut ist um deswillen wichtig, weil die bis vor kurzem herrschende

Von diesem „Kolonat“ war es nur ein kleiner Schritt, ganze Rotten oder Stämme germanischer Völkerschaften als „laeti“ zu gleichem Zwecke und ebenfalls als schollengebunden an die Grenzbezirke zu verpflanzen.[1]) Der Wehrstand hob sich damit als ein erblicher und noch dazu in wesentlichen Teilen stammfremder Stand, der sich aus sich selbst erzeugte, aus dem Volke heraus. Als niedere Schicht gliederte er sich an das herrschende kaiserliche Civil- und Militärbeamtentum an, um jetzt auch immer häufiger seine Angehörigen — auch von der Pike auf gediente Leute, auch Barbaren — in die obersten Staatsämter aufsteigen zu lassen. Vielleicht übertrug sich die Trennung von Soldaten und Volk, „Rittern“ und „Bauern“ bereits in das Innere der Gutsbezirke, — auf dem Wege, dafs grofse Grundherren sich aus eigenen Mitteln eine Truppe berittener Privatsoldaten hielten und sich von ihnen den Treueid schwören[2]) liefsen. Unter dem Wehrstand stand die Hauptmasse der städtischen und ländlichen Bevölkerung nur noch als Steuerzahler. Sie brachte die Mittel auf, um den Beamtenapparat und das Heer existenzfähig zu machen. Als direkte Abgabe[2]) wird von den Grundbesitzern eine Grundsteuer (capitatio terrena, jugatio), — von der landlosen Bevölkerung eine Kopfsteuer (capitatio plebeja) erhoben; aufserdem brachte sie Naturalleistungen zur Verpflegung des Heeres und zur Verköstigung der Beamten auf (functiones annonariae). Die Beträge wurden für die einzelnen Regierungsbezirke fixiert, konnten aber von dem erhebenden Statthalter durch Zuschläge erhöht werden. Als öffentliche Fronden kamen daneben besonders Pferde- und Spanndienste für das Postwesen in Betracht, da die Post keine allgemeine Verkehrseinrichtung, sondern nur Beförderungsmittel für den Kaiser und seine Beamten war.[3])

Meinung aus diesen Germanenansiedlungen — zuerst einen solchen nach dem Marcomannenkrieg des Marcus (S. 277) — die gesamte Erscheinung der coloni, der schollenpflichtigen Gutshörigen, ableitete (so nach SAVIGNYS Vorgang noch MOMMSEN, Konskriptionsordnung; HERMES 19. 18; BRUNNER, Rechtsgeschichte, I. S. 34; SEECK u. A.). Neuerdings ist jedoch, zuerst durch HEGEL (Geschichte der italienischen Städte) angedeutet, dann breiter ausgeführt von KARLOWA (Römische Rechtsgeschichte, I. 923), WEBER (Agrargeschichte, 231ff., vergl. auch EDUARD MEYER, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 72), die Anschauung mehr und mehr hervorgetreten, der auch diese Darstellung folgt, — nämlich dafs der hörige Kolonat der Kaiserzeit die kontinuierliche Weiterbildung der freien Zeitpachtverhältnisse der römischen Republik darstellt. Immerhin ist zuzugeben, dafs volle Klarheit über die Frage noch nicht besteht.

1) BRUNNER, Rechtsgeschichte, I. 34.

2) Vergl. über diese — bereits als Einflufs des germanischen Gefolgswesens aufzufassende — Erscheinung MOMMSEN, Römisches Militärwesen seit Diocletian in HERMES 24, 233; BRUNNER, Rechtsgeschichte, II. 5.

3) Es giebt Pferdestellung (cursus publici) und Wagenstellung (angariae). Sie kommt dem zu gute, dem der Kaiser das Recht auf evectio (speziell durch Urkunde erteilt. (BRUNNER II. 230.)

Es ist nun freilich ausdrücklich zu betonen, dafs es nicht genau festzustellen ist, in welchem Umfange sich die geschilderten Veränderungen in der konstantinischen Zeit vollzogen haben. Auch hier ist der Schilderer versucht, übereilt zu verallgemeinern, und an manchen Punkten läfst sich sogar wahrnehmen, dafs dem Rückgange der antiken Civilisation ein lokal beschränkter Fortschritt gegenüberstand: neben dem Niedergange des städtischen Lebens im allgemeinen gelangten manche Städte, wie Maïland oder Trier, durch den Verkehr Italiens mit den Grenzprovinzen nördlich der Alpen, wie Ravenna durch den Seeverkehr mit Ostrom, gerade jetzt zur Blüte. Aber im Gesamtcharakter hat sich der Staat Diocletians gegenüber dem augustischen verändert. Von oben her beginnend, hat das Kaisertum den Bund der autonomen Städte mit dem Haupte Rom aufgelöst und in ein Netz von kleinen grundherrlichen Dynasten verwandelt, die durch den pyramidenartigen Aufbau des Beamtentums unter dem Kaiser zur Einheit verbunden werden. Angesichts dieses Schlufsergebnisses aber kann man mit einem gewissen Rechte sagen, dafs die Welt der Mittelmeerküsten mit Diocletians Reorganisation in einer Kreislinie zu ihrem politischen Ausgangspunkt zurückgekehrt ist. Die Einrichtungen, die jetzt das imperium tragen, und die sozialen Verhältnisse, die ihnen zur Grundlage dienen, entsprechen ziemlich genau den Formen und Klassenverhältnissen, bei denen ungefähr 2000 Jahre früher die ägyptische Staatsbildung angelangt war.[1]) Es ist dasselbe geistliche Königtum, derselbe Wust von höchsten, hohen, kleinen und subalternen Ämtern mit und ohne Funktion, von Titeln und Pfründen bezw. Sinekuren, dieselbe Scheidung der Militärgewalt, die sich auf fremdländische Söldnertruppen stützt, und der civilen Staatsgewalt, die von grundherrlichen Magnaten ausgeübt wird; daneben — was noch näher zu schildern bleibt — an Einflufs stetig steigend, dasselbe herrschsüchtige, ränkesüchtige, den Monarchen durch Intriguen leitende Priestertum mit mächtigen Leitern gleich dem Oberpriester des Amon von Theben; darunter beherrscht, besteuert, bevormundet, an die Scholle gebunden dieselbe Untertanenmasse von Kleinbauern, Frönern, Leibeigenen und Haussklaven. Dieser ganze Apparat ist nur dadurch verändert, dafs er vom Nilthal über die ungeheure Fläche des ganzen internationalen Reichs ausgebreitet worden war. Selbst das neue und eigenartige des Reichs, die Thatsache des Zusammenhalts selbst, wird wesentlich nur noch durch die Macht aufrecht erhalten, die sich unterdrückend im Innern, schützend

---

1) Dafs dieses Zusammentreffen im Endergebnis nicht zufällig ist, zeigt die Darstellung — z. B. die Thatsache, dafs die Verwaltung der Stadt Rom der von Alexandria nachgebildet ist —, desgleichen wahrscheinlich die ganze Finanzverwaltung der ptolemäischen (S. 184), so wie die Teilung der Civil- und Militärgewalt an persische und hellenistische Einrichtungen anknüpft (S. 134). Im Postwesen ist der Name „angariae“ für die Spanndienste zu Wagen (S. 321) geradezu aus dem Persischen entnommen.

gegen gefährliche äufsere Feinde wirksam erweist. Das geistige Band der Völker, die vornehmste Schöpfung der griechisch-römischen Staatskultur, durch die das Abendland vor allem die Orientalen überboten hatte — die römische Rechtsordnung —, verliert im Gefolge der zunehmenden Bureaukratisierung mit Notwendigkeit immer mehr an Lebenskraft. Diesem Staatskörper ein neues Leben mitzuteilen, war sie allein nicht mehr im stande.

Und doch war das Opfer des Rückfalls in primitive Staatsformen nicht ohne Gegenwert gebracht. Die beiden fundamentalen Schäden, die der römischen Gesellschaft anhafteten, und die, wie vorhin ausgeführt (S. 309), die rückläufige Bewegung ausgelöst hatten, waren nun beseitigt die Vorzugsstellung der Bürger eines Landes, Italiens, vor den übrigen und die Vorzugsstellung eines Teils der Menschen, der Freien, vor den Sklaven. Die antike Welt hatte in den notdürftigsten Formen die politische Gleichberechtigung der Nationen und der Individuen wieder erreicht und konnte auf dieser Grundlage den Kreislauf politischer Bildungen von neuem beginnen. Die antike Welt hatte also von selbst gegen Rechtsgedanken reagiert, die einen unhaltbaren Zustand geschaffen hatten. Erst wenn man dies erwägt, kann man würdigen, welche Bedeutung nun der grofse Umschwung für den Staat besafs, den er im Geistesleben unmittelbar nach dem Inslebentreten der diocletianischen Ordnung vollzogen hatte, — der Übertritt zur christlichen Religion.

§ 60. Die Anfänge der christlichen Kirche und das Ende des Imperium.

Harnack, Grundrifs der Dogmengeschichte. 2. Aufl. 1893. S. 74 ff.; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 5; Sohm, Handbuch des Kirchenrechts (Bindings Encyklopädie der Rechtswissenschaft), I. 1892; Karl Müller, Kirchengeschichte, I. 1892. S. 114ff.; Lindner, Weltgeschichte, I. 1901. S. 50ff.

I. Die christlichen Gedanken und die kirchliche Organisation im römischen Staat. Die ganze Summe neuen Lebensinhalts, den der Eintritt des Christentums in die antike Welt einführte, auch nur andeutungsweise kennzeichnen zu wollen, wäre im Rahmen dieser kritischen Skizze der Staatsgebilde ein aussichtsloses Unterfangen. Immerhin darf, auch ohne dafs die christliche Glaubens- und Sittenlehre auf ihre Bestandteile genauer bestimmt wird, betont werden, dafs diese Lehre in das Staatsleben der Mittelmeervölker gerade da fördernd eingriff, wo nach den bisherigen Schilderungen die Schwächen desselben gelegen hatten. Wenn die Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und des Gottesreichs die Urchristen dem Staat entfremdet hatten (S. 302), so war die allzuäufserliche Form dieser Vorstellung seit dem 2. Jahrh. überwunden, und sie wirkte nun verinnerlicht auf die Gläubigen blofs in der segensreichen Richtung, dafs sie dem Individuum die Geringschätzung der

sinnlichen Güter des sozialen, auch des politischen Lebens erleichterte und ihm von neuem Hingabe an ideale Pflichten, im weiteren Verlauf auch an die politischen und patriotischen Pflichten einhauchte. In schroffstem Kontrast zu der Trägheit, die den Mittelstand der lateinischen und griechischen Nationen erfafst hatte (S. 300), zeigte sich die erwachende Idealität in den Anfängen des Mönchtums, so wie dasselbe die sterile Form reiner Askese abstreifte und die äufsere und geistige Wohlfahrtspflege in seine Sphäre zog. Hiermit berührte sich aufs engste bereits die in Jesu Predigten hervortretende Grundvorstellung von dem absoluten Wert des menschlichen Einzeldaseins, der Menschenseele. Auf das Verhältnis des Individuums zum Staat angewandt, richtete sich diese Forderung ohne weiteres auf Achtung der Einzelpersönlichkeit, — also auf den Grundgedanken der rechtsstaatlichen Grundsätze und Schutzmafsregeln. Und sie ergab anderseits im Hinblick auf das gegenseitige Verhältnis der mehreren Individuen, soweit sie in Wechselbeziehung zum Staate standen, den Drang, allen Einzelnen einen Anteil an der staatlichen Rechtsordnung zu sichern, wie der Stifter vor allem den Mühseligen und Beladenen den Anteil am Gottesreiche gesichert hatte. Als Religion schlechthin, als Weltreligion konnte das Christentum endlich sowenig wie zwischen den Ständen und Bevölkerungsklassen einen Unterschied zwischen den Nationen anerkennen. Freilich ist nun bekannt, dafs alle diese Gedanken keineswegs sofort in Fleisch und Blut der christlichen Bekenner eingedrungen waren; — weder hatten sie in der Anschauung der Herrschenden die Neigung zur Beherrschung und Unterdrückung der Niederen, noch in der der christlichen Massen die Trägheit ausgerottet und die brennende Begier, alle Nationen des Reichs als Neophyten der Religion zu umfassen, wurde durch das Gegengewicht der Intoleranz gegen alle die niedergezogen, die sich der Lehre nicht in ihrer vermeintlich reinen Form anschlossen. Aber wenn — wie es gezeigt worden ist (S. 323) — die Entwicklung im Staate ohnehin den Verlauf genommen hatte, dafs der Ausgleich der Nationen radikal bewirkt und der Ausgleich der Klassen in einer Hebung der Sklavenbevölkerung wenigstens begonnen hatte, so ist klar, dafs der christliche Gedankenkreis von nun an als mächtiges Hilfsmittel wirken mufste, um diesen Zustand zu erhalten und weiterhin zu fördern.

Zu allen diesen — zunächst unwägbaren — Bereicherungen, die nicht den Formen, wohl aber desto stärker den seelischen Antrieben des staatlichen Lebens zu gute kamen, gesellte sich aber als etwas auch äufserlich Neues, dafs die christliche Religion thatsächlich die Kraft bewiesen hatte, eine eigene Organisation, die Kirche, bereits seit dem Ende des 1. Jahrhunderts hervorzubringen. Im Einzelnen interessiert hier auch die Frage nicht, wie und woraus die älteste Kirchenverfassung entstanden war, ob sie nur aus der Gemeinde, der Ekklesia, aus dem Heils- und

Lehrbedürfnis eines allgemeinen Priestertums hervorgegangen war, oder ob sie, ganz unabhängig von der christlichen Predigt, als eine Verfassung der Verwaltung ihre Formen dem weltlichen Rechte, insbesondere dem spätrömischen Verwaltungsbezirk, der absolut oligarchisch regierten Stadt der Kaiserzeit, entlehnte hatte.[1]) Thatsache war jedenfalls, dafs am Ende des 2. Jahrhunderts eine wesentlich bureaukratisch gefärbte Verfassung vorhanden war und sich rasch befestigte. Den Gemeindemitgliedern, Laien, die an den geistlichen Funktionen nicht teilhatten, stand ein bevorrechtigter Stand, Klerus, gegenüber; im Klerus war wieder der Vorsteher der Bezirkskirche, der ἐπίσκοπος, Bischof, der Träger der geistlichen Vollgewalt in Lehramt und Verwaltung; ihm unterstanden die Priester, Presbyter, Diakonen, nur als Gehilfen. So gliederte sich der Bischofsbezirk, die Diöcese, dem römischen Stadtbezirk an. Er war aber auch bereits in dauernde organisatorische Berührung mit den umgebenden Einzelkirchen getreten. Wie Vertreter der Städte zu Kultuszwecken in den Land- und Städtetagen der Kaiserzeit (S. 274) zusammentraten, vereinigten sich auch die Bischöfe in gemeinsamen Angelegenheiten zur Synode der Provinz oder mehrerer Reichsteile. Die gegebenen Häupter der Synoden, die Erzbischöfe, Metropoliten der Provinzialhauptstädte — unter ihnen schon jetzt die späteren Patriarchen, die Häupter der grofsen Verkehrs- und Verwaltungscentren, besonders Konstantinopels und Roms, hervorragend — bildeten die Grundpfeiler einer Hierarchie auch im Rahmen der Gesamtkirche.

Mit wachsendem Hafs hatte der Principat seit Trajan diese gesamte neue Gedankenmasse und die Organisation, die von ihm erzeugt worden war, beobachtet und verfolgt. Noch Diocletian hatte an dem Glauben festgehalten, dafs der Kaiserkultus die straffe Centralisierung seiner Beamtenhierarchie krönen müsse (S. 302). Er selbst, vor allem aber sein erster Nachfolger Galerius hatten nochmals mit äufserster Anstrengung den Versuch gemacht, die neue Lehre auszurotten. Aber auch mit den verstärkten Machtmitteln hatte sich die Christenverfolgung als nutzlos erwiesen. Da machte Konstantin aus politischen Erwägungen die Schwenkung, die ihn zum alleinigen Herrn des Reichs machen half. Das Toleranzedikt von Mailand stellte (313) die Parität von Christen und

1) Diese Streitfrage, zu der hier nicht Stellung zu nehmen ist, besteht zur Zeit zwischen Sohm (Kirchenrecht, S. 16ff.), der die allmähliche Umwandlung der urchristlichen Gemeindekirche in die katholische Bischofskirche annimmt, und der herrschenden Meinung (Harnack, Weizsäcker, Friedberg u. A.); letztere behauptet eine für die Zwecke der Verwaltung der Kirche von vornherein nach dem Bild weltlicher Rechtsinstitute geschaffene Verfassung, welche die patriarchalische Einrichtung der Lehrthätigkeit allmählich aufgesogen hat. Innerhalb der herrschenden Meinung bestehen wiederum zahlreiche Varietäten über das Urbild der Verwaltungsverfassung (jüdische Synagogenverfassung, römische Vereinsverfassung, hellenistisch-römische Gemeindeverfassung u. s. w.).

Nichtchristen fest. Und diese grofse Wendung der kaiserlichen Politik machte zugleich die Analogie der Gesamtkirche und des Gesamtreichs vollkommen, indem sie die Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten zum ersten Mal durch ein Reichskonzil — das von Nicäa (325) — anbahnte. Dieser Abschlufs der Organisation der Kirche ging mit der festen Untergründung des christlichen Gedankenkreises Hand in Hand. Hatte bisher die Offenbarungsreligion der jüdischen Apostel fortdauernd mit den Versuchen zu ringen gehabt, die sie in der Verstandeserkenntnis der hellenistischen Philosophie aufzulösen trachteten, — war den früheren Angriffen des Gnosticismus soeben im 4. Jahrh. in Origenes und Arius ein neuer ähnlicher Angriff auf die „Gottgleichheit" Christi und damit auf den Kern der Erlösungs- und Glaubenslehre gefolgt, so war es das Nicänum, das das eigenartige, nicht durch Erkenntnis, sondern nur durch Glauben zu erfassende Wesen des Christentums nach der Deutung des Athanasius verteidigte.

II. Staat und Kirche, die Reichsteilung und der Zusammenbruch des Westreichs. Schon der Eintritt des römischen Staats in das Gemeinschaftsverhältnis mit der Kirche änderte seine Lage und die Aussichten seiner weiteren Entwicklung durchaus. Es ist ein Vorurteil, anzunehmen, dafs diesem abgelebten Körper auch das Christentum keinen neuen Lebensgeist einzuhauchen im stande gewesen sei.[1] Wer so urteilt, verkennt, dafs sich der römische Staat mit dem beginnenden Durchbruch der nationalen und sozialen Rechtsgleichheit bereits selbst die Unterlage für eine neue Entwicklung geschaffen hatte. Nur war fraglich, in welcher Richtung sich der Einflufs der neuen grofsen Korporation auf den Staat bewegen würde. Die Kirche konnte sehr wohl im Bund mit dem Kaiser die bereits vorhandene Konzentration des diocletianischen Staats stärken, — sie konnte aber auch als eine die staatliche Thätigkeit paralysierende Macht den Anfang eines neuen Verfassungslebens bedeuten. So wie die Sache lag, mufste zunächst notgedrungen das erste eintreten. Noch galt es für die Kirche, sich gegenüber dem Heidentum zu behaupten. In ihrem eigenen Schofse drohte die Spaltung. Der Angriff des Arius auf die Gottgleichheit Christi drohte den innersten Kern ihres Glaubens anzufressen. Und endlich war sie nicht minder wie der Staat in ihrer Existenz durch die Barbarenstürme bedroht. So war der enge Bund zwischen Kaiser und Bischöfen die Folge. Er diente dem Nutzen des einen wie der anderen. Der Staat verhalf der Kirche zur Allein-

1) So Dove, Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte (Ausgewählte Schriftchen. 1898. S. 6; unten S. 341): „Es hätte trotz des Christentums aus dem römischen Reich doch nur ein ‚China', ein ‚europäisches Reich der Mitte' hervorgehen können". Sein Argument, die Entwicklung von Byzanz, der „überlebenden Hälfte des christlichen Kirchenreichs", ist, wie das Folgende zeigt, nicht beweiskräftig (vergl. unten S. 343 ff.).

herrschaft: die anfängliche Parität von Heidentum und Christentum wurde seit Constantius (353) und mehr noch seit Gratian (375) in eine direkte Unterdrückung des Heidentums verwandelt.[1]) Dafür unterstützte die Kirche den Staat unbedingt in der langen Kriegszeit, die seit Constantius (337) das neugestaltete Reich (bis 364) in Konflikt mit dem Sassanidenstaat brachte; — sie wehrte damit zugleich ihre gefährliche Konkurrentin im Osten, die persische Feuerreligion, ab. Inzwischen that sich allerdings in bedrohlicher Weise der Zwiespalt in der Kirche selbst auf: das konstantinische Haus und mit ihm der Bischof von Konstantinopel ging zum Arianismus über, der Osten wandte sich von Athanasius ab, und nur der Westen, der römische Bischof Julius, nahm sich des Verfolgten an und setzte ihn in sein Bistum zu Alexandria wieder ein. Zum ersten Mal zeigte sich die Spaltung zwischen der östlichen und westlichen Kirche; auf dem Konzil von Sardica (343) kam sie zu offenem Ausbruch. Aber die Festigkeit Roms drang durch. Der Perserkrieg war beendet, aber an der Donau drängten jetzt heftiger die Goten, wie am Oberrhein und Niederrhein die Alamannen und Franken; — dazu erfolgte in dem Jahre, wo der letzte fähige Verteidiger des Reichs Valentinian (375) starb, vom Ural her der Einbruch der Hunnen, der die Germanenvölker in vollen Aufruhr brachte (S. 333), — die Gefahr war auf ihrem Höhepunkt angelangt. So drängte Alles dazu, die Kräfte zusammenzufassen, und die Herrschaft des Theodosius entschied nochmals für den Sieg der Glaubens- und Staatseinheit. Die Konzile von Aquileja und Konstantinopel (381) besiegelten ihn. Nur waren sie zugleich ein Triumph der römischen Kirche als des eigentlichen Haltes der orthodoxen „katholischen" Lehre. Jetzt hatte sich der Staat der Kirche angepafst, und in charakteristischen Vorgängen bethätigte sich die beginnende Selbständigkeit der westlichen Kirche weiter; sie trat wie ein überwachender Staatsgerichtshof sogar gegen den Kaiser auf.[2])

Aber die Sache änderte sich, als beim Tode des Theodosius (395) sich angesichts der unaufhaltsam wachsenden Energie der germanischen Angriffe die gemeinsame Verteidigung des Ganzen doch als unhaltbar erwies. In der Idee als Einheit fortbestehend, wurde das Reich endgültig in zwei getrennte Staaten übergeleitet. Der Erfolg dieses Schrittes konnte kaum zweifelhaft sein. Bei den einmal gegebenen Verhältnissen bedeutete die Ablösung des menschen-, geld- und truppenärmeren Westens von dem politisch konsolidierten Osten die Preisgabe der lateinischen Hälfte

1) Ausdrücklich durch Proklamation von 379, die die orthodoxia als Bedingung des Bürgerrechts aufstellt, schon vorher vorbereitet, z. B. dadurch, dafs Gratian die Stellung eines Pontifex maximus, die alte Beigabe kaiserlicher Gewalt (S. 260), ablehnte. Vergl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 595 ff.; Müller, Kirchengeschichte, I S. 184 ff.

2) Vor allem in der Verurteilung zur Kirchenbufse, die Erzbischof Ambrosius von Mailand (390) über Theodosius aussprach, weil er einen Aufstand zu Thessalonich in blutiger Weise niedergeworfen hatte. (Ranke, Weltgeschichte, IV. 204.)

an die Barbaren. Die Perfidie der byzantinischen Regierung beschleunigte das Ende. Von den Ostgoten fürs erste durch die Hunnen befreit, lenkten die Minister des Arcadius den momentan gefährlichsten, den Westgoten Alarich, auf die Herrschaft des Honorius ab. So geschah das so lange Vorbereitete und doch in seiner Vollendung Erschütternde, — der gotische Stammeshäuptling hielt (410) seinen Einzug in Rom. Noch ging die Katastrophe an Italien selbst vorüber. Aber unaufhaltsam wurde in den folgenden Jahrzehnten Glied auf Glied des Reichskörpers von dem aus den Ufern tretenden Strom der germanischen Völkerschaften verschlungen (unten S. 293).

Diese Ereignisse bedeuteten auch für die Kirche das Erwachen zur Selbständigkeit. Voll Abscheu und Trauer über die Auflösung alles Bestehenden schrieb damals (422) Augustin seine Schrift „De civitate Dei", — nicht nur die Grundlage der scholastischen Staatslehre (I. S. 54), sondern auch ein praktisches Progamm der ganzen Folgezeit. Der „Gottesstaat" schickte sich an, aus dem Diener zum Lehrmeister des Staats zu werden, — die Kirche sollte nach Augustin die Sorge für die Verwirklichung des göttlichen Rechts auf Erden, auch im Staate übernehmen. Damit war eine gänzlich neue Situation für den weiteren Bildungsgang des Staatsrechts gegeben. Es war nicht nur statt des einen Reichs wieder eine Vielheit von Staaten in Europa vorhanden — die Germanenstaaten und das Reich von Byzanz —, sondern auf demselben Grunde bauten zwei weitere Organisationen, die griechische und die römische Kirche, — mindestens die letztere mit ihrem eigenen Staatsideal. Dabei war es von gröfster Bedeutung, dafs das, was die Germanen an politischem Besitz mitbrachten — in Augustins Augen nur der Verband einer Räuberhorde —, den neuen Forderungen der Kirche, dem Verlangen nach einem rechtlich gebundenen Staat entgegenkam.

§ 61. **Die nationalen Formen der germanischen Staatsbildung.**

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I. 1887. S. 114 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. S. 15 ff.; v. Amira, Recht (in Pauls Grundrifs der germanischen Philologie). 2. Aufl. 1901.

I. Die natürlichen Bedingungen für das politische Leben Mitteleuropas. Für die politischen Formen der germanischen Völker, die seit dem 3. Jahrhundert im Staatsleben die Initiative ergriffen, war es von Bedeutung, dafs sie die erste, von fremden Einflüssen unberührte Staatsbildung auf einem Gebiet vollzogen, das einen ganz anderen Charakter hatte, als das Gebiet der orientalischen und der abendländischen Mittelmeervölker. Das Land zwischen Weichsel und Rhein, dessen sich die Germanen am Beginne ihrer Geschichte bemächtigt hatten (S. 10) — das heutige Deutschland —, hatte ebenso wie das Land ihrer indogermanischen Nachbarn im Osten, das von den Slaven besiedelte Rufsland, und wie das heutige Frankreich, das Terri-

torium ihrer westlichen Angrenzer, der Kelten, die Eigenschaft eines sich von den Meeresküsten weit ins Innere des Kontinents zurückziehenden Flach- und Hügellands. Im wesentlichen überall dem Anbau oder mindestens der Waldrodung gleichmäfsig zugänglich, trat es in starken Kontrast zu den sumpfigen Niederungen, in denen zwischen Wüsten, Steppen und Hochgebirgen die Ägypter, Syrer und Mesopotamier ihre Niederlassungen aufgeschlagen hatten (S. 45), oder zu den engen Flufsthälern der von unregelmäfsigen Felsenbergzügen zerrissenen Halbinseln, die der Schauplatz des frühesten griechischen und italischen Kulturlebens gewesen waren (S. 87. 188). Allerdings war weder das germanische noch das keltische Hauptland geographisch ungegliedert. Ganz abgesehen von dem Stock des mächtigen Hochgebirges, das Mitteleuropa von Südeuropa trennt und die ganze Gruppe der Alpenländer unter ihre eigentümlichen Lebensbedingungen stellt (I. S. 129), schiebt sich auf der Basis der Alpenkette das bekannte „Dreieck“ des oberdeutschen Mittelgebirges von Süden nach Norden vor. Seine beiden Seitenlinien, die nordöstliche — Harz und sächsisches Bergland — wie seine nordwestliche — Wesergebirge und Rheinisches Schiefergebirge —, umschliefsen einen vielfach geteilten und abgestuften Flächenraum, der eine eigentliche Tiefebene nur in der vom Schwarzwald flankierten oberrheinischen im Westen und in der durch den Böhmerwald isolierten österreichischen im Osten aufweist. Im allgemeinen jedoch herrscht auch innerhalb des Gebirgsdreiecks die Form der Hochebene und des Hügellandes vor, ohne dafs dieselben die Höhe des Nordrandes, geschweige denn des alpinen Südrandes erreichen. Und an allen Seiten öffnet sich schliefslich das deutsche Bergland auf die weitgedehnte niederdeutsche Tiefebene, mit der es die vier grofsen deutschen Ströme verbinden, während von Westen nach Osten der Donaulauf, das gesamte oberdeutsche Hochland durchbrechend, einen gleichen Verkehrsweg herstellt. — Ganz entsprechend gliedert sich Frankreich. Auch hier breitet sich zwischen Seealpen, Jura und Vogesen, die es von Italien und Deutschland, und den Pyrenäen, die es von der spanischen Halbinsel trennen, ein System unregelmäfsiger Bergketten aus, in welchem von dem centralen Hochplateau des rechten Rhoneufers die Höhenzüge radial nach Südwesten (Cevennen), Nordwesten (Auvergne), Norden (Forez) und Nordosten (Lyonnais) laufen. Aber auch ihnen lagert sich im Norden ein breites, fruchtbares Tiefland vor, und auch über Hoch- und Niederfrankreich spannen die Ströme ein Verbindungsnetz, durch das Rhone, Garonne, Loire, Seine und Schelde das Innere des Kulturgebiets mit allen seinen Aufsenteilen und mit dem Mittelmeer im Süden, dem Ocean im Westen, dem Kanal und der Nordsee im Norden verknüpfen. Hat demnach das Keltenland vor dem der Germanen die Eigentümlichkeit voraus, dafs es mit der von der Rhone durchströmten Provence in Vegetation und Klima in die südeuropäische Mittelmeerzone hineinragt, so

wird sein Schicksal auf seiner Nordwestseite durch die merkwürdige Vorlagerung der zwei grofsen britischen Inseln berührt. Hier schafft die Natur in den letzten meeresumflossenen Ausläufern des Erdteils für ein menschliches Gemeinschaftsleben die eigenartigste Basis, deren Dasein auf eine Wechselwirkung mit dem französischen Kontinentalgebiet ebenso angewiesen ist, wie Frankreich auf die mit Deutschland und letzteres auf die mit der Bewohnerschaft der grofsen osteuropäischen Tiefebene. Durch alle diese Kulturländer aber zieht sich — ganz ungleich denen der antiken Welt — der gemeinsame Charakterzug, dafs die Grofsräumigkeit und der enge physikalische Zusammenhang der Wohnsitze hier einer dichten Bevölkerung überall die Möglichkeit naher Berührung und leichter Verbindung und damit die Notwendigkeit entgegenträgt, sich in grofsen Gruppen mit einander politisch abzufinden. Machten sich nicht sehr starke konträre Einflüsse geltend, so konnten sich diese Nationen, im Gegensatz zu Griechen und Italikern, nicht wohl anders als in gröfseren Staatskomplexen organisieren, und zwar nicht in Grofsstaten, bei denen eine periodische Isolierung die Neigung beförderte, immer von neuem zu zerfallen, wie die der orientalischen Völker, sondern in Grofsstaaten, denen die stetige Reibung mit näheren oder entfernteren Nachbarn auch eine entsprechende Stetigkeit des Fortbestandes und der Fortentwicklung aufnötigte.

II. Der national-germanische Völkerschaftsstaat. Die Eigenart des Gebiets hat zu der Zeit, wo die Germanen zunächst in der Geschichte auftreten, jedenfalls noch keine nennbaren Spuren an ihnen zurückgelassen. Denn, wie früher (S. 18ff.) geschildert, unterscheiden sich deren ursprüngliche Lebensformen in keiner Weise von der, die die Italiker und Griechen bei ihrer Einwanderung angenommen hatten. Wie Cäsar die Kelten im Verband der „civitas“, geteilt in „pagi“ — der Völkerschaft mit Gaueinteilung —, vorfand, so fand er auch die Germanen.[1]) In den Gauen, die mit Einzelhöfen oder Dörfern besiedelt waren (S. 25), spielten sich die Gegensätze der Stände, der freien Gutsbesitzer zum Adel einerseits, zu den Hörigen anderseits ab. Dabei schien sich im Verhältnis von Gau und Völkerschaft bereits derselbe Prozefs fortschreitender Zersetzung anzukündigen, wie er seinerseits in Griechenland und Italien mit Hilfe der städtischen Niederlassung den Völkerschaftsverband ganz zersprengt und aus den kleinen Gaubezirken den Stadtstaat gemacht hatte. Denn auch bei den Germanen lag in der Zeit des Cäsar das Hauptgewicht des politischen Lebens auf dem engeren Verband des Gaus, wo der Gaufürst, der „princeps“, die militärische, priesterliche, richterliche und polizeiliche Vollgewalt entfaltete. Die Völkerschaft hatte kein bleibendes Oberhaupt, sondern zeigte ihre Einheit nur in der Völkerschafts-

1) Über die Zweifelsfragen, die manche Gelehrte (v. Amira) hieran geknüpft haben, ist schon oben (S. 19. Anm. 2) referiert.

versammlung, die in Abständen bei Neumond oder Vollmond im Freien zum Opfern, zum Entscheid über Krieg und Frieden, zur Wahl der Gaufürsten, zum Urteil über wichtige Rechtshändel zusammentrat und sich aus allen Waffenfähigen, den Eroberern und Verteidigern des behaupteten Gebiets, zusammensetzte. Aber auch dieser Gesamtverband der freien Wehrgenossen trat nur selten in Aktion. Auch das Volk nahm regelmäfsig nur in den engeren Verbänden der Gau- oder gar nur der Hundertschaftsversammlung am politischen Leben teil. Nur in diesen Grenzen spielte sich vor allem die Hauptfunktion im öffentlichen Leben der primitiven Zeit, die Civilrechtspflege und die Friedloslegung öffentlicher Frevler, der Gotteslästerer oder Verräter, ab. Die Reaktion gegen Mifshandlung, Diebstahl, Mord besorgte im engsten Lebenskreis die Blutrache der Sippe gegen die Sippe. Kurzum die Lebensformen der Germanen deckten sich zunächst mit den griechischen der vorhomerischen Zeit. Dafs auch die Mitwirkung der Priester die gleiche war wie dort, darf angenommen werden.

Auf diesem Niveau sind die germanischen Völkerschaften die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Berührung mit den Römern stehen geblieben. Zwar bestand wohl zwischen mehreren Völkerschaften teilweise das Bewufstsein einer Zusammengehörigkeit in weiterem Kreise, aber dessen praktische Wirkungen gingen über blofs sakrale Organisationen [1]), vergleichbar den griechischen Amphiktyonien (S. 95) und verwandten Schöpfungen der keltischen Nation, nicht hinaus.

III. Die Begründung der Stammesstaaten. Für die Kelten hatte sich alles Weitere mit der Unterwerfung unter das römische Reich erledigt. Die organisierende Kraft der Kaiser hatte aus der gallischen civitas die Selbstverwaltungsbezirke der römischen Provinz Gallien, jeden unter seiner unvermeidlichen Hauptstadt, gemacht (S. 270). Die Germanen dagegen, die Feinde des römischen Staats, folgten ihrer eigenen Entwicklung, und an ihr machte sich binnen kurzem der Einflufs des Landescharakters geltend: er führte die Völkerschaften nicht auf den Weg immer weitergehender Zerspaltung in die Gaue, wie seinerzeit die Hellenen und Italiker, sondern umgekehrt zu frühzeitigem Zusammenschlufs in einem gröfseren Verband, dem Stamm.[2])

Den Anstofs für die epochemachende Wendung der germanischen Staatsgeschichte gab der Zusammenprall der suebisch-markomannischen Völkerschaften der mittleren Donau mit dem römischen Reich, der dem Kaiser Marcus (166—180) die letzten mühsam erkämpften Trophäen einbrachte (S. 278). Wahrscheinlich selbst erst durch eine allgemeine Schie-

1) Gemeinsames Stammesheiligtum der suebischen Völkerschaften zwischen Oder und Elbe (Brunner I. 31).

2) Vergl. die mustergültige Schilderung der Umbildung bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. S. 40ff.

bung der Ostseegermanen, in erster Linie der Goten, hervorgerufen, prefste der Sieg der Römer für jetzt die nach Süden vordrängenden Barbaren gewaltsam ins innere Deutschland zurück, um nunmehr unter ihnen einen nicht näher verfolgbaren hitzigen Prozefs des Schmelzens und Neuzusammenschiefsens der Elemente zu bewirken. Thatsache ist, dafs es ein Menschenalter später ganz neue Germanenvölker sind, die die Stürme gegen das Imperium wieder aufnehmen, und zwar vor allem erheblich gröfsere Komplexe als bisher, hinter deren neuen Namen die alten Völkerschaften grofsenteils gänzlich verschwunden sind. Schon im Namen das Mischvolk andeutend, treten die mächtigen Alamannen (seit 213) mit Caracalla am Main und Oberrhein in den Kampf.[1]) Kurz darauf sind am Niederrhein die Völkerschaften der „Freien", die Franken, allmählich unter Führung der Salier im Vordringen.[2]) Hinter den Grenznachbarn der Franken, den Friesen der Nordseeküste, gewinnt (seit Ende des 3. Jahrhunderts) die dritte Hauptnation der Westgermanen, die der Sachsen, zwischen Weser, Unterelbe und Harz festere Gestalt.[3]) Sie sind nahe verwandt den Angeln und Jüten der kimbrischen Halbinsel; ihnen grenzen (seit dem Ende des 4. Jahrhunderts) die Thüringer an Mittelelbe und Saale an.[4]) Die Reste der Markomannen endlich haben, aus ihrem vielhundertjährigen Sitz, dem heutigen Böhmen, auswandernd (etwa 500), das Land der mittleren Donau besetzt und dort mit anderen Elementen den Stamm der Bayern gebildet. Ganz entsprechend der Neubildung, die auf solche Weise die Stämme der Westgermanen schuf, haben sich die Völkerschaften der Ostgermanen, im Land, das vom Ostseeufer dem Lauf der Oder südwärts folgt, zu den vier grofsen Gruppen der Langobarden, Burgunder, Vandalen und Goten formiert, und sie sind es, die sich zu Beginn genauerer Kunde um die Mitte des 4. Jahrhunderts in heftigster Unruhe befinden.[5]) Teils schiebend, teils geschoben, kommen die Goten in ihren beiden Unterstämmen, den Westgoten und Ostgoten, nach dem Jahre 350, an den Küsten des Schwarzen Meeres

1) Man vermutet, dafs sie in erster Linie die Nachkommen der mitteldeutschen Semnonen der taciteischen Zeit sind, — mit Einschmelzung der früheren oberrheinischen Völkerschaften (Usipeter, Tenkterer, Tubanten).

2) Sie umfassen aus den älteren Völkern die Brukterer, Chamaver, Amsivarer, Chatten und Chattuarier; — speziell in den Saliern scheinen Bataver, Kannenenfaten, Sigambrer aufgegangen zu sein.

3) Unter den Sachsen verbergen sich die Reste der Kimbern, die Angrivarier, Chauken und Cherusker. Später zerfallen die linkselbischen Sachsen in Ostfalen, Westfalen und Engern.

4) Wohl gleichbedeutend mit den Hermunduren der taciteischen Zeit, — vereinigt mit den Warnen und einem Teil der Angeln, die als selbständige Gaue der Thüringer später fortleben.

5) Zu ihnen gehören auch die zahlreichen kleinen Abteilungen, die im ersten Teil der Völkerwanderung eine Rolle spielen, um dann allmählich zu verschwinden: Gepiden, Heruler, Rugier, Skiren.

und an den Grenzen des oströmischen Reiches an. Kurz nachdem Julian bei Strafsburg (357) und Valentinin (368) im Westen die Alamannen noch einmal vorübergehend zum Stehen gebracht hat, mufs Valens sich an der unteren Donau gegen den neuen Feind rüsten (S. 327). Eine völlige Umschichtung der germanischen Völker hatte sich vollzogen. Sie hatten nun selbst gelernt, was Tacitus schon im 2. Jahrhundert klar erkannt hatte: dafs sie gegen das römische Reich machtlos waren, solange sie den Kampf in lauter kleinen getrennten und unter einander hadernden Horden führten.[1])

Die ganze Masse sich wechselweise drängender Völkerschaften, die eben im Begriff waren, sich durch gröfsere Stammeseinungen zu einem festeren politischen Verhältnis durchzuringen, wurde nun an ihrer Ostflanke von dem wilden Stofs des hunnischen Reitervolks vom Ural getroffen, der alles in Bewegung brachte und das Agens für die Umgestaltung der europäischen Welt wurde. Der Sieg der Hunnen über die Ostgoten (375), infolgedessen binnen kurzem das Reich einer neuen, rein barbarischen Nation aus dem Boden des südlichen Rufsland wuchs, zog die ganze Kette der Ereignisse nach sich, in denen das weströmische Reich eine Provinz nach der anderen in die Hand der Germanenstämme gelangen sah. Während die geschwächten Ostgoten zunächst als unterjochtes Volk die Schlachten der Hunnen mit schlagen halfen, wurden und blieben die Westgoten für das folgende Menschenalter die Quelle der Beunruhigung für die Regierung von Byzanz. Durch die Politik hingehalten, mit der Theodosius I. noch einmal alle Kräfte von Staat und Kirche konzentrierte, strömten sie nach der definitiven Teilung des Reiches (401) gegen Westrom ab (S. 328). Alarichs italische Expedition blieb zwar für das Hauptland ohne Folgen, aber sie gab das Signal zum Einbruch aller Ostgermanen in die westlichen Provinzen. Der gewaltige Zug der Vandalen von Schlesien bis nach Spanien (406—9) endete, als sie auch von dort durch die nachdrängenden Westgoten vertrieben wurden, in dem Vandalenreich Geiserichs in Nordafrika (429). Spanien mit dem südwestlichen Gallien wurde und blieb die Basis eines westgotischen Staats. Savoyen und Provence verfielen (443) den Burgundern, nachdem diese vergeblich versucht hatten, sich zwischen Franken und Alamannen in der Wormser Gegend am Mittelrhein einzunisten. Von den neuen Stämmen war der Grund zu drei germanisch-romanischen Territorialstaaten gelegt. In der Ausbreitung der Alamannen über die Provinz Obergermanien vollzog sich geräuschlos die Genesis eines vierten. Und endlich entstand ungefähr gleichzeitig (429?) unter der Hand der nördlichsten Stämme der Westgermanen, der Ostseesachsen und der Angeln, ein fünfter im Hauptteil der Provinz Britannien.

1) Tacitus, Germania, Kap. 33: „Maneat quaero duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui".

Dafs an allen Stellen die eindringenden Barbaren von den Kulturformen des römischen Lebens, auch den staatlichen, angezogen und beeinflufst wurden, war unvermeidlich. Aber sie kamen ihrerseits nicht mit leeren Händen. Während ihrer Kriegsthaten hatten sie eigene Institutionen ausgebildet, die schon für sich in der Staatengeschichte epochemachend waren.

IV. Die verfassungsmäfsige Stammesmonarchie. Dieselben Bedürfnisse, die die zahlreichen kleinen Völkerschaften zwangen, einen festeren Halt im gröfseren Stammesverband zu suchen, forderten für die Fehden zwischen Stamm und Stamm und für den Verteidigungs- und Eroberungskrieg gegen das römische Reich eine einheitliche Leitung. Nur die andere Seite der geschilderten Bewegung ist deshalb der Fortgang von der Vielheit der Gauhäuptlinge (principes) durch den kleineren Kreis der Völkerschaftsfürsten (reges) zum einheitlichen Stammeskönigtum. Man sieht ihn bezeichnenderweise am deutlichsten bei den Weststämmen sich vollziehen, den Alamannen und den Franken, die am zähesten und verbissensten den Kampf um Ellbogenraum mit den römischen Heeren auskämpfen mufsten[1]: während Julian (357) noch gegen mehrere Alamannenkönige kämpfte, besafsen sie am Ende des 5. Jahrhunderts nur einen Herrscher[2], und während Chlodowech noch im Verein mit mindestens zwei gleichberechtigten Völkerschaftsfürsten[3] der Salfranken (487) den entscheidenden Vorstofs gegen Syagrius um den Besitz Niedergalliens führte, war er es, der dann im raschen Aufstieg erst die salfränkischen Konkurrenten beseitigte und sodann auch das inzwischen begründete Königtum der ribuarischen Franken mit dem salischen vereinigte. Um die gleiche Zeit oder etwas später hat sich das Einheitskönigtum aber auch bei den Thüringern, Bayern und Friesen[4], sowie bei allen ostgermanischen Stämmen, Burgundern, Vandalen, Ost- und Westgoten, Langobarden, gebildet[5], und es kennzeichnet den inneren Zusammenhang, dafs nur die germanischen Stämme, die den grofsen Staatsaktionen der Völkerwanderung am fernsten standen — die beiden Zweige des grofsen Sachsenvolkes —, sich nicht zur Stammesmonarchie durchrangen. Die Angelsachsen gelangten bei und während der Eroberung Britanniens nur zu sieben Völkerschafts- und Landschaftsfürsten-

1) Über die Schonungslosigkeit des jahrhundertelangen Kampfes mit den Franken viel neues Material bei Hauck, Kirchengeschichte, I. 2. Aufl. S. 100.

2) Als Chlodowech sie bekämpfte (Brunner I. 42).

3) Chararich und Ragnachar: Brunner II. 8.

4) Die Thüringer und Warnen haben unter Theoderich dem Grofsen (5. Jahrhundert) mehrere Könige, — unter dem Frankenkönig Theuderich (6. Jahrhundert) nur einen.

5) Ohne dafs es sich hier genauer verfolgen liefse. Bei den Langobarden hat sich die Tradition erhalten, dafs sie erst unter mehreren duces gestanden und sich dann einen König gewählt haben (Brunner I. 127).

tümern, um auf dieser Organisation bis ins 9. Jahrhundert stehen zu bleiben (unten S. 356); die Festlandsachsen aber begnügten sich in ihrer ausgebreiteten Position zwischen Weser und Elbe sogar bis ebendahin mit dem Gaufürstentum, sodafs sie später im Vergleich mit den anderen Stämmen das Bild einer Aristokratie gewährten. Freilich blieben auch unter den Stämmen mit königlicher Herrschaft Stammesverschiedenheiten lebendig. Sämtlich hatten sie sich mit den Nachkommen der Gaufürsten (principes), als der Spitze des nunmehrigen hohen Adels im Stamm, abzufinden, — als „thunginus“ figuriert der Gaufürst auch noch bei den Franken (unten S. 351). Dagegen begründete es einen wesentlichen Gegensatz in der Intensität der Königsmacht, je nachdem sich zwischen Gaufürst und Stammeskönig auch noch die Völkerschaftskönige erhielten, wie bei den Bayern oder als „duces“ bei den Langobarden, oder jenachdem dem König der Wurf gelang, das Völkerschaftskönigtum völlig auszurotten. Hierdurch vor allem erhob Chlodowechs Energie das Frankenkönigtum von Anfang an hoch über die Monarchien der übrigen Stämme (unten S. 349).

Dafs sich bei den Germanen die Monarchie von früh an nicht wie bei Griechen und Italikern abschwächte, sondern verstärkte, begründete für die Folgezeit den Ausblick auf ganz neue Bildungen des politischen Lebens; und schon jetzt war es ein starkes Hervortreten des persönlichen Elements in der Regierung, was sowohl deren Verhältnis zu ihren kriegerischen Unterthanen wie ihrer Stellungnahme nach aufsen eine eigenartige Färbung gab. In den Welthändeln der nächsten Jahrhunderte mischten sich bedeutsam persönliche Leidenschaft und Sympathie, Rache und Freundschaft in die Motive der Herscherhandlungen.[1]) Vor allem aber wirkte die Monarchie auf die gesamte Gruppierung des Volkes.[2]) Aus germanischer Zeit her bildete dessen Kern die Gesamtheit der freien Grundbesitzer, die als Wehrgenossen im Volksheere kämpften. Neben ihnen verschwanden auf der einen Seite die geringe Gruppe der Geburtsadligen, der Angehörigen der depossedierten Häuptlingsfamilien der Gaue und Völkerschaften und die — wie in jeder Urzeit — ebenfalls geringe Menge der unfreien Knechte. Vielmehr kamen aufserdem nur die hörigen Liten in Betracht, die an die Scholle gebunden gegen Zins oder Fronden als halbfreie, aber wehrfähige Leute

1) Besonders von Ranke, Weltgeschichte, IV. 234 u. ö. betont. Der Ausbruch des Kampfes zwischen Theoderich und Odoaker wird als Blutrache des ersteren wegen Ermordung der rugischen Könige motiviert. Der Zwist zwischen Geiserich und dem Westgotenkönig führte ersteren zum Bund mit Attila (unten S. 342). Später bietet die Geschichte des Merowingerhauses, vor allem der Kampf zwischen Fredigunde und Brunichilde, zahlreiche Beispiele. Auch Justinian macht sich dies zu Nutze, wenn er die Ermordung Amalasunthas durch Theodahat zum Vorwand des Ostgotenkriegs gebraucht (unten S. 346).

2) Zum Folgenden Brunner, Rechtsgeschichte, I. S. 95 ff.

Güter der Freien, der Adligen oder des Königs bewirtschafteten, und auch von ihnen ist es mindestens unsicher, ob sie bereits vor und bei der Einwanderung der Stämme in so erheblichem Umfange vorhanden waren, dafs sie für das Gepräge der nationalen Gliederung ins Gewicht fielen.[1]) Der Einflufs des kriegerischen und erobernden Königtums hob jetzt aus allen Ständen eine neue bevorzugte Klasse zu sich herauf, — die Gefolgsmannen, Degen, Antrustionen (fränkisch), Gasinden (langobardisch), Gesith (angelsächsisch) (comitatus, trustis), die der germanische Fürst sei es aus Adligen, Freien, Liten oder Unfreien in seine Hausgenossenschaft aufnahm und in seinem persönlichen Dienst, vor allem als unmittelbare Begleiter seiner Heerzüge verwendete. In der Urzeit, wie sie Tacitus schilderte, ebenfalls noch grofse Bedeutung für das Gesamtbild der Gesellschaft, wurden die Gefolgsmannen jetzt zahlreicher und einflufsreicher. Sie bildeten jetzt eine eigentliche Leibwache und stellten die Kandidaten für die Ämter des Königs, — sowohl für die Hofämter des Marschalks, Seneschalks (Truchsefsen), Kämmerers und Schenken, wie für die Bezirksbeamten, durch die etwa der König die Gaue zu überwachen und in seine Einflufssphäre zu ziehen suchte. Durch die Übung, bewährte Degen aus der Hausgenossenschaft zu entlassen und sie mit königlichen Gütern gegen Verpflichtung zum Hofdienst und zum Waffendienst im königlichen Gefolge abzuschichten, begründeten sie auch im Wirtschaftsleben eine neue Form von Grundbesitzern.

Gegenüber dieser Änderung der Machtverhältnisse, die die Monarchie begleiteten, ist aber festzuhalten, dafs an und für sich das Aufkommen des Stammeskönigtums keine Verschiebung in den inneren Rechtsverhältnissen des Volks bedeutete. Es gab dem Fürsten wohl quantitativ eine höhere Macht, besonders in der Hand thatkräftiger Persönlichkeiten, aber keine qualitativ andere als bisher. Auch der Stammeskönig war nicht unbeschränkt, sondern blieb an die Schranken gebunden, die ihm wie früher die Wehrversammlung des Gaus oder der Völkerschaft, so jetzt die des Stammes auferlegte. Vor allem ging der König ganz wie zuvor aus der Wahl der Volksgemeinde hervor.[2]) Zwar galt dabei im Zweifel das feste gewohnheitsmäfsige Vorrecht eines erlauchten Geschlechts, aber unter dessen Angehörigen wählte das Volk frei, und im Fall des Aus-

1) Hier setzt für den germanischen Staat und die Folgezeit die früher (S. 24) allgemein geschilderte Streitfrage ein. Nach der herrschenden Meinung (Brunner u. A.) waren die germanischen Bauern zu ihrem ganz überwiegenden Teil „Gemeinfreie“, Mitglieder freier Bauerngemeinden, — Hörige nur in der Minderzahl vorhanden. Nach der anderen (Knapp u. A.) bestanden die germanischen Volksheere aus „Grundherren“, die ihre Güter durch die breite Masse von Hörigen bewirtschaften liefsen. Das Richtige ist, wie seinerzeit hervorgehoben, nicht festzustellen. Doch mufs nochmals betont werden, dafs die Frage im Grunde auf eine Quantitätsfrage, einen Streit um die Verhältnisziffer zwischen Freien und Hörigen hinausläuft.

2) Vergl. genaue Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte, I. 320ff.

sterbens oder der Not kann auch ein anderer Adliger oder gar ein Nichtadliger auf den Thron erhoben werden.[1]) Aber auch während seiner Regierung ist der König bei wichtigen Entscheidungen, wie Kriegserklärung oder Friedensschlufs — später vor allem bei Aufstellung eines Gesetzes —, an die Zustimmung des Volks gebunden. Es versagt sie durch Murren, gewährt sie nach uralter gemein-germanischer Sitte durch Waffenschlag.[2]) In letzter Linie kann also das Volk auch zur Absetzung des Königs gelangen, und es hat diese Macht von der ältesten Zeit in die historische übertragen.[3]) Deutlich zeigt sich, dafs ursprünglich die Staatsgewalt ungetrennt in der Hand von Volk und Herrscher, ursprünglich von Gaugemeinde und Gaufürst gelegen hat, und nur darin zeigt sich ein Erfolg der Verstärkung, die die Königsgewalt in der Völkerwanderung erfährt, dafs jetzt die Teilung der Funktionen schärfer hervortritt. Während der König jetzt die Regierung, vor allem hier wie immer in der Einsetzung der unteren Vertreter seiner Gewalt, allein und selbständig ausübt, — dauert die Mitwirkung des Volks als Bethätigung einer Kontrollgewalt fort: durch die Aussprüche der Gemeinde wird der König fort und fort über die rechtlichen Grenzen seiner Macht belehrt, und auch die Wahl stellt sich, in Ermanglung einer allgemeingültigen Successionsordnung, als eine Willensäufserung des Volks darüber dar, wer das nächste Recht zum Throne hat.[4])

Sehr ähnlich wie das Verhältnis zwischen König und Stammesvolk in der Regierung und Rechtsbildung stellt sich das Verhältnis der Bezirksmagistrate zu den Gemeinden bei derjenigen Funktion, die innerhalb der engeren Kreise die Hauptrolle spielt, — bei der Rechtspflege. Allerdings ist wie in der Zeit des Cäsar und Tacitus, so auch in der Völkerwanderung das Gebiet einer geordneten staatlichen Justiz noch eingeengt. Bei der Reaktion gegen Privatdelikte — Raub, Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung — herrscht unter dem wehrfähigen Teil der Bevölkerung das Streben vor, den Handel durch Rache oder durch freie

1) So war z. B. Vitiges, den die Ostgoten beim Aussterben des Hauses Theoderichs wählten, kein Adliger. Doch sind solche Fälle selten. Im allgemeinen greift das Volk lieber auf entfernte Seitenverwandte, holt sogar aus der Fremde Angehörige einer Seitenlinie zum Thron herbei.

2) Langobardisch gairethinx (von gair, ger, Speer, und things; Brunner I, 131), — norwegisch vápnatak.

3) Waitz I. 322; Gierke, Genossenschaft, I. 51. In der Frühzeit spielen häufig sakrale Rücksichten mit. Die Burgunden setzen den König ab, wenn Kriegsunglück oder Mifswachs eintritt, — die Sachsen opfern angeblich ihre Fürsten bei Hungersnot den Göttern. — Man erkennt hier die urzeitliche Wurzel des Rechts wieder, das z. B. bei den Äthiopern den Priestern zustand (oben S. 64).

4) Dieser fruchtbare praktische Gedanke, der überhaupt erst das Verständnis für die Wechselbeziehung zwischen Krone und Volk im germanischen mittelalterlichen und neueren Staat erschliefst, wird besonders scharf betont von Brunner, Rechtsgeschichte, I. S. 122: Die Wahl „erscheint formell als ein Urteil des versammelten Volks, dafs dem Gewählten die Herrschaft gebühre“.

Einigung über die Abfindungssumme der Bufse zu erledigen, und es ist gegenüber dem älteren römischen Recht (S. 205. 206) von Bedeutung, dafs auch die Tötung des Freien noch durchaus als Privatdelikt gilt, das zur Blutrache, zur Fehde der Sippen oder zur Wergeldzahlung an die Blutrachepflichtigen führt, während ein amtliches, ebenfalls formloses Eingreifen des Beamten nur in den Fällen eintritt, wo die Eigenart des Delikts — der Leichenraub, die Tempelschändung, der Kriegsverrat — zur Volksrache Anlafs giebt.[1]) Entsprechend greift zur Eintreibung von Schuldforderungen noch die eigenmächtige Pfändung des Gläubigers gegen den Schuldner ein, nur in der Form vom Beamten überwacht. Aber der Verletzte kann auch ein Sühneverfahren zur Beilegung eines Rachefalles vor der Hundertschaft gegen den Verletzer einleiten und ihn unter Mitwirkung der Gemeinde zur Entrichtung der Bufse sowie eines „fredus" an die friedenstiftenden Gemeinwesen bringen, und hieraus hat sich das germanische Urteilsverfahren entwickelt, das in den Stammesstaaten rasch an Boden gewinnt und die Eigenmacht zurückdrängt. Ursprünglich hat in ihm, wie es scheint, der Einflufs des Beamten, der als Gaufürst oder als königlicher Beamter[2]) die Heeres- und Gerichtsversammlung der Hundertschaft leitet, sich nicht von der der Volksgenossen selbst sondern lassen; die Beteiligung der letzteren ging über eine formlose Kundgebung ihrer Stimmungen und Anschauungen nicht hinaus, und der Richter konnte deshalb unter günstigen Bedingungen die gesamte Prüfung und Entscheidung so an sich ziehen, wie es seiner Zeit der italische und griechische Gaufürst gethan hatte.[3]) Aber im allgemeinen hat sich in der Zeit des Völkerschaftsstaats eine Teilung der Funktionen vorbereitet, in der die Gerichtsgemeinde das entscheidende Wort spricht.[4]) Nach dem Vorschlag eines oder mehrerer Rechtskundiger aus ihrer Mitte, der „Ratgeber" (fränkisch: rachineburgii), erteilt oder versagt sie, wie in der Volksversammlung, durch Waffenschlag oder Murren dem Urteil die Bewilligung. Freilich ist dafür die Funktion der urteilenden Gemeinde nur beschränkt. Die Prüfung der thatsächlichen Begebenheiten — des Verbrechensfalles, Rechtsgeschäfts oder Erbganges an das Grundstück — liegt ihr nicht ob. Über diese Begebenheiten wird vielmehr durch Eidschwur der Parteien Gewifsheit geschafft. Der Angeklagte leistet ihn über seine Unschuld, der Erbe über seine Erbfolge mit Schwurgenossen — mit solchen, die seine Redlichkeit beschwören (Eidhelfer) oder solchen, die aus eigner Wissenschaft schwören (Zeugen) —, als

1) Gleichförmig mit den Anschauungen aller ältesten Strafrechte: vergl. oben S. 71 über die Hebräer, S. 93 über die Griechen, S. 197 über die Römer.

2) Über das Verhältnis des selbständigen Gaufürsten zu dem neuen königlichen Beamtentum (besonders des Grafen) vergl. unten S. 351).

3) So geschah es bei den Langobarden (unten S. 356).

4) Genauere Analyse der Funktionenverteilung im germanischen Prozefs siehe Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozefsrechts. 1898. S. 41 ff. Daselbst Litteraturangaben.

Probe von Eid oder Zeugnis wird — wie es scheint zuerst durch planmäfsigen Gesetzesakt in Burgund — eine Kampfprobe durch gerichtlichen Zweikampf eingeführt; für Frauen, Fremde dient Gottesurteil, Ordal, Kesselfang oder Eisenprobe als Verstärkung ihres Eides. Hierdurch wird somit die eigentliche „Thatfrage" erledigt, mit anderen Worten das, in dessen Prüfung gerade die Hauptfunktion des römischen Geschworenen (S. 204. 299) bestanden hatte. Das germanische Volksgericht nimmt nur die Prüfung der Rechtsfrage vor, ordnet den rechtlichen Gesichtspunkt, indem es durch sein Urteil[1]) — ein bedingtes, „zweizüngiges" Urteil — der einen oder andern Partei den Eid auferlegt und vom Ausfall die Folgen des Anspruchverlustes oder der Verurteilung abhängig macht; das Volksgericht übt hier die Funktion, die in Rom grade dem Magistrat zukam (S. 204. 228), während der Beamte bei den Germanen nur das Gericht „hegt", die Verhandlung eröffnet und schliefst und durch Befragung der Rechtsweiser und Parteien leitet. In primitiver Form wird damit ein epochemachendes Gebilde, ein ganz neuer Typus des Prozesses erzeugt. Während der Grieche entweder dem Archonten oder dem Volksrichter alle Prozefsfunktionen übertrug, während der Römer sie zwischen Magistrat und Gemeinde teilte, führt das germanische Recht eine Dreiteilung der Funktionen zwischen Parteien, Gemeinden und Magistrat durch. Die Garantie für den rechtmäfsigen Verlauf des Verfahrens, für die sichere Berechenbarkeit des Prozesses, den der Germane über Wundbufse oder Diebstahl, über Eigentum oder Schuld, über Amtsmifsbrauch des Beamten oder unberechtigte Pfändung des Gläubigers u. s. w. einleitet; kurz die rechtsstaatliche Sicherheit des Individuums wird in noch nie dagewesener Weise gesteigert. Der Hörige, Lite, mufste allerdings vom Herrn vor Gericht vertreten werden.

Die Bedeutung dieser Staatsgebilde zu dieser Zeit, vor allem auf dieser Entwicklungsstufe der staatsbildenden Nationen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Es ist gewifs schon wichtig genug, dafs der lastende Bann der römischen Prätension gebrochen wird, alle Nationen der Kulturwelt schützend, aber auch bevormundend in einem Staate zusammenhalten. An die Stelle dieses Zustandes tritt praktisch verwirklicht der entgegengesetzte Anspruch einer Reihe thatkräftiger Nationen, sich in ihrem selbstgewählten Laufe nach ihrer Art einzurichten. Das „nationale Prinzip" zieht von neuem in die Geschichte ein.[2]) Aber die Absage an den Weltstaat bezeichnet nur die eine Seite der Sache. Das andere Novum liegt in der Art, wie die Germanen ihren Nationalstaat errichten. Durch den historischen Akt des Zusammenschlusses der Stämme vermeiden sie es, sich in der Zwergstaatsbildung des Gaus und der Stadt zu verzetteln, die — wie gezeigt — unheilvoll in dem gesamten Verlauf der antiken

1) Vergl. hierüber bes. PLANCK, Lehre vom Beweisurteil. 1848. S. 60. JOHM, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 127.

2) Der Ausführung dieses Gedankens dient der u. S. 349 cit. Aufsatz von DOVE.

Organisation auch auf den Höhepunkten — der attischen und römischen — nachgewirkt hatte: die Staaten der Völkerwanderung sind im Vergleich zu den Gemeinwesen der hellenischen und römischen Urzeit Grofsstaaten; nur vermeiden es die Germanen auch, die Einigung sofort auf einen zu weiten Kreis zu erstrecken, in welchem die verschiedenen Teile des Volkes die Fühlung mit einander verlieren, wie in den ältesten Grofsstaaten des Orients. So bewahrt ihre Stammesmonarchie die Wechselwirkung mit ihrem Volk: sie bleiben bei aller Schlagkraft ihrer Heere verfassungsmäfsig beschränkte Monarchien, und vom ersten Augenblick an beginnt dieser Charakter auf die romanischen Bevölkerungen der unterworfenen Landesteile zu wirken. Wenn sich einerseits die germanische Sonderung der freien Krieger und der hörigen Kleinbauern leicht in die spätrömischen Verhältnisse einfügten, so traten anderseits die „possessores“, die vornehme Gruppe der römischen Provinzialen, den germanischen Gaufürsten und Adligen an die Seite. Als die Westgoten (419) zu Tolosa ihren aquitanischen Staat begründeten, wurde die Niederlassung mit einer Provinzialversammlung der Possessoren und Beamten zu Arles geregelt, und als sich die Burgunder in der Provence (439) festsetzten, wurde wiederum ein Vertrag der provençalischen Senatoren mit ihnen geschlossen.[1] Umgekehrt wirkte die Berührung mit den Romanen sofort auch auf die germanischen Stämme insofern zurück, als ihnen die auch in ihrer Verkümmerung imponierenden Reste des römischen Rechts die Bedeutung der festen Regel und vor allem den Wert der geschriebenen Rechtsnorm besonders deutlich zum Bewufstsein brachten. Es war wiederum eine auf dieser frühen Kulturstufe seltene Erscheinung, dafs sowohl die beiden Gotenvölker wie die Burgunder und Salfranken, wie endlich die Angelsachsen nach ihrer Festsetzung in Spanien, Italien, Provence, Nordgallien und Britannien in die Arbeit einer umfangreichen Aufzeichnung ihres nationalen Rechts eintraten — wie meist in solchem Fall (S. 106. 208), zunächst in die des Civil-, Straf- und Prozefsrechts —, der Regeln über Geschäftsformen, Familienverhältnisse und Erbfolge, der Strafen, Geldbufsen, Wergelder, der Klag-, Beweis- und Pfändungsformen.[2] Durch die Volksrechte verstärkte sich also jene rechtsstaatliche Gebundenheit der Gerichte, die ohnehin schon in der Gerichtsverfassung und prozessualen Funktionenverteilung begründet war (S. 339), noch mehr. Im öffentlichen Recht strebten die Germanenkönige nach einem festen Rechtsprinzip vor allem in der Thronfolgeordnung, — wiederum unter römischem Einflufs. Und erwägt man nun endlich, dafs sich soeben die westliche Kirche anschickte, sich zum Wächter des Rechts gegenüber dem Staat,

1) Ranke, Weltgeschichte. IV. 284.

2) Vergl. über die Volksrechte im allgemeinen und über die lex Salica (etwa 500), lex Wisigotorum (Eurichs [?] bald nach 500), lex Burgundionum Brunner. Rechtsgeschichte, I. S. 283 ff.

sogar gegenüber dem oströmischen Kaiser aufzuwerfen, so zeigte sich, dafs bereits durch Verschmelzung germanischer, römischer und ganz neuer Staatsgedanken im Zustande der politischen Kindheit das Germanentum von der Bahn der älteren indogermanischen und semitischen Völker abzweigte und seinen eigenen Weg betrat. Es war nur die Frage, ob es unter den Einflüssen der römischen Kultur im stande sein werde, ihn konsequent zu verfolgen.

§ 62. Die germanisch-romanische Staatengruppe und der Osten.

Zu I: Brunner, Rechtsgeschichte, I. § 9; Alfred Dove, Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte. Vortrag. 1890 (Ausgewählte Schriftchen. 1898. S. 1ff.). Zu II: Ranke, Weltgeschichte, IV. Abt. 2; V. Abt. 1.; Lindner, Weltgeschichte, I. Abschn. 11—14 (Litteraturangaben daselbst S. 457 ff.)

I. Die Germanenkönige unter dem Einflusse der römischen Staatsform. So bedeutsam die neue politische Lage war, sie stellte einen Versuch dar, und vom ersten Augenblicke an war es zweifelhaft, ob sie Bestand behalten werde. Gegenüber den natürlichen Regungen der selbständigen Nationalitäten machte sich auf die germanischen Heerkönige sofort auch der Respekt vor dem gewaltigen Kulturreich geltend, das in seiner kosmopolitischen Geschlossenheit als der „Staat an sich“ mit der Fortdauer der Kultur unzertrennlich schien. Gerade den idealistisch Gesinnten unter ihnen trat deshalb sofort der Gedanke nahe, sich mit ihren Waffen in den Dienst des Imperium zu stellen und als Unterkönig des Kaisers die Schutzherrschaft über den Westen weiterzuführen. In dem Vandalen Geiserich und dem Westgoten Athaulf trat gleich am Anfang der Gegensatz, der von da an bis in fernste Zeiten die europäischen Völker im tiefsten erschüttern sollte, stark hervor: der Gegensatz zwischen der nationalen und der universalen Staatsidee. Der Häuptling vom Fufs des Riesengebirges, der den Römern das Erbe Karthagos entrifs, gründete sich sein Reich aus eigener Kraft als Preis des Raubes, machte sich rechtlich von Rom so rasch als möglich unabhängig[1]) und behandelte den Kaiser in den Verhandlungen, wie dann bei der Eroberung der Welthauptstadt (455) im Kriege mit dem naiven Egoismus des Barbaren; im Kampfe mit ihm hat der Kaiser die letzten Kräfte erschöpft, die er noch besafs. Der Nachfolger Alarichs dagegen setzte sich sofort das Ideal, mit gotischer Kraft das Römerreich wieder herzustellen[2]),

1) Bei der Besetzung Afrikas hatte Geiserich (429) dem Kaiser Tributzahlung zugestanden; 442 wurde dieselbe abgeschafft. Er führte eine selbständige Jahrzählung ein und regelte die Erbfolge seines Hauses durch Gesetz.

2) Ursprünglich hatte Athaulf wie Alarich den Ehrgeiz, „aus Romanien ein Gotien“ zu machen; er überzeugte sich aber, wie er selbst sagt, dafs die Barbarei der Goten mit einem Leben unter Gesetzen unverträglich sei, und begnügte sich deshalb — als unmittelbarer Vorläufer Theoderichs (unten S. 342) — mit der Stellung des Schützers der Römer. (Dove, S. 10; Ranke IV. 259). Seine Hochzeit mit Honorius' Schwester Placidia vollzog Athaulf römisch. Wallia schickt den gefangenen Vandalenfürsten der Silingen an Honorius. (Ranke, S. 668.)

und wenn auch die späteren Westgotenkönige, besonders der kraftvolle Eurich (466—484), als ihr Volk einmal in Spanien verankert war, die selbständige Stellung wiederfanden [1], so wirkte Athaulfs Gedanke in der germanischen Welt doch weiter [2]. Eine grofse Gefahr stellte die schwebende Alternative allen Germanenkönigen mit harter praktischer Nüchternheit vor Augen.

Die Hunnen (S. 333) hatten sich inzwischen als Beherrscher eines weitgedehnten, wenn auch lockeren Reichs im südeuropäischen Tiefland befestigt. Jetzt streckten sie die Hand nach dem Westen aus, bezeichnenderweise hetzte sie Geiserich gegen die Westgoten, um sich selbst freie Hand gegen Italien zu schaffen. Unter dem Druck ihres Einfalls teilte sich der ganze Umkreis des europäischen Imperium in zwei grofse Koalitionen. Die barbarischen Elemente germanischer Rasse schlossen sich dem mongolischen Heerkönig an, — der Vandale Geiserich, der Gepide Ardarich, der Ostgote Walamir, die Rugier, Sueven, Thüringer, die östlichen Franken und Burgunder. Aber anderseits erfolgte nun zwischen den Gallorömern unter Aëtius und den Westgoten unter Theoderich, dem andern Teil der Burgunder und der Franken der Zusammenschlufs zur gemeinsamen Sache. Die catalaunische Entscheidungsschlacht (451) entschied auch über das Schicksal der politischen Institutionen. Sie besiegelte die Fortdauer der antiken Staatseinrichtungen in der germanischen Welt, — befestigte vor allem das Streben, sich mit dem Weltstaat in Fühlung zu setzen und sich ihm anzugliedern. Allerdings machte kurz darauf der Sturz des Kaisers in Italien und die Erhebung Odoakers dem letzten schattenhaften Rest der altrömischen Staatsautorität ein Ende (476). Aber Theoderich der Grofse, der unmittelbar darauf unter dem Patronat des Kaisers von Byzanz die Ostgotenherrschaft an die Stelle der usurpierten Gewalt des Herulerkönigs setzte, lenkte vom ersten Augenblick in die römische Tradition ein. Er führte das Regiment demütig als kaiserlicher Stellvertreter — mit äufserster Duldsamkeit gegen die Romanen, mit römischen Ministern und in der offiziellen römischen Kanzleisprache, er übernahm aus der diocletianischen Verfassung sogar deren eigenartigstes Stück, die Trennung der Civil- und Militärgewalt. [3] Das Gleiche war der Verlauf in Niedergallien. Ob-

1) Während Wallia Spanien als „foederatus“ der Römer im Kampf mit den Vandalen besetzt hatte, ward dies Verhältnis von Eurich gelöst.

2) Zunächst zeigt sich das an den Burgundern, deren Könige (466, 473) vom Kaiser in Ostrom als dominus noster sprechen. (Brunner I. 53.)

3) Brunner, Rechtsgeschichte, II. 3. — Theoderichs Kanzler Cassiodor führt insbesondere die römische Auffassung vom Gegensatz der „civilitas“ im Reich und der „gentilitas“ der halbwilden Grenzvölker, der suspectae, ferae, agrestissimae gentes an der Donau weiter. Die Goten selbst werden als „barbari“ bezeichnet. In der Beamtenorganisation wird ganz ungermanisch (vergl. besonders unten S. 351) die diocletianische Trennung von Civil- und Militärverwaltung beibehalten. (Brunner II. 3).

wohl nun auch diese letzte von der germanischen Flut umbrandete Insel der romanischen Bevölkerung von der Occupation der Franken überspült ward (486), so sicherte sich doch Chlodowech — realistischer als der Arianer Theoderich — sofort durch den Eintritt in das katholische Bekenntnis die Bundesgenossenschaft der ganzen gallorömischen Kirche (493), und indem er mit seinen salischen Franken das östliche (ribuarische) Franken vereinigte und Alemannien eroberte (496), zog er auch das ganze westliche Germanien in die Einflufszone der römischen Kirche hinein.[1])

Die römische Tradition, die universalistische Idee hatte damit bis auf weiteres über den Nationalgedanken das Übergewicht erhalten. Nur dadurch wurde sie für den Augenblick in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt, dafs gleichzeitig zwei grofse Persönlichkeiten, Theoderich und Chlodowech, als Anwärter auf die Stellung des westlichen Schutzherrn der römischen Kultur auftraten. Damit war, nachdem der Konflikt zwischen Barbarei und Civilisation, zwischen hunnischem und römischem Wesen gelöst war, ein neuer Konflikt in die germanisch-romanische Staatenwelt hineingetragen. Er ragte über die persönliche Bedeutung hinaus. Von ihm hing es ab, ob Italien oder Gallien, Südeuropa oder Mitteleuropa die Basis der allgemeinen Schutzherrschaft über den Westen und damit der künftige Schwerpunkt des politischen Lebens werden sollte. Für jetzt war das Ergebnis nur ein Gleichgewichtsverhältnis, das beide Herrscher wider die innere Konsequenz ihres eigenen Strebens aufrecht erhielten. Während Theoderich den Franken bei der Eroberung Aquitaniens wie beim Angriff auf Thüringen hemmend in den Arm fiel, duldete Chlodowech nicht, dafs der Ostgote diesseit der Alpen sein Gebiet erweiterte. Über kurz oder lang drängte die Lage zu einer endgültigen Entscheidung. Aber diese trat vorerst nicht ein. Unvorhergesehen schob sich eine Kombination dazwischen, die sowohl die Franken wie die Ostgoten um den Preis zu Gunsten eines Dritten zu betrügen drohte. Noch einmal machte das Römerreich selbst den Versuch, sich zur Übermacht des ganzen Mittelmeeres zu erheben.

II. Byzanz und Neupersien. Die andauernden unerhörten Erschütterungen, die im Verlauf des ganzen 5. Jahrhunderts den Occident politisch umgestalteten, wirkten naturgemäfs auch auf den Orient ein. Mit den Goten und Hunnen als nächsten Nachbarn, von dem neupersischen Reich der Sassaniden auf der anderen Seite bedroht, mufste Ostrom stets des schlimmsten gewärtig sein. Diese äufsere Lage hat seine innere Organisation bestimmt. Sie bewirkte, dafs die Verschmelzung der staatlichen und kirchlichen Macht, die, unter sich einig und nach unten unumschränkt, die Reichsangelegenheiten ordnete (S. 327), das eigentliche Lebenselement des

---

1) Eine eingehende Würdigung der Motive und der Bedeutung von Chlodowechs Übertritt siehe jetzt bei Hauck, Kirchengeschichte, I. 2. Aufl. S. 112ff.

Staats blieb. Auf der Synode von Chalcedon (451) wurde das Prinzip des orthodoxen Kaisertums und der kaiserlich geleiteten Staatskirche offiziell anerkannt. Obwohl sie ihrerseits erst durch die Festigkeit möglich wurde, die der römische Bischof in Sachen des athanasianischen Bekenntnisses bewiesen hatte (S. 327), und die ihm nun den höchsten moralischen Triumph und das Zugeständnis seines Ehrenvorrangs eintrug, hatte doch politisch der Patriarch von Konstantinopel den Vorteil. Seine politische Machtstellung brachte ihn nur um so mehr zu dem römischen in Gegensatz, und die westliche und östliche Kirche rückten einen Schritt weiter von einander ab. Die feierliche Krönung durch den Patriarchen war es, die den Kaiser von Byzanz vor dem Volk legitimierte. Bezeichnenderweise unter starker Mitwirkung der kaiserlichen Frauen wurden die Vereinbarungen von Senat und Heer mit dem Patriarchen über die Succession getroffen. Dadurch wurde der ruhige Thronwechsel in allen Fällen des Jahrhunderts, für Theodosius II., Leo (450), Zeno (474) und Anastasius (491) ermöglicht, es wurden Grenzangriffe und Rebellionen unterdrückt. Die einzige Schwankung in der staatlichen Gewalt trat ein, als Anastasius einen Kompromifs zwischen den Orthodoxen und den gemäfsigten Gegnern des Chalcedonianum versuchte und sich auf diejenige Gruppe des konfessionell erhitzten Volks stützte, die sich — in merkwürder Vermischung der heiligen mit den irdischen Resten des hellenischen Ideenkreises — in der „Grünen" Partei des Cirkuspublikums verkörperte. Aber die innere Krise wurde von Justin I. (518) und Justinian (527) überwunden. In der Rückkehr zum strengen Bekenntnis warf der letztere, auf die „Blauen" gestützt, den Cirkusaufstand der „Nika" nieder und schaffte damit dem Reich eine vierzigjährige Ruhe.

Der Umstand, der die innere Reorganisation des oströmischen Reichs begünstigte, war einmal die beruhigtere Stimmung, die seit den Siegen Chlodowechs und Theoderichs im Westen eingezogen war (S. 343), — aufserdem aber auch die Schwierigkeiten, die in der gleichen Zeit Persien zur Einkehr in seine eigenen Verhältnisse zwangen. Die religiösen Bewegungen des oströmischen Reichs fanden dort ihr Gegenbild. Seit einem halben Jahrhundert hatte gegenüber dem konservativen Ahuramazda-Kultus, der dem Reich seine innere Geschlossenheit gab, eine Gegenpartei Boden gewonnen, die sich in der Sekte der Mazdakiten verkörperte, Vertretern einer kommunistischen Gesellschaftsgestaltung ohne Eigentum und Ehe. Bei dem Thronwechsel von 534 versuchten sie sich des Einflusses auf die Regierung zu bemächtigen. Es bedurfte deshalb einer starken Anstrengung der Monarchie, ihre ursprüngliche Autorität zu behaupten, und erst allmählich gelangte der legitime Thronerbe Chosru Nuschirwan dazu, die demokratische Bewegung niederzukämpfen. Sein Sieg wurde nunmehr vollständig, und er errang in der steten Rivalität

zwischen Persien und Byzanz insofern einen Vorteil, als die Christengemeinde seines Reichs selbst zu der oströmischen Kirche in Gegensatz trat und sich unter dem Erzbischof von Seleucia-Ktesiphon der Sekte des Nestorianismus zuwandte, in der der Arianismus innerhalb des kirchlichen Lehrstreits in abgeschwächter Gestalt fortlebte. Das Ergebnis war also, dafs sich bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts die beiden politisch und religiös gegensätzlichen Staaten des Ostens neu konsolidierten. Aber immerhin war es von Folgen begleitet, dafs Kaiser Justinian, wenn er wie die Dynastie der Sassaniden seine inneren Nöte durchkämpfte, doch als der erste von beiden wieder festen Boden unter den Füfsen gewann.

III. Das Reich Justinians und seine Rückwirkung auf den Westen. Die Zeit verhältnismäfsiger Ruhe zwischen den westlichen und östlichen Staaten und die Persönlichkeit Justinians haben dem byzantinischen Reich seinen bleibenden Charakter gegeben. Dafs man dessen wesentlichen Zug nicht mehr, wie früher üblich, in einem starren geistigen Stillstand sehen darf, ist jetzt anerkannt.[1] Freilich konnte der Staat die Verschmelzung der geistlichen und weltlichen Gewalt, das absolute Staatskirchentum, nicht mehr aufgeben. Aber dies war nicht Unfruchtbarkeit, sondern eine Mafsregel des chronischen Belagerungszustandes, die bei der ganz aufserordentlichen Gefährdung der noch immer für jeden Nachbarn und Eindringling begehrenswerten Ländergruppe Ostroms nicht zu vermeiden war. Abgesehen hiervon zeigte sich gerade im Zeitalter Justinians, dafs das römische Staatsleben auf der neuen westlichen Grundlage, die es seit Diocletian gewonnen hatte, und im Bund mit dem Christentum des Fortschritts sehr wohl fähig war. Das erwies sich vor allem an dem grofsen Werk der Rechtssammlung, die der Kaiser (seit 529) aus den Resten der römischen Juristenschriften und Kaisergesetze in den „Digesten“ und im „Codex“ herstellen liefs. Gegenüber der Zuchtlosigkeit des Beamtentums, die angesichts der verstreuten, unzugänglich und unverständlich gewordenen Masse der klassischen Rechtsquellen seit den späteren Zeiten der Kaiserherrschaft notwendig hatte einreifsen müssen, bildete das Neuerwachen des Verständnisses für das geschriebene Gesetz unverkennbar einen wesentlichen Fortschritt zum Rechtsstaat, so sehr der heutige Beurteiler in der Kompilation des „Corpus juris“ die geistige Beherrschung der leitenden Rechtsgedanken vermissen mag. Aber auch in der Organisation des Staats erschöpfte sich das Streben nicht in dem prunkhaften Ceremoniell, in dem bigotten Ritual des Gottesdienstes und in der anspruchsvollen Bauthätigkeit. Der starken, zur Erhaltung des Heeres unentbehrlichen finanziellen Belastung, der drückenden Hörigkeit des Landvolks, der polizeilichen Bevormundung aller Erwerbszweige stand

1) Vergl. neuerdings wieder Lindner, Weltgeschichte, I. S. 130ff. Eine eingehende Schilderung des byzantinischen Staatswesens ist hier nicht möglich.

eben doch eine Milderung des Steuersystems in manchen Punkten, eine Fürsorge für Landbau wie für Handel gegenüber. Und vor allem mufs nach wie vor der konsequente Fortschritt in der Zurückdrängung der eigentlichen Kaufsklaverei als eine hochbedeutsame Leistung anerkannt werden. Die Freilassungsbeschränkungen der Kaiserzeit wurden beseitigt, — die Freigelassenen den Freigeborenen völlig gleichgestellt, — die Mafsregeln, die den Sklaven gegen Tötung, die Sklavin gegen Mifsbrauch sichern, ausgebaut.

Verhängnisvoll wurde Justinians Regierung erst mit dem Entschlufs, der den halbgeordneten und des ruhigen Gesundens bedürftigen Staat in eine weittragende auswärtige Politik stürzte, um die westlichen Provinzen zurück zu gewinnen und wenigstens über Südeuropa das Imperium wieder aufzurichten. Bei seiner orthodoxen Gesinnung durfte der Kaiser gegen die ketzerischen Vandalen und Ostgoten auf die Sympathie der römischen Kirche und der romanischen Bevölkerung in Afrika und Italien rechnen, — dem ehedem befreundeten Ostgotenreich gegenüber gab die Parteiung nach dem Tod Theoderichs (526) und der Mord an dessen Tochter Amalasuntha den Vorwand für eine Intervention. Seit 533 vollzog Belisar mühelos die Occupation des Vandalenstaats, um dann von Sizilien aus die Goten mit Krieg zu überziehen. Seine Siege über König Vitiges (bis 540) beseitigten das von Theoderich geschaffene Gleichgewichtsverhältnis in Westeuropa, und die veränderte Lage wurde sofort von Chlodowechs Söhnen benutzt, die in der Zwischenzeit Thüringen (530) und Burgund (534) annektierten, auch die bayrischen Herzöge zum Anschlufs nötigten und damit endlich das Frankenreich, dem Programm seines grofsen Gründers gemäfs, bis zu den Pyrenäen und der Rhonemündung, zu den Alpen und der Saale ausdehnten.

Die Erfolge Justinians liefsen allerdings ein neues Gleichgewichtsverhältnis in Wirksamkeit treten. Die Merowinger machten Miene, nunmehr ihrerseits nach Italien überzugreifen, und ebenso drang jetzt König Chosru, von den Goten gedrängt, von neuem im Osten vor (542). Aber Byzanz kaufte ihm den Frieden ab, um die Hände frei zu behalten, und Belisar und Narses konnten die Vernichtung des Gotenstaats (bis 552) vollenden, während die katholischen Römer stumpf dem Todeskampf der Arianer zusahen. Auch der längst drohende Einbruch der Franken wurde (553) zurückgewiesen. Italien wurde byzantinische Provinz unter der Verwaltung eines Exarchen zu Ravenna; der Codex Justinianus erhielt (554) Gesetzeskraft für das Exarchat. Zugleich (553) nahm der Kaiser im allgemeinen Konzil zu Konstantinopel zu den kirchlichen Angelegenheiten Stellung, die die Oberhoheit Ostroms über den weströmischen Bischof im Sinn der chalcedonischen Beschlüsse (S. 344) weiter verfolgten und sogar die kirchliche Einheit anstrebten.[1] Schon traf Byzanz Anstalten zur Landung in Spanien, um (564) auch das West-

1) Vergl. Ranke, Weltgeschichte, Bd. IV, 2. S. 114.

gotenreich zu vernichten. Ein römisches Südeuropa trat dem germanischen Mitteleuropa gegenüber, um so greifbarer, als dieses kurz darauf in Chlodowechs letztüberlebendem Sohne Chlothar I. nochmals (558) als einheitlicher Frankenstaat Gestalt gewann.

Die Kombination, die Justinian geschaffen, war jedoch nicht von Dauer. Was er von Ostgoten und Franken gewonnen hatte, verlor er schon zehn Jahre darauf an die Langobarden, den letzten noch unversorgten Stamm der ostgermanischen Nationen (S. 332), der auf seinen Wanderschaften von der Ostsee nach der Donau soeben mit den asiatischen Avaren gemeinsam den Staat der Gepiden zerstört hatte. Ebenfalls arianisch, erneuerte er unter seinem König Albin (568) im Grunde denselben Zustand, wie er unter den Ostgoten bestanden hatte, nur in einer Form, die bei dem viel roheren Sittenstand der Eroberer für die Römer weit drückender wurde als ehedem. Byzanz konnte den Verlust nicht hindern; denn nach Justinians Tode (565) war die günstige Lage, in der es sich ein halbes Jahrhundert befunden, bereits wieder im Weichen. Von neuem kehrten die Thronstreitigkeiten wieder, und gleichzeitig begannen im Norden die Angriffe der Avaren auf die Balkanländer, während im Osten Persien in Feindseligkeiten nicht nachliefs. In der Regierung des Kaisers Mauricius traten alle Einflüsse in eine unheilvolle Wechselwirkung, die für die Zukunft entscheidend wurde. Er kämpfte glücklich gegen die Avaren und brachte Persien dadurch, dafs er sich des verjagten Kronprätendenten, des Enkels Chosrus Nuschirwan, annahm, fast in ein Klientelverhältnis zum oströmischen Reich. Aber selbst in grofsen Erfolgen machte sich die Unsicherheit der byzantinischen Monarchie geltend. Eine Heeres- und Cirkusrevolution, in der sich die Opposition gegen Justinians Finanzdruck mit persönlichen Treulosigkeiten und Umsturzgelüsten mischte, stiefs ihn (602) vom Thron und damit das oströmische Reich in Verwicklungen hinein, aus denen es sich nicht wieder befreite. Mauricius' Schützling Parwitz ging als sein Rächer zum Angriff vor und entfesselte mit dem neuen Kaiser Heraklius einen mehr als 50jährigen Krieg. Aus ihm gingen beide Mächte geschwächt hervor, um zu spät des gemeinsamen Todfeindes gewahr zu werden, der ihnen inzwischen — im Islam — aus dem Boden gewachsen war. Byzanz hat von da an einen andern Einflufs als einen diplomatischen auf die westlichen Staaten nicht mehr üben können. Sein Angesicht blieb überwiegend nur auf den Osten gerichtet. Die Unbeschränktheit der Staatsgewalt wurde im Interesse der Selbsterhaltung dauernd und mit ihr die Koalition von Staat und Kirche, — mochte bald der Kaiser den Patriarchen, bald dieser den Kaiser beherrschen.

Nichtsdestoweniger war die Intervention Justinians in den germanischen Reichen nicht ohne schwerwiegende Nachwirkungen geblieben.

Indem sie die südlichen Germanenstaaten alle mit dem Untergang bedrohte, hatte sie thatsächlich doch die Tendenz der selbständigen Staatsbildung befördert. Die durch die Zeit Theoderichs und Chlodowechs geschaffene Situation, wonach der Westen anscheinend nur zwischen einem ostgotischen und einem fränkischen Grofsreich zu wählen hatte, war beseitigt. Der Gesamtstaat war vernichtet, der Merowingerstaat in seine Schranken gewiesen, — die Invasion der Langobarden hatte — wenn auch der burgundische und der vandalische Staat nicht wieder auflebten — doch der Vierzahl grofser gemischt-germanisch-romanischer Territorialstaaten, Spanien, Britannien, Gallien, Italien, ein neues lebenskräftiges Glied eingefügt. Aber mehr als das, die Ereignisse hatten auch in allen Germanenstaaten den Antrieb hinterlassen, sich innerlich zu festigen, und gleichzeitig gelehrt, was zu ihrer inneren Konsolidierung fehlte. Deswegen vor allem hatte das Gotenreich untergehen müssen, weil dem germanischen Arianer die innere Einheit mit dem romanischen Katholiken abging, weil die germanischen Krieger im Volke Italiens keinen Boden besafsen. Der Staat, der einzig und allein seine ebenbürtige Stellung neben Byzanz gewahrt hatte, war das Frankenreich gewesen, und dieses verdankte den Erfolg vorwiegend der festen Stütze seiner Kirche. So trug von der grofsen Erschütterung, die für den oströmischen Kaiser ergebnislos blieb, der weströmische Bischof den bleibenden Erfolg davon. Mächtig erhob sich die Autorität des heiligen Vaters, des „Papstes“, über den Occident; am Ende des Jahrhunderts zeigte er sich allen Nationen in der Person des grofsen Gregors I. (590—604) in einer beinahe idealen Verkörperung. So ward die Vereinigung mit der katholischen Kirche der feste Gedanke der Zeit. Unter dem Zwange, sich mit dieser idealen Macht abzufinden, vollzogen gleichzeitig der Langobarde Authari (589) und der Westgote Rekkared (604) den Übertritt vom Arianismus zur römischen Kirche und unter Vermittlung der Frankenkönige bequemten sich die heidnischen Fürsten der Angelsachsen zum gleichen Schritt. Das Verhältnis zur Kirche bestimmte den Charakter der germanisch-romanisch-christlichen Staatengruppe im 6. und 7. Jahrhundert. Noch standen ihre Glieder als selbständige Nationalstaaten nebeneinander. Aber die universale Einheit des weströmischen Occidents machte sich über ihnen doch in den Anfängen einer eigenartigen Fortsetzung des Imperiums, einer Hierarchie des Papsttums geltend. Die „civitas Dei“ Augustins (S. 328) begann sich zu verwirklichen.

Und noch in einem zweiten wirkte die justinianische Politik nach. Sie hatte auch das Verhältnis der Staaten zu einander beeinflufst. Wenn es am Beginn des 6. Jahrhunderts in den Tagen Theoderichs noch wahrscheinlich gewesen war, dafs Italien, wie ehedem die lateinische, so fürderhin auch die germanische Welt beherrschen werde, so hatte die Erschütterung Italiens und der Übergang von den Ostgoten in die Hände

der Langobarden nunmehr definitiv den Schwerpunkt der Staatsbildung vom Süden nach dem Norden, von der Mittelmeerküste in das Binnenland (S. 310) verschoben. Von der Gruppe der westlichen Staaten stand das Reich, das Chlodowech und seine Söhne auf dem mitteleuropäischen Festland zwischen dem Kanal und der Donau und Oberelbe zusammengebracht hatten, wie geographisch so auch politisch unzweifelhaft im Centrum.

§ 63. Das Frankenreich, Spanien, Britannien und Italien im 6. und 7. Jahrhundert.

Über Entwicklung und Aufbau des fränkischen Reichs die ausgezeichneten Untersuchungen von SOHM, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1873; BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 185. 1887; Bd. II. S. 1 ff., 1893; SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. S. 94 ff.; WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II., 3. Aufl. 1882. Dort erschöpfende Litteraturnachweise. Vergl. auch GIERKE, Die deutsche Genossenschaft, I. 1868. Über die kirchlichen Verhältnisse: HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II, 2. Aufl. 1898. Über den langobardischen Staat: v. BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozefs des gemeinen Rechts, Bd. IV. S. 293 ff. 1868. Über die angelsächsische Heptarchie: WINKELMANN, Geschichte der Angelsachsen, I (ONCKEN II. 3). 1883.

I. Der merowingische Frankenstaat. Drei Dinge waren es, durch die die fränkische Staatsgründung neben Chlodowechs Scharfblick und Herrscherwillen den Vorrang vor den übrigen Germanenstaaten erhalten hatte. Sie hatte die Bundesgenossenschaft der gallisch-römischen Kirche gewonnen (S. 343), — sie hatte ferner sofort innerhalb der beiden fränkischen Stämme mit den Völkerschaftsfürsten aufgeräumt und das Königtum einheitlich und unmittelbar über die Völkerschaftsfürsten gestellt (S. 334), sie hatte endlich das fränkisch-romanische Stammesreich in Gallien in raschem Aufstieg zu einer des Stammescharakters entkleideten, international-germanischen Königsherrschaft über Aquitanier, Burgunder, Alemannen und Thüringer erweitert (S. 346).[1]) Alles zusammen, besonders das letzte, verlieh dem Frankenkönig eine nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eigenartige Machtfülle. Er stand aus eigenem Recht, dem seiner Waffen, einem Recht, dem die schutzbedürftige Kirche eine erhöhte Weihe entgegenbrachte, über seinen Völkern. Die Natur der Sache ergab, dafs bei der grofsen räumlichen Ausdehnung und der Vielheit der Stämme die germanische Stammes- und Heeresversammlung rasch zurücktrat; mindestens im Frieden fehlte eine geordnete Vertretung des Volks.[2]) Infolgedessen regierten Chlodowech und seine Söhne von ihren wechselnden Hoflagern aus fast unum-

---

1) Die Bedeutung des letzten Gesichtspunktes hat vor allem SOHM a. a. O. S. 35 betont. Die übrigen Staaten sind „durch ein eroberndes Volk, das fränkische Reich ist durch einen erobernden König gegründet worden".

2) Während im Kriege, wo das Heer versammelt ist, — eigentümlicher-, aber natürlicherweise — die Macht des Königs beschränkter wird (HAUCK, S. 148).

schränkt wie römische Cäsaren. Die Gefolgschaft seiner Antrustionen gab dem Merowinger einen militärischen Rückhalt, — der grofse Schatz der Domänen, in deren Besitz er dem römischen Staatsoberhaupt folgte, den finanziellen; sie benutzte er, um seine Degen an sich zu fesseln [1]) und sich die Bischöfe und die in dieser Zeit sich rasch verbreitenden Klöster zu verbinden.[2]) Anderseits gehen die Grofsen, die den König umgeben, ursprünglich nicht über die Bedeutung der altgermanischen persönlichen Hofämter hinaus. Zu der üblichen Vierzahl (S. 366) des Kämmerers, Marschalks, Schenken und Seneschalks oder Hausmeiers, der wohl das Truchsessenamt mit vertritt [3]), kommt nur der oberste Domänenvorsteher, der domesticus, die Nachbildung des römischen rationalis rei privatae, hinzu [4]), sowie die Beamten des Königsgerichts, der Referendarius, der oberste Kanzleibeamte, der die königlichen Placita ausfertigt, und der comes palatii, der Pfalzgraf, der für den König den Prozefs leitet, vielleicht das Urteil für die Beisitzenden vorschlägt. Aber im Gericht wie im Rat zieht der König nur zu, wen er von Bischöfen, Antrustionen, Hofbeamten, Verwandten wünscht. Erst im Verlauf von hundert Jahren verdichten sich diese Würdenträger zu einer Art sozialer Klasse, den Anfängen eines Standes geistlicher und weltlicher Grofser. Und ebenfalls langsam hebt sich aus ihnen allen einer als besonders einflufsreicher Berater des Königs heraus. Es ist der Hausmeier, der Seneschalk oder Majordomus. Ursprünglich wie jeder Seneschalk nur Oberaufseher des unfreien Gesindes, erlangt er (etwa 600) das Kommando der Antrustionen; einige Zeit darauf absorbiert er das Amt des domesticus und wird so militärischer wie finanzieller Stellvertreter der oben genannten wichtigsten Kompetenzen des Königs, — ein praefectus praetorio in germanischem Gewande.

Durchaus neu und viel kunstvoller ist jedoch die Art und Weise, wie Chlodowech mit dem Apparat der Centralgewalt die einzelnen Bezirke seines Staats in Verbindung setzt.

Die Merowinger beginnen ihr Werk, indem sie über die unterthänigen Landschaften wie über das Stammland ein Netz von abhängigen Bezirksbeamten, der königlichen Grafen, ausbreiten. Allmählich, aber mit stetig aufsteigender Macht hebt sich das Grafenamt als vereinheitlichendes Organ der obersten Centralgewalt über die partikulären

1) Die wachsende Bedeutung der Antrustionen zeigt sich darin, dafs die in älterer Zeit unter ihnen nachweisbaren Läten und Unfreien später verschwinden (sie haben sämtlich dreifaches Wergeld). Antrustionen, die auf Gütern im Frieden aufserhalb des Hofes sitzen, kommen vor (Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 260).

2) Reichwerden der Kirche unter den Merowingern (Hauck, S. 135), — Klöster S. 240.

3) Brunner II. 101.

4) Vergl. oben S. 281. 305. In letzter römischer Zeit hatte er comes rerum privatarum geheifsen. (Brunner II. 121.)

Amtsgewalten sowohl der germanischen Stammesstaaten wie des römischen Gallien. In den altfränkischen (deutschen) Territorien tritt der „grafio" zunächst nur als Militärbeamter, als Kommandeur des Gauaufgebots, vielleicht schon früh als Organ der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei auf; — die eigentliche Rechtspflegegewalt handhabt bei den Salfranken noch unter Chlodowech selbst fort und fort der vom Volk gewählte Thingbeamte (thunginus = judex), mutmafslich der Nachkomme des germanischen Gaufürsten (princeps, oben S. 334), und nur indirekt sichert sich der König ein Aufsichtsrecht über die Justiz durch aufserordentliche Bevollmächtigte, die den Eingang der königlichen Bufs- und Banngelder überwachen.[1]) In den von Chlodowech neugewonnenen gallo-romanischen Gebietsteilen rückt der Graf unter dem Namen des „comes" in die Position des gleichnamigen römischen Armeechefs der gallischen civitas ein, aber anscheinend sofort mit Militär- und civiler Polizei- und Richtergewalt, die er im Umfang des römischen Provinzialstatthalters ausübt. Rückwirkend dringt unter Chlodowechs Nachfolgern der Einflufs des Grafen auch in den fränkischen, alamannischen, bayrischen Gebieten in die Rechtspflege vor: der Graf wird auch dort Vorsitzender des Gerichts. Grafio und comes werden im wesentlichen gleichbedeutende Ämter; nur darin zeigt sich durch die ganze Merowingerzeit die getrennte Entwicklung, dafs der altfränkische Graf andere Gehilfen und andere Gerichtskompetenz besitzt, als der der romanischen Gebiete. Während dieser die von ihm abhängigen Unterrichter der römischen Zeit als Konkurrenten unter sich hat[2]), bleibt bei den Franken und Alamannen fortdauernd der Hunno oder Centenarius des Völkerschaftsstaats bestehen, der von der Hundertschaft, vom Volke, gewählt, nicht vom König oder Grafen ernannt und von diesem abhängig ist. Anderseits ist die Kompetenz des Thungin, in die der Graf in den Stammlanden einrückt, gegenüber der des Centenars wesentlich bedeutender: er entscheidet über alle Verbrechensfälle, die zu Leibesstrafe führen, in allen Prozessen über Grundeigentum und persönliche Freiheit und beläfst dem Centenar nur kleine Straf- und Civilprozesse um Geld; — zwischen dem gallischen Grafen und seinen judices mediocres dagegen wird die Kompetenzgrenze zwischen

1) Es ist wahrscheinlich, dafs diese Vermittlerrolle die in der lex Salica auftretenden sacebarones, sagebarones gespielt haben, die sicher aus königlichen Gefolgsleuten entnommen sind, und deren Funktion sich mit der der burgundischen „Wittiscalci", d. h. pueri regis, qui multam per pagos exigunt, deckt (Brunner II. 152). Später sind sie in merowingischer Zeit verschwunden, — offenbar deswegen, weil die Grafen durch Übernahme des Gaurichteramts sie überflüssig machten. Nach der lex Salica hat übrigens der Graf bereits einen Teil der Justizgewalt, nämlich die Vollstreckungsgewalt.

2) Sie führen jetzt meist den Titel „vicarius". Vergl. Brunner II. 176; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, I. 196. 219 und unten S. 363. Vikar und Centenar werden demgemäfs allmählich gleichbedeutende Bezeichnungen des gleichen Amtes.

causae maiores und minores dahin verschoben, dafs auch der Unterrichter über Grundstückssachen und Freiheitsprozesse entscheiden kann.[1])

So steigern die Merowinger durch das immer stärkere Anspannen des Grafenamts fortschreitend den Einflufs der Monarchie auf die Bezirke. Aber zugleich bedarf die steigende Macht des Grafen selbst des Gegengewichts in den Regierungsbezirken. Chlodowechs Söhne beginnen es im Herzogsamt zu schaffen. Von Süden (Auvergne, Alamannien, Bayern) breitet es sich im 6. Jahrhundert über das ganze Reich aus. Allerdings sind die „ducatus“ oder „provinciae“ von sehr ungleichem Umfang; denn sie bauen sich im allgemeinen auf der geschichtlich gegebenen Zusammengehörigkeit der Landschafts- und Stammeskomplexe — Aquitanien, Schwaben, Thüringen, Bayern, Ribuarien — auf und umfassen jenachdem bald nur zwei oder drei, bald eine gröfsere Zahl Grafschaften; — auch ist die Einteilung der Herzogtümer im ganzen konsequent durchgeführt. Aber die Regel bildet es, dafs sich zwischen König und Grafen eine Zwischeninstanz in Militärkommando, Verwaltungshoheit und Justizhoheit eingeschoben hat.[2]) Um aber die Macht der Herzöge nicht zu grofs werden zu lassen, wird neben ihnen — anscheinend in jedem herzoglichen Sprengel — ein domesticus als Beamter der Domänenverwaltung eingesetzt, sowie im römischen Reich der procurator neben dem Statthalter steht.[3]) Aufserdem leisten bei der gegebenen Sachlage die Bischöfe der königlichen Macht Vorschub [4]), schon erhalten sie oder manche Klöster durch die Erteilung der „Immunität“ — ebenfalls nach römischem Muster — eine Stellung, die sie von der Amtsgewalt der wirklichen Grofsen befreit und direkt unter die Krone stellt [5]) (unten S. 165).

Die gesamte Organisation zeigt deutlich das Zusammenfliefsen germanischer und römischer Elemente. Während innerhalb der einzelnen

1) Das Verhältnis des Grafschaftsgaus zu den Unterbezirken bildet für die merowingische Zeit einen der unklarsten Punkte der fränkischen Verfassung; um so unklarer, als die Frage mit der Entwicklung der Urzeit und der Entstehung der Hundertschaft (oben S. 18ff.) zusammenhängt. Sicher ist nur, dafs ursprünglich nur der fränkische und alamannische Gau die Hundertschaftsbezirke besitzt. Dagegen fehlt er sowohl den Sachsen und Bayern im Osten, wie den Langobarden im Süden, wie vor allem dem romanischen Westen. Ohne genügenden Grund wird behauptet, dafs schon die Söhne Chlodowechs die Hundertschaftseinteilung planmäfsig in ganz Gallien durchgeführt hätten. (Vergl. darüber Waitz I. 493; Sohm, 183; Brunner II. 147.)

2) Für die Gesamtauffassung des fränkischen Staats ist die Frage von ganz geringer Erheblichkeit.

3) Die Funktionen des Herzogs sind nicht klar erkennbar. Sicher ist der militärische Oberbefehl des Herzogs über den Grafen, ebenso die herzogliche Gerichtsgewalt, nicht dagegen deren Umfang im Verhältnis zur gräflichen. (Brunner II. 156.)

4) Brunner II. 118.

5) Hauck, Kirchengeschichte, 148.

Bezirke die germanischen Rechtsinstitutionen — die Blutrache, das Bufs- und Wergeldsystem, die Rechtsprechung der Hundertschaftsversammlung — fortdauern, wird über diese selbstverwaltende Thätigkeit der Gaue und Hundertschaften ein System von Central- und Bezirksbeamten der Verwaltung und Justiz geschoben.

Aber trotz aller Einheitlichkeit der Organisation entbehrte das Frankenreich des festen Halts. So wenig wie die ägyptische Monarchie des alten Reichs (S. 53), war auch die Monarchie der Merowinger eine solid begründete Macht. Während sie in den Machtansprüchen dem römischen Kaisertum nachstrebte, verstand sie es doch nicht, die Fesseln des primitiven germanischen Stammeskönigtums abzustreifen, dessen natürliche populäre Grundlage sie mit der Herrschaft über alle Stämme eigentlich aufgegeben hatte. Der Frankenkönig übernahm aus der Zeit der Völkerwanderung eine Abhängigkeit von zwei Mächten, von der Stammesversammlung seines Volkes und von den Familiengliedern seines eigenen Geschlechts. Während das Interesse des Volks auf einen einzigen Herrscher, aber nach Mafsgabe einer Wahl durch das Heer hinwies, drängte die Rücksicht auf die Familie zur Vererbung der Herrscherwürde frei von Wahlen, aber unter Teilung der Herrschaft unter die mehreren Anwärter, und zwischen den Klippen der Wählbarkeit und der Teilbarkeit steuernd gelang es der Monarchie nicht, das freie Fahrwasser der Unteilbarkeit und festen Vererblichkeit zu erreichen. Der Gang der Dinge lief angesichts der selbstgeschaffenen Machtfülle Chlodowechs zunächst darauf hinaus, unter Umgehung jeder Wahl die Reichsverwaltung unter die Erben als Mitregenten zu teilen. Dies führte in der zweiten Generation unter den vier Söhnen Chlodowechs noch einmal auf die Einigung des Staats in der Hand des längstüberlebenden, Chlothars I. (558), zurück (S. 347). Aber in der dritten Generation unter Chlodowechs Enkeln ward (561) die Dreiteilung von Ostfranken, „Austrasien“, Westfranken, „Neustrien“, und „Burgund“ für ein halbes Jahrhundert dauernd, und zwar in der Weise, dafs die Teilung der Reichsverwaltung auch in einer Spaltung des obersten Reichsamts, des Majordomats, zum Ausdruck kam. Diese Zeit reichte hin, um das Königshaus in den Fehden zwischen Chilperich von Neustrien und Sigibert von Austrasien und ihren Weibern völlig zu zerreifsen. Zwar wurde durch den endlichen Sturz der Brunichilde von Austrasien nochmals die Staateinigung unter Chlothar II., dem Sohne ihrer Feindin Fredegunde von Neustrien, vollzogen. Aber der Erfolg wurde jetzt nicht mehr durch den König erreicht, sondern durch die mafsgebende Einmischung des Amtsadels, der inzwischen die schon erwähnte Konsolidierung (S. 350) sowohl in den Hofbeamten wie in den gräflichen und herzoglichen Bezirksbeamten erfahren hatte. Im Werben um die Parteien und um die Hilfe der Gefolgschaften hatte der König auch seinen Grundstücksbesitz fast auf ein Minimum reduziert.

Die persönliche und finanzielle Schwäche der Monarchie hatte inzwischen das Beamtentum unmittelbar für sich auszubeuten gewufst und zwar auf allen seinen drei Stufen, — im Grafentum und im Herzogtum ebenso wie im centralen Hofamt des Hausmeiers. Die Grafen widersetzten sich der freien königlichen Ämterbesetzung und Absetzung. Schon Chlothar II. sah sich (614) zu dem Zugeständnis genötigt, die Grafen aus den Grundbesitzern des eigenen Bezirks zu ernennen und so das Amt dauernd, zum Teil bald erblich an einflufsreiche Familien des Sprengels zu knüpfen, — um so folgenreicher, als damit auch der Besitz der Amtsgüter des Grafen verbunden war.[1]) Um die gleiche Zeit entwand sich auch das Herzogtum seiner Abhängigkeit vom König. Es hatte den Vorzug, sich dabei auf die natürliche Selbständigkeit der alten Stammes- und Landschaftsgebiete stützen zu können, und indem sich das absetzbare Amtsherzogtum zu einem erblichen Stammesherzogtum umbildete, lebten thatsächlich in seinen Sprengeln die alten Stammesstaaten des westgotischen Aquitanien und des ribuarischen Austrasien, das Reich der Burgunder, Alamannen, Bayern und Thüringer wieder auf, — eine Reihe von Unterkönigreichen unter der schlaff gewordenen Centralmonarchie der Merowinger.[2]) Dazu begann in derselben Zeit auch eine neue Phase im Leben des Hausmeieramts. Es war die Koalition des Majordomus mit dem Amtsadel, was in Austrasien und Burgund die Entthronung Brunichildens und den Anschlufs ihres Staates an das neustrische Reich Chlothars II. ermöglichte. Aber der Anschlufs enthüllte sich bald als ein blofs scheinbarer. Der Lohn dafür war die Unabsetzbarkeit, bald die Erblichkeit des Hausmeiers [3]), der nunmehr mit seinem dauernden Oberbefehl über die Garde und der ebenfalls dauernden Verfügung über die domanialen Finanzkräfte des Reichs im Laufe des

1) Die wichtige Verfügung ist edict. Clothari II. cap. 12. (Mon., cap. I. p. 22): „et nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur". Das unmittelbare Motiv bildet das Bedürfnis, den Grafen für Amtsmifsbrauch an seinen Liegenschaften haftbar zu machen. In Wahrheit beginnt damit die Umwandlung der Beamten in Selbstverwaltungsorgane.

2) Noch unter Dagobert (erstes Drittel des 7. Jahrhunderts) sind Schwaben und Bayern ein Amtssprengel. Aber seit 641 herrscht über Thüringen der von König Dagobert eingesetzte Herzog Radulf nach dem Sieg über König Sigibert fast unabhängig von Würzburg aus. Um die gleiche Zeit wird das Bayernherzogtum bei den Agilolfingern erblich. Seit etwa 680 wird Herzog Godofried in Schwaben erblicher Stammesherzog. In Neustrien ist seit etwa 700 Aquitanien fast selbständig, wenn auch tributpflichtig. Der gleichen Entwicklung gehört das Selbständigwerden der austrasischen Franken (des Distrikts Ribuarien) an, nur dafs die Verbindung desselben mit dem Hausmeieramt die Neubegründung des Reichs einleitet (siehe den Text). — Über die Selbständigkeit der Herzogtümer in auswärtiger Politik, Gerichtsgewalt, Privatrecht vergl. Brunner II. 159.

3) Zuerst im Jahre 613 verpflichtet sich Chlothar II. eidlich dem neuernannten Hausmeier Warnachar von Burgund, ihn niemals des Amts zu entheben. Die austrasischen Hausmeier des Arnulfingerhauses behandeln das Amt von vornherein als vererblich. (Vergl. oben Anm. 2.)

7. Jahrhunderts dem Königtum die letzten Kräfte entzog. Es bedurfte nur einer territorialen Stütze des Amts, um dasselbe nicht nur thatsächlich, sondern rechtlich zum eigentlichen Träger der Regierung zu erheben. Die Bedingungen dafür traten in Austrasien ein. Seit einiger Zeit war hier in dem niederdeutschen Herzogtum eine Magnatenfamilie, die der Arnulfinger, am Ruder, deren Territorialmacht einer Unabhängigkeit vom Königtum nahe kam. Indem das Haupt des Hauses, Pippin von Heristall, zugleich die austrasische Hausmeierwürde erwarb, begründete er in Wahrheit eine selbständige Teilmonarchie [1]: das Reich war aufgelöst und zwar entschiedener als bisher, da den neustrischen Merowingern nun in Austrasien eine ganz neue Dynastie gegenüberstand.

Freilich begann nun das Spiel von der andern Seite. Hatte bis dahin Neustrien das Übergewicht behauptet und versucht, das deutsche Franken an sich zu ziehen, so strebte jetzt umgekehrt der Arnulfinger die westliche Reichshälfte seinem Herzogtum einzuverleiben, — zunächst ebenfalls in der verhüllten Form, dafs er die neustrische Hausmeierwürde erwarb. Der Sieg von Tertry (687) war ein Versuch, diesen Weg zu beschreiten, blieb aber vorläufig ohne nachhaltigen Erfolg. Die Adelsparteiungen nahmen ihren Fortgang, und bei Pippins Tode (714) waren und blieben der Osten und der Westen getrennt.[2]

II. Die Heptarchie der Angelsachsen, das Westgotenreich und der Staat der Langobarden. So wenig festgefügt die merowingische Monarchie auch war, so war diese germano-romanische Organisation der Kernländer Europas doch immerhin bedeutend durchgebildeter, als die drei verwandten Staaten an der Peripherie in Britannien, Spanien und Italien.

Die germanischen Schwärme, die seit der Mitte des 5. Jahrhunderts die britische Hauptinsel mit Ausnahme des nördlichen Gebirgslandes

1) Sehr präcis betont Brunner II. 107, dafs erst die Verbindung des Herzogtums mit dem Amt der Hausmeier die politische Macht, erst die Verbindung des Amts mit dem Herzogtum ihm das Recht gab, die Reichseinheit wiederherzustellen.

2) Ein Blick auf die genaue Darstellung Rankes (Weltgeschichte, V. S. 267 ff.) zeigt, dafs es ein Irrtum ist, die Vereinigung der neustrischen und der austrasischen Hausmeierämter und damit die Vereinigung der Gebiete durch die Arnulfinger auf die Schlacht von Tertry zu datieren. Auch nach derselben bleibt der neustrische Hausmeier Berthar im Amte, auf seinen Nachfolger Norbert übt Pippin nur einen faktischen Einflufs. Nach Norbert schob Pippin allerdings seinen Sohn Grimoald als Majordomus von Neustrien ein und nach dessen vorzeitigem Tode seinen minderjährigen Enkel Theodoald. Aber diese Anordnungen wurden von den Neustriern nicht respektiert, bei Pippins Tod zogen sie gegen dessen Witwe Plektrude erfolgreich zu Felde. Das Dazwischentreten des jungen Bastards Pippins, Karl (Martell), gegen die Neustrier und Plektrude war ein neues Ereignis (vergl. unten S. 360). Während Pippins Zeit bestanden nur Machtansprüche. Die Herrschaft hat er lediglich in Friesland, Thüringen, Alamannien und Burgund (hier durch seinen Sohn Drogo) ausgeübt, also nur im Ostreich.

(Hochschottland) und des westlichen (Wales) besetzt hatten, gelangten in dem ganzen Zeitraum bis zum Ende des 8. Jahrhunderts zu keiner bleibenden Daseinsform. Ursprünglich, wie überall während der Völkerwanderung, nur eine Gruppe von unabhängigen Gaufürstentümern (scire, shire), deren Häupter unter den späteren shire-gerêfas oder den ealdormen erhalten blieben[1]), schienen sie sich um 600 zu zwei gröfseren Gebilden, einem anglischen Stammeskönigreich im Norden und einem sächsischen im Süden, durchgerungen zu haben.[2]) Aber trotz des damals eindringenden Christentums (S. 348) und des konzentrierenden Einflusses der bischöflichen Gewalt führten die äufseren und inneren Fehden und die Teilungen in den Fürstenhäusern doch rasch von neuem zur Spaltung. Eine Gruppe von drei nördlichen „Königreichen", Ostanglien, Mercien, Northumbrien, und eine solche von vier südlichen — Ost-, West-, Süd- und Mittelsachsen (Essex, Sussex, Wessex, Middlessex) — war deshalb auf lange hinaus der endgültige Rechtszustand, und obwohl von blofs lokaler Bedeutung figurierte in ihnen allen der König, etwa den Völkerschaftskönigen oder Herzögen des Kontinents entsprechend (S. 355), mit dem ganzen Apparat der germanischen Herrscher — insbesondere jeder mit seinem Witenagemot, der Versammlung der Grofsen, Bischöfe, Hofbeamten und Gefolgsmannen (geshits, comites) —, aus denen auch das Amt des shire-gerêfa meist besetzt ward.[3])

Dieser „angelsächsischen Heptarchie" nicht unähnlich war das Gefüge des Staats der Langobarden. Allerdings erhielt sich bei ihnen das Gesamtkönigtum des Stammes, das die Eroberung Italiens vollzogen hatte. Seine Hauptleistung wurde schon früh (643) eine an Volkstümlichkeit und Schärfe hervorragende Stammesgesetzgebung, der edictus des Königs Rothari. Aber unter dem König drängte sich von vornherein der Völkerschaftsherzog (dux) sehr einflufsreich hervor.[4]) Während die duces die Obergewalt stark einengten, zogen sie in ihrem Gebiet den Vorteil aus der nahen Nachbarschaft der oströmischen Amtssprengel des Exarchats der Romagna, insofern auch sie ihre Amtsgewalt nach unten hin stark, fast bureaukratisch entwickelten. Es sollte vor allem von gröfster Bedeutung werden, dafs sie die Gerichtsgewalt ungeteilt an sich zogen. Die Mitwirkung der Heeresversammlung, die im Norden gleichzeitig den eigentlichen Urteilsspruch übernahm und den Beamten auf den Vorsitz, die Gerichtsleitung und Vollstreckung beschränkte, schrumpfte in Italien auf eine blofse Form zusammen. Statt dessen vereinigte der dux sämtliche gerichtliche Funktionen, mit der Zwangs- und Prozefsleitungs-

1) Vergl. hierüber und über das Fliefsende der Begriffe shire, gerêfa, ealdorman besonders Winkelmann, S. 99.

2) Winkelmann, S. 36. 3) Winkelmann, S. 104.

4) Nach der Ermordung des Königs Kleph (574) lebten die Langobarden sogar noch einmal zehn Jahre ohne König unter 35 Herzögen.

gewalt auch die Prüfung und Urteilsfällung, während doch die Formen des Verfahrens, vor allem die des Beweises, die germanischen — Eid, Zweikampf —, blieben. Das Königtum suchte die duces unter sich zu bringen, — in der Justiz durch die frühe Aufnahme einer Appellation an den König im römischen Sinn, — in der Finanzverwaltung durch Einsetzung von „Gastalden" für die Domänen. Aber es war ihm ein schwerer Hemmschuh angelegt. Der Arianismus brachte die Langobarden wie früher die Ostgoten in scharfen Gegensatz zur römischen Bevölkerung und ihrer geistigen Leiterin, der Kirche. Und selbst als die Könige sich dieser Einsicht gefügt hatten und übergetreten waren (S. 348), zeigte sich, dafs der Papst, innerlich so befestigt, wie er seit Gregor I. war, überhaupt nicht mehr fähig war, eine zweite beherrschende Macht neben sich auf der Halbinsel zu dulden. So lebte sich Italien immer mehr in die verhängnisvollen Traditionen der Ostgotenzeit ein, in einen Dualismus, der eine starke oberste Autorität ausschlofs.

Eine noch viel stärkere Unsolidität ihrer Macht haftete der westgotischen Monarchie an. Die Überspannung ihrer Ansprüche unter König Kindaswinth hatte wie im Frankenreich den Rückschlag der Opposition der Grofsen zur Folge. Durch das Eingreifen der neu recipierten römischen Kirche (S. 348) wurde der Konflikt um so mehr gesteigert, als sich diese des Einflusses der späteren Könige bemächtigte. Um hier eine planmäfsige Organisation ausreifen zu lassen, bedurfte es also einer Zeit stetigen Weiterlebens, und diese war Spanien nicht beschieden.

III. Die Zersetzung der abendländischen Kirche. Thronwirren, Adelsfehden und kirchliche Parteistreitigkeiten an allen Punkten des germanischen Westeuropa, — innere Revolutionen und Grenzkämpfe in den beiden grofsen Staatskörpern des Ostens, — das gab dem politischen Zustand der Kulturwelt seit Beginn des zweiten Drittels des 7. Jahrhunderts die Signatur, — das Gepräge eines völligen politischen Stillstandes. Eine innerlich vorwärts treibende Kraft mit dem Sinn für soziale Aufgaben offenbarte sich nur in der Liebesthätigkeit der grofsen gallischen Bischöfe, in der Missionsthätigkeit, die vom äufsersten Westen aus irische Mönche (seit etwa 600) nach den heidnischen Teilen Deutschlands hineintrugen. Aber auch diese Männer entfalteten nur eine lokale Wirksamkeit.[1] Die keltischen Missionare, die, wie Gallus und Columba, Bayern und Alemannien für das Christentum gewonnen hatten, waren, so sehr sie sich neben der Askese der gesamten religiösen Leitung des Volkes widmeten, weit entfernt, eine gemeinsame kirchliche Organisation zu erstreben, die der politischen als Unterlage dienen konnte. Am wenigsten stand ihr gemischter Ritus mit der Organisation der römischen Kirche in Fühlung. Aber auch innerhalb des fränkischen Staats selbst war eine grenzenlose Decentralisation der Kirche eingerissen. Die Unterordnung aller Einzel-

1) Vergl. jetzt HAUCK, Kirchengeschichte, S. 251.

kirchen der Diöcese unter den Bischof, die dem überkommenen Kirchenrecht der römischen Zeit entsprach (S. 325), hatte sich unter willkürlichen Eingriffen der grofsen Grundherren gelöst. Ein neues Rechtsprinzip germanischer Provenienz hatte sich gebildet, wonach der, der die Mittel für eine Kirche hergiebt, deren Eigentümer in vollem Sinne wird, ihr Vermögen verwaltet, ihre Einkünfte bezieht, ihre Geistlichen einsetzt, beaufsichtigt und absetzt. Das neue Institut der „Eigenkirche" trat seit der Mitte des 7. Jahrhunderts im Frankenreich voll ausgebildet auf; aber auch die übrigen westlichen Staaten, vor allem die Langobarden besafsen es — vielleicht als einen Ausflufs des gemeingermanischen Hauspriestertums. Wie es die Handhabung des Seelsorger- und Pfarramts verweltlichte und Zweckmäfsigkeitsrücksichten dienstbar machte, so war es anderseits das wirksamste Ferment des organisatorischen Zusammenhalts der Kirche, und die westlichen Staaten gingen somit auch des konzentrierenden Einflusses der Kirche, die dem oströmischen Staat fort und fort ihre Hierarchie als Stütze darlieh, völlig verlustig.[1])

Da war es ein Akt der Religionsgründung im äufsersten Osten, der den kirchlichen wie den politischen Organisationstrieb des christlichen Europa zu einer neuen, gewaltigen Anspannung aller seiner Kräfte aufzurütteln geeignet war.

§ 64. Die Araberstaaten, das Vordringen der Slaven und das fränkische Grofskönigtum.

Über die Staatsbildung des Islam, die hier nicht genauer verfolgt werden kann, vergl. besonders Ranke, Weltgeschichte, Bd. V. S. 50ff.; Lindner, Weltgeschichte, Bd. I. S. 184. 1901 (Litteraturangaben daselbst S. 459).

I. Der Islam und die Veränderung der Weltlage im 7. Jahrhundert. Das was die Staatsbildung Europas in andere Bahnen lenkte, war ein Ereignis, das die germanisch-romanischen Nationen des Westens ungefähr in die gleiche Lage brachte, in der sich bisher nur der byzantinische Osten vermöge seines Verhältnisses zum Perserreich befunden hatte. Es war die Entstehung des Islam. Die Lehre des kleinen arabischen Kaufmanns Mohammed wirbelt plötzlich hervorbrechend wie ein Wüstensturm die semitische Bevölkerung Arabiens auf und warf sie durcheinander. Die zusammenhangslosen Grüppchen, die in Fehden der Beduinenhorden, in Eifersüchteleien der Karawanenstädte und in Adelsfeindschaften der vornehmen Geschlechter ein ereignisloses Dasein geführt und sich politisch, kommerziell und geistig teils von Palästina aus unter byzantinischem, teils von Osten aus unter persischem Einflufs bewegt hatten, wurden binnen eines Jahrzehnts (622—32) zu einer Nation, die sich im Dienste einer religiösen Mission als eine Einheit fühlte, — der

1) Das Verständnis dieses Vorgangs einer „Germanisierung" des Kirchenrechts, die für das Verhältnis von Kirche und Staat in der Folgezeit von gröfster Wichtigkeit werden sollte, verdanken wir den Werken von Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Bd. I., 1. Hälfte. 1895 und Die Eigenkirche. 1895.

Prophet des „Islâm“ selbst, die Gegensätze des Volks gegen die Vornehmen (der Koreïsch), der Stadt Jethrib-Medina gegen seine Vaterstadt Mekka, der Semiten gegen die Fremden klug benutzend, erhob sich zum geistlichen Fürsten aller Stämme zwischen dem Persischen, Indischen und Roten Meer. In weiteren zehn Jahren (632—44) ergriffen die „Chalifen“ Abu Bekr und Omar, die „Stellvertreter“ des Verstorbenen, die Herrschaft über Asien. Sie warfen sich gleichzeitig über die Sassaniden und die Byzantiner und das in einem Augenblick, wo die beiden Grofsstaaten des Orients aus ihrem halbhundertjährigen Krieg (S. 347) hervorgingen, der zuerst dem römischen Reich infolge einer langdauernden persischen Occupation Syriens und Ägyptens seine asiatischen Provinzen entfremdet, darauf den Kaiser Heraklius ins Herz Persiens und (628) zum Sturz des Schahs Chosru des Jüngeren geführt hatte und jetzt (629) resultatlos in völlige Erschöpfung beider Parteien auslief. Während Omar auf der einen Seite die Neuperser (637) besiegte und die rasche Annexion ihres ganzen Gebiets (bis 652) ins Werk setzte, eroberte er auf der anderen mühelos (634) Syrien von Damaskus bis Jerusalem und (640) Ägypten. Nur der Anfang von Parteiungen unter den siegreichen Arabern selbst hinderte diese, mit ihrer ungebrochenen Kraft auch Kleinasien und Konstantinopel selbst zu berennen. Zwischen der legitimistischen Gruppe der Moslimen, den Schiiten, die an dem unbedingten Erbrecht des Hauses des Propheten, seines Schwiegersohns Ali, dann seines Oheims Abbas festhielten und den demokratisch-fanatischen Kharigiten, die einen Chalifen nach freier Volkswahl verlangten, erhob sich in heifsen Kämpfen (bis 651) zunächst die Partei des mekkanischen Stadtadels der Koreïsch unter dem Haus der Omajaden. Aber bis ihr Haupt, der Statthalter von Damaskus Muawija, die Alleinherrschaft erlangt hatte, hatte sich Byzanz soweit gekräftigt, dafs der Angriff auf die Hauptstadt (668) mifslang. Neue Bürgerkriege (680) nötigten zu neuen Organisationen, und als nach deren Abschlufs der Chalif Suleiman nochmals (717) gegen Konstantinopel vorging, bewies der Staat wiederum seine Einheit und hielt unter Leo dem Isaurier stand; nur Afrika, sein letztes Aufsenwerk, ging dem oströmischen Reiche verloren. Von da an wurde trotz ewiger Feindseligkeit der Waffen und der Propaganda der Bestand der Reste des römischen Imperiums gewahrt. Und als im Fortgang des Parteitreibens die Losung „dem Hause des Propheten die Herrschaft“ doch siegte und nach hundertjähriger Dauer (750) die Omajadendynastie von den Abbasiden gestürzt wurde, zog der Chalifenstaat seinen Sitz von Damaskus ins innere Asien zurück. Auf der Stätte, wo Babylon, Seleukeia und Ktesiphon, das Centrum des achämenidischen, hellenistischen und sassanidischen Reichs gestanden hatte, rückte das Chalifat von Bagdad mit Abul Abbas, Almansur, Harun und Mamun ganz in die Rolle des Perserreichs und damit in dessen Gleichgewichtsverhältnis zu Ostrom ein. Leo seinerseits suchte durch eine Reform der Kirche, das Vorgehen gegen den Bilderdienst, der Konkurrenz des Islam auszuweichen.

In eine viel dringendere Not hatte aber die arabische Staatsbildung inzwischen den europäischen Occident versetzt. Von Ägypten aus immer weiter nach Westen vordringend hatten die Araber jenseit Karthagos eine Fusion mit den alteinheimischen afrikanischen Berbern oder Mauren eingegangen und von ihnen die alte Grenzfeindschaft übernommen, in der diese über die Meerenge mit Spanien lebten (S. 277). Vor ihrem gemeinsamen Ansturm brach der innerlich haltlose Westgotenstaat sofort (711) zusammen, und das christlich-germanisch-romanische Element räumte ihnen die ganze Halbinsel bis auf die gebirgige Seeküste des Nordens. Die Feldherrn der Omajaden machten aber an den Pyrenänen nicht halt. Bald nach dem Sieg über die Goten faſsten sie (720) in Narbonne Fuſs. Auch das zweite Germanenreich muſste sich in seiner Zersplitterung zum Widerstand gegen sie bereit machen. Dazu bekam der fränkische Staat gleichzeitig im Osten zu thun. Die Machtverschiebungen, die infolge der Arabersiege im westlichen Asien vor sich gegangen waren, hatten längst auch die Sitze der Völker in den östlichen Tiefländern Europas erschüttert. Die uralischen Avaren, die Stammverwandten der Hunnen, bisher — auf Neupersien gestützt — im ruhigen Besitz der Balkangegenden, hatten mit dem Untergang der Sassaniden ihren Halt verloren und Pannonien (Ungarn) besetzt. Seit Dagobert I. verheerten sie die südöstlichen Grenzländer bis ins Egerthal. Bald darauf hatte sich das Vordringen der Slaven den Unterthanen des Frankenreichs bemerkbar gemacht. Seit langem waren sie von der Weichsel her im Vordringen. Jetzt überschritten sorbische und wendische Völker die obere Elbe und besetzten Thüringen. Die im Frankenreich vereinten germanischen Stämme befanden sich zwischen zwei Angriffslinien, in einer Lage, wie seinerzeit (S. 10. 255) die Kelten zwischen Römern und Germanen.

II. Die Staatsgründung Karl Martells und das westliche Weltreich der Pippiniden. Das Erscheinen der Araber an den Pässen der Pyrenäen, — das gleichzeitige Vordringen der Sorbenschwärme bis zur Saale versetzte die germanischen Nationen vom Golf von Neapel bis zur Elbemündung in eine Krisis, die geeignet war, alle Kräfte der Einheit, die in der gemeinsamen Rasse und in der gemeinschaftlichen Religion schlummerten, plötzlich zum Ausbruch zu bringen. Es war eine der Fügungen des geschichtlichen Verlaufs, daſs die beiden Organisatoren des politischen und des geistigen Zusammenschlusses bereits auf dem Platze waren.

Als der Niedergang des arnulfingischen Hauses von Austrasien schon besiegelt schien, stellte sich der Bastard Pippins von Heristall, der junge Karl, plötzlich aus dem Dunkel hervortretend, der völligen Spaltung des Reichs energisch entgegen. Die Schlacht von Vincy (717) verschaffte ihm das Herzogtum, beide Majordomate und den Anschluſs aller thatkräftigen Elemente.[1])

---

1) Den engen Zusammenhang der Einigung mit der Arabergefahr erkennt man

Er sicherte notdürftig die Ostgrenzen. Dann gelang ihm das grofse Werk, mit Zuhilfenahme geistlicher Güter die Reorganisation des germanischen Heers zur Reitertruppe durchzuführen (S. 369) und seine Unterthanen im Westen zum Kampf gegen die Moslimen leistungsfähig zu machen. Als Abderrahman (732) die aquitanische Markgrafschaft durchbrach, setzte die Schlacht von Poitiers seinem Vordringen ein Ziel.

Inzwischen hatte im Osten durch eine grundsätzliche Veränderung der Missionsgedanken die Regeneration der abendländischen Christenheit von innen heraus begonnen. Der angelsächsische Mönch Winfried hatte (seit 719) den keltischen Priestern die Heidenbekehrung aus der Hand genommen und sie bewufst in die Einflufssphäre des römischen Bischofs geleitet.[1]) Die Anlage von Bistümern in Thüringen, Hessen und Bayern nach katholischem Stil, die er als „Bonifatius" unter Gehorsamseid gegen Gregor II. durchführte, begann die bisher blofs moralische Autorität des Papstes in eine rechtliche Überordnung über die deutsche Kirche zu verwandeln. Einem abendländischen Imperium trat die abendländische Gesamt-Kirche deutlich sichtbar an die Seite.

In der nächsten Generation wurde der Bund zwischen beiden geschlossen.[2]) Es war der Papst, der die Initiative ergriff, — notgedrungen, denn in dem fortwährenden hafserfüllten Hader mit den Langobardenkönigen versagte ihm jetzt der Schutz, auf den er sich noch immer verlassen, der oströmische Kaiser. Der Bilderstreit, durch den Leo die byzantinische Kirche reformieren wollte (S. 359), trennte ihn endgültig von dem Oberhaupt der westlichen Kirche, und schon Gregor III. hatte sich (739) an Karl Martell gewandt, um diesem die Schutzherrschaft über das römische Bistum anzutragen, — damals vergeblich, da der Arnulfinger noch die Freundschaft der Langobarden brauchte. Aber Karls Söhne vollzogen die entscheidende Wendung. In den Synoden seit 742 brachte Bonifatius die Reform der verweltlichten ost- und westfränkischen Kirche in Gang (S. 373). So wurde der Weg geebenet, um den jetzt im Innern völlig gebietenden Hausmeier, den jüngeren Pippin, zum Bruch mit den Langobarden zu drängen. Auf Grund geheimer Abmachung mit Papst Stephan nahm (754) Pippin dem König Aistulf die ehemals byzantinischen Besitzungen in Italien, Exarchat und Ducat, die Gebiete von Ravenna und Rom, ab und überwies sie der „respublica sancti Petri". Dafür hatte schon vorher (751) der Papst die Entthronung des letzten Merowingers durch seine Autorität gedeckt. Jetzt wurde Pippin (754) mit seinen Söhnen

---

besonders daran, dafs der gefährlichste Gegner, Eudo von Aquitanien, in den ersten Kämpfen mit den Arabern begriffen, auf jeden Widerstand verzichtete. Kurz darauf fiel Eudo gegen Abderrahman (Ranke V. 280. 222).

1) Hierzu jetzt Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I. S. 432.

2) Genaue Darstellung der folgenden Verhandlungen in Brunner, Rechtsgeschichte, II. 84ff.

Karlmann und Karl zum König der Franken gesalbt, und mit dem Königtum von „Gottes Gnaden“ verband der Papst die Würde des „Patricius Romanorum“, die dem Frankenkönig ungefähr die Rechte an den päpstlichen Besitz sicherte, die bisher der oströmische Kaiser als Oberherr daran ausgeübt hatte (u. S. 377).

Alles folgende ist nur das Weiterwirken der entbundenen Kräfte. Der geniale Erbe des Pippinidenhauses vollendet Schlag auf Schlag die äufseren Mauern und den inneren Ausbau des Riesenstaats, der die christliche Welt gegen Moslimen und Slaven zu führen und die Reichskirche zu ihrem Glaubenswerk zu befähigen berufen ist, — mit einer Folgerichtigkeit, die den Schein einer naturgesetzlichen Notwendigkeit erzeugt. Der Staat der Langobarden wird (774) in eine Personalunion der eisernen Krone von Pavia mit der Frankenkrone verwandelt und damit das Schutzverhältnis zum Papst durch eine unmittelbare territoriale Verbindung gefestigt. Anderseits werden im Norden die Adelsherrschaften der Sachsen bis zur Elbe (S. 335) in verzweifelten Kämpfen (772—804) dem Frankenreich einverleibt, während das Zwischenglied zwischen Norden und Süden, das Herzogtum Bayern, (788) in den unmittelbaren Verband der fränkischen Besitzungen eintritt. Im Westen werden die Mauren (778) über den Ebro zurückgeworfen, — endlich im Nordosten (789) die Slaven botmäfsig gemacht und im Südosten (791—99) die Avaren fast völlig aufgerieben, ihre Gebiete bis zur Raab, das spätere Österreich, in die Civilisation bayerischer und fränkischer Besiedler hereingezogen. Der Wenden- und Avarenmark entsprechend wird (795) die spanische Mark den Nationen des Reichs vorgelagert und mit der dänischen Mark (810) dieses germanische Abbild des cäsarianischen Schutz- und Trutzstaats abgeschlossen. Noch während das Werk seiner Vollendung entgegengeht, erfährt es durch das päpstliche Geschenk der Kaiserkrone (800) seine Bekrönung und Weihe. Kraft der Anerkennung von Byzanz tritt der germanische Cäsar und Grofskönig, der „magnus rex Francorum“, dem Kaiser des Ostens ebenbürtig an die Seite. Man nennt ihn „Dominus“ wie diesen (S. 316). Damit hatte im Verlauf von wenig mehr als einem halben Jahrhundert das politische Bild Westeuropas völlig gewechselt. Bis vor kurzem, getreu den Traditionen der Völkerwanderung, ein Konglomerat kleiner Territorialschaften, hatte es unter dem Zwang der Ereignisse in Karl dem Grofsen die Ideale des Westgoten Athaulf und des Ostgoten Theoderich verwirklicht und sich in ein occidentales Weltreich gefügt. Es fragt sich, welche staatsrechtliche Bedeutung dem Wechsel zukommt.

§ 65. **Der Karolingerstaat.**

Vergl. die Litteratur zu § 63; dazu Waitz, Verfassungsgeschichte, III. IV. 2. Aufl. 1883. 1885.

I. Die karolingische Centralisierung. Das Absehen der Karolinger, nachdem sie mit Karl Martell die unbestrittene monarchische

Gewalt erlangt haben, mufs nach den Erfahrungen der Merowinger planmäfsig darauf gerichtet sein, die Regierungsgewalt in ihrer Machtfülle zu steigern, die der Verwaltungsbeamten durch Spalten und Beschneiden herabzudrücken.

Das Wichtigste ist, dafs die der Krone gefährliche Zwischenstufe zwischen Monarchie und Gauamt, das Herzogtum, aus der Verfassung ausgemerzt wird.[1]) Die Masse der relativ kleinen Grafschaftsgaue rückt in die Stelle des obersten Verwaltungsbezirks hinauf, soweit nicht eine Teilung der gesamten Kriegsverwaltung zwischen mehreren Mitgliedern des Fürstenhauses platzgreift; nur die militärisch verantwortlichen Grenzgrafschaften gehen durch Vereinigung mehrerer in der Hand eines Markgrafen (marchio, marchisus) über den gewöhnlichen Zuschnitt des Grafensprengels hinaus.[2]) Anderseits werden die Grafschaften in ihrem Machtbestand in immer gröfserem Mafse geschwächt. Die fränkische Zerlegung derselben in Hundertschaftsbezirke wird jetzt auf ganz Gallien übertragen, auch hier findet sich jetzt der Gau durchgehends in Untersprengel (vicariae, centenae, conditae) geteilt[3]), — ganz abgesehen davon, dafs ohnehin die Tendenz besteht, den Umfang der Grafschaftsbezirke selbst zu verkleinern. Die Uniformirung des Beamtentums, die in allen diesen Mafsregeln zum Ausdruck kommt, bringt an vereinzelten Punkten auch den Grafen selbst einen Machtzuwachs: wie einerseits die Centenareinteilung von den germanischen Reichsteilen auf die romanischen erstreckt wird, so drückt jetzt anderseits die Abhängigkeit des gallischen Vikars von dem Grafen auch die Centenare der deutschen Lande herunter und macht sie von unabhängigen Gemeindebeamten (oben S. 351) zu abhängigen Gehilfen des Grafen. Aber in der Hauptsache wird auch die innere Macht des gräflichen Amts vom Königtum beschränkt. Der König bringt von neuem das freie Ernennungs- und Absetzungsrecht gegenüber den Bezirksbeamten zur Geltung.[4])

---

1) In Schwaben und Thüringen ist das Herzogtum schon unter Karl Martell endgültig beseitigt. Das austrasische Herzogtum verschwindet mit Pippins Thronbesteigung. Aquitanien wird 768, Bayern 788 mit der Absetzung Thassilos III. durch Karl den Grofsen unmittelbar zum Reiche gebracht. Seitdem tritt der dux nur als Titel von höheren Truppenkommandeuren auf. (Brunner II. 160.) Ein Rest von Stammesherzogtum besteht in karolingischer Zeit bei Bretonen und Basken.

2) Vergl. Brunner II. S. 176. Eine Vereinigung mehrerer Graftschaften in einer Hand perhorresciert Karl. Das gegenteilige Verhalten tritt nur bei den Markgrafschaften ein (Brunner II. S. 172. Anm. 75). Die Markgrafschaft steht in ihren Einrichtungen aufserhalb der normalen Verwaltungsorganisation. An ihr wiederholt sich ungefähr der Gegensatz der kaiserlichen und der senatorischen Provinzen des römischen Reichs (oben S. 262).

3) Brunner II. 148, besonders Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. III. S. 395; Sohm, 192. Statt der vicaria tritt im Westen von Neustrien (Touraine, Poitou, Normandie, Bretagne u. s. w.) die condita auf.

4) Darin greift Karl der Grofse auf die älteren Merowinger zurück. Vor allem

In der Richtung, die Gewalt der Grafen einzuengen und zu beschneiden, wirken nun aber gleichzeitig wichtige Umgestaltungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Reichs, die, zum Teil durch die spätrömischen Einrichtungen Galliens und Italiens vorbereitet, schon in merowingischer Zeit begonnen hatten, sich aber seit dem 8. Jahrhundert immer mehr hervordrängen und auch die rein deutschen Landesteile, allmählich sogar die rechtsrheinischen ergreifen. Die fränkische Occupation hatte die römischen Besitzstände im allgemeinen übernommen und damit auch die zahlreichen und eingreifenden Abhängigkeitsverhältnisse, die für die niedere bäuerliche Bevölkerung der coloni zu Gunsten der grofsen Grundbesitzer des Senatoren- und Ritteradels, die potestates, begründet worden waren (S. 319). Schon von der Zeit Chlodowechs an leisteten die Frankenkönige einer gleichen Besitzgestaltung durch die grofsen Landschenkungen Vorschub, die sie an Grofse, an ihre Gefolgsleute und vor allem an die Kirche aus ihrem Domänenbesitz, der Erbschaft der Kaiserdomänen, vergaben. Grofse Grundkomplexe entstanden fernerhin, besonders im Osten, durch Waldrodungen, die nicht nur die ganze Gemeinde, sondern auch der Einzelne, besonders der Reiche, als Unternehmer, etwa mit königlichem Privileg, vornehmen durfte. Schon in solchen Fällen mufste der Grundherr dazu greifen, dafs er seinen Grofsbesitz in Parzellen zerschlug und diese an einzelne Leibeigene oder Hörige gegen Zins oder Fronden auf dem Herrenhof zu selbständiger und regelmäfsig erblicher Bewirtschaftung überliefs, auslieh. Zu alledem kam endlich, dafs gleichartige „Leihverhältnisse" (precariae) auch auf Initiative der kleinen bisher freien Landwirte in grofser Zahl zu stande kamen. Die, welche durch Bufszahlung oder vielfache Erbteilung verarmten, und vor allem die, welche die grofse und seit Karl Martell (S. 63) immer wachsende Last des Kriegsdienstes nicht mehr tragen konnten, entschlossen sich häufig, gegen „Kommendation" ihrer Person in den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Grofsen und gegen Entbindung vom Kriegsdienst dem Grundherrn ihr Gut aufzulassen, um es als Zinsgut zur „Leihe" wieder zurückzuerhalten.[1]) Die germanische Welt wuchs damit unter dem Druck gleicher Lebensbedingungen, wie sie auch die spätere römische Kaiserzeit begleitet hatten, in die Zustände der diocletianischen Agrarverfassung und ihrer „Villae", in ein sich

---

in der unbeschränkten Ernennung, Versetzung und Absetzung der Grafen. Er ernennt teilweise sogar wieder Freigelassene der Domänen zu Grafen (BRUNNER II. 170). Immerhin läfst sich die Sitte, den ansässigen Adel für die Grafenämter in erster Linie zu verwenden (o. S. 354), nicht mehr beseitigen. (Vergl. unten S. 390.) Deshalb verwendet er neben Franken auch schwäbische, sächsische, langobardische Grofsen als Grafen in ihrem Stammland.

1) Über die Konservierung dieser Einrichtung (oben S. 340) im westlichen Frankenreich vergl. BRUNNER II. 285.

mehr und mehr ausbreitendes System von Grofsgrundherrschaften, Villikationen, hinein und übernahm damit auch die staatsrechtlichen Wirkungen mit, die diese zunächst privatrechtlichen Schutzverhältnisse erzeugt hatten. Schon die hörigen Ansässigen der römischen potestates, Besitzungen einflufsreicher Kirchen oder weltlichen Grofsen (potentes) unterstanden einer internen Rechtsprechung ihrer Grundherren oder eines Privatrichters derselben.[1] Jetzt kam diesem Zustand die germanische Auffassung entgegen, wonach der Hausherr für seine Hausangehörigen Haftung (mithio) schuldet und Schutzgewalt ausübt. Ergriff das Verhältnis von vornherein nicht nur die Knechte im Hause, sondern auch die mit Höfen bedachten Unfreien und die freien Gefolgsleute der häuslichen Gemeinschaft, so begann es sich jetzt auch auf die freien Hofbesitzer zu erstrecken, die sich in Schutz und Obsequium eines Herrn begeben hatten. Auch in Verbrechensfällen der freien Hintersassen ward es Übung, dafs der Richter des Sprengels diese nur mittels der Präsentation des Herrn vor Gericht zog, sowie dafs ein Dritter für seine Ansprüche gegen die Hintersassen die Vermittelung des Herrn anrief; entsprechend schlichtete der Herr wenigstens kleinere Streitigkeiten, die von Freien in obsequio unter einander geführt werden nach schiedsrichterlicher Weise in internem Verfahren.

So nähert sich die Grundherrlichkeit, die gewohnheitsrechtlich und allgemeingültig entstanden und gewachsen ist, mehr und mehr den Verhältnissen, die unter dem Namen der Immunität (emunitas) in Einzelfällen durch königlichen Verleihungsakt geschaffen werden. Auch sie sind die Fortbildung römischer Einrichtungen, — die Befreiung, welche nach spätrömischem Recht den kaiserlichen Domänen von Abgaben und Fronden zukam (oben S. 319). Aber auf das fränkische Königsgut übertragen, zieht sie hier sofort eine Sonderstellung der Hintersassen des Kronguts mit sich, insofern auch deren öffentliche Strafgelder (fredus und Bann) nicht von den Beamten, sondern intern eingezogen werden. Bereits in dieser gröfseren Tragweite wird die Immunität seit Chlodowech und besonders seit den Karolingern in immer steigendem Mafse an Kirchen und an weltliche Grofsgrundbesitzer

1) So die Darstellung nach der herrschenden Meinung. Da jedoch auch die neuere Meinung (Knapp, Wittich, vergl. oben S. 24. 336.) viel Wahrscheinlichkeit besitzt, dafs bereits die älteste germanische Zeit auf (kleine) Grundherrschaften mit Hörigen gebaut war, so ist nicht ausgeschlossen, dafs die Kommendationen der Karolingerzeit in Wahrheit als die Aufsaugung der zahlreichen kleinen Grundherrschaften durch eine geringere Zahl grofser aufzufassen sind; der kleine Grundherr schenkt seine Hufen mit den Bauern an ein Kloster oder einen Grofsen: der Bauer vertauscht nur den Herrn. Für das Endresultat ist die Frage unerheblich. Sie wird nur insofern von Bedeutung, als von ihr die Frage abhängt, ob für die Entstehung der grofsen Grundherrschaften eine wesentlich römische Herkunft oder ein Zusammenfliefsen römischer und germanischer Elemente anzunehmen sei.

verliehen.[1]) Wo sie begründet wird, verbietet sie dem königlichen Bezirksbeamten den „introitus“, sie verwehrt ihm Gerichtstage zu halten und Strafgelder einzuziehen; sie giebt anderseits dem Immunitätsherrn selbst das Recht auf die Gefälle und eröffnet ihm sogar von vornherein die Gerichtsbarkeit unter den Insassen seines Besitzes, so dafs in den deutschen und italischen Gegenden die Immunität ungefähr das gleiche Ergebnis erzielt, wie es in den gallorömischen Bezirken auf den potestates schon nach Gewohnheitsrecht bestand.[2]) Die sämtlichen Rechtselemente wirken also in der Richtung zusammen, dafs sie, je mehr sie sich ausbilden und festigen, die Beamtengewalt der Grafen und Centenare um so mehr durchlöchern. Überall schieben sich in ihre Sprengel die mehr oder minder eximierten Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grofsen hinein; sie hemmen die freie Bewegung ihrer Amtsgewalt. Keineswegs war damit auch eine entsprechende Schwächung der königlichen Centralgewalt gegeben. Denn das Verbot des introitus im Immunitätsbezirk erstreckt sich nicht auf den König und seine Stellvertreter, besonders auf seine aufserordentlichen Bevollmächtigten, und vor allem sorgt das Königtum sowohl in den Sprengeln der Immunitäten wie in denen der Grundherrschaften für das Dasein verantwortlicher Amtsträger, die die Grafen und Centenare ersetzten. Sie erwachsen in den Vögten. Wie der König für die Fiskalgüter, bestellen auch die geistlichen und weltlichen Grundherren und Immunitätsherren für die Wahrnehmung der polizeilichen und richterlichen Funktionen Amtsleute (judices privati, vicedomini). Ihnen fällt neben ihrer amtlichen Wirksamkeit, in der sie nach innen die Hoheitsrechte des Herrn ausüben, zugleich die Vertretung der Interessen der Hintersassen nach aufsen — gegenüber

---

1) Dafs Immunitätsurkunden zu Gunsten von Laien nur in relativ geringer Zahl erhalten sind, erklärt Brunner (II. 292ff., Anm. 26) gewifs zutreffend daraus, dafs solche Urkunden weit weniger sorgfältig aufbewahrt worden sind, als die entsprechenden Verbriefungen der Kirchen. Eine rasche Zunahme der weltlichen Immunitäten mufs gerade seit karolingischer Zeit dadurch entstehen, dafs Königsgüter, die als Beneficium ausgeliehen wurden, dem Beliehenen die fiskalischen Immunitätsrechte ipso jure mitübertrugen. (Brunner a. a. O.) So bedeutet die Ausbreitung des Lehenswesens zugleich ein Wachstum der Immunitäten.

2) Freilich ergreift die Immunitätsgerichtsbarkeit für jetzt nur diejenigen Rechtspflegeakte, die eine finanzielle Spitze haben, — kleinere Strafsachen um Bufse, Bann und Friedensgeld und kleinere Civilsachen zwischen Immunitätsleuten, in spätfränkischer Zeit wohl auch von Dritten gegen solche. Wegen schwerer, am Leibe strafbarer Verbrechen und in grofsen Civilsachen (wie Freiheitsprozessen) stehen die Immunitätsleute vor dem Grafengericht zu Recht. Die Immunitätsgerichtsbarkeit entzieht den Bezirksbeamten also nur diejenige Rechtspflegegewalt, die ungefähr der des Centenars im Verhältnis zum Grafen entspricht (Brunner S. 300—302). — Eine Minorität bestreitet überhaupt jede Existenz einer Immunitätsgerichtsbarkeit in fränkischer Zeit (Heusler, Georg Meyer, Edg. Loening). Siehe hierüber und über die herrschende Meinung Brunner, S. 298. Anm. 55.

den königlichen Beamten — zu. Sie haben in Prozessen mit Dritten den Hintersassen im Grafengericht zu vertreten, — sie ergreifen den verbrecherischen Hintersassen in schweren Fällen, um ihn dem Grafen zur Bestrafung auszuliefern; ist der Herr eine Kirche, so fordert die Übung von Alters her, dafs der Vogt auch für sie, also für die Herrschaft, in ihren Rechtshändeln vor dem staatlichem Gericht das Wort führt. Diese ihre vermittelnde Thätigkeit nach aufsen giebt ihnen äufserlich den Charakter von „advocati“, von Gehilfen oder Stellvertretern des Grund- und Immunitätsherrn. In Wahrheit aber kommt in den Vögten neben der Richteramtsstellung, in der sie unter dem Herrn stehen, eine öffentliche Amtsstellung unter dem König zum Ausdruck, die die Karolinger planmäfsig betonen. Wie die Vögte unter die Aufsicht der Centralgewalt gezogen werden [1]), so redet diese auch bei der Einsetzung des Vogtes mit; es ist seit Karl dem Grofsen der König, der ihn bestellt, und nur privilegweise wird die Wahl den Herren überlassen. Die Grundherrlichkeit und Immnnität, verbunden mit der Vogtei, wirkt mithin ebenso, als wenn der König in den betreffenden Sprengeln die Centenare mit Überspringung der Grafen unter seine unmittelbare Regierung zöge, — sie wirkt die Centralisierung verstärkend.[2])

Durch das Zusammenwirken der karolingischen Neuerungen ist zunächst die Amtsgewalt der Distriktsbeamten wesentlich gemindert; dem parallel geht das Streben, das Aufsichtsrecht der Regierung entsprechend zu steigern. Allerdings bezeichnenderweise nicht mehr in der Form, dafs ständige Oberbehörden mit grofsen Vollmachten empor gezüchtet werden: seitdem Pippin das Hausmeiertum mit der Krone vereinigt hat, verschwindet das Amt des gefährlichen Premierministers für immer. Die Hofämter, vor allem die vier germanischen Hauptämter — Marschall, Truchsefs, Schenk und Kämmerer — haben politisch keine Bedeutung. Das Amt des Pfalzgrafen, der die gerichtlichen Beurkundungen beaufsichtigt, dem Königsgericht beisitzt und ihm unter Umständen vorsitzt, war seiner Natur nach von beschränktem Einflufs und wird es dadurch noch mehr, dafs sein weltlicher Träger durch Pippin dauernd von den Geschäften der Verwaltungskanzlei getrennt und diese — das Amt des Referendars, jetzt das „Kanzleramt“ (cancellarius) — grundsätzlich einem oder mehreren Geistlichen übertragen wird. Statt dessen fällt der Schwerpunkt der Beamtenkontrolle nunmehr auf die Inspektion der periodischen Delegatare der Königsgewalt, auf die Sendboten. Die regelmäfsig deputierten „ordentlichen missi dominici“ bilden den eigentlichen Ersatz der beseitigten Herzogsgewalt[3]); sie erben von den Herzögen

1) Hierüber vergl. unten S. 368.

2) Vergl. Brunner, S. 310.

3) Vergl. Victor Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici (Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Instituts für oström. Geschichtsforsch), II. S. 193 ff. 1890.

die Dienstaufsicht über die Grafen, ohne ihre territoriale und ständige Machtstellung zu übernehmen. Ursprünglich werden sie vorsichtshalber aus den kleineren Hofvasallen entnommen[1]; seit Karl dem Grofsen wird ihre Funktion zur Erhöhung ihrer Autorität den grofsen weltlichen Würdenträgern übertragen. Alljährlich gehen sie zu zweit, meist in Verbindung eines weltlichen und eines geistlichen Herrn, in ihre Sprengel, um nach königlicher Instruktion sowohl die Amtspraxis der Grafen und Centenare wie die der weltlichen Immunitätsherren, der eximierten Klöster und ihrer Vögte zu inspizieren[2]; eine allgemeine Beamtenversammlung ihres Bezirks soll seit Ludwig I. den Rückhalt ihrer Inspektion noch mehr stärken.[3] Die thatsächliche, wechselseitige Kontrolle der Grafschaftsbeamten und der Immunitäts- und Grundherrnvögte in den Bezirken, die disciplinäre Rechtskontrolle beider Untergruppen durch die missi ergeben der Form nach das fast lückenlose Bild eines centralisierten Einheitsstaats.

Die Veränderungen der merowingischen Amtsorganisation, auf die sich das karolingische Verfassungsrecht zunächst zuspitzte, ergaben in ihrer Gesamtheit eine Erneuerung des äufseren Verwaltungsapparats wie ihn das römische Reich besessen hatte, — eine Umbildung desselben in germanischem Gewande.[4] Von äufserster Wichtigkeit aber wurde es nun, dafs gleichzeitig die Monarchie ein Quantum germanischen Geistes in diese Formen zu giefsen wufste, das deren Bedeutung wesentlich veränderte und veredelte. Sie verstand es, die Beamten wie die Unterthanen mit einem Band zu umschlingen, das den formellen Garantien der Amtshierarchie eine wirksame Stütze in den populären Rechtsüberzeugungen gab: mit der bureaukratischen Centralisation römischen Stils wurde die Treupflicht des germanischen Patriarchalstaats verschmolzen. Nicht nur um den allgemeinen Treu- und Huldigungseid aller Unterthanen handelte

---

1) Missi „discurrentes“ sind schon seit Karl Martell nachweisbar. Pippin verwendet sie 768 zur Ordnung des occupierten Aquitanien, Karl zur Einrichtung der Reichsregierung in Sachsen und Italien. Die volle Ausbildung zum regelmäfsigen Institut der Centralverwaltung empfingen sie erst durch capitulare missorum v. J. 802 (Mon. Germ. Cap. I. p. 91).

2) Hier liegt der zweite Punkt, in welchem der Vogt als unmittelbarer Königsbeamter erscheint (vergl. oben S. 367).

3) Es erscheint nicht glücklich, diese „Amtstage“ als „Landtage“ zu bezeichnen (so nach Vorgang von Eichhorn: Brunner II. 193, dagegen mit Recht Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, I. 485.) Die Teilnahme einiger Schöffen, die mit den Grafen erscheinen, kann daran kaum etwas ändern. Ob sie daneben die besondere Funktion als „Gerichtstag“ haben, oder ob die missatischen Gerichtstage von ihnen streng gesondert waren (Kontroverse zwischen Brunner und Sohm), ist eine Frage für sich.

4) Die germanische Eigenart ist nicht zu verkennen. Vor allem ist zu beachten, dafs die diocletianische Teilung von Militär- und Civilgewalt nicht aufgenommen ist. In der Unteilbarkeit der Gewalt nähert sich das germanische Amt dem römischen imperium, — wie sie noch in den Statthaltern der augustischen Zeit fortdauert.

es sich, den die fränkische Monarchie wie die germanischen Stammes könige ohnehin wohl auch nur dem römischen Reich entlehnt hatten, und der sich für sich allein unter den Karolingern ebenso unwirksam erwiesen haben würde wie unter den Merowingern (unter S. 375). Vielmehr gelang Karl Martell und seinen Nachfolgern der neue Wurf, das höchstpersönliche Treuverhältnis des germanischen Gefolgsmannes zu seinem Herrn in verallgemeinerter Form und in gröfstem Mafsstab über das Gesamtreich auszubreiten. Anlafs und Form zu der tiefgreifenden und folgereichen Mafsregel lieferte die Umgestaltung des Heeres, die der Notstand des Reichs am Anfang des 8. Jahrhunderts nötig machte, und von der recht eigentlich das Aufsteigen der neuen Dynastie und der neuen Verfassung ihren Ausgang nahm (S. 361). Um den festen Kern eines berufsmäfsig in den Waffen geübten Herres geharnischter Reiter zu schaffen, wie man es bedurfte, reichten die relativ kleine königliche Leibgarde der merowingischen Antrustionen oder die Truppen einzelner Grofsen, denen ihre Besitzungen den Unterhalt von Gesinden gestattete, nicht mehr hin. Es war nötig, ein königliches Gefolge von Freien oder Unfreien auszubilden — von „vassi", „vasalli", wie ihre Bezeichnung nun lautete — oder den Grundherren und Grafen die Ausbildung ähnlicher Kontingente zu ermöglichen. So griff Karl Martell zu dem aufserordentlichen Gewaltmittel, grofse Gebiete des kirchlichen Grundbesitzes einzuziehen, um sie an einzelne Vasallen gegen Übernahme des Reiterdienstes oder an Grofse, besonders an Grafen, unter Auflage der Reiterausrüstung als „beneficium" zu vergeben; — teilweise gestattete er auch den Magnaten stillschweigend, sich selbst zum gleichen Zwecke in den Besitz von Kirchengut zu setzen, — teilweise wies er gefügige Kleriker an, die Güter von sich aus zu vergeben. Die Mafsregel blieb kein vorübergehender Akt. Unter dem Zwange der Umstände wurde sie unter Pippin und Karlmann zunächst provisorisch (744), dann von Pippin allein (750 und 751) endgültig in eine planmäfsig und möglichst gerecht und systematisch vorgehende „divisio" des Kirchenguts übergeleitet, die zugleich die Grundlage eines eigenartigen dauernden Rechtsverhältnisses der Krone zu ihren Beamten, Grundherren und Kriegsleuten wurde, — der Anfang zum „lehnrechtlichen" Aufbau der herrschenden Klasse des Staats. Für das soziale Verhältnis der Volksgruppen bedeutete das, dafs sich aus der Masse der freien und hörigen Grundbesitzer eine Schicht heraushob, die — von der vorzugsweise gefährdeten arabischen Südwestgrenze des Reichs allmählich über Gallien und den äufsersten Westen Germaniens fortschreitend — die Last des Kriegsdienstes ausschliefslich übernahm und so die kleinen Grundbesitzer entlastete. Innerlich aber, im Hinblick auf das Verhältnis der Vasallen zum König, bedeutete die Verknüpfung von Gefolgschaft und Beneficialwesen die Begründung eines besonders festen Herrschaftsverhältnisses der Krone zu der für sie vorzugsweise wichtigen Gruppe der Beamten und Unter-

thanen. Der Vasall übernahm wie der alte Gefolgsmann die Pflicht der Treue gegenüber dem Herrn, die ihn verband, die königlichen Befehle zu befolgen, die königliche Justiz und Polizei zu unterstützen, dem König zur Heerfahrt zu folgen und auf sein Gebot bei Hof zu erscheinen, und der König hatte vermöge der Begabung ein Zwangsmittel an der Hand, diese Treupflicht wirksam geltend zu machen. Denn da das Eigentum an dem eingezogenen und verliehenen Kirchengut grundsätzlich der Kirche blieb, empfing der Vasall das Grundstück, das ihn equipieren sollte, nur zur Leihe, als Nutzungsrecht, precaria, in derselben Weise wie die gegen Zins verliehenen abhängigen Bauernhöfe (oben S. 364); er empfing es dementsprechend unveräufserlich und unvererblich, und wie der Herr grundsätzlich beim „Mannfall", beim Todesfall des Beliehenen, das Gut wieder an sich zog, um es nach Befinden an den Erben neu auszuleihen[1]), so war er auch bei Verletzung der Treupflicht jeder Zeit in der Lage, die Verwirkung des Lehns geltend zu machen. So viel wirksamer war diese beschränkte Verleihung im Gegensatz zu den freien Landschenkungen, die die Merowinger ihren Gefolgsleuten gegeben hatten, um sie dadurch aus ihrer Hand zu verlieren, dafs die Karolinger die gleichen Grundsätze auch da innehielten, wo die Beschränkungen der Landleihe durch die Natur der Sache nicht geboten waren —, bei der Vergebung von Krongut als Beneficium.[2]) Und um so wirksamer mufste sich endlich das Institut gestalten, als das Treuverhältnis zwischen König und Königsvasallen sich immer weiter verstärken konnte. Der Beneficienempfänger darf das Gut ganz oder in beliebigen Teilen eignen Gefolgsleuten in Afterleihe geben, und thatsächlich war von Anfang an die Einrichtung auf eine solche indirekte Rekrutierung angelegt, insofern die grofsen Grundherren und Grafen bedeutende Gebietskomplexe empfingen, um ihrerseits neue Kriegsleute damit auszustatten.

So erzielte das neue Amalgam von Landleihe und Vasallität den Erfolg, auf den es berechnet war, — den einer imposanten Steigerung der Centralgewalt. Allerdings bildete es zunächst auf dem Höhepunkt der

---

1) Es kommt häufig vor und ist sogar bis zu gewissem Grade üblich, dafs die Erben des Vasallen von neuem beliehen werden. Beispiele von Gütern, die Generationen lang in der gleichen Famile bleiben, sind schon unter Karl Martell nachweisbar (Roth, Beneficialwesen, S. 422). Aber ein Rechtssatz der Erblichkeit von Beneficien bildet sich in der frühkarolingischen Zeit nicht aus (Brunner II. 256). — Der umgekehrte Fall der Erledigung des Beneficiums beim Tode des Herrn (Herren-, Thronfall) interessiert für die vorliegenden Fragen weniger (a. a. O. S. 255).

2) Hier zeigt sich also der Gegensatz zwischen der merowingischen und der karolingischen Form der Abschichtung des Gefolgsmanns, — ein Gegensatz, auf den für die Gewinnung der beiden Staatsbilder Gewicht zu legen ist (vergl. den Text). Nur wird für die Beleihung mit einem Königsgut der Name „precaria" (S. 364) vermieden, so dafs hier von Anfang an die Unterscheidung von bäuerlichem Zinsgut und vasallitischem Lehnsgut hervorzutreten beginnt (Brunner II. 251).

karolingischen Macht keineswegs die ausschliefsliche Grundlage des Heerwesens. Noch leisteten massenhafte freie Grundbesitzer den Reiterdienst, die zum Monarchen nicht im Vasallenverhältnis standen (unten S. 380), im Gegenteil vielleicht nur ihrerseits als senior über eine Truppe abhängiger und persönlich ergebener vasallitischer Beneficiaten gebot. Noch gab es anderseits freie und unfreie Vasallen ohne Beneficium. Aber ein Grundstock beliehener Vasallen und Aftervasallen als Kern des Beamtentums und des Heeres breitete sich über das ganze Reich. Aus germanischer Gewohnheit war ein Bindemittel für den Zusammenhalt eines Grofsstaats gewonnen, das die Antike nie gekannt hatte, und das für die künftige, vom Altertum abweichende Staatsentwicklung Westeuropas die Richtung geben sollte.[1] Schon in karolingischer Zeit begann sich gewohnheitsmäfsig oder durch Verordnungen der Könige eine Anschauung zu bilden, welche eine der Vasallenpflicht entsprechende Treupflicht für jeden Unterthanen schlechthin aufstellte und daraus praktische Konsequenzen zog (S. 375).

II. Die karolingische Regierung und ihre Verfassungs schranken. Aus der Art, wie das grofse Werk der Staatsgründung und Staatsorganisation (I.) in seiner Entstehung durch die monarchische Regierung und die monarchische Gesetzinitiative bewältigt wurde, ergiebt sich bereits, unter welchen Bedingungen, vor allem mit welcher Machtvollkommenheit die usurpierte neue Dynastie sich bei Lösung ihrer Aufgabe bewegte. Mehr und mehr lief dieselbe auf eine Erneuerung des cäsarischen Absolutismus hinaus. Dafs freilich im historischen Ausgangspunkt der Frankenkönig eine ganz andere Stellung innehatte als der von vornhein planmäfsig mit allen möglichen unbeschränkten Gewalten civiler und militärischer Magistraturen ausgestattete Princeps, wurde betont; es hatte sich im Niedergang der Merowinger noch deutlich genug gezeigt. Aber die zu vollbringende Arbeit der neuen Reichsorganisation selbst zog allmählich eine stets wachsende Absolutgewalt im eigentlichen Sinne grofs. Es kam zur Vereinigung von Regierungsgewalt, Gesetzgebungsgewalt und Kontrollgewalt in der Hand des Regenten, wie sie das Kennzeichen des absoluten Staats bildet, weil die sämtlichen konkurrierenden Gewalten abstarben oder der Bethätigung eines selbständigen polititischen Willens unfähig waren.

Die Stammesversammlung, die während der Selbständigkeit der einzelnen Germanenvölker den Willen des Heeres in der Gesetzgebung und in der Überwachung einzelner Regierungsakte zum Aus-

1) Dafs gewisse römische Institute (das sogenannte Patronat) die Ausbildung der Vasallität unterstützt haben, braucht deshalb nicht bestritten zu werden (vergl. Brunner II. S. 270). Hieraus ist vielleicht die dem germanischen Gefolgswesen fremde Unkündbarkeit des Vasallenverhältnisses zu erklären, die sich vorwiegend in Westfranken ausbildet. — Dafs das römische Privatsoldatentum selbst erst aus deutscher Quelle stammt, vergl. oben S. 321. Anm. 2).

druck brachte, hatte in den südlichen Teilen Westfrankens und in Burgund schon Chlodowechs Zeit nicht überlebt. Die Mischung des Heeres aus Romanen und Germanen sprengte dessen einheitlichen Charakter. Nur bei den deutschen Franken sahen sich Chlodowechs Nachfolger veranlafst, die regelmäfsige Frühlingsheerschau, das fränkische „Märzfeld" (campus Martius), beizubehalten und gelegentlich anzuhören [1]), und nur entsprechend war es, wenn in dieser Zeit auch Alamannen, Bayern und Thüringer unter ihren Stammesherzögen zu den gewohnten Heeresversammlungen zusammentreten. Aber auch in diesen Gebieten bringt das Karolingerregiment einen anderen Zustand. Mit den Stammesherzögen (oben S. 363) fallen auch die Stammesversammlungen, — mit der Eroberung Italiens hören sie auch in Langobardien auf. Das Märzfeld wird zwar wieder zur ständigen Einrichtung, — seit Pippin wird es für das organisierte Reiterheer wegen der Futterverhältnisse zum „Maifeld" (campus Madius) umgewandelt und spielt nun als regelmäfsige Truppenschau, vor allem in der Zeit der fortwährenden Kriege König Karls, eine bedeutende Rolle. Aber die Funktion des Beratungs- und Kontrollorgans ist dem Heer dauernd verloren. Wenn gelegentlich seine Zustimmung zu Entschlüssen der königlichen Regierung eingeholt wird, geschieht es nach Willkür des Herrschers und ist blofse Ceremonie.[2])

Allerdings zeigen sich nun schon in der Merowingerzeit die Keime einer Einrichtung, die fähig wird, die Volksversammlung zu ersetzen, und die sich unter den Karolingern sogar immer fester einbürgert. An Stelle der Überreste des versammelten Volksheers treten die Hoftage und Reichstage der Grofsen — der Hofbeamten, Grafen, Bischöfe, Äbte, Kronvasallen —, die in gröfserer oder geringerer Zahl vom König beigezogen oder entboten werden.[3]) In Verbindung mit den jährlichen zwei Synoden der Bischöfe für die kirchlichen Angelegenheiten werden unter den Karolingern regelmäfsig zwei solcher Tage im Frühjahr und Herbst abgehalten, — den ersteren (placitum generale) gliedern die Könige äufserlich an das März-, dann an das Maifeld an, obwohl der Reichsrat und die Heerversammlung nichtsdestoweniger scharf getrennt werden. Sowohl für Gesetzgebungsakte wie für wichtige Regierungsakte des laufenden Jahres wie endlich für Entscheidungen der Rechtspflege geben die Magnaten

---

1) Auf einem Beschlusse des Märzfeldes beruht z. B. die decretio Childeberts II. von 596. — Im übrigen vergl. über Fälle, wo das fränkische Heer der Merowinger seine Stimme bei Regierungsakten, vor allem bei Feldzügen, in die Wagschale wirft, BRUNNER II. 127.

2) Doch kommt es auch unter den Karolingern noch vor, dafs das fränkische Volk über Einzelunternehmungen, z. B. die Kriege gegen die Langobarden (454, 443), gehört wird (BRUNNER II. 127). Über die Gesetzgebung siehe unten S. 374.

3) Während die Herzöge, die in merowingischer Zeit teilnehmen, in karolingischer Zeit wegfallen (S. 363), treten die Äbte hinzu. Die Königsvasallen der Karolingerzeit treten natürlich an Stelle der Antrustionen in merowingischer Zeit.

ihren Rat und ihre Zustimmung ab. Aber wenn die Volksversammlung ihren bestimmenden Einflufs verloren hatte, so konnte dieser neuentstehende engere Ausschufs der Spitzen des Reichs bis auf weiteres keinen solchen erwerben. Er stellte ein Ratskollegium dar, das seine Existenz selbst erst aus dem Willen des Monarchen schöpfte, das der König befragen konnte oder nicht, dessen Rat er befolgen konnte oder nicht — nach eigenem persönlichen Gutdünken, — und dessen gesamte Kompetenz deshalb weit mehr auf Sitte, als auf einem verfassungsmäfsig abgegrenzten Kreis von Rechten und Pflichten ruhte.

In dem Verhältnis zu den Grofsen war aber auch bereits das Verhältnis der Monarchie zur Kirche[1]) enthalten. Auch die Geistlichkeit, vor allem der Episkopat, ist nur ein Teil des Beamtentums des Königs. Allerdings ist sie eine besondere Gruppe desselben mit besonderen Funktionen. Darin gerade hatten Pippin und Karl sich von dem Gründer der Dynastie unabhängig gemacht, dafs sie der geistlichen Mission und Würde der Kirche, ganz ungleich Karl Martell, das volle Verständnis entgegenbrachten. Sie beseitigten durch die konsequente Durchführung der Kirchenreform, zu der Winfried (S. 361) den Anstofs gegeben hatte, die Hauptschäden der älteren Zeit. Das Eigenkirchenwesen der Grundherren, das den Bischof ökonomisch und disciplinär ohnmächtig gemacht hatte, war von ihnen zwar nicht ganz beseitigt, aber doch seiner Zuchtlosigkeit entkleidet worden. Dem Grundherrn, in dessen Position sich das Königtum selbst zahllosen Kirchen gegenüber im gröfsten Mafsstab befand, blieb zwar das Eigentum an den Kirchen, aber dem Bischof ward anderseits seine Aufsicht über die Pfarrer, deren Unabsetzbarkeit, die gehörige Dotierung der Kirchen gewährleistet.[2]) Um so schrankenloser schaltete der König, besonders Karl, seinerseits mit den Bischöfen selbst. Er setzte sie ein[3]), die Synode der Bischöfe war nur ein Teil des Reichstags und hatte deshalb ebenfalls nur die Funktionen des königlichen Rats, der König übte Civil- und Strafjustiz über sie während eine Einwirkung des Papstes in allen diesen Punkten ganz ausgeschlossen war. Allerdings stellten sich umgekehrt auch die Grafen in den Dienst geistlicher Exkommunikationen, Bufssprüche, aber doch nur deshalb, weil die Erhaltung der kirchlichen Ordnung dem Staat ohne weiteres mit zu gute kamen.

So stand dem König ein Verfassungsorgan, d. h. ein Organ, das selbständig die rechtgemäfse Ausübung der Staatsgewalt überwachte, nicht zur Seite. Wie etwa im Perserreich war ein solches zwar vorhanden (S. 133), aber es bewegte sich in den fliefsenden Formen blofser Sitte. Dagegen lag nun eine unleugbare Bindung der Krone in dem geltenden, zum

---

1) Vergl. Brunner II. S. 317 ff.

2) Vergl. Stutz, Beneficialwesen, S. 216 ff.; Eigenkirche, S. 21.

3) In kanonischer Weise durch Klerus und Volk erfolgt die Berufung der Bischöfe nur auf Grund eines Wahlprivilegiums des Königs (Brunner, S. 318).

Teil geschriebenen Recht der Stämme, und wie die merowingische, so trug auch die karolingische Regierung in grofsem Mafsstab dazu bei, das Gesetzesrecht fortzubilden und zu vermehren. Auf der einen Seite blieb das Volksrecht der einzelnen Stämme fortbestehen; eine ganze Reihe von Stämmen — Alamannen, Thüringer, Sachsen, Friesen — hatte überhaupt erst in fränkischer Zeit die Aufzeichnung ihres Rechts vorgenommen. Auf der anderen Seite entwickelte schon das Königtum der Merowinger und noch gesteigert das der Karolinger eine überaus grofse gesetzgeberische Fruchtbarkeit in seinen Kapitularien.[1]) Es bewegte sich hierbei bei dem Hauptteil derselben, den capitularia legibus addenda, die als Ergänzung der Volksrechte dienen sollten, in zurückhaltender Achtung vor den überlieferten Formen, behandelte — vor allem innerhalb des fränkischen Hauptgebiets — die Zustimmung des Volks als notwendig wie bei Sätzen des Volksrechts. Nur teilweise liefs der König es bei der — wie gezeigt wesentlich dekorativen — Zustimmung seiner Grofsen bewenden, nämlich bei Vorschriften, die man nur den Beamten zur Nachachtung gab, und deren Befolgung er von den Beamten erwarten konnte. Zu solchen capitula per se scribenda konnte der König nur da greifen, wo die Amtsgewalt, wie bei den Langobarden (S. 356) oder bei den neu unterworfenen Sachsen, gesteigert war. Hier war er in der Lage, mit Hilfe seiner Banngewalt, des germanischen „imperium" (Sohm), deren Ausübung er seinen Grafen übertragen hat, neue Verbrechensthatbestände und Strafen, sicherheits- und wohlfahrtspolizeiliche Pflichten und deren Erzwingung durch Bufsen in einer Weise zu schaffen, die man wohl als „Verordnung" im Gegensatz zum verfassungsmäfsigen Gesetz bezeichnen kann.

Von Anfang an erwies sich also die gesetzliche Schranke für den König nicht unübersteiglich, und es ist wichtig zu beobachten, dafs die Fälle, in denen das Gesetz vor dem augenblicklichen Willen des Monarchen oder seines unmittelbaren Stellvertreters zurückweicht, in der Zunahme begriffen waren.

Das eine Gebiet unumschränkten fürstlichen Eingreifens erschlofs ihm der Königsfriede. Dafs der König selbst mit seinem Beamtentum der berufene Erhalter des „Landfriedens", d. h. der durch Gesetz- oder Gewohnheitsrecht vorgezeichneten Rechtsordnung sei, hatte das fränkische Recht vermöge der frühzeitig entwickelten Autorität des Merowingerhauses (S. 349 ff.) von Anfang der Reichsgründung an zum Prinzip erhoben[2]); — der König war damit das Organ der Friedloslegung, Ächtung geworden, und sein war der Anspruch auf die Friedensgelder. Aber auf dieser Grundlage war schon seit Chlodowech eine Be-

1) Brunner, Rechtsgeschichte, II. 42.

2) Vergl. zum folgenden Brunner, Rechtsgeschichte, I. S. 374 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte, III, 599; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 102 ff. Der von Sohm aufgestellte Gegensatz von Volksrecht und „Amtsrecht" läfst sich in dieser Schärfe nicht durchführen.

wegung im Gange, die sich unter seinen Nachfolgern wie vor allem unter den Karolingern fortsetzte, den Begriff des Friedensbruches und damit die Vorbedingungen der öffentlichen Geldstrafen, insbesondere einer ad hoc angedrohten Bannbufse, ebenso wie die der Ächtung dehnbarer zu gestalten und im Enderfolg in das königliche Ermessen zu stellen.[1]) Teils geschah dies so, dafs gewisse Personen in einen besonderen Königsschutz (pax) aufgenommen und dadurch jeder Angriff gegen sie zum Bruch des Königsfriedens gestempelt wurde, — so unter Chlodowech die Kirchen und alle Kleriker, unter Karl dem Grofsen auch Witwen, Waisen und Schwache, „homines minus potentes“. Aber auch andere Personen konnten durch besonderen Akt, „Kommendation“, in den Königsschutz und damit unter die Objekte des Königsfriedens aufgenommen werden. Noch mehr steigerte sich aber dieses System durch die entsprechende Ausdehnung des Begriffs der Königstreue. Wohl nach römischem Vorbild suchten die Merowinger, indem sie Unterthanen einen Treueid auferlegten, deren Gehorsam besonders anzuspannen[2]), und die Bedeutung dieser Mafsregel lag begreiflicherweise nicht darin, dafs sie eine erhöhte Garantie der Unterthanentreue an sich schuf, sondern dem König die Möglichkeit gab als „infidelitas“ nunmehr nach Ermessen Verstöfse der Unterthanen zu strafen oder unter Berufung auf den Treueid neue Pflichten, bezw. die Verfolgung ihrer Verletzung in Thätigkeit zu setzen. In solchen Fällen wurde nicht nur der Thatbestand des strafwürdigen Verstofses, sondern auch die Ausdehnung der Strafe in des Königs Ermessen gelegt.[3])

Hierzu kam aber weiter, dafs die oberste Gerichtsgewalt des Königs ihm eine weitere Handhabe bot, unbeengt durch gesetzliche Schranken vorzugehen.[4]) Schon durch die merowingische Zeit war das Königsgericht zum „Billigkeitsgerichtshof“ erhoben worden, der in seinen Entscheidungen an die strengen Grundsätze des Volksrechts nicht gebunden war. Diese aufserordentliche Gewalt teilte der König auch denen

1) Der „Friedensbann“ wird damit eine besondere Kategorie der königlichen Bannbufsen, die sich vom Verordnungs-, bez. Gesetzesbann durch die Weite der Voraussetzungen abhebt. Der Friedensbann zum Schutz der Kirchen, Witwen, Waisen und Schwachen wird von Karl dem Grofsen unter die „octo banni“ (zusammen mit Frauenraub, Heimsuchung, Brandstiftung und Versäumnis des Heerdienstes) aufgenommen; Brunner, II. S. 35. 41. Teilweise deckt sich allergings der Thatbestand der mit Bann bedrohten Delikte mit dem volksrechtlichen. Der bannus absorbiert insoweit den fredus (oben S. 338).

2) Unter den späteren Merowingern kommt das wieder aufser Gebrauch; es wird aber von Karl dem Grofsen (789) erneuert (Brunner II. 58). Seit Ludwig dem Frommen nahmen die häufigen Unterthaneneide im selben Mafse zu, als die wirkliche Macht der Monarchie sank (unten § 66. I.).

3) „Soweit der Treubruch als solcher fafsbar war, begründete er eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äufserste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war“ (Brunner II. 64). 4) Brunner, Rechtsgeschichte, II. 133.

mit, denen er als unmittelbaren Stellvertretern die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertrug, — vor allem seinen Sendboten. Sie wirkte ferner nicht nur dann, wenn im Wege der „Scheltung“ eines Urteils der unteren Volksgerichte die Sache an das Königsgericht gezogen ward, sondern auch so, dafs der König auf „reclamatio“ einer Partei den Prozefs unter Umgehung des Volksgerichts entschied. Auch die zuvor genannten Fälle des Treubruchs hatten an sich schon die Bedeutung, dafs der König oder sein Vertreter die Strafe verhängen mufste. Das Königsgericht ward endlich gewohnheitsmäfsig unter Karl dem Grofsen das Sondergericht für die Grofsen des Reichs, besonders für Streitigkeiten und Verbrechensfälle der königlichen Vasallen. In immer steigendem Mafse wurde also jene Vermischung der obersten Regierungs-, Justiz- und Gesetzgebungsfunktionen angebahnt, die das Wesen des Reskriptenverfahrens der absoluten römischen Kaiser ausgemacht hatte.

Nach allem hatte die karolingische Königsgewalt nur noch eine schwache Stelle; es war die, welche ihr von ihrer ursprünglichen Herkunft aus dem germanischen Stammeskönigtum anhing: die Unsicherheit des Erbgangs und die Gefahr der Teilbarkeit. Aus der Zeit der letzten Merowinger, die Wahl und Teilung schlimmer als je hatten einreifsen lassen, hatte auch das karolingische Hausmeiertum und Königtum die beiden der Krone feindlichen Prinzipien mit übernommen, und sowohl Karl Martell wie Pippin und Karl der Grofse hatten ihnen Zugeständnisse machen müssen. Wie der Stammvater des Hauses durch die Koalition mit den Grofsen zur Gewalt gelangt war (S. 354), so paktierte Karl Martell mit ihnen, durch Wahl der Franken wurde Pippin zum König erhoben [1]), von den Grofsen wurden zuerst Karl und Karlmann und dann (771) Karl als alleiniger Herrscher anerkannt, und selbst die machtvolle Persönlichkeit des letzteren mufste bei der Regelung seiner Succession (806) die Wahlrechte der Magnaten vorbehalten. Mit dem Wahlrecht kreuzte sich der Anspruch der mehreren Erben des regierenden oder mit Tode abgehenden Königs auf Teilung, — nur eben in der Weise, dafs die Unteilbarkeit des Reichs im Einzelfall durch Volkswahl der Teilung vorgezogen werden und so die Sanktion erhalten konnte. Gerade die „divisio imperii“ Karls vom Jahre 806 suchte so das eine Prinzip mit dem andern zu schlagen. Aber weder er noch sein Nachfolger Ludwig I. konnte eines von ihnen aufheben, und so wird erst hieraus die Bedeutung verständlich, die Karl der Grofse der neu erworbenen Kaiserwürde (S. 361. 362) zuwies. Es handelte sich bei ihrem Erwerb nicht nur

1) Vergl. hierzu Brunner II. 30. Wenn sich Pippin (754) von den Grofsen versprechen und dieses Versprechen vom Papst durch Androhung des Kirchenbanns sichern läfst, dafs sie niemand als einen seines Geschlechts (nicht die Söhne seines Bruders Karlmann) zum König wählen wollen, so wird trotz des Zwangs damit doch gerade das Prinzip des Wahlrechts anerkannt.



darum, eine neue ideelle Anwartschaft auf die westeuropäische Universalregierung, auf das Grofskönigtum zu erlangen, das er thatsächlich schon besafs, — noch weniger um einen Rechtstitel für die Oberhoheit an den ehemals byzantinischen Besitzungen in Italien, — Errungenschaften, die mit der Abhängigkeit, in die er sich vom römischen Bischof begab, zu teuer bezahlt gewesen wären. Vielmehr erblickte Karl hierin die Lösung aller Schwierigkeiten der Krone gegenüber wahlberechtigten Magnaten und teilungslüsternen Agnaten; er schuf eine Oberherrlichkeit, die auf sich selbst, auf der Anerkennung des Kirchenoberhaupts und der völkerrechtlichen Anerkennung des oströmischen Nebenkaisers ruhte.[1]) Unter dieser ehrwürdigsten Krongewalt mochte dann die Teilung fortbestehen, aber man konnte sie nunmehr zur Absonderung von Unterkönigreichen abschwächen, die dem Kaiser als einzige oberste Spitze unterstellt blieben, und durch die der politisch ungesunde Gedanke einer Doppelregierung zu gleichem Recht vermieden wurde. So regelte in der That Karl der Grofse (813) die Stellung seines Enkels Bernhard, des Bastards des Königs Pippin, als er ihn mit Italien ausstattete, — so Ludwig I. (817) planmäfsig das Verhältnis seiner Söhne, des Kaisererben Lothar zu seinen Brüdern Ludwig und Pippin, — als Unterkönige von Bayern und Aquitanien sollten diese grundsätzlich der selbständigen Kriegführung und auswärtigen Verwaltung entkleidet sein.[2]) Wenn es in der Folge nun noch weiter glücken sollte, auch die Salbung des Papstes als etwas Nebensächliches erscheinen und die Weitervergebung der Kaiserkrone durch Kooptation des Nachfolgers durch den regierenden Imperator erfolgen zu lassen, wie es Karl mit Ludwig und Ludwig mit Lothar anbahnte, so war der Schlufsstein in das Gebäude gefügt: die Macht des römischen Cäsar war in vollem Umfang hergestellt.[3])

---

1) Dafs Karl neben der päpstlichen Weihe von Anfang an Gewicht auch auf die Anerkennung von Byzanz legt, erklären vor allem die früher viel umstrittenen, jetzt im wesentlichen geklärten Zweifel über das persönliche Verhalten des Königs bei der Kaiserkrönung, — die angebliche Überraschung, die ihm der Papst mit der letzteren bereitete. Sie bezog sich nicht auf die Verleihung der Kaiserwürde an sich, über die längst zwischen Papst und Kaiser verhandelt worden war, sondern auf den Zeitpunkt und die begleitenden Formen. Beide waren Karl nicht genehm. Er behandelte deshalb die neue Würde in den Folgejahren nebensächlich (noch bei der divisio von 806), bis die Anerkennung Ostroms erlangt war (vergl. besonders Döllinger, Akademische Vorträge, III. 1891. S. 63 ff. — Ausführliche Litteratur bei Brunner, Rechtsgeschichte, II. 83). 2) Vergl. Brunner, Rechtsgeschichte, II. 28.

3) Nach dem Muster der weltlichen Kaiserkrönung von Byzanz kreierte Karl (813) Ludwig I. zum Mitkaiser, indem er ihm befahl, die Kaiserkrone vom Altar zu nehmen und aufs Haupt zu setzen: Ebenso hielt es Ludwig mit Lothar. Die päpstliche Salbung und Krönung erfolgte in beiden Fällen nachträglich, bei Ludwig I. 816 durch Stephan IV., der dazu über die Alpen nach Reims kam — allerdings mit einer vom Papst mitgebrachten zweiten Krone —, bei Lothar 823 auf Bitten des Papstes in Rom (Brunner II. 89). Aus dem letzten Fall leitete dann der Papst die Essentialität der Krönung in Rom ab.

Wie nahe der karolingische Staat diesem Ziele war[1]), zeigt sich besonders, wenn man das Verhältnis des Königs zur Beamtenorganisation (I.) und den inneren Verband der Centralgewalt (II.) mit dem Verhältnis zusammenhält, in das allmählich der Staat und sein Beamtentum in der Verwaltung und Justiz zu den Unterthanen getreten war.

III. Verwaltung und Rechtspflege im Karolingerreich. Wirft man, nachdem man das Aufsteigen, Zusammenbrechen und Neuerstarken des fränkischen Grofskönigtums und seiner Beamten überschaut hat, die Frage auf, was diese Regierung nunmehr dem Volke leistete, was sie anderseits zur Erreichung ihrer Zwecke von den Unterthanen forderte, und welches Mafs rechtlicher Sicherheit sie ihnen endlich gewährte, so zeigt sich hier — im Verhältnis des Staats zu den Bürgern — der Gegensatz zu der römischen Ordnung der Dinge sehr deutlich.

Die staatlichen Aufgaben sind aufserordentlich beschränkt. Die Militärverwaltung, die dem Grenzschutz und dem Frieden der unterworfenen Marken dient, — die Sicherheitspolizei und der Rechtsschutz im Innern absorbieren die Kräfte des Staats so vollständig, dafs für andere Zwecke nur wenig übrig bleibt. Ihre Sicherheitsaufgaben hat die karolingische Regierung allerdings mit imponierender Energie gelöst. In ununterbrochenen grofsen und kleinen Kriegen wurde gegen die Araber in Spanien und in Südfrankreich, gegen die Avaren, Slaven und Dänen an der Donau, Elbe und Eider die Autorität des Reichs behauptet (oben S. 362); — dafs im Innern Polizei und Rechtspflege stetig funktionierten, beweist vor allem das Zurückweichen der Privatrache und Selbsthilfe, ein Erfolg, der angesichts der widerstrebenden Volkssitte nur daraus erklärlich war, dafs die Gekränkten durch staatliche Hilfe hinlänglich zu ihrem Recht gelangten, vor allem vom Verbrecher die Bufse eingetrieben erhielten. Demgegenüber ist eine Wohlfahrtspflege des Staats von geringer Bedeutung, freilich auch in geringem Umfang Bedürfnis. Das Wirtschaftsleben zieht sich seit der Römerzeit immer mehr in das verkehrslose Stillleben zurück, in welchem sich der Haushalt von der kleinen Bauernhufe bis hinauf zum grofsen Klostergut und bis zur Domäne des Königs mit ihren Hintersassen und Knechten selbst versorgt. Ein Güter-

1) Hiernach dürfte der Streit um den karolingischen Absolutismus auf einen Kompromifs hinauslaufen. Man kann es streng genommen nicht als „Übertreibung" (Brunner II. 9) bezeichnen, dafs das fränkische Königtum Absolutismus gewesen sei. Nur kommt es freilich dabei auf eine genaue Terminologie an. Es war absolut, insofern es keine formelle (kontrollierende und gesetzgebende) Gewalt neben sich hatte, und vor allem insofern es das Streben hatte, die bestehenden gesetzlichen Schranken zurückzudrängen. Aber immerhin bleibt Brunner insofern im Recht, als er die festen Schranken der Rechtstradition betont. Ein „unbeschränkter Herr seiner Unterthanen", wie der von Brunner (a. a. O.) und Sohm (Berliner Litteraturzeitschrift, 19. Juni 1884) bekämpfte Fahlbeck (La royauté et le droit royal francs. 1883) war der Frankenkönig also gewifs nicht, — mit andern Worten kein Despot (vergl. I. S. 259).

austausch findet nicht einmal im Wege des Lokalverkehrs, geschweige denn in weiteren Kreisen statt. Die geringen Strafsen- und Brückenbauten dienen also vorwiegend militärischen Bedürfnissen, die aus römischer Zeit überkommenen Postanstalten (S. 32) den Dienstreisen der Beamten. So ist es im Gebiet der Wohlfahrtspflege vorwiegend die Kirche, die fördernd eingreift, aber freilich müssen ihre Leistungen ohne weiteres dem Staat zugleich mit zugerechnet werden. Bei der Verfassung, die Karl seiner Reichskirche gegeben hatte (S. 373), regierte er durch die Bischöfe und Äbte nicht anders wie durch seine Grafen. Seine Heere schützten die unermüdete Missionsthätigkeit, durch die das Land bis zur Elbe, vor allem das grofse Sachsen, für die nationale Kultur gewonnen wurde. Die Gründung der Bistümer Bremen, Verden, Minden, Münster, Hamburg, wie die weitergreifenden Klostergründungen arbeiteten nicht nur der Religion, sondern auch den zahlreichen befördernden und befruchtenden Hilfsthätigkeiten vor, denen sich in erster Linie die Klöster unterzogen, — der Armen- und Krankenpflege, der Einführung landwirtschaftstechnischer Fortschritte ebenso wie dem Unterricht. Insbesondere durch die von Karl dem Grofsen persönlich liebevoll gepflegten Klosterschulen wurde der karolingische Staat der Schöpfer eines neuen Gelehrtenschulwesens der christlichen Nationen.[1])

Die Grundsätze, nach denen der Staat sich für seine Funktionen die Kräfte der Unterthanen dienstbar machte, um seine Verwaltungsaufgaben erfüllen zu können, verhielten sich im Ausgangspunkt zu den römischen Grundsätzen wie ein Extrem zum andern. Das römische Reich war darüber zusammengebrochen, dafs es die Masse der Unterthanen, Reiche und kleine Leute, mehr und mehr mit Steuern bepackt hatte, um Beamtentum und Berufsheer unterhalten zu können. Mit der zunehmenden Germanisierung des Westens mufste dagegen gerade die umgekehrte Tendenz überwiegen, die finanziellen Leistungen der Bürger mehr und mehr zu Gunsten des Heeresdienstes zurückzudrängen. Das germanische Prinzip, dafs die freien Volksgenossen jederzeit zur Heeresfolge pflichtig sind, erstreckt sich deshalb seit der ersten Merowingerzeit auch mit über die römischen Provinzialen, — es ergreift bald auch grundbesitzlose Freie, anderseits auch schutzhörige Grundbesitzer, — sogar Freigelassene. In der Wehrpflicht ist bereits die schwerwiegende Last des Kriegers mit enthalten, sich auf eigne Kosten zu bewaffnen und zu beköstigen. Sie steigert sich dadurch, dafs entsprechend der Pflicht zum Heeresdienst gegen den Feind dem Unterthanen auch eine Pflicht zum Polizeidienst im Interesse der Beamten des Staates selbst und der inneren Sicherheit gegen das Verbrechertum aufgelegt wird: es können auch die fränkischen Grafen oder Centenare die Männer ihres Sprengels zur Verfolgung von Missethätern aufbieten, — für die-

1) Vergl. hierzu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. S. 168. 338 ff.

selben machen die Söhne Chlodowechs (etwa 520) die Hundertschaften sogar direkt haftbar, wenn sie den Thäter nicht fangen. Neben solchen Diensten war für eine regelmäfsige Reichssteuer kein Raum. Mochten auch die Merowinger die Absicht und eine Zeit lang die Kraft haben, sie fortzuerheben, sie sogar auf freie Franken auszudehnen, — die Opposition dagegen blieb im Gange, und die Steuermaschine rostete ein und verlor ihre regelmäfsige Funktion. In Gallien blieben nur lokale Abgaben, erbliche Kopfzinsen einzelner Familien oder Realzinsen bestimmter Grundstücke übrig; auch hier sanken die Steuern auf die untergeordnete und exceptionelle Bedeutung herab, die sie anscheinend bei den deutschen Stämmen von vornherein beanspruchten, wo ein Bodenzins wohl nur von dem einem Einzelnen oder einer ganzen Gemeinde zur Rodung überlassenen Königsgut geleistet wurde. Nur in Durchgangszöllen des Land- und Seetransports und in Marktzöllen flossen dem Königtum direkte Einnahmen von Belang zu.

Aber der Systemwechsel, der ganz darauf berechnet schien, die durch den römischen Steuerdruck gebrochenen Kolonen allmählich zu der selbstbewufsten politischen Mitthätigkeit der germanischen Freibauern zu erziehen, wurde durch den Fortgang der fränkischen Politik zum wesentlichen Teile illusorisch. Auch hier lenkte die Heeresreform Karl Martells (S. 369) der Hauptsache nach in die römischen Bahnen zurück. Allerdings wurde das neue Reiterheer kein Soldheer im römischen Sinn. Es blieb im Gegenteil grundsätzlich auf den Gedanken der allgemeinen Dienstpflicht und der Selbstequipierung des Wehrmanns gegründet. Aber das Bedürfnis der Regierung nach einer gutbewaffneten und technisch geschlossenen Truppe einerseits, — anderseits das Bedürfnis der kleinen Bauern nach Entlastung vom Waffendienst führten wieder zur Absonderung eines sozial berechtigten Berufskriegerstandes; der Schwerpunkt desselben verlegte sich allmählich auf die Vasallen, und das Beneficialsystem (oben S. 369) lieferte für einen Teil derselben auch die günstige ökonomische Grundlage, es gab dem Vasallen an Stelle des Solds ein Equipierungskapital in Grundstücken. Aber auch soweit von König, Grafen oder grofsen Grundherren keine freien oder unfreien Gefolgsmannen durch Gewährung eines Lehnguts zum ständigen Heerdienst verpflichtet wurden, wurde ein tiefgehender ökonomischer Gegensatz in die ganze Masse der Bevölkerung hineingetragen. Die Sendboten und Grafen wurden in der Folgezeit immer regelmäfsiger angewiesen, nur die begüterteren Freien oder Hintersassen zum Heerdienst auszuheben, — vor allem nur diejenigen, die Grundbesitz hatten, und auch von ihnen nur die, die über ein genügend auskömmliches Gut verfügten, um sich eine bessere Rüstung, wie man sie brauchte, vor allem ein Streitrofs zu beschaffen. Ärmere wurden zu dritt, viert, sechst u. s. w. in Genossenschaften vereinigt, um aus ihrer Mitte einen Wehrmann zu stellen und auszustatten,

und allmählich trat somit bei den kleinen Leuten an die Stelle der persönlichen Waffenleistung die finanzielle Beisteuer. An der bedrohten Arabergrenze im Westen beginnend, also von den romanischen Teilen aus, pflanzte sich die römische Scheidung der Soldaten und Bauern (S. 321) in veränderter Form nach der östlichen, schliefslich auch nach den rein germanischen, ostfränkischen Reichsgebieten fort, — jetzt noch schroffer hervortretend als in römischer Zeit, da das Mittelglied der Stadt fast völlig fehlte, und da die Führer der Heeresabteilungen — die Grafen, Centenare, Senioren — zugleich mit den Beamten zusammenfielen, die als Königsdiener oder als Immunitäts- und Grundherren die bäuerliche Bevölkerung beherrschten. Der neubefestigten sozialen und rechtlichen Ungleichheit entsprach aber auch eine starke politische Unfreiheit: sie bedeutete eine Steigerung der absoluten Behördengewalt. Denn allgemeingültige dauernde Regeln über Umfang und Verteilung des Heerdienstes und der Beisteuer bildeten sich auch in der Zeit Karls des Grofsen nicht aus. Für einzelne Mobilmachungen gab der König Instruktionen. Im übrigen aber war das Erforderliche nach Ermessen vom Missus oder Grafen vorzukehren. Als festes Prinzip erschien nur die unbedingte Dienstpflicht der freien und unfreien Vasallen. Gerade für die freien Bauern dagegen ward die wichtigste politische Leistung vom Bedürfnis des Augenblicks, — teilweise wohl von der Willkür der Behörde abhängig.

Man darf hiernach wohl sagen, dafs auf dem Gebiet der Verwaltung die Bevölkerung des Frankenreichs im Gesamtdurchschnitt in derselben Art, nur in quantitativ geringerem Mafse belastet war als die des römischen Staats, dafs dem aber auch eine entsprechende Herabsetzung der staatlichen Kulturfunktionen gegenüberstand. Erst die Rechtspflege trug deshalb grundsätzlich eigenartige germanische Charakterzüge; denn hier fand die starke Anspannung der Unterthanenkräfte ein wirksames Gegengewicht in dem nicht zu verachtenden Schutz, den das Individuum in der Volksrichterjustiz gegenüber dem centralisierten Beamtentum besafs. Das Volksgericht führte zwar eine weitere bürgerliche Last von sehr fühlbarer Schwere mit sich. Jeder freie Franke mufs zu denjenigen der 8—9 „echten Dinge“ des Gaues erscheinen, die bei der regelmäfsigen Gerichtsreise des Grafen durch die Hundertschaften des Gaues auf seine eigene Hundertschaft entfallen, — er mufs aufserdem auch noch zu den „gebotenen Dingen“ sich einfinden, die Grafen oder Centenare aufser der Zeit einberufen, falls er von diesen dazu entboten wird.[1]) Bei den anderen deutschen Stämmen ist die Inanspruchnahme eine noch gröfsere, und nur bei den romanischen Reichsteilen, in Gallien und später im langobardischen und

1) Anscheinend wurden zu den gebotenen Dingen schon in merowingischer Zeit nicht alle Gerichtspflichtigen, sondern nur eine Auswahl von ihnen aufgeboten (Brunner II. 219).

romanischen Italien fällt der Gerichtsdienst weg, da hier das Volksgericht fehlt und der richterliche Beamte selbst mit zugezogenen Beisitzern in römischer Weise erkennt (S. 356).[1]) Aber dafür bietet das Volksgericht auch eine starke Garantie gegenüber der weitgehenden Administrativgewalt der Distriktsbeamten. Wie in germanischer Zeit, so hängt auch in fränkischer Zeit der Einzelne, der den gerichtlichen Schutz seines Eigentums und seiner Familienehre sucht, prinzipiell von dem Spruch seiner Hundertschaftsgenossen ab.

Wie die Gerichtsverfassung bestehen bleibt, so bildet die Kapitulariengesetzgebung auch das anzuwendende Recht fort, überall in dem Sinne, dafs im Anschlufs an die volksrechtlichen Formen mafsvolle Neuerungen eingebürgert werden. Im Civilprozefs wird statt der eigenmächtigen Pfändung des Gläubigers die Pfändung durch den Beamten, statt der Ächtung des Säumigen ein Versäumnisverfahren mit Beschlagnahme seines Vermögens, statt der eigenen Ladung durch den Gläubiger eine Ladung durch einen Gerichtsboten gesetzt. In die formalen Beweisformen werden neue Elemente aufgenommen. Die Eidhilfe wird durch den Zeugenbeweis zurückgedrängt, und der vorsitzende Richter wird ermächtigt, die Zeugen — um Meineide zu verhüten — nach dem Grund ihrer Wissenschaft zu befragen. Gegen den angeblich meineidigen Zeugen wird der Partei die Herausforderung zum Zweikampf als Kampfprobe freigestellt (S. 339). Eine besonders wirksame Beweisform greift in der „inquisitio" um sich. Zunächst in Prozessen des Königs selbst um Domänengüter, dann auch kraft königlichen Privilegs in Prozessen der Kirchen oder Einzelpersonen kann der Sendbote des Königs eine Anzahl zuverlässiger Gemeindegenossen aufbieten, vereidigen und unter ihrem Eid über den Sachverhalt befragen.[2]) Eine entsprechende Befestigung und gleichzeitige Fortbildung des Rechts zeigt die Strafrechtspflege.[3]) Die Verbrechensthatbestände und die Strafen werden aus den widerspruchsvollen Bestandteilen der germanischen Zeit (S. 338) nach dem Grundgedanken des römischen Kaiserstrafrechts zu einem festen System geordnet, das wie das römische Recht das Gleichmafs zwischen der Schwere der Delikte und der Schwere der Strafe zum Leitgedanken hat. Die Vergeltung von Mord, Raub, Notzucht, Münzfälschung, Meineid, Urkundenfälschung u. s. w. mit Todesstrafe, Händeabhauen oder Blendung, Ächtung, Wüstung des Hauses, Verfall des Vermögens, öffentlicher Geldstrafe — fredus (S. 338) oder bannus (S. 375) — u. s. w. wird durchgeführt und durch die Gestaltung des Friedens-

1) Bei den Alamannen findet in jeder Hundertschaft alle 14 (ev. 8) Tage Gerichtstag statt, — bei den Baiern für den ganzen Gau an irgend einem vom Richter bestimmten Ort alle Monate (bezw. alle 14 Tage). Möglicherweise werden auch bei den Franken manche gebotene Dinge als allgemeine Gauversammlungen anberaumt (Brunner II. 222. Anm. 21).

2) Klargestellt durch Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren 1865.

3) Vergl. über die Strafjustiz erschöpfend Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 585 ff.; auch Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege 1895. S. 150.

geldes (fredus) zu öffentlicher Geldstrafe schon sehr früh das Mittelglied zwischen der öffentlichen Leibesstrafe und der Geldbufse an den Verletzten gefunden, mit dem die römische Strafjustiz ihre Scheidung von crimina und delicta privata erst so spät zu überbrücken verstand (S. 254. 279). Und ein ähnlicher Ausgleich gelingt im Strafverfahren. Zwischen dem regelmäfsigen Fall der Deliktsverfolgung, der Anklage des Verletzten vor dem Volksgericht, die zum Reinigungseid oder Gottesurteil führt, und der polizeilich-formlosen Abstrafung offenkundiger Frevler durch den Grafen und seine Unterbeamten fügt zum ersten Male in der universalen Rechtsentwicklung die Gesetzgebung Karls des Grofsen eine Verfolgung von Amtswegen ein, die doch anderseits die Form des geordneten Prozesses wahrt, einen eigentlichen Strafprozefs. Die Grafen werden angewiesen, die inquisitio, das Aufgebot der Gemeindegenossen, auch in der Weise zu verwenden, dafs sie Rügen der im Bezirk begangenen Verbrechen empfangen. Wer dort durch Gerücht, Gemeindeverdacht bezichtigt wird, soll vom Grafen vor das Volksgericht zur Rechenschaft gezogen und dort wie ein durch Anklage Beschuldigter dem Gottesurteil unterworfen werden. Hiermit ist ein Rechtsgedanke gewonnen, der weder dem griechischen noch dem römischen Verfassungsstaat aufgegangen war; das eigenartige Problem des Strafprozefsrechts, das dem Staat die Verpflichtung energischer Verfolgung des Verbrechertums auferlegt und doch dem Angeklagten die sichernde Form der Verteidigung zur Verfügung stellt, ist im Ausgangspunkte erschlossen.[1])

Immerhin drängen sich im Laufe der Karolingerzeit auch innerhalb der Rechtspflege Neuerungen hervor, die als Keime einer Umgestaltung im bureaukratisch-römischen Sinne gedeutet werden können. Es sind teils die Ausstrahlungen, die die form- und grundsatzfreie Billigkeitsjustiz des Königsgerichts durch die Sendboten auf die Bezirke ausübt, teils Folgen des Einflusses, den die allmähliche Verschiebung der Stände auch auf die Rechtspflege ausübt. Ein Schritt zur Bureaukratisierung der Gerichte ist bereits die Einführung des Schöffeninstituts, das den letzteren Ursachen entspringt. Sie geht der Schaffung des berufsmäfsigen Reiterheers parallel: wie diese den kleinen Grundbesitzer vom Kriegsdienst entlastet, so soll sie ihm im Interesse seiner Wirtschaftsgrenzen einen Teil der Gerichtslast abnehmen: Grafen und Centenare werden von Karl dem Grofsen angewiesen, Niemanden öfter als dreimal im Jahre zum Gerichtstag heranziehen; war diese Dingpflicht erschöpft, so sollte für die übrigen in der Hundertschaft tagenden Dinge, besonders die gebotenen (S. 381), das Erscheinen der Urteilsfinder genügen, die somit von Ratmannen, „rachimburgii", der Gerichtsgemeinde unter dem Namen von „scabini", Schöffen zu deren Vertretern hinaufrückten. Aber wie die kleinen Leute von der Wehrpflicht

1) Grundl. hierfür R. Dove, Z. f. Kirchenrecht, IV. 1. 1864. Übersicht über die Entwicklung bei Richard Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1902. S. 6ff.

nur um den Preis befreit werden, dafs sie nun vom Schutz einer bevorrechtigten Kriegerklasse abhängig werden, so beginnt auch der Rechtsspruch das Vorrecht einer Gruppe von Grofsgrundbesitzern zu werden, die sie lebenslänglich und ständig wie ein Amt handhaben, und die dieses Monopol durch Auswahl und Bestellung des Königs empfangen.[1]) So nähert sich das Gericht der germanischen Stämme dem gallischen Gericht der älteren fränkischen Zeit, wo der Graf unter römischer Nachwirkung von vornherein mit beisitzenden Beratern urteilt. Als ein Vermittlungsinstitut halb beamtenrichterlichen, halb volksrichterlichen Charakters tritt das Schöffengericht zwischen die bureaukratische Justizorganisation der romanischen Gebietsteile, die in Gallien von ihm verdrängt wird und vorläufig nur in Italien fortbesteht, und das reine Volksgericht anderseits, das sich bis auf weiteres bei Alemannen, Bayern und Sachsen erhält. Sicherlich trägt es insofern dazu bei, den freien Zuschnitt der ursprünglichen Justiz zu beseitigen, als die Schöffen in einem höheren Grade als der „Umstand" vom König und seinen Stellvertretern abhängig sind und den Stempel einer Klasse, des wohlhabenden Mittelstandes, tragen. Anderseits wird durch die Schöffenjustiz immerhin das Wesentliche einer verfassungsmäfsigen Rechtsgarantie — der Dualismus zweier zusammenwirkender Organe, des Richters und der Urteiler, — und damit die Trennung von Verwaltung und Justiz gewahrt.

Aber auch die Nivellierung des Gegensatzes von Verwaltung und Justiz machte im karolingischen Staat allmählich gewisse Fortschritte. In ähnlicher Weise wie sich oben der König mehr und mehr seiner beschränkenden Magnaten und der allzu engen gesetzlichen Schranken entledigt, — ähnlich, wenn auch für jetzt nicht so entschieden dringt unten der Einflufs der Exekutivbeamten vor.

Zunächst erstreckt sich die Rechtspflege mit ihrer unparteiischen Prüfung und Urteilsfällung unabhängiger Volksrichter auf die Verwaltungsthätigkeit der Beamten, der Grafen und Centenare nicht wesentlich mit. Allerdings war der Amtsmifsbrauch und Übergriff der Bezirksverwaltungsbeamten als Verbrechen straf- oder bufsfällig[2]) und unterlag deshalb an und für sich der Anklage eines Jeden, die Strafjustiz verrichtete somit die Dienste einer Verwaltungsrechtspflege (I. S. 213) mit. Aber durch das Lehnssystem war diese Funktion jetzt praktisch wesenlos geworden. Da der Graf durchgängig Vasall des Königs

1) Die Schöffen werden aus den „meliores" vom Missus unter Beirat von Grafen und Volk gewählt und beeidigt. Sie sind bei schlechter Amtsführung wieder absetzbar. Sie besitzen Gerichtsgewalt für jedes Gericht der Grafschaft. Anscheinend besteht deshalb für die Grafschaft keine sehr grofse Zahl von Schöffen, — vielleicht nicht mehr als zwölf (Brunner II. 224). Sie funktionieren regelmäfsig selbsiebent.

2) Man denke z. B. an die Sanktion der Verwirkung des Lebens gegen den Grafen, der die Pfändung verweigert oder unrechtmäfsig vornimmt in l. Sal. 50, 4. 51, 2. 78, 7 (Brunner, Rechtsgeschichte, II. 78).

geworden war, so nahm er den Gerichtsstand vor dem Königsgericht und schied aus der Volksrichtergewalt aus; es schmolz also das Rechenschaftsrecht des Volksgenossen zu einem Anrufen der königlichen Dienstaufsicht zusammen. Gegenüber Amtsdelikten der Centenare, die ihrerseits fast alle Vasallen der Grafen geworden waren, war ganz ebenso der Vorgesetzte des Übertreters mit dem vorsitzenden Gerichtsherrn des Lehnshofs gleichbedeutend.

Noch wichtiger aber war, dafs die ständischen Verschiebungen auch für die einzelnen Unterthanen die Bedingungen der Rechtspflege mit verschieben mufsten. Ganz abgesehen von den Unfreien wurden die Zinsbauern der Grundherrschaft, mindestens die der Immunitätsherren allmählich der allgemeinen gleichen Rechtspflege der Freien entzogen und im Rechtsschutz unter besondere Bedingungen gestellt. Waren auch die Grundsätze, die zur Anwendung kamen, im allgemeinen die gleichen, so gab doch die soziale Abhängigkeit des Bauern von dem Grundherrn dem letzteren einen viel gröfseren Einflufs auf das Gericht. Beispielsweise mufste die Möglichkeit, alle, auch die schwersten Leibesstrafen durch Geldzahlung abzulösen, hier zu einer doppelseitigen Strafjustiz führen, in welcher die Verhängung von hohen oder niederen Geldstrafen für die Bemittelten, — die Verhängung von Verstümmelung und Todesstrafe für die Missethäter der niederen Klasse wesentlich im Ermessen des Gerichtsherrn stand.

Fafst man also den fränkischen Staatscharakter ins Auge, wie er sich allmählich umbildet, so mufs das Urteil unbedingt dahin lauten, dafs in dieser Mischung des römischen imperium und der germanischen Stammesgemeinwesen mehr und mehr die römischen Züge zu überwiegen begannen. Ganz wie in den drei Jahrhunderten von Augustus bis zu Diocletian die Reste des altrömischen Verfassungsstaats durch den Absolutismus des Weltstaats eingeebnet wurden, — ganz ebenso strebte der neue germanische Universalstaat des Westens in den drei Jahrhunderten von Chlodowech bis zu Karl dem Grofsen fortschreitend die eigenartigen Verfassungsformen aufzulösen, durch die das Germanentum den abgewirtschafteten Boden des spätrömischen Militär- und Beamtendespotismus befruchtet hatte (oben S. 334). Die gleiche Aufgabe, — nämlich die, einen grofsen Länderkomplex militärisch zu organisieren, — bewirkte, dafs sich das germanisch-römische Grofskönigtum dem römisch-hellenistischen Kaisertum wieder annäherte. Im äufseren Apparat des Staats wandelte die erste Epoche der germanischen Staatenwelt in den Bahnen der antiken. Derselbe Kraftaufwand ungeheurer staatlicher Kulturleistungen, — dieselbe Straffheit der staatlichen Organisation, die bis zu gewissem Grade auch — wie im römischen Reich — der Einheit und Bestimmtheit des Staatsrechts zu gute kam. Aber daneben doch das gleiche Verkümmern derjenigen Anstalten, die die spezifischen Garantien eines verfassungsmäfsigen Lebens sein sollten, — der Organe, die eine Fühlung zwischen Regierung und Volk in der Gesetz-

gebung herstellten, und die die Regierung und das Beamtentum in Central- und Bezirksverwaltung überwachten.[1]) Und vor allem als Folge der staatlichen Organisation das gleiche Auseinandertreten des Volkskörpers in zwei erbliche ungleiche Stände, einen herrschenden Beamten- und Kriegerstand und einen dienenden, zinsenden Bauernstand.

Es war nun freilich demgegenüber nicht zu verkennen, dafs das fränkische Reich sich auch die segensreichen rechtlichen Grundsätze bewahrte, die der römische Staat bei seinem Zusammenbruch als positive Errungenschaften unter Dach gebracht hatte.

Einmal war bedeutsam, dafs das fränkische Reich die Rechtsgleichheit unter den Nationalitäten aufrechterhielt. Darin unterschied es sich von vornherein von dem augustischen Staat, dafs es eine privilegierte Nation gegenüber Unterworfenen nicht anerkannte. Nur in verhältnismäfsig geringem Umfang wurden die Römer, auch die Vornehmen römischer Abkunft, die honorati, gegenüber den Franken rechtlich benachteiligt, — so besonders im Wergeld.[2]) Im übrigen konnte auch der Römer zu militärischen, höfischen und gerichtlichen Würden im Dienst des Germanenkönigs aufsteigen. Und vor allem kannte das fränkische Recht nirgends einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen den Franken und den Angehörigen der inkorporierten Stämme, der Burgunder, Langobarden oder Sachsen: bereits kurze Zeit nach der Unterwerfung der Sachsen wurden sächsische Adlige von Karl zu Grafen berufen, und in Italien wurden die Ämter neben zahlreichen fränkischen und bayrischen Einwanderern doch hauptsächlich von Langobarden bekleidet.

In engem Zusammenhang mit der internationalen Gleichheit stand es, dafs der Rückfall in den massenhaften Gebrauch der Kaufsklaven und damit in die schroffste Form sozialer Ungleichheit zwischen Freien und Unfreien vermieden wurde. Teils erklärte sich das aus den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Gesellschaft der germanisch-romanischen Nationen blieb auf der Stufe der Naturalwirtschaft stehen, die sie mitbrachte. Sie entwickelte einen internationalen oder auch nur einen interlokalen Verkehr zunächst nicht, sie konnte den städtischen Markt, abgesehen von geringen Resten, entbehren und liefs die Städte mit ihren verfeinerten Lebensformen und Bedürfnissen verfallen. So wurde ihr bis auf weiteres die Massenproduktion von Fabrikaten und Lebensmitteln für den Absatz

1) Diese Betrachtung ist umso mehr gegen den Vorwurf einer müfsigen Spekulation gesichert, als die Staaten, welche später am konsequentesten die karolingischen Gedanken weiter führten — der anglo-normannische und der damit in engster Verbindung stehende normannisch-sizilische —, in der That diese bedingte Prophezeiung, der erstere eine Zeit lang, der andere dauernd zur Wirklichkeit gemacht hat (vergl. unten § 68. 72).

2) Auch der adlige Römer hat nur 100 Solidi Wergeld, wie der fränkische (halbfreie) Lite, während der freie Franke 200 Solidi beansprucht (Brunner I. 227). Anderseits wird den germanischen Anschauungen darin Rechnung getragen, dafs der römische Kolone wiederum ein geringeres Wergeld zahlt als der freie Römer.

im grofsen, die eine Begleiterscheinung der Sklavenkasernen gewesen war, entbehrlich. Aber Hand in Hand damit arbeitete zweifellos sich ausdehnend eine grundsätzliche Überzeugung, die der Hebung des Sklavenstandes günstig war. Wie im byzantinischen Reich wurde sie von den edleren Elementen der Kirche vertreten.[1]) Und wesentlich gefördert wurde sie auch von der ganzen politischen Lage aller Germanenstämme, die eine Verknechtung gröfserer Massen gar nicht ermöglichte, während von fremden Rassen hauptsächlich nur die Slaven — bald darauf (seit dem 9. Jahrhundert) kurzweg als Name für die Sklaven gebraucht — Material für unfreie Knechte lieferten. Alles wirkte dahin zusammen, dafs der Wert der einzelnen menschlichen Persönlichkeit (S. 324) in einem Aufsteigen von immer gröfseren Gruppen der unfreien Bevölkerung zu Freien oder Halbfreien anerkannt wurde. Es bildeten sich eine ganze Reihe von Zwischenstufen zwischen der vollen Freiheit, den freien Hörigen und dem niederen unfreien Hausgesinde, — einerseits die reisigen Knechte (pueri, servi expeditionales), die durch das Waffenhandwerk sich den Kriegern anzuschliefsen begannen — anderseits die bäuerlichen, mit einer selbständigen Parzelle abgeschichteten Unfreien (servi casati, oben S. 364), die sich den Hörigen näherten. Unter beiden ragten die königlichen Diener, einerseits die pueri regis, die späteren Königsministerialen, anderseits die Casaten der Domänen, fiscalini, hervor.

Aber diese Produkte der römisch-germanischen Übergangszeit waren schwache Keime, und das Gleiche galt für die Institute, die der germanische Staat von sich aus hinzugefügt hatte, — die dürftige Aufsicht, die die Magnaten über die Krone übten, — das Lehnswesen, das den Kriegerstand mit der Krone in einem eigentümlichen System wechselseitiger rechtlicher Verpflichtung verband, — das Volksgericht und das Volksrecht. Diese Elemente einer ausgeprägteren rechtlichen Regelung des Staatslebens und der absolutistische Zug der Staatsgewalt standen in einem inneren Gegensatz. Es hing von der Folgezeit ab, ob die ersteren sich behaupten würden.

§ 66. Die Spaltung des fränkischen Reichs und die Anfänge des angelsächsischen Einheitsstaats.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II.; Ranke, Weltgeschichte, VI.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. S. 475ff.; III. S. 3ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, III. IV. — Über das angelsächsische England: Eduard Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Alfreds (Onckens Allgemeine Geschichte, II. 3. 1883); Stubbs, Constitutional history of England, I. 1874.

I. Westeuropa im neunten Jahrhundert. In dem Bildungsstadium, in welchem sich das monarchische Institut des Frankenreichs beim Tode König Karls noch befand, mufste die Schwäche seines Nachfolgers notwendig die zerstörenden Folgen haben, die sie thatsächlich

1) Beispielsweise wird bereits auf der ersten Reformsynode Pippins (oben S. 361) vom Klerus die Bedingung gestellt, dafs kein Christ von seinem Herrn an einen Heiden als Sklave verkauft werden dürfe (Hauck I. S. 471).



nach sich zog. Eine schon durch Erbgang und Unteilbarkeit gesicherte Universalmonarchie hätte eine Periode des Niedergangs überdauern können. In einer Monarchie dagegen, in der der Träger der Krone soeben erst sich eine ganz neue und eigenartige Rechtsstellung beigelegt hatte, konnte nur eine energische Weiterführung, wie es die der Nachfolger des Augustus gewesen war, eine Tradition schaffen. Ludwigs I. Energie in den ersten 10 Jahren war nur eine scheinbare.[1]) Der Zunahme der Zerstörungskräfte in der Folge war er nicht gewachsen.

Die Zerstörung begann damit, dafs die Krongewalt, auf deren Solidität alles Weitere beruhte, ihre eigene Kraft durch Selbstverschulden zersplitterte. Die Hoffnung Karls des Grofsen, die Teilung des Königtums durch das Kaisertum zu paralysieren, schlug fehl. Die ordinatio imperii Ludwigs vom Jahre 817 (S. 377) erwies sich, da ein neuer Teilungsanwärter in dem nachgebornen Sohne Karl auftauchte, als unausführbar. Im Kriege der drei älteren Söhne gegen den Vater (829), im Zwist Lothars mit Vater und Brüdern (834), endlich — nach Pippins Tod — im Kampfe Ludwigs und Karls gegen den älteren und den jüngeren Oberkaiser (838, 841) wurde der Autoritätsschatz der Monarchie vergeudet, das geistliche und weltliche Grofsbeamtentum daran gewöhnt, politisch den Ausschlag zu geben. Der Vertrag von Verdun (843) und nach Lothars (855) und seiner Söhne Ausfall der von Mersen (870) löste zwar rechtlich das Reich nicht in seine westfränkischen, mittelfränkischen und ostfränkischen Teile auf[2]), aber sie begründeten wieder das alte, unhaltbare Mitkönigtum mit geteilter Verwaltung (S. 353). Die Kaiserkrone verlor zwar nicht ihren Nimbus, wohl aber ihren realen Machtgehalt, — um so mehr, als es der Kirche während der Familienkriege gelang (vergl. S. 337), ihre Vergebung — in erster Linie durch Salbung — zum Monopol des Papstes zu gestalten, dank der egoistischen Schwäche Karls von Westfranken, der nur auf diesem Wege (875) dem älteren Hause Ludwigs das Kaisertum entziehen konnte.[3])

Zugleich sank die Unabhängigkeit und Einwirkungsfähigkeit der Centralgewalt, die das Gegengewicht gebildet hatte. Mit der fortschreitenden Feudalisierung des Wehrdienstes kam schon unter Ludwig I. das Maifeld aufser Übung; so verlor der König die ständige Fühlung mit

1) Unterwerfung Bernhards in Italien 818 (S. 377).

2) Darüber, dafs die Dreiteilung zwischen Lothar (Land zwischen Schelde und Rhein, Rhone und Alpen nebst Italien), Ludwig (Land zwischen Rhein, Elbe, Donau) und Karl II. (Westfranken) eine ungeteilte Zusammensetzung der Monarchie nur mit geteilter Verwaltung bedeutet, und dafs die Teilherrscher bisweilen zu Besprechungen zusammenkommen, vergl. Brunner II. 29. — Ebenso zwischen Ludwig dem Stammler (Sohne Karls des Kahlen) und Ludwig dem Jüngeren (Sohne Ludwigs des Deutschen) vergl. Ranke IV. 297.

3) Vergl. Brunner II. 91. — Noch Ludwig II. war von seinem Vater Lothar I. zum Kaiser eingesetzt worden.

dem Heer, dem Werkzeug seiner Zwangsgewalt. Nicht minder liefs die Handhabe seiner Disciplinargewalt, das missatische Institut, nach; die Absendung von Königsboten unterblieb entweder ganz, wie schon früh in Deutschland, oder diese wurden wenigstens nicht mehr allgemein, sondern nur bei besonderem örtlichen Bedürfnis abgeordnet[1]) und noch dazu vielfach aus den Personen, die im Visitationsbezirk ohnehin als Reichsbeamte fungierten, deren Macht also durch ihre missatische Gewalt nur noch gesteigert ward.[2]) Während so auf der einen Seite die Krone sich ihre Dienstaufsicht über die Grofsen entgleiten liefs, mufste sie anderseits in immer wachsendem Mafse die Einmischung der Magnaten in ihre eigenen Regierungsakte dulden. War es bisher nur Sitte, die letzteren zu befragen, so ward die Sitte mehr und mehr zur gewohnheitsrechtlichen Pflicht. Der Kronrat der Reichsvasallen begann sich als ständiges Kollegium zu organisieren, — er schied sich in eine weltliche und eine geistliche Kurie.[3]) Kriegführungen, Teilungen der Reichsverwaltung, vor allem Gesetzgebungsakte wurden nur mit ihrer Mitwirkung beschlossen, sogar auf die Absendung der Missi übte der Reichstag Einflufs.

Ganz besonders verhängnisvoll wurde dem Königtum der Einflufs der geistlichen Grofsen. Denn in ihnen ragten in die Reichsverwaltung ebensoviele Organe der Kirche hinein — Glieder einer eigenen Macht —, und deren Unabhängigkeit wuchs um so mehr, je mehr sie sich der inneren Kraft bewufst ward, die sie selbst durch die Kirchenzucht Pippins und Karls des Grofsen gewonnen hatte, und je mehr auch Bischöfe und Äbte von abhängigen Beamten zu unabhängigen Vasallen aufstiegen. Schon in den Kronhändeln Ludwigs des Frommen spielten die Bischöfe eine mafsgebende Rolle. Von Papst Nicolaus I. (858—867) ward die hierarchische Richtung grundsätzlich nach den Ideen Augustins und Gregors I. wieder eingeschlagen, und eine grofse litterarische Bewegung, die geschickt gefälschte Dekretalen älterer Päpste lancierte, unterstützte die kirchenpolitische Tendenz, indem sie die päpstliche Gesetzgebung über die weltliche stellte[4]), dem Papst den Einflufs über die Reichssynoden sicherte u. a. m. Bereits nahmen die Päpste wie die Bischöfe eine eigene Gerichtsgewalt in Anspruch.[5]) Nicolaus handhabte sie poli-

---

1) Nur noch vereinzelt kommt im allgemeinen die Absendung von missi — in Italien und Westfranken 850 — vor.

2) Ein völliges Verlassen des ursprünglichen Gedankens ist es, wenn Beamte ständig mit der Funktion eines Missus in ihrem Sprengel betraut werden. Seit 876 ist in Italien jeder Bischof zugleich Missus in seinem Sprengel. Ständige Missi in Westfranken noch 884, in Italien noch 923. Vergl. zu dem allen Brunner II. 196.

3) So schon in der Zeit des leitenden diplomatischen Prälaten Karls des Kahlen, Hinkmar von Reims (Brunner II. 133).

4) Vergl. hierüber Hauck, Kirchengeschichte, II. 533; Hinschius, Kirchenrecht, III. S. 712 ff.; Brunner II. 323 ff.

5) Vergl. das hauptsächlichste Material hierüber neuerdings zusammengestellt in Richard Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1902.

tisch im Ehescheidungshandel Lothars I., die territoriale Geistlichkeit in einer weitgehenden Verbrechensverfolgung gelegentlich der Sprengelvisitationen.

Je haltloser die Centralgewalt wurde, desto mehr festigten sich die lokalen Machthaber, sowohl die weltlichen wie die geistlichen Grofsen. Was unter Karl dem Grofsen schon vorgebildet worden, vollendete sich unter Karl II. zunächst für ganz Westfranken: das Erblichwerden der kriegspflichtigen Beneficien, — dementsprechend das Erblichwerden der mit Beneficien verknüpften Amtsgüter und folglich die Verschmelzung von Lehn- und Grafenamt, bezw. — was dasselbe ist — die Erblichkeit der grofsen Bezirksämter.[1] In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind dort bereits die Grafschaften in einen erblichen Lehnsbesitz der Grafenhäuser verwandelt, und in dem Umstande, dafs nun häufig mehrere Grafschaften durch Verleihung, Verheiratung, Vererbung in einer Hand vereinigt werden, und dafs die Grafen dann für die Gerichts- und Polizeifunktionen des Einzelbezirks einen vicecomes einsetzen, tritt bereits klar zu Tage, wie der Graf als Provinzialfürst, als Territorialherr betrachtet wird. Entsprechend werden die Centenare und Vikare, die bereits vorhandenen Beamten der Unterbezirke (S. 351), Vasallen des Grafen.[2] Aber auch Lothars Zwischenreich in Italien wird mit von der Bewegung ergriffen.[3] Langsam dringt sie in Ostfranken vor. Das steigende Selbstbewufstsein der Kronvasallen nimmt in beiden Reichsteilen Anstofs an der engen Verbindung der Monarchie mit der Kirche, und die Eifersucht der weltlichen Magnaten auf die Prälaten giebt den ersteren willkommenen Anlafs, das Verhältnis zwischen Krone und Grofsen unter dem Vorwand eines Treubruchs des obersten Lehnsherrn mehr und mehr zu lockern. So stellt sich der Prozefs, in welchem das Amt mit seinem Amtsgut erblicher Eigenbesitz des ehemaligen Beamten wird, ein Prozefs, den man in zu starker Betonung privatrechtlicher Analogien als eine „Verdinglichung“ des Amts zu bezeichnen pflegt[4], in seiner öffentlichrechtlichen Seite als eine fortschreitende Auflösung des Staats dar. Der Graf, zum Teil schon der grofse Grundherr wird zum faktisch unabhängigen Unterfürsten seines Gebiets, über dem der König nur gewisse allgemeine Herrschaftsrechte wie Gesetzgebung und Heeres-

1) Vor allem dadurch vermittelt, dafs der König fast nur noch Personen, die schon seine Vasallen sind, in Ämter einsetzt, so dafs die Ausstattung der Grafschaft, das Amtsgut, mit dem ursprünglichen Lehnsgut verschmilzt (Brunner II. S. 81 ff., 170. 255). Die Erblichkeit der Lehen überhaupt wird auf dem Reichstag zu Kiersy (859) als Regel vorausgesetzt, — wenn auch zunächst noch als Sitte. — Die Ausbildung des Rechtsgrundsatzes ist erst nachfränkisch. Auch kommen in fränkischer Zeit noch immer Vasallen ohne Beneficium, sowie unfreie Vasallen vor. (Brunner II. 274.) 2) Brunner II. 172. 173. 175.

3) Lothar I. bestimmt für Italien (823?), dafs man seinen Rechtsanspruch gegen Aftervasallen zunächst beim Senior anbringen solle. (Brunner II. 265.)

4) Vergl. hierüber besonders Gierke, Genossenschaftsrecht, I. S. 121 ff. u. unten § 91).

befehl geltend macht. Aber da diese obersten Funktionen immer mehr erlahmen, so wird das Fürstentum des Vasallen allmählich zur Hauptsache, schon beginnt er die Hand nach so eingreifenden Befugnissen wie der Besetzung der Bischofs- und Abtstellen seines Territoriums auszustrecken.[1])

Wo die Beamtensprengel thatsächlich zu unkontrollierten Selbstverwaltungskörpern wurden, fiel für ein so schwächliches Königtum naturgemäfs die Möglichkeit weg, über die Kräfte des Reiches zu verfügen. Die königliche Oberhoheit ward also zwar theoretisch sehr reichlich und hochtönend in der Weise geltend gemacht, dafs die Könige Treueide und Huldigungen forderten.[2]) Auch in einzelnen Akten der Gerichtsgewalt trat die absolutistische Willkür der grofsen Zeit noch hervor.[3]) Aber das notwendige Gegengewicht, die entsprechende Straffheit in der Reichsverwaltung, fehlte. Das war um so auffälliger, als gerade für das Hauptstück des karolingischen Staats, den militärischen Grenzschutz, die Aufgaben schwieriger wurden denn je. Im Süden rüsteten sich Araber und Mauren von neuem; sie besetzten (827) Sizilien, und die saracenischen Raubzüge bedrohten von nun an fortgesetzt die Küste Italiens und der Provence. Gleichzeitig setzten sich skandinavische Piratenvölker der Normannen, durch immer neue Nachzüge verstärkt, an der friesischen und nordgallischen Küste fest. Von Osten her wurden die slavischen Invasionen immer gefährlicher. Die Lage verschob sich durch Einwanderung eines neuen Volkes, und die Magyaren wurden an der mittleren Donau ein Herd der Unruhe, der die sämtlichen jüngeren Völker an der fränkischen Ostgrenze in Bewegung erhielt. Allen diesen Eindringlingen gegenüber sollte die Monarchie wie früher thatkräftigen allgemeinen Widerstand organisieren. Aber unter den gegebenen Umständen kam es je nach den wechselnden Bedingungen zu blofs lokaler Abwehr[4]), die unter Ludwig dem Deutschen in Ostfranken noch ausreichend, desto unzulänglicher in Westfranken und Italien ausfiel. Um der fortschreitenden Verwüstung zu steuern, die von steigender Anarchie im Innern begleitet war, wurde der letzte Versuch einer Einigung gemacht. Noch einmal rangen sich die vielgestaltigen Elemente des grofsen Reichs

1) Vergl. den Fortgang dieser Bewegung unten S. 407. 408).

2) Vergl. Brunner, Rechtsgeschichte. II. 60.

3) Insbesondere werden jetzt die willkürlichen Achtungen wegen Infidelität (oben S. 375) von Bedeutung. Auch kurz vor und nach dem Ende der Karolinger wirken diese Ausflüsse der Kabinettsjustiz fort. Mit Recht betont Ranke (VI, 2. S. 81) den willkürlichen Charakter der Abstrafung des Adalbert von Babenberg unter Ludwig dem Kind, — desgleichen des Verfahrens gegen den Kammerboten Erchanger, dem Gegner des Bischofs Salomon von Konstanz, unter Konrad I. unten S. 394. Anm. 2).

4) Gegen die Normannen wird in den 70er Jahren an drei verschiedenen Stellen der nördlichen Küste ganz unabhängig von den drei Staatsgruppen gekämpft, — bei Cambray, an der Maasmündung und an der friesischen Küste. (Ranke VI, 1. 265.)

unter Führung der Geistlichkeit zu dem imponierenden Entschlufs durch, den Schutz der Völker und der Kirche gegen die Ungläubigen aller drei Rassen unter einen Erben des Kaisertums Karls des Grofsen zu stellen. Karl III. vereinigte mit seinem Ostfranken (876) noch einmal Italien (881) und durch Wahl der Grofsen Westfranken (884) und setzte sich an die Spitze eines annähernd allgemeinen Vasallenheeres gegen die Normannen. Aber seine Persönlichkeit versagte mitten in der Aufgabe und machte die Unhaltbarkeit des Imperiums offenbar. Seine Thronentsetzung war das Signal zum völligen Auseinanderweichen der Teile. Gleichzeitig büfste die Kaiserwürde bis auf weiteres ihre Bedeutung ein. Indem der Papst sie (891) dem Dynasten Wido von Spoleto und darauf (892) dessen Sohn Lambert übertrug, drückte er sie zur Rolle einer blofs lokalen Schutzfunktion des Papstes und zum Symbol der weltlich-politischen Befugnisse des römischen Stadtgebiets herab, die das Patriciat vor Pippin besessen hatte (S. 362).

II. Die Trennung von Westfranken, Ostfranken und Italien. Auch als die bayrischen und sächsischen Grofsen mit den ostfränkischen ins Vernehmen traten, um Karl den Dicken des Thrones zu entsetzen und den Bastard seines Bruders, den Herzog Arnulf von Kärnten, zu erheben, war dies an und für sich kein grundsätzliches Verlassen der Tradition. Man betrachtete auch das neue Haupt des Karolingerhauses als Inhaber der Gewalt des ganzen Imperiums [1]), wie er denn für kürzere Zeit auch die Kaiserkrone (896) nochmals zurückerwarb. In Wahrheit aber trugen gerade Arnulfs Thaten am meisten dazu bei, dasjenige zu zerstören, was das Reich allein noch zusammenhielt, das Bewufstsein der Zusammengehörigkeit des Ganzen.[2]) Sein grofser Sieg über die Normannen bei Löwen (891) verscheuchte die Skandinavier für die Folgezeit von der Nordseeküste. Sie richteten ihre Raubzüge von nun an gegen die Kanalküste Westfrankreichs und gegen England.[3]) Im gleichen Augenblicke hatte aber Deutschland einen neuen, nicht minder gefährlichen Feind im Osten erhalten. Das finnische Jäger- und Hirtenvolk der Magyaren, früher neben den stammverwandten Türkenvölkern am Ural sefshaft, hatte schon in den letzten Jahrzehnten (zuerst 862) die deutschen Grenzen geplündert. Jetzt (897) liefsen sie sich in der ehe-

1) Vor allem thun dies die Chronisten der Zeit. An Arnulfs erster Synode zu Mainz (888) nehmen auch westfränkische Erzbischöfe und Bischöfe teil (Ranke VI. 1. S. 292). Odo von Paris und Berengar von Friaul lassen sich ihre Unterkönigtümer von ihm bestätigen.

2) Thatsächlich ist Arnulf schon in Deutschland nur „Provinzialfürst" (Ranke VI. 309). Er residiert in Regensburg, — nach Italien zieht er das erste Mal nur mit den Schwaben, die andern Stämme sind anderweit beschäftigt. Nach Franken ist er gar nicht gekommen.

3) In den folgenden Jahrzehnten sind schon Schwärme gelegentlich bis zur Mosel und Garonne gedrungen. (Vergl. hierüber Hauck, Kirchengeschichte, III. 151.)

maligen römischen Provinz Pannonien — nunmehr Ungarn — nieder. Noch vollständig Wilde, der westlichen Kulturwelt an Rasse, Sprache und Art gänzlich fremd, wurden sie die eigentliche Gefahr Deutschlands. Der mährische Staat, der bisher unter Swatopluk begonnen hatte, die Ostmark zu belästigen, der aber nun ein Bollwerk gegen die Ungarn bildete, wurde zuerst (893) von ihnen vernichtet. Bald streiften sie (906) bis zur Elbe und (907) das Donauthal herauf. Damit war der gemeinsame Interessenkreis Frankreichs und Deutschlands gesprengt: der Staat der westlichen Karolinger richtete seine Politik nach Westen, der der östlichen nach Osten.

Mitten in dieser veränderten Situation sank die Macht zusammen, die die Einheit des Reichs bisher noch immer in sich verkörpert hatte, — das karolingische Haus. Die letzten Mitglieder desselben hörten sowohl in Westfranken wie in Ostfranken auf, die eigentlichen Träger der Herrschaft zu sein. Völlige Unfähigkeit der Personen und Erschöpfung der materiellen Mittel hinderten sie daran, die Führer der notwendigen kriegerischen Aktionen zu werden. Die politische Führung geriet vielmehr vollständig in die Hände einzelner Grofsen, die sich aus eigener Macht an die Spitze der nationalen Kräfte stellten. An der Seine wurden die Grafen von Paris Odo und Robert die Vorkämpfer gegen die Normannen; es glückte (911) noch einmal, diese zurückzuschlagen. Noch viel nachhaltiger war die Auflösung jenseits des Rheins. Hier trat das Selbständigkeitsgefühl der Landschaftsstämme wieder hervor. Gestützt auf den Beifall der Stämme und auf ihren Grundbesitz, jedenfalls ohne königliche Verleihung, schwangen sich überall hervorragende Lehnsträger- und Grafengeschlechter zum Stammesherzogtum auf — in Sachsen die Liudolfinger, in Bayern das Haus Luitpolds, in Franken die Konradiner, — ebenso der Lothringer Reginar in dem zweiten fränkischen Herzogtum und der Schwabe Burchard am Oberrhein.[1]) Wie Robert von Paris gegen die Normannen, trat Markgraf Luitpold den Ungarn an der Grenze der Ostmark entgegen; die Vernichtung der Blüte des bayrischen Aufgebots (908) legte den Plünderern das Donauthal und das Oberrheinthal offen, aber Arnulf, Luitpolds Sohn, setzte den Kampf fort; er leitete die deutsche Politik, während König Arnulfs schwächliches Kind Ludwig als Titularkönig regierte. So hielt sich das Königtum im Westen wie im Osten passiv oder schlimmer als das. Im gleichen Jahre, wo in Deutschland der letzte unreife Abkömmling des grofsen Karl sang- und klanglos dahin ging (911), verstand sich in Frankreich Karl der Einfältige zu dem folgenreichen Vertrag, der — durch die Geistlichkeit vermittelt — dem Normannenführer Rollo das Gebiet der unteren Seine mit Rouen zur festen Besiedelung abtrat.[2]) Formell schied die

1) Über das Aufkommen der Stammesherzöge vergl. jetzt besonders Hauck, Kirchengeschichte, III. S. 3 ff.

2) Vergl. dazu Ranke, Weltgeschichte, VI. S. 59; Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, 127.

„Normannia“ zwar aus dem fränkischen Reichsverband nicht aus; Rollo, nunmehr „Herzog Robert I.“, übernahm sie unter königlicher Lehnshoheit „pro tutela regni“. Aber das Ereignis bewirkte moralisch nicht minder die Vernichtung der französischen Karolinger, wie die Schwäche Ludwigs des Kindes die der deutschen. In Deutschland versuchte es der nächste Verwandte des alten Hauses, Herzog Konrad von Ostfranken, als König umsonst, mit Hilfe der Kirche der Stammesherzöge Herr zu werden und sie zur Botmäfsigkeit und zum gemeinsamen Vorgehen gegen den Landesfeind zu bringen.[1] Seine Politik scheiterte gänzlich, und sterbend leitete er die Königswahl seines Hauptgegners, des Liudolfingers Heinrich von Sachsen, ein (918). Kurz darauf (921) wurde Karl der Einfältige, verlassen von allen seinen Anhängern, ermordet, sein Sohn verjagt. Damit war die Trennung von Frankreich und Deutschland entschieden. Wie in Deutschland rechtlich, so gebot von jetzt an in Frankreich thatsächlich eine neue Dynastie, die mit der karolingischen Tradition nichts mehr zu schaffen hatte. Allerdings haben die Herren des robertinischen Hauses von Paris, Robert I. und Hugo, formell noch ein halbes Jahrhundert die Stellung der Vasallen beibehalten; die beiden letzten Karolinger residierten noch eine Zeit lang in Frankreich; aber ihre Position war aussichtslos, deshalb die Abhängigkeit, in der sie sich durch die deutschen Könige halten liefsen, gehaltlos. Durch den engen Bund mit dem Episkopat und durch ihren Hausbesitz hielten die populären Robertiner, jetzt besonders Hugo der „Grofse“, durch den Ehrentitel eines „Herzog von Francien“ ausgezeichnet, die reale Macht in Händen wie einst der karolingische Hausmeier gegenüber dem Merowingerkönig. Schliefslich (987) hat Hugo der Jüngere, Kapet, auch den Titel des Königs erhalten.[2]

III. Die Isolierung Spaniens. Obschon der Zerfall des Reichs und die Parteiungen die immer neuen Raubzüge der Sarazenen und sogar deren Festsetzung an einzelnen Punkten Italiens und der Provence begünstigten[3], so waren doch die vereinten Anstrengungen des Papstes, des Kaisers von Konstantinopel und der südeuropäischen Dynasten hinreichend, um eine eigentliche Staatsgründung der Moslimen in Griechen-

1) Dieser Kampf drehte sich vor allem um das Bündnis Konrads I. mit dem Bischofe Salomo von Konstanz gegen den Schwaben Erchanger, der nach Burchards Ermordung dort das Herzogtum zu begründen suchte. Auf Grund der Beschlüsse der Bischöfe auf der Synode von Hohenaltheim liefs König Konrad den Erchanger hinrichten. Aber an seine Stelle trat sofort der jüngere Burchard. Kurz darauf starb der König. Über das Verfahren oben S. 391 und Ranke, Weltgeschichte, VI. 91 ff.

2) Über das Verhältnis der letzten Karolinger zu den älteren Kapetingern siehe besonders Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens. 1883. I. 15 ff.

3) Ansiedlungen der Sarazenen am Garigliano und in Fraxinetum (zwischen Marseille und Nizza) im Anfang des zehnten Jahrhunderts (vergl. Ranke, Weltgeschichte, VI. 210 ff. Zum Folgenden überhaupt neuestens Lindner, Weltgeschichte, II. 102 ff. 1902.

land und Italien zu verhindern. Die starken Gegensätze zwischen den arabischen Gruppen der Aglabiten, Fatimiden, Abbasiden und Omajaden, die vor allem in Afrika ausgefochten wurden, wirkten in gleicher Richtung. Wohl aber übten die Verhältnisse Ost- und Westfrankens auf das dritte der südeuropäischen Gebiete eine entscheidende Wirkung: Spanien schied jetzt bis auf weiteres ganz aus der Berührung mit Mitteleuropa aus.

Die Politik Karls des Grofsen hatte das Ziel angestrebt, die iberische Halbinsel wieder in das Bereich der lateinischen Kultur hineinzuziehen. Jetzt nötigte der Zwist der Söhne Ludwigs dazu, die Reste der gotisch-christlichen Bevölkerung von neuem sich selbst zu überlassen. Der Vertilgungskrieg gegen die Araber kam ins Stocken, und das Khalifat von Kordova hob sich mit dem Omajaden Abderrhaman II. (bis 852) wieder zu voller Höhe. Allerdings gelang es auch den Khalifen nicht, die Christen ganz aufzusaugen. Die starke Masse unterworfener Christen, deren Centrum sich in Toledo bildete, gehorchten nur mit Unwillen, stets rebellionsbereit, und die gebirgigen Landschaften nördlich des Ebro und Duero hielten sich unabhängig. Vielmehr zeitigte der merkwürdige Gegensatz zweier Rassen und Religionen innerhalb eines geographisch abgeschlossenen Gebiets nunmehr jenen Zustand permanenten Kriegs, der eine stetige politische Entwicklung überhaupt nicht aufkommen liefs und Spanien zu demjenigen Land prädestiniert hat, in dem für alle Zeit ein Verfassungsrecht am schlechtesten gedeihen konnte. Bis auf weiteres überragte die moslemitische Macht jede andere. Aber sie hatte insofern einen schweren Stand, als sie von jenseits des Meeres durch feindliche Völker des Islams bedroht blieb, während an ihrer Nordgrenze der rauhe Kriegsadel der kleinen Christenfürsten, in ewigen Grenzkämpfen gestählt, zurückgehalten werden mufste. Dadurch wurde der Staat der Omajaden in Jahrhunderte langem Schwanken zwischen offenem Krieg und diplomatischer Vermittlung, zwischen den Antrieben des despotischen Fanatismus und einer erzwungenen Politik ausgleichender Nachgiebigkeit festgehalten, so dafs er sich sehr mit Unrecht den Ruhm erwerben konnte, sich durch aufgeklärte Toleranz vor der Unduldsamkeit des christlichen Mittelalters ausgezeichnet zu haben.[1]) Aber er hielt sich auf seiner Höhe, — vor allem dank des reichen Mafses von Zwistigkeit und Eifersucht, das auch die vielen kleinen Christenfürsten, die Grafen von Barcelona, Navarra, Castilien (Burgos) und die Könige von Asturien (Leon) wieder unter einander entzweite und wechselseitig lähmte.[2]) So konnte er in mehrhundertjährigem Bestand die bedeutsamen Leistungen der Wohlfahrtspolizei verrichten, durch die er als Kulturstaat jedenfalls die christlichen Territorien Spaniens

1) Ranke a. a. O. S. 20. 33. — Über die orthodoxe arabische Theologie, ihre Bücherverbrennungen, Philosophenverfolgungen u. s. w. vergl. Lindner II. 117.

2) Festgestellt wurde das Verhältnis bis auf weiteres durch die Niederlage, die Abderrhaman III., als er die Duerogrenze nach Norden zu durchbrechen suchte,

übertraf. Die Regierung Abderrhamans III. (912—61) führte seine Glanzzeit herauf, — eine Kultur maurischen Bluts, aber semitisch-moslimischen Charakters. Nur ein Abbild des Abbasiden-Khalifats wurde dieses Emirat von Cordova, das die letzten Omajaden vom Hauptland ganz unabhängig machten, — die Herrschaft eines Despoten, der ohne feste Rechtsschranke patriarchalisch durch seine Walis verwaltete, durch seine Kadis Recht sprach und dank der Herrschaft über den Mittelmeerverkehr die Reste der hellenistischen Landwirtschafts- und Stadtkultur, wie die arabisierte Geistesbildung des Orients in seine Bahnen leitete.

IV. Der angelsächsische Einheitsstaat. Abgesehen von Spanien liefsen die politischen Bewegungen nach Karls des Grofsen Tod auf dem Festlande eine Reihe von gröfseren territorialen Staatsgebieten monarchischen Charakters, wenn auch mit starker Decentralisation und starker verfassungsmäfsiger Beschränkung zurück. Es war eigentümlich, dafs genau in der gleichen Zeit ungefähr derselbe Zustand, der sich hier mittels Auflösung von oben nach unten herausbildete, auf dem britannisch-germanischen Inselgebiet durch Zusammenschlufs von unten nach oben zu stande kam. Während sich Gallien und Germanien definitiv trennten, erwuchs aus der dritten Nordprovinz des römischen Reichs ein neuer Einheitsstaat.

Die sieben selbständigen Staaten, zu denen sich die zahlreichen Gaugemeinwesen der Eroberungszeit im 7. Jahrhundert zusammengezogen hatten, waren im Verlauf des 8. Jahrhunderts einem Zustand der Verwilderung verfallen, die um so zügelloser um sich griff, je weniger die Insel von aufsen angegriffen wurde. Die kleinen Monarchien verzehrten sich in einer ununterbrochenen Kette von Fehden mit den Picten, Scoten, Wallisern und unter einander, von blutigen Dynastien-, Familien- und Rebellenstreitigkeiten, in denen die alten Fürstenhäuser Usurpatoren Platz machten oder ganz degenerierten. Die Versuche einzelner Könige, sich als Oberkönig, „Bretwalda“, eine gröfsere Machtsphäre auch über alle oder mehrere Nachbarterritorien zu sichern, hatten nur vorübergehende Ergebnisse. Vor allem entbehrte ihre Macht eines genügenden militärischen Rückhalts; denn die „Gesithes“, die Gefolgsmannen, die die Heptarchie hatten schaffen helfen (S. 356), waren durch Abschichtung mit Liegenschaften zu einem neuen Beamtenadel erwachsen, der einerseits den alten Adel, die Aethelinge, absorbiert hatte, anderseits dem Könige gegenüber als erbliche Grundeigentümer eine wesentlich unabhängige Stellung behauptete. Allerdings strebte das Königtum dahin, die abgestorbene Gefolgschaft der älteren Zeit durch eine neue Schicht abhängiger Kriegsleute, die Thegn- oder Thanschaft, zu ersetzen [1]), die an die Stelle der Gesithes ebenso zu treten

gegen König Ramiro von Leon (939) bei Simankas und Alhandega erlitt. Dieselben wurden aber (940) durch einen Sieg über Ramiro ausgeglichen.

1) Winkelmann (S. 108. 109) läfst den Gegensatz und das zeitliche Verhältnis

bestimmt war, wie die Vasallität des Festlands in der gleichen Zeit (8. Jahrhundert) an die Stelle der Antrustionen trat (S. 369). Aber zur Zeit entbehrten die Fürsten der materiellen Mittel, um sich ihre Thane in gröfserer Stärke zu werben. Auch als seit Egbert von Wessex durch den Sieg von Ellendun, eine jener Schlachten, durch die das Gleichgewicht der rivalisierenden Staaten von Zeit zu Zeit erschüttert wurde, den König von Mercia niederwarf, führte dieser Erfolg (bis 825) an sich nur zu einer neuen Bretvaldaschaft des Königs der Westsachsen. Sie unterschied sich von den früheren nur dadurch, dafs sie dank des schon vollzogenen inneren Verfalls der übrigen Königreiche zum erstenmal alle Angeln und Sachsen umfafste, bot aber keine Gewähr auf Dauer.[1])

Da änderten sich seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts die Verhältnisse sehr erheblich, als die skandinavischen Piraten ihre Angriffe auch gegen England kehrten.[2]) Die „Dänen" drängten den Unterwerfer seiner Mitkönige in die Rolle der Verteidigers der gemeinsamen Interessen und stellten auch nach seinem Tode (839) die Notwendigkeit eines einheitlichen Angelsachsenstaats fest, — um so entschiedener, als die Niederlagen der unfähigen Nachfolger die Aussicht der Angelsachsen auf den Besitz der Insel immer ungünstiger gestalteten. Die dreifsigjährige Regierung König Alfreds (871—901), des jüngsten Enkels Egberts, liefs den Gedanken eines angelsächsischen Einheitsstaats in die populäre Rechtsvorstellung übergehen.[3]) Zwar war und blieb auch Alfreds Glück gegen die Dänen schwankend. Auf dem kritischsten Punkte des Kampfes mit dem in Ostanglien festgesetzten Wikingerkönig Guthorm verschaffte ihm (878) nur ein Vergleich Ruhe, den die Geistlichkeit vermittelte, und der Guthorm gegen den Frieden und Übertritt zum Christentum das ganze Gebiet östlich von der Verbindungslinie zwischen London und Chester formell abtrat. Auch stellten die nachrückenden Schwärme schliefslich (seit 897) ihre Einfälle nicht ein, weil sie besiegt, sondern weil sie durch den zähen und geduldigen Kleinkrieg des Königs ermüdet waren und

der beiden Schichten der königlichen Gefolgsmannen, Gesithes und Thane, nicht präcis hervortreten. Vergl. dagegen Brunner, Rechtsgeschichte, II. 262: „Den Thegn kennzeichnet ursprünglich ein bestimmtes Amt, ministerium, im Hause des Herrn. Seit die Gesithes vom Hofe verschwinden, hört das Amt auf, ein Merkmal des Thegn zu bilden und sind die Thegnes schlechthin milites und Gefolgsgenossen". In der That ist das Wort „Thegn" mit dem deutschen „Degen" gleichbedeutend. (Reinhold Schmid, Gesetze der Angelsachsen, S. 664 ff.)

1) Winkelmann, S. 130.

2) Nach früheren Landungen ohne gröfsere Bedeutung hatten sie von 790—830 nur Irland heimgesucht. Von 835 aber beginnen die grofsen verheerenden Landungen an der Themsemündung, an der Südküste, in Cornwall. Der Niederlage Egberts bei Charmouth (835) folgt (838) sein Sieg am Hengesthügel (bei Plymouth).

3) Obwohl sich Alfred in seinen Urkunden noch immer König der Westsachsen nennt, verfügt er doch insbesondere in dem Vertrag mit Guthorm (s. den Text) auch über andere Landesteile (Mercia) als Souverän.

in Frankreich lockendere Sitze fanden.[1]) Aber immerhin gelang es dem Begründer des englischen Staats doch, die politische Kultur der Angelsachsen zu retten und ihnen eine gemeinsame Organisation zu geben. Mit Hilfe einer Seemiliz, die die ersten Anfängen einer englischen Flotte bildete, konnte er den Piraten auf deren eigenem Element einen Küstenschutz entgegenstellen.

Im Vergleich zu der machtvollen Staatsschöpfung des Festlandes war die politische Leistung Alfreds des Grofsen allerdings dürftig genug. Die Centralisierung des geeinten Reiches blieb mangelhaft. Zwischen den Grafen oder Ealdormen, den Vorstehern der Shires, und dem König erhielten sich gröfsere Magnaten als Vorsteher der ehemals unabhängigen Teilkönigtümer. Zur Ausbildung eines tüchtigen Berufskriegerstandes im Sinne der fränkischen Lehnsreiterei kam es nicht. Die allgemeine Heerespflicht blieb bestehen, und damit blieb die Wehrlast für den kleineren Grundbesitzer drückend und das Heer wenig operationsfähig. Vor allem hemmte die Zerrissenheit des Landes zwischen Sachsen, Kelten und Dänen überall. Aber ein Drang zur Einigung im gröfseren Gebiet war trotz alledem auch in England unverkennbar hervorgetreten.

V. Die veränderte Lage. Der Überblick über die Vorgänge des 9. Jahrhunderts zeigt, dafs sich in diesem Säkulum von neuem eine entscheidende Wendung der politischen Entwicklung vollzog, — ein Umschwung der Dinge, der vom Standpunkt der staatsrechtlichen Betrachtung eingreifender war, als die Occupation des römischen Reiches durch die Germanen. Seit dem Ende des zweiten Karthagerkriegs, des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, hatte sich eine Weltlage herausgebildet, immer mehr verschärft und trotz Unterbrechungen behauptet, die eine internationale Zusammenfassung aller Kulturvölker zum Schutz barbarischer Eroberungen zum Bedürfnis machte. Die Völkerwanderung hatte diese Situation nur verschoben, nicht verändert; sie hatte im Gegenteil deshalb dem gesamten Regierungssystem des römischen Reichs — dem Streben nach Centralisierung und nach Unbeschränktheit der Centralgewalt — nur neue Nahrung gegeben. Jetzt aber, seit dem Jahre 800 n. Chr., lief diese tausendjährige Epoche der Universalstaatsbildung ab. Schrittweise liefsen die Kräfte nach, deren Andrang von aufsen her die Kulturvölker gewaltsam aneinanderprefste. Die einzelnen Teile des bisherigen Ganzen begannen jeder für seine eigenen politischen Bedürfnisse zu sorgen, und der Gesamtstaat ward durch eine Reihe unabhängiger Territorialstaaten — Frankreich, Deutschland, Italien, Burgund, in gewissem Sinne auch Spanien, neben die sich auf Grund seiner selbständigen Entwicklung England stellte — ersetzt. Allerdings hatte es auch im Altertum Zeiten einer solchen Kon-

1) Über den Verlauf des Kriegs gegen Hasting, der (seit 894) noch einmal den Bestand des angelsächsischen Staats in Frage stellte, vergl. Winkelmann, S. 153ff.

kurrenz unabhängiger Grofsstaaten gegeben (oben S. 80. 182). Aber das Neue zeigte sich darin, dafs dieser Zustand jetzt dauernd ward: die Regungen universalistischer Eroberungspolitik hörten zunächst auf. Auch im Innern der gröfseren Komplexe machte sich zwar wieder eine centrifugale Bewegung der Teile, sogar sehr intensiv, geltend. Aber sie führte gleichwohl nicht zur völligen Auflösung der Teile. Die Reminiscenzen des römischen Staatsbaues, — der geographische Charakter der mitteleuropäischen Gebiete, die die führenden wurden und blieben, Frankreichs und Deutschlands, — die von den Karolingern geschaffene Lehnspflicht, — Alles wirkte zusammen, um den Verband gröfserer Monarchien zu erhalten, und es war vor allem das eigenartige Rechtsverhältnis der Vasallität, das um die lockere Unterthanenschaft der Grofsen unter dem König seinen „geschmeidig festen Reif" legte.[1]) So ward, wie der Rückfall in den antiken Riesenstaat, auch der Rückfall in das andere Extrem, der Zerfall Westeuropas in ein Gewirr total zusammenhangloser Kleinstaaten, verhütet: das politische Leben spielte sich trotz aller Decentralisation doch immerhin im Rahmen von Grofsstaaten ab. Damit hatte aber das europäische Binnenland im groben Umrifs die politische Gliederung wieder erreicht, die es nach der Völkerwanderung in den germanisch-romanischen Stammesstaaten (S. 333 ff.) angenommen hatte. Die Bedingungen dafür waren also vorhanden, dafs sich die specifisch germanischen Rechtsinstitutionen (S. 336), nur bereichert durch die karolingische Ämterorganisation, in ihrer Eigenart weiter entfalten konnten. So war in der That der weitere Gang. Nur überwogen zunächst hier — in Frankreich und England — die karolingischen Elemente dort — in Deutschland — die germanischen.

1) Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. II. S. 633.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Kiel, Geh. Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Königsberg, Geh. Regierungsrat Dr. R. VAN DER BORGHT in Berlin, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Merseburg, weil. Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, weil. Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. C. GRÜNBERG in Wien, Prof. Dr. M. VON HECKEL in Münster, Kais. Legationsrat Professor Dr. K. HELFFERICH in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Hofrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, Bibliothekar Dr. P. LIPPERT in Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. RAPMUND in Minden i. W., k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Geh. Hofrat Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Verwaltungsgerichtsdirektor F. SIBER in Berlin, Kais. Geh. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Rechtsanwalt PAUL SCHMID in Berlin, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Kais. Legationsrat Dr. A. ZIMMERMANN in Berlin.

BEGRÜNDET VON **KUNO FRANKENSTEIN**

FORTGESETZT

VON

MAX VON HECKEL.

Dritte Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre. II. Band.

Allgemeine Staatslehre

von

Dr. Richard Schmidt,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

II. Band, II. Teil.

LEIPZIG,

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD

1903.

ALLGEMEINE STAATSLEHRE

von

DR. RICHARD SCHMIDT,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

II. Band, II. Teil.

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER STAATSBILDUNG.

1. Kapitel (Abteilung II):

DIE ENTSTEHUNG DER MODERNEN STAATENWELT.



LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1903.

INHALTSVERZEICHNIS.

Zweiter Teil.
Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.

---

1. Kapitel. Die älteren Staatsgebilde und die Entstehung der modernen Staatenwelt.

(Fortsetzung.)

VI. Die Anfänge einer Vielheit gleichberechtigter Grofsstaaten.

§ 67. Der Staat der Kapetinger.

Beste und an juristischer Schärfe nicht überholte Darstellung bei Daniels, System und Geschichte des französischen Civilprozefsrechts, I. (einziger) Bd. 1849. S. 132ff.; Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France, I. II. 1848 (veraltet); Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I. III. (2. Ausg.). Im historischen Material jetzt erschöpfend: Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. 2 Bde. 2. Ausg. 1891, Jaques Flach, les origines de l'ancienne France t. I. 1886. Wirtschaftsverhältnisse: Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert (Bd. I. Heft 3 von Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. 1878).

I. Die feudale Dezentralisation. Der vorausgehende Streifblick über das schliefsliche Schicksal der alten Welt konnte anschaulich machen, wie die politischen Formen der Germanenvölkerschaften etwas neues in die Staatsrechte des hellenisch-italischen Kulturkreises einführten und wie die Eigenart der germanischen Staatsbildung nach dem Tode Karls des Grofsen verstärkt hervorzutreten begann. Aber auch jetzt handelte es sich um blofse Ansätze eines Neuen. Fortdauernd war ein Rückfall in die antiken Formen möglich. Hatte soeben die Herrschaft der Karolinger an die Reminiscenzen des römischen Weltreichs angeknüpft, so drohte nunmehr die Wiederkehr einer Zwergstaatsbildung wie der der griechischen und italischen Urzeit und nirgends entschiedener als in dem westfränkischen Territorium des Karolingerreichs.

Frankreich war dasjenige Gebiet des zerfallenden Universalstaats,

welchem sich ohne starke Veränderung der äufseren Formen der Gesamtcharakter des Staats in den 250 Jahren zwischen der Festsetzung der Normannen (S. 393) und dem Ende des 12. Jahrhunderts am meisten der karolingischen Tradition entfremdete. Wiederum waren es die Verhältnisse der äufseren Politik, die dazu den Anstofs gaben, — vor allem das Schwinden jeder äufseren Gefahr. Ungleich dem benachbarten Deutschland behielt Frankreich fortdauernd Ruhe. So sehr es einen moralischen Bankerott bedeutet hatte, den normannischen Bedrängern der Küste einen Teil des Landes einzuräumen, so sicher war dadurch doch der Erfolg erreicht, die bisherigen Feinde in energische Beschützer gegen weitere Eindringlinge umzuwandeln. Hatten also die Stammväter des robertinischen Hauses — Odo, Robert I. und Hugo der Grofse — die Macht ihrer Dynastie nur dadurch emporgebracht, dafs sie das fränkische Vasallenheer zu seinen letzten Kriegsthaten organisierten, so blieb ihren Nachkommen, als sie die Krone erlangt hatten, eine Weiterführung dieser Aufgabe erspart. Gegen Osten war Frankreich aller Sorge überhoben, da sich Deutschland nach Abwehr der Ungarn seinerseits expansiv gegen die Slaven zu entfalten begann (vergl. unten S. 438). So ward das Verschwinden des Bedürfnisses nach Konzentration, wie immer, der Bethätigung der Centralgewalt nachteilig, und es war das rasche Umsichgreifen einer feudalen Decentralisation, was die Folgezeit Frankreichs kennzeichnete.

Der Prozefs der Auflöfsung, der unter den späteren Karolingern wie gezeigt (oben S. 390) längst eingeleitet war, wurde durch den Wechsel der Dynastie an sich gar nicht beinflufst. Allerdings hatte sich Hugo der Grofse von Francien von Anfang des 10. Jahrhunderts an dadurch sein Übergewicht über die letzten Enkel des grofsen Karl geschaffen, dafs er in der Stille für den Erwerb eines stattlichen Hausbesitzes gesorgt hatte. Noch der spätere Sprachgebrauch unterschied deshalb die Gebiete, in denen schon der Herzog von Francien die Oberlehnsherrlichkeit besessen hatte, die „pays d'obéissance-le-roy“ — vor allem Parisis, Orléanais, Anjou, Maine, Touraine —, von der Hauptmasse des Reichs, über die Hugo II. die Souveränetät erst mit der Krone erwarb, den „pays hors d'obéissance-le-roy“. Aber diese Unterscheidung war schon veraltet oder unpraktisch, als Hugo Capet den Thron bestieg. Längst hatten er und seine Vorgänger, um zum letzten Ziel zu gelangen und sich Anhänger zu werben und zu erhalten, das Erworbene wieder zu Lehn austhun müssen. So standen schon im Jahre 987 die neuen Grafen von Anjou, Maine, Touraine und Blois zum König in keinem näheren Verhältnis der Unterordnung als die sechs grofsen Lehnsbesitzer, die sich um das kapetingische Hausland im Kreise lagerten, Normandie, Flandern, Champagne, Bourgogne, Languedoc (Toulouse) und Aquitanien (Guyenne und Gascogne), und wiederum nicht anders als die zahlreichen kleineren und kleinsten Herren, die sich wie die Grafen von Carcasssonne

und Auvergne, die Grafen von Roussillon, Valois, Macon, Nevers zwischen sie hineinschoben. So war der unmittelbare Herrschaftsbestand der ersten Kapetinger nicht viel weniger dürftig, als der der letzten Karolinger gewesen war. Er war und blieb beschränkt auf die Grafschaften seiner „Isle de France", an denen der König selbst die Grafenrechte ausübte — die Grafschaften Paris, Orléans, Meulun, Clermont en Beauvoisis und Soissons —, und auch hier wieder mufste das rastlos weiter zehrende Begehren nach Lehnsversorgung Lücken und Löcher fressen: die im Wege der Übung (S. 402. Anm. 3) von der Grafschaft ausgenommenen Schlofsherrschaften, wie die der Montmorency, Coucy, Dammartin und Montlhery. Die Kapetinger waren also gegenüber der Reichsbaronie in keiner besseren Lage als ihre Vorgänger. Im Gegenteil, — sie kamen dadurch in eine ungünstigere, dafs erst unter der Regierung der drei ersten Könige der neuen Dynastie — unter Hugo, Robert II. und Heinrich I. — die Erblichkeit der Lehen, besonders der Kronlehen, zur vollen schroffen Ausbildung gelangte. Die ersten Kapetinger haben es noch wiederholt versucht, sich gegen das Prinzip mindestens in solchen Fällen aufzulehnen, wo der Vasall nicht direkte Erben, sondern nur Seitenverwandte hinterliefs, und dann die Beneficien als erledigt einzuziehen, — allerdings immer vergeblich.[1] Seit dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, der Regierung Philipps I., hören solche Versuche definitiv auf, und im 12. Jahrhundert unter Ludwig VI. und VII. erreicht die Erblichkeit ihren Höhepunkt; man bestreitet jetzt sogar dem König das Recht, sich bei ungewissen Successionsverhältnissen in die Wiederbesetzung des Lehns einzumischen.[2]

Nur dadurch erhält der ganze Zustand der Entgliederung der Königsgewalt ein Gegengewicht, dafs die landesherrliche Gewalt der grofsen und kleinen Kronvasallen nicht weniger zersplittert ist. Einmal schon dadurch, dafs sich mitten in die Gebiete der Grafschaften die seit der karolingischen Zeit stetig anwachsende Zahl der geistlichen Stifter, der Bistümer und der Klöster hineinschiebt. Da diese in Westfranken längst durchgängig nicht nur mit der Immunität, sondern auch mit den Grafschaftsrechten begabt sind, so stehen hier die Vögte unabhängig neben

1) Vergl. die exakte Zusammenstellung dieser Fälle bei Luchaire II. S. 5ff. Hugo Capet sucht (991) dem Grafen von Chartres Melun vorzuenthalten, — Robert II. zieht Bourgogne ein, um es dann doch an den Schwiegersohn des verstorbenen Herzogs weiterzubeleihen, — derselbe versucht (1019) die Champagne einzuziehen, mufs sie aber schliefslich dem Odo von Blois, obwohl zum letzten Grafen nur einem Vetter 5. Grades, überlassen u. s. w. — Zu beachten ist auch, dafs in der älteren Zeit — später nicht mehr — die wiederbelehnten Erben dem Könige dafür besondere Anhänglichkeit und Dankbarkeit bezeugen.

2) Die Einmischung Ludwigs VI. in die Wiederbesetzung der Grafschaft Flandern, deren Vasallen und Städte teils für einen neuen Lehnsherrn, teils für den Neffen des verstorbenen Grafen eintreten, wird von allen Parteien zurückgewiesen (1122). Luchaire a. a. O. 23.

den Baronen. Aber aufserdem sind auch die Aftervasallen der Grafen ihrerseits zu einer selbständigen Stellung gelangt. Wenn ein Kronvasall mehrere Grafschaften besitzt, wie die sämtlichen grofsen Territorialherren, so überträgt er die einzelnen Sprengel einem Unter- oder Vicegrafen (vicecomes, vicomte, oben S. 390), dessen Amt nun ebenfalls lehnrührig und erblich wird.[1]) Aber auch innerhalb des Grafschaftsbezirks erlangen viele Untervasallen für den engeren Bezirk ihrer erblichen Grundherrschaft die gräflichen, besonders gerichtlichen Befugnisse. Die vassi, jetzt „vavassors", „chatellains", die von den Landesherren zum Beneficium eine Burg, jetzt ebenfalls erblich, erhalten hatten, üben kraft Gewohnheit oder Übertragung zugleich einen Anteil an der gräflichen Amtsgewalt aus. Sie sind Erbherren, seigneurs, und nehmen vor den Aftervasallen ohne gräfliche Gewalt, den einfachen Edelleuten, gentis-hons, ebenso einen Vorrang in Anspruch, wie die Königsvasallen und Besitzer der vollen Grafenrechte vor ihnen. Dabei ist aber praktisch ihre Stellung an Selbständigkeit von der der kleinen Kronvasallen oft wenig verschieden. Rechtlich freilich können sich nur die, die in einem unmittelbaren Lehnsverhältnis zum König stehen, als volle Standesgenossen, pares, barons, betrachten.[2]) Aber es befinden sich in diesem Kreise neben dem Grafen von Flandern oder von Champagne viele kleine Herren, die auch als blofse Burgbefehlshaber des Königs in die Höhe gekommen[3]), — bisweilen den Grafentitel von einer andern Grafschaft willkürlich auf die einem jüngeren Sohne vererbte Burg übetragen haben[4]), — zum Teil nennen auch sie sich nur seigneurs, wenn auch in stolzer Betonung ihrer Reichsunmittelbarkeit.[5]) So sind thatsächlich die Unterschiede zwischen den „haut-barons" und den Kleinbaronen oft gröfser als die zwischen den letzteren und den seigneurs, — um so mehr, als auch diejenigen seigneurs, die mit einem Afterlehen noch das Amt eines Vicegrafen verbinden, den Titel des letzteren auf ihren eigenen Herrschaftsbesitz übertragen.[6])

1) Er geht aus dem missus comitis hervor, der, ursprünglich vorübergehend bestellt, ein ständiger Beamter geworden ist. (Sohm, Gerichtsverfassung, I. 508.)

2) Im Singular nicht nur „baron", sondern auch „bers".

3) Die Zahl solcher Burgen war vor allem in der Normannenzeit, und zwar gerade in Mittelfrankreich, dem späteren königlichen Hausgebiet, sehr vermehrt worden.

4) Beliebt war es vor allem, dafs Grafen auf Burgen, die ihnen z. B. in einem Nachbargebiet eigentümlich gehörten, die gräflichen Rechte ausdehnten. Nachgeborne Söhne, die abfindungsweise solche Schlösser erbten, führten dann den väterlichen Grafentitel unter Hinzufügung des Schlofsnamens fort. (Daniels, S. 132.)

5) Beispielsweise in den Wahlsprüchen: „Je suis ni roi ni prince, ni conte ni marquis, — je suis le sieur de Coucy". Die Coucy sind nicht vavassors, sondern barons. Im Kronland ist demnach „chastellerie" und „baronie" gleichbedeutend.

6) So sind z. B. die später (wie meist seit dem 11. Jahrhundert) sogenannten vicomtes de Beaumont eigentlich nur Seigneurs von Beaumont und Vicomtes von Le Mans, — die Vicomtes du Turenne ursprünglich nur Seigneurs de Turenne und Vicomtes de Limoge. (Daniels, S. 156.)

Frankreich löst sich also in eine Unzahl von Einzelterritorien auf, die unter einander durch zahllose sich häufende und durchkreuzende lehnrechtliche Verhältnisse verknüpft sind. Ein bestimmtes System ist im Aufbau dieser Landesherrschaften, Erbherrschaften und geistlichen Herrschaften nur insofern, als die Einfügung in einen Lehnsverband schliefslich bei allem Grundbesitz durchgeführt wird. Freier Grundbesitz bäuerlicher oder ritterlicher Unterthanen ist, wenn überhaupt, in nennenswertem Mafsstabe nicht mehr vorhanden. Allmählich entspricht der Zustand dem Prinzip, das man später in die Formel gekleidet hat: „nulle terre sans seigneur“.

Aber trotz aller Zerfahrenheit des politischen Lebens, die dieser Zustand mit sich brachte, kam in ihm doch eine wichtige Erscheinung zum Ausdruck, die früher oder später auch auf das politische Leben zurückwirken mufste: die Einheit des nationalen Körpers. Die Bildung jener Lehnsterritorien, auch der gröfsten, war nichts weiter als ein Produkt willkürlicher Verleihungen, Vererbungen, Heiratsspekulationen, — kurz zufälliger oder persönlicher Verhältnisse, die noch dazu häufige Verschiebungen der Grenzen und Ausdehnung aller Territorien bedingten. Mit tiefergehenden innerlichen Gegensätzen der Abstammung, der Landschaft, der politischen Tradition hatten sie nichts zu thun, wie denn vor allem die grofsen Kronlehen in Burgund, Anjou, Flandern u. s. w. keineswegs selbständige Stammes- oder Gebietsgruppen verkörperten.[1]) Gewifs gab es bestimmte Teile Frankreichs, in denen aufser der Decentralisation die Absonderung auch in rassenmäfsigen und geographischen Verhältnissen wurzelte, — ganz abgesehen von der eben eroberten Normandie die keltische Bretagne, die durch ihren Gebirgscharakter abgetrennten Gebiete Hochfrankreichs, Provence und Auvergne (oben S. 329), und vor allem „Aquitanien“, Guyenne und Gascogne, die vermöge der Reste altiberischen Bluts schon zum Frankenreich in lockerem Verhältnis gestanden hatten (S. 10. 262). Sie traten auch in der Sprache und der romanischen Kultur als das Land der Langue d'oc zu dem Gebiet der Langue d'oil in Gegensatz. Aber abgesehen hiervon bildete die grofse Fläche des mittel- und nordfranzösischen Tieflandes eine ziemlich kompakte Masse mit gleicher Lebensweise, gleichen Kulturinteressen, — vor allem seit dem Ende des 11. Jahrhunderts mit einer beachtenswerten Litteratur, die in ihrer bedeutendsten Schöpfung, dem Rolandslied, mitten in

1) Insbesondere haben die „Herzogtümer“ (Burgund, früher Francien selbst) weder einen Zusammenhang mit den alten merowingischen Beamtenherzogtümern, noch mit alten germanischen Stammeskönigreichen oder -Herzogtümern — im wesentlichen Gegensatz zu den gleichzeitigen Verhältnissen Deutschlands — (unten S. 437). Vergl. die trefflichen Zusammenstellungen, die Daniels (S. 124 ff.) über die willkürliche Entstehung der grofsen Lehen giebt. Der Herzog (dux) ist ein blofser Titel, der von gelegentlichen militärischen Kommandos übrig geblieben ist. Ebenso ist der französische Markgrafentitel (marquis) inhaltlos.

der Zersplitterung das Gedächtnis der nationalen Einheit und der monarchischen Glanzzeit König Karls lebendig erhielt.

Die nationale Gliederung mufs bei der Prüfung des staatsrechtlichen Verhältnisses der verschiedenen Gewalten von vornherein in Ansatz gebracht werden.

II. König, Bischöfe, Barone, Seigneurs und Unterthanen. Die staatsrechtliche Beziehung zwischen dem König und den Landesherren hat sich zwischen 980 und 1120 zu dem Zustand verflüchtigt, die ein späterer Jurist durch das berühmt gewordene Wort kennzeichnet: „Cascuns barons est souvrain en se baronnie“. Eine Beziehung ist in den politischen Thätigkeiten eigentlich nicht vorhanden.

Am deutlichsten zeigt sich das Verhältnis zwischen König und Baronen an der auswärtigen Verwaltung. Die Seigneurs stehen einander gegenüber wie unabhängige Fürsten. Sie schliefsen Erbverträge mit einander, bekriegen sich, bilden zum Zwecke dieser Kriege eigene Allianzen und vereinbaren Landabtretungen für das Versprechen der Neutralität.[1]) Der König aber nimmt an dieser Lokalpolitik auf demselben Niveau teil wie jeder seiner Pairs. Bald stützt er sich auf einen Vasallen gegen den andern, um dann das erste Bündnis fallen zu lassen und ein anderes zu suchen, — bald gründet er eine Koalition gegen einen fremden Herrscher, — bald geht er umgekehrt mit dem letzteren eine Allianz ein, um einem allzumächtigen Pair das Gegengewicht zu halten. Am besten illustriert dies das wechselnde Verhältnis der Kapetinger zu ihren südlichen, östlichen und westlichen Nachbarn und Vasallen, dem Grafen von Blois und Champagne, dem Grafen von Anjou und dem von der Normandie. Als 1032 das burgundische Reich erledigt wird, schliefst Heinrich I. ein enges Bündnis mit dem deutschen König Konrad II., um dessen Gegenprätendenten, den ihm tief verfeindeten Odo von Champagne (S. 401. Anm. 1), an solchem Machtzuwachs zu hindern; erst so ermöglicht er dem deutschen Herrscher die Besitzergreifung des arelatischen Burgund.[2]) In ähnlicher Weise sucht er sich dem Aufstreben der Normannen und der Angiovinen zu widersetzen. Während sich Hugo und Robert II. gerade die Normandie und Anjou als ihre vornehmsten Stützen gegen Blois-Champagne verwandten, waren dem späteren Herrscher auch diese Lehnsleute unbequem; schon unter Heinrich I. brach die Feindschaft mit den Normannen aus.[3]) Heinrichs

1) Vergl. unten S. 405. Anm. 2.

2) Vergl. Ranke, Weltgeschichte, VII. 153; Bresslau, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Konrad II. Bd. I. 117 und dazu unten S. 440.

3) Noch in den Familienwirren, die der Thronbesteigung Heinrichs I. vorausgehen (vergl. unten S. 314. Anm.), findet dieser eine Zuflucht am Hofe von Rouen. Später unterstützt er den jungen Grafen Wilhelm (den Eroberer) gegen die Erhebung seiner Vasallen (1047). Schon 1048 schliefst er aber den Bund mit Anjou, um von da an die Normannen unausgesetzt zu bekämpfen.

Bemühung war vergeblich. Die Minderjährigkeit seines Sohnes Philipp I. erleichterte dem Grafen Wilhelm von der Normandie den kühnen Griff nach der englischen Krone.[1]) Alle Verhältnisse wurden auf den Kopf gestellt: der Vasall und seine Söhne erhoben sich zu Herrschern eines imposanten Staates diesseits und jenseits des Kanals, — der Sohn ihres Lehnsherrn, Ludwig VI., erlangte mit Mühe die väterliche Krone und bewahrte in unablässigen Kämpfen den dürftigen Besitzstand der Isle de France, die sie ihm gewährte. Und als dann der Graf von Anjou, Heinrich Plantagenet, die Normandie und England erbte und durch Heirat mit Eleonore von Poitou, der wegen Ehebruchs geschiedenen Gattin Ludwigs VII., auch noch das mächtige aquitanische Lehn erwarb, wuchs das Mifsverhältnis zwischen dem Lehnsmann, der über die volle westliche Hälfte Frankreichs gebot, und dem kleinen Souverän ins groteske.[2])

Die inneren Staatsthätigkeiten des königlichen und des baronalen Gebiets berühren sich ebensowenig.

Die Barone üben in ihren Territorien die Fülle der staatlichen Thätigkeit aus. Sie versammeln und kommandieren das Aufgebot ihrer Vasallen, die seigneurs, wie die gentilshommes, wie die waffenfähigen Dienstmannen, — sie erheben von ihren Bauern die Abgaben, vor allem den Grundzins, die taille. Sie errichten neue Zollstätten und prägen selbst ihre Münzen. Vor allem üben sie die gesamte Civil- und Strafgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, und zwar über die Vasallen nicht nur in Streitigkeiten, die das Lehnsverhältnis berühren, sondern ohne Beschränkung, so dafs das Lehnsgericht, die cour de baron, an die Stelle des alten Grafengerichts tritt.[3]) Dabei ist nur zu berücksichtigen, dafs in ähnlicher Weise selbständig auch der vicomte oder der seigneur (S. 402) seine finanziellen, gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse übt. Die cour de seigneur stellt sich gegenüber den seigneurialen vavassors ebenfalls als Lehns- und Landgericht dar, wenn auch hier zahlreiche lokale Verschiedenheiten in den Kompetenzgrenzen der seigneurialen Gerichte obwalten.[4])

Demgegenüber hat der König — abgesehen von den französischen Gebieten, wo er selbst die Baronalgewalt ausübt — gar keinen direkten Einflufs auf das Territorium der Kronvasallen. Er erhebt von deren Unterthanen keine Abgaben, er bietet die Untervasallen nicht unmittelbar

1) Über das Verhältnis Wilhelms I. in seiner Spätzeit zu Philipp I. vergl. Luchaire II. S. 243.

2) Das Verhältnis zu Anjou ist noch unter Philipp I. gut. Dieser erwirbt Chateau-Landun als Entgelt dafür, dafs er dem Grafen Fulko dem Schwarzen Neutralität bei der Occupation der Touraine verspricht.

3) Daniels I. 192; Homeyer, Sachsenspiegel, II. Teil (System des Lehnswesens), S. 639 ff.

4) Der Seigneur hat oft nur die niedere Gerichtsbarkeit in Strafsachen, während schwere Verbrechen der vavassors von dem baron ihres seigneurs abgeurteilt werden. (Daniels, S. 159 ff.).

auf, — er übt keinen polizeilichen oder gerichtsbarkeitlichen Akt über Kronvasallen; wo der König Verurteilungen oder Verhaftungen über den Kopf der grofsen Grafen hinweg versucht, protestieren die letzteren schon sehr früh dagegen.[1]) Man sollte nun erwarten, dafs der König mindestens indirekt auf die Lehnsgebiete einwirkte, nämlich so, dafs er auf Grund des Lehnsverhältnisses die Barone selbst zu staatlichen Leistungen heranzöge. Aber nicht einmal dies ist der Fall. Vielmehr sind auch alle diejenigen staatlichen Funktionen, die der König der Karolingerzeit zusammen mit dem Rat der Grofsen vornahm, eingeschlafen. Ein Reichsgesetzgebungsakt kommt nicht mehr zu stande. Will der König mit den Kronvasallen über einen Standesgenossen urteilen, so hängt es von dessen Belieben ab, ob er erscheint oder nicht; und wenn er verurteilt wird, so ist die Vollstreckung wiederum eine Machtfrage. Selbst die erste und wichtigste Lehnspflicht, die Heeresfolge gegen das Ausland, ruht, soweit man wahrhaft von einer Pflicht reden will. Zunächst wird sie 200 Jahre lang überhaupt nicht praktisch, weil die aufserfranzösischen Verwicklungen der Monarchen meist unblutig und ziemlich kompromittierend für die Krone verlaufen.[2]) Die verschärften Beziehungen zu England geben zum ersten Mal wieder für Ludwig VI. (1115) einen Anlafs zur Ausschreibung des „ost“ (hostis), als die Offensivallianz Heinrichs I. von England mit dessen Schwiegersohn Heinrich V. von Deutschland die deutschen Mannschaften zum Einfall in die Champagne getrieben hat. Gerade bei dieser Gelegenheit aber zeigt sich, dafs auch die Heeresfolge für die Kronvasallen zur Frage der Zweckmäfsigkeit und des freien Willens geworden war.[3]) So ist es schliefslich nur folgerichtig, dafs die Barone auch das Lehnsband selbst kaum noch beachten, dafs sie auch bei Mannfall oder Thronfall am Hofe und zur Huldigung gar nicht oder nur, wenn es ihnen pafst, erscheinen[4]), dafs sie schliefslich die

1) Derartige Eingriffe Hugos und Roberts II. Ein Protest dagegen schon gegen den letzteren seitens eines normannischen Vasallen, Luchaire, S. 27; Streitigkeiten über ähnliche Fälle zwischen Ludwig VI. und den Herzögen von Aquitanien S. 34.

2) Z. B. Robert II. widersetzt sich auf diplomatischem Wege der Intervention Heinrichs II. von Deutschland bei Wiederbesetzung des flandrischen Lehns (1006), — mischt sich seinerseits in Lehnstreitigkeiten Lothringens (1024), — verhandelt (ebenfalls 1024) mit lombardischen Grofsen über die Annahme der Krone von Italien als Gegenkandidat Konrads II.; — Zwischen Heinrich I. und Heinrich III. von Deutschland kommt es sogar zu einer Ausforderung zum Zweikampf.

3) Luchaire II. 50. 274. Thatsächlich stammten die Hauptkontingente dieser ersten militärischen Organisation von den Abteien und Bistümern Nordfrankreichs (Luchaire II. 114. 115). Aufserdem stellten Bretagne, Blois und Aquitanien Lehnsaufgebote, aber, wie es scheint, nur pro forma. Es bestand für die Vasallen die Auskunft, das Minimum von „Zehn Rittern“ zu schicken (Luchaire II. 49; anders Daniels, S. 140.

4) Regelmäfsig gemeldet wird sie nur für Normandie, Aquitanien, Flandern, Anjou, Maine, Vendôme, — selten für Bourgogne, Bretagne, Champagne, Auvergne — nie für Toulouse. Letzteres (Languedoc) befindet sich also bis zum 12. Jahrhundert

Vasallität sogar gelegentlich ganz lösen und mit allen ihren Besitzungen unter dem Vorwand der Untreue des Königs oder ohne solchen in den Dienst eines fremden Herrn treten.[1]) Vor allem die, die wie der Herzog von Aquitanien oder der Graf von Toulouse der königlichen Einflufssphäre am weitesten entrückt sind, unterscheiden sich im Grunde nicht von dem Fürsten eines Staats, der, wie der König des provençalischen Burgunds, von Anfang an überhaupt nicht zum Lehnsnexus des Westfrankenreichs gehört.

Nach allem konnte am Anbruch des 12. Jahrhunderts bei der Thronbesteigung Ludwigs VI. (des Dicken, 1108) und ebenso noch bei der seines Sohnes Ludwig VII. (1137) das Westfrankenreich aufgelöst scheinen. Die Anschauung hat sich gebildet, als sei Frankreich ein blofser „Lehnsstaat" gewesen, in welchem statt der öffentlichrechtlichen Hoheiten des Staates über die Bürger nur ein privatrechtlich-vertragsmäfsiges Pflichtverhältnis zwischen Lehnsherren und Vasallen steht; — ja wie gezeigt, schien selbst dieses Lehnsband gehaltlos geworden. Und doch hiefse es die politische Gesamtlage verkennen, wollte man glauben, dafs der kapetingische Staat ein blofses Konglomerat von selbständigen kleinen Herrschern darstelle, die mit dem König nur durch das fadenscheinige Band der Lehnsunterthänigkeit verknüpft wären. In gewisser Hinsicht ist das westfränkische Reich auch in der Zeit des Verfalls ein Nationalstaat mit dem König als regierendem Organ, und der letztere bethätigt sich als Herrscher sowohl im Innern wie nach aufsen unabhängig von seiner Souveränetät.

Es sind die Verhältnisse der geistlichen Lehen, die dem König Gelegenheit geben, die Rolle eines unmittelbaren Nachfolgers der Karolinger weiterzuführen. Obwohl die Immunität (oben S. 395. 389) in ihrer Ausbildung auch den Bischöfen und Äbten die Nutzungen und die gerichtsbarkeitlichen Befugnisse in wesentlich gleichem Umfange zugeschoben hatte, wie sie die weltlichen Amts- und Lehnsträger ausübten, so gestattete doch der Mangel der Erblichkeit dem König hier eine stärkere Betonung seiner Rechte. An sich war er verpflichtet, dem ordnungsgemäfs gewählten Nachfolger des verstorbenen Titulars das Beneficium zu übertragen, aber während der Vakanz gewährte ihm das „jus regaliae" die interimistische Nutzung und Verwaltung der Ländereien und damit sowohl eine vorübergehende Einnahmequelle aus den Gefällen und Bufsen wie einen politischen und militärischen Stützpunkt, auch endlich einen nicht zu unterschätzenden Einflufs auf die Neubesetzung des bischöflichen Stuhls. So bedeutsam war dieses Hoheitsrecht, dafs dem König aus ihm ein eigener Anlafs zu Kämpfen und Konflikten erwuchs, — mit

praktisch in keiner andern Rechtslage wie das Königreich Burgund, d. h. es ist ein unabhängiger Staat.

1) Im Jahre 1159 huldigt Simon v. Montfort (Graf v. Evreux), 1173 der Graf v. Toulouse dem König Heinrich II. von England, — 1162 der Graf v. Champagne Friedrich Barbarossa.

der Geistlichkeit wegen des übertriebenen Maſses der Ausbeutung, — mit den Baronen über das Recht der Ausübung selbst. In der That ist es auch den groſsen Vasallen von Aquitanien, Languedoc, Bretagne und Normandie gelungen, den König aus dem Regalienrecht und aus der Besetzungsgewalt zu verdrängen.[1] Aber im allgemeinen bewahrte das Königtum in der Zeit, wo es sich den Baronen gegenüber am schwächsten zeigte, sein Übergewicht über die geistlichen Herrschaften auch auſserhalb seiner unmittelbaren Herrschaftszone[2], zum Teil mit den schnödesten Miſsbräuchen, wie sie mit weitgehender Käuflichkeit und roher Günstlingswirtschaft notwendig verbunden waren. Von entscheidendem Vorteil war es hierbei für die Krone, daſs das Oberhaupt der Christenheit sie bei vielen vorübergehenden Miſshellichkeiten im ganzen ruhig gewähren lieſs. Im allgemeinen bildete sich ein natürlicher Bund zwischen dem König und den Bischöfen und Klöstern. Die „Treuga Dei", der Gottesfriede, durch den die Geistlichkeit mit Buſse und Kirchenbann gegen die Kriege der Barone und Seigneurs wie gegen die Fehden unter den Rittern einer Baronie seit Heinrich I. (1027?) geschlossen und systematisch ankämpfte, wirkte schon früh wie ein allgemeiner Landfrieden des Königs, und oft wurden die geistlichen Waffen vom König gegen seine Gegner mit Erfolg benutzt.[3]

Der Anschluſs des französischen Klerus an die Krone, seit Ludwig VI. eine fertige Thatsache, war geeignet, früh auch die Augen der Unterthanen auf den Schutz des Königs zu lenken. Anlaſs dazu war vorhanden.

An dem Zustand der Gesamtbevölkerung zeigte sich der Rechtszustand, der die staatliche Thätigkeit in lauter einzelne lokale Teile zerfaserte, praktisch. Da ein Jeder der zahllosen landschaftlichen Dynasten sich selbst überlassen war, so wurden ihm die Individuen der niederen Klasse mehr oder weniger vorbehaltlos ausgeliefert. Hier wirkten also die Zustände fort, die die Karolingerzeit angebahnt hatte. Der Frankenkönig hatte, je mehr er sich seiner Höhe näherte, mehr und mehr die Einrichtungen aufgelöst, durch welche die Volksgemeinde ihre Organe überwachen konnte; er hatte statt dessen den geordneten Zustand des Gemeinwesens auf die gute Disciplin des Beamtentums vom Centrum her abgestellt. Jetzt war der Druck von oben gewichen, und die unbeschränkte

---

1) Daſs vor allem die Besetzung des Erzbistums von Rouen und das Regalienrecht in demselben nicht der Krone, sondern dem Herzog der Normandie zusteht, wird schon 1091 von Philipp I. anerkannt. — Heinrich I. überläſst sogar das Bistum Mans dem Einfluſs des Grafen von Anjou.

2) Die Könige des 12. Jahrhunderts kämpfen erfolgreich mit den Grafen von Blois um das Bistum Chartres, die des 11. mit den Herzögen von Aquitanien um Bourges (Luchaire II. 65. 73). Heinrich I. entzieht die Abteien von Soissons und Chalons der Champagne (II. 232). Die Kirchen von Autun und Macon geben Philipp I. Einfluſs in der Bourgogne, — die Abtei Chevreux in Poitou und Saintonge u. s. w. (Luchaire II. 250.)

3) Huberti, Gottesfrieden und Landfrieden, I. 1892. S. 234ff.

Amtsgewalt der Grafen setzt sich fest in dem Absolutismus, — fast dem Despotismus einer Vielzahl kleiner Monarchen, der Prälaten, Barone und Seigneurs. Dieser Despotismus bedeutete eine harte Herrschaft für den Bauernstand der Zeit, den unfreien wie den freien.[1] Die Lage der leibeigenen Knechte (mainmortables) war wohl insofern günstig, als eine Zunahme der unfreien Bevölkerung beim Mangel auswärtiger Kriege oder eines überseeischen Sklavenhandels jetzt noch weniger denkbar war, als in fränkischer Zeit. Jene allmähliche Hebung des Sklavenstandes, die in der Umbildung der Unfreien zu fron- und zinspflichtigen, aber vermögens-, familien-, parteifähigen kleinen Landwirten bestand, nahm also geräuschlos ihren Fortgang. Gerichtlich äufserte sich ihre zunehmende Selbständigkeit darin, dafs die Knechte des Fronhofs eine eigene Hofgenossenschaft bildeten, deren Mitglieder wie Schöffen dem Verfahren des Grundherrn oder seines Stellvertreters (S. 366) beisafsen. Aber in Veräufserung, Vererbung, Verheiratung waren sie doch überall durch den Willen des Herrn beschränkt[2], und vor allem in der Rechtspflege überwog dessen fiskalisches Bedürfnis nach Zahlung der Bufsen oder sein Interesse an der Verteilung der Grundstücke. Seinen Opportunitätserwägungen gegenüber waren sie, waffenlos wie sie waren, ohnmächtig und jeder Vergewaltigung preisgegeben.[3] Von den Knechten unterschieden sich die freien, zinsbaren Bauern (vilains, hospites) vor allem deswegen zu ihrem Vorteil, weil sie noch immer Waffen trugen und die Freizügigkeit besafsen. Aber die Herren waren eifrig bemüht, auch sie zu entwaffnen und erbunterthänig zu machen, und in der That waren diese Bemühungen oft erfolgreich, weil durch den häufigen Wechsel der Grundherren und die vielfachen Wohnsitzverschiebungen der Bauern, die im 10. Jahrhundert noch im grofsen Umfang kolonisierend neues Terrain für die Bewirtschaftung erschlossen, sich die Rechtsverhältnisse leicht verdunkelten. Jedenfalls schritt die soziale und rechtliche Sonderung der Ritter und sämtlicher Schichten der Bauern (S. 381. 386) als der Zinszahler, „taillables", weiter fort: im Mangel formeller Garantien einer verfassungsmäfsigen Sicherheit standen alle Angehörigen des Bauernstandes im wesentlichen gleich. In dieser Hinsicht waren also nur die Milites, die Ritter, die als unterste Stufe auch die unfreien Dienstmannen mit in sich aufnahmen (S. 387), besser ge-

1) Vergl. die stoffreiche und erschöpfende Schilderung der landarbeitenden Klassen Frankreichs bei Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, I. Heft 3. 1878. S. 70ff.) Vergl. auch Daniels, S. 177; Warnkönig I. S. 252ff.

2) Besonders drückend wird der Zwang empfunden, dafs der Unfreie nur Frauen der Hofgenossenschaft heiraten kann.

3) Die Übergriffe der Strafgewalt der Herren gehen besonders aus den späteren Charten der neugegründeten Städte hervor, die zum grofsen Teil dem Zwecke dienen, die Erpressungen der Landesherren durch willkürliche Strafsatzungen zu verhindern. (Vergl. Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. 1894. S. 166; unten S. 454).

stellt. Unter ihnen war umgekehrt das Standesbewufstsein in der Zunahme und die genossenschaftliche Einigung, die die Vasallen desselben Herrn verband, gab ihnen demgemäfs einen ganz andern Rückhalt im Gerichte des Barons oder Seigneurs, dem sie als Schöffen beisafsen, — ganz besonders dann, wenn wie einst ein Rechtszug von dem Seigneurial- oder Vicomtalgericht an das höhere Baronalgericht geht. Hierzu kommt, dafs der Herr weit mehr auf den Vasallen angewiesen ist, als auf den Bauern und Knecht. Aber immerhin bleibt auch der Ritter an den Herrn gebunden, um so mehr, als das Lehen nach französischer Rechtsgewohnheit unkündbar ist.[1]) In allen Unterthanen also mufs das Bedürfnis nach dem Schutz, besonders nach dem obersten Rechtsschutz des Königs mindestens der Idee nach lebendig bleiben.

III. Die Centralisierung des Kronlands und die Entwicklung der erblichen Primogenitur. Fafst man so, wie bisher geschehen, das Ganze des westfränkischen Reichs ins Auge, so zeigt sich, dafs die königliche Macht in der Zeit zwischen 950 und 1150 teilweise zwar geradezu an Boden verliert, teilweise aber auch das zu bewahren weifs, was sie besitzt. Es ist jedoch nicht zu leugnen, dafs es auch ein Gebiet giebt, auf welchem während des gleichen Zeitraumes umgekehrt ein wenig augenfälliges, aber sicheres Steigen des kapetingischen Einflusses stattfindet. Dieses Gebiet ist der königliche Hausbesitz. Hier liegt das eigentliche Arbeitsfeld der Dynastie, und es ist ihr Verdienst, dafs sie dies immer klarer erkennt und immer energischer in Angriff nimmt. Bei genauem Zusehen läfst sich ein allmählicher Umschwung ihrer Politik bemerken. Der nüchterne Hugo ebenso wie der salbungsvolle Frömmler Robert, vorwiegend auch noch Heinrich I. in seinen unruhigen Fehdezügen und Philipp I. mit seinem launenhaften Gemisch perfider Diplomatie und heftiger Gewaltthätigkeit bewegen sich in den Traditionen karolingischer Regierungsweise, die notwendig eine Scheinregierung bleiben mufs, weil ihr der Rückhalt reeller Macht fehlt: sie erschöpfen sich in jener nutzlosen Verfolgung von Herrschaftsansprüchen nach aufsen und gegen die Provinzen (S. 401). Aber schon seit Heinrich I. zeigt sich daneben der Wunsch, sich zunächst einen Stützpunkt im Innern zu schaffen, und mit Ludwig VI. kommt dieses Streben voll zum Durchbruch. Der König verzichtet jetzt auf ein äufseres Hervortreten und widmet sich desto erfolgreicher der inneren Sammlung und Stärkung seiner Kräfte.[2])

1) Der Vasall kann mit andern Worten das Dienstverhältnis nicht gegen Rückgabe des Lehns verlassen. Schäffer, Rechtsverfassung Frankreichs, II. 261.

2) Dies ist im Grunde längst bekannt gewesen. Es ist aber das besondere Verdienst Luchaires (a. a. O.), die beiden Seiten des Verhältnisses in allen Einzelheiten eingehend dargelegt zu haben (vergl. besonders II. S. 254). Natürlich wäre es unhistorisch, eine scharfe Grenze ziehen zu wollen. Schon bei Heinrich und Philipp zeigen sich Spuren der Hausmachtpolitik, — anderseits fällt auch Ludwig VI. ge-

Dafs sich die Fortschritte der neuen Politik parallel mit dem Wachstum der Normannenherzöge bewegen, ist dabei wohl kein Zufall.

Derjenige Erfolg, von dem alles Weitere abhing, war der, dafs die Kapetinger den Punkt fixierten, durch welchen der immer weitergehenden feudalen Zersplitterung der Isle de France ein Riegel vorgeschoben wurde. Dafs sich ausnahmsweise auch innerhalb ihrer Domänen unabhängige Schlofsherrschaften gebildet hatten, war nicht zu verhindern gewesen. Aber es war nicht zu vermeiden, dafs auch die regelmäfsigen Beamten, durch die die Könige die Grafenrechte in den einzelnen Grafschaftsbezirken — Orleans, Sens, Paris u. s. w. — ausüben liefsen, ihre vicecomites (vicomtes) und deren Gehilfen, die vicarii (viguiers), allmählich ihr Amt mit dem ausstattenden Beneficium verknüpften und für beide die Erblichkeit errangen; hier bestand die Gefahr, dafs mit der Zeit auch sie dem königlichen Einflufs entwachsen würden.

Wäre dieser Fall eingetreten, so würde die fränkische Entwicklung völlig dem Beispiel der griechischen oder italischen gefolgt sein, — die Herrenburg mit ihrem Vorland wäre die winzige Einheitsgröfse des politischen Lebens geworden (oben S. 94). Es bedeutete deshalb eine Leistung der Monarchie — die dadurch nicht an Bedeutung einbüfst, dafs wir über sie nur sehr mangelhaft unterrichtet sind —, wenn sie verhältnismäfsig sehr früh die ganze feudalisierte Beamtenschaft der Karolingerzeit durch eine zweite, halbfeudale, jedenfalls abhängigere zu durchkreuzen und nach und nach zu verdrängen wufste. Neben den Vicomtes wurden zunächst für Eintreibung der königlichen Einkünfte Vögte, prévôts (praepositi), eingeschoben, und schon seit der Regierung Heinrichs I. zogen diese auch das militärische Kommando und die volle Richtergewalt ihres Sprengels an sich, um so den Vicomte zum blofsen Titular herabzudrücken oder ganz entbehrlich zu machen. Da die Prévôtalbezirke viel kleiner gesteckt wurden als die Grafschaften, da die Prévôts aus Leuten geringerer Herkunft entnommen wurden, so hatte der König zunächst leichtere Mühe, sie in Botmäfsigkeit zu halten, und obwohl nun auch mit ihnen wieder der Kampf um die Erblichkeit ihres Amtes begann, so hatte doch die Monarchie durch die Neuorganisation Zeit gewonnen und die feudale Tradition durchbrochen, und sie ist in diesem Kampfe siegreich geblieben.

Schon um 1100 war die Durchteilung der Domäne in Prévôtalbezirke vollzogen, und nun konnte Ludwig VI. ans Werk gehen, auch die selbständigen Seigneurs des alten Adels systematisch zu vernichten. Deren Gewaltthätigkeiten gegen die geistlichen Stifter, ihre Unbotmäfsigkeit

legentlich in die überlebte Peripheriepolitik zurück; z. B. in dem später so sehr verunglückten Heiratsunternehmen seines Sohnes mit Eleonore von Poitou (vergl. oben S. 405). Der Tiefstand der Monarchie liegt aber jedenfalls in der Regierung Roberts II.

gegenüber den königlichen Ladungen boten die erwünschte, oft auch begründete Handhabe, unter der Firma der Strafjustiz wegen Raubes oder Hochverrats einzuschreiten, und in einem langwierigen mühevollen Kleinkrieg, der, in der nächsten Umgebung von Paris geführt, fast Ludwigs ganze Regierung ausfüllte, erreichte die zähe Konsequenz des korpulenten Fürsten endlich ihr Ziel: die kleinen Dynasten Montmorency, Montlhery, Mouchy, Coucy, Puiset wurden zur Ruhe gebracht und mit einem grofsen Teil ihrer Besitzungen die Lücken der Domänen ausgefüllt. Schon seine Vorgänger hatten an den äufseren Grenzen des Krongebiets einzelne Neuerwerbungen durchgesetzt: Heinrich I. hatte Sens an sich gebracht, Philipp I. hatte das Parisis und das Orléanais durch den Erwerb von Corbie, Vexins, Valois u. s. w. nach Norden und Westen abgerundet und durch den Ankauf von Berri mit Bourges südlich von der Loire Posto gefafst. Jetzt stellte sich seit dem Ende der Regierung Ludwigs VI. (1135) der Bestand des Kronlandes als ein geschlossener Komplex von abhängigen Prévôtalbezirken fest.

So gewann die Monarchie durch ihre innere Konsolidierung einen Vorsprung vor ihren Baronen und das in demselben Zeitpunkt, wo sich die letzteren in ihrer Unabhängigkeit thatsächlich vom Oberlehnsherrn ungestört, ja anerkannt sahen. Mit der einzigen Ausnahme der Normandie, die, begünstigt durch eigenartige Verhältnisse, das Königtum an Straffheit des Regiments noch überbot (S. 417), ja demselben wohl gar zur Sammlung seiner Kräfte erst den Anstofs gegeben hatte, beharrten die grofsen Kronlehen — vor allem Flandern, Champagne, Bourgogne — auch im 12. Jahrhundert noch in ihrer feudalen Zersplitterung. Sie beruhigten sich bei der Verwaltung ihrer zu voller Erblichkeit gelangten vicecomites und verzichteten damit auf die unmittelbare Beherrschung ihrer Territorien, — in der Grafschaft Toulouse gingen die Vicomtien in völlig unabhängige Landesherrschaften über.[1]) Anscheinend erst unter der Regierung Ludwigs VII. in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts folgten die Kronvasallen dem Beispiel des Königtums. Auch innerhalb der Fürstentümer begann man nun die feudalen Vicomtes durch Truppen-, Finanz-, Polizei- und Justizchefs zu ersetzen, die einfach als Stellvertreter, „baillivi", „baillis", der Herren bezeichnet wurden und den königlichen prévôts entsprachen, ja sich in Zukunft oft mit ihnen vermischten. Es war vom landschaftlichen Standpunkt aus betrachtet eine nicht minder wichtige Reorganisation wie die des Kronlands, denn auch in den Landschaften besiegelte sie die politische Zusammengehörigkeit gröfserer territorialer Komplexe im Gegensatz zu der Tendenz der Auflösung

1) Im übrigen scheinen die Barone ihre vicecomites in Abhängigkeit gehalten zu haben (Luchaire I. 217), aber erblich beliehene Inhaber der Grafschaft, von dem sie dem Baron nur einen Teil der Gefälle abgeben, bleiben sie überall. (Daniels, System und Geschichte, 258.)

im altgriechischen und italischen Staat. Aber im Verhältnis zur Monarchie bedeutete sie eine Nachahmung. Diese war den Landesherren einen Schritt voraus.

Die verstärkte finanzielle, militärische, moralische Autorität des Königtums über die Barone blieb nicht ohne praktische Folgen. Es ist nicht zufällig, dafs gerade seit dem 12. Jahrhundert sich die Vorkommnisse mehren, in welchen der König und sein Gericht mit Erfolg als Schützer der Klöster und Bistümer gegen weltliche Grofse auftreten, und vor allem ist es bezeichnend, dafs der Rechtsschutz jetzt nicht mehr Waffengewalt aufzubieten braucht, sondern dafs das Gerichtsverfahren vor der Curia regis mit den gesetzlichen Mitteln durchdringt, dafs die Magnaten deren Ladungen Folge leisten. Die königliche Rechtspflege zwischen den Vasallen giebt der Regierung Ludwigs VII. den eigenen Stempel, der ihr durch den Ratgeber seiner Frühzeit, Abt Suger von Saint Denis, aufgeprägt wird. Vor allem aber erleichterte die innere Solidität der durch Ludwig VI. begründeten Herrschaft dem Königtum den Abschlufs der wichtigsten Errungenschaft, die es der Zeit der politischen Zurückgezogenheit verdankte, — den Erwerb eines gesicherten Rechtstitels an seiner Krone. Wie der ganz aufsergewöhnlich stetige Verlauf der Thronfolge von König Hugo bis zu Ludwig dem Jungen überhaupt erst die zähe Konservierung der Tradition ermöglichte, so erzeugte sie anderseits den Grundsatz, der diese Tradition in jedem Augenblicke und für alle Zukunft neu befestigte, und zweifellos war dies der eigenste und in Wahrheit epochemachende Erfolg der kapetingischen Monarchie, dafs sie innerhalb der gesamten mittelalterlichen Staatsbildung zum ersten Male die Kraft findet, die beiden Fesseln der germanischen Königsgewalt, Wahlgebundenheit und Teilbarkeit, gänzlich abzustreifen. Was auch die Karolinger nicht vermocht, durch die unscheinbaren Nachfolger des Hugo Capet wird es Ereignis. Auch sie haben, um die Succession zu sichern, kein anderes Mittel zur Verfügung als die Auskunft, bei Lebzeiten des regierenden Königs mit Zustimmung der Grofsen durch den Erzbischof von Reims den ältesten Sohn, und meist noch in jungen Jahren, krönen zu lassen.[1]) Aber noch niemals war dieses Prinzip so folgerichtig, so

1) König Hugo läfst schon wenige Monate nach seiner Thronbesteigung (987) Robert II. krönen, Robert (bis 1031) schon 1016 seinen älteren Sohn Hugo und nach dessen Tod (1025), zwei Jahre später, den Prinzen Heinrich. Heinrich I. (1031—1060) überträgt die Königswürde (1059) auf den erst siebenjährigen Philipp. Philipp I. (1060—1108) ist durch die Exkommunikation gehindert, der Übung zu folgen. Aber seit 1090 spätestens wird Prinz Ludwig in den Königsurkunden mitaufgeführt, etwa 1096 erscheint er als roi désigné. Ludwig der Dicke läfst den Prinzen Philipp mit 13 Jahren weihen, — nach Philipps Tode (1131) wird Ludwig der Junge schon wenig Wochen später mit 11 Jahren gekrönt. Über die Succession Ludwigs VII. siehe unten im Text. — Über die Form der „designatio“ (Mitwirkung der Magnaten?) ist nichts überliefert (Luchaire I. 69). Die eigentliche Weihe des Thronfolgers (consecratio)

streng auch auf Kosten jüngerer Brüder durchgeführt worden [1]) —, und vor allem war es noch niemals so glücklich durch die Verhältnisse unterstützt worden. Es ist einer jener historisch bedeutungsvollen Zufälle gewesen, dafs vom Gründer der Dynastie bis nachmals zu den Söhnen Philipps des Schönen (1214) — durch einen Zeitraum von 350 Jahren — jeder Fürst einen direkten männlichen Leibeserben beschert erhielt, — ein Zufall, der um so einflufsreicher erscheint, als Augenblicke peinlicher Ungewifsheit über den Fortbestand der Monarchie nicht ausblieben. Grade König Ludwig VII. (1137—80) harrte mit äufserster Nervosität fast dreifsig Jahre lang auf das Erscheinen eines Sohnes. Erst spät schenkte ihm seine dritte Gattin (1165) den Thronfolger, und der sensationelle Eindruck seiner Geburt auf alle Teile des Reichs bewies, wie in dieser Zeit des innerlich gefestigten Königtums der Krone die Erblichkeit nach dem Recht der Erstgeburt bereits als ein ihr inhärierendes Prinzip gesichert, die Mitwirkung der Grofsen zu einer mehr und mehr formellen Zuthat herabgesunken war. Auch in dieser Hinsicht hatte die Regierung Ludwigs VI. über die gefährliche Krisis hinweggeholfen. Gewifs war es nach der heftigen Opposition der Barone, die er bei seiner Thronbesteigung zu überwinden gehabt hatte [2]), von ganz besonderer Wichtigkeit, dafs in Ludwig VII. der Lebensfaden der Königsfamilie nicht abrifs. Aber als die Geburt des Thronerben erfolgte, entschied sie auch unmittelbar. Es erschien als übergrofse Vorsicht, dafs auch Ludwig VII. sich den jungen Philipp (1179) ein Jahr vor seinem Tode zum Mitregenten setzte.[3])

In der That war dies der letzte Fall, wo der erbliche Anspruch auf den Thron durch die äufsere Vorsichtsmafsregel gewahrt wurde. Der Nachfolger Ludwigs VII. hielt es nicht mehr für notwendig, seinen Sohn

---

vollzieht sich, indem der Erzbischof von Reims die Wahl (electio) verkündet, der regierende König zustimmt, die anwesenden Prälaten, weltlichen Magnaten, Ritter und Bürger sie bestätigen, worauf Salbung und Krönung (unctio und coronatio) sich anschliefsen. Die Krönung nach der Thronbesteigung, ursprünglich das Wesentliche, sank demgegenüber zur blofsen Ceremonie herab.

1) Speziell der Gegensatz zwischen dem Vorzug des Ältesten und der Gleichberechtigung mehrerer Erben wurde bei der Nachfolge Roberts II. (1026) praktisch. Der jüngere, ritterliche und beliebte Robert erschien der Königin Konstanze und einem Teil der Grofsen würdiger, als der stille Heinrich. Der König entschied, unterstützt von Fulbert von Chartres, für den älteren (Heinrich I.). Heftige Parteikämpfe nach dem Tode des Königs waren die Konsequenz. (Vergl. die sehr ähnlichen Vorgänge bei der Konkurrenz Ottos I. und seines Bruders Heinrich in Deutschland. Ranke, Weltgeschichte, VI. 2. 145). In der Folgezeit äufsert die Teilbarkeit nur noch in der Form Wirkungen, dafs jüngere Söhne mit vakanten Kronlehen abgefunden werden. Bei der Erblichkeit der Lehen wird auch dies gelegentlich noch verhängnisvoll (vor allem in dem Fall Burgunds im 14. Jahrhunderts; vergl. unten § 76).

2) Vergl. oben S. 405.

3) Ludwig VII. selbst wollte davon absehen und schritt dazu erst auf vielfaches Drängen des Papstes (Alexanders III.). Luchaire I. 86.



zum Mitregenten zu krönen. Grade dieser spätgeborene Prinz — Philipp „Dieudonné“, wie er genannt wurde — war berufen, die Früchte der bisherigen kapetingischen Politik unter Dach und Fach zu bringen; mit ihm, dem Philipp „Augustus“, begann das rapide Aufsteigen des territorialen und politischen Machtbesitzes der Monarchie, das unter seinen vier Nachfolgern andauerte und den französischen Nationalstaat schuf. Eine der nicht wegzudenkenden Voraussetzungen dafür war es, dafs diese Könige ihre Rechtsstellung auf den festerworbenen Titel der Erblichkeit gründen konnten. Nur sollte sich freilich gleichzeitig zeigen, dafs nicht nur die planmäfsige politische Arbeit, sondern auch die Gunst der Verhältnisse der französischen Monarchie zu gute kam. Unter den günstigen Bedingungen, die aufserhalb menschlicher Berechnungen lagen, war nicht von geringster Bedeutung das plötzliche Weichen einer schweren auswärtigen Sorge. In denselben Jahren, wo in Frankreich eine Reihe mittelmäfsiger Könige durch fünf Generationen charaktervoller Regenten abgelöst wurde, räumte in England das politische Genie der Epoche, Heinrich Plantagenet, den Thron, um seinen unfähigen Söhnen Platz zu machen.

§ 68. **Die feudale Centralisation des anglonormannischen Königtums.**

Über den angelsächsischen Staat nach Alfred dem Grofsen (vergl. oben vor § 66. 387) fehlt eine befriedigende Darstellung. — Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882. S. 85 ff. — Für die Frühzeit der normannischen Dynastie (von Rollo bis zu Wilhelm dem Eroberer) Freeman, Norman Conquest. tom I—IV.; Green, Geschichte des englischen Volks (deutsch von Kirchner. 1888); Ranke, Weltgeschichte, VIII. — Über den anglonormannischen Staat in seiner Ausbildung: Gneist, a. a. O. S. 94 ff.; Stubbs, Contitutional history of England. Vol. I. 1874. S. 247 ff.; Plehn, Der politische Charakter von Mathaeus Parisiensis (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 1897); Biener, Das englische Geschworenengericht. 1852. S. 38 ff.; Brunner, Entstehung der Schwurgerichte. 1871. S. 127 ff. — Eine befriedigende Gesamtdarstellung fehlt.

I. Das Ende des angelsächsischen und die Anfänge des normannischen Staats. Während im Kernland des Frankenreichs die politische Tradition der karolingischen Glanzzeit verblafste, wurde sie eigentümlicherweise am energischsten in demjenigen Lande fortgesetzt, das allein von den Gebieten des westlichen Kulturkreises nicht zum karolingischen Reich gehört hatte — in England —, und von einer Nationalität, auf die sich die Organisation der Pippiniden unmittelbar nicht erstreckt hatte — den Normannen. Jedenfalls ist heute soviel sicher, dafs der Staat Alfreds des Grofsen gerade dadurch zu einem neuen Staat von ungeheurer Entwicklungsfähigkeit umgewandelt wurde, dafs die erobernden Normannen ihm die hauptsächlichen Institutionen des fränkischen Reichs aufpfropften, obwohl sie selbst diese erst aus zweiter Hand empfangen hatten.

Das Gemeinwesen der Angelsachsen war während der 150 Jahre, die dem Tode Alfreds des Grofsen folgten, zunächst in einen Zustand des politischen Stillstands, schliefslich der politischen Versumpfung geraten.

Spätestens seit dem Ende des 10. Jahrhunderts zeigte sich klar, dafs die Monarchie nicht fähig war, die Aufgaben zu lösen, die ihr durch die Verhältnisse in erster Linie gesteckt waren, — nämlich die, die Wehrkraft der neugeeinten angelsächsischen Nation so zu stärken, dafs sie mächtig genug wurde, fremde Eindringlinge auf die Dauer fernzuhalten und die in ihrem Innern noch fortgärenden Rassengegensätze der englischen, sächsischen, gälischen und skandinavischen Elemente zu überwinden. Schien das Ziel unter Athelstane (924—41) fast erreicht, so machten die rasch wechselnden Regierungen seiner Nachfolger die Hoffnung zu nichte, denn keiner von ihnen zeigte sich geeignet, das Hindernis zu beseitigen, das entgegenstand, — die Übermacht der Kirche. Für ihre Friedensstifterrolle im Dänenkriege hatte sie sich durch eine planmäfsige Abrundung ihres Liegenschaftsbesitzes bezahlt gemacht und jetzt den Erfolg erreicht, dafs sie — ähnlich wie die ägyptische Priesterschaft des sinkenden neuen Reichs (S. 58) — über mehr als ein Dritteil der Ländereien verfügte. Durch ihren Egoismus war dem Königtum dauernd das Mittel entzogen, eine leistungsfähige Berufskriegerschaft nach Art des festländischen Lehnsheers an sich zu fesseln und damit gleichzeitig die schwerbedrückten kleineren Grundbesitzer zu entlasten. Eine starke Persönlichkeit, die den Mut zur Säkularisation gefafst hätte, erwuchs unter den pfäffischen Enkeln Alfreds nicht. So mufsten die skandinavischen Einbrüche seit Ende des 10. Jahrhunderts mit Tributzahlungen, „Dänengeld", abgelöst werden, — ja das Auftreten eines energischen Führers in dem Dänenkönig Knut begründete sogar die gerechte Erwartung, dafs die Insel nunmehr endgültig dänisiert werden müsse. In der That hielt mit Knut dem Grofsen, der zwanzig Jahre lang (1016—1035) die Dynastie Egberts gänzlich verdrängte, eine Tendenz strafferer Organisation ihren Einzug. Der Heerbann der Thane, die sich nach dem Muster der früheren Gesithmannen jetzt ganz in einen Stand abgeschichteter Grundbesitzer aufgelöst hatte (S. 395), erhielt in einer Truppe von 3000 „Huscarls" eine wehrbereite Spitze von Gefolgsmannen, die wiederum wie die älteste Schichte der Gesith und der Thane an die Person des Königs gefesselt war.

Aber von Knuts unfähigen Söhnen ging die Krone (1042) an die Dynastie Alfreds zurück, und der alte Zustand erneute sich, nur mit der Verschlimmerung, dafs auch der im Erlöschen begriffene Konflikt zwischen Dänen und Sachsen sich erneuert hatte. In aller Zerfahrenheit der obersten Leitung trug der neue Herrscher Edward III. noch einen weiteren Zersetzungskeim in das Gemeinwesen hinein. In französischem Exil aufgewachsen, unterlag der „Bekenner" nicht nur dem geistlichen Einflufs seiner Landeskirche, sondern er begünstigte noch dazu eine kirchliche Richtung, die den engeren Anschlufs des angelsächsischen Klerus an die romanisch-hierarchischen Ideen verfolgte, von denen damals das Papsttum und Nicolaus II., wie auch Gregor VII.

emporgetragen wurde (S. 442). In der Spaltung zwischen den Prälaten und den Earls, die daraus folgte, schwankte Edward sein Leben hindurch. In ihr begann das Reich sich von neuem in seine Teile aufzulösen. Mit seinem Tode ward sie in dem Streit der beiden Prätendenten, des Grafen Harold von Sussex und des Herzogs Wilhelm von der Normandie, akut. Im Austrag der Waffen erwies sich die Kombination, mit der der Normanne arbeitete, als die stärkere. Trotz der kernhaften Widerstandskraft, die das angelsächsische Volk auch auf dem Schlachtfelde von Hastings noch bewies, ging der Angelsachsenstaat zu Grunde, weil er nicht im stande war, eine Centralgewalt zu schaffen, die dieses Volk disciplinierte. Aber in dem Eroberer Wilhelm kam der Mann, der das vermochte. Der Papst hatte den „getreuesten Sohn der Kirche" als Werkzeug gebraucht, um England für die Hierarchie zu gewinnen. Statt dessen wurde dieser der Begründer einer Monarchie, wie sie Alfred dem Grofsen vorgeschwebt haben mochte, — nicht nur vermöge seiner politischen Begabung, sondern weil er von Hause die politische Ausrüstung mitbrachte, die not that, — das Rüstzeug Karls des Grofsen.

Hatten die dänischen Piraten in England nur dazu beigetragen, ein ohnehin morsch gewordenes Gemeinwesen noch mehr zu unterhöhlen, so verstanden es ihre Verwandten, auf der andern Seite des Kanals die fortschrittlichen Einrichtungen der karolingischen Zeit für ihren eigenen Staat in hervorragender Weise nutzbar zu machen. Als sie sich hier (912) in der Landschaft der Seinemündung festsetzten (oben S. 393), waren sie so wenig politisch organisiert, dafs sie — wie binnen kurzem die französische Landessprache, Religion, Sitte — auch den äufseren Apparat des fränkischen Staats- und Rechtslebens willig annahmen. Herzogliche Gewalt, Grafschaftsverfassung, Finanzverwaltung, Prozefsformen eigneten sie sich einfach ohne nordische Zuthat[1]) an. Aber die Begründer der neuen Nation, Rollo und seine Nachfolger Wilhelm Langschwert, Richard ohne Furcht, Robert der Teufel (bis 1035), Wilhelm der Bastard (1035—1088) brachten ihrerseits die individuellen Eigenschaften mit, durch die allein die Monarchie Karls des Grofsen funktioniert hatte, und die in Westfranken in dem Jahrhundert des Verfalls nach seinem Tode verloren gegangen waren, — die unbeugsame, fast wilde Energie des Herrschers

1) Die früher vielfach geglaubte Meinung, dafs das normannische Staatswesen in erster Linie aus skandinavischen Einrichtungen zu erklären sei (Konrad Maurer, Kritische Vierteljahrsschrift, XII. 310; Gundermann, Englisches Privatrecht, I. 129), ist mehr und mehr aufgegeben worden. (Stapleton, Observations on the great rolls of the Norman Exchequer. 1840 ff.; Palgrave, History of Normandy, II. 192; Lappenberg, Geschichte von England, II. 22; Brunner, Schwurgerichte, S. 130, speziell hinsichtlich des Gerichtswesens: „Unter den dargestellten Einrichtungen des normannischen Rechtsganges ist keine, welche uns nötigte, sie aus dem skandinavischen Rechte zu erklären".)

und dessen persönliches Autoritätsverhältnis zu seinen Gefolgsmannen. Infolgedessen konservierten die Normannen nicht nur die äufsere Form, sondern auch den inneren Geist und die praktische Technik der fränkischen Institutionen. Sie liefsen dieselben in ihr Fleisch und Blut übergehen, wie sie das Christentum, nachdem sie es einmal erfafst, mit ganz besonderer Inbrunst und mit der eifrigen Kirchlichkeit aufgriffen, die sie zur Stütze Nicolaus II. und Gregors VII. machte.[1]) In allen Teilen des Staatslebens ward der altfränkische Gedanke weiter geführt oder neu belebt, dafs die politischen Funktionen sich einheitlich auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken und in ihrer Fülle von der Person des Herzog-Grafen zusammengefafst werden. Obwohl die Bezirksämter der Militär-, Finanz- und Justizverwaltung schon um 1000 feudalisiert sind[2]), so gelingt es dem Herzog doch, seine Barone dauernd in die Beamtenstellung niederzudrücken.[3]) Die Grafschaften (comitatus) werden zwar an Untergrafen ausgeliehen und durch vicecomites als Stellvertreter des Herzogs administriert, der die gräflichen Rechte in eigener Hand behält. Aber der Herzog beherrscht nicht nur seine Domänen, für die er, wie der französische König in der Isle de France (oben S. 411), seine praepositi (ministri, prévôts) einsetzt, sondern sein unmittelbarer Einflufs erstreckt sich auch auf die Unterbeamten, die vicecomites und deren vicarii (centenarii), — auch auf die Aftervasallen, die er vielleicht direkt aufbietet[4]), jedenfalls seiner direkten Jurisdiktion unterwirft. Vor allem die letztere zeigt sich machtvoll in der Curia ducis (Curia palatii), die — besetzt mit den fürstlichen Hofbeamten, mit zugezogenen Vasallen und Distriktsbeamten — an den grofsen Hoftagen der Feste mit allen geistlichen und weltlichen Grofsen die sämtlichen Funktionen der fränkischen Curia regis überkommen hat. Sie ist nicht nur beratendes Kollegium des Herzogs in Sachen der Centralverwaltung, sondern zugleich Rechnungshof, Disciplinarhof für die Beamten und Gerichtshof für alle Unterthanen, durch den der Herzog oder im stellvertretenden Vorsitz der Seneschall (dapifer Normanniae) als Grofsjustitiar (Justicia Normanniae, Capitalis justicia), sei es im Wege der Berufung, sei es im Wege der Verdrängung der Bezirksgerichte, ex aequitate entscheidet. An die Curia

1) Die Französierung und Christianisierung vollzog sich nicht ohne Konflikte (Nordische Reaktion unter dem Schlufs der Regierung Wilhelm Langschwerts). — Entscheidend ist erst die lange Regierung des Richard Sanspeur.

2) Das Vorhandensein des Lehnswesens in der normannischen Zeit vor der Eroberung ist mit Unrecht bestritten worden. (Vergl. jetzt Brunner a. a. O.).

3) Nicht ohne Opposition. Den kritischen Moment bildete die Unmündigkeitsregierung Wilhelms I. und der Aufstand der Barone von 1047, der durch die Entschlossenheit des jungen Herzogs mit französischer Hilfe (oben S. 404. Anm. 3) niedergeworfen wurde.

4) Zweifelhaft, aber nach Analogie einerseits der karolingischen, — anderseits der späteren englischen Zustände (unten S. 425) anzunehmen.

knüpft endlich das wirksamste Mittel der Centralisation an — zugleich das charakteristischste Erbstück der karolingischen Zeit —, die Abordnung fürstlicher Sendboten nämlich, die die Beamten kontrollieren und als Kommissare des Hofgerichts Rechtsfragen entscheiden, und in der Verwendung geistlicher und weltlicher missi zeigt sich zugleich das Fortwirken der karolingischen Regierungsmaxime, den Baronen durch loyale Bischöfe und Äbte das Gegengewicht zu halten. Alles in allem bietet die Normandie das Bild des geschlossensten Staats, den die nachfränkische Zeit zu produzieren fähig war. Um so wirksamer mufste er seine Gewalt nach unten bethätigen, je unabhängiger sich der normannische Herzog gegenüber dem französischen Könige stellte. War er auch formell dessen Lehnsmann, so war er materiell doch der Nachkomme der Wikingerfürsten, der sich seinen Staat aus eigener Kraft gegründet hatte (S. 405). Und es lag auf der Hand, dafs das Herzogtum, wenn es auf dem Wege der Eroberung weiterschritt, damit ganz ebenso seine innere Kraft stärken mufste, wie die gleiche Laufbahn die Kraft der Merowinger und Karolinger gesteigert hatte. Dieser Fall trat in dem Augenblicke ein, wo Herzog Wilhelm von der durch den Tod Edwards des Bekenners erledigten Krone Englands Besitz ergriff.

II. Die Organisation des anglonormannischen Staats. An und für sich veränderte sich weder die rechtliche Stellung des englischen Königs noch die des normannischen Herzogs, als Wilhelm I. beide Würden auf sich vereinigte. Denn formell gründete auch der Eroberer den Besitz des Throns auf Erbrecht, Designation des verstorbenen Königs und Wahl der angelsächsischen Grofsen, wozu als weiterer Titel gerade in diesem Falle noch eine besondere Weihe der Kirche trat, die dem kirchentreuen Normannen den Weg in das schismatische England geebnet hatte (S. 417). Thatsächlich erhob ihn jedoch der Gang der Dinge und die Macht seiner eigenen That genau ebenso hoch über die Position des Wahlkönigs, wie den Eroberer Chlodovech die Unterwerfung der Alamannen und Burgunder über die des fränkischen Stammkönigs erhoben hatte (S. 349). Und die Verhältnisse brachten es mit sich, dafs diese Autorität von Dauer bleiben mufste. Durch die Belehnung normannischer Prälaten, Vasallen und Kriegsleute mit englischen Besitzungen, durch die Einsetzung normannischer Beamten in die herzoglichen Domänengüter wurde der Grund zu einem Rassengegensatz gelegt, der sich in der Folgezeit auf das bitterste zuschärfte. Durch die Exemtion der Geistlichen vom weltlichen Forum, die der neue König der Kirche sofort als Preis für ihre Unterstützung zugestand (S. 434), wurde ein zweiter Gegensatz zwischen Baronen und Prälaten geschaffen, der auch innerhalb der normannischen Vasallenschaft Eifersucht, Übergriffe von beiden Seiten und Reaktion von der Gegenseite hervorrief. Zwischen diesen beiden Konflikten, über den

Beschwerden der Angelsachsen gegen die Normannen, der Kleriker gegen die Laien stand nur der König und Herzog als der gegebene Vermittler. Energische Herrschernaturen wurden also — bei der traditionellen Fürstenstellung, die sie von Hause mitbrachten — geradezu darauf hingewiesen, den Einfluſs der Monarchie ganz auſsergewöhnlich zu steigern. In der That war die persönliche Vorbedingung in den beiden Söhnen des Eroberers erfüllt. Wilhelms I. entschlossene Kronpolitik wurde in ihren Grundgedanken von der Gewaltsamkeit Wilhelms II. (1088—1100), die jeden Widerstand brutal niedertrat, ebenso strikt weiter geführt, wie von der kühlen Staatskunst Heinrichs I. (1100—1135), die Widerständen berechnend vorbeugte. Nach dessen Tod entfesselte freilich der Thronstreit zwischen seiner Tochter Mathilde, Witwe des deutschen Kaisers Heinrich V. und Gemahlin des Grafen von Anjou, und dem Sohne seiner Schwester, dem Grafen Stephan von Blois, einen zwanzigjährigen Bürgerkrieg, dessen fürchterliche Wildheit den ganzen Antagonismus der feudalen Parteien enthüllte. Aber als die Ermüdung des Kampfes und die Unfähigkeit Stephans schlieſslich (1154) die allseitige Anerkennung des Sohnes der Mathilde, des Grafen Heinrich von Anjou-Plantagenet, herbeiführte, bedurfte man der neuordnenden Monarchie erst recht. Die Persönlichkeit des Begründers der neuen Dynastie, König Heinrich II. (1154—1189), war seiner Aufgabe in besonderem Maſse gewachsen, und der anglonormannische Staat, der nunmehr auſser England, der Normandie und Bretagne auch die Erblande des Königs (Anjou, Maine, Touraine) und die seiner Gattin (Guyenne, Gascogne, Poitou) umfaſste (S. 405), erwuchs unter den Händen des gröſsten Organisators des Zeitalters nicht nur in seinem Gebietsstand, sondern auch in seinem staatsrechtlichen Ausbau zur imposantesten Schöpfung des Feudalismus. Als Heinrichs Sohn und Nachfolger Richard I. (Löwenherz, 1189—1199) die Regierung überkam, hatte sich die Kombination des Lehnswesens mit der Verwaltung durch abhängige Kronbeamte, die Wilhelm I. von der Normandie nach England übertragen, und für die er gleichzeitig manche angelsächsische Neueinrichtung mit politischem Takt auszubeuten verstanden hatte, zum geschlossenen System entwickelt. Dabei ward das Programm immer klarer erkannt. Es galt, die Centralisierung, die die Monarchie im normannischen Stammland im kleinen Maſsstab vorwiegend durch die persönliche Autorität aufrecht erhalten hatte, weiter zu führen und sie angesichts der wachsenden Widerstände, die ihr im anglonormannischen Groſsstaat entgegentraten, durch formelle Einrichtungen zu verstärken. Den Durchbruch des verfeinerten Systems bewirkten die schlimmen Erfahrungen während der Regierung Stephans.

Noch die Ära der beiden Wilhelme und des ersten Heinrich war durchaus von der Praxis eines höchstpersönlichen Regiments des Königs beherrscht gewesen. Ein Amt, an das vorwiegend die Verantwortlichkeit

der Centralverwaltung angeknüpft hätte, gab es nicht. Der Grofsseneschall und der Grofskämmerer wie der Reichsmarschall, zu denen später ein Reichskonstabler (constabularius totius Angliae) als Leiter der Lehnskonskription und der Militärjustiz tritt, spielen keine politische Rolle und bewegen sich in den Grenzen der germanischen Hofämter oder erblicher Ehrenposten. Die einflufsreicheren Staatsämter, Grofsjustiziar und Kanzler, sind Personen des unmittelbaren königlichen Vertrauens. Kollegiale Reichsbehörden ständigen Charakters sind nur in Anfängen vorhanden. Im allgemeinen bildet der Herzog-König seine curia als Staatsrat oder als Königsgericht für die einzelnen Fälle, indem er an Hofbeamten oder an zufällig erschienenen oder ad hoc berufenen Kronvasallen zuzieht, wen er mag.[1]) Nur für die Zwecke der Schatzverwaltung und Rechnungsprüfung der Beamten hat sich eine Abteilung der curia zu einem bleibenden Kollegium verdichtet, das, zuerst im fortgeschritteneren Stammland der Normandie nachweisbar, von da nach England übertragen wird und sicher unter Heinrich I. eine feste Gestalt zeigt. Es nennt sich nach dem Tischtuch viereckiger Felder, mit dem es seine Rechenoperationen ausführt, „Schachbrettkammer“ (scaccarium, échiquier; neuengl. exchequer)[2]) und zeigt seine moderne Gestalt darin, dafs in ihm neben den „barones“ auch Mitglieder von technischer Berufsbildung, praktische Juristen, „justiciarii“, Sitz finden. So wird es die erste bureaumäfsige Behörde der westeuropäischen Staatenwelt[3]); seine grofsen Hauptbücher, die pfeifenförmig aufgewickelten Schatzrollen, „magni rotuli pipae“, zeigen die Anfänge einer planmäfsigen Rechnungs- und Buchführung.[4]) Diese primitive Centralisation genügt zunächst, um die Bezirksorgane im allgemeinen in ihrer Stellung abhängiger Beamten festzuhalten.

1) Die früher übliche Auffassung, als ob schon in dieser Zeit ein ständiges, mit bestimmten Personen, Kronvasallen oder Beamten fest besetztes Oberhofgericht und ein ebensolches königliches Conseil bestanden habe, mufs gänzlich abgethan werden. Ausführliche Belege bei Gneist, S. 209ff. Der Irrtum ist ein Rückschlufs von späteren Zuständen. Vor allem fehlten für ein judicium parium aller Kronvasallen oder aller Grofswürdenträger die Voraussetzungen, insofern (wie sich in III. ergiebt) sowohl die Grenzen zwischen den etwa 500 Kronvasallen und den Freisassen, wie erst recht die zwischen den Grofsbaronen und den kleinen Kronvasallen flüssig waren.

2) Dafs sie — trotz älterer Quellenbelege in englischen Urkunden — normannisch ist, hat Madox durch eingehende Quellenkritik des etwa 1178 von einem Engländer verfafsten Dialogus de scaccario erwiesen (Madox, History and antiquities of the Exchequer, II. 2. vol. 1769; vergl. Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 178; Brunner, Schwurgerichte, S. 150). Ausgebildet ist sie jedenfalls erst im anglonormannischen Staat. Dafs sie an sich nur Ableitung der curia ist, zeigt sich in ihrer offiziellen Benennung „curia ad scaccarium“.

3) „Curiarum omnium apud Anglo-Normannos antiquissima“. (Hickes bei Gneist S. 178.)

4) Der älteste Rotulus, der vorhanden ist, datiert vom 31. Jahre Heinrichs I. (i. J. 1131).

Was sich in der Normandie bei der Nachbarschaft der französischen Verhältnisse nicht ganz hatte verhindern lassen — das Aufsteigen der vicecomites zu erblichen Lehnsdynasten —, kann in England die Energie der drei ersten Herrscher in den wirren und flüssigen Zuständen der Neuorganisation abwenden. Es ist zunächst leichte Mühe, den Stand der angelsächsischen ealdormen oder earls (S. 356) ganz zu ersticken, da er schon in sächsischer Zeit zurückgetreten war und in der Normandie ein Analogon überhaupt nicht existierte. Die Earlschaft bleibt eine gehaltlose Titularstellung, die wohl mit reichem, wenn auch verstreutem Liegenschaftsbesitz verbunden ist und Anwartschaft auf Hof-, Militär-, Gerichtsämter gewährt, aber ein Herzogtum im Sinne der Verbindung von grofsem Lehnsbesitz und höherem Bezirksamt, wie es zu gleicher Zeit vor allem der deutschen Krone gefährlich werden kann, kann von da an in England nicht mehr entstehen. Und auch die nunmehr einzigen niederen Bezirksbeamten werden gebändigt. In ihnen, den Vorstehern der Grafschaften (shires, oben S. 356. 396), wird der normannische vicecomes mit dem angelsächsischen shiregerefa zum Amt des Sheriff verschmolzen; als Polizei-, Militär-, Domänenverwaltungsbeamter wie als Gerichtsherr, jetzt regelmäfsig daneben als Kronvasall, Baron im festländischen Sinn, — scheint er den schon von den Angelsachsen vorgebildeten Typus des feudalen Beamten nun auch nach England zu übertragen.[1]) Aber vor allem an seiner Stellung verrichtet der Hafs des unterworfenen Volks und die Eifersucht der Geistlichkeit jene unterwühlende Arbeit, die ihn immer von neuem seiner Unsicherheit bewufst und deshalb der Krone gefügig macht. Er wie seine etwaigen Untervögte, Vikare (S. 411), bleiben persönlich angestellte und absetzbare, amtsmäfsige, verantwortliche Funktionäre der Regierung.[2]) Die Disciplin, die bereits der échiquier an ihnen übt, kann der König noch durch missi, direkt von Rouen oder London entsandte Kommissare, verstärken. Aber solche Kontrolle scheint geringes Bedürfnis zu sein, sie tritt nur selten ein.[3])

Das Losbrechen der Anarchie unter der Regierung Stephans machte jedoch deutlich, wie schwankend der ursprüngliche Zustand der Organisation in seiner höchstpersönlichen Bedingtheit gewesen war. [Ur-

1) Brunner, Schwurgerichte, S. 156.

2) Dafs dies von je der Fall war, zeigt wenigstens der spätere Zustand unter Heinrich II. Denn dafs dieser keine neuen Prinzipien im Gegensatz zu einer älteren Erblichkeit des Sheriffs eingeführt hat, ergiebt sich für England aus dem Vergleich mit der Normandie, wo sich thatsächlich ein Prinzipienwechsel vollzog (unten S. 424).

3) Immmerhin ist für die historische Kontinuität wichtig, dafs die vereinzelte Entsendung von Kronkommissarien für die Zeit Wilhelms I. und Heinrichs I. (in der Normandie) belegt ist: Brunner, Schwurgerichte, 148. Die Kommission Heinrichs I. (die aus dem Rotulus, oben Anm. 3, hervorgeht) besteht aus 9 Mitgliedern, 3 Hofbeamten und Räten und 6 gröfseren Kronvasallen aus der benachbarten Gegend. (Gneist, S. 224.)

plötzlich stand das soeben noch centralisierte England als das lockere Konglomerat wilder kleiner Lokaldespoten da, — um so mehr aufgelöst, als für gröfsere Territorialkomplexe als Krystallisationspunkte einer festeren landschaftlichen Ordnung die Voraussetzungen bereits beseitigt waren (S. 422). Als deshalb der Bund der höheren Geistlichkeit mit dem angiovinischen Prätendenten zur Wiederkehr einer starken Krongewalt geführt hatte (S. 420, unten S. 433), war es Heinrich Plantagenets erste Sorge, die vorhandenen Rohmaterialien systematisch aufbauend zu bewältigend konstruieren. Das Ergebnis waren die Grundlagen des modernen englischen Staats.

An der Spitze des Staats vervollständigte Heinrich II. den ständigen Centralbehördenapparat. Der court of exchequer, das Schatzamt, erhielt jetzt Stetigkeit; er ward in Bureaus gegliedert, durch Unterbehörden entlastet, — er trat in regelmäfsigem Geschäftsgang zu periodischen Kollegialsitzungen zusammen.[1]) Vor allem aber wurde nunmehr auch die Grundlage eines ständigen Obergerichts geschaffen. Teils in Anlehnung an diejenigen Sitzungen des exchequer, wo der letztere bei Wahrnehmung der fiskalischen Interessen an Domänenstreitigkeiten, Geldstrafen, Polizeibufsen, Zollberechtigungen zu einer eingehenden rechtsanwendenden Funktion genötigt war, teils im Anschlufs an die unständigen Sitzungen des König-Richters und seiner Grofsen (S. 421) bildete sich ein stehendes Kollegium der „justiciarii in banco residentes".[2]) Allerdings vollzog sich dessen Konsolidation sehr allmählich. Noch immer vermischte sich das Reichshofgericht einerseits mit der formlosen Königsjustiz der älteren Zeit wie mit der Thätigkeit des Schatzamtes. Die Personalbesetzung aller dieser Organe flofs noch ineinander: viele Barone, Hofbeamte und viele Geistliche, die fortdauernd als Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Königskaplane in den Centralbehörden eine grofse Rolle spielten, gehörten sowohl dem exchequer wie dem Obergerichte an, — der Kanzler, der Präsident des Staatsrats, machte sich besonders unter dem überragenden persönlichen Einflufs des Primas Thomas Becket auch im Gericht geltend, und erst gegen Ende der Regierung Heinrichs trat der Grofshofjustitiar oder Oberrichter, der Chief Justice, summus justiciarius, als der gegebene Vorsitzende von Schatzamt und Hofgericht im Gegensatz zum Kanzleramt hervor.[3]) Aber jedenfalls war seit dem organisatorischen Reichstag von Clarendon (1164) die technische Abschliefsung eines

1) Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 182.

2) Dieser Ausdruck tritt schon im Rechtsbuch des Glanvilla des Grofsjustitiars seit dem Ende der Zeit Heinrichs II., auf; die Bezeichnung des Gerichtshofs als „regis bancum", „Kings Bench", gehört erst dem 13. Jahrhundert an (Gneist, S. 231. Anm. 2c.). Ebensowenig hat sich schon damals das commune placitum (Common Pleas) für Civilprozesse als Sonderkolleg losgelöst.

3) Seit dem Ende Richards I. führt auch der Kanzler seine eigene Registratur (rotuli Cancellariae): Gneist, S. 234.

höchsten Berufsrichterstandes unaufhaltsam im Steigen. Er zog die entsprechende Ausbildung eines Kanzleipersonals von „Clerks" nach dem Vorbild desjenigen des Exchequer mit sich. Auch die Centralinstanz der Justiz ward bureaukratisch.

Mit der Ausbildung und Stärkung der Regierungsbehörden konnte Heinrich eine wirksamere Schwächung der Bezirksverwaltungsbeamten, der Sheriffs bez. vicecomites parallel gehen lassen. Mit einer umfassenden Züchtigung der Lokalherren, die unter Stephan ins Kraut geschossen waren, mufste begonnen werden.[1]) Dann aber folgten disciplinare Mafsregeln. In der Normandie bestanden diese in einer Neuorganisation. Die erblich gewordenen vicecomites der alten Zeit wurden überhaupt beseitigt und nach dem Muster des kapetingischen Kronlands (S. 410) oder des flandrischen Herzogtums (S. 412) durch ernannte und persönlich kompetente und absetzbare Amtleute (baillis) ersetzt.[2]) In England erwies sich das Gleiche nicht als notwendig. Die Sheriffs waren noch gar nicht erblich geworden. Sie wurden also dauernd als regelmäfsige Beamte der Grafschaftbezirke belassen, und es waren hier nur ihre Vikare, Untervögte, die künftig mit dem festländischen Namen des Amtmannes, des „baillif", belegt wurden. Aber um so mehr wurde die Abhängigkeit der Sheriffs geschärft. Nicht nur, dafs sie von nun an in der rücksichtslosesten Weise angewiesen, gerügt, versetzt, abgesetzt und zur Rechenschaft nach London gezogen wurden. Sie wurden nunmehr auch einer ständigen Dienstaufsicht innerhalb des Sprengels unterstellt. Der missus dominicus der Karolingerzeit erwachte jetzt völlig zu dem alten Leben. In ununterbrochener Folge wurden vom Hof die Prälaten und Barone zur Visitation der Grafschaften abgeordnet. An der Hand eines festen Schemas (articuli) hatten sie die Amtsführung der Sheriffs, Baillis, grundherrlichen Vögte zu untersuchen und jenachdem selbst an Stelle des Bezirksbeamten ihre Verfügung zu treffen. Ursprünglich stand auch diesmal wieder das Schatzinteresse im Vordergrund, — die „barones errantes" waren in erster Linie Deputierte des Schatzamtes, des exchequer. Aber wie in der Centralbehörde drängte sich mehr und mehr — abgesehen von militärischen Aufsichtsfunktionen — die civil- und strafrichterliche Seite der curia regis hervor. Ihre charakteristische Benennung verwandelte sich in die der iusticiarii itinerantes, der justices in eyre, teils mit der Funktion, über Streitfälle an das Hofgericht zu berichten, — teils, und zwar in rasch fortschreitendem Umfang, an Ort und Stelle selbst zu entscheiden. Durch die „Assize" auf dem Reichstag von Northampton (1176) wurde die neue Institution fest geregelt, das ganze Königreich in sechs circuitus, Reisebezirke, je einer aus meh-

1) Und zwar mit Waffengewalt. Die Zahl der durch Massenschleifung vernichteten Burgen schwankt zwischen 375 und 1115. (Gneist, S. 223.)

2) Belege bei Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 156.

reren Grafschaften zusammengesetzt, durchgeteilt, — wobei es nach Änderungsversuchen geblieben ist. Jeder Justitiar erhielt seinen Amtssprengel zur Bereisung zugewiesen und bildete nun mit den Kollegen eine eigene Abteilung des Hofgerichts, — getrennt und im Range verschieden von dem ständig amtierenden Senat des bancum, für das aber meist die Reichsrichter die Kandidaten stellten. Scharfe Trennungen bestanden jedoch auch hier zunächst nicht. Ein und derselbe Mann konnte Mitglied des persönlichen Geheimen Staatsrats des Königs und daneben offiziell als Grafschaftskommissar justice itinerant, als Mitglied der Finanzdirektion baron of the exchequer, als Beisitzer des Hofgerichts justice in Banco sein.

III. Die anglonormannische Verwaltung und Rechtspflege. Der Neuheit des organisatorischen Apparats entsprach durchaus die Eigenart der Grundsätze, die die staatlichen Funktionen beherrschte.

Für die der Militärverwaltung war der Ausgangspunkt durch das Lehnswesen gegeben. Die Pflicht, die getreuen Anhänger zu belohnen, machte es unumgänglich, dafs Wilhelm auch im occupierten England einen grofsen Teil des eingezogenen Landes an weltliche und geistliche Vasallen auslieh, die mit ihren Aftervasallen und Dienstmannen den Hauptbestand seines Heeres bildeten. Aber es blieb folgenreich, dafs der Eroberer seiner Zeit, um sein Unternehmen ins Werk setzen zu können, Söldner aus beliebigen Gegenden für Verstärkung des Truppenheeres angeworben hatte. Die Soldtruppe wurde ständig und gab nicht nur eine unmittelbar dem persönlichen Dienst des Königs unterstellte Ausnahmetruppe ab, sondern assimilierte sich bis zu gewissem Grade auch das Lehensaufgebot. Schon dadurch verfügte der König unmittelbar über eine beträchtliche Vasallenschaft, dafs er der Krone einen ungeheueren Prozentsatz des konfiszierten Grundbesitzes als Domäne vorbehalten hatte. Er erweiterte seine Kommandogewalt, indem er sich den Lehnseid nicht nur von den grofsen und kleinen Kronvasallen, sondern auch von deren Aftervasallen schwören liefs (1086)[1] und sorgte so gleichzeitig dafür, dafs auch künftig bei dem allmählichen Fortschreiten der Domänenvergebungen die ausgeliehenen Kriegslehen nicht ganz wie in Frankreich seinem Einflufs entglitten. Auch die Untervasallen waren für das Aufgebot, das die vicecomites durch Proklamation erlassen, homines regis und dem König bufsfällig, wenn sie nicht Heerfolge leisteten. Eine

1) Generell gelegentlich einer Musterung auf dem Hoftage zu Salisbury. Die Handhabe dazu bot sowohl die allgemeine Wehrpflicht, die nach angelsächsischem Recht formell fortbestand, wie der Treu- und Unterthaneneid, den die karolingische Praxis, speziell in Westfranken noch unter Karl dem Kahlen, von allen Unterthanen gefordert hatte (S. 375. 391). Es ist denkbar, dafs auch diese karolingische Einrichtung schon in der Normandie in Übung geblieben war, und dafs deshalb ihre Einführung in England an sich keine originale Idee war. wie es meist hingestellt wird (vergl. Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 127).

grofse Matrikel, in der der gesamte Grundbesitz Englands mit Verteilung und Lasten ausführlich registriert ward — das 1083—1086 aufgestellte „Domesdaybook“ —, lieferte die mafsgebende Unterlage des Aufgebots und ermöglichte der Regierung eine Kontrolle desselben, die den Einflufs der grofsen Lehnsherren auf die Mobilmachung erheblich abschwächte. Somit konnte sich, da ohnehin eine persönliche Solidarität zwischen den normannischen Baronen und ihren Untervasallen bei dem Hafs der in die Lehnspflicht gezwungenen angelsächsischen Thane und dem Hochmut der neubelehnten normannischen Emporkömmlinge[1]) von Anfang an fehlte, jene Verflechtung von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen „seigneur“ und „homme“ nicht bilden, die die feudale Gesellschaft des Frankreich dieser Zeit kennzeichnete; die Gegensätze zwischen Baronen und Untervasallen verschwammen, ebenso wie die zwischen den letzteren und den geworbenen Mannschaften. Freilich machte in der Anarchie der Regierung Stephans, befördert von der Atmosphäre der Kreuzzüge, auch in England die Abschliefsung der ritterlichen Kaste starke Fortschritte.[2]) Aber sie wurden reichlich durch eine Neuerung Heinrichs II. im umgekehrten Sinn ausgeglichen. Durch die Assize of Arms (1181) wird in direktem Zurückgreifen auf die angelsächsische Zeit dem Lehnsaufgebot eine Landwehr des nichtfeudalen Grundbesitzes an die Seite gestellt. Wie der Besitzer eines Ritterlehns, soll auch jeder Freisasse von 16 Mark Rente Rüstung, Helm, Schild und Lanze haben, — die minder begüterten, soweit sie frei sind, sollen sich entsprechend leichtere Bewaffnung beschaffen; mit ihrer Ausrüstung, die unveräufserlich ist, müssen sie, wie die Vasallen, dem König Diensttreue schwören.[3])

Das Gemisch altgermanischer Milizen mit dem zeitgemäfsen Feudalaufgebot und den fortschrittlichen Ansätzen eines Soldheers zieht ein entsprechend gemischtes Finanzsystem nach sich. Auch die Landwehr kann Lehnsaufgebot und Soldtruppen nicht entbehrlich machen. Sie ist im Gegenteil bestimmt, diese für die Verteidigung der schottischen und walisischen Grenze und für den Küstenschutz zu entlasten und für die seit Ludwig VI. immer mehr zunehmenden Verwicklungen in den französischen Lehnsterritorien verfügbar zu machen. Um so mehr aber bedarf das Königtum für diese Unternehmungen und die damit verbundene Flottenrüstung des Geldes: die Einnahme, die der Lehnsstaat mit sich bringt, nämlich die Bezüge des Kronlandes, die als Abgaben der nicht lehnspflichtigen Bevölkerung, als „tallagia“ der Domänenbauern und

1) Vergl. über diese neugebackenen Lehnsleute die bei Gneist (S. 132) citierte Stelle des Ordericus Vitalis.

2) Dies kommt z. B. darin zum Ausdruck, dafs in dieser Zeit das Amt des erblichen Kronmarschalls (Constable), des eigentlichen ständischen Repräsentanten des Lehnsheeres, hervortritt, das ursprünglich vom Festland nicht mit übernommen worden war (Gneist, S. 131).

3) Über die Assize of Arms: Gneist. S. 133.

Stadtbürger an den König fliefsen, reichen nicht entfernt mehr aus, besonders da sich die von Wilhelm I. zusammengebrachte Domäne durch „terrae datae" verringert. So benutzt der König sein politisches Übergewicht, um auch die Kronvasallen und Untervasallen zu finanziellen Leistungen heranzuziehen. Teils erreicht er dies, indem er die aufserordentlichen Beihilfen, „auxilia", zu denen der Lehnsmann gewohnheitsrechtlich in Einzelfällen [1]) verpflichtet ist, willkürlich verallgemeinert und je nach Bedarf von den Grofsen, Einzelnen oder ganzen Gruppen solche „dona" erbittet oder erprefst.[2]) Wenn er aber hier die Finanzkraft der Magnaten neben ihrer Wehrkraft in Anspruch nimmt, so ermöglicht ihm die Lockerheit des Lehnsmechanismus, auch an Stelle des Kriegsdienstes Steuern zu nehmen und dem Lehnsmann die Ablösung der Waffenleistung durch Geldzahlung zu gestatten. Vor allem dann, wenn der Vasall, besonders der Geistliche, behauptet, zur Heeresfolge — wie bei den Kriegen aufserhalb Britanniens — nicht verpflichtet zu sein, bietet sich im „Schildgeld", scutagium, ein bequemer Ausgleich [3]), — ja das unmittelbare Lehnsverhältnis des Königs zu den Aftervasallen befähigt ihn sogar diesen gegenüber Skutagien zu erheben.[4]) Die angelsächsischen Reminiscenzen des „Dänengeldes" (S. 416) wirken auch hier zu Gunsten einer Verallgemeinerung, und die Skutagien nähern sich deshalb rasch den allgemeinen auxilia oder dona, um schon am Ende der Regierung Heinrichs II. und unter seinen Söhnen der übliche Ausdruck für eine direkte Besteuerung der Grofsen zu werden.[5]) Werden mit dem Waffengesetz die unritterlichen Freien hinsichtlich der Wehrpflicht zu den Vasallen emporgehoben, so beginnt mit dem Überhandnehmen der Skutagien die Vasallenschaft in der Steuerpflicht auf das Niveau der tallagienpflichtigen Bürger und Bauern herabzusinken. Allerdings werden auch die Schildgelder in der Weise aufgebracht, dafs

1) Nämlich in den Fällen zur Wehrhaftmachung des ältesten Prinzen, zur Ausstattung der Prinzessinnen und zur Auslösung des Königs aus der Gefangenschaft. Die „trois cas" sind allgemeiner Bestandteil des französischen Lehnsrechts (Daniels, S. 143).

2) Solche auxilia oder dona werden sicher zuerst unter Heinrich II. 1159, 1165 und 1168 erwähnt. Vergl. Plehn, S. 67.

3) Erster beglaubigter Fall: Heinrich II. gestattet 1156 den Prälaten, 20 Schillinge pro Lehn statt eines Dienstmanns zum Feldzug nach Wales zu leisten. Erwähnt werden jedoch scutagia schon unter Heinrich I. (Anfang des 12. Jahrhunderts). Madox, Exchequer, I. 624; Rand, English history, S. 629; Plehn, S. 6.

4) Erster sicherer Fall dieser Art: Heinrich II. erhebt 1187 zum Feldzuge nach Wales 20 Schillinge pro Lehn „a militibus, qui non abierunt cum rege" (Gneist, S. 173).

5) Vergl. Madox I. 586. 680 darüber, wie schon sehr früh die Begriffe auxilia, dona, scutagia, tallagia in einander fliefsen und als gleichbedeutend gebraucht werden. Ebenfalls in diesem Sinn wird auch gelegentlich (z. B. unter Heinrich I.) noch von Dänengeld gesprochen, obwohl dasselbe an sich von Edward dem Bekenner aufgehoben war (vergl. Gneist, S. 173. Anm. 7).

sie von den Hintersassen des Barons oder Prälaten eingehoben werden, und es bedarf dazu im Gegensatz zum tallagium der zustimmenden wenn auch erzwungen zustimmenden Mitwirkung des Kronvasallen (unten S. 434). Aber mittelbar hat doch er den Ausfall in den Bezügen aus seinen Besitzungen, und die Einhebung wird wie die der Tallagien von den königlichen Sheriffs überwacht. Zum mindesten verschwindet, soweit das neue Finanzsystem reicht, der Unterschied zwischen Domanium und lehnrührigem Besitz fast völlig, und die königliche Schatzverwaltung zieht deshalb einfach hieraus die technische Konsequenz, indem sie sich anschickt, die direkte Besteuerung aller Unterthanen auf ein gemeinsames Schema, einen einheitlichen Mafsſtab der Einschätzung und Steuerumlage zu bringen. Kurz vor Übergang der Regierung Heinrichs II. an Richard I. macht sie mit der Ausschreibung der Kreuzzugssteuern, des „Saladinzehnten", (1188) den Anfang, indem sie hier neben der Grundsteuer zum ersten Mal eine Quote des beweglichen Einkommens aller Stände, einen Zehnten, erhebt. Das Verfahren wiederholt sich, als zur Auslösung König Richards aus deutscher Gefangenschaft (unten S. 458) ein Viertel von allem Einkommen (1193) nötig wird. Die Grundsteuer wird in diesen Fällen zwar noch in alter Weise umgelegt, — für die Domänenbauern und Stadtbürger als Hufensteuer (carucagium), für die Vasallen als auxilium oder scutagium nach der Lehnsmatrikel. Aber bald darauf (1198) geht man auch hier zur einheitlichen Hufensteuer — 5 Schillig auf 100 Acres Land — über und gewinnt so den Ansatz einer für alle Unterthanen gleichen Vermögenssteuer des unbeweglichen und beweglichen Besitzes.[1])

In engster Verbindung mit der anglonormannischen Steuerorganisation erwächst die Steuereinrichtung der Justiz und Polizei. Hier liegt das Gebiet, auf dem alle Teile des Volks am dringendsten die Hilfe der Staatsgewalt erwarten müssen. Denn in der Rechtspflege stofsen die Gegensätze der Bevölkerungsklassen einerseits am schroffsten aufeinander; hier gilt es, die Erpressungen der normannischen Vasallen gegen die sächsischen Freisassen ebenso gut unterdrücken wie die Ausplünderung des Klerus durch die Barone, die Eingriffe der eximierten Prälaten in die Gutsherrschaft der Grundherren ebenso wie die Rachetotschläge angelsächsischer Thane an normannischen Gutsnachbarn. Anderseits bringt gerade hier die Verbindung der angelsächsischen Justiz mit der festländisch-fränkischen die gröfsten Schwierigkeiten mit sich. Zunächst in der Gerichtsverfassung. Die angelsächsische Überlieferung wies die Hauptteile der Rechtspflege dem shiregemote und dem hundredgemote zu, dem Volksgericht der Grafschaft für die angesehenen Parteien, be-

---

1) Vergl. hierzu Stubbs, historya, I. 510; Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 175; Plehn a. a. O. S. 8. Zum Folgenden Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 138.

sonders die Thane, — dem monatlichen Volksgericht der Hundertschaft für die grofse Masse der geringeren Sachen, nunmehr abgehalten unter Vorsitz von Sheriff und Baillif. Aber beide sehen sich jetzt in ihrer Kompetenz geschmälert durch die Feudalgerichte der Grundherren und Lehnsherren. Schon in sächsischer Zeit haben die Thane die Justiz ihres Hofgerichts über Hintersassen — jetzt „villani“ — auf die freien Kleinbesitzer auszudehnen versucht; der normannische Ritter folgt diesem Beispiel in verstärktem Mafse und sucht den „customary court“ zum „court baron“ über jeden abgabepflichtigen Freisassen auszudehnen. Jetzt tritt aber hinzu, dafs der höhere Vasall in Konsequenz des französischen Lehnssystems auch die Rechtsprechung über Prozefs- und Strafsachen seiner Untervasallen (milites) dem Beamtengericht zu entziehen und das Hofgericht zur cour de baronie im Sinn des feudalen Oberhofs zu erheben trachtet. Grafschafts- und Hundertschaftshof werden also dem Angelsachsen bei Klagen gegen Leute im Bereich der gutsherrlichen Gewalt unzugänglich. Vor allem aber sind sie ihm auch, soweit sie ihm zugänglich werden, nicht genehm. Der normannische Gerichtsherr ist ihm weder geneigt, noch in Sprache und Rechtsanschauungen verständlich. In den letzteren durchkreuzen sich die normannischen und die sächsischen Rechtssätze und Rechtsformen aufserdem auch bei den Parteien und bei den Urteilern, — im Erbrecht beispielsweise das sächsische Recht auf gleiche Erbteilung der Söhne mit dem normännischen feudalen Erstgeburtsrecht des Ältesten, — im Prozefs der sächsische Eidhelfereid und die Gottesurteile mit dem den klerikalisierten Sachsen ganz ungeläufigen Zweikampf des westfränkischen Reichs.

In solcher Verwirrung kann nur die Justiz der Centralgewalt helfen. Nur beim König sind Richter zu finden, deren Persönlichkeit, soweit möglich Aussicht auf eine unparteiische, über den Interessengruppen und Parteien stehende Prüfung bietet und deren Autorität gleichzeitig die Anwendung ausgleichender, allgemeingültiger Regeln des Prozefsrechts, Strafrechts und Privatrechts ermöglicht. So nimmt die Krone die Tendenz des karolingischen Königsgerichts verstärkt wieder auf, als überlegener Billigkeitsgerichtshof eine unbestimmte Zahl von civilen, kriminellen, verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten aus den Bezirken an sich zu ziehen, — nicht nur im Wege der Nachprüfung als Oberinstanz, sondern in noch viel gröfserem Umfang kraft einer Verdrängung des Sheriff oder Baillif in erster Instanz. Mit einem — von ihrem Standpunkt aus — genialen Erfassen und Ausnützen der Situation weifs sie die Arten und Formen ihrer Justiz so zu gestalten, dafs sie fast mit jedem einzelnen Kompetenzeingriff zugleich eine neue Einnahmequelle für ihre Finanzen erschliefst. Nachdem das Königtum zuerst den unvollkommenen und bald als unzweckmäfsig erkannten Weg beschritten hat, in zweifelhaften Fällen ein benachbartes Grafschaftsgericht zu beauf-

tragen, schiebt Heinrich II. an dieser Stelle die Reiserichter (S. 424) in die Rechtspflege ein. Ihre bereits geschilderte Mittelstellung zwischen Exchequer und Bancum, zwischen Schatzamt und Hofgericht, befähigt sie, in den Grafschaften zugleich als heilbringende Organe des Rechtsschutzes aufzutreten und sich von den Unterthanen aller Klassen mit gerichtlichen und polizeilichen Geldgefällen aller Art bezahlt zu machen, über deren Abführung das Schatzamt strenge Kontrolle führt. Hierbei werden die Formen des Verfahrens, die sie mitbringen, geschickt so gewählt, dafs die Parteien sie gern ergreifen, um den überlebten und unpopulären Formen des bisherigen Verfahrens zu entgehen. Auf diesem Wege treten die von Karl dem Grofsen seiner Zeit nur mit vorübergehendem Erfolg eingeführten Prozeduren der inquisitio (S. 382) wieder hervor, um nunmehr rasch die herrschenden zu werden.[1])

Im Civilprozefs, besonders im Grundeigentums-, Besitz-, Erbschafts-, Freiheitsprozefs, umgehen die Königsrichter die germanischen Beweisformen, indem sie Beweiszeugen aus den Umwohnern des streitigen Grundstücks aufbieten, vereidigen und befragen, — eine „recognitio“ — so wurde jetzt die inquisitio genannt — abhalten. Diese Prozefsform wird zwar nur vergünstigungsweise im einzelnen Fall erteilt, aber die Regierung gestaltet sie dadurch zum allgemein zugänglichen Rechtsbehelf und gleichzeitig zur reichlichen Einnahmequelle für den Fiskus, dafs sie (seit Satzung, „Assise“, Heinrichs II., 1158) auf der Kanzlei gegen hohe Gebühr einem Jeden ein breve recognitionis, ein writ, ausstellen läfst, das nach Art der römischen Formula (S. 253) den Streitfall bezeichnet.

Ganz entsprechend hält aber die inquisitio auch in den Strafprozefs in genereller Form ihren Einzug. Energisch durchbrechen die Reichsrichter die alte Tradition des französischen Lehnsstaats, der wie in germanischer Zeit eine offizielle Deliktsverfolgung nur formlos auf öffentliches Delikt eintreten liefs, im übrigen aber eine Anklage abwartete. Die Justitiarien bieten vielmehr nach karolingischem Stil (S. 383) Zeugen aus der Gemeinde auf, um von ihnen den Verdächtigen schwerer Deliktsfälle rügen zu lassen. Den Bezichtigten (indictatus, rectatus) ziehen sie ex officio vor ihr Gericht, um ihn zur Reinigung dem Gottesurteil des Kesselfanges oder der Eisenprobe zu unterwerfen, und da gegen Ende des 12. Jahrhunderts vor allem unter kirchlichem Einflufs die Abneigung gegen die Ordalien zunimmt, so schieben sie statt dessen einen zweiten Gemeindeausspruch über die Schuld oder Nichtschuld — „si culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur“ — ein.

1) Zum folgenden grundlegend Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. 1872; daneben Biener, Das englische Geschwornengericht. 1852. I. S. 48ff. Die ausgebreitete ältere (deutsche und vor allem englische) Litteratur über die Vorstufen des späteren Schwurgerichts in Civil- und in Strafsachen ist durch diese Schriften erledigt (vergl. Brunner a. a. O. S. 1 ff.).



War damit das neue Verfahren in Civil- und Strafsachen organisiert, so konnte nunmehr auch der Sheriff mit in dessen Dienst gestellt werden, und gegen Ende der Regierung Heinrichs bildete sich entsprechend dem turnus judicis in den Grafschaften ein turnus vicecomitis, „sheriffstourn“, in den Hundertschaften der Grafschaft aus, — ebenso wie der der Hofrichter bestimmt, einen möglichst regelmäfsigen und reichhaltigen Eingang der Geldbufsen zu betreiben. Einem Umsichgreifen des court baron über Vasallen und Freisassen wurde energisch ein Riegel vorgeschoben.

Alle Teile des Regierungssystems wirkten demnach darin zusammen, dafs die Unterthanen aller Stände unter eine unbeschränkte Beamtenthätigkeit gebeugt wurden. Je feiner und straffer das Netz der Bureaukratie über das Land gespannt wurde, desto gröfser wurde ihre Macht, desto schwächer der Schutz der Bauern, Stadtbürger, Untervasallen. Gewifs mochte die persönliche Willkür eines Sheriffs oder Gerichtsherrn in der älteren Zeit der Unordnung, besonders unter Stephan, roher und zügelloser gewesen sein. Aber ursprünglich brachte doch die angelsächsische wie die normannische Tradition die natürliche Hemmung mit sich, die in der Mitwirkung der Gerichtsmänner aller Klassen und in der Beobachtung der germanischen Rechtsformen gegeben gewesen. Jetzt dagegen begannen unter dem Druck der gewaltigen Beamtenpyramide gerade diese beiden Schutzwehren der politischen Freiheit zu verkümmern, sowohl die Gerichtsgemeinde wie die bindende Regel des Gewohnheitsrechts oder Volksgesetzes, und die Glieder des Beamtentums, ineinandergreifend und sich wechselseitig stützend, konnten immer ungehinderter ihre Willkür — jetzt weniger im egoistischen Einzelinteresse, als vielmehr in höherem politischen Interesse des Regierungssystems, dem sie dienten — walten lassen. Mit andern Worten auch in den unteren Stufen, im Verhältnis von Volk und Bezirksverwaltungsbehörden, machte der Absolutismus, die Zersetzung des germanischen Feudalverfassungsstaats Fortschritte. Auch hier ging die normannische Monarchie auf der Bahn der karolingischen weiter (oben S. 385), und zwar über deren Endergebnisse hinaus. Sowohl in der Besteuerung wie im Heeresdienst entschied die Verfügung der Beamten. Ebenso bemächtigten sie sich der gesamten Justiz und Polizei. Die Mitwirkung der Gerichtsbeisitzer trat sowohl in Civil- wie in Strafsachen hinter den offiziellen Eingriffen des Justitiars oder Sheriffs zurück, — überall vorwiegend im Interesse des königlichen Schatzes. Die Regierung aber steigerte diese Vollgewalt dadurch noch ganz besonders, dafs sie auch die rechtlichen Normen mehr und mehr verflüchtigte. Sie griff jetzt in grofsem Mafsstab auf die karolingische Methode zurück, eine Fülle von Deliktsthatbeständen — Geld- oder Waffenhilfe an königliche Feinde, Beleidigung von Beamten, Verweigerung öffentlicher Funktionen, Forstfrevel u. s. w. — unter dem Gesichtspunkt der Infidelität, „contemptus regis“ (S. 375), einer arbiträren Strafgewalt

zu unterstellen. Der Thäter wurde „in misericordia regis“, „dans le mercy du roi“ erklärt, und es blieb den Justitiarien oder Sheriffs überlasssen, eine Bufse, „amerciamentum“, nach ihrem Ermessen — meist nach der Vermögenslage des Beschuldigten – auszuwerfen, durch dessen Zahlung er sich von dem Verfall seiner Rechte befreite. Bei diesem Vorgehen begann die königliche Verordnung das Gesetz zu verdrängen, — die Strafjustiz vermischte sich vollständig mit dem Gedanken der Besteuerung.

Die Neuheit und Eigenart im Staatsgebilde des Plantagenet springt in die Augen. In den staffelförmigen Aufbau der lehnsmäfsigen Gesellschaftsordnung, in welchem die oberste Gewalt des Staats ihre Bauern und Kriegsleute nur mittelbar durch ihre Vasallen und deren Untervasallen beherrscht, drängte sich zu allen Fugen die königliche Centralgewalt mit ihren Organen als etwas unmittelbar Wirksames hinein, um sofort auch in den unteren Behördenstufen die feudal-ständischen Klassenunterschiede zu nivellieren. Am Anfang der Regierung des Eroberers war der Volkskörper des englischen Staats zerrissener als der aller andern europäischen Staaten. Eben das Übermafs der Gruppengegensätze hatte in verdreifachtem Mafse eine konzentrierende Kräfteanspannung der Monarchie hervorgerufen und dafür gesorgt, dafs deren Bemühungen ein besonders geringer Widerstand entgegengesetzt und ein aufsergewöhnlicher Erfolg gesichert ward. Die Frucht war, dafs am Ende der Regierung Richards I. (1199) der englische Volkskörper rechtlich einheitlicher war als jeder andere. Alle noch so verschiedenartigen Glieder desselben, sächsische wie normannische Grofsbarone, Kronvasallen, Untervasallen, Freisassen, Stadtbürger und Bauern, Weltliche und Geistliche, standen als eine Masse von Interessengruppen mit ganz geringfügigen Unterschieden nur einer scharf abgesonderten Macht gegenüber, — der Krone und ihrer Bureaukratie. Von Rassen- und Ständekämpfen mufste sich das Interesse der Nation notwendig mehr und mehr der Hauptfrage zuwenden, welche Macht im Staate dieser centralen Verwaltungsmaschinerie zukommen sollte. Alle Parteigegensätze im Volke verschwanden vor dem entscheidenden Gegensatz des Volks und der Partei des königlichen Beamtentums. Es fragt sich, welche Schutzmittel dem Volk gegenüber der Monarchie und ihrer Bureaukratie zur Verfügung standen.

IV. Die Schranken der Kron- und Beamtengewalt. So hoch sich die anglonormannische Monarchie über die französische erhob, so zweifellos war doch, dafs sie in manchen, zunächst unbemerkten Punkten hinter ihr zurückgeblieben war.

Einmal gelang es ihr nicht, eine unverrückbare rechtliche Grundlage ihrer Regierungsgewalt zu erlangen. Sie blieb Wahlmonarchie. Der Untergang des „Weifsen Schiffs“, in welchem Heinrichs I. einziger Sohn das Opfer der Wellen wurde, durchbrach die von den drei ersten

Normannenkönigen begründete Tradition der festen Erbfolge, und in den anschliefsenden Streitigkeiten zwischen Mathilde, Stephan und Heinrich II. stellte sich auch gegenüber dem mächtigen Plantagenet das Recht der Barone und Prälaten fest, zwischen mehreren Prätendenten mafsgebend zu entscheiden, — ja sogar die Absetzung eines schon regierenden Königs zu dekretieren.[1]) Infolgedessen konnte auch der Brauch nicht in Vergessenheit geraten, dafs der König den Krönungseid auf eine förmliche Wahlkapitulation leistete. Indem er den Wählern gegenüber bestimmte Pflichten ausdrücklich übernahm, knüpfte er den Unterthaneneid der Vasallen an eine Bedingung, die er durch sein eigenes Verhalten verwirken konnte.[2])

Was diese rechtliche Beschränkung der Krone bedeutete, das hing davon ab, inwieweit der König während seiner Regierung auf die Grofsen angewiesen war. Die Sitte brachte im Lehnsstaate seit karolingischer Zeit das magnum concilium, den beratenden Hoftag, mit sich. Hier hatte der König die Prälaten und Barone zu befragen, — sei es für einen Gesetzgebungsakt, sei es für einen Verwaltungsakt, wie Heeresaufgebot oder Steuerauflage. Zwar entschied das freie Ermessen des Königs selbst darüber, wer von den Baronen oder dem hohen Klerus zum Kronrat entboten werden sollte, und es war unter Karl dem Grofsen (oben S. 372. 389) nur die Sitte, die ihm die Pflicht dazu auferlegte. Auch gab der Hoftag nur dem einzelnen Kronvasallen Gelegenheit, seinen persönlichen Einflufs auf eigene Verantwortung auf den König geltend zu machen, der ihn je nach dessen Gewicht berücksichtigen mochte oder nicht. Ein geschlossenes Vorgehen, eine formelle Abstimmung und gar ein bindender Widerspruch lag nicht im Wesen der Institution. Aber darum war der grofse Rat doch keineswegs etwas Wesenloses, und ein Widerspruch energischer Mitglieder blieb auch auf dem Höhepunkt der Königsmacht nicht ohne Wirkung: 1163 erwiderte zu Woodstock Thomas Becket als

1) Stephan gründete seine Regierung ursprünglich nur auf die Anerkennung der Stadt London und eines Teils der Geistlichkeit. Nachdem er gewaltthätig den Bischof von Salisbury hatte hinrichten lassen, machte der Klerus die Landung Mathildens möglich (1141). Zuerst siegreich, wurde sie 1148 geschlagen und führte nunmehr unter stetem Kleinkrieg mit Stephan eine Doppelregierung, bis sie 1154 England verliefs. Schon während dieser Zeit sprach eine kirchliche Versammlung die Absetzung beider Gegenkönige aus. Allerdings war der Beschlufs an sich erfolglos; er ist erst später als Präcedenzfall für die wirksame Absetzung Edwards II., Richards II., Jakobs II. (unten § 75) bedeutsam geworden. 1154 wurde Heinrich von Anjou durch den Erzbischof Theobald von Canterbury unter Vermittlung von dessen Vertrauten Thomas Becket veranlafst, in England zu erscheinen. Aber der vom Primas betriebene Ausgleich mit Stephan sicherte ihm nur das Erbrecht und einstweilen die Stellung des Grofsjustitiars (oben S. 418). König wurde er erst ein Jahr später durch Stephans Tod.

2) Besonders bedeutsam blieb die Charte Heinrichs I. Dafs diese Bedingtheit des Treueids den Anschauungen entsprach und gelegentlich sogar ausdrücklich zugefügt wurde (ähnlicher Fall bei der Thronbesteigung Heinrichs IV. von Deutschland), vergl. Plehn a. a. O. S. 21.

Erzbischof von Canterbury auf den Vorschlag Heinrichs II., dem Sheriff die jährliche Grafschaftsbeihilfe zu entziehen und zur Kroneinnahme zu schlagen, dafs er keinen Pfennig von seinem Lande hergeben wolle, und brachte damit das Gesetz zu Falle.[1]) Demnach kam es vor allem darauf an, wie sich die Magnaten zu den beiden wichtigsten Verwaltungsakten, zum Feldzugsdienst und zur Abgabenbewilligung, verhielten. Schon in der hauptsächlichen Lehnsleistung, der Heerfolge, war es stets zweifelhaft, für welche Kriege die Lehnspflicht wirksam sei; für Feldzüge auf dem Festlande z. B. konnte sie von englischen Bischöfen und Baronen bestritten werden, und der König war hier thatsächlich an die Einwilligung des einzelnen Kronvasallen gebunden. Noch entschiedener erkannte die herkömmliche Auffassung dies für die aufserordentlichen Steuerleistungen, wie die neuen dona, auxilia, scutagia (S. 427), an. Aufserhalb der Domäne bedurfte der König zur Erhebung einer Einwilligung des einzelnen Vasallen für sein Territorium. Anderseits mufste gerade auf diesem Gebiete dem Königtum ein Systemwechsel durch die von ihm vollzogene Verwaltungsänderung nahegelegt werden. Durch das Waffengesetz war der Städter und Freisasse dem Lehnsmann und dem Baron in der Dienstpflicht gleichgestellt worden (S. 426). Durch die Skutagien und die ihnen gleichstehenden Auxilien und Dona wurde die mittelbare und unmittelbare Vasallenschaft der Krone den Bürgern und Bauern in der Steuerpflicht gleichgestellt (S. 427). Die Erhebung der gleichmäfsigen Hufen- und Mobiliensteuer seit dem Ende der Regierung Heinrichs II. vollzog die Gleichstellung thatsächlich im Modus der Steuereinschätzung. Also war es nur ein Schritt weiter, wenn die Regierung — falls sie die Macht dazu hatte — die Vasallen auch in der Fixierung von Zeitpunkt und Umfang der Steuerpflicht nach Analogie der Bauern zu behandeln suchte, und wirklich machte die Regierung bei der Ausschreibung der Kreuzzugssteuern von 1188, des „Saladinzehnten", mit diesem Grundsatz den Anfang, um ihn binnen kurzem häufiger zu wiederholen.[2]) König und Schatzamt schrieben auf einem Hoftage einfach eine allgemeine Steuer mit allgemeiner Gültigkeit aus und wahrten dafür nur die Form, die auch für Gesetze gewahrt wurde, d. h. die vorherige Befragung der gerade anwesenden Grofsen.[3]) Es ist klar, dafs hiermit die prinzipielle

1) Auf dem Hoftag von Oxford (1197) verweigerten ebenso die Bischöfe von Lincoln und Salisbury dem König Richard I. den persönlichen Kriegsdienst nach Frankreich, weil sie nur innerhalb des Landes dazu verpflichtet seien. Vergl. Plehn a. a. O. S. 3.

2) Bei der Steuer zur Auslösung Richards I. (1193) und einer Kriegssteuer Richards im Jahre 1198. Über die weiteren Fälle unter Johann vergl. § 75. I.

3) Dabei darf schon hier nicht verkannt werden, dafs es sich im eigentlichen Sinne nicht um ein Gesetz handelt, da ja trotz der Allgemeingültigkeit der Steuerauflage damit nicht eine allgemeine Regel, sondern eine Einzelverfügung auf-

Grundlage des Lehnsstaats verlassen wurde. Die Vereinbarung der Abgabe zwischen der Krone und jedem einzelnen Kronvasallen verwandelte sich in eine Auflage der Abgabe mit Genehmigung einiger Kronvasallen, aber bindender Wirkung für die übrigen, und da nach dem bisherigen Modus für die Einladung, Beschickung und Befragung des Hoftages eben keine festen Normen bestanden, so war jetzt die Bahn gebrochen, um der Regierung die einseitige Auflage durch einseitige, allgemeingültige Verfügung zu ermöglichen. Konnte die Monarchie eine solche Behandlung dauernd durchdrücken, so waren die Schranken der feudalen Verfassung für die Krone gefallen. Im Besitz des eigenmächtigen Besteuerungsrechtes war der König mit Hilfe der Miliz und der Söldner auch des Lehnsaufgebots ledig.[1]) Aber eben deshalb mufsten über kurz oder lang die Barone den Versuch wagen, ihre Rechte aus der Wahlkapitulation geltend zu machen.

Mitten im vollen Aufstieg des organisierenden Königtums machten andere Vorgänge die Kronvasallen auf die zweite schwache Stelle aufmerksam, an der die absolute Monarchie krankte, — auf deren Verhältnis zur Kirche. Bei aller ihrer herrischen Energie hatten Wilhelm I. und seine beiden Söhne es nicht umgehen können, dem Papsttum und dem englischen und normannischen Klerus die Konzessionen zu machen, die sie als Lohn für die Mithilfe zur Eroberung (S. 417) beanspruchten. Obwohl sich Wilhelm geweigert hatte, dem Papst für die englische Krone als Vasall zu huldigen, konnte er ein anderes, die Exemtion der Bischöfe, Äbte und Kleriker von der Justiz der staatlichen Beamten, nicht versagen. Dazu hatte Heinrich I. im Kampf mit Anselm von Canterbury (1107) auch auf die Investitur mit Ring und Stab, den Ausflufs des fränkisch-feudalen Eigenkirchenrechts (S. 407), verzichten und die Besetzung der Episkopate durch die Kapitel und die päpstlichen Legaten, die Appellationen nach Rom dulden müssen. Unter Stephan hatte sich die Privilegienstellung des Klerus zu einer Verwilderung gesteigert, die der Zuchtlosigkeit der Barone (S. 423) nichts nachgab. So lag es für Heinrich Plantagenet nahe, nunmehr auch die Kirche in den Kreis seiner amtlichen Centralisierung hereinzuziehen: die Reichstagsbeschlüsse von Clarendon und Northampton (1164) sprachen die Beteiligung der Krone an der Bistumsbesetzung und geistlichen Gerichtsbarkeit, den Wegfall der Berufung an den Papst aus.[2]) Diesen mafsvollen Forderungen konnte der

gestellt wird. Es ist deshalb der Sprachgebrauch „Steuerauflegung durch Gesetz", wie ihn z. B. Plehn (S. 3) wieder anwendet, zu vermeiden. Über die praktische Bedeutung des Sprachgebrauchs siehe unten § 75. II.

1) Man beachte, dafs genau an diesem Punkte das französische Königtum seinen Baronen und Prälaten gegenüber im Jahre 1438 anlangt (unten § 77, II).

2) Die geistliche Gerichtsbarkeit im Lande wird prinzipiell nicht angetastet, nur wird verlangt, dafs die geistliche wie weltliche Gerichtsperson anwesend sei und zur Vorladung eines amtlichen Vasallen die königliche Genehmigung eingeholt

Primas Thomas Becket (S. 423. 433), da sie dem Herkommen nicht widersprachen, durchschlagende Gründe nicht entgegensetzen. Aber fast am Ziele, verdarb sich der König die günstige Position, die ihm der Erzbischof durch seinen unpopulären Appell an den Papst schuf, durch die Rachsucht gegen seinen Gegner selbst. Becket fiel (1170) am Altar unter dem Mordstahl wüster königlicher Parteigänger. Ein Ausgleich mit dem Papst (1174) mufste gesucht werden. Er bedeutete ein Nachgeben des Königtums.[1])

Der Ausgang des Streites mit der Kirche hatte vorläufig die Machtstellung Heinrichs im Staate nicht verändert. Aber es war offenbar geworden, dafs sie nicht unbegrenzt war. Zwei Jahre darauf (1176) streckte das deutsche Königtum vor einer Koalition die Waffen, die derselbe Papst Alexander III. mit den eigenen Unterthanen der Krone, den italienischen Städten, geschlossen hatte. Ganz wie die englische, in gewaltiger Kraftanstrengung aufsteigend, hatte es doch auch die deutsche Monarchie nicht zu den beiden Besitztümern gebracht, über die das Haus der Kapetinger damals schon verfügte, — zur Erblichkeit und zur Freundschaft der Kirche.

§ 69. **Der deutsche Staat der Sachsen- und Frankendynastie.**

Ranke, Weltgeschichte, VI. S. 96ff. und VII.; Lamprecht, Deutsche Geschichte. II. III.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, V. VI. 2. Aufl. 1895. 1896; Jahrbücher der deutschen Geschichte, besonders Heinrich I., bearbeitet von Waitz, 1863; Konrad II., bearbeitet von Bresslau. 1879; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. 1896; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1901. S. 76ff.; Gierke Die deutsche Genossenschaft, I. 1868. Devrient, Reichsverfassung unter sächsisch-salischen Kaisern, Annalen der Deutschen Geschichte. III. 2. 714.

I. Die landschaftliche Decentralisierung Deutschlands: Monarchie, Stammesherzogtum, Episkopat, Grafschaft und Unterthanen. Das Frankreich der Kapetinger und das England der normannisch-angiovinischen Dynastie trafen bei aller Verschiedenheit ihrer politischen Formen darin zusammen, dafs sie auf der Grundlage der germanisch-romanischen Staatskultur weiterbauten, die die Karolinger auf römischem Reichsgebiete geschaffen hatten. Demgegenüber war der Staat, der unter den Händen Herzog Heinrichs von Sachsen aus dem bisherigen Ostfranken herauswuchs, ein ganz anderes, ein viel jugendlicheres Gebilde. Schon die Gebiete, die seine politische Basis bildeten, waren die weniger civilisierten des fränkischen Reichs gewesen. Nur die Landstriche an der oberen Donau, am Ober-, Mittel- und Niederrhein waren altes römisches Provinzialgebiet, mit andern Worten nur die westlichen und südlichen Teile des nunmehrigen Bayern, Schwaben-Alemannien und Lothringen-Franken. Breite Teile von Lothringen und Franken da-

werden mufste. Ebenso wird bei den Wahlen nur die feudale Mitwirkung des Königs vorgesehen (Stubbs, Hist., I. p. 464).

1) Anerkennung der Appellation an den Papst, — Beschränkung der königlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf Lehns- und Jagdrechtssachen.

gegen waren reingermanisches Land späterer Kultur, desgleichen Thüringen und vor allem das sächsische Land, das soeben Mittelpunkt des Reichs wurde, oder gar die einst von Karl dem Grofsen den Avaren abgenommene Ostmark. Wenn also die erste Bedingung eines einheitlichen Staates stets das Bewufstsein der Zusammengehörigkeit aller Bevölkerungsteile ist, so fehlte dieselbe dem deutschen Staate durchaus. Nicht nur zwei grofse Dialektgebiete wie in Frankreich, sondern eine ganze Vielheit solcher war in Deutschland vorhanden; mutmafslich verstand keiner der Stämme den andern.[1]) Nur der Andrang der Sorben, Wenden, Mähren und Magyaren war unter solchen Umständen überhaupt im stande gewesen, einen gewissen äufseren Zusammenhalt zu erzwingen.

Das Gebilde, an dem der unfertige Charakter des Staats auch rechtlich in die Erscheinung trat, war das neubelebte Stammesherzogtum. Die landschaftlichen Dynasten, die beim Tode Ludwigs des Kindes überall aus dem Boden gewachsen waren (S. 393) — die sächsischen Ludolfinger, die fränkischen Konradiner, die bayrischen Arnulfinger und die entsprechenden schwäbischen und lothringischen Prätendenten —, waren weder königliche Amtsträger im karolingischen Sinne, noch grofse Lehnsbesitzer wie die Grafen und „Herzöge“ im Sinne des Kapetingerreichs. Sie schoben sich vielmehr zwischen den König und das geistliche und weltliche Magnatentum hinein. Obwohl meist aus dem Grafenstande hervorgegangen[2]), verdankten sie doch ihre Erhebung nur ihrer eigenen Autorität und dem Beifall der waffenfähigen Männer des Stammes, in die hier — abgesehen vom Niederrhein — das Lehnswesen noch nicht voll eingedrungen war. Überall knüpften sie an das seit Karl Martell beseitigte Erbherzogtum, das Unterkönigtum der Merovingerzeit (S. 354), wieder an, und zwar im Wege der Usurpation, die das Königtum verhinderte, weil es dazu nicht mehr die Macht hatte. Ihre Grundlage war also die Thatsache, dafs das alte Stammesterritorium, die Landschaft als solche, sich noch als ein abgeschlossenes Gebiet im Gesamtstaat oder gar im Gegensatz zu ihm fühlte. Ihre Gewalt war eine eigene, aus dem Volke fliefsende Staatsgewalt, die ihnen den Heerbann über alle Grafen des Stammes wie die Schutzgewalt über die Bischöfe ihres Gebiets übertrug.

Heinrich I. hatte als der klare Realpolitiker, der er war, die Schwierigkeit vorerst absichtlich ignoriert. Es war selbst der Hauptvertreter der Herzogsgewalt gegen Konrad I. und als solcher zur Krone gelangt; so erkannte er bei seiner Thronbesteigung (918) die herzoglichen Rechte an. Er erreichte damit,

1) Über die Verschiedenheiten der Stämme, ihre Eigenart, Gebiete u. s. w. vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte, V. S. 158ff.; dort zugleich die Nachweise, dafs auch dem Ausland die Deutschen noch nicht als geschlossene Nation erscheinen.

2) Im einzelnen ist die Genesis der Stammesherzöge, wie Hauck (Kirchengeschichte, III. 5.) nachweist, sehr verschieden. Am meisten entsprechen noch Luitpold und Arnulf von Bayern dem französischen Lehnsbaron.

dafs der lothringische Herzog Giselbert, der zwischen dem Anschlufs an Ost- und Westfranken zauderte und thatsächlich ein Zwischenreich zwischen Rhein, Mosel und Schelde gegründet hatte, bei Deutschland blieb. Vor allem aber gewann er die Hilfe der Stämme zum Ungarn-, Dänen-, Wenden- und Böhmenkrieg. Er löst damit die erste und dringendste Aufgabe; von da an (933) wurde die Ostgrenze in ihrer ganzen Länge fortschreitend gesichert. Aber während seiner Regierung war Deutschland im Grunde nur eine Allianz von selbständigen Territorialstaaten. Sollte es ein einheitlicher Staat bleiben, so mufste der Kampf des Königs mit den Herzögen aufgenommen werden. Otto I. (936) eröffnete ihn sofort und trat, um ihn führen zu können, in festen Bund mit den Bischöfen, — seinen natürlichen Bundesgenossen, die in erster Linie dem Schicksal zu entgehen strebten, von den Herzögen zu Territorialbeamten herabgedrückt zu werden. Die Söhne Arnulfs von Bayern (938), Giselbert von Lothringen und Eberhard von Franken (939), wurden unter Beisitz der Bischöfe als Reichsverräter geächtet und vernichtet.[1]) Der König machte Ernst mit der Absicht, die Selbstverwaltungskörper des Stammesherzogtums in blofse Regierungsbezirke zu verwandeln. Franken blieb unbesetzt unter der Krone. Die übrigen Herzogtümer wurden an Angehörige des königlichen Hauses gegeben, — Bayern an Ottos Bruder Heinrich, Lothringen an seinen Schwiegersohn Konrad, Schwaben später an seinen Sohn Ludolf, während der König folgerichtig Sachsen selbst dem Hermann Billung als seinem Stellvertreter übertrug. Dem gleichen Zwecke diente es, wenn Otto die Stammesterritorien planmäfsig zerschnitt, indem er die Bischöfe zur vollen Selbständigkeit unter der Monarchie heraufhob. Die westfränkische Rechtsstellung der Bistümer begann sich in Deutschland einzubürgern. Schon seit 850 hatten sich die Immunitätsprivilegien gemehrt, die den Bischof von jeder Gerichtsgewalt des Grafen entbanden und die Bistumsangehörigen der Justiz des Vogtes unterstellten (S. 367).[2]) Sie wurden jetzt nicht nur die Regel, sondern Otto und seine Nachfolger beliehen den Bischof zuerst zögernd, dann in zunehmendem Mafse mit den vollen Einkünften und Rechten der Grafschaft.[3]) Dafür besetzten aber auch die Könige faktisch die Bistümer. Die Wahl der Kapitel wurde zwar nicht angetastet, aber sie bewegte sich selbstverständlich im Einklang mit der höchsten Stelle; der König wies den Gewählten durch Überreichung des Stabes — eine neue Rechtsform —

1) Bezeichnend, dafs im Herbst 937, als Otto zu Magdeburg den Herzog Eberhard verurteilte, die Erzbischöfe von Mainz und Hamburg und die acht Bischöfe von Utrecht, Hildesheim, Minden, Halberstadt, Verden, Würzburg, Augsburg und Speyer anwesend waren. (Hauck III. 28.)

2) Sehr früh griff die Vogtgerichtsbarkeit auch auf die nicht unmittelbar dem Bischof unterstellten Liten und auf die Freien des Sprengels über.

3) Otto I. allerdings nur an den Bischof von Chur (960); seit Otto III. wird diese Verfügung häufiger (Würzburg, Paderborn). Hauck, S. 62.

ein.[1]) Otto trat also ganz in die Fufstapfen Karls des Grofsen.[2]) Er regierte mit einem halb weltlichen, halb geistlichen Beamtentum. Der deutsche Staat und die deutsche Kirche befanden sich in Deckung. Auf diese Organisation gestützt, unternahm und bewältigte Otto das grofse Werk, das in Wahrheit eine Sache des Staates und der Kirche zugleich war, — die Unterwerfung, die Christianisierung und teilweise auch die bäuerliche Kolonisierung des nordöstlichen Grenzgebiets, des Wendenlandes. Die Errichtung der Markgrafschaften an der Saale, Mulde und Havel ging Hand in Hand mit der Begründung der neuen Bistümer. Die Siege über die Ungarn auf der Welser Haide (944) und am Lech (955) beseitigten diese Gefahr, und die Wiederaufnahme der Mission in Polen und Böhmen brachte auch die südöstlichen Slavenländer in Abhängigkeit von Deutschland.

Die erste Anlage der ottonischen Politik, nivellierend im Innern, ausdehnend an den Grenzen, war national und konsequent. Aber der gesamte äufsere und innere Unterbau des Staats verschob sich, als Otto I. gleichzeitig (950), seiner Phantasie und seinem Temperament nachgebend, die Politik der Eroberung wieder aufnahm, — die lombardische Krone und die Kaiserkrone wieder erwarb, damit in die Schutzherrschaft über das Papsttum wieder eintrat, endlich durch die Verheiratung des Thronfolgers mit einer byzantinischen Prinzessin die Eroberung Unteritaliens und Siziliens und der Weltherrschaft in Angriff nahm.[3]) Wohl wurde dadurch Ober- und Mittelitalien, bisher seit einem halben Jahrhundert ein Anhängsel der provençalischen Dynasten, in eine planmäfsige Verwaltung hereingezogen, — es wurde auch das Papsttum aus dem Zustand der Verwilderung, der es im Schmutz römischer Lokalfehden verfallen war, gewaltsam herausgerissen. Aber eine einheitliche Politik in Deutschland war nun nicht mehr möglich. Schon in der äufseren Politik traten die mehrfachen Aufgaben in einen unheilbaren Konflikt; während die Könige Italien ordneten, lockerten sich die Verhältnisse an der Slavengrenze und umgekehrt[4]), — letzteres um so leichter, als in den Augen der Italiener der Eingriff der deutschen Könige ohnehin als blofser Beutezug von Barbaren erschien. Aber das Bedenklichste war, dafs der weitere Verfolg der italienischen Pläne dem König zusehends im Innern seine bisher treuesten Diener, die **Bischöfe**, entfremden mufste. Seit dem Auftreten Nikolaus' I. (S. 389) war auf die Dauer eine freiwillige Unterordnung des Papstums unter das Kaisertum ein Ding der Unmöglichkeit. Es mufste hier früher oder

1) Über die Anfänge der Investitur Hauck, III. S. 54.

2) Der Versuch, die karolingischen Sendboten im Amt der „Pfalzgrafen", die den einzelnen Stammesherzogtümern beigegeben wurden, zu erneuern, blieb ohne nachhaltige Wirkung.

3) Dafs eine persönliche Abenteuerlust Ottos den Hauptanstofs gegeben hat, s. neuerdings nachgewiesen bei Hauck III. 218.

4) Dies begann schon unter Otto II. Während dessen Expedition nach Sizilien gingen fast die ganzen Eroberungen im Wendenlande wieder verloren.

später zwischen dem Beschützer und dem halb gezwungenen Schützling zu Mifshelligkeiten kommen, dann aber mufste das deutsche Episkopat zwischen beiden Streitteilen Stellung nehmen und den König, wenn ihm in seiner geistlichen oder weltlichen Stellung das Bündnis mit dem Papst einen Machtzuwachs verhiefs, isolieren, ihn in Kampfe mit dem Papste wie mit den Herzögen im Stiche lassen. Als nach dem Tode Heinrichs II. die fränkische Dynastie mit Konrad II. und Heinrich III. ans Regiment gelangte, kündigten sich bereits die Schwierigkeiten an. Äufserlich stieg die Königsmacht nach aufsen und innen auf ihren Gipfel. Zur Herrschaft über die östlichen Grenzvölker und Italien fügte Konrad Burgund; er sicherte sich damit die Alpenpässe, die für ihn den bequemsten Zugang nach der Lombardei bildeten.[1] [2]) Er wie sein Sohn suchten auch Unteritalien sich ganz zu eigen zu machen und begünstigten zu diesem Zwecke die Ansiedlung abenteuernder Ritter aus der Normandie; mit Grafschaften in Apulien und Calabrien belehnt, sollten sie mit ihren Gefolgschaften dem Einflufs der Saracenen und der Byzantiner ein Gegengewicht bieten. Die Rebellionen der Grofsen waren ohnmächtig. Unbedingt verfügten die beiden Könige über die Bistümer und schliefslich erstreckten sie das Recht, das der germanische Grundherr an seinen Pfarrkirchen beanspruchte, auch auf den Papststuhl selbst: der Stuhl Petri wurde zu einer „Eigenkirche“ der deutschen Könige, die die Päpste einsetzten, verurteilten, absetzten nach ihrem Belieben.[3]) Aber unter solchen Vorgängen entfremdeten sich Reich und Kirche immer mehr. Schon Konrad II. mufste nach neuen Bundesgenossen umschauen. Er beförderte planmäfsig die Aftervasallen der Herzöge, deren Erblichkeit er für Italien sogar grundsätzlich anerkannte.[4]) Nicht minder aber mufsten die Könige durch immer neue Landverleihungen auch die Markgrafen und kleinen Grafen fördern, die im Gebiet der alten Herzogtümer die führenden Geschlechter des Beamtentums geworden waren. Durch Ausbau ihres Lehnsbesitzes bildeten sie neben dem geistlichen auch einen neuen weltlichen Fürstenstand, der um seiner Unabhängigkeit willen zwar wie die Bischöfe in erster Linie den Stammesherzögen feindlich sich entgegensetzte, sich im Stillen aber auch bereits auf die Rolle eines neuen Konkurrenten der Monarchie vorbereitete. In der That, dafs diese auseinanderstrebenden Elemente fast anderthalb Jahrhunderte lang stetig in den Dienst gemeinsamer Aufgaben zusammengezwungen werden konnten, wäre ohne die vier starken und reifen Charaktere unerklärlich, die mit der dreifsigjährigen Unterbrechung nach dem Tode Ottos I. hinter einander die Geschicke Deutschlands lenkten. Wie im fränkischen Staat war die Person des Königs der wesentliche Träger der Einheit, und oft genug ist gerade in den kriti-

1) Belege Hauck III. 231. 2) Bresslau, Konrad II., Bd. II. S. 116.
3) Stutz, Eigenkirche, S. 370. 4) Waitz, Verfassungsgeschichte, V. S. 300ff.

schen Augenblicken seine höchst individuelle Vorsicht, Ausdauer, Energie und Autorität die alleinige Ursache des Erfolges gewesen.[1])

Blickt man auf den Zustand des deutschen Volkes, so zeigte sich an ihm die Politik seiner Könige zunächst segensreich wirksam. Denn ihr war es zu danken, dafs es nun wirklich zu einem Volke wurde. Zwar fügte die Besiedlung des Wendenlands zu den bisherigen territorialen Unterschieden einen neuen, in dem sie an die älteren Länder ein in Wirtschaftskultur und Bildung noch jüngeres Gebiet, das Mittel- und Ostdeutschland, angliederte, das, sich immer weiter nach Osten ausdehnend, an Staat und Individuen mehr und mehr veränderte Aufgaben stellen mufste (S. 436). Aber darum ist doch nicht minder gewifs, dafs die Volkskraft durch die Neuerwerbungen mächtig gesteigert wurde, und noch bedeutsamer war, dafs die gemeinsamen Thaten, die Ungarn- und Slavenkriege ebenso wie die Römerzüge, auch das Zusammengehörigkeitsbewufstsein stärken halfen. Das deutsche Volk wurde jetzt erst eine Nation, wie die französiche es war, und in demselben Verhältnis, wie die Gewalt der Stammesherzoge durch die Kraft des Königstums allmählich zerbröckelte, verflüchtigten sich die Grenzen zwischen den Stämmen, bildete sich in ihren Angehörigen die Vorbedingung des gemeinsamen Staates.

Dem entsprach es, dafs auch in der Gliederung der Stände[2]) die absondernden Elemente von den einigenden überwogen wurden. Zwar ging die Bewegung, die in Frankreich in dieser Zeit rasch und rücksichtslos sich durchsetzte, auch in Deutschland langsam ihren Gang: das germanische Fufsheer wandelte sich immer mehr in ein Reiterheer um, der Krieger wurde berufsmäfsiger Soldat und band sich durch das Dienstverhältnis als freier Vasall oder als unfreier „Ministeriale" an den Herrn, während umgekehrt der Bauer immer regelmäfsiger dem Waffendienst sich entweder selbst entzog oder durch die Grundherren ferngehalten wurde. Aber der Wandel vollzog sich sehr langsam[3]), und er vollzog sich vor allem so, dafs fortwährend ein Übergang von der einen Klasse in die anderen stattfand, der Bauer zeitweilig oder dauernd zum Kriegsdienst greifen konnte: eine erbliche Trennung war nicht vorhanden. Wurde schon dadurch die Einheit des Volkskörpers befördert

1) Vergl. die schönen Portraits bei Hauck: Otto I. (S. 21 ff.), Heinrich II. (S. 390 ff.), Konrad II. (S. 544 ff.), Heinrich III. (S. 572 ff.).

2) Hierüber besonders Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. V. S. 199 ff.

3) Was die Neubildung des Heeres angeht, so vollzieht sie sich auch jetzt wieder im Westen früher als in den östlichen Reichsteilen. Die Normannenschlacht bei Löwen schlug Arnulf (S. 392) mit einem im wesentlichen berittenen Heerbann; es war aufsergewöhnlich, dafs der König seine Leute zum Sturm auf die Verschanzungen absitzen liefs. Zum Krieg gegen die Ungarn übte Heinrich I. unter den Sachsen Reitertruppen in gröfserem Umfang zuerst ein. Aber noch unter Heinrich IV. traten in dessen inneren Kämpfen Bauernheere auf. Voll durchgeführt erscheint das Reiterheer erst unter Heinrich V.

und der Bauernstand sozial gehoben, so wirkte zu Gunsten der Freiheit der unteren Volksteile notwendig die Rivalität der obersten Gruppen auf einander ein. Bei allen Verwüstungen und Bedrückungen, die auch in Deutschland die zahllosen Fehden mit sich führen mochten, mufste doch eine wechselseitige Überwachung der Grafen durch die Herzöge, der weltlichen Grofsen durch die Geistlichen, aller Grofsen durch den König naturgemäfs einer heilsamere Wirkung nach unten üben, als das ungescheute Schalten jedes der kleinen französischen Dynasten. Wie weit freie Bauerngemeinden vorhanden und kräftig genug waren, schon in sich selbst einen Schutz gegen Bedrückungen der feudalen Klassen zu schaffen, ist bei der Unsicherheit der älteren Siedlungsverhältnisse nicht festzustellen[1]); jedenfalls kommen noch jetzt in gröfserem Umfang vom Volk gewählte Beamte vor.[2]) Aber auch die Zinspflichtigen (Censualen) wie die leibeigenen Hofbauern erfahren sorgfältige Berücksichtigung: dies beweist die zum Teil eingehende Aufstellung und Aufzeichnung der „Hofrechte", die die Grundherren, besonders die bischöflichen, für die Angehörigen dieses Fronhofes vornehmen, ebenso wie sie „Dienstrechte" für ihre Ministerialen erlassen.[3]) Welche Aufmerksamkeit fast alle Herrscher des sächsischen und fränkischen Hauses der Rechtspflegeaufsicht zuwendeten, ist bekannt. Konrad II., der König, von dem man gesagt hat, er sei „ganz Kraft", ist zugleich ein Fanatiker der Gerechtigkeit und zwar in erster Linie im Interesse der untersten Klasse.[4])

II. Investiturstreit und Wahlmonarchie. Dafs die Gestaltung des Volkslebens, so wie sie war, nicht von Dauer bleiben werde, liefs sich schon während der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts vorhersagen. Denn wenn die deutsche Politik eine überwiegende Richtung auf das Ausland annahm, so mufsten die gehäuften Feldzüge schliefslich dieselbe Wirkung haben wie die Karls des Grofsen. Sie mufsten den berufsmäfsigen Kriegerstand, den Träger des Lehnswesens auch in Deutschland zur herrschenden Klasse machen. Die Bedingungen hierfür traten um so rascher ein, als jener Konflikt offen ausbrach, der längst in den Verhältnissen schlummerte, und als damit die auswärtigen Verwicklungen chronisch und gänzlich unabsehbar wurden. Die Verkettung der augenblicklichen Umstände sorgte dafür, dafs der Konflikt eine besonders schroffe Form annahm. Der frühe Tod Heinrichs III. (1056), die Minderjährigkeit Heinrichs IV., dann die Natur seines Regiments, leidenschaftlich und dabei inmitten eines religiös gestimmten Zeitalters rein weltlich geartet, bereiteten

1) Vergl. Gierke, Genossenschaft, I. 80; Brunner, Grundzüge, S. 80.

2) Der „Gograf" der dem fränkischen Centenar, entsprechende Beamte des Unterbezirks der Grafschaft, bei den Sachsen: Brunner, Rechtsgeschichte, II. 176.

3) Vergl. Brunner, Grundzüge, S. 106; Gierke, Genossenschaft, I. S. 89ff.

4) Er gerät aufser sich, als er hört, dafs im Bistum Wenden Leibeigene ohne die Grundstücke „wie die Tiere" verkauft worden seien (Hauck, III. 543).

den Bund des Herzogtums mit der feindlichen Kirche vor. Die politische Virtuosität Gregors VII. schuf die gleiche Situation in Italien, wo das Papsttum an der Markgräfin Mathilde von Toskana und an den unteritalischen Normannen den äufseren Rückhalt gewann. Und vor allem wufste sich das Papsttum durch den erhabenen Idealismus seines Programms die volle Einmütigkeit der Kirche zu sichern, indem es mit dem Eintreten für die Freiheit des Papstes vom Kaiser zugleich die der Bischöfe von den Landesherren und die der Pfarrer von den grundherrlichen Eigenkirchenbesitzern forderte oder doch als Ziel des Kampfes durchblicken liefs.[1]) Einer solchen Koalition gegenüber hatte die Monarchie einen allzu schweren Stand. Wenn auf ihrer Seite noch der Zwist im Königshause und schliefslich mit dem Tod Heinrichs V. (1124) das Aussterben der Dynastie und die von der Kirche betriebene Wahl zweier schwächlicher Nachfolger, Lothars von Sachsen und Konrads von Staufen, trat, so war der Ausgang unvermeidlich. Das Ergebnis ist bekannt. Der Kirche gegenüber brachte das Wormser Konkordat (1122) zunächst einen Kompromifs: der König verzichtete auf die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab, behielt jedoch die Beaufsichtigung der Wahl und die Regalienbelehnung des Bischofs mit dem Scepter. Noch verfügte also der König über die deutschen Stifter, wenn er auch definitiv den Einflufs auf die Papstwahl verloren hatte. Aber den Kronvasallen gegenüber war jede Aussicht verloren, die Erblichkeit der Krone allmählich durchzusetzen. Sie hatten im Gegenteil ihr Wahlrecht gegen Heinrich IV. zu Forchheim (1077) ausdrücklich deklariert. Zugleich hatte fürs erste das Stammesherzogtum wieder eine gewisse Neubildung gewonnen, — besonders durch das mächtige welfische Haus in Sachsen und Bayern. Vor allem aber hatten die geistlichen und die weltlichen Fürsten teils im Kampfe gegen das Königtum, teils mit ihm ihre unabhängige Stellung befestigt.

§ 70. **Reichsitalien, die Universalkirche und der unteritalische Normannenstaat.**

Die oberitalische Verfassungsgeschichte seit dem 9. Jahrhundert: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I—III. 1868 ff. — Über die politische Bedeutung der Kreuzzüge vor allem Sybel, Geschichte des I. Kreuzzugs. 2. Aufl. 1881. — Übers.: Heyck, Die Kreuzzüge und das Heilige Land (Monographien zur Weltgeschichte), XII. 1900.

I. Das Verhältnis Deutschlands zu Italien und das Imperium des Kaisers. In Italien war im Verlauf des Zeitraums, dessen politische Ergebnisse soeben für die drei grofsen mitteleuropäischen Kulturgebiete zusammengefafst wurden, das Machtverhältnis der streitenden Kräfte so schwankend, dafs sich ein staatsrechtlich in allen seinen Teilen greifbares Gebilde nicht aus dem Kampf der Parteien losringen konnte. Während sich um Oberitalien die burgundischen und die lombardischen

1) Vergl. Hauck, Kirchengeschichte, III. S. 877 ff.; Stutz, Eigenkirche, S. 40 ff.

Grafen Konkurrenz machten, drehte sich um Unteritalien das gleiche Spiel zwischen Saracenen und Byzantinern, — Papsttum und römische Grofse hinderten, in der Mitte stehend, jeden Beteiligten am Gewinn eines dauernden Übergewichts. Ottos I. Eingreifen bahnte sodann festere Verhältnisse an. Seine Krönung in Pavia bedeutete zunächst nur eine Personalunion der deutschen und der lombardischen Krone. Aber die Kaiserkrönung gab ihm neben dem Patronat über das Papsttum auch die Anwartschaft auf das Reich Karls des Grofsen, und die Ottonen versuchten sofort aus diesen Ruinen einen italienischen Einheitsstaat neu zusammenfügen.[1]) Der Versuch mifslang. Schon die Erneuerung einer wirklichen staatlichen Hoheit über das römische Gebiet stiefs auf Schwierigkeiten.[2]) Die Niederlage Ottos II. in Sizilien, — die falsche Politik Ottos III. gegenüber den Römern hatten zur Folge, dafs die mittel- und süditalischen Erwerbungen ebenso wenig Bestand hatten, wie die Prätension des deutschen Königs, in den französischen Thronwirren kraft seiner oberherrlichen Gewalt zu intervenieren.[3]) Das stetige Regiment Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. erstreckte seine organisierende Thätigkeit allmählich soweit über Reichsitalien, dafs eine Schicht des deutschen Verwaltungsapparats ein engeres Verhältnis zwischen den Territorien diesseits und jenseits der Alpen herstellte, und die beiden Salier konnten die Versuche zur Eingliederung des Südens wieder aufnehmen. Normannische Ritter, das Haus des Abenteurers Tankred von Hauteville, wurden mit apulischen und kalabrischen Grafschaften belehnt (S. 440). Sie sollten als Vasallen des deutschen Königs das Land gegen Byzanz erwerben helfen.

In Wahrheit erwies sich dieser Schachzug als der unglücklichste von allen. Die Ansiedlung der Normannen in Unteritalien wurde für die deutschen Lehnsherrn so bedrohlich, wie die in der Normandie selbst in der gleichen Zeit für die französischen. Die Kolonisten eroberten das Land, bald dazu auch Sizilien, für sich selbst, und gerade der Bund mit ihrem Führer Robert Guiscard gab dem Papsttum die Rückendeckung gegen Ostrom, die es brauchte, um den Kampf gegen die deut-

1) Intervention Ottos in den Grenzstreitigkeiten der Herzöge von Benevent und Capua mit den byzantinischen Griechen. (Vergl. Ranke VI. 2. 252ff.)

2) Der Vorbehalt eigener Rechte des Kaisers gegenüber dem Papst wird in dem dem Papst gewährten „Privilegium“ Ottos I. vom 13. Februar 962 ausgedrückt. Vergl. die Erklärung des Vorgangs bei Ranke, Weltgeschichte, VI. 2. 212ff.: Otto wurde nicht nur vom Papst gegen dessen Gegner, sondern auch von dem Adel und der Bürgerschaft Roms gegen die Bedrückung des Papstes herbeigerufen. Vergl. aber jetzt Hauck III. 226ff.

3) In den Thronstreitigkeiten der letzten Karolinger und der ersten Robertiner im zweiten Drittel des 10. Jahrhunderts erscheint der ostfränkische König stets als eingreifende und häufig ausschlaggebende Macht. Auch nach der Thronbesteigung der Robertiner (Kapetinger) setzen sich die Eingriffe fort. Intervention der Regentin Theophano unter Hugo Capet, — Heinrichs II. von Deutschland bei der Wiederbesetzung des flandrischen Lehens unter Robert II. von Frankreich.

schen Könige aufzunehmen. Dem Rückgang der königlichen Macht in Deutschland ging deshalb ihr gänzliches Versiechen jenseits der tuskischen Grenze parallel, und damit verlor zugleich der Gedanke eines Imperiums des Kaisers seine Bedeutung. Er erhielt noch einmal vorübergehend Nahrung, als die Heirat Heinrichs V. mit Mathilde von England dem letzten Sohn der fränkischen Dynastie den glänzenden Ausblick eröffnete, nach dem Tod seines Schwiegervaters Heinrichs I. das Inselreich und den Westen Frankreichs mit Deutschland und Italien zu vereinigen und das Gemenge der französischen Domanial- und Baronalherrschaften von zwei Seiten aufzusaugen[1]). Mit dem unbeerbten Tode Heinrichs V. (S. 443) erledigte sich auch diese Kombination. Gerade als die ersten Vertreter der scholastischen Staatsdoktrin anfingen, das einheitliche, die Christenheit umfassende Oberkönigtum des Kaisers als Grundform des mittelalterlichen Staatsrechts zu konstruieren (I. S. 54), hörte diese Form auf, eine Realität zu sein.

II. Der politische Universalismus des Papsttums. Die fast hundertjährige Pause, die das Königtum nach dem Tode Heinrichs III. nötigte, auf die Bethätigung seiner Macht aufserhalb des deutsch-lombardischen Interessenkreises zu verzichten, veränderte die Situation deswegen vollständig, weil sie dem Papsttum die Bahn frei legte, die kaiserlichen Pläne zu den seinigen zu machen. Bisher hatte die Kirche auch in den Zeiten ihres gröfsten geistigen Einflusses nichts anderes erstrebt und erreicht als entweder das Amt der Dienerin und Kulturträgerin erleuchteter Monarchen oder die Rolle des Sittenwächters und Kontrollorgans eigenmächtiger Staatshäupter. Mehr hatten auch Nikolaus I. oder Nikolaus II. nicht gewollt (oben S. 389. 416.), — auch der Streit um die Laieninvestitur diente, ideal aufgefafst, nur der Unabhängigkeit der kirchlichen Organe, die sie für ihren Zweck tauglich machen sollte. Aber von der Persönlichkeit Gregors VII. an mischte sich allmählich der ganz neue Gedanke in die Politik der Päpste, die eigentliche Leitung aller Staaten der Christenheit in die Hand des Papstes zu legen. Wie er ihm England in diesem Sinne durch die Normannen unterworfen wissen wollte (oben S. 416)[2]), so glaubte er auch die Wiedergewinnung des Orients, sowohl Konstantinopels wie des neuerdings von den türkischen Seldschukken eroberten Syrien, Palästina und Ägypten für das geistliche Imperium zu gewinnen. Neben der materiellen Handelspolitik der italienischen

1) Es wäre dies ungefähr die Situation gewesen, die durch die Heirat Philipps II. mit Maria von England (1553) für Frankreich entstand, als es zwischen England, Spanien und Habsburg, Burgund und Österreich in die Mitte geriet. — Nach dem Tode Heinrichs I. erledigte sie sich bekanntlich dadurch, dafs die Prinzessin Mathilde (aus ihrer zweiten Ehe mit Gottfried von Anjou die Mutter Heinrichs II., S. 420) ihrem ersten Gemahl keinen Erben schenkte.

2) Gregor forderte von Wilhelm dem Eroberer (ohne Erfolg, S. 435) den Lehnseid für England. Theoretisch beanspruchte allerdings Gregor selbst noch keine allgemeine Oberhoheit (vergl. unten S. 46 f. Anm. 1).

Städte (unten S. 454) und der Abenteuerlust der Normannen, war es vornehmlich dieser Gedanke, der das Programm der Kreuzzüge hervorrief. In der That gewann mit Urban II. der Gedanke greifbare Gestalt: militärisch auf die Normannenfürsten gestützt, ausgerüstet mit der Agitation der Reformklöster, wufste das Papsttum die vorwiegend religiöse Grundstimmung der Massen für seinen Plan gefügig zu machen. Über den Kopf der Könige hinweg, — ja wider den Willen des unkirchlichen Wilhelm II. von England, des exkommunizierten Philipp von Frankreich, des direkt kirchenfeindlichen Heinrich IV. von Deutschland ward das Unternehmen ins Werk gesetzt und ihm der offizielle Anstrich gegeben, als liefse der Papst das Heilige Land für sich erobern, und zwar durch fremde Vasallen, deren eigenmächtiges Vorgehen die Zersetzung der Lehnsstaaten besonders deutlich vor Augen stellte.[1]) Die Wirkung entsprach jedoch der Absicht des geistigen Urhebers sehr wenig. Einmal sich selbst überlassen und am Ziel angelangt, schalteten die Führer des Kreuzheeres ganz nach ihren egoistisch-weltlichen Interessen, die kleine Partei der streng kirchlich Gesinnten wurde zurückgedrängt[2]), und das

1) Insbesondere des französischen Lehnsstaates, bei dem nach dem früher Dargelegten (S. 404) diese Zersetzung wirklich vorhanden war. Die Führer des ersten Kreuzzuges sind, abgesehen von den unteritalischen Normannenfürsten (besonders Bohemund von Tarent, Sohn Robert Guiscards), fast ausschliefslich Vasallen der französischen Krone: Graf Raimund von Toulouse, Graf Hugo von Vermandois (Bruder Philipps I.), Herzog Robert von der Normandie (Sohn Wilhelms I., später von dem Bruder Heinrichs I. abgesetzt), die lothringischen und flandrischen Barone (Gottfried von Bouillon, Balduin und Eustachius von Flandern) gehören dem (stets unsichern) Lehnsgebiet zwischen Deutschland und Frankreich an.

2) Die Erstürmung Jerusalems erfolgt am 15. Juli 1099; auf der ersten Beratung am 22. Juli erhebt der päpstliche Legat die Forderung, dafs dem (von altersher fortbestehenden) Patriarchat von Jerusalem zugleich die weltliche Herrschaft übertragen werden sollte, — selbstverständlich unter römischer Oberhoheit. Diese Forderung wird sofort abgelehnt, und die Versammlung trägt Raimund von Toulouse die Krone an. Dieser, der Führer der klerikalen Partei, lehnt — wahrscheinlich im geheimen Einverständnis mit der Geistlichkeit, um ein Präcedenz zu schaffen — die Krone ab. Der Kompromifs wird zunächst dahin geschlossen, dafs Gottfried von Lothringen nunmehr blofs die Stellung eines „Beschützers des Heiligen Grabes“ übernimmt. Am 21. Dezember 1099 langt der neue päpstliche Legat, Erzbischof Dagobert von Pisa, an, der, gestützt auf Bohemund, von neuem die päpstliche Oberherrschaft beansprucht. Gottfried fügt sich und leistet (Ostertag 1100) den zum Patriarchen ernannten Dagobert den Lehnseid, nachdem er ihm zuvor die Stadt Jerusalem übertragen hat. Aber nach dem Tode Gottfrieds (18. Juli 1100) rufen die lothringischen Ritter eigenmächtig seinen Bruder Balduin (zur Zeit Grafen von Edessa) herbei, der unbehindert (da Bohemund inzwischen in seldschukkische Gefangenschaft geraten) von der Stadt Besitz ergreift und energisch die Grenzen sichert. Dagobert fügt sich und krönt ihn (Weihnachten 1100) zum „König von Jerusalem“, ohne dafs Balduin den Lehnseid leistet. Die Krone von Jerusalem beruht also auf einer nachträglichen Ausführung des Beschlusses der Kreuzheeresmajorität. Dafs sie ein Unterliegen der päpstlichen Ansprüche bedeutet, wird dadurch noch klarer, dafs Urban II., der

Ergebnis des ersten Kreuzzuges bildete die Entstehung eines neuen, rechtlich unabhängigen Lehnskönigtums von Jerusalem, das mit seinen Kronvasallen, den Herzögen und Grafen von Antiochien, Tripolis, Edessa und vor allem mit seinen gehaltlosen Fehden und Händeln zwischen König und Vasallen das getreue Spiegelbild des französischen Lehnsstaats (S. 404) verwirklicht. Der neue Kampf zwischen Kaiser und Papst, der erst mit dem Wormser Konkordat (S. 443) endete, schnitt Einmischungen der beiden Häupter der Christenheit ab.[1])

III. Die sizilische Monarchie. Wie die Ausdehnung der päpstlichen Autorität über das heilige Land am Ende nur den lokalen Machthabern zu gute kam, so war das Gleiche auch in Italien selbst der Fall.

In erster Linie zogen auch hier die normannischen Fürsten aus der Situation den Vorteil. Es gelang ihnen die bisher getrennten drei Herrschaften Unteritaliens — Sizilien, Neapel und Capua — in eine Hand zu bringen; in Roger I. und II. (1120—1154) fanden sich die politischen Charaktere, die dem Komplex durch ein bedeutendes Organisationswerk inneren Halt gaben. Es waren die gleichen Regierungsgrundsätze, wie sie die Normannen aus dem karolingischen Staat für ihr Reich fortentwickelten, die sie auch zum Ausbau ihres sizilischen Reichs verwerteten, und ähnliche Verhältnisse wie in England — besonders der Gegensatz der normannischen, italischen, arabischen Bevölkerung — gaben ihnen die Handhabe, sie im Sinne königlicher Übermacht zu gebrauchen. So entstand über den lebensvollen Gemeinden von Messina, Palermo und Neapel, die die arabische Handelskultur, Kunst und Wissenschaft fortsetzten, und über den normannischen Grundherren, die nach westfränkischem Lehnssystem das Heer zusammensetzten, ein Fürstentum, das noch früher als das der Plantagenets auf der Machtfülle eines fast vollständigen Absolutismus anlangte.[2]) Wie in England bestand seine vorwie-

Schöpfer des Programms, schon am 29. Juli 1099 (eine Woche nach der Beschlufsfassung) gestorben war. Vergl. Sybel, Geschichte, S. 416; Heyck, Kreuzzüge, S. 53 ff.

1) Der Kreuzzug Konrads III. von Deutschland und Ludwigs VII. von Frankreich (1145—47), der das Produkt des Waffenstillstandes zwischen Kaiser und Papst war, war belanglos.

2) Die herrschende Meinung hat das machtvolle Königtum Rogers II. aus dem Einflufs des moslimischen und des byzantinischen Despotismus erklärt (so neuerdings wieder Lindner, Weltgeschichte, II. S. 361 ff.). In Wahrheit kann kein Zweifel daran bestehen, dafs sie aus karolingisch-normannischen Institutionen zu erklären ist. Den Einblick gestattet die später von Kaiser Friedrich II. (1231 unten S. 463) für Sizilien erlassene Gesetzgebung, die in ihrer ursprünglichen Fassung noch die namentlich bezeichneten Gesetze König Rogers II., Wilhelms I. und II. und in diesen die ersten normannischen Rechtselemente erkennen läfst. Schon von Brunner (Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abteilung, II. 210) ist das normannische Scaccarium (S. 421) für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen worden; eine skizzenhafte Rekonstruktion des Rechtszustandes unter Roger II. und seinen

gende Tendenz darin, über den Ständen ein Beamtentum der Krone zu schaffen, — den normannischen échiquier (S. 421), der Schatzamt, Staatsrat und Hofgericht verschmolz, — die visitierenden justiciarii, die die Disciplin übten, — die Bezirksverwaltungsbeamten der „baiuli", die absetzbar und abhängig als reine Beamte den Baronen Polizei und Justiz aus den Händen nahmen, — die scharf angezogene fürstliche Finanzwirtschaft, die vielleicht schon damals eine Soldtruppe zu halten gestattete. Der Centralisierung der staatlichen Organe entsprach eine wohlwollende polizeiliche Fürsorge, aber auch eine stramme polizeiliche Zucht der Unterthanen.[1]) Im Mittelpunkt stand ein überaus strenges, aber gesetzlich fixiertes Strafensystem, zu dessen Durchführung über Anklage und Zweikampf des Feudalprozesses anscheinend auch das besonders charakteristische Stück des anglonormannischen Gerichtsverfahrens, das von königlichen Hofrichtern eingeforderte Rügezeugnis der Gemeinden (inquisitio), von der Normandie mit recipiert worden ist. Eine Königskrone, dem Papst in glücklicher Benutzung eines Schismas (1139) abgepreſst, gab der „Monarchia Sicula" vollen Glanz. Ihr Träger, ein germanischer Lehnskönig, nahm in unbewuſster Anknüpfung an ältere Tradition und unter sehr ähnlichen nationalen Bedingungen die Tyrannis Dionysios' I. (S. 171) wieder auf, um ihr jetzt eine Solidität zu verleihen, deren Dauer damals noch Niemand ahnen konnte.

Aber der sizilische Staat war nicht das einzige Produkt der Kreuzzüge. Während Roger II., die englischen Normannen noch überbietend, die echte Nachbildung der antiken Absolutmonarchie, die in allen ihren Konsequenzen entwickelte Form des karolingischen Staats abschloſs, gelangte, begünstigt durch die gleichen Verhältnisse, in Oberitalien der Stadtstaat noch einmal zur vollen Blüte.

§ 71. Die westeuropäischen Städte im 11. und 12. Jahrhundert.

Die Anfänge des Städtewesens sind neuerding vor allem für Deutschland durch eine überaus groſse und reiche Litteratur behandelt. Aus den neuesten Publikationen seien herausgehoben: Gierke, Die deutsche Genossenschaft, I. (Geschichte) 1868. S. 249ff. (daselbst die Kritik der älteren Litteratur); Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872; v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889; Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert in der Oberrheinischen Zeitschrift. N. F. V. 137. 1889; Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892; Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. 1894; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895; Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897; Beyerle, Grund-

Nachfolgern versucht Richard Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses (in der Festschrift für den Groſsherzog Friedrich von Baden, — auch separat. 1902. S. 110: daselbst die Quellen- und Litteraturbelege). Erschöpfende Untersuchungen fehlen noch.

1) So z. B. Konzessionierung der Gewerbe, der Ärzte. — Vorgehen gegen Adelsanmaſsung u. s. w.

[redacted] und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, I. 1900. Dazu [redacted] und erschöpfende Litteratur übersichtlich bei Schröder, [redacted] Aufl. 1898. S. 608ff. Für Italien grundlegend Hegel, Ge- [redacted] in Italien. 1847; Heyck, Genua im Zeitalter der [redacted], Genueser Finanzwesen im 12.—14. Jahrhundert; David- [redacted] von Florenz, I. 1898. Für die flandrischen Städte: Warn- [redacted] Staats- und Rechtsgeschichte, I. 1835. § 29; neuestens Pirenne, [redacted], I. 1899. S. 186ff. Für Frankreich: Warnkoenig und Stein, [redacted] und Rechtsgeschichte, I. 2. Aufl. 1895. S. 260 ff.; Luchaire, Les institutions monarchiques sous les premiers Capetiens, II. 1883. S. 156ff.; Flach, Les origines de l'ancienne France, II. 1893. S. 213. Für England: Gneist, Geschichte des Selfgovernement, S. 104; Stubbs, Constitutional history of England, I. cap. 11. Zusammenfassende Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse der Städte: Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. 1900. S. 263ff.

I. Die Entstehung des neuen Städtewesens.[1]) In die Gegensätze, die in verschiedener Form alle grofsen Territorien seit etwa 1050 immer schärfer zugespitzt beschäftigten, griffen allmählich neben Monarchie, Baronie, Kirche und Lehnsadel die selbständigen Organisationen des Stadtbürgertums ein. Sie nahmen in aufsteigender Linie der Entwicklung die politische Verbandsform wieder auf, die sich in der letzten Zeit des römischen Reichs zurückgebildet hatte und dann ganz aus dem Staatsleben der neuen germanisch-romanischen Völker verschwunden war. Allerdings waren im ganzen Umfange des ehemals zum Römerreich gehörigen Westeuropa die Reste der alten Municipien und Kastelle — vor allem vielfach ihre Mauern — erhalten geblieben.[2]) Politisch aber hatten sie ihren Charakter gänzlich verloren. Wenn die gröfseren Städte bis zum Schlufs der römischen Herrschaft wenigstens fiktiv (S. 319) die Sitze

1) Es ist für diese Darstellung ganz unmöglich, über die ausgedehnte Einzelforschung auch nur in allgemeinen Zügen Rechenschaft abzulegen, die besonders in den letzten 20 Jahren sich mit dem Problem der Entstehung der Städte und der ältesten Stadtverfassungen beschäftigt hat. Trotz epochemachender Ergebnisse bringt hier fast jedes Jahr wieder solches Material, das die Bedeutung des älteren in Frage stellt. — Bestimmte allgemeingültige Grundgedanken haben sich selbst für die einzelnen Hauptgebiete, z. B. für Deutschland, geschweige denn für alle Rechtsgebiete, nur in beschränktem Umfange herausstellen lassen. Hierzu kommt der Hauptmangel, dafs gerade für den ältesten Boden der westeuropäischen Städtebildung, Oberitalien, der ganze Vorgang noch am wenigsten aufgeklärt ist. Somit mufs das Folgende die Knäuel von Streitfragen, die sich in der Stadtrechtsgeschichte gebildet haben, umgehen und sich darauf beschränken, die allgemeine politische und staatsrechtliche Bedeutung der Städte für die weitere Entwicklung der verschiedenen politischen Hauptterritorien Europas, — für deren Regierungsformen, Verfassungsformen, Gliederungen — anzudeuten.

2) Nicht immer. Nach der Völkerwanderung wurden im Gegenteil häufig die Mauern der Städte von den Germanenkönigen gebrochen, und die Städte wurden auch äufserlich zu Dörfern gemacht, — so Genua durch Rothari (etwa 640). Die Wiederaufrichtung der Mauern (in Genua etwa 950) bezeichnet deshalb hier den Anfang der Neubildung. Dagegen sind z. B. die deutschen Rhein- und Donaustädte aus römischer Zeit meist im Besitz ihrer Mauern geblieben.

der Bezirksregierung gewesen waren, so wurde die „civitas“ in fränkischer Zeit Teil eines Gaubezirks, einer Grafschaft, wie jedes Dorf.[1])

Wenn sich nun seit dem 10. Jahrhundert die Städte wieder mit eigenartiger Funktion aus den Grafschaftssprengeln herauszuheben begannen, so konnte der Anstofs hierzu naturgemäfs nicht von vornherein ein politischer Vorgang sein. Im alten Orient, in Griechenland und Italien hatte die Entstehung der Städte diese Bedeutung gehabt. Dort war der „Synoikismos“ dem Bedürfnis der herrschenden Klasse des grundherrlichen Adels entsprungen, seinen Einflufs an der Königsburg zur Geltung zu bringen oder sich zur Regierung mit den Standesgenossen ohne den König zu vereinigen, — die Städte entstanden als Regierungscentren der Gaustaaten. Erst sekundär hatte sich die Stadt als Verkehrscentrum, Markt, und als Sitz einer Klasse von Kaufleuten und Handwerkern entwickelt, um vor allem in den Seestädten die Stadt auch zum Handelsplatz und zum Sitz einer Bürgerschaft zu erheben. Alles dies war die Folge der Verhältnisse gewesen, in denen der kleine Gau den einzigen und obersten Staatsverband darstellte. Jetzt hatte die Entwicklung Westeuropas zu Territorialstaaten geführt, in denen die herrschende Klasse zwar wiederum aus ritterlichen Grundherren bestand, aber vermöge der breiten Basis des Staats in dem Netz des Lehnsverbands über grofse Flächen verteilt war. Auch die Reste der Römerstädte dienten deshalb nur einem Dynasten zum Sitz, dem Grundherrn mit den Hintersassen seines Fronhofs und seinen Ministerialen, — daneben den freien oder ihm lehnspflichtigen Grundbesitzern der Gegend. Die bedeutendsten Römerstädte gaben in allen Territorien insbesondere den Sitz der Bistümer ab, in der Weise, dafs der Bischof zugleich als Grundherr und unter Umständen auch zugleich durch seinen Vogt als Graf auftrat (407. 438).

Erst dadurch erhielten gewisse Städte einen veränderten Charakter, dafs sich an ihnen neben und aufserhalb des feudalen Fronhofes Gruppen freier sei es schon ansässiger, sei es zugezogener Grundbesitzer als Kaufleute und Handwerker ansiedelten, und dies war zunächst das unwillkürliche und rein thatsächlich bedeutsame Ergebnis des wirtschaftlichen Verkehrs. Überall da, wo das lokale Bedürfnis des Warenaustausches der Landschaft einen Markt verlangte, oder am augenfälligsten und in gröfserem Mafsstabe da, wo der aufblühende Verkehr Stapelplätze für die grofsen Warenvorräte des interlokalen oder gar schon internationalen Handels notwendig machte, wurde die Bedingung für die Städte der neuen Zeit geschaffen. Die durch ihre Lage begünstigten Plätze gingen voran, — die Seeplätze an den Hafenbuchten und Flufsmündungen, wie Genua, Pisa und Venedig im Süden, — im Norden in erster Linie die Städte der flandrischen Küste, die durch den Wasserweg ihrer

1) Besonders durch Rietschel, Civitas auf deutschen Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. 1894. S. 43. 91 erwiesen.

drei grofsen Flüsse ebenso mit dem Westen Deutschlands wie mit Burgund und Mittelfrankreich, also mit den wohlhabendsten und politisch wichtigsten Teilen der deutschen und französischen Monarchie, verbunden waren und anderseits die natürliche Zufahrt nach der englischen Küste, besonders nach London bildeten. Ihnen schlossen sich im Binnenlande die natürlich bedingten Hauptstationen des Stromverkehrs nach den Mündungshäfen, wie Paris, Lyon, Köln, Strafsburg, Regensburg, und andere an. Weiter die Knotenpunkte der grofsen Handels- und Gebirgsstrafsen, — besonders Mailand am Ausgang der Alpenstrafsen im Süden, Augsburg im Norden, Brüssel als Verbindungsstation zwischen Köln und Gent. Von hier breiteten sich in rasch dichter werdendem Netz die Marktstätten von verschiedenster Ausdehnung, von blofs lokaler oder mehr oder minder interlokaler Wichtigkeit, aus.[1] Da, wo solche nicht von selbst durch Zuzug von Geschäftsleuten zu stande kamen, half seit dem 11. Jahrhundert eine planmäfsige Marktgründung durch die Landesherren und Grundherren nach[2]; sie setzte die ausdrückliche Verleihung des „Marktrechts“ durch den König und die Besiedlung mit Kaufleuten und Handwerkern voraus, während die älteren Städte das Marktrecht gewohnheitsmäfsig erworben oder seit unvordenklicher Zeit besessen hatten.

Ein staatsrechtliches Gebilde eigner Art wurde die Stadt mit diesen ursprünglich nur wirtschaftlichen Funktionen nicht. Sie unterstand ihrem „Stadtherrn“ — König, Bischof, Graf oder Grundherren — wie jeder Staatsbezirk. Vor allem war es nur eine Verwertung allgemeiner Rechtsformen, wenn der Stadtbezirk als solcher mit Immunität ausgestattet und zu einem selbständigen Marktbezirk unter einem vom Stadtherrn eingesetzten Richter, „Stadt-“ oder Marktrichter (Schultheifs), erhoben wurde. Dies um so mehr, als die Marktgerichtsbarkeit zunächst nur auf Marktsachen und niedere Strafsachen der Bürger beschränkt blieb und die höhere Gerichtsbarkeit dem Grafen, Königs- oder Bischofsvogt zustand. Auch soweit den Marktbewohnern in Abgaben- und Zollpflicht, Bufszahlungen, Beweisformen des Prozesses u. s. w. Vergünstigungen gewährt wurden, geschah dies auf Grund eines von feudalen Stadtherren

1) Immerhin ist im 10., 11. und 12. Jahrhundert weder die Zahl noch die Gröfse der Städte eine sehr bedeutende. Vergl. die lehrreichen Zusammenstellungen bei Schmoller a. a. O. S. 263. Danach hat — abgesehen von Italien und Flandern, den dichtestbesetztesten Stellen — England bis 1199 nur 96 Städte. In Deutschland stehen von Stadtgründungen bei oberflächlicher Durchschnittsberechnung im 10. und 12. Jahrhundert nur etwa 4—13 gegen 119 im 13. Jahrhundert. Erheblich sind in Deutschland bis 1200 nur Köln und Regensburg. Der deutsche Ausdruck für Stadt ist in dieser Zeit noch „Burg“. Er ist im englichen „burgh, borough“ technisch geblieben.

2) Mit diesen künstlichen Markt- bezw. Stadtgründungen hat sich hauptsächlich die von Richard Schröder („Stellung der Rolandsäulen in der Rechtsgeschichte“. 1890), Schulte und Sohm (seit 1889) eingeleitete neuere Stadtrechtslitteratur beschäftigt. Über die Römerstädte besonders Rietschel, S. 140; Schröder, Rechtsgesch., S. 617.

einseitig verliehenen Privilegs.[1]) Und ebenso bewegten sich die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, den Grafen des Sprengels und den benachbarten Grundherren durchaus innerhalb der feudalen Klasse. Erst dann konnten die Städte eine besondere Rolle spielen, wenn ihre Einwohnerschaft durch Organe ihrer eigenen Klasse in das politische Leben eingriff.

II. Die Anfänge der Bürgerschaften. In die neue Phase, die für das staatsrechtliche Wesen der Städte entscheidend wurde, trat die Entwicklung mit dem Augenblick ein, wo die zusammengesiedelte grundadlige, kaufmännische, gewerbliche Bevölkerung sich aus eigener Initiative zu einem korporativen Verband zusammenschlofs.[2]) Auch dieses wichtige Ergebnis kam nur allmählich zu stande, und die einzelnen Zwischenglieder lassen sich weder ganz sicher noch da, wo ihre Formen zu ermitteln sind, allgemeingültig bezeichnen. Fest steht nur, dafs die Stadtgemeinde nicht in stetiger Fortbildung aus einer Erweiterung des herrschaftlichen Fronhofsverbands der hörigen Hintersassen hervorging; die Grundherrschaft bestand im Gegenteil ebenso wie der Ministerialenverband des Stadtherrn noch lange Zeit neben dem schon geschlossenen Bürgerverband fort. Es waren im Gegenteil neue Einwirkungen, die die zum grofsen Teil verschiedenartigen und zerstreuten Elemente mit einander verband. Aber hierbei durchkreuzten und unterstützten sich wieder verschiedenartige Formen der Einung. Die Schutzgilde der Kaufleute, die Zunft der Handwerker, die Reste der dörflichen Markgenossenschaft, besonders da, wo ganze Dörfer in das Weichbild der Stadt aufgenommen worden waren, endlich und vor allem die Einigung aller waffenfähigen freien Stadtbewohner, die zur Abwehr äufserer Feinde oder zur Erhaltung des Stadtfriedens, also aus militärischen Rücksichten, getroffen wurden, — alle diese Formen spielen nachweislich bei der Konsolidierung der Bürgerschaften eine Rolle, und es mufs für jetzt dahingestellt bleiben, in welchen Landschaften und zu welchen Zeiten das eine oder das andere Bildungselement überwog.[3]) Gerade im Centrum des

1) Dieser Art sind die ältesten Stadtrechte in Frankreich, Deutschland, Flandern u. s. w., — in Deutschland z. B. das von Augsburg vom Jahre 1104, von Strafsburg vom Jahre 1129 u. s. w.

2) Es ist das besondere Verdienst v. Belows (Ursprung, S. 15 ff.), dafs er im Gegensatz zu der „Marktrechtstheorie“, die durch viele neuen Resultate ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Forschung vielfach zur Überschätzung ihrer Bedeutung verleitet wurde, energisch betonte, dafs der entscheidende Vorgang der Staatsgeschichte nicht die Entstehung des Markts, sondern die Entstehung der Stadtgemeinde sei.

3) Welches Element das überwiegende ist, bildet zur Zeit das Hauptthema des Streits, zu dem hier nicht Stellung genommen werden kann. Während v. Below die Stadt in erster Linie als Fortsetzung der Dorfgemeinde auffafst, wird von Rietschel u. a. die Herkunft aus der Kaufmannsansiedlung betont. In diesen Streit greift die Frage ein, ob und inwieweit unter den ältesten Ansiedlern zinsfreie Grundeigentümer oder nur zinsbare, abhängige, sich befinden. Dafs für die alten Städte jedenfalls das erste in grofsem Umfang der Fall ist, hat jetzt Beyerle (a. a. O.) für Konstanz bewiesen.

städtischen Wesens, in Oberitalien, Flandern und Nordfrankreich, scheint in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Proklamierung der communitas, communia oder compagna den Inhalt einer planmäfsigen und von Stadt zu Stadt um sich greifenden Bewegung auszumachen.[1]) In Deutschland und England scheint der Einflufs der Kaufmannsgilde, der mercatores, zu dominieren in der Art, dafs sie gewohnheitsmäfsig und allmählich die Vertretung der Interessen der Gesamtkörperschaft, der burgenses, mit in die Hand nimmt.[2]) Jedenfalls ist die Stadtbürgerschaft als ein neuer politischer Faktor vorhanden, seitdem der mafsgebende Verband ein ständiges Organ, den Stadtrat, die consules, jurati, erzeugt hat, die, aus der Wahl der Bürger hervorgehend, als ein eigenes Organ der Bürger, ein vom Willen des Stadtherrn unabhängiges auftreten. Die Konsuln sind in den führenden Städten am Ende des 11. Jahrhunderts überall bereits vorhanden[3]), — überall ausschliefslich Angehörige herrschender Geschlechter des ritterbürtigen oder grofskaufmännischen Stadtadels. Darüber, woraus die Stadträte erwachsen sind — ob aus den Schöffen des Marktgerichts, den älteren Dorforganen, den Gauvorstehern, dem Beamtenrat des Stadtherrn —, läfst sich allgemein ebenfalls nichts aussagen.

Die politische Funktion des Stadtrats trat nicht von vornherein mit der des Stadtherrn in Gegensatz. Er entfaltete seine Thätigkeit vielmehr im Rahmen der königlichen, bischöflichen, landesherrlichen Grafen- oder Vogtgewalt, griff da ein, wo im Interesse der städtischen Wohlfahrt und Sicherheit eine ergänzende Thätigkeit erforderlich war, kriegerisch gegen fremde Handelskonkurrenten, polizeilich gegen Strafsenräuber, ebenso wie in innerer Verwaltung durch Marktpolizei oder Armenpflege. Der Finanzverwaltung des Stadtherrn gegenüber wirkte er als Kontrollorgan, in der Justiz als Schöffenkolleg. Unter dem Druck, den er ausübte, gestalteten sich die neuen Stadt-

1) Für Genua vergl. z. B. den Nachweis dieses Charakters der compagna bei Sieveking, Genueser Finanzwesen, S. 14. Die compagna war durch eine geschworene Einigung der waffenfähigen Genueser zunächst auf Zeit, 4 oder 5 Jahre, geschlossen, aber regelmäfsig erneuert worden. Zwang zum Beitritt ward insofern geübt, als der sich ausschliefsende in Genua ohne Rechtsschutz und der Handelsvorteile unteilhaftig blieb. — Für die flandrischen Städte siehe jetzt Pirenne a. a. O.; für die französischen Flach, Origines, II. 359 ff.

2) Für Deutschland hat das wechselseitige Sichdurchdringen von Ortsverband und Gildenwesen Gierke (Genossenschaft, I. S. 220 ff.) als das entscheidende Moment in der Entstehung der Bürgerschaft bezeichnet, dabei aber betont, dafs diese ältesten Einungen keineswegs sofort alle Einwohner der Stadt wirklich in sich aufnehmen. Sie betrachten und verhalten sich vielmehr zunächst nur als Repräsentanten aller Einwohner, stellen sozial die Stadt dar und wahren ihre Interessen. Erst allmählich saugen sie auch die draufsenstehenden Glieder — die Ministerialen, die Hörigen des Fronhofs — auf.

3) In den grofsen italischen Städten entstehen die Konsuln Ende des 11. Jahrhunderts (in Florenz erst 1138), in Strafsburg zw. 1198 und 1201. Andere Nachweise von deutschen Stadträten im 12. J. bei v. Below, Entst. der deutsch. Stadtgemeinde, S. 100 ff.

rechtsaufzeichnungen zu Vereinbarungen zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft, wie die Charten zwischen König und Ständen (S. 433). In ihnen zeigte sich überall das Streben, vor allem die rechtliche Sicherheit, den „Marktfrieden“, im Gemeinschaftsleben zu stärken, Privatrache, Geschlechterfehde und Selbsthilfe auszuschliefsen, die feudalen Prozefsformen, wie besonders den Zweikampf, durch Zeugenbeweis zu ersetzen, die Strafgelder, Bufsen und Gefälle der Willkür des Stadtrichters oder Vogts zu entziehen und an feste Sätze zu binden. So wirkt der Stadtrat zunächst als Selbstverwaltungsorgan und als Verfassungsgarant. Aber schon früh trat das Streben hervor, den Stadtherrn ganz zu beseitigen und sich mindestens da, wo es die städtische Handelspolitik erforderte, unabhängig zu machen. Er trat in Opposition zu der Tendenz der Stadtherren, die Märkte als Einnahmequelle für Zölle, Verbrauchssteuern, direkte Abgaben festzuhalten.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts griffen deshalb die Städte überall aus eigener Initiative in die politischen Konflikte ein, — freilich je nach dem Verhältnis der streitenden Kräfte in ganz verschiedenartigen Verbindungen. Die Genueser Bürger führten, auf ihre Bischöfe gegen den Stadtherrn, den Markgrafen, gestützt, eine eigene Politik grofsen Stils in den Kreuzzügen durch. Umgekehrt unterstützten die Wormser und Speyerer Bürger Heinrich IV. im Investiturstreit gegen ihre eigenen papstfreundlichen Bischöfe. Die Städte der mittelfranzösischen Bistümer dagegen hatten sich gemäfs der auf den Klerus gestützten Politik der Monarchie (S. 408) sowohl gegen den König wie gegen den Bischof zu verteidigen.

Immerhin gab es doch Stellen, wo die Städte schon jetzt in eine dauernde Rechtsstellung gelangten.

In England und der Normandie brachte es die überragende Stellung der normannischen und angiovinischen Dynastie mit sich, dafs auch die Städte sich in das System der königlichen Finanzverwaltung einfügten.[1]) Das Gleiche war der Fall in der verwandten Herrschaft, die die normannischen Fürsten in Sizilien einführten (S. 447). Aber auch die Grafen von Flandern, die — wie erwähnt (S. 412) — seit dem 11. Jahrhundert ein Regiment abhängiger Bezirksbeamten in ihrem Territorium einrichteten, wufsten sich hierzu geschickt der Mitwirkung der Städte gegen den Feudaladel zu bedienen. Es waren die Städte, besonders Gent und Brügge, die bei der Erledigung der Grafschaft (1128) die Einmischung des Oberlehnsherrn Ludwig VI. (S. 401. Anm. 2) abwehrten und so mit Hilfe der vorwiegend von ihnen eingeführten Dynastie des Dietrich von Elsafs die allmähliche Loslösung Flanderns von der Krone Frankreich vorbereiteten.[2])

Umgekehrt verhalf der Schwächezustand, der das deutsche Königtum seit dem Investiturstreit lähmte, den Städten Oberitaliens zu fast völliger Unabhängigkeit. Während der Regierung Konrads III. hatten sie — ohne

1) Vergl. Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 123.

2) Pirenne, Geschichte Belgiens, I. S. 216ff.

ausdrückliche Privilegierung seitens der Krone — doch thatsächlich die wichtigsten Bestandteile der Grafschaftsgewalt an sich gebracht.[1]) Mit den benachbarten Klientelstädten bildeten die gröfseren — so schon früh Mailand mit Voghera, Como, Lodi — eigene kleine Territorien, Stadtstaaten, vor deren Organisation, Macht, Wohlstand die noch vorhandenen Feudalherrschaften entschieden zurücktraten.

Erwägt man, wie das Umsichgreifen der städtischen Selbständigkeit und die universalen Bestrebungen des Kaisers und des Papstes zeitlich neben einander hergingen, so erkennt man ohne weiteres, dafs ein Punkt der Entwicklung erreicht war, wo die westeuropäische Welt sich den Formen des augustischen Weltstaats, dem Imperium mit selbstverwaltenden Reichsstädten, wieder annäherte. Allerdings war die Rivalität zwischen dem Oberhaupt des Reichs und des Kaisers am Anfang des Jahrhunderts in einem flauen Gleichgewicht beider Gewalten verlaufen. Aber es war kein Zufall, dafs jetzt (1159) Johannes von Salisbury in seinem „policraticus" der doktrinären Staatsvorstellung das Normalbild der in Kaiser und Papst verkörperten Christenheit zu Grunde legte (I. S. 45). Denn kurz zuvor (1152) war die deutsche Krone an Konrads III. Neffen Friedrich von Schwaben übergegangen, der es vermöge seiner eigensten persönlichen Überzeugung als seine Aufgabe ansah, eine „reformatio imperii" durchzusetzen.

Selten hat die individuelle Anlage des Monarchen so unmittelbar den Gang der politischen Ereignisse beeinflufst, als in diesem Fall. Aber wenn es wahr ist, dafs zu aufsergewöhnlichen Eigenschaften des Einzelnen immer auch die äufseren Verhältnisse hinzukommen müssen, um eine staatliche Neubildung zu bewirken, so waren die Aussichten zur Zeit für eine Erneuerung des Reichs Karls des Grofsen sehr ungünstig. Bei dem Gang, den die Kreuzzüge genommen hatten, hatten gerade sie am meisten dazu beigetragen, die ideelle Einheit zu lockern, in der sich die westliche Welt bisher unter dem Banne der alten Frankentraditionen noch bewegt hatte. Die Nationen hatten sich im heiligen Land in ihren Verschiedenheiten der Sprache, Sitte, Kunst, Litteratur kennen und mit Eifersucht und Abneigung betrachten lernen; — der künstlich genährte Hafs gegen die Ungläubigen, der sie hatte einigen sollen, war erkaltet, um so mehr als weder die Seldschuken noch irgend wer sonst für die christlichen Nationen eine gemeinsame Notlage begründeten.

VII. Die Ausbildung der geschlossenen National- und Territorialstaaten.

§ 72. Das Ende der Universalmonarchie.

Vergl. besonders Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I. 1868. Vorrede S. XV und S. 230ff.; II. 1869. S. 492ff; Ranke, Weltgeschichte VIII. S. 161ff. 262ff.; Lindner, Weltgeschichte, II. S. 368ff.; Lamprecht, Deutsche Geschichte, III. 147; insbesondere über den Staat Friedrichs II.: Winckelmann, Jahrbuch der deutschen Geschichte. Kaiser Friedrich II. 2 Bde. 1889. 1897; Burckhardt, Kultur der Renaissance. 1860. S. 3ff.; Dove, Ausgewählte Schriftchen. 1898. S. 20.

1) Ficker, Forschungen, I. S. 233.

I. Die universalistischen Pläne der Staufer. Der Eintritt Friedrich Barbarossas bedeutete einen grundsätzlichen Wechsel in der Politik der deutschen Krone. Die Sachsen- und Frankenkönige hatten bei allem Ehrgeiz ihrer slavischen und italischen Politik doch stets in erster Linie die Befestigung ihres Regiments im Kern des deutschen Gebiets verfolgt. Der eigentliche Begründer der schwäbischen Dynastie stellte dagegen von Anfang an die Interessen der engeren Machtsphäre zurück hinter denen der Reichsautorität gegenüber den ihr am meisten entrückten Gliedern der Peripherie. Er überliefs dem Welfen Heinrich dem Löwen ohne weiteres die beiden Herzogtümer Sachsen und Bayern mit ihrer bedrohlichen Machtfülle, liefs die Bischöfe und die kleinen Dynasten für sich schalten und suchte die Stütze seiner Wehrkraft in den sozial am wenigsten angesehenen Klassen, den unfreien Dienstmannen, den ritterlichen Ministerialen, denen er die Burgen seines ohnehin nicht grofsen Lehnsbesitzes und die Hofämter mit Vorliebe anvertraute. Statt dessen ordnete er die Thronfolge in Polen und Dänemark (1157) und bereitete inzwischen die Wiederherstellung seiner Machtbefugnisse in Rom und unter den oberitalienischen Städten (1155) vor. Auf sie konzentrierte er (seit 1158) seine Wirksamkeit. Der Reichstag von Roncaglia (1158) sollte die durchgreifende Neugestaltung des Verhältnisses der deutschen Krone zu den lombardischen und toskanischen Städten bringen. Überall wurden die von den Städten gewählten Konsuln (S. 453) durch das Amt des vom Kaiser, wenn auch aus den Ansässigen bestellten Podestà, den potestates oder rectores, ersetzt.[1]) Aber schon der Aufstand Mailands nötigte den Kaiser, obwohl er ihn (1162) durch Zerstörung der Stadt unterdrückte, sein Prinzip wieder zu verlassen. Den reichstreuen Städten wurde die Selbstverwaltung durch selbst gewählte Konsuln wieder gestattet, — nur den Aufrührerischen ein Podestà und nur aus deutschen Edeln gesetzt. Die ungeheuerliche Verleugnung jeder staatsrechtlichen Gerechtigkeit hatte den Erfolg, den sie haben mufste, — das Wachsen des Widerstandes unter den Städten: allmählich führte er zu einem den antiken Konföderationen ähnlichen Bund der Stadtstaaten, dem auf die Dauer nur Genua, Pavia und Cremona fern blieben. Inzwischen griff der Kaiser (1159) auch in die Papstwahl zu Rom ein. Die Wahl war auf Kardinal Roland Bandinello gefallen, der Friedrich schon auf seinem ersten Reichstag zu Besançon in stolzer Umkehrung der Politik Heinrichs III. erklärt hatte, dafs die Kaiserkrone ein Lehn des päpstlichen Stuhls sei. Friedrich setzte ihm, Papst Alexander III., eigenmächtig einen Gegenpapst und berief zur Beilegung des Schisma ein allgemeines Konzil, zu dem er als Oberhaupt der Christenheit — ein bisher unerhörtes Ansinnen — auch die englischen und französischen Bischöfe einlud. Solche

1) Über die Reorganisation, ihren Ursprung und ihre Folgen grundlegend Ficker, Forschungen, II. S. 179ff. Das Amt des Podestà war schon vorher, anscheinend zuerst in Bologna, ebenfalls als ein gewähltes vorhanden.

wahnwitzige Überspannung cäsarischer Machtansprüche brachte auch das Ausland in Bewegung. Alexander behauptete sich mit Hilfe Ludwigs VII. und eines französischen Gegenkonzils. Der oströmische Kaiser trat gegen den neuen weströmischen Konkurrenten in die Waffen. Der Normannenkönig Unteritaliens und Heinrich Plantagenet, in enger Fühlung mit dem grofsen deutschen Dynasten Heinrich dem Löwen, seinem Schwiegersohn, bewahrten feindselige Zurückhaltung.[1] Es war undenkbar, dafs sich der Imperialismus gegen diese übermächtige Erhebung aller nationalen und lokalen Selbständigkeitsbestrebungen, die sich in ihrer seit drei Jahrhunderten erstarkten Gesundheit zum ersten Male in einer allgemeinen europäischen Kombination bethätigten, behaupten konnte. Da inzwischen der Lombardenbund völlig konsolidiert war, unterlag der Kaiser nach flüchtigen Erfolgen im ersten Waffengange bei Legnano (1176), nicht zum mindesten deshalb, weil er durch Heinrich den Löwen ungenügend unterstützt wurde. Der Kaiser stellte den Krieg ein und unterwarf sich (1177) zu Venedig dem Papst Alexander. Ein glänzendes Laterankonzil (1178) kennzeichnete die allgemeine europäische Autorität, die die Diplomatie des Papsttums aus dem Kampf davongetragen hatte.

In Deutschland wie in Italien erhoben sich die partikulären Gewalten nunmehr erst recht. Scheinbar freilich erlebte die Krone einen Triumph, als sie (1178) zu der zu lange hinausgeschobenen Abrechnung mit den Stammesherzogtümern schritt. Heinrich der Löwe wurde geächtet und seiner grofsen Lehen Bayern und Sachsen entkleidet; er behielt nur das welfische Hausgut Braunschweig-Lüneburg. Aber in Wahrheit wurde das Urteil wie der siegreiche Feldzug, der die Acht vollstreckte, nur möglich durch den einmütigen Hafs der geistlichen und weltlichen Fürsten, deren gesunder politischer Egoismus gern dem schon geschwächten König die Hand bot, um den letzten und mächtigsten der Stammesherzöge zu vernichten. Aus diesem Schlufsakt des grofsen Ringens, das seit Otto I. begonnen hatte, gingen die Lehnsherzöge und -Markgrafen als die alleinigen Gewinner hervor, — als Sieger vor allem auch gegenüber den deutschen Städten, die ihnen Friedrich I. ohne Schutz auslieferte. In Italien dagegen gelangten die lombardischen und toskanischen Städte zu dem gleichen Ergebnis, wie die deutschen Fürsten. Alle Ansprüche der kaiserlichen Gewalt schrumpften (1183) im Frieden von Konstanz in eine Bauschalabgabe und in die oberste Appellationsgerichtsbarkeit zusammen. In Konzessionen und in der Anknüpfung neuer diplomatischer Pläne erschöpfte sich Friedrichs weitere Regierung; noch gelang es ihm, die Heirat seines Sohnes Heinrich mit der Erbtochter des sizilischen Normannenreichs (1186) und da-

1) Dafs Heinrich II. nicht offen gegen Friedrich I. Front machte, erklärte sich nur daraus, dafs er in dem Handel mit Becket (oben S. 433) selbst in Verwicklungen mit Alexander III. geriet und dessen engen Bund mit Ludwig VII. wegen seiner Beziehungen zu Frankreich zu fürchten hatte.

mit dessen Thronfolge zu sichern.[1]) In einem resultatlosen Kreuzzuge gegen den neuen Eroberer und Einiger des Ostens, den kurdischen Söldnerführer Saladin, führte der Ideolog seine Rolle als Führer der Christenheit zu Ende.

Äufserlich standen bei Barbarossas Tod (1190) die Aussichten eines westlichen Weltstaates noch unerschüttert, — er erhielt im Gegenteil jetzt erst eine reale Grundlage. Einer neuen grofsen europäischen Allianz, die Richard I. von England im Einverständnis mit seinem Schwager Heinrich dem Löwen plante, indem er zu Palermo mit einem illegitimen Prätendenten um die sizilische Normannenkrone in Machenschaften eintrat, wufste Heinrich VI. zu begegnen; 1194 ergriff er von dem sizilischen Reich seiner Gemahlin Konstanze Besitz. Jetzt sah sich der junge Fürst an der Spitze eines Staates, dessen Umkreis von der Oder bis zur Rhone, von der Ostsee bis zum Syrtenmeer reichte. Dabei erkannte sein Scharfsinn sofort, welchen besonderen Wert in diesem Länderkomplex der Normannenstaat besafs, über dessen Mittel dank der Organisation Rogers II. (S. 448) der Monarch unbedingt verfügte, durch dessen Lage er den Zugang zum östlichen Becken des Mittelmeeres beherrschte, der in den sich jetzt wieder belebenden Kreuzfahrten der Sitz der materiellen Kultur, der Brennpunkt der gemeinsamen politischen Interessen Westeuropas war. Mit ganz anderen Aussichten konnte er von hier aus den Versuch wagen, die gesamte abendländische und morgenländische Christenheit zu einem ungeheuren Lehnsimperium zu vereinigen. Die Gefangennahme seines von der Kreuzfahrt heimkehrenden Gegners Richard Löwenherz nutzte er in unvergleichlich kühner Weise für den Plan eines neuen Universalstaatsrechtes aus: der Sohn Heinrichs II. ward (1194) auf dem Höhepunkt der Macht des Hauses Plantagenet gezwungen, dem Kaiser den Lehnseid zu leisten. Noch im gleichen Jahre erbaten Leon von Armenien und Amalrich von Cypern den Lehnsschutz des Kaisers; der letztere forderte (1196) von Byzanz die ehemals normannischen Eroberungen an der epirotischen Küste und erhob als Abschlag auf die projektierte Occupation des oströmischen Reichs einen schweren Tribut, — während dessen betrieb seine Energie einen eigenen Kreuzzug, der im Frühjahr 1197 unter Heeresfolge der Herzöge von Österreich, Kärnten, Braunschweig und Brabant, des thüringischen Landgrafen und des brandenburgischen Markgrafen seinen erfolgreichen Anfang nahm. Schon war Heinrich mit den Fürsten in Unterhandlung getreten, wie dem Reich die unerläfsliche Stetigkeit in Gestalt der erblichen Thronfolge zu schaffen sei.[2]) Aber der Tod des

1) Friedrich wurde bei Gelegenheit des Beilagers zu Mailand zum König von Italien, Konstanze zur Königin von Deutschland gekrönt, — gleichzeitig krönte sich Friedrich I. selbst zum König von Burgund. (Ranke VIII. 264.)

2) Vom Kaiser auf dem Reichstag zu Würzburg (1196) zunächst mit Aussicht auf Erfolg, dann bei wachsender Opposition ergebnislos vorgebracht. Als Gegenleistung wurde den geistlichen Fürsten der Verzicht auf das (ohnehin anfechtbare) Spolienrecht des Königs (sein Recht auf den beweglichen Nachlafs eines versterben-

Zweiunddreifsigjährigen (September 1197) änderte die Lage. Das Wachstum der imposantesten Staatsgründung des Feudalzeitalters war unterbrochen.

II. Die geistliche Weltherrschaft Innocenz' III. und das Vorrücken der abendländischen Staatsformen auf Griechenland und Spanien. Das plötzliche Erlöschen der staufischen Gewalt, die in Sizilien nur durch ein Kind repräsentiert blieb, machte die europäische Verwicklung, die sich an zahlreichen Stellen vorbereitet und durch den Eingriff Friedrichs I. zu einer allgemeinen gestaltet hatte, vollends akut. In Deutschland trat gegen den Staufer Philipp, Heinrichs Bruder, das Welfentum im Sohne Heinrichs der Löwen wieder hervor. In Frankreich hatte die Monarchie jetzt den sicheren Punkt erreicht, wo sie die traditionelle Bescheidenheit fallen lassen konnte. Philipp II. August (S. 415) griff nach Flandern und nach der burgundischen Provence, wie anderseits nach der Normandie und trieb damit gleichzeitig England und Deutschland wie den flandrischen Dynasten zur Abwehr. So hatte augenblicklich das Papsttum, ohne Konkurrenten in Italien, mit der Sympathie der Städte hinter sich, die festeste Position, und es zögerte nicht, seinerseits den Plan des Kaisertums aufzugreifen. Lotario Conti, der ein Jahr nach Heinrichs Tod als Innocenz III. das Pontifikat erhielt, ward in Wahrheit Heinrichs Nachfolger. Seinem intensiv nach der juristischen Seite hin gerichteten Geiste schwebte viel bestimmter als seinen päpstlichen Vorläufern das Bild eines verfassungsmäfsig ausgebauten, alle Fürsten durch das Lehnsband als Vasallen umfassenden Reichs vor, das von dem staufischen Lehnsimperium, da es die politische Regierung ergriff, thatsächlich nicht mehr zu unterscheiden und im Grunde bereits selbst ein Staat war. In dem deutschen Thronstreite zwischen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto eingreifend, gab er der Forderung Alexanders III. praktischen Nachdruck; er „investierte“ den Sohn Heinrichs des Löwen (1198) mit der Kaiserkrone als einem päpstlichen Lehn. Er belehnte den kleinen Friedrich von Apulien, den Sohn Heinrichs VI., selbst mit seinem sizilischen Staate und nahm ihn unter seine Vormundschaft. Er nötigte Philipp II. von Frankreich, sich im Scheidungshandel mit seiner Frau den Beschlüssen seiner Synode zu fügen (1200), griff als Schiedsrichter in den Kampf Philipps mit König Johann von England um die Normandie (1204) ein (unten § 75. 76), intervenierte in dem Zerwürfnis der englischen Barone mit ihrem König, um die ersteren (1209) zuerst von ihrem Lehnseid zu entbinden und dann (1213) König Johann gegen seine Barone in Schutz zu nehmen, als Johann feierlich die Krone Englands vom Papst zu Lehn nahm, wie vorher sein Bruder Richard vom Kaiser (oben S. 458). Er erklärte umgekehrt

den Prälaten, oben S. 407), — den weltlichen die Anerkennung der Lehnsnachfolge auch in der weiblichen Linie angeboten. Man sieht, wie sich Heinrich auch hier streng in feudalen Formen bewegte. Dem Vorschlag war der Ausgleich mit Heinrich dem Löwen vorangegangen

(1210), mit Kaiser Otto IV. zerfallen, diesen der Krone verlustig, um sie an sein Mündel, den jungen Staufer Friedrich, zu übertragen. Ganz konsequent war er während alledem bestrebt, dem Papsttum eine eigene Hausmacht zu schaffen. Er schob in Rom selbst die Bürgerschaft bei Seite, um aus eigener Macht den Senator von Rom einzusetzen, und machte Ernst mit der Einziehung der sogenannten „mathildischen Schenkung“, indem er als Rechtsnachfolger der toskanischen Markgrafen Ancona, Perugia, Spoleto in Lehnspflicht nahm und den Grund eines „Kirchenstaates“ legte. Im Innern aber organisierte er, auf den Bahnen Alexanders III. weitergehend, das geistliche Beamtentum, mit dem er die Staaten von oben her zu regieren bezweckte und das kirchliche Abgabensystem, das ihm die Mittel dazu schaffen sollte, überall die unmittelbaren Rechte des Papstes betonend. Als Hebel der klerikalen Einwirkung, der Disciplin über die Bischöfe und Äbte wie der Regierung über die Fürsten und Unterthanen, stärkte er planmäfsig die geistliche Gerichtsbarkeit. Der Anspruch wurde grundsätzlich erhoben, dafs die civilen Streitigkeiten zwischen und mit Geistlichen, wie die sämtlichen Verbrechen der Kleriker und die geistlichen und halbgeistlichen Delikte der Laien — Ketzerei, Simonie, Kirchenschändung, Abfall, Schisma ebenso wie Meineid, Unzucht, Wucher — vor das forum ecclesiasticum gehören sollten. Für den geistlichen Strafprozefs schärfte er — wahrscheinlich durch eine Anleihe bei dem normannisch-sizilischen Rügeverfahren (S. 448) — das Einschreiten des geistlichen Richters von Amts wegen ein; — bei Gerücht des Volkes, fama publica, sollte der Richter die inquisitio, die Überführung des Bezichtigten durch offiziell erhobene Belastungszeugen bewirken. Durch die geistliche Strafgerichtsbarkeit in Verbrechensfällen der Kirchensünde verbunden mit den Begriffen des Lehnsrechts gewann er das staatsrechtliche Fundament für sein Aufsichts-, Absetzungs- und Einsetzungsrecht gegenüber den Fürsten, insofern er „ratione peccati“, besonders wegen Meineid und Friedensbruch, auch in die weltlichen Angelegenheiten der Staaten eingreifen konnte, wie der Oberlehnsherr in die Angelegenheiten seines ungetreuen Lehnsmannes.[1]) Die Ketzerinquisition speziell sollte die Herrschaft über die Geister der Unterthanen anbahnen nach dem Gedanken, dafs der Staat seine Obrigkeit zum Vollzug des Urteils dem geistlichen Richter zur Verfügung zu stellen hat[2]), wie es bald darauf in grofsem Stil in den Albigenserverfolgungen geschah, die Ludwig VIII.

1) So formuliert er sein Hauptprinzip, das Dekretale „novit ille“, jetzt Cap. 13. X de judiciis 2, 1: „Ad officium nostrum spectet, de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et, si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere“. Dafs dieser Papsterlafs von der folgenden Litteratur als der Anfang des politischen Papstums angesehen wurde, vergl. jetzt nachgewiesen bei Finke, Aus den Tagen Bonifacius' VIII. 1901. S. 151.

2) Prinzipiell durchgeführt erst seit Gregor IX. (1231); vergl. Winkelmann, Friedrich II. 1897. II. 296.

von Frankreich in Languedoc und der Provence in Scene setzte. Die positiven Einflüsse auf das ganze geistige Leben des Volkes wurde den neu gegründeten „Bettelorden“, den Franziskanern (1209) und Dominikanern (1215), zugedacht; durch ihre Seelsorge, ihre Predigt, ihre Pflege des Unterrichts in der geistlichen Gelehrsamkeit sollte die Kindheit, das Eheleben, das Berufsleben, die Universität in den Dienst der Hierarchie gestellt werden. Alles zusammenfassend, ordnend, beherrschte den ganzen Bau die ungeheuer fruchtbare Gesetzgebung, die der Papst auf allen Gebieten des geistlichen Verfassungs-, Prozeſs-, Vermögens- und Strafrechts in zahllosen Erlassen, „Papstbriefen“, „Dekretalen“ als ein geschlossenes System des jus canonicum ins Leben rief.

Die Bestrebungen, wie die Erfolge des innocentinischen Papsttums erhalten erst durch die zwei Vorgänge ihr rechtes Licht, die am Anfang des 13. Jahrhunderts eine plötzliche politische Wiedergeburt der südeuropäischen Länder herbeiführten und damit die Bedeutung Italiens, ihres natürlichen Centrallandes, unmeſsbar steigerten. Nachdem im 12. Jahrhundert die Kolonisation der Normannen Unteritalien dem orientalisch-byzantinischen Einfluſs entrissen und so das selbständige Papsttum erst möglich gemacht hatte, stieg sein Einfluſs jetzt vor allem dadurch, daſs die Kreuzzüge bei allem sonstigen Miſserfolg doch den Erfolg erzielten, daſs auch Griechenland und Spanien wieder in das Bereich der lateinischen Staatsbildung hineingezogen wurden.

Das Drängen Innocenz' III. gab angesichts der Miſserfolge, die die Kreuzzüge Friedrich Rotbarts, dann Philipps von Frankreich und Richards von England, endlich Heinrichs VI. (bis 1194) begleitet hatten, und angesichts der fast uneingeschränkten Herrschaft, die sich die kurdische Dynastie Saladins im Heiligen Lande hergestellt hatte, Anstoſs zu einem neuen Unternehmen (1202). Aber der maſsgebende Einfluſs der Venezianer wuſste ihm eine Richtung gegen das Kaisertum von Byzanz zu geben. Schon längst durch das Umsichgreifen der abendländischen Macht, in jüngster Zeit mindestens der abendländisch-italienischen Handels- und Kolonialmacht auf eine perfide Kompromiſspolitik zwischen dem Islam und den christlichen Territorien gedrängt, unterlag die Monarchie von Konstantinopel, ohnehin durch Thronwirren geschwächt, der brutalen Gewaltthat des Kreuzheeres. Ein „lateinisches“ Wahlkaisertum des Grafen Balduin von Flandern, ein griechischer Lehnsstaat nach den Formen des Königreichs Jerusalem, trat (1204) an die Stelle des alten oströmischen Absolutismus. Aber diese Monarchie selbst war ein Trugbild ohne inneren Halt. Das praktische Ergebnis war die Ausbreitung der Machtsphäre der italienischen Städtegruppe und des ihr eng verbündeten politischen Papsttums. Venedig konnte sich jetzt ungehindert im östlichen Becken des Mittelmeers bewegen, und die östliche Kirche war noch einmal unter die Autorität des römischen Stuhls gebracht.

Noch weit nachhaltiger war die Wendung, die das Schicksal Spaniens in denselben Jahren erlebte.

Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts war der Gleichgewichtszustand zwischen Christenstaaten und Islam, den die Politik Abderrahmans III. geschaffen hatte (S. 396), in einen immer heftigeren Pendelschlag abwechselnden Übergewichts übergegangen. Die Schwäche der Nachfolger des grofsen Khalifen hatte den Ehrgeiz des Vessiers, der Mangel in der Legitimität des Regenten, wie so häufig, die Kriegs- und Expansivpolitik nach sich gezogen. Diese Politik war zunächst erfolgreich. Der „Hadjib" Almansor (bis 1002) brachte die Christenstaaten noch einmal an den Rand völligen Ruins; ihre nördlichsten Burgen Leon, Santiago, Barcelona, wurden moslimisch. Aber unmittelbar darauf brach die Omajadenherrschaft, ihrer Stetigkeit beraubt, von innen auseinander. Thronstreitigkeiten und Zerfall in unabhängige Emirate gaben den Christen Zeit, zu erstarken. Unter Fernando I. und Alfonso VI. begann das kürzlich vereinigte Leon-Castilien den Gegenstofs. Die Eroberung des Centrums des Halbinsel, der kastilischen Hochebene, gipfelte (1085) in dem Rückgewinn der alten Gotenresidenz Toledo. Aber auch der Islam empfing neue Kräfte. Wie die Spanier im Vorspiel des ersten Kreuzzugs mit Zuzug von französischen und normannischen Rittern gekämpft hatten, so bewirkte der Fall Toledos eine neue Invasion afrikanischer Berbern, der almoravidischen Sekten. Mit der Niederlage Alfonsos bei Zalacca (1087) kam das Vordringen der Christen zum Stehen, und das soeben vergröfserte Castilien, von einem neu geeinten Araberreich im Osten, Westen und Süden umschlossen, in die äufserste Bedrängnis. So mufste der grofse Nationalkampf auch an den Flanken aufgenommen werden. Im Osten gliederte jetzt Alfonso I. von Aragonien die Herrschaft Barcelona dauernd an seinen Staat an und drängte mit der Einnahme von Tortosa und Saragossa den Islam über den Ebro zurück (1148). Im Westen eroberten sich ein Vasall der Castilianer, Heinrich von Burgund, und sein Sohn Alfonso I. mit Lissabon ein anderes viertes Königreich, das portugiesische (1197). Hierdurch gedeckt, konzentriert in der Gründung der drei halbgeistlichen spanischen Ritterorden, konnte Castilien die Zeit der Gefahr bis zur Mitte des Jahrhunderts überdauern.

Da brachte der Fortgang der Sektenbewegung in Nordafrika nochmals Alles ins Wanken. Der Sturz der Almoraviden durch die Almohaden lieferte den Anstofs für die Aufrichtung einer dritten Dynastie von Cordova. Noch einmal verkörperte das mohammedanische Andalusien den glanzvollsten Staat Spaniens. Die Eifersucht, die Portugal, Navarra und Aragon mit Castilien entzweite, kam ihm zu gute. Gleichzeitig mit den Siegen Saladins im Orient warf Abu Jusuf die Ritterschaft von Calatrava und Santiago unter Alfonso dem Edlen bei Alarcos in den Staub (1195). Aber die schwere Niederlage war für die Christen der

Mahnruf, im letzten entscheidenden Sturme zusammen zu stehen, und ein halbes Jahrtausend nach der Schlacht von Xerez behaupteten die Könige von Castilien, von Aragon und Navarra (1212) gemeinsam das Feld von Tolosa. Die weiteren Kämpfe brachten den Fall von Cordova (1236) und Cadix (1250) und die Vernichtung der Maurenherrschaft.

Damit trat Spanien endgültig in das Gebiet der abendländischen Staatsbildung zurück. Sehr ähnlich der politischen Gestaltung Frankreichs konstituierte es sich in vier grofsen Lehnskomplexen. Dem an Gebiet weit überwiegenden Kern des Staatensystems, Castilien-Leon, waren an der atlantischen Küste Portugal, an der mittelländischen Aragon mit Catalonien und Valencia, an der Passage zwischen See und Pyrenäen Navarra vorgelagert. Zwischen den beiden Punkten, wo Castilien im Süden mit Murcia und Cadix das Mittelmeer berührte, versperrte ihm Granada, das letzte Überbleibsel der Maurenmacht, als abhängiger Vasallenstaat, den Zugang nach Afrika. Die politische Gestaltung war also zunächst äufserst unvollkommen, und ihr Ergebnis kam vorläufig am meisten der päpstlichen Macht zu gute; sie gewann an den spanischen Territorien eine neue Reihe romanischer Klientelstaaten und Bundesgenossen, wie denn der fanatisierende Einflufs der spanischen Geistlichkeit sehr erheblich beigetragen hatte, dafs die siegreichen Maurenschlachten geschlagen wurden.

III. Der sizilisch-italische Staat Friedrichs II. und das Ende des Imperiums. Beim Tode des Papstes (1216) hatte das Verhältnis der europäischen Staaten eine unverkennbare Beruhigung erfahren. Das Jahr vorher war auf dem flandrischen Schlachtfelde von Bouvines (1215) einer der Waffengänge ausgefochten worden, der — zum erstenmal wieder seit der Araberschlacht von Tours und der Ungarnschlacht am Lech — die Machtverteilung in Europa auf einen unbegrenzten Zeitraum hinaus festgestellt hatte. Philipp von Frankreich hatte die Flanderer, die Deutschen und die Engländer bewältigt und den verblüffenden Aufstieg der kapetingischen Monarchie eingeleitet, während sich die englischen Barone mit dem besiegten König Johann in einen halbhundertjährigen Verfassungskampf verfingen und die Niederlage Ottos IV. in Deutschland dessen Sturz besiegelte und dem Erben des staufischen Hauses, Friedrich II., den Weg zum Throne eröffnete. Dennoch beherrschte das Luftschlofs der Weltmonarchie noch immer die Gedanken, und eine sonderbare Zickzackbewegung der historischen Fügung legte die Initiative noch einmal in die Hand des Kaisers.

Friedrich II. griff den Plan seines Vaters wieder auf, Deutschland ganz seinen Weg gehen zu lassen, zunächst Sizilien und dann von dort aus Italien zu unterwerfen. In diesem Sinne schlofs er zunächst, durch den Gang der päpstlichen Politik begünstigt, (1231) in den constitu-

tiones regni Siculi die normannische Centralisation ab, — eine Staatsordnung, die zugleich verdeutlicht, wie die plantagenetische Organisation Englands (S. 432), in ihre letzten Konsequenzen entwickelt, sich gestaltet hätte, wenn ihr nicht der Eingriff des Volks in den gleichen Jahren Einhalt geboten hätte (unten § 75). In Hofgericht, Justitiarien und Amtleuten wurde Justiz und Polizei unter gänzlichem Ausschlufs der feudalen Grundherren zusammengefafst, die Finanzverwaltung durch Grund- und Kopfsteuer, Monopole, Zölle und Eigenhandel des Kaisers aufs äufserste angespannt, das Lehnsaufgebot durch eine grofse saracenische und deutsche Leibwache in Schach gehalten, Handel, gewerbliches Zunftwesen, Universitätsstudium durch strenge Regulative polizeistaatlich gebunden[1]), der letzte Rest der mittelalterlichen Verfassungsschranken der Krone völlig abgetötet. Im Besitz der geordneten Finanzen des blühenden Stammlandes und des geschulten Beamtentums schritt dann der Kaiser (seit 1239) zur Neuunterwerfung der oberitalischen Städte vor. Systematisch teilte er Italien in die Sprengel seiner „Generalvikare", unter denen im Verlauf die Deutschen zu verschwinden und ausschliefslich Italiener aufzutreten begannen.[2]) Die italienische Nationalmonarchie schien im Werden, wie eben damals unter Ludwig dem Heiligen die französische heranwuchs.

Aber jetzt sammelte auch die Kurie ihre Kräfte. Hatte sich Friedrich gegenüber Gregor IX. behauptet, so brachte der Genuese Sinibald Fiesco, Papst Innocenz IV., das neue allgemeine Bündnis fast aller Städte zu stande. Im Kampfe mit ihnen, besonders mit den Seemächten wie Genua, rieb sich der Kaiser auf (1250); seinem Sohn und Enkel wurde in Karl von Anjou, den der Papst kraft seiner Oberlehnherrlichkeit auf den Thron von Sizilien berief, ein neuer Gegner in den Weg gestellt.

Das staufische Haus und mit ihm der Träger des kaiserlichen Universalismus gingen unter. Was sie hinterliefsen, war nur die sizilische Monarchie. Es war die energievollste Staatsschöpfung des Mittelalters und zugleich — auf dem merkwürdigen Umwege über die Normannen — die konsequenteste Fortentwicklung des karolingischen Staats. Ihren Formen war eine grofse Zukunft vorbehalten, obwohl sie ihre volle Wirkung auf die europäische Welt erst zwei Jahrhunderte später ausübte. Für jetzt bildete sie in ihrer absoluten Königsgewalt und ihrer staatlichen Bevormundung, deren Erbschaft die französische Seitenlinie Anjou übernahm, den stärksten Gegensatz zu den verfassungsmäfsigen Stadtrepubliken Oberitaliens.

IV. Höhepunkt und Ende der päpstlichen Weltmonarchie. Noch eine zweite Schöpfung blieb, so hätte man denken können

1) Derselbe erstreckte sich ins einzelnste, z. B. auf eine polizeiliche Konzessionierung der Ärzte und Unterdrückung der Kurpfuscherei, — auf einen Zwang für die Staatsunterthanen an der heimischen Universität Neapel u. s. w.

2) Hierfür grundlegend Ficker, Forschungen, II. S. 392 ff.

— aus dem allgemeinen Aufruhr der Elemente zurück, nämlich die Suprematie des Papstes über die weltlichen Staaten. In der That bestand in Italien das Papsttum, an dessen Widerstand vor allem die Pläne der Hohenstaufen gescheitert waren, als die dominierende Macht fort; es besafs in dem angiovinischen Königtum Neapel seinen Bundesgenossen, desgleichen in den oberitalischen Städten, vor allem in Genua, Mailand, Florenz. Dazu vollzog es nun durch die „Rekuperationen" der sogenannten mathildischen Schenkungen den Erwerb seiner Hausmacht (S. 460), es besetzte Spoleto, die Romagna — Bologna, Ferrara, Ravenna —, die Mark Ancona und organisierte hier seine eigene Verwaltung. Die zur Zeit regierenden Könige von Frankreich und England, Ludwig IX. und Heinrich III., liefsen an kirchlicher Devotion nichts fehlen. So lag es nahe, dafs die Päpste, nachdem sie ihren bisherigen Schutzherrn niedergezwungen, auch auf die drei grofsen nördlichen Staatsgebiete Ansprüche erneuern würden, für die Innocenz III. das Programm aufgestellt hatte. Die Päpste versuchten es. Sie beteiligten sich an den gehaltlosen deutschen Königswahlen, die eine Reihe von Schattenkönigen, in Wahrheit für Deutschland ein Interregnum schufen, leiteten die Kolonisation des deutschen Ostens durch den Deutschherrenorden, mischten sich als Schiedsrichter in die Händel zwischen dem englischen Könige und seinen Baronen. In Gregor IX. (1227) und Innocenz IV. (1241) erreichte die päpstliche Gesetzgebung (S. 461) ihren Gipfel, — der Hauptteil des „corpus juris canonici", des Seitenstücks des römischen corpus juris civilis, entstand. Die Litteratur spiegelte diesen Zustand wieder. Dieser Zeit entstammt das System der hierarchischen Staatslehre, deren Hauptvertreter Thomas von Aquino (I. S. 54) wurde. Aus der „civitas Dei" Augustins machte sie die päpstliche Weltmonarchie. Populär kleidete sie sich in die „Zweischwerter-Theorie", die dem Papst die Verfügung über beide Schwerter, die aus Christi Munde gehen, zuschrieb, wenn er auch das eine, das weltliche, an den Kaiser und durch ihn als den weltlichen Oberherrn der Christenheit an die Unterkönige ausgeliehen habe.[1])

Aber auch der klerikale Universalismus war ein Trugbild, soweit er eine staatliche Oberhoheit der Kirche verwirklichen wollte. In Italien reckte die neue Macht ihre Glieder, die die Kirche selbst gerufen hatte, — Frankreich. Der bedeutende Einflufs, den ihr die Schutzherrschaft des kapetingischen Prinzen sicherte, brachte im Kardinalskollegium seine Wirkungen hervor. Die Papstwürde selbst entglitt den Händen der Italiener und ging an französische Prälaten über, und in dem Ringen, das der Widerstand der italienischen Partei erzeugte, wurde die Einheit und damit die Autorität des Papsttums verschleudert. Äufsere Mifserfolge, der gänzliche Verlust des Heiligen Landes, die Wiederaufrichtung des byzantinischen Kaisertums

1) Vergl. über diese Litteratur v. Eicken, Geschichte u. System der mittelalterl. Weltanschauung. 1887. S. 371 ff.; Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 177 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II. S. 526 ff.; Rieker, Die rechtliche Stellung der evangel. Kirche, S. 1.

mit seiner selbständigen Staatskirche (1261), das Aufsteigen einer neuen kräftigen Monarchie in England bekundeten das im politischen Leben.

Es ist ein Menschenalter später noch einmal versucht worden, die Machtansprüche Innocenz' III. zu erneuern. Der Kardinal Benedikt Gaetani, dessen unheimliche Gestalt schon längst in der europäischen Politik die Neubildung einer politischen Partei in der Kirche vorbereitet hatte, lenkte als Papst Bonifacius VIII. (seit 1294) mit einer Leidenschaft in die verlassenen Bahnen ein, die jeden Widerstand im Sturme niederzuwerfen suchte. Noch einmal verdankte ein deutscher König, der Habsburger Albrecht, der Lehnshuldigung vor dem Papst seine Krone, und als Lehnsherr des weltlichen Haupts der Christenheit unternahm Bonifacius mittelbar auch die Oberlehnsherrschaft über die übrigen Könige durchzuführen. Als sich (1296) die inzwischen bereits chronisch gewordene Feindseligkeit der westlichen Staatengruppe — zwischen Frankreich mit seinem Bundesgenossen Schottland einerseits, England und den hierauf gestützten flandrischen Städten anderseits (unten § 75 ff.) — von neuem verschärfte, griff Bonifaz ein und zeichnete Philipp IV. von Frankreich den Frieden vor. Der Idee nach waren die Tage dieser denkwürdigen Verhandlungen der Höhepunkt der päpstlichen Macht. Damals wurde die kirchenpolitische Theorie praktisch angewendet; — die Geschäftsträger des Papstes bezeichneten diesen unumwunden als den „Souverän" des französischen Königs, ausgestattet mit dem Rechte, „ratione peccati" auch in die „temporalia" einzugreifen [1]), und in dem typischen Ausdruck des offiziellen römischen Programms, der Bulle „Unam sanctam", durch die Bonifacius (1302) den offenen Krieg erklärte, formulierte der Papst die Zweischwerter-Theorie in ihrer schroffsten Form: wohl führt der König das weltliche Schwert, äufserlich getrennt vom geistlichen des Papstes, aber nur nach Anweisung und Vergünstigung des obersten Priesters — „ad nutum et patientiam sacerdotis". Aber der Theorie fehlte bereits die reale Grundlage. Die Forderungen Bonifacius' VIII. waren Ausflüsse des Gröfsenwahnsinns; sein Antlitz zeigte den hippokratischen Zug eines, dessen Tod nahe ist. Durch die französischen Stände, auch die Geistlichkeit gestützt, verwarf (1303) König Philipp die Bulle. Bonifacius verfiel zu Anagni dem Gewaltstreich römischer Adliger, die im Bunde mit französischen Agenten arbeiteten, und zwei Jahre darauf hielt der Papst Clemens V., ein Provenzale, als Werkzeug der kapetingischen Politik, seinen Einzug in Avignon, um die ganze politische Grundlage der bisherigen Macht des Pontifikats, Italien, aufzugeben.

1) Das neueste, äufserst wertvolle Material zur Beleuchtung des Gedankenkreises der Bulle „Unam sanctam" siehe jetzt bei Heinrich Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. 1902. S. 146 ff. Den flandrischen Gesandten, die ihn in Rom als Souverän des französischen Königs bezeichnen, bestätigt er dies „que souverains estoit-il du roy de France en espirituel et en temporel" (S. 154). Nachdem er Albrecht I. von Deutschland den Vasalleneid abgenommen, betont er, dafs dieser, nunmehr sein Vasall, seinerseits „monarcha omnium regum et principum terrenorum" sei (S. 156) u. s. w.



Das war nur der Anfang vom Ende. Die Franzosen versuchten nunmehr, die Autorität des Papstes, die sie selbst vernichtet hatten, in ihrem eignen Interesse gegen die übrigen Nationen auszubeuten. Aber eine nach der andern sagten sich auch diese — Engländer, Vlamen, Deutsche (unten § 74ff.) — von der geistlichen Oberhoheit los, und zugleich schwenkte die politische Litteratur mit einem Zweige zu der Lehre von der Nebenordnung der beiden obersten Gewalten ab, um das königliche Recht in seiner selbständigen Herkunft, sei es aus göttlicher Einsetzung, sei es aus Übertragung des Volks, nachzuweisen.[1] Marsilius von Padua that sogar (ca. 1325) schon den kühnen Schritt, umgekehrt für die weltliche Gewalt die Allseitigkeit der Gewalten, auch die Gewalt zur Anstellung und Überwachung der Priester in Anspruch zu nehmen.[2]

Der grofse Kampf, der — das 12. und 13. Jahrhundert beherrschend — um die Begründung eines neuen westlichen Universalstaats, sei es unter weltlicher, sei es unter geistlicher Monarchie, ausgefochten wurde, war und blieb hiernach eine Episode in der Staatsbildung. Seine einzelnen Phasen interessieren deshalb eine Staatslehre nicht. Immerhin entnimmt diese auch aus ihm gewisse Ergebnisse. Das Schicksal des staufischen Reichs verdeutlicht besonders klar, dafs eine Einigung national getrennter Territorien nur unter ganz bestimmten Bedingungen Aussicht auf Gelingen bietet. Immer war es ein gemeinsames politisches Bedürfnis gewesen, was — wie früher gezeigt — das Perserreich wie das Römerreich wie den Staat Karls des Grofsen zusammengezwungen hatte (S. 84. 257. 360).[3] Die Erneuerung des karolingischen Staates mufste auch in ihrer neuesten Form, der Friedrichs II., zerfallen, weil eine gemeinsame Gefahr, wie die gegen Germanen und Parther, gegen Araber, Slaven und Avaren, damals gänzlich fehlte. Weit eher konnte das päpstliche Weltreich auf Dauer rechnen. Das Papsttum hatte sich in der That auf ein reales Bedürfnis der Nationen gestützt, — auf den unbewufsten

1) Die Lehre von der Nebenordnung ist diejenige, welche ursprünglich auch die Kirche selbst vertreten hatte, — abgesehen von den älteren Päpsten auch noch im Kirchenstreit Gregors VII. (vergl. die Belege bei Rieker, a. a. O. S. 20). Am Beginn des 14. Jahrhunderts wird sie zunächst wieder von Aegidiius Romanus de Colonna, Erzbischof von Bourges († 1315), und von Johannes von Paris († 1306; „Tractatus de regia potestate et papali") ausgeführt.

2) Im „defensor pacis" (I. S. 55). — Mafsgebend ist diese Lehre nicht geworden. Der in der politischen Gesinnung mit Marsilius am nächsten verwandte Wilhelm von Occam († 1347; „Octo quaestiones super potestate ac dignitate papali") fafst imperium und sacerdotium wieder als zwei Glieder des einen Leibes der Christenheit. Immerhin wird unter Marsilius' Einflufs doch auch von den Vertretern der Nebenordnung dem Staat das Recht vindiziert, bei Schäden der Kirche ihr zu Hilfe zu kommen, — dem Kaiser sogar im Notfall das Recht, den Papst abzusetzen (vergl. Rieker, S. 29ff.). Über die politischen Verhältnisse der Zeit unten S. 486.

3) Dies dürfte bei allem Richtigen, was (Ficker Forschungen, II. S. 550ff.) über die Gründe des Unterliegens Friedrichs II. beibringt, doch der wesentlichste Grund der Erscheinung sein.

Drang der aufstrebenden Klassen und Mächte nach einer obersten kontrollierenden und schiedsrichterlichen Gewalt, die sich einer Überspannung der Prätension durch die jeweiligen Machthaber, durch das Königtum in Deutschland, Italien und England, durch die Baronie in Frankreich, entgegensetzte. Aber die Kirche mufste ebenfalls scheitern, in dem Augenblick, wo sie von der Rolle des grofsen Staatengerichtshofes zu der einer Weltregierung überging. Hierzu fehlte ihr das notwendigste Werkzeug jedes Staats, die mechanische Zwangsgewalt, und indem sie ihre Ansprüche ihrerseits überspannte, verlor sie auch ihre vorwiegende Autorität, sobald als die einzelnen Nationen genügende Verfassungsgarantien in ihrem eigenen Schofse ausgebildet hatten.

Dieser Moment war jetzt eingetreten. Als die idealen Projekte, über allen Nationen einen überwölbenden Gesamtbau zu errichten, sowohl unter den Händen des kaiserlichen wie des geistlichen Baumeisters in der Luft zerronnen waren, zeigten sich die verfassungsmäfsigen Staatsgebilde nationalen und territorialen Charakters, die im Laufe des 13. Jahrhunderts allmählich in das Stadium der Reife eingetreten waren, — der ständische Staat Philipps des Schönen (§ 76), die parlamentarische Monarchie Eduards I. (§ 75) und die unscheinbaren, aber im Kern gleichartigen ständischen Landesherrschaften der deutschen Fürsten (§ 74). Bisher hatte die westeuropäische Welt unsicher zwischen der Fortbildung der eigenartig germanischen Staatsgebilde (oben S. 334) und dem Rückfall in die antike Tradition geschwankt (S. 387. 399). Die Kirche, selbst im Bannkreis der antiken Ideale, hatte, sich mit dem Kaisertum aufreibend, den germanischen Staatsformen zur ruhigen Entfaltung verholfen. Jetzt konnten dieselben ihren Weg allein fortsetzen. Nur ein antikes Gebilde stand noch verloren in dieser neuen Welt, — ein kräftiger Ansatz eines neuen Stadtstaatensystems. An dessen Schicksal hing vor allem die Zukunft Italiens (§ 73).

§ 73. **Das italienische Staatsleben zu Beginn der Renaissance.**

Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. 1. (beste) Aufl. 1860 (staatsrechtlich wenig eindringend); Leo, Geschichte der italienischen Staaten, I.—V. 1829 ff.; Davidsohn, Geschichte von Florenz, I. 1896; v. Bezold, Republik und Monarchie in der italienischen Litteratur des 15. Jahrhunderts. Historische Zeitschrift, 81. 433.

I. Die Blüte des verfassungsmäfsigen Stadtstaats. Mit der Katastrophe des schwäbischen Kaiserhauses und mit dem Erschlaffen der päpstlichen Macht änderte sich seit etwa 1300 die Situation Italiens von Grund aus. Gerade dasjenige Territorium, das bisher ständig der Schauplatz auswärtiger Kriegsverwicklungen gewesen war, trat jetzt in eine lange Periode völliger äufserer Ruhe ein. Die beiden oberen Gewalten, die sich mit weltlichen und geistigen Waffen befehdet hatten, hatten sich vom italienischen Boden zurückgezogen[1]), das Königreich

1) Burckhardt, S. 2: „Das Papsttum ist grade stark genug, jede künftige Einheit zu verhindern“.



Sizilien, bis vor kurzem das Regierungscentrum eines Staats, der einen Rückhalt in den Hilfsmitteln und in der Autorität einer auswärtigen Macht besafs, war zu einem inneritalischen Territorialstaat herabgesunken, — der Kaiser, nunmehr im wesentlichen blofs noch deutscher König, war weder im stande noch willens, einen entscheidenden Einflufs wiederzugewinnen [1]), und ebenso lag eine Einmischung anderer, neuerer Auslandsstaaten bis auf weiteres aufserhalb des Bereichs der Möglichkeit: die spanischen Fürsten und die französischen Könige wurden durch ihre inneren Schwierigkeiten, Frankreich bald durch englische Intervention für zwei Jahrhunderte in Anspruch genommen [2]), und den eroberungslustigen Streitkräften des Islam stellte das byzantinische Kaisertum, durch die Palaeologen (seit 1261) restauriert, für die gleiche Zeit einen wirksamen Damm entgegen, während ein zweiter Feind aus dem Osten, das aus Centralasien eindringende Volk der Mongolen, durch die slavischen Staaten und Ungarn zurückgehalten ward. So blieb freier Raum für den Austrag der Gegensätze, die sich in Italien selbst herausgebildet hatten, — zunächst innerhalb der einzelnen Stadtrepubliken für die Auseinandersetzung der lokalen Parteien, — sodann für die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Stadtstaaten, — endlich und hauptsächlich für den Kampf der beiden gegensätzlichen Regierungs- und Verfassungsformen, des verfassungsmäfsigen Stadtstaats und des absoluten Fürstenstaats.

Der Fürstenstaat schien von Anfang an die günstigsten Chancen zu besitzen. Auch nachdem Karl von Anjou durch die „Sizilische Vesper" (1282) Sizilien an Peter III. von Aragonien, den Erben der Staufer, verloren hatte, behielten er und seine Nachfolger als Herren von Provence, Anjou, Neapel, als päpstliche Generalvikare und Patrone der Christen im Orient

---

1) Die Kaiser treten als wirksame Organe des italienischen Staats seit 1300 nicht mehr auf. Der Römerzug Heinrichs VII. hat nur die Wirkung, den Parteihader der Guelfen und Ghibellinen neu zu beleben. Seine Nachfolger (Karl IV., Siegmund, — später Friedrich III.) erscheinen nur bisweilen, um gegen Geld Anerkennungsurkunden, Legitimationen unehelicher Kinder, Adelsbriefe zu verkaufen, die teilweise von den Italienern ignoriert werden. So sind die Könige nur „mögliche Häupter und Verstärkungen schon vorhandener Mächte" (Burkhardt, Kultur, S. 2); in dieser Weise greifen sie z. B. ein, indem sie Gian Galeazzo Visconti als Herzog von Mailand anerkennen (unten S. 476). — Als am Ende dieser Periode in Genua bei Ankunft Ludwigs XII. von Frankreich (1502) der Reichsadler vom Hauptsaal des Dogenpalastes weggetilgt wird, weifs Niemand mehr zu sagen, was er bedeutet. Der Chronist der Stadt (Senarega) erhält auf seine Fragen nur die Antwort, Genua sei eine „camera imperii" (Burckhardt, S. 18). So bildet der deutsche Kaiser in Italien ein treffliches Paradigma eines blofsen Scheinstaatshaupts (im Sinne von oben I. S. 204; vergl. S. 139).

2) Wäre vor allem Frankreich nicht in dieser Weise gefesselt worden, so würde mutmafslich schon damals der Römerzug des Franzosenkönigs an Stelle des Zuges des deutschen Königs getreten sein. Denn der französische Expansionstrieb nach den Mittelmeerküsten beginnt sofort, als Ludwig VIII. im Albigenserkrieg das Mittelmeer erreicht hat. Ludwigs IX. letzter Kreuzzug (gegen Tunis), die Intervention Karls von Anjou, Philipps III. Vorgehen gegen Bonifacius belegen dies (Fester, Macchiavelli, S. 30).

ihre zunächst überragende Stellung. Ausgerüstet mit der politischen Autorität des Staats Friedrichs II., gestützt auf die guelfischen Parteien in den Städten, besonders in Florenz, konnten sie an eine Einigung der Halbinsel unter ihrem Scepter denken.[1] Aber widrige Familienwirrnisse zwischen der Hauptlinie und der Nebenlinie des Hauses, die zur ungarischen Krone gelangt war, hinderten seit dem dritten Regenten, durch den Verlauf des 14. Jahrhunderts, jede lebhaftere Aktion.

Infolgedessen waren diejenigen, die in Italien den nachhaltigsten Vorteil aus den vorausgehenden Kämpfen zogen, im 13. und 14. Jahrhundert die Städte. Obwohl die einzelnen Gemeinden von jenen Kämpfen schwer zu leiden gehabt, sei es durch die königlichen Strafgerichte, sei es durch die Feindschaft der andern Städte, die die Parteinahme für Kaiser oder Papst als Deckmantel benutzten, um Geschlechterfehden, nachbarliche Rivalitäten, kommerzielle Konkurrenz zum Austrag zu bringen, zeigte das Schicksal der ober- und mittelitalienischen Kommunen, wenn man sie im Durchschnitt betrachtet, doch seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und durch das 13. Jahrhundert hindurch einen bedeutenden Aufschwung, und nur das war zu beobachten, dafs sich während des Ringens zwischen Papst und Kaiser die führende Stellung aller Orten von den ghibellinischen Städten zu Gunsten der guelfischen verschob. Die guelfischen Vorkämpferinnen zur See und zu Lande, Genua und Mailand, konnten durch den Freiheitskampf in ihrer Bedeutung nur noch mehr wachsen, während neben Mailand das gut kaiserliche Pavia, neben Genua das ghibellinische Pisa zurücktrat. Wie seine Seemacht an Genua, gab Pisa seinen territorialen Einflufs auf das Arnothal stetig an das guelfische Florenz ab. An andern Stellen wiederholt sich der entsprechende Vorgang, im östlichen Oberitalien zum Nachteil von Cremona, Verona und Ravenna und zu Gunsten von Bologna und Parma. Völlig eine Welt für sich bildete die Lagunenstadt Venedig.

Das reiche und blühende Leben, das sich seit der Thronbesteigung Barbarossas, während des hundertjährigen Unabhängigkeitskrieges und in den zwei Jahrhunderten, die ihm folgten, abspielte, war ein in sich geschlossenes Kulturleben. Es ist oft geschildert worden, dafs hier die moderne Gesellschaft ihre Lebensformen empfing. Mit einer Intensität, die der des griechischen Kulturlebens im 5. Jahrhundert gleichkam, und mit noch weit gröfserer Vielseitigkeit wurden hier Philologie, Geschichtsschreibung, Naturwissenschaft und Medizin, Baukunst, Malerei und Plastik, Epik, Novellistik und Musik, Technik des Handels und der Industrie, sogar Geselligkeit und Naturgenufs in die Bahnen geleitet, in denen später die übrigen Nationen eintreten und jede auf ihre Art weiter wandeln sollte. Längst ist bekannt, dafs die volle Reife, die alle diese Kulturformen im 15. Jahr-

1) Dies um so mehr, als der Papst zunächst genötigt ist, sich auch ferner (gegenüber König Heinrich VII.) auf Neapel zu stützen.

hundert erreicht haben, durch ein weniger glänzendes, aber nicht minder üppiges Wachstum im 13. Jahrhundert vorgebildet sind. In besonderen Sinne gilt dies von der eigentlich politischen Leistung der italienischen Städte. Ihre gröfste Fruchtbarkeit auf dem Gebiete des Rechtslebens entfalteten sie, wie das archaische Athen in der Zeit, wo sie um ihre Stellung noch zu ringen hatten, und unmittelbar nachdem sie sie erkämpft hatten.

Schon die Organisation der Städte im 13. Jahrhundert erscheint als die verfassungsrechtlich vollkommenste, die seit den antiken Stadtstaaten ausgebildet worden war, — als eine durch die Bürgerschaft beschränkte Oligarchie. Der alte Stadtadel, der Stamm der herrschenden Klasse, wird schon früh durch die starke Beteiligung des Rechtsgelehrten und des bürgerlichen Grofskaufmanns an den Ämtern gemäfsigt. So lästig und sicherheitsgefährlich die Raufereien und Familienfehden der Guelfen und Ghibellinen sein mögen, das Gepräge erhält das Gemeinwesen doch durch die Grofskaufleute, die mit den Richtern und Notaren und den Vertretern führender Industriezweige den Ton angeben. Die Ämter liegen auch da, wo noch Ritter und Kaufleute daran teilnehmen, vermöge eines seit langobardischer Zeit allmählich vorbereiteten Umschwungs in den Händen der akademisch gebildeten „assessores“, „provisores“. Für ein ausgebreitetes Personal sorgen die zahlreichen Rechtsschulen, wo unter dem Vortritt Bolognas ein intensives Studium der römischen Rechtsquellen eröffnet worden ist und ein ebenso reger Unterricht mit gröfster Spezialisierung der Lehrfächer betrieben wird. So üben die Verwaltung und Rechtspflege sowie die Initiative einer aufserordentlich eingehenden und systematisch hochstehenden Statuten-Gesetzgebung die Gebildeten und Vermögenden des popolo grasso. Der Mittelstand, die Handwerker greifen nur als Wahl- und Gesetzgebungskörper ein. Sogar in Florenz, obwohl es sich langsamer als Bologna, Pisa, Mailand entwickelt, beginnen die Zustände schon um 1198 diese Gestalt anzunehmen.[1]) Allmählich, aber erst Ende des 13. Jahrhunderts, nimmt die Oligarchie demokratische Beisätze in Form einer Teilnahme der unteren Zünfte, des popolo minuto, auf.[2])

1) Um 1200 regierten die Geschlechter der teils adligen, teils grofskaufmännischen Klasse durch 12—18 Konsuln (S. 453). Sie bildeten zugleich das Reiteraufgebot unter besonderen consules militum und eine societas mercatorum unter consules mercatorum. Die Zünfte der Handwerker (artes) sind der Kern der Volksversammlung und des Fufsheeres. Ihre „rectores“ (seit 1202 „priores“) üben schon 1192 auf die Feststellung des Statuts mafsgebenden Einflufs. Während der Kämpfe zwischen den Guelfen und Ghibellinen (bis 1267) gliedert sich auch die Oligarchie (bis 1282) in die sieben oberen Zünfte (Richter, Tuchweber, Wechsler u. a.). Sie bilden nun das Regierungskollegium der Signoria. Der Adel als solcher wird für amtsunfähig erklärt. (Davidsohn, S. 659 ff.)

2) In Florenz wird die Verfassung schon 1293 und 1328 in gemäfsigt demokratischem Sinne geändert. Soweit die zahlreichen Experimente ein Durchschnittsbild gestatten, wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Signoria durch Aufnahme von 19 Gonfalionere der popolanen Bürgerwehr, 12 gewählten Vertrauensmännern des Volks, 24 Konsuln der höheren Zünfte und 36 von den Prioren (oben Anm. 1)

Wahrhaft schöpferisch dagegen werden die Städte in dem Recht, das alle Seiten des bürgerlichen Zusammenlebens beherrscht. Nur der Umstand, dafs es in Gesetzgebungen von blofs kommunaler Geltung abgefafst wird, kann darüber täuschen, dafs hier eine klassische Periode der Rechtsbildung erreicht ist. In dem vielseitigen Blick für die Erscheinungen des Lebens und dem technischen Scharfsinn, dieselben durch grundsätzlich gefafste, gut geordnete Regeln zu bewältigen, stellt sich die italienische Jurisprudenz der der römischen Kaiserzeit ebenbürtig an die Seite.[1])

Im Privatrecht wurden mindestens die römischen Rechtsgedanken voll verstanden, für das neue Verkehrsleben und dessen nicht auf Sklavenarbeit, sondern auf freie kaufmännische und gewerbliche Thätigkeit berechneten Zuschnitt eingerichtet und im Hinblick auf neue Rechtsinstitute wie Wechselverkehr, Versicherungsgeschäft, Handelsgesellschaften aller Art fortgebildet. Im Civilprozefsrecht aber wurde überhaupt erst jetzt der leitende Gedanke der Gesetzgebung erfafst. Man sah schon im 12. Jahrhundert, dafs der verwickelte Verkehr der hochstehenden Geld- und Tauschwirtschaft, der sich in den Städten zu entfalten begann, nicht mehr in den alten germanischen Schematen des Eides oder gar des Gottesurteils erledigt werden könne, dafs die Vielseitigkeit der Geschäftsberedungen und Vermögensbeziehungen eine freie Prüfung der thatsächlichen Vorgänge und deren sachverständige, civilrechtliche Beurteilung durch den gelehrten Richter verlange. Insoweit wurde der römische Prozefs des justinianischen Beamtentums aufgenommen. Aber trotzdem war man doch nicht gewillt, dem Richter die volle Ungebundenheit einer Prüfung nach Ermessen, wie er sie dort besessen hatte, zu belassen, und in kunstvoller Weise wurde deshalb aus den Resten des germanischen Prozesses ein Verfahren entwickelt, das den Richter nötigte, Schritt für Schritt, sachgemäfs, geordnet und gründlich vorzugehen, — das auch die Parteien und ihre Advokaten hierzu anhielt. Der Sinn für eine mafsvoll formelle Procedur wie in den römischen Republiken wurde wieder geweckt.[2])

---

zugezogenen Bürgern der 6 sestieri (Stadt-Sechstel) erweitert, über allen ein militärischer Bürgermeister (gonfalionere della giustizia) eingesetzt.

1) Zum Folgenden über das neue Privatrecht Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. d. I. 1891. S. 142 ff.); über das Civilprozefsrecht kurze Zusammenfassung bei Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozefsrechts. 1898. S. 58 (daselbst ausführliche Litteraturangaben über die reiche monograph. Einzeldarstellung). Über die Bedeutung des italienischen Strafrechts Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895. S. 192; über die Entwicklung des Strafprozefsrechts Richard Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1902. S. 100.

2) Unter anderem das Prinzip, dafs der streitige Anspruch in der Klageschrift angegeben werden mufs und dann nicht mehr geändert werden darf (Klageänderungsverbot), dafs der Beklagte präcis erklären mufs, ob er prozessieren oder sich fügen



In der Strafjustiz wurden ebenfalls in bisher noch nicht erzielter Vollkommenheit die römischen und die karolingischen Rechtsgedanken über das gesetzliche Verhältnis von Verbrechen und Strafen zusammengearbeitet. Die Arbeit ergab ein System, welches den Richter wiederum nötigte, für die Verbrechen gerechte, d. h. der Schwere des einzelnen Deliktes verhältnismäſsig entsprechende Strafen auszuwerfen. Dabei wurde aller Fleiſs angewendet, nicht nur um die verschiedenen Deliktsarten nach ihrer Schwere genauer zu unterscheiden, wie Mord und Totschlag, Raub und Diebstahl, Diebstahl und Unterschlagung, sondern zum erstenmal wurden auch die verschiedenen Begehungsformen desselben Delikts — Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch, Mitthäterschaft und Beihilfe — getrennt und damit die Unterlage für jene verhältnismäſsige Strafzumessung geschaffen. Desgleichen wurden im Gebiet der Strafmittel die verschieden schweren und leichten Formen — geschärfte Hinrichtung (Verbrennen, Lebendigbegraben, Ertränken), einfache Hinrichtung (Schwert- oder Galgenstrafe), Verstümmelung (Blenden, Zungenausschneiden u. s. w.), Ächtung, Kerker, Geldstrafen in allen Gröſsen — aus der allgemeinen germanischen Tradition entlehnt. Aber der harte Apparat dieser Strafen wurde dadurch veredelt, daſs er jetzt ohne Unterschied der Person angewendet wurde. Ein Abkauf der schweren Leibesstrafen durch Geld, wie ihn das germanische Recht stets zugelassen (S. 385), oder eine doppelte Skala der Strafen für honestiores und humiliores, wie im römischen Kaiserrecht, begann zu verschwinden, und die Rechtsgleichheit machte damit an einem wichtigen Punkte einen Fortschritt. Für die Verfolgung und Aburteilung der Verbrechen wurde im Inquisitionsprozeſs auch ein allgemein verwertbares Verfahren geschaffen. Ziemlich unabhängig von gleichzeitigen Reformen des päpstlichen Rechts (S. 460) zogen die Italiener aus der karolingischen inquisitio die Konsequenzen, die gezogen werden muſsten, wenn man auch im Strafprozeſs den Grundsatz freier richterlicher Erforschung des Sachverhaltes walten lieſs. Sie ergaben ein Offizialverfahren, in dem der Untersuchungsrichter den Verdacht der That und des Thäters ermittelte, um dann selbst die Verdachtsgründe durch Erhebung der Be- und Entlastungsmomente zum vollen Schuldbeweis oder zur Klarheit der Unschuld durchzudringen und dann erst einem Kollegium die Akten zum Urteil vorzulegen. Es war nicht zu leugnen, daſs dieses Verfahren dem Untersuchungsrichter auſserodentlich starke Kompetenzen und groſse Verantwortlichkeit zumaſs, — besonders deshalb, weil er in der Folterung des Angeklagten jetzt ein Mittel erhielt, um den mangelhaften Schuldbeweis

wolle (formelle „Litiskontestation"), — daſs das Gericht vor Beweiserhebungen die Verhandlung der Parteien abhalten und das Zugestandene als bewiesen ansehen muſs (Verhandlungsprinzip), daſs das Gericht bei der Beweisprüfung „Beweisregeln", bei der Abwicklung der Termine eine „Reihenfolge" beachten muſs u. s. w.

durch dessen erzwungenes Geständnis voll zu machen. Aber die Energie des Verfahrens wurde durch das stark um sich greifende Gewerbsverbrechertum geradezu notwendig, und die italienischen Stadtrechte liefsen es ihrerseits nicht daran fehlen, den Gebrauch der Folter, der Untersuchungshaft u. s. w. an strenge gesetzliche Voraussetzungen zu binden.

Nebenher vervollkommnete sich das Verwaltungsrecht in allen seinen Zweigen. Für Strafsen-, Feuer-, Wasser- und Gesundheitspolizei und hundert andere Sorgen der öffentlichen Wohlfahrt ist es in Bologna, Padua und anderswo schon im 13. Jahrhundert entwickelt. Seit dem Aufblühen des Florentiner Gemeinwesens gelangte es am Anfang des 14. Jahrhunderts dort auf den Zustand seiner Reife. Hier wird das perikleische Athen überboten. Florenz zeigt das Bild einer Stadt von 90000 Köpfen mit 100000 Goldgulden Staatseinnahmen, die ihre 8—10000 Schulkinder lesen lehren kann, 6 Rechenschulen für 1200, eine Lateinschule für 600 Schüler besitzt, über Spitäler mit etwa 1000 Betten, über eine stehende Löschmannschaft verfügt, und die zu gleicher Zeit den Ponte Vecchio, die Loggia des Orcagna und die Fundamente des Doms errichtet.[1]) In der Technik der Finanzverwaltung macht sich der nunmehrige Mittelpunkt des europäischen Geldgeschäftes die Erfahrungen und Methoden zu nutze, die Genua und Venedig in Zoll-, Taxenwesen aller Art ausgebildet und erprobt haben.[2])

II. Der Untergang der Stadtrepubliken und das Emporkommen der Tyrannenstaaten. Es liegt nahe, den italienischen Stadtstaat, wie er sich in Florenz ideal verkörperte, als den „ersten modernen Staat“ zu verherrlichen.[3]) Kulturelle Produktivität und verfassungsmäfsige Rechtssicherheit strebten sich hier harmonisch zu vereinigen. Gleichwohl würde die Staatslehre mit solchem Urteil auf einen falschen Weg geraten. Die Gemeinwesen der Renaissance waren im Gegenteil die letzten antiken Staaten. Aus den gleichen Gründen, aus denen sich die Form des freien bürgerlichen Kleinstaates in der griechischen Kulturwelt als unhaltbar erwiesen hatte, war sie innerhalb der neuen Kulturwelt, nach dem Verlauf, den die Staatsbildung hier genommen hatte, erst recht lebensunfähig, und es war nicht nur die verständliche, sondern die im Hauptpunkt gesunde Entwicklung, wenn die Stadtstaaten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in stetigem Verlaufe von dem territorialen Staate eines absoluten Fürsten aufgesogen wurden.

Es ist zur Beurteilung wichtig zu erkennen, dafs der Untergang

1) Vergl. über die Mitteilungen des Giovanni Villani (1350) Burckhardt, S. 76ff.

2) Vergl. über die italienische Finanzverwaltung Sieveking, Genueser Finanzwesen. 1898.

3) So Burckhardt, S. 74. Es ist die Anschauung des Schweizers, der vom Standpunkt der ganz exceptionellen Entwicklung der Schweiz aus auch heute noch den Stadtstaat als das politische Normalgebilde ansieht.

der Verfassungen nicht durch brutale Gewalt von aufsen erfolgte. Die einzige Monarchie, die hier hätte gefährlich werden können, der neapolitanische Staat der Anjou, war und blieb vermöge der Unsicherheit der Succession, die ihn schliefslich (1435) an eine aragonesische Nebenlinie brachte[1]), bis dahin von geringer Bedeutung. Auch die oligarchisch-demokratische Parteiung erklärt nicht alles. Vielmehr war für die Städte der erste Schritt zur Unfreiheit der, den sie selbst auf der Bahn der erfolgreichen Eroberung thaten.[2]) Die Erweiterung des Stadtgebietes mit Dörfern und Landstädten zu einem Territorium abhängiger Handelstädte unter einer herrschenden Stadt, brachte Mailand wie Florenz in denselben Konflikt, aus dem sich seinerzeit Athen nicht herauszuwinden vermocht hatte (S. 169), — in den Konflikt zwischen dem eigenen Egoismus und dem Begehr der andern nach staatsrechtlicher Gleichheit. Wie die Eroberungen dem Wunsche der herrschenden Bürgerschaften entsprangen, Verkehrskonkurrenten totzudrücken, so blieb dieses Motiv das dauernde Hindernis jedes Versuches, die Unterworfenen mit dem herrschenden Gemeinwesen zu verschmelzen. Einerseits war es auch hier wieder aus technischen wie aus Klugheitsgründen unmöglich, die Unterthanen in die Regierungs- und Gesetzgebungsrechte aufzunehmen, die den Bürgern des Vororts zustanden, — anderseits war es unvermeidlich, dafs der Ausschlufs der durch Jahrhunderte lange Fehde von Stadt zu Stadt[3]) ohnehin verbitterten Unterthanen jene Unzufriedenheit wach erhielt, die die Übernahme gleicher oder schwererer Lasten ohne entsprechende Rechte mit psychologischer Notwendigkeit nun einmal erzeugen mufs. Alle verfassungsmäfsige F r e i h e i t erwies sich, wenn sie nicht mit der G l e i c h h e i t aller Teile der Staatsbevölkerung verbunden war, als wertlos, weil sie ohne dies die E i n h e i t des Volkskörpers und damit die Dauerhaftigkeit des Staates nicht aufkommen liefs. Aus dem Verhältnis ergab sich von selbst, dafs der Vorort die Unterthanenstädte, deren Angehörige er sich nicht getrauen konnte zu bewaffnen, durch Söldner beherrschte. Mit dem Augenblick aber, wo der Stadtstaat neben der Gerechtigkeit auch die eigene Wehrkraft aus der Hand gab, war er verloren.[4])

---

1) Der Übergang wird durch die Königin Johanna II., Tochter des letzten männlichen Abkömmlings des Hauses Anjou, Ladislaus', Sohn Karls III., vermittelt.

2) Insbesondere Florenz unterwirft um 1350 Prato und Pistoia, erwirbt friedlich (1384) von Karl von Neapel Arezzo, erobert 1406 Pisa, 1411 Cortona, 1421 Livorno. Erst jetzt, im Besitz der Hafenstadt, wird es Seemacht. 1420 sind seine ersten Galeeren nach der Levante gegangen. Lucca hat, zuerst auch unterworfen, schon 1369 seine Unabhängigkeit wieder erlangt und behauptet.

3) Über die Schonungslosigkeit der vorausgehenden Nachbarkriege, Quälerei der Gefangenen u. s. w. Davidsohn, Geschichte, S. 693 ff.

4) Dafs hierin der Grund für die Lebensunfähigkeit des Stadtstaats lag, wird später vor allem durch das gewichtige Zeugnis Macchiavellis bestätigt, in dessen

So brachte der Tyrann, obwohl er die verfassungsmäfsige Freiheit vernichtete, trotz aller wohlfeilen Deklamationen italienischer Patrioten in Wahrheit die bessere Regierung, weil er die staatsrechtliche Ungleichheit ausglich. Hierin lag die tiefere Rechtfertigung der Despoten. Äufserlich kam ihnen zu statten, dafs die Tradition des Lehnsfürstentums niemals ganz ausgestorben war. Ihren Ausgangspunkt bildete nicht die Analogie des Königreichs Sizilien, sondern Erscheinungen wie Ezzelino da Romano, der von seinem Schwiegervater Friedrich II. mit Padua belehnt war und dort in den Carrara Nachfolger fand, oder wie Can Grande della Scala, der von Heinrich VII. das Reichsvikariat über Verona und Vicenza erhalten hatte. Nach diesem Muster breitete sich die Tyrannis seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts über ganz Mittelitalien und Oberitalien aus — am mühelosesten in der päpstlichen Interessensphäre in Umbrien und den Marken[1], — in heftigem Kampf mit den städtischen Freiheiten in der Lombardei, wo die Gonzaga Mantua, die Visconti (1354) Mailand zum Fürstentum umbildeten. Überall suchten sie formell die legitimen Rechtstitel für sich auszunutzen.[2] Aber überall lag im praktischen Erfolg ihr Streben in der ausgleichenden Vereinigung gröfserer Territorien unter einem verfassungsmäfsig unbeschränkten Regiment.[3] In die gleichen Formen bogen zuletzt auch Venedig und Florenz ein. In Venedig ward annähernd das Ergebnis einer Tyrannis erzielt, als die herrschenden Familien sich selbst immer mehr konzentrierten und die Herrschaft einem unbeschränkten Adelsausschufs sicherten.[4] In

Schriften das im Text Bezeichnete einen seiner Hauptgedanken ausmacht (unten § 79 a. E.). Im übrigen vergl. oben S. 155—169. Besonders bemerkenswert ist, dafs die italienischen Städte in diesem Punkte ebenso unbelehrbar sind wie die griechischen. Noch bei dem Aussterben der Visconti (1447; unten S. 477) verlor Mailand das östliche Oberitalien an Venedig hauptsächlich deshalb, weil es sich weigerte, einer Föderation der lombardischen Städte auf gleicher Basis zuzustimmen (Burckhardt, S. 84. Anm. 1).

1) Malatesta in Rimini, Manfreddi in Faenza, Baglioni in Perugia, Varani in Camerino.

2) Auch die Visconti sind (seit 1310) Statthalter Heinrichs VII. in Mailand. Die Tyrannis wird durch Bernabò Visconti (1354) durch Staatsstreich begründet, — 1395 durch die Verleihung des Herzogstitels von Wenzel an Gian Galeazzo legalisiert. — Anerkennung des Gonzaga von Mantua als Markgrafen durch Kaiser Sigismund, — der Este in Modena und Reggio (1452) durch Friedrich III., in Ferrara (1470) durch den Papst.

3) Schon Can Grande della Scala beherrscht im wesentlichen das ganze östliche Oberitalien, und in grofsem Mafsstabe beginnt Giovanni Galeazzo Visconti (1385—1402) von Mailand aus Verona und Padua zu erobern und seine Einflufssphäre auf Pisa, Siena, Bologna zu erstrecken.

4) Die sogenannte „Schliefsung des grofsen Rats", d. h. der normalen, allein ratsfähigen Familien der neuadligen Mittelgruppen zwischen Patriziat und Volk, war 1298 erfolgt und wurde durch die Seekriege mit Genua (bis 1381) befestigt. (1310 Rat der Zehn, 1355 erfolglose demokratische Erhebung. Hinrichtung Falieros.)

Florenz ward der Hader der Oligarchen und Demokraten dadurch abgeschlossen, dafs das Haupt der letzteren, Cosimo dei Medici, als Chef des gröfsten Bankhauses schon längst der finanzkräftigste Bürger das Amt des Gonfalionere della giustizia und damit die Verfügung über die Truppenmacht der niederen Zünfte übernahm, um unter dem Schein der freistaatlichen Formen wie ein Augustus im kleinen Stil eine thatsächlich monarchische Regierung zu begründen.[1]) Ungefähr in denselben Jahren (1450) wurde nach dem Aussterben der Visconti auch Mailand, gänzlich leitungslos, von seinem Condottiere Francesco Sforza neugeordnet.

Durch alle diese Vorgänge gewann die politische Lebensform Italiens trotz aller partikulären Zersplitterung seit dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts eine gewisse Gleichförmigkeit und Stetigkeit. Ein System von mehr oder minder absoluten Territorialmonarchien trat an die Stelle des bunten Gewimmels der früheren Kleinstaaten. Ihnen fügte sich bei aller Eigenart als etwas Gleichartiges auch das geistliche Fürstentum des Papstes ein, der nach dem Scheitern des demokratischen Aufstandes des Cola Rienzi gegen die Adelsparteien seinen Sitz (1376) wieder in Rom genommen hatte. Ein Zustand des Gleichgewichts zwischen den fünf grofsen Gebieten — Neapel, Rom, Florenz, Mailand, Venedig — bildete sich heraus, der zugleich den ungestörten Bestand der kleineren Klientelfürsten, der „raccommandati", wie Urbino, Ferrara, gewährleistete. Die Seele dieses Zustandes wurden, zunächst mit Venedig verbündet, die Medicäer. Auch im Innern der Staaten bewährte sich die „Tyrannis" in einem „merkwürdigen Gemisch von Gewaltsamkeit und Popularität"[2]), das bei manchen Herrschern, wie bei Cosimo Medici bei Franzesco Sforzza der bei Federigo Montefeltro von Urbino sogar eine vorzüglcihe Regierung bedeuten konnte. Bei starker Besteuerung, strenger Söldnerherrschaft, polizeilicher Überwachung der Individuen lieferte die Monarchie eine prompte Justiz, eine scharfe Beamtenkontrolle und eine sorgfältige Wohlfahrtspflege, die sich nicht nur auf die Pflege der Kunst erstreckte. Vor allem übernahm der Fürstenstaat grundsätzlich unverändert die gesamte Gesetzgebung des Stadtstaats auf dem Gebiete

1) In Florenz erwuchs die Tyrannis bezeichnenderweise in direktem Zusammenhange mit der Kriegspolitik des Staats. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts hatten die beiden mafsvollen Parteihäupter des popolo grasso und minuto, Niccolò da Uzzano († 1432) und Giovanni Averardo de' Medici († 1429), ein Gleichgewicht der Oligarchen und Demokraten zu erhalten gewufst. Nach ihrem Tode suchte aber Albizzi, nunmehr Führer der grofsen Zünfte, den Mifserfolg eines neuen Krieges gegen Lucca (oben S. 475, Anm. 1) durch einen Gewaltstreich gegen den jetzigen Demokratenführer Cosimo de' Medici unschädlich zu machen. Aber während Cosimos Verbannung wurde Albizzis Lage rasch unhaltbar, und die Zurückberufung des ersteren leitete die oberste Gewalt des „Vaters des Vaterlandes" ein.

2) Burckhardt, Kultur, S. 46.

von Privatrecht, Strafrecht und Prozefs. Ganz besonders deutlich lieferten also die Despotien den Beweis, dafs das Haupt eines Gemeinwesens völlig unumschränkt regieren kann, während die Bezirksverwaltung durch starke Rechtsschranken gebunden ist. In der Justiz mochte — abgesehen von persönlichen Eingriffen des Staatsoberhauptes in politischen Prozessen — eine quantitativ gesteigerte Härte im aufserordentlichen und formlosen Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher bemerkbar werden (vergl. unten § 85, IV.).

Aber dem gesamten Rechtszustand Italiens fehlte noch die Festigkeit, und diese konnte nur unter der Voraussetzung einer fortdauernd ungestörten Lage nach aufsen eintreten (S. 469). Hierin teilt Italien die Lebensbedingungen Deutschlands.

§ 74. Die Auflösung Deutschlands und die Umgestaltung des Ostens.

RANKE, Weltgeschichte, Bd. VIII. S. 539ff., IX.; WINKELMANN, Jahrbücher der deutschen Geschichte: König Friedrich II. 2 Bde. 1889. 1897; LINDNER, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. 2 Bde. 1890—93; LAMPRECHT, Deutsche Geschichte, IV. 1894; SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. S. 383—687 (daselbst erschöpfende Litteraturübersichten); BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1901. S. 83ff.

I. Die neue Rechtslage in Deutschland. Lange vor dem Schicksal Italiens hatte sich das Schicksal Deutschlands entschieden. Denn die Verschiebung der Machtverhältnisse, die künftig für die staatliche Form des deutschen Gebiets mafsgebend sein sollte, trat nicht erst mit dem Untergang der Staufer, sondern schon während ihrer Herrschaft ein. Das Hauptergebnis der Regierung Friedrichs I. für Deutschlands innere Gestaltung war der Sturz Heinrichs des Löwen (1180) und damit die definitive Beseitigung des letzten grofsen Stammesherzogstums (S. 457). In diesem Akte schlofs der lange Prozefs, in dem sich Herzogtum und Königtum gegenseitig aufgerieben hatten, mit dem Untergange des einen Gegners ab, während der andere, die Monarchie, im Kampfe mit Italien ihm ebenfalls entgegen ging, und ungehindert rückte nunmehr die buntfarbige Vielheit derer an die erste Stelle, die der König als seine Bundesgenossen grofs gezogen hatte, die ihm soeben gegen den Welfen noch eifrig sekundiert hatten, und die sich nun anschickten, die Erben der realen Substanz seiner politischen Macht zu werden, die Bischöfe und die erblich gewordenen grofsen Reichsbeamten, mochten sie als Grafen, Markgrafen, Pfalzgrafen oder Titularherzöge auftreten. In der That nahm schon während der Epoche Friedrichs I. Deutschland die Gebietsverteilung an, die ihm für die Zukunft blieb. Schon bei der Belehnung Heinrichs des Löwen war (1156) die bayrische Ostmark von Bayern abgelöst und zu einem selbständigen Herzogtum Österreich gemacht worden. Jetzt wurde Bayern selbst in wesentlich beschränktem Umfang (ohne Steiermark)



an das Haus Wittelsbach gegeben. Entsprechend ging aus dem zweiten welfischen Herzogtum, dem sächsischen im Osten, nur ein sächsisches Kleinherzogtum, Thüringen-Anhalt — nicht bedeutsamer als seine Nachbarn, die Ostmark Lausitz, die Mark Meifsen und die Markgrafschaft Brandenburg — hervor, während den Welfen selbst nur der Kern des alten Besitzes, Ostfalen, Braunschweig-Lüneburg, verblieb. Der westliche Teil des sächsischen Stammesherzogtums kam als „Herzogtum Westfalen" formell unter die Hoheit des Erzbischofs von Köln, bröckelte in Wahrheit aber in eine Vielzahl kleiner, staatlich unmittelbarer Herrschaften auseinander und teilte somit das Schicksal des staufischen Stammesherzogtums Schwaben. Von den ehemals fränkischen Herzogtümern war ohnehin nur der rheinfränkische Teil, jetzt das Gebiet des „Pfalzgrafen bei Rhein" (S. 439. Anm. 2), übrig geblieben. Der östliche war in Zwerggebiete und in die Bistümer Bamberg, Würzburg, Fulda zerfallen, sowie Ober- und Niederlothringen durch die Episkopate Mainz, Köln, Trier, Lüttich, Metz, Toul u. s. w. zersetzt worden war.

Ob eine Monarchie bei zielbewufstem und energischem Vorgehen, in dem sie ihre ganze Kraft den deutschen Verhältnissen zuwendete, noch im stande gewesen wäre, die Vasallen in der Lage von selbstverwaltenden Lokalgewalten unter einer starken Centralgewalt festzuhalten, kann dahingestellt bleiben. Schon Heinrich VI. scheiterte mit dem Versuche, die erste Bedingung hierfür, die Erblichkeit der Krone, zu sichern.[1]) Thatsache ist, dafs die Zeitereignisse — die Minderjährigkeit des jungen Friedrich, das Königtum Philipps und das Gegenkönigtum Ottos IV., die Niederlage Ottos gegen Frankreich (S. 436), endlich die Anerkennung Friedrichs II. — im kritischen Moment dem ganzen Egoismus der partikularistischen Elemente freie Bahn machten. Als Friedrich (1212) auf das Gebot des Papstes und auf den Ruf der Fürsten in Deutschland erschien, war im wesentlichen nichts mehr zu retten.[2]) Der Staufer war von seinen fürstlichen Wählern ganz abhängig, damals ohne militärischen, sogar ohne ökonomischen Rückhalt, der Ver-

1) Heinrich VI. bot im Jahre 1196 den geistlichen Fürsten für die Anerkennung der Erblichkeit der Krone lediglich den Verzicht auf das „Spolienrecht" (oben S. 458), — ein aufserordentlich geringer Preis, wenn man die ohnehin bestehende juristische Anfechtbarkeit desselben bedenkt. Allerdings scheiterte er mit dem Geschäft, aber es läfst sich ermessen, wie leicht damals noch unter günstigen Verhältnissen der Erfolg zu erringen gewesen wäre.

2) So übereinstimmend Julius Ficker (in Böhmer, Regesta imperii, V. S. 17) und Eduard Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 54 ff. Uneinigkeit besteht zwischen ihnen nur insofern, als Ficker dem König Schuld giebt, weiterhin die deutschen Verhältnisse vernachlässigt und so persönlich das Einwurzeln des Partikularismus verschuldet zu haben. Diese Frage kann hier dahingestellt bleiben. Es steht jedenfalls fest, dafs Friedrich gegen Deutschland eine Antipathie besafs, die ihn veranlafste, dem cisalpinischen Königtum weniger Interesse zuzuwenden, als dem italischen (oben S. 463). Nur ist es vollkommen müfsig, zu fragen, ob diese Stimmung mehr Wirkung der faktisch schon vorhandenen Zerrüttung oder Ursache der

hältnisse unkundig. Er mufste deshalb zunächst die weltlichen und geistlichen Dynasten für sich zu gewinnen suchen, und die letzteren verstanden die Situation sofort für sich auszubeuten. So ward während des einzigen längeren Aufenthaltes, den König Friedrich in Deutschland nahm (von 1212—1220), der Keim zu allen den grundsätzlichen Änderungen des staatsrechtlichen Verhältnisses gelegt, die in der Folgezeit nur immer fester einwurzelten. Am rückhaltlosesten kamen seine Konzessionen den geistlichen Herren bez. dem an der Herrschaft über die Prälaten interessierten Papst, der ihm damals verbündet war, zu gute. Die Egerer Goldbulle von 1213 und das „Privileg zu Gunsten der geistlichen Fürsten" von 1220 enthielten den Rückzug des Königtums an allen den Punkten, wo es bisher noch auf das geistliche Amt wie auf die Nützung des damit verbundenen Lehns Einflufs geübt hatte (S. 443). Der König gewährte die Freiheit der Bischofswahlen und behielt sich nur die hohle Ceremonie der nachträglichen Scepterbelehnung vor (oben S. 443). Er verzichtete auf Regalienrecht wie auf Spolienrecht (oben S. 407). Er versprach, sich der Einmischung in alle Vergebungen von erledigten Afterlehen zu enthalten, keine Burgen und Städte auf bischöflichen Territorien anzulegen und die vorhandenen zu zerstören, keine neuen Zoll- und Münzstätten einzurichten und während seines Aufenthaltes in Bischofsstädten das Regal der Zollerhebung und Gerichtsbarkeit nicht auszuüben. Naturgemäfs rückten die weltlichen Fürsten sehr bald durch das Statutum in favorem principum (1231) nach.[1]) Die Anlage von Burgen, von Märkten, die Erhebung von Zöllen ging in ihre Hand über, und besonders folgenreich war es, dafs auch sie sich nach dem Muster der Markgrafschaften und der alten Stammesherzogtümer die volle, vom König unabhängige Gerichtshoheit verschafften, indem sie das Erfordernis der königlichen „Bannleihe", d. h. der königlichen Bestallung und Amtsvereidigung für ihre Untergrafen, abstiefsen und die Reste der Bürger ihrer Territorien somit zu ihren Unterbeamten herabdrückten.[2]). Mit diesen Neuerungen waren sowohl die geistlichen wie die weltlichen Territorien im Hauptpunkte schon beim Tode Friedrichs II. **selbständige Unterstaaten**, — die weltlichen vor allem mit Hilfe des gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Prinzips, dafs die gröfseren Territorien, die „Fahnlehen", selbst beim Aussterben des fürstlichen Hauses nicht vom König eingezogen werden durften, sondern wieder ausgeliehen werden mufsten.[3]) Und zu analoger Stellung stiegen

---

immer mehr zunehmenden war. Im Grunde sind auch darüber die Streitenden einverstanden (vergl. WINKELMANN, S. 74. Anm. 1).

1) Ursprünglich von dem jungen König Heinrich bewilligt, als sich dieser, um sich gegen seinen Vater Friedrich II. zu erheben, die Fürsten gewinnen wollte, — von Friedrich aber schon 1232 bei Niederwerfung der Empörer bestätigt.

2) Über die Entwicklung der Bannleihe vergl. SCHRÖDER, S. 563.

3) Vergl. über die gegenteilige Praxis der französischen Monarchie in derselben Zeit unten § 76. I.

jetzt auch die königlichen Städte empor. Von den Staufern aus Entgegenkommen gegen die Fürsten zurückgesetzt und zum Teil ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt, zogen sie aus dem Sturz des Hauses den Vorteil, dafs sie sich in ihrer Autonomie und im Besitze von Besatzungsrecht, eigner Militärverwaltung, Münzhoheit, Zollrecht künftig nicht mehr schmälern zu lassen brauchten. Nur die Justiz handhabte in den Reichsstädten und in den Bischofsstädten, die ihnen gleichgekommen waren, vorläufig der königliche Vogt. Innerhalb des Reichsverbands beanspruchten und erhielten sie seit den Kaisern des Interregnums eine Mitwirkung an dem sich seit ca. 1100 konsolidierenden Reichstag neben Prälaten, Fürsten und Herren, — mindestens in Fragen der Besteuerung —.

An den geschilderten Veränderungen, wie sie im Laufe des 13. Jahrhunderts eintraten, zeigte sich nunmehr deutlich, um wie viel jugendlicher die deutsche Staatsbildung war, als die der westlichen Nationen (S. 437). Denn im Grunde langte Deutschland jetzt erst bei der Gliederung an, die in Frankreich der Staat des 10. und 11. Jahrhunderts besessen hatte und die dort soeben (seit 1190) durch Philipp II., Ludwig VIII. und IX. in eine neue Einheitsmonarchie übergeführt wurde. Es wäre unrichtig, dieses Ergebnis gegenüber der Zeit der Ottonen als ein in jeder Hinsicht rückläufiges zu beurteilen. Denn wie schon betont (S. 441), war das gesicherte Produkt der vergangenen Jahrhunderte das Einheitsbewufstsein der deutschen Nation. Gerade das kam in der Nivellierung der Herzogtümer durch die geistlichen und weltlichen Amtssprengel sinnenfällig zum Ausdruck, dafs der Gegensatz der Stämme, die nationalfeindliche Zusammengehörigkeit engerer Landesgruppen, gebrochen war, — in der Blüte der Epik und Lyrik, die das Zeitalter der Staufer verklärte, in Wolfram und Walther trug der nationale Geist seine unvergängliche, seitdem immer weiter reifende Frucht. Aber das hinderte nicht, dafs es einen deutschen Staat jetzt nur noch in demselben untergeordneten Sinne gab, wie einen kapetingischen Staat in der Zeit, da das Rolandslied entstand.

Bestätigend hierfür ist, dafs Deutschland wie in der Gliederung des Staatsgebiets und der staatlichen Thätigkeiten, so auch in der Gliederung der Stände und Gesellschaftsklassen die älteren französischen Verhältnisse widerspiegelt. Erst in der Hohenstaufenzeit kommt das Lehnswesen fertig zur Ausbildung. Mit der Schroffheit wie in Frankreich ist allerdings auch jetzt die feudale Hierarchie nicht entwickelt worden [1], auch hieran mufste naturgemäfs das Dasein der in dieser Zeit schon voll entwickelten Städte hindern. Aber das Lehnswesen giebt dem sozialen

1) Das zeigt sich einmal daran, dafs das Prinzip „nulle terre sans seigneur“ in Deutschland nie gegolten hat. Freies, nicht lehnsrühriges, bäuerliches und ritterliches Eigen hat es in Deutschland immer gegeben. Ferner ist in der Gerichtsverfassung das „Landgericht“ nie vollständig in der cour de baron oder de seigneur (oben S. 405) aufgegangen. Nur in lehnsrechtlichen Streitigkeiten steht prinzipiell der deutsche Vasall vor dem Lehnsherrn zu Recht.

Leben doch sein Gepräge. Insbesondere bewirkt es auch in Deutschland nunmehr die grofse Trennung der Volksschichten, soweit sie nicht dem Stadtbürgertum angehören, — die Trennung in waffentragende und landbauende, in Ritter und Bauern. Das Heer, seit Heinrich V. vollständig zum Berufsreiterheer geworden (S. 441), hebt die unfreie Kriegerklasse der Ministerialen zu sich, zum „Adel" herauf, während der unfreie und hörige Landarbeiterstand die freien Bauern als zinspflichtige Leute zu sich herabzieht.

Dabei wird freilich innerhalb der beiden Hauptklassen wiederum jene stufenweise Gruppenbildung sichtbar, die auch zwischen den Standesgenossen wieder rechtliche und soziale Unterschiede begründete.[1])

Innerhalb des Adels schliefst sich (seit etwa 1180) als oberster „Heerschild" unter dem König der Fürstenstand im engeren Sinne ab, den französischen hauts barons entsprechend. Als fürstliche Standesgenossen betrachten sich — abgesehen von den geistlichen Herren, Erzbischöfen, Bischöfen und Reichsäbten — nur die Kronvasallen von mindestens gräflichem Stande. Auch unter den Fürsten — noch 1180 nur 16 an Zahl, später etwa 40 — beansprucht ein engerer Kreis das Privileg des Vorstimmrechts bei der Königswahl, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zunächst gewohnheitsmäfsig in ein ausschliefsliches Wahlrecht der „Kurfürsten" überging. Er umfafst nur die drei rheinischen Erzbischöfe sowie die Träger des Reichstruchsessen-, -marschall- und -kämmereramtes, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg; zu ihnen tritt später noch der König von Böhmen. Aber auch die übrigen Fürsten ziehen sich jetzt in einen engeren Verband zurück. Sie schalten sowohl die Grafen, welche nicht reichsunmittelbar, sondern ihrerseits Vasallen eines Lehnsmannes sind, aus, als auch diejenigen Lehnsleute des Königs, die nicht Grafen sind. Die letzteren treten also jetz tmit in den zweiten Stand der freien Herren (liberi domini) ein, der ritterlichen Grundherren teils mit allodialem, teils mit lehnsrührigem Besitz. Unter ihnen schliefst sich die unfreie Ritterschaft, die Ministerialität (S. 442), an, und zwar trägt es zu deren raschem Steigen erheblich bei, dafs wirtschaftliche Nöte (seit etwa 1200) viele freie Ritter veranlafst haben, freiwillig in den Stand der Dienstmannen einzutreten, und dafs umgekehrt die Reichsministerialen und Dienstleute der Fürsten eine erhöhte Vornehmheit erlangen.

Entsprechende Zwischenstufen sondern sich gemäfs den Reminiscenzen der Vergangenheit im Bauernstand: die freien Grundbesitzer, die zur Ablösung des Wehrdienstes Abgaben zahlen, die Biergelden oder Pfleghaften, und die zinspflichtigen Inhaber fremden Bodens, die doch nicht schollengebunden sind, die Landsassen, — von den eigentlichen Hörigen und den

1) Über das spezielle Problem der Ständegeschichte, das sich dem Ausleger des Sachsenspiegels an den freiwilligen Übertritt von freien Herren Ostfalens, Thüringens, Frankens in die Ministerialität unter Vorbehalt ihrer Schöffenfähigkeit für das Landgericht des Grafen (der „schöffenbar Freien") anknüpft, vergl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 440.

mehr und mehr zusammenschmelzenden Unfreien. Sie sondern sich endlich auch im Stadtbürgertum, wo die Alt- oder Vollbürger den zur Zeit nicht amtsfähigen Handwerkern oder Minderbürgern und den aufserhalb der Stadt wohnhaften halbbäuerlichen „Pfahlbürgern“ gegenübertreten. Dabei thut die ständische Absonderung der Wohlfahrt der unteren Klassen keinen Abbruch.[1]) Es sind nicht nur die Städte die im 13. Jahrhundert am merkbarsten in ihrer Zahl, in der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung und ihrem Reichtum fortschreiten, sondern auch der Bauernstand befindet sich auf einer erfreulichen Höhe des Wohlstandes und des sozialen Behagens.[2]) Im nordwestdeutschen Niedersachsen haben die geldbedürftigen Grundherren ihre Villikationen (S. 365) geradezu aufgelöst, ihre Hörigen frei gelassen und ihnen die bisherigen Latenhufen, zu mehreren vereinigt, zu vertragsmäfsiger Zeitpacht, „Meierrecht“, gegeben. In Bayern, Schwaben am Ober- und Mittelrhein verliert die „Leibeigenschaft“ der Hörigen mindestens ihr Drückendes; sie verflüchtigt sich zu blofser Fron- und Zinspflicht und zur Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit der Grundherren. Im Kolonisationsgebiet des Ostens endlich liegt den Bauern, so weit sie freie zugewanderte deutsche Ansiedler sind, überhaupt nur die Abgabenpflicht gegenüber den Unternehmern des Kolonialdorfes ob.

Das ist die Schichtung der deutschen Gesellschaft, wie sie mitten in der grofsen Umbildung der Verfassung die „Rechtsbücher“ der Zeit, voran der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, erkennen lassen. Welche von diesen gesellschaftlichen Mächten die Neugestaltung des politischen Lebens übernehmen würde, war zweifelhaft. Naturgemäfs mufste dies in erster Linie von den politischen Aufgaben abhängen.

II. Die mongolischen Staatsgründungen, der Ordensstaat, Polen, Ungarn und Rufsland. Die Zeit, in der es mit der deutschen Monarchie zu Ende ging, schien für Westeuropa der Vorabend einer Erschütterung zu sein, wie sie in den Tagen Attilas den entscheidenden Wendepunkt im Verlauf der Völkerwanderung gebildet hatte. Die ungezählten Nomadenhorden mongolischer Rasse, die bis dahin in vielhundertjährigen Raubzügen, gröfseren und kleineren Eroberungen die asiatischen Völker belästigt hatten, einigten sich in einem grofsen Zweige unter dem Häuptling Temudschin Dschingischan und wandten bald darauf (1219) ihr Interesse den vorderasiatischen Gebieten zu. In wenigen Jahren überzogen sie ganz Persien, überschritten den Kaukasus und besiegten 1223 die Russen. Sie standen 1237 in Moskau, 1240 in Krakau und schickten sich an, in Deutschland einzufallen. Die ersten deutschen Verteidiger, die den schlesisches Heerbanns, unterlagen 1241 bei Liegnitz. Man mufste das Weiterschreiten der unerhörten Verwüstungen über Westeuropa erwarten.

1) Vergl. hierüber Schmoller, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre. 1900. S. 265.

2) Vergl. zur Orientierung Fuchs, Artikel „Bauer“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. S. 283 (erschöpfende Litteraturangaben daselbst, S. 283).

Dieses Ereignis ist nicht eingetreten. Der damals eintretende Tod des Groſschans Ogotai, ferner vermutlich der Widerstand, den die Mongolen gefunden hatten, veranlaſste sie zur Umkehr. Wohl aber begründeten sie nun ihr ausgedehntes Reich in der ganzen groſsen Fläche zwischen dem Kaspischen Meer und dem Don; von hier aus hielten sie das ganze innere Ruſsland über Nowgorod hinaus in Tributpflicht. So zog Deutschland umgekehrt aus dieser Verschiebung der östlichen Verhältnisse seinen Nutzen. Es blieb nicht nur selbst seitens der Mongolen unbehelligt, sondern wurde nun auf lange hinaus auch vor Beunruhigung durch die Ungarn und Polen gesichert, die, zunächst stark geschwächt, ebenso wie die Russen durch die groſse Herrschaft der „Tartaren" einerseits, die deutschen Territorien anderseits in Schach gehalten waren. Dazu wollte es eine eigentümliche Verkettung der Dinge, daſs die deutsche Nation im Osten noch einen ganz besonders wirksamen Grenzwächter erhielt. Die Einstellung der Kreuzzüge hatte die Ritterorden der Schwertbrüder und der Deutschherren veranlaſst, sich im Dienste der deutschen Kolonisation und der deutlichen Glaubensmission einen neuen Wirkungskreis zu schaffen. Während von Sachsen aus die völlige Germanisierung der Ostseeufer (Schleswigs und Mecklenburgs) im Kampfe mit Dänemark vollzogen wurde, bezw. (seit 1229) unter den unterworfenen heidnischen Preuſsen ein reichsunmittelbarer Ordensstaat zwischen Oder und Weichsel, aristokratisch organisiert, regiert von dem Land- oder Hochmeister mit dem Rat der Ordenskomture, — entsprechend in den Bezirken der Ordensburgen verwaltet von den Komturen mit Ritterkonventen.[1]) In jahrhundertelangem Kampfe machte er sich zur militärischen Hauptmacht des Ostens. An seinen Kämpfen, vor allem gegen Polen, waren gelegentlich Brandenburg, Sachsen, Böhmen auf eigene Faust beteiligt, das innere Deutschland dagegen blieb von ihnen unberührt. Noch gröſsere Ruhe war dem letzteren von Westen her beschieden. Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts konnte die wachsende Macht der französischen Könige die Sorge erwecken, daſs sie sich in die deutschen Fehden einmischen würden (unten § 76, III). Aber seit dem Ende der Regierung Philipps des Schönen verwirrten sich auch die französischen Verhältnisse. Frankreich wurde zusehends durch die Feindschaft mit England festgehalten, und fast auf ein Jahrhundert war den Kapetingern eine offene deutschfeindliche Politik unmöglich gemacht.

III. König, Kurfürsten, Fürsten und Städte im 14. Jahrhundert. Die für Deutschland fast allzu günstige Lage der auswärtigen Politik, die eine Sammlung der nationalen Kräfte nicht zum Bedürfnis machte, erklärt es, warum die alte Centralgewalt im 14. Jahrhundert nicht neu erstarkte und eine neue sich nicht bildete. Die Zeit Rudolfs I. stand noch unter dem Eindruck der neuen Kaiserwahl und des Feldzugs gegen

1) Vergl. Ranke, VIII. 465 ff.; Brunner, Grundzüge, S. 141; Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreuſsen. 1880 ff.

Ottokar von Böhmen; sie brachte dieses Land mit seinen im letzten Jahrhundert durch deutsche Kolonisten germanisierten Städten aus der Hand der alten tschechischen Dynastie in den Besitz des schwäbisch-habsburgischen Hauses. In dieser Zeit mochte also noch von einer gemeinsamen politischen Aktion unter dem Zeichen der Monarchie gesprochen werden. Unter den häufig wechselnden Dynastien der Folgezeit aber liefs sich die Vorstellung ernstlich nicht mehr festhalten. Das Kennzeichen der Regierung, das wirksame Ausüben einer dauernden obersten Verwaltung gegenüber dem ganzen Volk und Gebiet, ist an der Person des Kaiser-Königs im Grunde nicht mehr nachweisbar. Der Kaiser hat eine chronische Administrativgewalt nur in den Reichsstädten, deren Stadtherr er ist, und in den Gebieten seiner Hausmacht. Um die Ausbildung der letzteren dreht sich also das hauptsächliche, wo nicht alleinige Streben der kaiserlichen Politik. Die beiden ersten Habsburger verfolgen es in Böhmen und Österreich, später (1363) in Tirol, Adolf von Nassau in Thüringen. Das Haus Luxemburg verdrängt unter Heinrich VII. (1308) die Habsburger aus Böhmen. Das Haus Wittelsbach sucht sich, als Ludwig von Bayern (1314) die Krone erhält, in Brandenburg festzusetzen, aber auch hier läuft ihm der Luxemburger Karl IV. (1347) den Rang ab. Mit seinen Söhnen Wenzel (1378) und Siegmund (1410) beginnt sich das Absehen des Kaiserhauses, da sie die Mark Brandenburg (1415) an Friedrich von Hohenzollern überlassen müssen, auf Mähren, Schlesien und besonders Ungarn zu richten, hierin geben sie dem Hause Habsburg den Ton an, das nach Siegmunds Tod (1438) wieder hervor- und in den Besitz der Krone wie in die luxemburgische Hauspolitik eintreten sollte (unten § 78). In allen diesen ephemeren Bildungen bewegt sich der Kaiser durchweg wie einer der andern deutschen Territorialherren. Diese leisten ihm Heeresfolge oder Geldunterstützung nur als freie Verbündete, lösen je nach ihrem Interesse die Allianz auf und bekriegen ihn selbständig mit eigenen Alliierten. Wie eine eigentliche Reichsmilitärverwaltung fehlt eine Reichsfinanzverwaltung; denn der Kaiser erhebt Steuern nicht als Reichssteuern, sondern nur als Stadtherr oder Landesherr.[1]) Desgleichen wird eine Reichsjustiz in Sachen der Fürsten wie in Sachen ihrer Unterthanen wohl offiziell ausgeübt, aber auch sie wird nicht praktisch wirksam, da sowohl das ständige Personal für die Rechtsprechung als auch für die Vollstreckung fehlt[2]); wenn beispielsweise die Reichsacht im Königsgericht gegen einen Fürsten verhängt wird,

1) Über die später verkümmerten Ansätze einer allgemeinen Königssteuer in staufischer Zeit Zeumer, Historische Zeitschrift, 81. 24.

2) Vor allem macht sich das Reichshofgericht dadurch leistungsunfähig, dafs es keine ständigen Beisitzer ausbildet, sondern nach wie vor die gerade anwesenden Fürsten, Hofbeamten, Reichministerialen zuzieht. Die früher so wichtigen Gerichtsreisen des Königs haben seit dem 13. Jahrhundert ganz aufgehört (Schröder, S. 540). Infolgedessen ist das jus evocandi, wonach das Reichsgericht jede Sache aus den unteren Gerichten an sich ziehen kann, für die Unterthanen wesentlich illusorisch.

so ist dies eben nur Begleiterscheinung oder diplomatische Unterstützung eines Krieges. Endlich ist die auswärtige Verwaltung, durch die der Kaiser anscheinend gegenüber dem Ausland das Reich vertritt, eine Scheinrepräsentation, die sich mit dem Verfolg der besonderen territorialen Pläne des Kaisers verbindet. So zeigt sich der Reichskörper lebendig nur in der Gesetzgebung, die Kaiser und Reichstag gemeinsam ausüben[1]), und die Einsicht dämmert auf, dafs auch eine Centralverwaltung durch den Kaiser allein, nachdem sich die Machtverhältnisse so nachhaltig verschoben haben, in Zukunft nicht mehr möglich ist, dafs nur in einem kollegial gestalteten Regierungsorgan dafür ein Ersatz geschaffen werden kann. Ein Rat der grofsen Fürsten unter Vorsitz des Kaisers mag wohl durch Vereinigung ihrer territorialen Autoritäten und Machtmittel über der gesamten Nation eine gemeinsame Auslandspolitik, Heeres- und Steuerverwaltung, Polizei und Gerichtsbarkeit durchführen. Als Frankreich und der avignonesische Papst (S. 467) die Kaiserwahl Ludwigs des Bayern bemängeln, ist der Protest der Kurfürsten auf dem Tage zu Rense (1338), ihre constitutio „licet iuris", dafs jeder rechtmäfsig gewählte deutsche König auch ohne päpstliche Krönung von Rechts wegen römischer Kaiser sei, der erste Ausdruck der neuen politischen Idee, angewandt auf die auswärtige Politik. Karl IV. sucht hieran anzuknüpfen.[2]) Indem er in der „Goldnen Bulle" (1356), „um Kriege über den Besitz der Krone zu verhüten", die Königswahl durch Majorität oder das Wahlrecht der Kurfürsten (S. 482) gesetzlich anerkennt, die Unteilbarkeit und Unveräufserlichkeit der Territorien, an denen die Kurwürde hängt, und deren Reservatrechte[3]) fixiert, schafft er die Grundlage eines neuen Reichsregierungsorgans. Wären dem Reich jetzt neue schwere Aufgaben vom Schicksal gestellt worden, und wären die persönlichen Bedingungen günstiger gewesen, so wäre ein Weiterschreiten auf diesem Wege nicht undenkbar gewesen. In Ermangelung dessen blieb die Anregung unbenutzt. Unter Wenzels unheilvoller Zeit verkümmerte sie ganz. Siegmund griff sie wieder auf, aber — weniger nüchtern als Karl — in dem Bestreben eine Gesamtaktion des Reichs nicht nur für die nationalen Ziele Deutschlands, sondern noch einmal für die universalistischen der ganzen Christenheit herbeizuführen. Ihm galt es, die deutschen Fürsten durch

---

1) Dafs auch der Aufschwung, den die Reichsgesetzgebung des Kaisers und Reichstags unter den Staufern genommen (Landfriedensgesetze 1152. 1186. 1223. 1234; Mainzer Landfriedensgesetz 1235) später wieder erlahmt, vergl. bei Brunner, S. 93.

2) In diesem Streit Ludwigs des Bayern gegen den Papst versuchen die Schriften des Marsilius und Occam (oben S. 467) die Rechtfertigung des Kaisers. Allerdings ist, wie die Theorie, so auch der Rechtssatz von Rense nicht geltendes Recht geworden. Die Wahlpraxis blieb zunächst dabei, den König nur als „rex in imperatorem promovendus" zu wählen. (Brunner, Grundzüge, S. 119.)

3) Insbesondere die fast völlige Exemtion von der Reichsgerichtsbarkeit (privilegium de non appellando). Über das Zustandekommen der Goldnen Bulle Lindner, Geschichte, II. 49 ff.

das Werk der Kirchenreform zu einigen, das Schisma zwischen den beiden Päpsten zu Avignon und Rom und damit die Unsicherheit in der Bistümerbesetzung und die Ausbeutung Deutschlands durch eine doppelte kirchliche Besteuerung zu heben. Das Konzil von Konstanz (1414—18) begann hoffnungsreich. Aber es endete kläglich. Der Bund des Kaisers und der Fürsten mit der neuen Staatslehre der Pariser Universität, die die Gesamtheit der Bischöfe über den Papst stellen wollte, der Bund des Universalismus mit dem „Episkopalismus" scheiterte ebenso wie finanziell die Einheitsherrschaft des Kaisers und Papstes an dem Widerstand der selbständigen Nationalitäten, vor allem an dem der spanischen und italienischen Bischöfe. Das Konzil löste sich auf, ohne Hand an die Kirchenreform gelegt zu haben, um später in seiner Fortsetzung, dem Baseler Konzil (1449), sogar in das Schisma zurückzufallen. Mit dem Fiasko des Konzils war auch der Mifserfolg der Reichspolitik entschieden (unten § 78).

Die staatliche Thätigkeit verlegte sich somit im Laufe des 14. Jahrhunderts mehr und mehr in die Einzelterritorien, die städtischen und die fürstlichen Gebiete. Dafs dies — vom Standpunkt der Zeit aus betrachtet — nicht zum Schaden des Volkes geschah, ist bekannt. Bei der äufserlich gesicherten Lage Deutschlands konnten die deutschen Städte dieselbe materielle Kultur und dieselbe vollendete Form der republikanischen Stadtverfassung erreichen wie die italienischen ein Jahrhundert früher. An Machtentfaltung wie an Reichtum der rechtlichen Formen thaten sie es ihnen fast gleich. Seit 1294 wuchs unter Lübecks Führung der gewaltige Bund der Hansa, die Verbrüderung aller beträchtlichen Städte der Ostsee- und Nordseeküste und der Centren des Stromverkehrs im norddeutschen Binnenlande. Sie nahm den flandrischen Städten die Handelshegemonie im Norden aus der Hand und wurde der siegreiche Vorkämpfer der deutschen Nation gegen Dänemark (1370) zu derselben Zeit, wo der Deutschorden (S. 484), das Seitenstück der venetianischen Aristokratie, im Osten den Gipfel seines Einflusses erklommt. Im Süden suchte der schwäbische Städtebund (seit 1331) in ähnlicher Weise dem Binnenhandel mit Italien die Grundlage zu sichern. Der Einung der Städte nach aufsen entsprach das Aufblühen des Einungswesens im Innern. Unter dem Städteregiment der patricischen Ratsgeschlechter schlofs sich der Mittelstand in den Zünften zu Organisationen zusammen, die, wie die italienischen, das ganze Leben des Individuums mit dem Schutz des genossenschaftlichen Verbandes zu umgeben und diese Verbände gleichzeitig nach oben zu als wohlfahrtspolizeiliche, rechtspflegende, militärische, finanzverwaltende Glieder des städtischen Gemeinwesens auszubilden strebten. In den Zünften fand vor allem die westeuropäische Stadt dasjenige Gebilde, welches sie vor den sonst so ähnlichen Städten der Antike auszeichnete.[1])

1) Vergl. die schöne Schilderung des Zunftwesens nach seiner privatrechtlichen wie seiner öffentlichrechtlichen Seite bei Gierke, Genossenschaft, I. S. 357 ff.

Aber im Grunde standen alle Neuschöpfungen eines kraftvollen Volkstums und Standesbewufstseins doch von vornherein unter demselben Verhängnis wie die entsprechenden Italiens, — unter dem Fluch, dafs sie nach Lage der Sache nicht von Dauer werden konnten. Denn als Gegner stand ihnen von vornherein das feudale Fürstentum gegenüber. Darin lag das Ungesunde der städtischen Einungen, dafs sie nicht wie etwa die griechischen oder italienischen Städte der Antike ein geschlossenes Gebiet zu einer höheren staatlichen Einheit verknüpften, sondern dafs sie innerhalb des Territoriums oder gar innerhalb des Reichs nur den Zusammenschlufs eines Standes darstellten. Die landesherrlichen Gewalten mufsten mit ihnen in einen unversöhnlichen Konflikt treten. Nicht nur weil die Fürsten nach dem steuerkräftigen Kapital der Städte begehrlich waren, sondern weil die Städte selbst zum Konflikt reizten. Wie in Italien (S. 475), scheuten sich auch in Deutschland die im Innern so sorgfältig geordneten Gemeinwesen nicht, nach aufsen gewaltthätig und egoistisch vorzugehen, wo sie konnten, — fremde Einfuhr zu sperren oder durch Zölle, Verkaufsordnungen, „Stapelrecht“, Monopole zu schädigen oder auszubeuten, den Auswärtigen durch Verweigerung des Rechtsschutzes hilflos zu machen. Wie in Italien trat deshalb der Fürst als Verkehrs- und Rechtsordner höherer Stufe auf, unterstützt von der Sympathie der „landsässigen“ Städte wie von der des flachen Landes.[1]) Der gehässige „Städtekrieg“, der darüber geführt werden mufste, war unheilvoll für die freien Gemeinden. Nur unter ganz ausnahmsweise günstigen geographischen Bedingungen glückte es ihnen, eine ganze Landschaft zu einer annähernden Einheit zusammenzuschliefsen. So geschah es in der Schweizer Eidgenossenschaft. Hier scheiterte der Versuch der Habsburger, ihre lokalen Grafschafts- und Grundherrenrechte zur Landesherrschaft auszubauen, an der Interessengemeinschaft der bäuerlichen Kantone des Vierwaldstätter Sees mit den städtischen von Bern, Zürich und Luzern, am geringen Rückhalt ritterlicher Elemente und an den Mauern des Hochgebirges; die Eifersucht des Luxemburger Hauses auf die Habsburger schaffte den Schweizern den Rechtstitel der Reichsunmittelbarkeit.[2]) Aber der schwäbische Städtebund unterlag, kurz nachdem (1386) Leopold von Österreich bei Sempach gegen die siegreichen Schweizer gefallen war, gegen den Grafen Eberhard von Württemberg (1388) in der Schlacht von Döffingen; und von da an waren die Reichsstädte, zwar fortdauernd reichsunmittelbar, aber ihrer Bündnisfähigkeit und damit der politischen Macht beraubt. Ihr Verkehrsleben blühte noch immer. Aber es war in den breiteren Rahmen der territorialen Wirtschaft hineingezwungen. Und noch während der Kampf entbrannte

1) Vergl. v. Philippovich, Grundrifs der politischen Ökonomie. 3. Aufl. 1899. I. § 16.

2) Heinrich VII. verlieh den später sogenannten Urkantonen die Unmittelbarkeit mit der Gerichtsbarkeit eines Reichslandvogts. Wenzel (1389) und Siegmund (1415) verliehen ihnen auch eigene Gerichtsbarkeit. Zürich trat 1351, Glarus und Zug 1352, Bern 1353 bei.

und durchgeführt wurde, entfaltete das Zunftwesen seine unheilvolle Seite. Gerade die geschlossene, fast militärische Organisation der Handwerkerverbände hatte dem Mittelstand rascher als in den antiken Städten den Anstofs und die Kraft gegeben, von seiner blofs kontrollierenden und selbstverwaltenden Rolle, die er unter dem städtischen Patriciat spielte, nach dem Stadtregiment selbst zu greifen. Während er in den Hansastädten meist unterlag, drang er in den rheinischen und schwäbischen Grofsstädten fast überall mit seiner Herrschaft durch. Wie in Italien, wurden die Zünfte und die Unterklassen die regierende Körperschaft. Aber darüber ging der Regierung selbst meist die Stetigkeit und Geschlossenheit verloren, und ihr Verlust war es vor allem, der den Fürsten den Sieg erleichtern half.[1])

Die Kulturarbeit der Stadt, speziell die verfassungsrechtliche, ging auch in Deutschland nicht verloren. Die territorialen Fürstenstaaten, die jetzt der eigentliche Sitz des politischen Lebens wurden, nahmen nun kraft ihrer „Landeshoheit" die Aufgabe für ihre kleineren Gebiete auf, die den Händen des Königtums für Gesamtdeutschland entsunken war, — nämlich die erblichen Lehnsämter allmählich in abhängige und absetzbare Amtmänner, Vögte oder Landrichter umzuwandeln.[2]) Parallel mit dem Städtekrieg hatten sie deshalb den Kampf mit den Ritterschaften zu führen; er verlief dem Gesamtergebnis nach für sie siegreich. In allen Teilen Deutschlands fingen im Kampfe des 14. Jahrhunderts die fürstlichen Territorien an, sich zu schliefsen und abzurunden. Am sichtbarsten geschah es im Osten, wo die alten Markgrafschaften Kursachsen und Kurbrandenburg und Braunschweig neben Böhmen, Österreich und dem Ordensland ein fast lückenloses System von Territorien bilden. Aber auch im Südwesten wufsten sich neben dem Herzog von Bayern zwei bisher kleinere Landesherren, der Graf von Württemberg und der Markgraf von Baden-Durlach einen Gebietskern zu schaffen, der unter den zahllosen Bezirken der kleinen Grafen, der reichsunmittelbaren Ritterschaft und der freien Reichsstädte als weltliches Gegengewicht gegen die im Westen überwiegenden geistlichen Herrschaften dienen konnte. Auf diese weltlichen Fürstenstaaten gingen nun zum Teil die organisatorischen Gedanken über, die zuerst in den Städten gestaltet worden waren.[3]) Sie nahmen auch die Verfassungsgedanken der Städte auf, insofern sie — anders als die italienischen Fürstentümer — genötigt waren, sich mit ihren Vasallen und Landstädten als Organ der Gesetzgebung und Rechtskontrolle ebenso abzufinden, wie es früher der König mit

1) Vergl. Brunner, Grundzüge, S. 147.

2) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 585ff.

3) Vergl. die Ausführung dieses Gedankens vor allem bei v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Historische Zeitschrift, XXXIX ff. S. 396ff. und darüber unten § 78, II.

Kronvasallen und Reichsstädten gethan hatte. Doch dies waren vorläufig unfertige Gebilde. Wenn dieselben seit etwa 1400 strebten, sich zu konsolidieren, hatten sie zu dieser Zeit neben den Städten bereits andere Vorbilder gröfseren Stils — England, Frankreich, Spanien und Burgund (§ 75—77).

§ 75. Die Anfänge und ersten Schicksale des englischen Verfassungsstaats.

Green, Geschichte des englischen Volks (vergl. S. 415), S. 140 ff.; Stubbs, Constitutional history, II.; Ranke, Englische Geschichte im 17. Jahrhundert. Einleitung. I. (Werke, Bd. 14); Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882. S. 240 ff. (§ 17 ff.); Plehn, Der politische Charakter des Matheus Parisiensis, Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XIV. 3. 1897.

I. Die Revolution der Barone, die Magna Charta und die Anfänge des Parlaments. Während Deutschland unter dem steigenden Einflufs der Reichsfürsten in einen Staatenstaat überzugehen anfing, und während die französische Monarchie umgekehrt in der gleichen Zeit die ständischen Ambitionen zurückdrängte (§ 76), vollzog sich in England ein Kompromifs zwischen Königtum und Ständen, aus dem das eindrucksvollste Verfassungsgebilde des Mittelalters hervorging. Dank der zerrissenen Beschaffenheit des Volkskörpers waren die Normannenkönige nach der Eroberung verhältnismäfsig leicht zu der einheitlichen Organisation des Staatswesens gelangt, an der sich die französischen und deutschen Herrscher müde arbeiteten. Jetzt trug eben diese ihre centralistische Politik als nächste Frucht den Erfolg ein, dafs sich das Volk einheitlich gegen sie zusammenschlofs und ebenso rasch einen primitiven Verfassungsstaat schuf.

König Richard I. hatte den grofsen territorialen Besitz und die fast unbeschränkte Gewalt, die er von seinen Vorgängern (1189) übernommen (S. 420), in seiner zehnjährigen Regierung äufserlich unvermindert aufrechterhalten. Aber er hatte auf dem ererbten Boden der monarchischen Autorität einen Raubbau getrieben; ein System, das einer unausgesetzten thätigen Mitwirkung des Staatshauptes bedurfte, überliefs er sich selbst. So hatten sich in der Stille die Verhältnisse von ehedem zu verschieben angefangen. In England wie in der Normandie hatte das Selstbewufstsein der Barone wie der Städte und ihr Mifsvergnügen über den andauernden finanziellen und militärischen Druck zugenommen. Dadurch war zugleich eine innere Lockerung der beiden Reichsteile vorbereitet, denn die Unzufriedenheit mufste bei der gegebenen Sachlage diesseits und jenseits des Kanals notwendig verschieden wirken. Auf der Insel war es den eigenen Anstrengungen der Monarchie, die das Überwiegen einer der beiden Rassen konsequent verhindert hatte, zuzuschreiben, wenn sich jetzt die ersten Anzeichen einer fortschreitenden Verschmelzung bemerkbar machten. Eine Einheit des Volkes bereitete sich vor, die ebenso sehr das Interesse der englischen Unterthanen an den festländischen Angelegenheiten ab-

kühlen[1]) wie den Eifer der Opposition gegen die Regierung schärfen mufste. Auf dem Festlande dagegen bewirkte die Verstimmung umgekehrt eine Spaltung der Elemente. Den Ständen der Normandie war die Herrschaft des Hauses Anjou, dieses Nachbarterritoriums, mit dem sie von altersher in heftigerer Fehde gelebt als mit dem französischen Kronlande selbst, das stärkste Ärgernis. Bei ihnen beförderte die Mifsregierung also geradezu eine Annäherung an König Philipp, der sie eifrig umwarb, und der soeben die mächtige Bundesgenossenschaft Innocenz' III., dieses schärfsten Censors der Könige, auf seiner Seite hatte. Die Situation war gespannt. Alles kam auf die Person des neuen Königs an.

Die Art, wie die begabte, aber in allen Leidenschaften mafslose und jedes monarchischen Pflichtgefühls bare Natur König Johanns (1199) die gewohnte Macht weiter auszuüben begann, verdarb alles vom ersten Augenblick. Der Mord an seinem Neffen Arthur von Bretagne lieferte Philipp von Frankreich den Vorwand, Johann seiner französischen Lehen verlustig zu erklären und ohne Mühe die Normandie (1203), in rascher Überrumpelung auch Maine, Anjou, Touraine und Aquitanien (1204) einzuziehen. Mitten hinein in diese Mifserfolge fiel nun die gehäufte Anwendung der gehässigen Steuermafsregel, die die Plantagenets seit zehn Jahren einzubürgern versucht hatten (S. 428. 534), des Ausschreibens einer für alle Stände gemeinsamen Steuer vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen, einer Hufen- und Mobiliensteuer, und zwar durch eine einseitige, allgemeinbindende Verfügung des Schatzamtes. Um das Verlorene wiederzugewinnen, verhängte Johann die Steuer in übertriebener Steigerung und Wiederholung und brachte damit den Konflikt zum Ausbruch.[2]) Die Barone verweigerten Heeresfolge, bis ihren Beschwerden Abhilfe geschaffen sei (1205). Im Kampfe gegen die Barone auf den Klerus angewiesen, verwirkte er auch dessen Sympathie, indem er zur Unzeit den Kandidaten, den Innocenz III. im Streit um das Erzbistum Canterbury eigenmächtig ernannt hatte, Stephan Langton, mit Heftigkeit von seiner Würde ausschlofs. So zog er England das Interdikt (1208), sich selbst den Bann und schliefslich die Absetzung zu (1212). Noch erzwang er durch seine Unterwerfung unter den Papst, dem er (1213) als Vasall huldigte, den Feldzug gegen Frankreich. Aber die Niederlage von Bouvines (1214; S. 463) machte ihn von neuem waffenlos. Inzwischen hatten sich die Barone

1) Um so mehr, als die sich bildende einheitliche Nationalität ihr Gepräge überwiegend von dem angelsächsischen insularen, nicht von dem normannisch-französischen festländischen Element erhielt (vergl. Gneist, S. 243. Anm. **).

2) Schon 1199 erhöht Johann die Grundsteuer für Bauern und Bürger von 2 auf 3 Schilling, für die Vasallen von 1 Pfd. Sterl. auf 2 Mark. Er erhebt nun diese Steuer jährlich weiter (hierbei ist zu beachten, dafs in diesen Anwendungsfällen nochmals wie früher zwischen carucagium, Hufensteuer, und scutagium, Lehnssteuer, unterschieden wird; vergl. oben S. 434). Vom beweglichen Vermögen erhebt er aufserdem 1203 einen Siebenten, 1207 einen Dreizehnten.

unter dem Earl von Pembroke offiziell geeinigt, und die persönliche That des neuen Primas Stephan Langton, die wichtige Führerschaft der Freiheitsbewegung zu übernehmen, machte auch das nunmehrige Einvernehmen des Königs mit dem Papst nutzlos. Fast alleinstehend, fügte sich Johann auch seinen Vasallen. Er unterzeichnete (15. Juni 1215) auf der Themseinsel bei Windsor, die zur Beratung ausgewählt worden war, den Freibrief, den die Barone mit dem Primas nach dem Präcedenz der Wahlkapitulation Heinrichs I. (S. 433) entworfen hatten.

An und für sich enthält die „Magna Charta Libertatum" nichts, was nicht schon in den gewohnheitsmäfsigen Grundsätzen der bisherigen Zeit anerkannt gewesen wäre.[1] Sie bestrebt sich in erster Linie nur die Leistungen zu fixieren, die nach dem Wesen des anglonormannischen Staats der Herrscher von den Unterthanen, der Unterthan von der Staatsgewalt zu fordern hatte.[2] Als staatliche Lasten werden fast ausschliefslich die finanziellen ins Auge gefafst, gleichviel ob sie unter dem Titel von Abgaben, auxilia im weitesten Sinn, als lehnsmäfsige (scutagia) oder ländliche (tallagia), als städtische Zölle, als Geldstrafen oder Polizeibufsen (amercamenta) oder als Gebühren und Sporteln für Akte des Civilprozesses oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben wurden. Die Hauptsorge der Charte bildet gegenüber ihnen allen, dafs sie nicht willkürlich („injuste et contra legem terrae") aufgelegt werden dürfen. Die Garantie der Rechtmäfsigkeit wird in seltener Beschränkung auf einen gesetzlich festgelegten Satz gesucht, so bei den aktiven Lehnslasten und den Zöllen. Bei direkten Abgaben soll sie die Vereinbarung mit den Betroffenen im Einzellfall schaffen, — bei Geldstrafen jedoch entsprechend die Beratung des Beamten mit den urteilenden Beisitzern, dem judicium parium. Nur das leitende Prinzip der Strafbemessung wird scharf betont; die Strafe soll sich nach der Schwere des Delikts (secundum modum delicti) richten.[3] Mit der pekunären Seite der Justiz und Polizei steht sodann in engem Zusammenhange das wichtige Verbot der richterlichen Beschränkung der Person, auch Verhaftung, Gefangenhaltung, Verbannung, Ächtung soll nur auf legales Urteil erfolgen; — abgesehen hiervon werden nur gewisse

1) Es ist neuerdings immer mehr hervorgetreten, dafs die Barone bei ihrem Vorgehen streng die Formen des Rechts zu wahren bemüht sind.

2) Hieraus erklärt sich, dafs die Aufzeichnungen, die das englische Gewohnheitsrecht im 13. Jahrhundert in den Rechtsbüchern von Bracton, Britton, Fleta (unten S. 517) erfährt, die Magna Charta fast gar nicht berücksichtigen (Gneist, S. 545).

3) Dafs in dem Satz Artikel 21: „comites et barones non amercientur, nisi per pares suos et nonnisi secundum modum delicti" nur die Anerkennung des Volksgerichts im Gegensatz zum Urteil des königlichen Staatsrats und Hofgerichts und damit einer allgemeinen Form der Gerichtsverfassung des Lehnsstaats liegt, nicht die Neuschaffung eines Pairsgerichtshofs, siehe bei Gneist, S. 253. Die letztere, früher übliche Anschauung erledigt sich damit, dafs die Pairs im späteren Sinne damals noch gar nicht existierten; die maiores barones, Lords, waren noch gar nicht aus der Masse der Kronvasallen herausgehoben (unten S. 506).

Fronden ausgeschlossen.[1]) Ihrerseits begnügen sich die Unterthanen im wesentlichen damit, vom König rechtes Mafs und Gewicht und gute Rechtspflege zu fordern. Aber die Eigenart des ganzen Aktes liegt gerade darin, dafs er sich in solcher Weise beschränkt. Hier zeigt sich, wie festgeschlossen der Staat schon durch die Monarchie geworden ist; die Barone und die Prälaten streben nicht in feudal-reaktionärer Weise zu französischen Zuständen zurück; sie verlangen nicht eigene landesherrliche Thätigkeit, nicht einmal in der Justiz, sondern nur rechtmäfsige Thätigkeit der Centralregierung. Und nur eine andere Seite derselben Eigenart ist es, dafs sich die Aufständischen als Vertreter aller Stände, der „universitas“ oder „communitas regni“, betrachten und bethätigen. Wie dem Baron gegenüber dem König, so wird auch dem Untervasallen gegenüber dem Baron die Freiheit von willkürlichen auxilia, dem Kaufmann die Freiheit von Abgaben und Zöllen zugesichert, und sogar dem Bauern (villanus) wird bei der Eintreibung von Geldbufsen die Unpfändbarkeit seines Ackergeräts (waignagium), wie dem Kaufmann die seiner Waren (marcandisa) versprochen.

Insoweit war also die Magna Charta nur Kodifikation des Gewohnheitsrechts. Aber schon darin lag ein Fortschritt, dafs es gelang, dessen Regeln jetzt in solcher Ausdehnung zu kodifizieren. Was auf dem Festlande oder bisher in England in Wahlkapitulationen für ein grofses Territorium aufgeschrieben worden war, bewegte sich in allgemeinen Wendungen. Nur die Städteurkunden hatten seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in ihrem kleinen Kreise beurkundete Verfassungsnormen erhalten (S. 454). Im übrigen setzte soeben erst das Streben der Schriftsteller ein, durch Privatarbeiten, „Rechtsbücher“, Kenntnis und Beurteilung staatsrechtlicher Prinzipien zu ermöglichen. Eine gesetzliche oder vereinbarte Fixierung derselben durch die obersten staatlichen Organe selbst zerstiefs sich bereits an dem Umstand, dafs die zersplitterten territorialen Verhältnisse des Festlandes es gar nicht gestattet hätten, für ein gröfseres Gebiet allgemeingültige Sätze zu ermitteln, selbst wenn man dies gewollt hätte. Dafs es in England möglich war, bewies wiederum nur, wie einheitlich dort das ganze Staatsleben arbeitete. Auch das also verdankten in letzter Linie die britischen Stände ihren Königen, dafs sie jetzt gegen den König die Aufzählung der einzelnen politischen Rechte und Pflichten unternehmen konnten, um damit den Vorteil zu erringen, den die Aufzeichnung eines Rechtssatzes immer gewährt, — die Garantie, dafs er weniger leicht in Frage gezogen und verletzt werden kann.

Hiermit hing aber eng zusammen, dafs die Charta zu allem schon

1) Artikel 39: „nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaissiatur aut utlagetur aut exuletur aut aliquo modo destruetur, — nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre“.

Vorhandenen schliefslich doch auch ein gewisses Mafs neuen Rechts hinzuzufügen suchte. Sie strebte nach stärkeren Formalgarantien der neu aufgestellten Rechtsgrenzen, mit andern Worten nach Verfassungsformen. Die eine, die die Barone als Schutzmittel gegen den vorderhand nur zu leicht zu erwartenden Rechtsbruch des Monarchen ins Auge fafsten, hatte den halb revolutionären Charakter der Übergangsmafsregel in demselben Sinne, wie das Intercessions- und Tötungsrecht der römischen Volkstribunen (S. 208). Sie war ein „Widerstandsrecht" wie dieses. Habe der König die Pflichten der „Charta" verletzt, so solle ein Ausschufs von 25 Baronen die Befugnis haben, auf Abhilfe anzutragen und im Falle der Weigerung die „communia" aufzubieten und den König mittels Beschlagnahme seiner Burgen und Liegenschaften zu „pfänden" (distringere).[1] Den Baronen ward also eine eigenmächtige Vollstreckung als indirekter Zwang zur Abhilfe staatlicher Beschwerden gewährt, und die Charta ging sogar in einem Einzelfall soweit, dieses Verfahren auch formell zu einer vollständigen Staatsgerichtsbarkeit der Stände über den König auszubauen.[2] So war es nur eine spezielle Anwendung desselben Gedankens, wenn in einer besonders wichtigen Frage der Centralverwaltung der König direkt an eine Prüfung und Ermächtigung der Barone gebunden ward. Wenn er ein aufserordentliches Hilfsgeld (auxilium) oder die Ablösung von Lehnsdiensten durch Schildgeld (scutagium) verlangt, soll er die Zustimmung des „commune concilium regni" dazu einholen. Wohl griff dieses „Steuerbewilligungsrecht" der Stände historisch auf die vertragsmäfsige Einigung zurück, die dem Lehnsherrn mit dem einzelnen Vasallen über die Gewährung einer Beihilfe oblag (S. 433), sowie das Widerstandsrecht nur die altfeudalen Grundsätze über Ausforderung, Fehde und Selbsthilfepfändung im Verhältnis grofser Lehnsherren und Vasallen verwertete. Aber in beiden

---

1) Artikel 61: „Et si nos excessum non emendaverimus, intra tempus quadraginta dierum, producti quatuor barones referent causam illam ad residuos de illis 25 baronibus, et illi 25 barones cum communia totius terre distringent et gravabunt nos modis omnibus, quibus poterunt, scilicet per captionem castrorum, terrarum, possessionum et aliis modis —, donec fuerit emendatum."

2) Nach Artikel 52 der Magna Charta sollen die 25 Exekutoren des Widerstandsrechts den Fall prüfen, wenn der König einem Vasallen ohne Richterspruch ein Lehen oder ein anderes Recht entzieht oder vorenthält. Plehn (S. 25) bemerkt hierzu, es habe nahe gelegen, diese Gerichtsbarkeit des Widerstandskomitees zu verallgemeinern und von ihr die Ausübung des Widerstands selbst abhängig zu machen, es scheine aber, als ob die Barone „vor dieser Konsequenz zurückgeschreckt wären". Plehn übersieht jedoch hierbei, dafs die vorherige Abhilfeforderung u. s. w., kurz das ganze Widerstandsverfahren selbst seiner Natur nach schon einen gerichtsbarkeitlichen Akt, eine Prüfung und Entscheidung über die staatsrechtlichen Pflichten des Königs in sich enthielt. Diese Erkenntnis ist wichtig. Denn obwohl das Widerstandsrecht nur eine Übergangserscheinung war und wieder verschwand, wirft dasselbe doch ein Licht auf die gleichartige Rechtsnatur der Steuerbewilligung (vergl. den Text und unten S. 505).

Institutionen lag insofern etwas von Grund aus Neues, als die Rechte, die bisher dem Einzelvasallen gewährt worden waren, nunmehr auf ein neues genossenschaftliches Rechtssubjekt übertragen wurden, auf die communia oder communitas regni, d. h. in dem Sinne, wie es zunächst von den Beteiligten verstanden ward, auf die Gesamtheit der Kronvasallen, grofsen und kleinen Barone, die sich zugleich als Vertreter des Volks betrachteten und das letztere äufserlich in der Beiziehung mindestens eines Nichtstandesgenossen, des Mayors von London, zum Ausdruck brachten.[1]) Das ständige Organ der communia sollte jenes Widerstandskomitee von 25 erwählten Baronen einschliefslich des Barons sein, — das periodische Organ der Gesamtheit war die grofse Reichsversammlung, das magnum concilium, zu der der König alle Kronvasallen „in generali per vicecomites et ballivos" mit 40 tägiger Frist, aufserdem aber — eine folgenreiche Auszeichnung — die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und grofsen Barone (majores barones) speziell „sigillatim per litteras" laden sollte. Zum erstenmal wurde die Auffassung, die bisher nur in den mittelalterlichen Stadtstaaten (oben S. 487) Ausdruck gefunden hatte, für einen grofsen Territorialstaat praktisch angewendet, dafs die Nation, das Staatsvolk als solches ohne Unterschied der Stände, eine durch Organe handelnde Einheit ist.

Der grofse Akt war der Anfang einer neuen Staatsordnung, aber nur der erste Anfang; noch schwankte sie zwischen den Extremen. Die nächste Folgezeit offenbarte, in wie hohem Grade die Mäfsigung und die fast zur Schau getragene Loyalität der Stände einer klugen Berechnung entsprungen, ja durch die Notwendigkeit unmittelbar geboten war. König Johann war überrascht worden. Unmittelbar nach der Unterzeichnung ging er, nun in engem Bunde mit Innocenz, der die Charte annullierte, die Barone bannte, Langton absetzte, zum Angriff vor, und die Festigkeit der Monarchie zeigte sich auch darin, dafs er rasch wieder ein Sold- und Lehnsheer aufstellen und die Aufständischen zersprengen konnte. Bereits thaten die Stände den in den Folgen schwer absehbaren Schritt, den französischen Kronprinzen zu Hilfe und auf den englischen Thron zu berufen. Unter diesen Umständen bedeutete es eine Fügung von ausschlaggebendem Gewicht, dafs Johann plötzlich (1215) starb und sein Nachfolger ein neunjähriger Knabe wurde, — es war weiter eine selten glückliche Verkettung, dafs die nationale Gesinnung der leitenden Männer, des Earl Pembroke und des Primas Langton, sie augenblicklich die entscheidende Schwen-

---

1) Dafs das Neue des Widerstands- und Steuerbewilligungsrechts nicht in der Befugnis selbst, sondern in der Schaffung eines korporativen Subjekts des Rechts liegt, hat gegenüber der unzureichenden Darstellung von Gneist u. a. vor allem Plehn (a. a. O. S. 17. 25 ff.) betont; so besonders (S. 18) die Zurückweisung der eigentümlich abweichenden Konstruktion von Stubbs.

kung vollziehen und die Spitze gegen den Prinzen Ludwig und die Franzosen kehren liefs, — dafs es ihnen endlich gelang, die Regentschaft des Adels, die nunmehr während der Minderjährigkeit Heinrichs III. eintrat, gleichwohl mit Energie im monarchischen Sinne durchzuführen, die feudal-decentralistisch gesinnte Gruppe des Hochadels, bezeichnenderweise hauptsächlich Franzosen, zu zerdrücken und die Grundsätze der Magna Charta so peinlich zu befolgen, dafs die formellen Garantien, Widerstands- und Steuerbewilligungsrecht, einstweilen ganz verschwanden.[1]) Eine neue Gefahr erwuchs, als der junge König bei der Übernahme der persönlichen Regierung (1227) ganz in die Bahnen des Vaters einlenkte. In dem beinahe fünfzigjährigen Kampfe, den Heinrichs Frivolität entfachte, streifte der Zickzackweg des wechselnden diplomatischen und kriegerischen Glücks mehr als einmal an die Extreme einer restaurierten Absolutmonarchie einerseits, einer vollständigen Lähmung der Krongewalt, wo nicht gar der Absetzung des Königs anderseits. Obwohl Heinrich Eid auf Eid zur Bestätigung der Magna Charta leistete, hinderte ihn das nicht, genau so despotisch und mit denselben Mifserfolgen die Kirchen- und Festlandspolitik zu verfolgen, wie sein Vater, und als sich endlich (1258) der bewaffnete Aufstand der Barone von neuem zu organisieren begann, führte er umgekehrt zunächst zu nicht minder mafslosen Ansprüchen der Adelsgruppe, die in den „Provisionen von Oxford“ geradezu eine ständisch-aristokratische Regierung mit einem Scheinkönigtum verfassungsmäfsig anerkannt wissen wollte.[2]) Der König konnte sich diesem

---

1) In der Bestätigung der Magna Charta zu Bristol beim Regierungsantritt Heinrichs III. bez. der Regentschaft (1216) wurden die bezüglichen Artikel sämtlich weggelassen, ebenso in den späteren Bestätigungen. Sie, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht, können also in dieser Zeit noch nicht als wirklich geltendes Recht angesehen werden.

2) Die Oxforder Provisionen, die die Forderungen erfüllen, die die Barone schon 1248, 1249 und 1255 aufgestellt haben, sind, obwohl nur eine Episode, doch um deswillen wichtig, weil sie bereits in aristokratischer Form die „Parlamentsregierung“ vorschreiben, die seit der Absetzung Jakobs II. (1688) thatsächlich in oligarchischer Form in England zum Durchbruch gekommen ist. Sie enthält ferner der Magna Charta gegenüber auch in der Parteigestaltung insofern einen Fortschritt, als neben den grofsen Baronen auch die kleinen Kronvasallen eine Berücksichtigung verlangen und deshalb eine komplizierte ständische Vertretung nötig wird. Die Versammlung, zu der Prälaten, Earls und etwa 100 Barone bewaffnet erschienen sind, soll 12 Vertreter, desgleichen soll der König 12 Mitglieder seines Rats bestellen, diese sollen 4 Wahlherren und diese ein Permanent Council von 15 Personen bezeichnen. Der letztere besorgt — im Prinzip mit dem König — die laufenden Regierungsgeschäfte. Da aber Oberrichter, Kanzler und Schatzmeister jährlich von der Reichsversammlung, die jedes Jahr dreimal zusammentreten soll, nach Rechenschaftslegung bestätigt, — da die Sheriffs von den Grafschaften gewählt, die königlichen Schlösser von den Baronen besetzt werden sollen, so ist in Wahrheit die Person des Monarchen durch Rechtssatz (also verfassungsmäfsig) ausgeschaltet. Der Staatsrat der Provisionen ist der Keim eines „Kabinettsministeriums“.

Programm nicht unterwerfen, ohne sich selbst aufzugeben, und wenn die Barone ihrerseits (1263) ihr „Widerstandsrecht" gebrauchten, um der gesetzmäfsigen Verpflichtung des Königs Nachdruck zu geben, so mufsten sie sofort empfinden, dafs auch das vertragsmäfsig gewährleistete Recht den „Baronenkrieg" nicht vor dem Fluch und der Verantwortlichkeit der Rebellion schützte und mit Notwendigkeit die geschlossene Baronie, die ihr Widerstandsrecht ausüben sollte, in die Spaltung einer royalistischen und einer ständischen Partei und damit in die Ohnmacht hineinreifsen mufste.

Dafs aus diesem heillosen Zirkel sich schliefslich ein Ausweg, und noch dazu der denkbar vollkommenste eröffnete, war keineswegs etwas Selbstverständliches, sondern wiederum das Produkt einer auserlesen glücklichen Verknüpfung der Verhältnisse. Es war an und für sich schon ein Glück, dafs auf beiden Seiten der Kämpfenden die Leitung Persönlichkeiten zufiel, die für Mäfsigung und Rechtsvorstellung zugänglich waren. Der temperamentvolle Südfranzose Simon von Montfort, der — als Erbe seiner Mutter Earl von Leicester — an die Spitze der Baronenpartei getreten war, übernahm aus der vorausgegangenen Bewegung neben den adligen Standesprätensionen doch auch den klaren Blick des englischen Patrioten für die Interessen aller Stände[1], — der männliche Prinz Eduard, der mehr und mehr die Herrschaft über seinen unfähigen Vater gewann, wufste trotz seines soldatischen Muts und des Glaubens an die königliche Souveränetät zugleich die festen moralischen und populären Grundlagen der gegnerischen Bestrebungen zu würdigen und abzuwägen. Sodann wirkte alles zusammen, um die Interessengemeinschaft der verschiedenen Stände, die jene Grundlagen so fest gemacht hatten, auch fernerhin zu erhalten. Während Graf Simon von den meisten Baronen im Stich gelassen wurde, verschmolz der Kern seiner Getreuen desto fester mit dem Zuzug der städtischen Bürger, denen der König weniger durch den Druck seiner Beamten, als durch den Bund mit den päpstlichen Agenten gehässig war. Die Einmischung Roms war es auch, die ihm die dauernde Sympathie der national gesinnten Welt- und Klostergeistlichkeit sicherte; aus dem Kreise der letzteren vertrat die reiche und unabhängige Genossenschaft der Benediktiner von St. Albans bewufst die Sache der Magna Charta, und die beiden vornehmen, weltklugen und in den Personen erfahrenen Chronisten des Klosters, Roger von Wendover und Matthäus Parisiensis, die in den Jahren des heifsesten Kampfes dessen Ereignisse schilderten, bezeichneten durch die Schärfe ihrer Kritik, wie klar sich die öffentliche Meinung seit König Johann

1) Dies ist nicht moderne Konstruktion. Schon 1232 wird in einem Breve des Königs zur Erhebung des Vierzigsten ausdrücklich hervorgehoben, er sei bewilligt worden von den Prälaten, Grafen, Baronen, Rittern, freien Männern und Villanen des Königsreichs. Natürlich waren die Freien und Bauern nicht selbst bewilligend thätig, sondern wurden als repräsentiert durch den Reichsrat angesehen (Plehn, S. 16).

über die schwebenden staatsrechtlichen Fragen ein Urteil zu bilden Zeit gefunden hatte.[1]) Der thörichte Schachzug Heinrichs III., den französischen König als Schiedsrichter über seinen Streit mit den Ständen anzurufen, lieferte Leicester einen neuen Anlafs, die Ehre der Nation zusammen mit den ständischen Rechten zu verteidigen; wilde Vorstöfse der Briten von Wales, die unter einem angestammten Fürsten Llevelyn ap Gruffid (seit 1246) wieder zu einem nationalen Einheitsstaat zu erstarken schienen und die ganze Westgrenze des „sächsischen" England verheerten, zeigten die Ohnmacht der Krone und die Notwendigkeit endlichen Friedens in klarem Lichte. Das diplomatische Urteil, durch das König Ludwig IX. zu Amiens (1264) die Oxforder Provisionen „vorbehaltlich der älteren englischen Freibriefe" umstiefs, entfesselte den letzten Sturm auf die Krongewalt. Aber es war nur ein kleiner Stamm von Anhängern, sowie die Bürgerschaft Londons und der fünf Hafenstädte, die dem Earl seinen Sieg von Lewes über den König und dessen Gefangennahme ermöglichten, und konsequent suchte Simon von Montfort, jetzt im Besitz der Regierung, seinen schwachen Rückhalt im hohen Adel durch den Beitritt der unteren Stände zum Rate der Reichsverwaltung zu verstärken. Schon im Juni 1264 fügte er dem Rat der Barone und Prälaten noch Mitglieder aus dem Kreise der Aftervasallen, vier Ritter aus jeder Grafschaft (knights of the shire) hinzu. Als sein Anhang vor dem vereinigten Widerstand der königlichen Adelsgruppe und der päpstlichen Legaten immer mehr zusammenschmolz, liefs er im Januar 1265 der Berufung von zwei Rittern der Grafschaften die von zwei Abgeordneten der gröfseren Städte folgen; der Schrit, der auf dem Festland nur zaghaft gethan wurde (S. 481), geschah in England systematisch; Kaufleute und Handwerker beteiligten sich neben Edelleuten an den Geschäften des Reichs.[2]) Die Mafsregeln der Not konnten Simons Sturz nicht abwenden. Dem Prinzen Eduard gelang es durch die Schlacht von Evesham den König zu befreien und das unbequeme Adelshaupt zu beseitigen (1265). Aber seine Einsicht in die Sachlage hielt ihn ab, den Kampf bis aufs Messer weiter zu führen. Er begnügte sich, die politische Macht aus dem labilen Gleichgewicht der Krone und der Stände wieder in die Richtung des königlichen Übergewichts zu verschieben, insofern er dem König vor allem die Ernennung seiner Räte sicherte. Im übrigen aber bestimmte unter Eduards bevormundender Leitung Heinrich III. im Reichstag zu Marlebridge (1267) den Anteil der drei Stände — der Barone, Ritter und Städtebürger — an den Staatsgeschäften in dem Mafse, wie er ihn aus Simons Zeit vorfand; nur bildete den Inhalt ihrer Mitwirkung nunmehr nach den Erfahrungen der letzten Jahr-

1) Der Schilderung des Gedankenkreises in der Chronik des Matthäus Pariensis ist vorzugsweise die oben citierte inhaltreiche Schrift Plehns gewidmet.

2) Über die vielleicht ältere Einrichtung in Aragonien und ihren eventuellen Einflufs auf den Südfranzosen Simon vergl. Ranke, Weltgeschichte IX, I. S. 95.

zehnte nicht mehr das Widerstandsrecht, sondern die Einwilligung in aufserordentliche Geldhilfen — in scutagia oder auxilia — und die Zustimmung zu königlichen Verordnungen. Auch während seiner eignen Regierung war Eduard I. (seit 1272) trotz schwankender Haltung jedenfalls auf die Dauer nicht willens, die einmal bewilligten Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen. Seine ersten Thaten, die endgültige Unterwerfung von Wales, dessen „prince" künftig dem englischen Thronfolger den Titel gab, während das Gebiet in englischen Verwaltungsbezirken aufging (1277—82), ebenso wie die Verwicklungen, in die Eduard später mit Schottland, Frankreich und dem Papst geriet (oben S. 466), alles wies den König immer wieder auf eine nationale Politik und die Hilfe der Stände hin. Aus seiner und seiner beiden Nachfolger Eduards II. (1307—1327) und Eduards III. (1327—1377) hundertjähriger Regierungsepoche ging der englische Verfassungsstaat in seinen bleibenden Formen hervor.

II. Die parlamentarisch beschränkte Monarchie der drei Eduarde. Der epochemachende Fortschritt, den das europäische Staatsleben im Verlaufe des englischen Verfassungskampfes im 13. Jahrhundert vollzog, lag, wie sich gezeigt hat, nicht in der Entstehung einer ständischen Kontrolle der Monarchie überhaupt, sondern darin, dafs diese die verbreiterte soziale Grundlage aller drei oberen Stände gewann[1]), und dafs sie sich in festen Formen und Grundsätzen niederschlug. Seit der Karolingerzeit hatten die Magnaten und Prälaten mit dem Königtum um Gehör bei den Staatsgeschäften gehandelt und gerungen; — der

1) Der Verlauf der Kämpfe zeigt ein stetiges Aufsteigen der Untervasallenschaft Schon unmittelbar nach den Provisionen (1258) hatte die „Communitas Bachellariae Angliae" eine Beschwerdeschrift an den Kronprinzen eingereicht, dafs die Kleinvasallenschaft durch den Ausschufs der 12 ungenügend vertreten sei. Zu der Versammlung von St. Albans, die Simon sodann nach der päpstlichen Entbindungsbulle (S. 497.) berief, lud er demgemäfs auch 3 Ritter aus jeder Grafschaft ein; der König liefs jedoch durch die Sheriffs diese Ritter zu sich selbst nach Windsor bescheiden. Entscheidend war also erst das Ausschreiben zum Reichsrat nach dem Baronenkrieg (4. Juni 1264), durch das auch „quatuor de legalioribus et discretioribus Militibus Comitatus, nobiscum tractaturi de negotiis praedictis" eingeladen wurden (Gneist, S. 265. Anm. 36). In den „genannten Geschäften" ist hier dem Zusammenhang nach die Wiederherstellung des Friedens gemeint. In der nächsten Ladung in welcher neben den Grafschaftsrittern auch die Stadtbürger geladen werden (Januar 1265), tritt zugleich das neue auf, dafs ihre Ladung zur Beratung der Staatsgeschäfte überhaupt erfolgt. „An dieser Stelle liegt also der Entstehungsakt des späteren Unterhauses" (Gneist, S. 273, daselbst die englische Litteratur). Die Ladung lautet: „Item mandatum est singulis Vicecomitibus per Angliam, quod venire faciant Duos Milites de legalioribus et discretioribus Militibus Singulorum Comitatuum ad Regem London. — Item in forma praedicta scribitur civibus Lincoln et caeteris Burgis Angliae, quod mittant in forma praedicta Duos e discretioribus tam Civibus quam Burgensibus suis. Item mandatum est Baronibus de probis Hominibus Quinque Portuum quod mittant Quatuor de legalioribus et discretioribus."

Lehnsstaat hatte nur allmählich die kleinen Barone neben die grofsen gestellt, und noch beim Ausbruch des Kampfes mit König Johann fand die Monarchie ihren Gegner in Baronie und Klerus; jetzt hatten sich Ritter und Städte, wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ das gleiche Recht erstritten. Und ferner: im Lehnsstaat hatte der einzelne Kronvasall gegen den Rechtseingriff der Krone sein Widerstandsrecht geltend gemacht, jeder Einzelne für sich; wenn der König seine Grofsen um Rat befragte, hatte er die Vasallen, der Sitte folgend, nach freier Wahl des königlichen Ermessens vorgeladen, wiederum jeden Einzelnen für sich. Jetzt war die Gruppe der einzelnen Standesgenossen zur Korporation erwachsen, hatte die Thatsache des nachträglichen Widerstands gegen ungesetzmäfsige Verfügungen in das Prinzip umgewandelt, dafs ohne vorherige Zustimmung die königliche Verordnung und Steuerauflage formell ungültig und unrechtmäfsig sei, und damit die formelle Garantie für die Einholung ihres Rats, mit andern Worten die Ausbildung des Reichsrats zum eigentlichen Rechtsinstitut errungen. Die nächste Folgezeit — das 14. Jahrhundert — stand also nur vor der Frage, ob sich diese Rechtsformen befestigen würden. Für die ständischen Gruppen kam es darauf an, die Zusammensetzung der Reichsversammlung aus ihren verschiedenen Elementen und ihren Funktionen der Gesetzgebung und Rechtskontrolle zu behaupten. Anderseits kam es aber auch für den König darauf an, die Macht der Stände nicht ins Unbegrenzte weiter wachsen zu lassen und seine eignen Hoheitsrechte, mit anderen Worten die Regierung festzuhalten.

Es ist die Bedeutung der Herrschaftszeit Eduards I., II. und III., diese Kontinuität in vollem Mafse hergestellt zu haben. Ihrer Thätigkeit, vor allem ihrem gesetzgeberischen Eingreifen ist es zu danken, dafs die Schöpfungen des königlichen Absolutismus der Normannenzeit nicht durch die eines ständischen Absolutismus verdrängt wurden, sondern dafs sich die monarchischen Institutionen mit den ständischen auf der obersten Stufe des Staatslebens zu einem eigenartigen Ganzen verschmolzen.

Zunächst war es ein Sieg der Krone, dafs sie, entgegen den Bemühungen der Barone (S. 496), die sämtlichen einflufsreichen Centralorgane als ihre Organe in der Hand behielt, indem sie dieselben nach persönlichem Ermessen besetzte. Die beiden grofsen Kollegien der justiziellen und der finanziellen Krongewalt, bancum regis und scaccarium, bestanden also fort, bildeten sich aber in einer Weise aus, dafs in ihnen allen der absolutistische Charakter gebrochen ward. Vom „court of kings bench“ zweigt sich für Civilsachen ein zweites Kollegium mit festem Sitz, das commune placitum, court of common pleas, ab[1], so dafs das erstere nun vorwiegend die Strafsachen behält. Entsprechend sondert

1) Hauptsächlich um den Übelstand zu vermeiden, dafs der Sitz des Civilgerichtshofes nicht mit dem Aufenthalt des Königs fortwährend wechselt. Der Common-Pleas, der — wie jetzt erwiesen — erst nach der Magna Charta entstanden ist, ist

sich der „court of exchequer“ als gerichtlich prüfende Kontrollstelle in Steuersachen unter eignem Vorsitzenden (chief baron) von dem blofs verwaltenden Oberschatzamt, und dieser Trennung von Justiz und Verwaltung im Gebiet des öffentlichen Rechts schliefst sich die Trennung der Civil- und Strafjustiz von der Verwaltungsjustiz mit dem Prinzip an, dafs erstere ausschliefslich von Kings-Bench und Common-Pleas, nicht mehr durch den Exchequer verhandelt werden sollen. Dient Alles dies dem Zweck, eine Einmischung persönlicher Zweckmäfsigkeitsrücksichten, besonders der finanzpolitischen, in die ordentliche Rechtspflege (S. 430) zu verhindern, so trifft damit die weitere Vorschrift zusammen, dafs aufserordentliche Delegierte des Königs mit den ständigen drei Gerichtshöfen nicht mehr konkurrieren sollen. Die Mitglieder des Reichsgerichts besitzen deshalb ein für allemal (seit 1299) die Vollmacht von Kommissaren für die Grafschaften: jeder Richter repräsentiert ipso jure den ganzen Gerichtshof[1]), und der Kommissar ist nicht mehr vom König, sondern vom Gerichtshof delegiert. Der ständischen Abschliefsung des höchsten Richterstandes steht aber auch die Abrundung der obersten Verwaltungsstelle gegenüber. Die fliefsende Gruppe der persönlichen Berater des Königs gestaltet sich zum ständigen Staatsrat, „continual oder permanent concil“, der neben den Entschliefsungen in der äufseren und inneren Politik die Dienstaufsicht über die Bezirksbeamten (u. S. 506) führt. Er funktioniert unter Vorsitz des Kanzlers; im Personal ist er noch nicht fest begrenzt: neben den obersten Bureaubeamten, dem Oberrichter, dem Schatzmeister und Schatzkanzler, sitzen darin auch die obersten Hofbeamten, wie Lordkämmerer und Lordstewart, und der Privatsiegelbewahrer des Königs (Keeper of the privy seal), der beides vereinigt. Darin dafs die Vorsitzenden der Gerichtshöfe am Staatsrat teilnehmen, zeigt sich, dafs die Justiz und die Verwaltung noch nicht völlig getrennt sind. Ungetrennt liegen sie vor allem noch in der Hand des Königs. Er wahrt sich gegenüber allen Oberbeamten, auch den Richtern, die persönliche Einwirkung; sie funktionieren nur durante bene placito, sind absetzbar und ihm persönlich verantwortlich, seiner Strafgewalt unterworfen.[2]) Allerdings waren die Spuren der Oxforder Provisionen nicht vollständig aus dem Gedächtnis der Barone verlöscht. Die Mifsregierung Eduards II. führte noch einmal (1311) zu einem aristokratischen Ausschufsregiment von 21 „Lords-Ordainers“, dann sogar (1327) zur formellen Absetzung des Königs durch einen Parlamentsbeschlufs, der die Krone auf seinen minderjährigen Sohn übertrug. Aber die lange und erfolgreiche Re-

---

also schon ein Teil der Verfassungsreform. Er schliefst sich an die Zusicherung der Charta an: „communia placita non sequantur curiam Regis“ (Gneist, S. 316. Anm. 2).

1) Die besonderen Reiserichter sind seit Eduard III. verschwunden (Belege bei Gneist, S. 318).

2) Belege für diese unter Eduard I., II., III. wiederholt geübte Macht bei Gneist, S. 320.

gierung Eduards III. (1327—77) bewegte sich in den monarchischen Ideen der Verfassung seines Grofsvaters weiter.

Gegenüber der kontinuierlichen Fortdauer der königlichen Gewalt befand sich die neue Gewalt der Stände insofern im Nachteil, als sich durch das Statut von Marlebridge von 1267 (S. 498) ein fester Rechtszustand des Reichsrats oder „Parlaments" [1]) noch nicht herausgebildet hatte. Vor allem war augenfällig, dafs die beiden Ständegruppen, die eine Mitwirkung an den Staatsgeschäften beanspruchten — die Kronvasallen einerseits, die Aftervasallen und Stadtbürger anderseits —, keineswegs die gleiche Rechtsstellung einnahmen. Auch jetzt verleugnete sich die Thatsache nicht, dafs die ständische Bewegung von den Prälaten und Baronen ausgegangen war, und dafs die „comunitas" erst in zweiter Linie und später zugezogen worden war (S. 499).

Der Rat der Kronvasallen, der „tenentes in capite", wurde vom Königtum nicht mehr angefochten, weder sein Dasein überhaupt, noch der allgemeine Umfang seiner Befugnisse. Die letzteren konnten um so weniger zweifelhaft sein, als sie zu drei wesentlichen Bestandteilen nur das umfafsten, was die Sitte seit karolingischer und normannischer Zeit ohnehin den Magnaten zugebilligt hatte, — die Teilnahme am Königsgericht über Kronvasallen, die Erteilung des Rats zu wichtigen Regierungsangelegenheiten und die Zustimmung zu Gesetzesakten. Naturgemäfs blieb die zweite dieser Kompetenzen auch jetzt noch etwas Schwankendes. Da sich der König, wie eben erwähnt, bei dem wichtigsten Regierungsakt, der Ernennung seiner Räte, die Freiheit des Entschlusses wahrte und im übrigen die Barone nur zeitweise zusammentraten, so hielt sich die Befragung der Barone über einzelne Akte der Regierung in den Schranken persönlichen und gelegentlichen Achtungsbeweises, und es lag gerade hier die praktische Hauptgrenze zwischen dem magnum concilium, dem periodisch berufenen Ständerat, und dem permanent council, dem ständigen Staatsrat, dem königlichen Ministerium.[2]) Von der Regierungsthätigkeit der Monarchie hob sich also die Justiz- und Gesetzesthätigkeit der Lords in staatsrechtlicher Schärfe ab, und zwar war es die Funktion im Gericht, was den Baronen ihren spe-

1) Der Name „parliamentum" wird anscheinend zum ersten Mal von Matthäus Parisiensis (S. 498. Anm. 1) von der Reichsversammlung des Jahres 1246 zu London gebraucht. Schon vorher spricht König Heinrich III. selbst (1244) in einer Instruktion an den Sheriff von Northampton vom Reichstag zu Runnimede, auf dem die Magna Charta vereinbart worden war, als einem Parlament — „parliamentum Runemede, quod fuit inter Dom. Joh. Regem patrem Nostrum et Barones suos Angliae"; Belege Gneist, S. 242. 263. Anm. 2a).

2) Insofern der König der Idee nach in beiden Räten den Vorsitz führt, ist er bald „King in parliament", bald „King in council". — übrigens ein verdunkelnder Sprachgebrauch, da das Parlament, einmal ausgebildet, praktisch ein dem König selbständig gegenüberstehendes, weil korporativ geschlossenes Organ ist.

ziellen Charakter verlieh. Darin lag die Errungenschaft ihres Standes, daſs sie in Civil- wie in Strafsachen gegen den Spruch der ordentlichen Reichsgerichte an das Parlament der Standesgenossen als „judicium parium“ Berufung einlegen konnten, daſs also der König über die Barone nicht, wie über andere Unterthanen, nur mit seinem Staatsrat einen auſserordentlichen Rechtsspruch fällen konnte. Und weiter verbarg sich hinter dem Schutz, den das Standesgericht dem Baron vor Übergriffen des Königs gewährte, zugleich eine politische Spitze aller Barone gegen die Regierung. Da den Kronvasallen ohne weiteres auch die Groſsbeamten der Krone zugehörten oder mindestens gleichstanden, so hatten die Magnaten jetzt von vornherein ein Mittel in der Hand, um ihrerseits den Oberrichter oder Schatzmeister oder Kanzler wegen Verrats, Erpressung, Bestechung vor ihresgleichen zur Verantwortung zu ziehen.

Von allen diesen Geschäften wurden Grafschaftsritter und Städter naturgemäſs nicht berührt. Gerichtlich unterstanden sie den normalen Bezirksgerichten und den obersten Reichsgerichten, über denen es für sie keine höhere Instanz gab. In Gesetzgebungsfällen wurden sie wohl gelegentlich gehört, aber nicht kraft einer grundsätzlichen Anwartschaft und nur über Fragen, die speziell die lokalen Interessen berührten, als eine Art Gutachter. Im Gebiet der Reichsverwaltung endlich äuſserten sie sich wohl in Petitionen und Beschwerden, aber in sehr demütiger Form, mehr als Bittsteller, denn als Ratgeber, — ja sie weigerten sich wohl gar, einen direkten Rat zu erteilen.[1]) Gleichberechtigt traten sie neben den Baronen vielmehr erst in der vierten Staatsangelegenheit hervor, deren parlamentarische Behandlung etwas Neues und das eigenste Produkt des Verfassungskampfes war, — in der Steuerbewilligung. Auch hier wurden milites und burgenses zunächst formloser behandelt, nicht ständig, sondern nur gelegentlich zu Steuerausschreibungen zugezogen. Aber schon im Laufe der Regierung Eduards I. kam es zu einem nochmaligen Zusammenstoſs mit dem König, als dieser in höchster Geldnot mitten im

1) Die Petitionen werden meist mit der Formel eingeleitet „vos humbles, pauvres communes prient et supplient pour Dieu“ etc. oder ähnlich. Werden sie ausdrücklich um Rat gefragt, so verfolgt die Regierung damit meist den Zweck, sie für die Folgen, z. B. eines Krieges, finanziell verantwortlich zu machen, und sie suchen sich dieser Verantwortung zu entziehen. Besonders bezeichnend die Antwort auf die Anfrage Eduards III. wegen des französischen Kriegs (unten S. 511) im Jahre 1354: „Groſsmächtigster Herr. In Bezug auf Euren Krieg und die dazu nötige Ausrüstung sind wir so unwissend, daſs es nicht in unserer Macht steht, Euch zu raten. Deshalb bitten wir Ew. Gnaden, uns in dieser Sache zu entschuldigen; möchtet Ihr geruhen, nach dem Gutachten Eurer ausgezeichneten und erfahrenen Ratgeber zu beschlieſsen, was Euch zu Ehren und zu Nutzen Eurer selbst und des Königreichs am besten dünkt, — dem pflichten wir bereitwilligst bei“ u. s. w. (Green, Geschichte, deutsche Ausgabe, I. S. 276). — Ein gewisses Fortschreiten der Commons ist unter Eduard III. nur darin zu erblicken, daſs sie die Steuerbewilligungen bisweilen an Bedingungen knüpfen (Belege Gneist, S. 369).

französischen Kriege zu eigenmächtigen Gelderhebungen, zuerst gegen die Prälaten, dann gegen die Barone, schliefslich gegen die Kaufleute gegriffen hatte. Wiederum drängte der König alle drei Stände zum gemeinsamen Widerstand, und jetzt erst wurde ihm in der „Charte von Gent“ (1297) die für die Zukunft mafsgebende Erklärung abgezwungen, dafs „abgesehen von den herkömmlichen alten Lehnsabgaben“ nur für Bedürfnisse des Reichs und nur „par commun assent de tout le roiaume“ Geldhilfen erhoben werden sollten.[1]) Von da an hat sich die Monarchie an ihre Zusage gehalten. Die Bewilligung der Grundsteuern, der Vermögenssteuern und der Zölle war nunmehr gemeinsame Sache der Prälaten, Barone, Ritter und Bürger.

Aber auf die Steuerbewilligung blieb allerdings ein Zusammenhandeln aller Stände fast ein Jahrhundert lang beschränkt, und es ist wesentlich, diesen Hergang im Auge zu behalten.[2]) Denn nur aus ihm erklärt sich zwanglos sowohl die Rechtsnatur dieses hauptsächlichen parlamentarischen Rechts, wie die rechtliche Organisation, die das Parlament selbst in dessen Ausübung annimmt.

Einmal zeigt sich nun, dafs man die Steuerbewilligung unmöglich als einen Ausflufs der Gesetzgebungsthätigkeit der Kommunen verstehen kann. Dies einfach deswegen nicht, weil ein Zusammenwirken aller Stände bei Gesetzesakten damals noch gar nicht stattfand. Die ganze Funktion kann vielmehr nur aus der Staatsthätigkeit verstanden werden, in die sie eingreift, — aus der Finanzverwaltung. Sie war herausgewachsen aus den beiden Entwicklungsphasen, die die Erhebung aufserordentlicher Geldhilfen zuerst in der Epoche des Lehnsstaates und dann in der Zeit des anglonormannischen Absolutstaates durchlaufen hatte. Während nach feudalen Grundsätzen der Monarch nur kraft Vertrags mit den einzelnen Vasallen eine solche Abgabe erheben konnte (S. 433), während später Richard I., Johann und Heinrich III. die Abgabe kraft genereller Verfügung der Regierung erhoben (S. 491), wurde jetzt die generelle Steuerverfügung zwar beibehalten, aber an eine generelle Zustimmung aller Stände gebunden. Diese Zustimmung stellte sich somit jetzt als eine rechtliche Prüfung der Notwendigkeit und Zu-

---

1) Über die dramatischen Ereignisse vor und bei dem Zustandekommen des Statuts 25 Edw. I. st. l. c. 5 ff. — der König war bereits nach Flandern auf den Kriegsschauplatz abgegangen und wurde durch die allgemeine Erhebung in England direkt in eine Zwangslage versetzt — vergl. Ranke, Englische Geschichte, I. S. 65; Green, Geschichte, I. S. 245; Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 365 f. Der entscheidende Passus: „E ausi avuns grante — as evesques — et as contes barons et a tote la communaute de la terre, que mes pur nul busoigne tieu manere des aydes, mises ne prises de notre roiaume ne prendrons fors ke par commun assent de tout le Roiaume e a commun profist de meismes le Roiaume, sauve les auncienes aydes e prises dues e acoustumees.“ (Stubbs, Select charters. 6. ed. p. 495.)

2) In der Darstellung Gneists, die die parlamentarische Entwicklung in der Zeit der drei Eduarde mit der in der Zeit Richards II., Heinrichs IV. und V. (unten S. 513 ff.) zusammenzieht, wird er verwischt.

lässigkeit des Akts der centralen Finanzverwaltung, — als ein Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Rechtskontrolle im weiteren Sinne, dar (I. S. 211), vergleichbar etwa dem Ausspruch, den nach ältester germanischer Rechtsgewohnheit die Völkerschafts- und Stammesversammlung in der Wahl des neuen Königs über das Thronfolgerecht that.[1] Sie knüpfte an die Einsicht an, dafs sich Zeitpunkt und Umfang des Ausgabebedürfnisses eines Staates und des dementsprechenden Einnahmebedürfnisses durch allgemeine Regel nicht feststellen lassen, und dafs deshalb, wenn die Staatsleitung dennoch an eine rechtliche Schranke gebunden werden soll, dies nur durch ein sich immer wiederholendes Urteil unabhängiger und sachkundiger Organe erreicht werden kann. Dieselben müssen prüfen können, welche Aufgaben nach Lage des Staates notwendig und zweckmäfsig sind, um danach auszusprechen, dafs die entsprechenden Einnahmen rechtmäfsig seien. Es war damit gelungen, das System der antiken Staaten, deren Finanzbeamte die Abgaben grundsätzlich als einen Verwaltungsakt nach ihrem freien Ermessen erhoben hatten, mit dem zu engen Grundsatz des Lehnsstaates auszugleichen, der die Gefälle der staatlichen Machtträger durch Rechtssatz ein- für allemal fixierte; — es war gelungen, die Dehnbarkeit des Verwaltungsaktes mit einer Rechtskontrolle nach Ermessen zu vereinigen. Jetzt erst erhielten auch die Ratschläge, Petitionen und Beschwerden der Barone wie der Gemeinen ihre volle Bedeutung. An und für sich in der Luft schwebende und eindruckslose Meinungsäufserungen, wurden sie nunmehr von Gewicht; denn sie unterrichteten die Regierung über die Stimmung der Stände, die Subsidien bewilligen sollten, und die Krone konnte sie auf die Dauer nicht ignorieren, ohne die Steuerbereitschaft zu gefährden.

Auf der andern Seite zeigte sich aber nunmehr auch mit voller Klarheit, dafs die Prälaten und Barone im Verhältnis zu Rittern und Städtern über eine viel gröfsere Machtfülle verfügten. Ganz abgesehen davon, dafs der Einflufs der Magnaten der ältere war, war er — im Pairsgericht, Kronrat und Gesetzesrat — für jetzt auch der gröfsere. So ergab sich mit einer gewissen Notwendigkeit, dafs sich die Prälaten und Barone von vornherein als ein Kollegium für sich betrachteten. Dagegen gehörten Grafschaftsritter und Bürger durch ihre Funktion ebenfalls zusammen. Anfangs zwar tagten und beschlossen auch die beiden engeren Gruppen, die Prälaten und die Barone hier, — die Ritter und die Bürger dort, getrennt für sich. Aber schon am Beginn der Regierung Eduards III. traten regelmäfsig sowohl die „grantz" wie die „commons" als eine einheitliche Korporation auf, — die letzteren (seit 1343) sogar schon durch einen Obmann, den späteren „Sprecher", vertreten. Zur Teilung in house of lords und house of commons, Oberhaus

[1] Vergl. über diese besonders von BRUNNER geförderte Anschauung oben S. 337 Anm. 4.

und Unterhaus, ward der Grund gelegt. Zugleich bildete sich auch für die Mitgliedschaft in beiden Vertretungskörpern ein gewisser Mafsstab heraus. Unter den Granden werden neben den 2 Erzbischöfen und 19 Bischöfen die geringeren der Äbte, neben den Grafen und „grofsen“ Baronen die kleineren Kronvasallen zurückgedrängt; nur die ansehnlichen Kronvasallen sind geneigt, sich als Standesgenossen, pares, peers, im eigentlichen Sinne zu betrachten, und nur diese sieht sich der König veranlafst um ihrer sozialen Stellung und ihrer Steuerkraft willen durch seinen „Brief“, writ, persönlich zum grofsen Kronrat einzuladen.[1]) Die kleinen Kronvasallen werden deshalb wie die Untervasallen nur durch die beiden „Knights“ vertreten, die von der county court, den regelmäfsigen Versammlungen aller Prälaten, Earls, Barone, Ritter und freien Gutsbesitzer (Freeholder) jeder einzelnen Grafschaft gewählt werden. Wie die Repräsentanten der cities und boroughs gewählt werden, ist nicht bekannt.[2])

III. Königliche Bezirksverwaltung und „Selfgovernment“. Die politische Logik forderte, dafs in derselben Machtverteilung wie der königlichen Centralverwaltung das Parlament, so auch den königlichen Bezirksbeamten die Vertretung der Stände in Grafschaften und Gemeinden überwachend zur Seite treten würde. In der That ging die Gesetzgebung Eduards I. insofern durchaus folgerichtig vor, als sie die Organe der Normannenzeit, den vom König ernannten Sheriff und den Kommissar des Staatsrats und Hofgerichts (justiciarius) mit den verschiedenen Ausschüssen, Grafschaften, Hundertschaften und Städten in verfassungsmäfsige Beziehung setzte. Solche Ausschüsse waren von den Plantagenets bereits zu Finanz-, Militär-, Justizverwaltung verwendet worden, aber durchweg als Werkzeuge und Auskunftsobjekte der Beamtengewalt. Wenn sie jetzt umgebildet wurden, so bestand das Neue bei ihnen wie beim Parlament einfach nur darin, dafs sie zu unabhängigen Körperschaften mit eigenem Leben erhoben wurden.

In der Heeresverwaltung war dies System schon durch die Heeresverfassung selbst bedingt. Dieselbe wurde dauernd in einer Verbindung von Lehnsaufgebot und Grafschaftsmiliz (S. 426) organisiert. Die Reiterei wurde auch jetzt noch von den Baronen und Vasallen mit deren selbstgeworbenen und selbstunterhaltenen Gefolgschaften (liveries) gestellt, das Fufsheer aber bildeten nach Stat. v. J. 1284 ipso iure die liberi homines

1) Die Earls werden immer geladen, die Zahl der zu ladenden Barone ist fliefsend, erst unter Eduard III. (1350) wird der erste „Herzog“ (Duke) kreiert und damit eine neue bevorzugte Rangstufe geschaffen, der sich später (unter Richard II. und Heinrich IV.) Marques und Viscount anreihen. — Die Gesamtzahl der geladenen schwankt unter Eduard I. zwischen 40 und 111, unter Eduard II. zwischen 38 und 123, unter Eduard III. zwischen 24 und 96 (Gneist, S. 350ff.). Unter Eduard II. werden die durch Writ geladenen von den übrigen Kronvasallen als „pares regni“ ausgezeichnet. Über die entspr. Entwicklung in Deutschland, Frankreich S. 482. 526.

2) Über die Repräsentation der Grafschaften und Städte Stubbs, History, II. § 202ff.

zwischen 15 und 60 Jahren. Sie hatten sich selbst jeder nach fester Vermögensstufe (15, 10, 5, 2, unter 2 Pfund Silber Einkommen) in mehr oder minder ausgiebiger Weise zu waffnen, die erste Klasse auch mit einem Pferde zu versehen [1]), für jede Hundertschaft ward ein Konstabler als Kompagnieführer ernannt, und es braucht nicht gesagt zu werden, was diese ständige Wehrfähigkeit für die Unabhängigkeit der Bezirke, auch der Bürger und Freisassen bedeutete.

In der Finanzverwaltung wurde die Einschätzung zur Hufensteuer (zuerst 1221, definitiv seit 1306) in die Hand einer Kommission von Eingesessenen der Hundertschaft gelegt, deren Erhebungen von einer von Ort zu Ort gehenden Grafschaftskommission als Überprüfer kontrolliert wurden, zunächst für Kommunal- und Grafschaftssteuern eingeführt, darüber (seit 1334) zugleich als Unterlage der Staatsbesteuerung.

Im gröfsten Stil bürgerte sich der Gemeindeausschufs in der Justiz ein. Hier blieb es in Civil- wie in Strafsachen dauernd dabei, dafs die hauptsächliche Beweisfrage von einer Gruppe vom Sheriff aufgebotener Gemeindezeugen beantwortet wurde.[2]) Aber diese geschworenen Zeugen, jurors, änderten durch eine langsame Verschiebung der praktischen Funktionen ihre Rechtsnatur. Bisher hatten sie aus eigener Lokalkenntnis über die Strafthat oder über das bestrittene Grundeigentums-, Besitz-, Erbschafts- oder Familienverhältnis sich geäufsert, — die Auskunftsfunktion überwog, während die Beurteilung der rechtlichen Bedeutung des Vorgangs in erster Linie dem vorsitzenden Richter zukam. Jetzt machte sich mit der wachsenden Bevölkerung die Kompliziertheit der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse wie der Kriminalität geltend. Deren Kenntnis konnte jedem beliebigen Bürger nicht mehr ohne weiteres angesonnen werden. Wie auf dem Festland war das Bedürfnis auf die Dauer nicht zurückzuweisen, dafs die Beweise erst für den einzelnen Fall gesammelt wurden. Während aber auf dem Festland das neue Bedürfnis ein Steigen des Einflusses des berufsmäfsigen Richters zur Folge hatte, der — besonders in Italien — als Beamter nun die einzelnen Zeugen, Urkunden, Parteieide prüfend entgegennahm, kam in England, dank der poli-

---

1) Die Unterschiede der Bewaffnung entsprechen ungefähr denen der römischen Centurien (oben S. 200; Gneist S. 288): erste und zweite Klasse: Harnisch, Eisenhelm, Schwert, Messer, — dritte Klasse: Lederkoller, Eisenhut, Schwert und Messer, – die unteren Klassen sind vorzugsweise nur mit Schwert und Bogen gerüstet — Anderseits wird (1272) die Dienstpflicht auf den Fall der Not eines feindlichen Einfalles beschränkt. — Die Grenze zwischen Gefolgschaften und Milizen ist keine scharfe, da seit 25 Eduard III. (1351) sich die Regierung häufig die Mobilmachung dadurch erleichtert, dafs sie Baronen und Grundherren durch Vertrag die Anwerbung und Ausrüstung von Freiwilligen gegen Bauschsumme in Kommission giebt (Gneist, S. 291).

2) Vergl. hierüber vor allem Biener, Das englische Geschwornengericht. 1852. S. 57 ff.; Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. 1872; Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 292 ff.

tischen Lage, der Umschwung den bereits korporativ geschlossenen Zeugenverbänden zu gute.[1]) Sie bewahrten von der gemischten Funktion der früheren Zeit jetzt nur die eines Ausspruchs über die Hauptfrage, das Material hierfür aber entnahmen sie nun ihrerseits aus Beweisakten, besonders Zeugenverhören, die sich vor ihnen selbst zunächst privatim, aufsergerichtlich und formlos abspielten, allmählich aber sich zu offiziellen Erhebungen vor der Kommission formierten, — sie wurden von Zeugen- zu Richterkommissionen.[2]) Die Geschworenenjustiz gab also nunmehr dem englischen Justizwesen sein Gepräge. In Civilsachen erschienen die Reichsrichter periodisch in den Grafschaften, um die aufgelaufenen Sachen mit den inzwischen vom Sheriff geladenen Geschworenen zu erledigen, während die Bagatellsachen von den Sheriffs kurzer Hand entschieden wurden. In Strafsachen wurde in den Grafschaftsversammlungen (S. 506), mit denen die justiciarii regelmäfsig konferierten, zunächst Alles, was von schweren und gemeinen Verbrechen im Bezirk begangen worden, durch eine Kommission aus allen Gemeinden — im Lauf der Zeit von 23 Personen — „gerügt", und darauf wurden die Rügen, Anklagen (indictment) dieser „grofsen", grand Jury dem „Wahrspruch" kleinerer Ausschüsse von 12 Geschworenen über die Schuld (petty jury) unterworfen, bei deren Auswahl vorwiegend die Angehörigen der einzelnen Gemeindebezirke (hundreds) Berücksichtigung fanden. Dieser Geschworenendienst war eine starke Belastung des Bürgers und wurde zunächst als solcher empfunden, die auswählenden Sheriffs wälzten ihn hauptsächlich auf die kleineren Gutsbesitzer ab.[3]) Aber immerhin bildete der Schwurgerichtsprozefs in allen seinen Anwendungsfällen eine neue eigenartige Grundform der Rechtspflege. Ebenso wie der gleichzeitige italienische Prozefs

1) Dafs hierfür in erster Linie die politische Lage ausschlaggebend war, beweist der Umstand, dafs in der Zeit, als die Büreaukratie noch mächtig war, unter Heinrich III. Prozesse bezeugt sind, in denen der vorsitzende Richter die Geschwornen ebenfalls als Zeugen einzeln verhörte, also ihre korporative Gruppenaussage in richterliche Beweisakte auflöste. (Vergl. eine genauere Analyse der ganzen Umbildung Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger. 1891. S. 79; ders., Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1901. S. 96.)

2) Allerdings vollzieht sich diese Entwicklung sehr langsam. In Civilsachen werden die Beweiserhebungen durch die Geschwornen (Zeugenverhöre über Rechtsgeschäfte u. s. w.) schon im 14. Jahrhundert teilweise in die offizielle Gerichtssitzung verlegt. Am Ende des 15. Jahrh. haben die Geschwornen die Eigenschaft von Richtern, die nur aus gerichtlichen Verhandlungen schöpfen, voll ausgebildet. In Strafsachen dauert die patriarchale Form, dafs sich die Geschwornen privatim über das zu prüfende Verbrechen informieren — also die Verschmelzung der Zeugen- und Richtereigenschaft —, länger an. Der alte Zustand wird mit dem neuen Bedürfnis so vereinigt, dafs seit Eduard III. die Zuziehung einer Minimalzahl (6) von Gemeindegenossen des Angeklagten, bezw. von Bürgern des Orts der Verbrechensbegehung (hundredors) zur Jury vorgeschrieben wird.

3) Seit Eduard III. sind Freisassen von 40 Schillinge Grundrente zum Geschwornendienst verpflichtet.

(S. 472), suchte er den modernen Bedürfnissen, die die komplizierten Verkehrsverhältnisse des Privatrechts und die vielgestaltigeren Verbrechensfälle des Strafrechts sowohl für die historische Beweisaufgabe wie für die juristische Aufgabe der Rechtsanwendung an das Prozefsgericht stellten, dadurch Rechnung zu tragen, dafs er das Beweisverfahren in geschmeidigere Formen brachte und dem rechtsgelehrten Element gröfseren Einflufs verschaffte. Aber der englische Typus erreichte dieses Ziel nicht wie der italienische so, dafs er dem rechtsgelehrten, technisch geübten Berufsrichter sowohl Beweis- wie Rechtsfrage zuschob und ihn zur Sicherung der Parteien gegen Willkür nur an strenge Prozefsrechtsregeln band. Er erstrebte die Sicherung vielmehr wie der Prozefs des römischen Verfassungsstaats (S. 228) in der Art, dafs er Beweisfrage und Rechtsfrage zwischen den Geschworenen und dem vorsitzenden Beamten teilte, einen Dualismus der Organe schuf.[1]) Im übrigen blieb den Geschworenen bei Prüfung und Feststellung der Thatfrage sehr grofse Freiheit und ebenso dem vorsitzenden Richter, der die Verhandlung leitete, die Geschworenen belehrte, das Urteil über den streitigen Civilanspruch verkündete und auf das schuldig sprechende Verdikt der Geschworenen die Strafe des Verbrechens verhängte. Diese Freiheit in der Bewegung des Gerichts unterschied die neuen Geschworenen vor allem von dem germanischen Volksgericht und den karolingischen Schöffen, die jetzt infolge der grundsätzlichen Reorganisation der Justiz zwischen Vorsitzendem und Geschworenen zu Boden fielen und schliefslich verschwanden.[2]) Denn die Geschworenen übernahmen als Nachkommen der alten Eidhelfer und Zeugen, die sie waren, ihre Funktion auf Kosten der Parteien, die ihrerseits in den neuen Verhältnissen von ihren ehemals einschneidenden Befugnissen (S. 338) nur die betreibende und stoffbeschaffende Thätigkeit zurückbehielten. Die letzten bewahrten sie sich allerdings gerade dank der Formlosigkeit der Beweisprüfung in höherem Grade als im italie-

1) Dabei darf natürlich nicht verkannt werden, dafs die Technik der Teilung eine ganz andere ist als im römischen Prozefs. Während der Prätor in der formula den rechtlichen Gesichtspunkt hervorkehrt und die schwebende Thatfrage dem judex zur eigenen und unabhängigen Beantwortung übergiebt, wird im englischen Civil- und Strafprozefs die Frage der Anspruchsexistenz und die Schuldfrage des Verbrechers (an culpabilis sit vel non) dem gesamten Gerichtshof zur Beantwortung so vorgelegt, wie sie aus den Anträgen des Klägers bezw. Anklägers (siehe unten im Text) hervorgehen. Der rechtsgelehrte Vorsitzende und die Geschwornen wirken also in einheitlichem Verfahren dahin zusammen, dafs dieser die rechtlichen Gesichtspunkte, die Geschwornen die Thatsachen prüfen, — der Vorsitzende durch Rechtsbelehrung und Schlufsurteil, die Geschwornen durch den Wahrspruch. Die Trennung ist also äufserlich weniger scharf, aber dafür ist die gegenseitige Kontrolle um so wirksamer.

2) Es ist daran zu erinnern, dafs die Aufgabe, die das altgermanische Volksgericht (Umstand, bezw. Schöffen) im Prozefs verrichtete, die Prüfung des rechtlichen Gesichtspunktes (oben S. 339), nicht an die Geschwornen, sondern an den Vorsitzenden übergeht.

nischen Prozefs. Im Civilprozefs erhielten die Anwälte eine überaus einflufsreiche Stellung gegenüber dem Gericht, indem sie durch Schriftenwechsel unter einander das Material sammelten und sichteten, um es bei Beginn der Verhandlung fertig vorzulegen.[1] Und noch mehr blieb den Parteien und ihren Anwälten im Strafprozefs überlassen. Da hier für die einleitenden Schritte, für die erste Aufhellung des Verbrechens und das Ausfindigmachen des Thäters, ein amtliches Organ gar nicht vorhanden war, mufsten die beteiligten Privatpersonen hierfür die Verantwortlichkeit übernehmen, und ganz im Gegensatz zum neuen italienischen Inquisitionsprozefs nahm das neuenglische Strafverfahren aus dem Mittelalter den Charakter eines Privatklageprozesses mit hinüber, in welchem ohne Initiative des Verletzten regelmäfsig das Verbrechen unverfolgt blieb.[2]

IV. Staat und Unterthanen. Die englische Verfassungsgesetzgebung des 14. Jahrhunderts hat der europäischen Welt das staatsrechtlich konsequenteste und reichste Gebilde des Mittelalters beschert. Errichtet über dem Unterbau der territorial geschlossenen Nation, reihte sich die Konstitution Eduards I. ebenbürtig dem nationalen Verfassungsstaat an, den Rom nach Besiegung des Pyrrhos über allen Italikern errichtet hatte; ja sie war dem römischen Bundesstaat überlegen, weil sie den inneren Konflikt vermied, den die bevorzugte Stellung der herrschenden Stadt gegenüber den Unterthanenstädten von vornherein in sich barg, — mit den Verfassungsgarantien verband sie die Monarchie des Dionysios, die ausgleichend über allen Landschaften und Ständen stand. Die Gesundheit des Zustandes erwies sich an dem allseitigen Aufschwung der Nation. Der Glanz des Hofes von Windsor, die ritterliche Baronie, die reiche Geistlichkeit, das vornehme und würdige Reichsbeamtentum, der breite Stand der Bureaukratie, die, durch eine produktive und populäre Jurisprudenz geleitet, dem Land eine einheitliche Rechtsprechung und Verwaltung gab, dies alles bildete hier nicht nur die schimmernde Deckschicht über einem verworrenen und parteizerrissenen Volksleben wie im staufischen Deutschland, es war vielmehr nur der Abglanz des Wohlstandes, der Behaglichkeit und Lebensfreude, die alle Schichten der zu einer seltenen inneren Einheit zusammenwachsenden Nation durchzogen, und die soeben im Epos Chaucers mit munterer Realistik veranschaulicht wurden. Durch die Virtuosität seiner neuen englischen Sprache[3])

---

1) Die Anwälte organisieren sich seit Eduard I. in Innungen, so dafs unter den attorneys, die den Verkehr mit den Parteien vermitteln, die sergeants-at-law (später barristers) als vornehmere Klasse hervortreten. (Gneist, S. 322.)

2) Über diese Umbildung vor allem Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger. 1891. S. 72 ff.

3) Im Parlament ist zum ersten Mal 1362 im Unterhaus der Gebrauch der englischen Sprache in den Verhandlungen, 1365 in der Eröffnung und Verabschiedung durch Eduard III. erweisbar. (Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 375.)

lieferte das führende poetische Talent den Beweis, dafs die Rassen der germanischen Angelsachsen und Dänen und der französierten Normannen jetzt völlig mit einander verwachsen waren, und die gesamten politischen Schöpfungen der Zeit versinnlichten nicht minder deutlich, wie auch der Gegensatz der Stände durch kaum merkbare Übergänge überbrückt wurde. Wie die mächtigsten Barone, die die Magna Charta erkämpft hatten, selbst erst dem jungen Beamtenadel Heinrichs II. entstammten, wie die Peers sich soeben erst langsam von ihren bisherigen Standesgenossen, den kleinen Kronvasallen, ablösten (S. 506), so lösten sich die letzteren in der grofsen Masse des vasallitischen Landadels auf, und der Landadel, die Gentry, arbeitete wiederum mit dem Stadbürgertum politisch zusammen, das noch mit allen Fäden an das agrarische Hinterland geknüpft und in dem Hauptinteresse des Handels, dem Wollexport, auf das Land angewiesen war. So begegnete sich das Interesse aller Stände [1]) auch auf dem Gebiete der Kirchenpolitik, die unter der Regierung Eduards III. Monarchie und Parlament zu einer energischen Zurückweisung des Papsttums und seiner eigenmächtigen Besteuerungsversuche führte, und besonders auf dem der ausländischen Wirtschaftspolitik. Allen Ständen lag daran, das gute Verhältnis zu den niederrheinischen und besonders den flandrischen Städten nicht gestört zu sehen, und als seit Eduard I. fortgesetzte Grenzkriege mit Schottland immer neue Reibungen auch mit Frankreich erzeugten, als die Machtpolitik der französischen Könige unter Philipp dem Schönen und seinen Nachfolgern den englischen Hafenstädten die Kanalschiffahrt mehr und mehr erschwerte und unausgesetzt die Einverleibung Flanderns in die kapetingischen Kronlande anstrebte (u. § 77), erhob sich das Parlament geschlossen zur Verteidigung der nationalen Interessen. Im Krieg gegen Philipp VI., dessen Thronfolgerecht Eduard III. zu seinen eigenen Gunsten bestritt (unten S. 534), lieferte die englische Nation die Probe ihrer inneren Geschlossenheit und ihres Vorwärtsstrebens. Der glänzende Sieg von Crecy (1345) zeigte, wie aufserordentlich ihr Volksheer, in dem sich das kleine Lehnsaufgebot und die Bürger- und Bauernmilizen der Bogenschützen taktisch wirkungsvoll unterstützten, dem weit zahlreicheren, aber ungegliederten und schwerfälligen Ritterheer des mächtigsten Festlandsstaats überlegen war.

Gerade in den militärischen Erfolgen trat hervor, wie glücklich sich auch das Verhältnis der herrschenden Klassen zu der bäuerlichen Bevölkerung gestaltet hatte.[2]) Obwohl an den politischen Rechten, die sich die drei oberen Stände erworben hatten, nicht direkt beteiligt, hatten doch auch die Bauern von der grofsen Umwälzung ihren Vorteil ge-

1) Vergl. Ranke, Englische Geschichte, I. S. 65.

2) Zum folgenden Green, History of the english people, Kap. 5. Abschn. 4. (Deutsche Ausgabe S. 291 ff.) Grundlegend für die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, 12. und 13. Jahrhundert Vinogradoff, Villainage in England. 1892.

zogen. Die normannischen Eroberer hatten die angelsächsischen ceorls nach französischem Muster zu vilains, villani, herabgedrückt und sie — so weit sie nicht Leibeigene mit ungemessenen Diensten, servi, waren — an dem Gutshofe in den strengen Frondiensten festgehalten, — die besseren mit Spanndiensten zur Aussaat und Ernte, die kleinen mit fortlaufenden Handdiensten. Aber die Politik der Plantagenets in England hatte dann seit dem Ende des 12. Jahrhunderts England aus den Bahnen der übrigen westeuropäischen Territorien hinausgeführt. Schon der voll ausgebildete Absolutismus hatte in manchen Hinsichten die Herrschaft der Gutsherren über die Bauern zurückgedrängt und die Hörigen sozial gehoben, indem er dieselben durch sein Beamtentum zu unmittelbaren Unterthanen des Königs machte. Die Magna Charta sicherte dann auch dem Bauern die Unpfändbarkeit seines Ackergeräts, und in der Folge kam ihnen die Verfassungsbewegung darin zu gute, dafs die Art und Zahl der Dienste in der Rolle des Herrnhofes schriftlich fixiert und der Ausweis in einer Abschrift den „copyholders" ausgefertigt wurde. Noch nachhaltigeren Einflufs übten aber die Plantagenets unmittelbar auf das Verhältnis zwischen Bauern und Gutsherrn durch ihre Finanzpolitik. Der frühe Einzug der Geldwirtschaft in England, auf die ihr Steuerwesen planmäfsig zugeschnitten war, brachte seit dem 13. Jahrhundert eine Bewegung in Gang, die darauf hinlief, die Landarbeiter in wachsender Zahl zu emancipieren. Die feudale Fronhofsverfassung löste sich allmählich auf. Während der Hauptteil der Hufen den gröfseren Bauern zur Bewirtschaftung überlassen wurde, beschränkte der Gutsherr das Land eigener Regie „demesne" auf einen kleinen Kern. Für die ersteren liefs er sich nunmehr statt der Dienste eine Ablösungssumme in Form von Geldrenten zahlen, sodafs sich der Hofbauer dem freien Erb- oder jenachdem Zeitpachter (farmer) und dem freien Gutsbesitzer (später freeholder) annäherte. Die gutsherrliche Domäne wurde vielfach noch mit Leibeigenen weiter betrieben. Aber auch von solchen nahm der geldbedürftige Gutsherr Geldzahlung an, um ihnen dafür die Freizügigkeit zu gewähren; die Leibeigenen rückten damit in die Rolle des freien Tagelöhners (labourer), der sich gegen Lohn verdingt. Im ersten Teile der Regierung Eduards III. nahm die Bewegung, die der gleichzeitigen deutschen in Westfalen (S. 483) entsprach, grofse Dimensionen an. Auf den königlichen Domänen nahmen Kommissare die Ablösungen und Freilassungen in Masse vor.

So war am Tage der Schlacht von Crecy die englische Nation in allen ihren Teilen auf dem relativ vollkommensten Stadium eines nationalen Verfassungsstaates angelangt. Aber der Aufschwung hatte seinen Höhepunkt erreicht. Der Umschwung liefs nicht auf sich warten.

V. Die herrschenden Klassen und die Bauern, die Friedensrichter und das Vordringen des Parlaments. Schon von selbst hätte die Bauernbefreiung zu einer Krise führen müssen. Der

„schwarze Tod“ (1348), der in England fast die Hälfte der Bevölkerung dahingerafft zu haben scheint, beschleunigte sie. Plötzlicher Arbeitermangel, Überforderungen an Lohn, Ansprüche auf Herabsetzung der Renten und Pachtzinse, übermütiges Auftreten der Bauern erregten explosionsartig eine Gegenwehr des Landadels. Sie führte rasch (1349) zu dem Statute of labourers, das den Arbeiter durch Zwangshaft nötigte, zu den üblichen Lohnsätzen überall Arbeit zu nehmen. Bald (1351) wurde dem Arbeiter verboten, das Kirchspiel zu verlassen, und die Gebundenheit an die Scholle wieder eingeführt; entsprechend wurde gegenüber den halbfreien Bauern die Fronpflicht neu eingeschärft.[1]) Eine allgemeine Gärung unter den ländlichen Klassen war die Folge. Den Unterdrückungsmafsregeln der Barone und Landedelleute antwortete (seit 1360) eine durch den Prediger John Ball geschürte Freiheits- und Gleichheitsbewegung unter Pächtern, Fronbauern und Tagelöhnern. Mit ihr berührte sich in gewisser Weise der Angriff, den John Wykliff (seit 1366) gegen die Tributmifsbräuche der römischen Kirche, allmählich (seit 1376) gegen ihre ganze Lehre, auch den Primat des Papstes, zu richten begonnen. Dazu hatte mittlerweile die Kriegsnot mit ihren Opfern von neuem eingesetzt. Der Sieg von Poitiers (1356) hatte England einen günstigen Frieden verschafft. Aber unmittelbar darauf wufste Karl V. alle Erwerbungen im französischen Westen den Engländern wieder zu entreifsen, und der Tod ihres Heerführers, des schwarzen Prinzen (1376), der Tod Eduards III. selbst (1377), die Minderjährigkeit seines Enkels Richard II., das Zerwürfnis, das während des Übergangs und infolge der Übergriffe des Regenten Johann von Lancaster zwischen den Gemeinen und den Baronen innerhalb des „guten“ Parlaments ausbrach (S. 516), machte die Wiederaufnahme des Krieges aussichtslos. Mitten in der Unsicherheit der Verhältnisse entlud sich die Unzufriedenheit der unteren Klassen in einem allgemeinen Bauernaufstand (1381). Zugleich gärte Wykliffs Lehre in den Gemütern, und der „Lollardismus“ erweckte dem gedrückten Proletariat auch im Adel und Bürgertum starke Sympathien. Die stolze Einheit der Nation hatte sich binnen eines Menschenalters in wilde Zerrissenheit verwandelt.

Die Versuchung war grofs für die Monarchie, im Kampfe der vier Stände gegeneinander die verlorene absolute Position zurückzugewinnen, und der junge Richard wagte den Versuch. Aber das unstete, erregbare Naturell des begabten Fürsten reichte für das Vorhaben nicht aus. Die

1) Wie weit das eine oder das andere überwog, inwieweit insbesondere die Gutsherren nur danach strebten, das (noch unfreie) Gesinde festzuhalten, oder inwieweit sie (durch wirklichen Bruch des formellen Rechts) die schon emancipierten zinspflichtigen Bauern gewaltsam wieder in die Hörigkeit und Arbeitsverfassung zurückzuführen trachteten, ist — wie alles Einzelne der nun folgenden Bewegung — streitig. Vergl. darüber Hasbach, Die englischen Landarbeiter, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 59. 1894. S. 23 ff.

Bauern, die er zuerst ermutigte, lieferte er dann planlos und wortbrüchig der Rache des Adels aus. Dadurch selbst an den Adel gebunden, liefs er sich von diesem einen ständigen Regentschaftsrat beiordnen (1386). Schlaffe Kriegführung gegen Frankreich verdarb ihm die Sympathie der Kaufmannschaft, die aus ihrem flandrischen Handelsgebiet verdrängt wurde, — Begünstigung der Lollarden die der Kirche. Mit verschlechterten Aussichten griff er zum Staatsstreich mit Hilfe der obersten Reichsgerichte und erreichte nach Mifserfolgen in der That den Sturz der Adelsgruppe. Er wufste das Parteitreiben zu benutzen und sich vom Parlament in der Weise finanziell unabhängig zu machen, dafs er sich die Abgaben von Wolle und Leder auf Lebenszeit bewilligen liefs. Klug verwendet, konnte dies dazu dienen, die Körperschaft ganz überflüssig zu machen. Aber der Rückfall in die frühere Erpressungspolitik, die durch keine kriegerischen Thaten aufgewogen wurde, bewog die herrschenden Stände, sich rasch zu einigen. Wiederum machte das Parlament von seinem Thronentsetzungsrecht Gebrauch, und Richards Vetter, der Erbe des Hauses Lancaster, erhielt unter dem Namen Heinrich IV. den Thron als ein ausgesprochen ständischer und kirchlicher Kandidat. Als Preis zahlte er der Kirche die Verfolgung der Ketzer (1401), — dem Adel die unumwundene Anerkennung der ständischen Rechte und die endgültige Opferung der Bauern.

Die geschilderten Ereignisse sind es, aus denen die bedeutsamen Wandlungen verstanden werden müssen, die sich seit dem Schlufs der Regierung Eduards III. in der englischen Verfassung vollzogen haben. Von den beiden Tendenzen, die sich in ihr bekämpften — der monarchisch-büreaukratischen und der ständisch-feudalen —, ist die letztere zwischen 1350 und 1415 siegreich zum Durchbruch gekommen, und der Staat hat gegenüber der Organisation Eduards I. einen wesentlich anderen Charakter erhalten.

Die Wendung wurde in grundsätzlicher und entscheidender Weise in der Bezirksverwaltung vollzogen. Gleich im Beginn der bäuerlichen Unruhen gelang es 1360 dem Adel, die früher unter Eduard II. nur vorübergehend erzwungene Mafsregel durchzusetzen, dafs die „Bewahrung des Friedens“, d. h. eine strammere Polizei, in die Hand von Provinzialadligen gelegt wurde.[1]) Die Geburt des Friedensrichteramts, der custodes pacis, „justices of the peace“, war der Anfang vom Ende des Sheriff-

1) Provisorisch geschah dies in unmittelbarem Anschlufs an das Statute of labourers (oben S. 513), dauernd durch das berühmte Statute 34 Edward III. Kap. 1. (1360): „In jeder Grafschaft soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord und mit ihm drei oder vier der Respektabelsten in der Grafschaft nebst einigen Rechtsgelehrten, und sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzübertreter, Aufrührer und alle andern Ruhestörer und sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen und zu züchtigen nach Mafs ihres Vergehens u. s. w.“ (Gneist, S. 302.)

amts. Der Sheriff bestand allerdings fort und konkurrierte zunächst mit den Friedensrichtern in allen Kompetenzen: diese konnten nur neben dem Sheriff die Civil- und Strafrechtspflege handhaben, — in letzterer konnten sie sowohl zu mehreren mit Geschworenen in allen schweren Deliktsfällen entscheiden, wie in leichten allein und formlos, sowie sie endlich auch die Voruntersuchung mit Verhaftung für die schwersten Fälle übernehmen konnten, die die Assisenrichter von London sich reservierten. Aber in der Konkurrenz war der Friedensrichter, der lebenslänglich ernannte, ansäfsige, durch seine Standesgenossen gestützte Magnat, dem abhängigen, absetzbaren und häufig wechselnden Sheriff überlegen, und im Laufe eines Jahrhunderts hatte der Sheriff alle wichtigen Funktionen verloren und nur die Einberufung der Geschworenen, die ersten Ermittlungsakte, die Verhaftung und die Sorge für den Strafvollzug behalten. Nur darüber kann freilich kein Zweifel sein, dafs die Friedensrichterverfassung einen Rückschlag in den Feudalismus bedeutete. Das Parlament strebte sogar danach, dafs das Amt der freien Wahl der Grafschaften ausgeliefert werde; mit Mühe wahrte die Krone sich das Recht des „quorum“, neben den Gutsbesitzern auch einen oder mehrere Rechtsgelehrte in die Friedensrichterstellen einzusetzen. Aber soviel lag jedenfalls in der Natur der Sache, dafs die Grafschaftsaristokratie dem Amt eine feudale Färbung gab, und dafs mindestens thatsächlich eine gewisse Vererbung des Amts in angesehenen Familien sich ausbildete. Das Amt war — und die spätere Entwicklung hat es bewiesen — der königlichen Regierung nicht zur freien Verfügung. Und entsprechend leiteten die Friedensrichter eine ständische, klassenpolitische Amtsführung ein. Einem Klassenkampf waren sie entsprungen. Sofort war ihre Wirksamkeit an einer schonungslosen Strafjustiz gegen die Bauern bemerkbar, und wie der Autorität der Krone, so stellte ihre Funktion auch dem englischen Bauerntum in den Grafschaftsbezirken ein übles Prognostikon.[1])

Aber der Einflufs der oberen Stände stieg nicht nur gegenüber dem Beamtentum in den Bezirken, sondern auch gegenüber der Monarchie und dem Staatsrat in der Centralsverwaltung.

Zunächst war das Produkt der neuen Verfassungskämpfe, dafs die Grafschafts- und Stadtvertreter sich immer mehr zu der höheren Rechts- und Autoritätsstellung der Prälaten und Barone emporhoben, und dafs deshalb die beiden ständischen Gruppen zusehends zu einem einzigen, in sich zusammenhängenden Organ, dem Parlament, als einer einheitlichen

1) Belege für die Parteilichkeit und Härte dieser Justiz nach Blomefield bei Hasbach, Die englischen Landarbeiter, S. 25. Anm. 2. So verwirkt beispielsweise 1365 ein Copyholder sein Gut und alle Fahrhabe, weil er „fälschlich und boshafterweise“ gesagt hat, der Lord habe einen Dieb aufgenommen und wissentlich vier gestohlene Schafe auf seine Weide genommen, — im Jahre 1368 ein anderer, weil er behauptet hatte, er sei nicht Copyholder, sondern freier Gutsbesitzer.

Körperschaft in zwei Kollegien, verwuchsen. Es kam darin zum Ausdruck, dafs sich nunmehr die Commoners nicht nur in der Steuerbewilligung, sondern auch in Gesetzgebung und Ratserteilung, in gewissem Sinne sogar in der Rechtspflege den Lords gleichstellten. Die Bewegung nahm ihren Ausgang von der unbestrittenen Hauptfunktion der Gemeinen, der Steuerbewilligung. Während der fünfzigjährigen Regierung Eduards III. war diese durch beinahe jährliche Einberufung des Unterhauses bis zum Übermafs in Anspruch genommen worden. Die Gemeinen hatten ganz entsprechend auch ihr Petitionsrecht immer häufiger und mit steigendem Nachdruck ausgeübt, — so nachdrücklich, dafs die zahllosen Petitionen über Beamtendisciplin, Handel, Gewerbepolizei u. s. w. thatsächlich die Bedeutung von Gesetzesvorschlägen, beziehungsweise einer zum voraus erteilten Zustimmung zu Gesetzen annahmen. In der Publikation der Parlamentsbeschlüsse ward neben dem Konsens der Barone und Prälaten nunmehr auch der der Gemeinen regelmäfsig erwähnt.[1]) Schon 1341 wurde den in dieser Form in die Rolle der Parlamentsbeschlüsse eingetragenen Festsetzungen die schwerwiegende Bedeutung des dauernden und unwiderruflichen „Statuts“ im Gegensatz zur beliebig abänderlichen „Ordonnanz“ des Königs vindiziert, und als im letzten Jahre des erkrankten Eduard III. (1376) die Gemeinen des „guten Parlaments“ zum erstenmal die eigentlichen Träger der Opposition gegen die Mifsregierung des Regenten John von Lancaster wurden, erzwangen sie das grundsätzliche Zugeständnis, dafs „die im Parlament gemachten Statuten nicht anders annulliert würden, als mit gemeinsamer Zustimmung im Parlament“. Von hier war es in den folgenden Regierungen nur ein kleiner Schritt bis zu der positiven Regel, dafs die Zustimmung sowohl der Lords als auch der Gemeinen Bedingung der Gültigkeit nicht nur für die Aufhebung, sondern auch für den Erlafs eines Statuts sei.[2]) Zugleich war damit in die Rechtssetzung ein Gegensatz hineingetragen, der dauernd wurde, — der Gegensatz zwischen den einseitigen königlichen, beziehungsweise staatsrätlichen Erlassen oder Verordnungen (ordinances) und den verfassungsgemäfs zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Gesetzen (statutes im engeren Sinne). Die letzteren, das statute-law, bildeten zusammen mit dem „common-law“, dem Gewohnheitsrechte, das

1) Vergl. Belege Gneist, S. 376. Anm. 3b.

2) Im 5. Jahr Richards II. (1381) wird bestätigt: „Es sei des Königs Wille, den Rat und die Zustimmung der Gemeinen zu haben bei Feststellung und Einregistrierung der Gesetze, der Geldbewilligungen und aller sonstigen Dinge für den gemeinen Nutzen des Königreichs“. Dies wird in der Folgezeit oft wiederholt, obwohl unter Heinrich IV. und V. auch wieder nur von der „Bitte“ der Gemeinen gesprochen wird. Seit Heinrich VI. (1422) wird stets die „Zustimmung“ beider Häuser erwähnt, seit 1432 mit der Formel „by the authority of parliament“. — Der wachsenden Teilnahme des Unterhauses geht parallel der zunehmende Gebrauch der englischen Sprache in den Statuten.

die Praxis der Gerichte aus dem angelsächsischen und fränkisch-normannischen Elementen allmählich zusammengeschweifst hatte, und das in den Rechtsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts, vor allem den consuetudines regni Angliae von Henry de Bracton (etwa 1270) und in den „Precedents“ der Gerichtshöfe erkennbar war, den festen Stamm eines über der Regierung stehenden Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Prozefs- und Civilrechts.

Wie aus dem Petitionsrechte der Gemeinen deren Gesetzgebungsrecht herauswuchs, so veränderte sich unter seinem Einflufs auch ihr Steuerbewilligungsrecht. Während ursprünglich die Beschwerden und Anträge neben der Zusage der Subsidien hergegangen waren, wurde seit Richard II. häufiger die Abgabe von der vorherigen Antwort der Regierung auf die Petition abhängig gemacht. Ebenso wurde den Königen über die Verwendung der früher gewährten Geldmittel Rechnungslegung abverlangt und von ihnen trotz mannigfachen Sträubens gewährt, — auch wohl eine Subsidie für bestimmte Zwecke oder unter Auflage einer Reform bewilligt. Die geringfügige Prüfung, die die Gemeinen unter Eduard I. übten — die Prüfung des Bedürfnisses von Ausgaben im allgemeinen (S. 504) —, verbreiterte sich also zusehends zu einer Nachprüfung oder beratenden Begutachtung der gesamten Staatsverwaltung.[1]) Auch darin also traten die Gemeinen mit dem Oberhaus auf eine Linie, dafs sie am „Reichsrat“ im weitern Sinne, an der Kontrolle der Regierung in allen ihren Funktionen teilnahmen. Die Steuerbewilligung erschien nunmehr als ein indirektes Zwangsmittel dieser Überwachung. Sie trat deshalb in die engste Berührung mit einer zweiten formellen Garantie, wodurch das Unterhaus in dieser Zeit seine Aufsicht sicherte. Wie erwähnt, hatten die Gemeinen zuvor keinen Teil an der Pairsgerichtsbarkeit der Lords über den Lord, — diese Kompetenz über Standesgenossen blieb auch in der Zukunft ein Vorrecht des Oberhauses, und zwar besonders da, wo der Angeklagte zugleich Rat des Königs war. Aber das Unterhaus eignete sich als communitas regni als etwas Selbstverständliches das Recht an, was auch die Versammlung der einzelnen Grafschaften, die im Unterhaus vertreten waren, kraft Prozefsrechts ausübten (S. 508), — das der Anklage des Verbrechers. Wie die grofse Jury ihr „presentment“ vor dem Reichsrichter, so reichten die Gemeinen ein „impeachment“ vor dem Oberhaus ein. Anscheinend eine Einzelanwendung der normalen Formen der Strafrechts-

1) Ein Überschlag der Einnahme- und der Ausgabebedürfnisse wird zuerst unter Richard II. (1379) vorgelegt. Wenn es zur Subsidienbewilligung (meist am Schlufs der Sitzung) kommt, so öffnet der Kanzler einen Lederbeutel (normannisch-französisch „bouge“, „bougette“, vielleicht vom keltischen „bulga“), in welchem die aktenmäfsige Vorlage an die Häuser enthalten ist. Doch entstammt die Übertragung des „Budgets“ auf den Voranschlag selbst noch nicht dieser Zeit (vergl. v. Heckel, Das Budget, Bd. II. 4 dieses Handbuchs. 1898. S. 1. 57).

pflege, bahnte das Impeachment doch zugleich einem neuen staatsrechtlichen Institut den Weg. Denn in Fällen, wo ein Rechtsverstofs von einem der obersten Reichsbeamten begangen wurde, wurde die Verfolgung häufig nur das Mittel zum Zweck, einen den Ständen mifsliebigen Minister zu beseitigen, und in dem sensationellen Falle, da das Parlament (1388) das Haupt der Regentschaft Richards II., den Grafen Suffolk, seinen Helfer, den Lordoberrichter Richard Tressilian, und deren Anhänger zum Urteil brachte, näherte sich die Strafanklage bereits einer „Ministeranklage“, die den Verfassungsbruch, wo nicht die Unpopularität oder Unregelmäfsigkeit des Regierungssystems als solchen rügte.

Indem die Gemeinen schliefslich auch in die Justiz der Lords eingriffen, zwar nicht urteilend, aber das Urteil betreibend, machten sie die Einheit der parlamentarischen Körperschaft vollständig. Zwar war damals die ursprünglich durch die Natur der Sache gebotene Gliederung, welche die Barone und Prälaten abgesondert von den Gemeinen, — die Grafschaftsrichter und Bürger gemeinschaftlich mit einander beraten und beschliefsen liefs, schon so eingebürgert, dafs hieran nichts mehr geändert wurde. Aber man darf urteilen, dafs gerade diese Gliederung ganz besonders dazu beitrug, beide Kollegien über das Niveau blofser Repräsentanten der einzelnen Stände hinaus und zur geschlossenen Vertretung des ganzen englischen Volks emporzuheben. Denn der Umstand, dafs die kleineren Vasallen und Ritter nicht mit den ihnen sozial am nächsten stehenden Baronen, sondern mit den ihnen sozial ferner gerückten Bürgern tagten, war es vornehmlich, der eine ständische Spaltung von Adel und Bürgertum verhinderte, vielmehr den durch Lebensweise und Interessenkreis begründeten Gegensatz auf das wirksamste ausglich. Dies um so mehr, weil die ritterlichen Elemente des Ober- und Unterhauses mit den städtischen ziemlich im Gleichgewicht standen. Während seit Eduard I. der Grundsatz im wesentlichen feststand, dafs die 37 Counties je zwei Ritter oder wenigstens ritterfähige Edelleute (esquires), zu wählen in der Grafschaftsversammlung unter Leitung des Sheriff, beschicken sollten, war die Zahl und Auswahl der städtischen Vertretungskörper zwar im Prinzip dem Ermessen der Regierung überlassen, aber die Übung dehnte frühzeitig den Kreis der regelmäfsig auch vom König geladenen cities, towns und boroughs auf ca. 150 mit einem oder zwei Abgeordneten je nach der Gröfse aus. Da aber immer nur ein Teil der Städte wirklich Vertreter wählte und beschickte, viele wegen der Umstände und Kosten von ihrem Recht keinen Gebrauch machten, so standen den etwa 60 Lords (S. 506) zusammen mit den 74 Grafschaftsvertretern durchschnittlich nur ungefähr die gleiche Zahl von Abgeordneten der Städte und Burgflecken gegenüber.[1])

Bei solcher Geschlossenheit der Stände — eine Erscheinung, die mindestens im Vergleich zu den festländischen Verhältnissen die ganze

1) Belege und Zusammenstellungen bei Stubbs, Constitutional history. II. § 296.

Nation in relativ sehr vollkommener Weise zu einheitlichem Handeln organisierte — lag es nahe, daſs das Parlament sich bei den einmal gewonnenen Gesetzgebungs- und Kontrollrechten nicht beruhigte. Durch den Übergang der Bezirksverwaltung und -Rechtspflege vom Sheriff an den Friedensrichter waren die Kreise, die im Parlament den Ausschlag gaben, thatsächlich schon in den Grafschaften die herrschenden geworden; sie hatten dort das unmittelbare königliche Beamtentum, wenn nicht verdrängt, doch zurückgedrängt. Begreiflicherweise richtete sich jetzt das Streben des Parlaments dahin, der Monarchie selbst die Centralverwaltung zu entziehen. Seit der verhängnisvollen Spätzeit Eduards III. folgt Versuch auf Versuch, einerseits den königlichen Staatsrat in seinen Kompetenzen zu beschränken, — anderseits dem Parlament einen Einfluſs auf die Ernennung der obersten Räte der Krone, also auf die wichtigste Funktion der Regierung zu sichern. Das zu erreichen, ist ihm damals nicht gelungen. Die Krone bewahrte sich in diesen Kämpfen sogar den letzten Rest des alten Absolutismus, die oberste Rechtsprechungsgewalt des Staatsrats. Sie wies die Forderung der Stände, daſs die Regierung nicht befugt sein solle, eine Sache, besonders eine Strafsache, den regelmäſsigen Reichsgerichten zu entziehen, zurück und insofern folgerichtig, als Unterhaus und Oberhaus sich im impeachment soeben die gleiche Befugnis errungen hatten und die Kabinettsjustiz des Königs somit keineswegs aus prinzipiellen verfassungsrechtlichen Bedenken als unzulässige Vermischung der obersten Rechtsprechung mit der Centralverwaltung, sondern aus politischen Machtrücksichten bekämpften. Ehe hierüber eine grundsätzliche Entscheidung erfolgte, traten neue Ereignisse ein, die den ganzen Streit auf absehbare Zeit vertagten. Aber das war für die Zukunft immerhin bedeutungsvoll, daſs sich seit den Thronwirren Richards II. und der lancastrischen Usurpation das Verhältnis zwischen Monarchie und Ständen — wie in der Zeit Heinrichs III. — wieder zu einer Konkurrenz um die Regierungsgewalt zugespitzt hatte. Es ist irrig, wenn man den ganzen Zeitraum zwischen der Thronbesteigung Eduards I. und Heinrichs V. als Periode einer einzigen, in sich zusammenhängenden „organischen Gesetzgebung“ zu verstehen sucht.[1]) Auf den Ausgleich, zu dem sich das siegreiche Königtum mit den Ständen her-

1) Dies ist die Hauptschwäche der Darstellung von Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 282ff. Er betrachtet die Zeit seit Eduard I. als planmäſsigen Ausbau halb monarchisch-bureaukratischer, halb ständischer Einrichtungen, welche Central- und Bezirksverwaltung mit einander verknüpfen. Dabei verkennt er, was erst die Forschungen der neueren Wirtschaftsgeschichte (oben S. 513) klar gemacht haben, daſs es sich in dem fraglichen Zeitraum um zwei Bewegungen verschiedener Tendenz handelt, — um eine Verfassungsbewegung, in der die oberen Klassen das Volk gegen die Übergriffe der älteren Monarchie sichern, und eine Klassenbewegung, in der die oberen Klassen auf Kosten des Königs und der unteren ihre eigne Herrschaft zu begründen suchen.

beigelassen hatte, und aus dem ein vom Parlament garantierter monarchischer Verfassungsstaat hervorgegangen war, war vielmehr eine Zeit beginnender Parlamentsherrschaft gefolgt.

§ 76. Die ständische Monarchie in Frankreich.

Vergl. die Litteratur oben zu § 67, insbesondere WARNKÖNIG und STEIN, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, I. S. 202ff. 2. Ausg. 1875; DANIELS, System und Geschichte des französischen Civilprozefsrechts, I. (alleiniger) Bd. 1849. (nur in vereinzelten Punkten noch für diesen Zeitraum von Bedeutung); im Erscheinen: CARTELLIERI, PHILIPP II. AUGUST, 1899; BOUTARIC, La France sous Philippe-le-Bel. 1861. Eine erschöpfende Gesamtdarstellung dieses Zeitraums, bes. der Zeit des heiligen Ludwig, fehlt.

I. Die Anfänge der königlichen Centralisierung. Die Wendung, die sich im Geschick des englischen Königtums seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts vollzogen hatte, war von entscheidendem Einflufs auch auf die Monarchie der Kapetinger und auf den französischen Staat gewesen. Schon unter der Regierung Richards I. hatte sich der Nachfolger Ludwigs VII., Philipp II. (oben S. 415. 459. 463), mit der bisher anscheinend übermächtigen Dynastie Plantagenet messen lernen und im Erwerb der Normandie (1204) die innere Festigkeit erprobt, die die bisherige Entwicklung (S. 410) dem Königtum allmählich beigebracht hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde die Politik angegeben, die nunmehr hundert Jahre lang mit gröfstem Erfolg weiter beschritten wurde. Die Gunst der äufseren Verhältnisse erleichterte auch jetzt wieder der Monarchie die geschickte Benutzung ihrer bisherigen Hauptstützen, — der strammen Organisation des Kronlandes, ihres gesicherten Erbrechtes, das sich nach den glänzenden Regierungen Philipps II., Ludwigs VIII. und vor allem des Heiligen Ludwig, definitiv seit Philipp III. (1270) zu dem Grundsatz „le roi ne meurt pas" verdichtete [1]), und der Freundschaft der Kirche, die sich jetzt nicht mehr nur mit den französischen Klöstern und Bischöfen, sondern unter dem Druck des Kampfes gegen die Staufer und gegen die englischen Könige (S. 491) mit dem Papsttum selbst in den Dienst des französischen Staats stellte.[2]) Zur Bundesgenossenschaft mit dem Reiche fügte Philipp II. aber noch die mit den Städten. Auf das mittel- und nordfranzösische Bürgertum gestützt, wurde es ihm allein

1) Bereits Philipp II. verschmähte es, seinen Sohn Ludwig VIII. vor seinem Tode von den Grofsen anerkennen zu lassen. Ludwig VIII. kehrte jedoch (1226) noch einmal zu der früheren Gepflogenheit zurück, die, wie sich in den Unruhen bei seinem plötzlichen Tode und während der Minderjährigkeit Ludwigs IX. zeigte, sehr zweckmäfsig gewesen. Dagegen sah der heilige Ludwig selbst am Ende seiner langen Regierung davon ab, so dafs die Grofsen nunmehr bis zum Aussterben der Hauptlinie (1228, unten S. 435) beim Thronfall nicht mehr in Aktion traten. (DANIELS, S. 136; unrichtig WARNKÖNIG I. 206.)

2) Eine Gefährdung des Friedens mit der Kirche, die durch Philipps Ehehandel mit Ingeborg von Dänemark (1196) nahegelegt wurde, vermied Philipp, indem er sich nachträglich dem Konzil von Soissons (1200) unterwarf.

möglich, dem gesammelten Angriff Englands, Flanderns und Deutschlands zu widerstehen und den normannisch-plantagenetischen Besitz festzuhalten, vor allem eine vom Lehnsaufgebot unabhängige Söldnertruppe wie die der englischen Könige zu unterhalten.[1]) Mit Hilfe des Bürgertums konnte auch die nicht unbedenkliche Krise überwunden werden, in die die Monarchie während der Minderjährigkeit des Heiligen Ludwig durch den Aufstand der Barone geriet, und in der nichts Geringeres als eine Adelsregierung im Sinne des gleichzeitigen Baronenparlaments Heinrichs VI. im Werke war. Jedenfalls gab die Stetigkeit der Dynastie und die Solidität des Domänenbesitzes, die Sympathie der Geistlichkeit und der Städte dem Königtum eine Popularität[2]) und moralische Autorität, dafs es ein Hervortreten aus seiner Zurückgezogenheit auch in den innern Verhältnissen des Staats nicht mehr zu scheuen brauchte.

Die Krone benutzte ihre Macht, um systematisch ihren Eigenbesitz auf Kosten der Lehnsterritorien zu erweitern. Dem Erwerb Philipps II., Normandie, Anjou, Maine, Touraine, Picardie, Auvergne, fügte Ludwig VIII., in die albigensischen Unruhen eingreifend (1224), Teile der Grafschaft Toulouse hinzu[3]); 1271 ging diese und Poitou durch Heirat ganz in den Kronbesitz über. Ludwig IX. erwarb durch Kauf (1234) Blois, Dun, Chartres, durch die Heirat seines Bruders Karl von Anjou (1246) Provence, durch die seines Sohnes Narbonne und das bisher aragonische Land nördlich von den Pyrenäen. Gewaltsam annektierte Philipp der Schöne (1310) Lyon. Durch Heimfall kamen später unter Philipp VI. (seit 1328) Champagne-Brie, Burgund (Dijon) u. a. hinzu, durch Vermächtnis des Inhabers (1349) die Dauphiné, die seitdem dem Thronfolger seinen Titel gab. Seine eigentliche Bedeutung erlangte aber der steigende Gebietszuwachs erst dadurch, dafs das Königtum die in seine Disposition zurückfallenden Territorien zur Grundlage einer weit engeren Verbindung mit der Krone zu machen wufste. Allerdings konnten nicht alle Neuerwerbungen zur Domäne geschlagen und damit der Person des Herrschers unmittelbar unterstellt werden. Dies geschah zunächst nur bei den Ankäufen des Königs oder bei den Gebieten, die der König als verwirkt eingezogen oder erobert hatte, wie vor allem bei der Normandie oder den Erwerbungen der Albigenserkriege. Aber anderseits vermieden die Könige doch, Fremde mit den heimgefallenen Lehen zu beleihen. Durchweg wurden diese nur als Apanagen an Mitglieder der kapetingischen Familie, jüngere

1) Die Entscheidungsschlacht von Bouvines (1214, oben S. 463) gewann er mit Hilfe der städtischen Zuzüge und seiner Söldner.

2) Nach der Schlacht von Bouvines ist die Erregung in allen Teilen Frankreichs so grofs, dafs man hier zum erstenmal von einer „nationalen Begeisterung" reden kann. (Ranke, Französische Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, I. 27.)

3) Cahors, Carcassone, Beziers, Nîmes. Die Annexion des englischen Landes südlich von der Garonne (Guyenne, Gascogne) wurde durch Vertrag Ludwigs IX. mit Heinrich III. 1259 rückgängig.

Brüder oder jüngere Söhne ausgethan, die im Zweifel der Regierung ein stärkeres Eingreifen in die Verwaltung und Rechtspflege gestatten mochten, — der Komplex der Lehnsterritorien verwandelte sich zum grofsen Teil in eine grofse Domäne des Königshauses.[1]) Das neue politische Manöver glückte nicht immer; in der Folgezeit sollte die Gestaltung des burgundischen Kronlehens zu einer solchen Sekundogenitur den Staat in die schwersten Verlegenheiten stürzen (S. 535). Aber im allgemeinen war die Methode, den Lehnsstaat allmählich von oben her aufzusaugen, von Erfolg begleitet. Die Regierung behielt in der That die grofsen und kleinen Kronlehen fester in der Hand. Das Aussterben der Sekundogenituren liefs die Grafschaften häufig von neuem an den Souverän zurückfallen; ja es gelang der Regierung schon 1258 und unbestritten seit 1271, den Rechtssatz zur Anerkennung zu bringen, dafs der Rückfall schon beim Aussterben der Descendenz des Apanagierten ohne Rücksicht auf Seitenverwandte erfolgte. Immer gröfser wurde auf diese Weise der Bestand des direkt regierten und nach Art der Domänen organisierten Staatsgebietes, immer mehr sank die Kronvasallenschaft zur Titulatur oder zum Rententitel herab. Hatten nach der Thronbesteigung Philipps II. (etwa 1200) nur 45 königliche Prévôts existiert, so war deren Zahl beim Tode Ludwigs IX. (1267) auf 139 angewachsen.[2]) Soweit grofse Lehnsträger fortbestanden, strebten die Könige mindestens danach, sich die Huldigung der Vasallen als „hominium ligium" leisten, mit andern Worten sich unbedingte Heeresfolge, neben dem gewöhnlichen Lehnsdienst persönliche Unterthänigkeit versprechen zu lassen, — ein Druckmittel, das freilich auch von den haut-seigneurs gegenüber ihren Untervasallen zum Ausbau einer stärkeren Landesherrschaft angewendet wurde.[3])

In gleichem Schritt, wie sich die Monarchie vordringend ein immer weiteres Gebiet erschlofs, schaffte sie sich auch die Organe, mit denen sie es beherrschte. Seit Philipp II. formierten sich die grofsen Stellen der Centralverwaltung der Reichsgerichtsbarkeit, Rechnungskammer, Staatsrat und Parlament, und die von ihr geleiteten neuen Beamten der Bezirksverwaltung und -Rechtsprechung, baillis und procureurs.

Die grundlegende Mafsregel der neuen Amtsorganisation war die Einsetzung der Grofsbaillis durch die Ordonnance von 1190. König Philipp suchte zunächst nur provisorisch für die Zeit seines Kreuz-

---

1) So ist z. B. Anjou nach dem Tode Ludwigs VIII. als Apanage an Karl, Ludwigs IX. Bruder (S. 464), übergeben worden. Von dessen Nachfolger kam es als Heiratsgut an Karl von Valois, Sohn Philipps III., 1332 durch Heimfall an König Johann. 1356 wurde es wieder an dessen Sohn Ludwig gegeben. 1480 starb auch diese Linie wieder aus, und erst dann kam es endgültig an die Krone.

2) Nach Ludwigs IX. Tod kamen durch den Heimfall der Grafschaft Toulouse (1272) und der Champagne (1287) wieder 95 hinzu. (Vergl. Warnkönig und Stein I. S. 143. 215. Anm. 2.)

3) Daniels, Geschichte, S. 199ff.

zuges eine bessere Disciplin der Prévôts vorzukehren, als er an Stelle des bisher alleinigen Grofsseneschalls, eine Mehrheit von „baillivi“ für je einen gröfseren Sprengel der Domäne als Träger der höheren Administrativgewalt bestellte.[1]) Aber die Neuerung wurde von Dauer und zum Anfang eines prinzipiell neuen Verwaltungssystems. Die Regierung brach durch sie mit der feudalen Gestaltung der Bezirksämter. Hatte der König in den Domänen schon für das Amt der Prévôts die Erblichkeit und die eigene Regie der Amtsführung zu unterdrücken gesucht, und waren ihm die grofsen Territorien mit der Organisation der Kleinbaillis darin gefolgt, so bog die Monarchie nunmehr rückhaltlos in die englisch-normannische Politik ein, mindestens die oberen Verwaltungsfunktionen in die Hand eines abhängigen Organs der Regierung zu legen, das von ihr besoldet, aber auch von ihr versetzt und abgesetzt ward. Die „baillivi capitales“ — schon durch den Namen scharf von den ebenfalls als baillis bezeichneten Lokalvögten der Provinzen unterschieden[2]) — entsprachen also den Reichsjustitiarien der Plantagenets, wenn sie auch ihre Sprengel nicht nur periodisch, sondern fest auf Zeit, meist auf drei Jahre versahen.[3]) Sie repräsentierten für die Zukunft die vornehmste soziale Gruppe des königlichen Beamtentums. Immer ritterlichen Stan-

1) In erster Linie die richterliche Gewalt. Sie sollen jeden Monat in ihrem Sprengel Gerichtstag (assisia) halten, zu jedem der drei Gerichtstage, die die Regentschaft zu Paris abhält, vor dieser erscheinen und über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen. Wegen Mord, Totschlag, Raub, Verrat des Bailli kann diesen die Regentschaft absetzen. — Für die richterliche Natur der Baillis in ihrer ältesten Gestalt sind die Untersuchungen von Brussel I. S. 467. 524 epochemachend geworden. Erst durch ihn wurde die ältere Anschauung definitiv widerlegt, wonach König Philipp sofort für das ganz Reich vier Baillis mit Aufrichtsrecht über die Kronvasallen eingesetzt hatte. Dies war bei dem Verfassungszustand des 12. Jahrhunderts (oben S. 404 ff.) natürlich ganz undenkbar. Vergl. jetzt Warnkönig-Stein, Staats- und Rechtsgeschichte, I. S. 216 f.

2) Darin liegt das hauptsächliche Mifsverständis der neueren Litteratur, dafs sie die Grofsbaillis des Königtums aus den Kleinbaillis der grofsen Barone (Flanderns, Champagne) (S. 412) ableiten (so besonders Warnkönig I. 216; ders., Flandrische Rechtsgeschichte, I. 297 f.). Sie verkennt, dafs deren Geschäftskreis ein niedriger, dem der franz. Prévôts entsprechender ist; auch sind wir gar nicht näher darüber informiert, ob dieselben nicht erblich, mindestens zeitlich unbeschränkt funktionieren, also mindestens noch halb-feudal sind, wie die Prévôts. Vielmehr können die Grofsbaillis nur durch den Vergleich mit den anglonormannischen Justitiarien verstanden werden. Die beste Probe liefert der Umstand, dafs sie in der Normandie nach der französischen Occupation sofort an die Stelle der barones jurati (der Kommissare des Hofgerichts) treten (vergl. unten S. 524).

3) Ein Beispiel bietet die Karriere des Philipp des Beaumanoir, des Hauptautors für die Verfassung dieses Zeitraumes (vergl. unten S. 528). Er erscheint zunächst 1273 (unter Philipp III.) als Bailli von Senlis, 1280—1283 als Bailli von Clermont-Beauvais, 1288 als Seneschall (vergl. unten S. 524) von Saintonge, 1292 als Amtmann von Tours, seit 1293 wieder als Amtmann von Senlis (gest. spätestens 1296). Vergl. Daniels, System und Geschichte des Prozefsrechts, S. 37.

des, übten sie auf der höheren Stufe und in einem gröfseren Sprengel, der ungefähr der alten Grafschaft entsprach, die Fülle der Finanz-, Militär- und Gerichtsgewalt, die auf der niederen die ihnen nunmehr unterstellte Gruppe von Prévôts handhabte. Als Oberbefehlshaber der Prévôts boten sie den Heerbann der baillage auf. Als Rechnungsbeamte zogen sie die Gefälle des Bezirks, jetzt regelmäfsig in Form einer Pachtsumme von den Prévôts als Amtspächtern ein. Als Richter waren sie die obere Instanz für die Entscheidungen des Prévôtalgerichts in Civilsachen und geringeren Straffällen, — aber ihr Gerichtshof, den sie entweder mit ritterlichen Urteilern oder rechtsverfahrenen Beisitzern bildeten, entschied zugleich in erster Instanz über die todeswürdigen Verbrechen, — später über alle Verbrechen der Edelleute.[1]) Sie schlugen sogar die für Verpachtung der Prévôtéen geeigneten Personen vor. In dieser Machtstellung drangen sie als die Pioniere der monarchischen Autorität in alle jene Gebiete vor, die sich das Königtum unmittelbar unterwarf, — in die Normandie, nach Anjou, Maine, Berri, nach Carcassonne, Beaucaire, Toulouse, hier im Süden unter dem landesüblichen Namen der „Seneschälle“. Speziell in der Normandie hat der kapetingische Amtmann schon unter Ludwig IX. den Kommissar des échiquier der Plantagenets verdrängt.

Mit der Durchführung der baillages war die Verwandlung der Lehnsverfassung in eine bureaukratische Amtshierarchie eingeleitet. Sie entfaltete sich im 14. Jahrhundert weiter durch Hinzutreten der neuen Beamtengruppe der procureurs du roi. Philipp der Schöne führte sie in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts ein, damit seine procuratores vor den Gerichten die Ansprüche des königlichen Fiskus, vor allem in Domänensachen, wirksam verträten.[2]) Aber der unmittelbare Dienst im königlichen Interesse machte diese Bevollmächtigten, die der König als „gentes nostrae“ auch aus bürgerlichem Stande entnehmen konnte, für die Wahrnehmung beliebiger anderer Hoheitsrechte der Krone geschickt[3]), und im Laufe von hundert Jahren bildeten die Könige aus ihnen das er-

1) In der früheren Zeit (nach Beaumanoir, Coutumes, I. n. 13) besteht hierbei ein — nur prozessualisch bedeutsamer — provinzieller Unterschied. Wo die germanische Tradition fortwirkt, sind die Baillis nur Vorsitze des Gerichts, die beisitzenden Ritter urteilen (assises des chevaliers). In anderen Provinzen besteht schon im 13. Jahrhundert die neue Form, dafs der Bailli selbst urteilt und nur Ritter oder Bürger (prudhommes) als beratende Beisitzer zuzicht (assises du bailli). Warnkönig, Französische Rechtsgeschichte, I. 336.

2) Die Entwicklung der procureurs entbehrt noch genauer Darstellung. Ansätze zu diesem Amt sind offenbar schon unter Ludwig dem Heiligen in den „commissaires“ des Königs (gens du roi, gentes regis) vorhanden.

3) Sie üben die Obhut über die der königlichen Obervormundschaft unterstehenden Personen (Witwen, Waisen, geistlichen Anstalten), — handhaben die königlichen Prärogativen in den Städten (Prüfung der Zunftstatuten), in der Gewerbepolizei (Prüfung der Mafse und Gewichte), berichten über Kandidaten für die Ämter. Über die Ausbildung der procureurs Warnkönig I. 427.

gebene Werkzeug, um eine fortlaufende Dienstüberwachung der ritterlichen Bezirksbeamten zu ermöglichen und deren Rückfall in feudale Selbstherrlichkeit zu verhindern. So wurden die procureurs das eigentliche Bindeglied zwischen Distriktsbehörden und Centralverwaltung und entwickelten sich in enger Fühlung mit den Organen der Regierung selbst.

Nach allem war es nur das Abbild der unteren Organisation in der oberen Stufe, wenn sich aus der primitiven Form der Centralgewalt ganz wie schon früher in England eine Mehrheit technisch geschlossener Centralbehörden loslöste. Aus dem nach Gutdünken berufenen Rat der Agnaten, Günstlinge, Hofbeamten, geistlichen und weltlichen Kronvasallen, mit denen der König Rechtsnormen erläfst, in Fragen der auswärtigen und inneren Politik beschliefst, zu Gericht sitzt und Rechnungen prüft, bildeten sich für die Justiz und für die Finanzverwaltung und Rechnungslegung analog dem kings bench und dem court of exchequer das oberste Reichsgericht, curia parlamenti, und die Rechnungskammer, chambre de comptes, als zwei ständige Kollegien, die nun auch ohne persönliche Mitwirkung des Monarchen vorgingen. Die Rechnungskammer überwachte die Schatzmeister (trésoriers) und mit diesen zusammen die baillis und prévôts, denen die Einhebung der königlichen Gefälle oblag; sie war oberster Gerichtshof in Rechnungssachen. Im übrigen erstreckte das „Parlament“, seit Philipp IV. fest organisiert [1]), seine Kompetenz in letzter Instanz über alle Streitsachen der Civiljustiz, Strafjustiz und Verwaltung. Der Vertrauensrat des Königs blieb damit als ein drittes Kollegium der engeren Verwaltungsgeschäfte, als Staatsrat, conseil privé, unter dem Vorsitz des Kanzlers, eines göttlichen Beamten, zunächst noch weniger fest organisiert, zurück.

So ist die französische Monarchie den Spuren der anglonormannischen mit Erfolg nachgegangen. Hundert Jahre später als diese trat sie ebenfalls in die Entwicklungsphase ein, in der das Band, das sie mit dem Volksganzen verknüpfte, nicht mehr die zersplitterte Vielheit faktisch unabhängiger Prälaten und Barone ist, sondern die geschlossene Klasse der vom König abhängigen, durch ihn emporgehobenen Beamten, deren Spitzen später als noblesse de robe bezeichnet worden sind.[2]) Es fehlte jedoch viel daran, dafs sie ihr Muster vollständig erreichte. Was im Staat Heinrichs II. die fortdauernd politische Thätigkeit ausschliefslich an sich gezogen hatte (S. 431), war hier nur ein Überbau über den lokalen Gewalten, die aus der frühkapetingischen Zeit fürs erste unverändert fortbestanden.

II. Königtum und Stände. Das ganze System der königlichen Ober- und Bezirksbehörden, welches geschildert wurde, fand an und

1) Es wird 1319 für ständig erklärt; die Räte werden nicht mehr für die einzelne Session, sondern auf unbestimmte Zeit (thatsächlich auf Lebenszeit) ernannt.

2) Es wird deshalb von einer genaueren Schilderung zur Vermeidung von Wiederholungen (oben S. 420 ff.) abgesehen.

für sich darin seine Schranken, dafs es in allen seinen Teilen grundsätzlich nur in den Kronländern zur Geltung kam. Zwar war deren Umkreis stetig im Wachsen (S. 521). Aber neben ihnen blieb die zerstreute Masse der grofsen und kleinen Landesherrschaften in der Weise von Bedeutung, dafs hier die Barone und Seigneurs (S. 401 ff.) persönlich oder durch ihre Organe ihre Kommandogewalt, Steuer-, Justiz- und Polizeihoheit weiter ausübten.[1] Ja das Wachstum des unmittelbaren königlichen Einflusses auf der einen Seite wurde auf der anderen in derselben Zeit sogar durch eine neue Schmälerung desselben aufgewogen. Einmal war der Einflufs der Monarchie auf den französischen Klerus in dem Mafse erschwert worden, als im 13. Jahrhunderl während und nach dem Kampfe mit den Staufern der Gegeneinflufs des Papsttums stieg (oben S. 465). Obwohl im allgemeinen mit dem Papst im Bundesgenossenverhältnis (S. 520), waren doch sogar unter Ludwig dem Heiligen Reibungen nicht zu vermeiden, und eine unbedingte Verfügung über die Bistümer erlangte der König keineswegs.[2] Eine zweite Schranke fand die Krone an den Städten, die ebenso wie die italienischen und deutschen jetzt erst ihre volle Lebenskraft entfalteten. Auch sie nützten durch das Einvernehmen mit dem König nicht nur der Monarchie, sondern auch sich selbst. Eine unabsehbare Reihe königlicher Schutzbriefe sicherte den Kommunen besonders seit der Regierung Ludwigs VII. (S. 413) ihre Rechte und darunter neben dem Umfang der Besteuerung, den Formen der Justiz, des Handels u. s. w. in erster Linie durchgehends eine aus der Stadtbürgerschaft gewählte Obrigkeit, — meist den major communis (maire) mit einem Ratskollegium (jurati). Im einzelnen waren die Organisationen sehr verschieden.[3] Aber darin traten die Städte dem Adel und dem Klerus an die Seite, dafs sie in gröfserem oder geringerem Umfang eigene Thätigkeit entfalteten.

Die innere Militär- und Finanzverwaltung des königlichen Beamtentums, wie sie durch die königlichen „Ordonnanzen“ vom Staatsrat aus

1) Am Anfang des 13. Jahrhunderts bildet sich der Sprachgebrauch, der unter den Kronvasallen die sechs mächtigsten weltlichen (Normandie, Aquitanien, Burgund, Flandern, Toulouse, Champagne) und sechs geistliche als die 12 Pairs de France im engeren Sinne heraushebt (im Gegensatz zu S. 402). Er wurde von praktischer Bedeutung als Grundlage eines besonderen Gerichtsstandes des judicium parium (besonders beim Vorgehen gegen König Johann als Herzog der Normandie 1204, — oben S. 491). Eine nachhaltige Wirkung hat jedoch diese Abgrenzung eines hohen Adels, die der Ausbildung der englischen Lordschaft und des deutschen Reichsfürstenstandes (S. 482) parallel geht, nicht geübt (vergl. darüber Warnkönig I. 341).

2) Eine angebliche „Pragmatische Sanktion“ Ludwigs IX., durch die bereits dieser König das System des „Gallikanismus“, die vom Papst unabhängige Nationalkirche, geschaffen haben soll, ist eine Fälschung (endgültig durch Schäffer-Boichorst, Mittheilungen des österreichischen Instituts. 1887. VIII. 353 ff. bewiesen).

3) Übersicht über die französischen Stadtverfassungen dieser Zeit vergl. bei Warnkönig I. 276 ff.

geleitet wurde, blieb also zunächst eine ungleiche. Nur im Kronland verfügte die Monarchie unmittelbar über das Aufgebot, bezog sie die Kopf- und Grundsteuer der Bauern und Bürger (taille). Im übrigen war sie militärisch auf den Lehnszuzug, finanziell auf aufserordentliche Beihilfen (aides) angewiesen.[1]) Nur im Kronland konnte sie ihre besonders in der 40jährigen Regierung des Heiligen Ludwig reichhaltige Wohlfahrts- und Ordnungspolizei im Münzwesen, Handel, Gewerbewesen, gegen Friedbrüche, Wucher, Luxus[2]) u. s. w. durchsetzen, und auch hier traten ihnen die Freiheiten der Städte oder anderer Korporationen, in Paris selbst vor allem die Privilegien der mächtigen Universität der Sorbonne, einer ihrer Grundanlage nach rein geistlichen Anstalt, hindernd entgegen.[3]) Immerhin war jedoch auch in den Gebieten, die sich dem direkten Eingreifen der königlichen Bezirksbeamten entzogen, eine gewisse Festigung ihres Verhältnisses zum Gesamtstaat nicht zu verkennen. Abgesehen von dem mehr quantitativen Gegensatz zur älteren Zeit, dafs die finanziellen und militärischen Verpflichtungen der Vasallen jetzt mit mehr Nachdruck von der Monarchie geltend gemacht werden konnten, lag ein grundsätzlicher Fortschritt in der zunehmenden Einheit der Rechtspflege. Seit Philipp II. konnte es als Prinzip gelten, dafs das Königsgericht — im neuen Sprachgebrauch das Parlament — auf Klagen und Beschwerden aus allen Teilen des Reichs zu urteilen befugt sei. Die Wirkung des Grundsatzes war weittragend. Nicht nur, dafs damit die königliche Bureaukratie auch in den Landesherrschaften einen Einflufs auf zahlreiche privatrechtliche, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verhältnisse erhielt. Sondern die gemeinsame Autorität des obersten Rechtssprechungsorgans ebnete auch der einheitlichen Geltung der Rechtsnormen den Weg, die das Parlament bei seinen „enquêtes“ und „arrêts“ zu Grunde legte. Es war eine besonders glückliche Fügung, dafs die Praxis des königlichen Hofgerichts die Führung in einem Augenblick übernahm, wo gleichzeitig das Bedürfnis nach schriftlicher Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts neu erwachte. Unter den zahlreichen offiziellen Zusammenstel-

1) Finanztechnisch ausgebildet ist die taille nicht. Sie ist bald taille réelle (Grundsteuer), bald taille personelle (Kopfsteuer), bald taille mixte. Ebensowenig besteht ein scharfer Unterschied zwischen taille und aides, da die taille auf Grund der Verpachtung der Prévôtés in Bauschsummen abgeführt wird (S. 524) und von den Städten die aides durch Bauschzahlung abgelöst und repartiert werden.

2) Für die Erweiterung der staatlichen Aufgaben in die Gebiete der Polizei im weiteren Sinne sind epochemachend die ordonnances pour la réforme des Moeurs dans le Languedoc et le Languedoïl v. J. 1254. 1256. Sie enthalten u. a. Reglements über Glücksspiel, Trachtenmifsbrauch, Prostitution. Aus der gleichen Zeit datieren die Hauptgesetze zum Schutz des Landfriedens und der Unterdrückung der Fehde (1255. 1257). 1262 erhalten die königlichen Münzen in den Kronlanden ausschliefslichen Kurs.

3) Vergl. Stein, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 29.

lungen der „coutumes“, die im 13. Jahrhundert für die Normandie, für Champagne, Bourgogne u. s. w. entstanden, erhielten nunmehr sofort diejenigen „Rechtsbücher“ das Übergewicht, die den Gerichtsbrauch in den Rechtssprechungshöfen der Kronlande schilderten, neben anderen das ausgezeichnete Werk, das (etwa 1280) der Bailli der Königsgrafschaft Clermont-en-Beauvoisis Philipp de Beaumanoir (S. 523 Anm. 3) als „coutumes de Beauvoisis“ bearbeitete.[1]) Auch diese Schriftsteller der mittelfranzösischen Landschaften rechneten bereits mit der Kenntnis der von den italienisch-römischen Quellen und Schriftstellern beeinflufsten Judikatur der Provence und des Languedoc. Sie steckten sich bewufst das Ziel, das heimisch-französische Recht mit diesem modernen Fremdrecht, besonders im Privatrecht, zu verschmelzen. Aber ihre Stellung in der königlichen Nähe unter den Genossen der monarchischen Machtfülle machte sie doch zu berufenen Anwälten der nationalen Entwicklung, und den Franzosen fiel damit wie den Engländern das unschätzbare Geschenk in den Schofs, dafs die ersten Träger einer heimischen Rechtswissenschaft das überlebte Recht des Mittelalters in neue Formen des Vermögens- und Familienrechts, des Prozefsganges, der Verbrechungsverfolgung, der Verwaltung überleiteten, ohne die Fühlung mit den nationalen Rechtsgedanken zu verlieren. Zugleich erhielt das Königtum selbst die Handhabe, gesetzgeberisch einzugreifen. Seine „ordonnances“, obwohl an sich nur Anweisungen an seine Beamten und deshalb ebenfalls zunächst nur für die Kronlande berechnet, konnten im Bunde mit den Urteilen des Parlaments ebenso wie die Rechtsbücher der domanialen Gerichtspraxis allmählich die Bedeutung von Gesetzen für ganz Frankreich erlangen, und diesem Bunde war fürs erste die noch in frischer Erinnerung lebendige Verschwisterung von Staatsrat und Parlament, von König und Königsgericht förderlich: registrierte das Parlament die Ordonnanz ein, so war ihr die Anerkennung im Rechtsleben gesichert.

Wenn das französische Recht ein geistiges Band um alle französischen Landesteile schlang, auch um die, welche die politische Organisation noch absonderte, so war der Monarchie der Weg geebnet, aus der nationalen Einheit die staatsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Der entscheidende Akt war vollzogen, wenn es gelang, neben dem centralisierenden Behördensystem auch die Elemente der Decentralisation, die landschaftlichen und kommunalen Mächte, zusammenzuschliefsen und in den Dienst der nationalen Aufgaben, der königlichen Politik zu stellen. Ein sensatio-

1) Aufser Beaumanoir (Ausg. u. S. 530) kommen vor allem der „Conseil“ des Pierre de Fontaines, Baillis von Vermandois und Parlamentsrats (etwa 1250), — die sog. „Établissements de Saint Louis“ (etwa 1273), eine freie Verarbeitung von Gerichtsbräuchen von Paris, Anjou, Orléans und der „Livre de Justice et de Plet“ (etwa 1270), eine Darstellung der Praxis von Orléans, in Betracht (vergl. Brunner, Französische Rechtsquellen in Holtzendorffs Encyklopädie, S. 285).

nelles Zusammentreffen der auswärtigen Verwicklungen mit der Kirchenpolitik gab hierzu den Anlafs. Die Kriegssteuern, die Philipp IV. dem Reich, auch der Geistlichkeit, für die englischen Kriege auflegte, hatte (1296) den Protest Bonifaz' VIII. in der Bulle „clericis laicos" herbeigeführt. Nach vorübergehenden Ausgleichstraktaten ((1302) hatte die Verhandlung mit der offenen Absage des Papstes geendet; mit seiner Bulle „ausculta filii" wagte das Papsttum den letzten Versuch, die weltliche Oberherrlichkeit über den Königen herzustellen. Da ergriff — im günstigen Augenblick eines Höchststandes der monarchischen Popularität — Philipp den Ausweg, neben Adel und Geistlichkeit Abgeordnete der Städte einzuberufen, nach englischem Muster die „drei Stände" um sich zu versammeln und durch den Patriotismus des Adels und der Städte den schwankenden Klerus zur Bestätigung der königlichen Verfügung mitzureifsen, die Wirkung der neuen Bulle „unam sanctam" zu vereiteln. Zaghaft schlossen sich die Bischöfe an, und der Gewaltstreich von Anagni (1303 — oben S. 466), dem das Wiedereindringen der Franzosen in die päpstliche Würde (1305) folgte, machte den Sieg des Königs vollständig. Die erste namhafte Lebensäufserung der Reichsstände[1]) hatten ihm die Verfügung über die Bistümer und Abteien, ihre Geldmittel und ihre Gerichtsbarkeit, ja über den jetzt in Avignon residierenden Papst und seine Machtmittel verschafft. Sie funktionierten auch in Zukunft als dienstwilliges Werkzeug der Geldbewilligung.[2]) Als solches wurden sie von Philipp dem Schönen im Fortgang des unheilvollen englisch-flandrischen Krieges wiederholt einberufen. Der königliche Vasallen- und Beamtenrat der Lehnszeit schied also nach Absonderung von Staatsrat, Parlamentsgericht und Schatzkammer nunmehr auch den Grofsen Rat, die „états généraux", als ein neues und selbständiges Organ aus sich aus. Folgte dasselbe in seiner korporativen Abschliefsung dem englischen Beispiele, so blieb doch anderseits mit den gleichzeitigen deutschen Verhältnissen die Ähnlichkeit bestehen, dafs auch in den gröfseren Einzelterritorien, besonders in den landesherrlichen, landschaftliche Ständeversammlungen, Provinzialstände, fortdauerten.

Der Erfolg war für den französischen Staat ein grofser. Über der Vielheit der einzelnen weltlichen und geistlichen Landesherren und der Städte hatte sich nun auch in Frankreich der Zusammenschlufs einer neuen Einheit, der Gesamtheit der königlichen und nichtköniglichen Reichsteile, zu einem Organ vollzogen, das im Effekt einheitlich handelte, wenn es auch in den getrennten drei Kollegien der Barone, der

1) Natürlich waren grundsätzlich die Generalstände in Frankreich so wenig etwas Neues als in den übrigen Lehnsstaaten. Vergl. über die durch Callery nachgewiesenen Übergangserscheinungen Koser, Histor. Zeitschrift, 61. 255.

2) In ziemlich geordneter Form. Schon 1302 wird den Generalständen ein Überschlag der Einnahmen und Ausgaben — besonders mit Rücksicht auf den flandrischen Krieg (unten S. 533) — vorgelegt. (v. Heckel, Budget. 1898. S. 57.)

Prälaten und der Stadtvertreter beriet und beschlofs. Für die Barone bedeutete dies das unwiderrufliche Ende eines Zustands, in welchem sie unabhängige Landesherren gewesen waren. Wenn auch jetzt noch Beaumanoir das Prinzip aufrecht erhielt: „cascuns baron est souvrains en se baronnie“ (S. 404), so konnte das jetzt nur noch heifsen, dafs die Barone kraft eigenen Rechts eine Selbstverwaltung und eine selbständige Rechtspflegegewalt besafsen, — jedoch überall unter der das ganze Reich ergreifenden Verwaltungs- und Justizhoheit des Königs und seiner Reichsorgane.[1]) Der Übergang des Konglomerats französischer Landesherrschaften in einen Nationalstaat war also damit abgeschlossen. Aber auch für die — augenblicklich auf der ganzen Linie siegreiche — Monarchie waren die Dinge in ein neues Stadium getreten. Die einzelnen Barone hatte sie in den Staatsverband eingegliedert. Aber nunmehr besafs sie in der Herrschaft über den geeinten Staat einen Konkurrenten in der Ständeversammlung. Der Zusammenstofs mit dieser war, wenn unglückliche Zeiten kamen, nach dem englischen Vorgang mit Sicherheit zu erwarten. Wenn sie jetzt unbedingt zur Monarchie gehalten hatte, so lag das vor allem daran, dafs die französische Nation am Ende des 13. Jahrhunderts eine im allgemeinen besonders gesunde Periode hinter sich sah.

III. Staat und Unterthanen. Das Gleichgewichtsverhältnis der Krone zu den lokalen Gewalten brachte für Frankreich eine Zeit inneren

1) In der That ist bei Beaumanoir (Coutumes de Beauvoisis, ed. Beugnot. 1842. t. II. p. 22.; neue Ausgabe von Salmon. 1900. t. II. p. 23) die vielcitierte Parömie nur auf die Selbstverwaltung zu beziehen, und es ist deshalb wichtig, zu beachten, in welchem Zusammenhang sie auftritt. Sie findet sich im Kap. 34 „Des convenances“. Beaumanoir behandelt die Wirksamkeit der Verträge und deren Bedingungen und erörtert am genannten Ort die Frage, ob eine Leistung oder das Versprechen einer Leistung gültig sei, das ein wegen Verbrechens Verhafteter ablegt, um aus der Haft und Untersuchung frei zu kommen. Beaumanoir entscheidet: „Der Schuldner könne das Geleistete zurückfordern oder das Versprechen anfechten in der Weise, dafs er sich, falls er im Kerker seines Gerichtsherrn war, diesem wegen des Verbrechensfalls zu Recht stellen mufs (en tele maniere que s'il estoit en la prison du souvrain, il se remet à droit du cas por le quel il estoit tenus); war er dagegen im Kerker eines Unterthanen (des sougiés), „li souvrains li doit fere rendre ce qu'il li dona ou convenança“. Beaumanoir macht also die Entscheidung davon abhängig, ob der Gläubiger Souveränetät, Gerichtsgewalt, mit andern Worten Selbstverwaltung im weiteren Sinne besafs. Gerade bezüglich dieser Thätigkeit hat sich aber zwischen dem 12. und dem 13. Jahrhundert der prinzipielle Wechsel vollzogen, der im Vorstehenden, im Gegensatz zu dem oben S. 404 Ausgeführten, geschildert worden ist. Die übliche Erörterung des Souveränetätsproblems (Rehm, Staatslehre, S. 40; Jellinek, Recht des modernen Staats, S. 407) ignoriert dies und legt dem Ausspruch „cascuns baron est souvrain“ willkürlich den Sinn unter, dafs damit die unabhängige Gerichtsgewalt des Barons betont werden soll. Sehr deutlich thut dies Rehm, wenn er die Parömie durch den Ausspruch der établissements de Saint Louis erklären will, „bers si a toute justice en sa terre ne li rois ne puet mectre ban en la terre au baron sans son assantement“. Von diesen Verhältnissen ist in der Stelle gar nicht die Rede.

Aufschwunges, der in dem frischen Geistesleben wie in dem Wohlstand des klassischen Zeitalters der Gotik seinen Ausdruck gefunden hat. Der Mittelpunkt des Kulturlebens waren hauptsächlich die Städte. Aber auch das Bauerntum zog davon Vorteil, und das 13. Jahrhundert ist deshalb für Frankreich, ähnlich wie das 14. für England (S. 546), durch starke Zunahme der Bevölkerung in den landarbeitenden Klassen und durch eine weitgreifende Bauernbefreiung gekennzeichnet.[1]) Zugleich wurden auch für Frankreich die neueren Formen der Rechtspflege eingebürgert, die, wie erwähnt, die Spitzen des königlichen Beamtentums, die oberen Gerichtshöfe und die von seiner Praxis beeinflufsten Rechtsgelehrten vorzeichneten. In der Civil- wie in der Strafjustiz bestand die Neuerung darin, dafs die veralteten germanischen Beweisformen, in erster Linie der Zweikampf, durch die freie richterliche Prüfung und Beurteilung des Sachverhalts verdrängt wurden[2]), und dafs die Gerichte des bailli und prévôt mit ihren zugezogenen Beisitzern sich aus Schöffenbänken allmählich in Kollegien zünftiger, teilweise bereits studierter Berufsrichter umwandelten. Folgte Frankreich in der Gerichtsverfassung wesentlich dem italienischen Einflufs (S. 472), so nahm doch in der Verteilung der prozessualen Funktionen sein Verfahren ein dem englischen Recht verwandtes Gepräge an, vor allem in Gestalt einer starken Einwirkung der Parteien und ihrer rechtserfahrenen Beistände[3]) und vermöge einer starken Bindung durch das geltende kutümiäre Recht. Vor allem zeigte sich dies deutlich an der Strafrechtspflege. Allerdings sind auch in Frankreich seit etwa 1270 die Anfänge eines Untersuchungsverfahrens zu beobachten, in welchem der bailli oder prévôt wegen Verdacht nach italienischer Art von Amts wegen zu Verhaftung und Überführung, unter Umständen zur Folter schreitet. Aber dies war ein Ausnahmeverfahren, das auf schwere Delinquenten beschränkt erscheint.[4]) Im allgemeinen ging die Verfolgung auf Anklage des Verletzten weiter, nur so dafs das die alten Reinigungsformen abgestofsen und dem Ankläger die Überführung durch Zeugen (enquête) unmöglich wurden. Desgleichen war im Verhältnis von Verbrechen und Strafen in den

1) In grofsem Mafsstabe findet unter Ludwig IX. auf den Domänen der Krone eine Ablösung der Hörigkeit durch Geldrenten statt. Die nähere Darstellung ist hier unmöglich.

2) Ursprünglich durch die einzelnen Stadturkunden bestätigt, wurde der Zweikampf von Ludwig dem Heiligen (1260) für alle Gerichte des unmittelbaren Krongebietes untersagt. Philipp der Schöne verbot ihn hierauf (1296) zunächst provisorisch, dann definitiv für alle Gerichte des Reichs. Doch liefs sich das Verbot für schwere Kriminalanklagen noch auf länger als ein Jahrhundert nicht ganz durchsetzen. (Vergl. Daniels, Geschichte, S. 28 ff.)

3) Aus der Zeit Ludwigs IX. stammen die Anfänge des zunftmäfsigen Zusammenschlusses der „avocats“, entsprechend dem der englischen „barristers“.

4) Über die Ausbildung des französischen Strafprozesses vergl. Esmein, Histoire de la procedure criminelle. 1882. p. 66 ff.; Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger. 1891. S. 99 ff.

Coutumes und Rechtsbüchern des Siècle de Saint-Louis ein grundsätzliches Streben unverkennbar, das freie Ermessen des Richters in der Wahl zwischen Leibes- und Geldstrafen und in der Bemessung der Höhe der Geldstrafensätze zu beseitigen und durch feste Bestimmungen zu ersetzen, wie in Italien (S, 473) und in England (S. 493).[1] Dieser Bewegung entsprechen die ernstlichen Bemühungen des grofsen Monarchen, eine feste Regelung auch für die Steuerverhältnisse zu schaffen, die scharfe Disciplin seines Beamtentums, durch das er gleichzeitig die baronalen und die städtischen Organe im Ausgleich hielt. Alles in allem betrachtet, bezeichnet das zweite Drittel des 13. Jahrhunderts für Frankreich genau die gleiche Entwicklungsphase eines nationalen Verfassungsstaats mit Steigerung der kulturellen Leistungsfähigkeit wie für England, wenn auch die Verfassungsformen stärker in feudalen Traditionen verfangen bleiben.

IV. Die Loslösung Flanderns und das Vordringen der französischen Stände. Am Anfang des 14. Jahrhunderts befand sich Frankreich auf der gleichen Bahn wie England, auf der Bahn zu einem nationalen Staat, dessen Monarchie und monarchische Büreaukratie durch ein wohlausgebildetes Gesetzesrecht, eine reichsständische Kontrolle, eine provinzielle und städtische Selbstverwaltung im Gegengewicht gehalten wurde. Aber während diese Einrichtungen in England so sehr ausreifen konnten, dafs auch eine starke gesellschaftliche Erschütterung sie nicht zu beseitigen vermochte (S. 513), kamen in Frankreich sehr frühzeitig die neuen Grundsätze der Verfassung wieder ins Wanken. Der Anstofs ging von der Macht aus, die der Monarchie mit emporgeholfen hatte, von den Städten.

Bald nach dem Tode Ludwigs IX. brach in den reichsten und entwickeltsten Städten Frankreichs, den westflandrischen, der Konflikt aus, der um die gleiche Zeit auch die italienischen und deutschen Grofsstädte erfafste (S. 475, 389).[2] Das egoistische Klassenregiment der patricischen Schöffengeschlechter, der Kapitalisten, der Tuch- und Wollhändler, entfesselte in Brügge, Gent, Ypern und Douai (1280) den wilden Aufruhr der Zünfte der Handwerker, löste aber damit zugleich den Gegensatz aus, der zwischen der landesherrlichen Selbständigkeit der Grafen von Flandern und den Centralisationsbestrebungen der französischen Krone hier wie in den gesamten Verhältnissen Frankreichs begründet war. Während der Graf die Sache des Volkes zu benutzen suchte, um gegen die unbotmäfsigen Herren der städtischen Selbstverwaltung die Macht seines Beamtentums, seiner baillis (S. 412) zur Geltung zu bringen, schlofs Philipp der Schöne den Bund mit den Patriciern, um endlich das Kleinod des nördlichen Europa, den Mittelpunkt des französischen, englischen und niederdeutschen Verkehrs, den unmittelbaren Kronlanden einzuverleiben und Flandern damit

1) Belege bei Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895. S. 206 ff.
2) Vergl. zum Folgenden Pirenne, Geschichte Belgiens. 1899. I. 410 ff.

gleichzeitig den starken Einflüssen Englands zu entziehen. Einmal im Besitz, mochte Frankreich seinen Einfluſs mühelos auf Westdeutschland ausdehnen. Aber nach flüchtigen Erfolgen der „Lilienpartei", der Leliaerts (1301), machte die Niederlage, die dem nordfranzösischen Adelsheer durch die Weber und Metzger von Brügge bei Courtray (1302) bereitet wurde, die Hoffnungen Frankreichs zu nichte, und der Friede von Athis-sur-Orge (1305) trennte „Belgien" dauernd von Frankreich ab. So wenig günstig derselbe auch für die flandrischen Städte selbst und ihre Freiheit ausfiel, so vorteilhafte Bedingungen auch Philipp für sich in letzter Stunde herauszuschlagen wuſste[1]), den eigentlichen Nutzen zog aus allen Kämpfen der Territorialherr. Indem der Graf von Flandern gleichzeitig Seeland (Middelburg) unter seine Lehnshoheit brachte, schuf er zwischen Frankreich und Deutschland den Kern eines halbselbständigen Zwischenreichs, dessen Kleinheit durch seine wirtschaftliche Bedeutung aufgewogen wurde. Einem Territorialstaat, nicht mehr den Stadtrepubliken kam der mächtige Aufschwung der beiden groſsen Stapelplätze Brügge und Gent zu gute, deren Häfen im folgenden Jahrhundert die Schiffe aller Nationen hier zusammenführte, deren Mauern das Hauptkontor der hansischen „Osterlinge", die Magazine der Londoner Wollhändler und die Filialen der Florentiner Bankhäuser in sich beherbergten. Hier wie überall (S. 475, 489) wurde das Geschick des Stadtstaats besiegelt und gröſseren Staatsgemeinschaften dienstbar gemacht. „Der Boden für die Aufgabe der Herzöge von Burgund war vorbereitet." (Pirenne.)

Für Frankreich bedeutete der flandrische Krieg scheinbar die höchste Steigerung der monarchischen Autorität und des nationalen Gemeingefühls. Er war es, der die Stellungnahme der Stände im Streit mit dem Papst und mit England (S. 529) beförderte. Die folgenden Jahre zeigten, wie unfehlbar das Beamtentum im Dienst der Krone funktionierte, und was sich dasselbe dem Volk gegenüber bereits erlauben durfte. Eine Kette von Gewaltmaſsregeln muſste der plötzlichen finanziellen Erschöpfung der königlichen Kasse aufhelfen. Der Offizial- und Inquisitionsprozeſs (S. 531) nahm jetzt einen raschen Aufschwung. Als ein Verfahren, das, auf der Autorität der Beamten ruhend, nur einen „procès extraordinaire" darstellte, konnte es zu peinlicher Strafe nicht führen, wohl aber zur Ächtung, Haft und vor allem zu Geldstrafen und Konfiskationen aller Grade nach Maſsgabe eines königlichen Antrags, und die Centralverwaltung trug jetzt Sorge, dieses Verfahren systematisch auszubauen, indem sie die procureurs du roi mit der Antragstellung und damit mit der Aufsicht über den straffen, vor allem fiskalpolitisch ergiebigen Betrieb der Untersuchungen des bailli oder prévôt betraute.[2]) Damit wurde die Strafrechtspflege von

1) Vor allem die Auslieferung von Lille und Douai. Von 1305 beginnt deshalb zugleich die Trennung zwischen dem wallonischen Flandern von dem „dytschen", obwohl sie damals noch nicht definitiv wurde. 2) Eine genauere Darstellung des Vorganges bei R. Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger. 1891. S. 101 ff.

ihrer gesunden Bahn ab- und in eine wesentlich büreaukratische Handhabung hineingelenkt, — das Bestreben fester Strafgesetzgebung brach ab und ging in die Tendenz über, die Grenzen des strafbaren Handelns und des Strafmafses möglichst im unbestimmten Ermessen der Behörde zu belassen.[1]) Alles überbot 1307 der fürchterliche Templerprozefs, der Grofsmeister und Ritter des mächtigen Ordens durch einen Justizmord, die fingierte Anklage wegen Zauberei und Ketzerei, des grofsen Korporationsvermögens beraubte.[2]) Im Zusammenarbeiten von geistlichen und weltlichen Inquisitoren enthüllte er, wie bar aller rechtsstaatlichen Garantien gegen mafslose Folterung und Verfälschung des Prozefsmaterials das neue Strafverfahren bei geeigneter Handhabung war.

Aber in Wahrheit beschleunigten die Mifsbräuche nur den Wendepunkt im Schicksal der Monarchie. Unmittelbar nach dem Tode Philipps (1314) begann unter seinen schwachen Söhnen die Abwehrbewegung des Adels zum Schutze seiner ständischen und seiner provinziellen Rechte gegen die Centralverwaltung wie gegen die Übergriffe der Bezirksbeamten.[3]) Ein plötzliches Verhängnis der Dynastie steigerte die Kraft der Bewegung aufserordentlich. Der Monarchie wurde das seltene Glück untreu, das seit der Thronbesteigung des Hugo Capet stets dem regierenden König einen Sohn als direkten Nachfolger beschert hatte (S. 414). Rasch hinter einander starben die drei Söhne Philipps des Schönen erbenlos. Die Alternative der Thronfolge stand (1328) zwischen dem Brudersohn und dem Tochtersohn Philipps IV., dem Grafen Philipp von Valois und Eduard III. von England. In Voraussicht des Kommenden hatten die Stände, widerwillig gegen den Gedanken einer Personalunion mit England, schon 1317 die weibliche Linie ausgeschlossen und damit zum Ausdruck gebracht, welchen Fortschritt der Gedanke der nationalen Geschlossenheit Frankreichs seit den Tagen des Heinrich Plantagenet gemacht hatte.[4]) Aber nun galt es, den

1) Vergl. Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895. S. 211.

2) Vergl. über den Templerprozefs Döllinger, Akademische Vorträge, III. S. 250; daselbst Litteratur. Bezeichnend ist, dafs der König auch hier scheinbar als Organ der Volksmeinung auftritt. Er bringt die geistlichen Inquisitionen vor allem durch eine in Tours abgehaltene Volksversammlung in Gang, in der die Verfolgung zur Nationalsache erklärt wird.

3) Vergl. über den Beginn der ständischen Bewegung die „doléances et rémontrances“ der états généraux und der Provinzialstände und die darauf in grofser Anzahl verliehenen Abhilfeverordnungen, sogenannte „chartes de provinces“, Daniels, S. 52.

4) Wenn die Stände dabei das „Salische Gesetz“ zur Anerkennung brachten, so war dies um so weniger ein juristischer Akt, als bis dahin in der französischen Staatsgeschichte jeder Anlafs gefehlt hatte, die staatsrechtliche Frage als solche aufzuwerfen. Der Akt der Stände war demgemäfs rein politisch, aber als solcher von grofser Wichtigkeit. Es handelte sich um die „instinktive Reaktion“ des nationalen Komplexes gegen die willkürliche dynastische Bildung grofser Reiche. Dafs darin auch oder in erster Linie eine Reaktion des romanischen Elements gegen die That-

Nationalsinn und die Solidität der Anfänge eines nationalen Staats in einer Feuerprobe zu bewähren. Denn durch jenen Beschlufs stürzten sich die Stände selbst in einen hundertjährigen Krieg mit England. Er hatte nichts geringeres als die Ergebnisse der gesamten bisherigen Entwicklung Frankreichs zum Kampfobjekt und sollte die französischen Institutionen thatsächlich an den Rand des Abgrunds bringen. Auch auf der gegnerischen Seite vollzog sich ein politischer Willensakt einer ganzen Nation: das englische Parlament forderte (1337) König Eduard III. auf, die Rechte seiner Mutter auf den französischen Thron zur Geltung zu bringen.

Als erstes stand jetzt von neuem die Einheit des französischen Staatsgebiets auf dem Spiele, die sich seit Philipp August schon völlig durchgesetzt zu haben schien. Mufste Eduard III. trotz der Bundesgenossenschaft der vlämischen Städte, trotz der Seeschlacht von Sluys (1340), der Siege von Crecy (1346) und Poitiers (1356) auf die Krone des Heiligen Ludwig verzichten, so zog die unglückliche Kriegführung Philipps VI. und Johanns des Guten als reale Folge doch den Verlust von ganz Aquitanien an England nach sich. Nicht genug damit, belebte die Schwächung der Monarchie von neuem die Teilungsgelüste im königlichen Hause (S. 521). König Johann mufste dazu die Hand bieten, neben den Kronlanden, die seinem Sohn Karl zufielen, seinem zweiten Sohn Philipp dem Kühnen Burgund zu überlassen. Vereinigt mit den Besitzungen seiner Gemahlin, der Erbtochter von Flandern, bildete Burgund im Herzen der Monarchie den Keim eines halb unabhängigen Nebenstaats, der — gestützt auf die Feinde der Krone, die flandrischen Grofsstädte — von Anfang an einen Rivalen bedeutete. Es flankierte das Krongebiet im Osten wie der englische Staat im Westen

Schlimmer noch war es, dafs alle diese Ereignisse nur möglich wurden, weil auch im Innern der kaum beruhigte Gegensatz politischer Interessen in voller Hitze aufflammte. Die Stände, bisher stets der Regierung gefügig, wandten sich jetzt, als sie sich unfähig zeigte, zum erstenmal gegen die Monarchie. Wie hundert Jahre früher die englischen Stände die Mifserfolge des englischen Königs gegen Frankreich (S. 491), so benutzten jetzt die französischen die Niederlage ihres Fürsten im englischen Kriege, um Steuerbewilligungen an die Zusage von Reformen zu knüpfen (1343. 1346) und sogar das Zugeständnis einer Rechenschaftslegung zu erzwingen (1355). Kurz darauf folgte die Katastrophe von Poitiers. Die Gefangennahme König Johanns und die schwere moralische Niederlage, die der Lehnsadel, zugleich durch die Schlacht völlig decimiert, erlitt, drängte in einer neuen Ständeversammlung zu Paris (1357) den Repräsentanten der nordfranzösischen Kommunen die Initiative auf. Unter dem Einflufs des Vor-

---

sache lag, dafs in England gegenüber dem romanischen König das germanische Parlament zu Einflufs gelangt war (Ranke, Weltgeschichte, IX. 97), mit andern Worten eine Reaktion von Rasse gegen Rasse, drang den Ständen wohl kaum ins Bewufstsein.

gehens der flandrischen Städte (S. 532) behielten sie sich für die Bewilligung der neuen Steuern die Rechte vor, die Steuern selbst zu erheben und auszuzahlen, auch ohne Einberufung auf bestimmte Tage zusammenzutreten und durch einen ständigen Ausschufs an der Geschäftsleitung des Dauphin-Regenten teilzunehmen. Das Niveau der Oxforder Artikel (S. 496) schien erreicht, — aber durch die Städte, nicht durch den Adel; der letztere war der Anarchie verfallen und tobte marodierend im Kleinkrieg gegen die Standesgenossen, das Landvolk, die Städte. So entbrannte mitten unter den Schrecken des Krieges gegen den Landesfeind der Bürgerkrieg in fürchterlichster Form. Während der Prévôt-des-Marchands, Etienne Marcel, gedeckt durch die Autorität eines Prinzen von Geblüt, des Königs von Navarra, das aufständische Paris gegen die Dynastie führte und mit Waffengewalt das Kommuneregiment durchsetzte, erhob sich in ganz Nordfrankreich (1358) „Jaques“ der Bauer und stürmte die Schlösser der adligen Grundherren. Aber das Aufsteigen des dritten Standes war ein zu plötzliches und zu gewaltsames. In England hatte er sich als bescheidener Bundesgenosse des Adels allmählich seinen Einflufs verschafft, — hier trat er revolutionär gegen Adel und König zugleich auf. Die Rückwirkung trat in der Weise ein, dafs der Kleinadel sich zusammenschlofs und sich wieder dem König unterordnete. Die Schlacht von Meaux (1358) unterdrückte die Bauernbewegung und ermöglichte die Wiederbesetzung von Paris. Es war der Moment, in welchem über das fernere Schicksal des französischen Volks und Staats die Würfel geworfen wurden. Hatte der englische Bürgerkrieg des 13. Jahrhunderts zum Bündnis des Landadels mit dem Stadtbürgertum und damit zur Einheit des politischen Lebens der Nation geführt, so hinterliefs der französische Bürgerkrieg des 14. Jahrhunderts als endgültige Nachwirkung die Kluft zwischen Ritterschaft und Kommunen. Mit der nochmaligen Zerspaltung des ehemaligen Gebiets, wie sie der Friede von Bretigny (1360, S. 513. 535) brachte, ging Hand in Hand ein viel schlimmeres, die dauernde Spaltung der grofsen sozialen Gruppen.[1])

Der Friede und die Thronbesteigung des Dauphin — König Karls V. des Weisen — brachte eine vorübergehende Ruhezeit (1364—80). Das Einvernehmen mit dem Papste, dann der Tod Eduards III. und die Minderjährigkeit Richards II. (S. 513) gaben die günstige Gelegenheit, Südfrankreich den Engländern wieder zu entreifsen und festzuhalten. Aber die nationale Einheit der Zeit des Heiligen Ludwig war verloren.

1) Es ist häufig darauf hingewiesen worden, dafs im Aufstand des Etienne Marcel und in der Revolte der Jacquerie bereits die Vorgänge des Jahres 1789, Kommune und Bauernerhebung, vorgebildet sind. Jedenfalls ist die Revolution und die schliefsliche Vernichtung des Adels in erster Linie die Folge der Vorgänge des Jahres 1358. (Ranke, Weltgeschichte, IX. 107; Französische Geschichte, 137. I. S. und unten § 85. III.)

§ 77. Die Formation der westlichen Staatengruppe: Frankreich, Burgund, Spanien und England.

I. Der Beginn der Eroberungspolitik und die Krisis des französischen Staats. Bis zu den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts — derselben Zeit, wo Deutschland den neuen Bedingungen seines politischen Daseins durch die Goldne Bulle Rechnung zu tragen begann — war jedem der drei grofsen Kulturgebiete des Nordens durch den Gang der Dinge gestattet worden, sich den wechselseitigen Einwirkungen der in ihrem Innern lebendigen Gesellschaftsgruppen zu überlassen. Trotz aller kriegerischen Verwicklung hatten die Gebietsansprüche der Dynastien im Hintergrunde der Ereignisse gestanden. Auch der Gegensatz der Nationen, der im Kriege Eduards III. gegen Johann von Frankreich hervorgetreten war, war sehr rasch durch den viel stärkeren Gegensatz der Stände in England wie in Frankreich zurückgedrängt worden.

Aber der Regierungsantritt Heinrichs V. von England (1418) leitete eine neue Epoche ein. Die Unruhe, die die Bauern- und Bürgerkriege in allen Ständen und besonders im Adel hervorgerufen hatten, und die Heinrich IV. mit Hilfe der Kirche mühsam beschwichtigt hatte, suchte der neue König zu bändigen, indem er sie in das Bett einer nationalen Expansion ableitete. Grundsatzloser Opportunist in der Art der italienischen Staatsmänner der Zeit, entnahm er aus dem erledigten Verteidigungskrieg Eduards III. die Anregung zu einer grundsätzlichen Eroberungspolitik gegen Frankreich, und er hatte dabei um so leichteres Spiel, als dort nach dem Tode Karls V. (1380) die innere Verhetzung durch keinen obersten Willen mehr gezügelt wurde. Die Geistesumnachtung Karls VI. (seit 1396) begünstigte ein mafsloses Verwildern der Adelsgruppen. Unter Führung des Regenten und Bruders des Königs, des Herzogs von Orléans, einerseits, und seines Vetters Johann, des zweiten Herzogs von Burgund, anderseits führte die Fehde zwischen „Armagnacs“ und „Bourguignons“ zur Spaltung zwischen dem Reich und seiner burgundischen Sekundogenitur. Noch ehe das blutige Drama mit der Ermordung Johanns des Unerschrockenen (1419) endete, griff der englische König ein und überwältigte das schmählich überrumpelte Frankreich bei Azincourt (1415). Ein völliger Umschwung der europäischen Lage schien die Folge werden zu sollen. Dem neuen Burgunderherzog Philipp dem Guten gab die Ermordung seines Vaters den trefflichsten Vorwand, um seinem Lehnsherrn den Gehorsam zu kündigen und dann in Ruhe umfassende Gebietserwerbungen in Flandern und Holland (S. 541) zu betreiben, für die auch der apathische Zustand des deutschen Reiches günstig war.[1]) Er schlofs sich den Engländern an, und diese liefsen es jetzt nicht mehr bei blofsen Landabtretungen bewenden. Der französische Staat wurde zertrümmert.

1) Vergl. hierüber jetzt Pirenne, Geschichte Belgiens, II. 1902. S. 274.

Während sich im Osten eine burgundische Grofsmacht zusammenzog (unten III.), ging Krone und Residenz verloren, und das Hauptgebiet Frankreichs wurde auf ein Jahrzehnt ein Anhängsel Englands, wie nach den Siegen Heinrichs II. England eine Zeit lang ein Nebenland Westfrankreichs gewesen war. Als Nebenkönig residierte der junge Karl VII. (seit 1422) nur südlich der Loire in Bourges.

Es war eine neue besondere Verkettung der Umstände, die auch jetzt wieder die Umkehr herbeiführte. Der frühe Tod Heinrichs V. (1422), die Minderjährigkeit Heinrichs VI., der Umschlag in der Stimmung Burgunds, das inzwischen seinen Zweck erreicht, die Bourgogne mit den Niederlanden verbunden und deshalb nun den Einflufs Englands in Flandern mehr zu scheuen hatte, als den des geschwächten Frankreich, — endlich und vor allem die grofse Volkserhebung, die durch das Phänomen des Mädchens von Orléans ausgelöst wurde (1429), haben den französischen Staat gerettet. 1431 schied Burgund aus dem Krieg durch Sonderfrieden aus. 1436 kapitulierte Paris. Der Krieg war thatsächlich entschieden, wenn es auch noch zwanzig Jahre dauerte, bis Frankreich von Feinden geräumt war. Aber als es sich nun darum handelte, eine neue Ordnung aufzurichten, zeigte sich, wie die Bedingungen des politischen Lebens im Begriff waren, sich von Grund aus zu verändern. Aus dem englischen Krieg ging ein neuer französischer Staat hervor.

II. Die Anfänge des französischen Absolutismus. Die staatsrechtlichen Folgen des allgemeinen Umsturzes traten sogleich hervor, als Karl VII. beim Wiedereinzug in Paris (1437) die dringlichsten Bedürfnisse des Staates zu befriedigen versuchte. Noch stand der Feind im Lande, aber zugleich war bereits ein neuer, gefährlicherer Feind in Gestalt der zahllosen Söldner- und Marodeurbanden erwachsen, die sich überall auf eigene Rechnung im platten Lande, teilweise sogar hinter Stadtmauern festgesetzt hatten. Geldmittel und Truppen waren trotz der Erschöpfung des Landes nicht nur für jetzt, sondern voraussichtlich auf länger unentbehrlich. Da in der Zwangslage verstanden sich Adel und Klerus zu dem bisher hartnäckig verweigerten Zugeständnis, das den König mit einem Schlage zum unmittelbaren Beherrscher des ganzen französischen Bodens machte, — sie übertrugen ihm zu ausschliefslichem Gebrauch die beiden wichtigsten Regierungsrechte — Steuererhebung und Soldatenwerbung —, wie er es bisher in den Domänen besessen hatte, in allen seigneurialen Gebieten und leisteten ihrerseits für sich und ihre Vasallen darauf Verzicht. Beide Stände waren vorher gefügig gemacht worden. Dem Klerus wurde auf einer Synode zu Bourges (1438) durch die „Pragmatische Sanktion“ die Freiheit der französischen Nationalkirche bestätigt; im Anschlufs an die grofsen Reformkonzilien (oben S. 487) wurde einerseits das Abgaben- und Ernennungsrecht des Papstes

verworfen, anderseits aber auch die Einmischung des Königs in die Bistums- und Abteiwahlen fallen gelassen und die freie Wahl der Kapitel und Konvente anerkannt. Dem Adel wurde die Zustimmung durch Zusage grofser Provisionen, abfindungsweise ihm zufliefsender Tagegelder aus den königlichen Einnahmen abgelockt. Aber den Haupterfolg trug der geschickte Politiker doch für die Krone davon. Unabhängig von der Einwilligung des überlasteten und überstimmten dritten Standes sah sich Karl VII. auf der Ständeversammlung von Orléans (1439) im Besitz der Steuerhoheit über Bürger und Bauern und noch dazu in dehnbarem Umfange: insoweit die taille zur Ausrüstung einer stehenden Kerntruppe erforderlich sein würde.

Die gesamte Mafsregel war als eine Übergangsmafsregel gedacht gewesen. Aber die lange Fortdauer des Krieges (bis 1453) liefs sie einwurzeln, und das Land fand sich um so mehr damit ab, als die Gunst der Umstände ihr das Drückende nahmen. Die Nation war, vom Landesfeind befreit, nach der gemeinsamen Not und dem gemeinsamen Sieg im vollen Genufs des Austausches zwischen Norden und Süden. Durch die Städte der Languedoc und der Provence ungehindert in den brausenden Verkehr mit der mittelländischen Kultur, vor allem mit der italienischen Renaissance hineingezogen, ging sie jetzt einer Zeit höchster Blüte entgegen, und es war in erster Linie der dritte Stand, das handeltreibende Bürgertum der Städte, das von der neuen starken Ordnung den Vorteil zog und nicht nur in Paris, sondern auch in den Verkehrscentren des Südens und der Mitte, in Toulouse, Lyon, Nîmes, Bourges, einen Wohlstand schuf, der die Unterlage des neuen königlichen Steuer- und Heeressystems im Laufe eines Menschenalters rasch verstärkte. Diesem Verkehr kam vor allem das grofse Werk der Vereinheitlichung des nationalen Rechts zu gute, das Karl VII. durch die Ordonnanz von Montiz-les-Tours (1453) einleitete; die Aufzeichnung und „Homologierung“ der ungeschriebenen und verschiedenartigen „Coutumes“ der Landschaften im Wege einer gemeinsamen königlichen Redaktion.[1]) Schnell erkannte die Krone die günstigen Chancen, und in rascher Frontveränderung verliefs sie den Bund mit Kirche und Adel gegen die Städte, um — nun gestützt auf die Städte — von neuem den Kampf gegen ihren bisherigen Hauptgegner, den Hochadel, aufzunehmen. Die Regierung des Bürgerkönigs Ludwigs XI. (1461—83) bezeichnete die letzte Phase dieses verjährten Streites, die in Wahrheit die Entscheidung brachte. Während seine erste Sorge war, die an Burgund verpfändeten picardischen Städte wiederzugewinnen, verstrickte er die Häupter der Baronie in das weitangelegte

1) Das Werk wurde allerdings 1459 nur für Burgund begonnen. Es bedurfte neuer Erlasse (1481. 1493. 1497. 1505), um es in Gang zu erhalten, — annähernd abgeschlossen wurde es erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Vergl. Brunner, Die französischen Rechtsquellen in von Holtzendorffs Encyklopädie, S. 292ff.)

Spiel seiner Ränke; zehn Jahre lang rang er mit ihrer „Ligue du bien public". Es gelang ihm schliefslich, sie zu sprengen und seinen gefährlichsten Gegner, den Herzog von Burgund, zu isolieren. Dann begann er die letzten grofsen Territorien, die noch eine gewisse Selbständigkeit bewahrt hatten, Guyenne, Languedoc, eines nach dem andern einzuziehen.

Am Beginn der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts war es eine fertige Thatsache, dafs der französische Staat ein neues Gewand angezogen hatte. Der bisherige Gegensatz zwischen den absoluten Kleinstaaten Italiens und den ständischen Grofsstaaten des übrigen Europa hatte sich dadurch verschoben, dafs Frankreich die unbeschränkte Monarchie im italienischen Stil, aber in grofsem territorialen Mafsstab nachgebildet hatte. Persönlich ein Bewunderer des Francesco Sforza, war Ludwig XI. in Mitteln und Zielen bewufst den Renaissancetyrannen gefolgt [1]), und ein Engländer mufste bereits jetzt Frankreich als ein fremdartiges politisches Wesen beurteilen.[2]) Denn nicht mit den Ständen, sondern ohne sie, durch sie gebunden, die eine der sozialen Gruppe gegen die andere wechselweise ausspielend und sich über alle emporhebend, hatte das Königtum seine Position gewonnen. Das, worauf es sich stützte, waren die beiden Elemente, die von ihm selbst ihre Macht herleiteten, — sein Heer, sein Beamtentum, teilweise bereits sein Klerus. Nur das konnte zweifelhaft sein, ob eine solche Monarchie nicht den Widerstand aller Stände vereinigt hervorrufen werde.

Aber zweierlei bewirkte, dafs der geschaffene Zustand dauernd wurde, und dafs Frankreich in die englische Bahn nicht mehr zurückkehren konnte. Einmal hatte die neue Regierung, indem sie die Einnahme des Staats auf eine Steuer gründete, die eine persönliche Abgabe nur der unteren Stände war, eine Ungleichheit der Interessen zwischen den Bevölkerungsgruppen hervorgerufen. Ein feiner historischer Beobachter des Zeitalters hat schon damals geurteilt: „Karl VII., welcher es durchsetzte, nach eigenem Gutdünken ohne Bewilligung der Stände die taille zu erheben, beschwerte sein Gewissen und das seiner Nachfolger mit einer grofsen Bürde und schlug seinem Reich eine Wunde, die lange bluten wird".[3]) Die ganze Gefährlichkeit dieser Wunde blieb damals noch verborgen. Denn zur Zeit war das Leben und Interesse der Nation ein so geschlossenes [4]), dafs eine Ausgleichung und Wiederannäherung der

1) Vergl. Burkhardt, Kultur der Renaissance, S. 15.

2) Das thut um 1470 John Fortescue (the Governance of England, Ausgabe von Plummer. 1885). Das bekannte Schlagwort, durch das er den neufranzösischen Absolutismus kennzeichnet: „The frenche kynge reignith uppon is peple dominio regali".

3) Äufserung des Philipp von Comines: Toqueville, Ancien régime, Ch. 10.

4) Ein Berichterstatter der Zeit urteilt im Gegenteil gerade damals, dafs nirgends die Nation eine so einheitliche sei, als in Frankreich, — nirgends sei das Aufrücken von einem Stand in den anderen mehr erleichtert. „Geschähe dies nicht, so könnte leicht eine Empörung erfolgen" (Lodovico Canossa, bei Ranke, Franz. Geschichte, I. 66).

Stände das wahrscheinliche sein mufste. Da waren es die Verhältnisse der auswärtigen Politik, die gerade umgekehrt dafür sorgten, die gegensätzlichen Elemente immer schroffer werden, aus ihnen die volle Unumschränktheit der Regierung, aber auch die grofse nationale Spaltung herauswachsen zu lassen, an der 350 Jahre später die neue monarchische Organisation zu Grunde gehen sollte. Die Abwehr des westlichen Nachbarn war für Frankreich nur das Vorspiel zu viel schwereren Verwicklungen im Osten und Süden gewesen.

III. Burgund. Der gefährliche Rival, der dem französischen König unter dem eigenen Dache in der Person des Herzogs von Burgund erwachsen war, hatte von dem siegreichen Ausgang des englichen Kriegs noch viel unmittelbareren Vorteil gezogen als Frankreich selbst. Nachdem schon der Gründer der Lehnsdynastie, Philipp der Kühne (S. 535), mit dem Kern des Landes, dem Herzogtum Bourgogne (Dijon), auch die Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté mit Besançon) und Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen vereinigt hatte, erwarb der dritte Herzog, Philipp der Gute, (1419—1467) weiter (S. 537) Brabant, Limburg, Namur, Hennegau, Holland, Seeland, Luxemburg, — sein Sohn Karl der Kühne (1467—1477) Geldern. Schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts sahen sich die Herzöge im Besitz eines Teritoriums, das zwar sehr zersprengt und ungleichartig war, aber das Gebiet des französischen Staats weit in die Lehnsgebiete der deutschen Krone hinein überragte und in der Zugehörigkeit zu zwei Lehensherren die beste Garantie seiner politischen Unabhängigkeit von beiden fand.

In der rechtlichen Durchbildung konnte der burgundische Grofsstaat freilich die Konkurrenz mit seinem Meister, dem französischen, nicht aufnehmen.[1]) Auch der kluge und energische Organisator des Ganzen, Philipp der Gute, konnte, so sehr er auf Abrundung bedacht war, vorderhand nicht mehr erreichen als eine Personalunion der verschiedenen Landesteile, deren jeder seine eigentümliche Verfassung behielt. Die Centralverwaltung, die der Landesfürst hier als Herzog von Bourgogne, dort als Graf von Flandern, da wieder als Graf von Holland oder Herzog von Brabant beanspruchte und hauptsächlich in der Einsetzung der Bezirksverwaltungsorgane, seiner „baillis“, ausübte, war noch eine höchstpersönliche, ihre Stetigkeit wurde nur durch ungewöhnlich hervorragende Inhaber des Kanzleramts gesteigert.[2]) Kollegiale Centralbehörden wurden nur für die einzelnen Ländergruppen eingerichtet und auch sie

1) Zum Folgenden Pirenne. Geschichte Belgiens, Bd. II. 1902. S. 434 ff. Eine eingehende Darstellung der burgundischen Organisation verbietet sich von selbst. Vergl. dazu unten die Charakteristik des spanischen Staats § 84, II.

2) Philipps des Guten „Grofser Rat“ (Staatsrat und Hofgericht) befindet sich noch ganz in dem Stadium der patriarchalen Ungegliedertheit, wie etwa der englische vor Heinrich II. (S. 421). Erst 1454 versuchte Philipp ein besonderes Gerichtskonsistorium abzuzweigen.

nur nach und nach, — die Ratskammer von Lille (1386) als Rechnungshof und Obergericht für Artois und Flandern [1]) nebst Antwerpen und Mecheln, für Brabant (1406) ein „raed“ als Finanz- und Justizbehörde, später in Brüssel, — für Holland, Seeland und Friesland der „Hof von Holland“, mit der Zeit (1446) im Haag lokalisiert. Für das Stammland Bourgogne hatten die französischen Könige selbst die Errichtung eines „Parlaments“ zu Dijon konzedieren müssen. Sogar diese provinziellen Centralorgane hatten Mühe, sich gegenüber dem Adel und den städtischen Ratsherren durchzusetzen. Jedenfalls wurden unter ihnen die verfassungsmäfsigen Rechte derselben nicht angetastet. Das Steuerbewilligungsrecht der „staeten“ bestand fort.

Die Einheit des neuen Staats wurde deshalb wesentlich durch den einheitlichen Zug hergestellt, den Philipp der Gute seiner Politik mitzuteilen verstand. Der Wohlstand seiner Gebiete gewährte dem Herzog die finanzielle Unabhängigkeit und damit vermöge einer gutgehaltenen Söldnertuppe auch ganz von selbst die militärische Macht, die sich die französischen Könige künstlich hatten schaffen müssen. Mit Hilfe seiner Geldmittel fesselte er den Adel, der ohnehin in den Fehden der Nachbarlandschaften und der Städte zurückgekommen war, an seinen glänzenden und lohnenden Heeres-, Beamten- und Hofdienst; mit Hilfe seines ergebenen Beamtentums wiederum bändigte er die unruhigen Grofsstädte wie den Klerus. So beendete er das von den früheren Grafen begonnene Werk, die flandrischen, brabantischen und holländischen Städte aus selbständigen Stadtrepubliken in Glieder eines Territorialstaats zu verwandeln. Nur teilweise bedurfte es dazu des Zwangs. Im allgemeinen genügte das thatkräftige Eintreten gerade für die Handelsinteressen der Städte, um sie der Monarchie fügsam zu machen, und die beiden Waffenkonflikte, zu denen es kam — ein Aufstand von Brügge (1436) und von Gent (1451) —, hatten ihren Ursprung gerade in dem gerechten und ausgleichenden Vorgehen Philipps gegen partikularistische Monopole zu Gunsten der übrigen Städte.[2]) Seine Mafsregeln kamen in erster Linie der Handelsfreiheit zu gute und beförderten auf deren Grundlage den Aufschwung neuer Plätze, vor allem des Scheldehafens Antwerpen, ohne die älteren zu schädigen.

Hiernach war zu erwarten, dafs der Fortgang langsam, aber sicher ein Zusammenwachsen der burgundischen Teile zu einem auch staats-

1) Die Justizfunktion wurde dann — nach dem üblichen Verlauf der Differenzierung solcher Centralstellen, wie sie auch in England (S. 421, 501) und Frankreich (S. 525) stattgefunden hatte — in dem „Grofsen Rat von Flandern“, zuletzt ständig in Gent, abgelöst.

2) Pirenne, S. 416 ff. (Abschaffung des ausschliefslichen Anrechts von Brügge am Hafen von Sluys, — Einbeziehung Gents in eine allgemeine flandrische Salzsteuer, die bestimmt war, das Landvolk zu entlasten.)

rechtlich einheitlichen Ganzen bringen werde. Aber es mufste nun die Aussicht nur verschlechtern, wenn Karl der Kühne, ungeduldig und erfüllt von mafslosem autokratischen Selbstgefühl, wie er war, den Abschlufs des Werkes übereilte. Wenn er durch seinen Machtspruch (1472) die bisher fehlenden Reichscentralbehörden, zunächst in Gestalt einer „cour souveraine“, eines allgemeinen „Reichs-Parlaments“ zu Mecheln und eines obersten Polizeichefs (prévôt des maréchaux) zu schaffen und die sämtlichen Rechnungskammern von Lille, Brüssel, Haag zu einer einzigen, ebenfalls in Mecheln, zu vereinigen suchte, so reizte er sofort zum Widerstand.[1]) Der Erfolg der Mafsregeln hing, wie in Frankreich, an dem Schicksal der eng damit verbundenen auswärtigen Politik.

IV. Spanien. Ungefähr in der gleichen Zeit, wo Burgund sich konsolidierte, hatte auch die südliche Nachbarin der französischen Nation, die spanische, ihre Brausejahre überwunden und den Grad der politischen Reife erreicht. Es wäre unangebracht, die einzelnen Stufen ihres Bildungsganges hier genauer zu verfolgen. Denn er vollzog sich in einer Weise und unter Bedingungen, die den Verhältnissen Frankreichs ähnlich waren, — nur stürmischer, wechselvoller und schwankender als dort.

Ein Gegensatz wie der Frankreichs zu England hatte auch Spaniens Geschick bestimmt, — sein über die Jahrhunderte sich hinziehender Kampf gegen die Araber. Aus ihm waren die vier christlichen Territorien Spaniens — Castilien, Portugal, Navarra und Aragon-Catalonien — hervorgegangen. Er beherrschte auch das Interesse des folgenden Jahrhunderts, denn es galt fortdauernd, eine neue Erhebung des Islam auf der Halbinsel zu verhindern, seinem letzten Stützpunkt Granada die immer nachdrängenden Helfer, die afrikanischen Mauren Marokkos, abzuschneiden. So erhielt der Sieg von Tolosa (1212; oben S. 463) seine völlige Bestätigung erst durch den neuen Sieg, den wiederum die drei verbündeten Könige von Castilien, Portugal und Aragon (1340) am Salado erfochten. Aber das Ringen der beiden Rassen und Religionen war viel schwerer und andauernder als die Kämpfe Frankreichs gegen England. Es hielt die spanische Nation — von der früheren Zeit abgesehen — nunmehr 300 Jahre hindurch in Atem, und so begreift sich, dafs es im Innern der Nation soziale Probleme zwar ähnlicher, aber viel schrofferer Art wie in der französischen hervorrief. Die „jahrhundertlange Kreuzzugsstimmung“ (v. Bezold) hatte den engen Bund zwischen Krone und Landesgeistlichkeit, der sich als roter Faden durch die französische Geschichte zieht, auch in Spanien geschaffen und zusammengehalten; was die Könige erkämpften, gewannen sie unmittelbar für die Kirche, aber

1) Es mufs vorgreifend schon hier bemerkt werden, dafs nach Karls Tod (1477; unten § 67 a. A.) diese Einrichtungen von Ständen und Städten sofort wieder beseitigt wurden.

es war unvermeidlich, dafs im Kampf mit den Heiden sich die Kirchenfreundlichkeit der Monarchie viel schroffer ausprägte. Entsprechend schroffer entwickelte der Kampf die ritterliche Geistesrichtung und den entsprechenden Militärstolz im grofsen und kleinen Adel. Es ergab sich von selbst, dafs Landgewinn durch Eroberung und Lehnnahme das normale Streben des „Hidalgo" wurde; — auf die Waffen des Adels angewiesen, wie er war, mufste sich der König immer von neuem seines Domänenbesitzes wieder entblöfsen. Schon der Ritterschaft landfremder Nationen fühlte sich der Adel als Vorkämpfer gegen die Mauren weit überlegen. Um so mehr verachtete er, aufserhalb des Kriegs schlaff, unthätig, genufssüchtig, den Gewerbfleifs der Städte leidenschaftlicher als jeder andere Lehnsadel Europas. Und doch waren auch die Städte keineswegs mehr geneigt, sich nur dienend zu fügen. Einerseits durch die Kriege immer wieder in ihrer Entfaltung bedroht, waren sie von ihnen doch anderseits im Verkehr mit dem Ausland ständig angeregt und gefördert worden. Vor allem hatte sie die Notwendigkeit des Küstenschutzes in Seefahrt und Seeverkehr hineingezogen, und allen voran bildeten sich die Hafenstädte Portugals, Cataloniens und Valencias unter der Führung von Lissabon dort, Barcelona hier im 14. und 15. Jahrhundert zu Seemächten ersten Ranges aus, die mit Genua und Venedig rivalisierten. Schon früh (1282) hatte der Unternehmungsgeist der Katalanen dem König Peter von Aragon die Occupation Siziliens ermöglicht (S. 469).

Das Jahrhundert verhältnismäfsiger äufserer Ruhe, das nach der Schlacht am Salado anbrach, löste den Hader der widerstreitenden Kräfte aus; — der Zwiespalt zwischen den drei Schwesterreichen und eine Reihe von Thronstreitigkeiten innerhalb der einzelnen Dynastien entfesselte ihr Toben in so schonungsloser Form, dafs gerade die letzte die beste historische Probe auf den überreizten Egoismus aller Parteien gestattete. Im Kampfe Peters des Grausamen mit seinem Bruder Heinrich von Trastamare (seit 1360) wirkte noch dazu der grofse Kampf zwischen England und Frankreich über die Pyrenäen herüber. Seit sich dann mit Johann I. (1379—1399) die Successionsverhältnisse befestigten, ging das Wechselspiel von Krone, Klerus, Grandezza, Kleinadel und Bürgertum wie die Rivalität von Castilien und Aragon resultatlos ihren Gang. Auf politische Selbsthilfe war jede Interessengruppe angewiesen, — die „Heilige Hermandad" — die geweihte Brüderschaft der gegen den Adel verbündeten Städte — wurde deren vornehmstes Produkt. So bedurfte es eines ungewöhnlichen staatsmännischen Talents und einer besonders günstigen Gelegenheit, um die Gegensätze zu binden. Das erstere fand sich in Ferdinand von Aragon. Gleichzeitig bot sich aber auch die zweite in dem Ausweg, durch die Heirat mit der Erbtochter von Castilien (1479) die Personalunion der beiden gröfseren Reiche zu stande zu bringen.

Durch die beiden „katholischen Könige" Ferdinand und Isabella

wurde das Programm der Einheit des spanischen Staatsgebiets und der Einheit der in den Monarchen verkörperten Staatsgewalt etwa im gleichen Zeitpunkt aufgerollt, da es Ludwig XI. von Frankreich vollständig durchführte. Lange verzögert, in der Volksanschauung noch nicht festgewurzelt, erzielte es zunächst geringere Erfolge und auch diese nur in Castilien, aber seine Erfolge waren noch immer grofs genug. Ganz im Sinne der französischen Politik ergriff Ferdinand, der eigentliche Leiter des Staats, die Partei der Städte gegen den Adel. Mit Hilfe der Hermandad wurde der Adel geschlagen, der Sieg zu ungeheuren Konfiskationen ausgenutzt. Anderseits bot ein enger Bund mit dem Papst die Handhabe, die Administration der drei geistlichen Ritterorden und damit ein Mittel zu erwerben, durch das die Monarchie einen Keil zwischen Grofs- und Kleinadel trieb. Eine weitere Konzession Sixtus' IV. (1482) übertrug dem König die Besetzung aller Bistümer und damit die Herrschaft über die Landeskirche. Endlich mufste der Papst dem Könige auch die grofse Masse des niederen Volkes ausliefern, indem er (1478) die Organisation der „heiligen Inquisition“ bewilligte, — eines Gerichtshofes mit geistlichem Charakter, dessen Mitgliederstellen der König besetzte; ursprünglich auf Glaubenssachen und zur Kontrolle der maurischen Unterthanen berechnet, war der Gerichtshof mit derart dehnbarer Kompetenz ausgestattet, dafs er in der Lage war, unter dem Titel des geistlichen Delikts auch alle möglichen Verletzungen der Staatsautorität, die mit der der Kirche so eng verschwistert war, vor seine Kognition zu ziehen. Vor dem geistlichen Tribunal verschwanden die Standesunterschiede, und Ferdinand erhielt somit, indem er über die kirchlichen Würdenträger und durch sie über die Inquisition verfügte, zugleich die sicher treffende Waffe, die er nach Belieben auch gegen die ihm unbequemen Elemente des Adels oder Stadtbürgertums schleudern konnte. Alles in allem begründete Ferdinand im Hauptlande Castilien eine monarchische Gewalt, die an äufserer Geschlossenheit der französischen kaum etwas nachgab, wenn sie auch an Popularität, wie sie nur die lange Tradition und der Rückblick auf alte Verdienste des Königtums hatten schaffen können, hinter der der Valois weit zurückstand. Mit solchen Machtmitteln konnte er die letzte Hand an das Werk der Maurenvertreibung legen; 1492 wurde Granada als letztes den Kronländern von Castilien einverleibt; der Grofsinquisitor Jimenez bekrönte die weltliche Eroberung mit einer allgemeinen Austreibung der Juden. Nur an den Nebenländern fand die monarchische Machtfülle ihre Grenzen. Versuche, durch eine kluge Ehepolitik auch Portugal in ihren Kreis zu ziehen, mifsglückten zunächst.[1]) Und vor allem in Ferdinands Erbreich nahm die Adelsherr-

1) Die ältere Tochter Ferdinands und Isabellas, die jüngere Isabella, wurde mit dem portugiesischen Infanten Alfonso verlobt, der aber noch als Bräutigam starb. Nunmehr mit König Manuel selbst verheiratet, starb sie 1498, — 1500 ihr Söhnchen

schaft der aragonischen Stände und die Selbstverwaltung der katalanischen und valencianischen Städtegemeinden ungemindert ihren Fortgang. Hier war das Königtum augenblicklich fast machtlos.[1] Aber daran war nichts mehr zu ändern, dafs die Monarchie in Spanien die allein treibende Kraft des Staats geworden war wie in Frankreich und Burgund.

V. Der Rosenkrieg und die Anfänge des monarchischen Übergewichts in England. Während Frankreich, Burgund und Spanien sich durch eine Verfallperiode zu Frieden und Blüte hindurchkämpften, sah die herrschende Klasse Englands die Zuchtrute, die sie über das Festland ausgestreckt hatte, auf sich selbst zurückfallen. Heinrich V. hatte die Unternehmungslust des Lehnsadels durch den französischen Krieg nach aufsen abgeleitet (S. 537); der unglückliche Verlauf des Krieges unter Heinrich VI. staute sie auf die Insel zurück, und die unmittelbare Folge war, dafs die erhitzte Leidenschaft der kriegerischen Barone und ihrer Gefolgschaften sich in inneren Parteifehden zu entladen begann, die denjenigen der Armagnaks und Bourguignons an Wildheit nichts nachgaben. Keine einzige der in der Gesellschaft vorhandenen Mächte erwies sich geeignet, im Aufruhr der Elemente als ordnende Autorität aufzutreten. Die York, die jüngere Linie des Königshauses, behaupteten (1453) mütterlicherseits besseres Recht an die Krone zu haben, als die regierende lancastrische; das gab den Vorwand, eine verjährte Blutrache zwischen den beiden Häusern der „weifsen“ und der „roten“ Rose auszutragen. In der Fehde löste sich bei der bis zum Idiotismus gesteigerten Schwäche des Königs die Regierunggewalt der Königin, einer französischen Prinzessin, und ihres Günstlings auf. Durch sie spalteten sich auch die Lordsfamilien des Oberhauses. Sie entwürdigte die Pairsgerichtsbarkeit des Parlaments zum Werkzeug eines blutigen Prozefskrieges, der durch Ächtungen (bills of attainder) nicht weniger unter den Angehörigen der Adelsgruppen aufräumte, wie die zahlreichen barbarischen Schlachten des Bürgerkrieges. Die grofsen Geschlechter, die sich seit dem 12. Jahrhundert aus dem Beamtenadel der Plantagenets zu einem neuen, bisher an feudaler Selbständigkeit immer wachsenden Adel erhoben hatten, wurden in einer Weise decimiert, dafs die oberste Schichte der englischen Gesellschaft, deren Machtbewufstsein der gefährlichste Konkurrent der Monarchie war, zum zweitenmal und ebenso gründlich ausgerottet wurde, wie im 12. Jahrhundert die Gruppen der angelsächsischen Thane und der normannischen Barone im Drange und unter den Folgen der Eroberung. Aber keineswegs trafen die ver-

---

Miguel, — der präsumtive Erbe aller drei Reiche. Inzwischen rückte die Verbindung der zweiten Tochter Juana (später „der Wahnsinnigen“) mit Philipp von Burgund, Sohn Kaiser Maximilians, in den Vordergrund (vergl. unten S. 565).

1) Schon Isabella der Katholischen wird der Wunsch nacherzählt, die Aragonesen möchten sich empören, damit man sich in ihre innere Politik einmischen könne.

hängnisvollen Wirkungen des Rosenkrieges nur den hohen Adel.[1]) Die ungesunden sozialen Zustände, die sich ohnehin seit einem Jahrhundert eingefressen und in erster Linie zu der Kontinentalpolitik geführt hatten, nahmen nach deren Fehlschlagen naturgemäfs erst recht akute Formen an. Die Landwirtschaft siechte auf allen ihren Stufen. Während der Kleinadel durch die auswärtigen und durch die inneren Kriege zu immer gröfserem Aufwand gezwungen wurde, war der Ertrag der Grundstücke für ihn wie für den Kleinbauern und Pächter seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in stetem Sinken.[2]) Allerorten wandelte deshalb der Bauer, der Landedelmann wie der Baron seinen Grundbesitz von Getreideacker in Viehweide um, um eine billigere und bequemere Bewirtschaftung zu erhalten, und vor allem für die adligen Grundbesitzer gab der Hafs, der seit dem Bauernkrieg zwischen ihnen und ihrem Gesinde, Hörigen und Pächtern, aufgebrannt war, den Anstofs, die „Einhegungen" (inclosures) ins grofse zu übertreiben. Die Bewegung, die bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts ununterbrochen weiter verlief und schliefslich über die Hälfte des ganzen englischen Bodens ergriff, machte massenhafte Tagelöhner, Fronbauern und Pächter brotlos und äufserte sich schon um 1460 in dem beginnenden Ruin des Bauernstands und dem krankhaften Anschwellen eines unterstandslosen und arbeitslosen Gesindels.[3]) Die Städte boten für dasselbe keinen Abzug. Denn auch die Kaufmannschaft lag darnieder, da infolge der Kriege und der Schwäche der Staatsgewalt die Handelsverbindungen mit dem Festland, vor allem mit Flandern, nachhaltig gestört und die Konkurrenz der Vlamen, Franzosen und besonders der deutschen Hansa in rücksichtslosem Vordringen war.[4]) So

1) Vor allem der Nationalstolz englischer Schriftsteller hat die Auffassung ausgegeben, dafs die Rosenkriege nur eine „Vendetta" im Schofse der grofsen Familien dargestellt hätten; das Kultur- und Staatsleben der Nation sei von ihnen unberührt geblieben. Man stützt sich dabei vor allem auf eine Äufserung des Philipp de Comines, des burgundischen Geschichtsschreibers der Zeit, wonach trotz des Bürgerkrieges in England „kein Gebäude zerstört oder verheert wurde und das Unheil auf die fiel, die den Krieg führten. (Vergl. Green, Geschichte, I. 344 der deutschen Ausgabe.) Die Wirtschaftsgeschichte lehrt jetzt das Unzulängliche dieser Auffassung (vgl. das folgende).

2) Vergl. Hasbach, Englische Landarbeiter. 1894 (o. S. 513) S. 27ff. Auf die Gründe des Sinkens der Getreidepreise ist hier nicht einzugehen. Am nächstliegenden erklärt es sich daraus, dafs im 13. und 14. Jahrhundert in Verbindung mit der aufserordentlichen Bevölkerungszunahme in grofsem Umfange Waldrodungen stattgefunden und das Ackerland erweitert worden war, dafs dann durch die Pest (1348) und die hundertjährigen inneren und äufseren Wirren, die ihr folgten, die Bevölkerung verhältnismäfsig rasch — angeblich auf die Hälfte — gesunken war und deshalb eine starke Überproduktion von Getreide stattfand.

3) Vergl. die Zusammenstellung der neueren Ergebnisse der sorgfältigen englischen Untersuchungen bei Hasbach, a. a. O. S. 20ff.

4) Thatsache ist jedenfalls ein Fallen der Preise für Englands Hauptexportartikel, die Wolle, von 1401—1490 um mehr als die Hälfte. Hasbach (S. 28) sucht damit die vielfach verbreitete Meinung zu widerlegen, dafs die Einhegungen

langte England im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts bei einer allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Zerrüttung an. Seine Lage war innerhalb der westeuropäischen Welt zweifellos die ungünstigste.

Im politischen Leben traten die Wirkungen rasch zu Tage. Durch den Sieg von Towton (1461) entschied sich der Besitz der umstrittenen Krone für den jungen Erben der Prätendentenlinie, Eduard von York. Nach weiteren zehn Jahren der Rebellionen und Kämpfe sah sich Eduard IV. in annähernd ruhiger Herrschaft, aber die Herrschaft zeigte gegenüber der lancastrischen Heinrichs IV. und V. einen völlig veränderten Charakter. Die ermüdete Bevölkerung war nicht im stande, den verfassungsmäſsigen Garantien Nachdruck zu geben.[1]) Das Parlament, nur selten einberufen, bewilligte wie früher in absolutistischen Zeitläuften (S. 514) die Einnahmen des Zolltarifs, das Pfund- und Tonnengeld, auf Lebenszeit des Königs und diente willig den Ächtungsbills, die dieser verfügte. Die Regierung vergab eigenmächtig Monopole, machte dem Klerus Auflagen und schritt zum erstenmal wieder seit den Tagen Johanns zu der willkürlichen Besteuerung der Reichen in Form erzwungener „Geschenke" (benevolences). In den Grafschaften beugten sich die Geschworenen wie während des Bürgerkrieges vor den Einschüchterungen der bewaffneten Gefolgschaften, so jetzt vor den königlichen Beamten. Kurz, der kalte, aber entschlossene und ritterliche Fürst führte eine Bureauregierung wie die ersten Plantagenets. Er benutzte sie, um nach Kräften wenigstens dem Londoner Handel wieder Luft zu schaffen. Zum erstenmal stellte ein englischer König das Interesse des Groſsbürgertums in den Vordergrund. Aber der englische Verfassungsstaat war in der Auflösung, und die rühmende Darstellung der rechtsstaatlichen Institutionen, die gerade jetzt John Fortescue (S. 520 Anm. 2) als Erzieher eines der Prinzen verfaſste, war ein Anachronismus wie die Darstellung des Polybios, die den römischen Verfassungsstaat aus der Vergangenheit in die Zeit des Verfalles übertragen hatte (S. 248).

Wenn sogar England, die Hochburg der ständischen Rechte, sich einer autokratischen Monarchie beugte, so war der Beweis von neuem geliefert, daſs schwere äuſsere und innere Unruhen mit dem Weiterleben des Verfassungsstaats unverträglich sind. Dessen Wiederbelebung war nur möglich, wenn die Periode der Kriege, die den Westen erschüttert hatten, ihren Abschluſs fand. Statt dessen nahmen jetzt die Verhältnisse im Osten eine Gestalt an, die für die Folgezeit nur noch schwerere Verwicklungen verhieſs.

---

gerade mit der Wollmanufaktur zusammenhingen und vorgenommen wurden, weil die Schafzucht lohnender war als der Getreidebau. Sein Schluſs ist aber nicht zwingend. Denn zu der Zeit, da die Einhegungen begannen, waren die Wollpreise noch hoch, und ihr Sinken könnte ebenfalls durch die nunmehrige Überproduktion der Wolle in erster Linie veranlaſst sein. Das Nähere muſs der Wirtschaftsgeschichte überlassen bleiben.

1) Vergl. Ranke, Englische Geschichte, I. S. 91 ff.; Green, I. Kap. 6. Abschn. 3.

§ 78. Die Umgestaltung des Ostens: Osmanen, Russen, Polen, Böhmen, Ungarn und ihre Rückwirkung auf Deutschland und Italien.

I. Die Formation der osmanischen, slavischen, magyarischen und skandinavischen Staaten. Der lebensgefährliche Zusammenprall und dann der gewaltige Aufstieg der Weststaaten zog die Gebiete der Mitte des Erdteils, Deutschland und Italien, zunächst nicht in Mitleidenschaft. Um so heftiger gärte es in den Volksgruppen, die sich an der Nord- und Ostgrenze der beiden mitteleuropäischen Hauptterritorien in einem ähnlichen Zustand zunehmender Konkurrenz befanden wie Frankreich, Burgund, Spanien und England.

Im äufsersten Osten vollzog sich seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in entgegengesetztem Sinne ein Umschwung in den Schicksalen der beiden asiatischen Völker, die bisher in endlos wechselnden Kombinationen eine ausgedehnte Herrschaft an der Scheide von Europa und Asien zu bilden oder zu erhalten bestrebt gewesen waren, — in den Schicksalen der Mongolen und der Türken (S. 445. 483). Das Reich des Tartarenchans der goldenen Horde, das von jeher an seinem europäischen Unterthanenvolke, den Russen, einen unbotmäfsigen Vasallen besessen hatte, erleichtert dessen Angriffe durch inneren Verfall. Der Grofsfürst von Moskau bildete sich langsam erstarkend den Kern einer neuen selbständigen Slavennation, und die Regierung Iwan Wasiljewitschs (1462—1505) konnte mit endgültigem Erfolg die oft vergeblichen Versuche wiederholen, die Herrschaft der Mongolen abzuschütteln und dann völlig zu zertrümmern. Statt dessen hatte sich während der gleichen Zeit im Innern Vorderasiens die Herrschaft der vom Ural einwandernden Türken fortschreitend befestigt. Schon am Ende des 13. Jahrhunderts (1299) hatte Osman, der Neubegründer der „Osmanischen" Nation, die Küste des Schwarzen Meeres erreicht, — mit Hilfe einer eigentümlichen Militärorganisation [1]) waren die Sultane Murad (1361—1389) und Bajazeth (1389—1403) nach Europa übergesetzt. Sie hatten den Norden und den Süden des byzantinischen Reichs, Adrianopel und Morea, occupiert, einen Kreuzzug ungarischer und französischer Ritterschaft (1396) vernichtet. Die Eintagsschöpfung, die im Reich der innerasiatischen Mongolen unter Timur-Lenk entstand, hemmte (1402) vorübergehend die türkischen Feldzüge. Schon mit Murad II. aber (1421—51) setzten diese wieder ein. Bei Varna (1444) sank die Gegenwehr der Ungarn und Polen zusammen. Dann führte (1453) Mohammed II. gegen Konstantinopel den mit Zittern erwarteten Gnadenstofs. Die ganze Balkanhalbinsel und das Donauthal bis an die ungarische Grenze wurde mit Vorderasien zu einem neuen Riesenreich, das den ehemaligen Bereich des Alexanderreiches überschritt, vereinigt.

1) Vergl. über die Eigenart derselben die wesentlichsten Notizen in Bd. I. S. 123. Eine nähere Schilderung des Osmanenstaats kann hier nicht gegeben werden.

Das Erstarken der beiden neuen Elemente einer rücksichtslosen Offensive, der Russen und Türken, nötigte jetzt auch die beiden angrenzenden Nationen, die Polen und die Magyaren, sich politisch mehr als bisher zu konsolidieren. Durch die weit nach Osten vorgreifende kolonisierende Städtegründung deutscher Bürger war der herrschenden Klasse der landsässigen Grundherren ein gewisses Mafs von Bildung und Wohlstand gebracht worden. Jetzt gaben die Aufgaben der Verteidigung gegen den Osten den Anstofs, dafs sich der Adel kriegerisch entfaltete und korporativ fester zusammenschlofs. Zwei unruhige Aristokratien, die ihren gewählten König aus häufig wechselnden Herrschergeschlechtern in strenger Abhängigkeit hielten, bildeten sich, um nunmehr — ihrer wachsenden Kraft bewufst — auch ihrerseits den deutschen Grenzländern bedrohlich zu werden. Die Wahl des Kaisers Sigmund zum König von Ungarn und seine ruhmlose Regierung (1387—1437) hatte nur beigetragen, die Gegensätze zwischen Österreich und Ungarn zu schärfen. Polen ging seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts siegreich, wenn auch zunächst ergebnislos, gegen die bisher dominierende Macht des Nordostens, den Deutschorden, vor, dessen eigene harte Herrschaft seinen zum Teil slavischen Landesadel und seine Landstädte zum Bündnis mit Polen trieb. Aus anderen Anlässen, aber mit ähnlichem Ergebnis nahm gleichzeitig das tschechische Böhmen eine feindliche Stellung gegen Deutschland. Hier war es das Auftreten des antipäpstlichen Apostels Hufs, das zugleich Adel und niederes Volk gegen das deutsche Stadtbürgertum fanatisiert hatte. Seine Hinrichtung auf dem Konstanzer Konzil (1415) brachte den Rassenhafs der Tschechen zur Entladung; Gewaltmafsregeln gegen das Deutschtum in Böhmen und (seit 1419) wilde zerstörende Einfälle in allen Grenzländern waren die Folge.

Um das Mafs voll zu machen, schickte sich endlich auch die Gruppe der skandinavischen Staaten, die ursprünglich ebenfalls ein deutsches Kolonisations- und Wirtschaftsgebiet gewesen waren, eine eigene Politik zu treiben an. Wenn die Hansa bisher mit Erfolg die Gegnerschaft zwischen Dänemark und Schweden und innerhalb der Reiche die zwischen Königtum und Adel oder zwischen den wechselnden Kronprätendenten sich hatte zu Nutzen machen können, hatte die Tochter Waldemars IV., die Königin Margarethe (1397), neben der Herrschaft über das ohnehin von Dänemark abhängige Norwegen auch bei den schwedischen Ständen ihre Wahl durchgesetzt, und trotz neuer Schwankungen nach ihrem Tode behauptete sich die bedrohliche Union unter Erich VII., dann (seit 1448) unter Christian I., dem Begründer der dänisch-oldenburgischen Dynastie. Sie war rasch bestrebt, nun auch in Schleswig und Holstein in unmittelbarer Nähe des seegebietenden Lübeck Fufs zu fassen.

II. Deutschlands Lage in 15. Jahrhundert. Der fanatische Angriff der Hussiten rifs Deutschland aus dem Zustand scheinbarer

Sicherheit heraus, in den das Reich im Laufe des 14. Jahrhunderts eingewiegt worden war. Der wirtschaftliche Schaden der tschechischen Raubzüge, deren Verwüstungen in Sachsen, Schlesien, Österreich an Gründlichkeit von keinem Schicksalsschlag der folgenden Jahrhunderte überboten worden sind, die moralische Schmach der Niederlagen, die die deutschen Heere erlitten, machten die Frage einer gemeinsamen nationalen Organisation dringend. Der Tod Sigmunds (oben S. 486) brachte die Krone (1438) von dem luxemburgischen Haus zum erstenmal wieder an einen Habsburger, Albrecht II. von Österreich; er schien eine Ära politischer Regeneration einzuleiten. Der kriegstüchtige Fürst, der zugleich seine Wahl in Böhmen und Ungarn durchgesetzt und diese für das Reich zurückgewonnen hatte, legte auf dem Nürnberger Reichstag das Projekt einer Kreisverfassung Deutschlands vor, die bestimmt sein sollte, die Grundlage einer Heeres- und Steuerorganisation zu bilden.[1]) Hier war die veränderte Aufgabe des Kaisers, die durch die thatsächliche Gestaltung Deutschland nun einmal notwendig bedingt war (S. 486), die Aufgabe, eine starke Staatsgewalt nicht durch eine Monarchie, sondern durch eine vom Kaiser geleitete Föderation der territorialen Gewalten zu bilden, klar erkannt.

Aber zum drittenmal in seiner Geschichte erlebte Deutschland das Schicksal, dafs es seinen fähigsten Herrscher, wie Führer Heinrich III. und Heinrich VI. durch den Tod in jugendlichem Alter (1439) verlor. Die unheilvolle fünfzigjährige Regierung von Albrechts Vetter Friedrich III. (1440—1493) hat die politische Impotenz der Gesamtnation besiegelt. Von jetzt an begegnete das Reich bei dem nunmehr endgültig zum Kaisertum berufenen Hause Habsburg einer traditionellen Verständnislosigkeit für die alldeutschen Aufgaben. Der Kaiser zog sich völlig auf die Politik des österreichischen Landesherrn zurück und überliefs es damit auch den übrigen territorialen Machthabern, die gleiche Politik zu treiben. Die Landesherren waren deshalb die einzigen, die auch im 15. Jahrhundert wieder einen Schritt an politischer Leistungsfähigkeit vorwärts thaten. Aus der grofsen Menge der Reichsfürsten (S. 489) hatten sich allmählich einige zu einem abgerundeten Territorialbesitz durchgekämpft, der eine bleibende Organisation und eine stetige Verwaltung und Justiz mindestens nach innen ermöglichte. Der zunehmende Sinn hierfür äufserte sich in dem Streben, diesen Besitz ungeteilt zu erhalten. Die braunschweigischen Welfen, die wittelsbachischen Pfalzgrafen und die sächsischen Wettiner verspielten zwar ihre günstige und machtvolle Position in der Mitte des Reichsgebietes dadurch, dafs sie sich von der

1) Das Projekt sieht ursprünglich 4, dann 6 Kreise vor (fränkischen, bayerischen, schwäbischen, rheinischen, niederländischen, jülichischen). In jedem Kreise soll aus allen Reichsständen eine Versammlung beschickt und von dieser ein Kreishauptmann gewählt werden.



alten Teilbarkeit nicht losmachen konnten[1]); Kurfürst Friedrich der Sanftmütige schuf (1485) für seine Söhne Ernst und Albrecht die beiden Linien von Thüringen-Wittenberg und Meifsen-Dresden und begründete damit ein unglücklickes Rivalitätsverhältnis, das nicht wieder aus der Welt zu schaffen war und der wohlwollenden Persönlichkeit des Ernestiners Friedrichs des Weisen viel von dem Einflufs nahm, den dieser sonst hätte ausüben können. Dagegen traf der Hohenzoller Albrecht Achilles für Brandenburg (1473) die feste Ordnung der Primogenitur; ihm folgten die Württemberger und Zähringer, und mit besonderer Energie führte die herzogliche Linie der Wittelsbacher in Bayern den Kampf gegen die Teilungsgelüste der Agnaten durch.[2]) Aber freilich der Erfolg kam vorläufig nur den einzelnen Territorien selbst zu gute. Das Streben der Fürsten ging in erster Linie auf möglichste „Libertät" gegenüber der Centralgewalt, mochten sie dieselbe im Einvernehmen mit dem Kaiser wie Brandenburg und Sachsen oder gegen den Kaiser wie Pfalz und Bayern zu erreichen suchen[3]), in zweiter Linie auf neuen Landerwerb und zwar vor allem um den Preis zahlreicher Fehden. Als Vertreter einer nationalen Machtentfaltung nach aufsen oder einer allgemeinen Neuordnung des Reiches im Innern kamen auch sie nicht in Betracht. Keiner ergriff im Interesse einer bundesmäfsigen Reichsregierung die Initiative. Wie langsam dieser Gedanke Albrechts II. eindrang, beweist am besten, dafs der grofse Staatstheoretiker der Zeit, Nicolaus Cusanus (I. S. 55), eine Wiedergeburt des Reiches sich auch jetzt noch nur durch ein starkes Kaisertum denken konnte, ein Projekt, das in der realen Welt aussichtslos war.[4])

Die Unfähigkeit der Nation, ihre Einheit neu zu gestalten, wäre unerheblich gewesen, wenn die verschiedenen produktiven Schichten wie früher, so auch jetzt noch in den partikulären Gebilden hätten gedeihen können. Aber eben das begründete den Grundunterschied zwischen dem 14. und dem 15. Jahrhundert, dafs eine einheitliche Machtentfaltung mit jedem Jahrzehnt mehr zum Bedürfnis wurde.

Im Verhältnis zum Auslande brachten die grofsen Veränderungen

1) Dieselbe war von der Goldnen Bulle (S. 486) nur für die mit der Kurfürstenwürde ausgestatteten Territorien, nicht für deren Nebenländer beseitigt.

2) Die definitive Regelung der Unteilbarkeit und Primogenitur wurde in Bayern erst 1506, in Baden erst 1515 angenommen. Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte, 3. A. S. 827.

3) Die in dieser Zeit aufkommende Forderung „Jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande", „tantum valet Status in Territorio, quantum Imperator in Imperio" entspricht also genau der Parömie „Casuns baron est souvrain en sa baronnie" im Sinn des altkapetingischen Staats (S. 404).

4) Über das Reformprojekt des Cusanus de concordantia catholica (1433) vergl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, 186. Cusanus konstruiert nach dem Muster der im Konzil verkörperten Kirche einen auf das souveräne Volk gegründeten Staat, in welchem der Kaiser regiert mit der jährlichen Reichsversammlung der Fürsten als Gesetzes-, Gerichts- und Kontrolorgan.

im Westen wie im Osten (S. 549) die deutschen Länder immer mehr in die Lage eines bequemen Ausbeutungsfeldes für die Fremden. Es war ungeheuerlicherweise der Kaiser selbst, der (1444) im Bunde mit Zürich gegen die Eidgenossenschaft die Franzosen ins Land rief und Karl VII. Gelegenheit gab, sich des bestialischen Söldnergesindels aus dem englischen Krieg (S. 538), der „Armagnaken“, durch Plünderungszüge gegen Basel und das Elsafs zu entledigen, und es war ein Zufall, dafs der König nicht schon damals sein Programm, der Rhein sei die „natürliche Grenze“ zwischen Deutschland und Frankreich, wahr machte. Schon vorher hatte Lothringen begonnen, sich der deutschen Interessensphäre zu entfremden.[1]) Burgund hatte dem Reich Holland und Seeland (1428) entzogen (S. 541) und strebte danach, sich immer mehr auf Kosten Deutschlands zu bereichern. Im Osten endeten die langen Kämpfe zwischen Polen und dem deutschen Orden schliefslich (1466) mit dem Verlust des Ordensstaats für Deutschland. Westpreufsen fiel an Polen, Ostpreufsen wurde von Polen unter Lehnshoheit genommen und dadurch das Schwertritterland Livland, obwohl noch selbständig, von der nationalen Berührung zu Lande abgesprengt. In Böhmen wurde (1458) wieder ein einheimischer, noch dazu hussitischer König in Georg Podiebrad gewählt, desgleichen in Ungarn in Matthias Corvinus, und der letztere nahm wie Polen feindliche Aufstellung gegen Österreich immer in der Tendenz, sei es von Polen, sei es von Ungarn, sei es endlich von Böhmen aus ein magyarisch-slavisches Grofsreich von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere zu schaffen. Der ungarische Krieg endete sogar (1485) mit Friedrichs III. Verjagung aus seinem eingenen Lande. Der deutsche Aufsenhandel dauerte zwar auf dem Wege des Landverkehrs der süddeutschen Städte mit Italien unverändert fort. Aber die organisatorische Grundlage des Umsatzes in der nordost- und westdeutschen Tiefebene, die Hansa, geriet vor der politischen Förderung, die ihre auswärtigen Konkurrenten rings umher erfuhren, immer mehr ins Wanken. Vlamen und Holländer, in den Anfängen auch schon die Engländer fühlten hinter sich die starke Monarchie (S. 542. 548), die Skandinavier traten geeint auf und setzten sich in Deutschland selbst fest.[2]) In Polen und Böhmen wurde das den deutschen Stadtkolonien feindliche Element herrschend. Der russische Grofsfürst bemächtigte sich (1478) der hochwichtigen hansischen Ostfaktorei Nowgorod. Gegen solche Übergriffe erhielten gerade die Seestädte für den Reichsschutz keinen Ersatz in den neuen Territorialherren.

Aber auch für die innere Staatsthätigkeit stellten diese Jahrzehnte an die Staatsgewalt ganz besonders dringende Aufgaben, — alle die Auf-

1) Es war (1431) durch Heirat an René von Anjou, Grafen von Provence, allerdings noch als deutsches Reichslehen, gekommen.

2) Durch die ständische Wahl des Königs Christian I. von Dänemark zum Herzog-Grafen von Schleswig-Holstein (1460), der 1479 die Belehnung folgte.

gaben, die wie in England, Frankreich, Burgund durch die Bevölkerungsvermehrung, den allmählichen Übergang von National- zu Geldwirtschaft, durch das Umsichgreifen des Tauschverkehrs zwischen Stadt und Land und zwischen den verschiedenen Landesteilen, durch die Verschiebung der Preisverhältnisse und der Lebensbedürfnisse, durch die Zuchtlosigkeit und Auflösung der Kirche an den Staat herangetragen wurden. Es mufste auch in Deutschland die Civilrechtspflege wie das darin anzuwendende Vermögensrecht in die Hand von Richtern gebracht werden, die durch gröfsere Beweglichkeit in Thatsachenprüfung und Rechtsanwendung den vielseitigen Formen und Zwecken des Geschäftsverkehrs Rechnung tragen konnten. Friedbrecher, Fahrende Leute und Gewerbsverbrecher machten auch in Deutschland strengere Polizei und Strafe wünschenswert, sowie die Verfolgung und Überführung der Delikte von Amtswegen. Heeres- und Steuerorganisation, Ordnung von Mafs und Gewicht, von Handelskonkurrenz wie von Konflikten zwischen Grundherrn und Bauern, Regelung des kirchlichen Abgabenunwesens, der gefährlichen geistlichen Grundbesitz- und Kapitalansammlung waren notwendig.

In der That blieb nun auch auf keinem dieser Gebiete das vorhandene Bedürfnis ganz unbefriedigt.[1]) Wenn früher nur die Städte für ihr unterthäniges Gebiet die neuen Kulturaufgaben gelöst hatten, so befleifsigten sich dessen jetzt die Landesherren für ihr ganzes Territorium, vielfach in erweisbarem Anschlufs an das städtische Beispiel, teilweise auch der natürlichen Entwicklung folgend oder vom Ausland, von Frankreich, Burgund, Italien angeregt. Die Behördenorganisation mit dem Zuschnitt auf absetzbare, besoldete Amtmänner als Verwaltungsbeamte und Bezirksrichter (S. 487) machte Fortschritte, die Rechtspflege der Oberinstanz fürstlicher Hofgerichte, die Centralverwaltung, begann geordnete Formen anzunehmen (unten S. 558). Im Gebiet der Strafrechtspflege hatte die eigentümliche Usurpation einer peinlichen Strafjustiz durch westfälische Bauerngemeinden, die „Feme“, dem modernen Rechtsgedanken Durchbruch verschafft, dafs eine Verfolgung der Frevel von Amts wegen — in der Art, dafs das Mitglied des Schöffenkollegiums die Rolle des Anklägers übernimmt — erlaubt und pflichtmäfsig sei. Obwohl sich die Hoffnung auf eine Reichsjustizreorganisation durch den Femebund nach einer kurzen Glanzzeit seiner Autorität (etwa 1400—30) als trügerisch erwies, so hinterliefs sein Auftreten doch die Wirkung, dafs in vielen Gebieten beim Hof- oder Stadtgericht ein „Kläger von Amts wegen“ bestellt und das germanische Gerichtsverfahren das Offizialprinzip (S. 473) in einer eigenartigen, nationalen Form in sich aufnahm.[2]) Die fürstlichen Gerichte und Polizeibeamten unterdrückten

1) Vergl. zum Folgenden besonders G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Historische Zeitschrift. Bd. 75 (N. F. 39). S. 396ff. mit grofsem Material.

2) Vergl. Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis. 1879. VI. 216.

jetzt stetiger sowohl das kleine Gaunergesindel wie das Fehdewesen und Raubrittertum.[1]) Eng damit zusammen hing, daſs die fürstliche Militärverwaltung, zunächst in bescheidenen Grenzen, die innere Ordnung durch eine Soldtruppe sicherte[2]), und hiermit wiederum ging Hand in Hand der Anfang eines besser abgewogenen Steuersystems, in welchem zu der direkten Grundsteuer der älteren Zeit, der „Bede" (exactio, precaria), (oben S. 485) jetzt die Accise, die indirekte Verbrauchssteuer auf Getränke, Salz u. s. w., aus dem städtischen Finanzwesen herübergenommen ward.[3]) Die fürstliche Regierung machte sogar mit einer geordneten Aufstellung von Wirtschaftsvoranschlägen und Rechnungsübersichten den Anfang.[4]) Ansätze von Münz-, Maſs-, Gewichts-, Gewerbe-, Straſsen-, Gesundheits-, Luxuspolizei zeigten sich. Handelspolitisch bemühten sich die Fürsten, ein abgeschlossenes Handelsgebiet nach Art des früheren, durch das Stapelrecht abgeschlossenen städtischen herzustellen, wie dies in groſsartiger Weise die burgundischen Herrscher thaten (S. 542). Auch über die Kirche wussten manche Landesherren das jus reformandi (S. 467 Anm. 2) etwa in dem Sinne wie der französische König zu erwerben, die Besetzung der Bistümer und Stifter, die Beschränkung des kirchlichen Vermögenserwerbs und der Abgabenerhebung[5]), die Visitation.

Aber während alle jene Anstalten, die in ihrer Gesamtheit die Ausbildung der Organe und des Aufgabenkreises eines neuen Staats bedeuteten, von der englischen und französischen Monarchie für die ganze Nation planmäſsig seit dem 13. Jahrhundert in Angriff genommen worden waren, wurden sie in Deutschland jetzt, am Ende des 15. Jahrhunderts, hier und da vereinzelt und versuchsweise eingeführt. Errungenschaften des durchschnittlichen Kulturstandes des Reiches wurden sie nicht. Civilrechtspflege wie Strafrechtspflege entbehrten in der Zersplitterung der Territorien, vor allem derer des Westens, des Zusammenhanges, der sowohl für den Verkehr wie für die sachgemäſse Verfolgung des gewerbsmäſsigen Verbrechertums notwendig war; sie entbehrte thatsächlich nicht minder der obersten Spitze eines nachprüfenden Reichshofgerichts (S. 485). Und

1) Ausgangspunkt der Landfriedensbund von 1355 (v. Below, S. 426).

2) In gröſserem Maſsstab geschieht dies erst durch Schaffung der Landsknechte Maximilians (unten S. 563).

3) Gerade hier läſst sich die vorbildliche Bedeutung der städtischen Einrichtungen für den Staat erweisen (v. Below, S. 434).

4) In Brandenburg unter Albrecht Achilles: Schmoller, Epochen der preuſsischen Finanzpolitik, Jahrbuch für Gesetzgebung, N. F. I. 44 ff. (1877). Auch dies läſst sich an städtische Einrichtungen anknüpfen (Gierke, Genossenschaftsrecht, II. 744 ff.), aber auch auf französisch-burgundische Einflüsse (S. 529. Anm. 2) zurückführen.

5) Für Brandenburg sichert 1447 Nicolaus V. dem Kurfürsten Friedrich II. zu, lediglich ihm genehme Personen zu Bischöfen von Brandenburg, Havelberg und Lebus bestellen zu wollen; das Recht erweitert sich rasch. Ähnlich in Sachsen, Bayern, Württemberg, Cleve („Dux Civiae est Papa in terris suis"). — Belege vergl. bei Rieker, Rechtliche Stellung der evangelischen Kirche. 1893. S. 37 ff.

auch im einzelnen Gerichtssprengel litt die Justiz, besonders die Strafjustiz, an schweren Schäden. Neben der Fortdauer der überlebten germanischen Geldbufsen, des die Anklage lähmenden Reinigungsbeweises, der die Staatsorgane hemmenden willkürlichen Vereinbarungen der Verletzten mit dem Verbrecher, der Fehde, stand unvermittelt, besonders in den Städten, eine brutale Verwendung der Leibesstrafen, die überreichlich auch gegen geringe Delikte verwendet wurden, die Untersuchung von Amtswegen, die nach italienischem Vorbild (S. 473), aber ohne die Schranken des italienischen Rechts, auf dem Rathaus, heimlich, mit mafslosem Gebrauch der Folter, unter Umgehung des rechtgemäfsen öffentlichen „Rechtstags", vorgenommen wurde.[1]) Ebenso versagten in vielen Gegenden die Regungen einer Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei gänzlich. Und vor allem war im Gesamtbild Deutschlands das Hauptübel von allen, die kirchliche Mifswirtschaft, in den meisten Gebieten sich selbst überlassen. An keinem Punkte vermifste der einzelne Bürger und Bauer die helfende und ordnende Hand so schwer wie gerade hier, wo sich das feste Durchgreifen des englischen und französischen Königs und des burgundischen Herzogs so segensreich geltend machte (S. 513. 529). Unausgesetzt flossen tausende und abertausende von Goldgulden unter der verschiedensten Firma nach Rom. Von den Bischofs- und Erzbischofsstellen wurden die Konfirmations- oder Palliengelder, von den niederen Stellen die „Annonen", die Hälfte des ersten Jahreseinkommens, als Abgabe für die Stellenbesetzung, thatsächlich als Kaufsumme für die Pfründe erlegt und mit allen geistlichen Gewaltmitteln, mit der Hilfe des Bankiers, unter Ausbeutung des naiven deutschen Volksglaubens wie des krassen Aberglaubens von den Diöcesanen und Pfarrkindern eingetrieben. Umgekehrt wurden die staatlichen Funktionen der Bischöfe und Äbte, sowie die seelsorgerischen Leistungen der Geistlichen immer geringer, und der Klerus fiel bei manchen würdigen Ausnahmen in wachsendem Umfang der Stellenjägerei, dem Nichtsthun, der Sittenlosigkeit anheim.[2]) Am unheilvollsten trafen diese Zustände die **Bauern**, weil sie gleichzeitig unter den Übergriffen der **Grundherren** ins Gedränge gerieten. Allerdings gab es Gebiete, wo sich der Bauernstand auf der Höhe der wirtschaftlichen Freiheit und des Wohlstandes der vergangenen Jahrhunderte (S. 483) erhielt, vor allem die nordwestlichen. Aber besonders im Südwesten, sowie in Mitteldeutschland (Thüringen und Franken) verschlechterte sich die Lage der zinspflichtigen Bauern vermöge der politischen Schwäche der höheren Gewalten, die die bisherigen adligen Grundherren selbst zu kleinen Landesherren oder mindestens zu Gerichts- und Polizeiherren der Bauern werden liefs.[3])

1) Vergl. hierüber vor allem Löning, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. V.

2) Anschaul. Schilderung bei v. Bezold, Geschichte d. deutsch. Reformation, S. 74.

3) Vergl. hierüber Näheres unter § 86, II.

Mit Hilfe der gröfseren Macht, die die Reichsritter und Reichsgrafen kraft der „Standesherrschaft“ oder der „Patrimonialgerichtsbarkeit“ erlangten, beuteten auch sie die Bauern aus, indem sie die Fronden und Abgaben schärfer anzogen oder neue fingierten, die Hörigen von Gemeindewald und -Weide ausschlossen, die Forstpolizei erbarmungslos handhabten. In rasch erweitertem Kreise glimmte ein früher unbekannter sozialer Hafs zwischen Bauern und Grundadel auf, und seit etwa 1420 rissen hier und dort Bauernaufstände und Gewaltthätigkeiten nicht ab.[1])

Die Ungleichheit in den deutschen Zuständen des 15. Jahrhunderts hat das Urteil über die Leistungen der Zeit oft verwirrt. Aber diese könnten einem ungünstigen Urteil nur dann entgehen, wenn es in dieser Zeit noch möglich gewesen wäre, den Zustand eines deutschen Territoriums isoiert von dem der übrigen zu ordnen. Gerade das war nicht möglich. Das Entscheidende war, dafs es sich bei allem guten Streben um blofs lokale Ansätze neuer Formen handelte, — dafs diesen gänzliche Verwahrlosung an anderen Stellen gegenüberstand, und dafs mit solchen Abschlagszahlungen der Nation nicht mehr gedient war. Dahin war die politische Entwicklung der westeuropäischen Welt einmal gelangt, dafs eine Volksgruppe sich innerhalb des lebendigen Austausches der Kulturgebiete nur dann noch im Krieg, im Handel, in der Theilnahme an den kirchlichen Interessen, in der geistigen Produktion behaupten und zur Geltung bringen konnte, wenn innerhalb eines grofsen Gebietes oder mehrerer gröfserer Gebiete eine gemeinsame und einheitliche Regelung des Heeres, der Finanzwirtschaft, der Handelspolitik, der Rechtspflege, des Unterrichtswesens, der landwirtschaftlichen Verhältnisse platzgriff. Und auch für das Innenleben und die innere Gesundheit der Nation war, wie die Sachen standen, die Gemeinsamkeit der Organisation Bedürfnis. Das letzte Jahrtausend hatte als eine unveränderliche Thatsache festgestellt, dafs die Landschaften deutscher Zunge trotz aller Verschiedenheiten des Stammes, der Lebensweise, der Interessen sich als Glieder eines Körpers betrachteten (S. 481). Die Verhältnisse am einen Ort gaben am anderen den Mafsstab für die Anforderungen, die die Bevölkerung an ihre Staatsgewalt erhob, und die Ungleichheit der Befriedigung, die dieselben durch die geteilten und verschiedenartigen Machtfaktoren erfuhren, war deshalb nach den Erfahrungen des bisherigen geschichtlichen Verlaufes ein Schaden an und für sich und zwar ein fundamentaler Schaden. Leidlicher Landfrieden hier, zügellose Räuberei und Fehdeübung des Landadels dort, verjährte Monopole städtischen

1) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1886. Bd. III; Ders., Schicksale des Bauernstandes bis zu den Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts, Preufsische Jahrbücher, 56, 1885; Ders., Entwicklung des deutschen Bauernstandes und seine Lage im 15. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift, VI. 1887. Übersicht bei Fuchs, Art. „Bauer“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft“.

Handels im Vergleich mit Handelsfreiheit anderer Gebiete, übermütige Bauern, die auf Kosten der verarmten Grundherren stolzierten, im Gegensatz zu den gedrückten Hörigen, die, verlassen von jeder unparteiischen Rechtspflege, den unverschämten Anmaſsungen neuer Abgaben und Fronden preisgegeben waren, fleiſsige Seelsorge und Armenpflege unter wohlwollenden Kirchenfürsten in einem Gebiet, während das andere von schamlosem Pfründenhandel ausgebeutet wurde, — alles dies und noch mehr muſste in sämtliche Stände der Nation tausendfältige Unruhe, Miſsgunst, Unzufriedenheit, Begehrlichkeit und Verworrenheit hineintragen und einen Zustand schaffen, der viel unheilvoller war, als das Leiden aller Glieder unter einem gemeinsamen Miſsstand. Was aber das Schlimmste war, die Zersplitterung der staatlichen Gewalten, die ursprünglich durch die ungleichen Lebensbedingungen der einzelnen Landschaften und Stände befördert worden war, trug auf diesem Wege dazu bei, ihrerseits die Zerrissenheit des Volkes erst recht zu steigern und so das Hindernis der wünschenswerten politischen Neuorganisation immer mehr zu verstärken. Während das Bedürfnis nach einer neuen Centralgewalt dringender wurde, wurden die Aussichten für sie in merkwürdiger Verkettung von Ursache und Wirkung immer schlechter.

Unter solchen Umständen war es jedenfalls von hohem Wert, daſs mindestens in einem Kulturgebiete die Einheit des deutschen Staats ein neues Bindemittel erhielt, in den Normen des Rechts, vor allem in den den Wirtschaftsverkehr und die Civiljustiz beherrschenden Normen des Privat- und Prozeſsrechts. Der merkwürdige und einzigartige Vorgang der „Rezeption des römischen Rechts“, durch den eine Nation ein fremdes Recht nicht als Material für eigene Gesetzesarbeiten, wie die Engländer und Franzosen, sondern als unmittelbar zwingendes Surrogat einer heimischen Gesetzgebung aufnahmen, findet nur in dem starken Drange nach einer gemeinsamen Rechtsautorität seine volle Erklärung. Gewiſs wirkten zahllose Kräfte zusammen, um den Erfolg schlieſslich herbeizuführen, — das Streben der Fürsten, das römische Staatsrecht für monarchische Autokratie, fiskalische Befugnisse und Strafgewalt auszunutzen, nicht minder wie die Sucht des gelehrten und zünftigen Beamtentums, die Schöffen der Städte und die Edelleute der Hofgerichte von der Richterbank und von den sonstigen Ämtern zu verdrängen, weiter das Streben der im 15. Jahrhundert vermehrten Universitäten, sich durch das gelehrte Rechtsstudium zur Geltung zu bringen, wie endlich das Bedürfnis der Kaufleute und städtischen Kapitalisten, sich im Geschäftsverkehr auf ein biegsames und modernes Vertragsrecht berufen zu können, und das der Grundherren, ein Grundstücksrecht zu besitzen, das freies „Obereigentum“ über den Bauern und stärkere Gewalt gab. Aber neben allen diesen ständischen und klassenegoistischen Tendenzen wirkte für alle die Idee einer leicht erkennbaren, einheitlichen Rechtsquelle zusam-

men. Von diesem Standpunkt aus war trotz aller Härten des neuen Rechts die Rezeption ein grofser Gewinn. Sie verhinderte dafs Deutschland in Partikeln zerfiel, deren Glieder sich nicht einmal über die Grundsätze, die das individuelle Leben beherrschen, verständlich machen konnten, und gab Deutschland allmählich in dem durch eine einheitliche Rechtswissenschaft vertieften Rechtsstoff einen Ersatz für die Gesamtredaktion der französischen Coutumes, die eben damals die französischen Könige einleiteten (S. 539). Gleichzeitig läfst sie verstehen, wie heftig allmählich der Drang erwachen mufste, in den dem Volke nicht minder heiligen Gedanken und Formen seines religiösen Glaubens eine ähnliche Einheit zu erreichen.[1])

III. Italien seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Wie Deutschland durch die slavischen Übergriffe, so wurde Italien wenig später durch die Bedrängnis, die die Osmanen seinem Handel und seinen Küsten zu bereiten begannen, in letzter Linie durch die Eroberung Konstantinopels auf neue politische Aufgaben hingewiesen. Die beiden seefahrenden Staaten — Genua und Venedig — wurden wie die Catalanen (S. 544) und Portugiesen in ihren Faktoreien im östlichen Mittelmeer, in den Handelswegen nach Arabien und Indien empfindlich beschränkt. Ihr Sinn richtete sich notgedrungen auf die alten Pläne, um die Südspitze Afrikas herum Asien su erreichen oder die westliche Durchfahrt nach Indien zu erschliefsen, — Pläne, die wenige Jahrzehnte später von Vasco und Columbus in so glänzender Weise verwirklicht wurden. An die Territorialmächte Italiens selbst aber stellten die gleichen Umstände dringend die Forderung der politischen Einigung gegen die Ungläubigen. Noch unter dem Eindruck der Konzilsbewegung gab der patriotische Idealist Aeneas Sylvius Piccolomini, als politischer Schriftsteller der letzte Vertreter der weltlichen und geistlichen Einheit der Christenheit (I. S. 554; oben S. 465), nun, da er als Pius II. Papst geworden, den Plan des allgemeinen Türkenkriegs ein (1456). Aber in den Regierungen der italienischen Staaten hatte sich der Gegensatz der territorialen und persönlichen Interessen in den zwei Jahrhunderten, da sie sich selbst überlassen gewesen waren, schon so festgesetzt, dafs der Gegenantrieb gegen die praktischen und idealen Motive einer gemeinsamen Aktion zu stark war; — gerade damals war das Verhältnis gereizter denn je geworden, nachdem Cosimo dei Medici (1450) dem Francesco Sforza zum Herzogtum Mailand verholfen und gleichzeitig von dem Bündnis mit Venedig und der Partei der Republiken zur Entente mit Mailand und zur Partei der Tyrannen abgeschwenkt war. So mifsglückte der „Kreuzzug“, und in den nächsten Jahren verdüsterten sich die Verhältnisse noch mehr. Der Tod Cosimos (1467) unterbrach zwar die regel-

1) Die Litteratur über die Rezeption vergl. Brunner, Grundrifs der deutschen Rechtsgeschichte, S. 232; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 767 (§ 66).

mäfsige Succession der verkappten mediceischen Monarchie nicht.[1]) Aber er brachte in seinem Sohn Piero einen bei aller Fähigkeit kränklichen, dann (1469) in seinem Enkel Lorenzo einen hochbegabten, aber blutjungen Regenten ans Ruder und gefährdete fürs erste die Stetigkeit der florentinischen Politik. Dazu veränderte vor allem das Papsttum jetzt ganz seinen Charakter. Mit dem Genueser Rovere, Sixtus IV. (1473), lenkte es selbst in die Eroberungspolitik der Territorialherren ein. Nur bemüht, für seinen Nepoten Riario in Ober- und Mittelitalien ein weltliches Fürstentum zu begründen, stürzte Sixtus dadurch ganz Italien in neue Fehde. Er entzog Neapel dem Bündnis mit Florenz, stachelte gegen die Medici in der eigenen Stadt das konkurrierende Bankierhaus der Pazzi (1478) zur Verschwörung auf, die Lorenzos Bruder Giuliano das Leben kostete, und trieb es nach deren Scheitern zum Kriege. Nur Lorenzos Diplomatie und die Landung der Osmanen in Otranto brachten Ferrante von Neapel zum Frieden, nötigten dem Papst die Ruhe auf und ermöglichten dem grofsen Mediceer, in den nächsten fünfzehn Jahren das Gleichgewichtsverhältnis der italienischen Territorien nach dem Muster Cosimos wiederherzustellen. Aber weiter geschah nichts nach aufsen, und im Innern der Einzelstaaten hinterliefs die neue Unsicherheit Nachwirkungen zweifelhaften Wertes. In Florenz selbst wurde ein Schritt vorwärts zur reinen Tyrannis gethan[2]), während zugleich die finanzielle Stellung des herrschenden Hauses im Norden ins Wanken geriet.[3]) Um die gleiche Zeit erfuhr in Venedig die Aristokratie ihre letzte Steigerung, deren sie fähig war, ohne in die Tyrannis überzugehen. Der Rat der Zehn, der bereits seit 1310 das ständige Exekutivkomitee des grofsen Rats ausmachte, gab die Leitung der Geschäfte an die bisher nur periodisch funktionierende Untersuchungskommission von 3 Mitgliedern, die nunmehrige ständige Staatsinquisition, ab.[4])

---

1) Verschwörung des Luca Pitti (1466) im Bunde mit Venedig, darauf unentschiedener Krieg Venedigs gegen die Allianz von Mailand, Florenz und Neapel (bis 1468). In dieselbe Zeit fällt der Tod Francesco Sforzas und die Nachfolge Galeazzo Marias in Mailand.

2) Durch die Ausscheidung eines engeren Ausschusses aus dem grofsen Rat der Signoria (S. 471). Dieser, von Anfang nur mit mediceischen Parteigängern besetzt, soll sich ferner aus gewesenen Beamten ergänzen und anderseits alle Ämter besetzen, damit die Kontinuität der mediceischen Herrschaft sichernd. Für Lorenzo wird der verhüllende Titel „Magnificenz" geschaffen, der ihn bereits über den Privatmann hinaushebt. Schon die Friedensverhandlungen mit Ferrante von Neapel hatte Lorenzo aus eigener Initiative ohne Mandat des Rats eingeleitet.

3) Bankerott der mediceischen Filiale in Brügge. Um den Zusammenbruch des Haupthauses in Florenz abzuwenden, mufste der Zinsfufs herabgesetzt und die Aussteuerkasse für Florentiner Bürgertöchter (monte delle doti) angegriffen werden. Hier zeigte sich bereits ein Ineinanderfliefsen der mediceischen Privatkasse und der Staatskasse.

4) Wann, ist nicht sicher festzustellen. Leo (Geschichte Italiens, I. 466) setzt sie erst auf 1504, in Wahrheit gehört sie schon der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Vergl. Roscher, Politik, S. 148.

So bewies Italien wie Deutschland seine Unfähigkeit, sich national zu gestalten, Ordnung nach aufsen und im Innern zu schaffen. Rasch erzeugte seine Schwäche neue Gefahren zu den alten. In Mailand bemächtigte sich ein Bastard aus dem Hause Sforza, Lodovico der Mohr, der Regierung, und er sowohl wie die soeben (1492) zur Papstwürde gelangende neapolitanische Familie der Borgia, Alexander VI. und sein Sohn Cesare, erfüllten das Land in verschlimmertem Mafse mit ihren Intriguen und Eroberungsplänen. Dazu kam aber jetzt das viel Bedenklichere, dafs die zerrütteten Verhältnisse die Aufmerksamkeit und Begehrlichkeit der auswärtigen Staaten Europas reizten, in erster Linie die von Frankreich und Spanien. In völliger Verworrenheit ihrer politischen Vorstellungen sah die Nation dem kommenden Unheil entgegen. Ihre mafsgebenden Persönlichkeiten waren auf einem Punkte der Verlogenheit und Menschenverachtung, der Blasiertheit und des Egoismus angelangt, auf dem sie den Unterschied ihrer gegenseitigen Staatenfehden und Parteihändel von dem Angriff der Franzosen oder Türken nicht mehr unterscheiden konnten.[1]) Und von den wenigen, die die Lage übersahen, wurde noch der beste, Lorenzo il Magnifico, im kritischen Augenblick (1494) aus dem Leben abgerufen und durch seinen haltlosen Sohn Piero ersetzt.

§ 79. Vorboten einer allgemeinen Erschütterung: französisch-spanische Expansivpolitik und deutsch-italienische Verfassungsbewegung.

I. Der Beginn der gesamteuropäischen Verwicklung im Übergang zum 15. Jahrhundert. Seit dem Emporkommen Karls des Kühnen war in das wechselseitige Verhältnis der Staaten eine zunehmende Unruhe gekommen. Wie ein unheilverkündender Komet leuchtete das Licht des „neuen Alexander“ über Europa. Schon drohten seine verwegenen Eroberungspläne einen allgemeinen Krieg sowohl mit Frankreich wie mit dem Deutschen Reich zu entfesseln, als sie nach dem Scheitern der Unternehmungen gegen die Schweizer, deren Botmäfsigkeit dem Herzog die Linie von der Nordsee bis zum Genfer See und damit die Operationsbasis gegen beide Reiche sichern sollten, bei seinem Angriff auf Lothringen plötzlich (1477) ein Ziel fanden. Aber je mehr der Tod des Burgunders alle Mächte erleichterte, desto freier liefsen diese — mindestens in den drei westlichen Staaten für den Augenblick aller inneren Bedrängnisse ledig — selbst ihrer Begehrlichkeit und ihrem Expansionsdrang freien Lauf. Zwei von ihnen, Valois und Habsburg, warfen sich augen-

1) Es wird überliefert, dafs die Landschaften der Ostküste (besonders Ancona) einen Anschlufs an die Türken direkt wünschten. Später (1498) arbeiteten die Borgia und Lodovico Moro in Konstantinopel für einen osmanischen Angriff auf Venedig. Nach Comines (S. 540 A 3) empfing man die Franzosen bei ihrem Einmarsch in Oberitalien „comme saints“; man setzte in unklarer Weise mit Karl VIII. die ghibellinische Kaiseridee in Verbindung. Lorenzo de' Medici sagte allerdings für den Fall, dafs der Angriff der Franzosen erfolgen solle, den Untergang Italiens voraus.

blicklich auf die Erbschaft Karls des Kühnen und faſsten sich zu dem Ringkampf, in dem sie sich nunmehr volle zwei Jahrhunderte in verzweifelter Anstrengung, ohne Entscheid umklammert halten sollten.

Beim ersten Gang blieb der junge Erzherzog Maximilian, Kaiser Friedrichs III. Sohn, vor dem alten Ludwig XI. im Vorteil. Er gewann mit Hilfe des flandrischen Bürgertums die Hand der Erbtochter Maria (1477), schlug Frankreich bei Guinegate (1479) und behauptete auch nach dem Tode der Herzogin (1482) in den wilden Parteifehden des Stadtpatriciats und der Neubürger, der „Hoeks“ und „Kabeljaus“, notdürftig die Regentschaft und die Vormundschaft seines Sohnes Philipp (1485). Im falschen Glanz seiner unsicheren Erfolge gelang ihm im Verein mit dem Kaiser seine Wahl zum römischen König auf dem Reichstag zu Frankfurt durchzusetzen (1486).

Hierbei blieb es nicht. In ihrem Bestand gesichert, erfuhr die habsburgische Dynastie sofort auch eine nationale Stärkung. Sie verstand es, in dem zerklüfteten, ihrem Einfluſs bisher gänzlich entrückten Gebiete Oberdeutschlands, in Schwaben, Fuſs zu fassen, indem sie die streitenden und im Streite erschöpften Gruppen des Adels und der Städte (oben S. 488) zum Schwäbischen Bunde einigte (1486). Vermöge des Beitritts der beiden gröſsten Landesherren, Eberhards von Württemberg und Sigmunds von Vorderösterreich (1488), machte hier die landschaftliche Einheit einen Fortschritt wie seit langem nicht; zugleich gewann das Haus Österreich einen Stützpunkt im Westen, der seine Rivalen, die Wittelsbacher in Bayern, zwischen seine beiden Machtsphären stellte. Seine Position wurde dadurch noch wirksamer, daſs Maximilian (1490) von seinem kinderlosen Geschlechtsvetter Sigmund den vorderösterreichischen Breisgau und Tirol freiwillig überlassen erhielt und im gleichen Jahre durch den Tod des Matthias Corvinus sein Stammland mit Wien zurückgewann. Inzwischen bewältigte ein deutscher Landesfürst, Albrecht von Sachsen, dienstwillig für den römischen König den Aufstand, den Gent und Brügge (1489—92) gegen seine Regentschaft erhoben hatten.

Jetzt hatte allerdings das Glück des Habsburgers vorerst seine Grenze erreicht. Die erledigte Ungarnkrone wurde an Wladislaw von Polen gegen eine bloſse Erbanwartschaft für die Zukunft überlassen (1491). Die geplante Heirat mit Anna von Bretagne schlug fehl; hatte Maximilian dem Sohn Ludwigs XI. früher die Braut genommen, so verdrängte ihn dieser, jetzt König Karl VIII., aus dem Besitz der zweiten; er brachte so (1491) das letzte unabhängige Kronlehen des französischen Nordens zur Krone, und Maximilian empfing dafür lediglich aus dem burgundischen Besitztum die Franche-Comté und Artois zurück. Aber immerhin war durch alles Geschehene über Nacht eine neue Groſsmacht entstanden, die dem bisherigen burgundischen Staat den Rückhalt des Deutschen Reichs gab. Anderseits verfügte die Kaiserkrone, die Maximilian durch den Tod seines Vaters (1493) zugefallen, über eine seit langem unerhörte Territorial-

macht, die nur auf eine leitende Kraft zu warten schien. Schon hatte Maximilian seine Kriege benutzt, um sich ein Soldheer zu schaffen demjenigen ähnlich, das Karl VII. als Werkzeug zur Unterwerfung Frankreichs gebraucht hatte, nämlich das Korps der Landsknechte; mit ihrer aus Spiefs, Hellebarde und Büchse gemischten Bewaffnung und der Taktik des durch Artillerie unterstützten Angriffs in geschlossener Front verkörperten sie den entschiedenen Bruch mit dem Ritterheer.[1] So war die Gelegenheit günstig für den Kaiser, sich an die Spitze einer Bewegung zu stellen, die sich die Ordnung des Reichs zum Ziel setzte, endlich den lange schwebenden Fragen des Reichskriegs- und Reichssteuerwesens, einer Reichsjustiz und Reichspolizei näher zu kommen. Gerade jetzt begann die tüchtigere Gruppe der deutschen Fürsten, geführt von Erzbischof Berthold von Mainz und Friedrich von Sachsen, eine solche Organisation in Worms, auf dem ersten Reichstag nach Maximilians Regierungsantritt (1495), ernstlich zu betreiben. Aber nur die Einsetzung des Reichskammergerichts zu Frankfurt und ein dürftiger Ansatz einer Reichsfinanzreform in dem Ausschreiben des „gemeinen Pfennigs“ kam zu stande. Das wichtigste dagegen, die Schaffung eines ständigen Organs der Centralverwaltung, eines „Reichsregiments“, unterblieb. Der Kaiser, nicht mehr mächtig genug, es allein zu sein, verschmähte auch das Haupt eines Fürstenkollegiums zu werden, auf dessen Ausbildung Deutschland durch die bisherige Entwicklung (oben S. 486. 551) hingewiesen war. Die Verfassung des deutschen Staatenstaats war das erste, was dem ausbrechenden Konflikt der europäischen Mächte zum Opfer fiel. Maximilian stiefs die Aufgabe der vaterländischen Organisation von sich und liefs sich in die ausländischen Wirren ohne Not verstricken.

Dafs Frankreich jetzt ein Entgelt für den entgangenen Gewinn an seiner Westgrenze suchte, beruhte nur auf einem Fortwirken der burgundischen Ereignisse. Es richtete seine Blicke auf den Süden, auf Neapel. Die alten Erbansprüche aus der Zeit der Angiovinen (oben S. 468) gaben den Rechtstitel, das Interventionsgesuch des Hazardspielers in Mailand, Lodovico Moro, den äufseren Anlafs. Aber eine Folge der letzten Jahre war es, dafs Frankreich hier seinen beiden Nachbarn begegnete, die ebenfalls in eine expansive Auslandspolitik eintraten. Seit 1492 war Ferdinand von Aragonien mit der Eroberung Granadas Beherrscher der ganzen Halbinsel mit Ausnahme von Portugal und Navarra geworden; im Innern in seiner Bewegung nicht gehindert, ohnehin mit Frankreich wegen der Pyrenäengrenze im Streit, im sichern Besitz Siziliens, natürlicher Verbündeter der aragonischen Nebenlinie von Neapel (S. 475), war er bei einer Aktion gegen Italien ohne weiteres beteiligt. Aber auch England hatte seit kurzem die Hände wieder frei. Durch die Schlacht von Bosworth

1) Die Landsknechte werden 1486 zum erstenmal urkundlich genannt. (v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 69.)

(1485) hatte der 30jährige Thronstreit zwischen York und Lancaster endlich seine Erledigung gefunden; Heinrich Tudor hatte gegen Richard III. von der Krone Besitz ergriffen und sah sich nunmehr als König Heinrichs VII. endgültig ohne Konkurrenten. Seine nüchterne Klugheit wie die Schwäche seines verwirrten Staats hiefsen ihn zwar sofort auf einen Rückfall in die alte festländische Eroberungspolitik Eduards III. und Heinrichs V. verzichten. Aber anderseits war er von vornherein entschlossen, Englands Selbständigkeit im Export und Seehandel gegen Hansa, Niederländer und Venezianer wieder herzustellen. Da selbstverständlich alle italienischen Mächte, der Papst und die Medici, Venedig, Mailand und Genua, Partei ergriffen, da auch Maximilians Vielgeschäftigkeit für sich etwas zu erringen trachtete, so gab Karls VIII. Zug über die Alpen das Signal zu einem Kampf aller gegen alle, der in einer Kette rasch gebildeter, sich ebenso rasch wieder lösender und verschiebender Gruppierungen der Mächte znm erstenmal eine allgemeine europäische Verwicklung heraufführte. Die äufseren Folgen waren nach zwanzigjährigem Ringen keine bedeutenden. Zweimal suchte Frankreich in Italien Fufs zu fassen, beide Male ohne festes Ergebnis. Karl VIII. wurde auf dem Siegeszug nach Rom und Neapel (1494) durch die Allianz der Mächte zur Umkehr gezwungen; er hatte nur bewirkt, dafs nun auch Ferdinand von Aragon als Bewerber um Neapel auftrat, und hatte im übrigen der Herrschaft (S. 561) der Medici in Florenz ein Ende gemacht; Lorenzo Magnificos Sohn Piero, der feig vor den Franzosen zu Kreuze gekrochen war, war verjagt worden, und seitdem bestand die Republik wieder, eine Zeit lang durch den ekstatischen Dominikaner Girolamo Savonarola in extrem demokratisch-religiösem Gewande[1]), dann gemäfsigt in möglichstem

1) Die Verfassung Savonarolas, die 1497 nach einem mifsglückten Putsch Pieros unter Beseitigung der mit den Medici einverstandenen Patricierfamilien proklamiert wurde, gehört äufserlich besonders eng zu den „Theokratien", denn sie erhebt Christus zum König von Florenz und betraut den Mönch als dessen Statthalter mit dem Regiment. Sie ist jedoch besonders geeignet, das Vieldeutige des Begriffs der Theokratie deutlich zu machen, da sie im geraden Gegensatz zu den älteren Verbindungen des religiösen Gesichtspunktes mit monarchischen oder aristokratischen Elementen in Wahrheit eine ultrademokratische Verfassung darstellt: alle Vollbürger nach vollendetem 29. Lebensjahre bilden den grofsen Rat; jedoch abwechselnd nur ein Drittel aller (etwa 3200) Vollberechtigten, — also etwa 1000 Köpfe. Der grofse Rat wählt den Rat der 80 aus den über 40 Jahre alten Bürgern. Im übrigen hat der Grofsrat nur die debattelose Verwerfung oder Sanktion der Gesetze. Aber auch der Rat der 80 hat nicht selbst die chronischen Regierungsgeschäfte. Hierfür bildet die Aufsicht der Signoria (Gonfaloniere della Giustizia und 8 Prioren) und des Rats der Zehn für Kriegswesen und innere Verwaltung, jedoch alle 2 Monate wechselnd. Nach seinem Sturz, der beim Nachlassen des religiösen weltverachtenden Enthusiasmus der Masse des Kleinbürgertums schon infolge jeden militärischen Rückhalts (1498) eintrat, wechselten die Verfassungsversuche rasch. Von 1502 an führte ein lebenslängliches Gonfalionerat des Tommaso Soderini zu einem relativ stabilen Zustand (bis 1512, — über sein Ende vergl. oben im Text).

Anschlufs an die vormediceische Überlieferung. Mit nachhaltigerem Erfolg bemächtigte sich (1499) Karls Nachfolger, der Orléans Ludwig XII., durch Vertreibung der Sforza Mailands, um von diesem Stützpunkt aus die Occupation von Neapel zu erneuern. Er sah sich diesmal mit den Borgia wie mit Ferdinand von Spanien im Einvernehmen. Aber er wurde von beiden getäuscht. Nachdem Spanier und Franzosen gemeinsam Neapel erobert, behielt es Ferdinand für sich allein. Und ebenso benutzte der neue Papst Julius II., Sixtus' IV. Neffe, (1503) die Franzosen, um das ihm verhafste Venedig aus seiner Vormachtstellung in Oberitalien zu verdrängen (1508), um darauf Venedig selbst in seine Liga mit England und Spanien hineinzuziehen und umgekehrt (1512) Ludwig XII. wieder aus Italien hinauszudrängen. Da Mailand den Schweizer Söldnern der Sforza wieder anheimfiel, kamen alle Verschiebungen zunächst Spanien und dem Papst zu gute. Ferdinand behauptete nunmehr wieder alle beide Sizilien im Umfang der Monarchie Friedrichs II. (S. 463). Die Truppen seines Vicekönigs warfen die neue florentinische Republik über den Haufen und setzten die beiden kraftlosen Erben Lorenzo Magnificos, seinen jüngsten Sohn Giuliano und seinen Enkel Lorenzo, den Sohn des vertriebnen Piero, als spanische Klientelfürsten mit Waffengewalt wieder in ihrer Vaterstadt ein. Der Papst aber war ganz an die Stelle Lorenzos von Medici getreten und der Mittelpunkt der italienischen Diplomatie geworden. Julius II. hatte der eitlen Papstpolitik seiner Vorgänger Valet gesagt, die sich in immer neuen Versuchen erschöpfte, den päpstlichen Nepoten lebensunfähige Fürstentümer zu schaffen. Statt dessen hatte Julius dem grofsartigen Gedanken Innocenz' III. endlich Nachdruck gegeben, der Papstkrone selbst ohne Rücksicht auf ihren zeitweiligen Träger den Rückhalt einer gefestigten territorialen Macht zu sichern: das römische Gebiet, verbunden mit Umbrien, der Romagna, Modena, Reggio, Parma und Piacenza, gab von nun an dem Kirchenstaat die Unterlage.

Auch im Norden ging Frankreich zwischen seinen beiden Nachbarn leer aus. Heinrich VII. hatte die Kriegszeit benutzt, um dem englischen Handel die Küsten der Nordsee und Ostsee aufzuschliefsen; die Angriffe des französischen Bundesgenossen Schottland schlugen fehl. Kaiser Maximilian anderseits hatte zwar die schlechteste Rolle gespielt. Mit immer neuen Plänen und Bündnissen, alle betrügend, allen treulos, von allen gelegentlich umworben und wieder im Stich gelassen, hatte er äufserlich nichts davongetragen und (1499) den letzten Einflufs auf die Schweizer Eidgenossenschaft verloren[1]). Aber immerhin war er auf friedlichem Wege in Verbindungen eingetreten, die die weitesten Aussichten eröffneten. Seinen Sohn Philipp, den Erben Burgunds, hatte er mit der

1) Die Gründung des kollegialen „Reichsregiments" (1500; unten S. 579 unten § 86, I) hatte nur bis 1502 Bestand.

Tochter Ferdinands und Isabellas, der gemeinsamen Erbin sowohl Aragoniens wie Kastiliens, verheiratet, und nach Isabellas Tod (1504) hatte Philipp wirklich von Kastilien Besitz ergriffen. Sein früher Tod (1506) und die Minderjährigkeit seines Sohnes Karl führte zwar eine unleidliche Eifersucht der beiden Grofsväter Ferdinand und Maximilian mit sich; Ferdinand selbst suchte die dauernde Verbindung von Aragon und Kastilien zu hindern und knüpfte an Frankreich an. Aber es gelang Maximilian doch, Frankreich von Burgund durch den zweiten Sieg von Guinegate (1513) zurückzuhalten. Und zugleich paktierte Maximilian mit dem polnischen und dem ungarischen König und suchte seinem zweiten Enkel Ferdinand durch die Verlobung mit der ungarischen Erbin deren Thron zu sichern. So war die Luft voll neuer Projekte. Es war sicher, dafs die augenblickliche Ruhe nicht von Dauer werden konnte. Eine Umwälzung der bestehenden Machtlage war vor der Thür.

II. Macchiavelli und die neue Staatslehre. Der brutale Kampf politischer Egoisten stiefs das unglückliche Italien im Laufe von zwei Jahrzehnten aus dem vertrauensseligen Fürsichsein und aus einem Zustand verhältnismäfsiger Ordnung und soliden Wohlstandes in Unruhe, Abhängigkeit, Anarchie und Verarmung hinein. Aber diese Zeit des Kampfes und Wandels alles Bestehenden weckte in einem Denker der gebildetsten Stadt Europas, des mediceischen Florenz, die schöpferische Grundidee der modernen Staatslehre. Das fünfzehnte Jahrhundert hatte seine vornehmsten politischen Köpfe, wie den Italiener Aeneas Sylvius (S. 559) und den Deutschen Nikolaus von Cues (S. 552), noch immer im Bann der scholastischen Idealvorstellung festgehalten. Niccolò Macchiavelli, nicht minder patriotisch, pflichttreu und gottesfürchtig als sie, lernte über alle Dogmen göttlicher Menschheitsbestimmung hinweg der harten Realität und den Aufgaben ins Auge schauen, die nach der gegebenen historischen Situation dem Staat gesteckt sind. Auch er mufste es erst durch die Erfahrung lernen.[1]) Republikaner von Überzeugung und nach der Verjagung des Piero de' Medici (S. 564) im Dienst der Signoria, verfolgt er noch die Eroberungen Cesare Borgias, die Besetzung Mailands durch die Franzosen (1499), die Begründung des Kirchenstaats durch Julius II. ganz vom Standpunkt des florentiner Partikularisten, der das Bündnis mit Frankreich als richtige Politik gegen den Papst zu erkennen meint, an die Vertreibung der Fremden gar nicht denkt.[2]) Mehr und mehr fafst er nur soviel ins Auge, dafs auch

1) Zum Folgenden besonders Fester, Macchiavelli. 1900. Mit dieser Schrift befindet sich die hier gegebene Darstellung Macchiavellis vor allem in der Unterscheidung der Zeit vor und nach 1512 im Einklang (vergl. besonders S. 84. 138ff. 164ff.) Die Einwendungen Menzels (Fränk. Zeitschr. Bd. 29) dagegen scheinen mir nicht begründet.

2) Unmittelbar kam Macchiavelli mit diesen Ereignissen in Berührung, als er (1499) als Gesandter des Florentiner Rats Cesare Borgia in Sinigaglia aufsuchte, um

Florenz waffentüchtig sein müsse, er agitiert für Organisation einer Bürgerwehr und wirkt (1506) bei Einrichtung der Miliz mit.[1]) Aber die Schlacht von Prato, die (1512) diese Miliz ruhmlos vor den Spaniern auseinandeslaufen macht und Florenz wieder an die Medici bringt (S. 565), verschiebt den Mittelpunkt seines Denkens. Zur politischen Unthätigkeit verurteilt, legt er in den Folgejahren in seinen beiden Hauptwerken, in den „Discorsi“ über Livius' römische Geschichte und im „Principe“ (1513) die Anschauung nieder, die bei empirischer Betrachtungsweise das Programm für die italienische Nation hätte bilden sollen.[2]) Die Regierungs- und Verfassungsform der einzelnen Territorien Italiens ist ihm jetzt etwas Nebensächliches. Was vor allem notthut, ist die einmütige Erhebung des Volkes in Waffen unter einem tüchtigen Führer, sei es wer es sei. Deshalb sind ihm in den Einzellandschaften Zustände verwerflich, die diese Aufgabe hindern. Vor allem die Kirche, die in ihrem unnationalen Ehrgeiz der einzige Grund ist, weshalb Italien so lange zersplittert geblieben ist. Aber auch die Gruppen des Raubadels, der niedergehalten werden mufs; aus diesem Gesichtspunkt ist in Neapel, Romagna, Lombardei eine feste Monarchie unerläfslich. Endlich und vor allem ist aber auch, was nach früher Gesagtem (S. 475) als seine tiefste Weisheit sich offenbart, die bisherige Verfassung seiner Vaterstadt selbst unhaltbar, derzufolge Florenz als herrschender Stadtstaat über dem unfreien, entwaffneten Unterthanenland von Pisa, Livorno, Arezzo oder Pistoia steht. Wie Macchivelli aus dem Gegensatz Athens und Roms mit Recht entnimmt, wird durch den Hafs der Unterdrückten nnd durch ihre Waffenlosigkeit die Wehrkraft des Gemeinwesens, sein wesentlichstes Erfordernis, gelähmt; hier hilft nur ein Bund freier Städte, wie den Roms mit den Italikerstädten in der Zeit der Republik.[3]) Den Wegweiser für die monarchisch-militärische Einigung Gesamtitaliens aber giebt ihm nicht das Bücherstudium der Antike, sondern der auf Reisen er-

dort Zeuge von dem Verrat Cesares an den beiden Söldnerführern Vitellozzo und Oliverotto, den Haupthindernissen der Borgiaschen Hauspolitik, zu sein. Er nimmt damals an Cesare sicher keinen sympathischen Anteil und freut sich über seinen Sturz. Anderseits ist er Anhänger des Kriegs von Florenz gegen Pisa, der seinen späteren Anschauungen (vergl. unten) scharf widersprach.

1) Auf seinen Antrag wird (1506) von dem Gonfalionere Soderini (S. 564 Anm.1), eine eigene Milizverwaltungsbehörde, die „Zehn der Miliz“ eingerichtet, deren Sekretär er wird.

2) Die beiden Schriften sind erst nach dem Tode des Autors, — die Discorsi 1531, der Principe 1532 gedruckt worden. Der Principe wird jedoch schon 1513 in seinen Briefen als der Vollendung nahe erwähnt. Es ist ursprünglich Giuliano de' Medici, Herzog von Nemours, gewidmet. Vor August 1516 mufs es fertig gewesen sein, da er es nach dem Tode Giulianos „al magnifico Lorenzo di Piero de' Medici“ widmete, ehe dieser vom Papst zum Herzog von Urbino ernannt war.

3) Hauptstelle das 4. Kap. des II. Buches der Discorsi. (Grund der Gröfse Roms: „perche havendosi ella fatti di molti compagni — im Gegensatz zu „sudditi“ — per tutta Italia“; vergl. ganz entsprechend oben S. 236).

worbene klare Blick für das Staatensystem seiner eigenen Zeit. Ganz befreit von dem kurzsichtigen Dünkel des übergebildeten Italiens der mediceischen Zeit erkennt er, dafs Frankreich und Spanien am meisten vorangekommen sind, weil ihre Fürsten die Aufgabe der Zeit klar erkannt haben, Ludwig XI. und vor allem der von ihm aufs höchste geschätzte Ferdinand von Aragon, der es so meisterhaft versteht, „immer etwas Grofses zu beginnen", und der seinen Unterthanen dadurch, dafs er sie in steter Spannung erhält, zur Opposition keine Zeit läfst. Demgegenüber bewertet er den wetterwendischen Maximilian gering, der seine Projekte vom einen Tage am folgenden wieder vernichte; er sieht Deutschlands beste Kraft — damals schon etwas anachronistisch — in den Reichsstädten, die der Kaiser ungenutzt läfst. Deshalb begleitet jetzt den „Fürsten", vorausgesetzt dafs er die Aufgabe des nationalen Waffenschutzes leistet, Macchiavellis Sympathie. Nur hieraus erklären sich die so oft mifsverstandenen und übertriebenen Ratschläge, die er dem Fürsten im allgemeinen, besonders dem durch Usurpation und Eroberung erhobenen „principe nuovo" — nicht einem bestimmten Einzelnen [1]) —, darüber giebt, wie er seine Herrschaft am wirksamsten befestigt, sich den Bürgern nützlich und beliebt macht, aber auch Konkurrenten, Erben früherer Dynastien beseitigt. Die Hauptsache bleibt ihm bei allem, dafs der Fürst die militärische Organisation bewerkstelligt [2]).

Macchiavellis Hoffnungen haben sich innerhalb seines eigenen Interessenkreises nicht erfüllt. Er blieb persönlich den Medici als alter Republikaner, den Demokraten als monarchistischer Renegat verdächtig, zur Thatenlosigkeit verurteilt.[3]) Und der Mann, der nach seiner Idee für sein Vaterland die Mission Ludwigs XI. übernehmen sollte, fand sich nicht. Italien hatte wie bisher, so auch künftig die Zeche bei der grofsen Abrechnung aller Mächte zu zahlen. Aber die Gedanken seines Buchs wurden die leitenden Gedanken für den Aufbau der neuen Staatenwelt, die aus dem grofsen Kampfe hervorging. Der Zeitpunkt war erreicht, wo die Staatengeschichte mit der empirisch-historischen Staatslehre in Deckung zu treten begann. (I. S. 56.)

VIII. Die Entstehung der modernen Staatenwelt.

§ 80. Das Reich Karls V. und die Reformation.

Zu den folgenden Paragraphen (§ 80—82) vergl. aus dem grofsen Apparat der neuen Geschichte vor allem die Hauptwerke: Ranke, Französische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. I—IV. (Werke, Bd. 8 ff.); Englische Geschichte, vornehmlich im 17. Jahrhundert, Bd. I—VIII. (Werke, Bd. 14 ff.); zur

1) Auf die bestimmte Person Giulianos oder Lorenzos de' Medici hat er nicht abgehoben. Cesare Borgia wird nur — nach seinem Tode — in idealisierter Gestalt als Beispiel des principe nuovo aufgeführt. Vergl. oben S. 566 Anm. 2.

2) Die technischen Gedanken für die Heeresreform legte er in der „Arte della guerra" nieder.

3) Nach Lorenzos Tod (1519) machte ihn Kardinal Giulio Medici (Bastard des in der Pazziverschwörung ermordeten Giulio und Neffe des Lorenzo Magnifico,

deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum Dreifsigjährigen Krieg (Werke, Bd. 7); Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert (früher: Fürsten und Völkern Südeuropas, — Werke, Bd. 35. 36); Zwölf Bücher preufsischer Geschichte, Bd. I—V. (Werke. 25ff.); Die römischen Päpste, Bd. I—III. (Werke, Bd. 37ff.). Ferner Baumgarten, Geschichte Karls V. 1885ff.; v. Bezold Geschichte der deutschen Reformation. 1890; Ritter, Deutsehe Geschiche im Zeitalter der Gegenrefomation und des Dreifsigjährigen Kriegs, I. II. 1889ff.; Erich Marcks, Gaspard von Coligny und das Frankreich seiner Zeit, I. 1. Hälfte. S. 892; Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grofsen. 2 Bde. 1892ff.; Koser, König Friedrich der Grofse, I. 1893; v. Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert, Bd. I—III. 1870—83; Michael, Geschichte Englands im 18. Jahrhunderts, I. 1899.

I. Die nationalen Gegensätze am Beginn des 16. Jahrhunderts. Das erste Decennium des 16. Jahrhunderts hatte die vielfältig verschlungenen Interessen der Nationen zu einem Knäuel verwirrt, der in der stets wechselnden Durchkreuzung seiner Fäden einer Lösung zu spotten schien. Da brachten Veränderungen in den leitenden Personen seit dem zweiten Jahrzehnt einen Umschlag der Machtverhältnisse hervor, der die überall arbeitenden Gegensätze unter stetigen und einfacheren Ideen ordnete, aber freilich auch die Wucht ihres Zusammenpralls ins Gewaltige steigerte. Europa trat in den Bann einer alles beherrschenden Kombination.

Schon im Jahre 1513 hatten sich die Chancen für die Fortdauer des Zustandes, den die Schlachten von 1512 geschaffen hatten, wieder erheblich verschlechtert. Italien verlor in Julius II. den geborenen Führer, und statt dessen zog in den Vatikan mit Giovanni de' Medici, Leo X., die alte Franzosenfreundschaft des florentinischen Hauses ein, die der Nationalpolitik der französischen Monarchie eine neue Stütze lieferte. Kurz darauf (1515) folgte dem vorsichtigen Orléans Ludwig XII. aus einer zweiten Nebenlinie des Hauses Valois ein unternehmender Draufgänger: auf den ersten Ansturm gewann der junge Franz I. den Sieg von Marignano über die Schweizer und damit das verlorene Mailand, die Garantie für den Kirchenstaat und im Bund mit Venedig die Herrschaft über Oberitalien zurück. Dieser aufserordentliche Erfolg gab für die endgültige Gruppierung aller Staaten den Ausschlag; denn er klärte endlich das widerspruchsvolle Verhältnis zwischen den feindlichen Verwandten Spanien und Österreich-Burgund. Der sterbende Herrscher Aragoniens überwand jetzt den Widerwillen gegen seinen Enkel. In letzter Stunde (1516) wandte Ferdinand dem jungen Karl zu dessen mütterlichem kastilischen Erbteil auch den eigenen aragonischen Besitz mit Neapel-Sizilien zu, noch

später Papst Clemens VII.) zum Hofhistoriographen der Mediceer. Infolgedessen erhielt er später, als 1527 beim Anrücken der Spanier mit den deutschen Landsknechten Karls V. (unten S. 578) die Bastarde Lorenzos und Giulianos aus Florenz fliehen mufsten und noch einmal vorübergehend (bis 1530) die Republik proklamiert wurde, kein Amt. Zwölf Tage darauf ist er gestorben.

kurz vorher durch die Occupation Navarras (1512—1515) erweitert. Er half so den kühnsten Plänen Maximilians Wirklichkeit werden. Seit 1516 sah sich der junge Karl als Herrscher eines spanischen Staats, der zum erstenmal äuſserlich geschlossen auftrat, und drei Jahre darauf fielen ihm (1519) zum burgundischen Erbe seines Vaters durch den Tod des anderen Groſsvaters auch die habsburgischen Lande zu. So hatte Franz von Frankreich, im Geiste schon auf der Schwelle einer europäischen Hegemonie, ganz plötzlich einen Rivalen gefunden, der im Hinblick auf seine Territorialmacht mit mehr Grund als er selbst eine solche Vorherrschaft beanspruchen konnte, und der Sieg des Spaniers im Wettbewerb der beiden fremden Herrscher um die römisch-deutsche Krone (1519) verschaffte dem nunmehrigen Kaiser Karl V. auch das ideale Übergewicht, das mit dem alten Titel des Weltmonarchen verknüpft war. Mochte Karl auch (seit 1521) seinem Bruder Ferdinand — zunächst in geheimer Abkunft — die österreichischen Gebiete im Reich abtreten, so konnte das bei dem einmütigen Vorgehen der beiden Brüder nichts an der Thatsache ändern, daſs Frankreich an allen seinen festländischen Grenzen von einem und demselben Feinde umschlossen war. Der Kampf um die Welt war deshalb nicht zu vermeiden. Alle zwischenstehenden Mächte muſsten Partei ergreifen. Erlangte Franz I. den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daſs ihm die Schweizer Kantone (1521) den Zuzug eidgenössischer Reisläufer für jeden Verteidigungskrieg zusicherten, also das beste Landsknechtmaterial dauernd zu einem Teil der französischen Wehrmacht machten, so gewann Karl den Bund mit den oberitalischen Fürsten und Venedig. Schwankend gestaltete sich dagegen die Stellung des Papstes; denn der Erfolg der Papstwahl eines burgundischen Prälaten, Adrians von Utrecht, wurde dem Kaiser (1523) rasch durch dessen frühen Tod und die Succession eines zweiten Mediceers, des intriguanten und haltlosen Clemens VII., zu nichte. Und noch unberechenbarer wurde die Haltung Englands, wo (1509) mit Heinrich VIII. ein selten leidenschaftlicher und eigenwilliger Mensch seinem kühlen Vater gefolgt war. Durch seine ganze Geschichte und durch seine Feindschaft gegen das mit Frankreich eng verbündete Schottland war England auf die Eifersucht gegen Frankreich sowie durch seinen Handelsverband mit den flandrischen Küstenplätzen auf gute Beziehungen zu Spanien-Burgund hingewiesen. Aber abgeschlossen, wie es war, widerstrebte es am allermeisten einer Politik, deren Gedanke darauf gerichtet war, die Selbständigkeit der einzelnen Staaten zu Gunsten einer einzigen zurückzudrängen, und persönliche Motive kamen hinzu, eine spanische Antipathie zu schärfen. Der Sinn König Heinrichs wurde in den entscheidenden Jahren mehr und mehr durch den Überdruſs an seiner Gemahlin Katharina von Aragonien, Karls Tante, beherrscht, und die groſse Diplomatie, mit dem sein talentvoller Minister Kardinal Wolsey die „Insularpolitik“ Heinrichs VII. weiter

verfolgte, wurde durch einen nicht minder grofsen Ehrgeiz, dessen Hauptziel die Papstkrone war, zur Rücksicht auf Frankreich getrieben.

Nach der europäischen Lage der verschiedenen Nationen und Territorien traf deshalb das Ideal, das den jungen Kaiser von früh an beseelte und nicht verliefs — die mittelalterliche Stellung eines kaiserlichen Schutzherren der einheitlichen Christenheit und ihrer Kirche mit aller göttlichen Autorität zu erneuern —, auf mindestens ebensoviel Widerstand wie Entgegenkommen. Und genau das Gleiche war der Fall in den Interessen, die allen Nationen gemeinsam waren. Im entscheidenden Moment gewann die Gefahr von Osten ein drohenderes Angesicht denn je. Das osmanische Heer, das unter Selim gegen Persien gebildet worden war, wandte sich siegreich nach dem Mittelmeer zurück, und jetzt (1517) brach die Mamlukenherrschaft in Ägypten vor ihm zusammen. Ein schwerer Riegel legte sich vor die Handelswege der Italiener nach Indien, und als nächstes Ziel ihrer Eroberungen rückten die mittelländischen Küsten und Ungarn in den Gesichtskreis der Türken. Aber während der Angriff des Heidentums geeignet war, alle christlichen Streitkräfte zu einander zu führen, trieb ein innerer Feind in den Körper dieser Christenheit einen Keil, der sie grimmiger spaltete als die Nebenbuhlerschaft der Könige, — die Ketzerei. Mitten hinein in die Ereignisse, die stärker als jemals seit dem Tode Karls des Grofsen daran arbeiteten, die ständischen, lokalen und individuellen Tendenzen den gemeinsamen Interessen grofser nationaler oder internationaler Komplexe unterzuordnen, fiel die That eines Einzelnen, der unter dem Zwang persönlicher Überzeugung alles gegen das Seelenheil des Individuums setzte und damit den treibenden politischen Kräften den stärksten Gegenantrieb entgegenstellte. Ein deutscher Universitätsprofessor aus dem Kreise der Augustiner-Klosterbrüder zu Wittenberg hatte den Mut, die von Kirche und Staat gebilligten Einrichtungen der abendländischen Christenheit an der Hand einer Autorität, deren ausschliefslichen Wert ihm nur sein Gewissen lehrte, auf Grund der Heiligen Schrift, einer mifsbilligenden Kritik zu unterziehen und damit überhaupt Kirche und Staat, so wie sie waren, in Frage zu stellen.

II. Die Reformatoren. Es ist jetzt als verfehlt erkannt, das Auftreten Martin Luthers auch nur zu einem Teil auf politische Motive zurückführen zu wollen. Darin liegt im Gegenteil das Geheimnis seines beispiellosen Erfolgs, dafs er im Gegensatz zu seinen Vorläufern die Kirchenreform mit der genialen Einseitigkeit des rein religiösen Gemütsbedürfnisses angriff. Wie Jesaias oder Paulus, wie Augustinus oder Sankt Franziskus war auch er nur der Mensch, der sich — vom Bewufstsein durchdrungen, dafs er sich mit der eigenen Willenskraft im Kampfe des Lebens nicht nach den Forderungen seines Gewissens behaupten könne —

mit aller Gewalt an die göttliche Hand anklammerte und die trennende Scheidewand niederzureifsen strebte, die die Tradition zwischen ihn und das göttliche Heilswort stellte. Was ihn unter gleich religiös gerichteten Geistern früherer Zeit hervortreten liefs, war nur die höchstpersönliche Mischung der Bestandteile seines Naturells. Die aufs äufserste gesteigerte Empfänglichkeit gegenüber allen Eindrücken und Problemen der sinnlich-praktischen Welt erzeugte im Konflikt mit der nicht minder stark redenden inneren Stimme der Sittlichkeit jenen glutvollen Durst nach der Gerechtigkeit, jene unbegrenzte Kraft zum rechtfertigenden Glauben an die Gotteshilfe, die sein Leben lang seine Entschlüsse und Ideen bestimmte. In der Menschlichkeit und Leidenschaftlichkeit des Empfindens überragte er die anreflektierte Weltverachtung Augustins und schied er sich tief von der weltflüchtigen Gefühlsseligkeit des heiligen Franz; hierin kennzeichnete er sich auch von den beiden, die bald darauf seinen Spuren folgten, aber bei aller Abhängigkeit von ihm die Reform doch in eigenartigem Geiste in Angriff nahmen, — von dem Züricher Ulrich Zwingli, der sich bei seinen reformatorischen Ideen in erster Linie von seinen humanistischen Sympathien für eine freie, harmonische, den Menschen veredelnde Geistesbildung leiten liefs, und von dem Picarden Johann Calvin, der an den Kampf mit den weltlichen Mifsbräuchen der alten Kirche mit dem sittenstrengen Hafs gegen das Unsaubere und dem fanatischen Eifer für einen reinen Wandel herantrat.

So lag Luther im Augenblick seines Auftretens ein Gedanke wie der, eine neue Kirche zu gründen und einen Wandel in den geistlichen oder gar staatlichen Verfassungsformen herbeizuführen, ganz fern.[1]) Wohl stellte er dem bisherigen Dogma, dafs das Heil an die eine allgemeine sichtbare, d. h. an die von Christus in Papst und Konzil äufserlich eingesetzte Kirche, gebunden sei, die Vorstellung einer unsichtbaren Kirche gegenüber. Aber dieser Gegensatz war für ihn ein ausschliefslich dogmatischer. Er sollte nur ausdrücken, dafs die wahre Funktion der Kirche nicht die sei, durch ihre Herrschaft das Mysterium darzustellen, sondern das Volk zum Glauben zu unterweisen, sowie dafs die Mitgliedschaft der Kirche nicht in der Erfüllung der äufseren kirchlichen Pflichten, sondern im Glauben selbst liege.[2]) Abgesehen davon hielt auch Luther daran fest, dafs die Kirche eine lebendige göttliche Institution zur Verbreitung des Evangeliums durch Sakrament und Lehre sei, und vor allem daran, dafs sie eine einheitliche, in der gesamten

1) Zum Folgenden vergl. vor allem die umfassende Kritik der Anschauungen, die in der bisherigen (theologischen, historischen, juristischen) Litteratur über die rechtliche Bedeutung der Reformation verbreitet sind, in der Monographie Riekers, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1893; neuerdings Brandenburg, Luthers Anschauung vom Staat, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 19. I. 1900.

2) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II. 311.

gläubigen Christenheit verkörperte sei.[1]) Ganz nach mittelalterlicher Auffassung erschien auch ihm die christliche Gesellschaft des heiligen römischen Reichs nur zerteilt in Territorien, die sich durch ihre Gewalten, Regimenter, „Obrigkeiten“ unterscheiden, und es war wiederum nur die bekannte mittelalterliche Zweiheit der Regimenter oder „Schwerter“, des weltlichen und des geistlichen, der potestas civilis und ecclesiastica, was ihm mit der Zeit ein ordnendes oder abgrenzends Prinzip nötig erscheinen liefs.[2]) Gerade weil es nun für Luther nicht zwei Gemeinwesen „Staat“ und „Kirche“, sondern nur ein Gemeinwesen, die „Christenheit“ gab, konnte er den Ausgangspunkt für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt nicht anders wählen, als so, dafs auch die Obrigkeit geistliche Natur habe, ein Glied von Christi Körper sei und auf göttlicher Einsetzung ruhe, und dafs sie deshalb nicht als irdisch und blutig eine Stufe tiefer stehe als der „Klerus“. Hier schied sich Luthers Gedankengang von dem Vorstellungskreis des mittelalterlichen Katholizismus, wie er aus der Grundidee Augustins (S. 325) entwickelt worden war. Aber beseitigt wissen wollte er darum Papst und Bischöfe sowenig wie Kaiser und Fürsten. Was er von ihnen verlangte, war nur die Rückkehr zu dem, was er als das Wichtigste und Wesentlichste ihrer Funktion erkannte: zu einer Evangeliumslehre die von allen solchen Beisätzen späterer Zeit, die nach Luthers Auffassung nur der Herrschafts- oder Erwerbssucht der Prälaten entsprungen waren, wieder gereinigt sei.

Und doch bekundete das atemlose Auflauschen und dann das Feuer der Debatte, das vom Augenblick des Thesenanschlags an alle Stände der deutschen Nation — Fürsten, Ritter, Weltgeistliche, Mönche, Bürger und Bauern — durchlief, um sich den Nachbarstaaten unverzüglich mitzuteilen, — es bekundete nur zu sicher, dafs so, wie Luther sie sich dachte, die Reformation eine ungeheure praktische Zumutung war. In seiner Weise war sie nur dann möglich, wenn Papst und Bischöfe sich einmütig und freiwillig dazu entschlossen, auf ihre hierarchische Gewalt samt deren nationaler Grundlage, ihren politischen Territorialbesitz und ihre privatrechtlichen Liegenschaften und Einkünfte zu verzichten. Kein Zweifel, dafs seine naive und kindliche Ehrfurcht vor den bestehenden

---

1) Diese Auffassung wurde von den Reformatoren auch noch festgehalten, als die thatsächliche Trennung sich bereits als unvermeidlich herausgestellt hatte. Sie zogen nunmehr aus dem Prinzip der Einheit der Kirche die Konsequenz, dafs die Päpstlichen nicht die Kirche seien (Schmalkaldische Artikel 1537 libr. symbol S. 324), bez. (wie Melanchthon), die dafs Evangelischen die eine wahre katholische Kirche seien (RIEKER, S. 50).

2) Besonders in dem Fall, wo der Kirchenfürst, besonders der Bischof, zugleich Landesherr und geistlicher Beamter ist. Wie hier der Bischof sich verhalten solle, damit er seine weltliche und seine geistliche Funktion nicht vermische, die eine durch die andere nicht trübe, aber auch nur diese konkrete Frage bildet später (1530) den Inhalt der Confessio Augustana. Vergl. unten S. 584; RIEKER, S. 54 ff.

Gewalten ihn an solche Wendung glauben liefs; gerade deshalb war er von Natur nichts weniger als Revolutionär. Aber der Mifserfolg seiner Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten klärte rasch die Situation um ihn und in ihm. In der Leipziger Disputation (1519) vollzog er grundsätzlich den Bruch mit seinen kirchlichen Oberen: er behauptete in aller Form, dafs Papst und Konzil irren könnten, und bekannte sich mannhaft zu den Manen des gerichteten Ketzers Hufs. Und unmittelbar darauf zog er (1520) in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" die Konsequenz: „Was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seele, hat nicht allein eine jegliche Gemeinde, Rat oder Obrigkeit Gewalt, abzuthun und zu wehren ohne Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, ja ist auch schuldig bei seiner Seelen Seligkeit, dasselbe zu wehren, ob es gleich Papst und Bischof nicht wollten, die doch die ersten sein sollten, solches zu wehren". Damit gab er seine gewichtige Stimme für die Machtbefugnis der Staatsgewalt ab, für die reine Lehre und den wahrhaft-christlichen Kultus zu sorgen, — für die custodia, das jus reformandi.[1]) An sich war dieser Gedanke nichts Neues. Er war nichts anderes, als was die konziliare Bewegung in manchen Staaten, Frankreich, Burgund, Spanien, auch in deutschen Territorien (S. 555), schon zu Tage gefördert hatte. Aber er gewann, so wie die deutschen Verhältnisse lagen, eine neue Bedeutung. Denn in Luthers Munde bedeutete er ein Programm für die ganze Nation.[2]) Indem er der „Obrigkeit" die Heilung der kirchlichen Schäden für ganz Deutschland ansann, stellte er dem Staat eine Aufgabe, die eine einheitliche politische Organisation voraussetzte und damit unmittelbar in die Einheitsbestrebungen einmündete, die ohnehin das Leben des deutschen Volks, vor allem im Plan des „Reichsregiments" (S. 563) bewegten. Und ferner griff Luthers Forderung und ihre verinnerlichte Auffassung umgestaltend auch in das Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern ein. Wenn die Lehre, deren Pflege er dem Staat ins Gewissen schob, als ihren Hauptsatz die rechtfertigende und beseeligende Kraft der gläubigen Hingabe des Einzelwillens aufstellte, so gab er auch dem Einzelnen und zwar jedem Individuum in Sachen des Glaubens eine selbständige Kritik über den Staat in die Hand, die bei der Ungetrenntheit von geistlichen und weltlichen Sphären das Pflichtverhältnis des Staats gegenüber dem Volk in bisher unbekannter Weise einschärfte. Zwar waren Luther und seine Gehilfen und Nachfolger auch von dem Prinzip einer indivi-

1) Dafs Luther darunter nicht ein eigentliches „Kirchenregiment", die staatliche Herrschaft über die Kirche (später: „cuius regio, ejus religio") versteht, siehe bei Rieker a. a. O. S. 97 ff.

2) Diesen Gehalt der älteren Schriften Luthers im Gegensatz zu den späteren (unten S. 582) scheint Brandenburg a. a. O. zu übersehen.

duellen Glaubensfreiheit, sowohl im Sinne der Kultus- wie der Bekenntnisfreiheit, weit entfernt, ebenso von einem daraus abgeleiteten „Gemeindeprinzip“, vermöge dessen die Kirche sich von unten herauf in staatlich unabhängigen Gemeinden frei zu organisieren berufen sei. Er ging vielmehr, durchdrungen von der Richtigkeit seiner eigenen Überzeugung, von dem Anspruch aus, dafs ein Staat, in dem die Wahrheit herrsche, die Wahrheit auch durch Bekenntniszwang durchsetzen dürfe. Aber er mufste doch von vornherein die naive Inkonsequenz begehen, dafs er den Unterthanen eines Staats, in welchem die Irrlehre, insbesondere die katholische, herrsche, das Recht freien Bekenntnisses wahrte.[1]) So trug sein Evangelium in das Staatsleben nicht nur für Deutschland den Einheitsgedanken, sondern über Deutschland hinaus den Gedanken der politischen Freiheit hinein. Indem er die Herrschaft der mittelalterlichen Kirche über die Geister brach, legte er mit zwingender innerer Logik Einspruch gegen die politische Herrschaft der alten Kirche und eines mit ihr verbündeten Staats ein.[2])

Die Thatsache der Reformation war demnach trotz alles persönlichen Konservativismus ihres Urhebers der Anfang einer politischen Umwälzung Ganz abgesehen davon, dafs von nun an ein neues Bedürfnis des religiösen Lebens in breiten Schichten der Völker und mit ihm ein Wechsel in den Rechtsanschauungen über die Organisation der Kirche vorhanden war, lagen in der reformatorischen Lehre gleichzeitig die Keime zu einer entgegengesetzten Entwicklung in der Organisation des Staats, — einerseits der eines Zuwachses der Staatsaufgabe und Staatsmacht auf Kosten der Kirche, anderseits der einer Beschränkung der Staatsmacht zu Gunsten des Individuums. Es lag in ihr gleichzeitig der Antrieb zu einem gewaltsam centralisierenden, absolutistischen Gebrauch der Staatsgewalt wie zu einem Aufschwung der verfassungsmäfsigen Freiheit des Einzelbürgers. Welche Kraft zunächst überwiegen werde, blieb dahingestellt und hing vor allem davon ab, wer die Bewegung in die Hand nehmen werde. Dafs Papst und Bischöfe das thun würden, war eine psychologische Unmöglichkeit. Wohl. aber war es denkbar, dafs die grofsen

1) Über diese schwierigen Gedankengänge, einerseits über die Übertreibung der Ansichten, welche in der Lehre der Reformatoren allgemeines Priestertum, sowie Gemeindebildung, überhaupt in erster Linie individualistische Elemente ausgesprochen finden, — anderseits über den zutreffenden Kern dieser Ansichten vergl. vortrefflich Rieker, S. 71 mit erschöpfendem Material.

2) Den praktischen Beweis dafür, dafs diese Ideen von vornherein in der Lehre Luthers, bezw. in den hierin mit ihr zusammentreffenden der Schweizer Reformatoren enthalten sind, bietet zwar nicht die Entwicklung der deutschen Reformation im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts, wohl aber die des französischen Hugenottismus, der ohne Einsicht in jenen scheinbaren Widerspruch nicht verständlich ist. Vergl. besonders Rieker, S. 91: „Es ist der Standpunt Augustins: dem herrschenden Irrtum gegenüber ist die Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber der Bekenntniszwang gerecht“.

Massen der ständischen Schichten, der Bauern, Bürger, Ritter, die soeben Luthern zujubelten, — es war ferner möglich, dafs die Fürsten der deutschen Territorien, dafs französische, englische oder spanische Könige sich zum Träger der Bewegung machen würden, und hier war es eine von Anfang an gegebene, in ihrer Seltsamkeit nicht genug zu betonende Verkettung der Umstände, dafs gerade Luthers Landesherr, der Kurfürst von Sachsen-Wittenberg, Friedrich der Weise, mit äufserlicher Vorsicht, aber mit unwandelbarer, wohlwollender Festigkeit auf die Pläne dieses seines „eigenen Doktors" einging.[1]) Aber die Lage der Sache wurde dadurch zugespitzt, dafs im gleichen Augenblick, wo der Reformator die christliche Kirche auf die Funktion ihrer Stiftungszeit zurückzuführen strebte verlangte, der Kaiser eine Zurückführung der Staatenwelt zum Reich des Augustus unternahm. Wie wenn der Kaiser es war, der die Reformaufgabe über den Kopf des Papstes hinweg als eine einheitliche für die ganze Christenheit an sich zog, — für jene Christenheit, deren Einheit Luthern vorschwebte?[2])

Es war für die gesamte Zukunft entscheidend, dafs der geborene Erneuerer des Imperiums im Jahre 1519 obwohl ehrgeizig, fleifsig und fromm, im Grunde eine beschränkte und verstandesmäfsige Natur in sich barg. Für Karl V. stand es von Anfang an bis zum Ende seines Lebens unabänderlich fest, dafs für seinen spanisch-burgundischen Weltstaatsbau die alte Kirche und der römische Papst zwar blofse Werkzeuge, aber doch nicht zu entbehrende Werkzeuge seien. Damit war zwischen der Renaissance des antiken Staatsideals und der Errichtung des neuen Kirchenideals der Krieg eröffnet. Hatten die Vorläufer der habsburgischen Dynastie auf dem Wege zum Universalismus, die Staufer, im Papst ihren natürlichen Gegner gefunden, an dessen Widerstand sie zu Grunde gingen, so sah sich Karl V., ganz abgesehen von seinem französischen Rivalen, zwei Gegnern gegenüber, — dem Papste und Luther. Er wollte den Papst in Abhängigkeit unter dem Kaiser. Aber er wollte ihm eben deshalb im Gegensatz zu Luther die politische Macht erhalten.

1) Dabei ist freilich zu bedenken, dafs gerade im Ausgangspunkt der Reformation eine unleugbare Interessengemeinschaft zwischen Luther und der kursächsischen Regierung bestand: der Ablafshandel, den in erster Linie der Erzbischof von Mainz betrieb, um die Kapitalaufnahme für sein Palliengeld (S. 556) an das Haus Fugger tilgen zu können, bedrohte die Unterthanen Friedrichs des Weisen mit einer Steuer zu Gunsten der Erzdiöcese Mainz-Magdeburg, Luther legte er in der Seelsorge unter seinen Pfarrkindern lahm.

2) Dies ist nicht nur eine müfsige Spekulation. Es ist Thatsache, dafs Maximilian in seiner unsteten Art auch gelegentlich für die Idee schwärmte, den Kirchenstaat zu säkularisieren und sich zum Papst machen zu lassen. Noch nach Luthers Auftreten liefs er Friedrich den Weisen ermahnen, den Mönch, „den man vielleicht noch brauchen könne, fleifsig zu bewahren" (v. Bezold, S. 271). Man mag sich zurecht legen, was geschehen wäre, wenn die deutsche Lebendigkeit des Empfindens, wie sie Maximilian besafs, mit der Zähigkeit seines Enkels zusammengetroffen wäre.

§ 81. Der Kampf um die habsburgisch-katholische Universalmonarchie.

I. Die Anfänge des spanischen Übergewichts und das Vordringen des Protestantismus im Zeitalter Karls V. Es war für die Folgezeit bestimmend, dafs das katholische Kaisertum angesichts seiner beiden Gegner — der auswärtigen Feinde und der lutherischen Neuerer im Innern — die Ketzerei zu Anfang für den minder gefährlichen hielt. Es kehrte zunächst nicht seine katholische, sondern fast ausschliefslich seine dynastische Seite heraus, um hier dem Franzosenkönig samt dem französisch gesinnten Papst ebenso die Stirn zu bieten, wie dem Sultan Soliman. Der Reichstag von Worms (1521) lehrte nur soviel, dafs jede Hoffnung aussichtslos sei, Kaiser Karl werde sich an die Spitze der nationalen Bewegung stellen, etwa die Reformation samt den hinter ihr stehenden Kräften, der reformeifrigen Gruppe der deutschen Fürsten, den Städtern und Bauern, zum Hebel einer populären deutschen Monarchengewalt benutzen. Karl ächtete Luther und verletzte den Fürstenstand, indem er das Land eines Parteigängers Frankreichs Ulrichs von Württemberg, der soeben vom Schwäbischen Bund verjagt worden war, dem Bund abkaufte und unter Mifsachtung der Erbfolgerechte zu Österreich schlug. Aber Nachdruck gab er im Reich weder seinem katholischen noch seinem absolutistischen Programm, ebensowenig wie er sich der kurz darauf (1521) ausbrechenden Insurrektion der spanischen Städte irgendwie thätig annahm (darüber unten § 84. I). Im Gegenteil waren die nächsten zehn Jahre ganz von der Arbeit erfüllt, die territorialen Bindeglieder zwischen Spanien, Burgund, Österreich und Süditalien herzustellen. Die Konstellation beim Beginn des Kirchenkampfes war hierfür günstig: sie brachte den Bund mit England, mit Oberitalien und Venedig, den Verrat des ersten französischen Prinzen, des Connetable von Bourbon, verhiefs eine Zeit lang wohl gar die Eroberung ganz Frankreichs für den Kaiser.[1]) Immerhin brachte der erste Zusammenstofs mit Franz I. und der Sieg von Pavia (1525) nicht einmal die erhoffte Rückgewähr des Reichs Karls des Kühnen. Sie scheiterte an der bemerkenswerten Einmut der französischen Nation[2]) und dem Übertritt

1) Der Effekt wäre noch wesentlich erleichtert worden, wenn seinerzeit der Plan der Anna von Bretagne (S. 562) verwirklicht worden wäre, die ihre Tochter Claudia, die spätere Gemahlin Franz' I., mit Karl V. hatte vermählen wollen.

2) In Madrid versprach Franz I. eidlich die Herausgabe von Bourgogne und der ganzen französischen Flotte, die sofort nach seiner Rückkehr einberufene Notabelnversammlung (vergl. darüber unten § 85, II.) — Adel, Prälaten, Städte und Parlament — verweigerte jedoch die Zustimmung und entband den König des Eides. Für den endgültigen Frieden (den „Damenfrieden") von Cambray 1529) gab Karl Burgund auf, Franz verzichtete lediglich auf Mailand und Genua und die französische Lehnsherrlichkeit an Artois-Flandern. Dafür besetzte Franz unmittelbar darauf Piemont (vergl. Ranke, Französische Geschichte, I. S. 80 ff).

Wolseys auf die Seite Frankreichs. Auch den eigentlichen Siegespreis, die Herrschaft über Mailand, sowie seinen Hausbesitz Neapel mufste Karl erst gegen die Ränke Clemens' VII. und den Widerstand aller italienischen Mächte — Genua, Florenz, Venedig und Rom — verteidigen, und eine Zeit lang schien es, als wenn das längst prophezeite Losbrechen des volkstümlichen Sturmes (S. 568) der Fremdenpolitik auf italienischem Boden doch noch ein Ende machen könne. Erst die Zerfahrenheit der italienischen Nation, die im schroffsten Widerspiel zu der Einheit der französischen hervortrat, die Unentschlossenheit und Thatenlosigkeit der Verbündeten, der Mangel des grofsen Führers, auf den Macchiavelli vergebens hoffte, die haltlosen Ränke des Papstes bewirkten von innen heraus den politischen Zusammenbruch Italiens und die äufserste Demütigung des Papsttums: in der wüsten Plünderung Roms durch das führerlos gewordene Landsknechtsheer (1527), im Abfall Genuas (1528) und der schliefslichen Eroberung von Florenz (1530) trat beides sichtbar zu Tage. Das kriegsmüde Frankreich konnte Karl nicht mehr hindern, England war durch den Ausbruch der Ministerkrisis, die wegen Heinrichs VIII. Drängen auf Scheidung von seiner spanischen Gemahlin Katharina (S. 570) zum Bruch mit dem Papst und zum Sturz Wolseys führte, gelähmt, — so konnte der Kaiser, indem er sich mit dem Papst und Franz I. einigte (seit 1529), die Umgestaltung Italiens zu einem spanischen Nebenland vollziehen. Im Alleinbesitz von Neapel, Sizilien und Mailand, als Gebieter über Genua, Florenz und Ferrara, wo Andrea Doria, der mediceische Bastard Alessandro und Alfons von Este als spanische Klientelfürsten regierten, umschlofs er den Kirchenstaat von allen Seiten, so wie es einst die Hohenstaufen erstrebt hatten. Südeuropa lag also nun gänzlich im Bann des Hauses Burgund, denn auch Spanien selbst war in den Kriegsjahren zur vollen Botmäfsigkeit gebracht worden; es waren diese Jahre, in denen der junge Herrscher begann, den Stützpunkt seiner Monarchie von seinem väterlichen Stammland Flandern vorwiegend nach seinem mütterlichen Kastilien zu verlegen. Und inzwischen hatte die habsburgische Dynastie auch nördlich von den Alpen einen ungeahnt grofsen Erfolg zu verzeichnen. Sultan Soliman hatte im Osten siegreich die Türkenzüge gegen den Westen wiederaufgenommen und mit einem Schlag die ungarische Streitmacht samt ihrem König Ludwig II. bei Mohacz (1526) vernichtet. Aber die Katastrophe war dem Infanten Ferdinand (S. 570) sofort zum Vorteil ausgeschlagen. Rasches und geschicktes diplomatisches Eingreifen hatte dem alten Projekt Friedrichs III. und Maximilians I. zur Verwirklichung verholfen, und wiederum in Konkurrenz mit dem französischen König hatte Ferdinand sowohl bei den böhmischen, wie bei den ungarischen Ständen die Wahl auf die beiden erledigten Throne durchgesetzt. Mit einem Schlag, fast über Nacht, war hier eine weitgedehnte österreichische Monarchie entstanden, die sich

vom Oberrhein über Württemberg — Bayern umklammernd — bis zur unteren Donau erstreckte. Indem sie den zweiten Türkenzug und Solimans Sturm auf Wien glücklich abschlug, bestand sie ihre erste Probe in demselben Augenblick (1529), wo Kaiser Karl aus Italien zum erstenmal wieder in Deutschland erschien.

Zur selben Zeit hatten aber auch die dem katholischen Kaisertum feindlichen Mächte, die ständische Selbstherrlichkeit und das Luthertum, die Richtung genommen, in der sie vereinigt Aussicht hatten, der alten Kirche und der neuen Monarchie Stand zu halten.

Als der Kaiser (1521) nach dem Süden abging, suchte er der Fürstengewalt so wenig Spielraum zurückzulassen als möglich. Er mufste zwar der Reformpartei das Zugeständnis machen, dafs das „Reichsregiment" (S. 565) wiederhergestellt als dauernder ständischer Ausschufs die oberste Verwaltungsfunktion während seiner Abwesenheit übernahm.[1]) Aber der Kaiser hinterliefs das Kollegium nur als provisorische Schöpfung und aufserdem so, dafs seinen Leitern, den Kurfürsten, im Schwäbischen Bund und in den Reichsstädten aufsässige Geister genug auf dem Nacken safsen. An der Opposition der Städte, die der Kaiser aus der Ferne unterstützte, scheiterte sofort das Reichszollprojekt, das dem Verfassungswerk — wie es Nikolaus Cusanus (oben S. 552) empfohlen — die finanzielle Grundlage schaffen sollte (1523). Schon damit war ein übles Präjudiz für die Wirksamkeit des Reichsregiments geschaffen, für die sich rasch die schwersten Aufgaben darstellten.

Die gehässige und doch schlaffe Haltung des Wormser Reichstags hatte die zu Luther neigenden Elemente des Volkes zur Selbsthilfe getrieben. Die Reformation begann sich mit der Revolution zu vermischen. Die Verborgenheit des Meisters benutzte sein Kollege Karlstadt, um in Wittenberg selbst auf der Grundlage des Kleinbürgertums und mit stark hussitischen Reminiscenzen eine christlich-demokratische, sich selbst regierende Idealgemeinde zu stiften (1522). Mit rascher Erkenntnis der Lage verliefs Luther die Wartburg, das Schicksal des neuen Glaubens vom politischen Umsturz zu trennen und ihn wenigstens an dessen Geburtsstätte zu vernichten. Es war für den Fortgang des Reformationswerkes der „entscheidende Moment".[2]) Aber binden liefsen sich die revolutionären Kräfte nicht mehr. Noch im gleichen Jahre schlug im Westen Franz von Sickingen los, um als Vertreter der Ritterschaft die fürstlichen Bedrückungen abzuwehren. Er selbst ging in der Fehde, die er gegen Trier, Pfalz und Hessen vom Zaune gebrochen, unter und verflocht seinen ganzen Kreis, auch Hutten, in seinen Sturz; vor allem gab jedoch sein Mifserfolg nun das Signal für Fürsten und Reichsstädte, mit der räuberischen Anarchie des Kleinadels aufzuräumen: im Süden legte

1) Vergl. darüber näher unten § 86. I. 2) v. Bezold a. a. O. S. 373.

der Schwäbische Bund (1523) die Schlösser Frankens dutzendweise in Asche, — im Norden vollzog Joachim von Brandenburg ein grofses Blutgericht an den märkischen Junkern. Inzwischen hatte der Gedanke des Aufrührs schon weiter gegriffen. Als letzter und gewaltigster Teil der Bewegung erhob sich, mit Elementen des Bürgertums, ja sogar des niederen Adels vermischt, das Bauerntum.[1]) Zuerst im Süden, während gleichzeitig Zwingli im Einklang mit der städtischen Obrigkeit das benachbarte Zürich auf seine Art reformierend ordnete, schlugen die offenen Flammen auf. Der Aufstand, zu dem sich Stühlinger Bauern der Schaffhauser Gegend wegen Überlastung mit Fronden und Abgaben gegen ihre Herrschaft erhoben, verschmolz sofort mit evangelischen Erhebungen schwarzwäldischer Kleinstädte, wie Waldshut (1524)[2]), und die Verknüpfung der wirtschaftlichen und sozialen Beschwerdepunkte mit dem „göttlichen Recht" blieb das Kennzeichen für die ganze Bewegung, die binnen sechs Monaten 30000 Mann stark über ganz Oberfranken anwuchs: die „zwölf Artikel" (1525) verlangten unter Berufung auf die Freiheit und Gleichheit, wie sie das Evangelium anerkannt, in mafsvollen Formen Einflufs der Gemeinde auf Umlage und Verwertung der Zehnten, Freigabe von Jagd, Fischfang und Holzbezug, vor allem die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Freizügigkeit der Bauern. Mit Landsknechten untermischt, vielfach unter adligen Führern, von niederen Klerikern beraten, zogen die Haufen rasch die gesamte unterste Schicht der Gesellschaft an sich und traten vor allem in Wechselwirkung mit den unzufriedenen Elementen der Städte. Die Revolution ergriff das Elsafs und Lothringen, anderseits Mitteldeutschland, schlug auch in den österreichischen Erblanden auf; im Frühjahr 1525 standen 300000 Empörer unter Waffen, und im Gebiet ihres stärksten Anschwellens, besonders in Franken unter Florian Geyer, in Thüringen unter Thomas Münzer, begannen sie bereits vom wirtschaftlichen zum politischen Programm überzugehen. Jetzt tauchten die Forderungen auf, die Menge der kleinen Grundherren zu beseitigen und durch den mächtigen Territorialherrn, den Bischof oder Fürsten, oder gar durch den Kaiser zu ersetzen, dem die Fürsten nicht als selbständige Standesherren, sondern als Beamte dienen sollten; mit

1) Vergl. hierzu noch Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus (I. 3 dieses Handbuchs), S. 113ff.

2) Die Beschwerden der Stühlinger entbehren noch jeder geistlichen Beimischung, sie betreffen nur das agrarisehe Progamm (S. 556), die willkürlich-finanzielle Ausbeutung der Justiz, Eingriffe in die Allmende, Belästigung ihrer Felder durch die Jagd und das Wild, Sperrung der Fischwässer, vor allem die übermäfsigen persönlichen Dienste. Anderseits ist die Waldshuter Bewegung eine reine Predigerbewegung. Aber im Gegensatz zu dem getrennten Verlauf des englischen Bauernaufstandes von 1381 und des Lollardismus (oben S. 513) gehen hier beide Aufstände sofort in einander über und bezeichnen damit auch von Anfang an die enge Fühlung zwischen Bauern und ständischen Demokraten (vergl. v. Bezold, S. 465ff.).

dem Ideal der individuellen Gleichheit und Freiheit verband sich also das der Reichseinheit, einer unitarischen Kaisergewalt auf demokratischer Grundlage[1]), ja in den Entwürfen Münzers und seiner Genossen überwog sogar durchaus der kommunistische Gedanke, dafs die ständischen Unterschiede beseitigt, der Landbau zur allgemeinen Beschäftigung erhoben, Bergbau, Handel und Industrie dem Staatsbetrieb vorbehalten werden sollen[2]); als organisierende Macht ward dabei stets die „Gemeine", das souveräne Volk, vorgestellt.[3]) Schon schickte sich die Revolution an, international zu werden; wie die Ideen Münzers sich eng mit denen berührten, die in England Thomas Morus soeben (1516) in den „Utopia" auf humanistischer Grundlage entwickelt hatte (§ 88. I), so lag jetzt das Projekt in der Luft, die ausländischen Bauernschaften durch Einfälle in die Nachbarländer mitzureifsen.[4]) Aber alle Träume einer Reichsreform von unten her verflogen, als die Fürsten und Herren, Geistliche und Weltliche, sich vereinigt ermannten und zum Gegenangriff schritten. Gegen Hessen, Sachsen und Braunschweig erlagen die thüringischen, — gegen das Bundesheer und den Pfalzgrafen die schwäbischen und fränkischen Haufen. Der „Bauernkrieg" des 16. Jahrhunderts folgte dem Verhängnis der englischen und französischen Aufstände des 14. Jahrhunderts (oben S. 515. 536), und das monatelange wilde Rachegemetzel unter den Besiegten verbreitete Klarheit über die Ziele und Grundsätze einer neuen Staatsgewalt, der die Wünsche und Hoffnungen der Nation als erste Aufgabe den inneren Ausbau des Gemeinwesens angesonnen hatten, und die sich soeben anschickte, gerade diese Aufgabe auf Jahrhunderte hinaus in die letzte Reihe treten zu lassen.

Denn jetzt, nachdem die Interessen des Adels, der Kleinbürger und der Bauern mit gleicher Härte niedergetreten waren, bestand wenigstens darüber Gewifsheit, zwischen welchen Gewalten die Zeit zunächst eine Auseinandersetzung verlangte. Die Reformation selbst hatte das entschei-

---

1) Das reifste Projekt dieser Art ist der Entwurf einer „Evangelischen göttlichen Reformation" von Hipler und Weigant, dem pfälzischen Kreis angehörig. Anschliefsend an die sogenannte „Reformation Friedrichs III." (v. Bezold, S. 463) verlangt sie durchgeführte Säkularisation, Priesterwahl durch die Gemeinde, Reichsmünzsystem, Reichsgerichtsverfassung auch in den unteren Bezirken, Bezirksverwaltung durch die Fürsten und Herren als kaiserliche Beamte. Sie nähert sich also dem Plan des Cusanus (o. S. 552).

2) Diese phantastischeren Projekte, besonders Geissmayrs, wollen konsequent alle ständischen Unterschiede beseitigen (die Schlösser brechen u. s. w.), während der realpolitische Zug Weigants und Hiplers (Anm. 1) auch in der Wahrung der Ständegliederung der Gesellschaft hervortritt (vergl. v. Bezold, S. 496. 498).

3) Münzer: „Wie Gott die Gewalt der Gemeine gegeben hat" (v. Bezold a. a. O. S. 498).

4) Auch in den Niederlanden und in Italien sprach man vom bevorstehenden Einrücken der Bauernheere. Münzer sagt in einem seiner Schreiben an die umliegenden Städte: „Das ganze Deutsch-Französisch- und Welschland ist erregt" (bei Adler a. a. O. S. 123).

dende Wort gesprochen. Als Wortführerin der idealen Empfindungen aller Stände war sie emporgekommen. Jetzt hatte sie den Bund mit der Masse des Volkes bewufst von sich gestofsen. Mit Leidenschaft, fast mit Fanatismus hatte Luther selbst zum Blutgericht gegen die rebellischen Bauern gerufen und die grausamsten Konsequenzen der Reaktion gutgeheifsen. Der volkstümliche Held war in den Augen des kleinen Mannes von jetzt an ein „neuer Papst", ein Gegenstand des Mifstrauens, wo nicht des Hasses; er hatte die Fühlung mit allen sozial oder politisch unzufriedenen Elementen verloren, und soeben vollzog er auch den Bruch mit den geistigen Führern der deutschen Renaissance, den Humanisten. Die gesamten Aussichten für das praktische Gedeihen seines Werkes knüpfte er folglich seit diesem Jahre an die Macht, die ohnehin der Mittelpunkt seines dogmatischen Denkens (S. 753) gewesen war, an die „Obrigkeit", die Träger der territorialen und kommunalen Staatsgewalten und der Gang der kirchlichen Dinge legte somit den mafsgebenden Einflufs in dieselben Hände, die auch in den politischen Ereignissen immer entschiedener die Zügel ergriffen hatte (S. 551). Denn während das Reichsregiment der Adelsrevolution wie der Bauernrevolution geldlos und waffenlos, in notgedrungener Unthätigkeit und Unentschlossenheit zugeschaut und in der dritten grofsen Frage, in der der Kirchenreform, eine Stellungnahme ganz absichtlich umgangen hatte[1]), schritten die Fürsten der Einzelterritorien und die Patriciate der Reichsstädte über den allgemeinen Ruin zur Macht. Die Bauern waren nach ihrer Niederlage der fürstlichen Städtegewalt doppelt unterworfen. Niederer Adel Klerus und Landstädte waren, durch die Unruhen geschwächt, mehr denn je auf fürstliche Unterstützung angewiesen, so wie auch die Magistrate der unabhängigen Grofstädte durch die Abwehr ihr Regiment verstärkt hatten. Vor allem aber waren sie es, die aus der Reformation jetzt den greifbarsten materiellen Vorteil zogen. Die wirtschaftliche Seite der Reformation, die von Luther zugleich mit der religiösen ergriffen worden war, forderte allmählich eine feste Regelung, die Güter und Stiftungen, die der verweltlichten Kirche entrissen wurden, drohten in Verschleuderung oder in die Hände des grundherrlichen Adels zu verfallen, und Luther selbst ergriff die Initiative, um die ordnende Fürsorge des Staats als des gegebenen Schützers und Verwalters des kirchlichen Werkes anzurufen.[2]) So erwuchsen die Anfänge territorialer

1) Die Indifferenz des Regiments trat 1522 bei der Einberufung des Nürnberger Reichstags hervor. Dieser selbst setzte einen Ausschufs zur Prüfung nieder, in dem aber auf Betreiben Johanns von Schwarzenberg die päpstlichen Anträge auf Zwangsmafsregeln zu Fall gebracht wurden.

2) An den Kurfürsten Johann (1526): „Dem sichs sonst Niemand annimmt, noch annehmen kann und soll" (v. Bezold, S. 564). Zugleich kommen bei Luther die Forderungen der grundsätzlichen Fügsamkeit des Unterthans gegenüber der Obrigkeit zum Durchbruch. (Brandenburg, Luthers Anschauungen vom Staat. 1901. S. 17ff.)

und reichsstädtischer „Landeskirchen“. Unter den ersteren ging Kursachsen, — unter den letzteren Nürnberg voran. Schon auf dem Speyerer Reichstag von 1526 erschienen die evangelischen Reichsstädte als politische Partei; ihrem Auftreten war es zu danken, daſs trotz aller Verfolgungsgelüste der altkirchlichen Elemente nochmals dilatorisch beschlossen und jedem Reichsstand sein Verhalten in Glaubenssachen „auf eigene Verantwortung gegen Gott, Kaiser und Reich“ überlassen wurde. Freilich kam nun die blutige Reaktion gegen die Evangelischen in Gang [1]), und auf dem zweiten Speyerer Reichstag (1529) erfolgte der erste prinzipielle Schlag: der Kaiser, der, siegreich und zur Heimkehr aus Italien fertig nun auf seine absolutistische Reichspolitik zurückgriff, befahl die Auf, hebung des Speyerer Abschieds und die Einstellung jeder staatlichen Reformmaſsregel vor dem Zusammentritt eines allgemeinen Konzils. Aber schon war es zu spät. In dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen hatte sich inzwischen die willenskraftbegabte Persönlichkeit gefunden, die das Haupt der evangelisch-politischen Gruppe zu bilden geeignet war und den Bund mit Johann von Sachsen geschlossen hatte. Mit Anhalt und Braunschweig erklärten sie den „Protest“ gegen die kaiserliche Proposition; Straſsburg, Ulm, Nürnberg, Konstanz und zehn kleinere Städte folgten. Damit war unter Zurückdrängung aller anderen Gegensätze der Streitstand offen gelegt. Karl V. hatte sich verrechnet, wenn er gemeint hatte, durch das Reichsregiment die deutsche Frage bis zur Lösung der italienischen hinzuhalten. In dem Moment, wo Italien endgültig zertrümmert dem spanischen Weltreich einverleibt wurde, trat ihm bei der Heimkehr die geschlossene Gruppe der „protestantischen“ Reichsstände kampfbereit gegenüber, und es war für die Neuheit der Situation bezeichnend, daſs diese Gruppierung die Kluft zwischen Fürsten und Städten überbrückt hatte, die zu Deutschlands Verhängnis bisher jede Neugestaltung vereitelt und soeben noch das Zollprojekt zu Falle gebracht hat (S. 597). Es handelte sich nicht mehr wie zehn Jahre früher darum, ob der Kaiser oder die Kurfürsten den maſsgebenden Einfluſs auf die Reichsgeschäfte üben sollten, nicht mehr darum, welcher von den Ständen im nationalen Leben das Übergewicht haben solle, Groſsadel, Rittertum, Städter oder Bauern, auch nicht um die Frage: Reichsgewalt oder Fürstengewalt, sondern um die Alternative: Weltstaat oder Vielheit unabhängiger Sondergewalten. Die Kraftprobe der letzteren aber wurde die Abwehr einer Unterwerfung unter die alte Kirche und die Durchführung der Landeskirche, im Punkte des Glaubens wie in dem der Säkularisation.

Auf dem Augsburger Reichstag (1530) trat der Bruch offen zu Tage.

---

1) Enthauptung eines Wiener Bürgers schon 1524. Seit 1527 Ketzerverbrennungen in München, Köln u. s. w. Mai 1527 Zusammenkünfte Joachims von Brandenburg und Georgs von Sachsen mit Ferdinand von Österreich wegen zu ergreifender Maſsregeln. Über dies und die anschlieſsenden Packischen Händel v. Bezold, S. 590 ff.

Aller Kompromifsversuche ungeachtet, durch die der Redaktor des „Bekenntnisses“, Melanchthon, den Spalt zu überkleistern suchte, bereit, sich sogar dem ganzen Aufbau der römisch-bischöflichen Hierarchie zu fügen, — blieben die Verhandlungen resultatlos, und es waren die Fürsten und Städte selbst, die standhaft dem Kaiser den Gehorsam weigerten.[1] Der Reichsabschied war die Absage an die Protestanten (Nov. 1530). Unmittelbar darauf (Jan. 1531) belehnte der Kaiser offiziell seinen Bruder mit den österreichischen Gebieten einschliefslich Württembergs und erzwang Ferdinands Wahl zum römischen König. Die habsburgische Macht schlofs sich zusammen. Ihr gegenüber konzentrierte sich (Dezember bis Februar) zu Schmalkalden der Bund der protestantischen Landesherren und Städteboten zur Abwehr jedes Angriffs wegen des göttlichen Wortes. Freilich war es für die neue Gründung ein böses Omen, dafs in Speyer und Augsburg sich das Mifsverstehen zwischen der schweizerischen und der sächsischen Reformation mehr und mehr zugespitzt hatte. Der verstandeskühle nüchterne Ritus Zwinglis und vor allem die politisch-stadtrepublikanische Tendenz seiner Züricher Organisation hatte sich allem Betreiben des Landgrafen entzogen, sich mit dem neureligiösen Glaubenswerk zu verständigen, durch das Luthers Feuer die alte Kirche mit neuem Leben zu erfüllen strebte, und gerade jetzt (1531) trieb die landschaftliche Nähe, die Stammesverwandtschaft und das städtische Interesse die grofsen oberdeutschen Städte — Strafsburg, Ulm, Reutlingen, Augsburg — eine nach der andern in Zwinglis Lager. Aber der Zusammenstofs Zürichs und Berns mit den katholischen Kantonen und Zwinglis Untergang bei Kappel (Okt. 1531) redeten zu rechter Zeit ein Mahnwort, trennten seitdem die Grofsstädte Süddeutschlands von den schweizerischen und drängten sie zugleich mit den niederdeutschen — Magdeburg, Bremen, Lübeck, Braunschweig, Goslar — in die schmalkaldische Allianz, sowie sie innerhalb derselben das Übergewicht in die fürstlichen Hände legte.[2] Im Dezember 1531 erhielt dieser Keim eines

1) Es ist bezeichnend, dafs auch Luther selbst erst von den Räten seines Kurfürsten ungestimmt und mit der Idee eines Kriegs vertraut gemacht werden mufs, — nicht minder bezeichnend das Argument der sächsischen Juristen, der Kaiser sei für Deutschland kein eigentlicher Monarch; er stehe zu den Reichsständen nur im Verhältnis des römischen Konsuls zum Senat, des Dogen von Venedig zur Signoria. Allerdings pafste diese Konstruktion auch nur zu dem vaganten Rechtszustand (des Reichsregiments) (v. Bezold, S. 630).

2) Der erste Abschlufs des Bundes erfolgte nur zwischen Kursachsen, Hessen, Lüneburg, Anhalt, dem mansfeldischen Grafen, Magdeburg und Bremen (22.—31. Dez. 1530). Nachdem der Schweizer Städtetag zu Basel (Febr. 1531) sich gegen den Beitritt erklärt, traten (27. Febr. 1531) die oberländischen Städte (Strafsburg, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny) und Lübeck bei, — im Juni Braunschweig, Göttingen, Goslar, Eimbeck. Aber erst in Nordhausen und Frankfurt (Dezember) gewann die Organisation ihre endgültige Gestalt. (Baumgarten, Karl V., Bd. III. 252 ff.)

gegen Habsburg geeinigten neuen Deutschlands seine endgültige Verfassung.[1]) Von vornherein erwies er sich eines weiteren und zwar eines politischen Wachstums fähig: schon im Okt. 1531 schlossen die schmalkaldener Fürsten ihren Bund auch mit dem wittelsbachischen Bayernherzog, dem katholischen Gegner Österreichs. Kurz darauf (Mai 1532) thaten sie den schwerwiegenden Schritt, auch mit dem grofsen Feind des Kaisers, mit Franz von Frankreich, abzuschliefsen. Inzwischen begann auf der anderen Seite das Reichskammergericht einen „Rechtskrieg"; auf prozessualem Weg verfügte es gemäfs dem Reichsabschied von Fall zu Fall die Wiederherstellung der säkularisierten Güter.

Wider alles Erwarten kam der Krieg, der sich anscheinend nicht mehr zurückdämmen liefs, zunächst nicht zum Ausbruch. Ein weiteres Jahrzehnt verstrich und liefs beiden Gegnern Zeit, ihre Kräfte zu sammeln.

Gerade jetzt setzte Soliman den längst vorbereiteten, neuen Zug gegen Ungarn ins Werk. Von Venedig unterstützt, von Franz I. begünstigt, brachte er den Kaiser von neuem in eine Lage, in der er bei dem Übelwollen Englands, der feindseligen französischen Diplomatie Clemens' VII. und der Unsicherheit der katholischen Fürsten fast gezwungen war, zum Nürnberger Religionsfrieden mit den Protestanten (1532) zu greifen und ihnen die Einstellung der Kammergerichtsprozesse zuzusichern. Wieder zog ihn die auswärtige Politik in ihre Kreise, in denen er sich mit dem alten Glück bewegte. Dem opfervoll zusammengebrachten stattlichen spanisch-deutschen Reichsheere ersparte Solimans Rückzug die Arbeit; dieser schlofs (1533) mit Ferdinand Frieden und wandte sich gegen den Orient. Eine andere Despotenlaune entzweite Karls europäische Gegner: Heinrich VIII. verfügte endlich eigenmächtig die Scheidung von Katharina und die Heirat mit Anna Boleyn und trieb den Papst aus den Armen des mit England verbundenen Frankreich in die des Kaisers (1534); ja kurz darauf brachte Clemens' Tod in Alexander Farnese, Paul III., den Papst ans Ruder, der neben seinen nepotistischen Trieben auch den Entschlufs zur Erneuerung der Hierarchie mitbrachte und auf Karls Konzilsidee einging. Jetzt konnte der letztere als Türkenbesieger das westliche Mittelmeer von den osmanischen Korsaren säubern und Tunis erobern (1535). Der Erfolg war von wenig Heil. Er brachte nun den für die Christenheit ungeheuerlichen Bund zwischen Franz I. und dem Grofsherrn zur Wirksamkeit und entfesselte von neuem einen zweijährigen Kampf um Oberitalien und Ravenna. Dieser endete resultatlos, aber trotz des Friedens (1538) blieb die Lage zwischen Frankreich und Spanien

1) Wechselnde „Hauptmannschaft" zwischen Hessen und Kursachsen; der Hauptmann Vorsitzender des „Kriegsrats": 9 Stimmen, geteilt zwischen Sachsen, Hessen, oberländischen und niederländischen Städten (je 2) und den übrigen Fürsten und Herren (eine), — Fixierung der „eilenden Hilfe" (2000 Reiter, 10 000 Mann Fufstruppen), — Aufbringung des Solds hälftig durch Fürsten und Städte.

gespannt, während sich das Einvernehmen zwischen Kaiser und Papst von neuem verschlechterte. Ein unklarer Zustand drückender Gewitterschwüle hielt die europäischen Mächte bis in den Anfang der vierziger Jahre hinein gefangen.

Während dessen hatte sich das Gestirn der evangelischen Sache in aufsteigender Bahn bewegt.

In Deutschland wurden die beiden vornehmsten Stützen, auf die sich Habsburg im Reich noch verlassen konnte, durch den Schmalkaldischen Bund weggeräumt: der Schwäbische Bund, das Werkzeug Maximilians (S. 562) war durch den Anschlufs der oberdeutschen Städte an die protestantischen Fürsten thatsächlich gesprengt, — das Reichskammergericht, im Dienst des Kaisers mit der Wiederherstellung der säkularisierten Güter beschäftigt (S. 585), drang nicht durch.[1]) Statt dessen gelang den Schmalkaldenern (1534) die Zurückführung des geächteten Ulrich von Württemberg in sein Land[2]); sie legte einerseits Bresche in die geschlossene Macht Ferdinands und bedeutete anderseits den Gewinn eines neuen evangelischen Territoriums.[3]) Bei dem rapiden Fortschreiten der Reformation in den deutsch-österreichischen Landen selbst war sogar König Ferdinand genötigt, mit Sachsen und Hessen sich freundschaftlich zu stellen. In dem „Wittenberger Konvent" (1536) schien sich endlich der Ausgleich zwischen den Wittenbergern und den Oberländern vorzubereiten. Noch glücklicher gestaltete sich die Lage, als die beiden konsequentesten Parteigänger des Katholizismus und Östereichs, Joachim von Brandenburg (1535) und Georg von Sachsen (1539), mit Tode abgingen. Kurfürst Joachim II. und Herzog Heinrich der Fromme begannen ziemlich gleichzeitig (seit 1539) ihre Territorien zu evangelisieren, wenn sie auch beide das Interesse der Säkularisation in den Vordergrund stellten und einen Anschlufs an die Schmalkaldener vermieden.

Während dessen bürgerte sich die Reformation auch im Norden Europas ein, — freilich in Verbindung mit schwerer Einbufse Deutschlands an politischem und wirtschaftlichem Einflufs. König Christian II. von Dänemark, Schweden und Norwegen hatte die alte Freundschaft mit den Niederlanden durch eine Verschwägerung mit ihrem Herrn, Karl V., fester geknüpft und suchte mit ihrer Hilfe die Unabhängigkeit

1) Mit Recht betont hierzu v. Bezold (S. 678), dafs der Widerspruch gegen die Unparteilichkeit des Reichskammergerichts und die Befürchtung der Evangelischen, dafs die altkirchlichen Inhaber geistlicher Güter als „Anführer" machtlos seien, in Wahrheit Revolution gegen das Reich bedeutete.

2) Rechtlich allerdings in der Form, dafs Ferdinand (im Frieden von Kadan) Württemberg nicht mehr als Reichslehen, sondern als österreichisches Afterlehen anerkannte.

3) Im Widerspruch mit dem Nürnberger Frieden nahm der Bund (1535) alle auf, die sich zur Augsburgischen Konfession hielten (Württemberg, Pommern, Anhalt, Augsburg, Frankfurt, Hannover, Kempten).

der Krone planmäfsig zu erhöhen, — im Innern die Unabhängigkeit vom dänischen und schwedischen Adel, die er (1520) durch das Stockholmer Blutbad befestigte, nach aufsen die Unabhängigkeit von den Handelsmonopolen der Hansa. Das Gegenbündnis Lübecks mit den Adelsparteien war mächtiger als er, und das Haupt der Hansa hatte noch einmal den Triumph, die skandinavische Union (1523) zu zerreifsen und die Throne sowohl von Dänemark wie von Schweden zu vergeben: an Stelle des vertriebenen Christian wurde in Dänemark sein Oheim Friedrich von Holstein, in Schweden der junge aristokratische Parteiführer Gustav Wasa König. Lübeck erntete von ihnen keinen Dank. Zu seinem Unheil wurde der Versuch, die alte hansische Grofsmachtspolitik zu behaupten und in den eigenen Mauern den neuen Glauben ans Ruder zu bringen, von einer revolutionären Bewegung des niederen Volkes unternommen. Der Führer dieser radikalen Bewegung, der neue Bürgermeister Wullenwever, ward naturgemäfs in seinem Kampf gegen die Skandinavier und Niederländer von allen fürstlichen Elementen Deutschlands im Stich gelassen und unterlag (1535) gegen Christian III. von Dänemark wie in Lübeck selbst, so wie auch Gustav Wasa die der Hansa zugestandenen Privilegien brach. Für die Hansa war dies der Anfang vom Ende ihrer alten Macht. Es war zugleich das Ende jeder demokratischen Regung in Deutschland; im gleichen Jahre (1535) scheiterte eine solche auch in dem extrem-phantastischen Gewande, das die von Amsterdam ausgehende wiedertäuferisch-kommunistische Sekte ihrem „Gottesstaat" zu Münster gegeben hatte.[1] Aber an der evangelischen Sache hielten die beiden neuen Herrscher doch konsequent fest, — Gustav Wasa erzwang sie durch königlichen Machtspruch, um sich durch eine umfassende Säkularisation des Kirchenguts die finanzielle Grundlage schaffen zu können.

Nicht minder bedeutsam für die Gesamtlage war es, dafs jetzt England[2] unter dem Druck eines gemeinen, aber herrschenskräftigen Einzelwillens gewaltsam aus dem Kreis der katholischen Mächte herausgestofsen wurde. Was ursprünglich nur Willkürakt einer Laune gewesen, wuchs sich zu verfassungsmäfsiger Institution aus. In dem grundsatzlosen Primas Thomas Cranmer fand sich der „englische Gegen-

1) Über den Staat des täuferischen Propheten Matthys und seines Nachfolgers, des Schneiders und Gastwirts Jan Beukelssen von Leyden vergl. Adler, Geschichte des Sozialismus, S. 124. Er macht mit der Beseitigung des Privateigentums in der That Ernst (Verwaltung des gesamten Vermögens durch die Obrigkeit, gemeinsame Mahlzeiten), führt jedoch nicht zur Weibergemeinschaft (es soll nur keine ledige Frau geduldet werden, — deshalb zwangsweise durchgeführte Polygamie). Daneben hat jedoch Johann von Leyden selbst politischen Takt genug, um auf militärische Disciplin von Anfang an Gewicht zu legen. Infolgedessen wird sein Regiment rasch zur Tyrannis und zwar in despotischem Sinne, da er für Verwaltung und Rechtsprechung nur augenblicklichen göttlichen Winken nachgeht.

2) Zum Folgenden Ranke, Englische Geschichte, I. 117 ff.

papst". Von ihm beraten, beseitigte der König zuerst (1533) alle päpstliche Jurisdiktion, um schliefslich (1534) in der „Suprematsakte" sich selbst als „höchstes irdisches Haupt der Kirche Englands" zu proklamieren und so die zaghaft keimende fürstliche Landeskirche der deutschen Territorien in grofsem nationalen Mafsstabe aus dem Boden zu stampfen. Die Neuerung entsprach zwar zunächst nichts weniger als der Stimmung des Volkes. Die drohende Erhebung nötigte zu blutiger Massenverfolgung. Ihr treibender Mann Thomas Cromwell, ein überzeugter Schüler Macchiavellis, schickte sich an, England nach dem Muster der italienischen Despotien umzuformen, und jetzt forderte die freiheitliche Bewegung auch in England ihre Opfer, allen voran (1535) Thomas Morus (S. 581). Um so mehr aber war die Monarchie gezwungen, die Fühlung mit dem auf gesicherten Boden stehenden deutschen Protestantismus zu suchen.

Ein moralisch noch gewichtigerer Parteigänger erstand dem letzteren zugleich im französischen Volksgebiet.[1]) Ein Kaufmannssohn aus dem nordfranzösischen Noyon, Jean Cauvin, hatte den neuen Glauben, der in Frankreich ursprünglich nur in kleinen und verstreuten Gemeinden Wurzel geschlagen hatte, im Exil zu Basel (1535) zu einem eigenartigen Gedankenbau entwickelt. Zufälle verschlugen ihn nach Genf, das im Kampf gegen den Herzog von Savoyen und dessen Bundesgenossen, seinen eigenen ungeistlichen Bischof, gerade damals Anschlufs an Bern und Zürich suchte; Calvin wurde (1541) halb wider Willen der Organisator des neuen Stadtstaats. Aus dem bisherigen kommunalen Organ, dem oligarchisch-gefärbten Regierungsausschufs des „Kleinen Rats", und der süddeutschen Geistlichkeit schuf er als neues oberstes Organ das „Konsistorium", zusammengesetzt aus den Pfarrern und zwölf vom Kleinen Rat Gewählten[2]). In dieser Centralgewalt, die Kirche und Staat zugleich repräsentierte, behauptete die Kirche, verkörpert in ihm selbst, das Übergewicht, und Calvin begründete deshalb für Genf dauernd jene stadtaristokratische Theokratie, die Zwingli in Zürich nur vorübergehend zu schaffen gelungen war. Sein Konsistorium wurde das politische Werkzeug seiner Lehre. War es der Grundgedanke seiner „institutio christianae" religionis, dafs der Mensch nur durch die göttliche Prädestination zum Glauben und zum Heil gelange, so war es nur die praktische Konsequenz, wenn die Erwählten — unter ihnen Calvin

1) Stand der Litteratur über die Entwicklung des Calvinismus bei Marcks, Coligny, I. 256 ff.

2) Das Konsistorium bildet ein Inquisitionstribunal, das auf Anzeige jedes seiner Mitglieder, also ex officio vorgeht, zu geistlichen Strafen (Rüge und Bufse) verurteilt und den Schuldigen eventuell zur weiteren Verfolgung den weltlichen Behörden überweist. Auch hier ist aber die Grenze keine scharfe, denn es kann selbst den Kirchenbann verhängen, der den Verurteilten rechtlos macht, und implicite bereits zu Achtung, Konfiskation und Hinrichtung verurteilten.

selbst zu allererst im Bewufstsein seiner göttlichen Mission — sich zu scharfer Zucht der aufserhalb der Gnade Stehenden ermächtigt fühlten. Das Konsistorium handhabte mit Nachdruck diese fast unbeschränkte Kirchenzucht, Sittenpolizei und Strafgewalt, und die Genfer Republik unterwarf sich einem strengen geistlich-weltlichen Absolutismus. Aber er wurde aufgewogen durch die überaus starke propagandistische Kraft, die Calvin und Genf nunmehr nach aufsen entfalteten. Im Laufe eines Jahrzehntes bedeckte sich Frankreich mit einem Netz calvinischer Gemeinden aus Elementen aller Stände, einer freien Organisation urchristlicher Gemeindekirchen, deren Organ, die „Konsistorien“ von Predigern, Diakonen und Ältesten im Gegensatz zu Deutschland von der Staatsgewalt ganz losgelöst erschienen und eine höhere Einheit nur in der „Synode“ aller Provinzgemeinden fanden.[1]) Von Frankreich setzte der Calvinismus nach dem nahe befreundeten Schottland über.

Trotz alledem war das Bild des allgemeinen Aufschwungs des Evangeliums und der mit ihm verbündeten deutschen Fürstengewalt trügerisch. Nicht nur Spanien blieb dank der Wirksamkeit der Inquisition von der Bewegung ausgeschlossen, auch Italien gelang es nicht in sie hineinzuziehen. Die kleine Gruppe der Reformfreunde im humanistischen Kreise fand weder in den Regierungen, noch in den Massen des Bürgertums einen Rückhalt. Statt dessen begannen sich mit Paul III. (S. 585) alle ernsteren christlichen Elemente dem Gedanken einer Wiedergeburt der mittelalterlichen Papstkirche zuzuwenden; in zahlreichen neuen Ordensgründungen, vor allem im Wachstum der „Gesellschaft Jesu“ des spanischen Offiziers Ignaz Loyola (seit 1534) bildete sich die künftige Armee des erneuerten Papsttums aus, und mit Peter Caraffa gewann im Kardinalskollegium die intolerant hierarchische Gruppe die Oberhand. Sie bethätigte durch Einführung der Inquisition in Italien (1542) den Bund mit dem spanischen System des Jesuitismus und vernichtete, indem sie das allgemeine Konzil (1545) nach Trient einberief, die letzten Hoffnungen, die die deutschen Protestanten noch immer auf ein die Reform der deutschen Kirche ordnendes Nationalkonzil gesetzt hatten. Zwar war es auch jetzt wieder für die Protestanten günstig, dafs Caraffa mit seinem düsteren Katholizismus den wilden Hafs des Neapolitaners gegen den spanischen König verband, und dafs das Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum um so schlechter wurde, je mehr sie sich gegenseitig in ihren universalistischen Bestrebungen näherten. Aber die günstige Chance wurde durch die zersetzenden Einflüsse, die sich innerhalb der Evangelischen geltend machten, mehr als aufgewogen. Der ungeschulten Diplomatie der deutschen Fürsten[2]) blieb es verborgen, wie der Kaiser mit

1) Schilderung der Organisation bei Marcks, Coligny, I. 326 ff.

2) v. Bezold, S. 687. — Ihr entsprach vollkommen der naive Glaube Luthers

wortkarger Zähigkeit stets den Plan festhielt, seinen spanisch-katholischen Absolutismus schliefslich doch mit Gewalt durchsetzen, und in unheilvoller Weise verstrickte sie ihr Sicherheitsgefühl in ihre persönlichen, territorialen und ständischen Eifersüchteleien. Innerhalb des Schmalkaldischen Bundes hielt das gespannte Verhältnis zwischen Städten und Fürsten, zwischen Hessen und Sachsen die Bundesglieder in gegenseitigem Mifstrauen, so wie anderseits der Bund mit den isolierten Fürsten in Konflikt stand, und vor allem erstand dem schwerfällligen Haupt des kurfürstlichen Hauses zu Wittenberg in dem Erben des albertinischen Sachsen, dem jungen Herzog Moritz, ein ehrgeiziger Konkurrent, den Karls Kanzler Granvella geschickt benutzte, um den ernestinischen Vetter in Schach zu halten. Direktionslos, unthätig, liefsen sie den Kaiser gewähren, als er — seit 1543 mit einem spanischen Heer in Deutschland — von dem lässig geführten französischen Krieg langsam zur Bändigung der protestantischen und ständisch-selbstherrlichen Widersacher überging.[1]) Sein Erfolg war ungeheuer. Diplomatie, handelspolitischer Druck, Gewalt brachte eine der Reichstädte nach der andern, der offene Krieg die Fürsten, der Sieg von Mühlberg und die Bundesgenossenschaft des Herzogs Moritz vor allem den gefährlichsten, Johann von Sachsen (1546), in seine Gewalt. Und nun suchte er rasch alle Konsequenzen aus seinem Übergewicht zu ziehen, um so ungehinderter, als er im gleichen Moment von aufsen her fast volle Aktionsfreiheit erhielt. Kurz nach einander starben jetzt (Januar und März 1547) Heinrich VIII. und Franz I., zwischen den Nachfolgern, dem Protektor des minderjährigen Eduard VI., dem evangelisch gesinnten Herzog von Somerset, und dem König Heinrich II. entbrannte zunächst die alte englisch-französische Fehde, und dazu warf sich Heinrich II. sofort mit Entschiedenheit in die Richtung streng intoleranter Gegenreformation.[2]) Nur die Eifersucht des Papstes, der seine Truppen aus Deutschland abrief (Januar 1547) und (März) das Konzil von Trient aus der kaiserlichen Machtsphäre eigenwillig nach Bologna verlegte, war es zu danken, dafs die Protestanten der vollen Vernichtung entgingen. Immerhin blieb Karls Auftreten herrisch genug. In Opposition gegen den Papst und Luther zugleich dekretierte er auf dem „geharnischten“ Reichstag von Augsburg seine kaiserliche Reformation; seine

---

an seinen „lieben, frommen, unschuldigen Kaiser“, „Karolus, das edle Blut“ (ebenda S. 616).

1) Der evangelische Berater des Landgrafen Philipp hielt im Winter 1546 „den Untergang Deutschlands und den Ruin Europas für unmittelbar bevorstehend“ (v. Bezold, S. 746).

2) Sofort (1547) Eröffnung der „chambres ardentes“, die nun mit der Ketzerverfolgung bis 1550 ununterbrochen thätig sind. In 25 Monaten werden etwa 600 Urteile erlassen, — von 450 sicher bezeugten 60 auf Tod, die übrigen auf Verbannung, Konfiskation, Geifselung u. s. w. (Marcks, Coligny, I. 307).

„Zwischenreligion", durch die er für die protestantischen Stände neben dem provisorischen Zugeständnis ihrer Kommunion und Priesterwahl den gesamten altkirchlichen Kultus — Messe, Sakramente, Reliquien — und die bischöfliche Jurisdiktion wieder eingeführt wissen wollte. Lag schon darin, dafs er das „Interim" allen protestantischen Fürsten, auch den treuen, wie Albrecht von Brandenburg und Moritz von Sachsen, aufzwang, eine Negation der fürstlichen Selbstbestimmung in der ständischen Legislatur, so kündigten sich sofort weitere Reformen rein politischen Charakters an. Die sächsische Kur wurde mit dem Hauptteil des ernestinischen Landes auf den Albertiner Moritz übertragen, die Städte wurden aus den Reichstagsberatungen (S. 481) herausgedrängt, das Kammergericht dem Kaiser unterstellt, die spanischen Niederlande mit dem Reich verknüpft [1]), in Italien weiter gebaut.[2]) Alles in allem trat die Tendenz hervor, die Fürsten als kaiserliche Stellvertreter, die Städte als Regierungskreise im Sinne der französischen Kronpolitik zu behandeln[3]), aber freilich ganz im Dienste des spanischen Universalreiches, denn als Hauptpunkt seines Programms verfolgte der Kaiser leidenschaftlich die Idee, die Nachfolge im Reich seinem Neffen Maximilian, dem Sohn König Ferdinands, zu entziehen und sie seinem Sohn, dem Infanten Philipp, zuzuwenden, also die ganze Ländermasse bei seinem Hause zusammenzuhalten.

Und doch zeigte sich im entscheidenden Augenblick, dafs Karls V. Hoffnungen trügerische gewesen. Gerade in dem Mafse, als es klar wurde, dass seine Arbeit nicht nur der Aufrichtung kaiserlicher Autorität im Reiche gelte, sondern den Interessen der spanischen Weltherrschaft und dem bedrückenden System der spanischen Staatskirche, schlofs sich die Koalition fester gegen ihn zusammen, entfremdete sich ihm sogar der eigene Bruder. Heinrich von Frankreich wandte sich wieder gegen seinen Hauptfeind, und die thatkräftige Schwenkung, die Kurfürst Moritz vollzog, indem er seinen Fürstenbund auf eine Allianz des Reichsfeinds Frankreich stützte, geschah doch im Einklang mit dem stärkeren Gefühl, das die allgemeine Meinung gegen den Fremdherrscher leitete, und rechtfertigte in diesem Augenblick äufserster Gefahr sogar das Opfer der drei lothringischen Bistümer, die die Franzosen occupierten (1552). Dafs in der nun folgenden Verwirrung die Opposition ihr Haupt, den einzigen

1) Als „burgundischer Kreis" mit Beitrag zu den Reichslasten, wofür aber nunmehr das Reich für die militärische Sicherung Burgunds eintreten sollte.

2) Ermordung des Nepoten des Papstes Pier Luigi Farnese zu Piacenza und Besetzung Piacenzas durch kaiserliche Truppen, — Protest gegen die Rechtsbeständigkeit des Konzils (Januar 1548), — Vermählung des Thronfolgers und Regenten von Toskana, des späteren Grofsherzogs Ferdinand, mit einer österreichischen Prinzessin.

3) An die Politik Ludwigs XI. (S. 539) erinnert vor allem das Streben, in den Städten die Zünfte zu Gunsten der oligarchischen Regierung lahm zu legen (v. Bezold S. 804. 806). — Der Kaiser behält sich die Besetzung des Kammergerichts vor. Er denkt bereits an eine Finanzierung der Reichsgewalt.

deutschen Politiker grofsen Stils, Moritz selbst, (1553) zweiunddreifsigjährig verlor, war einer der Schicksalsschläge, die in solcher Häufung nur Deutschland beschieden gewesen sind (S. 551). Immerhin war fürs erste sein Zweck erreicht. Der Kaiser, vor Metz geschlagen, der deutschen Händel im innersten überdrüssig, gab Philipps Thronfolge auf. Der Tod des jungen Eduard VI. (1553) eröffnete in England, wo nunmehr seine Schwester Maria die Katholische succedierte, der Gegenreformation neue Aussichten, — er gab zugleich dem Infanten Philipp, mit dem sich die neue Königin verheiratete, einen neuen Stützpunkt, von dem aus auch der Kampf gegen Frankreich wirksamer wieder aufgenommen werden konnte. Im Angesicht einer Ära blutiger Verfolgungen, die Philipp und Maria soeben gegen die englischen Ketzer einleiteten, trat deshalb Karl von den Regierungsgeschäften zurück. Spanien, Burgund und Italien überliefs er Philipp, die deutsche Ketzerei und die deutschen Fürsten unter ihrem Kaiser Ferdinand sich selbst. Und dessen erste Mafsregel war es, das gute Verhältnis mit den Ständen durch den Augsburger Land- und Religionsfrieden (1555) wieder herzustellen. Er gestand zu, dafs die Fürsten und Städteobrigkeiten der Augsburgischen Konfession das jus reformandi für ihre Gebiete ausüben könnten, — das Zugeständnis eines neuen grofsen Stücks Unabhängigkeit der Stände gegenüber dem Reich. Die Protestanten gestanden den „geistlichen Vorbehalt" zu, dafs geistliche Reichsstände durch ihren Übertritt Bistum, Land und Einkünfte verlieren sollten. Doch fügten sie sich dieser Ausnahme gegen die weitere Ausnahmedeklaration, dafs der katholische Bischof seine evangelischen Unterthanen nicht in ihrer Religion beeinträchtigen solle.

II. Die Gegenreformation und die habsburgische Vorherrschaft im Zeitalter Philipps II. Die Ereignisse der letzten Jahre hatten die Politik Karls V. zum Stocken gebracht, — entschieden war über sie noch nichts. Im Gegenteil griff Philipp II. die Pläne seines Vaters sofort auf, zwar mit geringeren territorialen Machtmitteln, aber mit wachsenden finanziellen Hilfsmitteln und vor allem unter wesentlich günstigeren Bedingungen. Allerdings gelang ihm der Erwerb der Kaiserkrone nicht; sie blieb bei der jüngeren Linie und ging von König Ferdinand (1564) auf seinen Sohn Maximilian über. Sehr bald wurde auch die gehoffte Union zwischen Spanien und England durch das Ableben der Königin Maria (1558) zu nichte. Mit der Thronbesteigung Elisabeths verlor der Katholizismus in England seine Stütze und Spanien seinen Bundesgenossen gegen Frankreich. Aber trotzdem schlug der Feldzug von 1557—1559 für Spanien günstig aus. Der Friede von Câteau-Cambrésis liefs den Franzosen nur die geraubten deutschen Bistümer, — dagegen lieferte der Verzicht auf Piemont und Italien das Hauptobjekt des halbhundertjährigen Kampfes an Spanien aus. Noch

vorteilhafter war, dafs mit Paul IV. auch der alte Hader zwischen Spanien und Rom begraben wurde, der in der Zeit Karls V. das meiste gethan hatte, sowohl die habsburgische Macht wie den Katholizismus zu schädigen. Pius IV., geängstigt durch sein Konzil, bestrebt, vor allem die papale Unabhängigkeit gegen die Bischöfe zu retten, warf sich (1563) dem Kaiser und dem spanischen König in die Arme, und ein enger Bund Philipps mit ihm und seinem Nachfolger Pius V. gewährleistete fortan den Fortschritt der spanischen Weltmacht wie des katholischen Prinzips. Jedes Vordringen der Gegenreformation kam direkt oder indirekt auch Spanien zu gute. Unmittelbar darauf (1565) begann nun die gewaltsame Hispanisierung und Katholisierung der Niederlande durch Alba; bis 1570 waren die Führer des Aufstandes gezüchtigt, neue Bischöfe eingesetzt, die Generalstände gefügig gemacht, der Königszehnte durchgeführt. Aber auch im Süden trat Spanien als Vorkämpfer der Christenheit auf. Ein letzter grofser Aufstand der spanischen Mauren wurde gebrochen (1571), und in engem Zusammenhang damit stand es, dafs endlich der Bund gegen die Türken zur Wirklichkeit wurde: im gleichen Jahre führte Don Juan d'Austria mit spanischer, päpstlicher und venezianischer Macht den vernichtenden Schlag von Lepanto gegen die Flotte des Grofsherrn. Parallel ging im Westen die rationellere Organisation und Ausbeutung der amerikanischen Kolonien.[1]) Für das alles behielt Philipp freie Bahn, weil inzwischen die Nachbarmächte sämtlich durch die inneren Konflikte gefesselt waren, die die ausbrechende Gegenreformation hervorrief.

Vor allem in Frankreich hatte die Gegenreformation nun ihre Arbeit begonnen. Heinrich II. hatte den demütigenden und die Nation demoralisierenden Frieden von Cateau-Cambresis nur deswegen so rasch verschmerzt, weil er ihm ermöglichte, nunmehr desto energischer den Bund von Monarchie und Kirche gegen den aufstrebenden Calvinismus zur Geltung zu bringen. Aber den Kampf gegen die Ketzerei sahen die Reformierten durch den jähen Turniertod ihres Bedrängers (1559) wie durch ein Gottesurteil unterbrochen, und jetzt traf der Rückschlag die so machtvolle Monarchie mit verdoppelter Wucht. Kaum hatte die Königin-Witwe als Vormünderin ihrer minderjährigen Söhne begonnen, auf dem Wege ihres Gatten weiterzuschreiten, als sie sich in einen doppelten Konflikt verwickelt sah. Die Berater der Katharina von Medici, die spanisch-papistischen Parteiführer Karl und Franz Guise, reizten den national gesinnten Hochadel; gegenüber den Männern von neuem Blut forderte er für Navarra und Condé, die Prinzen von Geblüt aus der bourbonischen Seitenlinie, die Regentschaft. Unter der guisischen Bedrückung begannen aber auch die „Hugenotten“ aller Stände, Kleinadel, Städter, Bauern vereint, sich zum Glaubenskriege zu rüsten. Ein kopfloser Handstreich reformierter Verschwörer gegen

1) Auf die Vorgänge beim Erwerb der mittel- und südamerikanischen Territorien, bes. Mexikos und Perus, kann hier nicht eingegangen werden.

den Hof zu Amboise führte zu blutigem Strafgericht. Doch kam es nun (1560) zu einer Ständeversammlung, in der sich — unter dem Eindrucke eines neuen Thronwechsels, der die Krone von einem siebzehnjährigen an einen elfjährigen Knaben brachte — aller Unmut und alle Wirrsal der englischen Kriegszeit zu wiederholen schien.[1]) Die Verhandlungen verliefen ergebnislos, und Frankreich verfiel von neuem dem offenen Bürgerkrieg. Mit ihm war die nationale Geschlossenheit des Reiches gesprengt. Spanisch-katholische Hilfe hier, deutsch-protestantische dort machten den Kampf zu einem Teil des internationalen Ringens der beiden Glaubensprinzipien, und sein Verlauf verhalf bis auf weiteres der universalen Hierarchie zum Siege. Schon hatte der patriotische Idealismus und das Feldherrntalent des Führers, der dem Hugenottismus in dem ersten Mann Frankreichs, in Gaspard von Coligny, erstanden war, (1570) einen Frieden erstritten, der dem neuen Glauben seine Übung und sichernde Waffenplätze Rochelle, Cognac, garantierte, da trieb die Übermacht des protestantischen Staatsmannes die Königin Katharina und den jungen Karl IX. zu dem ungeheuerlichen Attentat der Bartholomäusnacht. Durch den Mord von mehr als 20 000 Protestanten in Paris und den Provinzen (1572) wurde die französische Regierung freiwillig das Werkzeug Philipps II. Eine zweite Verbündete hatte Philipp inzwischen in der jungen Königin-Witwe Franz' II., Maria Stuart von Schottland, gewonnen. In ihrem heimischen Königreich hatte sie (seit 1561) ihre Stände und den Calvinismus (S. 589) zugleich zu unterdrücken unternommen; sie war weiterhin sogar mit dem Anspruch hervorgetreten, ihre katholische Monarchie auch auf England auszudehnen. Der Verlust hatte (1558) allerdings zum Aufstand der Schotten, zur Thronentsetzung der Maria, ihrer Flucht nach England geführt, aber ihre Internierung als englische Staatsgefangene schuf eine chronische Successionsfrage und trug den Widerstreit des konfessionellen Problems und der Auslandpolitik auch in den englischen Staat hinein.

Auch in Deutschland[2]) legte sich ein Mehltau über die hoffnungsvolle Blüte der neuen beruhigteren Verfassungszustände. Die liebenswürdige Persönlichkeit Kaiser Maximilians II., der (1569) von seinem Vater Ferdinand die Krone übernommen, hatte durch ein fast freundschaftliches Einverständnis mit der maſsgebenden Gruppe trefflicher Territorialfürsten, mit August von Sachsen, Albrecht von Brandenburg, Christoph von Württemberg, und durch die unverhohlene Sympathie für den neuen Glauben noch einmal eine Situation geschaffen, in der

1) Am 5. Dezember 1560 starb Franz II., am 13. Dezember wurden die Stände in Anwesenheit des jungen Karl IX. eröffnet. Vergl. über die Bedeutung dieses Reichstags unten S. 651.

2) Hierüber vor allem Ranke, Zur deutschen Geschichte, I. Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. S. 1 ff.

endlich der Aufbau eines Fürstenbundes unter kaiserlichem Vorsitz und auf Grundlage einer evangelischen Nationalkirche seiner Verwirklichung nahe schien. Auch in den Territorien katholischer Landesherren, in Bayern, Österreich, den rheinischen und fränkischen Bistümern, war der Protestantismus im Steigen; um 1570 galt der Adel fast durchgehend als neugläubig, trotz mancher Schlappen hielten sich Handel und Wohlstand der Städte, mindestens der süddeutschen — Nürnbergs, Augsburgs, Lindaus, Frankfurts — auf ihrer Höhe. Aber an anderen Stellen dauerten Hader und Eifersucht fort; von ihnen wurden schliefslich auch die Ansätze friedlicher und nationaler Gesinnung wieder angefressen und ertötet. Der alte Hafs zwischen Reichsstädten und Fürsten gab jetzt der Hanse den Todesstofs. Seit dem Emporkommen des dänischen und schwedischen Nationalstaates (S. 587) konnten der Stadtstaat Lübeck und seine Verbündeten die erforderliche Macht nicht mehr aufbringen, um sich gegen sie, sowie gegen die Niederländer und Engländer zu behaupten. Der festeste Stützpunkt der Hanse ging ihr verloren, seit die fortschreitende Zerstückelung des Ordensstaats (S. 553) mit der Besitzergreifung Livlands durch Schweden endete und Erich XIV., Gustav Wasas Sohn, (1562) die hansischen Schiffe auch von den baltischen Ostküsten ausschlofs.[1]) Lübecks letzte Siege konnten auf die Dauer nichts daran ändern. Zudem drangen neben den Niederländern jetzt die Engländer vor. Nicht nur auf Kosten der Spanier durch die beginnende Guineafahrt (1553), sondern auch gegen die Hansen mit einer neugegründeten Ostland-, Moskau- und Türkenkompanie breiteten sie sich aus, und seit Elisabeth (1558) hörte auch die bisherige Rücksicht ihrer Regierung auf die Deutschen auf. In London wurde der hansische „Stahlhof" unter Vernichtung seiner verbrieften Rechte geschlossen, in Deutschland lieferte der egoistische Abfall Hamburgs vom Bunde den Engländern den Stapelplatz, von dem aus sie den gesamten Tauschhandel Norddeutschlands an sich zogen. Lübeck fand gegen alle Gewaltmafsregeln weder beim König noch bei den Fürsten Hilfe. Der deutsche Seehandel wurde endgültig ruiniert, weil die Seestaaten keine Macht und die mächtigen Territorialstaaten keine Seeinteressen hatten. Und gleichen Schaden wie die Uneinigkeit zwischen Städten und Fürsten brachten auf geistigem Gebiet die Eifersucht der fürstlichen Gruppen unter einander. Der theologische Streit zwischen der strenglutherischen und der Calvin zugeneigten „reformierten" Richtung spaltete die Evangelischen in zwei Lager und erweckte zwischen Kur-

1) Anschauliche Übersicht bei Dietrich Schäfer, Deutschland zur See. 1897. S. 18. Der Friede von Stettin (1570) gestand den Hansen die Narwafahrt noch einmal zu, 1572 wurde sie aber wieder verboten. Übrigens war der Sieg über Schweden nur durch die Bundesgenossenschaft Dänemarks (Friedrichs II., 1559—1588) möglich geworden. Mit dessen Nachfolger Christian IV. begann die Unterdrückung auch von der dänisch-norwegischen Seite.

sachsen und Kurpfalz eine erbitterte Feindschaft, die den protestantischen Ständen jedes zielbewufste Vorgehen gegen die katholischen Feinde unmöglich machte. Dieser Streit vor allem lähmte alle Versuche, dem geistlich-weltlichen Zwitterding der Fürstbistümer ein Ende zu machen und so zugleich das Hindernis einer deutsch-evangelischen Nationalkirche und eines geschlossenen homogenen deutschen Fürstenbundes zu beseitigen; die Hauptwidersacher der Säkularisation, die deutsche Reichsritterschaft und das Kleinfürstentum, die für ihre jüngeren Söhne in den Stiftern eine Versorgung fanden, konnten bei der Zwietracht der Nächstbeteiligten nicht überwunden werden. Statt dessen wurden gerade die Stifter, zuerst (1576) Fulda, nun der Herd der Gegenreformation, die, allenthalben von Jesuiten geleitet, gewaltsam die evangelische Bevölkerung zum katholischen Glauben zurückzuführen begann. Der Protest gegen diese Mifsachtung der Augsburger Deklaration (S. 562) erstarb ebenfalls in dem Gezänk der Evangelischen. Von ihm angewidert, im Türkenkrieg erfolglos, wendete sich schon Maximilian selbst (— 1576) in seinen späteren Jahren dem spanisch-katholischen Einflufs wieder zu.

Allerdings rief jeder Erfolg Spaniens die nationalen Kräfte, jeder Fortschritt des Katholizismus die protestantischen Gruppen zu energischerem Zusammenschlufs auf. In den Niederlanden begann Wilhelm von Oranien von den nördlichen Provinzen aus den bewaffneten Widerstand zu organisieren; der Vorstofs der Wassergeusen gegen Briel und Vlissingen (1572) bewirkte Albas Abberufung; bald folgte (1576) die Genter Pacifikation, die sämtliche Staaten zur Vertreibung der Spanier einigte. In Frankreich wuchsen aus der Bartholomäusnacht zwei neue Bürgerkriege, an deren Ende der neue König Heinrich III. (1576) den Hugenotten die Garantien der Religionsübung gewähren mufste, wie sie Coligny (1570) bedungen hatte (S. 594). Ebenso setzten sich in den vom Jesuitismus überzogenen Gebieten Deutschlands, in Bayern, den österreichischen Ländern, Adel und Gemeinden zur Wehre, nicht anders in Polen und in Schweden, wo das Königshaus nach längerem Schwanken zur Reformation zurückkehrte. In England drängten die Umtriebe der Maria Stuart, die im englischen Kerker ihren Anspruch auf die vereinigten Kronen aufrechterhielt, die Königin Elisabeth und ihre Staatsmänner zu immer entschiedenerem protestantischen Auftreten, das sie Spanien entfremdete und an die Niederlande und an die französischen Hugenotten annäherte.

Aber in den Schwankungen des riesigen Kampfes, der überall entbrannte, neigte sich im nächsten Jahrzehnt überall die Wage auf die Seite Spaniens und der alten Kirche. Der steigende Einflufs des Oraniers und seines protestantisch-niederdeutschen Gebiets weckte die Eifersucht der wallonischen Südprovinzen, die gemäfsigt katholisch geblieben waren. Die Genter Pacifikation wurde gesprengt, der Spalt zwischen „Holland“

und „Belgien“ klaffte auf, und 1579 unterwarfen sich die Südstaaten gegen die Zusage eigener Regierung von neuem der spanischen Botmäſsigkeit; das Geschick und Kriegsglück des Alexander Farnese sicherte (1580—1584) den Besitz gegen die „Utrechter Union“ der Holländer; unter ihrem „erblichen Statthalter“ wurden diese im Freiheitskampf allein gelassen, und 1584 entriſs ihnen auch noch der Meuchelmord den genialen Führer. In den österreichischen Erblanden trieb der Aufruhr bei der Wiener Fronleichnamsprozession (1578) den Kaiser Rudolf aus der Toleranzhaltung seines Vaters heraus und immer entschiedener in die katholische Reaktion hinein, bald (1586) begann in den Alpenländern, in den geistlichen Fürstentümern, Köln, Würzburg, die Austreibung der Protestanten. In Frankreich bewirkte das verschwenderische eigenmächtige und dabei kirchlich-laue Miſsregiment Heinrichs III., daſs der langvorbereitete Gegensatz des gemäſsigten und des extremen Katholizismus innerhalb der Regierung zum Durchbruch kam. Der Abschluſs der „Ligue“ zwischen der guisischen Adelsgruppe und den fanatischen Städten, besonders Paris, (1587) machte offen Front gegen den nationalen Herrscher zu Gunsten eines Protektorats Philipps II.; der Bürgerkrieg zwischen Hugenotten und Royalisten, Heinrich von Navarra, dem Thronerben, und Heinrich von Valois, dem König, gebar einen zweiten zwischen dem König und dem Parteigänger der spanischen Weltmacht, Heinrich von Guise; man sah das Schauspiel, wie der katholische König aus Paris verjagt und gezwungen wurde, dem Hugenottenführer, seinem bourbonischen Vetter, jetzt dem nächsten Anwärter auf seine Krone, zum Kampf gegen die rebellische Hauptstadt die Hand zu reichen. Sogar in der Schweiz trat der Waldstätter Bund mit Philipp zusammen (1587). Immer mehr sah sich England isoliert, gegen das Papst Gregor XIII. unermüdlich zum Kreuzzug drängte. Und mitten in allen diesen Unruhen, in denen die spanischen Heere oder noch wirksamer die „spanischen Priester“, die Jesuiten, ihre Keile in die nationale Einheit der Nachbarstaaten trieben, hoben sich gerade jetzt die Machtmittel Spaniens zu erschreckender Höhe. Zu allem anderen gelang Philipp II. sein gröſster Erfolg, der Erwerb der Krone Portugals und ihrer ungemessenen Besitzungen (1580). Nun umfaſste das Territorium des Hauses Habsburg alle Erdteile, von der Westgrenze des Osmanenreichs, von Ungarn und Sizilien, breitete es sich über den ganzen Umfang der Erdkugel aus, bis es in Ostindien wieder die türkische Ostgrenze erreichte. So bot sich dem König die Herrschaft über ganz Westeuropa ganz von selbst dar. Es schien nur nötig, den kleinen englichen Inselstaat zu überrennen und das bereits halbspanische Frankreich von zwei Seiten zu fassen.

Da trat in der äuſsersten Krisis der Umschwung ein. Schlag auf Schlag vollzogen sich die Erschütterungen des spanisch-katholischen Übergewichts. Die blutige Katholikenverfolgung, durch die Elisabeth von England sich der katholischen Agitation zu erwehren suchte (seit 1584), und

in der das Todesurteil gegen Maria Stuart (1587) nur der letzte Akt war, gab das Signal zum Doppelangriff auf England von Spanien und von den niederländischen Häfen aus. Aber die Expedition Farneses blieb stecken, — die besiegte Armada faſste der Orkan (1588). Unmittelbar darauf wurde durch die blutige Kabinettsjustiz, die Heinrich III. gegen Heinrich Guise zu Weihnachten 1588 in Blois vollstrecken lieſs, die spanisch gesinnte Partei in Frankreich ihres populären Führers beraubt; die vergeltende Ermordung König Heinrichs (1589) kostete Philipp II. auch den Vorteil, einen unfähigen Gegner zu bekämpfen, denn für seinen gefährlichsten Feind Heinrich von Navarra wurde der Weg zum Throne frei. An der Spitze der neugeeinten Royalisten hugenottischen und katholischen Bekenntnisses begann Heinrich IV. die Eroberung seines Reichs. Noch konnte Alexander von Parma, ihm als Staatsmann und Feldherr gewachsen, der Erbfolge der Infantin Isabella unter ihres Vaters Philipp Protektorat Nachdruck geben: gestützt auf seine Waffen, auf die liguistischen Gouverneure auf die strengkatholischen Städte, auf die Universität Paris, auf die autoritäre und militärische Hilfe des Papstes Gregors XIV. glaubte König Philipp noch im Sommer 1591 über die französische Krone verfügen zu können, — aber im Herbst starb Gregor, und im Dezember 1592 wurde Farnese von der Krankheit hinweggerafft. Nicht mehr gehindert durch den edelsten Vorkämpfer des spanischen Katholizismus, sah Heinrich IV. seine Anhängerschaft rapid wachsen. Die Ligue zerfiel, Venedig, Toskana erkannten ihn an, durch den Rücktritt zum katholischen Bekenntnis erkaufte er den Besitz seiner feindseligen Hauptstadt (1594) und die Absolution des Papstes (1595), durch beides die Unterwerfung von Gesamtfrankreich. Im Jahre darauf (1596) gingen Heinrich IV. und Elisabeth im Bunde zu Wasser und zu Lande gegen Spanien vor. Der Friede von Verviers (Mai 1598) und das im gleichen Augenblick zu Nantes verkündete Edikt, durch das der bekehrte Hugenott seinen ehemaligen Glaubensgenossen in weiten Grenzen Duldung zusicherte, brachten greifbar zum Ausdruck, daſs wie England und Holland, so nunmehr auch Frankreich seine nationale Selbständigkeit vor Spanien und seine konfessionelle Unabhängigkeit vor Rom gesichert hatte. Im September schloſs Philipp II. angesichts der fertigen Thatsache die Augen, daſs der Plan einer spanisch-katholischen Universalmonarchie zum zweitenmal gescheitert sei.

III. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts und der allgemeine europäische Krieg. Auch am Schluſs des Jahrhunderts war das Ergebnis der bisherigen Kämpfe kein endgültiges. Allerdings trat jetzt zunächst die glänzende Persönlichkeit Heinrichs IV. in den Mittelpunkt der europäischen Welt. Das thatlose Naturell Philipps III. von Spanien (1598—1621) bot keinen Ersatz für die strenge, thätige Pflichttreue Philipps II. Auch entzogen sich die nördlichen Provinzen der Niederlande dauernd

der Abhängigkeit. Aber eine positive Einbufse ihrer äufseren Macht erlitt die spanische Monarchie nicht. Der Seekrieg trug England wenig Früchte, — er hatte nicht den beabsichtigten Erfolg, Portugal wieder von Spanien loszureifsen. Der Tod Elisabeths und die Vereinigung Englands mit Schottland unter Marias Sohn Jakob I. brachte sogar (1603) ein freundschaftliches Verhältnis. Daneben behauptete Spanien unbestritten die Hegemonie in Italien und hielt im Osten die Türken im Schach. Im Norden wahrten ihm die flandrisch-brabantischen Provinzen jetzt ohne weitere Kämpfe den Gehorsam. Noch war die Konkurrenz Amsterdams gegen den alten Glanz Antwerpens erst im Entstehen. Auch in Ostindien waren die Anfeindungen der freien Holländer ohne wesentlichen Einflufs auf die spanische Kolonialmacht. Den Aufwiegelungsversuchen, durch die Frankreich die spanische Regierung im Innern zu beunruhigen suchte, begegnete diese durch die Massenausweisung, die gegen eine halbe Million Morisken verhängt wurde. Schon mufste sich Heinrich IV. entschliefsen, es noch einmal auf den Krieg ankommen zu lassen, den er stets vermieden hatte. Da befreite ein neuer Fürstenmord Spanien von seiner letzten Sorge. Der Tod Heinrichs IV. brachte (1610) die Regentschaft Frankreichs in die Hand seiner Witwe, einer mediceischen Prinzessin, die mit streng katholischer Gesinnung die Sympathie für Spanien verband. Das Regiment der Maria von Medici, von Priestern und Günstlingen beeinflufst, rief sofort jene doppelte Gegenbewegung hervor, die gegenüber der Vormundschaft der Katharina von Medici (1580) den ersten Bürgerkrieg erregt hatte, die des Hochadels, der Prinzen von Geblüt, Condé an der Spitze, — die der Hugenotten, getrieben vom Provinzialadel von Béarn, der Languedoc, der Dauphinée; — in beide verschmolz sich wie ehedem der Widerstand landschaftlicher Autonomie, dort der der grofsen Gouverneure, hier der der Provinzen und Kommunen, wie der Hugenottenfestung La Rochelle. Eine neue Ständeversammlung zu Paris förderte (1614) nur mafslose Reformforderungen, die alle Sonderinteressen begünstigten, zu Tage. Dazu weckte der unreife Selbständigkeitsdrang des siebzehnjährigen Ludwigs XIII. (1617) einen unheilvollen Konflikt mit der Regentin-Mutter. Man trieb der Anarchie entgegen, und bald darauf stand man wieder im offenen Bürgerkrieg. Das Ministerium des jungen Königs, Luynes, errang zunächst nur einen halben Sieg über die nun mit Maria von Medici verbündete Adelsgruppe (1619); eine flaue Aussöhnung zwischen Mutter und Sohn, — eine entsprechende Kompromifsunterwerfung der Hugenotten (1622) schlofs sich an. So waren den Franzosen wieder ganz die Hände gebunden. Spanien hatte für seine eigne Politik freie Bahn. Es hatte die Genugthuung, dafs nach dem Tode Rudolfs II. (1612) unter der Regierung des Kaisers Matthias ausbrechende Verwicklungen im Erzhause auch die österreichische Linie des Hauses Habsburg wieder zu enger Interessengemeinschaft mit der spanischen Politik zurückführte.

In der That keimte zwischen 1610 und 1620 in den spanischen Politikern langsam der Plan, noch einmal die Herstellung der universellen katholischen Hegemonie über Europa zu unternehmen. Mit dem Jahre 1618 begann Spanien mit dem Plan ernst zu machen; — vorwiegend unter dem Gesichtspunkt dynastischer Machtpolitik, aber Hand in Hand mit einem Programm streng katholischer Gegenreformation, das dem treibenden Mann im habsburgischen Erzhause, dem Erzherzog Ferdinand von Kärnten, vorschwebte. War zu Anfang die Mattherzigkeit Philipps III. in Spanien, die des Matthias in Deutschland ein Hemmnis, so rifs die Wahl Ferdinands II. zum römischen König (1619), die Thronbesteigung Philipps IV. (1621) jeden Damm nieder. Am hierarchischen Fanatismus des Hauses Österreich und an dem kastilischen Hochmut der burgundischen Dynastie, vor allem an dem unbelehrbaren Ehrgeiz des neuen spanischen Günstling-Ministers, des Grafen Olivarez, entzündete sich nochmals ein Weltkrieg, der die beiden vorangegangenen an Hitze überbot. An das Ringen zwischen Karl V. und Franz I. und an den Lebenskampf zwischen Philipp II. und Heinrich IV. reihte sich der dritte Akt des grofsen Dramas, der sich binnen kurzem um die Personen der leitenden Politiker zusammenziehen sollte, um die Rivalität zwischen Olivarez und Richelieu.

Wie die Ära Philipps II., begann die neue Kriegszeit mit einem blendenden Aufleuchten des habsburgischen Gestirns. Im Laufe von zehn Jahren machten sich Österreich von der einen, Spanien von der anderen Seite zu Herren ganz Mitteleuropas.

Ferdinand von Österreich erhielt durch den Aufstand der calvinistischen Stände Böhmens den Vorwand, die Katholisierung Ostdeutschlands mit allem Aufwand der Waffen in Angriff zu nehmen. Indem die Böhmen den Habsburger absetzten und den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zu ihrem König wählten (1619), verbanden sie nach dem Muster der Hugenotten die konfessionell-protestantischen mit den aristokratischen und den landschaftlichen Interessen (S. 599), — der Gegenstofs, der Bund Ferdinands mit der katholischen Liga Maximilians von Bayern, die Schlacht am Weifsen Berge (1620), die Ächtung des Winterkönigs und Beschlagnahme der Pfalz diente entsprechend ebenso der Gegenreformation wie dem monarchischen Absolutismus und der Einheit des österreichischen Staats. Im Vordringen blieben die Feldherren des Katholizismus über alle Verteidiger der protestantischen Sache einen nach dem anderen Sieger, über den Markgrafen von Baden (1622), den Prinzen Christian von Braunschweig (1623), den Grafen von Mansfeld (1626), den König von Dänemark (1626/1627). Dabei fiel dem Kaiser dank dem kühnen Organisationswerke, durch das der Söldnerführer Wallenstein aus eigener Initiative und auf eigene Rechnung dem habsburgischen Staate die fehlende Armee

schuf, mehr und mehr das Übergewicht zu. Durch die Eroberung von Schleswig-Holstein und Mecklenburg umgriff er das ganze ostelbische Deutschland. Er nahm Kurbrandenburg und Kursachsen zwischen die Macht Österreichs und die des ihm eng verbündeten katholischen Polen, — das Restitutionsedikt (1629), das die Wiederherstellung aller seit 1555 säkularisierten östlichen Bistümer dekretierte, war der erste Schritt, um die territoriale Einheit dieser gröfseren Fürstentümer, die soeben hergestellt worden, von neuem zu zersprengen.

Inzwischen begründeten die spanische Kriegführung und Diplomatie eine nicht minder gewaltige Position im Westen. Die spanischen Truppen entfalteten sich am Nieder- und Mittelrhein, und gleichzeitig setzten sie sich (1622) vom Süden her, vom norditalienischen Veltlin aus, in den Besitz der Alpenpässe Graubündens und Tirols. Gedeckt durch das österreichische Tirol, verfolgten sie den grofsartigen Plan, von Mailand aus eine ununterbrochene Verbindungslinie nach dem Rhein bis Belgien zu ziehen, deren Lücke Bayern durch den Eintausch gewisser Alpenländer gegen die Pfalz ausfüllen sollte. Sie schickten sich an, von hier aus Westdeutschland zu katholisieren, Frankreich in seiner ganzen Flanke zu bedrohen und das verlorene Holland zurückzugewinnen. Die wenigen noch unabhängigen Mächte Italiens, Savoyen, Venedig, mufsten dann isoliert, der Papst wieder ganz in spanischer Abhängigkeit sein. Der Einspruch Englands, der bei der Verwandtschaft des Winterkönigs mit Jakob I., seinem Schwiegervater, nahe genug lag, wurde durch ein Heiratsversprechen an den Thronfolger abgeschnitten.

Bei allen ihren Erfolgen blieben die beiden habsburgischen Dynastien zunächst ganz unbehelligt. Anstatt dazwischen zu treten, hatte sich Frankreich seit 1620 immer tiefer in seine eigenen inneren Händel (S. 599) verwickelt. Aber ein Glücksfall ohnegleichen hatte ihm im gefährlichsten Augenblicke das zweite staatsmännische Genie beschert, das fähig war, der Fortsetzer der Politik Heinrichs IV. zu werden. In kurzer Karriere aufsteigend, hatte sich der Kardinal Richelieu sofort der gesamten Staatsleitung bemächtigt. Sowohl in der inneren wie in der auswärtigen Politik drängte er im Sinne König Heinrichs das katholische Interesse hinter das allein mafsgebende Interesse der Ordnung und Macht des französischen Staates zurück. In dem langwierigen Kampfe um La Rochelle (1628) machte er zunächst die Elemente, die den Hugenottismus im Interesse kommunaler und adliger Selbstherrlichkeit verfochten, botmäfsig, ohne sie doch nach ihrer Niederlage in ihrer religiösen Glaubensübung zu unterdrücken; er erreichte diesen Erfolg, indem er die englischen Politiker glänzend überlistete, sie zunächst als Bundesgenossen ausbeutete, um sodann ihre verspäteten Angriffe auf La Rochelle abzuschlagen. So warf er zugleich den Funken in die längst bereiteten Zündmassen, die in der englischen Nation gegen das Regiment der Stuarts aufgespeichert

waren und entfesselte (1628) einen Kampf des Parlaments gegen Karl I., in dessen Verlauf England aus den weiteren Verwickelungen gänzlich ausschied. Sodann that Richelieu den weiteren Zug, bei einer mafsvoll katholischen Politik im Innern doch die katholische Hauptmacht Spanien-Österreichs im Ausland zu bekämpfen, indem er ihre protestantischen Gegner unterstützte. Während er selbst in die mantuanische Thronfolge eingriff, dort die Dynastie eines Prinzen von Nevers einsetzte und in der Wiederaufnahme der Politik Franz' I. einen Stützpunkt in Oberitalien gewann, erspähte er in dem Schwedenkönig das geeignete Werkzeug, dem Einflusse Frankreichs auf Deutschland vorzuarbeiten. Gustav II. Adolf, der Erbe der jüngeren Linie von Gustav Wasas Hause, befand sich in einer Lage, die ihn geradezu zwang, in den deutschen Verhältnissen zu intervenieren und Richelieus ausgestreckte Helferhand zu ergreifen. Seit seinem Regierungsantritt (1611) fühlte er seinen Thron unter sich schwanken. Noch immer hatte er mit der Rivalität des älteren Zweiges Wasa zu rechnen, der um den Preis des Übertritts zum Katholizismus die polnische Krone erworben hatte, und dem von den schwedischen Ständen die Nachfolge verweigert worden war. Die Verhältnisse, die hierzu geführt hatten, dauerten fort. Der schwedische Staat, der mit Hilfe des Protestantismus sich aus der Abhängigkeit von Dänemark gelöst hatte, sah einer neuen Katholisierung und einer neuen Abhängigkeit, diesmal der von Polen, entgegen, wenn die erstgeborene Dynastie ihre Ansprüche durchsetzte, und das Umsichgreifen der katholischen Macht des Kaisers in Nordostdeutschland und am Ostseeufer rückte die Möglichkeit einer Thronerhebung des polnischen Sigismund als habsburgischen Verbündeten in bedrohliche Nähe. So wirkte eine Notwehrlage mit dem Ehrgeiz und dem protestantischen Glaubenseifer Gustavs zusammen, um den sonderbaren Helfer der deutschen Reformation aus dem Norden in Bewegung zu setzen, — die französischen Subsidien gaben seinem armen Land, seinem Adels- und Bauernheer den finanziellen Rückhalt. Sein rasches Vordringen, das ihn nach dem Sieg von Leipzig (1631) die Fühlung mit Frankreich in Mainz zu gewinnen erlaubte, verlieh dem protestantischen Widerstand einen neuen Mittelpunkt und warf die Herrschaft der Gegenreformation in Norddeutschland mit einem Male über den Haufen.

Das folgende Jahrzehnt hat über das Schicksal einer katholischen Universalmonarchie unter habsburgischer Führung entschieden. Ihre Sache stand noch immer glänzend genug und verbesserte sich von neuem. Das Wiedererscheinen Wallensteins hielt die Schweden auf, Gustavs Tod (1632), das rasche Zusammenschmelzen der kleinen national-schwedischen Truppe nahm der neuen Macht viel von ihrer Gefährlichkeit. In Frankreich sah sich Richelieu von der streng katholisch-spanischen Partei der Königin-Mutter in einen erbitterten Intriguenkampf um das königliche Vertrauen und, als er darin gesiegt, (1631) in Unruhen Südfrankreichs und Lothringens

verstrickt. Als er sodann (1632) zum Angriff vorging und mit Lothringen sowie mit Kolmar und Schlettstadt im Elsaſs eine Eroberung Frankreichs in Deutschland eröffnete, war dieses Abwerfen der Maske in Verbindung mit der seit Gustavs Tode immer mehr entartenden Kriegführung der Schweden wirksam genug, um die mächtigsten Fürsten des deutschen Protestantismus, Johann Georg von Sachsen und Georg Wilhelm von Brandenburg, zum Ausgleich mit dem Kaiser zu drängen; einem nochmaligen groſsen Erfolge der Katholischen, dem Sieg der Kaiserlichen, Spanier und Bayern über die Schweden bei Nördlingen (1634) folgte der Friede von Prag (1635), durch den die östlichen Territorien sich gegen den Kaiser sicherstellten und den Westen und Süden der furchtbaren Zerstörungslust der verschiedenen Söldnertruppen überlieſsen. Das härteste Schicksal traf jetzt den ehemaligen Kern der alten deutschen Monarchie. Aber gleichzeitig sank nun auch rasch das Gestirn der beiden habsburgischen Mächte. Das wohlangelegte System ihres Länderverbandes wurde Stück für Stück zerrissen. Prinz Bernhard von Weimar setzte sich (1638) im Einverständnis mit Richelieu in Breisach fest und sprengte damit jene Verbindung Spaniens zwischen Norden und Süden (S. 601); mit seinem Tode (1639) fiel auch diese Position Frankreich zu. Der Sieg des Holländers Tromp bei Dünkirchen hob den geordneten Seeweg der spanischen Niederlande nach Spanien auf. Richelieus neugeschaffne Mittelmeerflotte zerschnitt die Kommunikation zwischen Italien und Spanien, und während die Franzosen in Italien selbst eindrangen (1640) und zugleich die spanische Flotte in Brasilien erlag, brach, von Richelieu lang vorbereitet und stetig geschürt, ein nur schwer zu unterdrückender Aufstand der Catalanen aus, und Portugal fiel ab, um nie wieder gewonnen zu werden. Es folgte die Niederlage der Kaiserlichen gegen die Schweden bei Leipzig (1642) und die der Spanier gegen Condé bei Rocroy (1643). Zwar starb mitten in diesem wilden Ringen (1642) Richelieu. Aber während sich für ihn in seinem Schüler Mazarin der fähigste Ersatz fand — eine Kraft, auch nach dem Tode Ludwigs XIII. (1643) die Regierung für den kleinen Ludwig XIV. weiterzuführen —, wurde Spanien ganz führerlos. Die treibende Persönlichkeit des Kampfes um die Welt, Olivarez, war nicht mehr zu halten. Sein Rücktritt (1643), seine unwürdigen Nachfolger bestärkten den neuen Kaiser Ferdinand III. (seit 1637) Österreich ganz aus dem Kriege zurückzuziehen, und in vierjähriger Verhandlung (seit 1644) reifte der Frieden zu Münster, der das Reich mit den Schweden und den Franzosen, die deutschen Landesherrn und Städte mit dem Kaiser auseinandersetzte. Spanien gab noch immer die Hoffnung nicht auf, obwohl (1647) seine Herrschaft bereits in dem stets gehorsamen Neapel (S. 627) schwankte. Sie wurde durch den letzten Versuch des französischen Hochadels genährt, an der königlichen Vollgewalt zu rütteln. Der Aufstand der Fronde, der Bürgerkrieg zwischen Mazarin und dem Prinzen

von Condé (1648—53) wiederholte die Vorgänge von 1613 (S. 599) und legte Frankreich lahm. Aber die Zeit der Unruhe wurde von dem müden und verarmten Spanien nicht mehr benutzt, und zu alledem stellte eine Glücksfügung den Franzosen einen unerwarteter Helfer an die Seite. Die ungeheure Umwälzung, die in der Zwischenzeit die englischen Verhältnisse im Doppelkampf des Königs mit dem adligen, geistlichen und stadtpatricischen Parlament und dies Parlament selbst mit dem Bürgertum erschüttert hatte, endete soeben (1648) damit, dafs sich alle Gewalt in der Hand des siegreichen Feldherrn des Volks, Oliver Cromwells, vereinigte. Im innern Staatsleben Englands bedeutete das den Sieg der Glaubensfreiheit der Einzelnen über das in wechselnden Formen seit Heinrich VIII. herrschende bedrückende System der Staatskirche, — im Grunde denselben Sieg der Glaubensfreiheit, der für Deutschland den teuer erkauften, aber unschätzbaren Gewinn des Dreifsigjährigen Krieges bildete. Aber ungleich der völligen politischen Ohnmacht Deutschlands, brauchte England, dank dem Besitz seines bedeutenden Staatsmannes, nicht auf auswärtige Früchte zu verzichten. Kaum an die Macht gelangt, griff Cromwell mit gigantischer Thatkraft (seit 1654) in die festländischen und maritimen Kriege ein. Um dem englischen Seehandel Luft zu schaffen und zugleich die stuartische Restauration abzuschneiden, warf er sich auf die beiden Mächte, die ihm hier am bedrohlichsten erschienen, einerseits Holland, anderseits Spanien. Unter der Wucht des Stofses, den Frankreich und England vereint zur See an den Dünen führten, brach Spanien zusammen. Im Pyrenäenfrieden (1659) unterzeichnete es, finanziell gänzlich zerrüttet, den Verzicht auf die europäische Hegemonie.

Hiermit war nach 150jähriger Ungewifsheit anscheinend der Beweis dafür erbracht, dafs die Staatsrechtszustände nicht in die antiken Formen eines Weltstaats zurückfallen, sondern im Rahmen einer Vielheit gleichberechtigter Grofsstaaten fortbestehen sollten. Gleichwohl war dies nicht der Ausgang des Weltkriegs. Nur um so gewaltiger erhob sich jetzt die französische Monarchie, um die Früchte ihrer langen Waffenarbeit einzuziehen. Nach ihrer Absicht sollten die Trümmer des spanischen Universalreichs nur die Werkstücke für ein französisches liefern.

§ 82. Das französisch-schwedische Übergewicht und die Herstellung des europäischen Gleichgewichts.[1])

I. Die französische Vorherrschaft und die Herstellung des Gleichgewichts im Westen. Frankreich hatte vermöge seiner innern Verhältnisse freie Bahn. Während in Deutschland gerade jetzt die ehemaligen Kronvasallen und Königsbeamten die letzten Fesseln ihrer ständischen „Libertät" abstreiften und vom Kaiser vertragsmäfsig

1) Vergl. die Litteraturangaben zu § 80.

die fast unumschränkte Ausübung ihrer Landesherrlichkeit zugesichert erhielten, hatte der Krieg Mazarins gegen die Fronde die letzten Zukkungen der baronalen Selbstherrlichkeit erdrückt. Kurz darauf konzentrierten sich durch den Tod des leitenden Staatsmanns (1661) die staatlichen Kräfte in unerhörter Weise, da Ludwig XIV. nunmehr die persönliche Gesamtregierung ergriff (u. § 85, I). Von vornherein war sein Plan nach allen Seiten hin fest entworfen. Durch den ersten „Rheinbund“ mit den drei geistlichen Kurfürsten (1658) 1660—1665, faſste Frankreich in Westdeutschland gegen den Kaiser Fuſs, der ohnehin durch das plötzliche Wiederaufflackern des Türkenkriegs in Ungarn bedrängt und dadurch dauernd gebunden wurde. England verwandelte sich mit Cromwells Tod (1658) und der Restauration der Stuarts (1660) aus einem starken Konkurrenten in einen unschädlichen Gegner, da die wachsende Abneigung des englischen Volkes gegen Frankreich durch eine wachsende französisch-katholische Sympathie König Karls II. paralysiert wurde.[1]) Mit der führenden Groſskaufmannsgruppe der Brüder de Witt in Holland wurde zum Schein eine republikanische Emanzipation der spanischen Niederlande verabredet (1663), während Ludwig schon jetzt die Absicht fest ins Auge faſste, den Verzicht, den seine spanische Gemahlin auf ihre Thronfolgerechte geleistet hatte, umzustoſsen und ihre Ansprüche zunächst auf Flandern[2]) und bei Gelegenheit später auf das Hauptland Spanien selbst geltend zu machen.

Ein zwanzigjähriger Erfolg begleitete die neue Politik. Die Eröffnung des „Devolutionskriegs“ gegen Flandern und die Occupation der Küstenplätze und Grenzfestungen (1667) sowie der Vorstoſs gegen das alte Streitobjekt der Franche-Comté (1668, o. S. 562) riefen keinen ernstlichen Widerstand hervor. Die Tripelallianz zwischen Holland, England und Schweden (1667) wurde durch Bündnisse mit Bayern und Savoyen und eine geheime Teilungsabkunft mit dem Kaiser über die spanischen Besitzungen (1667) ausgeglichen; ja 1670 begab sich Karl Stuart durch den Geheimvertrag von Dover ganz unter französische Vormundschaft. Erst die Besetzung Lothringens (1670) und die siegreiche Invasion in Holland selbst (1672) entfesselte den Sturm. Sie brachte in Holland wo sich die Massen durch grausige Lynchjustiz der Brüder de Witt entledigten, den ebenbürtigen Gegner Ludwigs, den jungen Oranier Wilhelm III., ans Ruder. Wie seine Vorgänger als erblicher Statthalter auf die Demokraten gestützt, legte er in gemeinsamem Vorgehen mit dem Feinde der Schweden, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Grund zur „Groſsen Allianz“,

1) Über die englische Politik der Zeit u. § 87, IV.

2) Die Behauptung des Erbrechtes der Königin-Infantin Maria Theresia, der Tochter Philipps IV., an den flandischen Provinzen wurde staatsrechtlich auf das privatrechtlich anerkannte „Devolutionsrecht“ gestützt, wonach Töchter erster Ehe vor den Söhnen zweiter Ehe (König Karl II. von Spanien) erben.

zunächst mit Spanien und Österreich. Aber diese Gegenwehr blieb umsonst. Der Friede von Nymwegen (1678) sicherte Frankreich die Herrschaft über Flandern und Lothringen und den dauernden Besitz der Franche-Comté[1], ja sogar den des Breisgaus mit Freiburg. Ungehindert konnte Ludwig (1679) ans Werk gehen, durch seine „Reunionskammern" unter dem Schein staatsgerichtlicher Rechtssprüche erklären zu lassen, welche weitere Territorien infolge der letzten Friedensschlüsse auf feudale Berechtigungen hin der französischen Krone zugefallen seien[2], und durch den Überfall Strafsburgs (1681) die Occupation des Elsafs zu besiegeln; zugleich bemächtigte er sich Casales und damit des Schlüssels zu Oberitalien wieder, um den Richelieu gekämpft hatte, um endlich mit der Eroberung Luxemburgs (1684) die ganze Ostgrenze Frankreichs abzuschliefsen. Das Reich, soeben durch das Erscheinen des Veziers Köprili vor Wien (1683) in Atem gehalten, war ohnmächtig zu Gegenmafsregeln. Der Regensburger Stillstand (1684) beliefs den König offiziell im Besitz seines mühelos errungenen Raubes und gestattete ihm, denselben innerlich an den Staat anzugliedern. Zum letzteren half ihm vor allem die Katholisierung. Gerade die Kriege hatten Ludwig mehr und mehr auf die Hilfe der Geldmittel des Klerus angewiesen; der Bund zwischen Staat und Kirche gegen den Papst wurde jetzt (1682) erneuert, um so bedeutsamer, als der Jesuitenorden seit der Niederlage Spaniens und in rascher Erkenntnis der veränderten Umstände seine ganze Sympathie der französischen Krone zugewendet hatte.[3] Von der fanatisch-hierarchischen Richtung vorwärts getrieben und in der Sucht, auch die locker anhängenden Teile des Südens der unbeschränkten monarchischen Gewalt ganz zu unterwerfen, that Ludwig XIV. den Schritt, der ihn ganz auf die Bahn der spanischen Ideale brachte. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) entzog den Hugenotten, nachdem sie durch Richelieu politisch gelähmt worden, auch die Duldung und leitete eine neue Ära härtester Glaubensverfolgung ein. Im gleichen Jahre folgte der Fanatiker Jakob Stuart seinem Bruder auf dem englischen Thron, um sich noch rückhaltloser als dieser den Instruktionen Ludwigs XIV. hinzugeben und England im Schlepptau der französischen Politik zu katholisieren.

---

1) Durch den Frieden zu Aachen war sie (1668) nochmals aufgegeben, erst 1674 von Turenne nochmals und nun endgültig besetzt worden.

2) Durch die Reunionsabteilung des Parlaments zu Metz werden die angeblichen Vasallen der lothringischen Bistümer Metz, Toul, Verdun (Herzog von Zweibrücken, Graf Salm etc.), als Graf von Mömpelgard (Montbéliard und Franche-Comté) wird der Herzog von Württemberg, durch das Provinzialgericht zu Breisach werden die elsässischen Fürsten und Stände als angebliche Vasallen Vorderösterreichs zu Unterthanen des Königs von Frankreich erklärt. Speziell über die Abtretung der kaiserlichen Lehnrechte über das Elsafs im Westfälischen Frieden vergl. Ranke, Französische Geschichte, III. 322.

3) Vergl. über die Veränderung des Gallikanismus u. § 85. III.

Eine europäische Situation ergab sich sehr ähnlich derjenigen, welche hundert Jahre vorher bestanden hatte, ehe Philipp den Stofs der Armada führte. Der gesamte Westen stand unter dem Zeichen einer fast unabwendbaren Herrschaft des Katholizismus französischen Gepräges, wie vordem der spanischen Katholizität.[1]) Ludwig schickte sich an, immer weitere Kreise deutschen Gebiets und vor allem das verhafste Holland an sich zu reifsen.[2]) Aber fast mit der gleichen Gewaltsamkeit trat wie damals der Umschlag ein. Wieder wurde England der Ausgangspunkt des Gegenstofses. Schon hatte Ludwig (September 1688), sich Hollands sicher glaubend, sein Heer in die Pfalz einrücken lassen, um das nächste Stück des Programms, die Herstellung der Rheingrenze (S. 553), zu verwirklichen, als er inne wurde, dafs er gerade hierdurch seinem gefährlichsten Feind die Hände frei gemacht hatte. Die Excesse Jakobs II. hatten alle hadernden Parteien des englischen Parlaments zur einmütigen Revolution beinahe gezwungen. Prinz Wilhelm als Gemahl der Maria Stuart auf den Thron seines Schwiegervaters berufen, vollzog mühelos schon im November 1688 die Personalunion zwischen Holland und England und sah sich nun am Ziel seines fünfjährigen Strebens. Das Netz der „Wiener Allianz" zog sich um Ludwig zusammen; dem schon seit 1686 erneuerten Bund Österreichs, Brandenburgs, der Reichsfürsten mit Holland, Spanien und Schweden traten nun auch England und Savoyen bei und die Verwüstungen der Pfalz (1689), in denen sich die dem Streben der Universalmonarchie charakteristische Mifsachtung des Völkerrechts [3]) deutlich offenbarte, hatten den Erfolg, dafs diesmal kein deutscher Reichsfürst auf französischer Seite stand; sogar im Nationalgefühl Deutschlands wurde wieder ein gewisses Steigen bemerkbar.[4]) Obwohl in den folgenden

1) Mit dem Unterschied, dafs der französischen Hegemonie der Bund mit dem Papsttum fehlte, der den Tendenzen Phillipps II. einen gewissen Adel verlieh, dafs sie also einen wesentlich mehr dynastischen, wenn man will, roheren Charakter annahm (Ranke, Französische Geschichte, III. 372.)

2) Auf diesem ihren Höhenpunkte läfst sich jedenfalls die Politik der französischen Monarchie nicht mehr auf die Formel einschränken, dafs Ludwig XIV. Frankreich zu einer „unangreifbaren, grofsen Festung" machen wollte, — eine offizielle Wendung, die Ranke (a. a. O. S. 329 u. ö.) wohl überschätzt. Ludwig wird im Gegenteil jetzt zum reinen Eroberer des alten Schlags, wie denn schon die Besetzung des Elsafs und Luxemburgs nicht mehr blofs als Deckung der Grenzen von Franche-Comté und Lothringen angesehen werden konnte. Das allmähliche Vorschieben französischen Gebiets ins Herz Europas wird dadurch noch anschaulicher, dafs mit dem Besitz des Elsafs und der Franche-Comté auch die Schweiz in ein ganz anderes Verhältnis zu Frankreich trat, — in Anbetracht, dafs sie ohnehin eine regelmäfsige Zufuhrquelle von Soldaten für das französische Heer bildete (S. 570). Zudem mufs festgehalten werden, dafs die Ansprüche auf die spanischen Besitzungen stillschweigend bei allen diesen Unternehmungen festgehalten werden.

3) Vergl. Preuss, Gemeinde, Staat, Reich, S. 115.

4) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, I. 734.

Jahren von den Franzosen siegreich gekämpft wurde, wurde das Vordringen Ludwigs am Rhein und in Holland und das Jakobs II. in Irland doch verhindert, und der holländisch-englische Seesieg von La Hogue (1692) bedeutete den Wendepunkt, mit dem die bisher gröfste Seemacht, die französische, vor der künftigen Beherrscherin der Meere, der englischen Marine, den Platz räumte. Der Friede von Ryswiyk (1697) befestigte die protestantische Thronfolge in England und damit die Gewichtsverteilung in Europa; Ludwig gab er nichts.[1])

Der Entscheidungskampf stand freilich noch aus.[2]) Erst der längst erwartete erbenlose Tod Karls II. von Spanien (1700) liefs den letzten Akt des zweihundertjährigen westeuropäischen Kriegsdramas anheben. Um die „spanische Erbfolge“ des Enkels Ludwigs XIV. oder des Sohnes Kaiser Leopolds entwickelte sich noch einmal eine Fehde, deren Schauplatz alle Land- und Seegebiete des Kulturkreises wurden, als deren Mitkämpfer alle Nationen — auf Seiten Ludwigs nur der bayrische Kurfürst, auf der Seite seiner Gegner England, Holland, Österreich, Brandenburg, Hannover, Savoyen, Portugal — erschienen, der in Spanien selbst noch einmal den alten Gegensatz der kastilischen Hauptlande unter „König Philipp V.“ zu den aragonischen Nebenlanden unter „König Karl III.“ erneuerte. Auch nach dem Tode des genialen Schöpfers der „Grofsen Allianz“ führten Lord Marlborough und Prinz Eugen sein Werk weiter, den Waffenruhm der französischen Armee zu vernichten, und nach den Siegen von Höchstedt (1704), Ramillies, Turin (1706) und Oudenaarde (1708) war fast schon der Erfolg errungen, Philipp von Anjou zum Verzicht und die spanische Krone an den Habsburger zu bringen. Ein plötzlicher Glückszufall änderte zu Gunsten Ludwigs XIV. die Lage. Der unvorhergesehene Tod Kaiser Josephs I. machte Karl III. von Spanien zum Kaiser Karl VI. und drohte, Spanien statt mit Frankreich vielmehr mit Österreich zu vereinigen und so die gesamte Kombination am Schlufspunkt des Weltkampfes auf dessen Ausgangspunkt, auf die Weltlage beim Regierungsantritt Karls V. (S. 570), zurückzuwerfen. Das gab für die englischen Parteien den Ausschlag, Frieden mit Ludwig zu machen.[3]) Das Hauptergebnis war nicht mehr abzuwenden. Philipp V. wurde im Utrechter Frieden (1711—1713) nunmehr als König von Spanien und seiner Kolonien anerkannt. Aber diesem scheinbaren Machtzuwachs des bourbonischen Hauses wurde der Wert dadurch genommen, dafs die bleibende Trennung der französisch-bourbonischen und der spanisch-bourbonischen Linie festgesetzt wurde, und zudem löste der Übergang von Neapel,

1) Er giebt sogar Lothringen heraus. Auch Strafsburg wäre wieder zu erlangen gewesen, wenn die Diplomatie des Reichs nicht zu ungeschickt vertreten gewesen wäre.

2) Über den Spanischen Erfolgekrieg vergl. v. Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert 1870 ff.

3) Über die mitwirkenden Verschiebungen in den engl. Parteiverhältnissen u. § 88. I.

Mailand, Sardinien und Belgien an das Haus Österreich (1714), Siziliens an Savoyen den eigentlichen Bestand der Monarchie Philipps II. auf.[1]) Den Hauptvorteil trug zweifellos England davon. Nach einer hundertjährigen Periode des Bürgerkriegs und des Rückgangs seines auswärtigen Einflusses gewann es in der französischen Anerkennung der protestantischen Erbfolge des Kurfürsten von Hannover nicht nur seine Selbständigkeit, sondern auch in des nunmehrigen Königs Georg I. Stammland einen wichtigen Stützpunkt auf dem Festland. Es gewann dazu in Gibraltar den Schlüssel zum Mittelmeer und vor allem in den weiten Strecken der Hudsonbaigebiete, Neufundlands und Neuschottlands, die ihm Frankreich abtrat, neue Teile eines ungeheuren Kolonialreichs. Das Monopol des Negerhandels ging ebenfalls von Frankreich auf England über und sicherte ihm den Handel auch mit den spanischen Kolonien.[2])

II. Die schwedische Vorherrschaft und die Herstellung des europäischen Gleichgewichts im Osten. Mit den wechselnden Schicksalen der französischen Macht nahe verbunden, durch sie teilweise ganz direkt bedingt, waren die Schicksale ihres Bundesgenossen im Norden. Schweden war aus dem 30jährigen Krieg als Herr des Ostseegebietes hervorgegangen und war gezwungen, diese Position zu behaupten, wenn es überhaupt Grofsmacht bleiben wollte; denn dem geldarmen Land konnten nur die Seezölle den finanziellen Rückhalt bieten. Aber jetzt hatte es am Meer nicht nur in Polen als Besitzer von Westpreufsen und Lehnsherrn des ostpreufsischen Ordenslandes den alten Konkurrenten, sondern, seit die evangelische Sache im Reich gesichert war, einen neuen in Brandenburg, das den Schweden sowohl hier an der Ostsee wie an ihren Nordseestützpunkten Bremen und Verden von den seit 1619 im rheinisch-westfälischen Gebiet erworbenen Besitzungen Cleve-Mark-Ravensberg aus entgegentrat. Der neue Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640) suchte lavierend seine unabhängige Stellung zwischen dem Wiener Hofe und dem Stockholmer zu behaupten, zunächst er-

1) Im Frieden von Rastatt. — Dem Frieden von Utrecht (1713) trat der Kaiser nicht bei. Er führte den Krieg noch ein Jahr ergebnislos weiter. Für das Reich blieb es im Frieden von Baden (1714) bei den Abmachungen des Friedens von Ryswijk (1697), d. h. Frankreich behielt alle Eroberungen und bekam noch Landau. Noch 1709 war für das Reich die Wiederherstellung des Standes des Westfälischen Friedens in Aussicht genommen worden.

2) Die Auffassung, dafs der Utrechter Friede für England keine Niederlage war (wie es die Whigs darstellten), sondern ein Gewinn, ist neuerdings herrschend geworden. (Vergl. darüber Michael, Geschichte, I. 277.) Sie wird durch den Vergleich der innerpolitischen Verhältnisse, die sich auf der Basis von 1713 ergeben (u. § 88. I), bestätigt. Den Abfall Englands von seinen Bundesgenossen, besonders vom Kaiser wird man in der That kaum mifsbilligen können, wenn man — wie nach dieser Übersichtsskizze besonders deutlich wird — festhält, dafs die gesamte Verwicklung ursprünglich von der habsburgischen Übermacht ausgegangen war (S. 577).

folglos; er vermochte seine Anwartschaften weder in Jülich, noch in Schlesien, noch endlich an der Ostsee zu verwirklichen, wo ihm Schweden nur Hinterpommern überliefs, das um der maritimen Bedeutung willen heifs begehrte Vorpommern aber mit der Odermündung, Stettin und Stralsund vertragswidrig vorenthielt. Endlich gab der Angriff Karls X. Gustav gegen Polen, dem nun auch das östliche Mittelmeerbecken entrissen werden sollte (1655), dem Kurfürsten die Handhabe zur Intervention, und während Schweden zwischen Polen und Dänemark seine Kräfte teilte und nutzlos verbrauchte, erreichte Friedrich Wilhelm durch die Verträge von Labiau und Wehlau (1656—1657) die Anerkennung als Herzog von Ostpreufsen, unabhängig sowohl von schwedischer wie von polnischer Lehnshoheit. Er erwarb Preufsen „jure supremi dominii cum summa atque absoluta postestate". Brandenburg hatte damit zugleich den wichtigen Schritt zum Erwerb eines territorialen Besitzes gethan, in welchem es auch frei von der Lehnsherrlichkeit des Kaisers, als „souveränes" europäisches Fürstentum, dastand. Aber hierbei blieb es zunächst. Im Besitze Vorpommerns wurde Schweden durch den Machtspruch Frankreichs (1668) auch fürderhin geschützt. In den nun folgenden Devolutions- und Raubkriegen Ludwigs XIV. wurde Brandenburg, immer durch Österreich und Holland gehemmt, ohne Ruhm am Rhein festgehalten. Dann zwang es der neue Einbruch, den Schweden im französischen Sold in die Mark vollzog, die Heimat zu verteidigen. Aber auch die Waffenthat von Fehrbellin und ihre Folgen verschafften dem grofsen Kurfürsten Vorpommern nicht. Schweden behielt (1679) alle deutschen Gebiete. Alle hochfliegenden Pläne, durch die Brandenburg zum erstenmal im Rahmen eines Territorialstaats die Politik der Hansestädte wieder aufnehmen, eine Kriegsflotte, eine Guinea-Kompagnie schaffen wollte, verliefen im Sand.

Auch die Folgezeit brachte keinen Wechsel in den Machtverhältnissen innerhalb Deutschlands. Der Türkenzug gegen Österreich (1683), die rasche Verschärfung der Mafsregeln Ludwigs XIV. gegen Westdeutschland und den Protestantismus (1687) isolierten Brandenburg von neuem und zwangen es, wieder einen Anschlufs an Holland und Österreich zu suchen. So kam es, dafs beim Tod des grofsen Kurfürsten (1688) der neue Kurfürst Friedrich durchaus im loyalen Gefolge Kaiser Leopolds I. und Josefs I. wandelte, während ihn auf der andern Seite die Initiative seines oranischen Verwandten Wilhelms III., der die Führung gegen Ludwig XIV. ergriffen und (1688) Holland mit England vereinigt hatte (S. 607), zur Gehilfschaft an der antifranzösischen Allianz heranzog. An Österreich fesselten den Kurfürsten, von anderen drückenden Abhängigkeiten abgesehen, das Streben nach der Königskrone von Preufsen, das um so brennender wurde, als August von Sachsen (1689) durch den Übertritt zum Katholizismus die Krone von Polen erkauft hatte, — an Holland und England die Subsidienzahlungen, ohne die er bei steigendem Auf-

wand den Unterhalt seines Heeres nicht mehr decken konnte. Die Umwandlung der Markgrafschaft und des Kurfürstentums Brandenburg in ein Königreich Preufsen wurde endlich (1701) erreicht, ohne dafs Friedrich der evangelischen Sache untreu geworden wäre. Aber in der auswärtigen Politik erntete der Staat keine Früchte. Die brandenburgischen Heere kämpften gegen die Türken in Ungarn, in Italien gegen den Papst und am Rhein gegen die Franzosen, um schliefslich kärgliche Gebietserweiterungen in den Rheinlanden davonzutragen. Auch nach Wilhelms III. Tode hielten die englischen Staatsmänner die neue Methode fest, preufsische Staatsmänner als Werkzeug englischer Handelspolitik mit Erfolg zu benutzen. So stand Preufsen beschäftigt abseits, während sich im Osten der entscheidende Wandel vollzog.

Seit dem Anfang des Jahrhunderts waren an Rufsland die Einflüsse der westlichen Kulturstaaten immer sichtbarer hervorgetreten. Die Zaren des Hauses Romanow hatten (seit 1613) begonnen, auch hier die feudale Decentralisation durch ein centralisiertes Beamtentum zu verdrängen. Soeben war dieses Werk von dem jüngsten Sprofs der Dynastie, Peter I. (1689), mit verstärkter Energie aufgenommen worden. Seine Leistung war die Umwandlung der feudalen Milizen in ein nach der Weise der Weststaaten discipliniertes Heer. Aber mit der modernen Armee war ein wirtschaftlicher Verkehr mit dem Westen unzertrennlich verbunden; das Gedeihen der neuen Grofsmacht hing deshalb von der Aufgabe ab, den Schweden die Zugänge zur Ostsee abzugewinnen. Peters Pläne trafen mit Hoffnungen Augusts von Polen auf Livland, mit dem Aufstreben Friedrichs von Dänemark zusammen; und bei dem Thronwechsel in Schweden sah sich der junge König Karl XII. (1697) plötzlich drei Gegnern gegenüber. Er erwies sich ihnen als ebenbürtig. Während sich im Westen der Spanische Erbfolgekrieg entwickelte, schlug Karl hinter einander (1700) die Dänen, Russen und Polen und legte den Grund zu einem neuen Wachstum Schwedens. Aber der Fortgang seines Unternehmens entsprach dem Anfang nicht, in erster Linie zufolge der problematischen Eigenart von Karls eigner Natur. Nach verwickelten Wechselfällen endete der Nordische Krieg, in den nach dem Wendepunkt von Pultawa (1709) auch die Türkei und später (1713) Friedrich Wilhelm I. von Preufsen eintraten, mit dem völligen Zusammenbruch der schwedischen Hegemonie an den Küsten der Ostsee. Der Frieden am Pruth (1711) und später die Nystadter Vereinbarungen nach Karls Tode (1721) brachten für Osteuropa dieselbe Verschiebung, wie die Traktate von Utrecht und Rastatt für den Westen. Schweden verlor fast alle seine auswärtigen Besitzungen. Hannover rundete sich durch Bremen und Verden ab, Preufsen durch Vorpommern. Den Hauptgewinn jedoch erhielt Rufsland in den baltischen Provinzen; nur mit Mühe entging Schweden auch dem Verlust Finlands. Auch im Osten verstärkte deshalb der Krieg das System einer Vielheit geschlossener und unabhängiger Grofsstaaten,

das sich der Hegemonie eines einzigen entgegenstellte. Denn die Erweiterungsabsichten der neuen Grofsmacht Rufsland richteten sich zunächst vorwiegend nach dem Schwarzen Meer gegen die Türken, deren immer erneute Vorstöfse nach Westen soeben von Österreich endgültig zurückgewiesen worden waren[1]). Sie waren das Seitenstük der Politik, die England über den Ocean und nach Indien führte. Zugleich mit dem Projekt einer weltlichen Hegemonie war aber auch der letzte Rest des antiken Staats, der unentwegt festgehaltene Plan des Papsttums, eine universelle Leitung des politischen Daseins der Christenheit wiederherzustellen, praktisch vernichtet. Den drei katholischen Grofsmächten hielten das protestantische England im Westen, das schismatische Rufsland im Osten, dazu drei neue Mittelstaaten, Holland, Preufsen, Piemont-Savoyen, von denen zwei ebenfalls protestantisch waren, die Wage.

III. Die internationale Lage im 18. Jahrhundert). Die Reizbarkeit des Verhältnisses, das zwischen den verfehdeten europäischen Staaten sich gebildet hatte, hat auch nach den Friedensschlüssen von Utrecht und von Nystadt das 18. Jahrhundert hindurch angedauert.[2]) Ja die Ruhe wurde sogar sofort durch ein Nachspiel des Krieges wieder gestört, das der spanische Minister Alberoni (1718) vom Zaune brach, und dessen Spitze sich im Kern gegen Sizilien richtete, das zu Utrecht an Savoyen gegeben worden war. Aber schon hier zeigte sich die veränderte Lage darin, dafs jetzt Frankreich selbst mit England, Savoyen und Österreich in der Quadrupelallianz zur Wahrung der Utrechter Abkünfte zusammenstand. Die Zerstörung der spanischen Flotte durch die englische bei Messina und Alberonis Sturz (1720) stellte rasch den Status quo ante wieder her mit der Mafsgabe, dafs Österreich zu Neapel und Mailand auch Sizilien erhielt und Savoyen (S. 609) mit dem Rang eines „Königreich Sardinien" schadlos gehalten wurde.[3]) Diese Politik blieb trotz aller Reibungen für die Folgezeit mafsgebend. Offensichtlich machte sich eine Abneigung gegen kriegerische Verwicklungen geltend. In Frankreich war sie durch die lange Minderjährigkeit Ludwigs XV. (seit 1715) ohne-

1) Diese Kämpfe (Sieg des Prinzen Eugen bei Belgrad) wurden gleichzeitig durch den Frieden von Passarowitz (1718) abgeschlossen.

2) Das zeigt sich insbesondere daran, dafs die Diplomatie der folgenden Jahrzehnte durch die alten Pläne bestimmt wird. Kaiser Karl VI. rechnet noch immer mit seiner Einsetzung in Spanien und erkennt Philipp V. nicht an. Philipp V. ist nie gesonnen gewesen, sich an den Verzicht auf Frankreich zu binden. Die Stuarts haben — nach wie vor von Frankreich unterstützt (unten S. 614) — bis 1765 die Ansprüche auf die spanisch-englische Krone festgehalten.

3) Ein analoges Eingreifen der englischen Flotte hatte kurz vorher stattgefunden, um Schweden (Karl XII.) von einem Versuch zur Wiedererlangung von Bremen und Verden abzuschrecken, das Dänemark während der Abwesenheit Karls annektiert und dann an Hannover verkauft hatte. Diese Sache erledigte sich durch Karls XII. Tod im Krieg gegen Norwegen (1718).

hin begünstigt. In England verfocht unter der neuen Dynastie Hannover der leitende Staatsmann Robert Walpole planmäfsig den Grundsatz der Nichteinmischung. So ergab sich von selbst, dafs bis auf weiteres Störungen im Frieden des europäischen Staatslebens nicht eintraten, und dafs sie, als es im Verlauf zu solchen kam, eine wesentlich andere Richtung nahmen und ganz andere Wirkungen erzielten als früher.

Innerhalb eines Zeitraumes von fast fünfzig Jahren bahnte sich die Einsicht in die veränderten Aufgaben langsam an. Die Erledigung des polnischen Thrones (1733) gab zum erstenmal wieder Gelegenheit, das Machtverhältnis der Festlandstaaten auf die Probe zu stellen, und Frankreich ging auf den ausgetretenen Bahnen seiner traditionellen Politik vor, das Erzhaus durch französische Schutzgenossen in Österreichs Nähe zu schwächen. Der Erfolg, den der Wiener Frieden (1738) nach langwierigen Kämpfen brachte, war dürftig genug. In der Konkurrenz zwischen dem Schwiegervater Ludwigs XV., Stanislaus Leczinski, und August III. von Sachsen, behauptete der letztere, der Kandidat Österreichs und Rufslands, das Feld, die bourbonischen Mächte erhielten als Gegenleistung nur den endgültigen Zuwachs Lothringens zu Frankreich und die Errichtung einer spanisch-bourbonischen Sekundogenitur in Neapel und Sizilien, während sie ihrerseits den Herzog Franz Stefan von Lothringen mit Toskana und das Haus Habsburg mit Parma-Piacenza entschädigten. Auch zwei Jahre später machte das alte Programm der Bourbonen seinen Einflufs geltend. Jetzt trat mit dem Tode Kaiser Karls VI. (1740) die langbefürchtete Kombination ein, dafs der österreichische Thron selbst ohne direkten männlichen Erben erledigt wurde, und die „Pragmatische Sanktion", durch die der Kaiser die Nachfolge seiner Erbtochter Maria Theresia (schon 1718) geordnet hatte, geriet mit den Successionsansprüchen des „Regredienterben"[1]), Karl Alberts von Bayern, in offenen Konflikt. Wieder setzte sich der Hof von Versailles gegen die habsburgische Macht ein, die diesmal ihrer gänzlichen Zertrümmerung nahe schien. In dem hergebrachten Streben, die deutschen Traditionen auf Kosten des Kaiserhauses zu stärken, vertrat Frankreich die Kaiserwahl „Karls VII." und die Annexion Böhmens und Österreichs durch Bayern, während es gleichzeitig die Forderung unterstützte, die der junge Friedrich von Preufsen, der kurz vorher (1740) Friedrich Wilhelm I. gefolgt war, aus alten Verträgen auf Schlesien erhob.[2]) Zugleich machte Frankreich im Einvernehmen mit Spanien und Neapel einen neuen Vorstofs gegen die Vorherrschaft des englischen Seehandels, der sich während der friedlichen Jahrzehnte steigend befestigt hatte, und

1) Die Ansprüche der bayerischen Kurfürsten datieren von einer älteren weiblichen Seitenlinie (der Tochter Kaiser Ferdinands I.).

2) Zur Charakteristik der neuen Lage: Dove, Deutsche Geschichte, Bd. 6. 1883. S. 1ff.; Koser, Kaiser Friedrich, I. 1893. S. 69ff.

wieder war es England, das von Hannover aus die bedrängte Erzherzogin, die auf Ungarn gestützt ihr Erbrecht verfocht, gegen Bayern und Frankreich beschirmte. Der Spanische Erbfolgekrieg schien sich zu erneuern. In fünfjährigem Kampfe fochten die alten Gegner in alter Gruppierung, nur mit der neuen Wendung, dafs Brandenburg-Preufsen mit Frankreich Seite an Seite, die überlieferungsgemäfsen Lehnsbande mit der Kaiserkrone zerrissen und sich in zweifachem Angriffe (1740. 1744) auf Schlesien geworfen hatte. Im übrigen kämpfte Frankreich in Hannover und Österreich wieder gegen englische und habsburgische Heere. Es fafste den englischen Handel in Ostindien wie in Westindien und benutzte, nachdem Walpole durch die erwachende Kriegslust seiner eignen Partei gestürzt worden war, den Übergang des Throns auf Georg II., um den letzten Prätendenten des Hauses Stuart (1745) auf französischen Schiffen an der Küste Schottlands landen zu lassen und diesen seinen alten Bundesgenossen wieder gegen England mobil zu machen.

Aber so herrisch sich Frankreich geberdete, so deutlich erwies doch gerade der Gang der Ereignisse, dafs die alte Zeit und die alte Gefahr einer französischen Hegemonie thatsächlich nicht mehr bestand. Die österreichischen Länder hielten, über alle Anfechtung erhaben, fest zu der letzten Habsburgerin, die mit ihrem Gemahl Franz Stefan von Toskana (S. 613) beim Tod Karl Alberts (1745) auch die Kaiserkrone erhielt. Wie der französisch-bayrische Angriff hier, so mifsglückte der französisch-schottische Angriff auf England und die Dynastie Hannover. Statt dessen trat in dem nächsten Jahrzehnt allmählich die ganz neue Lage ans Licht, die sich unvermerkt gebildet hatte. Entrüstet hatte Maria Theresia, als sie (1745) ihr väterliches Erbe in Sicherheit brachte, Schlesien in der Hand Friedrichs II. lassen müssen. Sie erkannte, dafs der preufsische Staat unter diesem genialen Lenker nicht mehr auf eine selbständige Auslandspolitik verzichtete wie bisher, sondern dafs er als werdender Grofsstaat den nichtösterreichischen Territorien des alten deutschen Reiches einen neuen Rückhalt, den Anfang der Möglichkeit zu selbständiger politischer Gestaltung gewährte. Ihr Kanzler Kaunitz lehrte sie, das „Preufsen mufs übern Haufen geworfen werden, wann das durchlauchtigste Erzhaus aufrecht stehen soll“. Hierin begegnete sie sich ohne weiteres mit Rufsland, wo nach langen Thronwirren Elisabeth, die Tochter Peters des Grofsen, Friedrich persönlich abgeneigt, und ihre Staatsmänner in Preufsen das gleiche Hemmnis einer russischen Ausbreitung nach Westen erkannten. Aber auch Frankreich wurde dieser Kombination zugetrieben. Seine Regierung begann aus der Hand kluger Staatsmänner in die Harems- und Günstlingswirtschaft der Maitresse Ludwigs XV., der Pompadour, unterzutauchen. Sie verlor in den sich rasch mehrenden Konflikten, die ihm England durch Festsetzung in Bengalen wegen Ostindiens, durch Vordringen neuenglischer Kolonisten vom Ohio und Mississippi aus an den Grenzen von

Kanada und Louisiana bereitete, an Stetigkeit und Besonnenheit. Seine alten Bundesgenossen, Schweden, Spanien, der Sultan, waren bedeutungslos geworden. Als nun Friedrich II., der die Gefahr riesengrofs sich an allen Seiten erheben sah, der dringendsten zu entgehen suchte und die Umgarnung von Rufsland, Österreich und England-Hannover dadurch zerrifs, dafs er sich der Geldmacht Englands versicherte und dessen neuen Minister William Pitt die Hand reichte, gab Frankreich, nun seinerseits isoliert und vom Verlust seines Einflusses über Westdeutschland bedroht, seine ganze Tradition preis und schlofs sich dem Bündnis Österreichs, Sachsens und Rufslands an. Damit war der neue Krieg unvermeidlich; der Ausbruch wurde durch König Friedrichs Kühnheit, die durch den Einfall in Sachsen (1756) die Gegner erst halb vorbereitet überraschte, noch beschleunigt. Aber es zeigte sich nun auch, dafs dieser Krieg einen ganz anderen Charakter hatte, als die des 16. und 17. Jahrhunderts. So hitzig der Kampf sich anliefs, er drehte sich doch keineswegs mehr um die Frage: Übergewicht einer Nation über die andere oder Gleichgewicht aller, — Universalstaat oder Vielheit gleichberechtigter Staaten. Jetzt stand lediglich in Frage, wie das seit dem Utrechter Frieden gesicherte Gleichgewicht sich gestalten sollte.

Der Verlauf des Krieges selbst bestätigte dies. Sein Anfang zeigte staunenerregende Erfolge der beiden alliierten protestantischen Mächte. Friedrich warf (1757) bei Rofsbach die Franzosen, bei Leuthen die Österreicher, (1758) bei Zorndorf die Russen zurück, während Clives Sieg bei Plassey (1757) die mit den Franzosen verbündeten Fürsten des Gangesdeltas unterwarf und mit dem Erwerb Bengalens Englands Herrschaft über Indien begründete; bald darauf besiegelte der Landsieg von Minden und der Seesieg von Quiberon (1759) Englands Übergewicht über Frankreich in Europa und die Eroberung Kanadas im gleichen Jahre das gleiche Übergewicht in Nordamerika. Aber schon während dieser Triumphe zog sich England vom Festlandkrieg in Deutschland zurück und überliefs Friedrich den sorgenvollen Kampf mit seinen übermächtigen Feinden. Seit dem folgenden Jahre drängte sogar die neue Regierung Georgs III. (1760) Pitts Einflufs ganz zurück, um nun eifrig nach dem Frieden zu streben. Indem sie treulos auch ihre Geldsubsidien einstellte, stürzte sie Preufsen in die fürchterliche Bedrängnis, in der nur das übermenschliche Pflichtbewufstsein seines Herrschers den Ruin des preufsischen Staates hinzögerte, bis das Erschlaffen Frankreichs, der Tod der russischen Elisabeth und die Freundschaft des neuen Zaren Peter und seiner Gemahlin Katharina rettend dazwischentrat. Der Frieden, der (1763) zwischen Frankreich, Spanien und England zu Paris, zwischen Preufsen und Österreich zu Hubertusburg zu stande kam, wahrte — abgesehen von Englands Neuerwerb jenseits des Oceans — in Europa nur den bisherigen Bestand; er sicherte vor allem die Existenz des um Schlesien vergröfserten Preufsen.

So zeigt sich, dafs das 18. Jahrhundert einen andern Geist über Europa gebracht hatte, als der der beiden vorangehenden gewesen war. Es war trotz aller Verwicklungen ein friedlicheres Jahrhundert. Und es war deshalb kein Zufall, wenn nach dem grofsen zweihundertjährigen Weltkrieg, der in seinem ganzen Verlauf die modernen Staaten äufserlich geformt hatte, der Abschlufs dieses Kriegs im Utrechter Frieden die für den inneren Ausbau derselben entscheidende Zeit einleitete.

§ 83. Die neue Staatenwelt.

Koser, Die Epochen des Absolutismus, Histor. Zeitschrift, Bd. 61. S. 246. 1889.

Aus dem zweiundeinhalbhundertjährigen Kampf, der alle europäischen Mächte in Mitleidenschaft ziehend, im 16. und 17. Jahrhundert um das Übergewicht einer katholischen, sei es spanischen, sei es französischen Vormacht und schliefslich im 18. Jahrhundert um die Befestigung des erkämpften Gleichgewichtsverhältnisses geführt wird, ist im äufserlichen Umrifs die Staatenwelt hervorgegangen, wie sie jetzt besteht.

Vor allem ist aus diesem Kampf endgültig der Rechtszustand hervorgegangen, der die Grundlage jeder weiteren staatsrechtlichen Organisation geworden ist, — die völkerrechtliche Koexistenz einer Vielheit gleichberechtigter Kulturstaaten. Vorgebildet war freilich dieser Zustand längst. Er beherrschte sogar seit der Auflösung des Karolingerreichs, wie gezeigt wurde (o. 399ff.), zunehmend die Situation. Aber nicht nur wurde die nationale Geschlossenheit durch den Konflikt der Stände gehemmt, sondern das ganze Mittelalter hindurch war dieser Zustand ein angefochtener. Fortgesetzt trat mit ihm der Gedanke einer kirchlichen und politischen Einheit der Geistlichkeit in Widerspruch. Mit der Ära Karls V. wurde diese universalistische Tendenz die überwiegende. Sie bedeutete also erst die Feuerprobe auf die nationale Selbständigkeit im staatlichen wie im geistlichen Leben. Während die Reformation der Welthierarchie entgegentrieb, hatte sie die nationale Selbstbestimmung gegen den Weltstaat zu behaupten, und dabei drohte auch die Reformation selbst wieder die nationalen Interessengegensätze in dem gemeinsamen und internationalen Interesse der Glaubensfreiheit aufzulösen. Das 16. Jahrhundert zeigt ein Bild der Zersetzung aller der national-geographischen und ständischen Gruppen, deren Gegensätze das Mittelalter bewegt und die Landesformen des 14. und 15. Jahrhunderts hervorgetrieben hatte. Im Schmalkaldischen Bund wie in den französischen Hugenottenheeren stritten Fürsten, Landadlige, Stadtbürger vereint wider die katholische Monarchie, sowie umgekehrt die katholischen Ligafürsten Deutschlands mit dem Kaiser zusammen gegen die ungläubigen Standesgenossen, die Stadt Paris mit der Adelsgruppe des Heinrich von Guise gegen die protestantische Thronfolge zusammenstanden. Deutsche Landsknechte kämpften in der Armee Colignys, der Schwedenkönig neben deutschen Fürsten für die Glaubens-

freiheit, während spanische Truppen unter kastilischen Feldherren in den Niederlanden, in Frankreich, in Deutschland eingriffen, um mit den ansässigen Katholiken die alte Kirche wiederherzustellen. Aber mitten aus dem allgemeinen Chaos, das den Zusammenstofs der Menschheitsinteressen aufrührte, rang sich allmählich und mit steigender Energie das Interesse der durch Gebiet, Kulturgemeinschaft und Geschichte geschlossenen Nation als das bestimmende durch, und immer deutlicher erwiesen sich die Mächte als die aufsteigenden, die wie das England Elisabeths, das Frankreich Richelieus, die Niederlande und der brandenburgische-preufsische Staat des grofsen Kurfürsten Ordnung, Wohlfahrt und Ideale der Volksgemeinschaft zum Leitgedanken der politischen Thätigkeiten setzten, während die treibenden Gewalten einer die Nationalitäten nach einem religiösen oder dynastischen Ideal nivellierenden Staatsbildung — Spanien, Österreich und Schweden — ihren Stern seit 1650 immer tiefer sinken sahen. Das Überspringen Frankreichs in den Fehler Spaniens verzögerte die Entscheidung zum Unheil Frankreichs selbst. Aber seit dem Spanischen Erbfolgekrieg und dem Nordischen Krieg war die Vielheit gleichberechtigter Staaten festbegründet. Schon das 18. Jahrhundert beschäftigte sich eingehend (S. 612ff.) nur noch mit der Machtverteilung unter den mehreren Staaten. Seitdem ist es dabei — abgesehen von einer zehnjährigen abenteuerlichen Episode, der Ära Napoleons (u. § 90. III), — geblieben.

Das Zeitalter der grofsen Kriege hat aber für die heutigen Zustände noch mehr geschaffen, — nämlich im allgemeinen Umrifs die geographischen und nationalen Komplexe, die der modernen Staatenwelt zur Grundlage dienen. Teils naturnotwendig durch Abstammung, Gebietscharakter und Kulturbedürfnis bedingte Einflüsse, teils willkürlich zufällige und persönliche Ereignisse haben, sich durchkreuzend oder unterstützend, ein Nebeneinander von gröfseren und kleineren Volkskörpern geschaffen, die ihr individuelles Gepräge bis heute behalten oder noch schärfer ausgebildet haben. Unter den beginnenden Stürmen am Anfang des 16. Jahrhunderts vollzog Karl V. die dauernde Verknüpfung der spanischen Landschaften zum Einheitsstaat, während gerade dieser Vorgang die Trennung von Portugal mehr und mehr verschärfte (S. 603). Auf der anderen Seite bildete sich unter den Händen seines Bruders Ferdinand das merkwürdige, ungleichartige, zu gleichen Teilen deutsche, magyarische, slavische Gemisch der habsburgischen Monarchie mit den Hauptgebieten Böhmen, Österreich und Ungarn (S. 578). Die religiösen Kämpfe schieden den bisherigen Klientelstaat Frankreichs, Schottland, von seinem alten Bundesgenossen und liefsen ihn mit Irland zu einem Bestandteil der britischen Monarchie werden (S. 599. 614). Frankreich, dasjenige Territorium der westeuropäischen Gebietsgruppe, das sich durch den ganzen Verlauf der Geschichte am meisten selbst gleichgeblieben war, erlangte doch immerhin erst jetzt, indem es Franche-Comté (S. 606) und Lothringen (S. 613)

einverleibte und die süd- und westfranzösischen Provinzen ganz aufsaugte, seine kompakte Formation, die es von da ab auszeichnet. In den Kämpfen zwischen Valois und Habsburg sonderte sich die Schweizer Eidgenossenschaft wie bisher national, so auch politisch als ein Körper eigener Art aus der deutschen Staatsgruppe aus (S. 565), — nicht minder Holland, das doch seinerseits durch den Verlauf des spanischen Kriegs in seine scharfe halb religiös, halb rassemäfsige Gegensätzlichkeit zu Belgien trat (S. 596. 597). Italien, der kostbare Preis aller Kriege, erlangte durch deren Ausgang sein politisches Fürsichsein zurück, aber in solcher Form, dafs sich zwischen den älteren Partikulärgebilden infolge der spanischen, französischen und habsburgischen Einflüsse und der schärferen Ausprägung des Kirchenstaats, (S. 565) die Unterschiede Süd-, Mittel- und Oberitaliens noch verschärften, dafs sich also das Problem der Einheit noch erschwerte, während zugleich die geschickte Benutzung des habsburgisch-französischen Dualismus in Savoyen-Piemont aus kleinen Anfängen eine neue Mittelmacht von monarchisch-territorialer Geschlossenheit geschaffen hatte, die künftig bei der Gestaltung der italienischen Verhältnisse nicht ignoriert werden durfte. Ganz entsprechend hatte sich die Lebensbedingung der feudalen Masse von kleinen und gröfseren deutschen Territorien verändert. Durch den Religionskrieg waren sie aus der unheilvollen Einflufszone Habsburgs, das sie vernachlässigte, ohne ihnen doch eine freie eigene Gestaltung gestatten zu wollen, herausgerückt und, obwohl als Ganzes hilflos, hatten sie in ihrer Mitte wenigstens einen gröfseren Kern in dem brandenburgisch-preufsischen Staat erhalten. Noch war dieser nicht fähig, auf die übrigen Mittelstaaten unmittelbar einzuwirken, aber schon konnte er sich dem Ausland als Hindernis eigenmächtiger Interventionen in deutsche Verhältnisse entgegenstellen, vor allem dem neuesten und gefährlichsten Konkurrenten um die Macht, Rufsland (S. 611). Endlich hatte auch die römische Kirche die eigentümliche halbstaatliche Physiognomie angenommen, durch die sie bis in neueste Zeit hinein das politische Leben Europas beeinflufst hat. Der Beginn des Weltkriegs schuf den Kirchenstaat in seiner neuen, dem neuen Staatensystem angepafsten Gestalt (S. 565). Die Gegenwirkung gegen die Reformation rief mittels der Tridentinischen Beschlüsse die an seine territoriale Basis angelehnte internationale Organisation hervor (S. 589), mit deren Hilfe sich das Papsttum, des hemmenden Konzils entledigt (S. 593), wie eine absolute Weltmonarchie eine politische Position in und über allen Staaten sicherte. Die grofsen propagandistischen Orden, in erster Linie der Jesuitenorden, bildeten jetzt das Bindeglied zwischen dem in zahlreichen feingegliederten Centralbehörden ausgebauten Oberregiment und der Weltgeistlichkeit der einzelnen Nationen; ihre Thätigkeit brachte die Geistlichkeit und die katholischen Gläubigen in die Doppelstellung, in der sie teils Beamte und Unterthanen ihres Heimatstaats,

teils Organe und Bürger des grofsen geistlichen Universalreichs waren. Da das letztere seine aus dem Imperium Romanum übernommenen Machtansprüche als eines Obervormunds und Beherrschers der Christenheit wohl bisweilen zurückstellte (S. 612), aber niemals ganz darauf verzichtete, so ergab sich hieraus eine bald verschwiegne, bald offenliegende Verwicklung, die bald zu Gunsten dieses, bald jenes Staats eingreifend nicht nur für die Kirchenpolitik, sondern ebenso oft für auswärtige Politik, Militärverwaltung, Finanzwesen, Justiz eigenartige Probleme hervorrief.

Es war kein Zufall und entsprach nur dem gesamten älteren Entwicklungsgang, dafs gerade die Zeit besonders eingreifender auswärtiger Umwälzungen — die Zeit seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts — auch den innern Grundcharakter der modernen Staaten in ihrer Verschiedenheit feststellte.

Anscheinend freilich drängte die harte Not dazu, die älteren Unterschiede, die die einzelnen territorialen Gruppen aus dem Mittelalter mitbrachten, zu verwischen und in erster Linie hat sie wirklich diesen Erfolg in einem wesentlichen Punkt des Staatslebens mit sich geführt. Die Erfahrung, dafs wenn einmal in der europäischen Staatenwelt der territoriale Grofsstaat die politischen Funktionen übernimmt, alle politischen Gruppen sich in dieser Grundform ausbilden müssen, wenn nicht die kleinen von einigen wenigen grofsen aufgesogen werden sollen, — diese Erfahrung begründete überall den Zwang, sich im gröfseren Gebiet der leistungsfähigsten Organisationsgewalt um der selbständigen staatlichen Existenz willen unterzuordnen. Hieraus erklärt sich, warum dieses Zeitalter mit einer gewissen gesetzmäfsigen Notwendigkeit eine Epoche des steigenden Absolutismus werden mufste. Die alte Erfahrungsregel, die die gesamte frühere Staatengeschichte beherrschte, erwies sich auch an der dem modernen Staatensystem zunächststehenden Zeit wirksam und zwar bei allen Staaten der westeuropäischen Familie ohne Ausnahme. Wie Spanien, Italien, Österreich, Deutschland, Frankreich, hatte sich ihm auch England zu beugen, und obwohl es so scheinen konnte, als ob der Inselstaat sich gegen einen blofsen Versuch absolutistischer Umbildung frühzeitig und mit Erfolg zur Wehr gesetzt habe, zeigt doch eine vorurteilslose Betrachtung, dafs die Revolutionen des 17. Jahrhunderts ihn im Gegenteil nur aus einer Form unbeschränkter Regierung, der monarchischen, in eine andere, eine aristokratisch-oligarchische, überführten (u. § 87. 88).

Aber freilich, die Gemeinsamkeit gewisser Erscheinungen, die man geneigt sein kann, zu einem Typus der gesamten Staatengruppe des 17. Jahrhunderts zu verallgemeinern, tritt hinter sehr starken individuellen Verschiedenheiten zurück, wenn man die einzelnen Nationen genauer ins Auge fafst.

Schon die Entwicklungsphasen, die die verschiedenen Staaten durch-

laufen, indem sie die altüberkommenen Verfassungsformen zertrümmern, sind verschiedenartig. Man hat mit Recht betont, wie die Monarchien sich zunächst nur in der Art über die verfassungsmäfsigen Schranken hinwegsetzen, dafs sie dieselben ihres praktischen Gehaltes entleeren, ohne sie zu vernichten, wie sie erst allmählich sie auch äufserlich vollkommen bei Seite schieben; wie sie also erst auf dem Umwege des „praktischen“ Absolutismus zum „grundsätzlichen“ Absolutismus gelangen.[1]) Aber ganz abgesehen davon, dafs die Grenzen zwischen beiden Formen des Absolutismus, der milderen und der schrofferen, völlig fliefsend sind, und dafs eine ganz schroff durchgeführte Ablehnung der Verfassungsformen sogar nur in sehr seltnen Fällen vorkommt[2]), treten die verschiedenen Staaten in die eine oder andere Phase zu sehr ungleichen Zeiten, fallen auch wohl aus der späteren wieder in die frühere zurück. Hierin liegt vor allem die Eigenart der englischen Staatsentwicklung, die aus einem praktischen Absolutismus der Tudormonarchie von den Stuarts gewaltsam in einen grundsätzlichen Absolutismus übergeführt werden soll, schliefslich aber nach revolutionären Schwankungen in eine neue unbeschränkte Regierung mit äufserlich verfassungsmäfsigen Formen, in den praktischen Absolutismus der Oligarchie des 18. Jahrhunderts ausläuft (S. 619). Die Ungleichheit der Verhältnisse verschärft sich ferner dadurch noch mehr, dafs die unbeschränkte Regierung, auch wo sie äufsere Anstalten der Verfassung nicht respektiert, sich doch teilweise an sehr strenge Schranken rechtlicher Grundsätze bindet, also die Stellung der Regierung als eines pflichtmäfsig handelnden Organs der Gesamtheit, eines

1) Den Gegensatz aufgestellt und historisch beleuchtet zu haben, ist das Verdienst des oben citierten Aufsatzes Reinhold Kosers. Mit ihm erledigen sich ältere Systematisierungsversuche, insbesondere die von Roscher (Politik, S. 250ff.) aufgestellte Scheidung von „konfessionellem“ und „höfischem“ Absolutismus. Diese Unterscheidung berührt den Grad der Emanzipation der Regierung von den Verfassungsschranken (also das Wesen einer absolutistischen Regierung) überhaupt nicht, sondern betont gewisse Hauptbestrebungen oder Begleiterscheinungen eines solchen, also etwas Minderwesentliches. Dabei sind das konfessionelle und das höfische Element nicht einmal zwei sich ausschliefsende Elemente. Im Gegenteil ist z. B. der Typus des höfischen Absolutismus nach Roscher, der Ludwigs XIV., von seinen Vorläufern gerade dadurch unterschieden, dafs er zugleich wieder konfessionell gefärbt ist (wie der spanische); anderseits wohnt dem konfessionellen Absolutismus Karls V., Philipps II., Philipps IV. ein vielleicht viel stärkeres höfisches Element inne als dem französischen, insbesondere die dem französischen noch unter Ludwig XIV. fremde Erscheinung des „Günstling-Ministers“. Wenn dann Roscher mit konfessionellem und höfischem Absolutismus den „aufgeklärten“ Absolutismus als dritte Form in Vergleich stellt, so läfst er ein einheitliches principium individuationis gänzlich fallen (vergl. u. im Text). Vor allem aber ist Roscher von dem Vorurteil beherrscht, als sei der Absolutismus nur als „Absolutmonarchie“ denkbar. Hierin liegt auch die Schwäche des Koserschen Aufsatzes (vergl. damit I. S. 263).

2) Nicht z. B. in Frankreich, Spanien, Brandenburg-Preufsen (vergl. u. § 84ff., insbes. für Frankreich S. 660), sondern nur in Dänemark (u. § 86, II. a. A., Rufsland.

„Dieners des Staats“ mehr oder minder betont und sich dementsprechend bald als „aufgeklärter“, bald als egoistischer, selbst despotischer Absolutismus darstellt.[1]) Und hiermit hängt endlich wieder eng zusammen, dafs die absolute Staatsgewalt in ganz verschiedener Weise zu den Interessen des Volkslebens, insbesondere, woran alles übrige hängt, zu den Parteiinteressen der mehreren Volksklassen Stellung nimmt. Eine vereinfachende Betrachtungsweise hat zwar hier überwiegend unter wirtschaftsgeschichtlichem Gesichtspunkt überall dem Absolutismus die Funktion zugesprochen, den dritten Stand gegenüber den herschenden Gruppen des Feudalzeitalters, Klerus und Adel, emporzuheben. Aber schon die Vorstellung wäre unrichtig, als ob hierin das bestimmende Motiv zum allgemeinen Bruch mit den Verfassungsprinzipien gelegen hätte. Die eigentliche Ursache eines absolutistischen Zeitalters lag, wie gezeigt, einzig und allein auf dem Gebiet der auswärtigen Politik, sie lag im Weltkrieg und zwar in dem Ausbruch des Kampfes um den Universalismus. Zu der Zeit, als dieser Kampf ausbrach, hatte, wie ebenfalls hinlänglich geschildert, der Ausgleich zwischen den Ständen und die Hebung des Mittelstands bereits energisch begonnen.[2]) Es ist also kein Grund abzusehen, warum er nicht beim Fortbestand der verfassungsmäfsigen Verhältnisse ruhig und allmählich seinen Fortgang hätte nehmen sollen; ja es ist ganz unleugbar, dafs die Aufrichtung eines absoluten Regiments überall den oberen Ständen — der Geistlichkeit, dem grundherrlichen Adel, dem städtischen Geburts- und Kapitalistenpatriciat — einen neuen Aufschwung geliehen und damit im Konflikt zwischen Monarchie und „Ständen“ nicht nur dem einen, sondern auch dem andern Gegner neue Kräfte und Leidenschaft gegeben hat. Es gab am Anfang des 17. Jahrhunderts einen Moment, wo angesichts der Regierung des engherzigen Pedanten Jakob I., des unreifen Ludwig XIII., des schwachsinngen Philipp III., des schlaffen Matthias in England ebenso wie in Frankreich, in Spanien wie in Österreich das allgemeine Ende der monarchischen Staatsform, der Anbruch einer Aristo-

1) Man sieht hieraus, dafs es unrichtig ist, wenn Koser den aufgeklärten Absolutismus als dritte Erscheinungsform neben praktischen und grundsätzlichen Absolutismus stellt. Sowohl der praktische wie der grundsätzliche Absolutismus können als aufgeklärter auftreten. Der oligarchische Absolutismus Walpoles und Pitts läfst sich am ehesten als ein praktischer Absolutismus mit aufgeklärten Grundsätzen verstehen, im Gegensatz zu dem Friedrichs des Grofsen. Im übrigen kann man den aufgeklärten Absolutismus,, einen äufserst problematischen Begriff, der im Grunde auch nur seine historische Berechtigung aus dem „Aufklärungszeitalter“ schöpft, einigermafsen fest nur im Gegensatz zum „Despotismus“ (I. S. 259) charakterisieren.

2) Er ist in England sogar fertig vollzogen (S. 510), im französischen Staat ist er seit Ludwig dem Heiligen mindestens im Fortschreiten wenn auch mit Unterbrechungen. In Italien ist der Gegensatz durch den Stadtstaat längst überwunden. Scharf war der Gegensatz durch das ganze Mittelalter hindurch nur in Deutschland geblieben, und hierdurch läfst sich der deutsche Betrachter leicht blenden.

kratisirung der europäischen Grofsstaaten prophezeit werden konnte[1]), — einen Moment, in dem man nicht ahnte, dafs das unmittelbar bevorstehende Zeitalter die gröfsten Vertreter des monarchischen Prinzips, Olivarez, Richelieu, Wallenstein, Gustav Adolf und den grofsen Kurfürsten, dafs es in Cromwell einen demokratischen Diktator bringen werde. Mit der Zeit freilich ward es überall ein wichtiger Faktor, dafs der Fürst, wenn er die „ständische Freiheit“, die „Libertät“, bekämpfte, zugleich gegen egoistische Klassenprivilegien der oberen Schichten kämpfte; und es gilt mehr oder weniger für alle Staaten, dafs das Unterliegen der Verfassungsformen dem Mittelstand im Gegensatz zur Aristokratie oder Oligarchie zu gute kam.[2]) Aber auch diese Klassenverschiebungen fanden in jeder Nation in andrer Weise statt, und das Ergebnis der sozialen Schichtung, bei dem die absolutistisch organisierte Welt schliefslich anlangte, war überall ein anderes. Gerade darin, dafs die Gruppierung der Gesellschaft in den modernen Staaten unter den Händen der scheinbar gleichförmigen Regierung erst voll ihr individuelles Gepräge empfing, liegt die besondere Bedeutung des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Wenn ihnen auch wie selbstverständlich überall schon die vorangegangenen Jahrhunderte vorgearbeitet hatten, so verhielten sich doch die Charakterzüge und die Physiognomie der europäischen Staaten jener früheren Zeit zu der der absolutistischen Epoche, wie die individuellen Verschiedenheiten in den kindlichen Gesichtern zu den prononcierten Zügen der ausgearbeiteten Männerköpfe.

Mit der Schilderung des innern Zustands der europäischen Nationen zwischen dem Beginn des 16. und dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts hat die Staatslehre die letzten vorbereitenden Fragen zu beantworten, von der das Eingehen auf die politische Organisation des 19. Jahrhunderts abhängt.

§ 84. **Das spanische Reich und die politische Gestaltung Italiens.**

Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie (ehemals: Fürsten und Völker Südeuropas). 4. Aufl. 1877; Baumgarten, Geschichte Karls V. 3 Bde. 1885; Schirrmacher, Geschichte Spaniens, Bd. 6—7. 1900ff. Marcks, Philipp II., Preufsische Jahrbücher, Bd. 73. 1893. S. 193. Baumgarten, Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution. 3 Bde. 1861. Wertvolles Material zur Illustration der öffentlichen Zustände bei Justi, Diego Velasquez und sein Jahrhundert. 2 Bde. 1888.

I. Die spanische Monarchie Karls V. und seiner Nachfolger und die Verfassungsformen in Kastilien, Aragon, Neapel, Sizilien, Mailand, Flandern. In der grofsen Bewegung, von

1) Ranke, Französische Geschichte, II. 117 u. ö.

2) Dies ist immer der Hauptgedanke in der grofsen Rankeschen Darstellung der europäischen Nationen im 16., 17. und 18. Jahrhundert (vergl. o. S. 568). Am präcisesten bezeichnet den Zusammenhang ein viel besprochenes Wort des Florentiner Patriciers Strozzi, des Hauptgegners des mediceischen Fürstentums im 16. Jahrhundert: „libertas aut potius ἀριστοκρατία“.

der die Umgestaltung des politischen Europa ausging, hatte Spanien die Rolle der leitenden und treibenden Kraft ergriffen; sein Schicksal wurde deshalb am unmittelbarsten in sie verflochten und am nachhaltigsten von ihr bestimmt. Als Karl V. die Regierung über das nunmehr vereinigte Kastilien und Aragonien antrat, sah er sich an der Spitze zweier nichts weniger als gleichartiger, nur äufserlich, nicht innerlich zusammengehöriger Territorien (S. 545); mit ihnen verknüpfte er durch dasselbe lockere Band der Personalunion seine burgundischen, süd- und norditalienischen Besitzungen, und, während er absichtlich die österreichischen Lande ihren eignen Weg weiter gehen liefs (S. 570. 578. 592), war ihm für sein west- und südeuropäisches Machtgebiet der Plan gegeben, aus ihnen allen einen Einheitsstaat mit dem Haupt Kastilien zusammenzuarbeiten. Die im Monarchen praktische Einheit war das, wodurch Karls französischer Rival ihm trotz der verhältnismäfsigen Unbedeutendheit des räumlichen Machtbestands überlegen war (S. 538). Folgerichtig war es das gegebene Ziel für das neue Regentenhaus, eine solche politische Einheit in vergröfsertem Mafsstab nachzubilden, um schliefslich auch das zertrümmerte Frankreich selbst in der gottgewollten katholischen Weltmonarchie aufzusaugen, und in der That sind die Nachfolger Karls V. dem Programm des Ahnherrn sämtlich getreu geblieben. Bald überwog das Streben nach äufserer Macht, bald die Tendenz der Katholizität, insbesondere war bei Karl mehr die dynastische, bei Philipp mehr die ideal-hierarchische Seite der Sache vorherrschend, aber immer waren beide Seiten verbunden, und immer überwog der beiden gemeinsame internationale Grundzug der spanischen Politik alle anderen staatlichen Aufgaben. Von Anfang an bedeutete deshalb die Regierung des habsburgisch-burgundischen Hauses ein grundsätzliches Verlassen der alten spanisch-nationalen Traditionen, die in Ferdinand und Isabella (R. 545) ihre mächtigste Verkörperung gefunden hatten. Karl selbst fühlte und benahm sich als Weltkaiser. Daneben war er in erster Linie Herzog von Burgund, der französisch sprach, regelmäfsig in Gent residierte und seine Räte und Offiziere aus burgundischen Edlen entnahm. Und auch als Philipp den immer wiederholten Bitten der kastilischen Cortes nachkam und seine Residenz in Spanien aufschlug, blieb es dabei, dafs er anstatt des ehrwürdigen Herrschersitzes Toledo nach dem Vorgang seines Vaters Madrid am Manzanares zum „Mittelpunkt seiner Reiche“ machte und dort in dem Maurenkastell des Alkazar, das er zum Kaiserpalast ausbaute, den schwerfälligen, prunkhaften, verschwenderischen Hofhalt der Burgunderherzöge mit seinem unspanischen Ceremoniell weiterführte. Wie in den Äufserlichkeiten, so trieb auch im inneren Leben ein neuer Geist die spanische Monarchie vorwärts, er bestimmte alle ihre Formen und Funktionen.[1]

1) Über die Verlegung der Residenz und die Geschichte Madrids und des Alkazar vergl. die Schilderungen bei Justi a. a. O. I. S. 168 ff. Madrid ist ursprünglich

Wie man weiſs, war das eine falsche Bahn, auf der man sich bewegte. Unter Philipp IV. erwies sich der ganze Plan als gescheitert (S. 604) und ein groſser Teil der organisatorischen Arbeit der Regierung und der aufgewendeten politischen Leistungen des Volks als verlorne Arbeit: der spanische Staat hatte sich in eine Sackgasse verrannt. Dennoch ist der Verlauf und das Ergebnis gerade in ihrer Fruchtlosigkeit eines der lehrreichsten Kapitel, das die Staatslehre zu schildern hat.

Die neue Wendung der Dinge äuſserte ihren Einfluſs naturgemäſs zunächst an den obersten Organen des Staats. Wurde der Zusammenhalt heterogener Teile die Hauptaufgabe der Regierung, so muſste es wie im persischen oder im römischen Reich, im fränkischen Staat oder im deutsch-lombardisch-sizilischen Staat Friedrichs II. innerhalb der einzelnen Gebiete das Ziel werden, die Monarchie möglichst von allen Schranken der Verfassung zu befreien. Das bedeutete gegenüber der bisherigen Monarchie, die, zwischen den Ständen vermittelnd, mit den Ständen regiert hatte, einen Systemwechsel, und es war ebenso bezeichnend wie folgenschwer, daſs sich der letztere gerade im mütterlichen Erbland Kastilien gleich zu Anfang von Kaiser Karls Regiment mit aller Schroffheit vollzog.

Der leitende Gedanke König Ferdinands war der gewesen, mit Hilfe des steuerkräftigen, städtischen Geldpatriciats den Adel niederzuhalten; auf diesem Wege hatte er begonnen, was die französischen Könige des 15. Jahrhunderts schon vollendet hatten, Spanien zu einem Nationalstaat mit einer bürgerfreundlichen und populären Monarchie auszubauen. (S. 545). So war nur folgerichtig, daſs die an Wohlstand und Machtbewuſstsein erstarkten Kommunen nunmehr bei Karls erstem Erscheinen (1520) auch Schutz gegen die geistlichen Erpressungen und dazu Garantie für eine national-spanische Regierung, Ausschluſs burgundischer Minister verlangten. Es war weiter folgerichtig, daſs Karls Verhalten, als er die verlangten Steuern eintreiben lieſs, ohne den „88 Bitten“ Abhilfe zu schaffen, als er unthätig abreiste, die antiaristokratische Revolution der Komuneros in Kastilien und Valenzia losbrach. Die Gemeinden ergriffen die Selbstverwaltung, und ihre Abgeordneten traten zur „Heiligen Junta“ zusammen, um sich auch der Staatsverwaltung zu bemächtigen, — nicht in demokratischem Sinn, denn sie bemühten sich, ihrem Regiment durch die formale Sanktion der wahnsinnigen Königin-Mutter Johanna den legal-monarchischen Charakter zu wahren. Der abwesende König ignorierte diesen kritischsten Moment seines Staats völlig, und so

---

eine von Toledo vorgeschobene Bastion der Mauren gegen Asturien und Altkastilien 1083, kurz vor Toledo (o. S. 462); dem Islam abgenommen, steigt es seit Pedro dem Grausamen an Bedeutung. Unmittelbar nach dem Aufstand der Komuneros von 1520 (vergl. oben im Text) verlegte Karl die Residenz in den stark befestigten Alkazar, an dem ihn auſserdem die gute Luft anzog. Für Philipp II. war dann die centrale Lage der Stadt innerhalb der Monarchie maſsgebend.

mufste in Ermangelung eines ausgleichenden Eingreifens des Königtums die Gewalt alles entscheiden. Der zunehmende Radikalismus, der sich der Bewegung unter dem Druck des Handwerker- und des Bauerntums mitteilte nötigte den Adel, sich zu organisieren, und die unfähige Führung der Aufständischen kam ihm zu statten. So ist bei Villalar (1521) diese erste und letzte Freiheitsbewegung des kastilischen Volks niedergetreten worden. Nicht nur die Landbevölkerung, sondern auch das Bürgertum wurde und blieb fortan machtlos, und eben seine Ohnmacht gab der Monarchie die Macht, nun auch den Adel unschädlich zu machen.

Die Knebelung der Stände beginnt bei den Städten. Karl V. benutzt ihre Niederlage sofort, als er die ersten Cortes nach seiner Rückkehr (1523) einberuft.[1]) Die Repräsentanten der Stadtgemeinde werden jetzt — gerade umgekehrt wie bisher — zu Beschwerden erst zugelassen, wenn sie das geforderte „servizio" bewilligt haben. Sie tagen nur in Gegenwart des königlichen Präsidenten. Die Vollmacht, die ihnen ihre Mandanten geben, ist ein vom König vorgezeichnetes Formular. Durch Ämter und Gratifikationen werden die einzelnen Vertreter vom Hofe abhängig, und seit Philipp II. werden die Wahlen sogar planmäfsig in der Richtung beeinflufst, dafs in grofsem Umfang Hofleute, königliche Richter und andere ohnehin Abhängige in die Cortes gewählt werden. Zwar werden die Sitzungen auch jetzt nicht zu blofsem Ceremoniell. Die Beschwerden der Stände behalten auf dem Gebiet der Justiz wie der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei einen eindringlichen und sachlichen Charakter. Aber es fehlt ihnen die alte Handhabe, um auf die Regierung einen Druck zu üben. In der Bewilligung der Steuern für die Nation richten sie sich notgedrungen nach dem, was „der König für gut fand, ihr aufzubürden".[2]) Die Gemeinen treten damit in dieselbe Abhängigkeit von der Monarchie ein, in der sich die Geistlichkeit schon seit König Ferdinand befand (S. 545). Denn trotz aller Kirchlichkeit und trotz des hundertjährigen engen Bundes mit dem Papst (oben S. 593) halten alle Könige der Dynastie konsequent an dem ausschliefslichen Recht fest, die geistlichen Stellen zu besetzen. Infolgedessen bleibt der Klerus — auf die allerhöchste Gunst angewiesen, wie er ist — der Monarchie ergeben und zinsbar. Im 17. Jahrhundert fällt ein volles Dritteil seiner Einkünfte an den königlichen Schatz.[3])

Im Besitz der finanziellen Machtmittel, die die Städte und der Klerus lieferten, war die Monarchie auf die Hilfe ihres bisherigen Bundesge-

---

1) Ranke, S. 183 ff.

2) Ranke a. a. O., S. 191. Über den Inhalt der ständischen Vorstellungen an die Krone siehe ebenda S. 187 ff. Sie betreffen Fragen der Rechtspflege (Rüge von Fällen der Justizverweigerung oder Gewaltthätigkeit), Wirtschaftspolitik (Protest gegen Verwandlung von Wiesen in Ackerland, gegen den Luxus des Adels [vergl. unten] und die dadurch bedingten Preissteigerungen etc.).

3) Ranke a. a. O., S. 193.

nossen, des Adels, nicht länger angewiesen. Da in Spanien selbst keine Kriege mehr zu führen waren, erübrigte sich das Aufgebot zum Heeresdienst von selbst. Karl V. machte nun den Versuch, dem Adel anstatt der Wehrpflicht die Abgabenpflicht aufzuerlegen (1538), und dieser Versuch mifsglückte: als der erste Stand sich zur Wehr setzte, liefs es der König auf eine Adelsrevolution nicht ankommen. Aber er vergalt dadurch, dafs er die Aristokratie von da an nie wieder zu den Cortes einberief. Sie wurde von der Regierungskontrolle ausgeschlossen und versank in eine politische Apathie, aus der sie kein Ereignis wieder herausgerissen hat. Die Grandezza zog sich auf den thatlosen Genufs ihrer bedeutenden Reichtümer zurück. Der mittellose Kleinadel, die Hidalgos, fanden bei den Granden keine Beschäftigung mehr und wandten sich den geistlichen, militärischen und bürgerlichen Ämtern, durch die auch sie unlöslich mit den Interessen der Krone verbunden wurden, zu (S. 633). So wurde in Kastilien ein Zustand staatlicher Einheit erreicht, wie ihn in dieser Zeit nicht einmal Frankreich verwirklicht hatte. Die gesamte Regierungsgewalt und die oberste Bezirksverwaltung konzentrierte sich im König und in seinen Beamten.

Während Kastilien sich aus einer ständischen in eine absolute Monarchie verwandelte, behielt Aragon mit Catalonien seine aristokratische Regierung (o. S. 545) das ganze 16. Jahrhundert hindurch. Der Adel führte die Territorialverwaltung und Justiz selbst; zum Reich fehlte fast jede Beziehung. Zum königlichen Schatz wurde nicht gesteuert, weil der König sich um des dürftigen servizio willen nicht die Mühe nahm, die Cortes einzuberufen. Anderseits erwehrte man sich des Eingriffs der kastilischen Centralbehörden, vor allem der Inquisition. Aber die Vorstöfse der Monarchie, die durch die letztere einen unmittelbaren Einflufs auf die Justiz auszuüben suchte, hörten nicht auf, und endlich führte ein eklatanter Eingriff solcher Art zur offenen Erhebung der Aragonesen und damit zu der lange gesuchten Gelegenheit, mit kastilianischen Truppen in Saragossa einzurücken (1591).[1]) Mit deren Hilfe konnte sich der Verfassungssturz vollziehen: auswärtige Vicekönige, willkürliche Zusammensetzung der Cortes mit Majoritätsbeschlüssen, königliche Ernennung der Lugartenienten des Justizia, Garnisonen und Inquisition sorgten dafür, dafs die fast selbständige Provinz zum abhängigen Teil des Gesamtstaates herabsank. Die nochmalige Erhebung, zu der sich die Catalanen durch Richelieu treiben liefsen, hat eine verhängnisvolle Wirkung auf die spanische Regierung

1) Es ist dies der Fall des Antonio Perez, des Ministers Philipps II., den der König wegen seiner Beteiligung und Mitwissenschaft am Mord des Escovedo, des Agenten Don Johanns von Österreich, zu beseitigen wünschte, und der sich dem Haftbefehl der Inquisition durch Flucht nach Aragon zu entziehen suchte (Ranke a. a. O., S. 147 ff. 207).

im letzten Stadium des Dreifsigjährigen Krieges ausgeübt (o. S. 603); an der Lage des Landes hat sie nichts ändern können.

Das Verhältnis von Kastilien und Aragon wiederholte sich ziemlich genau an dem der beiden italienischen Hauptgebiete der spanischen Krone, dem Verhältnis von Neapel und Sizilien.[1]) Über das erstere verfügte die Monarchie in derselben unumschränkten Weise weiter, die durch die Normannen, dann durch Friedrich II., (S. 463) schliefslich durch die Anjou zur Gewohnheit geworden war. Ein seit der frühesten Zeit sich fortpflanzendes Verhältnis der Feindseligkeit zwischen Adel und Bürgertum wurde von den spanischen Vicekönigen mit Erfolg zu ihren Gunsten ausgebeutet, und es gelang, das aussaugende Pumpwerk der Besteuerung, das die staufische Zeit geschaffen hatte — Aus- und Einfuhrzölle, Verkehrs- und Verbrauchssteuern aller Art, direkte Steuern als ordentliche Feuerherdabgabe und als aufserordentliche Donative —, in unausgesetztem Betrieb zu erhalten. In Sizilien dagegen waren die Statthalter des Königs gegenüber dem guten Einvernehmen des Klerus mit einer sehr selbstbewufsten Baronie und den reich privilegierten Städten, Messina und Palermo voran, ziemlich machtlos.[2]) Geldbewilligungen waren ohne Zustimmung der „drei Bracci" nicht zu erreichen.[3]) Nicht minder zurückhaltend stellten sich aus ähnlichen Gründen die beiden an wirtschaftlichem Wohlstand und an Bildung blühendsten Kronländer, Mailand und die Niederlande. In Mailand hielt vor allem das autoritäre und hochangesehene Amt des Erzbischofs, in den Niederlanden die Privilegien der Provinzen den Kronrechten das Gleichgewicht. Denn in den Niederlanden, ihrem eigentlichen burgundischen Stammland, hatten Karl V. und Philipp II. die weitgehenden Freibriefe ihrer Vorfahren (S. 541) sämtlich bestätigen müssen[4]), so eifersüchtig auch anderseits die Könige die fürstlichen Rechte, wie vor allem das Recht, die Geistlichen und die Mitglieder der städtischen Ratskollegien nach Vorschlag der Kommunen zu ernennen, bewachten.[5])

---

1) Vergl. zum Folgenden Ranke, S. 209 ff.

2) Das stärkere Recht zur Kontrolle der Centralverwaltung geht auch hier parallel einer höheren Bewahrung der Selbstverwaltung. Die sizilischen Barone besitzen noch unter spanischer Herrschaft, ungleich den neapolitanischen, Rechte der Polizei, die niedere Civil- und Strafgerichtsbarkeit.

3) So fordert man sogar noch im Jahre 1591 Einstimmigkeit zur Bewilligung! Das heilige Consilium setzte jedoch die Meinung durch, dafs Zustimmung von zwei Ständen genüge.

4) Sie besitzen sämtlich ihr kutümiäres Privatrecht. Mecheln behauptet die Freiheit von jeder Grundsteuer; Brabant sein Abgabenbewilligungsrecht mit Hilfe der Klausel seines Freibriefs, dafs es vom Unterthaneneid ledig sein solle, falls der Fürst die Rechte des Landes bricht etc.

5) Auch die Kronrechte sind weitgehend. Ranke, Spanische Monarchie, S. 247: „Alles wohl überlegt, kann man nicht sagen, dafs die Niederlande unter dem Hause Burgund, unter Karl V., besonders frei gewesen seien".

Das Ansehen der Centralgewalt war hiernach bis zum Ende der Regierung Philipps II. unverändert, wo nicht gar im Steigen, und eine doktrinäre Auffassung, die wie die des Juan Mariana in dieser Zeit die Volkssouveranetät als das beherrschende Prinzip des Staatslebens betonte, war gegenüber der praktischen Rechtslage eine eben so grofse Ungereimtheit, wie viele andere subjektiv tendenziöse Konstruktionsversuche politischer Schriftsteller.[1]) Eine ganz andere Seite der Sache berührt es jedoch, dafs trotz der zunehmenden Einbufse, die alle Landesteile an ihrer Freiheit erlitten, auffallenderweise eine Zunahme der organisatorischen Einheit des Staates nicht zu beobachten war. Schon für die einzelnen Provinzen der Halbinsel wurde kein einheitliches oberstes Regierungsorgan ausgebildet; jede besafs durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert ihren eigenen „Consejo“ am Hofe. Die Nebenländer aber waren überhaupt nur durch die Vicekönige, die dem König oder dem Justizminister unterstanden, mit dem Hauptland verknüpft. Neapel hatte sein eigenes Obergericht, den heiligen Rat von Santa Chiara, seine Oberrechnungskammer, die Sommaria della Camera“, seinen Staatsrat, den „Conseglio collaterale“, ebenso Sizilien und Mailand[2]) und nun gar die niederländischen Provinzen, deren jede mit den besonderen Oberbehörden weiterarbeitete, wie sie unter Philipp dem Guten bestanden hatten (oben S. 541). Die spanische Regierung erkannte den Mangel wohl und bemühte sich, ihm abzuhelfen. Der Aufstand der Niederlande wurde in erster Linie durch einen Versuch der Centralisierung hervorgerufen. Aber wenn der äufsere Verlauf dieses Krieges zunächst keineswegs so ungünstig für Spanien war, wie es dem rückwärtsschauenden Blick der Späterlebenden heute erscheint, wenn auch der definitive Abfall der holländischen Provinzen des Oraniers damals kaum im Verhältnis stand zu dem entschiedenen Sieg Alexander Farneses und der spanischen Vermittlungspartei in den belgischen Provinzen (S. 599), — eines konnte das kastilische Königtum in dem opfervollen Kampfe doch nicht erreichen, eben die Centralisierung. Denn das

1) Das Buch des Juan Mariana (De rege ac regni institutione, 1599), dem Infanten Philipp, späteren König Philipp III., gewidmet und erst unmittelbar nach dessen Thronbesteigung (1598) erschienen, entstammt dem scholastischen Gedankenkreis, dem der Verfasser als Mitglied des Jesuitenordens angehörte. Es vertrat theoretisch eigentümlicher Weise die gleichen Ideen, wie die Schriften der französischen und schottischen Monarchomachen (vergl. I. 57 und unten § 85, II), obwohl es von dem dem kalvinistischen Standpunkt der letzteren entgegengesetzten konfessionellen Standpunkt geschrieben ist. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dafs der praktische Effekt, den der Autor im Auge hat, wenn er den Vertrag des Herrschers mit dem Volk als Grundlage der Monarchie nachzuweisen sucht, ein ganz anderer ist als der Hotmans, Buchanans etc. Die letzteren wollen das Recht der Unterthanen auf Glaubensfreiheit, eventuell das ständische Recht der Kontrolle rechtfertigen, — Mariana das Recht der Kirche, die Monarchie in der Einhaltung ihrer rechtlichen Schranken zu überwachen.

2) In Sizilien Appellationsgericht der Gran Corte, darüber das „Konsistorium

war die Konzession, die man Flandern und Brabant mit ihren noch immer alle andern Städte überragenden Centren Brüssel und Antwerpen machen mufste, dafs sie unter der Infantin Isabella und ihrem Gemahl eine selbständige Provinzialregierung erhielten. Und deshalb war staatsrechtlich betrachtet der Ausgang des flandrischen Krieges doch der Anfang vom Ende des spanischen Weltstaats. Er besiegelte die Unfähigkeit des Weltstaates, sich in seinem gesamten Bestande zu organisieren.

Diese Thatsache war nur die Kehrseite der andern Thatsache, dafs der Staat nicht im stande war, seinen Territorien das zu leisten, was sie erwarten durften.

II. Das Weltreich und die Unterthanen. Der spanische Staat besafs für seinen ungeheuren Gebiets- und Machtbesitz in den beherrschten Volksgruppen zweifellos eine Stütze, nämlich das Bedürfnis, die kastilische Nation, die burgundische Handelsherrschaft, die katholische Religion wirksam zur Geltung zu bringen. Für bedeutende Kulturleistungen aufgewendet, konnte diese Macht behauptet werden. Der Verlauf des 16. Jahrhunderts bewies jedoch, dafs die Regierung ihre Autorität, Finanz- und Truppenkraft einseitig in dem Zusammenhalt ihrer Ländermassen und in dem Ausbau ihres Staats zur vollen Weltherrschaft verbrauchte, dafs sie im übrigen thatlos, steril blieb, ja zerstörend wirkte und den Leistungen der Unterthanen die Gegenleistung schuldig blieb. Die Leistungen der Unterthanen waren im Hinblick auf die durchgeführte Einrichtung des stehenden und vorübergehend geworbenen Soldheeres (S. 626) nur Steuerleistungen. Aber eben deshalb war es verhängnisvoll, dafs die Abgaben vollständig für die Bedürfnisse der auswärtigen Politik und des Zusammenhalts der Staatsteile aufgingen, ja dafs sie, von vornherein unzulänglich, für diesen Zweck immer gesteigert wurden und doch nie zureichten. Es war in allererster Linie der Aufwand für das Heer und die Flotte, für deren Bewaffnung, Verpflegung und Besoldung, was das meiste verschlang. Hierzu kamen ungeheure Summen für Geschenke, Bestechungen, Jahrgelder, Subsidien, die an Parteigänger, Parteiführer, Parteien der auswärtigen Staaten, — an deutsche Kurfürsten, italienische Barone, römische Kardinäle, französische Liguisten (S. 597) gezahlt wurden. Daneben standen für die innere Staatsthätigkeit nur die Ausgaben für die Beamten, und auch unter diesen spielte der monströse Hof mit seinen Tausenden von Haupt- und Nebenämtern eine übergebührliche Rolle durch die Notwendigkeit, nach aufsen zu wirken, das spanische Weltreich und die Majestät seines Trägers bei Glanz und Ansehen zu erhalten.[1])

---

des heiligen Gewissens" (Gericht des Vicekönigs); — in Mailand der den Justizrat und den Geheimrat der Sforza-Zeit aufsaugende Senat.

1) Unter Philipp IV. kostet der Hofhalt jährlich eine Million Escudos, blofs

Karl V. begann mit den Einnahmen zu wirtschaften, mit denen Ferdinand und Isabella ausgekommen waren; er entnahm aus Kastilien die Zölle des auswärtigen Handels, die „Alcavala“, von zehn Prozent jedes Kauf- und Tauschgeschäftes im Lande[1]), die Anteile vom Zehnten der Geistlichkeit, die Konfiskationen der Inquisition und ähnliche aufserordentliche Gefälle[2]), im ganzen etwa eine Million Dukaten. Hierzu brachten das harte Steuersystem, das man in Neapel von Friedrich II. und den Angiovinen (S. 627) übernahm, die Einahme vom Salz in Mailand, vom sizilischen Getreidehandel und von dem riesigen Warenverkehr der niederländischen Städte 3 weitere Millionen, da die Hilfsquellen der amerikanischen Kolonien bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts kaum ins Gewicht fielen.[3]) Aber jene vier Millionen erwiesen sich nicht entfernt als zureichend. Schon seit 1520 mufste der Kaiser unausgesetzt aufserordentliche Zuschüsse verlangen, die von den Ständen — also regelmäfsig den Städten — als freie Donative bewilligt werden mufsten; fast jedes Jahr zahlte Kastilien eine viertel, Mailand und Neapel je eine drittel, Sizilien weniger, die Niederlande eine halbe Million Dukaten. Und da hierzu ein selbständiges Entgegenkommen der Städte nötig war, griff Karl gegen Ende seiner Regierung zu Anleihen, die ihm entweder durch Verpfändung an die Gläubiger die laufenden Einnahmen entzogen oder ihn durch die Zinsen — bis zu 30 Prozent — immer mehr belasteten.[4]) Die Unerträglichkeit der Schuldenlast war ein Hauptgrund für Karls V. Abdankung. Aber unter Philipp schritt ihr Anschwellen immer weiter fort. Gleich seine ersten Erfolge gegen Frankreich (S. 592) wurden mit wucherischen Anlehen und Beisteuern der Niederlande erkauft. Nun fielen die Niederlande ab, zum Teil um der spanischen Ausnutzung zu entgegen; und da in Aragon kaum etwas, von Sizilien sehr wenig zu erhalten war, die Einnahmen von Mailand und Neapel nur deren eigne militärische Bedürfnisse zum Türkenkrieg deckten, so senkte sich der Druck mit stets gröfserer Wucht auf Kastilien. Die Mafsregeln wurden immer gewaltsamer; sie gingen von Monopolen auf Salz und

---

die Wachskerzen 60000 Dukaten (Justi I. 178). Die Klagen der kastilischen Cortes gegen den Aufwand des Hofs dauern seit der Regierung Karls V. ununterbrochen fort.

1) Sie wird unter Karl meist in der Weise abgelöst, dafs Städte und Gutsbezirke ihn für die Einzelnen in Form eines Pauschalanschlags (Encabazamiento) übernehmen und diese aus den lokalen Einnahmen tilgen (Ranke a. a. O., S. 266). Dieselben äufsern sich deshalb als besondere Steuern lokaler Natur, z. B. die auf Seide für Granada.

2) Hierzu gehört besonders die Cruzada, der Ertrag eines aller 3 Jahre für den Heidenkampf verkündeten Ablasses (Ranke, S. 267).

3) Noch um 1530 nur 50—150000 Dukaten pro Jahr und sogar 1550, als bereits die Bergwerke vor Potosi entdeckt und 3 Jahre in Betrieb waren, im ganzen nur 400000 Dukaten (Ranke, 270 ff.).

4) Im Jahre 1550 sind von den festen Einnahmen sämtlicher Teile des Reichs über zwei Drittel verpfändet, der Rest geht für die Zinsen der nicht verpfändeten auf (Ranke, S. 273).

Ausfuhrzöllen auf die spanische Wolle, ja auf alle Ausfuhr in die eigenen indischen Kolonien, zur Veräufserung reichsunmittelbarer Ortschaften an Granden über, zum Verkauf der Ämter, zu direkter Expropriation, z. B. des Geldes der aus der Kolonie ankommenden Kaufleute[1]). 1575 begann der Staatsbankrott mit einem Edikt, das die Herabsetzung der Anleihezinsen dekretierte. Das letztere, verbunden mit einer Erhöhung der Alcavala und starkem Brandschatzen der geistlichen Güter, schaffte für den Augenblick eine geordnete Finanzlage. Zugleich näherte sich jedoch Philipps Leitgedanke eines katholischen Imperiums seinem Gipfelpunkt. Der Krieg gegen die Vlamen wuchs sich zum Krieg gegen Frankreich und England aus (S. 596) und machte nun den wirtschaftlichen Zusammenbruch vollständig. Obwohl der Papst seinen Bundesgenossen nach Kräften unterstützte, obwohl die Kolonien, seit 1580 mit den portugiesischen vereinigt (S. 597), jetzt reiche Ausbeute lieferten[2]), war die Schuld doch schon so aufgelaufen, dafs schon mit den Rüstungen für die Armada das Land, unnatürlich für den britischen Kreuzzug fanatisiert, bis an die Grenze seiner Kräfte angestrengt wurde. Als die Katastrophe da war, gab eine neue Wehrsteuer — die berüchtigte „Millionensteuer" auf Öl und Fleisch — Spanien den Rest. 1596 folgte der zweite Staatsbankrott, der alle europäischen Handelshäuser erschütterte und den letzten Kredit von Krone und Land vernichtete.

Alles folgende bedeutete ein Weitertaumeln auf dem betretenen Wege. Das Ministerium des Herzogs von Lerma brachte unter Philipp III. den Frieden, aber dafür anstatt der Sparsamkeit Philipps II. eine verschwenderische Hofhaltung und planlose Ausgabenverwaltung. Trotz der skandalösen Münzverschlechterung (1603), trotz der noch immer wachsenden Kolonialreichtümer waren im Jahre 1619 noch immer alle festen Einnahmen des Staats verpfändet, und doch that der König und der Rat in solcher Sachlage mit klarem Bewufstsein den Sprung in den Abgrund, den Weltkrieg von neuem zu beginnen (S. 600). Der Dreifsigjährige Krieg

1) Dabei wurde jede dieser Mafsregeln immer wieder verschärft. Z. B. wird als Zoll eines Ballens Wolle bei Ausfuhr nach Flandern 1558 nur ein Dukaten, nach Frankreich und Italien von fremden Exporteuren 2 bezw. 4 Dukaten verlangt, 1566 von jedem Ballen schlechtweg 4 Dukaten. Gleichzeitig wird der Ausfuhrzol auf Seide, Früchte, Zucker, Wein, Öl von 2 ½ auf 7 ½ Prozent, auf Edelsteine, Perlen, Leder von 2 ½ auf 18 Prozent erhöht.

2) Zusammenstellungen bei Ranke, S. 289. Man kann aus den Einkünften seit 1613 (zehn, ja bis vierzehn Millionen Dukaten jährlich) auf die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts schlufsfolgern. Seit 1575 fielen bereits die Bezüge von Potosi ins Gewicht (S. 630. Anm. 3). Betrug der königliche Quinto früher nur eine halbe Million, so belief er sich 1579 auf eine, 1589 auf einundeinhalb Millionen. Allerdings wurde auch dieser Ertrag nicht ohne Opfer gewonnen. Von 1545—1628 dauert mit Unterbrechung der Krieg, der von Chile aus gegen die araukanischen Indianer im Innern geführt wird. Angeblich sind 15 000 Spanier und 60 000 befreundete Indios dabei umgekommen (Ranke, S. 534).

und die ganze auswärtige Politik, die sich an die unheilvolle Person des Grafen Olivarez knüpfte, war ein verzweifeltes Ringen, auf Kosten der fremden Nationen das eigene Elend hinauszuzögern.[1]) Als auch dieser Plan scheiterte, wie er scheitern mufste, war das spanische Hauptland auf lange hinaus ein ohnmächtiger und leistungssunfähiger Staat.

Allerdings genügt, um die letzte Katastrophe verständlich zu machen, nicht der Hinweis auf den steigenden Abgabendruck. Es hätte ihm auf der andern Seite ein Steigen der materiellen und geistigen Energie des Volkes und vor allem ein Wachstum seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen können. Erst dadurch also machte die Monarchie ihre Schuld voll, dafs sie nichts that, solche Kräfte in den einzelnen Gliedern oder in den gröfseren Gruppen der Nation zu entwickeln und zu fördern, ja dafs sie sogar mit sehenden Augen die vorhandenen verwüstete. Es ist eine Thatsache, dafs sich unter der spanischen Herrschaft nur die Gebietsteile eine verhältnismäfsige Blüte erhielten, die sich möglichst ihre Unabhängigkeit von ihrer Herrschaft zu wahren wufsten, nämlich Sizilien, dessen Stände gegen den Vicekönig zusammenstanden (S. 627), Mailand und im höchsten Grade, mindestens während der Zeit Karls V., die flandrischen Provinzen. Das Kernland der Monarchie dagegen — Spanien selbst — befand sich in stetigem Rückgang. Der Volkswirtschaft Aragons wurde mit dessen Eintritt in die Monarchie eine Quelle nach der andern abgegraben. Der Seehandel der Katalanen erhielt im Westen einen Konkurrenten in den kastilischen Häfen, die den Verkehr mit den Niederlanden und über den Atlantischen Ocean an sich zogen und von der Krone um so mehr begünstigt wurden, je mifsfälliger diese die aragonischen Freiheiten betrachtete; die Schiffahrt im Osten wurde durch das Vordringen der Türken gelähmt.[2]) Nicht minder wurde der reiche Fruchtbau Valencias durch die Rivalität des von der Krone ausgenommenen Andalusien gedrückt; die vom Grofsinquisitor verfügte Verjagung der Morisken, fast einer Million fleifsiger Anbauer, versetzte ihm (1609) einen Stofs, von dem es sich nie wieder erholte.[3]) Aber auch Kastilien selbst teilte das gleiche Schicksal. Natürlich konnte nicht ausbleiben, dafs das arme, bis dahin gewerblich äufserst wenig betriebsame Land als Mittelpunkt eines neuen Staats, als Ausgangsquelle neuer Kolonisationen, gehoben durch die südlichen Provinzen, die den Mauren jetzt erst ganz entrissen worden, zunächst lebhafter und verkehrsreicher wurde. Aber der Aufschwung war nicht nachhaltig, und die Regierung wufste ihn nicht zu

1) Es darf dabei nicht verkannt werden, dafs die Verwaltung des Grafen Olivarez keine absolut schlechte war. Er strebte Ersparnisse an: 1634 erreichte er z. B. dafs von 18 Millionen Einkünften nur 7 zum voraus verpfändet sind (Ranke, S. 459).

2) Beispielsweise tritt ein katalanischer Konsul in Alexandrien zum letztenmal im Jahre 1539 auf (Ranke, S. 315).

3) Über die frühere Ausweisung der Juden (1493, oben S. 545) Schirrmacher 7, 11.

befördern. Die wachsenden Steuern suchte sie dadurch zu praralysieren, dafs sie die Wohlfeilheit der Lebensmittel und Gewerbserzeugnisse erzwang. Das Ausfuhrverbot auf Getreide, Vieh, Schuhleder, Tuche ward für Philipp II. das Komplement der gehäuften Zölle und Verbrauchsabgaben. Um die Konsumenten steuerfähig zu erhalten, lähmte man die Bewegungsfreiheit der Produzenten, die die Steuerfähigkeit des Landes vor allem zu steigern berufen gewesen wären. Ja die Regierung ruinierte die einheimische Industrie direkt, indem sie ihr ausländische Konkurrenz schaffte. Die niederländichen, genuesischen, deutschen Handelshäuser und Banken, denen der Staat verschuldet war, wurden nicht nur durch Verpfändung von Gefällen (S. 630), sondern auch durch Überweisung von Monopolen und Befreiung von Ausfuhrverboten abgefunden oder hingehalten; der gröfsere Teil der reinen, bald auch der rohen Ausfuhr und des entsprechenden Warenimports kam allmählich in die Hände von Ausländern.[1]) Und die Mafsregeln waren um so verhängnisvoller, als der Unternehmungsgeist des spanischen Gewerbes ohnehin im Abnehmen war. Die hohen Steuern nahmen die Freude am Beruf. Das Beispiel des trägen Grofsadels, der nur dem Genufs lebte, und des arroganten Kleinadels, der nur Dienst in Armee und Amt erstrebte und die produktive Arbeit verachtete, drückten auch auf den Bürger, dessen Ehrgeiz nun ebenfalls darauf aus war, den Hidalgo nachzuahmen.[2]) Der kleine Mann suchte Unterkommen in den Klöstern, die zahlreich schon unter Philipp II., massenhaft unter Philipp III. errichtet wurden, nicht nur von den Königen, sondern auch von den Granden. Verarmte Bauern oder Kleinbürger ergaben sich dem Bettel, dem die Klöster Vorschub leisten. An allen diesen Mängeln vermochte auch das blendende Phänomen nichts zu ändern, das eine Kehrseite darzustellen scheint, der Goldglanz litterarischer und künstlerischer Kleinodien echtester Art, die die Krone Philipps III. und IV. zieren. Mit Erstaunen nimmt man mitten im Verfall wahr, wie die Nation im stande war, eine solche Fülle konkurrierender Talente von üppiger Fruchtbarkeit, unter ihnen ein Dutzend Kräfte ersten Ranges, zu erzeugen. Aber in der That beweist die Erscheinung nur für die ursprüngliche glückliche Anlage der Nation und gegen das Urteil solcher, die den Verfall eines Staats stets aus Rasseneigenschaften erklären möchten (S. 37). Sie giebt nur den Mafsstab für den idealen Aufschwung und die Hoffnungsfreudigkeit, die die Maurensiege und die Abenteuer der Entdecker verbunden mit der Vormacht-

1) Schon 1534 werden für die Ausrüstung der Artillerie Holz und Pulver aus den Niederlanden, Kanonenmetall und Arbeiter aus Italien bezogen (Ranke, S. 308).

2) Eine verfängliche Gelegenheit hierzu liefern vor allem die beiden Staatsbankrotte von 1575 und 1598; vermöge deren wurden die Staatsschuldbriefe von den Gläubigern massenhaft nach Spanien abgestofsen, sodafs nun auch der Mittelstand solche billig an sich bringen kann (Ranke, S. 303).

stellung der Monarchie in einem gesunden Material hervorgebracht hatten. Wie anders würde ein andrer Staat, eine Dynastie bedeutender Menschen diese wie alle andern nationalen Kräfte benutzt haben. Die Poesie Lopes und Calderons mufste ihr Objekt dem hohlen Bombast des höfischen Ceremoniells und des aristokratischen Kavalierdienstes entlehnen, der Pinsel des Velasquez die starre Larve Philipps IV. porträtieren und die Vertreibung der Morisken von Valencia verherrlichen. Das litterarische Hauptwerk der Epoche aber, der Don Quixote des Cervantes, versinnbildlichte geradezu die Tragikomödie der Nation, den glänzenden Traum ritterlicher Weltherrschaft, der in der herben Ernüchterung und Enttäuschung des ärmlichen und erbärmlichen Alltagslebens verflog.

Es war also das Regierungssystem, was Fleifs, Unternehmersinn, Kapitalkraft der Nation verdarb. Dasselbe System ruinierte aber auch das im nationalen Leben bestehende Recht und den Sinn für die Gerechtigkeit. Denn zu allen Mifsgriffen der Verwaltung kam deren Willkürlichkeit und Ungleichmäfsigkeit. Sie traf die verschiedenen Landschaften und Stände mit ganz ungleichem Mafse, und sie traf die einzelnen Unterthanen launisch und grundsatzlos. Nachdem die Monarchie zuerst die Verfassungsschranken beseitigt hatte, die sich ihr in Form der ständischen Vertretungen entgegenstellten, setzte sich die Selbstherrlichkeit ihrer eigenen Centralverwaltung und der ihrer Behörden auch über die rechtlichen Grundsätze hinweg.

Das schon Gesagte läfst ohne weiteres die groben Verstöfse gegen die Gleichheit der verschiedenen Landesteile erkennen. Es wurde schon gezeigt, wie sich Sizilien und Mailand und in früherer Zeit die Niederlande der ungemessenen Besteuerung zu entziehen wufsten, wie auch von Aragon bis 1592 so gut wie nichts zu erlangen war. Fast die ganze Last trug Kastilien allein, aber es war allerdings die Kehrseite hiervon, dafs Kastilien auch fast ausschliefslich die herrschende Klasse stellte. Die hochtönende Verheifsung des jungen Kaiser Karl, er wolle die Kastilianer zur ersten der Nationen machen, hatte sich verwirklicht. Von Kastilien kommen die Vicekönige von Mailand, Neapel und Sizilien und deren Räte, Kastilianer kommandieren die Silberflotten von Amerika und halten als Festungskommandanten in der Zwingburg von Saragossa die Aragonesen in Respekt. Im 16. Jahrhundert beginnt ein Einströmen von Kastilianern in die ganze Centralverwaltung zu Gent und Brüssel. Aber wenn auch der Besitz der Weltherrschaft das Entgelt für die Kosten dieser Herrschaft war, eine Gefahr für das Reich war diese Ungleichheit nichtsdestoweniger. Volkstümlich konnten diese hochfahrenden, ausbeuterischen Herren mit laxem Gefühl für ihre Amtspflicht in den unterworfenen Landschaften nie werden, es war von vornherein dem allmählichen völligen Zusammenwachsen zur Einheit ein schweres Hindernis vorge-

schoben; es wurde dem vorgearbeitet, was das Ende von allem war, die Loslösung der italienischen und niederländischen Besitzungen aus dem Gesamtbund.

Das Gleiche wiederholte sich jedoch auch innerhalb der herrschenden Nation selbst. Nicht nur dafs auch hier wieder je nach Aussicht auf Ertrag bald dieser, bald jener Gewerbszweig, bald diese oder jene Landschaft als Finanzquelle herangezogen wurde, dafs nur um des Zollertrags willen uralte Zollschranken, äufserst empfindlich für das Verkehrsleben und angesichts der politischen Einheit ohne Sinn — so die Zollgrenze des Hauptlands gegenüber Galizien und Asturien —, aufrecht erhalten wurden. Sondern es wurden vor allem nur die „Pecheros", die grofse Masse der bäuerlichen und stadtbürgerlichen Bevölkerung, zur Abgabenlast herangezogen, während die Hidalgos frei ausgingen. Das Steuerprivileg des Adels war der Keil, den die Weltmonarchie in die Volkseinheit des alten Nationalstaats getrieben hatte. Die Hauptabgabe der älteren Zeit, die Alcavala, hatten Not und Hitze der Maurenkriege allen Ständen gemeinsam aufgelegt. Jetzt kam sie kaum noch in Betracht gegenüber der Unzahl neuer Abgaben, und indem die Monarchie den Adel politisch entmündigte, die Cortes zur blofsen Beschwerde- und Einschätzungskammer der Städte verstümmelte, gewann sie die Handhabe, willkürlich alle neuen Steuern den Kommunen aufzuwälzen. Und doch ist es anderseits gerade der Adel, der sich als Entschädigung für den Verlust seines politischen Einflusses die alleinige Anwartschaft auf Militärstellen und Ämter, auf geistliche Pfründen und weltliche Sinekuren vorbehielt. Eine Spaltung der Nation in Herrschende und Beherrschte vollzog sich, die das Seitenstück für das Verhältnis des herrschenden Kastiliens zu den beherrschten Landschaften bildete, nur dafs sie auf einem viel ungerechteren Prinzip der Trennung beruhte. Denn wenn Kastilien im Vergleich zu Aragon, Neapel und Sizilien zu der Macht auch die Last trug, herrschte der Adel lastenfrei über die Pecheros, die nur Pflichten und Mühen und gar keine Rechte als Äquivalent besafsen. Dabei war die Kluft eine ewige und unüberbrückbare. Wohl stiegen fortwährend neue Leute aus dem Bürgerstand in geistliche Stellen, Hofchargen, Richterämter auf. Aber das geschah durch Akt der königlichen Gnade, der sie nobilitierte und sie dadurch ihren Standesgenossen für immer entzog. Nach unten blieb die trennende Linie stets scharf gezogen. Der ganze Erfolg, den die Ergänzung des Adels aus dem Volke bewirkte, bestand deshalb in widerwärtiger Partei- und Cliquenbildung innerhalb der Beamtenschaft. Es war eine Thatsache, dafs die Comuneros ihren Hafs gegen ihre alten Feinde aus der Aristokratie auch in die administrative Praxis mit hineintrugen. Hofintriguen, Kabinettsränke, Kabalen der Minister gegen die Vicekönige hatten hier ihre Wurzel, und in solcher Form ward die Bürgerschlacht von Villalar, die der Anfang von Spaniens Zersetzung

(S. 625) war, unausgesetzt weitergekämpft. Angesichts dieser Uneinheitlichkeit der Nation in ihren herrschenden Klassen ward es begreiflich, dafs die Regierung mit der sich stets gleichbleibenden Maxime strenger Kirchlichkeit trotz aller ihrer Mifserfolge die Oberhand behielt. Ihr charakteristischstes Werkzeug, das Gericht der Staatsinquisition (S. 545), obwohl nach Titel und Kompetenz geistlicher Natur, wurde doch konsequent als ein vom König besetztes, seiner Politik dienendes, durch die Konfiskationen seinen Schatz füllendes Institut angewendet. Sie entschied keineswegs nur über Abfall vom Glauben selbst, sondern konnte unter dem gleichen Titel jeden beliebigen Eingriff in die Autorität des Staats als des Hüters der Religion vor ihr Forum ziehen und hielt thatsächlich alle Stände, auch die obersten, unausgesetzt unter dem Zwange einer Gefahr, die jeden wegen eines ins Ermessen des Gerichts, beziehentlich der Regierung gestellten Thatbestands mit einer ebenfalls dem Ermessen anheimgegebenen Strafe bedrohte.[1]) Freilich entwertete die Inquisition durch diese dehnbare, im Verfahren aufserdem jede Verteidigung und Kontrolle ausschliefsende Ausnahmejustiz, die in Wahrheit eine Kabinettsjustiz war, durchaus die Sicherheit der ordentlichen Rechtspflege, die, wie es scheint, nicht schlecht war.[2]) Aber durch nichts konnte sie ihre eigne Macht wirksamer fördern, als indem sie sich jeder Denunziation zur Verfügung stellte, um dadurch alle im Volkskörper vorhandenen Risse unausgesetzt offen zu halten.[3])

III. Die Auflösung des spanischen Reichs und der Beginn der Neubildung in Italien und Holland. Aus dem Gesagten erklärt sich nun hinlänglich, warum die Monarchie trotz ihrer extensiven Macht in allen Kronlanden zur intensiven organisatorischen Verarbeitung des ganzen Komplexes nicht vordringen konnte (S. 628). Auch hier wieder bewährte sich, dafs die Staatsgewalt nicht nur in der Herrschaft besteht, sondern in beherrschender Ausübung politischer Kulturthätigkeit. Die kastilische Regierung arbeitete schon dadurch sich selbst bei allen unterthänigen Landesteilen entgegen, dafs sie deren Gebiete — Aragon wie Mailand, Neapel wie Sizilien und die Niederlande — offensichtlich nur ausbeutete und verdarb, ohne ihrerseits etwas dagegen zu leisten. Aber das war noch nicht das Schlimmste. Vollverständlich wird die Opposition, die sich allerorten regte, wenn Kastilien seine Institutionen

1) Die Inquisition ist im stande, als Ketzerei jeden Verstofs gegen die Handels- oder Steuergesetze, gegen die Presse etc. zu strafen, z. B. den, dafs Pferde und Munition nach Frankreich verkauft werden (Ranke, Spanische Monarchie, S. 195 ff.).

2) Über die Justizorganisationen Ferdinands I. (1480) verg. Schirrmacher, Geschichte, 6, 597 ff.

3) Ein Haupthebel ihrer Wirksamkeit ist die Kontrolle des „reinen Bluts“, der Limpieza, der als Bedingung des reinen Glaubens zugleich als Bedingung für die Qualifikation zu allen Ämtern gilt. Ihretwegen kann sich das Gericht jederzeit in die gesamte Privatexistenz jedes Individiums einmischen.

auf die Unterthanenstaaten übertragen wollte, erst daraus, dafs es jederzeit nur die Lasten übertragen wollte, nicht zugleich die politischen Rechte, ja dafs auch gemeinsame Institutionen von an sich segensreicher Bedeutung, wie vor allem die in der Staatsinquisition verkörperte gemeinsame Rechtspflege, hier nur zu dem Zweck aufgezwungen werden sollten, ihrer bestimmungsgemäfsen Funktion untreu zu werden und finanzielle und geistige Opfer aufzuerlegen, wiederum nur zu Gunsten des kastilianischen Regiments. Am schroffsten wirkten diese sämtlichen aufreizenden Mafsregeln natürlich gegenüber den Niederlanden, wo zu aller sonstigen Abneigung noch die protestantische gegen die Gegenreformation hinzutrat. Aber es wäre ganz irrig zu meinen, dafs der konfessionelle Zwiespalt der einzige oder auch nur der hauptsächlichste, dafs die einzige Beschwerde die Einführung der Inquisition gewesen sei. In erster Linie war der Beschwerdegrund doch die Furcht vor der spanischen Finanzschraube.[1]) Hatten die Städte bei ihrer gröfseren Selbstständigkeit bisher den Hauptvorteil vom Verkehr mit Spanien genossen, so bedrohte sie der Versuch der Centralisierung mit dem gleichen wirtschaftlichen Schicksal, das die spanischen Häfen schon zum Teil erlitten hatten[2]) (o. S. 632), und der Erfolg bewahrheitete die Besorgnis, insofern der Sieg Farneses über die „belgischen“ Provinzen (S. 599) der Hauptgrund für deren Ruin und für das Aufblühen der befreiten, holländischen Provinzen, vor allem Amsterdams, wurde. Und ferner gehörte zu den ersten Forderungen der Aufständischen, dafs die oberen Ämter nicht nur mit Kastilianern besetzt werden sollten.[3]) Die sicherste Probe gestattete aber die Thatsache, dafs im Grunde die gleichen Konflikte bei den übrigen dem Hauptland nach Rasse und Konfession weit näher stehenden Gebieten wiederkehrten. Gerade Olivarez' Plan, auch Aragon, Navarra, Katalonien und Valenzia in das kastilische Abgabensystem hereinzuziehen, war das, was 1640 den allgemeinen Aufstand dieser Provinzen hervorrief, und es war dieser Aufstand, dessen Kostspieligkeit und Kriegführung im kritischsten Moment des 30jährigen Krieges den endgültigen Umschwung zu Gunsten Frankreichs herbeiführte (S. 603) 626). Nicht anders haben wiederholte Aufstände zu Mailand, Neapel und Sizilien auch dort die Einführung einer Reichsverfassung, insbesondere auch trotz der katholischen Färbung dieser Länder die Einführung der Staatsinquisition verhindert.[4]) So kam es, dafs in gefahrvoller Zeit auch die italienischen Länder trotz ihrer langen Zusammengehörigkeit mit Spanien leichten Herzens sich von der Monarchie trennten (S. 608). Das Hauptland aber war um so weniger fähig, dies auf die Dauer zu hindern,

1) Als 1572 die Stände die Abberufung Albas durchsetzten und die Regierung von Madrid noch einmal einlenkte, ehe sie zur Wiederaufnahme des Kriegs schritt (S. 596), war die Hauptbedingung, dafs nicht die direkte Kriegssteuer, die Alcavala (S. 630), sondern nur Bauschquanten gezahlt werden sollten.

2) Ranke, S. 420. 3) Ranke, S. 471. 491. 4) Ranke, S. 221.

als auch in Kastilien selbst der Gegensatz der Provinzen und vor allem der Gegensatz und die Absonderung der Stände einer wahrhaft einheitlichen nationalen Machtentfaltung im Wege stand.

Das Gesamturteil über den spanischen Staat darf hiernach dahin lauten, dafs nicht in erster Linie der Absolutismus als solcher oder gar nur die religiöse Intoleranz, die von der absolutistischen Regierungsweise nur ein Stück war, den Zerfall des Staates verschuldet hat, sondern die Ungerechtigkeit der Organisation. Die Monarchie wollte ihren Gebieten eine äufsere Einheit aufzwingen und scheiterte, weil die inneren Vorbedingungen dafür fehlten, das gerechte Verhältnis zwischen Last der Unterthanen und Leistung des Staats und die verhältnismäfsige Verteilung der Lasten zwischen den Gliedern des Staats.

Der Zerfall trat mit dem Ausgang des Spanischen Erbfolgekrieges ein. Die Niederlande, Neapel, Mailand und Sizilien gingen nunmehr der kastilischen Krone verloren (S. 608, 609), und es fehlte nicht viel, dafs die erbitterte Parteinahme Aragoniens für den österreichischen Kandidaten im Gegensatz zu dem Anschlufs Kastiliens an den bourbonischen auch die beiden Hauptgebiete der Halbinsel selbst wieder in zwei selbstständige Staatswesen gespalten hätte. Der schliefsliche Sieg der französischen Nebenlinie lieferte zwar dem neuen König Philipp V. den Vorwand, nunmehr den letzten Rest der aragonischen und katalanischen Freiheiten zu unterdrücken. Er begründete deshalb über Spanien den „grundsätzlichen" Absolutismus der Monarchie als einen bewufsten Ableger des französischen erst recht, und zugleich wurde jetzt endlich das lang verzögerte Werk der Centralisierung durchgeführt. Die Privilegien, „Fueros", von Aragon, Katalonien und Valenzia wurden offiziell durch Dekret (1707) kassiert und die aragonischen Cortes auf das Niveau des kastilischen Scheinparlaments von Stadtvertretern herabgedrückt.[1] Aber der fertigen Begründung des Einheitsstaats stand auf der anderen Seite gegenüber, dafs Spanien nun in die Grenzen eines nationalen Territorialstaats zurückgewiesen wurde. In Wahrheit begann also jetzt der Anfang eines ganz neuen Staats, der seine bisherigen Traditionen verliefs, und dem nunmehr die Aufgabe erwuchs, die Nation für die Bedürfnisse ihrer gemeinsamen Kultur zu organisieren. Fürs erste fand sich für diese Aufgabe keine Willensinitiative. Da die beiden ersten Regierungen der Bourbons, Philipps V. und Karls III., sich unfähig zeigten, das Volkstum verarmt, entmutigt und politisch gebrochen war, eröffnete das 18. Jahrhundert bis über seine Mitte einen Zustand der Stabilität, in welcher allenfalls nur im stillen Kräfte für neue politische Arbeit reifen konnten.

---

1) Vergl. Baumgarten, Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution. 1861. S. 24 ff. Die französische Analogie geht bis in Einzelheiten, z. B. bis zur Aufnahme der ständigen Formel der französischen Ordonnanzen „car tel est notre plaisir" (S. 651. Anm. 1) in der Übertragung „que asi es mi voluntad".



Von ähnlicher Bedeutung wurde das Auseinanderweichen der Reichsteile für die Gebiete, die nunmehr ihrer selbständigen politischen Entfaltung zurückgegeben wurden, für die Niederlande und die italienischen Territorien. Auch für sie wurde mit dem Moment, wo sie aus der Gesamtmonarchie ausschieden, die Grundlage einer eigenen staatlichen Organisation erst geschaffen. Die spanischen, später habsburgischen Niederlande, Belgien, traten mit Holland, der Republik der vereinigten schon früher befreiten Provinzen auf eine Linie. Neapel, Sizilien und Mailand unter ihren bourbonischen und habsburgischen Dynastien (S. 608 f., 612 f.) mit den von jeher nicht-spanischen Mittelstaaten Toskana, Piemont, Venedig und dem Kirchenstaat. Wenn jedoch alle diese Gebiete fürs erste nicht zu neuen und originellen Formen durchdrangen so lag der Grund hauptsächlich darin, dafs so, wie sich inzwischen die europäischen Verhältnisse verschoben hatten, nur innerhalb des Grofsstaats noch bedeutsamere Probleme militär-, finanz-, wirtschaftspolitischer Natur oder gar verfassungsrechtliche Konflikte gelöst werden konnten. Die bisher unabhängigen Kleinstaaten Italiens waren durch ihre eingeprefste Lage zwischen dem spanischen und dem französischen Besitz auf eine stramme absolutistische Zucht hingewiesen worden, die der erste mediceische „Grofsherzog" Cosimo I. von Toskana (S. 578) über Florenz und Siena von vornherein eingerichtet hatte. Selbst das geistliche Territorium sah sich zu einer Auseinandersetzung der monarchischen Elemente des Papsttums mit den aristokratischen der grofsen Kardinalsfamilien und einem gewissen Militarismus gedrängt.[1]) So fanden Neapel, Sizilien und Mailand gerüstete Konkurrenten vor, und der Zustand Italiens befestigte sich bis auf weiteres in einem Nebeneinander kleiner absoluter Monarchien ohne individuelles Gepräge. Am meisten Eigenart bewahrte die niederländische Republik, formell durch den Rat der Abgeordneten der vereinigten Provinzen, die „Generalstaaten", regiert. Sie pflanzte die Tradition der Burgunderzeit (S. 532, 541) weiter fort und wurde im 17. Jahrhundert auf allen Gebieten der Finanzverwaltung, der materiellen und geistigen Wohlfahrtspflege, teilweise auch in denen der Sicherheitspolizei, eine Art Musterstaat für Nordeuropa, besonders für die deutschen Territorien (u. § 86, II. a. A.).[2])

---

1) Auf die innere Entwicklung der italienischen Staaten kann nicht näher eingegangen werden. Über die Verwaltungsorganisation des Kirchenstaats vergl. vor allem Ranke, Die römischen Päpste. 10. Aufl. 1900; insbesondere über Polizei- und Finanzverwaltung Sixtus' V. Bd. I. S. 293 ff.; über die Militärorganisation Urbans VIII. Bd. II. S. 351 ff.

2) In der Finanzverwaltung wurde sie vor allem in dem System der indirekten (Verbrauchs-)Steuer, der Accise, tonangebend: in der Wohlfahrtspolizei im Schulwesen. In Sicherheitspolizei und Strafjustiz sind die Niederlande die eigentliche Heimat des Werk-, Zucht- oder Spinnhauses (Gefängnisses), das ursprünglich für Arbeitsscheue, Trunkenbolde, Dirnen, Bettler an Stelle der Galeeren oder sonstigen Zwangsarbeiten tritt. Neben dem von Gent in den spanischen Niederlanden bildet das von

Aber auch ihnen fehlte dasjenige Mafs politischer Macht, das jeder Staat braucht, um voll lebensfähig zu sein. Wenn der Krieg mit Spanien ihnen ein kraftvolles Regierungsorgan in der erblichen Statthalterschaft des Hauses Oranien geschaffen hatte, so wurde die Kontinuität der Entwicklung durch Cromwell unterbrochen, der seine Siege (S. 604) benutzte, um der oppositionellen Aristokratie der Grofskaufleute zur Herrschaft zu verhelfen, um durch die „Seclusionsakte“ (1654) die Oranier zu entfernen und die Republik damit militärisch ohnmächtig zu machen.[1]) Das Scheitern des neuen Systems, das dem Land fast eine neue Knechtschaft, die französische, eintrug (S. 605), führte zur bleibenden Wiederherstellung der oranischen Statthalterschaft Wilhelms III. durch die Demokratie und das Heer. Aber wenn nun auch künftig die maskierte Monarchie am Ruder blieb, so wurde doch Holland gleichzeitig durch die Vertreibung der Stuarts an England gefesselt (S. 607) und verlor durch dessen verhängnisvolle Bundesgenossenschaft, in Wahrheit eine rücksichtslose Konkurrenz auch die handelspolitische Vormachtstellung und damit den Hauptteil seiner finanziellen Machtmittel. Eine führende Rolle in Europa konnten also weder der Weltstaat noch die Kleinstaaten behaupten, sondern nur die nationalen Grofsstaaten. Als deren erster trat eben damals Frankreich in den Vordergrund.

§ 85. **Der monarchische Absolutismus Frankreichs.**

Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I. 1875. S. 506; Ranke, Französische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. Bd. I—IV; Marcks, Coligny und das Frankreich seiner Zeit, I. 1. 1891. S. 157 ff.; Alexis de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution. 4. A. 1860; H. Taine, Les origines de la France contemporaine, tom. I. 1876; v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. wohlf. Ausg. I. 1897; Sorel, L'Europe et la Révolution française, tom. I. 1885.

I. Der Ausbau der monarchischen Organisation. Der Vergleich zwischen der spanischen und der französischen Staatsentwicklung liegt besonders nahe. Denn die äufseren Bedingungen und deshalb die vorwaltenden Aufgaben der Staatsgewalt waren nach dem früher Geschilderten sehr ähnlich. Schwere Kriegsgefahr hatte am Ausgang des 15. Jahrhunderts der Monarchie das Übergewicht zugeschoben und die Einigung der Nation ermöglicht (S. 538). Das Wachstum an moralischen und materiellen Kräften, das dieser Aufschwung in der Nation hervorgerufen, drängte wie in Spanien zu einer doppelten Bethätigung dieser Kräfte, — zur Expansion nach aufsen, zu selbstbewufsterem Auftreten

---

Amsterdam (gegr. 1595/96) die folgenden Jahrhunderte hindurch eine Musteranstalt (vergl. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 15; v. Hippel, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 18. S. 437. 1898.

1) Sofort nach dem Frieden von Aachen (1668) leitete das Haupt der Adelspartei, der Ratspensionär Jan de Wit, die Reduktion der Landmacht ein, sodafs Holland nahezu waffenlos wurde.

im Inneren gegenüber dem Königtum selbst. Im ersteren war die Monarchie und ihr Beamtentum der gegebene Führer des Volks, im zweiten der Gegner der Organe, durch die das Volk in den Ständen und in den Trägern der provinziellen, korporativen, städtischen Selbstverwaltung seine Interessen wahrnahm. Zwischen diesen wechselnden Antrieben, zwischen dem Weltkrieg und dem Bürgerkrieg, mit denen sich der Glaubenskampf kreuzte, hatte der französische Staat, wie der spanische, seine Form zu finden.

Die nächste Aufgabe, die dem Königtum an der Schwelle der neuen aufser- und innerpolitischen Verwicklungen gesteckt war, stand jedenfalls fest. Seit dem Ständeabschied von 1439 (S. 538) besafs die Regierung das stehende Heer und die ständigen Königssteuern. Sie waren das notwendige Werkzeug, um nach den Nöten des englischen Kriegs den Ruhm, Einflufs, Handel, friedlichen Innenverkehr der Nation sicherzustellen. Sie waren zugleich die beiden Hebel ihrer Macht im Staat. So richtete sich die Sorge der Monarchie ganz überwiegend darauf, sie gegen alle Eingriffe und Schwankungen sicher zu stellen, und mit derselben nüchternen Konsequenz wie die letzten Kapetinger die Ausspannung des Domänennetzes betrieben jetzt die letzten Valois den Ausbau des neuen Finanz- und Wehrsystems. Sechs Herrschergenerationen führten das Programm mit jener für die französische Staatsgeschichte charakteristischen, unpersönlichen Zähigkeit durch: Karl VII. gab es an Ludwig XI., Karl VIII., Ludwig XII., Franz I., Heinrich II. weiter; es überdauerte den Religionskrieg und fand in Heinrich IV., Ludwig XIII. und XIV. seinen Abschlufs. Während dieser Zeit aber gliederten sich bereits die gesamten Organe der äufseren und inneren Verwaltung und der Justizverwaltung an sie an. Um den Kern der Finanzverwaltung formierte sich das System einer grofsartigen Ämterhierarche, die alle wesentlichen Staatsbedürfnisse Frankreichs einheitlich befriedigte. Will man aber deren Wesen im Kern erfassen, so kann man es nur in dem Bestreben finden, die oberste Staatsgewalt planmäfsig auf Kosten aller unteren Gewaltträger zu stärken. Einerseits ward immer sorglicher jede Äufserung der Gesetzesfunktion und aller Arten Regierungsakte in der Person des Monarchen und einem kleinen Kreise ihm persönlich nahestehender Räte vereinigt, — anderseits aber verstand man es, unterhalb der obersten Spitze die Geschäftskreise nebeneinander und die Ämterstufen übereinander immer minutiöser zu teilen und zu spalten und auf diesem Wege jede von ihnen immer mehr zu schwächen.

Das genannte Organisationsprinzip beginnt schon innerhalb der Centralverwaltung. Allmählich vollzieht sich hier die Trennung der obersten Geschäftsgebiete, die man sich heute Ressorts oder Departements zu nennen gewöhnt hat. Sie vollzieht sich langsam, in zahl-

reichen Experimenten und Rücksprüngen; erst bis zu Ludwig XIV. dringt sie in aller Schärfe durch. Aber gerade der Ressorttrennung gegenüber fällt auf, dafs neben ihr her ein immer erneutes Zusammenfassen der sich spezialisierenden Administrativzweige in einem obersten Organ, dem Staatsrat, geht.

Die Monarchie übernimmt aus der älteren Zeit als fertige Thatsache, dafs von der Curia regis die oberste Rechtsprechung im Parlament und die oberste Finanzkontrolle in der Chambre des Comptes losgelöst worden sind (S. 525). Aber wie es selbstverständlich ist, dafs der königliche Rat mit der Sorge für Ausschreibung, Verteilung und Eintreibung der Abgaben auch die Aufsicht über die Rechnungen festhält, so ist ihm das steigende Gewicht des Parlaments (S. 660) eine Mahnung, auch die Rechtsstreitigkeiten aller Art, die ihm von den Interessenten von selbst zugetragen werden, bei Zeiten wieder als oberste Instanz an sich zu ziehen: unter dem Namen des „Conseil des parties“ oder „Conseil privé“ wird und bleibt der Conseil d'État in Zukunft wieder rechtsprechend thätig.[1] In solcher Weise immer stärker belastet, fühlt sich der Rat durch die Praxis naturgemäfs zur Arbeitsteilung gedrängt. Hatte bisher der König zu den Sitzungen aufser den Prinzen und Grofswürdenträgern zugezogen, wen er wollte, hatte auf den verschiedenen Gebieten des Kriegs-, Finanzwesens, der Rechtsprechung und Wohlfahrtspolizei bald der Einzelne je nach Fähigkeit und Ansehen, bald das Kollegium sich bethätigt, so wird jetzt bei der wachsenden Gröfse und Kompliziertheit des Arbeitspensums eine abgegrenzte Fachkenntnis, eine technische Vorbereitung, eine genaue schriftliche Redaktion unentbehrlich. Neben den glänzenden aristokratischen Würdenträgern des Rates beginnt die unscheinbarere, aber thatsächlich einflufsreichere Stellung der Hilfsarbeiter aus grofsenteils bürgerlichem Stand sich Geltung zu verschaffen, besonders die der juristisch Gebildeten. Sie sind ursprünglich — unter Ludwig XI. noch durchaus — private Gehilfen und Handlanger des Königs.[2] 1483 wird charakteristischer Weise zuerst der Secrétaire des Finances[3]) zum wirklichen Staatsbeamten; — er entwickelt sich in Sully (u. S. 607) zum „Surintendant des Finances“ (1594), und seit dem Fall Fouquets (1661) wandelt sich das Amt zum Vorsitz in einem eigentlichen kollegialen Finanzministerium, zum Amt des „Controleur général des Finances“, das durch Colbert (S. 665) berühmt geworden ist.

---

1) Seit dem 16. Jahrhundert. Aufserdem hatte, schon ehe es wieder zu einer ganz generellen Justizthätigkeit des Rates gekommen war, Ludwig XII. (1497) eine ständige Sektion des Rates als „grand conseil“ für eine Gruppe von Rechtssachen ausgeschieden, die in Zukunft an Bedeutung gewann, nämlich für Prozesse um den Besitz von einträglichen Ämtern, Sinekuren etc.

2) Ludwig XI., Karl VIII., Ludwig XII. hatten nur einen solchen Vertrauten, Franz I. und Heinrich II. zwei, später fünf, endgültig vier.

3) Auch „Erster trésorier de France“ (vergl. unten S. 645).

Inzwischen haben sich aber (1547) auch die andern Sekretäre zu Staatsbeamten, seit 1559 mit dem Titel Secrétaires d'État, ausgebildet; seit Ludwig XIII. (1626) erhalten sie durch mannichfache Übergänge [1]) ihr festes Departement und figurieren nun — abgesehen vom Finanzminister — in der typischen Vierzahl der Portefeuilles, als Secrétaires pour les Affaires étrangères, pour la Marine, pour la Guerre, pour la Maison du Roi et le Clergé. Die gerichtliche Thätigkeit des Staatsrats ist schon im 16. Jahrhundert unter einer grofsen Zahl von Referenten, „Beschwerdemeistern", Maîtres de requêtes, verteilt.

Die Bewegung, welche Form und Funktion des Organs der Centralverwaltung bestimmt, ist somit an den Punkten, wo dieselbe vermöge der Dienstaufsicht und Anstellung mit den Bezirksbehörden in Kontakt tritt, eine entschieden auflösende. Um so wirksamer ist das Gegengewicht des mächtigen Hauptes der Gesamtregierung, das sich jetzt über den Teilgebieten und Teilorganen der Regierung ebenso absondert, wie diese innerhalb des einzelnen Geschäftskreises beherrschend über allen Bezirksbehörden ihres Ressorts stehen. Bereits unter Franz I. hat sich über der Masse der Bureau- und Referentengeschäfte, sowohl über denen der Verwaltung, die der vielköpfige „Staatsrat" im engern Sinne, wie über denen der Justiz, die der noch zahlreichere „Parteienrat" erledigt, ein engstes Gremium, der eigentliche „Geheimrat" oder „Geschäftsrat", ausgeschieden. In ihm verkörpert sich der kleine Kreis der Vertrauten, mit denen der Monarch die Fragen der grofsen Politik bespricht und das Programm der sämtlichen Verwaltungszweige in Militär und Krieg, Kirchenpolitik und Justiz aufstellt. Hier laufen jetzt die Fäden der Regierung in der Person des Fürsten in viel individuellerem Sinne zusammen als in den einfacheren Verhältnissen der älteren Zeit. Freilich gewinnt sie je nach Lage der Sache wieder eine verschiedene Gestalt. Hatten König Franz, sein Sohn und dann auch dessen Witwe, die Regentin Katharina, die höchstpersönliche Regierungsmethode ihrer Vorgänger fortgesetzt, so drohte unter Heinrich III. das Staatsschiff in das Fahrwasser der Regierung durch ein „Kabinett" spanischen Stils, eine Günstlingsgruppe, zu geraten. Aber es wurde das besondere Glück des französischen Staates, dafs dieser Bruch der Tradition eine Episode blieb. Nach der Selbstregierung Heinrichs IV. fügte es das Schicksal, dafs ein persönlich unzulänglicher Monarch doch Einsicht genug besafs, die Fülle der eigenen Gewalt einem „ministrissimus", der ihm persönlich nicht Sympathie einflöfste, zu überlassen und trotz mannichfacher Schwankungen nicht zu entziehen, und daran reihte sich die nicht minder besondere Kombination, dafs sich der fast zwanzigjährigen Herrschaft Richelieus (1624—42)

1) Die Übergangsbildung liegt vor allem darin, dafs die vier Sekretäre zunächst nur räumliche Departements (Provinzen) erhalten. 1626 wird dies mit einem sachlichen Geschäftskreis verbunden, unter Ludwig XIV. bleibt letzterer allein übrig.

in Mazarin die Nachfolge eines fähigen Schülers (1642—61) und hierauf die mehr als 50jährige Selbstregierung eines Königs anschlofs, der mindestens an Willensstärke, Pflichttreue und Arbeitskraft über dem Durchschnitt stand. Ludwigs XIV. Verwaltungsmethode machte eine Centralisation in den Oberämtern überflüssig, wie er sie denn auch thatsächlich konsequent vermied [1]); bei der Reorganisation des Finanzministeriums, die nach dem Sturze Fouquets erfolgte, wurde Colbert als „Controleur général" nur Vorsitzender eines Kollegiums (S. 642) und alle übrigen Departementschefs einander gleichberechtigt. Aber nachdem Ludwigs Selbstregierung ihr Ende gefunden, trat unter der Regentschaft des Herzogs von Orléans und unter Ludwig XV. die Stellung des Premierministers mit einer gewissen Gesetzmäfsigkeit wieder in ihr Recht, — in der Person des Kardinals Fleury (1726—43) noch einmal in der alten Tradition, gelegentlich aber beim Hervortreten der Maitressen auch mit einem Stich in die spanischen Günstlingsminister. Formell wurde der Effekt dadurch erreicht, dafs das Amt des Generalkontrolleurs seines bescheidenen Ressortcharakters wieder entkleidet und durch die Verbindung des Finanzministeriums mit dem Ministerium des Innern, des Handels, der öffentlichen Arbeiten von neuem zu einer extraordinären Machtfülle erhoben wurde.[2])

Von der Spitze ausgehend, durchdrang der Gedanke der Ressortteilung das gesamte Gebiet der Bezirksverwaltung, das ganze Personal der örtlich thätigen Unterbehörden. Die Masse der kapetingischen Amtseinheiten, der Baillages oder Sénechaussées (S. 523) blieb an sich bestehen, durchsetzt, wie sie von je gewesen waren, mit seigneuralen Gutsbezirken und städtischen Ortskreisen. Aber wenn die Amtleute der alten Zeit mit den ihnen untergeordneten Prévôts Militär- und Finanzverwaltung, Justiz und Polizei in sich vereinigt hatten, so entzog man ihnen nunmehr eine Funktion nach der anderen und schuf für die Geschäftskreise jeder Hauptfunktion eine neue Beamtenkategorie, die künftig das Ganze des Reichs vereinheitlichend überzog.

Vorbildlich für das Behördenschema der neuen Monarchie wurde, wie schon bemerkt, der Bau der örtlichen Finanzverwaltung.[3])

---

1) In Ludwigs erster Zeit besitzt die mächtige Stellung Fouquets als Oberintendanten noch einen Nachglanz der Stellung des „premier ministre". Da er zugleich gouverneur général ist, hat er zugleich die Dienstaufsicht über alle Bezirksbeamten der Civilverwaltung und Justiz. Nach seinem Sturz wird dagegen seine Stelle nicht wieder besetzt. In dem neuen Finanzrat von 5 Personen ist Colbert nur primus inter pares. Die übrigen Staatsmänner — Lyonne als diplomatischer Berater und Staatssekretär des Auswärtigen, Le Tellier als Berater der innern Angelegenheiten und Staatssekretär des Krieges — haben nur die Rolle von Ressortministern.

2) Vergl. die Schilderung der letzten Phase des Amtes bei Tocqueville, Ancien régime, S. 40.

3) Vergl. darüber Warnkönig. 2. Aufl. I. 471. 610 ff.; Marcks I, 171.

Karl VII. hatte für den ersten Notbedarf (1450) damit begonnen, für die vier geographischen Hauptbezirke — Languedoc, Centrum, Norden und Westen (Normandie) — je einen Trésorier mit einem Receveur général einzusetzen.[1]) Erst hundert Jahre später wird die Einrichtung verfeinert; Franz I. giebt jedem Schatzmeister 4 Receveurs für einen Unterbezirk bei (1542). Heinrich II. zerschlägt endgültig die grofsen Bezirke in 16, bald darauf 17 „Généralités", deren jede nur einen Trésorier und einen Receveur général mit wechselseitiger Funktion erhält. Dem Oberintendanten der Finanzen (S. 642) unterstellt und von den Rechnungskammern überwacht, leiten und überwachen sie selbst die Unterbeamten, die in den kleinen Bezirken — ursprünglich gewählt, „élus", schon früh ebenfalls vom König ernannt — die Steuern verteilen und durch Gemeindeorgane, in den Städten durch die Obrigkeit erheben lassen.[2]) So bleiben zunächst die Generalitäten die Hauptorgane der Finanzverwaltung, und zwar seit Heinrich II. sowohl für die Domäneneinkünfte wie für die eigentlichen Steuern zugleich. Durch Heinrich III. (1577) werden sie auch mit Steuergerichtsbarkeit ausgestattet und kollegialisch als bureaux des finances gestaltet. Nur dadurch wird die Organisation in ihrer Einheitlichkeit beeinträchtigt, dafs in grofsem Umfange alle möglichen Gefälle an Kapitalisten gegen Bauschzahlung verpachtet und ihnen zur unverantwortlichen Erhebung überlassen werden. Diese „Partisanen" beruhen auf einer Vermischung der Einnahme und der Verrechnung mit der Staatsanleihe, und die gehäufte Macht, die das Handinhandgehen der steuerbehördlichen Funktion mit der Stellung des Staatsgläubigers den Steuerpächtern giebt, wirkt nur um so gröfser, wenn sie in grofsen Kompagnien vereinigt sind, oder wenn gar die obersten Staatsorgane, wie es Fouquet gethan, an ihnen teilnehmen.

Gleichen Schritts mit den Generalitäten als oberen Bezirkssteuerämtern erwuchsen für die Militärverwaltung und für die innere Verwaltung die Gouverneure als oberste Chefs der Provinzen oder, wie sie nun offiziell heifsen, der „Gouvernements". Ein solches Amt wurde unentbehrlich, als seit Ludwig XI. die letzte grofse Reihe der Landesherrschaften in unmittelbare Regierung der Krone überging und doch nicht in eine so nahe Beziehung trat, dafs man die neuen Länder — Bourgogne, Guienne, Bretagne, die sogenannten „pays réunis" — wie die alten Kronlande kurzer Hand in einzelne Amtsbezirke, Baillages, aufteilen

1) Dieselben sind ursprünglich nur die meist in Mehrheit funktionierenden trésoriers des altkapetingischen Staates, also eigentlich die Centralstelle mit Zuweisung je eines Geschäftskreises. Wahre Bezirksbeamte werden sie erst durch Einsetzung des ersten Schatzmeisters im Staatsrat 1483 (o. S. 642).

2) Von dieser früh durch die Ereignisse überholten Einrichtung der „erwählten" Untersteuerverwalter behalten die gesamten Gebiete — der eigentliche Stamm des Reiches — den Namen der pays d'élection, der somit ebenfalls schon früh nicht mehr pafst. In den Ländern mit Provinzialständen, pays d'états (unten S. 655), bewirken die letzteren die Steuerumlage und liefern sie dem Generalschatzmeister im ganzen ab.

konnte. So bot das Amt des königlichen Statthalters ein neues, für das ganze Reich verwendbares Schema. Der Gouverneur bedeutete an Selbstständigkeit weniger als der Hochbaron, an Vornehmheit aber mehr als der Amtmann und entzog thatsächlich rasch dem Bailli seine Funktionen.

Im Gebiet der Militärverwaltung schwand der Einflufs der Baillis schon um deswillen, weil die Heeresreform Karls VII. (S. 538) den Schwerpunkt der Nationalbewaffnung aus den Vasallen, die die Amtleute aufzubieten pflegten, definitiv in die Sölnder verlegt hatte. Ward dieser Gedanke durchgeführt, so wurde Armee und Flotte notwendig ein in sich abgeschlossener Körper wie das System der Finanzbehörden. In der That erfolgte die Durchführung bis zum Ende der Regierung Franz' I. auf dem Wege, dafs die feudalen Elemente des Heerbanns, Ritter und Stadtmilizen, von dem neuen Kern, den Soldtruppen, aufgesogen wurden. Auch der niedere Adel, der bisher die Gefolgschaften feudaler Lokaldynasten gestellt hatte, trat in die unmittelbaren Dienste der Krone und bildete die geschlossenen, ebenfalls besoldeten Regimenter der schweren Reiter, jene „Gendarmes", die ihre Lorbeeren in den italienischen Schlachten des 15. und 16. Jahrhunderts (S. 565. 569) sammelten. Die leichten Reiter, die Infanterie und Artillerie rekrutierten sich aus niederen Elementen, für gröfsere Kriege zunächst vorwiegend aus Ausländern, Italienern, Deutschen, besonders Schweizern (S. 570). Aber von Anfang an wurden daneben in gröfserem Umfange auch Einheimische um Sold geworben oder geprefst. Je mehr sich das Ausland selbst kriegerisch organisierte, desto mehr mufste auf die eigenen Landeskinder gegriffen werden, und so entwickelte sich thatsächlich seit dem 17. Jahrhundert eine Art regelmäfsiger Konskription, die allen Gouvernements die Stellung von Rekruten auferlegte und gewohnheitsrechtlich die Anfänge einer allgemeinen Wehrpflicht erkennen liefs. Die Offizierstellen dieses sich allmählich nationalisierenden Soldheeres wurden seit dem 16. Jahrhundert die übliche Versorgung des unbemittelten Kleinadels und der eine Weg, auf dem die Talente desselben zu höherer Staatskarriere aufstiegen. Die Disciplinarordnung des Heers ging ebenfalls schon aus der Zeit Heinrichs II., aus keiner geringeren Hand als der des grofsen Coligny, hervor.[1]) Mit der Heeresorganisation berührte sich nahe die von Franz I. zur Unterdrückung des Räuber- und Gaunergesindels geschaffene halbmilitärische Polizeitruppe der Maréchaussée unter dem Prévôt des Maréchaux, die binnen kurzem auch in die bürgerliche Sicherheitspolizei und Strafjustiz eingriff (u. S. 676).

1) Coligny, unmittelbar nach Heinrichs II. Regierungsantritt (1547) zum „Colonel général" aller Infanteriekompagnien französischer Nationalitäten ernannt und in diesem Amt mit der Zuchtlosigkeit der damals sehr tiefstehenden und gemischten Soldateska bekannt geworden, erliefs 1551 die späteren sogen. „Ordonnanzen des Herrn Admirals", die scharfe und durchdachte Vorschriften über Desertion, Raufereien, Insubordination, Plündern etc. — das erste moderne „Militärstrafgesetzbuch" — enthalten (vergl. Marcks, Coligny, I. 56).

Endlich ergab es die Konsequenz, dafs auch die Rechtspflege sich zu einem selbständigen Behördenorganismus für sich abrundete. Der halbfeudale Charakter der Baillis und Prévôts entsprach dieser Funktion nicht mehr, nachdem der oberste Rechtsprechungshof, das Parlament, vollständig den rechtsgelehrten Büreaubeamtencharakter angenommen. Die Regierung Karls VII. schlofs auch diese Entwicklung, die seit dem 13. Jahrhundert im Gange war (S. 531) ab. Sie wurde durch die neue Phase, in der die Gesetzgebung mit der „Homologierung" der Coutumes (seit 1453; S. 539) eintrat, besiegelt. Gleichen Schrittes mit dem langsamen Vorrücken des grofsen Werks verschwanden auch die feudalen Richter. Seit Franz I. behielt der Bailli nur die Vollstreckung, während die eigentliche Rechtspflegegewalt seine „Stellvertreter", ein lieutenant civil und ein lieutenant criminel, in Wahrheit Vorsitzende von unabhängigen Kollegien, erhielten.[1]) Zugleich wurde auch den gröfsten städtischen Centren der Provinzen die Konzession gemacht, dafs sie — Toulouse, Dijon, Rouen, Aix, Bordeaux, zuletzt (1553) Rennes — ein eignes Provinzialparlament erhielten, das als Abzweigung des Pariser Parlaments betrachtet wurde und demgemäfs im allgemeinen die gleiche Kompetenz besafs wie dieses.[2])

Die Bezirksverwaltung ging hiernach vom 15. bis zum 17. Jahrhundert denselben Weg, wie die Centralverwaltung (S. 643). Sie specialisierte sich und löste sich auf. Immer von neuem entstand also für die Regierung die Gefahr, die zerstreuten Fäden aus der Hand zu verlieren. Gegenüber der selbstbewufsten „noblesse de robe", die sich durch den Amterkauf vor allem in der Justizorganisation zu einer Art erblicher Kaste abschlofs, bot die alte Verfassung selbst schon eine Abhilfe in den procureurs du roi (S. 524). Als Geschäftsführer der Regierung, besonders der Finanzinteressen, in allen Verwaltungs- und Strafsachen (vergl. u. S. 675) blieben sie die gegebnen Werkzeuge, um die allzugrofse Unabhängigkeit der Gerichte in Schach zu halten, für die disciplinäre Autorität des Königs einzutreten und über die Vorgänge der Justiz Auskunft zu geben. Ihre Kanzleien, „parquet", wurden deshalb streng verwaltungsmäfsig unter den Generalprokuratoren der Obergerichte organisiert und bildeten als Ganzes unter dem Namen des „ministère public" das Bindeglied zwischen Staatsrat und Gerichtskorporationen. Gegenüber den finanziellen, militärischen und polizeilichen Centralstellen, Generalitäten und Gouvernements, fehlte jedoch ein solcher Vermittler, und in der

1) Man unterscheidet deshalb von da an die Baillis de l'epée oder de robe courte (die adligen Titularamtmänner) und die Baillis de robe longue (die rechtsgelehrten Organe der Justizgewalt).

2) Als Appellationsgerichte für kleinere Civil- und Strafprozesse werden in den Grofsstädten eigene Kollegien (sièges présidiaux) eingerichtet, die meist aus dem Richter des Bailli und einer verstärkten Beisitzerzahl bestanden, — im ganzen über 100 Gerichtsstellen.



Epoche der Bürgerkriege erwies sich in der That ihre Abhängigkeit von der Regierung als trügerisch. Die Gouverneursposten gaben im Gegenteil den Resten des hohen Erbadels die Gelegenheit, noch einmal eine Art feudaler Landesherrlichkeit herzustellen (o. S. 593. 599 u. u. S. 655). Hier setzte also konsequent seit Richelieu eine Gegenbewegung ein, die darauf gerichtet war, über der Vielheit der grofsen Bezirksbehörden — Generalitäten, Gouvernements und Parlamenten — eine der Regierung unbedingt ergebene und zusammenfassende Persönlichkeit zu schaffen. Der Kardinal organisierte sie in den Intendanten.[1]) Zuerst kurz vor dem Ausbruch des offenen Kriegs mit Spanien (1634; S. 603) als wesentlich finanzkontrollierende Wächter der Generalitäten eingesetzt, erwiesen sie sich bald als die schätzbarsten Werkzeuge der Krongewalt. Sie veranlafsten zum Teil die Unruhen der Fronde (S. 603) wurden (1648) zurückgezogen, nach dem Sieg der Krone aber (1653) wieder eingesetzt und nun als „Intendants de justice, de police et des finances" mit einer nicht genau abgegrenzten Vollgewalt ausgestattet, die sie bald zu den „dreifsig Tyrannen Frankreichs" erhob. Mit ihren Gehilfen (subdélégués) dirigierten sie vor allem das gesamte Steuerwesen, führten sie die vom Staatsrat beschlossene Requisition der Abgaben auf die Provinzen durch, um sie unter den Gemeinden der Provinz zu repartieren, Einschätzung, Erhebung, Aufschübe und Steuerbefreiungen zu überwachen. Sie leiteten aber auch in der Militärverwaltung die an Bedeutung immer wachsende Konskription der Landeskinder (S. 646). In ihrer Hand lag das gesamte öffentliche Bauwesen und damit das von Strafsen-, Brücken-, Kanal-, Damm- und Hafenbauten abhängige Verkehrswesen. Bald wurde ihrem Befehl die Maréchaussée (S. 646) und damit die Sicherheitspolizei unterstellt, sowie die Verrichtungen, die bei der wirtschaftlichen Notlage des 18. Jahrh. (S. 668) leider sehr oft die öffentliche Ruhe störten, die Getreideversorgung und Armenpflege. Und endlich überkamen sie in ihrer Eigenschaft als Kommissare des Staatsrats naturgemäfs auch einen grofsen Teil der aufserordentlichen Rechtspflegegeschäfte des letzteren (S. 642), sowohl der Civil-, wie der Straf- und der Verwaltungsjustiz. Alle diese hochwichtigen Funktionen verknüpften die Intendanten mit der Person des Generalkontrolleurs (S. 642), der nunmehr erst in die durch Colbert begründete mächtige Stellung hineinwuchs. Da die Stellen der Intendanten und Subdelegierten nicht dem Ämterkauf unterworfen wurden, wie die Richter- und Kommunalämter (S. 667), für sie vielmehr Absetzbarkeit und Versetzbarkeit galt, so blieben sie der Regierung zur Verfügung. Überall entzogen sie die bisherige Macht den Gouverneuren und deren Unter-

1) Über ihre Entstehungsgeschichte Warnkönig, Rechtsgeschichte, I. S. 611; Ranke, Französische Geschichte, 3. 49. Über den entwickelten Charakter des Amtes Tocqueville Ancien régime, l. II chap. 2. p. 75 v. Sybel, Revolutionszeit, I. 11.

gebenen. Erst mit ihrem Eintritt in die Behördenhierarchie wurde also das Werk der Centralisierung abgeschlossen.

Die Entstehung der Intendanten hatte aber noch eine zweite Bedeutung. Mit ihr ergriff das bürgerliche Element von der Staatsleitung vollen Besitz. Hatten bisher schon die Parlamente sich zum grofsen Teil aus den Kreisen der reichen Bourgeoisie rekrutiert, hatte die letztere zahlreiche Vertreter der Staatssekretariate und oberen Büreauämter gestellt, so bemächtigten sich die gleichen Kreise nun auch der oberen Bezirksämter. Im Gegensatz zu dem adligen, oft hocharistokratischen Gouverneur war der Intendant ein erst im Lauf seiner Karriere neu geadelter, der Subdelegierte sogar ständig ein „roturier“. Seit etwa 1650 stellte sich also neben dem fortvegetierenden Behördenwesen der feudalen Gesellschaft — Gouverneuren, Unterstatthaltern, Baillis, Seneschällen, Prévôts — ein zweiter Beamtenkörper des Bürgertums auf. Er wurde vom Adel als Gruppe von Eindringlingen und Parvenüs über die Achsel angesehen. Aber er hatte die reale politische Macht. Denn dafs über diese wirklich die bürgerlichen Beamten allein verfügten, beweifst der Verlauf, den inzwischen das Schicksal der beiden Institutionen genommen hatte, in denen ursprünglich der Adel dominiert hatte, das der Stände und der Selbstverwaltungskörper.

II. Die Vernichtung der ständischen Kontrolle und der landschaftlichen und kommunalen Selbstverwaltung, die Herrschaft über die Kirche und der Gegensatz der Regierung zu den Parlamenten. Dafs der Ausbau eines folgerichtig durchgegliederten unmittelbar königlichen Behördensystems ein Fortschritt war, der die Leistungsfähigkeit des Staates auf dem Gebiet der gesamtnationalen Aufgaben unmefsbar steigerte, steht aufser Zweifel. Das Werk ist die universalhistorische That der französischen Monarchie gewesen; in ihm stellt sich die Krone von Ludwig VII. bis zu Ludwig XIV. als eine einheitlich arbeitende Macht dar. Angelegt nach dem Muster der italienischen Fürstentümer, war dies Werk in solchem Mafsstab, über der Basis eines weitgespannten Territoriums zwischen Nordsee, Ocean und Mittelmeer errichtet, ein neues, noch nicht dagewesenes. Das römische Staatsgefüge, dem es an räumlicher Grofsartigkeit nachstand, überbot es an Feinheit der Ausführung und an vielseitiger Fähigkeit, sich an alle möglichen Bedürfnisse anzupassen. Aber das Gesagte bezeichnet nur die eine Seite der Betrachtung. Neben ihrer politisch fördernden und wirksamen Kraft entfaltete die Monarchie und die monarchisch-centralisierte Bureaukratie sofort eine zweite Seite, — eine zerstörende. Zu der Zeit, wo sie sich vorbereitete und entwickelte, sah sie lokale Kreise, Provinzen, Städte, Grundherrnbezirke selbständig wirksam neben sich, — die Kraft der Nation, organisiert in den Reichsständen, gesetzgebend und kontrollierend, über sich. Je mehr sie sich dem Höhepunkt ihrer Ausbildung

näherte, traf sie Anstalten, die Organe der ständischen Kontrolle und der örtlichen Selbstverwaltung — beide einander innerlich eng verbunden — zu erwürgen. Sie strebte die einzige Macht im Staate zu sein. Von dem Ausgang des Kampfes hing der Wert des eben Errungenen ab.

Legt man einen strengen Maſsstab an, so bedeutet der Rückzug der Reichsstände, der sich seit Karl VII. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bemerken lieſs, an und für sich keine abgeschlossene Verfassungsänderung. Neu war damals nur die seit 1439 sich einbürgernde Übung, daſs der König die Kopfsteuer der Taille von der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung des ganzen Reichs erhob, ohne im einzelnen Fall dazu ermächtigt zu werden, ja sogar ohne die Höhe des Betrags mit den Ständen zu vereinbaren. Und ebenfalls nur auf dem Wege der Übung hatte sich die Gesetzgebungsgewalt des Königs gesteigert. Daſs der Monarch auch ohne die Stände, einseitig, Ordonnanzen erlassen und durch sie seine Beamten und Heerführer anweisen konnte, war nie bezweifelt worden; die Sache erhielt nur thatsächlich ein anderes Gesicht, insofern jetzt bei der Ausbreitung und Vertiefung des königlichen Beamtentums auch der Einfluſs der Verordnungen stieg und die letzteren von Instruktionen eines Vorgesetzten mehr und mehr in die Rolle der allgemeinverbindlichen Gesetze einrückten. Immerhin fand der Machtzuwachs der Monarchie gerade an den beiden Punkten statt, an denen die Autorität einer Ständevertretung sich vorwiegend hätte praktisch erweisen sollen. Schon unter Ludwig XI., Karl VIII. und Ludwig XII. bildete sich also ein Zustand der Unbeschränktheit des Königtums, der im Sinne der damals Lebenden als gewohnheitsrechtlich sanktioniert gelten konnte, und unter Franz I. war dies die überwiegende Meinung. Macchiavelli nannte es feststehend, der König von Frankreich ziehe aus seinem Reich soviel Steuern, als er wolle.[1]) Die Loyalität seiner Unterthanen verlieh ihm den Scherztitel des „ré delle bestie", und König Franz selbst betonte spottend seine grundsätzlich andere Stellung gegenüber dem Kaiser und dem spanischen König.[2]) Schon war die Ordonnance du Roi das Gesetz; die aufgezeichneten Gewohnheitsrechte

---

1) Macchiavelli, Opere. 1877. Bd. 6. 355: — „essere tanto quanto ne vuole il Re". Ebenso äuſsern sich die spanischen und venezianischen Gesandten (vergl. Marcks, Coligny, S. 171).

2) Jener Scherztitel knüpft an einen Ausspruch Maximilians an: er sei als Kaiser der König der Könige, denn seine Unterthanen gehorchten ihm nur, wenn er thue, was sie wollten, — der König von Spanien sei der König der Menschen, denn man gehorche ihm, wenn auch mit Einwendungen, — dem König von Frankreich, dem König der Tiere, gehorchten die Unterthanen blind. (Ranke, Französ. Geschichte, I. 87; Marcks, Coligny, I. S. 183). Die Auffassung entspricht thatsächlich der persönlichen Überzeugung Franz' I. selbst, der als Verkörperung des von seiner unbegrenzten Machtfülle am meisten durchdrungenen Monarchen gelten kann. Da er sich für über den Gesetzen stehend erklärt, so muſs er persönlich mit mehr Recht als Vertreter des Absolutismus gelten als Ludwig XIV. (vergl. u. S. 662).

der Landschaften galten erst kraft königlicher Bestätigungsorder. Aber das liefs sich doch anderseits nicht verkennen, dafs es sich bei alledem um ein noch in Bildung begriffenes Gewohnheitsrecht handelte. Ihm kam zu statten, dafs der Juristenstand, der Kern der Bureaukratie, als der theoretische Verkünder der königlichen Unbeschränktheit auftrat, — vor allem aber dafs die Volksstimmung auf seiner Seite stand. Ruhebedürfnis und Scheu vor innern Konflikten nach den Erfahrungen des 14. und 15. Jahrhunderts, anderseits Drang nach Expansion gegenüber dem Ausland, sei es im militärischen, sei es im kommerziellen Sinne, war den beiden Ständen, Adel und Bürgertum, gemeinsam, die politisch mitredend in Betracht kamen; der Bauernstand gelangte überhaupt nicht zu Gehör. Vor allem die Zeit des Orléans Ludwig XII., des „Vaters des Volks", verkörperte einen jener seltenen Zustände einmütigen Zusammenhalts aller Parteigruppen mit einer Regierung, die klug zwischen einer energischen, aber mafsvollen Auslandpolitik und einer regen Fürsorge für das innere wirtschaftliche Leben, vor allem einer vorsichtigen Steuerpolitik vermittelte. Immerhin wurden selbst in der guten Zeit gelegentlich Stände einberufen. Sie überreichten ihre Wunsch- und Beschwerdehefte, die „cahiers".[1]) Eine andere Politik, andere Stimmungen konnten das noch junge Gewohnheitsrecht wieder ins Wanken bringen.

In der That schlug die Unzufriedenheit in der zweiten Hälfte der Regierung Franz' I. wieder Wurzel, je unglücklicher seine Kriege ausliefen, je mehr die Steuerlast wuchs. Unter Heinrich II. ward die Verstimmung allgemein. Nach seinem Tode trat sie (1560) in den Ständen von Meaux und Pontoise (S. 594) mit bestimmten Vorschlägen hervor[2]), — im Bürgerkrieg der Hugenotten bewaffnete sie sich, — unter der stürmischen Regierung Heinrichs III. war das Stadium erreicht, wo der Ruf nach der alten, ständisch und verfassungsmäfsig beschränkten Monarchie und die Losung des neuen monarchischen Absolutismus scharf auf einander

1) Die nach dem Tode Ludwigs XI. (1483/84) abgehaltene Ständeversammlung. Sie betonte in ihrer Beschwerdeschrift das Recht der Stände zur Steuergenehmigung und bewilligte zur Thronbesteigung nur $1\frac{1}{2}$ Millionen Livres sowie 300000 Livres „de joyeux événement" (vergl. Warnkönig I. S. 529). Im übrigen bringt gerade Karl VIII. seine Unbeschränktheit in der Gesetzgebung darin zum Ausdruck, dafs er in den Ordonnanzen (1497) die Formel einfügt: „Car tel est nostre plaisir". — Unter Ludwig XII. wurden keine Etats versammelt, aufser vorübergehend (1506) wegen der Heirat des Franz v. Angoulême (nachmals Franz I.) mit Claude de France als Erbin von Bretagne. Franz I. berief nur Notablenversammlungen, vor allem die von 1526/27, die ihn nach der Schlacht von Pavia seines Eides entband (oben S. 577. Anm. 2). Die Generalstände ruhten bis zum Ausbruch des Glaubenskrieges.

2) Die Vorschläge knüpfen (abgesehen von den die Religion betr. Beschwerden unten S. 656. Anm. 1) an die der Stände von Tours von 1483 (o. Anm. 1) an: regelmäfsige Ständeversammlung aller zwei Jahre (so 1561, — 1560: 5 Jahre) —, Ausschreibung von Auflagen und Erklärung von Kriegen nur mit ihrer Bewilligung. — Vergl. aufserdem S. 665. Anm. 2.

prallten. Nun spitzte sich die Lage, innerhalb deren über den Gegensatz entschieden werden sollte, in unheilvollster Weise zu. In den Kampf zwischen Krone und Reichstag verflocht sich unentwirrbar der Kampf zwischen Reformation und Gegenreformation (o. S. 594. 597. In den Ständen Karls IX. von 1560/61 war der Grundton ein calvinistischer gewesen; neben der Forderung der Steuerreform und der regelmäfsigen Ständeversammlungen war das Prinzip der Glaubensduldung aufgestellt worden. Inzwischen waren durch den Krieg und die Blutnacht von 1572 Adel und Städte im katholischen Sinn organisiert worden. Die Stände Heinrichs III. von 1576 sollten das Werkzeug sein, um der guisischen Politik gegen die Hugenotten zum Ziel zu verhelfen, und wirklich votierten sie in schroff katholischen Sinn. Aber nun beanspruchten sie selbst die Finanzkontrolle, wo nicht die Leitung der Regierung. Zu spät sah König Heinrich wider Erwarten die fanatisch katholische Gruppe als eine ständisch gesinnte sich feindlich gegenüber, — Heinrich von Guise an ihrer Spitze, bereit gegen den ketzerischen Thronerben Heinrich von Navarra und den „lauen“ Monarchen zugleich zu kämpfen, zusammengeschlossen zur heiligen Liga, das Haus Valois zu beseitigen und Philipp II. auf den Thron zu heben. Eine abenteuerliche Kombination entstand, die einerseits der bedeutungsvollen Publizistik der Zeit ihr Gepräge gab [1]) und anderseits

1) Die Schriften der Monarchomachen und ihrer Gegner sind ein besonders lehrreicher Beleg dafür, wie nahe sich die logischen und dogmatischen Gedanken der älteren Politik mit den historischen Ereignissen und politischen Bestrebungen der Zeit berühren (über ihren dogmatischen Gehalt vergl. I. S. 57). Dabei ist zu erwägen, dafs die sämtlichen Schriftsteller auch persönlich an jenen Vorgängen beteiligt sind. Franz Hotman ist französischer Hugenott, der bei dem Tumulte von 1572 nach der Schweiz entwich. Duplessis-Mornay (Junius Brutus) gehörte zu den Vertrauten Heinrichs von Navarra; der dem gleichen Kreis angehörige Hubert Languet, dem andre die Autorschaft des „Brutus“ zuschreiben (Treumann, Monarchomachen, S. 12), ist ein burgundischer Adliger, der nach eingehenden humanistischen und juristischen Studien nach Deutschland auswanderte (Marcks I, 209). Bodin nahm als Deputierter von Vermandois an den Ständen von 1576 teil und sprach dort gegen das finanzpolitische Manöver, die Domänen zu veräufsern, weil der Fürst an ihnen nur den Gebrauch habe, dem Volk das Eigentum zustehe (Ranke, Französ. Gesch., I. 255); allerdings erregte er bei König Heinrich III., zu dessen Beraterkreis er als Sekretär des Herzogs von Alençon, des vierten Sohnes Heinrichs II., damals noch des präsumtiven Thronerben, gehörte, durch seine Meinung Anstofs. Boucher befand sich unter den Unterzeichnern der Adresse der 16 vereinigten Quartiere von Paris, die sich in der Erhebung der Liga und der Stadt gegen Heinrich IV. (S. 656. Anm. 4) für die spanische Erbfolge in Frankreich aussprach (Ranke I, 379). In diesen litterarischen Streit in Frankreich verwebt sich eng der entsprechende Streit in Schottland. Der monarchomachischen Hauptschrift Buchanans (De jure regni apud Scotos. 1579; vergl. I. 57) tritt die hauptsächliche Gegenschrift Blackwoods, eines in Frankreich lebenden Jesuitenschülers (Apologia pro regibus adversus Georgii Buchanan dialogum. 1588; i. J. der Hinrichtung Maria Stuarts) entgegen. Dagegen steht der Spanier Mariana (1599) isoliert (vergl. o. S. 628. Anm. 1). Sein Gedankenkreis nähert sich am meisten dem Bonchers.

wiederum aus der Litteratur das scharf theoretische Programm für das Parteitreiben entlehnte. Zuerst hatte das Verbrechen, das die Krone in der Pariser Mette begangen, die protestantischen „Monarchomachen“ hervorgerufen, die „Francogallia“ des Franz Hotman (1574) und die „Vindiciae contra Tyrannos“ des Iunius Brutus, alias Duplessis Mornay (1579), beide einig in dem Gedanken, dafs der Fürst seine Gewalt vom Volk empfängt und an die vom Volk beschlossenen Gesetze, vor allem das Prinzip der Glaubensfreiheit, gebunden ist. Ihnen war Johannes Bodinus (1576) als Verteidiger der unmittelbar aus göttlichem Recht gesetzten Kron-„Souveränetät“ entgegengetreten, die nur aus eigenem freien Entschlufs sich selbst Schranken zum Schutz des Volkes auferlegen kann. Jetzt bildete sich als andres Extrem ein monarchomachisches Theorem demokratisch-klerikaler Tendenz, bald verkörpert in Bouchers „Iusta abdicatio Henrici“ (1591) und gestimmt auf den Grundgedanken, dafs der Fürst, der Gott untreu wird, sein Kronrecht nach Spruch der Kirche und ihres Hauptes an die Stände, die ihn eingesetzt haben, verwirkt. In den drei Lehren spiegelte sich nur die Dreizahl der Parteigruppen und Parteiführer — Hugenotten, Monarchisten und Liguisten —, Navarra, König Heinrich und Guise, und in der gewitterigen Atmosphäre der Stände von Blois von 1588 bildete die Frage der Reformen auf dem Wege gnadenweiser königlicher Konzession oder Beschränkung der Monarchie aus dem göttlichen Eigenrecht der Stände — eine Frage, die von da an jahrhundertelang im europäischen Verfassungsleben nachklingen sollte — den Streitpunkt, von dem zunächst die Zukunft Frankreichs abhing. [1]) Mit einem Wort, anstatt der Alternative hugenottisch oder katholisch war jetzt die andere — nationaler Staat unter der absoluten Monarchie oder ständische Scheinmonarchie unter spanischer Oberhoheit — in den Vordergrund getreten. Dieser Knäuel war zu verwickelt, als dafs er durch ein Kompromifs, wie im 13. Jahrhundert in England, hätte gelöst werden können, und so raffte denn nach den unerhörten Gewaltakten der nächsten Zeit — dem Mord an Guise, dem Bund König Heinrichs mit seinem bisherigen Widersacher Navarra, der Ermordung Heinrichs III. — der Sieg Heinrichs IV. und des nationalen Prinzips die ständische Verfassung mit hinweg. Über den streitenden Parteien erhob sich das Königtum der Bourbonen unbeschränkter denn vorher, nunmehr in der That mit der ausgesprochenen

---

1) Das Wachstum der Autorität der Stände kommt auch in der Zunahme ihrer Teilnehmerzahl zum Ausdruck. Die Deputierten werden nach mittelalterlichem Grundsatz (wie im 14. und 15. Jahrhundert in England) vom König festgesetzt. Aber den 242 Mitgliedern der Generalstände von 1483 stehen 1576 schon 326 Mitglieder gegenüber (104 Geistliche, 72 Adlige, 150 vom dritten Stand); — im Jahre 1588: 404 (134 Geistliche, 80 Adlige, 190 Stadtvertreter). Bei der letzten Ständeversammlung von 1614 waren 494 Teilnehmer vorhanden (163 Prälaten, 136 Aristokraten, 195 Bürger (vergl. Warnkönig I. 531).

Tendenz, eine ständische Kontrolle nur als Ceremonie wie in Spanien oder doch nur als Ausdruck eines Petitions- und Beschwerderechts zu dulden.[1]) Von da an hat die Monarchie ihren Willen durchgesetzt. Allerdings kam noch einmal eine Gelegenheit für die États généraux, das Verlorene zurückzuerobern, als nach dem Tode Heinrichs IV. die unsichere und planlose Regentschaft der Maria von Medici eine Ständeversammlung (1614) nach Paris berief.[2]) Aber wieder sprachen sich die Korporationen selbst ihr Urteil. Die Versammlung verlief von Anfang an zerfahren. Klerus, Adel, dritter Stand arbeiteten ohne wechselseitiges Entgegenkommen, jeder nur an seinem eignen Programm[3]), und alle andern Forderungen wurden durch das maſslose Auftreten der gröſsten Provinzialadelsfamilien, Condé, Longueville, in den Schatten gedrängt. Deren protestantische Anhänger Bouillon, Soubise, Rohan verleiteten auch die hugenottische Gruppe des dritten Standes, ihre konfessionellen Ansprüche mit den Machtansprüchen der Gouverneure und dem Ämtermonopol des Hochadels zu verquicken und dem Egoismus der Aristokratie Vorspann zu leisten. Der leichtsinnige Bürgerkrieg, den diese Gruppe aus der Ständeversammlung (1615) entstehen lieſs (S. 599), verdarb den letzten Kredit der Institution. Die Regierung berief von da ab — 175 Jahre lang — Generalstände nicht mehr ein.[4]) Sie konnte es, weil die öffentliche Meinung es billigte.

Die ständische Kontrolle muſste also um der Aufgaben nationaler Politik willen vom Königtum abgeschüttelt werden, und sie riſs ihrerseits wieder ein anderes Stück des alten Staates mit sich in den Untergang, — die Selbständigkeit der landschaftlichen und kommunalen Verbände. Denn so wie die Sache damals lag, war das Selbstverwaltungsrecht der Provinzen und Gemeinden von den reichsständischen Rechten unzertrennlich, — das eine war im Grunde nur die Kehrseite des andern. (I. S. 277).

Am entschiedensten brach die nächste Folgezeit — das Régime Richelieus — mit den Rechten der Provinzialverfassung, und zwar gleichzeitig mit deren beiden Organen, den Gouverneuren des Hochadels und den Provinzialständen. Wie schon erwähnt, hatten die Gouver-

1) Bei Heinrich IV. kommt das darin zum Ausdruck, daſs er bei seinem Regierungsantritt nur auf eine Notabelnversammlung zurückgreift (Rouen 1596). Generalstände hat er nie berufen, obwohl er es bei der Thronbesteigung versprochen hatte (vergl. Koser, Epochen, Historische Zeitschrift 61, S. 263).

2) Vergl. darüber Ranke, Französische Geschichte, II. 136 ff.).

3) Die Geistlichkeit (Wortführer Armand Duplessis, Bischof von Luzon, nachmals Kardinal-Herzog von Richelieu) für die Einführung des Tridentinischen Konzils, der dritte Stand für Abschaffung des Ämterkaufs und Herabsetzung der Taille.

4) Notabelnversammlungen (vergl. S. 651. Anm. 1) sind noch mehrmals berufen worden (zuerst wieder von Richelieu 1627). Seit den Frondekriegen lieſs man auch sie verschwinden.

neurstellen, so sehr sie einerseits als Organ der königlichen Centralisation gedacht und wirksam waren (S. 645), zum anderen Teil doch einem Wiederaufleben der früheren Grofsbarone Vorschub geleistet. Prinzen von Geblüt, Mitglieder alter Aristokratie waren, wenn sie noch dazu im Bezirk die ersten Grundbesitzer und beim landschaftlichen Adel populär waren, noch immer ein Stück Landesherr. Trotz aller nationalen Unternehmungen und centralisierenden Behördenorganisation bildete deshalb unter den letzten Valois und den ersten Bourbonen die Provinz, das Gouvernement, einen Kreis des gesellschaftlichen Lebens für sich, wie er einen solchen des amtlichen Lebens vermöge der Hauptsteuerämter und Parlamente und des geschäftlichen vermöge der provinziellen Zollschranken (S. 565) darstellte.[1]) Der Bürgerkrieg hatte dem nur neue Nahrung gegeben; die Auflösung der Generalstände, in denen der Adel das natürliche Mundstück für seine Wünsche[2]) verlor, drängte zum revolutionären Ausbruch. Aber auch diese Bewegung verwirkte ihr moralisches Recht, indem sie den staatsverräterischen Bund mit Spanien einging oder mindestens in der Stunde dringender nationaler Gefahr den Staat im Stich liefs. Im wesentlichen die gleichen Vorgänge führten zum Verschwinden der États particuliers, die in der Zeit als die „Ständelande“, die „Pays d'États“, in die Monarchie eintraten, von Ludwig XI. sogar begünstigt, von Franz I. und Heinrich II. wenigstens sehr rücksichtsvoll behandelt worden waren. Überall da, wo die Stände von Alters her wie die Generalstände eine nicht näher geregelte Einberufung des Königs voraussetzten, liefs man sie seit Richelieu ebenfalls einschlafen.[3]) Nur in den Provinzen, deren Stände kraft Gewohnheitsrechts einen festen periodischen Zusammentritt gewohnt waren[4]), wo also

1) Anschauliche Schilderung dieser Zustände und vor allem des Lebens der Provinzialedelleute bei Marcks, Coligny, I. S. 210 ff. Solche Stellungen haben unter Franz I. und Heinrich II. der Conetable Monmorency, unter Karl IX. und Heinrich III. die Bourbonen und Guisen, — unter Ludwig XIII. Condé und der letzte Monmorency. Dabei ist allerdings zu bedenken, dafs der Liegenschaftsbesitz, der diesen Familien ihre Macht verleiht, durchweg in ganz Frankreich zerstreut liegt.

2) Hauptforderungen des Adels in 16. und 17. Jahrhundert sind (abgesehen von den ständischen Versammlungen) Wiederherstellung der Justiz des Bailli mit adligen Beisitzern über Adlige, Mitwirkung der Edelleute bei Kontrolle der Geistlichen, Steuerverteilung etc. Ihr Programm entspricht also dem, das der englische Adel unter Richard II. teilweise verwirklichte (S. 515).

3) In der Dauphiné seit 1628, in der Normandie 1666.

4) Die Stände von Languedoc setzen sich aus 22 Bischöfen, 20 Edelleuten, 22 Konsuln der Provinzialhauptstädte und 22 weiteren Stadtabgeordneten zusammen. Der dritte Stand hat also doppelt soviel Vertreter als der erste und zweite; sein Übergewicht wird praktisch, da die Abstimmung nach Köpfen stattfindet, nicht nach Ständen. In den Provinzialständen von Languedoc ist also das „doublement du tiers“ und das „vote par tête“ von Alters her vorhanden, die später die Schlagworte der Revolution für die Generalstände wurden. Unter den Landständen hat jeder Bezirk (Diöcese) wieder eine eigene Versammlung, die die Steuern repartiert, öffentliche Bauten, Polizei verwaltet (Ranke III. 200; Tocqueville, Ancien régime, p. 337).

die Auflösung einen direkten Gewaltakt erfordert hätte, bestanden die aus Geistlichen, Adligen und Stadtvertretern gemischten Landstände fort — in Provence, Bourgogne, Bretagne und vor allem in Languedoc, — und es ist kein Zweifel, dafs sie überall da, wo sie bestanden, auch einen praktischen Einflufs übten. Die Staatssteuerauflagen, die Einschätzung der Steuern, die Verwendung der provinziellen Einnahmen, die öffentlichen Arbeiten vollzogen sich in den Ständelanden sorgfältiger, sparsamer, planvoller.[1] Aber solche Verhältnisse waren eine Ausnahme, die zunächst im Rahmen des Gesamtstaats nicht nur die Feindschaft der Regierung, sondern auch die des schwer bedrückten Volkes der herrschenden Provinzen gegen die Pays d'États wecken und nähren mufste.

Parallel mit dem Untergang der Stände und der Provinzautonomie ging das Erlöschen der städtischen Selbstverwaltung. In ihrer moralischen Kraft war sie schon seit Ludwig XI. geknickt. Er hatte die Beamtenwahlen der Bürgerschaften so eingeschränkt, dafs schon damals nur eine kleine Gruppe vornehmer Familien die „jurés", teils Schöffen, teils Stadträte, wählte, die mit dem vom König ernannten Maire die richterlichen und administrativen Geschäfte besorgten.[2] Damit hatte er, wie früher der römische Princeps (S. 271), den Erfolg erzielt, dafs die Patricier Schutz und Stütze ihres Klassenregiments gegen das untere Bürgertum bei der Regierung suchen mufsten.[3] Die Zünfte der Gewerbetreibenden insbesondere bewahrten danach nur noch gewerbepolizeiliche Befugnisse. Damit war die Bahn geebnet, auf der das königliche Beamtentum in die Magistratswahlen direkt eingriff, schon 1555 staatliche Revisoren der städtischen Vermögens- und Bautenverwaltung einsetzte. Die Städte nahmen zwar den Kampf auf, und die Bürgerkriege brachten auch ihnen einen neuen Aufschwung der Selbständigkeit; sie erwehrten sich königlicher Garnisonen.[4] Aber auch ihnen gegenüber kam der Rückschlag, als sie

---

1) Schon Bodin führt zur Rechtfertigung der Provinzialstände an, dafs sie ihren Provinzen die Steuerlast, und zwar auf Kosten der ständelosen Provinzen, erleichtern. Über die Administration der Languedoc im 18. Jahrhundert vergl. besonders Tocqueville, Ancien régime. Anhang p. 337; s. auch unten S. 670.

2) Ludwig XI. befördert diesen Erfolg durch Verleihung des ohnehin oligarchisch gefärbten Stadtrechts von Rouen. Im 16. Jahrhundert werden dadurch auch die früheren Herde der Stadtdemokratie, die Städte Mittelfrankreichs und die den flandrischen Städten verwandten picardischen, ebenso Paris oligarchisch. Einen Kreis für sich bilden die südfranzösischen, die am längsten eine Mittelstandsverwaltung beibehalten zu haben scheinen. Vergl. die Übersicht bei Marcks I. S. 221 ff. Zum Folgenden v. Sybel Revolutionszeit, I. S. 32 ff.

3) Das schliefst nicht aus, dafs die Regierung gelegentlich auch ein besonders selbstbewufstes Stadtpatriciat mit Hilfe der unteren Schichten zu stürzen bestrebt ist. (Beispiel von La Rochelle bei Marcks, S. 232).

4) Schon in der Ligue (1587) tritt die Stadt Paris wie in der Zeit des Etienne Marcel auf (S. 536). Nach Guises Ermordung (S. 653) erheben sich Rouen, Amiens, Troyes, alle Städte Burgunds und der Provence, Toulouse (Ranke I. S. 334; vergl. S. 362).

den Widerstand, der sich auch diesmal mit der hugenottischen Bewegung verschmolz, zur Unzeit, nämlich in der Stunde der nationalen Gefahr, verschärften und so Richelieu den Vorwand boten, die städtische Freiheit im Interesse des Staatsganzen zu unterdrücken. Die Unterwerfung La Rochelles war das Signal zum allgemeinen Sturz der Selbstverwaltung. Formell wurde sie auch jetzt noch nicht beseitigt. Aber ihr innerer Gehalt war völlig dahin, besonders seit die Ära Ludwigs XIV. (1692) auch die städtischen Ämter verkäuflich machte und diesen damit sogar den äufseren Schein entzog, als ob sie sich aus Wahl oder Zustimmung der Bürgerschaft herleiteten. Der Stadtrat (corps de ville) unter dem Vorsitz des Maire wurde nun zur lebenslänglich beglaubigten staatlichen Unterbehörde, wenn sich die Gemeinde nicht zu dem schmachvollen Geschäft hergab, ihre „Freiheiten" zurückzukaufen, in welchem Fall die Bürgerversammlung (assemblée générale) den Stadtrat periodisch wählte; aber selbst wo das letztere geschah, war naturgemäfs das Stadtregiment endgültig in die Hand derer übergegangen, die den Rückkauf bezahlten, und im 18. Jahrhundert waren die Stadtverwaltungen durchaus dem Intendanten und Subdelegierten unterworfen.[1])

Und endlich teilte auch die Verfassung der Landbezirke das allgemeine Schicksal. Die amtlichen Befugnisse, die den Grundherren gegenüber den Bauern zustanden, waren in fortwährendem Absterben. Auch sie verschwanden nicht völlig. Es gab noch in kleineren und gröfseren Komplexen Seigneurien, wo der Baron oder der Prinz von Geblüt die Polizei- und Justizbeamten ernannte und selbst Vorsitzender des Obergerichts war, z. B. in Maine und Anjou. Aber im allgemeinen hatten sich diese Rechte zu Geldrenten verflüchtigt, die dem Grundadel für Dienste gezahlt wurden, die er nicht mehr leistete.[2]) Eine für das Staatsbild charakteristische Erscheinung war der Feudalismus ganz im Gegensatz zu den Vorstellungen, die früher über das vorrevolutionäre Frankreich im Schwange waren, nicht mehr[3]), und für die bürgerlichen Intendanten war der Grundherr nur noch der „erste Einwohner". Viel eher konnten die korporativen Organisationen der Dorfschaft noch als eine Realität gelten. Der „syndic" und der „collecteur", die die ortspolizeilichen und vermögensverwaltenden Organe der Bauerngemeinde darstellten, wurden noch immer, auch im 18. Jahrhundert, von den Bauern gewählt. Nur wurden auch sie durch die gewaltige Macht der Intendanten und ihrer Unterbeamten völlig zu Boden gedrückt

---

1) Tocqueville II. chap. 2. S. 54 der deutschen Ausgabe; v. Sybel, Revolution, I. 32.

2) Taine, France contemporaine, I. ch. 1. IV; Warnkönig, Rechtsgeschichte, I. S. 583 ff. Jedenfalls sind auch die grundherrlichen Richter den allgemeinen Gesetzen und der königlichen Appellationsgerichtsbarkeit unterstellt.

3) Dies mit Schärfe betont zu haben, ist eines der Hauptverdienste des Tocquevilleschen Werkes.

und thaten nichts, keine Reparatur eines Gemeindehauses, keine Ausgabe, ohne deren Genehmigung.

Wesentlich die gleichen Vorgänge, die den Ständen, den Provinzen und Gemeinden ihre alte Macht entzogen, bewirkten es, dafs auch die Kirche dem Staat auf die Dauer keinen Widerstand entgegenstellen konnte, sondern im Gegenteil immer mehr zu einem Werkzeug der monarchischen Centralgewalt wurde. Karl VII. hatte freilich, um die Armee schaffen zu können, der Kirche zur Stellung einer nationalen, gegen Rom wie gegen Paris gleich unabhängigen Körperschaft verholfen (S. 539). Aber einmal im Besitz der Militär- und der Steuergewalt, begann schon Ludwig XI. die Pragmatische Sanktion wieder zu lockern, — Franz I. brachte sie endgültig zu Falle. Sein Kanzler Duprat nutzte den Sieg von Marignano (S. 569) vorwiegend als Hebel für das Konkordat mit Leo X. aus (1516), das dem Papst die Unabhängigkeit vom Konzil und den Bezug der Annaten aus Frankreich, dem König die freie Besetzung aller oberen Kirchenstellen zurückgab. Damit erwarb nach dem Muster Ferdinands des Katholischen auch der französische König mit einem Schlag einen ungeheuren Zuwachs an moralischer Autorität und an finanzieller Kraft. Die unbedingte Verfügung über circa 100 Bistümer und Erzbistümer und über mehr als 500 Abteien gab der Monarchie freie Hand, ebensowohl durch ergebene Personen auf die Massen zu wirken, wie anderseits aus allen Ständen ehrgeizige oder geldhungrige Pfründenreflektanten an sich zu fesseln. Die „freiwilligen" Beihilfen aber, die die Krone als eine Art Provision von den Pfründenempfängern beanspruchte, wuchs sich schon seit 1532 zu einer festen Abgabe aus, die das Schatzamt, ohne zu fragen, umlegte und ähnlich wie bei der Taille je nach Bedarf eigenmächtig auf ihre Höhe fixierte. Die politische uud finanzielle Macht, die die Monarchie durch dieses Verhältnis erlangte, war also ungeheuer und für das französische Staatsbild von grofser Wichtigkeit. Freilich legte es anderseits dem König auch starke Verpflichtungen auf. Solange sich der Klerus fügsam erwies, waren der Regierung in konfessionellen Fragen die Hände gebunden, und die französische Geistlichkeit wufste in klarer Erkenntnis der Sachlage danach zu handeln. Als die Hugenotten auf der Ständeversammlung von 1560/1561 mit ihren ersten mafsvollen Forderungen der Toleranz hervortraten, befestigte eine Hilfszahlung von 1½ Millionen Livres zur Deckung der Staatsschulden von neuem den wankenden Bund der Königin mit dem Klerus [1]); aus

1) Die Forderung der Stände von damals (S. 651. Anm. 2) war die, dafs die Bischöfe durch die Pfarrer der Städte und weltliche Notabeln gewählt und Ketzer nur mit Verbannung bestraft werden sollten. (Ranke I. 158. 161). — Bezeichnend ist, dafs unter Heinrich III. der Klerus die Säuberung der hugenottischen Provinzen von der Ketzerei schon aus dem Grunde verlangt, um seiner finanziellen Pflicht nachkommen zu können (I. 268).

ihm ging das grofse Massacre und alles folgende Unheil hervor. Nach dem Devolutionskriege verlangte Ludwig XIV. (1675) 15½ Millionen Livres von der Kirche; sie wurden gezahlt, und die Aufhebung des Edikts von Nantes war die Folge. Noch hielt während dieser ganzen Zeit die Kirche auch politisch an der Monarchie fest. Die Angriffe, die das Papsttum (seit 1662) gegen die in der französischen Geistlichkeit sich ausbreitenden vermittelnden Lehren des Bischofs Jansenius von Ypern richtete, wurden zurückgewiesen, und als zehn Jahre darauf die Kurie zu einer Kritik der königlichen Eingriffe in die Diöcesen vorschritt, konnte der König durch eine Prälatenversammlung unter Bossuets Vorsitz (1682) in den „vier Artikeln" den Gallikanismus und die Hauptgedanken des Konstanzer Konzils bestätigen lassen.[1] Unter diesen Umständen mochte es unbedenklich erscheinen, dafs der König zur Gegenleistung dem Klerus in gewissem Umfang die freien Wahlen wieder einzuräumen begann.[2] Bedenklicher war es, dafs seit der Mitte des Jahrhunderts, mit einem Worte seit dem Sturze der spanischen Macht die Jesuiten in richtiger Würdigung der veränderten Weltlage ihr Interesse von dem spanischen Bundesgenossen ab- und dessen bisherigem Gegner Frankreich als der neuen katholischen Vormacht zuwendeten (S. 606). Auf der Höhe der königlichen Souveränetät blieb dies einflufslos. Auch die Kirche stand vorläufig nicht kontrollierend neben dem König, sondern unter ihm. Aber eine Verschiebung in der Persönlichkeit konnte dieses Verhältnis leicht umkehren, und in den dreifsig Jahren bis zum Tode Ludwigs XIV. wurden die persönlichen Bedingungen dafür geschaffen. Der Jesuitismus hatte von der Position aus, in der er sich zu Anfang festgesetzt, vom Unterrichtswesen aus, alle Teile der herrschenden Klassen — Klerus, Beamtentum, Heer — mit seinem Netz übersponnen.[3] Die schonungslosen Verfolgungen und Massenaustreibungen der Hugenotten, die von ihm betrieben den linken Flügel der religiös Andersdenkenden in Frankreich vernichteten, gab den Jesuiten das Übergewicht auch über die bisher durch den Protestantismus gestützte jansenistische Vermittlungspartei, und sie nahmen nun den Kampf gegen die letztere mit gröfserer Aussicht auf Erfolg wieder auf. Mit dem Moment, wo sie sich auch in der königlichen Nähe dauernd festsetzten und die Person des alternden Ludwig XIV.

1) Innocenz X. verwarf die 4 Artikel und verweigerte den unterzeichnenden Bischöfen die kanonische Einsetzung. Der Streit wurde aber zunächst beigelegt und die Artikel von 1682 als französisches Staatsrecht behandelt.

2) 1682 verzichtet der König auf die Vergebung der Seelsorgepfründen, — allerdings ohne dafs der Papst hierzu mitwirkt (Ranke III. 360).

3) Schon 1629 hatten sie erreicht, dafs ihre Lehranstalten mit den Universitäten hinsichtlich des Erwerbs der Vorbedingungen zum Staatsdienst (unten S. 665. A. 4) gleichgestellt wurden. (Petersilie, Öffentl. Unterrichtswesen, Bd. 3 der III. Abteilung dieses Handbuchs. 1897. I. S. 209). Die Niederschulen waren von je geistlich (v. Sybel I. 10). In den Dörfern war Lesen und Schreiben unbekannt. (S. 28).

in ihren Bann zogen, war thatsächlich die Umkehrung des alten Verhältnisses, die Herrschaft des Jesuitismus über die französische Krone, entschieden, und die Bulle Unigenitus, die (1713) nunmehr mit Beifall des Königs die jansenistische Lehre verwarf, brachte das zum Ausdruck.

In derselben Zeit, wo die Abhängigkeit der Krone von der Kirche praktisch zu werden begann, wurde offenbar, daſs auch ein weltliches Organ der Kontrolle verstanden hatte, sich dem König gegenüber auf den Füſsen zu erhalten, — die Gesamtheit der Parlamentsgerichtshöfe, schon früh von allen das geschlossenste und mächtigste Organ [1]).

An sich nur Rechtspflegebehörde (S. 647), besaſs vor allem das Pariser Parlament doch zugleich jenen Anteil an der Gesetzgebung, der in seinem Recht zur Einregistrierung der königlichen Ordonnanzen (S. 528) enthalten war, und dessen Ausübung es durch alle Wandlungen des französischen Staats festzuhalten wuſste [2]). Wollte man also den Fortschritt des „grundsätzlichen" über den „praktischen" Absolutismus hinaus an den Punkt verlegen, wo es einer Regierung gelingt, nicht nur den Gehalt, sondern auch die Form der Verfassungsgarantie ganz bei Seite zu drängen, so hatte die französische Monarchie den grundsätzlichen Absolutismus eigentlich nie ganz erreicht. Das um so weniger, als die genannte Form der parlamentarischen Bestätigung keineswegs immer nur eine hohle Form war, sondern der Ausdruck einer selbständigen Meinung, die sich häufig genug zu offenem Widerspruch verdichtete. Die Festigkeit des Widerspruchs lieſs freilich zu wünschen übrig. Abgesehen von den Fällen, wo die Opposition des Parlaments den Königen einen willkommenen Vorwand bot, ein unbequemes Zugeständnis zu annullieren [3]), gelang es in der Regel, allmählich den Gerichtshof zum Nachgeben und trotz der Remonstranz zur Eintragung zu bewegen. [4]) Vor allem wurde im Bürgerkrieg (1563), im „Lit de Justice", das Mittel gefunden, über das Veto des Parlaments zur Tagesordnung überzugehen: der König erweiterte mit einem Worte die

1) Schon die italienischen Politiker unter Ludwig XII. (am Beginn des 16. Jahrhunderts) ziehen nur die Parlamente in Betracht (Ranke I. 65).

2) Allerdings ist dabei zu beachten, daſs das Einregistrierungsrecht des Parlaments, so sehr seine Bedeutung durch den Wegfall der Stände stieg, anderseits auch durch denselben an Einfluſs einbüſste. Denn mit Recht hat Avenel (Richelieu et la monarchie absolue. 1884. S. 127) darauf hingewiesen, daſs sich ursprünglich das Recht der Stände und das der Parlamente ergänzten. Mittels ihrer Cahiers hatten die Generalstände die Initiative zu dem Gesetze, mittels der Einregistrierung hatte das Parlament die Sanktion desselben, jene konnten ein Gesetz anregen, dieses konnte es verhindern.

3) So im Fall der Verwerfung des Madrider Friedens 1527 zwischen Franz I. und Karl V. (Abtretung der Franche Comté; S. 577) — bei Verwerfung der Ordonnanz von St. Germain 1562 (Toleranz der Hugenotten; o. S. 658).

4) So nach anfänglichem Widerstand gegen das Konkordat Franz' I. mit dem Papst (1516; oben S. 658), — so nach der Opposition des Parlaments von Rouen gegen das Edikt von Nantes (1598; S. 598).

Sitzung des Parlaments, zurückgreifend auf die Tradition des Lehnsstaats, zur vollbesetzten Tagung der curia regis (S. 525), in der auch die Mitglieder des Parlaments nur einen Bestandteil der Räte, Vasallen und Hofbeamten bildeten, in der also der präsidierende Monarch selbst nach gehörtem Rat den Befehl zur Einregistrierung erteilte.[1]) Immerhin, so viel die Maſsregel bewirkte, konnte auch sie das Parlament nicht ersticken. Unter günstigen Umständen opponierte es auch gegen das Machtwort der „Kissensitzung". Bald nachdem Richelieu (1641) durch das Edikt von Saint Germain dem Parlament peremtorisch die Einregistrierung der Verordnungen als eine bloſs formale Publikationspflicht eingeschärft hatte, nahm es seinerseits mitten im spanischen und deutschen Kriege (1648) den Kampf gegen Mazarin[2]), gegen das Unwesen der Steuerpächter, die Macht der Intendanten (S. 648), die willkürlichen Ausnahmegerichte auf und gab damit immerhin einen gewichtigen Anstoſs zu der Selbstbesinnung der königlichen Finanzpolitiker, die bald darauf die Reformen Colberts (S. 665) und damit die fruchtbarste Phase der Monarchie auslöste.

Es gab also eine zwar unzuverlässige, aber doch nicht ganz wesenlose Grenzmauer der königlichen Allgewalt. War sie auch nicht wirksam genug, deren Bethätigung stetig zurückzudämmen, so war sie immerhin im stande, in der Nation die Vorstellung einer über dem König stehenden Rechtsordnung lebendig zu erhalten. Der Erfolg erweist das für die gesamte Zeit der absoluten Monarchie. Schon in der Zeit Franz' I. war keine Rede davon, daſs die Superiorität des Königs über dem Gesetz (S. 650. Anm. 1) allgemeine Anerkennung fand. Wurde die Lehre von den Regalia Franciae, dem dominium regale, in manchen juristischen Kreisen verteidigt[3]), so trat schon am Anfang des 16. Jahrhunderts eine Doktrin dagegen auf, die den König an Religion, „Justiz" und „Polizei" gebunden erachtete.[4]) Der Kampf mit den Ständen konnte die letztere, sozusagen liberale Anschauung nur stärken. Ganz abgesehen von den beiden Gruppen der Monarchomachen (o. S. 652) lieſs selbst Bodin, der jetzt den Begriff der souveraineté aus dem der Staatsgewalt schlechthin in den der obersten und absoluten Staatsgewalt, der „puissance absolue d'une république", umwandelte, seinen „princeps legibus solutus" doch an das jus divinum und jus naturale gebunden bleiben[5]); er

1) Zuerst angewendet, als das Parlament die Einziehung von Reichsgütern für die Rüstungen Karls IX. zum Hugenottenkrieg verwarf, auf Anraten des Kanzlers l'Hopital (Warnkönig I. S. 588).

2) Ranke, Französische Geschichte, III. S. 45.

3) Hauptsitz der absolutistischen Doktrin ist die Univers. Toulouse. (Marcks I. 183).

4) Vor allem Claude de Seyssels in Sessellii de republica Galliae libri II, zuerst 1519 erschienen, später oft gedruckt. (Hierbei bleibt zweifelhaft, was unter Polizei zu verstehen ist, — unter Justiz meint S. die Parlamente). Auch Juristen stimmen dem zu. (Belege Gierke, Johannes Althusius. 1880. S. 150. 281).

5) Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 229. Nahe steht dem Bodin auch Jean du Tillet in Tilii de rebus Gallicis (ca. 1560, Druck 1579; vergl. Marcks I.

betonte die Unantastbarkeit des Privateigentums und zog daraus die Konsequenz, dafs das „Eigentum des Volks" an den Domänen diese für den königlichen Machtspruch unveräufserlich mache (S. 652. Anm. 1).[1]) Im Zeitalter Heinrichs IV. und Richelieus sorgte dann bereits die Autorität des Hugo Grotius, der als Verbannter der Oranier und (seit 1634) schwedischer Geschäftsträger in Paris lebte, für die Kontinuität der Lehre, die das „Naturrecht", jetzt schon eine greifbarere Vorstellung (I. S. 58), über den König stellte, und selbst Ludwig XIV. persönlich war keineswegs gemeint, das zu bestreiten[2]), obwohl er praktisch von der Unterordnung des Königs unter das Recht den denkbar unglücklichsten Gebrauch machte.[3]) So kam es, dafs eine absolutistische Doktrin von solcher Schroffheit wie die des Thomas Hobbes (I. S. 61 und u. § 87. IV) in Frankreich niemals herrschend wurde. Die Vertreter des vorwaltenden Rechts der Krone stellten sich nie auf die naturalistische Grundlage des englischen Philosophen; sie blieben auf der scholastischen Doktrin von der Bindung der Krone an „lois fondamentalis" stehen. Am Über-

---

S. 184): „reges pro summo imperio suo superiores sunt legibus et consuetudinibus regiis, de quibus possunt statuere, mutare eas atque abrogare, tanquam ministri Dei et vicarii, rationem reddituri ei" etc.

1) Bodin sieht auch in der Berufung von Generalständen keine Beeinträchtigung der „majestas" oder souveraineté, falls sich die Stände auf Steuerbewilligung beschränken und sich der Teilnahme an der Gesetzgebung enthalten, und dafs sie nur von der Krone berufen und aufgelöst werden (o. S. 653; Koser, Histor. Zeitschrift, 61. 258). Vergl. über seinen Souveränetätsbegriff Jellinek, Staatslehre, S. 412 u. unt. § 91. IV. a. E.

2) Dafs der Ausspruch „l'Etat c'est moi" nicht gethan worden, ist bekannt. Am meisten nähert sich ihm die Stelle des staatsrechtlichen Leitfadens, den Ludwig XIV. für seinen Enkel entwerfen liefs: „Frankreich ist ein monarchischer Staat in der ganzen Ausdehnung des Wortes. Der König stellt in demselben die gesamte Nation dar, und jeder Privatmann stellt nur ein einzelnes Individuum dar im Verhältnis zum König". Andere Äufserungen bekunden die Auffassung, dafs der König frei über alle Güter der Kleriker und Laien verfügen könne (gegen Bodin), — die Vorstellung der Gottähnlichkeit (Belege bei Koser a. a. O. S. 269 f.). Derartigen Äufserungen stehen aber in den Oeuvres de Louis XIV. (1806) andere gegenüber, die eine Gebundenheit des Königs zugestehen, z. B. in einer von ihm veranlafsten Abhandlung Sur divers états de la Monarchie d'Espagne (1667): „Qu'on ne dise donc point que le Souverain ne soit pas sujet aux Lois de son Etat, puisque la proposition contraire est une vérité du Droit des Gens". An dem französischen Grund und Boden nimmt er nicht „Eigentum", sondern nur Oberlehnsherrlichkeit, bezw. Verfügungsrecht in Anspruch. Er erkennt zwischen Fürst und Volk „égalité de justice" an, betrachtet Regierenwollen ohne Arbeit als „Tyrannei" u. s. w. Belege siehe jetzt bei Wahl, Politische Anfänge des offiziellen Frankreich im 18. Jahrhundert. 1902. S. 37ff. Vergl. das treffende Urteil bei Ranke, Französische Geschichte, III. 199.

3) Die Bedenklichkeit Ludwigs XIV. gegenüber dem geltenden Recht ist am gröfsten da, wo es sich um Heranziehung des Adels zur Abgabenpflicht handelt, mit einem Worte gerade da, wo der Absolutismus in erster Linie in das formale Recht hätte eingreifen müssen, um ein materiell gerechtes Verhältnis der bürgerlichen Lasten herzustellen (vergl. unten S. 671).

gang vom 17. zum 18. Jahrhundert erhielt dieser Standpunkt in den staatsphilosophischen Schriften von Bossuet und Fénelon[1]) eine neue Stärkung und ging aus ihnen auch in Stil und Anschauungskreis des Parlaments und in deren Auseinandersetzungen mit den Regierungen Ludwigs XV. über. Der Anstofs, die neuen Doktrinen praktisch fruchtbar zu machen, ergab sich, als die extreme jesuitische Richtung des Katholicismus (1713) in der Bulle Unigenitus (S. 660) zum Siege gelangte. Das Parlament weigerte sich, die vom König gebilligte Bulle, die den 30 Jahre vorher von demselben König verkündeten vier Artikeln direkt widersprach, einzuregistrieren, und obwohl es sich auch diesmal fügen mufste, so pflanzte sich nun über den Tod Ludwigs XIV. hinweg in die Regentschaft des Herzogs von Orléans (1715—23), dann in die Geschäftsleitung des Herzogs von Bourbon (1723—26) und des Kardinals Fleury (1726—43) ein chronischer Kampf zwischen der Regierung und der hinter ihr stehenden Kirche und den Parlamenten fort, der nicht wieder aufhörte. Die Redeweise des Parlaments wurde stolzer und bewufster, seine „remontrances" traten als ständige Kontrolle des Staatslebens auf.[2]) Der König ward jetzt gelegentlich bereits (1722) als „premier et souverain magistrat dans cet état" bezeichnet, und das Parlament erklärte (1718) von sich selbst: „Seit Generalstände fehlen, ist das Parlament der einzige Kanal, durch den die Stimme des Volks bis zu Eurer Majestät vordringen kann".

Es war also der Monarchie nicht gelungen, sich von jeder verfassungsmäfsigen Kontrolle zu befreien. Nur fragte sich, wieviel das praktisch bedeutete. Die Bedeutung des Parlaments hing davon ab, ob es die Bedürfnisse des „Volks" richtig erkennen und sich für sie einsetzen werde. Die Möglichkeit hierfür war vorhanden, denn in denselben Jahren machte sich zuerst teils aus französischen Quellen, teils unter englischem Einflufs die geistige Strömung bemerkbar, die sich in einer neuen

---

1) Bossuet (1627—1704), Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte 1709. — Fénelon (1645—1715), Essai philosophique sur le gouvernement civil. Bearbeitung der Schrift seines schottischen Freundes Ramsay. 1723. Vergl. Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 221. Es wird im Gegensatz zu der bisherigen Anschauung, dafs Bossuet nur eine moralische Bindung des Herrschers gewollt habe (Gierke, Althusius, S. 286), jetzt in Wahl, Politische Ansichten des offiziellen Frankreich, S. 4, nachgewiesen, dafs Bossuet einen princeps legibus vinctus, adstrictus im Sinne einer Bindung an das positive Recht, insbesondere auch an Privateigentum und persönliche Freiheit fordert. — Fénelon geht weiter. In der (1711) an den Herzog von Burgund, den damaligen nächsten Thronanwärter übersandten „Directions pour la conscience d'un Roi" schlägt er die Wiederherstellung sowohl aller Provinzialstände, wie die der Generalstände vor (Hettner, Französische Litteraturgeschichte im 18. Jahrhundert. 4. Aufl. S. 33).

2) Das Material findet sich in Flammermont, Remontrances du Parlament de Paris (seit 1715). 3 Bde. 1888 ff. Vergl. die Zusammenstellung des Charakteristischsten bei Wahl, Politische Ansichten des offiziellen Frankreich. 1903. S. 12 ff., insbesondere Anm. 35.

Philosophie und Publizistik verkörperte.[1]) Die öffentliche Meinung bildete sich in den Schriftstellern ein Organ, das über das Verhältnis des Staats zu den Unterthanen Auskunft gab. Aber wenn dieser Gegner, der zunächst nur in Gedichten, Satiren, Pamphleten hervortrat, heranwuchs, so konnte es folgereich werden, dafs innerhalb des regierenden Ober- und Unterbeamtentums selbst ein Konflikt zwischen der klerikalen und der bureaukratischen Gruppe, zwischen Jesuitismus und Parlament, offen ausgebrochen war.

III. Staat und Unterthanen. Das Verhältnis zwischen dem französischen Staat und den Einzelgliedern des Volkes macht vor allem den Gegensatz zwischen der Entwicklung Spaniens und Frankreichs deutlich, auf den von Anfang an hingewiesen wurde (S. 640). Aber erst die vorausgeschickte Analyse der französischen Staatsorganisation macht diesen Gegensatz verständlich. Allerdings langte die Form der staatlichen Organe in Frankreich am Ende bei sehr ähnlichen Ergebnissen an wie die spanische. Aber wie inzwischen klar geworden ist, war der Absolutismus Frankreichs ein ganz allmähliches Produkt langer Reibungen der Monarchie mit hemmenden Faktoren, — er war nicht eine Macht, die wie die spanische über Nacht emporgeschossen war und sich innerhalb ihres engeren Kreises ohne erheblichen Widerstand zu finden behauptete. Hiermit hängt es zusammen, dafs in dem französischen Absolutismus in erster Linie seine rastlose, fruchtbare Kulturarbeit für die Nation ins Auge fällt, — erst in zweiter der zerstörende Einflufs, den auch er in andrer Richtung geübt hat.

Auf die Hauptleistung der Monarchie, in wiederholten schweren Krisen die Einheit des Staatsgebietes und damit zugleich die Solidarität des Nationalbewufstseins gegen Burgund, Spanien, England zum Siege geführt zu haben, braucht nicht nochmals zurückgegriffen zu werden. Sie ist von dem Werk der Finanz-, Heeres- und Behördenorganisation, der Herstellung des Kirchenregiments und der Rechtseinheit unzertrennlich. Aber es gehört wesentlich zur Würdigung dieser Erfolge, dafs die Regierung, während sie dieselben allmählich errang und trotz aller Unterbrechungen im allgemeinen immer das Streben festhielt, ihre Macht im Interesse des Gedeihens der Nation in beiden Zweigen ihrer Kulturinteressen, dem wirtschaftlichen wie dem geistigen, zu verwenden strebte.

Hatte die Monarchie von jeher das Wirtschaftsleben Frankreichs gefördert (S. 527), so erfafst erst die absolute Monarchie diese Aufgabe

1) Die religiöse Kritik ist seit dem „Dictionnaire historique et critique“ Pierre Bayles (1696) vertreten. Der englische Deismus (I, 64) setzt sich (1725) im Freimaurertum in Paris fest. Aus dem Jahre 1713 datiert die erste Ode des zwanzigjährigen Voltaire (I, 66) über den staatlichen Verfall Frankreichs, von 1716 das Gedicht über die ungerechte Justiz, mit offener Aufforderung zum Umsturz (Hettner, Geschichte der französischen Litteratur im 18. Jahrhundert, S. 216):

„Volez, détruisez l'injustice,
Saissisez au bout de la lice
La désirable Liberté“.

in grofsem Stile. Der Übertritt der „Renaissance“ von Italien nach Frankreich ist wesentlich ihr Werk. Seit der Zeit Ludwigs XI. werden die Gewerbthätigkeiten aller Art — die Seiden-, Tapeten- und Leinenweberei, Spitzenfabrikation, Glasmanufaktur, Druckerei — mit staatlicher Hilfe eingeführt und gepflegt, die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande hergestellt und, was das wichtigste ist, die Hemmnisse nach Kräften beseitigt, die in den Zollschranken der Provinzen gegen freien Austausch und freie Konkurrenz fortbestehen. Nicht etwas Neues und Eigenartiges, nur den Höhepunkt dieser Bestrebungen bildet deshalb die Thätigkeit des grofsen Wirtschaftspolitikers Ludwigs XIV., Jean Baptiste Colberts (S. 642). Haben die älteren Könige noch ihre Mühe gehabt, die Alleinverfügung der einzelnen städtischen Schiffergilden über bestimmte Strecken des Seine- oder Loirelaufs, das völlige Verbot des Getreide-, Salz-, Viehhandels in fremder Provinz niederzureifsen [1]), so geht Colbert dazu über, auch den abgabenfreien Verkehr zu eröffnen und mindestens für die altköniglichen inneren Länder ein gemeinsames Zollgebiet zu schaffen. [2]) Gleichzeitig steigert er den Verkehr durch seine Landstrafsen und Kanalbauten, durch die Freihafenstellung von Dünkirchen und Marseille. Er reglementiert die Zünfte, die Bedingungen des Meisterrechts, die gangbaren Mafs- und Warenzeichen der Werkstücke. [3]) Wenn also das Siècle de Louis-Quatorze dem flüchtigen Betrachter zunächst wie die zeitgenössische Ära Spaniens als ein Zeitalter höfischen Glanzes, als günstige Atmosphäre des Prunkschlosses und der Oper, daneben als Pfleger des hauptstädtischen Theaters und der für die elegante oder gelehrte Geistesbildung bestimmten höheren Unterrichtsanstalten [4]) erscheint, so fehlt dem doch zum Unterschied

---

Bald darauf (1724) tritt Montesquieu (seit 1716 Parlamentspräsident von Bordeaux) in den „Lettres persanes“ mit der Geifselung der sozialen Zustände hervor.

1) Freigabe des Kornhandels durch Franz I., — Regulierung des Meisterrechts durch Heinrich III. (1581) u. a. m.

2) Dieses Zollgebiet ist durch die Provinzen Picardie, Normandie, Ile de France, Champagne, Berry, Bourbonnais, Orléanais, Touraine, Anjou, Poitou bezeichnet, das 1360 im englischen Krieg (S. 536) von Karl V. mit einem Warenzoll belegt wurde. Schon Heinrich II. machte (1549) den Versuch, die Zollgrenzen innerhalb dieses Gebietes ganz zu beseitigen, scheiterte aber am Widerstand der Provinzen (Marcks I. 180). Colbert schweifste aber (1664) die inneren Provinzen dadurch zu einem unter einander zollfreien Gebiete zusammen, das er statt fünf verschiedener Abgaben dem Kaufmann nur eine bei der Ausfuhr und eine bei der Einfuhr auferlegte. Freilich traten damit diese sogenannten Provinces de cinq grosses fermes zu den äufseren (provinces réputées étrangères) in einen starken wirtschaftlichen Gegensatz (Farnam, Französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Schmollers sozialwissenschaftliche Forschungen, I. 4. 1878. S. 7 ff.). Zugleich beseitigte er die meisten Flufszölle.

3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird (1670) durch Einsetzung von Fabrikinspektoren gewährleistet.

4) Seit 1629 gilt das Prinzip, dafs niemand ohne dreijähriges Universitätsstudium zu höherer Staatsstellung zugelassen werden soll. 1634 Begründung des staatlichen Instituts der Académie française durch Richelieu etc.

von Spanien das Gegengewicht einer erfolgreichen Pflege der materiellen Wohlfahrt nicht. Freilich ist auch sie und zwar sogar in ihren günstigen Perioden einseitig. Die „merkantilistische“ Wirtschaftsanschauung, von der sie sich leiten läfst, beschränkt sich auf solche Mafsregeln, von denen man ein Steigen des Gelderwerbs und der Handelsbilanz erwartet. Der Bauernstand erfährt ein unmittelbar förderndes Eingreifen dieser Verwaltung nicht. Doch gedeiht unter dem Einflufs des freien Verkehrs und dank der natürlichen Gunst französischer Erde auch er. Die langsame Hebung seiner rechtlichen Unabhängigkeit und wirtschaftlichen Wohlfahrt, seit dem Ende der Karolingerzeit im Gange, nimmt ihren Fortgang. Noch immer ist die „main morte“, die Erbunterthänigkeit, in Mittel- und Ostfrankreich nicht verschwunden, doch sie besteht nur noch in Zinspflicht, Mangel freier Vererbung des Gutes und Gebundenheit an die Einwilligung zum Wegzug, wobei die beiden letzteren Beschränkungen im Laufe des 17. und und 18. Jahrhunderts ebenfalls mehr zu einer besonderen Abgabenpflicht herabsinken. Weitaus die grofse Zahl der Bauern aber sind freie Eigentümer ihres Gutes oder freie Pächter des Herrengutes geworden; sie zahlen lediglich im einen oder andern Sinne Zins, sind aber veräufserungs-, vererbungsberechtigt und freizügig, — dazu in einer zwar gedrückten, vor allem durch vielfache Teilungen verarmten, aber keineswegs trostlosen Vermögenslage und jedenfalls in gesichertem Besitzstand.[1])

Zieht man also die Gesamtleistung der Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert in Rechnung, so ist ihr Streben nicht zu verkennen, den Kulturbedürfnissen der Nation allseitig Abhilfe zu schaffen. Aber unausgesetzt streifte sie dabei an der Gefahr hin, das Interesse der auswärtigen Kriegführung einseitig in den Vordergrund zu schieben. Mit dem Augenblick, wo die Verteidigungskriege von der Selbstregierung Ludwigs XIV. in die Phase des nationalen und konfessionellen Eroberungskrieges hinübergespielt wurden, war der Staat der Einseitigkeit ohne Rettung verfallen. Sofort zeigte sich nunmehr wie in Spanien, die Folge, dafs die Leistungen des Staates aufhörten, zu den Leistungen der Unterthanen im Verhältnis zu stehen und schliefslich ganz versagten. Den Mafsstab für diese Wendung bietet die Entwicklung der Finanzverwaltung.

Von Anfang an hatte die Regierung bei der geschilderten Wohlfahrtspflege nicht nur das Wohl der Unterthanen, sondern auch das egoistische Interesse ihres Schatzes im Auge gehabt, vor allem die Bedürfnisse für Hof, Heer und Beamtentum. Schutz von Industrie und Handelsfreiheit, von Acker- und Weinbau war ihr nicht nur Pflichterfüllung, sondern zugleich Spekulation auf besseren Ertrag der Staatsfinanzen. Gerade Colbert selbst gründete seine Wirtschaftspolitik auf diese Wechselbeziehung am aller-

1) Dies bedarf der Hervorhebung, da gleichzeitig in England eine anscheinend bessere Verfassung eine planmäfsige Depossedierung des Bauernstandes geschehen läfst (vergl. u. § 88. III); im übrigen s. u. S. 668. 669.

bewufstesten. Mit der Zeit wurde bedenklich, dafs die Regierung die Neigung verriet, das fiskalische Interesse voranzustellen. Der Mangel jeder Kontrolle bestärkte sie hierin insofern, als er eine irrationelle Finanzwirtschaft und eine mafslose Steigerung der Ausgaben begünstigte. Aber erst die kriegerische Richtung der auswärtigen Politik machte den Raubbau zum System. Die Thatsachen illustrieren das. Trotz grofser Zunahme der Einnahmen von Ludwig XII. bis zu Heinrich II.[1]) trat schon der letztere mit einer Schuld von 36 Millionen und einem jährlichen Deficit von 4 Millionen die Regierung an, und auch die nächste Zeit befand sich das Deficit unausgesetzt im Wachsen. Die Folge waren nicht nur stete Zuschläge zu den regelmäfsigen Einnahmen, besonders zur taille[2]), immer wiederholte Forderungen von aufserordentlichen Beihilfen des Klerus, des dritten Standes[3]), sondern vor allem immer neue Versuche, weitere Einnahmen zu schaffen, sei es durch die unwirtschaftliche Vorausverpachtung der Zölle und Domänengefälle an die Partisanen[4]) (o. S. 645), sei es durch den moral- und autoritätgefährdenden Verkauf der Ämter. Unter Franz I. wurden bereits aus dem Kaufpreis der Administrativ- und Parlamentsstellen 400000 Frs. gezogen; Heinrich III. vermehrte die käuflichen Justiz-, Finanz-, Offizierstellen ungeheuer. Frankreich geriet nicht so rasch auf die abschüssige Bahn Spaniens.[5]) Aber der Grund lag darin, dafs wenigstens zweimal der energische Versuch eines planmäfsigen Ausgleichs von Einnahmen und Ausgaben unternommen wurde, — durch Sully (o. S. 642) und dann wieder durch Colbert. Sully arbeitete Generalfinanzetats aus, die in Verbindung mit einem sorgfältigen Sparsystem in der Zeit Heinrichs IV. leidlich geordnete Verhältnisse herstellten.[6]) Colbert griff diesen Gedanken wieder auf und vervollkommnete ihn zu einem System jährlich erneuerter Voranschläge der Ausgaben und Einnahmen (états de prévoyance), die, vom Staatsrat genehmigt, jedem Ressort eine feste Summe zuwiesen, auf die es unter Genehmigung des Generalkontroleurs selbst Auszahlungen bewirken durfte. Auch im übrigen griff Colbert in die bisherigen Mifsstände, in das Partisanenunwesen, den Ämterverkauf ein. Aber sowenig Richelieu, Mazarin und Fouquet die Reformen Sullys

---

1) Angeblich eine Steigerung von 3,7 Millionen Livres unter Ludwig XII. bis zu 8—11 Millionen unter Franz, 16 Millionen unter Heinrich II., — selbst bei Anrechnung eines starken Sinkens des Münzwertes eine Steigerung erst von 30, dann von 36 Proz. (Marcks I. 169).

2) Sie steigt vom Anfang bis zum Ende der Regierung Franz' I. um das vier- bis fünffache (Ranke I. 87).

3) Im Jahre 1558 übernimmt von dem Deficit der Klerus eine, der dritte Stand die beiden anderen Millionen.

4) Unter dem Regime des Karl von Guise (1547) sind von 16 Millionen Einnahmen 3 den Staatsgläubigern angewiesen, 15 Millionen Domänenerträgnisse verpfändet. Über ihre Erpressungen beschweren sich schon die Stände von Blois (1588).

5) Ranke I. 269. 6) Vergl. des näheren v. Heckel, Das Budget, S. 60ff.

respektierten [1]), so wenig dauerten die Colberts unter der Spätzeit Ludwigs XIV. an. [2]) Colbert selbst machte mit dem Rückschritt den Anfang, indem er den Zünften für Bestätigung ihrer Privilegien eine Steuer auferlegte und aus diesem finanzpolitischen Motiv für alle Gewerbe den Zunftzwang schuf. Von da an bildete die Finanzverwaltung des Staates eine ununterbrochene Kette schmutziger Manöver. Zu der Steuerverpachtung, dem Verkauf der Ämter, deren immer neue zu diesem Zweck geschaffen wurden [3]), kamen nun Verkäufe von Zunftmeisterrechten, von Titeln, Adelsdiplomen u. s. w. hinzu, insbesondere auch die Ausdehnung der Verkäuflichkeit auf die städtischen Ämter (o. S. 657). Die Regierung scheute jetzt nicht mehr davor zurück, Rechte, die sie bereits fest gegen Entgelt vergeben hatte, bei Bedarf wieder für ungültig zu erklären, um ihren Fortbestand von einem nochmaligen Kauf abhängig zu machen. [4]) Ein scheinbarer Aufschwung trat ein, als nach dem Utrechter Frieden mit Beginn der Regierung Ludwigs XV. auch der französische Unternehmungsgeist im Aufsenhandel, vor allem in Indien, neubelebt wurde, der Schotte Law durch die Begründung neuer Handelsgesellschaften und die Emission des Papiergeldes auch die Finanzverwaltung der Regiernng aufzuhelfen versprach. Auf den Zusammenbruch des Schwindelunternehmens folgte jedoch ein um so entschiedenerer Rückschritt, ein Tiefstand in der wirtschaftlichen Lage der gewerbtreibenden wie der bäuerlichen Bevölkerung. [5]) So traf das stärkste Wachsen des Steuerdrucks mit jener Anspannung

1) Unter ihrem Regiment hatte vor allem das Partisanenwesen in grofsem Mafsstab zugenommen. Da er, wie erwähnt (o. S. 645), auf einer Vermischung der Einnahme und Verrechnung mit der Anleihe beruhte, so ergab sich aus ihm, dafs die Anleiheprovision der vorschiefsenden Kapitalisten ungeheuer wuchs. Gegen die sich bildenden Compagnien der Pächter, gegen die Anhäufung ihrer Reichtümer geht unter Mazarin das Parlament (1648) vor (vergl. o. S. 661). Nach dem Staatsbankrott im Frondekriege werden sie aber wiederhergestellt, und Fouquet beteiligt sich sogar als Finanzminister persönlich an ihren Spekulationen (vergl. Ranke, Geschichte, III. 158).

2) Vergl. zum folgenden Farnam, Französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, S. 19ff. (o. S. 665).

3) Auch nach der Reduktion der verkäuflichen Ämter durch Colbert (1661) bleiben mehr als 45 000 zurück, die einen Kaufpreis von 400 Mill. repräsentieren (Ranke III. 200). Ebenso willkürliche Schaffung neuer Zünfte (Pastetenhändler neben den Bäckern u. s. w.).

4) Ludwig XIV. hebt gelegentlich alle Adelsbriefe auf, die seit den letzten 92 Jahren angeblich durch List erschlichen waren; die Inhaber behalten sie nur gegen Auszahlung neuer Summen (Tocqueville, S. 118). Ebenso werden (1692) alle städtischen Ämter für erledigt erklärt und ihre Inhaber gezwungen, sie zurückzukaufen (S. 657).

5) Ein allgemeines Urteil läfst sich insbesondere über die materielle Lage der Bauern nicht abgeben. Schon früh beginnen die phrasenhaft übertreibenden und verallgemeinernden Schilderungen ihrer Notlage, z. B. in den letzten Generalständen von 1614 (S. 654) die Rede des Sprechers des dritten Standes, dafs, während 6 bis 7 Millionen von Pensionen verschlungen würden, die Menschen in Guyenne und Auvergne „Gras essen“ müfsten. Ein andrer Redner des dritten Standes, Miron, wagte schon damals die Drohung, „der Ambos könne einmal Hammer werden“. (Ranke, Französische Geschichte, II. 139. 144). Auf derartige Äufserungen hat neuer-

der Staatsmacht im geistig-religiösen Leben des Volkes zusammen, die durch die Aufhebung des Edikts von Nantes eingeleitet wurde. Nachdem der Apparat der Dragonaden seine Wirkung an Austreibungen und Zwangsbekehrungen gethan, machten sich die Mafsregeln der Intoleranz zwar naturgemäfs weniger massenhaft, aber grundsätzlich unverändert bis in den Anfang der Regierung Ludwigs XV. geltend.[1])

Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Die Regierung hatte sich dadurch, dafs sie die provinziellen, kommunalen und feudalen Verbände immer mehr ihrer autonomen Wirksamkeit entkleidet hatte, mit immer mehr Aufgaben beladen, und doch wurden die dafür verfügbaren Geldmittel verhältnismäfsig immer geringer. Zwar machte sie sich auch jetzt nicht des Verhaltens der spanischen Monarchie schuldig, die alles an sich rifs, um alles tot liegen zu lassen. Aber sie verrichtete alles — Zunftaufsicht, Wegebau, Armenpflege u. s. w. — oberflächlich und unzulänglich.[2]) Den besten Mafsstab gewährte die Thatsache, dafs selbst das Hauptinteresse der Regierung, die Militärmacht, seit den späteren Jahren Ludwigs XIV. merkbar zurückging. Die Flotte erholte sich nach der Schlacht von La Hogue (S. 608) nicht mehr; unter der Regentschaft und Fleury verfiel sie ganz. Aber auch das Landheer begann zu verwahrlosen.[3]) [4]) Nach den Frondekriegen hatte Ludwig Sorge getragen, die königliche Person aus dem unruhigen, aufruhrgeneigten, militärisch schwer zu beherrschenden Paris in Sicherheit zu bringen. Die Residenz, die Franz I. aus dem alten Schlofs auf der Seineinsel, dem nachmaligen Justizpalast des Parlaments, nach dem Louvre am rechten Seineufer verlegt hatte, wurde jetzt ganz aus der Hauptstadt entfernt, zunächst nach St. Germain, dann nach Versailles. Dort begab sich der König von nun an in die Hut der Elitekorps seiner Garde, die, bevorzugt und verhätschelt, die übrige Armee

dings Taine (Origines, tom. I. l. 5) sein abschreckendes und pessimistisches Gemälde des „Volkes“ im 18. Jahrhundert gegründet, das vielfach für historisch angenommen wird. Bei der Anrüchigkeit fast aller Berichterstatter des 18. Jahrhunderts, ihrer tendenziösen, paradoxen, effekthaschenden Ausdrucksweise müssen deren Aussprüche über Umfang und Grad des Volkselends vor der Revolution mit Vorsicht verwertet werden. Insbesondere ist seit Tocqueville (Ancien régime, l. III. ch. 4) das Urteil auf die Zeit unmittelbar vor der Revolution, auf die Regierung Ludwigs XVI. nicht übertragbar, da hier im Gegenteil ein neuer Aufschwung eintrat, eine Thatsache, die dem Ausbruch der Revolution, wie es scheint, direkt förderlich gewesen ist. Immerhin ist gerade während der Regierung Ludwigs XIV. und XV., also auf dem Höhepunkt des Absolutismus, ein starker wirtschaftlicher Rückgang kaum zu leugnen. Die unparteiische Übersicht über die Lage im 18. Jahrhundert giebt Sybel, Revolutionszeit, I. S. 25 ff.

1) Das Edikt von 1724 giebt dem von 1689 an Strenge gegen die noch übrigen Protestanten nichts nach.

2) So wird der Gegensatz von Tocqueville wohl zutreffend bezeichnet.

3) Vergl. vor allem Taine, Buch V, Kap. 4.

4) Nach d'Argenson, dessen considérations sur le gouvernement (1737 geschr.) zuerst die unheilvolle Rolle des Adels blofslegen, wurden angeblich in 4 Jahren 30000 Menschen wegen Desertion bestraft.

in den Schatten stellte. Die letztere, durch die grofsen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts im Bestand ihrer erprobten Elemente herabgebracht, verfiel seit der Regentschaft einer Vernachlässigung, die in den schlechten militärischen Leistungen der Kriege Ludwigs XV. zu Tage traten. Die besseren Klassen, auch unter den Bauern, wurden mit der Konskription verschont, in grofsem Prozentsatz proletarische, schlecht genährte, ungebildete Individuen herangezogen, die Mannschaften schlecht armiert, schlecht beköstigt, unwürdig behandelt und ungenügend ausgebildet. Am Ende der Regierung Ludwigs XV. war das vornehmste Werkzeug, mit dem die Monarchie emporgekommen war, zerbrechlich und unzuverlässig geworden. Die Monarchie war in Wahrheit einem Manne ähnlich, der „immer höher eine Leiter hinaufsteigt, um diese dann hinter sich abzuschneiden“ (Taine).

Das Wachsen der staatlichen Belastung und Beschränkung der Bürger bei entsprechendem Rückgang der staatlichen Wohlfahrtspflege wurde dadurch ganz besonders empfindlich, dafs die Regierung die verschiedenen Teile der Nation ungleich belastete. Auf der einen Seite verband sich mit der Ausnahmestellung, die die südlichen Provinzen durch ihre landständische Verfassung einnahmen (S. 656. Anm. 1), schon ganz von selbst eine Privilegierung derselben in ihrer wirtschaftlichen Lage. Die Regierung fand hier fortdauernd bei ihren Geldauflagen und sonstigen finanzpolitischen Mafsnahmen keinen Widerstand, der den Finanzen der Ständelande zu statten kam; sie erhielten sich auch widerstandsfähiger gegen die Omnipotenz von Paris, das im 18. Jahrhundert bei riesigem Wachsen der Bevölkerung vor allem Geldmarkt und Papierhandel ganz an sich rifs.[1]) Zu der Privilegierung mancher Gebiete kam ganz wie in Spanien die noch mehr in das Volksleben einschneidende Privilegierung der Stände, des Adels, der Geistlichkeit, des Beamtentums hinzu. Der Grundsatz bestand fort, dafs diese die Hauptsteuer, die Taille, nicht zu zahlen brauchten, und die Natur der Sache brachte es mit sich, dafs sie auch von den Verkehrssteuern nicht getroffen wurden.[2]) Wenn dieser Vorzug der beiden oberen Stände vor dem tiers état der Bürger und Bauern im früheren Lehnsstaat in ihrer Pflicht zu Kriegsdienst und Verwaltungsfunktionen eine Erkläruug gefunden hatte, so war der damalige Zustand jetzt nicht nur beseitigt, sondern direkt in sein Gegenteil verkehrt. Die weitaus thätigsten Verwaltungs- und Richterämter waren jetzt längst in die Hand von Nichtadligen übergegangen, allen voran die der Parlamentsräte und der Intendanten; effektiv war also die obere Schicht des Bürgertums, in die unausgesetzt auch Emporkömmlinge eintraten, die herrschende Klasse der Centralverwaltung geworden. Und nicht minder hatte der Adel aufgehört, Organ der Selbstverwaltung und

1) v. Sybel I. S. 33. 2) Die neuen direkten Steuern Ludwigs XIV., capitation (1695) und dixième (1710), wurden grundsätzlich auch von Adel und Beamten bezahlt; aber auch sie wurden bei ihnen schlaff eingetrieben.

als solches Beherrscher der Bauern zu sein; auch diese empfingen ihre Polizei und Justiz nicht mehr vom Grundherrn, sondern von Beamten, die der Intendant ernannte oder die Bauern selbst wählten (S. 657); auch sie waren nicht mehr auf den Adel angewiesen.[1]) So war es nur das Weiterwirken eines veralteten und durch nichts mehr motivierten Grundsatzes, wenn der Adel abgabenfrei war, und die Inkonsequenz wurde noch gesteigert, wenn ebenso auch alle neugeadelten und in die höheren Verwaltungs- und Justizämter aufgenommenen Mitglieder der Bourgeoisie damit des Privilegs des Adels teilhaftig wurden. Es war eine historische Zufälligkeit, dafs die nunmehrige Hauptsteuer aus dem Zins hervorgegangen war, den früher die Bauern und Bürger ihrem Grundherrn gezahlt hatten (S. 538). Jetzt hatte sie diesen Charakter nicht mehr, und es war ein blofser Mangel an Initiative auf Seiten der Regierung, wenn sie ihren Absolutismus nicht benutzte, um einen für alle Stände gemeinsamen Modus der Steuereinschätzung nach Hufen oder Vermögen durchzuführen und auf die selbstbewirtschaftete „domaine“, den Herrenhof des Adligen, oder auf sein Mobiliarvermögen auszudehnen, wie dies die englische Monarchie vermöge ihres Absolutismus schon im 12. Jahrhundert (S. 426) wirklich gethan hatte, und wie es die brandenburgisch-preufsische Monarchie eben damals zu thun begann (S. 696). Und nicht minder ein Rest überlebter Anschauungen war es, wenn die Regierung dem Adel nicht nur die Teilnahme an den wichtigsten Lasten des Staatsbürgers ersparte, sondern ihm noch positive Zuwendungen grofsen Umfangs dareingab. Es war wiederum Schuld der Regierung, wenn sie einerseits ihre Organisation der neuen Central- und Bezirksbehörden (S. 642) schuf und doch anderseits alle die Hofämter und Bezirksämter des Feudal- und des Ständestaats fortleben liefs und sie als ebensoviele Sinekuren adliger Müfsiggänger verwendete. Zahllose Gouverneur-, Unterstatthalter-, Kommandantenstellen mit ihren Sekretären, Baillis, Prévôts bedeckten das Land, ebensoviel Kammerherrn-, Palast-, Forstchargen u. s. w. füllten den Hof und seine Umgebung, nur um ebensovielen arbeitsscheuen Edelleuten zu Einkünften von Tausenden von Livres zu verhelfen; selbst die Offizier-

1) Es ist eines der hauptsächlichen Verdienste Tocquevilles, dafs er (Buch II) die Irrtümer endgültig zerstreut hat, die den Schaden des ancien régime und den Grund der Revolution in einer Fortdauer des „feudalen Systems“, der Polizei und Gerichtsbarkeit des Adels über die Bauern, erblickten. Die Bauern wurden nicht deshalb die Träger der Revolution, weil sie noch von der politischen Thätigkeit der Grundherren abhängig waren, sondern weil sie nicht mehr von ihr abhängig waren und trotzdem der Adel die Vorteile genofs, die das Entgelt solcher Thätigkeit gewesen waren. Dabei hebt T. allerdings mit Recht hervor, dafs nach mancher Hinsicht in der That das Verhältnis der Bauern zum Grundherrn im 18. Jahrhundert verschlechtert war, weil der Adlige fast ausfchliefslich in der Stadt lebte und der Bauer deshalb neben der Herrschaft der Grundherren auch die mannichfache Unterstützung entbehrte, die ihm der Grundherr in der Feudalzeit hatte gewähren müssen. Über die Ausnahmen in Anjou, Guyenne vgl. v. Sybel I. S. 30.

stellen gehörten zum grofsen Teil dazu, soweit sie in den Prunkregimentern des Königs bestanden; — sie wurden es mehr und mehr, je mehr sich im 18. Jahrhundert die Zucht der Armee auflöste.[1]) Der Adel zehrte also, nicht genug dafs er selbst von den Leistungen der Bourgeoisie frei war, noch von der Staatskasse, die aus den Abgaben des Volks gespeist wurde. Ja endlich zog er den Bauernstand noch ganz direkt für Leistungen zu seinen Gunsten heran. Auch die äufserste Inkonsequenz hatte die Monarchie nicht vermieden, dafs sie einen grofsen Teil der Abgaben, die früher die Bezüge und Vorrechte der Grundherrschaft gewesen waren, fortbestehen liefs, obwohl die Grundherrschaft selbst beseitigt war, — Wegezölle, Bannrechte für deren Mühlen und Backöfen, Abgaben bei Eheschlufs und Todesfall, vor allem das ausschliefsliche Jagdrecht.[2]) Alle diese Vorrechte zusammen waren mächtig genug, um die staatsrechtliche Ungleichheit der Stände zu einer scharfen sozialen Trennung anwachsen zu lassen. Während dem Zeitgenossen Ludwigs XII. gerade die aufserordentliche Einheitlichkeit des französischen Volks, das Zurücktreten aller Klassengegensätze auffallen konnte (S. 540. Anm. 4), während im Hinblick auf Anschauungsweise, Ausbildung, Religion Frankreich auch jetzt noch das Land war, „in welchem sich die Menschen am ähnlichsten waren“[3]), bewirkte das Eindringen neuer öffentlichrechtlicher Grundsätze, dafs sie sich immer geflissentlicher von einander absonderten. Die alten Adelsfamilien zogen sich schon deshalb zu einem geschlossenen gesellschaftlichen Kreise zusammen, um die Konkurrenten der Neugeadelten von den Vorteilen ihrer Versorgungen fernzuhalten. Diejenigen aber, die durch Nobilitierung oder durch Erwerb von städtischen und staatlichen Ämtern in den Mitgenufs der Privilegien traten, mufsten sich, obwohl von ihren neuen Standesgenossen zurückgewiesen, doch ebenso eifrig von ihren ehemaligen Standesgenossen zurückziehen und wurden damit von Anfang an untauglich für die natürliche Aufgabe, ein Bindeglied zwischen der einen und der andern Klasse herzustellen. Und bei diesem Spalt, der die Gesellschaft nach Mafsgabe ihrer staatsbürgerlichen Rechte in Klassen trennte, blieb es nicht. Durch sämtliche Klassen der Bevölkerung klaffte eine zweite Trennung auf dem Gebiet des geistigen Lebens auf. Je weiter die Regierung im Bund mit dem orthodox gesinnten Klerus auf der Bahn der Glaubenseinigung schritt, je mehr sie alle vermittelnden religiösen Elemente ausrottete, desto wirksamer beförderte sie eine extrem kirchenfeindliche Opposition, und sie beförderte dieselbe vor allem durch die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unter klerikaler Ägide allmählich ausgebildete

1) Einzelheiten hierzu vor allem bei Taine, Kap. 4. III.

2) Vergl. Tocqueville, Kap. 5. Über die widerwärtigen Beschränkungen, die die Jagd, die Schonzeit etc. den Bauern in der Benutzung und Bewirtschaftung ihrer eignen Ländereien auferlegt, über die Beschädigungen durch den Wildstand Taine, Kap. 3. III.

3) Die berühmte Darlegung Tocquevilles, p. 137 ff.

Censur der Presse.[1]) Im geheimen griffen (seit 1700) das kultuslose Freidenkertum und der religionsfeindliche Unglaube unter den Gebildeten und Halbgebildeten rapid um sich. Da sie sich in der Person der Herrschenden keiner gemütsreligiösen, werkthätigen Kirche, sondern anscheinend nur fanatischem Frömmlertum oder äufserlicher Kirchlichkeit gegenübersahen, deren Träger, wie in erster Linie der Hof und die Hofgesellschaft, gleichzeitig von skandalöser Sittenlosigkeit, Verwilderung des Familienlebens, Streberei, Verschwendung und Faulheit entstellt wurden, so wappnete sich die Opposition mit einer Parteidoktrin kalter verstandesscharfer Negation, die ebenso fanatisch und intolerant wie der Jesuitismus einen geistigen Ausgleich mit dem offiziellen Staatsglauben als ausgeschlossen erscheinen liefs. Die scheinbar so harmlose Konzession, die Heinrich IV. dem Katholizismus gemacht, als er Paris „einer Messe wert" erachtete, hatte mit unerbittlichem Weiterwirken dahin geführt, dafs der Minister seines Sohnes die Hugenotten wehrlos gemacht, dafs sein Enkel in seinem Mannesalter die Protestanten, in seinem Greisenalter die nationalen und liberalen Katholiken unterdrückt hatte, und sie endete unter dem Urenkel Ludwigs XIV. damit, dafs sich ein roher Materialismus erhob, um jeder Religiosität den Boden abzugraben.

IV. Die Rechtspflege. So verwirrte der Staat das Rechtsbewufstsein, indem er durch seine Gesetze den Volksklassen die öffentlichen Rechte ungleich zumafs. Er verstärkte diese Wirkung, indem er durch seine Justiz auch den Individuen ungleiches und unsicheres Recht gewährte. Auch in der Rechtspflege mischten sich wie in der Verwaltung mit rücksichtslosen Übergriffen und leichtfertigen Unterlassungssünden zweifellose Verdienste des absoluten Staates. Aber auch hier drängten sich die dunkeln Stellen allmählich so hervor, dafs die hellen zu verschwinden schienen.

In der Civilrechtspflege überwogen die Vorzüge der Grundanlage deren Schattenseiten. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war der Übergang der ritterlichen, städtischen, bäuerlichen Schöffenbänke in Kollegien zünftiger, rechtsgelehrter Berufsrichter abgeschlossen und vermöge der Käuflichkeit der Stellen ein von der Krone fast unabhängiger, selbstbewufster Richterstand erzeugt worden. Bei dem allmählichen Verlauf der Umwandlung hatte es sich von selbst ergeben, dafs das Gericht möglichst in

1) Schon bei Beginn der Religionskämpfe hatte die Sorbonne (1535) die Androhung der Todesstrafe für den Druck eines neuen Buches ohne staatliche Genehmigung erwirkt; das Strafgesetz wurde 1566 wieder beseitigt. Sie wurde aber von Richelieu (1629) für religions- und staatsfeindliche Bücher wieder eingeführt (1728 wurde die Todesstrafe durch Brandmarkung, Pranger, Galeere ersetzt). Die Ordonnanz von 1629 führte ferner ein, dafs die Handschrift des Buches dem Kanzler zur Prüfung und Erteilung des imprimatur eingereicht werden mufste. Die Censur der Broschüren (livrets) wurde seit 1667 den Polizeirichtern der Städte übertragen. Als politische Zeitung hatte die Gazette de France bis Ende des 18. Jahrhunderts das Monopol (Klöppel, Das Reichsprefsrecht. 1894. S. 45 ff.).

der Funktionsform der Gerichte fränkischer Zeit (S. 338. 381) verharrte. Dies brachte mit sich, dafs sich die französischen Civilrichter ungleich den italienischen (S. 472) alle untergeordneten Thätigkeiten fernhielten. Sie zogen sich darauf zurück, das Parteivorbringen im öffentlichen, mündlichen Verhandlungstermine anzuhören, nach Befinden durch appointement das Einreichen der urkundlichen Beweisstücke anzuhören. Zur Ergänzung schob sich die ganze Roharbeit der Instruktion und Vorbereitung, naturgemäfs den Anwälten überlassen, vor den Beginn des richterlichen Gehörs in Gestalt eines Schriftenwechsels der Parteibeistände (procureurs, später avoués); erst nach dessen Abschlufs fand das gerichtliche Plaidoyer der vornehmeren Sachwalter (avocats) statt. Die Selbstherrlichkeit der korporativen Advokatur führte freilich zu bedenklichen Konsequenzen. Diese beutete ihren Einflufs auf die Gerichtspraxis dahin aus, dafs sie das fast ausschliefsliche Gewicht des Beweises im Prozefs auf die Urkunde verlegte und in der Privilegierung des Urkundenbeweises eine Mafsregel durchsetzte, die bisweilen den Prozefs beschleunigte, aber gewaltsam die freie und allseitige Aufklärung des Sachverhalts durch Zeugen u. dergl. beschränkte und für den gesamten rechtsgeschäftlichen Verkehr der Privatpersonen den Rechtsbeiständen ein Monopol bevormundender Mitwirkung gewährte. Aber anderseits schuf die Ausbildung des Anwaltsprozesses eine „Teilung der Gewalten“, die in heilsamer Weise das Gericht entlastete, es unvoreingenommen erhielt und auf die Aufgabe einer wesentlich receptiven Entgegennahme und rechtlichen Beurteilung des Prozefsstoffs einschränkte. Zum Entgelt konnte sich das Gericht, wenn es die Beweise würdigte, sehr frei bewegen, und desgleichen nahmen die rechtlichem Regeln des französischen Civilrechts und Verfahrens einen dehnbaren Charakter an, der dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum liefs. In diesem Geiste lieferte die Gesetzgebung Ludwigs XIV. eine Art systematischen Abschlusses des Verkehrs-, besonders Handelsrechts, Prozefsrechts, Konkursrechts. Sie brachte zweifellos den grofsen Vorteil eines leicht erkennbaren Rechtsstoffs, der für ganz Frankreich einheitlich war, und auch was seinen gedanklichen Gehalt angeht, liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dafs in der Civiljustiz ein sinnvolles Gleichgewicht der Kräfte erzielt wurde, und zwar von Kräften, die im allgemeinen pflichttreu, gebildet und fleifsig arbeiteten.

Scheinbar nach gleichen Prinzipien, in Wahrheit doch mit sehr andersartigem Ergebnis gestaltete sich die Strafrechtspflege. Hier war im 16. Jahrhundert der betreibende Teil noch immer der Privatankläger (partie civile), nur versteckte er sich selbst durchweg hinter dem untersuchenden Richter, dem lieutenant criminel des bailli oder prévôt (S. 647). Aber in Wahrheit war damals schon der ehemalige procès extraordinaire, das Untersuchungsverfahren zum Regelverfahren geworden, und die Privatperson war hier ungleich wie in England (u. § 88. IV.) zu einem De-

nunzianten herabgesunken, dem der Richter viel von der Last der Aufspürung und Beweisbeschaffung aufbürdete, der aber überall vom guten Willen des Richters abhing.[1] Der büreaukratische Charakter des Verfahrens steigerte sich noch, als seit der ordonnance criminelle Ludwigs XIV. (1670) der procureur du roi immer mehr hervortrat. Von jeher Organ der königlichen Dienstaufsicht über die Gerichte (S. 524), wurde er bei dem Wachsen der Centralisierung naturgemäfs ebenfalls in seiner disciplinären Autorität gehoben, und er benutzte dieselbe nunmehr, um das Verfahren selbst durch offizielle Denunziation in Gang zu bringen und die Mitwirkung der Privatpersonen ganz überflüssig zu machen.[2] Der Verdächtigte und Angeklagte sah sich damit allein zwischen die beiden Staatsbeamten gestellt und ging in ihren Händen jeder freien Bewegung verlustig. Schon prozessualisch wurde er in strenger Heimlichkeit der Untersuchung, ohne Verteidiger, ohne die Belastungszeugen kennen zu lernen, von der Folter bedroht, von den kollegialen Beisitzern des Richters nur auf Grund der Akten abgeurteilt, von dem Ermessen der Behörden ganz abhängig.[3] Nicht minder aber hatten die Strafgerichte freie Hand in der Frage, welche Handlungen sie als Verbrechen strafen und welche Strafen sie verhängen wollten. Die Thatbestandsmerkmale selbst der gewöhnlichsten Delikte wie Tötung, Diebstahl oder Fälschung, die Strafarten und Strafsätze, die die Coutumes des 14. Jahrhunderts gekannt, waren, wie schon erwähnt, seit dem Eingreifen der Königsgesetzgebung, die auf dem Gebiet des Strafrechts ganz unproduktiv blieb, nicht fortgebildet worden.[4] Infolgedessen langten die Gerichte im 18. Jahrhundert bei einer völligen Willkür des Urteils an, und für die sichere Berechenbarkeit des Ergebnisses

---

1) Durch seine „plainte“ ist nicht, wie in England durch die Vorlage der Bill of indictment an die grofse Jury, das Gericht mit der Sache befafst. Vielmehr entnimmt aus ihr der französische Richter nur eine Anregung für das eigene Einschreiten. Vergl. hierüber wie über alles einzelne Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger. 1891. S. 106 ff.

2) Nicht ohne dafs die Privatpersonen selbst hierzu beitrugen. Schon die Stände von 1561 (S. 652) veranlafsten eine Verordnung, die den Beamten verbot, die Privaten „contraindre a se rendre partie“. Im übrigen kann es jetzt als feststehend gelten, dafs der procureur zum betreibenden Organ des Strafprozesses erst im allerletzten Stadium des ancien régime geworden ist.

3) Esmein, Histoire de la procédure criminelle. 1882. S. 112 ff.

4) Über die Beschaffenheit des Strafrechts vom 16. bis zum 18. Jahrhundert Stein, Geschichte des französischen Strafrechts und Prozesses (3. Band von Warnkönigs französischer Staats- und Rechtsgeschichte). 1875. S. 611: „War eine Handlung vorgefallen, die dem Richter oder Procureur straffällig erschien, so ward die Untersuchung veranlafst und nach ihrer Beendigung auf irgend eine angemessene Strafe angetragen“. Bezeichnend die Charakteristik des führenden Juristen Imbert (Pratique, ca. 1520): „Aujourd'hui les peines sont arbitraires en ce royaume“. Schon ein Arrêt des Parlaments von 1545 erkennt an, dafs auch die Todesstrafe ex arbitrio verhängt werden dürfe.

eines Strafverfahrens und damit für die rechtsstaatliche Sicherheit und Freiheit des mit dem Strafrichter in Konflikt tretenden Bürgers fehlte schon da, wo sich die Sache in den geordneten Formen des Prozeſsrechts bewegte, jede auch nur notdürftige Garantie.

Die Grundsätze, beziehentlich die Grundsatzlosigkeit des regelmäſsigen Verfahrens wären zu ertragen gewesen, wenn diese Träger wenigstens die volle und uneingeschränkte öffentliche Verantwortlichkeit der Rechtspflege übernommen hätten. Aber selbst diese Minimalgarantie der Justiz wurde durch die Unstetheit zerstört, die die massenhaften Durchbrechungen des regelmäſsigen Instanzenzugs mit sich brachten.[1] Wie in Italien, so waren auch in Frankreich seit der germanischen Zeit die Angeklagten, die sich dem Gericht nicht gestellt hatten und deshalb als säumig geächtet worden waren, ohne Urteil als überwiesene Verbrecher behandelt und der Lynchjustiz preisgegeben worden, nur daſs das staatsrechtlich empfindliche Zeitalter der Coutumes im 14. Jahrhundert dieses Schicksal an gewisse formale Kennzeichen zu binden und auf schwerere Gewohnheitsverbrechen einzuschränken bestrebt gewesen war. Da mit der technischen Ausbildung des centralisierten Beamtentums die Aufbringung und Abstrafung der Geächteten in die Hand der niederen Polizeibeamten gekommen war, so lief seit dem Ende des 15. Jahrhunderts neben dem ordentlichen Strafprozeſs ein formlos-polizeiliches Strafverfahren gegen Mordbrenner, Räuber, Diebe, fahrende Schwindler, Münzfälscher u. s. w. her. Ursprünglich nicht besonders für den Gesamtcharakter der Strafjustiz ins Gewicht fallend, hatte es an Bedeutung gewonnen, seit die groſsen Kriege des 15. Jahrhunderts aus dem Landvolk und der Soldateska das Gaunergesindel zu sozialschädlicher Höhe hatten anwachsen lassen. Jetzt erweiterte das Standtrechtsverfahren seinen Umkreis, lieſs das Erfordernis der vorherigen Ächtung ganz fallen und dehnte sich vor allem auch auf die niederen Schichten der Vagabunden, Bettler, Zechpreller, Arbeitsscheuen, Zigeuner, Dirnen, aus, sodaſs nunmehr derartige Individuen ohne irgendwelches gerichtliche Verfahren nur nach dem thatsächlichen Befund „à la discretion de justice“ aufgeknüpft, verstümmelt, gebrandmarkt, gepeitscht wurden. Noch mehr wuchs die Bedeutung der Polizeijustiz, als die Besonderheit ihrer strafrechtlichen und prozessualen Prinzipien durch ein besonderes Organ der Gerichtsverfassung, die Maréchaussée (S. 646), noch schärfer zum Ausdruck gebracht wurde.[2] Ursprünglich (1514) zur standrechtlichen Justiz über Marodeure, Abenteurer und Diebsgesindel des Armeetrosses bestimmt, erhielten die „prévôts de maréchaux“ schon früh (1576) eine generelle Strafgewalt über Gewohnheitsverbrecher und Vaga-

1) Die Entwicklung im einzelnen analysiert bei Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895. S. 230ff.; dort insbesondere (S. 224) auch über die ältere und vorbildliche Entwicklung in Italien.

2) Warnkönig-Stein, Rechtsgeschichte, I. S. 580.

bunden aller Art. Und endlich trieb das Bedürfnis nach massenhafter Beseitigung, Verwahrung und Züchtigung für die kleine und mittlere Gruppe solcher Gauner auch ein eignes Straf-, beziehentlich Zuchtmittel heraus; vermittelt durch das System, die Leute zu Zwangsarbeiten für öffentliche Zwecke anzuhalten, sie auf die Galeeren zu verbringen, wurde nach flandrischem und holländischem Muster (o. S. 639) das Werk- oder Zuchthaus ausgebildet und von ihm ohne Unterschied der That, des Geschlechts, Alters, Vorlebens der Gauner reichlich Gebrauch gemacht.

Die neue Institution bedeutete nun aber im Endergebnis eine durchgehende Spaltung der gesamten Strafjustiz. Der Gewohnheitsverbrecher war jetzt in seinen schwersten wie in seinen unbedeutendsten Erscheinungsformen aufserhalb der normalen Justiz gestellt; er wurde mit grundsätzlich anderem Mafse gemessen. Während der verbrechensverdächtige Bürger der geordneten Gesellschaft, wenigstens im Prinzip, nach Mafsgabe der Schwere seiner That gestraft wurde, wie es die gesamte Rechtstradition der westeuropäischen Welt mit sich brachte, machte diese formale Vergeltungs- oder Abschreckungsstrafe oder wie man sie bezeichnen will, bei jener mit fliefsenden Grenzen umgebenen Verbrechergruppe einer rohen Unschädlichmachung oder Zwangserziehung Platz, bei der auf die That nicht mehr Rücksicht genommen wurde. Ein festes rechtliches Verhältnis in der Behandlung der Augenblicksverbrecher und Gewohnheitsverbrecher hörte also auf, und dies war um so bedenklicher, als bei dem durchgängig proletarischen Charakter der Gauner die Ungleichheit vor dem Strafgesetz zugleich eine neue Ungleichheit der sozialen Klassen, entsprechend der in der Besteuerung und Aushebung, bedeutete. Man langte bei derselben Auflösung der Strafjustiz gegen die honestiores und humiliores wieder an, in der die Rechtspflege der römischen Kaiserzeit versumpft war (S. 301. 313).

Naturgemäfs wirkte die Verflüchtigung aller festen Rechtsvorstellungen weiter. Die Willkürjustiz gegen die Niederen mufste folgerichtig auch die Strafzumessung im ordentlichen Prozefs und zwar auch hier besonders gegen die Angeklagten der unteren Klasse, diebische Lakaien, Wildfrevler u. s. w. in dieselben Launen und Übertreibungen führen. Auch in die ordentliche Strafjustiz wurde die arbiträre Internierung im Gefängnis im Wege der Übung aufgenommen. Aber auch gegen Höherstehende konnte nun leicht das normale Verfahren durchbrochen werden. Die vielberufenen lettres de cachet, die im Kabinett erwirkten Haftbefehle, waren nur eine Einzelform und keineswegs die schlimmste solcher aufserordentlicher Willkürakte. Und endlich griff seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Zerfahrenheit der zuständigen Organe auch in den anderen Zweigen der Rechtspflege Platz.[1] Hier gab die stets fortdauernde

1) Über die Auflösung der Rechtspflege im 18. Jahrhundert Warnkönig I. S. 599; Tocqueville, Ancien régime, l. II. ch. 4.

Justiz des Geheimrats in Fragen des Privatrechts und Verwaltungsrechts (S. 642), die mit der Oberinstanz der Parlamente konkurrierte, die Handhabe dazu, daſs auch den Untergerichten eine immer wachsende Zahl von Fällen durch „évocation“ entzogen und Kommissaren des Staatsrats überwiesen wurde. Vor allem wirkten die Intendanten und Subdelegierten in einem steigenden Umfang in richterlichen Geschäften aller Art. Die Trennung von Justiz und Verwaltung, die durch die Behördenorganisation Karls VII. und seiner Nachfolger in den Grundzügen sachgemäſs angebahnt und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in den Bezirksbehörden fast völlig vollzogen gewesen war, war durch den verwildernden Fortgang der Entwicklung wieder vollkommen über den Haufen geworfen worden. Niemand wuſste, an wen er sich zu halten habe, und wem er verantwortlich sei. Für Zweckmäſsigkeitserwägungen aller Art, finanzpolitische, kirchenpolitische, militärische, für persönliche Feindschaften und Intriguen war innerhalb dieser Rechtsanarchie freie Bahn.

Man kann hiernach die Miſsstände des ancien régime, die den Sprengstoff zu einer so furchtbaren Explosion in sich bargen, beurteilen. Ebensowenig wie in Spanien (S. 638) kann man sie mit dem Schlagwort des Feudalismus der Gesellschaft und des Absolutismus oder gar Despotismus der Staatsgewalt kennzeichnen. Der Hauptschaden lag auch hier in der rechtlichen Ungleichheit der Gesellschaftsklassen und in derjenigen Unfreiheit, die durch die Willkür und Gesetzlosigkeit des Beamtentums, der Verwaltungs- wie der Justizbehörden, begründet war. Aber daneben zeigten sich doch charakteristische Verschiedenheiten. Einerseits waren die französischen Verhältnisse dadurch begünstigt, daſs die Wirtschaftslage, die geistige Bildung weit weniger allgemeine Zerrüttung aufwiesen. Anderseits aber stand dem die unleugbare Schwäche der Regierung gegenüber. Darin lag das unheildrohende Zeichen, daſs die Monarchie, ehe sie eine innere Neuorganisation völlig durchgeführt, unter dem Einfluſs ihrer Kriegspolitik sowohl ihre freie rechtliche Bewegung — durch Kirche und Parlamente —, als auch ihre finanzielle Unabhängigkeit und mechanische Zwangsgewalt — durch den Verfall des Finanzwesens und Heeres — verloren hatte.

§ 86. Das Römische Reich deutscher Nation, seine Grenzstaaten und die deutschen Territorien.

Zu I. (Reich): von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Oncken, Z. Weltgeschichte, III. 1.) 1890; Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Groſsen (1648—1740). 2 Bde. 1892 ff. Im übrigen zu I. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. S. 762 ff.; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1901. S. 213 ff.; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1897. S. 21 ff. — Zu II. (Territorien): Ranke, Zwölf Bücher preuſsischer Geschichte. Bd. 1—5; Koser, König Friedrich der Groſse; Heyck, Der Groſse Kurfürst; ders., Friedrich I.; Wiegand, Friedrich der Groſse. 1902. (Monographien zur Weltgeschichte); v. Below,

Territorium und Stadt, Historische Bibliothek, Bd. 11. 1900; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I. 1868 S. 638 ff.; Stölzel, Brandenburgs und Preufsens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. I. II. 1888.

I. Die Versuche der Reichsreform und die endgültige Reichsverfassung. Zwischen Spanien und Frankreich suchte das unglückliche Land seinen politischen Weg, das — durch das habsburgische Kaisertum an Spanien festgekettet — unfähig war, in den Gigantenkampf einzugreifen, das deshalb diesen Kampf immer ängstlicher vermied und wider Willen immer unheilvoller hineingerissen wurde. So war das Schicksal, dem es schliefslich verfiel, ebenso durch den Ausgang der europäischen Verwicklung bestimmt, wie dasjenige Italiens. Nur war sein Schicksal nicht ganz so hart. Deutschland büfste zwar nicht nur, wie Frankreich und wie Spanien selbst, seine Verfassung ein. Aber es verlor auch nicht, wie Italien, seine politische Selbständigkeit. Es verlor nur seine staatliche Einheit.

Als Deutschland unter dem Regiment Maximilians I. in die europäischen Wirren geriet, lagen seine Verhältnisse zwar ungünstig, aber nichts weniger als hoffnungslos. Trotz aller Sucht der grofsen und kleinen Reichsstände, sich ganz abzusondern, waren die zusammenschliefsenden Kräfte noch stark, und der Weg für die Entwicklung eines Centralorgans der Reichsregierung war eigentlich gewiesen. Durch eine ganz stetige politische Praxis von drei Jahrhunderten war es fast schon ein Prinzip des Gewohnheitsrechts geworden, dafs nicht mehr der Kaiser und König, der Monarch, sondern der König mit den mächtigsten Fürsten, insbesondere den Kurfürsten, also ein Kollegium, die gemeinsamen Verwaltungsfunktionen auszuüben habe. Der Reichstag, welchem die kleinen Fürsten, der reichsunmittelbare Kleinadel und die Städte das Gepräge gaben, war daneben das natürliche Organ der Gesetzgebung und Regierungskontrolle. Es kam also vorwiegend darauf an, beiden Kollegien die verfassungsmäfsige Geschlossenheit und Konstanz, sowie eine festgeregelte Zuständigkeit zu verleihen, um einen Nationalstaat zu schaffen, der sich auf die Dauer auch neben Frankreich und England zu behaupten vermochte. In der That war dies von Albrecht II. schon versucht worden (S. 551), wie denn Deutschland in späteren Jahrhunderten thatsächlich bei einer Organisation angelangt ist, die ungefähr jenen Gedanken entspricht.[1]) In dem Programm der Reformpartei von 1495, in der Forderung eines mit Reichskriegs-, Finanz- und Justizverwaltung ausgestatteten engeren Kollegiums, eines Reichsregiments, war das, was notthat, klar empfunden, die weitere Forderung, die Einteilung Deutschlands in Reichs-

1) Denkt man sich den Dualismus von Reichsregiment und Reichstag, wie er Berthold von Mainz vorschwebte, nach Mafsgabe der modernen Ständeverhältnisse zeitgemäfs umgebildet, so würde er sich dem heutigen Verhältnis von Bundesrat und Reichstag annähern.

kreise, welche das Zwischenglied zwischen der Unzahl der grofsen und kleinen Territorien und der Einheit des Reichs bilden und damit zur gleichen Zeit die Unterlage für die Wahl des Reichsregiments [1]) und das Schema für die einzurichtende Reichsbezirksverwaltung in Militär- und Steuersachen abgeben sollten, bezeichnete zutreffend den einzuhaltenden organisatorischen Weg. Ein Kaiser, der wie bisher auf eine deutsche Politik angewiesen geblieben wäre, hätte sich den Projekten auf die Länge der Zeit kaum entziehen können.[2])

Das Gesagte zeigt deutlich, dafs das fürchterliche Geschick, dem Deutschland später im Weltkrieg des 17. Jahrhunderts verfiel, keineswegs schon seit den Tagen der Staufer vorherbestimmt war. Hierfür entscheidend war erst das Zusammentreffen der eben geschilderten Lage der Nation mit der gesamteuropäischen und der reinpersönlichen Kombination, die sich an die nächsten Anwärter der deutschen Krone, Maximilian und Karl V., knüpfte. Der Umstand, dafs in einem solchen Augenblick der Reichsmonarch sein Streben einseitig auf auswärtigen Territorialerwerb und dann (seit 1519) auf die europäische Weltherrschaft richtete, machte aus dem verhältnismäfsig einfachen Interessenkonflikt einen unauflöslichen Zirkel. Das plötzliche Neuauftreten einer monarchischen Grofsmachtpolitik des Kaisers zog eine verstärkte Opposition des fürstlichen Partikularismus naturgemäfs nach sich, und zwischen diesen beiden Extremen wurden die zarten Keime der neuen Reichsorgane zerdrückt. Es gelang (1495) überhaupt nur die Schöpfung des Reichskammergerichts und der Reichssteuer (S. 563), während Maximilian an Stelle des Hauptstücks der Reform, des Reichsregiments, im ewigen Landfrieden das Prinzip jährlichen Zusammentritts des Reichstags einzuschieben wufste, eine Einrichtung, die die Verwicklung nur gesteigert hätte, wenn sie zur Ausführung gekommen wäre (u. S. 682). Das Jahr 1500 brachte die Reichskreise und das Reichsregiment wirklich.[3]) Aber wiederum blieb dauernd nur der minderwichtige Teil, die Kreiseinteilung, zurück, die ohne das Regiment nur halben Sinn hatte, — das Reichsregiment brachten Maximilians Intriguen schon 1502 wieder zu Fall. Trotz allem schritt der Ausbau der Kreisverfassung fort. Die Kreise erhielten (1507) die Wahl der Beisitzer des

---

1) Nach dem Wormser Projekt soll der ständische Reichsrat 17 Mitglieder umfassen. Den Vorsitzenden soll der Kaiser bestellen, von den 16 Mitgliedern sollen 12 die gröfseren Reichsstände, die übrigen 4 Wahlkreise wählen.

2) Angesichts eines Präzedenzfalls wie des Eduards I. von England (1497) war ein solcher Kaiser keine politische Unmöglichkeit. Albrecht II. wäre (1438) die geeignete Person gewesen (S. 551).

3) Jetzt in der Weise, dafs zu dem König (bezw. dessen Stellvertreter) und 14 Räten (Regenten) 6 weitere Beisitzer von 6 Kreisen gewählt werden sollten. Die letzteren fallen ungefähr schon mit den späteren sogenannten fränkischen, bayrischen, schwäbischen, oberrheinischen, westfälischen und niedersächsischen Kreisen zusammen.

Kammergerichts und (1512) den Vollstreckungsbetrieb der kammergerichtlichen Urteile sowie eine Kreispolizeigewalt; zugleich wurde das System der Kreise dadurch vervollständigt, dafs auch die habsburgischen Lande (Österreich und Bayern) und die der Kurfürsten eingegliedert wurden.[1]) Endlich wurde auf dem Wormser Reichstag (1521) das Reichsregiment durchgesetzt und zugleich die Kreisverfassung durch die offizielle Aufforderung an die vornehmsten Fürsten des Kreises vollendet, Kreistage zur Wahl eines Kreishauptmanns und seiner vier Gehilfen, der „Kreisräte“, auszuschreiben.[2]) Aber schon war der richtige Augenblick verpafst worden. In Abwesenheit des Kaisers ohne Leitung, von Karl V. absichtlich ohne alle Machtmittel gelassen, hätte das Reichsregiment in ruhigen Zeiten allenfalls Wurzel schlagen können, aber der Adelsrevolution, dem Bauernkrieg und der Reformation zu gleicher Zeit zu begegnen, war es aufser stande (S. 579). So war es dem sofortigen Wiederabsterben (1530) verfallen. Ohne Stütze im Reichsregiment, war auch das Kammergericht wehrlos gegen die kaiserliche Beeinflussung, und seine Thätigkeit half nun blofs den Bürgerkrieg vorbereiten (S. 585), der über den Sieg des einen oder des andern Extrems, des kaiserlichen Absolutismus oder der fürstlichen Autonomie, entscheiden sollte. Dabei kann nicht zweifelhaft sein, dafs der Kaiser ein noch gefährlicherer Feind der gesunden Reichsreform war, als die rebellierenden Fürsten. Die letzteren gönnten immerhin der schlechteren Form einer deutschen Reichsstaatsgewalt, dem Reichstag, seine Existenz; der Kaiser strebte alles zu Gunsten eines spanisch-universellen Absolutismus zu vernichten.[3])

Als dann der Plan Karls V. an der Fürstenrevolution des Jahres 1552 zunichte geworden war (S. 691), hatte sich die Aussicht für eine Reichsreform sehr verschlechtert. Die Selbstherrlichkeit der Fürsten und Städte und damit auch der Einflufs des Reichstags war so gestiegen, dafs es schwer fallen mufste, jetzt noch eine starke Centralgewalt über beiden zu schaffen. Unmöglich war das zwar auch jetzt nicht und die allgemeine Stimmung unter der Regierung Maximilians II. sogar günstig dafür; in dem Ausschufs des Reichstags, der „ordentlichen Reichsdeputation“, wurde (1558) der Anfang gemacht (S. 594). Aber es hätte dazu entweder

---

1) Dies ergab zu den sechs älteren (vor. Anm.) vier weitere Kreise, den österreichischen, burgundischen, obersächsischen (mit Brandenburg und Kursachsen) und kurrheinischen (mit Mainz, Trier, Köln und Pfalz).

2) Schon 1512 waren die Wahlen des Hauptmannes und der Kreisräte vorgesehen worden, waren aber nicht erfolgt, weil nicht bestimmt worden war, wer die Wahlkörper berufen solle.

3) Vergl. deshalb die zutreffende Verteidigung Philipps von Hessen, Moritz' von Sachsen bei Bezold, Geschichte der Reformation, S. 548 u. ö. Treitschkes Kritik an der „wüsten Empörung“ des sächsischen Kurfürsten (I. S. 2) ist um so weniger glücklich, als Friedrich der Grofse später im Schlesischen Krieg genau die gleiche Politik gegen Habsburg, ebenfalls im Bunde mit Frankreich, verfolgte.

eines freiwilligen Zusammengehens aller Fürsten oder einer gemeinsamen Zwangslage bedurft, und beides versagte (S. 695). Das erstere verhinderten die Religionshändel, und zwar diesmal weit mehr die zwischen Lutherischen und Reformierten, als die zwischen Protestanten und Katholiken; vor einer nationalen Gefahr aber, die einen heilsamen Zwang zur Einigkeit hätte ausüben können, blieb Deutschland damals ebenso zu seinem Unsegen behütet, wie früher in dem in dieser Hinsicht nicht weniger kritischen 14. Jahrhundert (S. 484); konnten die Osmanen doch kaum noch als ernste Gefahr gelten. So schleppte sich die Frage durch die Zeit Rudolfs II. hin, ohne dafs sich der thätige Wille gefunden hätte, der fähig war, alle Widerstände zu überwinden. Noch einmal tauchte (1597) der Gedanke auf, die Ausschüsse aller Kreise für Reichssteuer und Reichsheer zu einem Generalausschufs, also zu einer Art Reichsregiment zu vereinigen; es war bezeichnend, dafs jetzt nicht nur der Kaiser, sondern auch die Kurfürsten sich ablehnend verhielten. Der Fortgang der Gegenreformation und des wirtschaftlichen Ruins (S. 596), die Gründung der Union und der Liga (1609), in denen die Reichsstände, statt sich zu organisieren, ihre Kräfte durch zwei feindliche Gruppen paralysierten, machten allem ein Ende. Thatsächlich war Deutschland am Anfang des Dreifsigjährigen Kriegs (S. 600) noch einmal der monarchischen Centralgewalt des Kaisers näher als der kollegialen, auf die doch die gesamte Entwicklung hingearbeitet hatte.

Das Schlufsergebnis lag freilich gerade in der entgegengesetzten Richtung. War der Kaiser definitiv besiegt und in seiner isolierten Nebenstellung nur mächtig genug, um ein anderes Regierungsorgan am Erstarken zu verhindern, so blieb nichts übrig, als dafs das einzige Organ, welches formell die Thätigkeit der Nation als eines Ganzen verkörperte — der Reichstag — in die Funktion der Reichsregierung einrückte. Mit dem Augenblick, wo infolge des hinziehenden Türkenkriegs der Reichstag zu Regensburg permanent wurde (1663), war dieser Erfolg abgeschlossen. So wurde denn die hinterlistige Mafsregel, durch die ehemals Maximilian I. die Reichsmaschine bis zur gelegenen Zeit eines kaiserlichen Eingriffes provisorisch still zu stellen gewufst hatte (S. 680), die dauernde Form des politischen Daseins, — ein Hohn ebenso auf die gesamten in Deutschland seit einem halben Jahrtausend arbeitenden Bestrebungen, wie auf die Politik des hundertfach an Deutschland verschuldeten habsburgischen Hauses. Das letztere erntete damit, staatsrechtlich betrachtet, die gleichen Früchte, wie bald darauf (1688) das Mifsregiment der Stuarts in England (u. § 88): wie das englische Parlament, so verwandelte sich der deutsche Reichstag aus einem Gesetzgebungs- und Kontrollorgan in das eigentliche Regierungsorgan. Freilich läfst sich auch diese Parallele nur mit trüber Ironie ziehen. Denn während das Parlament im Laufe des 18. Jahrhunderts die gesamte Machtfülle der obersten Verwaltungsthätigkeit eines Einheitsstaats an sich zog, vollendete der Reichstag des „Römischen Reichs deutscher Nation" seinen

mühsamen Bildungsprozefs in einem Augenblick, wo alles gesunde politische Wirken unwiderruflich in die Hände der einzelnen territorialen Glieder dieses Staatenstaats gelangt war.

In der Zusammensetzung des nunmehr fast allein bedeutsamen Reichsorgans trat ein Wechsel nicht ein. Gerade darin lag das Wesen der Entwicklung, dafs sie den Reichstag unverändert liefs. Eigentümlich blieb ihm vor allem die Sonderung in die drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte. Das Kurfürstenkolleg erweiterte sich von den 6 alten Mitgliedern — Mainz, Trier, Köln, Brandenburg, Sachsen und Bayern, — auf 9, da der pfälzischen Linie der Wittelsbacher zum Ersatz für die seinerzeit (1623) an Bayern verlorene Kurstimme (1648) eine neue verliehen, ebenso (1692) eine braunschweig-lüneburgische (hannöversche) Kur geschaffen und die böhmische (seit 1708) wieder eingeführt wurde.[1] Der Fürstenrat stellte sich auf 100 Stimmen fest; die 59 weltlichen Fürsten mit je einer Virilstimme vereinigten sich mit den „Kuriat-“ oder Gesamtstimmen der 4 Grafenbänke zur weltlichen Bank von 63 Stimmen, die 35 geistlichen Herrn mit den beiden Gesamtstimmen der rheinischen und schwäbischen Prälatenbank zur geistlichen Bank von 37 Stimmen. Das Kollegium der Reichsstädte endlich — nur halb so grofs wie der Fürstenrat, 51 Stimmen, zusammengesetzt aus den 14 Stimmen der rheinischen und 37 Stimmen der schwäbischen Bank — rückte durch den Westfälischen Frieden in die volle Gleichberechtigung mit den beiden anderen Körperschaften ein, insofern den Städten jetzt das langumstrittene Decisivvotum bei Gesetzesakten (S. 481) zugesprochen wurde.[2] Und auch darin vollzog sich im wesentlichen nur die völlige Ausreife von längst keimenden Grundsätzen, dafs die Stimmen der Reichsstände seit dem 16. Jahrhundert den festen staatsrechtlichen Charakter eines Annexum der Landeshoheit erhielten (o. S. 486). Hand in Hand mit dem Majoritätsprinzip stellte sich das Prinzip fest, dafs die Fürsten, welche mehrere Staaten in sich vereinigten, auch die Stimmen ausgestorbener Häuser gesondert weiterführten.[3]) Da die Reichstände nunmehr nicht mehr persönlich erschienen, sondern sich durch Gesandte vertreten liefsen, kam jetzt deutlich zum Ausdruck,

1) Bei Vereinigung der wittelsbachischen Lande wurde (1777) die pfälzische Kur kassiert.

2) Geschäftsordnung: Der Vorsitz im Fürstenrat wechselt zwischen Österreich und Salzburg, den Vorsitz im Städterat führt die Stadt am Sitz des Reichstags, also seit 1663 ständig Regensburg. In den einzelnen Kollegien wird nach Majorität abgestimmt. Nur in Religionsangelegenheiten bedarf es der amicabilis compositio zwischen dem corpus Catholicorum (unter Kurmainz) und dem corpus Evangelicorum (unter Kursachsen). Der Kaiser nimmt seine eigenen Stimmrechte durch einen „Prinzipalkommissar“, die Geschäftsleitung durch den (rechtsgelehrten) „Konkommissar“ wahr.

3) Umgekehrt erhebt der Reichstag gegen Vermehrung der Stimmen infolge einer Erbteilung Widerspruch. Vergl. Domke, Virilstimmen im Reichsfürstenrat 1495—1654. 1882.

dafs der Reichstag schon längst keine Ständeversammlung, Aristokratie, oder Oligarchie, sondern ein Kongrefs von Staatenvertretern war, dafs also das Reich sich aus einem Einheitsstaat in einen Staatenstaat verwandelt hatte.[1])

Der Wechsel in der Gewichtsverteilung machte sich bereits seit dem Ende des 15. Jahrhundert darin bemerkbar, dafs in der Funktion, die von jeher von Kaiser und Reichstag gemeinsam ausgeübt worden war, in der Reichsgesetzgebung, die Initiative mehr und mehr an die Stände überging.[2]) Es wurde bereits geschildert, wie die Verfassungsgesetzgebung, aus der der neue Zustand hervorging, in allen ihren Phasen das Werk der Stände war; kann man doch den Dreifsigjährigen Krieg — abgesehen von seiner religionspolitischen Bedeutung — als den Bürgerkrieg um die neue Konstitution des deutschen Staatenstaats bezeichnen, die im Westfälischen Frieden fertig zu Tage trat. Aber schon ehe es soweit kam, verdankten der ewige Landfrieden, das neue Gerichtsverfassungsgesetz, welches das Reichskammergericht reorganisierte (1495, o. S. 563), die lange Reihe der Kammergerichtsordnungen, welche den Civilprozefs vor dem Reichsgericht regelten (seit 1495), das Strafgesetzbuch, das auf Grund der bambergischen Halsgerichtsordnung des Freiherrn von Schwarzenberg (1507; o. S. 582) unter dem Namen der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (1532) veröffentlicht wurde, und Gesetzesakte aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts ihr Zustandekommen der oft zähen ständischen Ausdauer, und diese Gesetzesmaterien sind teilweise auch später fortgebildet worden.[3])

Die eigentlich grundsätzliche Verfassungsänderung trat jedoch erst mit dem Westfälischen Frieden darin hervor, dafs der Reichstag zu der ihm von Alters her eigenen gesetzgeberischen Funktion nun auch die regierende und in gewissem Umfang sogar eine rechtsprechende übernahm. Eine unmittelbare centralverwaltende Thätigkeit des Reichstags griff zwar nur in Militär- und Finanzverwaltung ein, und auch hier nur in schwachem Mafse und in unsteter Weise. Aber sie war doch vorhanden. Es war der Reichstag, der jetzt nicht nur über die Kriegserklärung beschlofs, sondern auch die Kontingente der Reichskreise aufbot

1) Über die abwegigen Versuche, hierauf den Begriff einer „Aristokratie“ anzuwenden, siehe unten S. 686.

2) Die Reichsgesetze wurden in Form der „Reichsabschiede“, recessus imperii, d. h. der Summe der auf einem Reichstag gefafsten Beschlüsse bei Entlassung des jedesmaligen Reichstags, publiziert. Der Reichsabschied von 1654 war der letzte, „jüngste“ (J. R. A.), weil der nächste Reichstag von 1663 an, wie (S. 682) erwähnt, permanent blieb. Von nun an wurden die Reichsgesetze durch das bestätigende Dekret des Kaisers in Wirksamkeit gesetzt. Zu einer planmäfsigen Sammlung aller Reichsgesetze (Projekt von 1521) ist es nicht gekommen.

3) Vor allem das Prozefsrecht durch den J.R.A. von 1654. Über die rechtliche Bedeutung der Reichsjustiz- und Reichsstrafgesetze vergl. unten S. 701 ff.

und verteilte [1]), den Höchstkommandierenden des Reichsheers mit seinem paritätischen Kriegsrat ernannte, und der ebenso die „Anschläge" für Bestreitung der Ausgaben des Reichs, besonders die „Kammerzieler" zur Unterhaltung des Kammergerichts, umlegte.[2]) Die volle Fürsorge übte der Reichstag aber durch die Gerichtsherrlichkeit über das Reichskammergericht zu Speyer aus.[3]) Der Kaiser behielt für dasselbe als Reservat nur die Ernennung des Chefpräsidenten, des „Kammerrichters", und der 4 Präsidenten; im übrigen wurden die Beisitzer, nominell 50, teils von den katholischen, teils von den evangelischen Reichsständen präsentiert[4]); ebenso wurde die ständige Aufsicht über das Kammergericht, die eigentliche Reichsjustizverwaltung, nunmehr von einer Kommission des Reichstags, der „Reichsdeputation", geführt. Jedenfalls waren die „jura reservata", die dem Kaiser daneben noch in der Verwaltung zukamen, höchst unbedeutend.[5]) Neben der gehaltlosen Repräsentation des Reichs nach aufsen und nach innen[6]) wufste der Kaiser eine Funktion von realer Bedeutung nur in der Justiz des Reichhofrats zu bewahren, und auch sie beruhte zum Teil auf Usurpation.[7])

Fafst man zusammen, so zeigt sich, dafs die Reichsorganisation keineswegs nur einen Scheinstaat (I. S. 138) verkörperte. Hier war über den

1) Für das Aufgebot des Reichsheeres, unter Karl V. (1521) nach einer festen Reichsmatrikel geordnet, wurden seit 1555 die Kreise die eigentliche Unterlage. Als Simplum des Kreisaufgebotes wurden seit 1681 70 000 Mann festgesetzt.

2) Das Postwesen, an sich ebenfalls Reichsverwaltungssache, war durch Beleihung mit dem Regal (1615) Monopol des fürstlichen Hauses Taxis geworden.

3) Seit 1526, — später (1689) nach Wetzlar verlegt.

4) Diese Bestimmung des Westfälischen Friedens ist das Produkt langer vorhergehender Ausgleichsversuche andrer Art. Ursprünglich sollte der Kaiser alle Beisitzer mit Genehmigung des Reichstags ernennen, 1507 erhielten (o. S. 680) die Stände das Präsentationsrecht, dessen Behandlung lange schwankend war. (Vergl. G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, § 25). Auch die Bestimmung des Westfälischen Friedens wurde dadurch modifiziert, dafs die Geldmittel für die gesetzmäfsigen 50 Beisitzer nie vorhanden waren. Die Zahl wurde (1719) offiziell auf 25 mit 2 Präsidenten heruntergesetzt; der Kaiser präsentierte — aufser dem Kammerrichter und den beiden Präsidenten — nur einen, jedes Corpus des Reichstags 12 Beisitzer.

5) Es sind nur die Rechte zu nobilitieren, uneheliche Kinder zu legitimieren, für grofsjährig zu erklären, Notare zu ernennen, Universitätsprivilegien zu erteilen etc., wobei er manche von diesen Rechten nur in Konkurrenz mit den Landesherren ausübt. Manche (Jura reservata limitata) übt er nur mit der Zustimmung der Kurfürsten aus (Zollauflage, Verleihung des Münzregals), manche nur mit Zustimmung des Reichstags (Veräufserung von Reichsgütern).

6) Die Repräsentation nach innen liegt in der Vollziehung der Reichstagsschlüsse und reichsgerichtlichen Urteile. Auch sie erfolgt nur unter Mitwirkung der Kreise.

7) Der Reichshofrat, 1497 von Kaiser Max als monarchisches Gegengewicht gegen das Reichsregiment geschaffen, erst ca. 1558 endgültig als reine Reichsbehörde, im Westfälischen Frieden mit konkurrierender GBK. neben dem Reichskammergericht anerkannt, wurde eigenmächtig durch RHRO. (1654) der Besetzung des Kaisers unterworfen. (Schröder, RG. S. 798. 814).

fürstlichen Territorien zweifellos ein unmittelbar für das ganze Reichsgebiet thätiger Oberstaat vorhanden. Nur solange waren die Parteien des seit Anfang des 17. Jahrhunderts aufbrennenden litterarischen Streits um den „Status imperii" auf falschem Wege, als sie sich bestrebten, unter dem Einflufs Bodins die Staatsgewalt Deutschlands unter die Begriffsalternative „Monarchie des Kaisers oder Aristokratie der Fürsten" zu bringen[1]), und erst die „Dissertatio" des Hippolitus a Lapide (1640) kam der Wahrheit am nächsten mit der Parole: die Majestät komme dem „Reiche", d. h. den zum Reichstag versammelten Reichsständen, dem aus den Einzelstaaten als solchen gebildeten Kollegium, zu.[2]) Dies Ergebnis konnte auch Pufendorfs berühmter „Monzambano" (1667) nicht umstofsen; die Phrase der „monströsen" Bildung des Reichs, die Erklärung der kaiserlichen Gewalt als eines blofsen historischen Restes eines früheren Staats konnte das, was wirklich noch von einem decentralisierten Gesamtstaat vorhanden war, nicht wegdisputieren.[3]) Man konnte also den Fürsten nicht, wie Pufendorf wollte, die alleinige majestas oder Souveränetät, d. h. Unabhängigkeit nach oben, vindizieren, sondern nur eine „halbe" Souveränetät, d. h. höchste Herrschaft im Innern „respectu subditorum"[4]), „Libertät" im früheren Sinn (S. 552). Auch vom Standpunkt der praktischen Beurteilung

1) Über die Anfänge des Streites: Vulteius (1599, in unmittelbarem Anschlufs an Bodin) für Aristokratie, — Antonius und Reinking (1619) für Monarchie des Kaisers — vergl. Landsberg, Geschichte der d. Rechtswissenschaft, II. 1884. S. 38ff.

2) Über Bogislaw Philipp Chemnitz (= Stein), Pseudonymus „Hippolitus a Lapide", Dissertatio de ratione status in Imperio Romano-Germanico. 1640; vergl. Weber, Historische Zeitschrift, 29. 254ff.; Landsberg, a. a. O. S. 46. Hippolit macht geltend, dafs der Kaiser von den Ständen eingesetzt ist, der Jurisdiktion der Pfalzgrafen bei Rhein unterliegt, also nicht princeps legibus solutus im Bodinschen Sinne (oben S. 661) ist, während umgekehrt das Reich auch die „Fundamentalgesetze" (S. 662) aufheben kann. Der richtige theoretische Grundgedanke des Werkes darf nicht (wie von Erdmannsdörfer, Geschichte, I. S. 53) deswegen verkannt werden, weil die Schreibweise rabulistisch und die Tendenz reichsfeindlich und schwedisch, dem Wunsche, den Frieden zu hintertreiben, entsprungen war. Der Autor, ein Stettiner, stand damals bereits in schwedischem Militär-, später Staatsdienst.

3) „Irregulare aliquod corpus et monstro simile." Über Pufendorf vergl. Treitschke, Preufsische Jahrb. 36. 71 (1875); Erdmannsdörfer, I. S. 53. Landsberg, 3, 19. Schöpferisch ist in Pufendorfs theoretischer Konstruktion lediglich der richtige Grundgedanke, dafs die alten Begriffe der Monarchie oder Aristokratie auf das Deutsche Reich nicht passen (vergl. oben S. 688). Dagegen steht er in der Leugnung eines genossenschaftlichen Verhältnisses (systema plurium civitatum foedere nexarum) hinter Hippolit zurück. (Über den gesunden Kern seiner praktischen Beurteilung u. S. 688). Anderseits ist natürlich auch die Konstruktion Leibniz, (Cäsareo-Fürstenerius, oben I. 62) ungenügend, wenn sie die Staatsgewalt nur zwischen dem Kaiser und den Fürsten (als einzelnen) geteilt sein läfst.

4) In der Urkunde des Westfäl. Friedens wurde den Landesherren eine Souveränetät nicht zugestanden, obwohl Frankreich es verlangte. Erst die Doktrin des 18. Jahrh. behauptete eine „halbe (Moser, vgl. I. S. 69) oder eine „respektive" Souveränetät. (Kreittmayer, Grundr. d. allg. StR. 2. A. 1789; vgl. hierüber Rehm, Allg. StR. S. 51).

war das kollegiale Regierungs- und Gesetzesorgan des Reichstags nicht gänzlich zu verwerfen. Seine Organisation war zwar eine misgewachsene und verkümmerte im Vergleich zu den unmittelbar vorhergehenden Formen des gescheiterten Reichsregiments, aber sie bedeutete einen Fortschritt gegenüber dem Zustand des 14. und 15. Jahrhunderts (S. 458. 551), der gar kein Centralorgan — ein monarchisches nicht mehr, ein genossenschaftlich-kollegiales noch nicht — gekannt hatte. Die Arbeit an der Gesamtorganisation Deutschlands bewegte sich wieder in aufsteigender Linie.

Freilich mit dem Fluch der Unzulänglichkeit war die Reichsverfassung von Anfang an behaftet und blieb es. Eine den deutschen Verhältnissen angemessene politische Form hätte sie nur dann werden können, wenn jene Lockerheit des oberen Verbandes, das „überwuchernde Zuviel strebender Kräfte" (Erdmannsdörfer) dem vorhandnen Bedürfnis nach gemeinsamer Thätigkeit genügt hätte. In solcher Weise verhielt sich die Sache bei der Schweizer Eidesgenossenschaft. Das Band, das sie zusammenhielt, war im 17. und 18. Jahrhundert womöglich noch lockerer als das des Reichs. Einerseits schied sie durch den Westfälischen Frieden völlig aus dem Reichsnexus aus, jetzt sogar auf Betreiben des Kaisers selbst, der die protestantische Nordschweiz damit nicht ungern von dem Protestantismus Süddeutschlands trennte, zum Teil dank der Diplomatie des Baseler Bürgermeisters Wettstein. Aber im Innern zog dies Ereignis keinen Wandel der Organisation nach sich.[1]) Die „acht alten Orte" (S. 488), später durch den Beitritt von Freiburg und Solothurn (1489), infolge des Schwabenkriegs (S. 565) durch den von Basel, Schaffhausen (1501) und Appenzell (1513) auf dreizehn angewachsen, behalfen sich fortdauernd mit dem Schutzbündnis, das ihnen nur gegenseitige Waffenhilfe, Schiedsgerichtsbarkeit und eine mäfsige Rechtshilfe für ihre Unterthanen gewährleistete[2]), ohne ein dauerndes Bundesorgan mit gemeinsamer politischer Thätigkeit zu schaffen. Die „Tagsatzung" der Versammlung von je zwei Boten aller Orte unter dem Vorsitz Zürichs trat nur jährlich als Rat und Schiedsgericht zusammen. Nicht einmal an ihr beteiligt waren die blofs „zugewandten Orte", die Verbündeten von einzelnen Bundesgliedern, wie St. Gallen, Wallis, Genf und die drei grauen Bünde der Rhäter, — politisch ganz rechtlos die unterthänigen Vogteien, die abhängigen Grenzthäler der einzelnen Kantone, die wie vor allem Aargau und Waadt von Bern in strenger Abhängigkeit gehalten wurden. Die Ungleichheit

---

1) Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2. Aufl. 1875. I. S. 5ff.; v. Orelli, Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft in Marquardsens Handbuch. 1884. IV. 1, 2.

2) Im Strafprozefs Versprechen jedes Ortes, schwere Verbrecher des anderen Ortes ebenfalls zu „verrufen", im Civilprozefs Begründung des Gerichtsstandes für jeden Eidgenossen an seinem Wohnort und Sicherung gegen Repressalien im fremden Kanton.

der Rechte, dazu der Gegensatz der oligarchisch-städtischen und der demokratisch-ländlichen, der katholischen und protestantischen, der deutschen und welschen Orte trug reichliche Gärung in diese ungleichartigen Glieder des Bundes, und doch gedieh derselbe, da die sichere geographische Lage, die Ohnmacht Deutschlands und vor allem die rücksichtsvolle Freundschaft Frankreichs für sein schweizerisches Aushebungsgebiet (S. 570) zunächst einen festeren Zusammenschlufs nicht erforderlich erscheinen liefs. Aber für Deutschland zeigten schon die nächsten Zeiten nach dem Westfälischen Frieden die Dürftigkeit des Gewonnenen in krassem Licht, die Einfälle Ludwigs XIV., der Übermut der Holländer, Engländer, Schweden und Dänen in der Ausbeutung der deutschen Meere und Häfen, der die Deutschen, ehemals die seetüchtigste Nation, sich beugen mufsten, weil sie ihr keine Marine entgegensetzen konnten[1]), sogar das neue Erwachen der Türken, vor denen Österreich mit Mühe Ungarn rettete.

So begann unmittelbar nach der Neuorganisation die Überzeugung ihre ersten allerdings zunächst sehr schwachen Wurzeln zu schlagen, dafs der Zustand unhaltbar sei. Österreich war soeben aus der Stellung eines Herrn des übrigen Deutschlands verdrängt. Alsbald erwies sich, dafs es so, wie es war, auch als Glied, besonders als bevorrechtigtes Glied nicht in das Reich hineinpasse.[2]) Zu der traditionellen Gleichgültigkeit des Kaiserhauses gegen die deutschen Interessen kam jetzt neu hinzu, dafs es mit seinen eignen magyarischen, tschechischen und sonstigen slavischen Unterthanen eine immer festere Verschmelzung einging, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt undeutscher wurde und weiter, dafs es sich von der charakteristischsten Eigenart der nunmehrigen deutschen Staatengruppe, der konfessionellen Parität (S. 604), auch ferner in geflissentlicher streng katholischer Intoleranz ausschlofs.[3]) Eine Konsolidierung der neuen bündischen Reichsregierung konnte also nur von den Territorien und zwar, wie schon Pufendorf richtig erkannte, nur von den gröfseren derselben aus-

1) Besondere Belege sind das Scheitern der Kolonisationspläne des Grofsen Kurfürsten für die Guineaküste (oben S. 610), ebenso wie der, welche Kaiser Karl VI. aufgriff, als er durch den Utrechter Frieden in den Besitz der spanischen Niederlande gelangt war (S. 609). Auch Neapel und Sizilien ging dem Hause Österreich (1735) an Bourbon besonders deshalb verloren, weil es keine Kriegsflotte besafs (Michael, Englische Geschichte, I. S. 273).

2) In der scharfen Kritik der praktischen Verhältnisse und ihrer Schwäche liegt das Schwergewicht von Pufendorf-Monzambano, dessen theoretische und praktische Seite also wohl gesondert werden müssen. Schon er setzt seine Hoffnung der Regeneration des Reiches auf das Aussterben des Hauses Habsburg.

3) Mit dieser Praxis, sich an die Parität des Westfälischen Friedens nicht zu binden, machte Österreich unmittelbar nach dessen Abschlufs den Anfang. Ein Protest des Reichstags von 1652 verlief ergebnislos, und obwohl die Frage nie vom Reichstag verschwand, so vollzog sich doch an den damals noch zahlreichen Protestanten (in Österreich unter der Enns z. B. noch 170000) allmählich unabwendbar die Rekatholisierung (Erdmannsdörfer, 156).

gehen. Neben dem Druck Österreichs war der Krebsschaden der Verfassung die Unzahl von sehr kleinen Teilhabern des Reichstags. So konnte gegen das eine wie auch gegen das andere Übel nur ein fortschreitendes Sichverdichten der deutschen Staatengruppe zu einer beschränkten Auslese gröfserer oder mittlerer Territorien helfen (vergl. u. § 90. III).

II. Grenzländer und Territorien. Ein Bild, das die einzelnen Züge der verschiedenen gröfseren und kleineren Territorialfürstentümer Deutschlands erkennen läfst, kann naturgemäfs im engen Rahmen dieser Schilderung nicht entworfen werden. Aber es entsteht dadurch in dem Gesamtbild der europäischen Staatsentwicklung um so weniger eine Lücke, als die Organisation der deutschen Einzelstaaten in den meisten, besonders den technischen Stücken, keine originale Arbeit war, sondern durchweg dem Muster der westlichen Staaten nachgeformt wurde. In der früheren Zeit folgten der Kaiser für seine österreichisch-ungarischen Lande und die Fürsten vorwiegend den Institutionen Burgunds oder — was im Grunde dasselbe war — denen der Republik der niederländischen Generalstaaten (S. 639) [1]; später überwog das Beispiel Frankreichs alle anderen Einflüsse. Aufserdem machten aber später auch die Nordischen Staaten ihr Vorbild auf die deutschen Territorien geltend, insbesondere auf das Verhältnis zwischen dem Fürsten und den Ständen.[2] In Schweden hatte schon Karl IX. versucht, wie Gustav Wasa vorher den Klerus (S. 587), auch den Adel zu beseitigen.[3] Gustav Adolf hatte dann in seiner schwierigen Lage (S. 602) die alten Reichsstände wiederhergestellt. Aber nach der Abdankung seiner Tochter Christine benutzten Karl X. und XI. die polnischen Kriege (S. 610), um den Staatsstreich durchzuführen.[4] Noch rascher und radikaler wurde

---

1) Für die österreichischen Erblande vermittelt den Einflufs der burgundischen Erfahrungen die gemeinsame Herrschaft Maximilians; sie bestimmt die Organisation, die Maximilian I. (S. 562) der Österreichisch-Ungarischen Monarchie giebt. (Nachgewiesen durch Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands I. 1887.) Die Niederlande haben unmittelbar auf die Thätigkeit des Grofsen Kurfürsten eingewirkt, der dort erzogen wurde. Dafs die Niederlande — in erster Linie ein Bund grofser Stadtstaaten unter der monarchischen Oberleitung des erblichen Statthalters (S. 639) — nur die Verhältnisse aus der Zeit der burgundischen Herzöge weiterführen, vergl. Pirenne, Geschichte Belgiens, II. S. 434 (1902).

2) Vergl. zum folgenden Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1861; Koser, Epochen der absoluten Monarchie, Historische Zeitschrift, 61. 1889. S. 272 ff.

3) Er hatte 1660 eine Ständeversammlung nach Linköping berufen, in der neben 24 Stadtvertretern und 27 bäuerlichen Repräsentanten 44 Offiziere an Stelle des Adels safsen. Mit Recht vergleicht Koser diese Stände mit dem Gegenparlament Cromwells (unten S. 722).

4) Karl X. behielt die Reichsstände formell noch bei, sein Nachfolger berief sie nicht mehr. Karl XII. leistete keinen Krönungseid mehr und setzte sich selbst die Krone auf. Dessen Mifserfolge (S. 611) zogen freilich nach seinem Tode eine Reaktion, eine adlige Ständeherrschaft wie in England nach sich. Der König mufste nunmehr

dieser in Dänemark von Friedrich III. durchgesetzt. Eine von den drei ständischen Körperschaften ausgestellte Urkunde (1660) erklärte den ausdrücklichen Verzicht auf alle Rechte aus den Charten früherer Könige und erkannte die „absolute Regierung" des Königs an. Auf dieser Grundlage konnte sich der Absolutismus (1676) sogar — ein singulärer Fall — selbst eine geschriebene Verfassung, eine lex regia, ausstellen. Von solchen Vorbildern umgeben, fafsten die deutschen Einzelfürsten selbstverständlich das gleiche Ziel ins Auge.

Den gemeinsamen Ausgangspunkt der Bewegung bildete der Ausbau der Organe der Centralverwaltung, für die das 15. Jahrhundert nur bescheidene Anfänge in den Ämtern des fürstlichen Hofmeisters und Kanzlers geliefert hatte (S. 554). Zuerst in Österreich, von da aus weitergreifend, entstanden überall aus dem persönlichen Regiment des Fürsten und seiner Berater ständige oberste Kollegialbehörden, meist der französischen Dreizahl von Conseil, Parlament und Rechenkammer entsprechend (S. 525), der Hofrat (Kanzlei, später „Regierung"), das Kammergericht und die Hofkammer als centrale Organe der auswärtigen und inneren Verwaltung, der Justiz und der Finanzen.[1]) In den gröfseren Staaten wurde für die Militärverwaltung der Kriegsrat abgezweigt. Aufserdem schuf der Augsburger Religionsfriede, der dem protestantischen Landesherrn die Fürsorge für die Religion und damit thatsächlich bald ein „Kirchenregiment" und einen landesherrlichen „Summepiskopat" zuerteilte (S. 583. 592), ein entsprechendes Kollegialorgan der kirchlichen Oberverwaltung, das Konsistorium, in dem die Einheit der einzelnen protestantischen „Landeskirchen" und die Deckung von Staat und Kirche in die äufsere Erscheinung trat. Und endlich machte sich angesichts dieser Differenzierung rückwirkend — wiederum wie in Frankreich (S. 643) — das Bedürfnis geltend, ihnen allen eine gemeinsame Spitze und Oberleitung zu geben. In Österreich bildete sich schon früh (1527), in den fürstlichen Territorien etwas später auch der „Geheime Rat" des Monarchen (S. 643) zu einem ständigen Kollegium aus; im weitern Verlauf wurde er im „Kabinett" noch enger konzentriert.[2])

Viel weniger rasch und entschieden verlief die Centralisierung der Bezirksverwaltung. Das ganze 16. Jahrhundert hindurch blieb es hier bei dem aus dem 15. Jahrhundert überkommenen Zustand, dafs eine unmittelbare Staatsthätigkeit sich nur auf den fürstlichen Hausbesitz, die

auf den Krönungseid versprechen, „mit Leib und Leben die etwaige Wiederkehr der verabscheuungswürdigen Souveränetät zu bekämpfen".

1) Übersicht: Georg Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, § 107.

2) In Brandenburg entsteht der Geheime Rat 1604, das Kabinett durch den Grofsen Kurfürsten (Stölzel, Brandenburgs Rechtsverwaltung, I. 293. 365), — in Sachsen der Geheime Rat 1574, das Kabinett erst 1706 (v. Römer, Staatsrecht des Kurfürstentums Sachsen, II. 96), — in Bayern der Geheime Rat im 17. Jahrhundert, das Kabinett 1726 (Seydel, Bayrisches Staatsrecht, I. 37).

Domänen, erstreckte, wie im Staat der Kapetinger (S. 523). Hier übte sie in Justiz, innerer Verwaltung und Finanzverwaltung der Amtmann. In den Besitzungen des Adels und in den Städten dagegen bestand die Selbstverwaltung der Grundherren und der Stadträte als eine „patrimoniale" oder „kommunale" Justiz, Polizei und Wirtschaft fort. Mit der Selbstverwaltung der einzelnen Landstände aber war ihr Mitsprechen in den gemeinsamen Landesangelegenheiten, ihr Zusammenschlufs zum „Korpus" der Ritterschaft oder der Landstädte eng verknüpft. Allerdings hatten sich allmählich grofse Unterschiede der ständischen, besonders der Adelsmacht, zwischen dem Westen und dem Osten Deutschlands herausgebildet.[1]) In den kleinen oder mäfsig grofsen Territorien des Westens blieb die Rechtsstellung der „Grundherrschaft" nach unten wie nach oben stabil. Wie im Verlauf des Mittelalters (S. 483. 556) bewirtschafteten die Grundherren selbst nur den Herrenhof. Die Bauern des Dorfs, auch soweit sie ihnen zinsten, trugen nur die Abgabenlast, waren im übrigen freie, vor allem freizügige und nicht fronpflichtige Besitzer.[2]) Entsprechend waren ihre polizeilichen und justiziellen Befugnisse gering, gröfstenteils waren sie an die Amtleute übergegangen, denen die Grundherren selbst als bevorrechtigte Unterthanen unterstanden.[3]) In den grofsen östlichen Gebieten dagegen, in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Sachsen, wirkten eine Reihe von Umständen — die Ausgedehntheit des Gebiets selbst, die Schwäche der Landesherren, wie z. B. der brandenburgischen am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts, die starken Beisätze slavischer Bevölkerung — zusammen, um den Bauernstand in seiner Lage wesentlich

1) Zum folgenden vor allem die bahnbrechenden Untersuchungen Knapps und seiner Schüler Wittich, Fuchs (Zusammenfassung: Wittich, Artikel „Gutsherrschaft" und Fuchs, Artikel „Bauer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Fuchs, Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. 1898. Die verfassungsgeschichtliche Beleuchtung der Verhältnisse vergl. besonders bei v. Below, Territorium und Stadt. 1900. S. 2 ff.

2) Man darf demnach sagen, dafs der Bauernkrieg (S. 580), nachdem die mit ihm selbst verbundenen Verfolgungen vorüber waren, wenigstens die Wirkung gehabt hat, dafs die Lage der Bauern nicht schlechter wurde. Allerdings waren die Gebiete, in denen der Bauernkrieg fast ausschliefslich geführt wurde — Schwaben, Franken, Thüringen — bezeichnender Weise solche, wo das Gemenge von ganz kleinen Landesherrschaften bestand. Man darf annehmen, dafs hier, wo der Gegensatz von Landesherrn und Grundherrn nicht mit der Schärfe, wie in den gröfseren Territorien des Westens (Hessen, Pfalz, Jülich-Berg etc.) ausgebildet war, der Druck des Landesherrn, der seine öffentlichrechtlichen Befugnisse benutzte, um seine privatrechtlichen Abgaben- und Dienstansprüche zu vermehren, besonders grofs war. Die Lage der Bauern hatte sich also hier der der ostdeutschen (vergl. oben im Text) genähert und war wohl auch nach dem Kriege ungünstiger als sonst im Westen. (Vergl. v. Below, S. 64 ff.)

3) Das Vorrecht äufserte sich vor allem bei der Steuerumlage, bei der die Grundherren als eine Selbstverwaltungskommission neben dem Amtmann mitwirkten (v. Below, S. 5; vergl. unten S. 693. 696).

herabzudrücken.[1]) Die mittelalterliche Grundherrschaft bildete sich hier zur „Gutsherrschaft" um. Ein planmäſsiges, weitgreifendes, mit allen Mitteln der Gewalt und List durchgeführtes Bauernlegen diente dazu, groſse Gutskomplexe zu arrondieren, die der Adlige in eigenen Groſsbetrieb nahm und mit den nunmehr fronpflichtigen und „erbunterthänigen" Bauern bewirtschaftete, ein Vorgang, den der 30jährige Krieg mit seiner Rechtsunsicherheit und seinen Verwüstungen noch beförderte. Hier hielten also die Gutsherren auch ihre öffentlichrechtliche Funktion über die Bauern als „Patrimonialherren" fest. Die Amtmänner waren häufig selbst nicht viel mehr als Gutsherren auf den fürstlichen Besitzungen. Aber im Grunde blieben die Unterschiede zwischen Osten und Westen quantitativ und durch zahlreiche Übergangsstufen ausgeglichen. Der Ausfluſs der Zustände, das Dasein der landständischen Corpora, ihre Zusammensetzung und Funktionsweise war in den Hauptpunkten überall die gleiche.[2])

Der Zustand des 16. Jahrhunderts wurde bei den weitaus meisten Territorien, auch den gröſseren, dauernd. Zwar schien es um die Mitte des 16. Jahrhundert, als ob das neue albertinische Kursachsen wie für den Kampf um Deutschlands Unabhängigkeit von Spanien (S. 591. 681), so auch für den inneren Ausbau des geschlossenen Fürstenstaats die Initiative ergreifen werde. Der durchgreifende Wille des Kurfürsten Moritz warf rücksichtslos die Landstände nieder.[3]) Das Regiment seines Bruders, des Kurfürsten August I., folgte ihm darin, und unter Christian I. nahm dessen Kanzler Nicolaus Crell die absolutistische Politik auf. Seele der Partei Heinrichs IV. unter den deutschen Fürsten, calvinistisch gesinnt, strebte er nach dem Ausgleich der Religionsparteien, in erster Linie der beiden protestantischen, zu Gunsten der staatlichen Einheit. Aber ein Bund der lutherischen Orthodoxie mit der Ritterschaft brachte ihn (1601) bei einem Regenten, der dem Begründer seiner eigenen Macht nicht dieselbe Treue hielt, wie sie kurz darauf Ludwig XIII. Richelieu wahrte, zu Falle; Hauptartikel seiner Anklage war, daſs er für den Kurfürsten Gerechtsame vindiziert, die dieser nicht besessen.[4]) Von da an erstarrte Sachsen in seinem inneren Staatsleben. Die Koalition zwischen Krone, Ritterschaft und lutherischer Geistlichkeit wurde fester. Wie sie den Staat, der der gegebene Vorkämpfer des Protestantismus gewesen wäre, im Religionskrieg lähmte

1) Die Sichtung aller in Betracht kommender Gründe bei v. Below, S. 13 ff.

2) Eine ausführliche Schilderung der landständischen Verfassung verbietet sich hier. Vergl. eine eingehende Untersuchung derselben bei v. Below a. a. O.

3) Die sächsischen Stände beschweren sich über Moritz' „französische" Regierung (v. Bezold, Geschichte der Reformation, S. 848). Im 16. Jahrhundert ist deshalb der sächsische Amtmann bedeutend selbständiger und einfluſsreicher als der brandenburgische (v. Below, Territorium und Stadt, S. 6).

4) Vergl. Ranke, Französische Geschichte, I. 387; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, I. S. 73; v. Bar, Lehrbuch des Strafrechts, I. S. 139. Der Fall Crell ähnelt auffallend dem Fall Strafford (S. 721).

und (seit 1634) durch eine Kompromifspolitik zum Werkzeug der kaiserlichen Politik machte (S. 603), so stockte unter der feudalen Reaktion auch das Werk der inneren Organisation. Der landsässige Adel bemächtigte sich nicht nur endgültig der Bewilligung der Steuern, sondern sogar deren Einhebung (S. 691), also der Hauptfunktion der Verwaltung und hielt damit Bürger- und Bauerntum in starker finanzieller, wie die Bauern durch die Patrimonialgerichtsbarkeit in politischer Abhängigkeit. Von Seiten des Hofs aber schwand jede Aussicht auf Eingreifen, als sich der Ehrgeiz Augusts des Starken auf den Erwerb der polnischen Königskrone richtete und die Personalunion von Sachsen mit Polen sowie der Übertritt der Dynastie zum Katholizismus die sächsische Regierung dauernd in schwierige auswärtige Händel, den Nordischen Krieg, den engen Anschlufs an die habsburgische Politik und den gereizten Gegensatz zu Brandenburg, endlich und vor allem in eine chronische Geldbedürftigkeit und Abhängigkeit gegenüber den Ständen führte, deren Opposition die Persönlichkeiten der Herrscher nicht gewachsen waren.

In den übrigen Territorien hemmte zunächst der grofse Krieg jede eingehendere innere Organisation, obwohl gerade sein Verlauf das Bedürfnis einer solchen um so schärfer hervortreten liefs. Aber auch im 17. Jahrhundert traten bei den meisten von ihnen die Bedingungen für ein so grofses Werk nicht ein. In Bayern, wo die Energie Kurfürst Maximilians I. (S. 600) die Kriegszeit benutzt hatte, einen geographisch abgerundeten, vor allem um die Oberpfalz vermehrten Staat zu schaffen, entsprachen die Nachfolger ebenfalls wenig dem Beispiel des Begründers der Dynastie; ihr enger Anschlufs an die streng jesuitische Richtung der römischen Kirche, dann — wie in Sachsen — ihr nie schlummernder Wunsch nach dem Besitz der Kaiserwürde, der das Wittelsbachische Haus dauernd mit Frankreich Fühlung suchen liefs (S. 605. 613), drängten auch in Bayern die nüchterne Arbeit der Staatsverwaltung hinter hohen und kleinlichen Bestrebungen der Auslands- und Kirchenpolitik zurück. In den Mittelstaaten, vor allem in Baden, Hessen, Braunschweig-Hannover, dem ernestinischen Sachsen, der Pfalz, war jede Organisation gröfseren Stils von vornherein durch die Zersplitterung des Territoriums in Nebenlinien (S. 551) unmöglich, die seit dem 16. Jahrhundert noch eine zunehmende Tendenz zeigte. In Württemberg endlich erhielt sich die landständische Verfassung sogar kraft einer geschriebenen Urkunde, allerdings in eigentümlicher Form. Da die schwäbische Ritterschaft meist reichsunmittelbar geblieben war, so beruhte das Territorium vor allem auf den herzoglichen Domänen und den Städten. Nur mit den Städten hatte Herzog Ulrich (S. 577) den „Tübinger Vertrag“ (1514) vereinbart, sodafs sich der Landtag, abgesehen von den lutherischen Prälaten, nur aus den Vertretern der Ämter und städtischen Abgeordneten zusammensetzte. Dieses Städteparlament bewahrte jedoch seine Rechte zäh. Es sorgte durch permanente Ausschüsse

in Stuttgart sogar für eine ständige Kontrolle der fürstlichen Regierung und handhabte seine Steuerbewilligungen mit voller Regelmäfsigkeit. Der bürgerliche Charakter des Staats näherte sich deshalb dem noch übrigen kleinen Rest der freien Reichsstädte an, von denen mindestens eine — Hamburg — vermöge eines geschickten Lavierens seiner Handelspolitik zwischen England, Holland, Frankreich und Spanien den unglücklichen Verhältnissen der deutschen Seemacht zum Trotz (S. 688) eine Art Musterverwaltung erreichte, die der der holländischen Städte (S. 639) nahekam.

Bei dem Gegensatz von Fürsten und Ständen kam es den letzteren ganz besonders zu statten, dafs sie einen nicht zu verachtenden Rückhalt an der bundesstaatlichen Organisation des Reiches fanden. Der Bundesstaat übte gerade an diesem Punkte auf das Leben der Einzelterritorien einen Einflufs, stärkte im Gegensatz zum Einheitsstaat Frankreich oder zu den unabhängigen italienischen Territorien die landständischen Rechte. Aus Landesherren zusammengesetzt, wie er war, versuchte (1670) der Reichstag den Beschlufs durchzubringen, dafs die Landstände für alle Festungen und Garnisonen des Landes die Mittel aufzubringen und „folgendlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben". Zum geltenden Recht erhoben, wäre dieser Beschlufs der Anfang eines Unternehmens der Landesherren geworden, die ständischen Rechte mit vereinten Kräften abzuschaffen. Aber da der Kaiser seine Bestätigung versagte, so gewannen die Landstände an diesem Präcedenzfall eine wertvolle Garantie für ihr Recht, sich beim Kammergericht oder Reichshofrat über Übergriffe der Fürsten zu beschweren. Hierin vor allem zeigte sich — nachdem die Regierungsgewalt des Kaisers in der des Reichstags (S. 686) erloschen war — die neue Funktion des Kaisers, die eines Kontrollorgans, wirksam.[1])

Gerade hier trat aber nun die innere Unwahrheit der Reichsverfassung hervor. Denn dasselbe Österreich, das als Träger der Kaiserkrone die Konsolidierung der Einzelstaaten, besonders ihre intensive Bewaffnung zu verhindern suchte, verfolgte in seinen eigenen Grenzen die centralistische und absolutistische Politik planmäfsig.

In Österreich hatte der Krieg vor allem das starke Machtmittel, mit dem die Einheit zu bewahren war, zurückgelassen, — das Heer, die Schöpfung Wallensteins, das sich unter zum Teil ausgezeichneten Führern in der Folgezeit auf seiner Höhe erhielt. Mit seiner Hilfe war vor allem Böhmen bei den westlichen Erblanden erhalten und enger an sie ange-

1) Noch die Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts, zuletzt Pütter (I. S 69), Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung (1786), haben die „preiswürdige kaiserliche Erklärung" als ein „herrliches Beispiel von den Vorzügen der deutschen Reichsverfassung" hervorgehoben (Erdmannsdörffer, Geschichte, I. S. 430; Pistorius, Staatsgerichtshöfe. 1891. S. 8).

schlossen worden.[1]) In Ungarn wurde bei Niederwerfung eines Aufstandes seit Ende des 17. Jahrhunderts die Erblichkeit der Krone anerkannt, und Karl VI. fand deshalb den Boden für seine „Pragmatische Sanktion" vorbereitet, die unter Zustimmung aller Landstände, also als Staatsgrundgesetz, die Unteilbarkeit aller bisher vereinigten Länder[2]) unter dem habsburgischen Hause nach Prinzip der Primogenitur aussprach.[3]) Durch die Pragmatica war aber den sämtlichen Landständen auch die letzte Waffe entwunden, die ihnen bisher in Gestalt des Wahlrechts zu Gebote gestanden hatte, um ihrer Kontrolle Nachdruck zu geben. Von da an hörte deshalb auch ihr Steuerbewilligungsrecht auf, eine Rolle zu spielen. Obwohl die Ständetage nicht aus der Übung kamen, sanken sie doch zu Werkzeugen der kaiserlichen Verwaltung herab[4]), und auch hier lief mit dem Rückgang der ständischen Rechte ein Rückgang der selbstverwaltenden Rechte des Adels Hand in Hand. Die Verwaltungsorganisation Maria Theresias führte nunmehr ein bureaukratisches Ämterwesen im französischen Sinne im wesentlichen durch.[5])

Wäre Österreich mit seinem Vorsprung vor den Territorien allein geblieben, so wäre das Ergebnis des Westfälischen Friedens über kurz oder lang in Frage gestellt worden. Es war deshalb die für Deutschlands Schicksal entscheidende Thatsache, dafs zu gleicher Zeit das gröfste Territorium Kurbrandenburg, das sich (1656) durch den Erwerb des Herzogtums Preufsen von der Lehnssouveränetät des Kaisers und Reichs gelöst (S. 610), unter viel schwierigeren Bedingungen der gleichen Bahn folgte.

III. Der Brandenburgisch-Preufsische Staat. Kurfürst Friedrich Wilhelm war, als er (1652) zum erstenmal mit einer selbständigen Politik in die schwedisch-polnischen Händel eingriff (S. 609), gänzwaffen- und mittellos. Um sich das Heer für den Nordischen Krieg werben zu können, suchte er sofort die Auseinandersetzung mit den märkischen Ständen; er erreichte auf dem Ständetag von 1653 durch zähes und geschicktes Paktieren eine sechsjährige Bewilligung für das Heer, freilich um den Preis, dafs er alle bestehenden Herrschaftsrechte

1) Durch die Landesordnung Ferdinands II. (1627); durch sie wurde vor allem die Gesetzgebung, in der der Kaiser-König bisher regelmäfsig an den Beirat der Stände gebunden war, unbeschränkt dem König vorbehalten (Ulbrich, Staatsrecht der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. 1884. S. 8).

2) Zu ihnen gehört seit 1665 auch Tirol, das erst nach Aussterben der Nebenlinie zum Hauptland gefallen war.

3) Erlassen 1713, in Ungarn anerkannt 1722 mit dem Motiv, dafs der Schutz des Landes gegen fremde Gewalt (Russen, Türken) eine Vereinigung mit den benachbarten Königreichen erfordere.

4) Eingeleitet war diese Behandlung der Stände schon unter Leopold I., vor allem durch dessen Kanzler Johann Paul Hocher (Erdmannsdörffer, S. 412).

5) Eine eingehende Schilderung des Organisationswerkes ist hier nicht möglich. Vergl. Wolff, Österreich unter Maria Theresia (Onckensche Sammlung). 1884.

der Gutsherren über die „leibeigenen" Bauern bestätigte[1]) (S. 692). Da der Adel selbst wie bisher von der „Kontribution" frei blieb, die Grund- und Kopfsteuer ausschliefslich auf Bürger und Bauern fiel, so schien der brandenburgische Staat denselben verhängnisvollen Weg zu betreten, wie der französische durch den Reichsständebeschlufs von 1439 (S. 540). Aber der Grofse Kurfürst bog sofort, als das nächste Bedürfnis befriedigt war, von diesem Wege ab.[2]) Er löste das Heer nach dem Kriege nicht auf, sondern behielt dessen Kern als Grundstock des „miles perpetuus", als nunmehrige Hauptstütze des Staats, unter Waffen. Zugleich aber schnitt er alle Weiterungen, die der Adel wegen Bewilligung neuer direkter Abgaben erhob, durch den Vorschlag einer grundsätzlichen Steuerreform ab, und bis 1667 wurde deren Hauptstück, eine indirekte Steuer auf Rohprodukte, Industrieerzeugnisse und Handelswaren, die „Accise", vom Kurfürsten im Einvernehmen mit den Städten durchgesetzt. Auch jetzt blieb es zwar für die Beisteuer des Adels bei der direkten Abgabe, der „Kontribution". Aber angesichts der nunmehr ständigen Abgabe der Städte mufste sich auch der Adel zu einer jährlich fortlaufenden Grundsteuer von den Besitzungen seiner bäuerlichen Hintersassen und — was von epochemachender Bedeutung war — zu einer eigenen Ablösungssumme für die durch das stehende Heer überflüssig gewordene Lehnsdienstpflicht, dem „Lehnspferdegeld", verstehen.[3]) Zugleich gelang es dem Kurfürsten, die Ritterschaft wenigstens aus der Verwaltung der Staatseinnahmen ganz hinauszudrängen, indem er das bisherige ritterschaftliche „Kreditwerk" zunächst als gänzlich verwahrlost und verschuldet unter die Aufsicht der Staatsbeamten stellte und schliefslich ganz auflöste. Inzwischen hatte der Kurfürst auch die Bändigung der preufsischen und clevischen Stände (1662/1663) begonnen.[4]) Bis zum Ende seiner Regierung war auch hier das neue doppelseitige Besteuerungssystem durchgeführt. Da die Städte unter dem Accisesystem gediehen, da zugleich die peinlich sparsame Domänenwirtchaft des Kurfürsten auch den dritten Zweig der Staatseinnahmen immer ergiebiger machten, so wurde die Regierung von der Ritterschaft finanziell immer unabhängiger, die Opposition des Adels immer bedeutungsloser. Abgesehen von der Patrimonialherrschaft über die Bauern bewahrte der Adel nur den Einflufs auf die von ihm vorgeschlagenen, vom Landes-

1) „Die Leibeigenschaft thut deren Orten, da sie introduziert und gebräuchlich, aller Dinge verbleiben."

2) Zum Folgenden Erdmannsdörffer, Geschichte, I. S. 424 ff.; Riedel, Der brandenburgisch-preufsische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. 1866; Schulze, Grundrifs des preufsischen Staatsrechts in Marquardsens Handbuch, § 48.

3) Grundsätzlich geregelt erst durch das „Allodifikationsedikt" König Friedrich Wilhelms I. von 1717, das das Lehnswesen beseitigt. Vergl. über den Widerstand der Stände und das Zustandekommen Stölzel, Rechtsverfassung, II. 79 ff.

4) Über das Vorgehen gegen den Königsberger Bürgermeister Roth und den ritterschaftlichen Führer v. Kalckstein vergl. Erdmannsdörffer, S. 416 ff.

herrn nur bestätigten „Land- und Kreis-Kommissarien“, insofern diese ständischen Organe fortgesetzt die Truppenaushebung und die Steuerumlage besorgten und überwachten.

Auf der gewonnenen Grundlage konnte König Friedrich Wilhelm I. mit der vereinfachenden Organisation einer centralisierten unmittelbaren Bezirksverwaltung vorgehen. Bisher war der ganze Staatshaushalt noch immer zweigeteilt geführt worden, als Kriegsverwaltung für die Einnahmen, die der Erhaltung des Heeres dienten (Accise, Kontributionen und Lehnspferdegelder), als Hofkammer- und Domänenverwaltung für die Erträgnisse der fürstlichen Liegenschaften, Forsten und Regalien, aus denen die Kosten des Hofes und der Civilbehörden bestritten wurden. Der König vereinigte nun (1722) die beiden Centralstellen dieser Administrationen, das Generalkriegskommissariat und das Generalfinanzdirektorium zum Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium und unterstellte diese der Überwachung der Oberrechnungskammer. Er vereinigte entsprechend in den Provinzen die Kommissariate der Kriegs- und der Amtskammern der Domänenverwaltung zu Kriegs- und Domänenkammern als Landeshauptstellen der Militär-, Finanz- und Polizeiverwaltung. Mit Hilfe der systematischen Aufsicht dieser Oberbehörden zwang er auch den Bezirksorganen, den adligen Kommissaren der Landbezirke, jetzt „Landräte“ genannt, und den „commissarii loci“ der Städte den Charakter von Staatsbeamten auf, obwohl für die Landräte das Präsentationsrecht der Ritterschaften der Kreise fortbestand. Erst jetzt war es möglich, in die einzelnen Verwaltungszweige ein einheitliches System zu bringen. Friedrich Wilhelm zog für die Militärverwaltung schöpferisch die Konsequenz in seinem „Kantonssystem“. Das Kantonsreglement (1733) erklärte alle jungen Männer für dienstpflichtig, sodafs von jetzt an, wie in Frankreich (S. 646), die Hälfte der Rekruten aus den Kreisen beschafft, nur die andere Hälfte ausländischen Werbungen überlassen blieb; indem er die Umwandlung des Soldheers in ein Volksheer anbahnte, zog er den Adel und das höhere Bürgertum, die von der Aushebung frei blieben, zu den Offizierstellen heran und erreichte, wie in der Steuerpflicht (S. 696), so auch in der Wehrpflicht einen verhältnismäfsigen Ausgleich zwischen den Ständen. Mit der Wohlfahrtsverwaltung machte Friedrich Wilhelm mindestens auf dem Gebiet der Geistesbildung durch das Schuledikt (1736, vorbereitet 1717) den Anfang, das allen Eltern die Pflicht auferlegte, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten. Friedrich dem Grofsen war es sodann vorbehalten, die innere Verwaltung nach der materiellen Seite auszubilden. Wesentlich nach dem Vorbilde Colberts (S.665) ging König Friedrich mit einer merkantilistischen Industrie- und Gewerbepolitik vor, die vor direkter Einsetzung von Fabrikanten unter Staatsbeihilfe und -Kontrolle, freilich auch vor Zwangsmafsregelung schlecht

wirtschaftender Fabrikanten nicht zurückscheute.[1]) Aber diese Politik war nicht einseitig. Mit ihr verbanden beide Könige einen energischen Bauernschutz, der freilich in erster Linie dem Interesse der Rekrutierung und der Finanzwirtschaft diente, aber in grundsätzlicher Weiterführung als ein Stück sozialpolitischer Beförderung der Klassen wirkte.[2]) Mit einer Bauernbefreiung, der Herstellung eines erblichen Besitzrechts, der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Fronpflicht (S. 692) wurde mindestens in den Domänen (1777) der Anfang gemacht.[3]) So ging der Ausgleich der Stände dem Ausgleich der Religionsklassen parallel. Preufsen war das Territorium, das mit der vom Westfälischen Frieden anerkannten Parität völlig Ernst machte und damit nicht nur zu der offnen Gegenreformation Österreichs, sondern auch zu der einseitig katholischen Politik Bayerns und der einseitig lutherischen Sachsens (S. 692) in Gegensatz trat.[4]) Schon bei der Besetzung des lutherischen Ostpreufsen (1663) erzwang der Grofse Kurfürst eine Aufnahme von Reformierten in die höheren Amtsstellen, und durch seine ganze Regierung verfolgte er konsequent, so nachdrücklich er seine Kirchen, auch die katholischen, als „ihr alleiniger Ordinarus ecclesiasticus“ überwachte und reglementierte, das Prinzip der Glaubensfreiheit gegenüber den einzelnen Unterthanen. Insofern war also Friedrich der Grofse des Grofsen Kurfürsten direkter Nachfolger in einer streng „territorialistischen“ Kirchenpolitik.[5]) Auch für ihn blieb die Wahrung der fürstlichen Hoheit gegenüber den Kirchen mit der folgerichtigen Toleranz gegen alle Bekenntnisse[6]), sogar gegen die schlesischen Jesuiten, verbunden.[7])

---

1) Vergl. vor allem Schmoller und Hintze, Die preufsische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert. 1892.

2) Zuerst 1709, dann wiederholt 1714. 1739 verbietet Friedrich Wilhelm I., einen Bauern „ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hof zu werfen“. Friedrich II. verbietet sodann durch Edikt von 1749 für alle Provinzen die Einziehung von Bauernhöfen. Nachdem der Siebenjährige Krieg den Gutsherren wieder zahlreiche Gewaltakte ermöglicht hatte, wurden dieselben (1764) mit grofser Konsequenz rückgängig gemacht, die wüstliegenden oder zum Rittergut gezogenen Höfe wieder besetzt (Übers. Fuchs, Handwörterb., Art. „Bauernbefreiung“.

3) Die Bauernbefreiung wurde durch die Kabinettsorder (1777) eingeleitet, welche den bisherigen unerblichen Lafsbesitz der Domänenbauern in erblichen Besitz verwandelte (endgültig geregelt durch Deklaration von 1790). Schon vorher (1763) war in Ostpreufsen den Domänenpächtern die Ausübung des Gesindezwangsdienstes untersagt und damit der erste Schritt zur Beseitigung der Erbunterthänigkeit gethan worden (in Pommern und der Mark erfolgte diese planmäfsig erst seit 1799).

4) Vergl. zum Folgenden Rieker, Rechtliche Stellung der evangelischen Kirche. 1893. S. 291 ff. 5) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, I. 418.

6) Randbemerkung zu einem Immediatbericht des geistl. Departements vom 22. Juni 1740: „Die Religionen müssen alle toleriert werden und mufs der Fiskal nur das Auge darauf haben, dafs keine der anderen Abbruch thue, denn hier mufs ein jeder nach seiner Façon selig werden“.

7) Rieker, S. 294. — Bei der Duldung der Jesuiten, die Friedrich für den

Jeder Schritt auf diesem Wege einer bedachtsam und planvoll weiterschreitenden Centralisation war zugleich ein Schritt näher zur Unbeschränktheit der Krongewalt. Die deutschen Staatsrechtslehrer waren sich zwar recht wohl bewufst, dafs es sich bei dem bekannten Wort Friedrich Wilhelms I. auf dem Ständetag, er „stabiliere seine Souveraineté wie einen rocher de bronce“, nur um einen „praktischen“ Absolutismus (S. 620) handle.[1]) Aber in seiner Wirksamkeit war der preufsische Absolutismus weit mehr mit thätiger Macht gesättigt als der französische. Und vor allem unterschied er sich von ihm durch die Art, wie er seine Macht anwendete. Objektiv betrachtet war freilich auch im friedericianischen Staat die Leistung der Monarchie an die Unterthanen unfertig und lückenhaft. Das Volk blieb militärisch und finanziell schwer bedrückt, seit dem Siebenjährigen Krieg eher in zunehmendem als in abnehmendem Mafse. Die Art der Finanzverwaltung blieb technisch schwerfällig und verkehrslähmend.[2]) Die Abhängigkeit der Bauern vom Gutsherrn wurde bei allem guten Willen nur gemildert, nicht beseitigt.[3]) Die Reste des Feudalismus waren wie im Verhältnis des Gutsherrn zum Bauern, so auch im Verhältnis des Adligen zum Bürger

---

schlesischen Schulunterricht brauchte, ist freilich zu bedenken, dafs damals der Jesuitenorden auf dem Tiefstand seiner Macht stand und kurz darauf von den katholischen Mächten ausgewiesen wurde (unten § 90, II.).

1) Besonders charakteristisch der Tübinger Publizist J. J. Moser (I. S. 69), Von der teutschen Reichsstände Landen, 1769. S. 1147: „Freilich ist es, resp. seit 1713 und 1740 in gewissen Landen in der That zu einer despotischen, willkürlichen und unumschränkten Herrschaft ausgeschlagen, und einer nach dem andern möchte diese Originalien auch kopieren, aber ihr ganzes Recht besteht darin, dafs sie 100000 Mann auf den Beinen halten und keinen Richter über sich oder doch selbigen nicht zu förchten brauchen (hierzu vergl. o. S. 694); hier, da wir von dem Staatsrecht handeln, ist nicht die Rede von dem, was würklich geschehe, da bekanntlich in Teutschland auch sonst vieles geschiehet, so der Reichsverfassung zuwider ist, sondern was geschehen sollte, und ich möchte den sehen, der auf eine nur wahrscheinliche Weise darzuthun das Herz und das Geschick hätte, ein teutscher Reichsstand habe in seinen Landen eine unumschränkte Gewalt“. Über Mosers politische Stellung u. § 90. III.

2) In der Finanzverwaltung blieb der preufsische Staat auch im 18. Jahrhundert bei der verschiedenartigen Besteuerung — Accise für die Städte, Grundsteuer für die Landbezirke — stehen. Nur für die letztere wurde ein gleichförmiger Einschätzungs- und Erhebungsmodus nach Hufen geschaffen, wie in England im 13. Jahrhundert (S. 428). Die Verkehrsschwierigkeit dagegen, dafs die Städte mit „Barrieren“ umgeben waren, um den Durchgang der Verbrauchsobjekte zu kontrollieren, wurde nicht überwunden. Auf dem gleichem Gebiet bewegen sich die schlechten Münzmanipulationen Friedrichs II. und dergleichen.

3) Die Order Friedrichs für Pommern (1763): „Sollen absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschaffet werden“, blieb resultatlos angesichts des ständischen Widerstands. Noch zu dem Paragraphen des Landrechts von 1794, der die Leibeigenschaft als Sklaverei verbietet, machten die Stände der Uckermark, Neumark, die Kreise Beeskow und Storkow die Bemerkung: „Jener Paragraph würde geltendes Recht ändern“ (Knapp,

in Tracht, Ämterbesetzung usw. schärfer ausgeprägt als in Frankreich. Aber trotz alledem vermied der preufsische Staat die zwei schwersten Verstöfse der französischen Monarchie (S. 678). Die Ungleichheit der Klassen wurde, während sie in der sozialen Anschauung fortbestand, gerade umgekehrt wie in Frankreich rechtlich mehr und mehr überbrückt. Es geschah durch die allgemeine Steuerpflicht und nicht minder durch das System, Adelige und Bürgerliche nebeneinander zu den Civilämtern und Offizierstellen einerseits zuzulassen, anderseits aber auch wider Willen heranzuziehen.[1] Der Adel wurde nicht zu einem Haufen fauler Drohnen entwürdigt, wie der französische Hofadel, sondern die oberste Schicht der staatlichen Organe. Wie aber dadurch wirtschaftlich und gesellschaftlich jenes Ineinanderüberfliefsen der Stände ermöglicht wurde, das in der französischen Gesellschaft unter Ludwig XII. noch möglich gewesen wäre (S. 540. 672), so wurde das Gleiche auch im geistigen Leben des Volks vermöge der konfessionellen Toleranz angebahnt; unter ihrem Schirm konnte eine heilsame Nuancierung der Weltanschauungen gedeihen, die das gerade Gegenteil des schroffen Konflikts der Extreme, des jesuitischen Dogmenbekenntnisses und des Freidenkertums und Atheismus in Frankreich abgab. Eine Einheit des Staatsgeistes konnte sich in einer Gruppe von deutschen Landschaften anbahnen, die willkürlich und heterogen zusammengefügt waren, eine Einheit, die im Gegensatz bereits zu dem Völkergemisch der habsburgischen Monarchie, im stärksten Gegensatze aber zu der französischen Nation stand, deren Elemente, an sich seit uralter Zeit höchst gleichartig, durch das staatliche System in wechselseitige Entfremdung und Abneigung hineingetrieben wurden. In der Wirkung der preufsischen Monarchie auf die Unterthanen lag also der eine ihrer Erfolge; man mag ihn ungefähr als praktische Verwirklichung der Lehren Christian von Wolffs, der als hallischer Universitätslehrer die Monarchie Friedrichs begleitete (I. S. 69) bezeichnen, als Funktion eines Staats, der das öffentliche Wohl nach dem Grundsatze der Leibnizischen Harmonie förderte. Der andere, nicht minder bedeutsame kam der Krone selbst zu gute. Fest und einheitlich hielt sie ihr Heer und ihr Beamtentum in der Hand. Die Parteispaltung der Bureaukratie, der Verfall des Heeres trat in Frankreich zu einer Zeit ein, wo Friedrich Wilhelm und sein Sohn sich diese ihre Werkzeuge der Centralgewalt erst frisch in der Glühhitze der Bedrängnis schmiedeten. Insofern sie selbst die persönlichen Leiter derselben waren und blieben, hatte es eine praktische Bedeutung, wenn Friedrich sich selbst als den premier

---

Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. 1891; ders., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. 1887).

1) Der preufsische Absolutismus bewegt sich darin im Einklang mit Pufendorf, der seinem unbeschränkten Königtum (S. 686) die Aufhebung gemeinschädlicher Vorrechte zur Pflicht macht. Vergl. Treitschke, Preufsische Jahrbücher, 36 S. 71 (1875).

serviteur oder gar scherzweise als premier domestique des Staats bezeichnete, — eine Kennzeichnung des „aufgeklärten Absolutismus," die im übrigen eine Redensart war und als solche zeitlich früher im Sprachgebrauch des Pariser Parlaments auftauchte (S. 663).[1])

Zu allem kam aber noch ein weiteres. Der preufsische Absolutismus zeichnete sich vor dem französischen nicht nur durch seine „Gleichheitstendenz" und seine Stärke aus. Er fand sich auch mit der politischen Freiheit, mit der Herrschaft der Gesetze praktisch wirksamer ab als der der Bourbonen. Dieser Gegensatz zeigt sich an dem Verhältnis der deutschen und besonders der preufsischen Rechtspflege zur französischen Justiz.

IV. Die deutsche Rechtspflege des 17. und 18. Jahrhunderts. Von den Anfängen der neuen politischen Organisation an, in der sich Deutschland zur Staatenvielheit gestaltete, hatte es die Eigenart seiner Rechtsbildung in den Grundsätzen seines Civilrechts und in den Formen seiner Civilrechtspflege zu wahren gewufst. Die Reception des römischen Privatrechts in der Gestalt, die ihm die Litteratur und Judikatur der italienischen Juristen gegeben hatte (S. 471), ersetzte Deutschland die mangelnde Einheit eines nationalen Gesetzesrechts (o. S. 558), — mindestens für den wichtigsten Teil des Wirtschaftsverkehrs, der Rechtsgeschäfte über Güter des beweglichen Kapitals, während für andere Gebiete, Eherecht und sonstige Familienrechtsverhältnisse, besonders Familiengüterrecht, für Grundstücksverkehr, Erbrecht schon im 16. Jahrhundert eine bedeutende Partikulargesetzgebung der Territorien mit vielfach abweichenden Prinzipien einsetzte. Dem entsprach es, dafs dem gemeinen Civilrecht auch ein gemeines Gewohnheitsrecht für das civilprozessuale Verfahren an die Seite trat. Ebenfalls vielfach durch Gerichtsordnungen der Einzelterritorien ergänzt, nahm es sich das Verfahren der italienischen Gerichte zum Muster, wie es zuerst in gröfserem Umfang die Kammergerichtsordnungen für die obersten Reichsgerichte geregelt hatten[2]) (o. S. 684). Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde jedoch die Praxis der sächsischen Hofgerichte und Schöffenstühle mafsgebend.[3]) Auf der ererbten Tradition der sächsischen Quellen des

1) Man wird mit einem Worte die persönliche Staatsauffassung Friedrichs des Grofsen, besonders in der „réfutation du prince de Macchiavel" juristisch streng genommen nicht anders charakterisieren können, als die des offiziellen Frankreich. Angenommen selbst, man wollte die von ihm aufgestellte Pflicht zur Förderung des Gemeinwohls nicht nur als sittliches, sondern als rechtlich konstruiertes Verhältnis zu der von der Person des Fürsten getrennten Staatspersönlichkeit auffassen (so Rehm, Allgem. Staatsrecht, S. 231; vergl. I S. 226), so würde sich selbst diese Auffassung in der Lehre Bossuets und des Parlaments wiederfinden (oben S. 662).

2) Näheres zum Folgenden bei Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozefsrechts, S. 67 ff; Schwarz, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozefsgesetzgebung. 1898.

3) Die sächsischen Gesetze des 16. Jahrhunderts werden seit 1622 in der Pro-

Mittelalters, vor allem des Sachsenspiegels, fufsend, schmolzen sie in das italienische Recht, das seinerzeit schon selbst aus den langobardischen Rechtsgewohnheiten geschöpft hatte, neue Elemente heimischen Rechtsbrauchs ein und schufen ein zwar schwerfälliges, formalistisches, schwer übersichtliches und deshalb beim Volk nicht beliebtes, aber keineswegs geist- und sinnloses Verfahren, das ein originelles Gegenbild des französischen darstellte.[1]) Es übernahm den italienischen Hauptgedanken, dafs der Richter den gesamten Prozefs zu leiten, schon den ersten Austausch der streitenden Parteien zu unterstützen und nie ganz den Advokaten zu überlassen habe (S. 472). Für diese Belastung des Gerichts suchte die Praxis unwillkürlich einen Ausgleich in einer bequem schriftlichen Mitteilung des Parteivorbringens an das Gericht, das auf Grund der Akten zum Beweis und Urteil schritt, und fernerhin in der vereinfachenden und zusammendrängenden Mafsregel, die Verhandlungen am gegebenen Punkte durch ein „Beweisurteil“ zu schliefsen. Hierdurch wurde neues verschleppendes Material abgeschnitten und so der Prozefs in drei scharf getrennte Stadien, die Verhandlungen, Beweisantretungen und Beweisaufnahmen, gegliedert, die die Parteien nötigten, ihre Rechtsausführung und Verteidigung von vornherein für alle Eventualitäten, nach einer „Eventualmaxime“, einzurichten. Der Charakter dieses Verfahrens war verkünstelt. Aber darüber darf das ernstliche Ringen um die Gründlichkeit der Prüfung nicht übersehen werden, zu dem es den Richter anhielt. Es wurde auch bis zu gewissem Grade geboten durch das Streben, zur Ermittelung des Sachverhalts in erster Linie an dem zeitraubenden Zeugenbeweis festzuhalten und die Richteraufgabe nicht durch nicht minder gewaltsame Beschleunigungsmittel, wie es die französische Privilegierung des Urkundenbeweises war (S. 674), zu erleichtern. Jedenfalls darf man urteilen, dafs der gemeine deutsche Civilprozefs nicht unfähig war, gute Ergebnisse zu erzielen und sie in den grofsen Territorien auch erzielte. Seine Nachteile entfaltete er hauptsächlich durch die Impotenz der obersten Instanz, des Reichskammergerichts, und in den kleinen Territorien, die nicht über ein eignes Obergericht verfügten.[2])

zefsordnung Johann Georgs I. zusammengefafst, die das Vorbild der übrigen deutschen Prozefsordnungen und schliefslich auch einer Neuregelung des Kammergerichtsprozesses im jüngsten Reichsabschied von 1654 (S. 684 Anm. 3) wird.

1) Auch im späteren Stadium der Gesetzgebung, der sächsischen und der davon beeinflufsten späteren Reichsgesetzgebung, insbesondere dem J. R. A. steht die Rechtsbildung nicht still. (Fürsorge für die Vereinfachung der Prozedur, z. B. dadurch, dafs das aus Italien übernommene schriftliche Verhandeln in kurzen formulierten Behauptungs- und Antwortsätzen, „Positionen“, „Artikeln“, abgestofsen wird, — Steigerung der Energie des Rechtsschutzes z. B. durch Aufstellung des Prinzips, dafs der Kläger nicht nur nach ausdrücklichem Widerspruch des Beklagten, „Litiskontestation“, sondern auch bei Ausbleiben des Beklagten, Kontumaz, zu einseitiger Verhandlung und Beweisführung und zum Urteil gelangen kann etc. Rich. Schmidt, Lehrb. S. 74.

2) Über die Unfähigkeit der Reichsregierung, beim Kammergericht die Aufarbeitung der Reste durchzusetzen, vergl. Erdmannsdörffer, I. 185.

Auch die Aussichten der Strafrechtspflege waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht schlecht und sicher besser als in Frankreich. Die bambergische Gerichtsordnung Schwarzenbergs (S. 684), die durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) zum Reichsgesetz erhoben worden war, hatte in einem letzten glücklichen Augenblicke rechtsschöpferischen Geistes aus dem reichen Gehalt des italienischen Straf- und Strafprozefsrechts in klarerem, volkstümlicherem Ausdruck für das deutsche Rechtsleben gerade das gerettet, was als wesentliche Schutzwehren der Gesellschaft gegen den Verbrecher einerseits, als verfassungsmäfsige Garantien des angeklagten oder strafwürdigen Bürgers gegen Beamtenwillkür anderseits in den italienischen Stadtrepubliken erkannt worden war.[1]) Wie die Stadtrechte der Vorrenaissance (S. 473), nahm auch die Carolina ein System von Hinrichtungen, Verstümmelungen, Ächtungen, Geldstrafen ohne Unterschied der vornehmen oder geringen Verbrecherpersonen auf, um dasselbe jedoch mit Sorgfalt verhältnismäfsig nach „Schwere der Missethat“, der That oder Schuld abzustufen; sie trug also gegenüber den Verbrechern dem Gedanken rechtlicher Gleichheit und Freiheit Rechnung. Entsprechend ersetzte auch die Carolina die Privatanklage und die Reinigung des Angeklagten durch die Verfolgung von Amts wegen, die richterliche Untersuchung, eventuell mit Tortur; aber sie schränkte auch das Schalten des Inquisitionsrichters durch Regeln über die Vorbedingungen der Überführung und vor allem der Tortur ein, — vor allem aber durch die festen Regeln, die ihm die Thatbestände der strafbaren Handlungen und die Arten und Mafse der Strafen gesetzlich bindend vorzeichneten. In der That ist auch durch den Lauf des 16. Jahrhunderts hindurch die peinliche Gerichtsordnung den wüsten Zuständen, die im 15. Jahrhundert teils der Fortbestand der Fehde und der unzulänglichen und schlaffen Formen des alten Anklageprozesses, teils das zuchtlose Schalten eines ungesetzlichen polizeilichen „Leumundsverfahrens“ (S. 556) verursachten, mit Erfolg entgegengetreten. Aber nur zu bald rächte sich auch an der Autorität des Reichsgesetzes, dafs hinter ihm keine starke Reichsgewalt mehr stand. Auch in den deutschen Territorien wurde die Strafjustiz aus ihrer Richtung gedrängt, als das massenhafte Anwachsen des Gaunertums, das sich aus den niederen Volksschichten rekrutierte, die Aufgabe der Justiz veränderte. Mehr und mehr griff auch hier das formlose Ausnahmeverfahren gegen Geächtete oder, wie es nun hiefs, gegen „schädliche Leute“ um sich; der Gebrauch, diese Individuen zu greifen, zu stäupen, zu brandmarken, zu verstümmeln und hinzurichten ohne Urteil und ohne Rücksicht auf ihre That, wurde eine Hauptform, in der sich die Strafverfolgung bethätigte, und die Einführung der Zuchthäuser gab auch äufserlich diesen arbiträren Mafs-

1) Zur Würdigung der Carolina vergl. v. Bar, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. 1882, S. 117 ff.; Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895. S. 217.

regeln der Zucht und Unschädlichmachung ein neues Gepräge.[1]) Wie in Frankreich wirkte deshalb das polizeiliche Ausnahmeverfahren auf den Geist des geordneten Urteilsverfahrens zurück. Auch im Strafprozeſs begannen die Gerichte auf Unterbringung im Gefängnis zu erkennen; sie nahmen die Freiheitsstrafen ohne gesetzlichen Anhalt auf. Auch im Strafprozeſs verloren die gesetzlichen Regeln über Thatbestandsmerkmale und Strafmaſse, über Anklageformen und Beweismittel ihre Gültigkeit. Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts gab die pestilenzartig um sich greifende Erscheinung der Hexenverfolgungen ein Symptom dafür ab, daſs die schwerste Strafe des Feuertods massenhaft auf ein nicht existierendes Delikt verhängt werden konnte, daſs alle Inquisiten gestanden hatten, daſs aber ein Geständnis doch nur erzielt wurde, weil die Folter ohne die gesetzliche Vorbedingung von Verdachtsgründen angelegt, weil gesetzwidrig auf der Folter nach Mitschuldigen gefragt, der Widerruf des erfolterten Geständnisses rechtswidrig nicht berücksichtigt wurde. Wie hier, so machte sich gleiche Willkür gegenüber den strafrechtlichen und den prozessualen Normen auch an anderen Verbrechensfällen geltend.[2]) Die allmähliche Anwendung der Freiheitsstrafe auf schwere Verbrecher, die man mit der Todesstrafe verschonen wollte, bewirkte überdem wie in den Nachbarländern eine völlige Verwilderung dieser Anstalten, in denen sich die Räuber und Einbrecher mit Bettlern, Dirnen, Blödsinnigen, arbeitsscheuen Ortsarmen in wüstem Gemenge begegneten.

Die Civil- und Strafjustiz Brandenburg-Preuſsens zeichnete sich in ihren rechtlichen Grundsätzen vor der der anderen Territorien nicht aus.[3]) Sie arbeitete im Gegenteil bei der zersprengten und ungleichen Art der Provinzen und des provinziellen Civil-, Straf-, Prozeſsrechts, bei dem Überwiegen der Gerichtsgewalt von Patrimonialherren und Stadtobrigkeiten unter ganz besonders ungünstigen Bedingungen. Die emsige und hartnäckige Fürsorge des Groſsen Kurfürsten und der beiden ersten Könige arbeitete sich deshalb an den einfachsten und gröbsten Vorarbeiten

1) Einführung der Zuchthäuser (in Nürnberg 1588, in Lübeck 1613, Hamburg 1622 u. s. w.); vergl. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 15; Streng, Zellengefängnis in Nürnberg. 1885; ders., Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg. 1890; v. Bar, a. a. O. I. 146; v. Hippel, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 8, 448 ff.

2) Beispiele über die Gestaltung der Verbrechensthatbestände und Strafen nach Ermessen der Praxis bei v. Bar a. a. O.; Richard Schmidt, S. 240 (Todesstrafe auf Verführung eines Mädchens, auf Vorbereitungshandlungen zum Diebstahl, — anderseits leichtes Gefängnis, Landverweisung auf Tötung, Einstellung von Räubern ins Heer u. s. w.

3) Zu Folgendem besonders Stölzel, Brandenburg-Preuſsens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 2 Bde. 1888; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preuſsen. 1890. 1891; derselbe, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. 1894; Schwarz, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeſsgesetzgebung. 1898. S. 342 ff.

der Justizorganisation müde, die anderswo — besonders wieder in Sachsen — längst gethan waren, — an den Aufgaben, dem Kammergericht überhaupt erst Existenz und Autorität zu sichern, die ungebildeten, abhängigen und bestechlichen Richter der Gutsherren zu entfernen oder im Zaum zu halten, die Kompetenz möglichst zu Gunsten der landesherrlichen Richter zu erweitern und eine allzugroſse Verschleppung der Prozesse zu verhüten. Die preuſsische Kammergerichtsordnung Frierichs I. (1709), die Kriminalordnung Friedrich Wilhelms I. (1717) und andre Versuche einer Justizgesetzgebung bedeuteten nur eine möglichst uniformierende Verarbeitung der Prinzipien des gemeinen Civilprozesses nach sächsischem Vorbild (S. 702) und des inquisitorischen Strafprozesses (S. 703). Nur insofern nahm die preuſsische Justiz einen originellen Zug an, als die unausgesetzte höchstpersönliche Beaufsichtigung durch das Staatsoberhaupt, vor allem unter Friedrich Wilhelm I., die Tendenz einer militärischen Disciplin auch in den Prozeſs hineintrug. Dem rechtlichen Ausbau des Verfahrens war das nicht günstig. In der Civilrechtspflege beförderte diesen militärischen Geist eine über das Maſs gesteigerte Gehässigkeit der Staatsbehörde gegen die Advokaten; um deren Einfluſs zu brechen, wurde die die Parteien beratende und unterstützende, aber auch rücksichtslos bevormundende Macht des Richters immer mehr angespannt.[1]) In der Strafrechtspflege wurde ganz entsprechend das Gericht von einem Gesetz, das ihm die Verbrechen und Strafen vorzeichnete, völlig befreit, damit so der erziehenden Funktion der Strafjustiz auf das Volk die Bahn eröffnet werde; die ohnehin in Deutschland bestehende Willkür der Strafjustiz wurde förmlich zum Grundsatz erhoben.[2]) Aber immerhin kam in dieser patrimonialen Auffassung der Justiz, so stark absolutistisch sie in einer Hinsicht war, doch allmählich ein schöpferischer Gedanke von höchster Bedeutung zum Durchbruch und zwar in dem leitenden Gedanken der Justizverwaltung. Die unausgesetzte, scharfe Aufsicht, die der Rechtssinn Friedrich

1) Zuerst im Edikt über das Verfahren in Bagatellsachen 1739. Hier soll für Sachen bis zu 50 Thalern (eine damals relativ hohe Wertgrenze) ohne Advokaten und „ex officio instruiert“ werden. Es ist der Keim der in der späteren Allgemeinen Gerichtsordnung (1793) voll ausgebildeten „Untersuchungsmaxime“ des Civilprozesses. Vergl. Schwarz a. a. O. S. 476. Dieses stoffreiche Buch nimmt nur einen unrichtigen Beurteilungsstandpunkt ein, wenn es in diesen höchst absolutistischen Maſsregeln, deren Charakter am besten in den gleichzeitigen Maſsregeln der Strafjustiz (vergl. Anm. 2) seine Beleuchtung empfängt, den Beginn eines wahrhaft populären, sozialen Prozesses der neuen Zeit erblickt.

2) Wertvolle unparteiische Schilderung dieser Tendenz der Strafjustiz Friedrich Wilhelms bei Holtze, besonders S. 35 ff. die des ganz formlosen Untersuchungs- und und Urteilsverfahrens. Dagegen betont H. richtig (S. 15 ff.), daſs die Abschaffung der Folter durch die bekannte Kabinettsorder Friedrichs des Groſsen bei seinem Regierungsantritt (1740) bereits keine erheblichen Miſsbräuche derselben mehr vorfand.

Wilhelms ihm zur Gewohnheit machte, verbunden mit seinen Vorstellungen militärischer Konzentration weckten in ihm die Überzeugung, dafs das Gedeihen der Justiz von der Konzentration der Gesetzgebung und Justizaufsicht in einer Hand abhängig sei, und die Niedersetzung des Generaldirektoriums (S. 697) für die Hauptzweige der Verwaltung, die den alten fürstlichen Geheimrat (S. 690) zersprengte, gab dem Projekt, das Justizdepartement von der Centralverwaltung gänzlich zu lösen, greifbarere Formen. Nach langen Zwischenphasen gewann es (1737) in dem für Cocceji geschaffenen Amt eines „Ministre Chef de Justice", Gestalt, das ebenso von der Präsidentschaft des Kammergerichts und der übrigen Justizkollegien wie vom Geheimrat abgetrennt war.[1]) Unter Friedrich II. zum Amt des „Grofskanzlers" entwickelt (1747), bot es für die einheitliche Überarbeitung eines „preufsischen Landrechts", worauf Coccejis Lebensplan gerichtet war, sowie für eine einheitliche Organisation der obersten Gerichte die Unterlage.[2]) Die Neuorganisation war damit vorläufig abgeschlossen. Aber mit ihr verband König Friedrich nun den grundsätzlichen Verzicht auf jede andere Justiz neben den gesetzlich gebundenen und gerichtsverfassungsmäfsig vorgezeichneten Instanzen; selbst den aus dem königlichen Kabinett erlassenen Entscheidungen sollten die Tribunalien bis auf weiteres die Folge versagen, „die Gerichte sollen auf keine Reskripte, wenn sie schon aus unserem Kabinett herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub- et obrepieret worden oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert oder unterbrochen wird.[3])

Auch in der Justizreform gelangte die preufsische Monarchie wie in ihrer Verwaltung (S. 699) nicht zum vollen Abschlufs. Die Regierung Friedrichs griff gelegentlich zu aufserordentlichen Kommissionen des

---

1) Vergl. hierzu besonders Stölzel, Rechtsverfassung, II. S. 98. 120.

2) Vereinigung des bisherigen Hof- und Kriminalgerichts, des bisherigen Kammergerichts, des bisherigen Oberappellationsgerichts zu einem „Generalkollegium" von 4 Senaten unter rücksichtsloser Entlassung von 17 Räten i. J. 1748 (Stölzel II. 194). Kurz darauf Veröffentlichung der für die verschiedenen Senate verschiedenen Prozefsordnung, des „Codex Fridericianus Marchicus". Von dem nach der Absicht Coccejis anschliefsenden „Landrecht", dem „Corpus Fridericianum", wurde 1749 Ehe- und Vormundschaftsrecht eingeführt. Im übrigen blieb das Werk stecken. Durch Coccejis Erkrankung und Tod (1755) wurde es bis zur Wiederaufnahme durch Carmer und Suarez (unten § 90. III) unterbrochen.

3) Vergl. hierüber Stölzel II. S. 176. 211. Daselbst die nähere Darlegung, dafs der König keineswegs auf die Bethätigung der Kabinettsjustiz schlechthin verzichten will. Es sollen nur die ohne seine persönliche Mitwirkung aus dem Geheimrat ergehenden Reskripte „niemalen einige Kraft Rechtens haben", und bei Zweifeln über die Rechtsbeständigkeit neuer Kabinettsorders sollen zunächst und regelmäfsig die gerichtlichen Dekrete Bestand haben. Im allgemeinen hat der König an seinen „bekannten Prinzipien", wie er 1752 schreibt, festgehalten, sich „eine unmittelbare Entscheidung nicht anmafsen zu wollen, da er solche als einen Machtspruch verabscheue". (Stölzel II. 215).

Geheimrats und auf persönliche Kabinettsorders zurück.[1]) Aber es war immerhin schon etwas Grofses, dafs ein fester gesetzlicher Rechtszug, der sich, äufserlich abgeschlossen und isoliert von dem Verwaltungsmechanismus und deshalb innerlich losgelöst von den vielfältigen Zweckerwägungen der Militär-, Finanz-, Wohlfahrtsverwaltung, nur in der Bahn des Gesetzes vorwärtsbewegte, durch ein ausdrücklich zugesichertes Rechtsprinzip seine Anerkennung empfing. Hier zweigte sich der preufsische Absolutismus von dem französischen mit seiner Anarchie der Rechtspflege (S. 677) grundsätzlich ab und betrat eine Bahn, in der er sich mehr, als es den Anschein gewinnen mochte, mit dem englischen Staatsleben berührte, — die Bahn einer Staatsgewalt, die ohne sich selbst an Rechtsschranken zu binden, doch den Unterthanen ein starkes Mafs rechtlicher Sicherheit gegenüber den Behörden zu erschliefsen strebte.

§ 87. England unter dem monarchischen Absolutismus und im Verfassungskampf.

Ranke, Englische Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 1. 2. (Werke 14. 15.); Green, Geschichte des englischen Volks, II. ch. 8 ff.; Busch, Geschichte Englands unter den Tudors, Bd. 1 (Heinrich VII.). 1891; Marcks, Königin Elisabeth (Monographien zur Weltgeschichte, II.). 1897; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882. S. 461. Gardiner, Hist. of Charles I., of the civil war, of the commonwealth, I—VIII. 1882—1901.

I. Die Versuche der monarchischen Centralisierung der Tudors. Als der Begründer der Dynastie Tudor (1485) über der Leiche Richards III. den Thronstreit von York und Lancaster durch Heirat mit der letzten Erbin der feindlichen Linie abschlofs (S. 564), übernahm er England in einem Zustand so schwerer Zerrüttung aller Klassen (S. 548), dafs einer fähigen Regierung die Rolle der überlegenen, ordnenden und vermittelnden Macht förmlich aufgedrängt wurde, genau so wie der französischen Monarchie nach dem Ende des englischen Kriegs. Das erste Parlament Heinrichs VII. (1485) folgte deshalb wahrscheinlich bewufst[2]) dem Muster, das die ersten Reichsstände Karls VII. fünfzig Jahre früher aufgestellt hatten. Es versetzte der Herrschaft der Barone den Todesstofs und zwar durch die gleiche Mafsregel wie die Ordonnanz von Orléans (1439), nämlich durch das Verbot, bewaffnete Gefolgschaften aus eigner Macht auszuheben und zu besolden (S. 539). Nur hatte der englische König bei der Durchführung einen ungleich leichteren Stand. Die alten Familien des

1) Eigentümlicher Weise am schroffsten unmittelbar nach der Sanktion des neuen Grundsatzes in einem Halberstädter Prozefs, in welchem zu Gunsten des dortigen Domkapitels gegen einen Bauern auf Abtretung einer halben Hufe geurteilt worden war (1747), — hier offensichtlich in Rücksicht auf die Verwaltungsmaxime des Bauernschutzes (oben S. 698). Vergl. Stölzel II. 213 ff.)

2) Den Zusammenhang zwischen dem England der Tudors und dem französischen Staat betont hauptsächlich das oben citierte Werk Buschs.

Hochadels waren nur noch in Bruchstücken vorhanden; wie die Nebenlinien des Königshauses selbst waren sie ausgestorben oder gänzlich erschöpft; eine planmäſsige Konfiskation ihrer Güter gab den noch übrigen den Rest. Infolgedessen kam der schwerste Teil der französischen Neuorganisation, die Bildung eines stehenden Heers, gar nicht in Betracht, und dementsprechend brauchte auch die schwierige Steuerfrage nicht grundsätzlich aufgerollt zu werden. Der König begnügte sich mit den Zöllen und sah von direkten Umlagen ganz ab.[1]) Eine matte Empörung der letzten Anhänger König Richards gab vielmehr auf dem zweiten Parlament (1487) nur zu einer friedlichen Zwangsmaſsregel Anlaſs, zur Sanktion einer unmittelbar königlichen Kabinettsjustiz, die sich als ein Ausnahmegericht des Urteils über die Verbrechen der Groſsen, vor allem über den Hochverrat, bemächtigte und die letzteren den Geschwornengerichten und den Reichsgerichten (o. S. 500. 508) entzog. Mit Hilfe der Gerichtsbarkeit des „Geheimen Rats in der Sternkammer“[2]) unternahm es der Tudor, die Ordnung im Reich wiederherzustellen. Er hatte damit die Stärkung und Legalisierung gerade desjenigen Stücks der alten Verfassung erreicht, das der letzte Rest des altnormannischen Absolutismus war, und an dessen Beseitigung die ständische Bewegung seit Richard II. immer am heftigsten und konsequentesten gearbeitet hatte (S. 519). Die Regierung hatte jetzt ein Mittel, um insbesondere auch Verbrechen im Amte — Übergriffe der Friedensrichter oder der Sheriffs, Bestechlichkeit der Geschworenen — von Amts wegen oder durch bestellte Angeber vor ihr eigenes Tribunal zu ziehen und indirekt eine Dienstaufsicht über die in der Zeit der Anarchie unabhängig gewordenen Organe der Selbstverwaltung zu gewinnen.

Immerhin waren diese monarchischen Machtmittel im Vergleich zum Festland äuſserst bescheiden. Wenn es Heinrich VII. trotzdem gelang, in seiner 25jährigen Regierung (1485—1509) die Monarchie in groſsem Maſse zu befestigen, so war sein Erfolg nur das Produkt einer überaus vorsichtigen und fleiſsigen, teils fördernden, teils duldenden Verwaltungsthätigkeit.[3]) Der König lieſs es zunächst zu einer Kraftprobe mit dem

---

1) Das „Tonnen- und Pfundgeld“ wurde Heinrich sofort wie Eduard IV. (S. 548) auf Lebenszeit bewilligt, allerdings mit der charakteristischen Verwahrung des Sprechers, „es soll diese Gewährung nicht als Vorbild genommen werden für die Könige von England in späterer Zeit“ (Busch I. 26).

2) Der mit Gerichtsgewalt ausgestattete Ausschuſs des Sternkammerrats setzt sich zusammen aus Kanzler, Schatzmeister und Geheimsiegelbewahrer, die als Beisitzer einen Bischof und einen weltlichen Peer des Geheimrats und die Oberrichter von Kings Bench und Common Pleas zuziehen (Busch I. 277).

3) Francis Bacon, dessen Philosophie der Staatslehre kein Interesse zuwendet (I. S. 60), hat seine politische Erfahrung in der Historia regni Heinrici VII. (gedruckt 1642) verwertet. Er schildert Heinrich VII. hier als den Schöpfer der absolutistischen Politik, der Bacon als Kanzler Jakobs I. (u. S. 718) selbst diente, und nennt ihn zu-

Parlament und den Mächten der Selbstverwaltung gar nicht kommen, indem er nur sehr vereinzelt und in mäfsigen Grenzen direkte Geldbewilligungen verlangte, sich im allgemeinen mit Zöllen, Domanialeinkünften, mit Konfiskationen und gelegentlichen Erpressungen, „benevolences“ (S. 548), behalf und demgemäfs das Parlament nur selten einberief. [1] Aufserdem aber kam es ihm zu statten, dafs er die Regierung wesentlich im Sinn einer einseitigen Klassenpolitik führte. Bei völligem Darniederliegen aller Erwerbszweige und gänzlichem Mangel einer anderen äufseren Zwangsgewalt ordneten sich Landadel und Stadtbürgertum willig einer Regierung unter, die wenigstens eine geregelte Justiz herstellte, Mafs und Gewicht ordnete, die Konkurrenz der ausländischen Geschäftsleute bis zu gewissem Grade einschränkte und unter den eignen Geschäftsleuten das Aufkommen mächtiger Londoner Monopolisten zu Gunsten der kleinen Leute und der kleinen Städte hinderte. [2] Vor allem war und blieb das bequeme Mittel, den wohlhabenden Mittelstand an sich zu fesseln, die Preisgabe des Bauernstands und Proletariats. Die „Einhegungen“ (S. 547) nahmen am Anfang des 16. Jahrhunderts nicht nur ihren Fortgang, sondern erreichten hier erst ihren Höhepunkt. Massenhafte Umwandlung von Fruchtland in Weideland machte zahllose kleine Pächter und Landarbeiter brotlos und arbeitslos. Aber die Art, wie die Regierung gegen den Schaden arbeitete, war fast ausschliefslich die eines scharfen Polizeizwangs gegen die Enterbten. Das neue Proletariat wurde mittels fester Regelung des Maximallohns den Gutsbesitzern oder den Unternehmern der Wollindustrie oder der übrigen Gewerbszweige überwiesen, ohne dafs doch in materieller Weise diese Industrien organisiert worden wären. [3] Entsprechend wurde durch strenge Vorschriften die

---

sammen mit Ferdinand von Aragon und Ludwig XI. als einen der „drei Magier ihrer Zeit“ wegen ihrer erfolgreichen äufseren und inneren Politik.

1) Heinrich beanspruchte nur 5 Bewilligungen in seinen 25 Regierungsjahren, wovon die zweite sogar den Ausfall der ersten zu decken bestimmt war. Auf die Jahre 1492—1509 fallen nur zwei. Auch gegen diese Bewilligungen erhob sich im Parlament noch Opposition, — seitens Thomas Morus' (Busch, S. 295 f.). Diese Sparsamkeitspolitik Heinrichs erinnert an das spätere Verhalten Heinrichs IV. von Frankreich (S. 667), des Grofsen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. (o. S. 696).

2) Busch a. a. O. S. 252. Es ist dieselbe Politik wie die Philipps des Guten gegenüber den flandrischen Städten (S. 542).

3) Dafs die Agrarpolitik Heinrichs VII. nicht thatkräftig bauernfreundlich ist, nachgewiesen bei Hasbach (Die englischen Landarbeiter. 1894. S. 31). Die Regierung verbietet zwar durch immer neue Gesetze die Einhegungen, aber gleichzeitig arbeitet sie durch Getreideausfuhrverbote und Getreideeinfuhrerleichterung auf immer weiteres Sinken der ohnehin schon niedrigen Getreidepreise hin. Der litterarische Führer des Bauernschutzes gegen die herrschende Klasse ist Thomas Morus. Seine „Utopia“ (1516) ist das rein doktrinäre, vom Studium Platons beeinflufste Bild eines Bunds von Stadtrepubliken unter einem gemeinsamen Fürsten und Bundesrat, die auf ihrer Insel Aufhebung des Privateigentums und staatliche Arbeitsorganisation

Zucht der Meister über Arbeiter und Lehrlinge im Dienstverhältnis aufrechterhalten.[1]) Wenn sich kurz vorher das französische Königtum dadurch die Macht verschafft hatte, dafs es an Adel und Klerus die Steuerfreiheit zu Lasten der Bürger und Bauern verschenkt hatte (S. 539), so erkaufte sich das englische seine Regierungsgewalt, indem es dem niedern Adel und dem Bürgertum zugleich die Bauern auslieferte und auf deren Kosten den Anfängen eines kapitalkräftigen Handelstands freie Bewegung zum Erstarken schaffte.

Die sozialen Konflikte kreuzten sich nun mit der vom Festland herüberdringenden religiösen Bewegung und zudem mit den schweren Verwicklungen, die der Ausbruch des Kampfes zwischen Frankreich und Spanien-Burgund im Gefolge hatte (S. 570). Daraus läfst es sich erklären, dafs die Regierung Heinrichs VIII. der Monarchie einen weiteren, scheinbar ungemessenen Zuwachs brachte, ohne dafs doch die mechanischen Mittel oder die rechtlichen Vollmachten des Königs sich vergröfserten. Heinrichs erster Minister Wolsey arbeitete mit den Methoden Heinrichs VII. weiter, mit einer dem Mittelstand erfolgreichen und doch friedlichen Auslandspolitik und sparsamer Umgehung aller Reibungen im Innern.[2]) Als sodann die königliche Laune des Ehescheidungshandels (S. 570. 585. 587) das treibende Motiv des Staatslebens wurde, Wolseys Sturz (1529) herbeiführte, das Ministerium Thomas Cromwells ans Ruder, die Scheidung (1533) und die Lossagung des Königs vom Papst (1534) zu stande brachte, leiteten diese Ereignisse einen Staatsstreich der Regierung ein, der dank einer aufsergewöhnlich brutalen Energie des Königs und des Kanzlers den ganz unzulänglichen monarchischen Apparat zu einem wahrhaften Despotismus in Bewegung setzte. Lauter Augenblicksmafsnahmen mufsten ihn ermöglichen. Die Bischöfe, die die Anerkennung der königlichen „Suprematie" verweigerten, wurden abgedankt, die hohen Prälaturen mit gefügigen Personen besetzt. Eine allgemeine Säkularisation der kirchlichen Güter half entsprechend aus neuen Parteigängern des Königs einen ergebnen hohen Adel schaffen, und dem nunmehr unbedingt lenksamen Oberhaus ward mit Hilfe systematischer Bestechung eine ebenso hilfsbereite Unterhausmajorität zur Seite gesetzt. Zugleich wurden die vorhandenen Machtmittel — Sternkammer, Miliz — rücksichtslos verwendet, um die vornehmsten Mitglieder der Opposition ebenso wie unzufriedene Bauern auszurotten [3]), wobei die Opposition durch eine ausgebildete Truppe

durchführen. Praktisch hat er mit dem Schlagwort, dafs „die Schafe die Felder und die Häuser verzehren und die Menschen selber auffressen", schon damals, aber vergeblich, zur systematischen Gründung von Fabriken aufgefordert.

1) Busch a. a. O., S. 273.

2) Als ihn die Mifserfolge und die Kriegspolitik seiner späteren Zeit nötigten, — abgesehen von benevolences — direkte Bewilliguugen zu erlangen (1523), erhob sich sofort die Opposition, die seinen Sturz herbeiführte (Green I. S. 387).

3) Parallel mit der gerichtlichen Verfolgung und Aburteilung der Weigerer des

von Polizeispionen gelähmt wurde. Cromwells Sturz (1540) beschwichtigte den im Volk aufziehenden Sturm gegen das Mifsregiment. Jetzt aber fügte der eigentümliche Umstand, dafs unabhängig von der Revolution von oben her die Reformation von unten aus in die Massen drang und sich im Volk rasch bis zum extremen Calvinismus steigerte, eine neue Unruhequelle zu den früheren. Die Monarchie mit ihrem politischen Kirchensystem sah sich jetzt gezwungen, zwischen der altkatholischen und der neugläubigen Partei zu wählen, und als zuerst (1547) mit dem Protektor Somerset, dem Regenten Eduards VI., der Protestantismus, dann (1553) mit Heinrichs erstgeborener Tochter Maria der Katholischen der alte Glaube ans Ruder gelangte, verfiel England einer anarchischen Parteifehde, die darum nicht weniger ein Bürgerkrieg war, weil sie mit den Waffen gerichtlicher Verfolgungen ausgefochten wurde.[1] Eine eingreifende Neuorganisation des Staatswesens war also dem Absolutismus auch auf seinem Höhepunkt nicht möglich. Heinrich VII. hatte es (1495) versucht, die Bezirksbehörden in abhängige königliche Beamte umzuwandeln, indem er zunächst im Strafverfahren wegen leichterer, mit Geldstrafe bedrohter Delikte den Friedensrichter oder königlichen Kommissar zum Einschreiten von Amts wegen (information) wie in Frankreich (S. 675) ermächtigte.[2] Aber diese Mafsregel, die allmählich die Geschworenen ausgeschaltet haben würde, erregte, da sie fiskalisch mifsbraucht wurde, rasch Opposition und wurde von Heinrich VIII. sofort wieder beseitigt. Dieser selbst und seine Nachfolger trugen nur dazu bei, die Organe der Selbstverwaltung noch mehr zu stärken. Seit Heinrich VIII. wurde in dem Amte der „Lordleutnants" ein neues Bezirksorgan für die Aushebung der Grafschaftsmiliz geschaffen, aber es ging sofort in die Hände der grofsen Grundherren der Grafschaften

---

Supremateids (Thomas Morus, seit 1517 bei Hofe, 1529 Kanzler, 1535) zieht die Strafgesetzgebung gegen die Vagabunden und Arbeitsscheuen mit stärkerem Nachdruck an (seit 1530; Belege Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 233 ff.) und die Massenexekutionen gegen die Teilnehmer des Landarbeiteraufstands im Norden (der „Pilgerschaft der Gnade", 1536).

1) Die nähere Darstellung der wechselnden Phasen tritt aus dem Rahmen dieser Schilderung heraus. Über den Fortgang der — dem königlichen Supremat erst nachfolgenden — inneren Reformation des Volks (1535 Freigabe der Bibel) und der unter dem Protektorat Eduards VI. (seit 1547) einsetzenden Reformation durch staatlichen Organisationsakt (allgemeines Gebetbuch, 42 Artikel) im calvinistischen Sinn o. S. 587. Die Stetigkeit der Bewegung wird vor allem dadurch gehemmt, dafs sich in die religiöse Parteiung wieder der Gegensatz der Bauern und Grundherren einmischt. Die bauernfreundliche Regierung Somersets wird durch das Adelsregiment des zweiten Protektors Northumberland gestürzt. Dessen Versuch, nach König Eduards Tod seine Schwiegertochter Jane Grey, die Enkelin einer Schwester Heinrichs VIII., als Königin einzuschieben, befördert die katholische Reaktion unter Maria der Katholischen (o. S. 592).

2) Busch I. S. 285.

über und verband sich meist mit einer der Friedensrichterstellen.[1]) Wie die feudalen Militärgouverneure durch die bürgerlichen Unruhen hervorgerufen wurden, so bewiesen anderseits die Aufstände der Bauern und Arbeitslosen das Bedürfnis nach einer geordneten Armenaufsicht sowie die Säkularisation der Kirchengüter das nach einer Fürsorge für die Kirchenbaulast und -dotierung. Das Kirchspiel (parish) wurde zu diesem Zwecke als unterster Bezirk in die Grafschaft eingefügt und in den Kirchenvorstehern (churchwardens) und Armenaufsehern (overseers of the poor, seit 1535) die entsprechenden Beamten eingerichtet.[2]) Aber sie wurden als Unterbeamte des Friedensrichters gestaltet, der sie zu ernennen hatte, und steigerten wiederum nur dessen Autorität. Die Monarchie mufste streben, durch Auswahl ihr genehmer Friedensrichter auf die Bezirke einzuwirken, wie sie durch Peersschub und Kreierung neuer Wahlflecken Oberhaus und Unterhaus in ihrer Zusammensetzung zu beeinflussen suchte.[3]) Dieser Zwang zu lavieren, der Mangel einer durchgeführten Centralverwaltung erklärt zur Genüge die hastigen Schwenkungen des ganzen Staats, vier in wenig mehr als zehn Jahren (1547—58). Schon jetzt zeigte sich der tiefgehende Unterschied von dem Betrieb der politischen Maschinerie Frankreichs. Der Apparat der königlichen Centralbehörden arbeitete in jeder Grafschaft mit zwei Parteien, die mit der Regierung stiegen und fielen. Dafs nicht ein Zerfall des Staats die Folge war, verdankte England wiederum, wie im Baronenkrieg und im Rosenkrieg, der geographischen Zusammengedrängtheit der Nation, die dem einen oder andern Teil den Anschlufs an fremde Mächte gar nicht möglich machte.

II. Der Staat Elisabeths. Maria Tudors plötzlicher Tod, der die Nation (1558) vor eine neue Entschliefsung über die Thronfolge stellte, war einer der Glücksfälle, die in dieser Häufung nur England begegnet sind. Er zwang der herrschenden Klasse, dem Landadel und Grofsbürgertum, die Klärung der Situation fast auf. Von den beiden Kandidatinnen, Heinrichs VIII. Tochter zweiter Ehe und seiner Nichte, Elisabeth und Maria Stuart von Schottland, war die letztere, die katholische, unannehmbar, weil sie die längst in der Luft liegende Vereinigung der ganzen Insel zu einem Reich unter der Hegemonie Schottlands, nicht Englands, und infolgedessen unter dem Patronat Frankreichs nach sich gezogen hätte. Damit war das englische

1) Entwicklung des Lordleutnantsamts Gneist S. 465.

2) Die Armenaufseher haben unter Heinrich VIII. überwiegend polizeiliche Funktion (Entscheidung über die Ortsangehörigkeit der Vagabunden und Arbeitslosen; die Zugehörigen erhalten, wenn sie alt, krank u. s. w. sind, eine Bettellicenz oder werden zwangsweise zur Arbeit angehalten, — die nicht ansässigen werden ausgewiesen, im Wiederbetretungsfall gebrandmarkt, eventuell hingerichtet. Die Androhung der schweren Leibesstrafen steigert sich unter der Regierung Eduards VI.

3) Unter Eduard VI. werden nicht weniger als 22 neue Wahlflecken geschaffen, unter Maria 14.

Volk einer grundsätzlichen Wahl zwischen den Konfessionen um so mehr überhoben, als Elisabeth religiös indifferent war. Die Thronbesteigung Elisabeths bedeutete demgemäfs einen Kompromifs zwischen den unklar fortgärenden Gedanken und Formen des römischen Katholizismus, der rein politischen Königs- und Bischofskirche Heinrichs VIII. und dem Calvinismus Eduards VI. Auf den Titel dieses Kompromisses hin gewann die Krone die fehlende Centralisation durch ein über das ganze Land verbreitetes, von ihr abhängiges Personal, zwar nicht durch ein staatliches, aber durch ein kirchliches Beamtentum. Die Supremats- und die Uniformitätsakte (1558) erklärten die protestantische Religion zur Staatsreligion, aber als streng ausschliefsliche, die von Rechts wegen die gesamte Bevölkerung ergreift. Auf Grund der nachträglich vom Parlament genehmigten 39 Artikel trat sie unter unbeschränkte Aufsicht der Krone. Der Königin und ihrem Geheimrat wurden die beiden einschneidenden Waffen des Kirchenregiments in die Hand gelegt, das Recht der frei widerruflichen Ernennung und Absetzung aller Geistlichen, der Bischöfe, Pfarrer (Rektoren) und Vikare und das Recht zur Einsetzung des Oberkonsistoriums, des High Commission Court. Indem aber das letztere nach dem Muster der Sternkammer mit einem von Amts wegen einzuleitenden, inquisitorischen Verfahren ausgestattet, zu unbeschränkter Visitation der Kirchen ermächtigt und zu Unterdrückung von Irrlehren und Ketzerei durch Geld- und Haftstrafe angewiesen wurde, erweiterte sich thatsächlich die Gewalt des Geheimen Rats in das gesamte Gebiet des geistlichen Lebens hinein. Der König wurde als Gebieter einer centralisierten geistlichen Bureaukratie mit der Censur über die gesamte Presse, mit einer arbiträren Strafjustiz und polizeilichen Zwangsgewalt über alle Unterthanen betraut. Mit der weltlichen Sternkammerjustiz und mit der Civilrechtspflege des Kanzlers zusammen besafs in der Rechtspflege die Krone eine absolutere Gewalt, als sie in diesen Dingen die französische Monarchie erlangt hatte.

Aber auch unter Elisabeth machte die Veränderung der Krongewalt an diesen Mafsnahmen halt. Sie waren zur Herstellung der Ordnung in der kirchlichen Anarchie ebenso verwendet worden, wie das Sternkammergesetz zur Herstellung des Landfriedens bei der Erhebung Heinrichs VII. (S. 708). Im übrigen blieb die Verfassung auch jetzt unberührt, und Elisabeth hat die königliche Centralverwaltung verfassungsgemäfs gehandhabt.

In weit höherem und vor allem in versöhnlicherem Sinne als ihr Grofsvater und Wolsey ging zunächst auch Elisabeth dem Hauptgedanken nach, den Bedürfnissen des Volks gemäfs zu regieren, um damit Anlässe zu Gewaltmafsregeln zu vermeiden. Geleitet von ihrem weitsichtigen Ratgeber Burleigh, verstand sie es in der auswärtigen Politik im Einklang mit den beiden herrschenden Klassen die Hauptgefahr einer Einigung Englands und Schottlands unter katholisch-schottischer Regierung

zu bannen (S. 592. 594); bedächtig, aber mit Takt vollzog sie, dieses Programm im Auge, den schwierigen Übergang von der Freundschaft Spaniens und der feindseligen Haltung gegen die französisch-schottische Allianz zu einem immer engeren Einvernehmen mit dem Frankreich der Hugenotten und mit Heinrich IV., zum immer rücksichtsloseren Kampf gegen Schottland und Spanien, schliefslich zum heroischen Existenzkampf der ganzen Nation gegen die Armada (S. 597). Und mitten unter diesen Klippen verstand es die Königin, in steter Fühlung mit ihrer kaufmännischen Autorität, Gresham, die Handelsinteressen ihrer Kaufmannschaft gegen Hansen, Vlamen, Franzosen, Spanier und Italiener zugleich wahrzunehmen. Erst sie leitete eine Handelspolitik grofsartigen Stils ein. Von den Palliativmitteln Heinrichs VII. ging sie zu offner gewaltsamer Staatshilfe über.[1]) Dabei wufste sie, ohne die Energie der führenden Gilde, der „merchants adventurers", in ihrem Monopol des Woll- und Tuchhandels zu lähmen, auch die kleineren neuen Gilden und die Provinzstädte zu beleben[2]); sie liefs eine gewerbepolizeiliche Überwachung der Industrieerzeugnisse für den Binnenverkehr wie für den Export nicht aus den Augen und schuf in der Londoner Börse ein nationales Centrum des Geldmarkts (1571). Aber anderseits verliefs Elisabeth energisch eine innere Verwaltung, die einseitig nur die gewerbliche Produktion förderte. Soweit vom Bauernstand noch etwas zu retten war, wurde es durch Verbote der Einhegungen (1562) und zwar nicht nur pro forma-Verbote geschützt.[3]) Dazu wurde der Körnerbau selbst gefördert, indem man endlich die Kornausfuhrverbote (S. 709 A. 3) beseitigte. So wurde der Pächter und Kleinbauer gekräftigt und doch der grofse Grundherr der Vorteile nicht beraubt, die ihm die vergangenen 150 Jahre durch die Abrundung seiner Güter gebracht hatten. Aber auch der Enterbten der landwirtschaftlichen Umgestaltung gedachte die Regierung Elisabeths nicht nur in Strafgesetzen.[4]) Unter die Funktionen des Staats trat die — früher den Klöstern überlassene — Armenpflege (o. S. 702) neu ein, um sofort eine achtungswerte systematische

1) Navigationsakte (1562), die Weinhandel und Kornausfuhr nur mit englischen Schiffen gestattet, — Verlegung des Stapels von Antwerpen nach Emden, dann nach Hamburg (1569), — Kaperkrieg gegen Lübeck (1589), — Schlufs des Stahlhofs der Hansen in London (1598) — von der Regierung begünstigte Piraterie Hawkins', Drakes u. s. w. gegen spanische Kolonien und Schiffe.

2) Zwischen 1558 und 1660 Gründung der levantischen, türkischen, osterländischen, russischen, guineischen, ostindischen Kompagnie, — der letzteren, der spätesten, charakteristischer Weise in Form der Aktiengesellschaft für kleinere Kapitalisten.

3) Dafs sie wirksam waren, beweist der Umstand, dafs man 1592 die Einhegungsverbote wieder aufhob, weil sie überflüssig geworden schienen, sie aber 1597 wieder einführte, als das Unwesen von neuem begann. Sie haben von da fortbestanden bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts (vergl. u. § 90. III).

4) Allerdings auch in ihnen. Die polizeilich formlose Hinrichtung der Vagabunden und Proletarier wird unter Elisabeth noch gesteigert (Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, S. 234).

Organisation zu erhalten. Diejenigen jedoch, die in gröfserem Umfang gezwungen waren, im Gewerbe Arbeit zu suchen, die Arbeiter, erhielten im „Lehrlingsstatut“ (1563), in dehnbareren Lohnlisten und Fixierung der Arbeitszeit, in Kautelen gegen Versuche der Meister die Altgesellen durch schlechte Hilfsarbeiter zu drücken, einen Anfang von Arbeiterschutz. Und ihren glänzenden Abschlufs erhielt das Werk der Monarchie, das alle Klassen der Bevölkerung zu umfassen und allen gerecht zu werden suchte, durch den höfischen Prunk der englischen Renaissance, dessen Getümmel die bedeutsamen Keime einer neuen Instrumentalmusik und die erhabenen und reifen Schöpfungen epischer, lyrischer und dramatischer Poesie geistige Würde liehen. Nicht ohne Grund sah der gröfste Sohn der Epoche im englischen Staat nur das persönliche Produkt seiner Könige.[1] Shakespeares durchaus monarchische Staatsanschauung nahm bei der Historie König Johanns von der Magna Charta keine Notiz und ignorierte die glorreiche Ära des Parlaments der drei Eduarde vollständig.[2]

Immerhin war ein Zwiespalt in das Staatswesen hereingetragen worden. Trat auch das Parlament nicht anspruchsvoll hervor, wurde es von der Königin nur selten und meist nur berufen, damit es den politischen, kommerziellen, gewerbe- und agrarpolitischen Mafsregeln der Regierung zustimme, so bestand es doch fort, — nicht minder die Selbstverwaltung. Verfassungsstaat und Decentralisation im Staat standen mit Absolutismus und Centralisation in der Staatskirche in äufserem und innerem Widerspruch, und dieser mufste fühlbar werden, wenn aus der religiösen Ausgleichsstimmung, die beim Tode der blutigen Maria geherrscht, die individuelle religiöse Überzeugung der Einzelnen wieder hervordrang. Der grofse Kampf gegen die katholische Universalmonarchie hatte die Geister geschieden. Von den gleichgültigen konservativen Anhängern der Staatskirche, die nur akatholisch waren, begannen sich (seit ca. 1580) in drei Stufen die positiv antikatholischen Elemente abzusondern, — die blofs religiösen Puritaner, die die Staatskirche nur durch die Lehren und einfachen Ritualien des Calvinismus veredelt wünschten, — die kirchenpolitischen Presbyterianer, die an Stelle der staatskirchlichen Bischofsverfassung das geistliche Leben in die Hand aristokratischer Kollegien der Pfarrer und angesehener Gemeindeältesten zu legen strebten, wie in der Musterkirche von Genf (S. 588) oder in der soeben sich organisierenden schottischen Kirche, — endlich die individualistischen Sektierer die „Brownisten“, die späteren „Independenten“, kleinbürgerliche Elemente, die in den freien Gemeinden eines allgemeinen Priestertums jede amtsmäfsige Kirchenorga-

---

1) Über Shakespeares politische Anschauung vergl. E. Marcks, Elisabeth, S. 103.

2) Marcks (S. 94) hebt hervor, dafs deutsche Reisende, die das London der Elisabeth aus Augenschein schildern, das Parlament gänzlich unerwähnt lassen oder nur sehr nebenbei erwähnen.

nisation demokratisch zurückwiesen. Der Absolutismus der Staatskirche entfaltete sich zuerst, als sie (seit 1583) nicht nur gegen die Katholiken, sondern auch gegen die Brownisten vorging[1]), die ersten Emigranten hinaustrieb, die von ihrem Asyl bald den Blick über den Ocean und nach Neuengland richteten (u. 89, II). Hier stellte die geistige Entwicklung des Volkes an die Zukunft neue Probleme. Alle drei Gruppen erhoben an die Monarchie, die Staat und Kirche in sich vereinigte, zunächst die Forderung, die die französischen Monarchomachen an ihre katholische Monarchie erhoben hatten, die der Bekenntnis- und Kultusfreiheit. Aber eben weil Staat und Kirche sich in einer Hand vereinigten, lag es nahe, die Opposition auch auf das politische Leben zu übertragen. Wenn auf der einen Seite die Krone leicht versucht war, ihre verfassungsmäfsig gewährleistete kirchliche Allgewalt auch auf ihre rein staatlichen Thätigkeiten, z. B. auf die der Besteuerung, auszudehnen, wo sie kein parlamentarisches Mandat erhalten hatte, so mufste umgekehrt ein puritanisch gefärbtes Parlament einem solchen Übergriff gegenüber besonders reizbar sein und die Neigung verspüren, mit Hilfe der rechtlich beschränkten Krongewalt in politischen Fragen auch deren kirchliche Rechte einer Revision zu unterziehen. Das erste Wehen dieser unfreundlichen Luft hatte die Königin noch zu spüren. Ihre letzten Jahre waren von wenig erfolgreichen Fehden mit Spanien, von ergebnislosen und halben Versuchen zur Befriedung Irlands erfüllt. Die Geldforderungen wuchsen, die Regierung griff zu willkürlichem Verkauf von Handelsprivilegien. Sofort war das Parlament (1601) in Erregnng, und die Königin mufste nachgeben. So war die Luft bei ihrem Tode sturmdrohend. Gleichwohl mochte ihr Nachfolger, wenn er kirchlich nachgiebig vorging und statt dessen in die Auslandspolitik eingriff, die königliche Macht bewahren; er mochte sie vielleicht gar, wenn er den bei der Kaufmannschaft populären Festlandkrieg zum Ausbau der lückenhaften Stelle im Gebäude der Monarchie, der Militärgewalt, benutzte, noch erweitern. Aber die doktrinäre und in ihrem Doktrinarismus unbelehrbare Natur Jakob Stuarts fafste gerade an der entgegengesetzten Seite an.

III. Der grundsätzliche Absolutismus der beiden ersten Stuarts. Der Sohn der Maria Stuart übernahm (1603) die englische Krone in einem für ihr Ansehen scheinbar höchst glücklichen Augenblicke. Die längst als unvermeidlich erkannte Union von England und Irland mit Schottland zum Königreich Grofsbritannien trat jetzt ein, zwar unter dem Scepter des Schottenkönigs, aber unter Umständen, die England vor der Gefahr, (S. 712) ein blofses Anhängsel des nördlichen

1) Die Verfolgung der staatskirchlichen High Commission richtet sich demnach (seit 1583) in gleicher Weise gegen die römischen Katholiken (o. S. 597) wie gegen die sämtlichen „dissidentischen" (nicht-hochkirchlichen) Gruppen, — nur in verschiedener Abstufung der Strenge.

Nachbarn zu werden, sicher stellte. Ganz abgesehen davon, dafs die Staatsräte wie die Parlamente getrennt blieben, war England jetzt durch die elisabethanische Ära gekräftigt, Schottland durch die energisch vollzogene calvinistische Reformation (S. 715) aus der katholisch-französischen Sphäre äufserlich gelöst. Auch der König war seinerzeit zum Übertritt gezwungen worden. Nur das zeigte sich, dafs Jakob I. persönlich in seinem Ideenkreis von den französisch-spanischen Vorstellungen Heinrichs IV. und Philipps III. beherrscht war. Sein Leitgedanke war, ein „iure-divino-Königtum", wie es bald darauf litterarisch formuliert wurde[1]), durchzuführen, nicht um irgendwelcher zu lösender Aufgaben willen, sondern um des Prinzips willen. Während die Stimmung des Volkes den Krieg gegen Spanien energisch betrieben wünschte, setzte Jakob sich sofort mit ihr in Widerspruch, indem er mit Spanien Frieden schlofs, um der Katholikenpartei bei dem Angriffe auf sein Thronfolgerecht die fremde Hilfe abzuschneiden. Während die niedere Geistlichkeit mit der gesamten Masse des puritanischen Bürgertums hinter sich zur Vereinfachung des Ritus im evangelischen Sinne petitionierte (1603), liefs er durch eine Konvokation der Bischöfe der Staatskirche (1604) ausdrücklich das Prinzip formulieren, dafs das göttliche Recht des Königs jeden Unterthan zum unbedingten — „passiven" — Gehorsam verpflichte, um dann jede Kirchenreform abzulehnen, die in seinen Augen nur zu leicht vom Puritanismus zum Presbyterianismus, von dem Supremat des englischen Königs zu der aristokratischen Kirchenverfassung Schottlands führen mufste. Nachdem er so sein erstes Parlament (1604) von vornherein kopfscheu und widerspenstig gemacht, begann er (1607) auch gegen dieses den Kampf. Er erhob regelmäfsig von Einfuhrartikeln Zölle und liefs durch das Schatzkammergericht aussprechen, dafs er hierzu vermöge der königlichen Handelspolizei befugt sei, und als die Einkünfte für die planlose Verschwendung seines Hofes nicht zureichten, als das Parlament die Bewilligung nur durch die Beschwerde über die Zollmifsbräuche beantwortete (1610), löste er es zweimal (1611, 1614) auf und suchte sich schadlos zu halten, indem er von neuem auf erprefste Geldbewilligungen reicher Grundbesitzer, benevolences, und Verkauf von Peerswürden griff. Der Ausbruch des deutschen Religionskrieges und das Unglück seines Schwiegersohns von der Pfalz (S. 601) nötigte ihn schliefslich doch (1620), das Parlament zurückzurufen. Aber jetzt ging dieses zum

---

1) Den ersten Vertreter des unbedingten göttlichen Rechts des Königs, die litterarische Richtung, die den Schriften der Dissidenten (o. S. 716) entgegengesetzt ist, bildet COWELL (interpreter 1607, äufserlich im Anschlufs an die Beschlüsse der Konvokation von 1604, vergl. oben im Text). „Der König ist über dem Gesetz durch seine absolute Gewalt, und obwohl er (zur Gesetzgebung) die drei Stände zur Beratung zuläfst, so ist dies doch — nicht Sache der Beschränkung, sondern der Gnade." Das überbietet noch BODIN (vergl. S. 653. 662).



Angriff vor. Zum erstenmal seit Heinrich VI. machte es von dem Recht der Ministeranklage (S. 517) wieder Gebrauch; es liefs dem König seine Macht fühlen, indem es den Lordkanzler, Francis Bacon (S. 708 A. 3), den Klienten des königlichen Günstlings Buckingham, wegen Bestechung verurteilte. Daran schlofs sich die Forderung: Krieg gegen Spanien und protestantische Heirat des Thronfolgers. Wütend erwiderte Jakob, indem er das parlamentarische Petitionsrecht beschimpfte, die Häuser wieder entliefs, und ohne Erfolg für seinen Sohn um eine spanische Prinzessin warb. Das ganze Ergebnis seiner zwanzigjährigen Regierung war, dafs der Kredit der Tudors völlig verbraucht und das Verhältnis zwischen Krone und Parlament unheilbar verhetzt war.

König Karl I. (1625) arbeitete mit dem vom Vater ererbten Starrsinn an dem System eines „grundsätzlichen Absolutismus“ (S. 620) weiter; im Herzog von Buckingham stand ihm bereits ein allmächtiger Günstling-Minister spanischen Stils zur Seite. Der letztere begriff, dafs eine populäre Auslandspolitik gegen die beiden katholischen Mächte nötig sei, um die Übergriffe der inneren zu verdecken, aber das gänzliche Mifslingen sowohl der spanischen Expedition gegen Cadix (1625), wie der französischen zum Entsatz von La Rochelle (1627; o. S. 601) machte die Verstimmung gröfser als vorher. Was zurückblieb, waren nur die Übergriffe der Regierung, die rechtswidrige Zollerhebung und der vergebliche Versuch, unter Auflösung des widerstrebenden Parlaments eine direkte Steuer ohne dessen Bewilligung einzutreiben. Das Parlament klagte (1626) auch Buckingham vor den Lords an. Der König antwortete durch Verhaftung des Vertreters der Anklage, Eliot, löste das Parlament wieder auf, wütete mit eigenmächtigen Haftbefehlen gegen die widerwilligen Steuerzahler, entliefs den Oberrichter, als er die Haftbefehle kassierte, und erreichte damit nichts anderes, als dafs bei der Neuberufung des Parlaments, die (1628) nach der Niederlage von La Rochelle unvermeidlich wurde, die Opposition verstärkt zurückkehrte. Das Parlament ging jetzt unter John Eliots Führung weiter. Das praktische Bedürfnis hatte schon unter Elisabeth gelegentlich auf den Mangel hingewiesen, der auch der englischen Verfassung vermöge ihrer Unbestimmtheit, der Flüssigkeit der an König und Parlament verteilten Rechte anhaftete. Die theoretische Diskussion, die vor allem von den monarchomachischen Schriften über den „Sozialvertrag“ oder „Volksvertrag“ (agreement of the people) eingeleitet worden war, führte soeben im „Jus belli ac pacis“ des Hugo Grotius (1626; I. S. 58, oben S. 662) in epochemachender Form zur Grundlegung der naturrechtlichen Staatslehre. Alles liefs den Wunsch nach einer geschriebenen Verfassung populär werden. Er fand gleichzeitig in kindlicher Form eine Verwirklichung in den „Plantation Covenants“, die die aus England vertriebenen sektiererischen Brownisten (S. 716) bei ihrer Niederlassung in New Plymouth

(1620) als „Volksverträge" abschlossen.[1]) Auch das Parlament bestand jetzt darauf, daſs seine verfassungsmäſsigen Rechte zur Kontrolle der Regierung ausdrücklich formuliert würden. Die „Petition um Recht", die vor allem die Besteuerung ohne Parlamentsbeschluſs und die Verhaftung ohne Richterspruch miſsbilligte, brachte verbunden mit einer „Remonstranz über den Zustand des Reichs" die Hauptpunkte zum Ausdruck.[2]) Der König, nachdem er noch soeben die Redefreiheit gegen Eliot brutal verletzt, gab anscheinend nach und nahm die Petition an; die Ermordung Buckinghams befreite ihn zudem von seinem gefährlichen Ratgeber. Aber die nächste Regierungshandlung, die Karl vornahm, war die Ernennung Lauds zum Bischof von London, mit der Tendenz, den protestantischen Geist durch katholisierenden Ritus, die puritanischen Pfarrer durch staatskirchliche Verkünder des göttlichen Kronrechtes und des passiven Unterthanengehorsams zu verdrängen. Neuer Protest des Parlaments, neue Auflösung, nunmehr allerdings mit einem neuen Programm für die Zukunft.

Karl Stuart hatte endlich das Unlogische seiner Politik erkannt. Er entschloſs sich jetzt, das Parlament bis auf weiteres nicht mehr zu berufen, den Konflikt hinzuhalten und sich zunächst die Machtmittel zu beschaffen, die einen Widerstand des Unterhauses aussichtslos machten. Das erstere erreichte er, indem er auf jede weitere Einmischung in den deutschen Krieg verzichtete und den Triumph des katholischen Kaisers ebenso ignorierte, wie bald darauf die Siege Gustav Adolfs[3]) (S. 602). Die äuſseren Waffen schmiedete ihm sein neuer Minister Thomas Wentworth, der als Statthalter Irlands (1633) die Unruhen des frisch unterworfenen Landesteils kraft auſserordentlicher Vollmachten benutzte, um die Anfänge eines stehenden Heeres von 6000 Mann zu bilden. Die geistigen Waffen sollte der Krone der nunmehrige Primas Laud bereiten; er machte in Schottland Ernst, mit der aristokratisch-presbyterianischen Kirchenverfassung aufzuräumen und dort die königliche Suprematie samt der staatskirchlichen Prälatenverfassung und Liturgie durchzuführen (1636). Inzwischen verschaffte sich die Regierung für die laufenden Ausgaben ihr Geld, so gut sie konnte, durch erpresserische Abgaben[4]) und Geld-

---

1) Vergl. über dieselben Bd. I. S. 137.

2) Dabei behält die petition of right die „souveräne Macht" des Königs ausdrücklich vor. Schon im Streit mit Jakob I. ist der Begriff der „Fundamentalgesetze" (vergl o. S. 662) aufgetaucht.

3) Pro forma kommandierte Karl nach den ersten Erfolgen Gustavs einige englische Regimenter nach Deutschland; der Aufforderung des Königs, an Spanien Krieg zu erklären, gab er jedoch keine Folge, obwohl dies zur Bedingung für die Wiedereinsetzung des Pfalzgrafen, seines Schwagers, (S. 717) gemacht wurde.

4) Zum Beispiel von den Grundbesitzern für Berichtigung ihrer Eigentumsurkunden, Grenzverletzung der Domänen, Dispensation von ad hoc getroffenen Baupolizeibeschränkungen.

strafen, ausbeuterische Monopole auf Salz, Wein und andere Verbrauchsmittel, durch rechtswidrige Zollauflagen. Als hauptsächliches Zwangsmittel hierzu wurde die Sternkammerjustiz (S. 708) planmäfsig ausgebaut; dieselbe erweiterte eigenmächtig immer mehr ihre Kompetenz und zwar vor allem über die mittleren Gruppen der Delikte, misdemeanours, und über die allgemeine Kategorie des „Widerstands gegen den königlichen Willen", kurzum Fälle, an die sich willkürlich die Verhängung von Geldstrafen anknüpfen liefs.

Im Suchen nach immer neuen Finanzquellen führte ein Konflikt mit der holländischen Seemacht auf die Steuer des „Schiffsgeldes", die früher, ehe die Flotte bestand, bisweilen von den Hafenstädten und Seegrafschaften für Ausrüstung von Schiffen erhoben worden war. Obwohl längst aufser Übung, wurde sie jetzt erneuert. Wentworth und Laud glaubten in ihr die rechtliche Handhabe zu entdecken, die geeignet sei, um im Wege ausdehnender Auslegung allen Unterthanen Englands, Schottlands und Irlands eine direkte Steuer für die Aushebung eines Landheeres, eine Steuer gleich der französischen Taille, aufzulegen (1635). Das Projekt war die Kraftprobe des Absolutismus. Hatte die Regierung bisher Irland durch das Ausnahmeregime, Schottland durch den Kampf gegen die Presbyterianer, das englische Kleinbürgertum durch die Puritanerhetze, Gentry und Grofskaufmannschaft durch die Finanzpolitik erbittert, so waren jetzt mit dem Schiffsgeld alle Landschaften und Stände herausgefordert. Bisher hatte die Nation geschwiegen; ein Strom der Auswanderung nach Nordamerika hatte den hauptsächlichen Ausflufs der alle Schichten durchdringenden Verzweiflungsstimmung gebildet. Jetzt erhob ein Landedelmann, John Hampden, Eliots Freund, Protest; er erklärte das Schiffsgeld für eine ungesetzliche Auflage (1636). Der oberste Gerichtshof nahm, indem er Hampden nach langem Zögern und mit geringer Majorität verurteilte, für den König Stellung (Juni 1638). Er zeigte dem Volke, dafs das herrschende System auch die Justiz bereits ergriffen hatte.

In diesem Augenblicke waren es die Schotten, die den Engländern die Waffen in die Hand spielten. Ihr religiöser Fanatismus brachte den Massenaufruhr zum Ausbruch. Der alttestamentliche „Covenant", der Bund des Volks mit Gott, wurde erneuert und die Beseitigung der Reformen Lauds verlangt; die Presbyterianer rüsteten sich, um den alten Gottesdienst zu erzwingen. Von Geld und Truppen entblöfst mufste Karl nun doch (1640) zur Berufung des Parlaments greifen. Mühelos erhielt das Unterhaus seinen Gegner in seine Gewalt. Die Interessengemeinschaft überwog seine alte Feindschaft gegen Schottland: es verweigerte die Subsidien, bis den Mifsständen abgeholfen sei. Nach drei Wochen (im Mai) aufgelöst, wurde es angesichts der im Norden weitertobenden Revolution sehr bald (im November) wieder berufen. Unter der Führung von John

Pym versuchte es seinerseits, die Revolution zu vermeiden, indem es den Weg der Verfassungsänderung in legaler Form beschritt. Einen neuen Rechtssatz wendete das Unterhaus bereits an, indem es (1641) Wentworth, seit kurzem Graf Strafford, zur Verantwortung zog und zusammen mit dem Oberhaus durch eine Bill of attainder (S. 518) selbst verurteilte, obwohl ihm kein gemeines Verbrechen — Bestechung oder Hochverrat am König —, sondern nur „Umsturz der Fundamentalgesetze des Landes" Schuld gegeben werden konnte; es schlofs damit in Wahrheit erst das eigenartige Institut der Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung als solcher ab. Noch tiefer in die bestehenden Institutionen schnitt das Parlament ein, indem es (1640) beschlofs, dafs das gegenwärtige Haus nur mit seiner eigenen Zustimmung aufgelöst werden dürfe. Dann wurden Sternkammer und Hohe Kommission aufgehoben, die Bischöfe wurden vom Sitz im Oberhaus ausgeschlossen, endlich ward das Kommando über die Grafschaftsmilizen an Lordleutnants, die das Parlament beauftragte, übertragen. Der König bestätigte zwar das Urteil über Strafford und liefs seine Hinrichtung geschehen, — er unerzeichnete auch die übrigen Gesetze. Nur gegen die Militia-Bill lehnte er sich auf. Er machte nun seinerseits verzweifelte Anstrengungen, das Aufgebot der Nation für sich zu den Waffen zu rufen. Damit konnte der Frieden nicht mehr bestehen. Die Nation spaltete sich (Juli 1642) in zwei Heere. Der Armee der „Cavaliere", in der sich der Rest des altenglischen Lehnsheeres (S. 506), Hochadel und Landedelleute mit ihren Pächtern und Dienstgefolgen, an den König schlofs, trat der Hauptstamm der eigentlichen Grafschaftsmilizen, Stadtbürger und Freisassen, mit einer kleinen Gruppe von Lords und Gentlemen als Heer des Parlaments gegenüber. Jedenfalls versagte die alleinige Regierungsgewalt der Monarchie; sie versagte deshalb, weil die ständische Bewegung des 14. Jahrhunderts den Bezirksverwaltungsorganen, Friedensrichtern und Lordleutnants, eine Mischnatur von königlichen und Grafschaftsorganen aufgeprägt hatte, und weil das Parlament vermöge der engen Verflechtung seiner Mitglieder mit den Organen der Selbstverwaltung selbst schon einen Teil der Regierungsgewalt in Händen hielt. In der That entbrannte der Bürgerkrieg jetzt nicht in erster Linie als ein Kampf um Absolutismus oder Verfassungsschranken der Monarchie, sondern als ein Kampf um die Herrschaft, — um absolute Monarchie oder um absolute Parlamentsoligarchie.

IV. Revolution und Protektorat. Die Überschau über die ganze Kette der Ereignisse ist nötig, um den staatsrechtlichen Gehalt und die Tragweite der schottisch-englischen Revolution zu würdigen. Beim Ausbruch des Bürgerkriegs konnte es scheinen, als gelte es nur, die „freie Kirche" Schottlands und das „freie Parlament" Englands zu retten, mit andern Worten die presbyterianische Kirchenverfassung gegen

die Staatskirche dort, das Steuerbewilligungsrecht gegen die absolute Krongewalt hier zu verteidigen. In der That bildete dies in den ersten Schwankungen des Kampfes die Parole der Aufständischen; mit ihr knüpfte John Pym (1643) das Bündnis zwischen England und Schottland, zwischen Parlament und Covenant (S. 720), um dem ersten erfolgreichen Vordringen der Cavaliere stand zu halten. Aber allmählich zeigten sich hinter der scheinbar geschlossenen Front des bewaffneten Volkes deutlicher die beiden getrennten, ja feindlichen Interessengruppen, die die Träger der Revolution waren, — einerseits die konstitutionelle oder oligarchische Parlamentspartei, die sich aus dem hochkirchlichen oder gemässigt puritanischen Flügel des englischen Adels und Episkopats und dem presbyterianischen Flügel, den Vertretern einer bischofslosen, freien, ja nach Herrschaft über den Staat strebenden Calvinistenkirche, der englischen und schottischen, insbesondere der Londoner Stadtoligarchie und Pfarrgeistlichkeit, zusammensetzte, — anderseits die demokratische, kirchenpolitisch indifferente, aber religiös umsomehr erregte Partei eines kirchlichen Individualismus, die Gruppe der im Mittelstand und Kleinbürgertum verkörperten „Independenten", der dissidentischen Sektierer. Es fügte sich, dafs die Zukunft zunächst den letzteren, den radikalen Elementen zufiel. Denn aus Pächtern, Lehrlingen, Handwerkern und Kleinkaufleuten organisierte jetzt der zweite grofse Führer, der dem sterbenden Pym (1644) die Aktion aus der Hand nahm, das schlagfertige disciplinierte Heer, das notthat, wenn man den Royalisten auf die Länge gewachsen sein wollte. Mit ihnen schlug Oliver Cromwell die Entscheidungsschlachten von Marston Moor, Newbury (1644) und Naseby (1645), und schon während der grofsen Erfolge bereitete sich der Gegensatz der „Auserwählten", der Fanatiker ihrer persönlichen Erweckung und Überzeugung, zu der aristokratischen Ständeversammlung vor. Die Selbstentäufserungsakte Cromwells, die um der Mannszucht willen alle bürgerlichen und militärischen Beamten zum Sitz im Parlamente für unfähig erklärte, erhob die Trennung zwischen Armee und Parlament zum Prinzip, und das beschränkte Trotzen der Parlamentsführer auf die unbedingte Glaubenshoheit der Staatskirche[1]) verschärfte sie zum offenen Konflikt. Auch an dem, was staatsrechtlich erstrebt wurde, zeigte sich immer deutlicher der Gegensatz. Während das Parlament in seinen Verhandlungen mit dem König immer nur nach der urkundlichen Fixierung der Rechte des Parlaments gegen die Krone trachtete, ging nebenher die Tendenz des Heeres nach einer ge-

1) Dieses Festhalten an der Staatskirche kam in der 1643—1648 tagenden Westminsterversammlung der englischen Theologen zum Ausdruck. Sie brachte gegen die anglikanische Bischofskirche die presbyterianische bischofslose Pfarrerkirche zum Sieg, — von der schottischen sollte sich die letztere nur durch einen weltlichen (vom Parlament besetzten) Obergerichtshof unterscheiden, dem die geistlichen Gerichte (wie nach der elisabethischen Verfassung der high commission) unterstellt wurden.

schriebenen Verfassung im Sinne einer systematischen und theoretisch begründeten Gesetzgebung des Staatsrechts, vor allem einer Fixierung der Rechte des Volks gegenüber Krone und Parlament[1]). Nur in der letzteren Bewegung nahm der Gedanke, die „Fundamentalgesetze" der politischen Doktrin in einer Verfassungsurkunde zum Staatsgesetz zu erheben, Gestalt an.

Als Cromwell vergeblich seinen Einfluſs aufbot, seinen siegreichen und selbstbewuſsten Soldaten den Siegespreis der Toleranz und Glaubensfreiheit zu sichern, wuchs aus der ersten Revolution mit unvermeidlicher Konsequenz die zweite heraus, aus der Erhebung der agrarischen und städtischen Oligarchie gegen Königtum und Beamtentum die Erhebung der bäuerlichen und kleinbürgerlichen Demokratie gegen Adel, Klerus und Stadtpatriciat. Als König Karl sich jetzt (1647) an das Parlament auslieferte, als die presbyterianischen Führer des Parlaments mit ihm zu paktieren begannen, das Heer aufzulösen suchten, brach der zweite Bürgerkrieg offen aus, dessen Ausgang bei der ungleichen Verteilung der Waffen nicht zweifelhaft war. Das Heer bemächtigte sich der königlichen Person (1647), der schottische Vorstoſs zu Gunsten des Königs wurde (1648) zurückgewiesen, das Parlament durch Ausschluſs der oligarchischen Majorität mit Gewalt zum Rumpfparlament verstümmelt (Dezember 1648), und kurz darauf (Januar 1649) fiel als Sühne für den Zwist des Volkes, den er durch zweideutige, eidbrüchige Diplomatie zum äuſsersten hatte treiben helfen, das Haupt Karls Stuarts.[2]) Die Monarchie wurde abgeschafft (Mai 1649), und über den Kopf der zweiten verfassungsmäſsigen Macht, des ohnmächtigen parlamentarischen Körpers, hinweg griff das Heer durch seinen genialen Führer nach dem Regiment im neuen „Com-

1) Die neben einander herlaufenden Bewegungen sind neuestens mit Schärfe und Gründlichkeit von W. Rothschild (Der Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution. 1903) dargestellt. Dem Parlamentsprojekt der Propositionen von Newcastle (1642) tritt das Heeresprojekt zunächst (1647) in der von Ireton und Lambert redigierten summarischen Zusammenfassung der Rechte und Freiheiten des Volks, den „Heads of the proposals" gegenüber. (Zweijährige Parlamentswahlperioden, sachgemäſse Verteilung des Wahlrechts u. s. w., — freie Religionsübung). Daran schlossen sich in der Folge nicht weniger als vier ausführliche Verfassungsentwürfe eines „Agreement of the people", deren Aussicht auf Erfolg in den sich steigernden Konflikten des Generals und späteren Protektors mit dem Parlament immer geringer wurden. Vergl. hierüber auch Gardiner, History of the great civil war III. 1891. p. 607; Jellinek, Allg. Staatslehre. 1900. S. 466.

2) Im Zusammenhang mit dieser Katastrophe erreicht auch der litterarische Streit um das Jure-divino-Königtum (S. 717) seinen Höhepunkt. Der Schutzschrift des Salmasius (Saumaise), eines französischen Calvinisten (Defensio pro Carolo primo rege Angliae. 1649) tritt die Abwehrschrift John Miltons. (Defensio pro populo Anglicano. 1650) gegenüber (Rehm, Allg. Staatslehre, S. 221). Auch in den Verlauf des Prozesses mischen sich doktrinäre Gesichtspunkte. Die Anklage wird wie gegen Strafford (S. 721) auf Verletzung der „Fundamentalgesetze" (o. S. 719. Anm. 1) gestützt, während sich der König umgekehrt zu seiner Verteidigung auf die Fundamentalgesetze beruft.

monwealth". Mit dem Sieg des Heers verwirklichten sich die Ideale, die es befeuert hatten, die Idee der Verfassungsurkunde und als deren Hauptprinzip die Glaubensfreiheit. In demselben Jahr, als in Deutschland durch den Westfälischen Frieden aus dem Kampf zweier Kirchen, die jede ausschliefslich das Geistesleben beherrschen wollten, das Recht der religiösen Überzeugung, die Kultus-, Bekenntnis- und Gedankenautonomie des Einzelnen als ein Kompromifsprodukt durchbrach, ging sie in England aus dem Kampf der beiden obersten staatlichen Autoritäten hervor, freilich, wie sich zeigen sollte, noch ebenso unvollkommen wie in Deutschland.

Mit einer übermenschlichen Willenskraft fafste jetzt Cromwell alle auswärtigen und inneren Interessen Englands in seiner Hand zusammen. Während der katholische und der presbyterianische Herd des Royalismus, Irland und Schottland, (1649—1650) unterworfen wurden, ging er auch bereits, um den englischen Handel wieder in Gang zu bringen, gegen den Rivalen Englands zur See, Holland, vor, das die Decennien des englischen Bürgerkrieges zum Ausbau seiner Meeresherrschaft genützt hatte; in erbittertem Seekrieg zwang er ihm (1654) die Navigationsakte auf, die, da sie fremden Schiffen nur die Einfuhr der eignen Landesprodukte in England gestatteten, Hollands Vormacht mit einem Schlag zerstörte. Inzwischen löste er rasch nacheinander den noch immer oppositionellen Rumpf (1653), die neue Vorbereitungskonvention (1653), schliefslich das neue Parlament (1655) auf, um nun das Reich mit 10 militärischen „Generalmajoren" als Diktator zu regieren. So warf er sich (1655) an der Seite Frankreichs in den Krieg mit Spanien (S. 604), um nebenher die schwierigen Verhandlungen mit einem neuen Parlament, das seinen Zusammentritt einfach seiner Ernennung verdankte, über eine neue Verfassung zu verhandeln. Aus dem schweren Zwiespalt zwischen dem Parlament, das keinen Absolutismus, und dem Heere, das keinen König wollte, ging er (1657) als Protektor, mit dem Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, hervor, im übrigen versuchte er nochmals alle alten Verfassungsformen herzustellen.[1]) Aber es zeigte sich, dafs Cromwell und das Parlament nebeneinander nicht mehr leben konnten, und aus einer erneuten Parlamentsauflösung erwuchs völlige Ungewifsheit. Da schnitt der Tod des Protektors alles kurz ab. Es war erwiesen, dafs England die Kraft fehlte, sich aus sich selbst neu zu gestalten. Das Einlenken der gemäfsigten Generale des Heeres vor der öffentlichen Meinung klärte die Verhältnisse, die rasch der Zurückführung der vertriebenen Dynastie zusteuerten. Das Rumpfparlament von 1648 trat in voller Besetzung aus eigner Machtvollkommenheit wieder zu-

1) Über die verschiedenen Stadien der Verfassungsgesetzgebung während der Republik vergl. Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 568. Sie sind hier als blofs vorübergehende Erscheinungen nicht genauer zu behandeln. Die bleibenden Modifikationen, die sie an der Verfassung der Tudorzeit hervorbrachten, sind unten (S. 725) bei der Charakteristik der Restaurationsverfassung hervorgehoben.



sammen und bot die verfassungsmäſsige Form zur Heimberufung des Thronerben Karl dar. Die ganze Ära der Republik sank zu einer Episode zusammen, mit ihr auch die Staatsdoktrin, in der sie ihre Verherrlichung gefunden hatte. In jenem Jahrzehnt, das die Herrschaft Cromwells umfaſste, veröffentlichte Thomas Hobbes, ein Begleiter der Stuarts im Pariser Exil, seinen „Leviathan“ (1651). Er meinte in der Staatsgewalt des völlig unbeschränkten Herrschers, die das Produkt der allgemeinen Furcht und des durch Furcht diktierten Staatsvertrages ist (I. S. 61), die Königsgewalt der Zukunft zu schildern, aber bei seiner Begründung verschwand gerade das Element des Fürstentums, das für die Monarchie Stuart das Lebenselement gewesen war, die göttliche Einsetzung, und wider Willen schilderte er in dem Gewalthaber, der sein Dasein dem Mandat des Volkes verdankt, der über Gesetz und Religion schlechthin, unbeengt von höheren Normen, entscheidet, — den Protektor. Einen vorausdeutenden Hinweis auf die wiederhergestellte Monarchie Karls II. enthielt Hobbes' Werk jedenfalls noch weniger. Sie war nicht absolut, sondern beschränkter als jede frühere, freilich beschränkt nicht vom „Volk, sondern von einem oligarchischen Klassenparlament.[1])

V. Das konstitutionelle Königtum Karls II. und das Ende der Monarchie. Die Restaurationsherrschaft war trotz aller stürmischen Ausbrüche der Loyalität, mit der sie empfangen wurde, weit davon entfernt, den Kampf der einmal ausgebildeten Parteigegensätze zu beendigen oder auch nur seine Leidenschaftlichkeit zu mildern. Unter der Maske eines verfassungsmäſsig geordneten Staatslebens tobte er ohne Grenzen weiter. Die Monarchie der neuen Generation setzte sich mit der alten Verwegenheit aus. Ihre Stellungnahme wurde einerseits noch gefährlicher, weil das Königshaus aus der Verbannung zu seinen unentwegt absolutistischen Tendenzen noch eine ausgeprägt katholische Hinneigung mitbrachte, der König eine starke Sympathie, sein Bruder, der präsumtive Thronfolger Herzog Jakob von York, einen wirklichen Fanatismus, beide in einer Form, die ihnen die katholische Vormacht Frankreichs als Vorbild und als natürlichen Bundesgenossen erscheinen lieſs und sie in Gegensatz zu allen Parteien des Staates brachte. Anderseits wurde aber die Position der Monarchie dadurch aussichtsreicher, als der „lustige König“ im Gegensatz zu seinem Vater seine Rolle mit einer bedeutenden politischen Begabung ergriff und mit gleicher Konsequenz, aber mit geschickt geheuchelter Fügsamkeit gegen die konstitutionellen Formen durchführte. Unterstützt durch eine erstaun-

1) Diese Bedeutung von HOBBES' Staatslehre wurde von beiden Beteiligten empfunden. Durch den Leviathan büſste er einerseits seine Stellung beim Hofe als mathematischer Lehrer Karls II. ein, wenn auch der König ihm persönlich Sympathie gewahrt zu haben scheint und er nach der Rückkehr eine Pension erhielt. Anderseits wurden aber seine Schriften vom Parlament der Restauration verurteilt.

liche Frivolität und Menschenverachtung, benutzte er klug die Blöfsen, die ihm die Parteien in ihrem Hader boten. Die hochkirchlichen Edelleute und Geistlichen, die jetzt durch die Reformation im ersten Parlament zum erdrückenden Übergewicht gelangt waren, liefsen ihre presbyterianischen Gegner, das Patriciat der Landstädte, ihre frühere Macht entgelten und züchtigten sie durch eine Kette intoleranter Gesetze[1]), eine Mafsregelung, die für das Schicksal des englischen Kirchenlebens entscheidend wurde, denn sie hat die Staatskirche dauernd von den Andersgläubigen ebenso wie von dem lutherischen und reformierten Protestantismus des Festlandes isoliert und anderseits die Presbyterianer zu allmählicher Fusion mit den Independenten und Sektierern gezwungen. Während sich aber das Parlament um „Uniformitätsakte", „Konventikelakte" und „Fünfmeilenakte" ereiferte, brachte der König für sich selbst die Bewilligung eines ständigen Kroneinkommens von 1 200 000 Pfd. auf Lebenszeit in Sicherheit und nutzte einen Strafsenkrawall in London dazu aus, um (1665) den Keim eines neuen Soldheeres, einer „Garde", zu schaffen.[2]) Dabei beruhigte er sich zum Schein bei der Ablehnung seiner „Toleranzbill", die er nominell zu Gunsten aller Andersgläubigen, in Wahrheit im besondern Interesse der Katholiken eingebracht hatte, und verstand sich nach einem ruhmlosen holländischen Krieg, ebenfalls zum Schein, zu der populären Tripelallianz mit Holland und Spanien gegen Frankreich. Erst nach 10 Jahren (1670) glaubte sich Karl stark genug, um selbständig vorzugehen. Er beginnt nun mit einem engsten Ausschufs von Vertrauten, seinem „Cabalkabinett"[3]), zu regieren und nicht nur das Parlament, sondern auch seinen Staatsrat zu täuschen. Durch den Geheimvertrag von Dover (1670) bindet er sich gegen Geld- und Truppenzusagen dauernd an Frankreich gegen Holland. Er wagt 1672 die „Indulgenzerklärung", durch die er eigenmächtig alle Strafgesetze gegen Nonkonformisten für aufgehoben dekretiert. Das Parlament leistet

---

1) Durch die Uniformitätsakte (1661) werden Presbyterianer und Sektierer zu allen städtischen Beamtenstellen für unfähig erklärt, durch die Verfügung des „Bartholomäustags" (1662) werden 2000 nonkonformistische Pfarrer und Vikare aus ihren Stellen vertrieben. Durch die Konventikelakte (1665) werden die gottesdienstlichen Versammlungen von Sektierern bei schwerer Strafe verboten. Durch die Fünfmeilenakte (1665) werden alle abgesetzten Geistlichen zu dem Eid gezwungen, keine Verfassungsänderung zu erstreben, widrigenfalls sie sich 5 Meilen von jeder Stadt entfernt halten müssen. Hierdurch werden alle Städte ihrer nichthochkirchlichen Seelsorge beraubt.

2) Ursprünglich 5000 Mann Reiter und Fufstruppen, später erhöht auf 7000 Mann Infanterie und 1760 Reiter nebst 6 Regimentern Reserve (an die Generalstaaten vermietet).

3) Den Namen des „Cabal" hatte der Geheimausschufs des grofsen Rats schon unter Jakob I. nach einer Kammer (ähnlich der „Stern"kammer) angenommen. Jetzt trafen zufällig die Namen der 5 Minister (Clifford, Ashley, Buckingham, Arlington, Lauderdale) damit zusammen und verliehen ihm die üble Nebenbedeutung.

Widerstand, behauptet Indulgenz nur nach Mafsgabe eines Parlamentsbeschlusses und beschliefst die „Testakte“ (1673), die einen Kompromifs zwischen Hochkirchlichen und Dissidenten gegen die Katholiken schafft und jedem Civil- und Militärbeamten einen Eid auf staatliche Kirchensuprematie und das Abendmahl in anglikanischen Formen auferlegt. Wiederum fügt sich der König anscheinend; er entläfst die Cabalminister und schliefst nun Frieden mit Holland (1674), dessen Führer im Kampf mit Ludwig XIV. (S. 606) Prinz Wilhelm III. von Oranien bald darauf (1678) die folgenreiche Ehe mit des Königs Nichte, der Thronerbin Maria, eingeht. Aber inzwischen treibt Karl II. insgeheim seine heuchlerische Politik weiter. Das Abhängigkeitsverhältnis zu Frankreich besteht fort, und es gelingt dem König, auch den hochkirchlichen Führer der parlamentarischen Vermittlungspartei, den neuen Minister Danby, in die Intriguen zu verflechten. Allmählich treibt er die Nation in eine fieberhafte Unruhe, eine nervöse Sorge vor einem reaktionären Staatsstreich hier, vor neuer Revolution dort hinein, die sich mit der gefälschten Denunziation eines papistischen Komplotts und der Entlarvung des Denunzianten Titus Oates, mit Skandalprozessen gegen Katholiken, schliefslich mit der Enthüllung des französischen Betrugs und Danbys Sturz (1678) zu einer Art Verfolgungswahn der öffentlichen Meinung steigert. Aber die Nonkonformisten, die mit Shaftesburys Ministerium das Übergewicht erlangen, diskreditieren sich rasch durch ihren Radikalismus. Shaftesbury sucht für sein Projekt den jetzt offen katholischen Herzog Jakob von York von der Thronfolge auszuschliefsen, alle Kreise der Nation für sich als „Bittsteller“ oder „Ausschliefser“ ins Feld zu führen, aber eine „Entrüstungspartei“ tritt dem entgegen. In dieser Massenbewegung spaltet sich ganz England zum erstenmal in den beiden grofsen Parteien der „Exclusionists“ und „Abhorrers“ oder, wie sie bald darauf heifsen, der „Whigs“ und „Torys“[1]); litterarisch wird die Parteifehde im Wiederaufleben des Streites um das Jure divino-Königtum in Filmer und Algernon Sidney brennend.[2]) Shaftesbury unterliegt. Die ganze stürmische Bewegung löst sich (1682) in einer devoten Demonstration zu Gunsten des Königshauses und der gesetzlichen Erbfolge des katholischen Prinzen Jakob auf.

Immerhin hielt mitten in diesem Wirbel von Lüge, Hetzerei, Be-

1) Die Namen haben keine inhaltliche Bedeutung und rühren aus einer Übertragung zufällig entstandener Übernamen einer Gruppe dissidentischer schottischer Bauern (Whigs) einerseits und rebellischer irländischer Katholiken (Torys) anderseits her.

2) Filmer (Patriarcha, on the natural power of Kings. 1680) greift auf die Theorie der unmittelbaren göttlichen Einsetzung, die dem König eine absolute Gewalt nach Art derjenigen Adams über seine Kinder ausstattet. Sidney (Discourses concerning government. 1680. I S. 63 A. 2) vertritt die rechtliche Gebundenheit des Königs mit Hilfe des Staatsvertrags zwischen den von Natur freien Einzelnen und dem Herrscher. Rehm, Allgemeine Staatslehre. S. 221.

stechung, religiöser und parteipolitischer Eifersucht das englische Staatsleben bemerkenswerter Weise eine Mittellinie ein, auf der es ein Überschlagen sowohl nach der Seite des königlichen Despotismus, wie nach der Seite der parlamentarischen Selbstregierung vermied. Die verfassungsmäſsigen Formen wurden zwar oft verhöhnt und umgangen, aber offen verletzt wurden sie unter der Regierung Karls II. nicht. Im Gegenteil boten sie das Beispiel einer Staatsordnung, die unter den denkbar ungünstigsten äuſserlichen und nationalen Verhältnissen leidlich funktionierte, weil die monarchische Centralverwaltung einerseits, die wirksame und doch nicht lähmende Kontroll- und Gesetzgebungsgewalt des Parlaments anderseits klar abgewogen und fixiert waren.

Auf Seiten der Monarchie blieben die beiden Werkzeuge des ehemaligen Absolutismus die Sternkammer und die Hohe Kommission beseitigt. Dagegen blieb die Regierungsgewalt in dem vom König frei ernannten Staatsrat konzentriert (S. 708). Hieran änderte der Umstand nichts, daſs die seit den Tudors fortschreitende Gliederung des privy council in fachmäſsige Ressorts mit groſsem Unterpersonal (S. 501) jetzt ihre völlige Ausbildung erreichte[1]), daſs insbesondere für die Ressorts des Auswärtigen, der Marine und Armee, des Handels organisierte Büreaus (committees) entstanden. Denn zum Ausgleich dieser Trennung wurde, wie in Frankreich (S. 642), aus dem nunmehrigen Geheimrat ein Kabinett, eine oberste Gruppe ausgeschieden, in der die persönliche Regierung des Monarchen und seiner Vertrauten in den grundsätzlichen Fragen der Centralverwaltung eine, wie (S. 726) gezeigt, nur zu eingreifende und unabhängige Wirksamkeit entfalten konnte. Ja der kleine Kreis und die Formlosigkeit der Kabinettsberatung war dem individuellen Eingreifen, den Palast- und Familien- und Haremsintriguen weit günstiger, als die seltenen Apparate des reichbesetzten alten Staatsrats.[2]) Militärisch unterstand dem König die Wehrmacht, sowohl die Garde (S. 726) wie die gesamte Miliz. Finanziell hatte er das Pfund- und Tonnengeld auf Lebenszeit und damit soviel wie Heinrich VII., mehr wie sein Vater, wenn auch freilich entfernt nicht genug, um seine groſsen Bedürfnisse zu decken. In der Justizverwaltung blieb dem König auch jetzt wie seinem Vater die Ernennung und Absetzung der Richter der obersten Gerichtshöfe, Kings Bench und Common Pleas (S. 501. 519), gewahrt, ebenso wie die freie Ernennung der Sheriffs in den Grafschaften, wie endlich der maſsgebende Einfluſs, der ihm auf die Zusammensetzung des

1) Abgeschlossen wird diese Differenzierung der Ressorts dadurch, daſs unter Karl II. von dem Finanzministerium, dem Schatzamt (treasury), als oberster Verwaltungsstelle der Staatseinnahmen die Kassenverwaltung unter dem alten Namen des exchequer mit getrenntem Sitz und Chef als oberste Stelle des Ausgabenwesen abgelöst wird. (Gneist, Verfassungsgeschichte, 591; v. Heckel, Budget, 163.)

2) Gneist, S. 601. Anm. 1. Der erste Geheimrat Karls II. umfaſst noch immer ca. 30 Mitglieder, das berüchtigte Kabinett des Cabal (o. S. 726) nur 5.

Parlaments in der Kreierung neuer Peers, wie in der neuer wahlberechtigter Burgflecken zu Gebote stand.[1])

Auf Seiten des Parlamentes dagegen standen nunmehr die beiden Grundpfeiler der Verfassung Eduards I. erhaben über alle Versuche daran zu rütteln fest, das Gesetzgebungsrecht und das Steuerbewilligungsrecht. Die Regierung Karls II. machte keinen Versuch, in nennenswertem Umfang mit einseitigen Verordnungen in das geltende Recht einzugreifen oder mit einseitigen Steuerauflagen direkte Abgaben zu erheben, sei es in Form von benevolences oder Zwangsanleihen, von Schiffsgeld oder in welcher Form sonst. Das Hauptrecht des Parlaments, das der Steuerbewilligung, wurde abgesehen von den Anfängen eines geregelteren Einschätzungs- und Umlageverfahrens jetzt in ein ausgebildetes „Budgetrecht" übergeleitet und zwar vermöge der zunächst halb zufälligen, in Wahrheit grundsätzlichen Neuerung, dafs die beiden Häuser (seit 1665) ihre Subsidien mit „Appropriationsklausel" versahen, also ihre Kontrolle von den Einnahmen des Staates auch auf die Verteilung seiner Ausgaben ausdehnten.[2]) Auch das seit dem Fall Strafford (S. 721) feststehende Recht des Unterhauses zur Ministeranklage erfuhr eine Steigerung, insofern gegen Danby (1678; oben S. 727) die Anklage nicht nur auf Verfassungsbruch, sondern auf Verstofs gegen „honesty, justice and utility" der Verwaltungsleitung gestützt und damit ein Grundsatz durchgesetzt wurde, der dem Parlament in dem Entscheid über die Zweckmäfsigkeit der Regierung schon eine Art Mitregierungsgewalt beilegte.[3]) Das Gegenstück zu der Verschärfung der Ministerverantwortlichkeit bildete die endgültige Sanktion des „Immunitätsprivilegs" der Parlamentsmitglieder selbst, das (1663) deren Unverantwortlichkeit für ihre Reden und Abstimmungen im Hause anerkannte. Ein zunächst thatsächliches Wachsen des Parlamentseinflusses zeigte sich endlich darin, dafs die Hochkirche, früher die geistliche Armee der Krone, nunmehr (S. 716) in ihrer isolierten Lage zwischen dem katholisch gesinnten König

1) Karl II. benutzte, wie schon sein Vater und Grofsvater, vor allem die Befugnis zum Peersschub reichlich. Gegen 72 Peers am Anfang Jakobs I. umfafst das Oberhaus des „langen" Parlaments (1628) 124 weltliche Lords (abgesehen von 26 Prälaten), das Parlament von 1680 sogar 181 weltliche Lords. — Die prinzipielle Verteilung der städtischen Wahlrechte, die während der Revolution unternommen worden war, wurde bei der Restauration wieder zu Gunsten der mittelalterlichen Systemlosigkeit umgestofsen (über die Motive u. S. 748).

2) Die Klausel wurde das erste Mal eigentümlicher Weise auf Betreiben des Königs selbst aufgenommen, der sich durch sie anscheinend die persönliche Verausgabung der Gelder unter Umgehung des Lordschatzmeisters sichern wollte. Das Parlament behielt sie aber nunmehr — zum grofsen Mifsvergnügen des Königs — bei.

3) Vergl. Pistorius, Staatsgerichtshöfe und Ministerverantwortlichkeit. 1891. S. 13. Gegen Danby wurde nicht wieder durch Ächtungsbill beider Häuser (S. 721), sondern in alter Weise durch impeachment (S. 517), Anklagebeschlufs des Unterhauses nnd Urteil des Oberhauses, verfahren.

und den sektiererischen und nonkonformistischen Unterklassen immer engeren Anschlufs an das Parlament suchte, sowie umgekehrt dessen Mitglieder verfassungsgemäfs der Hochkirche angehören mufsten.

Wenn nichtsdestoweniger die Verfassung nicht segensreich funktionierte, so lag der Grund nicht in den Formen der Verfassung selbst und nicht darin, dafs sie nur auf dem Papiere stand, sondern in dem verworrenen Verhältnis der Volksschichten. Dieselben Verhältnisse, die die Organisation der Commonwealth unruhig und kurzlebig gemacht hatten, wirkten noch immer fort. Das Parlament spielte dem Königtum gegenüber nicht die Rolle des unparteiischen Wahrers der nationalen Interessen und Rechte, es hatte vielmehr seinen Klassencharakter und seinen daraus entspringenden Klassenegoismus nicht minder wiederhergestellt, wie die Krone ihren Herrscheregoismus. Gewifs beutete die Regierung mit dem Hofe und dem von ihr abhängigen Beamtenkreis das Land in schamloser Weise aus; aber dafs dies trotz der parlamentarischen Kontrolle möglich wurde, erklärt sich nur daraus, dafs das Parlament seinerseits die unteren Klassen auszubeuten bestrebt war und hierzu immer und immer wieder die Mithilfe der Regierung als ein Entgelt für nachsichtige Beurteilung von deren eigenen Handlungen in Anspruch nahm. Jedenfalls verschlangen sich unter Karl II. zwei Reihen von Mafsregeln miteinander, die Angriffe des Königtums auf die Träger der Opposition in den herrschenden Klassen des Parlaments, Landadel, Kaufmannschaft und Industrie, und die von Königtum und Parlament gemeinsam durchgeführten Neuerungen, die sich zu Gunsten dieser Herrschenden und auf Kosten des kleinen Mannes vollzogen.[1])

Unmittelbar nach der Restauration stand die Klassenpolitik des Parlaments im Vordergrunde. Im Bunde mit dem Königtum trug die Gentry Sorge, die Selbständigkeit der städtischen Mittelklassen zu brechen, die vornehmlich die Träger der demokratischen Bewegung der fünfziger Jahre gewesen waren; verbunden mit den andern Mafsregeln konfessionell-hochkirchlicher Intoleranz (S. 726) geschah dies abschliefsend (1673) durch die „Testakte“; sie führte für alle öffentlichen Ämter einen Amtseid ein, der thatsächlich hochkirchliche und antidemokratische Gesinnung zur Qualifikationsbedingung machte (S. 727). Im Verlauf wurde schroffer vorgegangen. Seit 1681 wurden in grofser Zahl die Verfassungsurkunden der Städte unter dem Vorwand von Rechtsverstöfsen der Gemeinden kassiert und durch neue ersetzt, die sämtlich engere Gruppen der Stadtbevölkerung, und zwar durchweg oligarchisch gefärbte, mit der ausschliefslichen Leitung der Geschäfte betraute. Nebenher ging der Parlamentsadel von neuem mit den seit Elisabeth (S. 714) ruhenden Mafsregeln gegen die Bauern vor. Noch war es nur ein An-

1) Nur dafs die Textakte schon eine Art Vermittlung darstellt. (Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 587.)

fang, wenn (1662) die Freizügigkeit der Landarbeiter aufgehoben und der Verbleib eines jeden in seiner parish vorgeschrieben wurde.[1]) Daneben suchte die Gesetzgebung in mancher Beziehung wirtschaftlich auszugleichen.[2]) Aber jener Versuch, die unteren Klassen von neuem feudal zu beschränken, trat ins rechte Licht dadurch, dafs sich anderseits die Gentry selbst einen bleibenden Gewinn von der verflossenen Revolution sicherte, indem sie die „Lehnslasten“ der Rittergüter, die nach feudalen Grundsätzen bei Verkauf, Erbgang, Verheiratung, Vormundschaft an die Krone geschuldeten Abgaben, die die Republik abgeschafft hatte, nunmehr (1661) für definitiv abgeschafft erklärte.[3]) Deutlich sichtbar zeigte sich also hier die Klassenherrschaft eines sich mit aller Sorglichkeit politisch und kirchlich abschliefsenden Landadels und Stadtpatriciats im Entstehen, die nur auf den Moment warteten, um sich frei zu entfalten.

Dieser Moment erschien freilich für jetzt nicht. Die ausbeuterische Politik des Parlaments nach unten trat vielmehr in den Schatten vor den übeln Eindrücken, die das Mifsregiment des Königs inzwischen immer neu hervorrief. Ein breitangelegtes System der Bestechung sicherte sich im Parlament durch Pensionen, Ämter, Pfründen, Peerswürden und Baronetstitel eine ständige Majorität der „Hofpartei“ gegenüber den Mitgliedern der feindlichen „Landpartei“. Hierzu ward nach alter Stuart-Traditon die Justiz in Bewegung gesetzt. Obwohl die Sternkammer beseitigt war (S. 728), machte es die Regierung doch auch mit den gesetzlichen Gerichten des Reichs, Kanzleigericht und Kings Bench und Schwurgerichten, möglich, das Recht zu beugen. Durch häufig wiederholte Entlassungen und Neubesetzungen wurde die Gesinnung der beamteten Richter[4]), durch ebenso absichtliche Besetzung der Sheriffämter die Auswahl der Geschwornen in einer Weise präpariert, dafs vor ihnen nun beliebige Anklagen wegen Hochverrat, Schmähschrift (libel), Aufruhr durchgedrückt und beliebige Geldstrafen von teilweise enormer Höhe, Prügelstrafe, Hinrichtung erzielt werden konnten. Die unvollkommene Fassung der alten Gesetze oder deren gänzlicher Mangel erleichterten dies. Das Parlament suchte sich durch die „Habeas Corpus-

1) Hasbach, Die englischen Landarbeiter. 1894. S. 3. 34.

2) Verbot der Wollausfuhr (1660) im Interesse der heimischen Wollindustrie. Anderseits Prohibitivzoll auf billiges ausländisches Getreide (1675), Erleichterung des Kornhandels im Land (1663).

3) Und zwar geschah dies, ohne dafs die Regierung entschädigt wurde. Durch ein Malzsteuergesetz wälzte das Parlament die Ersatzpflicht auf die Gewerbe ab.

4) Seit 1665 werden kurz nach einander dreimal das Lordkanzleramt, dreimal das Oberrichteramt, 6 Richterstellen neu besetzt. Um die Sheriffs, besonders in London, in Abhängigkeit und damit die Aufstellung der Geschworenenliste in die Hand der Regierung zu bringen, wurde mit Kassierung der Stadtverfassungen (S. 730) und einer weitausgeholten Intrigue der korrupten Oberrichter gearbeitet. (Gneist, S. 603. Anm. 2. 604. Anm. 2a.) Später nach Jakobs II. Sturz waren alle 10 Richter des Reichsgerichts anrüchig, sie wurden alle entlassen.

akte“ (1679) zu sichern. Die Akte gab dem unrechtmäfsig Verhafteten die Beschwerde, durch die der verhaftende Beamte genötigt wurde, dem Reichsgericht die Person des Verhafteten zur Nachprüfung des Haftgrundes vorzuführen.[1] Aber das Mittel war schwächlich. Es konnte nicht abwenden, dafs unmittelbar darauf der Despotismus durch die Waffe der Rechtspflege seinen Höhepunkt erreichte, und dafs der König seinen Sieg über die Landpartei der Ausschliefser (S. 727) durch eine Reihe von Hinrichtungen angeblicher Hochverräter, besonders von Lord Russell und von Algernon Sidney (S. 727. Anm. 2), (1683) besiegelte.

Trotz aller Konflikte schlofs die Regierung Karls II. mit einer Bilanz zwischen den monarchischen und den parlamentarischen Rechten ab, die den status quo des altenglischen Verfassungslebens unverändert liefs. Ein besonnener Fürst, zugleich willensstark und verfassungstreu, mochte noch immer in die alten Bahnen einer populären Politik zurücklenken. Aber der Nachfolger, Jakob II., vernichtete diese Möglichkeit auf immer. Er übernahm (1685) die Regierung in der festen und mit dem ganzen Starrsinn seines Vaters festgehaltenen Absicht, nicht nur die Franzosenfreundschaft und die königliche Autokratie seiner Vorgänger fortzusetzen, sondern beide durch ein neues Mittel zu verwirklichen, in dem ihm selbst die bezahlten Anhänger der Krone nicht folgen konnten, durch das der Katholisierung Englands. Indem er sich unter dem Einflufs jesuitischer Beichtväter die Politik der katholischen Festlandshöfe zu eigen machte, die nur mit Hilfe der unbedingten geistlichen Autorität der römischen Kirche die Gemüter des Volkes auch auf die Hingabe an die unbedingte Staatsautorität zu stimmen strebten, sah er sich veranlafst, gerade der anglikanischen Kirche den Krieg zu erklären, die von den Tudors zur stärksten Stütze der königlichen Gewalt gebildet worden war, und die den Stuarts überhaupt erst zur Restauration verholfen hatte, und so eng war im Lauf der letzten hundert Jahre diese Kirche mit Parlament, Grafschaftsverwaltung, Stadtverwaltung, Ämtersystem und Heer verwachsen, dafs der König, als er anfing, sie zu bekämpfen, von Verfassungsbruch zu Verfassungsbruch gedrängt wurde. Binnen kurzem verscherzte er die Popularität der Monarchie, die ihr Karl II. dank seiner Kunst, die Gegensätze zu vertuschen, hinterlassen hatte. Zu Anfang gewann er aus dem Aufstand des Prätendenten Monmouth noch eine Parlamentsbewilligung zur Erhöhung des stehenden Heeres auf 20000 Mann und damit eine legale Steigerung der monarchischen Macht. Aber die

1) Die Beschwerde erzielt eine Anweisung (writ) eines (auch eines einzelnen) Mitglieds der Obergerichte an den Unterrichter des Inhalts: „habeas corpus imprisonati ad subjiciendun, quid curia decreverit. (Vergl. Motive zum Entwurf der deutschen Strafprozefsordnung, Beilage 5, Drucksachen des Reichstags. 1873. S. 284: Liepmann, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, 6. 480.)

Art, wie er die „schwarze Garde“ unter katholische Offiziere stellte, seine höchsten Beamten durch katholische Minister und Geheimräte ersetzte, von neuem eine oberste Kirchenbehörde mit unbeschränkten Vollmachten schuf (1686), den Universitäten katholische Rektoren aufzwang (1687), wie er alle diese Akte, durch die er in Wahrheit die bestehenden Kirchengesetze aufser Kraft setzte, durch abhängige Richter als Ausflüsse des königlichen „Dispensationsrechtes“ nach Analogie des Begnadigungsrechtes rechtfertigen liefs, — wie er endlich, um die gesetzliche Abschaffung der Testakte durch das Parlament zu erreichen, alle Gewaltmittel anwendete, um ein gefügiges Ober- und Unterhaus zusammenzutreiben, und die Bischöfe, die sich weigerten, ihn hierbei zu unterstützen, vor einem ebenfalls bearbeiteten Geschwornengericht — erfolglos — zur Verantwortung zog, — alle diese Übergriffe verwandelten binnen drei kurzen Jahren die hadernden Parteien in eine einzige geschlossene Nation, die in der Gegnerschaft gegen ihn eins war.[1] Das Vorgehen Ludwigs XIV., der im gleichen Augenblick das Edikt von Nantes aufgehoben hatte und zum letzten Schlag gegen Deutschland und Holland ausholte (S. 607), erhellte das Bedrohliche der Lage. Als aufserdem die Geburt eines männlichen Kronerben dem System Jakobs II. die Zukunft eröffnete und die Thronfolgeaussicht der Prinzessin Maria vernichtete, ward rasches Vorgehen unvermeidlich. Das innere Interesse Englands griff mit der auswärtigen Politik Wilhelms von Oranien, der den Widerstand Europas gegen Frankreich organisierte, mit der Genauigkeit der Räder eines Uhrwerks ineinander.

Dem elementaren Ausbruch der neuen Revolution, vor die sich das englische Volk wider alles Erwarten gestellt sah, entsprach der Verlauf. Zehn Tage nach der Geburt des Prinzen von Wales erging seitens der vereinigten Führer aller grofsen Parteien die Einladung an den Oranier, mit einem Heer in England zu erscheinen (30. Juni 1688).[2] Sofort,

---

1) Entscheidend ist die Indulgenzerklärung von 1687. Um die Kräfte der Protestanten zu teilen, hebt sie die Strafgesetze, soweit sie gegen die Katholiken, wie gegen die nonkonformistischen Protestanten gerichtet sind, auf, zugleich alle Gesetze, die die Fähigkeit zu Kirchen- oder Staatsämtern von der Zugehörigkeit zur Staatskirche abhängig machen. In der Einsicht, dafs die parlamentarische Zustimmung auf die Dauer nicht entbehrlich sei, schreibt Jakob Neuwahlen zum Parlament aus und weist die Lordleutnants der Grafschaften an, für die ausschliefsliche Wahl von antistaatskirchlichen Kandidaten zu sorgen. Auf ihre Weigerung erfolgt die Absetzung von 10 Lordleutnants und die Vertagung der Wahlen. Der König versucht nun die öffentliche Meinung durch die Kirche zu bearbeiten und weist die Geistlichen an, die Indulgenzerklärung auf den Kanzeln vorzulesen. Auf einen Protest der Bischöfe werden sieben davon wegen „Libel“ angeklagt, aber trotz der Beeinflussung von Richtern und Geschworenen unter dem Druck der öffentlichen Entrüstung freigesprochen (vergl. über den Prozess u. § 88. IV).

2) Am 20. Juni wnrde Jakob III. geboren; am 29. Juni wurden, als die Gesandtschaft schon unterwegs war, die Bischöfe freigesprochen. Erst an diesen Vor-

nachdem sich entschieden, dafs Ludwig XIV. seine Armeen in unverzeihlichem Fehler nicht gegen Holland, sondern am Mittelrhein vorrücken liefs, brachen Wilhelm und Maria auf und landeten am 5. November unter dem allgemeinen Zulauf der Milizen; da die Flotte unthätig blieb, da seine Garden wankten, floh Jakob ohne Kampf. In Ermangelung eines verfassungsmäfsig berufenen Parlamentes konstituierten sich die Unterhausmitglieder der Regierung Karls II. mit den Londoner Gemeinderäten zu einer Körperschaft, die gemeinsam mit dem Oberhaus den Prinzen ersuchten, die Wahlen der Städte und Grafschaften zu einer provisorischen „Konvention" auszuschreiben. Im Januar 1689 trat die letztere zusammen. Nach langem Paktieren zwischen den whigistischen Gemeinen und den überwiegend toryistischen Lords einigte man sich, Jakobs Flucht für einen Verzicht auf den Thron zu erklären (S. 735. Anm. 1) und die beiden fürstlichen Gatten als Könige anzuerkennen, in der Weise, dafs Wilhelm allein die Regierungsgewalt ausübe. Am 13. Februar bot die Deputation der Häuser Wilhelm und Maria die Krone an, — sie verlas zugleich die „declaration of rights", die, von dem Hauptverteidiger der sieben Bischöfe (S. 733), John Somers, entworfen, die Mifsbräuche des Stuart und die Rechte der Nation aufzählte. Wilhelm sprach die Annahme der Krone aus und bestätigte die Deklaration. Dann verwandelte sich die Konvention in das Parlament des neuen Königs, die Deklaration der Rechte wurde zur „Bill der Rechte".

Es war der Schlufsakt des Kampfes zwischen Krone und Ständen, was sich hier vollzog. Es konnte scheinen, als sei mit ihm erst die altenglische Verfassung Eduards I. in ihrer Reinheit hergestellt, die konstitutionelle, durch Gesetz und Parlamentskontrolle beschränkte Monarchie. England mochte als erster monarchischer Verfassungsstaat Europas gelten, die „declaration" als erste Verfassungsurkunde. Man redete laut und viel von der „Freiheit des Volkes" und der „Freiheit der Religion", also — im strengen Sinne — von den Errungenschaften des Rechtsstaates (oben I. S. 188), die gewonnen sein sollten. Die grofsen Staatsschriften Lockes (1689/90; I. S. 63) machten diese Auffassung populär und rechtfertigten den neuen Zustand vernunftgemäfs mit Hilfe der naturrechtlichen Grundbegriffe, — Sozialvertrag, natürliche Freiheit des Individuums, Teilung der Gewalten zwischen der exekutiven Monarchie und dem legislativen Parlament. Aber das waren Täuschungen, die nur aus der augenblicklichen Einmütigkeit aller nationalen Gruppen erklärlich waren. In Wahrheit hatte man die Monarchie nicht gesetzlich gemäfsigt, sondern vernichtet. Und was die Freiheit der einzelnen anging, so besagte es genug, dafs der Hauptgrund, der die Wut Englands gegen seinen König entfesselt hatte, dessen Versuch gewesen war, das Monopol der staatlichen

gang, der die Unzuverlässigkeit der Truppen zeigte, schlofs sich der weitere Mifsgriff Jakobs, irisch-katholische Rekruten heranzuziehen.

Zwangskirche in der Ämterbesetzung zu brechen. Mochte sein Motiv heuchlerisch sein, das änderte daran nichts, dafs der Kern der Bewegung ein Machtkampf zwischen König und Parlament war. Von der Niederlage Karls I. hatten die unteren Klassen und ihr Held den Vorteil auf Kosten des Parlamentsadels gezogen. Jetzt liefs sich die Gentry den Kampfpreis nicht wieder entwinden. In raschem Handeln nahm sie dem König das Scepter aus der Hand, um gleichzeitig jeden Einflufs der unteren Schichten zu brechen.

§ 88. **England unter dem oligarchischen Absolutismus des 18. Jahrhunderts.**

Macaulay, Geschichte von England, Bd. 5—8; Lecky, Hist. of Engl. in the 18. century, Bd. 1. 2. 1879; Michael, Geschichte Englands im 18. Jahrhundert, 1. Bd. 1896; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1882. S. 628 und: Selfgovernement, Kommunalverfassung, Verwaltungsgerichte. 1871.

I. Der monarchisch-oligarchische Dualismus unter Wilhelm III. und die Anfänge der parlamentarischen Kabinettsregierung. Die populäre Meinung Englands hat von jeher selbstgenügsam die „glorreiche Revolution" des Jahres 1689 gerühmt, weil sie unblutig, ohne Bruch der bürgerlichen Ordnung, unter sorgfältiger Beobachtung aller üblichen Ceremonien und konstitutionellen Präcedenzien in die neuen Verhältnisse überleitete. Nichtsdestoweniger war die staatsrechtliche Umwälzung, die sie vollzog, nicht weniger bedeutend als die der „grofsen Rebellion" im Jahre 1649. Ihre Folgen waren sogar ernster, insofern sie von Dauer wurden. Sie waren nur deswegen scheinbar weniger einschneidend, weil sie sich nicht plötzlich, sondern erst allmählich voll verwirklichten.

Schon bei der Einsetzung König Wilhelms trat eine grundsätzliche Verschiebung des bisherigen Verhältnisses zwischen Parlament und Krone zu Gunsten des ersteren ein, und merkwürdiger Weise arbeitete der Oranier selbst, während er seinen persönlichen Einflufs zu stärken strebte, an der Schwächung des monarchischen Instituts mit. Alle vermittelnden Formen konnten zunächst die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, dafs eine Repräsentation der herrschenden Volksklassen aus eigner Initiative an eine Revision der Verfassung herangetreten war, — nicht ein vom König berufenes, sondern ein „Konventionsparlament". In der Art aber, wie es geschah, hatte sodann das Parlament unumschränkt über den Thron verfügt. Es hatte nicht, wie die Konservativen wollten, das Recht an die Krone einfach kraft der gesetzlichen Erbfolgeordnung auf den nächsten Anwärter nach dem abgedankten Monarchen, auf Maria, weiterrücken und der Königin in ihrem Gemahl einen Regenten zur Seite treten lassen, sondern es hatte auf Wilhelms eigenen peremtorischen Wunsch beide Gatten als Könige anerkannt.[1] Ein Fürst mit einem

1) Ursprünglich vertraten nur das Unterhaus und die Peers der Whigpartei die Auffassung, dafs der Thron durch fingierten Verzicht, mit anderen Worten durch

ganz schwachen Schatten von Erbrecht[1]) hatte die englische Krone nicht nur faktisch, sondern rechtlich zu alleinigem Besitz erlangt, und für ihn war der Wille des Parlaments nicht mehr nur wie für die Plantagenets, ja wie selbst für den Eroberer (S. 419), eine Zustimmung und Anerkennung seiner verfassungsmäfsigen Anwartschaft, sondern der alleinige und ausschliefsliche Titel. Der Wechsel des Rechtsprinzips befestigte sich umsomehr, als sich binnen kurzem die Frage wiederholte. Die Kinderlosigkeit der Königin Maria und ihrer Schwester Prinzessin Anna nötigten (1701) zu einer Thronfolgeakte, die alle „Papisten" grundsätzlich von der Krone ausschlofs, und wiederum wurden unter Übergehung zahlreicher näherer Anwärter die Kurfürstin Sophie von Braunschweig-Lüneburg, die Tochter der Winterkönigin (S. 600), und ihr Sohn, Kurprinz Georg von Hannover, kraft parlamentarischer Verleihungsgewalt als Erben anerkannt.[2])

Erlangte das Parlament die Sanktion des Prinzips, dafs der König sein Recht jetzt von ihm ableitete, so bestimmte es nunmehr auch Inhalt und Umfang der königlichen Rechte im Verhältnis zu denen des Parlaments.

Die bill of rights erhob den Anspruch, als eine Kodifikation der staatsrechtlichen Kardinalsätze Englands zu gelten. In Wahrheit zeigte sich jedoch, dafs jene auf systematische schriftliche Verfassungsgesetzgebung gerichtete Volksströmung der ersten Revolution (o. S. 723) durch den Ausgang der zweiten völlig erstickt war. Denn das jetzt erlassene Gesetz war nur eine Festlegung und Sicherung der Rechte des Parlaments auf Kosten der Befugnisse der Krone (S. 722). Von ihren 13 Artikeln sichert der letzte die regelmäfsige Fortexistenz des Parlaments selbst: es soll „häufig" einberufen werden; dazu die freie Wahl zum Parlament (Artikel 8) und die freie Rede und Debatte im Parlament (Artikel 9). Zwei bestätigen das parlamentarische Monopol der Gesetzgebung durch Ausschlufs königlicher Suspension von Gesetzen (Artikel 1) und königlicher Dispensation (S. 723) von Gesetzen (Artikel 2). Ein Artikel (4)

Absetzung, erledigt sei. Die strengen Torys dagegen, besonders die Bischöfe, nahmen die Fortdauer der Regierung Jakobs und nur das Motiv für eine Regentschaft als vorhanden an, die gemäfsigten Torys (Danby) sahen den Thronfolgefall als gegeben an, aber nur zu Gunsten der legalen Thronerbin Maria. Erst als Wilhelm bestimmt erklärte, dafs er nicht der „Hofmarschall" seiner Frau sei und, wenn er nicht König werde, England verlassen würde, wurde der Plan der Regentschaft wie der der Prinzgemahlschaft notgedrungen fallen gelassen. So ergab sich schon hier der für die ganze Folgezeit bedeutsame entschiedene Sieg der Whigs.

1) Ein gewisses Mafs direkten Erbrechts hatte auch Wilhelm selbst als Sohn einer Tochter Karls I., der Gemahlin Wilhelms II. von Oranien. Entscheidend war dieses ebensowenig, wie später das noch entferntere des hannöverischen Hauses (vergl. oben).

2) „Act of settlement" von 1701. Manche wollen wissen, dafs durch diesen Beschlufs über 100 wahlberechtigte Personen ausgeschlossen worden seien.

verbietet dem König, Geld ohne Bewilligung des Parlaments zu erheben, verwehrt ihm also, sich in der Centralverwaltung unabhängig von den Ständen zu machen.[1] Zwei weitere entziehen umgekehrt dem König die Machtmittel, um das Parlament in Abhängigkeit von sich zu bringen, das Verbot ein stehendes Heer in Friedenszeiten zn halten und zum Gegengewicht die Zusage der ständigen Milizbewaffnung des Volks (Artikel 6 und 7).[2] Fast in allen Punkten betraf also der neue Pakt das Verhältnis der beiden obersten Organe des Staats. Die andere Hauptfrage des Staatsrechts, das Verhältnis des Staats zum Volk, zu dessen Gliedern, zu den Bürgern, liefs er unberührt.[3] Die Befugnisse und Pflichten, in denen sich die Einzelnen gegenüber der monarchisch-parlamentarischen Regierung und Verwaltung bewegen, wurden nur in der dürftigen Zusage des Petitionsrechts der Unterthanen an den König gestreift und aufserdem lediglich insofern berücksichtigt, als die Rechtspflege der Geschworenengerichte gegen eine Durchbrechung mit Ausnahmebehörden, wie früher mit der Sternkammer, letzthin mit der grofsen Kommission (S. 733), gesichert ward (Artikel 3).

Aber hiermit nicht genug. Nach dem Gesagten könnte man noch geneigt sein, die Deklaration als Sanktion und Schutz des parlamentarischen Gesetzgebungs- und Kontrollrechts aufzufassen, denen gegenüber der feste Stamm der monarchischen Regierungsgewalt stillschweigend als fortexistent vorausgesetzt wurde. Aber nichts weniger als dies war die Meinung. Das Parlament hatte thatsächlich in dem Augenblick, wo Jakob Stuart das lecke Schiff seiner Politik freiwillig im Stich liefs, die mafsgebende Willensentschliefsung in allen inneren Angelegenheiten übernommen, die leitenden Parteihäupter hatten aus eigner Initiative die Funktionen des Staatsrats ergriffen, und es war nur die natürliche Folge, dafs die führende Klasse ihren Einflufs nicht ganz wieder aus den Händen gab. Allerdings wurde nun in den auswärtigen Angelegenheiten Wilhelm III. mit der verhüllten Leidenschaftlichkeit seiner Natur die treibende Kraft. Der Eintritt Englands in die Wiener Allianz und in den Krieg gegen Ludwig XIV. (S. 607) war das Werk seines Geistes.

1) Bezeichnend die Fassung im Artikel 4, „dafs die Erhebung von Geldern für die oder zum Gebrauch der Krone auf Grund einer angeblichen Prärogative ohne Bewilligung des Parlaments für längere Zeit oder in anderer Weise, als solche bewilligt sind, ungesetzlich ist“.

2) Artikel 6, „dafs das Ausheben oder Halten eines stehenden Heeres innerhalb des Königreichs in Friedenszeiten, es sei denn mit Zustimmung des Parlaments, gegen das Gesetz ist“. Artikel 7, „dafs die protestantischen Unterthanen Waffen besitzen mögen zu ihrer Verteidigung, entsprechend ihrem Stande, und die gesetzlich erlaubt“.

3) Im übrigen findet sich in der Deklaration keine Anerkennung der Prefsfreiheit (keine Aufhebung der Censur), der Handelsfreiheit, der Bekenntnis-, beziehentlich Kultusfreiheit, der Freizügigkeit u. s. w.

Aber schon diese Wendung der englischen Politik vollzog sich nur deswegen so leicht, weil sie längst vorbereitet und bei den englischen Politikern ohnehin beschlossene Sache, ja die Mitursache der Revolution gewesen war. Im inneren Staatsleben dagegen sah sich selbst eine so überragende Persönlichkeit wie der Oranier an allen Punkten durch den Eigenwillen der aristokratischen Klubs gehemmt oder geschoben, und die beiden ersten Gesetzgebungsakte, die das neue Parlament nach der Bill of rights vornahm, betrafen eine Fülle neuer Rechte, die es sich selbst beilegte.

Am entschiedensten wurde dem Parlament die Finanzverwaltung unterworfen. In den ersten Jahren Wilhelms liefs man das bisher immer festgehaltene System der periodischen Pauschalsubsidienbewilligungen grundsätzlich fallen. Quoten des beweglichen Vermögens wurden überhaupt nicht mehr ausgeschrieben. Die Grundsteuer wurde (1695) nach einem festen Kataster der Grundstücksschätzung auf die Grafschaften und die 63 Städte ein für allemal umgelegt und nun in der Weise erhoben, dafs jedes Jahr vom Parlament eine „Land tax bill" angenommen und durch sie je nach Bedürfnis einer gröfseren oder geringeren Grundsteuerquote — ein bis vier Schilling vom Pfund — ausgeschrieben wurde.[1]) So bildete die Landtaxe das bewegliche Komplement der Zölle und der Accise auf Verbrauchsgegenstände, die gesetzlich fixiert und nach Mafsgabe des Gesetzes ein für allemal forterhoben wurden.[2]) Bei der raschen Zunahme, die der inländische und auswärtige Verkehr und die Bevölkerung seit der ersten Revolution (u. S. 756) erfuhr, stiegen die letzteren, die indirekten Steuern, entsprechend rasch in ihrer Ertragfähigkeit. Sie lieferten den festen Grundstock der Staatseinnahmen, und die Aufgabe des Parlaments wurde es nunmehr, in jedem Jahre den Mehrbedarf und darnach die Höhe der Landtaxe zu fixieren, sowie den verschiedenen Ressorts den Ausgabenkredit (S. 729) anzuweisen. Die Steuerbewilligung der alten Zeit war damit abschliefsend in eine chronische Mitwirkung des Parlaments bei der centralen Finanzverwaltung verwandelt. Sie äufserte sich in der Weise, dafs das Parlament jährlich den Staatshaushalt, Etat, mit den Ministern beriet, worauf den Ministern selbst nur die Ausführung des Plans verblieb.

1) Macaulay, History, t. 6 Ch. 19. Seit 1694 verband sich damit eine ebenfalls permanent eingeführte Haus- und Fenstersteuer.

2) Die Zölle, von jeher als „Pfund- und Tonnengeld" der eine Hauptteil der Staatseinnahmen (S. 548. 708), wurden permanent geregelt von 9. Anna c. 6 (1710), 1 Georg I. c. 12 (1713), 3 Georg I. c. 7 (1715). Die Accise (vergl. für Deutschland S. 639. 696) zum erstenmal aushilfsweise während des langen Parlaments von Pym, → S. 722 — für Bier, Apfelwein und Birnmost herangezogen, wurde während der Restauration und im französischen Krieg auf Wein und andere Spirituosen, Tabak u. s. w. ausgedehnt, sodafs der Ertrag von 600000 Pfund unter Karl II. am Ende der Regierung Georgs I. auf 2½ Millionen gestiegen war.

Für sich allein betrachtet, konnte die veränderte finanzadministrative Stellung der Häuser als eine blofse Steigerung ihrer schon bisher anerkannten Rechte gelten[1]), mit anderen Worten noch immer als blofser Ausflufs der Kontrollgewalt, der Verwaltungsgerichtsfunktion des Parlaments (o. S. 505). Aber thatsächlich verschmolz sich mit der Neuerung eine ganze Reihe anderer Prinzipwechsel, die in ihrer Gesamtheit dem Parlament auch im übrigen eine unmittelbar centralverwaltende Funktion beilegten.

Zugleich mit den Staatsfinanzen zog das Parlament zunächst die Wehrkraft unter seine Verfügungsgewalt. Der Ausblick auf eine neue Kriegsperiode machte es unvermeidlich, neben den Milizen auch ein stehendes Heer von mäfsigem Umfang beizubehalten und für diese Truppe geworbener Soldaten eine konzentrierte Disciplin und Kommandogewalt zu schaffen. Um aber anderseits zu verhüten, dafs das Soldheer sich in geschickten Händen zum dauernden und abhängigen Werkzeug des Monarchen oder eines Generals auswachse, wurde es von einer jährlichen Neubewilligung des Parlaments abhängig gemacht. Eine jedes Jahr neu verabschiedete „Meuterei-Bill“ (mutiny act) wiederholte von 1689 ab den Ausspruch (S. 737 A. 2), dafs das stehende Heer „verfassungswidrig“ und nur zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts „angemessen“ sei, dafs die Kosten nur aus den jährlich bewilligten beweglichen Einnahmen bestritten, endlich und vor allem dafs die Kommando- und Disciplinargewalt nur als widerrufliches Mandat jährlich der Krone zu erteilen sei und die Offizierstellen gegen Kaufsummen den herrschenden Familien zu überlassen seien.[2]) Alles in allem bedeutete die Neuerung nichts andres, als dafs die Centralverwaltung des Militärdepartements an das Parlament überging, denn es liegt auf der Hand, dafs mit dem Augenblick, wo die Militärbills sich nach festem Plan in jedem Jahr wiederholten, sie aufhörten, Gesetzesakte, Aufstellung allgemein verbindlicher Normen zu sein und zu Verwaltungsakten herabsanken.[3]) In der That war der Schritt um so folgerichtiger, als die Leitung der Miliz ohnehin bereits fest in der Hand des Parlaments lag; hierfür sorgte

1) Es mufs vor allem mit Rücksicht auf spätere Verhältnisse der Festlandstaaten (Frankreichs seit 1814, der deutschen Territorien seit 1818) vorsorglich bemerkt werden, dafs die Ausgestaltung des parlamentischen Budgetrechts an sich keinen grundsätzlichen Bruch mit dem monarchischen Regierungsprinzip zu enthalten braucht.

2) Die „Mutiny Bill“ von 1689 ist stat. 2. Will. et Mar. c. 5, sess. 2. Bei Versagung des Mandats hat die Armee von Rechts wegen als aufgelöst zu gelten. — In der That wurde sofort nach dem Frieden von Ryswijk (1698) die Verminderung des Heers auf 14000 Mann verlangt; man forderte sogar die Entlassung des Restes (vergl. u. S. 742). Zwei Jahre darauf (1700) wurde das Heer auf 7000 Mann herabgesetzt, die Marine von 40000 auf 8000 Matrosen. Erst beim neuen Vorgehen Ludwigs XIV. wurde das Heer (1701) auf 10000, dann (1702) auf 40000 Mann gebracht.

3) Vergl. unten S. 740.

die Solidarität der Lordleutnantsstellung (u. S. 751) mit der Mitgliedschaft im Oberhaus ganz von selbst, und das gleichzeitig geschaffene System der Besetzung der unteren Militärämter durch Kauf (u. S. 752) wirkte im Sinn einer gleichen Verknüpfung aller Offizierstellen mit der Klasse, die das Unterhaus bildete.

Ein Übergang der auswärtigen Verwaltung an das Parlament war in der genannten Neuerung schon enthalten. Wenn die beiden Häuser ohne Unterbrechung Existenz, Umfang und Aufwand der Armee und Flotte nach ihrem Willen bestimmten, so war auch jeder Krieg, nicht nur dessen Einleitung, sondern auch die Fortführung und der Umfang, in dem er fortgeführt werden sollte, ebenso jedes andere auswärtige Unternehmen, vor allem jede Kolonisation von der jeweiligen Ansicht des Parlaments, also von seinen wechselnden Majoritäten abhängig, und selbst ein Monarch mit einem so individuellen Programm der auswärtigen Politik, wie Wilhelm III., wurde notgedrungen auf die Rolle eines lebenslänglichen, aber im Grunde abhängigen Kriegs- und Auslandministers des Parlaments zurückgedrängt. Ferner mufste bei der Richtung, die Englands auswärtige Politik seit Cromwell genommen, auch der mit Krieg und Kolonisation eng verbundene Handel an die Entschliefsung der Körperschaft erwachsen, und in der That wurde mit der Bill des indischen Handels (1694), die der Ostindischen Kompagnie das Monopol des alleinigen Verkehrs mit Ostindien entzog und den Handel freigab, der Anfang gemacht, dem König auch ein eigenes Eingreifen in das kommerzielle Gebiet zu verlegen.[1]) Wie hier, so wurde aber auch auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei, des Gewerbe- und Arbeiterwesens, des Strafsenbaues, der Armenpflege in der Folgezeit eine immer wachsende Zahl von einzelnen Verwaltungsfragen vor das Parlament gezogen. Obwohl sämtlich in die Form der „Bill", des Gesetzes, gekleidet, traten diese Mafsregeln doch aus dem Rahmen allgemeiner gesetzlicher Vorschriften zum grofsen Teile heraus. Sie stellten sich in Form von Ausnahmen und Ergänzungen allgemeiner Regeln als reine Verwaltungsakte dar und führten allmählich zu einem Zustand, in welchem sich die Grenze zwischen Gesetzgebung und Verwaltungsexekutive ebenso verflüchtigte wie in den Akten der attischen Volksversammlung (S. 150). Die Rechtslage, welche im 13. Jahrhundert von den Oxforder Provisionen (S. 496) ohne Erfolg gefordert worden, verwirklichte sich nunmehr. Wie bisher nur über Gesetze, so machte sich der König jetzt auch über administrative Mafsregeln mit dem Parlament als seinem grofsen Rate, als „King in Parliament", schlüssig, in derselben Weise, wie er sonst mit seinem Geheimen Rate oder seinem Ministerialkabinett, als „King in Council", Entschlüsse fafste. Da aber bei der

1) Vergl. über den Hergang Macaulay, Bd. 7. Kap. 20. Thatsächlich wurde die privilegierte Stellung der Kompagnie damals noch nicht gebrochen.

chronischen Thätigkeit des Parlaments auch die Initiative immer häufiger von diesem, sei es spontan, sei es aus Anlafs von Petitionen, ausging, so wurde die königliche Person mehr und mehr zur Nebenperson, die gegenüber den parlamentarischen Gesetzesabschieden wohl hemmen, Verwaltungsverfügungen aber nicht mehr stark beeinflussen konnte. Das bisherige Einflufsverhältnis drehte sich um. Hatte bisher der König den Petitionen des Parlaments (S. 503. 516) seine Zustimmung (assent) frei erteilt oder versagt, so wurde diese jetzt zur Pflicht. Mindestens blieb nur ein Recht des Widerspruchs, ein „Veto", übrig, und es verstand sich von selbst, dafs ein Widerspruch, der in der Zeit Heinrichs VII. aufrechtzuerhalten gewesen war, wo der König die gesamte Verwaltungsthätigkeit in seiner Hand gehalten hatte, gänzlich aussichtslos wurde in einer Zeit, wo das Haupt des Staats sich über hunderte von Einzelfragen fortwährend mit den Ständen in Fühlung setzen mufste und die Gefahr der Reibungen nie abrifs. Eine quantitative Zunahme der Thätigkeitsgebiete des Parlaments bedeutete demnach, so wie das Verhältnis der obersten Organe nun einmal ist, eine qualitative Veränderung seiner Funktion.[1])

Diese tiefeinschneidenden Veränderungen zogen mit unabweisbarer Logik eine weitere nach sich, die prinzipielle Umgestaltung der obersten Staatsämter. Wilhelm hatte zunächst den geheimen Staatsrat nach den gleichen Grundsätzen übernommen, nach denen er bisher zusammengesetzt und in Funktion gewesen war. Er hatte nur nach Mafsgabe seiner persönlichen Neigung und Erwägung Whigs und Torys aller Schattierungen mit den wichtigsten Ämtern betraut oder sonst in den Staatsrat beigezogen[2]), nur dafs er die finanztechnische und die juristische Centralstelle, Schatzamt und Kanzleramt, indem er sie kollegialisch gestaltete, sofort einen Schritt weiter auf dem Wege zum Fachministerium führte. Aber der alte Zustand erwies sich je länger je mehr als unhaltbar, ja er drohte geradezu die Staatsmaschine zum Stocken zu bringen. Es genügte jetzt nicht mehr wie früher, dafs der einzelne Minister sich mit dem König über die Leitgedanken und Hauptakte seines Ressorts verständigte; der Minister brauchte vielmehr in allen wesentlichen Fragen des Militärs, der Finanzen und der Ämterbesetzung innerhalb ganz kurzer Zeit-

1) Die Zwangslage des Königs zeigt sich bereits an dem Verlauf der „Dreijahrsbill" von 1692, die die periodische Auflösung und Wiederwahl des Unterhauses gesetzlich festlegte. Wilhelm III. versagte seine Sanktion, da er die Macht des Oberhauses nicht noch mehr steigern wollte. Im Jahre 1694 sah er sich aber gezwungen, mit Rücksicht auf andere Fragen das Gesetz anzunehmen (vergl. u. S. 743).

2) Er übertrug dem strengen Hochkirchler Nottingham das eine Staatssekretariat, dem Whig Shrewsbury das andere, die Lordpräsidentschaft an den gemäfsigten Tory Danby, das Geheimsiegel an das Haupt der Vermittlungspartei Halifax, den Vorsitz des Schatzamts an den radikalen Whig Mordaunt, die Admiralität an Herbert, während die Führung des Lordkanzleramts dem indifferenten Juristen Maynard übergeben wurde und Wilhelm sich die auswärtigen Angelegenheiten selbst vorbehielt.

räume das Einverständnis mit dem Parlament, und doch machten dessen innere Verhältnisse es zu solchem fortlaufenden Austausch mit den Vorständen der Departements immer weniger geeignet. Unmittelbar nachdem Torys und Whigs (S. 727) die Revolution gemeinsam vollbracht, waren die grofsen Parteien im Kampf um die alten Gegensätze mit einem Hafs auf einander losgestürzt, wie kaum je zuvor, und die Verhandlungen lösten sich in eine Kette von Überlistungen, Chikanen, religiösen und politischen Verhetzungen und Verfolgungen auf[1]), während sich hinter den Coulissen die schamloseste Ämterjagd und Bestechung zum System zu entwickeln begann. Das Parteileben nahm den widerwärtigen Charakter an, der seit damals den Begriff der parlamentarischen Partei so häufig diskreditiert hat.[2]) Diese Zeit war es, die Jonathan Swift, den Augenzeugen, zu den satirischen Schilderungen seines „Gulliver“ inspirierte, zu den Zerrbildern seiner intriguanten Zwergenmonarchie und zum Idealbild des edeln und aufgeklärten Pferdestaats, durch das er Hobbes' Lehre von der tierischen Wildheit des vorstaatlichen Naturstandes so bitter als möglich verhöhnte.[3]) Zwischen den Gegensätzen wurden die Minister hin- und hergerissen, abwechselnd von den Parteien ausgenutzt, bedrängt, verfolgt, womöglich sich untereinander befehdend, und Wilhelm wurde in dem glühenden Drang, vor allem den europäischen Krieg mit Thatkraft fortzusetzen, fast zur Verzweiflung gebracht. In solcher Lage riet ihm der jakobitische Renegat Sunderland das Auskunftsmittel, dessen Tragweite er selbst schwerlich ahnte, seine Grofsämter nur mit Männern der gleichen Parteirichtung, und zwar der im Parlament momentan vorherrschenden, zu besetzen. Wilhelm griff naturgemäfs auf die Whigs als die Partei des Krieges und der protestantischen Thronfolge zur Zeit auch die von den fähigsten Politikern geleitete Partei[4]), und 1693/4 bildete sich allmählich das erste Ministerium im neuen Sinne, eine ge-

---

1) Dafs dies nicht übertrieben ist, mag man sich aus den in dieser Hinsicht vortrefflichen Schilderungen Macaulays (Kapitel 13—15) überzeugen. Die wildesten Kämpfe drehen sich um Vorlagen, die von der einen oder der anderen Partei, besonders von der der Whigs, als reiner Racheakt gegen möglichst viele Mitglieder der Gegenpartei gedacht sind, — vor allem um die konfessionelle Duldungsfrage (S. 760), — um die Indemnitätsbill (Weigerung der Whigs, die an Rechtsbrüchen der stuartischen Zeit beteiligten Torys zu amnestieren), — um die Korporationsbill von 1690 (Antrag der Whigs, alle von städtischen Ämtern auszuschliefsen, die sich 1688 an der Aufhebung des Selbstverwaltungsrechts, o. S. 730. 733, beteiligt hatten.

2) Vergl. o. I. S. 244.

3) Dafs Swift als Politiker angesehen werden mufs, hat schon Scott in seinem biographischen Essay betont. Vergl. Hettner, Englische Litteraturgeschichte im 18. Jahrhundert, S. 317. S. auch Michael a. a. O. S. 257.

4) Es war dies die unter dem Namen der „Junta“ bekannte Gruppe, insbesondere der diplomatisch gewandte Russell, der juristisch autoritäre Somers (o. S. 734) und der Finanzpolitiker Montagu. (Vergl. Macaulay, Bd. 7. Kap. 20).

schlossene Körperschaft von Staatsmännern, in der beide Staatssekretäre, Chef der Admiralität, Grofssiegelbewahrer und Schatzkanzler nach gemeinsamem Plan und in wechselseitiger Unterstützung mit ihrer Unterhauspartei in allen Zweigen zusammenarbeiteten. Die gröfsere Stetigkeit der Politik, die sich bald bemerkbar machte, fand im Wachstum des monarchistischen Einflusses bei den nächsten Parlamentswahlen ihre Anerkennung im Volke. Die prinzipielle Bedeutung aber, die dem Methodenwechsel im Verhältnis zwischen König und Parlament zukam, wurde darin deutlich ausgedrückt, dafs Wilhelm nunmehr auch der „Dreijahrsbill“ zustimmte, nach der das Unterhaus in regelmäfsigen Perioden von drei Jahren durch neue Wahlen neu zusammengesetzt werden sollte. Das Ende des „Staatsrats“ und gar seines engsten, höchstpersönlichen Geheimausschusses, des „Kabinetts“ im bisherigen Sinne, war damit besiegelt; für die blofsen Hofbeamten und Günstlinge war kein Platz mehr in der Staatsleitung. An seine Stelle traten die, die bisher nur einige von vielen Staatsratmitgliedern gewesen waren, als die alleinigen und ausschliefslichen Organe der Centralverwaltung, nämlich die Inhaber der grofsen Staatsämter, die Minister oder das Kabinett im modernen Sinne. Aber sie erlangten diese Monopolstellung auf Kosten der bisher dirigierenden Stellung der Krone. Sie stellten nur den Exekutivausschufs des regierenden Parlaments dar, berufen, alle Angelegenheiten der verschiedenen „Verwaltungsressorts“ an der Centralstelle zu erledigen, die das Parlament nicht selbst in corpore erledigen konnte, aber anderseits auch nur solange dazu berufen, als sie in den wesentlichen politischen Fragen des Vertrauens der Unterhausmehrheit sicher waren. Formell wurden sie zwar noch immer vom König ernannt und entlassen. Aber der König hatte selbst, ohne es zu wissen, den entscheidenden Schritt gethan, sich in der Frage des Ob und Wenn eines Ministerwechsels der eigenen Entschliefsung zu begeben und sich auf die Rolle eines blofsen Regulators der parlamentarischen Parteigruppen zurückzuziehen. Er hörte auf, regierender König, Monarch, zu sein.

Allerdings gelangte das neue Prinzip keineswegs sofort mit sauberer Ausschliefslichkeit zur Anwendung. Dies war in England so wenig möglich, als es jemals sonst bei politischem Prinzipwechsel der Fall gewesen ist. Zuerst sorgte der achtunggebietende Charakter König Wilhelms, dann nach Wilhelms Tode die ganz einzigartige, höchstpersönliche Günstlingsstellung, die Lord Marlborough und seine Frau bei der Königin Anna einnahmen, dafür, dafs die Konstanz eines monarchischen Einflusses noch eine Zeit lang gewahrt wurde. Aber der Zustand war nur von Dauer, solange die Torys unter dem Druck der Sorge einer neuen französisch-jakobitischen Reakion noch einmal ihre Abneigung gegen die Kriegspolitik überwanden und die Erneuerung der „grofsen Allianz“ unterstützten, die (1701) zum Spanischen Erbfolgekrieg führte

(S. 608).[1]) Als sich ihr Eifer schon nach den Siegen von Höchstädt und Ramillies wieder abkühlte, mufste Marlborough (1705) wieder zu einem Koalitionsministerium der gemäfsigten Torys und der Whigjunta übergehen, und schon dies wurde der heftig widerstrebenden Königin abgezwungen.[2]) Mit dem Gewifswerden, dafs auf die Dauer nur die Whigs den Krieg energisch unterstützten, und mit dem Ausscheiden der Torys Harley und St. John bog — wiederum gegen die persönliche Neigung Annas — die Entwicklung von neuem in die reine Parteiregierung ein, die von da an nie mehr verlassen wurde.[3]) Die unhaltbare Stellung Marlboroughs, der im Interesse des Kriegs mit den Gegnern seiner innern Politik verbunden war, der Rückfall der Whigs in die alten Excesse der Parteirachsucht, das raffinierte Intriguenspiel des Toryführers St. John Bolingbroke führte in der Folge zu verworrenen Vorgängen voller dramatischer Kontraste, zum Abschied des Whigministeriums, zur Neuerhebung Bolingbrokes (1710), zum Sturz des mächtigen Feldherrn mitten im Glanz seines Ruhmes (1712), zu der Annäherung des Torykabinetts an Frankreich und zum Utrechter Frieden (1713, oben S. 609), — endlich in plötzlichem Umschlag bei dem jähen Tod der Königin Anna zum Wiederaufleben der jakobitisch-katholischen Gefahr, unter deren Druck der Whigismus elementar auferstand, den hannöverschen Thronerben ins Land zog und die Torypartei völlig zersprengte (1714).[4]) Aber der Wille der Krone spielte in allen diesen Zickzackbewegungen so gut

1) Genau betrachtet, bildet nicht einmal diese letzte Regierungszeit Wilhelms eine Ausnahme. Das Whigministerium, mit dem er harmonierte, war nur solange haltbar, als der französische Krieg unvermeidlich war. Nach dem Frieden von Ryswijk, den der König selbst von vornherein klar als das erkannte, was er wirklich war, als einen blofsen Waffenstillstand, wurde er sofort durch den Friedensdurst der öffentlichen Meinung und durch ein Toryparlament gehemmt, und dies zog (schon 1698) den Rücktritt Montagus und Russels (o. S. 742) und dann den Sturz des ganzen Whigkabinetts nach sich. Nur das neue Auftauchen der Stuartischen Erbfolge bei Jakobs II. Tod (1709, Gelöbnis Ludwigs XIV., dessen Sohn zum König zu machen), also die Bedrohung eines specifisch englischen Interesses bewirkte den Umschlag der Stimmung und erzeugte auch bei den Torys neue Geneigtheit zum Krieg. Den Herzog von Marlborough empfahl König Wilhelm bei seinem Tod seiner Nachfolgerin Anna gerade deswegen, weil er dem herrschenden Parlament genehm war, obwohl er selbst mit dem Grafen, der ihn an Jakob hatte verraten wollen, tief verfeindet war.

2) Der Eintritt des ersten Whig, des jüngeren Sunderland, ins Ministerium war ihr persönlich schon um der kirchlich-freien Anschauung des Genannten zuwider.

3) „Konstitutionell genommen war Marlboroughs Versuch, England anders als mit einer Parteiregierung zu regieren, der letzte, der unternommen wurde“ (Green, Geschichte, II. 304.) Dies gilt natürlich bis auf weiteres, d. h. für die nächsten fünfzig Jahre. Die neuvordringende monarchische Politik Georgs III. (seit 1760) stellt sich als ein Staatsstreich dar, der einen bereits gefestigten Rechtszustand unterdrückt (vergl. u. § 90, I).

4) Die neueste und anschaulichste Schilderung dieser Vorgänge jetzt bei Michael a. a. O. S. 247. Vergl. Lecky I. S. 40.

wie keine Rolle.[1]) Der alte „Staatsrat“ verschaffte sich zwar in einem besonders kritischen Moment noch einmal im Widerspruch mit dem „Kabinett“ entscheidende Geltung[2]); immer jedoch waren es die Parteihäupter, die als solche die Initiative ergriffen und das Werk durchführten. Und als nun unter König Georg I. die Whigs, weiser geworden, ihr Übergewicht mafsvoller gebrauchten und so nur immer fester begründeten, als der umfassende staatsmännische Verstand Robert Walpoles an ihrer Spitze (S. 613) sich mit steigender Übermacht von der Konkurrenz der geringeren Parteigenossen befreite, da entfaltete sich die Regierungsmethode der politischen Gruppe ohne alle Schranken; denn jetzt wurde ihr das zuteil, dessen eine prinzipielle staatliche Reorganisation notwendig bedarf, eine langdauernde stetige Ausübung ohne ernstliche Anfechtungen. Sie verdankte das in erster Linie dem Umstand, dafs die Gewitterwolke einer Reaktion der Stuarts mit französischer Hilfe noch ein volles Menschenalter über England schweben blieb; wenn die zwei kalten Schläge, in denen sie sich (1715) bei der Invasion Jakobs III. und (1745) bei der des Prinzen Karl Eduard entlud, am öffentlichen Leben Englands fast spurlos vorübergingen, so war die Sorge vor den Ansprüchen des „Chevalier“ und des „Prätendenten“ desto wirksamer, das Torytum unpopulär und regierungsunfähig und den Whigismus am Ruder zu erhalten, der die Handelsinteressen und die koloniale Expansion schützte und doch durch ein sorgsames Vermeiden der festländischen Kriege (oben S. 612) die Steuerzahler schonte. So konnte die 30jährige Regierung Robert Walpoles (1712—42) nach kurzer Unterbrechung in das 20jährige Ministerium des unternehmenderen und temperamentvolleren, aber politisch gleich gerichteten William Pitt (1742–62) übergeleitet werden. Auf das Jahrhundert der Unruhe, der Revolutionen und Staatsstreiche folgte seit 1713 ein halbes Jahrhundert fast völliger Kontinuität. Gleich zu Beginn der neuen Ära wurden die 3jährigen Parlamentsperioden, die man eben erst eingeführt hatte, um ein Wiedererstarken der Krongewalt zu vereiteln (S. 747. A. 1.), in 7jährige umgewandelt und im Bewufstsein, dafs die Herrschaft des Parlaments jetzt feststehe, deren Ungestörtheit gesichert.

1) Wenn bei dem Sturz Marlboroughs die hochkirchliche Gesinnung Annas und das bekannte Erwachen ihrer Eifersucht auf ihre bisherige Busenfreundin, Lady Sarah Marlborough mitwirkte, so war dies ein mitwirkender Faktor, den Bolingbroke und Harley geschickt benutzten, beziehentlich weckten. Die eigentlichen Gründe lagen handgreiflich, wie im Text angedeutet, in der politischen Situation. Den Ausschlag für die öffentliche Meinung gab der unkluge Hetzprozefs der Whigminister gegen den hochkirchlichen Prediger Sacheverell (u. S. 777 A. 1).

2) In dem staatsrechtlich sehr interessanten Moment, wo Bolingbroke der sterbenden Anna die Berufung der Stuarts zur Nachfolge abringen wollte, und wo einige Führer der whigistischen Parlamentspartei, besonders der Herzog von Argyle, nur unter Berufung auf ihr Ehrenrecht als grofse Lords, ohne amtliche Eigenschaft, eigenmächtig im Staatsrat erschienen und die hannöverische Thronfolge durchdrückten.

Von Walpoles Auftreten an oder, was ungefähr dasselbe bedeutet, seit dem Regierungsantritt der hannöverschen Dynastie, ist der Person des Monarchen die Funktion der obersten Geschäftsleitung für immer aus den Händen geglitten. Abgesehen von einem späteren, bald verunglückten Reaktionsversuch[1]) war der englische König schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts auf die auswärtige und innere Politik Englands so einflufslos, wie er es im 19. Jahrhundert anerkanntermafsen immer geblieben ist. Das, was diese Wahrheit einigermafsen verhüllt, ist lediglich der Umstand, dafs die vier George gleichzeitig Souveräne des selbständigen Hannover und zwar absolut regierende Fürsten dieses Staates waren. Hieraus ergab sich, dafs die auswärtige Politik Englands unausgesetzt auf die Verhältnisse des ihm durch die Personalunion verbündeten Festlandsterritoriums Rücksicht nehmen mufste, so wie während der Regierung Wilhelms eine entsprechende Rücksicht auf Holland geboten gewesen war. Aber schon innerhalb dieses Verhältnisses verpflichteten sich die Kabinette und Parlamente nur deshalb, weil und nur soweit, als es dem englischen Vorteil diente; gab ihnen doch Hannover wie früher Calais und wie jetzt Gibraltar einen der wirksamsten kontinentalen Stützpunkte, der ihm vor allem von unschätzbarem Wert für die Handelswege ins Innere Deutschlands und für die Zugänge zur Ostsee war. Über diesen Interessenkreis hinaus hat es sich von Georg I. oder II. nie drängen lassen. Um so weniger kamen die letzteren in den inneren Verhältnissen Englands zu Gehör. Der Hof und die Persönlichkeit des Scheinmonarchen bildeten hier nur einen der zahllosen Faktoren, die in Parteimanövern und Kabinettsintriguen mitwirkten, auch hier nur eine der untergeordneteren und niemals das ausschlaggebende. Dafs der König einen Minister seines Vertrauens wider das Parlament gehalten oder umgekehrt einen solchen nur aus persönlicher Antipathie entlassen habe, ist seit Königin Anna bis zum Jahre 1760 nicht vorgekommen, und damit fehlten jene hauptsächlichen Willensentscheidungen, in denen sich die Verantwortlichkeit eines wahrhaft monarchischen Regiments selbst bei passiven Fürstennaturen, wie Philipp IV. von Spanien, manchmal so imponierend bethätigte.[2]) Mit einem Worte, an Stelle des herrschenden Königtums war neben einem wehrlosen Staatshaupt eine Parlamentsherrschaft getreten, die teils durch das Ober- und Unterhaus selbst, teils durch einen Exekutivausschufs, das durch die Majoritätspartei

1) Des Versuchs Georgs III. Vergl. darüber u. § 90, I, S. 787.

2) Vorsorglich möchte ich hierzu bemerken, dafs der englische König der modernen Zeit sogar eher an Bedeutung wieder zugenommen hat, — insofern sein Recht zur Parlamentsauflösung nach der Reform des Parlaments, besonders des Wahlsystems, regelmäfsiger funktioniert. Gerade das fiel aber damals — bei der Art der Zusammensetzung des Unterhauses — so gut wie ganz weg. (Vergl. u. S. 748.)

gestützte Kabinett, ausgeübt wurde. Ebenso übte das Parlament die Gesetzgebung in Wahrheit allein aus.[1])

Von der Zusammensetzung dieses Parlaments und seinem Verhältnis zum Volk hängt die nähere Charakteristik der Regierung des 18. Jahrhunderts ab.

II. Die absolute Regierung des Parlaments und die Selbstverwaltung der Gentry. Mit dem Augenblick, wo an der Spitze des Staates die Monarchie als selbstthätiges Haupt eines von ihr abhängigen Central- und Bezirksbeamtentums thatsächlich wegfiel, veränderte sich notwendig die staatsrechtliche Beziehung der übrigen im Staate thätigen Organe zu einander. Der Form nach rückte nun mit der parlamentarischen Körperschaft ein Ausschufs des ganzen Volkes in die Regierung ein, der mittels der Wahlen seitens des Volkes überwacht wurde. Entsprechend blieben die Bezirksbeamten, z. B. die Friedensrichter, obwohl jetzt von den Ministern der Parlamentsmajorität ernannt, formell von ihren Wahlkörpern, Grafschaftsversammlungen und Gemeinden, abhängig. Mochten auch übungsgemäfs die Abgeordneten wie die Friedensrichter aus dem Grofsgrundbesitz und Grofskapital entnommen werden, immerhin mufste doch die durch sie verkörperte Oligarchie als eine verfassungsmäfsig beschränkte erscheinen. Aber in Wahrheit gestaltete sich die Lage ganz anders, wiederum nicht nur infolge einer vorübergehenden mifsbräuchlichen Handhabung der Verfassung, sondern nach Mafsgabe eines Gewohnheits-

1) Das königliche Veto (S. 741) wurde wirksam zum letzten Mal 1707 gehandhabt. Im übrigen behielt der König nur eine Scheinsanktion, im Grunde nur die sollenne Ausfertigung des Gesetzes. (Vergl. Laband, Staatsr. d. d. Reichs, I. 3. Aufl. S. 501.) Die landläufige Anschauung, die das parlamentarische Regiment als etwas ganz allmählich und durch die Praxis Gewordenes zu bezeichnen pflegt (so noch neuerdings Jellinek, Das Recht des modernen Staats, I. 1900 S. 641), verkennt, dafs im Gegenteil die Grundlage dazu durch ganz bestimmte Gesetzesakte geschaffen worden ist, — freilich nicht durch die gesetzgeberische Sanktion des Prinzips, dafs der König die Mitglieder der Majoritätspartei zu Ministern zu machen verpflichtet sei, wohl aber durch die gesetzliche Anerkennung einer centralverwaltenden Befugnis des Parlaments selbst in allen wichtigen Ressorts, die eine derartige Ministerberufung einfach unentbehrlich machte. Den Kern des Streits bildet also die klare Einsicht in jene Gesetzesakten (mutiny bill etc.), und es gilt zu erkennen, dafs sie nicht nur eine Gesetzgebungsthätigkeit, ebensowenig eine Kontrollthätigkeit, sondern vielmehr eine bis dahin nicht vorhandene Verwaltungs-(Regierungs-) Thätigkeit schaffen. Damit löst sich der Streit in der Frage nach der Sonderung der Staatsthätigkeiten (o. Bd. I. S. 204. 264) auf. Der Übergang läfst sich in seiner ganzen prinzipiellen Schärfe erst formulieren, seit vor allem durch Seydel (o. Bd. I. S. 262) feststeht, dafs die Regierungsform nicht von der Form des Staatshaupts, sondern von der Frage abhängt, welche Person oder Personengruppe der eigentliche Inhaber und Ausüber der obersten Verwaltungsthätigkeit ist. Erst hieraus läfst sich der Gegensatz zwischen der älteren englischen Monarchie (soweit sie sich in den verfassungsmäfsigen Grenzen einer konstitutionellen Monarchie hielt), und der neuen englischen Scheinmonarchie (der parlamentarischen Oligarchie) beurteilen. Die eng-



staatsrechts und auf Grund herkömmlicher Formen und Institutionen, deren Wirksamkeit die scheinbare Verfassungskontrolle der Wählerschaft direkt zu paralysieren bestimmt war.

Die beiden Prinzipien, die den wahren Charakter der leitenden Organe bestimmten, waren einerseits das der Fixierung eines hohen Vermögenscensus für die Wählbarkeit zum Unterhaus und anderseits das der engen Begrenzung der an den Wahlen beteiligten Personenkreise. Die passive Wahlfähigkeit des Parlamentsmitglieds wurde (1709) für den Grafschaftsabgeordneten und Stadtvertreter an 600, bez. 300 Pfund Jahreseinnahme vom Grundbesitz gebunden; noch mehr eingeengt wurde sie durch die sehr bedeutenden Opfer, die die Parlamentswahl dem Kandidaten an Bewirtungen und Gratifikationen aller Art auferlegte, sowie dadurch dafs der Abgeordnete keine Tagegelder aus der Staatskasse bezog. Das aktive Wahlrecht besafsen nach wie vor allein die „freeholders“, die unabhängigen Eigenbesitzer, von 40 sh. Rente, denen man es von Alters her zugleich mit der Teilnahme am Geschwornendienst zugestanden hatte[1]), und damit eine Mittelstandsschicht, die in Wechselbeziehung von Ursache und Wirkung unter dem kapitalistischen Druck der herrschenden Klasse (unten S. 759) seit Karl II. immer mehr zusammengeschmolzen war und jetzt noch weiter einschrumpfte. Die gesamte wählende Bevölkerung, von der kleine Eigentümer und Pächter sowie städtische wie ländliche Arbeiter ganz ausgeschlossen waren, umschlofs deshalb bei einer Gesamteinwohnerzahl Englands von 8 Millionen in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur ungefähr 160 000 Köpfe, und es war bei dem so geringen Bestand des Wahlkörpers, bei dem Mangel einer gemeinschaftlichen Organisation desselben, bei den grofsen Geldmitteln der herrschenden Klasse sehr leicht, durch ein ausgebildetes System der Bestechung die Wahl zu beeinflussen.[2]) Noch leichter wurde dies bei den Wahlsitzen, die nicht den Grafschaften, sondern den Städten und

---

lischen Historiker haben für diesen Gegensatz wenig Verständnis. Macaulay hat (History, Bd. 7. Kap. 20) die Entstehung des „ersten Ministeriums“ zwar vortrefflich geschildert, aber immer in dem Banne der Vorstellung, dafs das parlamentarische Kabinett nur die letzte Abrundung des monarchischen Verfassungsstaats bedeutet.

1) Sie behalten das Wahlrecht, obwohl die Geschwornenpflicht seit dem 18. Jahrhundert an ein Minimum von 10 Pfd. gebunden wird. Die Copyholders von 10 Pfd. werden umgekehrt zum Geschwornendienst neu herangezogen, aber ohne dafs ihnen das Wahlrecht erteilt wird (Gneist, S. 665). Wenn also die freien Eigenbesitzer zugleich die Wähler waren, so war der im 18. Jahrhundert fortschreitende Prozefs des Bauernlegens (unten S. 758), der bereits eine Folge der Oligarchie war, zugleich ein Mittel, um die Wählerschaft immer kraftloser, die Oligarchie immer unabhängiger zu machen, — dieselbe Verkettung von Ursache und Wirkung, die auch die römische Entwickelung im 2. Jahrhundert v. Chr. kennzeichnet (o. S. 242).

2) Die Bestechung wird im Laufe des 18. Jahrhunderts ganz planmäfsig geordnet, es wurde allmählich auf dem Ministerium ein eigenes Büreau dafür einge-

Burgflecken zustanden. Für das Recht, einen Vertreter zum Parlament zu bestellen, waren fortdauernd die Verhältnisse mafsgebend, die durch die Verleihungen der Tudors geschaffen worden waren. In grofser Anzahl bestanden boroughs als wahlberechtigt fort, die zurückgegangen oder gar ganz verfallen und zu Weilern von wenig Häusern geworden waren, während die erst in neuester Zeit aufblühenden Industriestädte, wie Leeds oder Manchester, überhaupt keinen eignen Vertreter abschickten. Bereits das lange Parlament hatte die Ungerechtigkeit erkannt und eine Neuverteilung unternommen.[1] Aber das Parlament der Restauration Karls II. hatte diese Neuerungen wieder beseitigt, und bald nach Wilhelms Regierungsantritt wurde eine „Parlamentsreform" bis auf weiteres zu Grabe getragen. Im Gegenteil bemächtigten sich die Klubs und Familienkoterien am zähesten der Kleinstädte- und Wahlfleckenstimmen, sodafs eine Anzahl von Unterhaussitzen geradezu von Staatsmännern oder Aristokraten verliehen, vererbt oder verkauft werden konnten.[2] Was bei den Wählern begann, wurde bei den Gewählten fortgesetzt. Auch auf die legal ins Parlament gelangten Abgeordneten wufsten sich die Parteiführer oder, was dasselbe war, die Minister durch eine Bestechung von grofsem Stil und ausgebildeter Technik Einflufs zu sichern. Pensionen, Gehälter, Ämter und Pfründen aller Art sicherten dem Ministerium den Gewinn einer Majorität um so eher, als die Parlamentsverhandlungen nicht öffentlich abgehalten wurden und der Abgeordnete für seine Abstimmungen von den Wählern nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Im Grunde nur eine Spielart solcher Beeinflussung waren die Manipulationen, die die Regierung mit dem Oberhaus vornahm. Das Kronrecht des „Peersschubs" wurde jetzt ohne weiteres, anstatt dem König als Waffe gegen das Parlament zu dienen, von den Ministern zur Stütze ihrer eigenen Parteiherrschaft verwendet, sowohl zu dem Zwecke, ein widerspenstiges Oberhaus dem Unterhaus gefügig zu machen, wie zu

---

richtet. Pitt beteiligte sich persönlich nicht daran, aber er liefs es geschehen, dafs sein Mitminister, der Herzog von Newcastle, das von Walpole geschaffene und für den aristokratischen Betrieb unentbehrlich gewordene Unwesen im gleichen Umfang fortsetzte.

1) Vergl. über diese Versuche Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 579. 581 ff. 1654: Beseitigung der kleinen Wahlflecken, Beschränkung der städtischen Abgeordnetensitze auf 130, Ausdehnung der Grafschaftssitze auf 270.

2) Schon damals stellte z. B. Ost- und Westlove, das viel kleiner und ärmer war als das kleinste der Londoner Kirchspiele, ebensoviel Abgeordnete wie London selbst, ein winziger, verfallener Flecken („rotten borough"), wie das vielgenannte Old Sarum, ebensoviel wie jede grofse Grafschaft. Im übrigen hebt Macaulay (Hist. t. 6. ch. 19) mit Recht hervor, dafs diese Mifsstände, als sie zuerst zur Sprache kamen, am Ende des 18. Jahrhunderts nicht entfernt so schreiend waren als später, wo sie eingehend diskutiert wurden (1769, unten § 90. I.), und als schliefslich die Reform eintrat (1832). Als wirklich bedeutende Grofsstädte, die nach der alten Ordnung überhaupt nicht repräsentiert waren, weil sie neue Bildungen waren, kamen damals anscheinend nur Leeds und Manchester in Betracht.

dem andern, der Opposition des Unterhauses ein stärkeres Gegengewicht im Oberhaus entgegenzusetzen. Ein exorbitanter Gebrauch der Neukreierung von Lordschaften nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts der ohnehin nicht mehr grofsen Gruppe eines erblichen Hochadels den letzten Rest ihrer abgesonderten Stellung.[1]) Die Peers wurden jetzt thatsächlich nur die oberste Schicht der herrschenden Volksklasse. Die Teilung von Ober- und Unterhaus war eine technische Hilfsmafsregel, um das Parlament als Ganzes für die kleine Gruppe der dirigierenden Familien der Oligarchie, vor allem für die grofsen Minister Walpole und Pitt verwendbar zu machen. Im Grunde waren Oberhaus und Unterhaus Ausschüsse einer und derselben, wenn auch nach unten nicht scharf abgrenzbaren „Gentlemen"-Oligarchie. Unter ihren Mitgliedern waren nicht einmal mehr die städtischen Patricier von den ländlichen Magnaten geschieden. Denn während die staatsrechtlichen Normen, indem sie die politische Macht hauptsächlich an Grund und Boden banden, dem städtischen Kapitalisten den Anreiz zu grofsem Grunderwerb auf dem Lande gaben, strebten anderseits viele Landlords nach dem Bürgerrecht in den Städten, um auf diese Weise Einflufs auf die städtischen Parlamentswahlen beziehentlich auf den Stimmenkauf zu erhalten. Derartige lokale Einflüsse waren es auch, die an zahlreichen Einzelstellen dem König noch ein unmittelbares politisches Eingreifen ermöglichten, nur dafs es kein verfassungsmäfsiges war und sich von dem jedes beliebigen Grofsgrundbesitzers nicht unterschied.[2])

Zusammen mit dem Parlament und seinem Verhältnis zum Ministerium änderte auch der gesamte untere Behördenorganismus seine Bedeutung.

Am frühesten und mit grundsätzlicher Schärfe wurden die Inhaber der oberen Richterämter dem Einflufs der Krone entzogen. Die Mitglieder der drei Reichsgerichte, Kings Bench, Common Pleas und Exchequer (S. 501), die bekanntlich zu gleicher Zeit Vorsitz und Rechtsentscheidung in allen gröfseren Civil-, Straf- und Verwaltungssachen besafsen und zu diesem Zweck regelmäfsig die Grafschaftsbezirke bereisten, waren

1) Im 18. Jahrhundert waren unter den Lordfamilien sehr wenige, deren Mitgliedschaft über die Zeit der Tudors hinausging. Den Hauptbestand bildeten die seit Heinrich VIII. im 16. Jahrhundert massenhaft kreierten Peersgeschlechter, die nach dem Bürgerkriege im 17. Jahrhundert, vor allem unter Karl II., wieder erheblich vermehrt worden waren. Beim Regierungsantritt Wilhelms III. waren 166 Peers vorhanden. Bis zum Ende der Regierung der drei George wurden 257 Herzöge, Marquis, Earls und Viscounts und 248 Baronets ernannt, sodafs bis dahin die Zahl der Lordssitze auf 372 stieg. Der gröfsere Teil dieser Ernennungen fällt allerdings in die Zeit des Staatsstreichs Georgs III. (unten § 90, 1). Aber der König bediente sich hier der Mittel, die die Whigminister vor ihm geschaffen hatten.

2) Vor allem waren des „Königs Wahlflecken" längst nicht so zahlreich, wie häufig die der grofsen Grundherren und Politiker. Der Herzog von Newcastle, Pitts langjähriger Kollege im Ministerium (S. 748, Anm. 2), soll ein Drittel bis zur Hälfte aller Burgfleckensitze besetzt haben.

bisher vom König immer „durante bene placito“ eingesetzt worden, d. h. sie waren frei absetzbar, und unter sämtlichen Stuarts war zu politischen Zwecken reichlich von dieser Abhängigkeit der Richter Gebrauch gemacht worden (S. 720. 731). Schon bei der Beratung der declaration of right wurde der veränderte Grundsatz gefordert, daſs das Ernennungspatent auf „quamdiu se bene gesserint“ gestellt werde, und das Unterhaus ruhte trotz des Widerstands Wilhelms III. nicht, bis (1701) gesetzlich die Richtergehälter geregelt und vor allem jener Grundsatz, mit andern Worten die Unabsetzbarkeit bez. lebenslängliche Ernennung der Richter, auſser für den Fall eines Vergehens, anerkannt wurde. Es wurde damit der Anfang gemacht, den Richtern die seitdem sogenannten Garantien der Unabhängigkeit zu sichern. Aber auch dieses neue Prinzip trat in Form einer Kampfmaſsregel des Parlaments gegen die Monarchie ein, denn bezeichnenderweise wurde in demselben Augenblick, wo man dem König jeden Einfluſs auf die Entfernung eines Richters entzog, den beiden Häusern das Recht vorbehalten, durch übereinstimmenden Beschluſs, m. a. W. durch Specialgesetz, einen Richter zu entfernen.[1])

Wurden dadurch die höheren Richterstellen statt an die Krone an das Parlament angegliedert, so fand das entsprechende in versteckterer, aber thatsächlich viel durchgreifenderer Weise bei den Organen der Bezirksverwaltung statt, unter denen auch die unteren Richterbehörden mit begriffen waren. Sie waren durch die Verfassung der Eduarde (S. 506) nach Analogie des Dualismus der Centralverwaltung von Krone und Parlament ebenfalls dualistisch gestaltet worden, nämlich als Beamte der Krone, Sheriffs und Bailiffs, denen die Versammlungen der Grafschaften und Städte kontrollierend an die Seite gestellt wurden. Aber schon seit Richard II. hatte sich dies Verhältnis geändert, je mehr die Kronbeamten, nunmehr die Friedensrichter (S. 513), Einfluſs gewannen. Jetzt kam diese Entwickelung zum Abschluſs. Indem nun das Parlament, der Ausschuſs der Grafschaftsaristokratie, an die Stelle der Krone trat und die Minister zu ernennen begann, die im bloſsen Namen des Königs die Bezirksbeamten beriefen, muſsten die Bezirksbeamten selbst zu Unterorganen des regierenden Parlaments werden. Thatsächlich trat dieser Zustand im Laufe des 18. Jahrhunderts ein, und zwar in der Weise, daſs dieselben Prinzipien, nach denen sich die Fähigkeit zum Parlamentssitz abgrenzte, auch die Qualifikation zu den Grafschaftsämtern bestimmten. Der eigentliche Grafschaftsstatthalter, der Lordleutnant (S. 711), wurde selbstverständlich aus den reichsten und aristokratischen Grundbesitzern der Grafschaft ernannt. Er ernannte zugleich mehrere Bezirkskommandeure (Deputy-

1) Der entscheidende Passus von 12. 13 Will. III. c. 2 lautet: „That after the said limitation shall take effect as aforesaid Judges Commissions he made „Quamdiu se bene gesserint“ and their Salaries ascertained and established; but upon the Adress of both Houses of Parliament it may be lawful to remove them“.

Leutnants) und die sämtlichen Truppenoffiziere der Miliz; die Kautionssumme, die für sie fixiert wurde, gestaltete sich in Wahrheit zur Kaufsumme für das Offizierspatent.[1]) Der Lordleutnant war regelmäfsig zugleich Civilbeamter seiner Grafschaft, erster Friedensrichter. Aus der gleichen Klasse rekrutierten sich nun aber ausschliefslich auch die übrigen Friedensrichter, die im Bezirk die Summe der Polizei- und Gerichtsgewalt handhabten.[2]) Die rechtsgelehrten Mitglieder der Friedensrichterschaft, die „quorum“ (S. 515), wurden mehr und mehr zurückgedrängt oder ganz fallen gelassen, und die Stellen gelangten ausnahmslos ebenfalls an die Grundherren oder die städtischen Kapitalisten, die ihr Vermögen in Grundbesitz anlegten.[3]) Das konsequente Ergebnis der Entwickelung war es, dafs sich im 18. Jahrhundert sogar der Sheriff, ursprünglich das abhängige Organ der Krone (S. 424) und der Rival des Friedensrichters, der in Opposition zum Sheriff geschaffen worden (S. 515), zu einem unter den gröfseren Grundbesitzern der Grafschaft in Jahresperioden herumgehenden Ehrenamt, also ebenfalls zu einem Stück der Oligarchie umwandelte.[4]) Endlich erstreckte sich das Ämtermonopol der Parlamentsklasse auch auf die kirchlichen Würden, die Bistümer und grofsen Pfarreien. Zwischen Parlament und Staatskirche kam eine Versicherung auf Gegenseitigkeit zu stande, die thatsächlich die beiden grofsen Korporationen in eine einzige zusammenfliefsen machte. Die Bischöfe behielten ihren Sitz im Oberhaus, und die gesamte Kirche wurde von nun an im Besitz ihrer bedeutenden Einkünfte geschützt. Aber das letztere hing eng damit zusammen, dafs die reichdotierten Pfründen, die vom Ministerium, formell von der Krone, in Wahrheit mittelbar von der parlamentarischen Parteileitung besetzt wurden, fast ausschliefslich den jüngeren Söhnen oder Schützlingen der aristokratischen Familien zugewendet wurden. Diese Praxis wurde einmal dadurch gesichert, dafs

1) Später unter Georg III. (1762) wird der Census für die 20 deputy-lieutenants auf 200 Pfd., der der Obersten, Oberstleutnants, Majors und Kapitäns auf 1000, 600, bezw. 400 festgestellt. Statt des eigenen Vermögensbesitzes genügt die Erbanwartschaft oder die Stellung als jüngerer Sohn eines vermögenderen Gutsbesitzers. Die Beträge der Einkaufspatente belaufen sich zwischen 6000 und 450 Pfund. (Gneist, S. 662.)

2) Der Census des Friedensrichteramtes ist 100 Pfund Grundrente.

3) Die sogenannte Quorumklausel des Ernennungspatents, durch die früher der König einen oder einige ihm ergebene Beamte in der Weise bevorzugt hatte, dafs er ihre Mitwirkung bei allen wichtigen Amtsgeschäften für obligatorisch erklärt hatte („quorum aliquem vestrum, A. B. C., unum esse volumus“, wurde im 18. Jahrhundert in der Weise wesenlos gemacht, dafs die Namen sämtlicher Friedensrichter des Bezirkes in sie aufgenommen wurden. (Von Blackstone I. cap. 9 bezeugt).

4) Allerdings sind die Funktionen des Sheriffs untergeordnet, aber nicht unwichtig: er besorgt im Civilprozefs Ladungen und Vollstreckungen (ähnlich dem französischen Huissier, oben S. 674), überwacht in der Strafrechtspflege die Gefängnisse und beruft für alle Fälle die Geschwornen ein. In letzterer Funktion erlangt also die Grafschaftsaristokratie einen bemerkenswerten Einflufs auf die Zusammensetzung der Jury. (Vergl. darüber unten S. 763.)

das Parlament eine eigene kirchlich-korporative Organisation der Geistlichkeit planmäfsig verhinderte [1]), und weiter dadurch, dafs nur Personen anglikanischen Bekenntnisses zu Parlamentssitzen und Bezirksstellen zugelassen wurden [2]) (vergl. oben S. 730). Wie Oberhaus und Unterhaus, Parlament und Selbstverwaltungsorgane, so bildete also auch weltliches und geistliches Beamtentum im Grunde eine soziale Einheit. Und das Gleiche wiederholte sich naturgemäfs in dem Verhältnis der Bezirksbeamten zu den eigentlichen Selbstverwaltungskörpern, zu den Grafschaftsversammlungen und zu deren Ausschüssen für die Zwecke der Rechtspflege, den Geschwornenkollegien. Es wiederholte sich so lange, als man zu den wichtigeren Geschwornengeschäften mit geringen Ausnahmen eben auch nur Mitglieder der Gentry zuzog (vergl. unten S. 763, A. 1). [3])

Demgegenüber darf nun freilich nicht übersehen werden, dafs in den unteren Schichten des Beamtentums die Selbstverwaltung in den alten Formen fortbestand. Hier erhielten sich die erst von den Tudors geschaffenen Einrichtungen (S. 712), das Kirchspiel (parish) mit seinen Organen, den Kirchen-, Wege- und Armenaufsehern, und zwischen Kirchspiel und Grafschaft die Polizeibehörden der Kreise und Gemeinden, die Konstabler. Sie gründeten nach wie vor ihre Thätigkeit auf das System der fast durchweg auf Grund und Boden radizierten Kommunalsteuern, die Kirchen-, Strafsen-, Armensteuer und die Kreispolizeiabgaben, und es waren im Prinzip, wie ehedem, die Kirchspiel- und Ortsgemeindeversammlungen, die die Steuereinschätzung und -Umlage bewirkten. [4]) Aber die Bedeutung dieser Verbände, die scheinbar ein Gegengewicht gegen die Landaristokratie und das Stadtpatriciat bilden konnten, darf nicht überschätzt werden. Die meisten Unterorgane wurden jetzt nicht

1) Die periodischen Generalsynoden des Klerus, die „Konvokationen“ wurden seit 1717, obwohl man sie formell fortbestehen liefs, von einem Regierungskommissar nur eröffnet, um sofort wieder (wegen Mangels an Vorlagen) geschlossen zu werden vergl. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II. Kap. 8. Die sehr optimistische Darstellung, die Gneist — vergl. auch Verfassungsgeschichte, S. 681 — von der „tiefdurchdachten Verflechtung“ von weltlichem und geistlichem Organismus entwirft, dürfte nach dem Text im Hinblick auf den standesegoistischen Charakter des Verhältnisses zu modifizieren sein.

2) In dieser Beschränkung tritt besonders deutlich zu Tage, wie das ganze System des 18. Jahrhunderts im Keime durch die Zeit Karls II., hier durch die Testakte von 1673, vorgebildet ist (vergl. oben S. 727. 730).

3) Ein Rest der alten Grafschaftsverfassung erhält sich nur in Ausnahmen, z. B. in dem Amt des Coroners, der an Stelle des Friedensrichters die Voruntersuchung in Tötungsfällen leitet. Er wird (wie im 13. Jahrhundert) von den Freisassen der Grafschaft gewählt.

4) Dabei werden für die Church-Rate, Highway-Rate, Poor-Rate und County-Rate im 18. Jahrhundert nicht unbedeutende Beträge aufgebracht, — für die Armensteuer 1748—50 durchnittlich 730 000 Pfund, für die unter Georg II. (1732) geregelte Polizeisteuer circa 200 000 Pfund (Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 646).

mehr gewählt, sondern von den Friedensrichtern einfach ernannt, besonders die Konstabler, die Armen- und Wegeaufseher. Sie wurden dadurch noch abhängiger, dafs sie häufig, oft jährlich wechselten, und dafs ihre Verwaltungsakte der Beschwerde an den Friedensrichter unterlagen, vor allem aber dadurch, dafs sie für sich ganz isoliert standen, da die mehreren Kirchspiele der gröfseren Landgemeinden und der Stadtgemeinden keinen Kontakt unter sich besafsen.[1]) Unter solchen Umständen war es leicht, die Thätigkeit der Gemeinde als solcher in der Ortsverwaltung ebenso zurückzudrängen, wie es bei den Wahlen zum Unterhaus in der Centralverwaltung geschah. Die Gemeindeversammlungen wurden schon auf Grund freiwilligen Verzichts der Beteiligten häufig durch blofse Ausschüsse, select vestries, ersetzt, und Lokalstatuten (seit 1722) suchten dies organisatorisch festzulegen.[2]) Die Ortsverwaltungsbeamten wurden also thatsächlich, besonders auf dem Lande, zu Untergebenen der Friedensrichter, auf die als auf die einflufsreichsten und meistinteressierten Steuerzahler für die Kommunalabgaben die Gemeinden schon ohnehin angewiesen waren, und die Figur des servilen Armen- und Strafsenaufsehers wurde deshalb begreiflicherweise in der Romanlitteratur der Smollet oder Fielding, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts auftrat, nicht minder eine ständige Erscheinung, wie der unwissende, dummstolze und egoistische Landjunker im Friedensrichteramt.[3])

Erst der zusammenfassende Überblick über die ganzen Veränderungen im Gefüge der englischen Regierungsmaschine des 18. Jahrhunderts ermöglicht sonach ein Urteil über deren Charakter. Das Urteil mufs offenbar erheblich anders lauten, als in den traditionellen Schilderungen der damaligen Engländer und in den Vorstellungen der Festlandschriftsteller, wie sie sich bis in die allerneueste Zeit fortgepflanzt haben. Äufserlich stellte sich England als ein monarchischer Verfassungsstaat mit einer stark decentralisierten selbständigen Thätigkeit der Grafschaften und Städte dar. Sowie man aber die einfache Wahrheit erkannte, dafs der König durch staatsrechtliche Grundsätze und Sicherheitsmafsregeln zum blofsen Staatshaupt (I. S. 204) herabgedrückt worden war, mufste die Maske abfallen, und England enthüllte sich als ein Staat mit absoluter Oligarchie.[4]) Das genaue Seitenstück hierzu aber bildete

1) Die Stadtgemeinde ist als solche demgemäfs nur in der Justiz und Polizei — in Friedensrichter und Geschwornen — eine Einheit, also auf Gebieten, an denen, wie dargelegt, der Kleinbürger einen ganz geringen Anteil hat.

2) Zuerst nachweislich durch 2 Geo. II. C. 10 für Spittlefields, wonach die Einschätzungskommission aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, den Armenaufsehern und den früher in diesem Amt thätig gewesenen Personen bestehen soll.

3) Dem stehen freilich sympathische Bilder gegenüber, vor allem das bekannte Mustergemälde eines Landlords, der Charakter des Alworthy in Fieldings „Tom Jones“ (1750).

4) Es ist hiernach nicht zutreffend, wenn man von dieser Periode noch sagt:

das, was man im 18. Jahrhundert das englische „Selfgovernment" nannte. Das Wesentliche aus der Zeit der Plantagenet, der Dualismus der königlichen und der kommunalen Grafschaftsorgane war in den Bezirken ebenso verloren gegangen, wie im Centrum der Dualismus zwischen König und Parlament. Da, wo am Ausgangspunkt der grofsen organisatorischen Gesetzgebung Eduards I.[1] das einheitliche Gerüst des Sherifftums gestanden hatte, von der Krone durch die Justiciarien discipliniert, vom Volk durch die Grafschaftsversammlungen gemäfsigt, da zeigte sich jetzt ein aufgelöstes Nebeneinander kleiner Grafschaftsaristokratien, die wie alleinmächtige Klubs das Regiment führten. Sie waren von der Justiz der Reichsrichter wesentlich unabhängig (S. 765 f.), von den Grafschaftsversammlungen aber waren sie nicht zu trennen, da sie dieselben ebenso leiteten wie die unteren Organe der Gemeinden und Kirchspiele. Bei der Erblichkeit, der grundbesitzmäfsigen Fixierung dieses Adels mochte man an eine Rückkehr zu der grundherrlichen Decentralisation des frühmittelalterlichen Feudalismus glauben. Aber in Wahrheit handelte es sich um ein System von gröfserer Eigenart. Darin lag das Originelle, dafs die Häupter der Grafschaften nicht mehr einzelne Grundherren waren, sondern ständische Gruppen, deren Mitglieder untereinander eine auf gleich und gleich gegründete herrschende Korporation mehrerer Friedensrichter darstellten. Und weiter zeichnete diese scheinbar unzusammenhängenden Provinzaristokratien aus, dafs sie in der beherrschenden Korporation des Parlaments eine höhere Einheit fanden. Was im französischen Staat die bureaukratische Abhängigkeit der Intendanten und Subdelegierten vom Kabinett herstellte, ermöglichte in England der Umstand, dafs die Häupter des Grafschaftsadels in ihrer Zusammenfassung selbst das Parlament bildeten, — eine Centralisation von so eigner Art, wie sie etwa nur die venetianische Aristokratie oder früher die römische Oligarchie besessen hatte.

Die organisatorische Einheit, die die ganze herrschende Klasse der Nation umfafste, indem sie Centralverwaltung und Bezirksverwaltung, Finanzwesen, Militär, Polizei, niedere Justiz und Kirche in sich schlofs, mufste dieser Nation eine ungemeine Leistungsfähigkeit geben, mindestens

„Das Königtum ist nach wie vor die Quelle, das Gericht die Schranke, das Gesetz der höchste Regulator dieser Staatsgewalt" (Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 619). Ähnlich auch Michael a. a. O. S. 218: Die Revolution „beseitigt den König und die durch ihn vertretenen Tendenzen doch nur, um das Königtum sogleich in neuer, volkstümlicherer Gestalt wieder erstehen zu lassen".

1) Dieser grundsätzliche Gegensatz zwischen dem Anfang und dem Ende des englischen Selfgovernments geht in den landläufigen Schilderungen meist ganz verloren. Vergl. z. B. das Idealschema der Selbstverwaltung bei Hatschek, Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung. 1898. S. 1 ff., der die englische Grafschafts-, Stadt- und Kirchspielverfassung als konsequentes Produkt der spätmittelalterlichen Entwicklung versteht, während sie ein reaktionäres Gebilde ist. Vergl. im Gegens. hierzu die treffende Übersicht des Verwaltungssystems im 18. Jahrh. bei Redlich, Englische Lokalverwaltung. 1901. S. 15; Merkel, Fragm. zur Sozialw. 1898. S. 252.

wenn ihr zugleich zwei hervorragende Staatsmänner hintereinander, Walpole und Pitt, beschieden waren, aber sie mufste auch dem Klassenegoismus eine starke Stütze leihen.

III. Die politische Wirksamkeit der Oligarchie und die Unterthanen. Wenn man die Regierung des Gentlemenparlaments auf ihren wirklichen Charakter bestimmt und des ganzen Phrasenwerks der Unterhausredner oder der Aufklärungsphilosophen entkleidet, so drängt sich das historische Vergleichsobjekt ohne weiteres auf, das man von jeher zum Verständnis des neueren England herangezogen hat. Hier wiederholt sich die unbeschränkte Herrschaft der grofsagrarischen und grofskapitalistischen Nobilität, die über den römischen Staat des 2. Jahrhunderts vor Chr. verfügt, noch um einen Grad schrankenloser als sie, weil die selbständige Organisation des Mittelstandes in der Volksversammlung, die im England des 18. Jahrhunderts fehlt, durch die Beteiligung des Mittelstandes an den Wahlen nicht aufgewogen wird. Der Vergleich trifft nicht nur auf die Verfassung, sondern auch auf die Art, wie sie für das Volk wirksam wird, in auffallender Weise, sowohl im guten wie im schlechten, zu.

Die einzigartige Leistung der Oligarchie ist die maritime, kommerzielle und kolonisatorische Ausbreitung der Nation. Das meerbeherrschende Britannien ist England trotz der kraftvollen Vorarbeit des Demokraten Cromwell erst unter der Hand der Whig-Aristokratie geworden. Ihr gebührt das Verdienst der schöpferischen Einsicht in neue Aufgaben, die die herrschende Klasse bewog, sich in glücklichster Wahl des Augenblicks aus dem für England nutzlosen Festlandkrieg zurückzuziehen (S. 613) und die Kräfte dem Erwerb neuen Handelsgebietes und der lohnenderen Eroberung überseeischer Länder zuzuwenden. Grundbedingung hierfür war, dafs das Parlament die Opfer für das unentbehrliche Werkzeug dieser immer wachsenden See- und Küstenherrschaft aufzubringen die Energie hatte, für eine über alle Konkurrenz erhabene Kriegsflotte, die vornehmlich zwischen 1690 und 1720 gleichzeitig mit der entsprechenden grofsen militärischen Verwaltungsleistung des Festlands, dem Heer Friedrich Wilhelms I. (S. 697), entstand.[1]) Die Wiederbeteiligung am Landkriege Europas und die neuen Machtmittel zur See ermöglichten den Engländern nunmehr jenen schonungslosen Wettkampf gegen die Schiffe aller andern Nationen. Sie erstickten den letzten Rest des spanischen Handels, brachen die Überlegenheit des holländischen[2])

1) Von 1660—1715 vermehrte sich die Kriegsmarine von 62000 auf 167000 Tonnen. Sie ermöglicht deshalb den Handelsflottillen ständig starke Geleitsgeschwader (Convois) beizugeben. Bis zur Losreifsung Nordamerikas stieg die Reichsflotte weiter auf eine Million Tonnen.

2) Das Übergewicht über die holländische Seefahrt, durch die Navigationsakte (1654; oben S. 724) angebahnt, wurde durch die holländischen Kriege unter Karl II.

und vereitelten das Aufkommen der französischen Seemacht, das nach Richelieu und Colbert nicht wieder angestrebt worden ist (S. 669). Nur ein Hilfsmittel der handelspolitischen Thätigkeit war die Schaffung der grofsen Verkehrsinstitute, durch die der Staat nicht nur den Schutz, sondern auch die finanzielle Garantie für die sich aus ihm ergebenden Kreditverhältnisse übernahm, vor allem die der Bank von England. Und nur die Unterlage des Verkehrs bot die Organisation des gemeinsamen Handelsgebietes, als dessen Kern die drei vereinigten Königreiche Grofsbritanniens erst jetzt zu einem Ganzen abgeschlossen wurden. Es war das gemeinsame Interesse der englischen und schottischen Handelsklasse, das schliefslich den Unabhängigkeitsehrgeiz des schottischen Volks und die presbyterianisch-kirchlichen und jakobitisch-politischen Gegentendenzen überwand und (1707) das bisherige Bundesverhältnis des nördlichen und des südlichen Staates, das die Gefahr einer neuen Trennung nicht einschlafen liefs, in eine verfassungsgesetzliche „Union“ verwandelte. Sie wurde dadurch vollzogen, dafs in das Londoner Parlament zu den 513 englischen 45 schottische Unterhausmitglieder, zu den 108 englischen Lords 16 schottische Peers aufgenommen wurden; auch war es bezeichnend, dafs aufserdem die Schotten, während sie ihre Kirche und ihr Recht behielten, am Münzsystem und an den englischen Handelsprivilegien Anteil bekamen, eine Mafsregel, der in der Folge das rapide Aufblühen Glasgows zu verdanken war. Noch bildete freilich in Schottland selbst die Sonderstellung der gälischen Hochlandsbevölkerung eine Lücke in der Einheit. Aber der Hochländeraufstand für Karl Eduard (S. 745) bot die Gelegenheit, die erbliche Kriegs-, Polizei- und Gerichtshoheit der Clanhäuptlinge zwangsweise abzulösen und so den letzten Rest einer Stammesselbstverwaltung der keltischen Urzeit (S. 18. 330) aus Europa zu entfernen. So blieb eine abgesonderte Verfassung mit eignem Parlament nur in Irland bestehen. Aber diese Absonderung wurde vermöge eines starken militärischen Drucks der siegreichen Engländer zu einer wesentlich formellen.[1]) Die Folge war, dafs gegenüber den beiden grofsen Kolonialkomplexen, dem ostindischen (S. 615) und dem nordamerikanischen (S. 716. 720 und unten S. 780), die in dieser Zeit gewonnen wurden, und denen sich seit der Entdeckung Neuhollands durch Cook (1760) ein dritter in

---

(1667) wieder in Frage gestellt. Die endgültige Sicherung desselben fällt also erst in die Zeit, wo Holland mit England politisch am engsten verbunden war, — seit Wilhelm III. In der Ostsee sind die Holländer bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Meister geblieben.

1) Nachdem der Aufstand Tyrconnels zu Gunsten Jakobs II. (1691) blutig niedergeworfen worden, kam es nicht wieder zu einer Gesamterhebung und einem Kriege, die denen Eduards I., Heinrichs IV., Elisabeths und Cromwells entsprochen hätten. Die thatsächliche Einverleibung Irlands datiert also ebenfalls seit dem Zeitpunkt der oligarchischen Organisation. Vergl. über das Verhältnis zu der irischen Bevölkerung unten S. 761.

Australien anschlofs, das vereinigte Inselreich als ein geschlossenes Handelsgebiet in Wirksamkeit trat.

Der Wert der politischen Leistung der Oligarchie auf dem Gebiet der Kolonial- und Handelspolitik wurde jedoch schon durch die zweifellose Einseitigkeit beeinträchtigt, die sich ihre Regierung im Gebrauch ihrer Kräfte zu Schulden kommen liefs. Auf andern Gebieten der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei war das 18. Jahrhundert eine Zeit völligen Stillstandes. Innerhalb der Polizeiverwaltung unterblieb die dringende Organisation einer staatlichen Gendarmerie und Schutzmannschaft, die Frankreich mustergültig ins Leben rief (S. 676), ganz entsprechend der rudimentären Beschaffenheit, in der das Landheer dank des Milizsystems stecken blieb. In der Wohlfahrtspflege war es vor allem das gänzliche Stocken einer staatlichen Fürsorge für Bildung und Erziehung, was gegenüber der kräftigen Schulpolitik Preufsens (S 697) in die Augen fällt; Mittel- und Volksschule blieben der Privatfürsorge überlassen, die denn auch aus freier Vereinsthätigkeit so gut wie nichts schuf. Ein völliges Darniederliegen der Kunst ging nebenher. Dafs die Armenpflege einer einheitlichen Regelung entbehrte, ergab sich aus der ganzen Art, wie die Bezirksverwaltung der Decentralisation verfiel (oben S. 754). Aber die Unthätigkeit des Beamtentums auf allen Gebieten der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei war noch nicht das Bedenklichste. Das volle Licht fällt auf den Absolutismus der englischen Oligarchie in ihrem Gegensatz zu dem der festländischen Monarchie erst dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs ein Teil der Nation in seiner Lage durch das bestehende System geradezu ruiniert wurde. Während die herrschenden Klassen sich selbst und mit sich die besseren Schichten des städtischen Mittelstandes, deren Interessen mit den ihrigen durch die verzweigte Organisation des Handels, der Industrie, der Reederei verflochten waren, zu einer Kapitalkraft emporhoben, wie sie keine der neueren Nationen in so breiten Schichten bis dahin besessen hatte, traf die Konkurrenz der grofsen und kleinen Kapitalisten mit vernichtender Wucht den Bauernstand. Seit der Zeit, in der sich die Oligarchie gegenüber der Krone völlig festsetzte, seit der Regierung Annas begannen auch die Akte des Bauernlegens, die, durch Elisabeths Regierung (S. 714) zuerst unterbrochen, sich seit Karl II. in kleinem Mafsstab wieder hervorgewagt hatten, in ganz grofsem Mafsstab und ohne alle Scheu ihr altes Spiel, und der Zeitraum eines halben Jahrhunderts genügte, um das, was die Anarchie der Lancaster (S. 547) und die Nachgiebigkeit der ersten Tudors (S. 511) vom freien Bauerntum noch am Leben gelassen hatten, gründlich auszutilgen. Im Wunsch, ihr Einkommen zu steigern, was bei ständig wenig vorteilhaften Bedingungen der Getreidepreise nur durch Verminderung der Produktionskosten möglich war, verwandelten die Grundbesitzer jetzt auch die Grafschaften, die noch der bäuerlichen

Ackerwirtschaft gewidmet gewesen waren, entweder in grofse Weidebezirke (inclosures) oder mindestens durch Zusammenlegung zahlreicher kleinerer Pachtgüter in grofse Pachthöfe (engrossing). Durch Überlistung der Kleinbauern, durch offene Drohung, im Bunde mit den Pfarrern, geschützt und befördert durch die friedensrichterlichen Kommissionen der Standesgenossen, betrieben die ländlichen und städtischen Kapitalbesitzer das Unwesen unter dem unanfechtbaren Deckmantel von Spezialgesetzen, durch die sie von dem wiederum aus ihren Standesgenossen besetzten Parlament zu der Mafsregel ermächtigt wurden.[1] So vollzog sich im Laufe des Jahrhunderts die völlige Auflösung der altenglischen Dorfgesellschaft. Noch im ersten Drittel des Jahrhunderts besafs sie das, was ihre Stärke ausgemacht hatte, die auf Wald und Weide begründete Einheitlichkeit, innerhalb deren zahlreiche Übergangsstufen den engen Verband zwischen dem Mitglied der grofsen und kleinen Gentry, dem Freisassen (freeholders), dem mit kommunalen Diensten betrauten Erbpächter (customary freeholder), dem gewöhnlichen Erbpächter (copyholder), dem Zeitpächter (farmer), dem Häusler oder Kötter oder dem besitzlosen, auf der Gemeinweide notdürftig angesiedelten oder geduldeten Tagelöhner (borderer, squatter) herstellten, noch gab es Freisassen, deren Einkommen das eines Landedelmannes überstieg, und andre, die sich mit einem Zwerggut wie ein Kötter behalfen.[2] Jetzt aber wurde gerade die Mittelschicht der kleineren Freeholders, der gröfseren und kleineren Pächter, hinausgedrängt. Sehr allmählich, aber ganz stetig steigerte sich der Zuzug der grundbesitzlosen Leute nach den Städten und gleichzeitig mit Paris (S. 670) begann auch London die Riesendimensionen eines Centrums anzunehmen, das alle andern Städte in den Schatten stellte.[3]

---

1) Von 2 Einhegungsgesetzen unter Anna wachsen dieselben unter Georg I. zu 16, unter Georg II. zu 226, unter Georg III. zu 3554 an. Bis zum Ende seiner Regierung waren über 5½ Millionen Acres eingehegt. (Vergl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter. 1894. S. 34; daselbst vergl. die genaue Analyse des Hergangs und den Nachweis, dafs die Einhegungen nicht durch das Wachstum der Bevölkerung und das Bedürfnis nach gröfserer volkswirtschaftlicher Ergiebigkeit der Produktion natürlich bedingt sind, sondern sich wesentlich aus der Geldgier und der politischen Macht der herrschenden Klasse erklären.

2) Die nähere Schilderung dieser Klassen und ihren Zusammenhang mit dem Mittelalter siehe bei Hasbach, S. 65 ff.

3) Das Wachstum Londons wird schon 1662 als ungesund betrachtet. Im 18. Jahrhundert wohnt dort etwa der zehnte Teil der Bevölkerung Englands, eine Erscheinung, die für die Verproviantierung, die Preisverhältnisse, den überverhältnismäfsigen Aufwand der Landedelleute dieselben Schäden zeitigt, wie in Paris. Vor allem wird die Centralisierung des Geldmarktes, besonders des Handels mit Staatspapieren, für die Bildung einer zahlreichen Klasse von Staatsgläubigern, die in London als Rentner leben, wie in Paris, für das Wirtschaftsleben, in erster Linie für die ohnehin schwierige Lage der kleineren Landwirte verhängnisvoll. (Hasbach, S. 11. 12.)

Eine umfängliche Schicht ländlichen und städtischen Proletariats bildete sich, das den höheren Klassen gegenüber ganz schutzlos war. Während für den gröfseren Grundbesitz und vor allem für den industriellen und handeltreibenden Mittelstand die Renten und Kapitalerträge unter dem glücklichen Gestirn der englischen Handelspolitik immer stiegen, hatten die Arbeiter an diesem Segen des Volkswohlstands gar keinen Anteil. Sie verfielen bei minimalen Lohnbedingungen einem Elend, das sicherer erweisbar ist, als das des Proletariats im vorrevolutionären Frankreich (S. 660).[1])

Der Sieg der Oligarchie bedeutet also neben dem Sieg des englischen Handels über die anderen Nationen in der äufseren Politik die Trennung der Volksklassen im Innern. Hierbei wurde eine Schicht der Beherrschten und Unterworfenen noch besonders schlecht gestellt, die, bei welchen sich der Klassengegensatz mit dem Gegensatz der Religion und Rasse kreuzte. Von vornherein hatte der Bund der Aristokratie mit der Hochkirche (S. 752) die Frucht voller Glaubensfreiheit wieder zu nichte gemacht, die der Sieg der demokratischen Revolution unter Cromwell gezeitigt hatte (S. 724). Die Toleranzakte Wilhelms III. (1688) war zum Nachteil aller Dissidenten durch Bolingbrokes Schismabill (1711) wieder eingeschränkt worden. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war deshalb die englische Gesellschaft vom religiösen Streit nicht weniger aufgewühlt als vom politischen und in die Angriffe des Freidenkertums hineingerissen, das nur kurze Zeit später in Frankreich den Kampf gegen den Jesuitismus aufnahm (S. 664).[2]) Auf der einen Seite fanden die ursprünglich rein litterarischen Ausflüsse der natürlichen Religion eine korporative Grundlage in dem 1717 fester gegründeten „Freimaurerorden", einer Art freidenkerischer Gegenkirche, auf der andern erwuchs (seit 1709) für die gute Gesellschaft der Hochkirche ein litterarisches Organ in den neuen moralisch-ästhetischen Wochen-

1) Hasbach a. a. O. S. 116 ff., besonders die zahlreichen Belege zeitgenössischer Schriftsteller, S. 147 ff.

2) Das grundlegende Werk des teils mit Lockes Logik, teils mit Spinozas Metaphysik verwandten Freidenkerreligion John Tolands (1671—1722) „Christianity not mysterious" war 1696 erschienen (I. S. 64); 1701 griff Toland durch die Broschüre „Freies England" in die politischen Fragen, nämlich zu Gunsten der hannöverschen Thronfolge, ein. Etwa gleichzeitig (seit 1700) traten die Abhandlungen Shaftesburys hervor, die (gesammelt 1711 als „Characteristics of men, manners, opinions, times") die utilitaristische Ethik nach Locke entwickelten. Beide geistige Strömungen mischten sich in der „Grofsen Loge", die sich 1717 aus den verschiedenen „Bauhütten" zusammenschlofs. Der Freimaurerorden erhielt 1721 in den „Konstitutionen" des ehemaligen anglikanischen Geistlichen Anderson seine Verfassung. 1725 ward bereits die erste Zweigloge des Bundes in Paris, ähnliche bald darauf in Norddeutschland und Amerika errichtet. 1738 wurden die Maurer durch das Breve Clemens' XII. als „affectata quadam contenti honestatis naturalis specie" verboten. Vergl. nähere Mitteilungen bei Hettner, Geschichte der englischen Litteratur. 4. Aufl. 1881. S. 214 ff.

schriften, dem „Tatler“, „Spectator“, „Guardian“ Richard Steeles und Josef Addisons. Nur führte der Kampf rascher zu einem Ergebnis als auf dem Festland. Unter Georg I. wurde die Religionsübung wieder freigegeben, unter Georg II. wurden die Dissenters, auch die der zahlreichen Sekten, zu den Ämtern zugelassen. Aber auch jetzt blieb der Katholik von der Toleranz ausgeschlossen, und diese Ausnahme, die für die englisch-schottische Bevölkerung selbst nicht mehr von tiefgreifender Bedeutung war, blieb eine Mafsregel um so härterer Bedrückung für die, auf die sie vor allem gemünzt war, für die Irländer. Der katholische Unterthan keltischen Stammes wurde durch sie von dem irischen Ober- und Unterhaus, von allen Ämtern im Heer, in der Justiz, in der Verwaltung, in der Advokatur abgeschnitten; er verlor dadurch sogar das aktive Wahlrecht zum Parlament. In Verbindung mit der grofsen Landkonfiskation, die die irischen Kriege mit sich geführt und die den gröfsten Teil der selbständigen Landbevölkerung der Insel noch wirksamer depossediert hatte als die englischen Bauern (S. 758), brachte das Prinzip der Intoleranz die Hauptmasse der Bevölkerung in die sozial untergeordnete Lage von Tagelöhnern und Handarbeitern. Sie machte sie nach Swifts Schlagwort zu den „Holzhauern und Wasserträgern der Engländer“ oder der verschwindenden irischen Minorität, die der Hochkirche angehörte [1]), und die englische Regierung oder was in diesem Fall dasselbe, die Gesetzgebung des Parlaments trug kein Bedenken, die ohnmächtige Stellung Irlands zu einem rücksichtslosen protektionistischen Kampf gegen die Konkurrenz des irischen Handels und Ackerbaues auszubeuten. [2])

Dem glänzenden Bild der Nation, die mit Erfolg voranschreitet, um in den besten Landstrichen aller Erdteile ihre Herrschaft aufzurichten, fehlt also die Nachtseite keineswegs, nicht nur, wie selbstverständlich, in den Einzelschicksalen, sondern in dem grundsätzlichen Verhältnis der grofsen Bevölkerungsklassen.

IV. Die Rechtspflege. Das Bild des englischen Staats des 18. Jahrhunderts vervollständigt sich durch die Einsicht in die Rechtspflege, die ähnliche Verhältnisse, wie die Verwaltung, für die Unterthanen zeitigte. [3])

1) In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden vor allem $^2/_3$ aus Mitgliedern des Unterhauses zu Dublin von einer Klique des grundbesitzenden Adels gewählt, die ihrerseits das Oberhaus bildeten, — den „Parlamentsunternehmern“. Die Oligarchie erreichte also mit Bezug auf Irland eine ganz besondere Steigerung. Nur war das irische Parlament dem Geheimrat zu London untergeordnet, der die ausschliefsliche Initiative der Gesetzgebung für Irland hatte. Das englische Oberhaus war für die irischen Peers die höhere Instanz.

2) Irland wird wirtschaftspolitisch vielfach wie das Ausland behandelt (Verbot der Einfuhr irischen Viehes, irischer Wolle).

3) Der Zustand der Justiz im 18. Jahrhundert wird natürlich am besten aus der juristisch wenig tiefen, aber praktisch anschaulichen Schilderung Blackstones

Das für den Charakter der Civil- wie der Verwaltungs- und der Strafjustiz bestimmende Institut, die Jury, erschien damals den durch tiefere Schatten seiner heimatlichen Rechtspflege verdunkelten Augen Montesquieus als die Garantie des Rechtsstaats, die die „Teilung der Gewalten" zwischen dem vorsitzenden Beamten und den urteilenden Volksrichtern auch im Schutz des Privatrechts und in der Verfolgung der Verbrechen verwirklichte. Es wurde auch von einem starken Verehrer des herrschenden aristokratischen Systems, einem der Richter von Common Pleas, von William Blackstone, der (1765) in seinen „Commentaries on the laws of England" der klassische Schilderer der Rechtszustände geworden ist, mit dem Ruhmestitel des „Hauptbollwerkes der englischen Freiheit" geschmückt. Dies Urteil war auch für die Zeit relativ gültig gewesen, wo die erste Revolution die im Entstehen begriffene, rein beamtenmäfsige Justizorganisation der Stuarts beseitigt und die altenglische Rechtspflege von den neuen Schöpfungen des Absolutismus, der Sternkammer und der hohen Kommission (S. 728) wieder gesäubert hatte. Betrachtet man aber den Justizorganismus als Ganzes, wie er sich nach Verschiebung des politischen Schwerpunkts seit Anfang des 18. Jahrhunderts darstellte, so zeigt sich, dafs der grundsätzliche Wechsel gegenüber dem 17. im Endergebnis nicht so sehr grofs ist, und sein Lob gilt nur mit wesentlichen Einschränkungen. Trotz des Geschwornengerichts trägt die Rechtspflege in grofsem Umfang den Charakter einer Klassenjustiz, die der Klassenverwaltung des Gentlemenregiments ziemlich genau entspricht.

Der heilsame Erfolg, den die Verteilung des Rechtspflegegeschäfts zwischen zwei voneinander unabhängigen, aber kraft Gesetzes zusammenwirkenden Organen hervorzurufen im stande ist, wurde im Grunde nur in dem relativ kleineren Kreis wichtiger Rechtssachen erzielt, vor allem in grofsen Civilprozessen und in schweren Verbrechensfällen, den mit Todesstrafe, lebenslänglicher Deportation oder Freiheitsstrafe bedrohten

---

(siehe den Text) erkennbar, — eine Übersicht über den Gesamtrechtszustand des Staats, wie sie in dieser Zeit keine der festländischen Nationen erhalten hat. Im allgemeinen decken sich damit auch noch die am Anfang des 19. Jahrhunderts veröffentlichten Darstellungen, da bis etwa 1840 grundsätzliche Reformen nicht eintraten. Vergl. für den Civilprozefs besonders Starkie, Practical treatise on the law of evidence. 3. ed. 1842; Best, Treatise on the principles of evidence. 1849. Das letztere Werk liefert in der deutschen Bearbeitung von Marquardsen (Best, Grundzüge des englischen Beweisrechts. 1851) ausführliche Übersichten über Civilgerichtsverfassung, Anwaltschaft, Prozefsgang in den Beilagen, S. 342 ff. Wertv. Ergänz. auch histor. Natur: Schuster, Bürgerliche Rechtspflege in England. 1887. Über das ältere Strafrecht, Strafprozefs und Strafgerichtsverfassungsrecht Stephen, Summary of the Criminal Law. 1834 (angelehnt an die Systematik Blackstones, zum Teil nur ein Excerpt aus dieser), deutsch von Mühry. 1843. Über die Verwaltungsrechtspflege Gneist, Selfgovernment in England, S. 50 ff., und Englische Verfassungsgeschichte, S. 650 ff.

„felonies“, und zwar vertrat hier nicht die Jury das unparteiische, über den Unterschied der Klassen erhabene Element des Gerichtshofes, sondern im Gegenteil das Mitglied der grofsen Londoner Beamtengerichtshöfe, das den Vorsitz führte. Die Juries hatten in grofsem Umfang ein ständisches Gepräge. Zwar erweiterte sich in dieser Zeit der Kreis der zum Geschwornenamt fähigen Personen von den selbständigen Grundbesitzern auch auf die copyholders von 10 Pfund Rente (S. 748), aber er schränkte sich anderseits bei den freeholders auf denselben Census ein, war und blieb also nicht besonders grofs. Aus dem beschränkten Kreis der Qualifizierten wählten nun die Sheriffs des herrschenden Standes (S. 752) sehr frei aus, und sie benutzten ihre Funktion, um für die wichtigsten Geschäfte des Geschwornengerichts, für die Sprüche in Civilsachen und für die Entscheidungen über Versetzung in Anklagezustand, möglichst nur die Mitglieder der oberen Schicht, die Rittergutsbesitzer, heranzuziehen.[1]) So hatte die Gentry die vermögensrechtlichen Prozesse, besonders die in dieser Zeit bedeutsamen Civilprozesse um Grundeigentum, Pachtrecht, Rentenansprüche, Verkoppelungen u. s. w. in der Hand. Sie wahrte sich ebenso die Verfügung über die Fragen, wer strafrechtlich verfolgt werden sollte, insofern sie in der grand jury der Dreiundzwanzig (S. 508) die Anklage gegen Standesgenossen verhindern konnte. Der Rest der Arbeit, vor allem die ermüdende Urteilsfunktion der petty jury in Strafsachen, die Abgabe der Schuldverdikte über das Gelichter des gemeinen Verbrechertums mochte dann den Freisassen und Pächtern überlassen bleiben. Immerhin wirkte nun als Gegengewicht, wie erwähnt, die Funktionenteilung zwischen „judge“ und „jury“. In Civilsachen wurden die gröfseren Streitfälle nach wie vor von den „commissioners of nisi prius“ erledigt, d. h. von den Mitgliedern der Westminstergerichtshöfe, der „superior courts of common law“ (S. 765), vor allem des von Common Pleas, die zu diesem Zweck in die Grafschaften abgeordnet wurden, denn in London wurde die Klage formell anhängig gemacht, und die Partei wurde dorthin geladen „unter der Voraussetzung, dafs nicht zuvor“ „nisi prius“, der Kommissar in der Provinz erscheinen werde, um dort den Termin abzuhalten (unten S. 768). Entsprechend hielten auch in schweren Verbrechensfällen die Kommissarien „für Prüfung und Entscheidung“ (of oyer and terminer) und „für Entleerung der Gefängnisse“ (of goal delivery) die Anklagesitzungen mit der grofsen, die Urteilssitzungen mit der kleinen Jury ab. Hier war sowohl in der Civil- wie in der Strafjustiz eine wechselseitige Kontrolle der beiden durch lokale und ständische Interessen nicht verbundenen Organe, der rechtsgelehrten Berufsrichter

1) So sind z. B. die Anklagegeschwornen, die Blackstone auch in den späteren Auflagen in den Musterbeispielen einer bill of indictment aufführt, sämtlich esquires, ein Titel, der damals noch nicht die abgeschliffene Bedeutung von heute hat, sondern allein den Landedelmann bezeichnet. Vergl. auch Merkel, Fragm. zur Sozialwissenschaft. S. 252.

und des Ausschusses der nicht studierten, ehrenamtlich funktionierenden Grafschaftseingesessenen, ermöglicht, und zwar wirkte die Institution in der Weise, dafs der überwiegende Einflufs den vorsitzenden Beamten zufiel. Die Geschwornen prüften allerdings in Civilsachen ähnlich wie die Geschwornen des römischen Prätors (S. 229. 254) die ganzen rechtserheblichen Thatbestandsfragen, von denen hauptsächlich die Entscheidung des Prozesses abhing, den Vertragsschlufs, das Erbfolgeverhältnis, — sie prüften in Strafsachen sogar den gesamten Anklageinhalt und gaben auf die dort mit allen rechtlichen Merkmalen bezeichnete That ihren Wahrspruch mit Schuldig oder Nichtschuldig ab. Aber obwohl sie scheinbar die thatsächliche oder rechtliche Seite der Streitfälle zugleich erledigten, wurde indirekt ihre Funktion doch dahin eingeschränkt, dafs sie in Wahrheit nur die faktisch-historischen Elemente des Civil- oder Strafprozesses an der Hand der Verhandlung und Beweisaufnahme bejahten oder verneinten. Dies wurde neben anderem[1]) vor allem durch die in jahrhundertelanger Tradition begründete Abhängigkeit der Geschwornen von dem sozial hochstehenden und in besonderem Mafse autoritativen Reichsrichter erreicht; sie hielt die Laien kraft der Überzeugung, die sie von ihrer eidlich beschwornen Gewissenspflicht ausgebildet hatten, an, den richterlichen Instruktionen in allen juristischen Punkten unbedingt zu folgen. Die Rechtsbelehrung, information, des Vorsitzenden gestaltete sich demnach faktisch zu einer Anweisung an die Jury, je nach Befund bestimmt bezeichneter Beweisfragen in der Sache zu verurteilen oder freizusprechen, ja der Richter erstreckte sein bevormundendes Einwirken teilweise sogar in die Thatfragen hinein, da der Beweis, evidence, durch zahlreiche, gewohnheitsrechtliche zum Teil sehr verwickelte und spezialisierende Beweisregeln gebunden war und die Geschwornen unter Umständen schon zur Beweiswürdigung der helfenden Hand des Richters bedurften. Im Grunde arbeiteten also die grofsen Gerichte wie ein einziges Kollegium zusammen, worin sich in sinnvoller Weise die technisch-juristische Erfahrung des Richters und das Interesse der Laien an den menschlichen Besonderheiten des Einzelfalls, gegen die sich die Routine des Berufsjuristen leicht abstumpft, ergänzten, aber doch so, dafs der vorsitzende Rechtsgelehrte entschieden im Vordergrunde stand. Insoweit bestand also kein unüberbrückbarer

1) Eine Einschränkung des Geschwornenspruchs auf die historische Seite des Rechtsfalls wurde teilweise schon durch die technische Form der Fragestellung erreicht, insofern nämlich den Geschwornen eine ziemlich detaillierte Skizze des ganzen Vorfalls — in Strafsachen die spezialisierte Anklageschrift (bill of indictment) — zum Prüfen und Beantworten vorgelegt wurde. Den Geschwornen blieb also die Aufgabe, aus den Beweisaufnahmen die juristisch wesentlichen Thatsachen auswählen zu müssen — für jeden Richter stets eine der verantwortlichsten Aufgaben —, erspart. Die Rechtsbelehrung (vergl. den Text) that das übrige.

Gegensatz gegen das andere Gebiet der oberen Justizthätigkeit, wo die rechtsgelehrten Berufsrichter allein ohne Geschwornen in Wirksamkeit traten. Dies geschah unter Umständen schon im Schofse der Common-Law-Gerichtshöfe vor Common Pleas und Kings Bench selbst und zwar in grofsem Umfang. In Civilsachen geschah es zur Entscheidung von Sachen, die ohne Beweisaufnahme oder auf blofsen Urkundenbeweis spruchreif waren, (S. 768. A. 3), in Straf- und Polizeisachen zur Entscheidung über Beschwerden gegen unrechtmäfsige Verhaftungen im Habeas-Corpus-Verfahren (unten S. 767) u. s. w. Aufserdem aber konkurrierten mit den superior courts of common law die beiden grofsen, rein bureaukratischen superior courts of equity, der Kanzlei- und der Schachbrettgerichtshof, Chancery Court und Court of Exchequer.[1] Während der letztere aus der Finanzgerichtsbarkeit der alten Rechnungskammer der normannischen Zeit erwachsen war, setzte das Gericht des Lordkanzlers oder seiner Stellvertreter, des Masters of the Rolls oder der beiden Vicekanzler, die bis in die Tudorzeit in geistlicher Hand gelegene Rechtsprechung des königlichen Geheimrats fort, und beide Gerichtshöfe handhabten hier ein Recht, das, aus der Billigkeitsjustiz der Lehnsmonarchie und aus kanonischen Elementen hervorgegangen, sich zwar nicht mehr nur in einem ungebundenen billigen Ermessen auflöste, aber gewohnheitsmäfsig und ohne Gesetzesanhalt auf der selbstgeschaffenen Praxis des Gerichtshofes ruhte.

Aber der ganze wohldurchdachte und harmonische Apparat versagte an der grofsen Masse geringerer Civil-, Straf- und Verwaltungssachen, die für den kleinen Mann sowohl als Rechtsuchenden wie als Angeschuldigten oft die einzige Gelegenheit geben, die ihn mit der Rechtspflege zusammenführt. Gerade auf diesem Gebiet entfaltete sich der

1) Alle vier oberen Gerichtshöfe (superior courts) tagen in dieser Zeit zu Westminster und werden deshalb kurzweg als Westministergerichtshöfe zusammengefafst; sie stehen im Gegensatz zu den bureaukratischen inferior courts (Admiralitäts-, Konkursgericht etc.; vergl. unten S. 767. A. 1). Auch berühren sie sich vielfach in ihrer Kompetenz. Als Common-Law- und Equity-Höfe werden sie unterschieden nach demKreise der Rechtsquellen, die sie anwenden, jedoch so, dafs auch diese — da auch das Common-Law zu grofsen Teilen blofser Gerichtsgebrauch ist (oben S. 516) — nicht prinzipiell verschieden sind (vergl. über die Bedeutung des Equityrechts unten S. 769). In der Besetzung sind die drei Gerichtshöfe der Normannenzeit, Common-Pleas, Kings-Bench und Exchequer, einander gleich. Sie bestehen aus einem Chief Justice und 4 Räten (im Exechequer Chief Baron und Barons genannt). Der Oberrichter des Kings-Bench als des ältesten Hofes heifst Lordoberrichter von England. Der Kanzleigerichtshof besteht aus dem Lordkanzler, dem Master of the Rolls, den zwei Vice-Chancellors und 10 Masters of Chancery (für gerichtliche Nebenfunktionen). Die Fortdauer seiner Kompetenz wurde unter Heinrich IV. und dann wieder seit der Spätzeit Elisabeths und unter Jakob I. von den drei alten Gerichtshöfen heftig angefochten, behauptete sich aber endgültig (1616) im Streit zwischen dem Lordoberrichter von Kings-Bench, Sir Edward Coke, und dem Kanzler Ellesmere.

ständische Charakter der Justiz fast schrankenlos. Hier präsidierten in den gemeinen Deliktsfällen ohne peinliche Strafe (misdemeanours), in Vermögensdelikten, kleinen Fälschungen, Staatsvergehen u. s. w. die Friedensrichter den Geschwornen; ihre „Vierteljahrssitzungen“, quarter sessions of the peace, lagen also in der Hand von Kollegien nichtrechtsgelehrter Landedelleute, in denen die Trennung von Vorsitz und Wahrspruch, von Rechts- und Beweisprüfung (S. 764) kaum noch ins Gewicht fiel, und die allenfalls nur durch ihre kollegiale Besetzung eine Gewähr für sorgfältige Prüfung boten. Nicht minder einseitig aber war das Gentry-Element in den ständigen Bagatellsitzungen, den „petty sessions“, vertreten, in denen die Friedensrichter ohne Geschworne zu einen, zweien oder dreien die geringfügigen Strafsachen als matters of summary conviction und die kleinen Civilstreitigkeiten höchst formlos erledigten. In derselben Weise endlich, durch ungebundenes Eingreifen einzelrichterlicher Thätigkeit, steckten die Friedensrichter ihre Hand auch in das Verfahren gegen Kapitalverbrecher, da ihnen hier das ganze Vorverfahren (information) — erste Ermittlung, Verhaftung, Sammlung aller Beweise für die Anklage — oblag (unten S. 771). Und endlich erschöpfte sich im friedensrichterlichen Verfahren fast alles, was überhaupt von verwaltungsgerichtlicher Prüfung im öffentlichen Leben Englands vorhanden war. Während hier in der alten Zeit teils der privy council, teils die Reichsgerichte die eigentliche Beschwerdeinstanz gegen steuer-, strafsen-, militär-, handelspolizeiliche Beschränkungen des Einzelbürgers oder der Gemeinden gebildet hatten, hatte es das Parlament durch zahlreiche Akte dahin gebracht, dafs im Zweifel überall die friedensrichterlichen Vierteljahrssitzungen als Zwischeninstanz für die Mafsregeln (orders) der einzelnen Friedensrichter eingeschoben wurden, und der Erfolg wurde erreicht, dafs von den an den Londoner Gerichtshöfen erwachsenden Verwaltungssachen nur eine relativ kleine Zahl übrig blieb [1]; es wurde mit andern Worten erreicht, dafs die exekutiven Verwaltungsbehörden, die für die Grafschaften eben die Friedensrichter waren, jeder andren Kontrolle als der eines Kollegiums ihrer Standesgenossen ledig wurden, und dafs damit überhaupt die Ansätze einer eigentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn man deren Wesen in einem Dualismus ausübender und entscheidender Organe richtig erfafst, verkümmerten. [2] Das Bild der

1) Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts beschränkte sich die Zahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der hohen Gerichtshöfe auf etwa 100 (Gneist, S. 656).

2) Das im Text Gesagte stimmt mit der Schilderung der Verwaltungsjurisdiktion bei Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 650 ff., und Selfgovernment, S. 50 ff. sachlich durchaus überein. Wenn nichtsdestoweniger Gneists Darstellung in einen Panegyricus der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausläuft, so erklärt sich dies daraus, dafs er von unrichtigen Grundanschauungen über das Wesen dieser Justiz ausgeht. Er sieht deren Zweck darin erreicht, dafs die Friedensrichter die administrativen Mafsregeln in formulierter Polizeiverfügung (order) treffen, und dafs sie

gesamten niederen Rechtspflege Englands wich also von dem des gleichzeitigen Frankreich nur wenig ab. Wo dort die durch niemand überwachte Büreaukratie stand, wurde in England die nicht minder unbeschränkte aristokratische Klasse thätig. Auch im übrigen drängt sich in vielen Punkten die Analogie auf. Denn auch in England wurde der regelmäfsige Prozefsgang und Instanzenzug durch Sonderkompetenzen durchbrochen, in auffälligster Weise durch das Privileg, das dem Lord aller drei verbündeten Reiche in Verbrechensfällen einen Gerichtsstand vor dem Oberhaus seiner hochadligen Standesgenossen und damit annähernd die Straffreiheit oder doch eine bedeutende Strafmilderung verlieh.[1] Wie in Frankreich fehlte ferner eine feste gesetzliche Abgrenzung der Kompetenzen. Während die Friedensrichter vor ihre Vierteljahrssitzungen an sich auch Kapitalfälle (felonies) des Assissenrichters ziehen konnten, war es anderseits dem Reichsgericht möglich, Sachen der unteren Instanz durch „writ of certiorari" abzuberufen, wie in den französischen évocations (S. 678).[2] Es war nur das Seitenstück dazu, dafs auch das Kompetenzverhältnis der oberen Gerichtshöfe unter einander flüssig war.[3]

---

dieselben in kollegialer Besetzung vornehmen. Er verkennt, dafs dies nebensächliche Garantien sind. Die wesentliche Kontrolle liegt nach früherem (I. S. 215) darin, dafs zwei von einander unabhängige Organe in Wirksamkeit treten. Gerade das aber wird von der herrschenden Klasse des 18. Jahrhunderts hintertrieben, wenn sie durchsetzt, dafs die orders der einzelnen Friedensrichter nur an die Vierteljahrssitzungen aller Friedensrichter kommen sollen, während die Abberufung der Sache an die Reichsgerichte (durch writ of certiorari, vergl. unten im Text) durch eine ständige Klausel der entsprechenden Gesetze ausgeschlossen wird. Die Entwicklung geht also im 18. Jahrhundert nicht, wie Gneist es darstellt, auf Ausbau eines Systems der Verwaltungsjurisdiktion, sondern auf Rückbildung der vorhandenen Ansätze, d. h. dahin, dafs sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der exekutiven Verwaltung und zwar einer klassenpolitischen Verwaltung, wieder auflöst. Als Proben können auch hier die Einhegungen und Verkoppelungen gelten (oben S. 759). Sie waren möglich, weil die administrativen Verfügungen der grundherrlichen Friedensrichter durch die Vierteljahrssitzungen der Standesgenossen regelmäfsig gedeckt wurden (Hasbach, a. a. O., S. 60).

1) Andere Sonderkompetenzen bilden die Ecclesiastical Courts (für Pfründenprozesse, Ehesachen, Testamentssachen), der Court of Admiralty (Schiffahrtsstreitigkeiten, Entschädigungsklagen wegen Zusammenstofs auf See), der Court of Bankruptey. Näheres vergl. bei Marquardsen, Bests Englisches Beweisrecht, Anhang. § 7 ff.

2) Auch abgesehen von der Abberufung einer ganzen Streitsache greifen die oberen Gerichtshöfe in Einzelfragen in die Thätigkeit der unteren Gerichte und Verwaltungsbehörden ein, vor allem durch Writ of Mandamus, Anweisungen an die Unterbehörde (von Kings-Bench auch an Gemeinden gerichtet, z. B. um eine kassierte Parlaments- oder Magistratswahl neu vorzunehmen), — durch Writ of Prohibition (Kassation einer unterbehördlichen Verfügung und Hemmung ihres Vollzugs) und das bekannte Writ of Habeas Corpus (Eingriff in eine unterbehördliche Zwangsmafsregel; vergl. darüber oben S. 732 zu Anm. 1).

3) Der in erster Linie nur noch für Strafsachen bestimmte Kings-Bench (S. 501) entscheidet z. B. civiliter über die Entschädigungsklage aus Friedbruch (trespass) und zieht nunmehr mit Hilfe der Fiktion eines solchen Gewaltaktes auch andre Klagen

Das Verfahren und das darin anzuwendende Recht war nicht geeignet, einen festen Damm gegen die ständische oder willkürliche Handhabung der Gerichtsinstitutionen zu schaffen.

Im Civilprozefs wiederholte sich eigentümlicher Weise die Erscheinung, die auch im französischen Prozefs des Ancien régime die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beherrschte, das dominierende Eingreifen der Rechtsanwälte. Da wie in Frankreich, so auch hier das Gerichtsverfahren in allmählicher Umbildung aus den germanischen Formen erwuchs, so mufste die andauernde Unverantwortlichkeit der Parteien für den Betrieb des Prozesses naturgemäfs auch in England einen überaus zahlreichen Stand von Rechtsbeiständen hervorrufen, die als „attorneys“ oder „solicitors“ [1]) helfend einsprangen, um dem Geschäftsmann, Kapitalisten oder Grundbesitzer bei jeder Art von Rechtshandlungen und vor allem bei den gerichtlichen zur Hand zu gehen. Das System führte weiter dazu, dafs über dieser Masse nur technisch und wenig juristisch gebildeter Sachwalter eine engere streng korporativ organisierte und rekrutierte Zunft der „Barristers“ sich abhob, die das Monopol der Plaidoyers vor den grofsen Gerichtshöfen zu London und vorderen Kommissaren erwarben. Schon das Bedürfnis eines doppelten Vertreters machte den Prozefs umständlich und teuer, nur für den Bemittelten brauchbar. [2]) Der Formalismus, der sich dem Überwuchern der Form im deutschen Civilprozefs (S. 701) näherte und den des altfranzösischen weit überbot, wirkte in der gleichen Richtung. Er schlofs die nur historisch erklärbare wunderliche Gepflogenheit ein, dafs jede erhebliche Streitsache aus irgend einem Teil des Landes zunächst bei einem der Londoner Gerichtshöfe, vor allem bei Common-Pleas, eingeklagt und ebendort durch einen Schriftwechsel der Attorneys (pleadings) vorbereitet oder richtiger schriftlich und aufsergerichtlich durchverhandelt werden mufste, und dafs erst dann, wenn beweisbedürftige Thatsachenstreitpunkte (issues) hervortraten, ein Sitzungstag in der Grafschaft vor Geschwornen, unter Vorsitz eines Reichsgerichtskommissars und mit Plaidoyer der Barristers abgehalten wurde. [3]) Nicht viel weniger teuer

---

vor sein Forum. Der Exchequer, an sich nur für Streitigkeiten der Finanzverwaltung kompetent, fingiert, dafs der Kläger Schuldner des Königs sei, der den Fiskus nicht befriedigen könne, weil er von seinem eignen Schuldner nicht bezahlt werde, und schafft sich so seine Zuständigkeit für gewöhnliche Civilprozesse.

1) Ihr Name ist Attorney, wenn sie bei den Common-Law-Gerichtshöfen (Common-Pleas, Kings-Bench), — Solicitor, wenn sie bei dem Equity-Gerichtshof (Chancery-Court und Exchequer-Court zugelassen sind.

2) Es wird dadurch noch teurer, dafs — wie sich aus der weiteren Schilderung des Prozefsgangs ergiebt — die nicht in London wohnende Partei wiederum einen Korrespondenzanwalt in ihrer Heimat und einen prozefsbetreibenden Anwalt in London braucht.

3) Das ist die Sitzung der oben (S. 763) erwähnten Nisi-Prius-Kommission. Ist die Sache bereits nach dem Schriftenwechsel und nach Mafsgabe der etwa mit über-

und umständlich war das Verfahren, das in vielen Civilsachen vor dem konkurrierenden Equity-Gerichtshof des Lordkanzlers (S. 765) eingeleitet wurde. Dessen Thätigkeit hatte vermöge der freieren Stellung, die er gegenüber dem geschriebenen Statutenrecht und der starr konservativen Praxis der älteren Gerichtshöfe des Common-Law einnahm, allerdings unschätzbaren Wert für die gesamte Rechtsentwicklung. Er war in der Lage, auf gewohnheitsrechtlichem Wege neue Privatrechtsansprüche auszubilden in der Weise, wie dies im republikanischen Rom die Edikte des Prätors und des Ädilen zu stande gebracht hatten (S. 254). Der Kanzleigerichtshof wurde damit die Stelle der Rechtspflege, wo den neuen Bedürfnissen des gesteigerten Geschäftsverkehrs, Ansprüche auf Entschädigung wegen Irrtums (mistake) oder Zufall (accident), auf Unterlassen störender Eingriffe in Patente und geistiges Eigentum, auf Annullierung betrügerischer, wucherischer, übervorteilender Rechtsgeschäfte (fraud), auf Vollzug von Stiftungen und Vereinszwecken aller Art (trustees) und ähnlichem Rechnung getragen wurde.[1]) Aber auch am Kanzleigericht war das Verfahren mangelhaft. Die unbegrenzte Herrschaft des Büreaus schuf hier noch lästigere Formen[2]) und führte eigenmächtig neue Institute in die Justiz ein, die wie besonders die eidliche Vernehmung der Partei selbst in der Art eines Zeugen zur gesamten germanischen Rechtsentwicklung in Widerspruch traten und die Grundgedanken alles gedeihlichen Civilprozefsrechts, die freie Parteibewegung hinter der einseitigen amtlichen Bevormundung in ähnlicher Weise zurückdrängte, wie dies gleichzeitig die preufsische Prozefsgesetzgebung versuchte (S. 705). Soviel ist nach zahllosen späteren Klagen und Verhandlungen sicher, dafs diese Rechtspflege für den kleinen Mann oder gar für den ganz Mittellosen kaum vorhanden war. Er war auf die ganz unzulänglichen und unausgebildeten Organe in den Grafschaften angewiesen, zum Teil auf notbehilflich eingerichtete Lokalgerichte von problematischem Wert.

Im Strafprozess stach allerdings das Verfahren von dem des Festlands, sowohl dem französischen wie dem deutschen, beträchtlich ab, und zwar anscheinend nur zum Vorteil des englischen. Im Gegensatz zu dem Inquisitionsprozefs, der alle Untersuchungshandlungen, die Vorermittlungen wie die Sammlung aller Beweise für das Urteil, im heim-

reichten Vertrags-, Testamentsurkuuden etc. spruchreif, so kommt es überhaupt nicht zur Einberufung einer Jury, sondern die Sache wird auf Grund der rechtlichen Beurteilung des Gerichtshofes direkt entschieden (oben S. 765).

1) Aufserdem war der Kanzleihof zuständig für Rechnungsprozesse und für Prozesse Minderjähriger, da er Obervormund aller Minderjährigen war. Es stand aber ziemlich fest, dafs er sich um Mündel nur kümmerte, wenn sie Vermögen hatten.

2) Die Instruktion des Prozesses erfolgt auch hier durch Schriftenwechsel. Auf die Klage wird dem Beklagten durch den „Sub-poena-Befehl“ aufgegeben, zu antworten. Die Beweisaufnahmen werden durch Kommissare (also ähnlich wie im Common-Law-Prozefs, aber ohne Geschworne) erledigt.

lichen Verfahren eines beamteten Einzelrichters ohne Verteidigung des Beschuldigten durchtrieb und das Urteil auf das einseitig und befangen zusammengestellte Aktenmaterial gründete, rettete sich das englische Recht aus dem germanischen Staat den „Trial", die öffentliche mündliche Hauptverhandlung, in der unter Mitwirkung eines verteidigenden Anwalts der Beschuldigte den Spruch über Schuld und Nichtschuld empfing, ohne selbst im einzelnen über das Verbrechen verhört, geschweige denn durch die Folter zum Geständnis genötigt zu werden.[1]) Noch wichtiger war, dafs durch den Aufbau des Verfahrens dem urteilenden Gericht die Möglichkeit erhalten wurde, unvoreingenommen an die sich vor ihm abspielende Beweisaufnahme über die Anklage und an die Prüfung der Beweise wie an die der Rechtsfrage heranzutreten; denn die Urteilsgeschworenen und ihr Vorsitzender hatten mit dem Vorverfahren nichts zu thun, empfingen vielmehr die Anklage einer bestimmten Person wegen der bestimmten Strafthat aus fremder Hand in Form einer fest formulierten Verdachtsbehauptung, in Form der „Bill of indictment", die vom Ankläger, von Polizeiorganen und Friedensrichter vorbereitet und von den Anklagegeschworenen zur Hauptverhandlung verwiesen worden war. Die unheilvolle Vermischung von Verdachtsermittlung und Schuldprüfung, die Hauptschwäche des Untersuchungsprozesses, die der festländischen Strafrechtspflege die Unparteilichkeit, also dem Urteil allen Wert nahm und den geordneten Strafprozefs schliefslich in der polizeilichen, formlosen Abstrafung (S. 676) aufzulösen drohte, wurden dadurch vermieden. Aber demgegenüber übersieht man nur zu leicht, dafs der englische Strafprozefs an der entgegengesetzten Stelle an einem kaum minder grofsen Übelstand krankte. Bewahrte er sich die Unparteilichkeit der Prüfung, so hatte er in der Energie des Betriebs der Verbrechensverfolgung völlig Schiffbruch gelitten. Wenn der italienische, französische, deutsche Strafprozefs sich gerade dadurch aus den mittelalterlichen Prozefsformen herausgehoben hatte, dafs er die Pflicht des Staats und seiner Beamten, die Verbrecher aufzuspüren, zu verhaften und zur Verantwortung zu ziehen, schroff durchgeführt und aus ihr jene konzentrierte Macht des Untersuchungsrichters entwickelt hatte, so war in England die Strafrechtspflege in demselben Verhältnis in das alte System der Privatanklage zurückgesunken, als die königliche Bureaukratie zuerst gelähmt und dann vernichtet worden war.[2]) Die von den ursprünglichen Grundsätzen des 13. Jh. (S. 508) gebilligte Anklage des Verbrechens aus eigener Initiative der Anklage-

1) Das Recht, einen Verteidiger zuzuziehen, gab die Praxis dem Angeklagten allerdings bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, nur bei misdemeanours (oben S. 766), nicht bei felonies, den Kapitalverbrechen. Unter letzteren wurde nach der Revolution nur eine wichtige Ausnahme für Hochverratsfälle gemacht (7. und 8. Will. III. c. 23. 1695).

2) Zur Gegenüberstellung des englischen und des Inquisitionsprozesses: Richard Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1902. S. 6 ff.

geschworenen (presentment) verbot sich mit der Zeit von selbst, da die Geschworenen in modernen Verhältnissen nur sehr selten aus privater Wissenschaft über das erforderliche Belastungsmaterial verfügten. Ein staatlicher Beamter, der das Material ermittelte, fand sich nur unter besonderen Bedingungen.[1] Folglich mufste als „Betreiber“ (prosecutor) irgend ein Bürger einspringen, den Delinquenten ausfindig machen, verhaften lassen, überführen und die Anklageschrift bei der grand jury einreichen, endlich die Anklage in der Hauptverhandlung mit Hilfe eines Anwalts vertreten, wenn nicht im früheren oder späteren Stadium des Prozesses die Untersuchung stocken oder ergebnislos im Sande verlaufen sollte. Das einzige, was der Staat zu der die Öffentlichkeit und die ganze Rechtsordnung im eminenten Sinn berührenden Funktion beitrug, hatte auch auf diesem Gebiet die Gesetzgebung der Tudors geschaffen. Sie hatte mindestens die Friedensrichter als Vermittler zwischen den bestohlnen, betrogenen und sonstigen Verletzten und der Anklagejury eingeschoben und das friedensrichterliche Vorverfahren (information) so gestaltet, dafs der Beamte des Selfgovernment den Verletzten nicht nur unterstützte, sondern sogar wider Willen zur Anklage heranzog und mittels Geldkaution zu deren Durchführung verpflichtete.[2] Aber im Verhältnis zu den festländischen Verhältnissen war dies ein Notbehelf, der entsprechend dürftig wirkte. Er konnte daran nichts ändern, dafs sich die Privatpersonen dem lästigen Kosten-, Zeit-, Müheaufwand, den ihnen die Verfolgung eines Verbrechens im Interesse der Gesellschaft und ohne Vorteil für sich selbst aufwälzte, nach Kräften zu entziehen bestrebt waren. Für den wohlhabenden Verbrecher, vor allem für den der herrschenden Gesellschaft angehörigen, bestanden natürlich dieselben Mittel, sich der Anklage durch Abfindung des Verletzten oder durch Einschüchterung zu entledigen, wie sie in dem sehr ähnlichen Strafprozefssystem der spätrömischen Zeit bestanden hatten (S. 252), und auch da, wo die Anklage erzwungen oder freiwillig erhoben wurde, bot die technische Ungewandtheit beim Mangel aller und jeder einheitlich organisierten Kriminalpolizei keinen Ersatz für einen offiziellen Verfolger. Der Betrieb der Strafjustiz war anerkanntermafsen von einer sozialgefährlichen Lahmheit. Sie liefs die Gesell-

1) Aus ältester Zeit, dem 13. Jahrhundert, datierte der Ansatz eines amtlichen Untersuchungsrichters und Prozefsbetreibers nur in Gestalt des Coroner (oben S. 758. Anm. 3), der — von der Grafschaft gewählt — in Tötungsfällen einschritt. Er wurde nach dem grofsen Umschwung der Verfassungsverhältnisse unter Heinrich III. (S. 499) nicht fortgebildet. Bei Staatsverbrechen übernahmen die beiden Rechtsanwälte der Krone, die in erster Linie die fiskalischen Interessen in Civilprozessen zu vertreten hatten, der attorney general und der solicitor general (vergl. oben S. 768. Anm. 1), auch die Anklage in Strafsachen.

2) Genaues hierüber bei Richard Schmidt, Staatsanwalt und Privatkläger. 1901. S. 82 ff. Diese ausdrücklich statuierte und erzwingbare Anklagepflicht ist im 17. und 18. Jahrhundert allerdings nur bei schweren Verbrechen (felonies) anerkannt worden.

schaft ebenso häufig gegenüber dem Verbrecher im Stich, wie auf dem Festland den vielleicht unschuldigen Verdächtigen im Kampf mit dem Staat.[1])

Dabei war der Mifsstand um so auffälliger, als auf dem Gebiet, wo es wirklich zum Urteil kam, eine Verworrenheit der strafrechtlichen Grundsätze über Verbrechen und Strafen herrschte, die nicht minder grofs war als in Frankreich (S. 675). Allerdings hatte England anscheinend ein gesetzlich geregeltes oder gewohnheitsrechtlich gesammeltes Strafrecht, dasjenige, welches in dem statute law und common law von fünf Jahrhunderten niedergelegt war (S. 517). Aber es liegt auf der Hand, dafs die Bestimmungen über Hochverrat, Diebstahl, Münzfälschung oder Meineid, in denen sich Gesetze Heinrichs I. und Eduards III. mit Richtersprüchen der Kings-Bench aus der Zeit Heinrichs VIII. und Karls II. mischten, das, was allein einem geschriebenen Rechtssystem Wert verleiht, nämlich feste Grundsätze, völlig vermissen liefs. Die Merkmale der Verbrechensthatbestände waren veraltet, ergänzt, durch Ausnahmen durchbrochen und dementsprechend die Strafdrohungen ein vom Zufall und hundert Gelegenheitsnormen zusammengestoppeltes Gewirr heterogener, bald mafslos harter, bald viel zu lax gewordener Satzungen, die den leitenden Gedanken der konstitutionellen Glanzzeit, der von der Magna Charta und ihren Nachfolgerinnen verheifsenen Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen (S. 492) längst wieder untreu geworden waren. In zahlreichen schweren Deliktsfällen hatte das sinkende Mittelalter vermöge eines eigentümlichen technischen Hilfsmittels, durch das Zugeständnis der „geistlichen Rechtswohlthat", benefit of clergy, die ursprüngliche Todesstrafe beseitigt, und dann hatte die strammere Zucht des Absolutismus bei einer Reihe der schwersten wiederum durch Aufhebung des beneficium clericale das richterliche Ermessen losgebunden.[2]) So kam es, dafs im 18. Jahrhundert eine aufserordent-

---

1) Das Gaunertum, besonders das der Strafsenräuber, grassiert deshalb auch nach der Revolution und im 17. u. 18. Jahrh. in ebenso verkehrsstörender Weise wie auf dem Festland (vgl. Macaulay, Geschichte, Kap. 19., die Ber. des j. Walpole bei Hettner, S. 495).

2) Das benefit of clergy war in seiner ursprünglichen Bedeutung (im Sinne des 13. Jahrhunderts) das Recht, zur Aburteilung an den geistlichen Richter ausgeliefert zu werden (oben S. 535). Da als Kennzeichen des Klerikers Lesen- und Schreibenkönnen galt, so brachte die Zunahme der Bildung es mit sich, dafs die schwache staatliche Justiz im 15. Jahrhundert sich eine mafslose Ausdehnung auf alle einigermafsen Gebildeten gefallen liefs. Die Tudors schritten seit Heinrich VII. streng gegen die Umgehung des staatlichen Richters ein (Busch, Heinrich VII., S. 281 ff.). Immerhin äufserte das Privileg auch nunmehr noch die Wirkung, dafs bei Felonie, mindestens im ersten Begehungsfall, der Privilegierte vor der Todesstrafe gesichert war. Es bewirkte also, da seine Vorbedingung (Elementarbildung) dieselbe blieb, direkt eine ständische Ungleichheit der Strafarten; nur wurde durch neuere Statuten allmählich eine immer wachsende Zahl schwerer Feloniens bei allen Personen des beneficium unteilhaftig erklärt, sog. „Felonies without clergy": Mord, Strafsenraub, Einbruch zur Nachtzeit, Viehdiebstahl, Brandstiftung etc.

lich grofse Gruppe von Thatbeständen der Todesstrafe unterstand, dafs aber ebenso prinziplos wie auf dem Festland der Richter als Surrogat für kleine oder grofse Verbrechen das Gefängnis einschieben konnte, das England sogar zuerst von den europäischen Staaten zu London (1555) eingerichtet hatte.[1]) Daneben hatte die Ära der Kolonialpolitik seit Elisabeth in der Deportation, teilweise offiziell in der Vergünstigung des zum Tode Verurteilten, sich auf eigne Kosten „nach Seiner Majestät Besitzungen transportieren zu lassen", ein zweites Mittel entwickelt, um die peinliche Strafe abzulösen.[2]) Aber dem individuellen Interesse schädlich waren auch diese beiden Mafsregeln. Die Deportation, besonders seit Karl II. in Blüte, bedeutete einen unverhüllten Menschenschacher nach den plantagenbauenden Südkolonien Nordamerikas[3]), und seit dem Ende des spanischen Erbfolgekriegs ging sie in der That in der viel billigeren und viel roheren Einfuhr von afrikanischen Negersklaven unter, die den Engländern daraus als Gewinn zufiel (S. 609). In den englischen Zuchthäusern aber griff die gleiche Verwilderung und Verlotterung um sich, wie auf dem Festland, und zwar um so mehr, als die Gefängnisse gemäfs der englischen Decentralisation ohnehin Grafschafts- und Kommunalsache waren. Ein klassischer Zeuge berichtete im Jahr 1777 vor den Schranken des Unterhauses über eine mit pedantischer Gewissenhaftigkeit und rührendem Opferwillen unternommene Wanderung durch alle Gefängnisse Englands und der wichtigsten Festlandstaaten und bekundete, dafs er überall mit Ausnahme der holländischen und niederdeutschen Grofsstädte das gleiche Elend, den gleichen Schmutz und Müfsiggang gefunden habe. Die Lage des Verbrechers, und zwar besonders des Verbrechers der niederen Klassen, war also auch in England schlecht genug. Die prinzipiellen Gegensätze gegen das Festland dürfen zwar nicht verkannt werden. Sie ergaben sich vor allem schon daraus, dafs es ein standrechtliches Verfahren wegen schwerer Verbrechen nicht gab, was ohne weiteres auch die Höhe der Strafen mit beinflufste.[4]) Es kam ferner dem Angeklagten zu gute, dafs

1) Über die Anfänge des Londoner Zuchthauses Bridewell vergl. v. Hippel, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, 18. 425.

2) Die Transportation wird durch Gesetze Karls II. (1671) zuerst in den Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter, also bei misdemeanours, dann (1682) allgemein bei felonies für zulässig erklärt. Sie trifft nun hauptsächlich die Verbrechen, die das benefit of clergy besitzen. Seit Georg I. (1707) wurde sie als gnadenweise Ersatzstrafe auch für nichtprivilegierte Kapitalverbrecher (oben Anm. 1. a. E.) gestattet (Korn, Deportation. 1898. S. 122).

3) Die Grafschaften überliefsen den Sträfling Unternehmerverbänden, die ihn zum Transport in miserablen Schiffen und zu freier Verfügung über See ausgeantwortet erhielten. Jährlich wurden etwa 2000 Verbrecher übergeführt. Ihre Lebensbedingungen waren von denen der Negersklaven nicht wesentlich unterschieden.

4) Mit andern Worten, die summary convictions, in denen die Friedensrichter ohne Geschworne, nur mit den Polizeibeamten vorgehen (S. 766), erstrecken sich

bei vielen Fällen ein Verstofs gegen die formellen Vorschriften des Verfahrens, der Anklage, des Beweisrechts eine Bestrafung vereitelte.[1]) Aber ganz abgesehen davon, dafs das nur gelegentlich dem Unschuldigen oder weniger Schuldigen nützte, dafs es in zahllosen andern Fällen, wie schon erwähnt, den gefährlichen Verbrecher auf Kosten der Bürger begünstigte, dafs also auch diese Schutzwehren willkürlich und zufallsmäfsig wirkten, war und blieb die englische Strafjustiz in ihrem Grundcharakter ebenso roh und rücksichtslos gegen das Individuum wie auf dem Festland.[2])

Nur eine Seite der Strafjustiz, aber zugleich eine besonders einleuchtende Illustration der genannten Zustände, bildet die gerichtliche Behandlung der an Wichtigkeit im 18. Jahrhundert sich rasch steigernden Organe der politischen Litteratur (oben S. 760), oder mit andern Worten, die Gestaltung des englischen Prefsrechts. Sie ist am besten geeignet, den Charakter des durch Scheinverfassungsformen verhüllten oligarchischen Absolutismus ins Licht zu setzen.[3]) Anscheinend war es ein prinzipieller Sieg der Freiheit, als bald nach der Revolution (1690) die von Elisabeth geschaffene, bis dahin von allen Regierungen, vom langen Parlament, von Cromwell, von der Restauration und zunächst auch vom Konventionsparlament beibehaltene Censur des Staatssekretärs zu Falle kam.[4]) Aber der bedeutungsvolle Akt war in Wahrheit ein beinah zufälliges Produkt persönlicher Reibungen zwischen Ober- und Unterhaus[5])

---

in England nicht (wie in Frankreich und Deutschland, S. 676. 703) auch auf Kapitalverbrechen von Gewohnheitsverbrechern, sondern nur auf geringfügige Strafthaten.

1) Es kann z. B. Freisprechung des Beschuldigten erwirkt werden, wenn im Strafverfahren geltend gemacht wird, dafs die Anklageschrift (bill of indictment) nicht die rechtserheblichen Worte, durch die das einschlägige Statut den Thatbestand bezeichnet (z. B. bei Diebstahl: feloniously took and carried away) aufgenommen habe (sog. demurrer), — ebenso durch Einwendungen gegen Zahl und Zulässigkeit der Zeugen etc. Ungefähre Übersicht der verwickelten Beweisregeln des englischen Strafprozesses Stephen-Mühry (oben S. 762), S. 502 ff.

2) So ist z. B. überliefert, dafs im Jahre 1775 in neun Monaten 80 Personen zum Tode, 244 zur Deportation verurteilt wurden.

3) Vergl. zum Folgenden die gute Übersicht der Entwicklung bei Klöppel, Das Reichsprefsrecht. 1894. S. 20 ff.

4) Obwohl die Sternkammer wegen ihrer mafslos gehässigen Prefsjustiz (1641; oben S. 720) gestürzt worden war, gab das Gentlemenparlament am Beginn der Revolution die Censur nicht auf, sondern erhielt sie durch Verordnungen aufrecht, ebenso Cromwell. Unter Karl II. wurde von Clarendon (1662) sofort ein Censurgesetz durchgeführt (Limitierung der Buchdrucker auf 20, Angabe ihres Namens auf der Druckschrift, Pflicht zur Offenbarung des Autors, beliebiges Durchsuchungsrecht des mit der Censur betrauten Staatssekretärs). Nach der Vertreibung Jakobs wurde das Gesetz (1692) wieder erneuert.

5) Vor allem die Folge eines gerade damals eintretenden Wechsels im Censoramt. Die Lords gaben dem Widerspruch der Gemeinen nur deswegen nach, weil allgemein angenommen wurde, man werde sich später über eine andre Fassung des Gesetzes einigen. Dies unterblieb zunächst provisorisch und schliefslich dauernd,

und bewirkte auch zunächst keine auffallende Änderung. Denn nach wie vor handelte die Strafrechtspflege nach den gleichen Grundsätzen, und sie leistete damit ungefähr das Gleiche, was bisher die Verwaltung erreicht hatte. Wurde die Anklage auf Veröffentlichung eines „libel defamatory“ oder in hochverräterischer, böswilliger Absicht, die Regierung zu schmähen u. dergl., gerichtet, so behielt sich der vorsitzende Richter wie früher, das ausschliefsliche Recht vor, die Geschwornen autoritär darüber zu belehren, ob eine Schmähschrift, eine böswillige Absicht etc. vorliege, so dafs der Jury, an die Rechtsbelehrung gebunden, wie sie war (S. 764), nur übrig blieb, die Thatsache der Veröffentlichung zu prüfen und danach die Schuldfrage ohne weiteres zu bejahen. Keineswegs aber lag die Sache so, als ob dieses Ansinnen des Richters als gewaltsame mifsbräuchliche Anmafsung erschienen wäre. Es war allgemein als etwas gewohnheitsrechtlich Sanktioniertes anerkannt, und da nun das richterliche Urteil über den schmähenden oder böswilligen Charakter der Schrift selbstverständlich nicht von festen Rechtsgrundsätzen abhing, sondern blofse Ermessensfrage des Richters war, so wirkte das ganze Verfahren wie eine „nachträgliche Censur“, nur dafs diese von den Staatssekretären an die Richter der grofsen Höfe übergegangen war.[1] Blofs in Art und Mafs der verhängten Strafen flaute die Praxis einigermafsen ab.[2] Die Grundsätze waren die gleichen wie früher. Ja allmählich griff auch der nunmehrige Träger der Regierung, das Unterhaus, wieder direkt ein. Es verbot (1738) mit Strenge jeden Bericht über seine eignen Verhandlungen, sowohl während der Sitzung, wie bei einer Vertagung.

Das Gesagte beweist, wie verfehlt es wäre, beim Vergleich des vorrevolutionären Frankreichs mit dem zeitgenössischen England alles Licht

---

weil inzwischen die Praxis auch ohne Censur (vergl. den Text) ihren Zweck erreichte. Die Gemeinen „wufsten nicht, was sie thaten, welche Umwälzung sie bewirkten, welche Macht sie ins Leben riefen“ (Macaulay).

1) Und zwar als eine sehr intolerante Censur, da die Rechtsbelehrungen der Vorsitzenden durchweg von der Anschauung ausgehen, dafs jeder „geschriebene Tadel“ der auswärtigen oder innern Politik herabwürdigend, also eine Schmähschrift ist. So sagt 1704 Lord Hold als Richter: „Keine Regierung kann bestehen, wenn diejenigen nicht sollten zur Verantwortung gezogen werden, welche dem Volk eine üble Meinung von der Regierung beibringen“. Die Strafe trifft ferner nicht nur den Autor, sondern auch Buchdrucker und Buchhändler. Dabei ist die Praxis eine ganz stetige, gewohnheitsrechtlich feststehende. Auffallender Weise wird sie in dem einzigen Fall der sieben Bischöfe (o. S. 733. A. 1) durchbrochen. Hier mafsen sich die Geschwornen die Prüfung der Frage an, ob die Leugnung des königlichen Dispensationsrechts in einer Eingabe an Jakob II. „a false, malicious and seditious libel“ sei und sprechen durch Verneinung der Frage frei. Streng genommen war dies ein revolutionärer Akt.

2) Unter den Stuarts, besonders unter Karl I., sind die Strafen Hängen, Nasen- und Ohrenabschneiden, in leichteren Fällen Auspeitschen, Pranger. Unter Anna und den Georgen sinken sie auf Pranger, Geldstrafen etc.

auf das Land jenseits des Kanals, allen Schatten auf die festländische Seite fallen zu lassen, wozu gerade damals die französischen Pamphletisten am meisten geneigt waren. Die Privilegien des Geburtsadels hatten in Frankreich gerade Grofsbürgertum und Mittelstände einander nahe gebracht; sein Bauernstand war wohl bedrückt, aber er gedieh (S. 666 ff.). In England aber wurde das Gedeihen einer breiteren Oberschicht geradezu mit dem Ruin des Bauernstandes erkauft. In Frankreich konnte der Staat mindestens im Grundsatz eine Menge neuer Aufgaben der Verwaltung auf sich nehmen, die zwar noch unvollkommen erfüllt wurden, aber — wie in den deutschen Territorien — vielversprechende Anfänge einer allseitigen staatlichen Kulturpflege bildeten; in England blieb der Staat auf allen solchen Gebieten tot und ungeübt.

Aber immerhin gilt es, zu erkennen, dafs England auf der andern Seite vor den Festlandstaaten, und ganz besonders vor Frankreich, unschätzbare Vorzüge voraus hatte. Auch sie lagen auf dem Gebiet der rechtlichen Einrichtungen.

Trotz der Klassenfeindschaft, die die Oligarchie wach rief, war das soziale Problem, das sie schuf, doch ein viel einfacheres als in Frankreich; denn die oberen Klassen waren in sich völlig geschlossen. Im bourbonischen Frankreich standen die Gruppen, die das Offizierkorps, der Klerus, die hohe Beamtenschaft stellten, und die auf der einen Seite von Kleinbürgern, Bauern und Proletariern angefeindet wurden, auch untereinander zerrissen und verfeindet da. Der Kern der Büreaukratie, Neuadel und reiches Grofsbürgertum, der die eigentliche Macht in Verwaltung und Justiz besafs, schied sich mifsgünstig von dem „Gentilhomme", der nur privilegiert und im allgemeinen machtlos, doch in seinem Offizierstand über das schützende Werkzeug verfügte. In England waren die thatsächlichen Vorteile und die reale Macht, die der „Gentleman" im alten Sinn genofs, weit bedeutender als in Frankreich. Aber da er nun thatsächlich durch kein Rechtsprinzip privilegiert war, so war eine scharfe Grenzlinie nach unten nicht gezogen. Aus dem Mittelstand heraus konnten beliebig viele Individuen in Unterhaus und Ministerium, in Armee, Geistlichkeit, Grundbesitz, Friedensgericht eintreten; durch den Eintritt verloren sie die Fühlung nach unten nicht, um doch binnen wenigen Generationen mit der höheren Schicht völlig zu verschmelzen. Anstatt sich zu isolieren, verbreiterte sich also die herrschende Klasse der „Gentlemen" im neuen Sinne[1]) zusehends

1) Es ist deshalb vor allem das 18. Jahrhundert, in welchem sich der englische Begriff des „Gentleman" und der französische des „Gentilhomme" (oben S. 750) differenzieren. Während sich in Frankreich der Edelmann gerade durch „die Rechtszustände des Ancien régime wieder schärfer abgrenzt, (S. 672) verbreitert sich in England ganz allmählich die Gentlemengruppe auf alle diejenigen, welche durch Anschlufs an eine der Parteien thatsächlich in die herrschende Klasse, beziehentlich in den Umkreis des gesellschaftlichen Lebens derselben eintreten, — auch wenn sie Emporkömmlinge sind.

so sehr, dafs die unterste Klasse der Depossedierten ihrerseits allein stand und zu jeder äufseren Machtentfaltung unfähig blieb. Die kompakte Stellung der Herrschenden wurde aber dadurch noch gefestigt, dafs diese sich äufserlich nicht einmal mit derjenigen Macht in Widerspruch setzten, der sie gewohnheitsrechtlich alle Gewalt entzogen, mit der Krone und dem nominell von ihr abhängigen Beamtentum. Eine zur Schau getragene Devotion gegenüber dem sogenannten „Souverän" befriedigte in den weniger individuell ausgeprägten Naturen der Könige und ihrer Familienglieder das Bedürfnis nach äufserem Glanz und Respekt, verhinderte also in grofsem Umfang nutzlose und die politische Aktion des Parlamentsadels lähmende Zwistigkeiten. Sie liefs zugleich die Regierung nach aufsen hin geschlossen erscheinen und verlieh ihr gegenüber der Masse der Kritiklosen die monarchische Autorität. Dasselbe Verhältnis verbreitete sogar dem Volk gegenüber jenen vorteilhaften und wohlfeilen Nimbus der „Freiheit" der Verfassung, der vor allem die Augen der festländischen Autoren und Politiker blendete. Denn indem fort und fort fingiert wurde, dafs das Königtum der Träger der Gesetzgebungs- und vor allem der Regierungsgewalt sei, konnte die ganze Kette eigenmächtiger Akte des Parlaments, seiner Minister und Bezirksbehörden als ebensoviele Beweise ihrer Unabhängigkeit gegen die Krone ausgegeben werden [1]), und dieser Schein des verfassungsmäfsigen Dualismus erleichterte dem in Wahrheit fast unbeschränkten Absolutismus der Oligarchie seine unbestreitbaren Erfolge, während er seine Mifserfolge verhüllte.

Wie diese Einheit des Volksganzen auf einem staatsrechtlichen

1) Die früheste und bekannteste dieser Komödien in maiorem gloriam der scheinbaren Verfassungsmonarchie war der Prozefs gegen den hochkirchlichen Kanzelredner Sacheverell, der unter Königin Anna (1709) in beschränkter Unkenntnis der Sachlage Predigten auf das politische Dogma des „passiven Gehorsams" der Stuartzeit (S. 717) gehalten hatte. Er wurde von den Whigministern angeklagt und (vom Oberhaus) strafweise auf Zeit suspendiert; in der Verhandlung thaten sich Ankläger und Verteidiger eine Güte darin, vor den Ohren der anwesenden Königin das Recht des Volkes zur Ein- und Absetzung des Monarchen zu verherrlichen. Die Farce erreichte aber dadurch ihren Höhepunkt, dafs wider Erwarten die öffentliche Meinung für den Verurteilten Partei nahm. Diese benutzte das Ereignis, um ihrer Abneigung gegen die Whigs und Marlboroughs Kriegspolitik Ausdruck zu geben. So wurde die Affaire der Anstofs zu dem letzten flüchtigen Aufflackern der wirklichen monarchischen Gewalt (Toryministerium Bolingbroke und Ende des Spanischen Erbfolgekrieges; oben S. 744). — Später wird das wohlfeile Renommieren mit der Freiheit gegenüber der ganz ohnmächtig gewordenen Monarchie direkt Mode. Auch Pitt hat stark damit gearbeitet, z. B. „der ärmste Mann kann alle Streitkräfte der Krone herausfordern, seine Hütte mag verfallen sein, ihr Dach dem Einsturz drohen, der Wind durch ihre Spalten blasen, Sturm und Wetter ihr Spiel mit ihr treiben, aber vor dem König von England ist sie sicher, alle seine Macht scheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks". Solche Reden wurden gehalten, während die Bauern massenweise von ihren Gütern vertrieben wurden, allerdings nicht von den königlichen Beamten, sondern von den Landedelleuten, die das allein mächtige Parlament trugen.

Hauptprinzip, das die bürgerlichen Rechte und Pflichten in gerechter Weise regelt, beruhte, so trug ein sehr bedeutsames Stück verfassungsmäfsiger Garantien wirksam dazu bei, diesen Zustand zu erhalten. Sie lag in den eigenartigen Formen, die die Rechtspflege trotz aller ihrer grofsen Schwächen (S. 761) vor der des Festlands, vor allem vor der Frankreichs, voraus hatte. In ihren unteren Stufen war allerdings die Justiz aller Zweige, sowohl der bürgerlichen, wie der kriminellen und administrativen Funktion ebensosehr mit der exekutiven Verwaltung vermischt wie in Frankreich. Soweit nicht überhaupt die Friedensrichter allein amtierten, bildete die Teilung der Geschäfte zwischen Friedensrichter und Geschwornen aus den geschilderten Gründen (S. 765) keine verfassungsrechtliche Beschränkung der Gerichtsgewalt. Hier herrschte also die Willkür des Geburtsstandes ebenso wie in Frankreich die Willkür der Bureaukratie; das Ergebnis der Rechtspflege hing nur an der Persönlichkeit, d. h. sie entbehrte der Garantie des Rechts. Aber diese niederen Instanzen lehnten sich an einen mächtigen Pfeiler, der den unruhigen Fluten des Parteigetriebes gänzlich entrückt war, an die blofs rechtsprechenden Westminstergerichtshöfe, deren unabsetzbare Mitglieder zugleich in allen grofsen Civil-, Straf- und Verwaltungssachen die Leitung des erstinstanzlichen Verfahrens besafsen. So sehr sich unter dieser relativ dünnen Schicht der Egoismus der herrschenden Klasse in den Rechtspflegegeschäften wie in der Verwaltung der Friedensrichter breit machen mochte, ganz ignorieren konnten sie diese höhere Instanz um so weniger, als bei der Unsicherheit der Kompetenzen (S. 767) ein Anrufen des Reichsgerichts nie ausgeschlossen war. Die blofse Möglichkeit der Korrektur aber mufste hier, wie immer, erzieherisch und verantwortlichkeitschärfend auf die unteren Behörden wirken. Und wie auf die Reichsrichter, so konnten sich die Herrschenden auch auf die Jury nie ganz sicher verlassen. Wenn diese auch, wie gezeigt, im allgemeinen eine Stütze der vermögenden Oberklasse war, in gewissem Umfang fand doch auch der Mittelstand in sie Eingang, und die Zeit konnte und mufste kommen, wo der städtische Mittelstand, mehr und mehr an Ausdehnung und Selbstbewufstsein gekräftigt, wie es die Politik William Pitts mit sich brachte, das ihm zugängliche Organ für sich benutzen würde. Im Hochverratsprozefs der sieben Bischöfe hatten die Geschwornen, ihre rechtlich bestimmte Funktion formell überschreitend, den entscheidenden Anstofs zur Verjagung König Jakobs gegeben und die Oligarchie ans Ruder gebracht (S. 775 A. 1). Es konnte der Fall eintreten, dafs mit Hilfe der Geschwornen das Volk der herrschenden Gentry ein Hindernis entgegenstellte, das auch von der geschlossenen Macht des Parlaments und der Friedensrichter nicht weggeräumt werden konnte (u. S. 786).

Die Vorzüge des englischen Staatsgefüges vor dem französischen waren also nicht sehr bedeutend, aber sie waren vorhanden. Sie lagen

genau an derselben Stelle, an der nach früher Gesagtem (S. 700. 707) auch die Vorzüge des preufsischen Staats begründet waren, in einer staatsrechtlichen Organisation, die die Einheit unter den produktiven Klassen ermöglichte, und in einer Rechtspflegeordnung, die den Frieden zwischen Behörden und Volk herstellte. Diesen Vorzügen war es zu verdanken, wenn der englische Staat wie der preufsische die grofse Erschütterung überstand, die vor der Thür war.[1] In Verbindung mit den materiellen Erfolgen, die England vor den deutschen Territorien bereits voraus hatte, und mit der Gunst seiner unangreifbaren geographischen Lage konnte England diese Erschütterung sogar benutzen, um sich zur führenden Macht Europas zu machen.

§ 89. Die nordamerikanischen Kolonien und die Anfänge des russischen Reichs.

Für Amerika: Bancroft, History of the United States, tom. I. ff. 1861; von Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten, Marquaurdsens Handb., IV. I. 3. 1885. — Für Rufsland: v. Bernhardi, Geschichte Rufslands in der europäischen Politik 1814—1836, Bd. II. Abteilg. 1. 1874: Übersicht über den älteren russischen Staat; Brückner, Geschichte Rufslands bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (bis zum Tode Peters des Grofsen). 1896; derselbe, Peter der Grofse (Onckensche Sammlung). 1879; derselbe, Katharina II. 1883.

I. Die Ausdehnung der modernen Staatsbildung über die westeuropäischen Grenzen. Der Vergleich des Entwicklungsstadiums, das die englischen Zustände um 1760 erreicht hatten, mit dem der festländischen Staaten um die gleiche Zeit zeigt deutlich, wie sich die westeuropäischen Nationen, weit entfernt, einander näher zu rücken, immer individueller und verschiedenartiger ausbildeten. Zwar beherrschte sie der gemeinsame Grundzug, dafs sie sich wechselseitig in ihrer politischen, religiösen, wirtschaftlichen Selbständigkeit bedrohend, das Streben nach nationaler Einheit und Machtentfaltung allem andern vorangestellt und zu deren Gunsten vor allem die verfassungsmäfsige Entwicklung zurückgedrängt hatten. Aber die gesellschaftlichen Kräfte und politischen Organe, die die Träger dieses Strebens geworden waren, waren überall verschieden. Um nun diese Gegensätze noch zu verschärfen, waren erst im letzten Stadium der geschilderten Entwicklung noch zwei neue Staatscharaktere in das Leben der Kulturstaaten eingetreten, die in den Rahmen der westeuropäischen Staatsbildung überhaupt nicht hineinpafsten, obwohl sie in rasch steigendem Mafse ihren Einflufs auf sie äufserten. Dies waren die Produkte der von Westeuropa direkt ausgehenden Kolonisation oder der nach westeuropäischen

1) Dieses Urteil ist um so eher zu rechtfertigen, als es im Grunde auf das gleiche hinauskommt, was Tocqueville bei dem Vergleich zwischen England und Frankreich vor der Revolution abgiebt (Ancien régime et révolution, note 65).

Muster von neuen Völkern aus eigner Kraft durchgeführten Civilisation. Abgesehen von andern, zunächst im Hintergrund stehenden Gebieten, den Kolonialgebieten Ostindiens, Südamerikas, Centralamerikas, waren es vor allem zwei, die berufen waren, selbständig einzugreifen, der westliche und der östliche Grenznachbar des bisher auf das westliche Europa beschränkten politischen Schauplatzes, die englischen Kolonien Nordamerikas und das russische Reich. Ein genauerer staatsrechtlicher Vergleich mit den älteren Staaten ist erst später innerhalb der Staatenwelt des 19. Jahrhunderts möglich. Für jetzt kann nur der Hauptpunkt ihrer Verschiedenheit von den alten Staaten gekennzeichnet werden.

II. Nordamerika. Die politischen Körper, die man unter dem Namen Neu-England zusammenfafste, hatten sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einer vielgliedrigen, aber ganz unzusammenhängenden Gruppe erweitert. Zu der Ansiedlung der Zeit Elisabeths, Virginia, und der der Zeit Karls I., dem katholischen Maryland und dem von den Pilgervätern geschaffenen New-Plymouth (S. 718) hatte der Strom der Puritanerauswanderung vier neue, Massachusetts, New-Hampshire, Connecticut und Rhode-Island gefügt; die Zeit Karls II. und des Herzogs von York, des späteren Jakob II., brachte Carolina und New-York (1664), die neuen Verfolgungen die Quäkerkolonie des Innern Pennsylvanien (1682), die hannöverische Zeit Georgia. Ein staatsrechtlicher Verband bestand jedoch zwischen ihnen allen nur insofern, als sie alle der Regierung und Gesetzgebung des Mutterlands unterstanden. Eine gemeinsame militärische Aktion, wie sie am ehesten die Glieder eines gröfseren Gebiets zur Einheit verbindet, kam ursprünglich gar nicht, dann in der Zeit des französisch-englischen Kolonialkriegs nur vorübergehend in Frage; sie erledigte sich mit der Annexion Kanadas durch England (S. 615) ganz.[1] So unterstand jede Kolonie ihrem Gouverneur mit einem teils gewählten, teils ernannten Rat. Von Anfang an bildete sich ein Gegensatz heraus zwischen den Südstaaten — Virginien, den beiden Carolina und Georgien — die mit ihren Tabak-, Reis-, Mais-, Indigoplantagen mit englischen Sträflingen, später in gröfserem Stil mit Negersklaven (S. 773) betrieben und von einer Oligarchie grofser Pflanzer geleitet wurden, und den als Neu-England zusammengefafsten Nordstaaten, die mit ihrem Fischfang, Getreide- und Holzhandel die Grundlage einer breiteren bürgerlichen und grofsbäuerlichen Mittelstandsklasse mit mehr demokratischem Charakter wurden. Auch innerhalb der einzelnen Kolonien aber fiel in Ermangelung einer

1) Bezeichnend ist, dafs ein Bund zwischen Massachusetts, Plymouth und Connecticut (1643) nach Verdrängung der Holländer wieder erlosch. Das Projekt einer allgemeinen ständigen Organisation gegen Frankreich, das auf dem Kongrefs zu Albany (1754) betrieben wurde, scheiterte am Widerstand sowohl der englischen Regierung als auch der Kolonialräte.

gröfseren Militär- und Finanzorganisation das Schwergewicht der Verwaltungsthätigkeit auf die Selbstverwaltungskörper der Städte und Gemeindebezirke (Townships). Es erfuhr also die Decentralisation, die in England gerade im 18. Jahrhundert vermöge des Überwucherns der Parlamentsoligarchie in ihrer Lebenskraft geschwächt worden war, jenseits des Oceans eine weitere Steigerung. Und wiederum in den Gemeinden zeigte sich bei der in den ersten hundert Jahren geringen Stärke der Einwanderer- und Ansiedlerzahl die Tendenz, das einzelne Individuum gegenüber der Staatsgewalt zu sichern. Sie erwies sich in dem Versuche praktisch, das geltende Recht, das in seinen civil-, prozefs- und strafrechtlichen Teilen aus England importiert wurde, auch im Hinblick auf die staatsrechtliche Grundbeziehung schriftlich zu fixieren. Die Vorstellung von „Fundamental- oder Grundgesetzen", die als unveränderliche Normen des Staatslebens eine besonders tiefgehende Bedeutung besitzen, denen gegenüber die staatsrechtlichen Einzelbeziehungen des Bürgers zum Staat erst als sekundär erscheinen (S. 723), verband sich mit der Tendenz der schriftlichen Beurkundung, und dieser Gedanke der „geschriebenen Verfassung", der in der demokratischen Strömung der Cromwellschen Revolution auch in England an die Oberfläche gebracht, dort aber von der oligarchischen Reaktion wieder fortgespült wurde (S. 736), behauptete sich in Amerika. Die „Pflanzungsverträge" der Kolonisten, als erster der von New-Plymouth (1620), waren seine Frucht[1]), und in ihnen figuriert bald in erster Reihe wieder die Gewissens- und Glaubensfreiheit (S. 724), die Unabhängigkeit des Individuums in seinem religiösen Bekenntnis.[2]) In der Freigabe auch der Sekten überboten die Kolonialgesetze des 17. und 18. Jahrhunderts hierin noch die gleichzeitige Regelung der Religionsfrage im Staat des Grofsen Kurfürsten (S. 698).

III. Rufsland. Von extrem entgegengesetztem Einflufs als das Beispiel der neuenglischen Kolonien war auf die europäischen Staaten

1) Vergl. über dieselben Bd. I. S. 137 und oben II. S. 718.

2) Noch nicht im ersten Pflanzungsvertrag, vielmehr erst auf Grund der Agitation des independentischen Geistlichen Roger Williams, der für Religionsfreiheit 1636 die Kolonie Providence gründete. In dem von dort aus besiedelten Rhode-Island wurde dieselbe zuerst (1647) gesetzlich anerkannt und durch eine Charte Karls II. (1663) bestätigt. (Vergl. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1895. S. 35, und Allgemeine Staatslehre, I. S. 642 ff.). Der Gründer von Maryland, Lord Baltimore, der sich durch Übertritt zum Katholizismus unter Karl I. zur Koloniegründung an der Chesapeakebai veranlafst sah, mufste doch bald (1649) ein Gesetz aufnehmen: „Keine Person in dieser Provinz, welche an Jesus Christus glaubt, soll in irgend einer Weise wegen ihrer Religion oder der freien Ausübung derselben beunruhigt, belästigt oder verfolgt werden". (Green, Geschichte von England, II. ch. 8, 4). Es folgten New-Jersey (1664) und New-York (1665).

das Beispiel der neuen Staatsgründung des Slaventums im Osten. Während die amerikanischen Pflanzstaaten bei äufserem politischen Stillleben den Gedanken des Verfassungsschutzes und der Decentralisation stärker betonten, als dies irgendwo sonst im Umkreis der politischen Welt geschah, vertrat Rufsland nicht minder schroff die unruhige Eroberungspolitik, die im wechselseitigen Verhältnis der westeuropäischen Territorien eben einzuschlummern begann (S. 612f.), und damit unvermeidlich, wie immer, die absolutistische und centralistische Tendenz und den entsprechenden Antrieb zur Trennung der Bevölkerungsklassen. Diesen Charakter hatte der russische Staat nicht durch seine äufseren Lebensbedingungen natürlich erworben, sondern er war ihm durch seinen Schöpfer, den Zaren Peter, gewaltsam aufgenötigt worden (S. 611). Denn nur auf dem Wege konnte Peter der Grofse das Land, das bisher eine „Provinz Asiens“ unter mongolischer Herrschaft (S. 549) und dann nach Vertreibung der Mongolen ein halbasiatisches Aufsenwerk der polnischen Krone gewesen war, zu einem selbständigen Glied der europäischen Staatengruppe erheben, dafs er es trotz der fehlenden Bedingung durch seine persönliche Energie zwang, es zu werden.[1]) Erste Voraussetzung für die Teilnahme Rufslands an der europäischen Politik war ein europäisches Heer. Hierfür aber fehlten dem Zaren gerade die beiden Faktoren, die den westlichen Staaten der Monarchie die Mittel dazu geliefert hatten. Es fehlte ein gebildetes Beamtentum, das die Steuern für das Heer, seine Besoldung, Bewaffnung und Verpflegung aufbrachte, und ein geldwirtschaftlicher Verkehr, der einen Steuerertrag lieferte, oder, was im Grunde mit beiden zusammentraf, ein entwickeltes Stadtbürgertum, das das Personal für die Bureaukratie und das Kapital für die Besteuerung stellte und die Monarchie durch seinen Interessengegensatz zum Landadel stützte. Schon bei der Heeres- und Steuerorganisation der preufsischen Herrscher war dieser Mangel mindestens teilweise hervorgetreten. Auch für den Grofsen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. hatte die städtische Accise keinen hinlänglich breiten Boden abgegeben, um allein darauf zu bauen, und so waren sie genötigt gewesen, mit schonungsloser Zwangskonskription unter den Bauern Soldaten zu schaffen und durch teilweise Preisgabe der Bauern an die Gutsherren die Zustimmung und Mitwirkung des Adels zu erkaufen (S. 696).[2]) Für Peter I. aber war das Mittel, das in Preufsen nur als Aushilfe gedient hatte, und

1) Dabei war natürlich auch Peters des Grofsen äufsere und innere Politik durch nationale Wandlungsprozesse vorbereitet worden, vor allem durch eine allmähliche Abkehr der russischen Interessen von Asien und Hinwendung zum Westen. Vergl. Brückner, Russische Geschichte, S. 611.

2) Insbesondere über die sozialen Verhältnisse Semjewski, Die Bauern unter Katharina II. 2 Bde. 1881 ff. und dazu v. Schulze-Gävernitz, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 8. S. 470.

das die Ära Friedrichs des Grofsen bereits planmäfsig wiederabzustofsen begann (S. 700), das schlechthin einzige Hilfsmittel. Rufsland war, von wenigen weit verstreuten grofsen Märkten wie Nowgorod und Moskau abgesehen, noch durchaus auf der Stufe der Naturalwirtschaft verblieben. Es blieb also den Zaren nichts anderes übrig, als diese primitiven Formen für Wirtschaftsbedarf und Armeebedarf des Staates nutzbar zu machen. Sie verschafften sich die Soldaten durch Zwangskonskription unter härtesten Bedingungen; nicht anders wie zum Militär wurde der Bauer zu öffentlichen Fronden, wie zu den grofsen Erdarbeiten beim Bau St. Petersburgs herangezogen. Die Bauern mufsten aber auch die Zeche zahlen, wenn es sich darum handelte, die Zustimmung des Adels zu der neuen Heeres- und Amtsorganisation sowie seine Teilnahme an den Ämtern und Offizierstellen zu erzwingen: denn für beides bestand das Entgelt wiederum darin, dafs man den Grundherren die freie Verfügung über die Bauern gab und das bisherige patriarchalische Verhältnis der Zinspflicht in eine volle Hörigkeit verwandelte. Und endlich wurde das Bauerntum auch zwangsweise herangezogen, um das Personal für die Fabriken und damit für die Anfänge eines gewerbtreibenden Bürgertums zu stellen. Teilweise und zwar für die Industriezweige, die in Tuchmanufaktur, Pulver- und Waffenherstellung zu der Militärverwaltung in unmittelbarer Beziehung standen, begründete die Regierung selbst die Fabriken, die sie mit Vertrauenspersonen, meist Ausländern, betrieb. Teilweise wurden die Gutsherren die Unternehmer; sie liefsen eine Fabrik gegen Renten von bevorzugten Leibeignen, wie der altrömische Unternehmer durch den Sklavenvogt, betreiben; Bauern aber gaben wie im andern Fall wiederum gezwungen das Arbeitermaterial ab. Der Leibeigene näherte sich dem Staatssklaven.[1])

Es ist hier nicht möglich, die einzelnen Phasen dieses kühnen, aber von orientalisch-despotischem Geiste getragenen Reform- und Civilisationswerks zu verfolgen. Zweifellos schritt es nicht ohne Hemmung vorwärts, und nach dem Tode Peters des Grofsen (1725) rangen die altrussisch-asiatische und die neurussisch-westeuropäische Partei miteinander in vierzigjährigem Kampfe um den Besitz des Thrones und der leitenden Ministerstellen. Aber trotz aller Schwankungen, die die wilden Zeiten Katharinas I. und Menschikoffs, Peters II. (1727), Annas (1730), Iwans VI. (1740), Elisabeths (1741) mit sich brachten, durch die das kluge Thronfolgegesetz Peters des Grofsen (1722), das jeden Herrscher zur Designation seines Nachfolgers ermächtigte, illusorisch zu werden drohte, behauptete sich doch ruckweise die neue Politik; mit der letzten Palastrevolution, die nach Elisabeths Tod (1762) den neuen, allzu reformeifrigen Zaren

1) Es kann hier beiläufig bemerkt werden, dafs später unter Katharina der Grofsen der Schritt gethan wurde, die Bauern auch losgelöst von Grund und Boden zu verkaufen.

Peter III. beseitigte und Katharina die Grofse an die Herrschaft brachte, wurde sie endgültig besiegelt. Nach aufsen richtete sie sich auf Eroberungen grofsen Stils. Gegen Westen hatte der Polnische Erbfolgekrieg (S. 613) den russischen Staatsmännern Annas den Einflufs auf das Nachbarland eröffnet, das noch wenig mehr als hundert Jahre vorher seine Garnison in Moskau gehalten und Rufsland als seinen Vasallenstaat behandelt hatte; jetzt wurde beim Tode Augusts III. von Sachsen (1763) Poniatowski, ausgesprochenermafsen ein Geschöpf Katharinas, zum König gemacht und damit die Vorbedingung geschaffen, um das polnische Adelsregiment durch russische Heere zu zähmen (unten § 90. III. a. A.). Ebenso wurde nach Osten zu der bisher wenig ertragreiche Türkenkrieg ins Auge gefafst. Das Testament Peters des Grofsen wies auf die Eroberung Konstantinopels, der Quellstätte des griechisch-katholischen Glaubens, der das russische Volk durchdrungen hatte, und schuf damit für das Nationalgefühl ein leichtverständliches Ideal, das dem Streben nach einem von Westeuropa unabhängigen Absatzgebiet der russischen Industrie der Zukunft wirksam in die Hände arbeitete. So konnte Katharina im engen Zusammengehen mit Österreich die Teilung des Osmanischen Reichs betreiben, während sie auf der andern Seite im Einverständnis mit Friedrich dem Grofsen den polnischen Staatsverband zersetzte[1]) und eine Einverleibung des slavischen Schwesterstaats plante. Polen selbst kam ihren Interessen nur zu sehr entgegen. Denn die adligen Grundherren beharrten kurzsichtig in ihrem egoistischen System der Ausbeutung der Bauern und der Städte. Sie liefsen das Heerwesen in den überlebten feudalen Formen verfallen und versäumten so gerade diejenige Neuorganisation, die an ihren beiden Flanken die preufsische und die russische Monarchie in glänzender Weise durchgeführt hatte, und ohne die sich das Zwischenreich, was die verblendete sarmatische Aristokratie gänzlich verkannte, gar nicht zu behaupten im stande war.

So waren die Interessen, die die neue Staatenwelt von Osten aus beeinflufsten, von Grund aus ganz andere, als sie gleichzeitig die Gemüter im Westen (II) beschäftigte. Die Staatenwelt befand sich von neuem vor einem Zusammenstofs der widerstreitendsten Kräfte wie am Ende des 15. Jahrhunderts (S. 561).

§ 90. **Der Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert.**

Zu I. (England und Amerika): Ein Werk eines deutschen Autors, das eine befriedigende Darstellung Englands in der Zeit der Umbildung zur Demokratie lieferte, fehlt. Von den englischen Werken ist Stanhope, History of E. from the Peace of Utrecht, veraltet. Es kommt also nur Lecky, History of E. in the 18. century t. 3—8. 1883—90 in

1) Insbesondere dadurch, dafs sie im Anschlufs an die Wahl Poniatowskis die unbedingte Herrschaft des Katholizismus in Polen brach und die Gleichberechtigung der Griechischgläubigen, wie Preufsen die der Protestanten, durchsetzte.

Betracht. Über die Anfänge der amerikanischen Union: Bancroft, History of the United States, t. I. ff. 1861 ff. — III. (Frankreich): v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. 6 Bde. Neue wohlf. Ausg. 1897 ff.; Sorel, L'Europe et la révolution française, tom. 1—V. 1885 ff. — IV. (Verhältnis des Ostens und Deutschlands zur Revolution): Häusser, Deutsche Geschichte. 4 Bde. 3. A. 1861—63; v. Heigel, Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs II., Bd. I. 1899; Treitschke, Deutsche Geschichte, I.

I. Das sogenannte Zeitalter des modernen Staats. Die Schlufsjahre des zweiten Drittels des 18. Jahrhunderts, durch die Beilegung des europäischen Krieges im Pariser und Hubertusburger Frieden bezeichnet, bilden die einschneidende Grenze, die die politische Schilderung der vorbereitenden Stadien unsrer modernen Staatenwelt von der eigentlichen Hauptaufgabe einer wissenschaftlichen Staatslehre trennen, von der Analyse und Kritik der modernen Staaten selbst (Kap. 2—4). Man hat instinktiv von jeher erkannt, dafs mit dem „Revolutionszeitalter" diese neueste Zeit anbricht, wenn man auch hierbei keineswegs ausschliefslich oder auch nur zunächst an die sogenannte „grofse Revolution" Frankreichs und am wenigsten an deren gewaltsame Begleiterscheinungen, sondern an einen allgemeinen, ganz Europa und Amerika ergreifenden Umbildungsprozefs, einen in grofsen Teilen friedlich und geordnet sich vollziehenden Vorgang zu denken hat. Das eigenartig Neue, was die Zeit der „Reformen und Revolutionen" von den verflossenen drei Jahrhunderten trennt, ist der gemeinsame Charakterzug, dafs innerhalb des öffentlichen Lebens überall nicht mehr der Drang nach Vergröfserung des politischen Kulturgebiets und nach Steigerung der militärischen, finanziellen, handelspolitischen und sonstigen wirtschaftlichen Kulturaufgaben im Vordergrunde steht, sondern umgekehrt das Streben nach dem Ausbau der staatlichen und sozialen Rechtsordnung und der zu ihrer Sicherung tauglichen Verfassungsformen. Die Revolutionszeit leitet damit im Gegensatz zur vorangegangenen Zeit einen ähnlichen Wechsel der politischen Gesamtstimmung ein, wie seinerzeit das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert einen solchen Gegensatz zu der frühern Zeit, besonders zum zwölften Jahrhundert (S. 468 ff.). Denn um einen Wechsel der Gesamtstimmung handelt es sich auch jetzt, um eine Verfeinerung und Vertiefung des politischen Strebens, die nicht irgendwo ihren alleinigen Sitz hat, nicht in Frankreich, auch nicht, wie man neuerlich behauptet, in Nordamerika, die ferner auch nicht einen Rechtszustand, etwa den englischen, überall in gleicher Weise durchzusetzen sucht, die sich vielmehr überall je nach der vorhandenen Rechtslage und deren Bedürfnissen verschieden bethätigt und sich zu allererst intensiv in dem scheinbaren Musterland England selbst durchsetzt. Indem das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts diese Aufgabe einer neuen Rechtsbildung im Staate mit allen geistigen und mechanischen Kräften in Angriff nimmt, hängt es mit dem ganzen Verlauf des 19. Jahrhunderts eng zusammen. Infolgedessen läfst sich die Schilderung des staatlichen Zustands, wie ihn

das 19. Jahrhundert bis heute geschaffen hat, von der politischen Entwicklung des unmittelbar vorausgehenden Säculums nicht absondern. Die Demokratie des heutigen England läſst sich sehr wohl als etwas qualitativ Andres der Oligarchie Walpoles und des älteren Pitt gegenüberstellen, aber zu den Kämpfen des englischen Mittelstands gegen Georg III. in den siebziger und zu den Reformarbeiten des jüngeren Pitt in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts verhält sie sich nur als eines von vielen späteren Entwicklungsstadien. Der nordamerikanische Bundesstaat, wie er heute ist, kam in der Grundlage wesensgleich schon im Jahre 1787 zu stande. Und nicht anders läſst sich die Lage der europäischen Festlandstaaten bestimmen. Ganz abgesehen davon, daſs Frankreich selbst aus dem Stadium des staatsrechtlichen Experimentierens, in das es der Ausbruch der Revolution gestürzt, bis heute nicht vollständig herausgekommen, haben auch Spanien, Belgien und Holland, die Schweiz und Italien, ebenso wie Deutschland und Österreich teils durch die Anregung des revolutionären Frankreich, teils im Kampf mit ihm gerade diejenigen neuen Probleme zugeschoben erhalten, durch deren Bewältigung sich ihre moderne Organisation von der des 18. Jahrhunderts unterscheidet.

Allerdings muſs die Staatslehre sich vor einem groſsen Miſsverständnis hüten, das nach dem Gesagten nahe liegt. Es wäre ganz verkehrt, wollte sie aus der Epoche seit 1765 ein Idealzeitalter der Erfüllung und Vollendung des Staatsrechts, eine Vorstellung vom „modernen Staate“ als einem qualitativ eigenartigen Gebilde, vom „Verfassungsstaat“ katexochen, konstruieren, hinter dem die politischen Probleme der Zeit Karls V., Richelieus, William Pitts und Friedrichs des Groſsen in wesenloser Ferne zurückliegen. Und am allerwenigsten wäre der wahren Erkenntnis der realen Verhältnisse gedient, wenn die Staatslehre die Formen der neuesten Staatsbildung, wie sie aus der Ära der groſsen Umwälzungen hervorgingen, als eine für alle Zukunft gesicherte Errungenschaft, als einen definitiv geborgenen Normalstaat ansehen wollte. Im Gegenteil, deswegen vornehmlich muſste genauer auf die Kräfte und Interessen eingegangen werden, die Westeuropa seit dem letzten Drittel des 15. bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in Atem hielten, weil auch sie im 19. Jahrhundert ununterbrochen oder doch nur mit scheinbaren Unterbrechungen fortwirken. Während auf der Oberfläche offiziell die „Freiheit“ nach auſsen und im Innern als das politische Lebensprinzip der modernen Völker gepriesen wird, während die Einsicht in den Wert einer friedlichen Ordnung des Staatsrechts und Völkerrechts scheinbar den politischen Egoismus der Nationen im Völkerverkehr, der Parteien im inneren Volksleben an Ketten legt, braust in Wahrheit der Drang nach nationaler Expansion, nach Vorherrschaft einer Nation im Welthandel, einer kirchlichen Gruppe im religiös geistigen Leben, einer wirtschaft-

lichen Klasse im Verhältnis der sozialen Gruppen mit alter Gewaltsamkeit weiter. Zeitweise hinter Schlagworten anscheinend populärer und uneigennütziger Programme geschickt verhüllt oder von den politisch minder reifen oder mit sich selbst beschäftigten Nachbarnationen nicht beachtet, ruft jener Zug der Gewaltsamkeit doch gelegentlich die Aufmerksamkeit, den Widerstand hervor, er teilt sich schliefslich dem gesamten Völkerleben mit und erfährt gerade am Ende des 19. Jahrhunderts wieder eine Steigerung, die den Gegensatz der konkurrierenden Nationen und den Kampf der Religionsparteien und der Klassen von neuem zu dem bestimmenden Antrieb des politischen Lebens zu machen droht. Während sich also von 1770—1870 — um eine ungefähre Zeitgrenze zu wählen — die modernen Kulturstaaten im friedlichen Nebeneinander und im Ausbau ihrer in vielen wesentlichen Stücken gleichförmigen Rechts- und Verfassungseinrichtungen einander immer mehr anzunähern scheinen, rücken sie seit 1870 in mannigfaltig sich verschlingenden und durchkreuzenden Interessenkonflikten feindselig auseinander. Die Zunahme der äufseren Verwicklungen geht auch diesmal einem sich in immer weiteren Kreisen ausbreitenden Klassenkonflikt im Innern parallel, dem zwischen dem nunmehr herrschend gewordenen Mittelstand und dem „vierten Stand" der Lohnarbeiter. Beides gemeinsam hat dafür gesorgt, dafs neben dem Suchen nach festen Verfassungsregeln und -Organen die entgegengesetzte Tendenz nach Konzentration der finanziellen, militärischen, polizeilichen Verwaltungsmacht in der Hand der Regierungen nicht erlahmt ist und sich gelegentlich selbst auf Kosten der Verfassung durchsetzt.

Schon hier wird also offenbar, dafs eine allgemeine Lehre vom Staat auch die modernen Staaten nicht anders als eine im Flufse befindliche Erscheinung schildern kann. Während die Wissenschaft vom geltenden Recht eines einzelnen Staats, die Lehre des positiven besondern Staatsrechts, den historisch gegebenen Rechtszustand als etwas Festes, Unverrückbares und deshalb für den einzelnen Menschen, für Staatsorgan oder Staatsbürger, Bindendes zu erfassen sucht, mufs eine Vergleichung der bestehenden Staatsformen mit denen vorangehender Zeitalter und fremder Nationen den Zustand, der hinsichtlich irgend eines politischen Instituts augenblicklich vom Recht anerkannt ist, als einen der möglichen Veränderung unterworfenen betrachten, sei es dafs nur theoretisch die sozialen Kräfte — die Parteien — nachgewiesen werden, die auf eine Veränderung hinarbeiten, sei es dafs kritisch die Gründe und Bedürfnisse geprüft werden, die Veränderung oder Fortbestand als praktisch wünschenswert erscheinen lassen. Demnach läfst sich eine historische Darstellung des Zeitraumes seit der Revolution nicht liefern, ohne der späteren systematischen Darstellung, die wiederum auf die geschichtlichen Thatsachen gegründet werden mufs, vorzugreifen und zu Wiederholungen zu führen. So hat die geschichtliche Vorbereitung

des Hauptteils der Staatslehre hier abzubrechen. Nur eine flüchtige Skizze der in das 19. Jahrhundert überleitenden politischen Bewegungen mufs angeschlossen werden, teils weil dadurch die soeben aufgestellten methodischen Leitgedanken verständlich, teils weil auch auf das bisher gekennzeichnete Stadium der westeuropäischen Staatenwelt des 18. Jahrhunderts erst aus deren späteren Schicksalen das volle Licht fällt.

Schon innerhalb des halben Jahrhunderts, das sich an den Hubertusburger und Pariser Frieden anschliefst, wird neben der grofsen Freiheitsbewegung, die die überall von der individualistischen Aufklärungsphilosophie verbreiteten Gedanken in das praktische Rechtsleben des Staats umzusetzen sucht, eine Gegenbewegung bemerkbar, in der die bisherige Eroberungspolitik weiterläuft und die neuen Kräfte zurückzudrängen strebt. Wie von jeher die Staatengeschichte neue Probleme und Konflikte am frühesten in England auftreten sieht, so macht sich auch diesmal die Fortschrittstendenz zuerst im englischen Kulturkreis geltend (II. III). Sitz der rückläufigen Tendenz ist Rufsland (IV).

II. Die Freiheitsbewegung in England und Amerika. Der Ausbruch des englischen Verfassungskampfes hing mit dem Friedensschlufs ganz direkt zusammen. Der Sturz des Ministeriums Pitt, der 1760 Englands Rückzug aus der Allianz mit Friedrich dem Grofsen und die allmähliche Einstellung des Kolonial- und Seekriegs mit Frankreich einleitete (S. 615), war nicht einer veränderten Stimmung des Parlaments, sondern der höchstpersönlichen Initiative des neuen Königs Georg III. entsprungen. Er hatte die Regierung mit dem festen Plan angetreten, der Monarchie ihre verlorene Macht zurückzuerobern, und der Frieden sollte ihm und den Günstlingen, die er in die Ministerposten einschob, die bequeme Bewegung dazu bieten, eine Politik, die den Fehler der beiden ersten Stuarts (S. 717) wiederholte. In der That begann er mit denselben Mitteln, mit denen bisher die leitenden Parteiführer die Majorität des Parlaments an sich gefesselt hatten — mit Wahlbeeinflussung und Bestechung —, das Unterhaus nunmehr für die Krone gefügig zu machen, und das Gros der Mitglieder des Parlaments bewies seine durch fünfzigjährige Mifswirtschaft genährte Verderbtheit, indem es sich ebenso willig zum Werkzeug des Königs hergab, wie es sich früher den Launen Heinrichs VIII. (S. 710) dienstbar gemacht hatte. Nach langer Pause konsolidierte sich eine neue Tory-Partei. Um so stärker erhob sich gegen den Bund der Krone und des Parlaments die öffentliche Meinung. Aber sie stand auf zwei verschiedenen Gebieten mit verschiedenen Reformprogrammen auf.

In England selbst hatte die Opposition gegenüber der kompakten Majorität des Königs im Unterhause kein andres Organ als die Presse, um sich zur Geltung zu bringen. Ihr Tadel war wirksam genug, um

(1763) einen Ministerwechsel herbeizuführen. Als aber auch das neue Ministeriums Grenville gegen den Redakteur des „North-Britain“, John Wilkes, gleichzeitig ein Mitglied des Unterhauses, vorging, verschärfte sich der Kampf. Wilkes wurde angeklagt und (1764) aus dem Parlament ausgestofsen. Bei erster Gelegenheit (1766) von der Grafschaft Middlessex demonstrativ wieder gewählt, wurde er (1769) nochmals — diesmal wegen des Prefsdelikts vor den Schranken des Unterhauses selbst — verurteilt und nochmals ausgestofsen. Nunmehr liefs sich das Parlament zu der Überschreitung seiner Befugnisse hinreifsen, die Wiederwahl zu verbieten und, als sie trotzdem erfolgte, zu kassieren. Der offene Verfassungsbruch rief einen Zustand hervor, der in gewissem Sinne als ein revolutionärer erscheinen kann. Der Widerstand des Volks organisierte sich. Neben der Presse, in der jetzt der leidenschaftliche Anonymus „Junius“ mit direkten Drohungen gegen die Minister und gegen das Unterhaus die Führung ergriff[1]), spielte zum erstenmal in gröfserem Umfang die Adresse und die Volksversammlung, das „Meeting“, ihre politische Rolle.[2]) Die Forderung des Volkes aber spitzte sich auf den Hauptgedanken zu, dafs das Parlament keine rechtmäfsige Vertretung der Nation mehr sei. Aufser der „Prefsfreiheit“ wurde also die „Parlamentsreform“ das treibende Problem des öffentlichen Lebens. Freiheit der Wahlen, gerechte Verteilung des Wahlrechts, kürzere Parlamentszeiten, Öffentlichkeit und damit populäre Kontrolle der Parlamentssitzungen wurden gefordert. Die Tragweite dieser Reformansprüche blieb freilich notgedrungen im ungewissen. Durch die autokratische Einmischung Georgs III. war das halbhundertjährige Gewohnheitsrecht der parlamentarischen Kabinettsregierung durchbrochen und der Versuch gewagt, zu einer monarchischen Günstlingsregierung zurückzukehren. Angesichts dieser Verworrenheit konnte also die Reform ebensowohl einen Fortschritt von der absoluten Parlamentsoligarchie Walpoles zur verfassungsmäfigen Oligarchie, ja zur Demokratie bedeuten, wie sie zu einer verfassungsmäfsig beschränkten Monarchie zurückführen konnte, und in der Litteratur trat die Begriffsunklarheit merkbar zu Tage. Derjenige, der jetzt im Parlament selbst als Hauptanwalt der Reform hervortrat, Edmund Burke, war von der Vorstellung einer Konzentration aller politischen Gewalten im Parlament beherrscht.[3]) Blackstone, der in derselben Zeit seine encyklopädische Darstellung des

1) Präcedenzfälle waren auch hierfür schon vorhanden. Schon in der Frage der „Ausschliefsung“ der katholischen Thronfolge (1681; oben S. 727), in den Zerwürfnissen Wilhelms III. mit dem Parlament wegen Weiterführung des französischen Kriegs (1701; oben S. 742) war es zu unmittelbaren Willensäufserungen des Volkes gekommen.

2) Hierüber besonders Friedrich Brockhaus, Die Briefe des Junius. 1876.

3) Burke (geb. 1728, seit 1766 Abgeordneter eines Burgfleckens in Buckinghamshire) sieht in den „Gedanken über die Ursachen der gegenwärtigen Unzufriedenheit“ (1770) die Macht der Krone, soweit sie „prärogatives“ Recht ist, als tot an;

gesamten englischen Rechts verfaſste, legte ihr das System der Gewaltenteilung zu Grunde, das Locke aus der konstitutionell-monarchischen Verfassung Karls II. geschöpft hatte. Den englischen Bürgern vindizierte Blackstone nicht Teilnahme an der Regierung, sondern, wie die gleichzeitigen Autoren des französischen Monarchismus, nur Freiheitsrechte.[1]) So wurde der Freiheitsbewegung gleich im Beginn eine Zweideutigkeit ihrer staatsrechtlichen Ziele eingeimpft.

Noch ehe die neue Bewegung in England selbst Erfolge erzielte, hatte sie in den Kolonien Nordamerikas einen Bundesgenossen gefunden. Auch ihnen gegenüber hatte Georg III. eine verschärfte Politik betreten. Er lieſs durch sein Parlament (1765), um die Kolonien zu den wachsenden finanziellen Lasten des Reichs heranzuziehen, die Zollgrenze gegen das französische Westindien erneuern und eine Stempeltaxe auf Urkunden einführen, und sofort trat dort die politische Wirkung ein, die die bisherige Lage nicht hervorgerufen hatte: die einzelnen Kolonialräte vereinigten sich durch Repräsentanten (1765) in einem „Kongreſs", um gegen jedes eigenmächtige Besteuerungsgesetz des Parlaments zu London zu protestieren. Das Ereignis, der Beginn eines Aufruhrs im besten englischen Handelsgebiete, wirkte auf den Parteistreit im Mutterland zurück. Burkes Opposition machte (1766) das Stempelgesetz rückgängig. Als jetzt die schon (S. 789) erwähnte definitive Ausschlieſsung des Abgeordneten Wilkes erfolgte (1769), richtete der geheimnisvolle Junius einen wild agitatorischen Brief gegen den König selbst. Die Geschwornen stellten sich auf seine Seite. In einer Reihe sensationeller Libellprozesse (S. 775) lehnten sie

---

in den augenblicklichen Verhältnissen sieht er nur verfassungswidrigen „Einfluſs" des Königs (vergl. o. S. 744). Das erste Augenmerk hat ihm zufolge das Parlament immer darauf gerichtet, „der Regierung jede Unterstützung vorzuenthalten, bis die Gewalt in die Hände eines Ministeriums kommt, das das Vertrauen des Parlaments und des Volkes besitzt". Wenn er dann dieses System eine „Beaufsichtigung des mit der Benutzung der Exekutivbeamten betrauten Königs" nennt, so ist das ein unklarer Sprachgebrauch. Was ihm vorschwebt, ist Herrschaft der Parlamentsmajorität, und da er nun für die Zusammensetzung des Parlamentes in erster Linie freies Wahlrecht des Volkes fordert, so ist Burke — trotz seiner späteren heftigen Angriffe auf die Demokratie — doch der, der für die spätere demokratische Reform die Bahn gebrochen.

1) Blackstone (Commentaries on the law of England. 1765 ff.; vergl. über ihn oben S. 762) giebt, wie Locke, dem Parlament „consisting of king, lords and commons" nur die „legislative power", die „Exekutive" dem König allein, — eine Auffassung, die z. B. in einer Adresse der Londoner Bürgerschaft an den König (1770) wiederkehrt (vergl. Hettner, Geschichte der englischen Litteratur. 4. Aufl. 1881. S. 371). Das Parlament ist also für ihn (wie das altenglische) nur Institut des Verfassungsstaats, Garantie der gesetzmäſsigen Freiheit im Sinne Lockes (o. S. 734), die er jetzt zum Gegenstand eines subjektiven „Rechts" des Einzelindividuums macht und in Einzelrechte (articles, right of personal security, right of personal liberty, right of privat property) zerlegt. (Vergl. über die ganz gleiche Konstruktion im französischen Parlament von 1766 unten S. 799; über Blackstone: Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 243; Jellinek, Die Erklärung der Menschenrechte. 1894. S. 29).

sich gegen das geltende Recht auf, indem sie den Herausgeber der Zeitung, Woodfall, nur für „schuldig der Veröffentlichung“, einen Wiederabdrucker geradezu für „nichtschuldig“ der Schmähschrift erklärten.[1]) Der greise, schwerkranke Pitt, jetzt als Earl Chatham noch einmal Minister, machte den Versuch eines Ausgleichs. Aber der Starrsinn des Königs setzte sich durch. Seit 1770 war Georg thatsächlich sein alleiniger Minister, und er benutzte seine Macht um (1770), die willkürlichen Finanzmafsregeln gegen die Kolonien verstärkt zu erneuern.[2]) Ein ungleiches Ringen im Parlament schlofs sich an. Noch ehe es mit dem Tode Pitts (1778) endete, war das, was der „grofse Commoner“ vorausgesehen hatte, eingetreten. Die Opposition war in den Kolonien in offene Revolution übergegangen; ihr Führer, der eindrucksvolle Staatsmann jenseits des Oceans, George Washington, war ans Licht getreten.

Wie bekannt, entwickelte sich die Frucht des Freiheitskampfs für Amerika in wunderbarer Raschheit zu voller Reife. Sie war eine dreifache. Sofort, gleichzeitig mit dem Ausbruch des Krieges, vollzog sich (1775) durch den Kongrefs der Kolonialabgeordneten aller dreizehn Staaten die bündische Organisation der „vereinigten Kolonien“. Mit der Vertreibung der Gouverneure und der Eröffnung der amerikanischen Häfen für den freien Handel mit allen Staaten bereitete sich die Unabhängigkeitserklärung vor, die das Jahr darauf (4. Juli 1776) von Rechts wegen die „Vereinigten Kolonien für freie und unabhängige Staaten“ erklärte und als staatsrechtliche Grundlage hierfür die Volkssouveränetät, das „Recht des Volks“, proklamierte, eine zerstörende Regierungsform „zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen und sie auf solche Grundsätze zu bauen und deren Gewalten derart zu ordnen, wie es ihm zu seinem Glück und seiner Zweckmäfsigkeit

1) Vergl. zum Verständnis oben S. 775. Noch im ersten Prozefs (gegen den Drucker des Juniusbriefes Almon) hatte der Vorsitzende, Lord Mansfield, der Lordoberrichter, den alten Rechtsgrundsatz durchgesetzt, dafs die Geschwornen als Thatfrage nur die Veröffentlichung zu prüfen und deshalb zu verurteilen hätten, wenn der Richter die rechtliche Anweisung gebe, dafs die Schrift ein „Libell“ sei. Im zweiten Prozefs gegen Woodfall umgingen die Geschwornen den Konflikt, indem sie das Verdikt „nur schuldig der Veröffentlichung des Briefs“ abgaben. Als dieser Wahrspruch (mit Recht) als unverständlich und deshalb ungültig von Kings Bench kassiert wurde, sollte eine neue Anklage erhoben werden; diese unterblieb aber, weil inzwischen ein andrer Drucker, Miller, der den Brief neuabgedruckt hatte, trotz der Rechtsbelehrung für nichtschuldig erklärt worden war (Klöppel, Prefsrecht, S. 30 ff.).

2) Die geringe Wirkung dieser Vorgänge der Rechtspflege, die im Grunde eine Revolution, ein gewaltsames Sichhinwegsetzen der Geschwornen über das Prozefsrecht darstellten, erklärt sich aus der wenig achtungswerten Persönlichkeit des Hauptbeteiligten Wilkes und aus dem gehässigen Ton der Polemik des Junius. Die letztere erscheint heute um so weniger sympathisch, als sich jetzt ziemlich sicher herausgestellt hat, dafs der Verfasser Sir Philipp Francis war, der im Dienst der Regierung stand und kurz darauf ein sehr einträgliches Amt in Indien von ihr übernahm.

am sichersten erscheint". [1]) Aber noch ehe es hierzu kam, war auch schon eine nach innen wirkende Verfassungsbewegung in die Wege geleitet, derjenige Teil der Reform, in der sich Amerika mit England auf gleicher Basis bewegte. Der Kongreſs forderte (15. Mai 1776) die einzelnen Glieder des Bundes auf, sich Verfassungen zu geben und damit die primitiven älteren Keime geschriebener Konstitutionen (S. 781) weiter zu entfalten.[2]) [3]) Während sich Connecticut und Rhode Island mit ihren früheren Charten von 1662/63 (S. 781. Anm. 2) begnügten, ging (12. Juni 1776) zuerst Virginia mit Erlaſs einer „Bill of rights", einer Fixierung der Bürgerrechte, und eines sich hiermit ergänzenden Organisationsgrundgesetzes, eines „plan" oder „frame of government", das die obersten Staatsorgane und deren Kompetenzen regelte, vor; ihm schlossen sich in den folgenden Jahren die übrigen an.[4]) Hier wurden die „Rechte der Menschen" oder Bürger, „die Rechte des Lebensgenusses, der Freiheit, des Eigentums, der Selbstbehauptung und der Glaubens- und Gewissensfreiheit", die bisher nur von der Doktrin Bodins (S. 662), Lockes oder Blackstones (S. 790 Anm. 1) aufgeführt worden waren, zum erstenmal als eine Vielzahl von subjektiven Einzelrechten gesetzlich

---

1) Einführung eines Zolls auf Thee 1770. 1772 unter Einfluſs der Schrift von Otis über die Rechte der Kolonien (1764 gleichzeitig mit Blackstone S. 790 Anm. 1) Versammlung der Bostoner Bürger, in der die Kolonialbürger auf Antrag von Samuel Adams eine Erklärung ihrer Rechte veröffentlichen, die erste Vorläuferin der „Erklärung der Menschenrechte" (unten S. 803). Sie beanspruchen als Menschen Freiheit und Eigentum (oben S. 790 Anm. 1), als Christen Glaubensfreiheit (oben S. 781), als englische Bürger die Rechte der Bill of rights (oben S. 736). Daraufhin Boykott der Kolonien gegen die englischen Theeimporte, schon 1773 Bostoner Krawall gegen englische Theeschiffe, infolgedessen (März 1774) Sperrung des Hafens von Boston und Kassation der Charte der Kolonie Massachusetts durch das engl. Parlament. Mobilmachung der Miliz von Massachusetts, Zusammentritt von 12 Kolonien zum Kongreſs in Philadelphia, der gegen England einen Protest zu Gunsten der ihnen von Natur und nach der Verfassung Englands zustehenden Rechte einlegt. Die 13. Kolonie (Georgia) war erst im nächsten Jahre (1775) mitvertreten (vergl. den Text).

2) Im übrigen hat die Unabhängigkeitserklärung selbst Verfassungsgrundsätze, insbesondere über das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Individuum, nur in sehr allgemeiner Form aufgenommen, in dem Prinzip „wir halten die nachfolgenden Wahrheiten für durch sich selbst überzeugend (selfevident), nämlich, daſs alle Menschen gleich geboren sind; daſs sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräuſserlichen Rechten ausgestattet sind, daſs zu diesem Leben Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören" etc.

3) Zum Folgenden vergleiche besonders Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1895. S. 11 ff., und Allgemeine Staatslehre, S. 473 ff.

4) Pennsylvanien, Maryland, Nordcarolina 1776, New York und Vermont 1777, Massachusetts 1780, New Hampshire 1784 u. s. w. Die erste Bill of rights betitelt sich genauer: „A declaration of rights, made by the representatives of the good people of Virginia, assembled in full and free Convention, wich rights do pertain to them and their posterity as the basis and foundation of Government". Nicht alle Staaten erlieſsen besondere Bills of rights.

fixiert.[1]) Wenn diese Formein auch in ihrer abstrakten Fassung wenig wert waren, wenn auch die Unterscheidung der „Fundamentalgesetze" und der von ihnen anerkannten „Grundrechte" von den übrigen Staatsrechtsnormen so verschwommen und willkürlich war, wie stets zuvor (S. 719. 723. 781), so trat darin doch der praktische Gedanke scharf in die Erscheinung, dafs es hier nicht mehr auf das Rechtsverhältnis des „Volks als ganzen", mit andern Worten der Organe des Volks, insbesondre des Parlaments, gegenüber dem König ankomme, wie in der englischen Bill of rights von 1689 (S. 736), sondern auf das Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und dem Individuum[2]), und thatsächlich wurde wenigstens in einzelnen Punkten auch das hinzugefügt, worauf es eigentlich ankam, nämlich die praktischen Garantien: Verhaftung und Bestrafung nur auf Grund eines Richterspruchs, Bemessung der Strafen nach der Schwere der strafwürdigen Einzelthat, Unbeschränkbarkeit der Presse. Der Inhalt der Bill of rights, die Regeln über Grundrechte der Bürger, war somit keineswegs scharf von dem Inhalt des plan of government, den Regeln über die Zusammensetzung der Organe, geschieden, insofern auch sie in erster Linie das Gleichgewicht der Gewalten (S. 790. Anm. 1) zum Ausdruck brachten.[3]) Erst in Anlehnung an die Charten der Einzelstaaten wurde von Jefferson die Verfassung des Bundes entworfen, und auf dieser Grundlage wurde der Krieg zum siegreichen Ausgang geführt. Der Sieg des Bundes wurde sofort durch eine fundamentale Verfassungsänderung dieses Bundes bekrönt. Die Gruppe der Staaten verwandelte sich in einen Staatenstaat, der (1787) den bisherigen Kongrefs der Staatenvertreter zu einem Doppelkollegium des Senats und des Repräsentantenhauses fortentwickelte und daneben ein Staatshaupt mit machtvollen Befugnissen stellte, den Präsidenten der Vereinigten Staaten.[4]) Zugleich zog der neugeschaffene Oberstaat einen

---

1) Bill of rights von Virginia Art. 1: „That all men are by nature equally, free and independent and have certain inherent-rights, — namely the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property and pursuing and obtaining happiness and safety".

2) In dieser Weise dürfte der grundsätzliche Unterschied der englischen „Verfassungsgesetze" von der Magna charta bis zur Bill of rights (S. 736) und der amerikanischen zu bezeichnen sein.

3) Nämlich für die obersten Organe des Staats. Hier kam der Dualismus der Organe darin zum Ausdruck, dafs jede Kolonie auf das Zusammenwirken des Gouverneurs mit seinem Rat und mit der Volksvertretung zugeschnitten wurde. Dabei vertrat der Rat des Gouverneurs zugleich die Stelle eines Oberhauses

4) Dafs die Verfassung des Bundes gezwungen war, den Einzelkolonien Autonomie zu belassen, zeigte sich sofort an der Frage der Negersklaverei. Obwohl Jefferson den Antrag gestellt hatte, in der Unabhängigkeitserklärung selbst die persönliche Freiheit für ein unveräufserliches Recht jedes Menschen zu erklären, blieb dieser Antrag in der Minderheit. Die (angeblich natürlichen) Menschenrechte wurden von den Südstaaten, deren Volkswirtschaft auf einen Plantagenbau mit Negersklavenbetrieb zugeschnitten war, demgemäfs auf den „freeman" beschränkt.

umfangreichen Kreis staatlicher Funktionen, Gesetzgebung auf den wichtigsten Gebieten, Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, Verwaltung von Heer und Marine, Finanzverwaltung für die Bundesbedürfnisse, oberste Gerichtsbarkeit an sich. Die Freiheitsbewegung hatte also als ihr erstes Ergebnis einen neuen Groſsstaat gezeitigt, der sich in den drei wesentlichsten Punkten zu den Festlandstaaten in Gegensatz stellte, — er war Verfassungsstaat, er war es in Form der Demokratie und in Form des Bundesstaats mit abhängigen, wenn auch politisch einfluſsreichen Gliedstaaten und Gemeinden. Nur im letzten Punkt zeigte er eine Verwandtschaft mit den bisherigen Staatenstaatsansätzen der Schweiz und des Deutschen Reichs (S. 686ff), obwohl er dieselben durch die stark konzentrierende Tendenz des Oberstaats weit überbot.

Der niederschmetternde Verlust des amerikanischen Kolonialbesitzes drängte England selbst nunmehr unvermeidlich auf Reform von Zuständen, die solche Niederlagen verschuldet hatten. Zwischen den beiden konkurrierenden Mächten des Egoismus, den alten Tories als den Vertretern eines königlichen Absolutismus, wie Lord North, und den gewissenlosen whigistischen Klassenpolitikern der Walpoleschen Schule, wie Charles James Fox, konsolidierte sich aus der bisher ohnmächtigen kleinen „Chathampartei“ eine Gruppe gemäſsigter Whigs und Tories als Träger eines vermittelnden Fortschritts auf dem Gebiete des Verfassungslebens, und ein einzigartiger und beneidenswerter Glückszufall gab ihr in Chathams zweiundzwanzigjährigem Sohn, dem jüngeren William Pitt, sofort den fähigen Leiter. Einige notbehelfliche, von Edmund Burke betriebene Reformen des Unterhauses ebneten ihm insofern den Weg, als sie sowohl dem persönlichen Einfluſs des Königs wie der Bestechung der aristokratischen Wahlfleckenhändler (S. 749) definitiv ein Ende machten.[1]) Obwohl sie den oligarchischen Charakter des Parlaments und der passiv wahlfähigen Mitglieder desselben nicht beseitigten, bildeten sie doch den Anfang dazu, daſs die Wählerschaft, obwohl sie noch immer auf ihren kleinen Kreis beschränkt blieb (oben S. 748), wieder zu Worte kommen und eine Majorität schaffen konnte, auf die ein Staatsmann auch im Widerspruch mit der herrschenden Klasse sein Reformprogramm zu stützen im stande war.[2])

1) Der Erfolg wurde durch die Maſsregeln erreicht, daſs Personen, die im Vertragsverhältnis zur Regierung standen, sowie Beamte der Finanzverwaltung für passiv wahlunfähig erklärt und der für Bestechungen verfügbare Dispositionsfonds des Königs herabgesetzt wurde.

2) Die politische Situation war eine höchst eigentümliche. Noch im Jahre 1783 hatte sich das von der Chathamfraktion gebildete Ministerium Shelburne, in welchem der jüngere Pitt nur als Schatzkanzler fungierte, nur vorübergehend halten können, solange bis es den Frieden mit den Vereinigten Staaten zu stande gebracht. Dann wurde es von den Tories und radikalen Whigs gestürzt und durch ein Koalitionsministerium North und Fox ersetzt, das die Rückkehr zur reinen Oligarchie der

Pitts Reformen erstreckten sich bezeichnenderweise in erster Linie auf das Verhältnis des herrschenden Territoriums zu den abhängigen Gebieten. Sie suchten die eben erst unvollkommen wiederhergestellten Verfassungsgarantien England-Schottlands annähernd für die Kolonien und Irland fruchtbar zu machen. Die „India-Bill" Pitts (1784) stellte die Direktoren der Ostindischen Kompanie unter die Aufsicht eines Staatssekretärs für Indien und damit unter die Hoheit des Parlaments, beziehentlich unter die Kontrolle seiner Wähler, während zugleich das Strafverfahren gegen das energische und verdienstvolle, aber grundsatzlose Haupt der Kompanie, Warren Hastings, ein Exempel an dessen ausbeuterischer Verwaltung statuierte. Durch noch vollkommenere Organisationsmafsregeln beschwichtigte Pitt die Kolonie, die den Engländern in Nordamerika noch verblieben war, Kanada.[1]) Er erreichte endlich freieren Handelsverkehr für Irland (S. 761), das während der Sorgen und Wirren des amerikanischen Krieges ebenfalls unruhig geworden war und sogar schon seine Emancipation von der Oberaufsicht des Londoner Kabinetts durchgesetzt hatte. Darüber hinaus betrieb Pitt auch die politische „Union", die Irland auf die gleiche Stufe wie Schottland (S. 757) heben sollte.[2])

Aber mit dem allen war es nicht gethan. Die Zeit des oligarchischen Stillstands hatte unvermerkt bereits neue und verwickelte Probleme im

---

früheren Zeit, d. h. ebensowohl das Ende des monarchischen Staatsstreichs Georgs III. als auch anderseits die Abkehr von jeder Reform bedeutete. Aber die erste Mafsregel der neuen Klassenherrschaft (Fox' India-Bill: Übergang der Regierung Ostindiens von der Kompagnie an eine absetzbare Unterhauskommission) erschütterte ihre Stellung in der öffentlichen Meinung sofort. Der König glaubte nochmals eingreifen zu können, entliefs das Ministerium und übertrug Pitt (1783) nunmehr die Stelle des ersten Lords des Schatzes. Pitt wurde also leitender Staatsmann als königlicher Minister und in heftigem Kampf mit der Majorität des Parlaments, gehalten zunächst nur durch Vertrauensadressen des Publikums. Er verzögerte jetzt absichtlich die Auflösung des Parlaments, bis die öffentliche Meinung für die durch Burkes Reformen (S. 794 Anm. 1) ermöglichte freiere Wahl reif geworden, gewann nachträglich durch die Neuwahlen (1784) die Majorität im Unterhaus und blieb nun als reiner Parlamentsminister im Amt. Es war also wieder durch einen taktischen Fehler der Monarchie selbst (vergl. o. S. 729. Anm. 2) die Wendung herbeigeführt worden, die dem monarchischen Regierungssystem definitiv (oben S. 746) ein Ende machte. Die sehr verwickelte Neugruppierung der Parteien in dieser Zeit entzieht sich hier der Darstellung.

1) Die Verfassung für Kanada, die das System der vollen Selbstverwaltung durch Volksvertretung von zwei Häusern in der Kolonie einführte, trat 1791 in Kraft.

2) Die irische Bewegung, deren Träger die irischen Freiwilligen für den Krieg gegen Amerika waren, führte zunächst zu milderen konfessionellen Mafsregeln (zu Gunsten der Katholiken und der nichthochkirchlichen Protestanten), dann zur Befreiung von der Regierungsaufsicht. Von da ab hat sich Irland 15 Jahre lang in formeller Unabhängigkeit von England, mit diesem nur durch die (gehaltlose) Personalunion der Krone, bewegt. In Wahrheit bedeutete diese „Freiheit Irlands" allerdings die Allmacht der irischen Magnaten (oben S. 761).

innern Staatsleben Englands selbst reifen lassen. Infolge der Zunahme des Handelsgebiets (S. 756) seit dem Anwachsen einer grofsen Menge mittelloser und wohlfeiler Arbeitskräfte (S. 760) hatte die industrielle Produktion für den Export seit der Mitte des Jahrhunderts immer gröfseren Umfang angenommen. Zugleich als ihre Folge wie als Ursache ihres Weiterwirkens erschlossen ihr die Erfindung der Dampfmaschine (1765), damit in Verbindung die der Spinnmaschinen und Maschinenwebstühle, die Verschmelzung des Steinkohlenbetriebs mit der Eisenindustrie, die Erleichterung des Verkehrs durch die Anfänge eines grofsen Kanalnetzes [1]) unübersehbare Horizonte. Die neue Klasse von grofsen Fabrikanten, auf die sich schon der ältere Pitt teilweise gestützt hatte, sie war es, die jetzt seinen Sohn im Kampf mit der alten Gentry emportrug. Aber sie erzeugte mit Notwendigkeit auch immer neue Gegner, die Anfänge einer grofsen Fabrikarbeiterschaft, die zunächst in derselben unwürdigen Lage aufwuchs wie der proletarische Landarbeiterstand. Während also noch der Kampf der Reformpolitik mit dem Klassenegoismus der absoluten Oligarchie im Gange war, bildeten sich unter der Decke neue Gegensätze der Parteien und Programme. Unter dem kapitalistischen Mittelstand regten sich unbeholfene Versuche, für die Arbeiter Schutz gegen Bedrückung, deshalb gröfsere Beteiligung der Massen am Wahlrecht und damit an der Kontrolle des Parlaments, schliefslich Zutritt zur parlamentarischen Regierung selbst zu verlangen. Der Übergang von der absoluten Oligarchie zu einer durch den Mittelstand verfassungsmäfsig beschränkten, weiter zur Beschränkung durch das Kleinbürgertum und Proletariat, schliefslich zur Demokratie (o. S. 789), der Übergang, der sich in Athen zwischen Solon und Perikles innerhalb des Stadtstaats vollzogen (S. 151), bereitete sich zum erstenmal im grofsen Mafsstab im Rahmen eines Territorialstaats vor. Dieser Wechsel in der Verfassung mufste aber notwendig einen Neuaufbau der ganzen Regierung und Verwaltung mit sich führen. Denn zur Zeit ruhte die Organisation derselben und damit die innere Einheit des Staats allein in dem festen erblichen Klassenzusammenhang des Parlaments mit den Friedensrichtern. Mit dem Augenblick also, wo das Parlament in grundsätzlich andrer Weise zusammengesetzt wurde, mufste sich bemerklich machen, dafs ein stehendes Berufsbeamtentum in den Bezirken und eine vermittelnde Gruppe von Centralverwaltungsbehörden zwischen Ministerium und Bezirken gänzlich fehlte, und England mufste in eine unverbundene Vielheit kleiner Grafschafts- und Stadtrepubliken auseinanderfallen.

In der That nahm Pitt sein Reformprogramm in vermittelndem Sinne in Angriff. Eine grundsätzliche Umgestaltung des Finanzwesens, die nun wirklich den Schwerpunkt der Staatseinnahmen von der Grund-

1) Zuerst durch den Kanal zwischen Manchester und seinem Hafen Liverpool.

steuer auf die indirekten Steuern verschob (S. 738), machte den Anfang. Einzelne Verbesserungen im Justizwesen, wie der endgültige Bruch mit der beamtenrichterlichen Aburteilung der Presse[1]), im Armenwesen[2]) schlossen sich an. Aber das Hauptstück des Werks, die von Pitt (1785) vorgeschlagene systematische Regelung des parlamentarischen Wahlrechts, scheiterte am Widerstand der Reaktion. Andere bahnbrechende Persönlichkeiten hatten nicht minder Mifserfolg. Ein Schüler der Sektenbewegung des 18. Jahrhunderts (S. 780), John Howard, dessen „State of the prisons" (1777) die Mifsstände der Gefängnisse Englands und des Festlands (S. 773) einer Kritik unterzogen hatte, blieb ungehört[3]); um Abhilfe und zugleich Ersatz für die stockende Deportation nach Amerika (S. 773) zu schaffen, wurden einstweilen nur (seit 1787) Verbrecherkolonien in dem neugewonnenen Australien eingerichtet. Die bald darauf von Wilberforce (1788) eingeleitete zweite Bewegung des Philantropismus, der Kampf gegen den Negersklavenhandel, wurde zunächst durch die Reeder Liverpools vereitelt. Und nun traten Ereignisse ein, die der Verfassungsbewegung bis auf weiteres viel gewaltigere Widerstände in den Weg stellten.

III. Die französische Revolution. Inzwischen war in Frankreich die Verfassungsbewegung mit ganz andern Mitteln und Zielen und aus den eignen Zuständen heraus in Gang gekommen. Hier konnte es für die Monarchie nicht in Frage kommen, ihre überkommene Macht zu erweitern. Die Regierung Ludwigs XV. hatte im Gegenteil, auf der bisherigen Bahn weiterschreitend, geleitet und gestützt durch den Jesuitismus (S. 659. 673), den Bund mit Österreich geschlossen und den Krieg mit England

---

1) Die von Fox beantragte, von Pitt unterstützte Libel Act (1792) stellt, anscheinend nur das bisherige Recht authentisch interpretierend, in Wahrheit es abändernd (S. 775), die Befugnis der Geschwornen fest, bei Prefsdelikten einen Wahrspruch über den „ganzen Gegenstand der Anklage" (the whole matter put in issue) abzugeben. Die Jury hat darnach nicht nur die Thatsache der Veröffentlichung zu prüfen, während der schmähende Charakter der Schrift bindend vom Vorsitzenden festgestellt wird. Vielmehr beurteilen die Geschwornen nunmehr nach freier Überzeugung auch die rechtliche Bedeutung der Schrift. Eine eigentliche Prefsfreiheit wird damit allerdings auch jetzt nicht begründet. Es geht vielmehr die (durch kein Gesetz gebundene) „nachträgliche Censur" von den Mitgliedern der Gerichtshöfe auf die Geschwornen über (Klöppel, Reichsprefsrecht. S. 35).

2) Die Armenreform bahnt die Gilberts Akt (1781) an. Sie trennt die Erhebung der Lokalarmensteuer (S. 753. Anm. 4) von der Armenverwaltung. Während für die erstere die eigentlichen Selbstverwaltungsorgane in Thätigkeit bleiben, wird die Armenverwaltung an besoldete ständige Beamte (guardians) gegeben. In der Gilberts Akt liegt also der erste Ansatz zur Ausbildung eines Systems kommunaler Berufsbeamten (oben S. 796), das sehr allmählich von der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ausgebaut worden ist (vergl. Gneist, Verfassungsgeschichte, S. 647).

3) Vergl. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. 1889. S. 32.

und Preufsen neu eröffnet (S. 714); die Opposition hielt sich vorwiegend in den Grenzen der litterarischen Erörterung, und auch das offizielle Organ, das in enger Fühlung mit den litterarischen Kreisen die Rolle des Verfassungswächters spielte, das Parlament, formulierte in seinen rémonstrances wesentlich theoretische Proteste (S. 663). Immerhin war seit der Mitte des Jahrhunderts nicht zu verkennen, dafs sich die Debatte über den Zustand des Staats leidenschaftlicher, tiefer, allseitiger gestaltete. Montesquieus „Esprit des lois“ (1748) zeichnete nach dem Muster des englischen Staatsrechts, wie er es unrichtig verstand (S. 754), das normale Schema der guten Verfassung vor, zugeschnitten auf das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz (I. S. 97). Voltaire sekundierte ihm (1750) in den „Pensées sur l'Administration publique“ mit dem Hauptgedanken „la liberté consiste à ne dépendre que des lois“ und wendete diesen in der Folgezeit in seinen sensationellen Kritiken an, durch die er die französische Strafrechtspflege und ihre Justizmorde an Sirven (1761), Calas (1762), de la Barre (1765) und Montbailli (1770) brandmarkte. Er sowohl wie Montesquieu forderten für den Strafprozefs freie Verteidigung und unparteiische Prüfung, in letzter Linie durch Geschwornengerichte, für das Strafrecht Beseitigung jeder Willkür in der Strafzumessung (S. 675), die vielmehr nach Mafsgabe der „Proportionalität“ zwischen Verbrechen und Strafe sich vollziehen sollte. Anderseits wurden von Victor de Mirabeau in dem „Mémoire sur l'utilité des états provinciaux“ (1750) die Ideen Montesquieus nach einer andern Richtung — im Interesse der Wiederbelebung und Verallgemeinerung der Provinzialstände (S. 655) — fruchtbar gemacht. Gleichzeitig stellten (seit 1751) d'Alembert, Diderot und ihr Kreis der herrschenden Glaubenslehre der Orthodoxie in der „Encyklopädie“ ihr naturalistisches Weltsystem gegenüber. Auf gleicher Grundlage entrollte der Leibarzt des Königs François Quesnay im „Tableau économique“ (1758) die wirtschaftliche Frage. In tieferer Begründung begegnete er sich mit dem kurz vorher (1756) erschienenen „Ami des hommes“ Victor Mirabeaus, um im Gegensatz zu der einseitigen Begünstigung des Handels und der Industrie durch die bisherige merkantilistische Politik Colberts dem Physiokratismus zum Durchbruch zu verhelfen und die allgemeine philantropische Teilnahme auf den Bauernstand, „diesen interessanten Teil der Menschheit“, zu lenken. Encyklopädisten und Physiokraten stellten den Verfassungsgedanken in den Hintergrund und wurden mehr oder minder bewufst die Wortführer eines aufgeklärten Absolutismus, welcher Toleranz, Volkserziehung, Bauernschutz, Steuerreform, also im wesentlichen das Vorbild des friedericianischen Staats zu verwirklichen habe. Während aber ihr Programm als das konservativere mit dem monarchischen Konstitutionalismus Montesquieus in Konkurrenz trat, meldete sich bereits der Vertreter des radikalen Extrems in Rousseau. Der „Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes“ (1753)

und der „Contrat social" (1762) warfen nicht reformpolitisch, sondern revolutionär den Hauptgedanken der Demokratie in die Gemüter, wonach die Ungleichheit von Reich und Arm nicht durch wirtschaftliche Verbesserungen, sondern durch rechtliche Gleichstellung aller als Teilhaber der höchsten Gewalt ausgeglichen werden müsse. Rasch drangen die neuen Gedanken nicht nur in die adligen Salons, in die litterarischen Zirkel, in die halbgebildeten Massen des Mittelstandes, sondern auch in die öffentlichen Organe, und auch hier nicht nur in das Plaidoyer des Advokaten, sondern vor allem in die politischen Aktenstücke der Parlamente (S. 660). Aus der Schule Bossuets (S. 663) gingen die grofsen Gerichtshöfe jetzt in die Montesquieus über, der, schon 1716 siebenundzwanzigjährig zum Präsidenten des Parlaments von Bordeaux ernannt, ohnehin zu ihrer Korporation gehörte. Sie suchten die „Gewaltenteilung" (1755) an der bestehenden Verfassung Frankreichs nachzuweisen, indem sie sich selbst mit dem König gemeinsam das pouvoir législatif, sich allein die Anwendung des Gesetzes beilegten. Sie begannen in ihren „Grandes remonstrances" (1753) systematische „Grundzüge eines Staatsrechts" zu entwerfen. An Stelle des „Unterthanen", „sujet", trat der „Bürger", „citoyen". Auf Naturrecht beruhende Rechte wurden dem Bürger zugeschrieben. Aus diesen „dem Menschen so teuren Rechten" schälten sich allmählich das Recht des Eigentums, der Freiheit (zuerst 1752), der Sicherheit (1766) heraus.[1]) Noch immer waren dies nur theoretische Deklamationen, aber der Mifserfolg des Kriegs rifs den traditionellen Respekt der frondierenden Gerichtshöfe vor der Gewalt der Krone und vor der der jesuitischen Klique, die der König beherrschte, nieder. Der Verfall der Armee und der Flotte, die mafslose Ansammlung von Grundeigentum in der toten Hand, der Fehlschlag korrupter und weite Kreise ruinierender Handelsspekulationen in den Kolonien, das Nachlassen ihrer litterarischen Energie zeigten die Alleinherrschaft der mächtigen geistlichen Korporation als überlebt. So ging das Parlament in dem Jahre, in dem sich der Krieg gegen England gänzlich verunglückt im Sande verlief (1762), vom theoretischen Protest zur politischen Aktion über. In demselben Jahre, wo der klerikale Hafs zu Toulouse den alten Jean Calas als angeblichen Mörder seines eignen lüderlichen Sohnes, eines katholischen Konvertiten, auf die Folter und aufs Schaffot brachte, zwang das Pariser Parlament im Bund mit dem Minister Choiseul dem widerwilligen König die Ausweisung der Jesuiten ab. Dann schritten sie weiter. Aus dem Recht zur Einregistrierung der Gesetze leiteten die Parlamente das Recht zur Bestätigung der finanziellen Auflagen des Generalkontrolleurs her; sie beanspruchten

1) Vergl. die näheren Belege nach Flammermonts Publikation (oben S. 663 Anm. 2); bei Wahl, Politische Ansichten des offiziellen Frankreich. 1903. S. 21 ff. Sie ergeben, dafs insbesondere die „Menschenrechte" nicht wie Jellinek (oben S. 792) sich darzuthun bemüht hat, rein englisch-amerikanischen Ursprungs sind.

also neben der Mitwirkung an der Legislative die Kontrolle der Centralverwaltung und drängten sich in die Funktion der vormaligen Generalstände (S. 651) ein. Dem Pariser Hofe schlossen sich die Provinzialparlamente einmütig an. Die Höfe selbst gaben sich eine centrale Verfassung. Zurückgreifend auf die Vorgänge ihrer Entstehung, die die Rechtsprechungshöfe von Dijon und Bordeaux, von Rennes und Aix nur als Abzweigung des Pariser Obergerichts betrachtet hatte (S. 647), erklärten sie sich für eine einzige Korporation.

Im Vorstofs der Parlamente lag der Beginn der Französischen Revolution. Alles Folgende war nur ein Weiterwirken dieses Versuchs des verfassungsmäfsigen Organs, sich gewaltsam Organisationsformen und Kontrollbefugnisse anzueignen, die ihm nach dem gewohnheitsrechtlichen Zustand des Reichs (S. 660) zweifellos nicht zukamen. Von nun an ging Frankreich, wie es Mirabeau später ausdrückte, allmählich aus dem „stillen Chaos in das bewegte Chaos" über. Noch hatte zwar das Königtum die staatsrechtlich anerkannten Machtmittel in der Hand, dem Sturm zu begegnen. In einem neuen Lit de Justice (S. 660), der „Séance de la Flagellation" (1766), wurde die Einheit aller Parlamente offiziell annulliert; die „Rechte und Interessen der Nation, aus welcher die Parlamente eine Körperschaft neben dem Monarchen zu machen wagten", wurden in präciser Begriffsunterscheidung als unauflösliche Bestandteile der Rechte des Monarchen erklärt. Dann folgte ein erbitterter mehrjähriger Kampf im königlichen Kabinett. Die Werkzeuge der klerikalen Gruppe, die Maitresse Dubarry, der Kanzler Maupeou, rangen mit dem Parteigänger der Parlamente, dem Minister Choiseul. Schliefslich siegten die Klerikalen. Choiseul stürzte, und die Parlamente wurden (1771) aufgelöst, ihre Stellen kassiert, neue Oberappellationsgerichte an die Stelle gesetzt. Ein Staatsstreich des Königs war geschehen, zu dem ihn die Offensive der Parlamente gezwungen hatte; jetzt, allerdings erst jetzt war der Absolutismus des Monarchen „grundsätzlich" (S. 620) und ohne jede Schranke aufgerichtet, auch der letzte Rest verfassungsmäfsiger Gesetzgebungs- und Kontrollformen beseitigt.[1]) Aber dieser Höchststand, den die königliche

1) Bei dieser Gelegenheit zeigt sich deutlich das Verworrene des öffentlichen Rechtsbewufstseins. Es schwankt unsicher zwischen der Sympathie für das Verfassungsorgan als den Vorkämpfer gegen Absolutismus und Klerikalismus und der Sympathie für die Regierung, die, zu Reformen geneigt, durch den ständischen Egoismus der Parlamente in der freien Bewegung gehindert wird. Voltaire z. B. erkennt an, dafs das die Parlamente aufhebende Edikt nützliche Reformen bringt (Beseitigung der Verkäuflichkeit der Ämter, Übernahme der Kosten der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, Vereinfachung des Rechtszugs). „Ich meinerseits glaube, dafs der König Recht hat, und da man nun einmal dienen mufs, so ist es besser, denke ich, unter einem Löwen von guter Herkunft, der von Natur viel stärker ist, denn ich, als unter zweihundert Ratten meinesgleichen zu dienen." (Tocqueville, anc. rég. l. III ch. 3).

Macht in Frankreich erlebt hat, war nicht von Dauer. Waren die Presse, die litterarischen Cirkel, die Gebildeten ohnehin für die entlassenen Parlamentsräte enthusiasmiert, so verdarben sich die neuen „Parlements Maupeou“ sofort (1772) allen Kredit in dem widerlichen Bestechungshandel, der im Civilprozeſs des Dichters Beaumarchais zu Tage trat. Der Tod Ludwigs XV., der Regierungsantritt seines Enkels (1774) fiel deshalb in eine wilde Gärung der öffentlichen Meinung. Ludwig XVI., wohlgesinnt und schüchtern, wich ihr aus. Die Parlamente wurden wiederhergestellt (1774), und damit ward der zweite Sieg des Verfassungsorgans über die Regierung besiegelt. Die letztere hatte ihre Schwäche offen eingestanden und dem Parlament nur zu neuer Popularität verholfen. So ergab sich mit dem Thronwechsel eine Verschiebung der gegensätzlichen Tendenzen, die nicht ohne Tragik war. Dem pflichtvergessenen Absolutismus der von den Jesuiten geleiteten Monarchie Ludwigs XV. hatte eine Kontrolle der Parlamente gegenübergestanden, die nicht stark genug gewesen war, ihn zur Reform zu drängen. Dem Absolutismus Ludwigs XVI., der sich reformgeneigt auf seine Pflicht besann, trat ein Parlament gegenüber, das mit einer wirksamen Betonung der verfassungsrechtlichen Schranken die Reform geradezu hemmte.[1])

Zunächst ergriff mit Turgot, dem Intendanten des Limousin, der zum Generalkontrolleur ernannt wurde, (1774) der aufgeklärte Absolutismus das Regiment, gerichtet auf Freiheit des Verkehrs und agrarische Reform im Sinne der Physiokraten und auf Toleranz im geistigen Leben. Im alleinigen Besitz der Gewalt, hätte die Monarchie ihr Frankreich jetzt auf die Bahn des friedericianischen Staats retten können. Aber sie drang nicht dazu durch, teils weil dem König persönlich Stetigkeit, Geduld, Willenskraft, Selbstentsagung, den Ministern Uneigennützigkeit und idealistische Hingabe an ihre Aufgabe fehlte, teils und vor allem aber auch, weil das Parlament aus egoistischem Klasseninteresse gerade die wirksamsten Reformen direkt vereitelte und eine unheilvolle Begriffsverwirrung des gebildeten Mittelstandes ihm hierzu die Rückendeckung bot. Alle Versuche der nächsten fünfzehn Jahre im einzelnen zu kenn-

1) Daſs Ludwig XVI. die Parlamente wiederherstellte, bezeichnet Ranke (Epochen der neueren Geschichte, Vorträge vor König Max von Bayern. 1888. S. 224) als den ersten Fehler, der zur Revolution geführt hat. Ebenso urteilt Tocqueville, (Ancien régime, p. 269), daſs „jene radikale Revolution, die alles im alten Staatswesen, Gutes und Schlechtes, in einen und denselben Abgrund reiſsen sollte, von diesem Augenblicke unabwendbar war“. Wenn vorher das Königtum der Vorwurf traf, daſs es seine Macht zur Verbesserung der Zustände nicht benutzte, daſs es, präciser bezeichnet, seinen Absolutismus nicht zu einem aufgeklärten Absolutismus erhob, so waren durch die lange Zögerung die Franzosen bereits auf einem Punkte angelangt, wo sie mit besseren Leistungen der Regierung nicht mehr zufrieden waren; „sie wollten diese (die Regierung) bereits selbst übernehmen“.

zeichnen, ist überflüssig. Dafs die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in diesen Jahren sich verbesserten, das Leben des Kleinbürgertums und der Bauern wohlhabender, sorgloser, freier wurde, ist eine Thatsache. Aber gerade hieraus ergab sich mit psychologischer Notwendigkeit ein wachsendes Selbstbewufstsein, eine bewufstere Kritik, eine Begehrlichkeit nach rascherer, planmäfsigerer Reform der Zustände, die die Regierung im Grundsatz als unhaltbar erkannte, denen sie aber nur durch halbe Mafsregeln abhalf. Die Regierung trug reichlich dazu bei, die innere Unruhe zu steigern. Sie stürzte sich (1776) in den Krieg, den England gegen die nordamerikanischen Kolonien führte und befruchtete dadurch selbst die freiheitlichen Doktrinen des Parlaments, um schliefslich für alle Geldopfer doch (1781) ergebnislos aus dem Kriege hervorzugehen. Im Innern aber tastete sie von Experiment zu Experiment, ohne ein einziges zu Ende zu führen. Die verhältnismäfsig gesündesten Reformpläne Turgots, der mit Hilfe eines durchgeführten Ausbaues der Provinzialstände (1775) von Grund aus zu bessern suchte, fanden beim König keine volle Unterstützung. Die verwickelten Finanzmanöver des Bankiers Necker (1776), dann die Anleihepolitik Calonnes, die die Zukunft belastete, um die notdürftigen Mittel für den Augenblick zu schaffen, steigerte nur das Deficit. Man stand endlich (1787) vor der zwingenden Notwendigkeit, die Axt an die Wurzel der alten Ordnung zu legen und die Einnahmequellen zu erschliefsen, die allein Ertrag versprachen, nämlich Adel und Klerus zur regelmäfsigen Steuer heranzuziehen. Die Hoffnung, sich mit einer Notabelnversammlung (S. 651 A. 1, 654 A. 1) durchzuhelfen, betrog; einer Aufhebung der Privilegien durch einseitigen Akt der Krone stand entgegen, dafs der Widerspruch der Parlamente sicher zu erwarten war, und der Versuch, sich der Parlamente zuvor durch eine Justizreform ganz zu entledigen (1788), wurde durch einen Entrüstungssturm der öffentlichen Meinung verhindert, die gänzlich im Unklaren darüber war, dafs die Korporation, die sie als letzten Hort der Verfassung feierte, in Wahrheit jetzt der engherzigste Verfechter des schwersten Schadens des Staatsrechts, eben der Privilegien, sei (oben S. 670). Also blieb nur das letzte Mittel: die Einberufung der Generalstände. Im September 1788 fafste das zweite Ministerium Necker den Entschlufs, freilich zunächst nur in dem Sinne, dafs die drei Stände wie ehedem als unmafsgebliche ständische Berater der Krone und aus freier Initiative der letzteren (oben S. 653. 662 A. 1) zusammentreten sollten. Aber ein Ereignis öffnete die Augen darüber, dafs gegen früher die Situation verändert sei. Offenbar war eine eingreifende Reform unmöglich, wenn Bürger- und Bauerntum wieder nur mit ebensoviel Vertretern erschien wie Adel und Klerus, die sich der Reform entgegenstellten. Eine neue Form der Zusammensetzung erschien unerläfslich, und als das Parlament trotzdem die Einberufung einregistrierte mit der Klausel „in der im Jahre 1614 beobachteten Form“,

verscherzte es in einem einzigen Augenblick die Gunst des Volkes. Das letzte Organ der ständischen Zeit, eben noch so machtvoll, verschwand im Abgrund. Statt seiner stieg eine Reichsversammlung aus der Tiefe auf, der das Königtum in charakteristischer Inkonsequenz und Begriffsverwirrung durch die Verfügung des „doublement du tiers“ (Dezember 1788) sofort ein neues Gepräge gab. Unmittelbar darauf trat (Januar 1789) die Abhandlung des Provençalen Sieyes den Beweis an, dafs der Dritte Stand, der nunmehr doppelt soviel Vertreter erhalten solle, wie jeder der beiden oberen, in Wahrheit die Hauptmasse des französischen Volkes darstelle, und dafs eine Versammlung dieses Volkes, eine „assemblée nationale“, das eigentliche Ziel der Bewegung sei. So bildete, was im Mai 1789 zu Versailles aus den Wahlen des Dritten Standes in ganz Frankreich hervorging, bereits den Keim eines Unterhauses im englischen Sinn, dessen etwa 600 Mitglieder zu ungefähr gleichen Teilen aus Advokaten, unteren Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, Kaufleuten und Gutsbesitzern zusammengesetzt waren. Gleich die erste Frage, in der sich die Debatte festlegte, war die Frage: Beratung und Abstimmung nach Ständen oder Einheit der Tagung mit „vôte par tête?“.

Noch hatte die Monarchie die Initiative und damit die Regierungsgewalt in der Hand. Dem König und dem Minister lag an sich der Weg klar vorgezeichnet, mit dem Bürgertum verbunden die Steuerreform und das weitere zu vollziehen. Sie hatten selbst diesen Weg beschritten. Einzig und allein die eigne Inkonsequenz und eine fast rätselhafte Verblendung über die Sachlage liefs die Regierung plötzlich in eine planlose Opposition gegen den Dritten Stand fallen. So mufsten die sensationellen Mafsnahmen, die nun folgten — die Konstituierung des dritten Standes zur „Nationalversammlung“ (17. Juni), der Unauflösbarkeitsschwur im Ballhause (20. Juni), der Anschlufs der meisten Abgeordneten des Klerus an die Bürger, der offizielle Widerspruch gegen den Befehl des Königs, sich zu trennen (23. Juni)[1] —, sich als Akte der Eigenmacht vollziehen. Die Revolution wurde wie in England und Amerika der Versammlung vom König aufgezwungen, und ehe noch die neue parlamentarisch Beschränkung der Monarchie wirklich ins Leben getreten war, hatte die Monarchie selbst bereits aufgehört zu leben; eine verfassungsmäfsige Demokratie begann sich an ihrer Stelle zu organisieren.[2]) Dieselbe ergriff zunächst nur die Initiative

1) Vorher hatte die Regierung in dieser „königlichen Sitzung“ ein Programm über die beabsichtigten Reformen aufgestellt (Gleichmäfsigkeit der Besteuerung, Justizreform, Provinzialstände etc.), aber in ungeschickt befehlender Form. Mirabeau konnte also später sagen: „Wären jene Vorschläge — in der richtigen Form der Nation vorgelegt worden, nicht als ein Gebot des Monarchen, sondern als sein Wunsch, so hätte er das Königreich zu seinen Füfsen gehabt“. In Wahrheit war jedoch für den Ausbruch der Revolution das Entscheidende, dafs in dem augenblicklich wichtigsten Punkt (Organisation der Versammlung selbst) die Krone gegen die Nation vorging.

2) Schon im September 1789 sagt ein mitlebender Monarchist: „Die französische

der Gesetzgebung. Ihrer Initiative entsprangen deren erste Früchte, die Aufhebung der Privilegien und die Erklärung der Menschenrechte (August), in der nun auch die Franzosen, oft anlehnend an die amerikanische Formulierung, aber in eigenartiger Betonung der Gleichheit, die in der Doktrin Westeuropas verbreiteten politischen Gemeinplätze zusammenfafsten.[1] Indem man den Anteil des Königs an der Gesetzgebung auf ein nur für zwei Legislaturperioden wirksames „Suspensivveto“ zurückdrängte (September 1789), wurde er thatsächlich so gut wie ausgemerzt. Noch blieb Ludwig das Haupt der Verwaltung, Necker sein Minister. Aber die Oktoberskandale des Pöbels zu Versailles, die den König zwangen, die Residenz nach Paris zurückzuverlegen (S. 669), gaben ihn in die Gefangenschaft der Stadt und lähmten im Verein mit seiner Willensschwäche auch den letzten Rest von äufserer Macht, den er noch besafs. So kam denn die merkwürdige Reform in Gang, die seit Ende 1789 Frankreich auf dem Papier umwälzte, — eine Reform nur in der Verfassungsgesetzgebung, nicht in der Verwaltungsorganisation. Ungethan blieb alles, was in den äufseren Einrichtungen und im handelnden Personal hätte gebessert werden sollen, die Neubildung des Heeres, die Ordnung der in Eintagsmafsregeln sich hinschleppenden Finanzen, die Sichtung und Disciplinierung des verrotteten Beamtentums und der Geistlichkeit. Reformiert wurde alles, was durch gesetzgeberische Grundsätze reformiert werden konnte. Ein kompliziertes System der indirekten Wahl ward die Grundlage des Parlaments, ein allgemeines gleiches Steuersystem die Grundlage der bürgerlichen Abgabenpflicht. Unter Abschaffung aller alten Provinzgrenzen erstand ein System von 83 gleichmäfsigen Departements mit Distrikten, Kantonen und Gemeinden als Grundlage der Amtsthätigkeit und des freien Verkehrs, ja sogar der Heeresverfassung, da jede

---

Monarchie ist zur Demokratie mit einer Krone im Wappenschild geworden“ (Erdmannsdörfer, Mirabeau, Monographien zur Weltgeschichte, XIII. 1900. S. 87).

1) Die Abhängigkeit der Deklaration von den amerikanischen Bills of rights scharf betont zu haben, ist das Verdienst der mehrerwähnten Schrift Jellineks, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1895. (Vergl. oben S. 792). (S. 13 ff. die synoptische Übersicht der Artikel). Inzwischen ist aber in der vorstehenden Gesamtdarstellung nachgewiesen worden, eine wie starke Wurzel die Deklaration auch in der national-französischen Doktrin — abgesehen von der englischen — besitzt (vergl. besonders oben S. 662. 799). Man kann also nicht sagen, „die Prinzipien von 1789 sind in Wahrheit die Prinzipien von 1776“ (Jellinek, S. 78), sondern sie sind der konsequenteste Ausdruck des „westeuropäischen Naturrechts“. Dafs die Betonung der Égalité der Bürger im Verhältnis zueinander neben den Rechten des Einzelnen gegen den Staat (liberté, propriété, sureté, résistance à l'oppression, art. 2 und libre communication des pensées, art. 11) eine französische Besonderheit ist, hebt auch Jellinek hervor. Hier mündet der Hauptgedanke Rousseaus (I. S. 70 und oben S. 798) ein. Vergl. art. 1 und besonders art. 6. i (la loi) „doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle permisse. Tous les citoyens étant égaux à ses yeux sont également admissibles à tontes dignités“ etc.

der etwa 44000 Gemeinden (municipalités) ihr Bataillon oder ihre Kompanie der „Nationalgarde“ mit selbstgewählten Offizieren erhielt.[1]) Das alte Gerichtswesen, auch die Parlamente, wurde durch eine neue Justiz fast ganz englischen Stils ersetzt, vor allem einen Strafprozefs mit Privatanklage und freier Verteidigung, mit öffentlicher mündlicher Verhandlung vor Friedensrichter oder Geschwornengericht, nur durch das Mitwirken eines „accusateur public“ an das alte Verfahren mit seinen procureurs angeknüpft.

Aber kaum durfte man erwarten, dafs dieser Zwitter von Monarchie und Demokratie Bestand behalten werde. Jetzt machte sich immer wachsend der krankhafte Zustand bemerklich, den das Ancien régime sowohl im Mechanismus des Staats wie im Volkskörper geschaffen hatte, und der bisher nur verborgen geblieben war, — dort angesichts des zerrütteten Heer- und Finanzwesens (S. 669 ff.) der Mangel einer festen Zwangsgewalt, hier infolge des politischen und geistigen Zersetzungsprozesses der Mangel einer klaren und einheitlichen politischen wie religiösen Überzeugung. Die Wirkungen dieser Mifsverhältnisse traten innerhalb der neuen Verfassung erschreckend zu Tage. Die Einheit fehlte in den obersten Funktionen des Staats. Der nervösen Überproduktion einer blofs gesetzgebenden Nationalversammlung stand eine Regierung des Monarchen und seiner Minister gegenüber, die sich völlig steril, schlaff und thatlos verhielt und so verhalten mufste, weil sie vom Gesetzgebungskörper auf Schritt und Tritt gehemmt wurde[2]), denn es fehlte ihr jeglicher centralisierender Einflufs auf die neuen Selbstverwaltungskörper der Gemeinden, deren jede mit ihren selbstgewählten Beamten und Offizieren in Wahrheit eine von 44000 kleinen Republiken bildete.[3]) Alle Anstrengungen desjenigen, der die furchtbare Gefahr einer „Teilung der Gewalten“ in diesem unhaltbaren Sinn durchschaute, die Ausgleichsversuche Mirabeaus[4]), blieben ohne Ergebnis. Mirabeaus Tod (April 1791)

---

1) An der Spitze jedes Departements steht ein Kollegium von 36 gewählten Repräsentanten, aus denen ein wechselnder engerer Ausschufs die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgt. Sie haben auch die Abgaben auf das Departement zu verteilen.

2) „Da eine parlamentarische Versammlung nicht unmittelbar die Regierung führen kann und die Existenz auch eines entwürdigten Thrones die Einsetzung andrer Regierungsorgane unmöglich machte, so war seitdem die Anarchie in Frankreich gesetzlich festgestellt“ (v. Sybel, Revolutionszeit, I. 149). Vergl. auch unten S. 807. Anm. 1 die Äufserung v. Heigels.

3) In diese unabhängigen Republiken fiel Frankreich thatsächlich auseinander. Es illustriert, wie England hätte zerfallen müssen, wenn dort die oligarchische Centralisation der Gentry durch eine Revolution gestürzt worden wäre (vergl. oben S. 796).

4) Mirabeau nahm diese Hauptfrage, deren Scheitern eigentlich alle späteren Greuel erst nach sich zog, sofort, nachdem der König (Oktober 1789) nach Paris übergeführt war, in Angriff. Er verhandelte mit Mitgliedern des Hofes und des Ministeriums über die Bildung eines parlamentarischen Kabinetts im englischen Sinn

machte ihnen ein Ende. Und sie mufsten ergebnislos bleiben, weil trotz aller mechanischen Gleichmacherei der Provinzen und Stände auch die Einheit der Nation und ihrer Wünsche fehlte. Seitdem der erste Begeisterungssturm verrauscht war, prägten sich immer schärfer die Gegensätze der neuen Parteien aus. Unter den Feuillants, den verhältnismäfsig konservativen Anhängern der konstitutionellen Monarchie, Mirabeau, Lafayette, Bailly, differenzierten sich allmählich die Gruppen der Republikaner, der doktrinären Anhänger einer Parlamentsoligarchie mit starker Decentralisation im englischen Sinn, die Girondisten und die beiden grofsen Klubs der Bergpartei, die Cordeliers unter Danton, Marat, Desmoulins und die mächtigen Wortführer des radikalen Kleinbürger- und Bauerntums, die Jakobiner unter Robespierre. Sie alle aber und mit ihnen die Nationalversammlung und deren Nachfolgerin, die neu (seit Oktober 1791) zusammentretende Assemblée législative, wurden selbst in steigendem Mafse von den Pöbelrotten des Proletariats abhängig, in denen sich die arbeitslosen und hungernden Opfer des Verfalls mit dem Verbrechergesindel untrennbar mischten. Aus den immer wiederholten Gewaltscenen in Paris und in den Provinzen, an den Bauernrevolten, am Bastillensturm und an den Versailler Excessen von 1789, endlich an den gehäuften Strafsenskandalen der folgenden Jahre liefs sich immer deutlicher beobachten, wie jede Macht der äufseren Ordnung versagte.[1]) Im Heer

---

(oben S. 743). Talleyrand sollte die Finanzen, La Marck Marine, Herzog von Liancourt Krieg, Lafayette die Funktion des Generalstabschefs und Armeeorganisators, Sieyes Unterricht übernehmen. Mirabeau selbst dachte sich wohl — nach dem vorauszusehenden Sturze Neckers — als Premierminister, also als Erbe des bedeutungsvollen Amts des Generalkontrolleurs (S. 642. 644). Im Anschlufs an diese (streng geheimen) Verhandlungen wurde von Mirabeau in der Nationalversammlung der Antrag verfochten (6. November), die Minister unter Kontrolle des Parlaments zu stellen. Ursprünglich günstig, schlug die Stimmung plötzlich um, und das Ergebnis war der politisch fast unglaubliche Beschlufs, dafs kein Mitglied der Nationalversammlung während der Session ins Ministerium treten dürfe, augenscheinlich persönlich auf Mirabeau zugespitzt. Damit war der unmögliche Zustand einer rein demokratischen Gesetzgebung bei rein monarchischer Verwaltung perpetuiert und die Katastrophe unvermeidlich (den näheren Hergang s. Erdmannsdörfer, Mirabeau, S. 96 ff.).

1) Die Handhabe für die Angriffe der Pöbeldemagogen gegen die Bourgeoisie und damit für die neue soziale Spaltung des revolutionären Volks gab die Verfassung von 1789, indem sie das Wahlrecht für die Gemeinde-, Departements-, Parlamentswahlen nur den im Bezirk ein Jahr lang ansässigen Bürgern gab, die eine direkte Steuer zahlten, immerhin noch 4—5 Millionen Bürgern (v. Sybel, Revolutionszeit, I. 150). Nur ist hieraus nicht, wie es von Sybel, Delbrück u. a. geschieht, zu schliefsen, dafs die radikal-demokratische Unterströmung eine sozialistische oder kommunistische (arbeiter-proletarische) ist. Träger derselben sind an ihren beiden Hauptsitzen Paris und Lyon die Kleinbürger. Auch ist der ganze Geist der älteren Revolution dem späteren Hauptgedanken des Kommunismus, der genossenschaftlichen Arbeitsorganisation, ganz fremd. Einem Staatskommunismus nähert sich später allerdings Robespierres Wohlfahrtsordnung (unten S. 810) aufserordentlich an.

lösten sich die undisciplinierten Soldaten von dem Rest der adligen Offiziere. In der Kirche rifs eine neue Civilverfassung, vor allem die Volkswahl und die Säkularisation, ein Schisma auf, in welchem der litterarische Konflikt zwischen Klerikalismus und Freigeisterei (S. 672) nunmehr organisatorische Bedeutung erhielt. Wo es so aussah, war in Wahrheit keine Regierung und überhaupt keine Staatsordnung mehr, — da war die Anarchie.[1]) Ein einziger Anstofs von aufsen oder innen konnte die ganze brodelnde Masse in eine neue Richtung lenken. Im Innern war der Zündstoff längst vorhanden; ihn lieferte der unabwendbar heranrückende Staatsbankerott. Der Funke von aufsen liefs nicht auf sich warten.

IV. Die internationale Verwicklung und der neue absolutistische Universalismus Frankreichs. Während sich die Katastrophe des französischen Staats vorbereitete, machte in den übrigen Staaten des Festlands die Reformbewegung im Rahmen des aufgeklärten Absolutismus ihren Fortschritt. In Portugal wurde durch Pombal, den Minister Josef Emanuels (1750), eine Ära der Wirtschaftsreform und Volksaufklärung eingeleitet, Spanien unter Karl III. (1762), Neapel und Toskana folgten. Vor allem traten die beiden grofsen Territorien Deutschlands, Preufsen und Österreich, in dieser Zeit in ihre planmäfsige Politik des Bauernschutzes und der Bauernbefreiung (oben S. 699) ein. Friedrich der Grofse brachte durch Berufung Carmers zum Grofskanzleramt (1780) von neuem das Werk einer allgemeinen Gesetzgebung (S. 706) in Gang, aus dem dann nach seinem Tode das Preufsische Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung (1793) ins Leben traten. Er fand in dem neuen Kaiser Josef II. (1780) Nachfolge.[2]) Auch andere deutsche Landesherrn gingen mit wirtschaftspolitischen Reformen vor; vor allem begann unter dem erleuchteten Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach im Südwesten Deutschlands einer der Mittelstaaten, eine eigenartig durchdachte Wohlfahrtspolitik, um so bedeutsamer, als eine glückliche

---

Der Streit ist noch nicht spruchreif, hängt auch von terminologischen Vorfragen ab. (Vergl. SCHMOLLER, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre, S. 93; SOMBART, Sozialismus und soziale Bewegung. 1897. S. 19 ff.). Einen rein sozialistischen Anstrich hat der Aufstand von Baboeuf (1796); er blieb jedoch innerhalb der damals bereits beginnenden Reaktion erfolglos.

1) Vergl. v. HEIGEL, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs II., Bd. I. 1899. S. 155: „Frankreich hatte eine Verfassung, aber es hatte keine Regierung mehr“.

2) Vergl. hierüber STÖLZEL, Brandenburg-Preufsens Rechtsverwaltung, II. S. 277. Daselbst insbesondere über den Fall des Müllers Arnold, der zur Wiederaufnahme der Justizreform (1778) den Anstofs gab und in interessanter Weise bewies, wie schwierig es für den absoluten König war, seinen Grundsatz der Nichteinmischung in die Rechtspflege und die Vermeidung von „Machtsprüchen“ (oben S. 706) durchzuführen. (Friedrich nahm hier keine Kassation des von ihm gemifsbilligten Urteils, wohl aber eine harte Disciplinarbestrafung der Richter vor.)

Fügung gerade diesem Fürsten auch das Schwesterterritorium Baden-Baden, anfallen liefs und die vereinigte Markgrafschaft nun an politischem Gewicht nach aufsen gewann. Aber alle Reformen, soweit sie überhaupt gediehen, blieben in den Grenzen eines auf Vereinigung aller Funktionen in der Hand des Monarchen und des monarchischen Beamtentums bedachten Absolutismus[1]), wie ihn gleichzeitig Rufsland unter Katharina II. am schroffsten durchführte. Von der Verfassungsbewegung des Westens wurde die Mitte und der Osten des Erdteils, von episodischen Erscheinungen in kleinem Rahmen, wie Toskana[2]) und Württemberg[3]), abgesehen, nicht ergriffen, und auch die innere Reformthätigkeit der gröfseren Staaten wurde zunehmend von einer rücksichtslosen Eroberungspolitik überschattet. Ihr Ausgangspunkt war das Rufsland Katharinas, das seine neuen Kräfte nach der Seite Polens, wie (seit 1768) nach der des türkischen Reichs zu rühren strebte. Die innere Zerrüttung (S. 784) führte über Polen (1772) das Schicksal einer Zerstückelung unter Preufsen, Österreich und Rufsland herauf. Bald fand Rufslands Ehrgeiz in der unruhigen Natur Josefs II. Wiederhall; sie reifte (1785) in dem grofsen preufsischen König den Plan eines „Fürstenbunds", der die deutschen Territorien gegen Österreich einigen sollte. Aber mit dem Tode Friedrichs des Grofsen (1786) zerfiel der Bund. Schon hatte sich ein enges Einverständnis zwischen Josef und Katharina gebildet. Der Türkenkrieg, der die Aufteilung des Osmanischen Reichs zum letzten Ziele hatte, kam (1787) wieder in Gang. Die Verbündeten gingen dazu über, die Weltlage von 1756 zu erneuern, Frankreich wiederum in ihre Pläne hineinzuziehen, die gegnerische Gruppe England, Preufsen, Schweden lahmzulegen und deren Einspruch in ihr Eroberungswerk zu vereiteln. Da erfolgte die Explosion innerhalb des französischen Staatgebäudes.

Das grofse Ereignis veränderte das Verhältnis der Mächte. Verbunden mit dem Tode Josefs II. (1790) näherte es Preufsen wieder an Rufs-

1) Parallel geht die gesetzliche Gewährleistung der religiösen Bekenntnis- und Kultusfreiheit, die Friedrich der Grofse nur durch seine Praxis eröffnet hatte (Toleranzpatent Josefs II. 1781; Toleranzedikt Friedrich Wilhelms II. 1788, das ebenfalls in den bekannten 11. Titel des Allgemeinen Landrechts, Teil II, überging).

2) Eine Ausnahme machen die eigenartigen Projekte einer Verfassungsgesetzgebung, die Grofsherzog Leopold von Toskana (der spätere Kaiser Leopold II.) unter dem Einflufs der amerikanischen Ideen verfolgte. Auch sie blieben ergebnislos. Vergl. darüber Zimmermann, Verfassungsprojekt des Grofsherzogs Leopold. 1901.

3) Ein Verfassungskonflikt in Württemberg ergab sich durch den Vorstofs, den Herzog Karl Eugen (seit 1737) gegen das bisher unbestrittene ständische Steuerbewilligungsrecht (oben S. 693) unternahm, um im Anschlufs an Frankreich eine gröfsere militärische Machtentfaltung zu ermöglichen (1759). Er führte zu der willkürlichen Einsperrung des Wortführers der ständischen Rechte, des Staatsrechtslehrers Johann Jakob Moser (oben S. 699 A. 1), auf dem Hohentwiel. Der Streit endete damit, dafs Moser freigelassen und durch seine Vermittlung ein Ausgleich zu stande gebracht wurde, in welchem der Herzog (1770) die bisherige Verfassung anerkannte.

land und Österreich an, um so entschiedener, je mehr die Monarchie in Frankreich zurückgedrängt wurde. Aber der Trieb nach Expansion, einmal entfesselt, wirkte weiter. Obwohl Frankreich bereits in der Bauernemancipation gewaltthätig über die Rechte hinwegging, die den deutschen Reichsständen noch im Elsafs zustanden, wurde der in der Revolution schlummernde aggressive Charakter unterschätzt. Die Ostmächte vertieften sich kurzsichtig in die Gebietsabtretungen am Eisernen Thor und am Schwarzen Meer (1792) und in eine neue Organisation, eine neue Vergewaltigung und Teilung Polens (1793) und reizten doch anderseits die neue Demokratie durch schwächliche Herausforderungen. So verzögerten sie die Abwehr, bis es zu spät war und der Drang nach Eroberung in den Revolutionsmännern voll erwacht war. Es ist hier gleichgültig, zu fragen, wer den gröfseren Anteil an der Schuld des neuen Weltkriegs trug, die Regierungen von Österreich und Preufsen oder die Girondisten, die doktrinären Verfechter der Republik und die hinter ihnen nachdrängenden Führer des Kleinbürgertums, der Bauernschaft oder des Proletariats, die sich mit Hilfe der auswärtigen Verwicklung ans Ruder bringen oder am Ruder erhalten wollten [1]), — die staatsrechtlich wesentliche Thatsache ist, dafs der Ausbruch des Weltkriegs die gesamte bisherige Entwicklung der Revolution durchbrach, ihren Charakter veränderte. Dieselbe Versammlung, die im Jahre 1790 aus Kriegsscheu gegen das reaktionäre Königtum gestritten hatte, weil es angeblich friedensgefährlich sei [1]), wurde jetzt selbst der Herd eines neuen Eroberungskriegs ohnegleichen; während Frankreich soeben noch von Österreich und Rufsland in der Bahn des gefügigen Choiseul gegängelt worden war, kehrte es jetzt in die Politik Ludwigs XIV. zurück (S. 605) und wurde der Träger eines neuen französischen Universalismus. Alle andern Aufgaben traten jetzt vor der einen zurück, das französische Heer und die Flotte neu zu organisieren, vor allem als nach der überstürzten Kriegserklärung an Österreich (April 1792), der ein Jahr später (Februar 1793) die an England folgte, die völlige Zerrüttung der Armee (S. 670) erst zu Tage kam. Mit dieser Aufgabe schuf der Nationalkonvent nunmehr auch die Basis der fehlenden demokratischen Centralverwaltung (S. 805) neben der demokratischen Legislative. Aber gleichen Schritts entledigte sich die Demokratie auch der verfassungsmäfsigen Schranken. Aus der Anarchie der durcheinandergeworfenen Gesellschaftusgrppen, vor deren Toben die papierene Ver-

1) Die Frage, wer die gröfsere Verantwortlichkeit für den Ausbruch der Kriege trägt, bildet eine der hauptsächlichen Kontroversen der Revolutionsgeschichte, insbesondere zwischen den deutschen Historikern (Häusser, Treitschke) und den französischen (Lamartine). Neuerdings wird auch von französischer Seite, von Sorel (vergl. oben S. 785) III. p. 1 ff. zugegeben, dafs die dynastischen Interessen der Girondisten und Jakobiner mitgewirkt haben. Dafs William Pitt von den Tories und von Frankreich zum Krieg gezwungen wurde, nachdem er zwei Jahre lang den „Kampf um Frieden“ geführt, ist bekannt.

fassung der Nationalversammlung abfiel wie mürber Zunder, erhob sich ein Absolutismus der parlamentarischen Klubs, besonders des jakobinischen. In wüster Form, als wilder Despotismus führte er sich in den Septembermorden, in der Hinrichtung Königs Ludwigs ein, um in der Schreckensherrschaft des Wohlfahrtsausschusses Robespierres zum System zu werden.[1]) Es war bezeichnend, dafs der Erfolg, den diese neue Revolutionsregierung im Innern erstrebte und erreichte, nur in einer schroffen Nivellierung und Centralisierung bestand; brutal schaffte sie die Gegensätze aus der Welt, die das Ancien régime versäumt hatte, in milderem Ausgleich zu beseitigen. Auf der einen Seite vollstreckte Kleinbürgertum und Proletariat die Rache an den ehemals „Privilegierten" oder, wie sie jetzt hiefsen, „Aristokraten"; sie vernichtete die Reste des französischen Adels, soweit die Emigration sie nicht in Sicherheit gebracht, und zahllose Angehörige des Grofsbürgertums mit ihrem altererbten Kapital an politischem Sinn, an Bildung, Geschmack, Religiosität. Auf der andern Seite feierte das herrschende Frankreich, vor allem das Centrum Paris, durch die Kommissare des Wohlfahrtsausschusses Orgien wüstester Zerstörung in den Provinzen und Provinzstädten, um in der Bretagne, Vendée, Provence, Picardie die letzten kraftvollen Reste landschaftlicher Selbständigkeit, in den Städten, wie vor allem in der zweiten Stadt des Reichs, dem reichen, glänzenden Lyon, jede Regung kommunalen Geistes und Wohlstands niederzutreten.

Inzwischen geschah das Wunder, das zwei Jahre früher Niemand im Ausland oder auch nur in Frankreich selbst für möglich gehalten hätte. Vaterlands- und Freiheitsenthusiasmus in den Massen, organisatorisches Genie von Emporkömmlingen, die aus dem Nichts hervortauchten, beide angespornt durch anfängliche Miserfolge, die Frankreich zu vernichten drohten, schufen binnen wenigen Monaten eine disciplinierte und hingebende, äufserlich und innerlich geschlossene Armee und damit

---

1) Das Vordringen Österreichs gegen Dumouriez und Custine und der Beitritt Englands und Hollands, Spaniens und des Deutschen Reichs zum „Koalitionskrieg" entschied bis zum Juli 1793 den Sieg der Jakobiner über die Girondisten. Im August begannen die aufserordentlichen Mafsregeln mit dem Ausschreiben der Massenrekrutierung. Ende August löste sodann die Übergabe Toulons durch die Royalisten an das englische und spanische Geschwader die weiteren Akte eines polizeistaatlichen Systems aus: Verbot des Papiergeldhandels, Verstaatlichung des Getreidehandels (verbunden mit Haftung der Gemeinden für ordnungsmäfsige Aussaat), Enteignung alles Bau- und Schiffbauholzes, aller Handelschiffe, Instruktion zur Verhaftung aller „Verdächtigen", zu welchem kraft Gesetzes alle „Freunde der Tyrannei" und säumige Steuerzahler gerechnet werden etc. (Sybel, Revolutionszeit, Bd. 4. S. 27 ff.). Im Oktober folgt die generelle Suspension der Verfassung. Minister, Generale, Kommunalbehörden werden bis zum Frieden durch Gesetz den Verfügungen des Wohlfahrtsausschusses unterstellt.

das neue Rückgrat für den französischen Nationalkörper, der soeben noch den Anschein erweckt hatte, als ob er sich in Ermangelung eines centralen Bewegungsapparats in seinen Gliedern aufzulösen im Begriff sei. Jetzt schickte sich Frankreich mit furchterregender Eile an, die Nachbarländer unter dem Symbol der Freiheit und Gleichheit an sich zu ziehen. Der Umsturz griff um sich. In rascher Folge wuchsen eine Reihe französischer Klientelrepubliken aus dem Boden, und unter den Händen der Revolutionsheere verwandelten sich die holländische und oberitalienische Monarchie, die oligarchische Eidgenossenschaft, der Kirchenstaat und das Königreich Neapel in eine „batavische", „cisalpinisch-ligurische", „helvetische", „römische", „parthenopäische" Republik (1795—99). Im gleichen Verhältnis gewann der Plan einer neuen Staatsgründung Gestalt, als sich das Heer festigte und seine Befehlshaber über dem Kopf der proletarischen, kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Elemente der Anarchie einen neuen Bund mit dem wohlhabenden Mittelstand und dem Grofsbürgertum schlossen, als vor allem aus der Reihe fähiger Generale die alles überragende Thatkraft, Intelligenz und Phantasie Bonapartes heraustrat, als sich schliefslich alles hingerissen oder widerwillig dieser Verkörperung der produktiven Kräfte der Revolution unterordnete. Jetzt kommt System in den Weltkrieg. Hegemonie Englands oder Frankreichs wird die Alternative, wie in der Zeit Wilhelms III. und Ludwigs XIV (S. 607). Bonaparte sucht (1798) mit einer allen Grenzen spottenden Kühnheit dem Gegner die Quellen seines Reichtums abzugraben, sich Ägyptens, der Brücke zum Orient, zu bemächtigen, Ostindien zu besetzen und als Weltbeherrscher von Asien aus durch Rufsland zurückzukehren, — Nelsons Seesieg von Abukir vernichtet seine Flotte und damit den ganzen Plan. Bonaparte vollzieht die äufserste Konzentration der öffentlichen Gewalt; er stürzt (1799) das Direktorium und setzt als erster Konsul, als Monarch einer republikanischen Scheinverfassung den Kampf fort. Er plant (1803) von Boulogne aus mittels einer Anspannung aller seiner militärischen und maritimen Kräfte in England einzufallen. Aber schon während ihm die Unausführbarkeit dieser Projekte klar wird, gelangt allmählich eine andere Leitidee in ihm zur Reife. Er will England, da er es militärisch nicht fassen kann, wirtschaftlich ruinieren und deshalb eine Herrschaft über die ganze Kulturwelt begründen, die ihm die Macht giebt, den englischen Schiffen jeden Hafen des europäischen Festlandes von Genua und Cadix bis Kopenhagen und Danzig zu sperren; die Verwirklichung dieses „Kontinentalsystems" wird nun das Ziel seiner Politik. „England zwingt ihn", wie er sich ausdrückt, „Europa zu erobern", schliefslich scheint es ihm „von der Natur bestimmt", eine der französischen Inseln, wie Corsika, zu werden. Er wirft sich also, um des westlichen Gegners Herr zu werden, auf den Osten, macht von dem schon vorher occupierten linken Rheinufer aus die westdeutschen Klein-

fürsten abhängig, kämpft bei Austerlitz (1805) Rufsland und Österreich, bei Jena (1806) Preufsen nieder, dekretiert (1806) die Auflösung des deutschen Reichsverbandes, zieht (1807) Spanien an sich. So erwächst aus immer neuen Annexionen eine neue europäische Universalmonarchie. Schon während der Kriege (1804) hat er den Titel des ersten Konsuls in den eines erblichen Kaisers verwandelt. Er bewegt sich nun bewufst in den Traditionen Karls des Grofsen und der römischen Imperatoren. Nach den Reunionen von 1809 und 1810 umfafst das neue Imperium ungefähr denselben Umkreis wie das Karolingerreich. Es umschliefst Spanien, Neapel, Toskana, Holland, Westfalen als Unterkönigreiche der Brüder und Schützlinge Napoleons, bereitet eine ähnliche Einverleibung Schwedens vor. Im Nordosten dehnt es sich bis zum „Departement der Elbmündungen" aus. Mit Hilfe der Rheinbundstaaten, vor allem Bayerns einerseits, und neugegründeter Klientelstaaten, wie dem Herzogtum Warschau und dem Staat der „illyrischen Provinzen", bringt es anscheinend das um die Hälfte reduzierte Preufsen und das stark verringerte und ganz geschwächte Österreich ebenfalls in Abhängigkeit. Europa ist zwischen Frankreich und Rufsland geteilt, und eine enge Freundschaft mit dem Zaren Alexander (seit 1801) soll die Kontinentalsperre gegen England nun zur Wirklichkeit machen. Ein Konkurrent des Kaisers ist in diesem Reiche undenkbar. So entbrennt auch der alte Zwist zwischen Kaiser und Papst von neuem. Der Kirchenstaat wird säkularisiert. Das Oberhaupt der abendländisch-katholischen Kirche wird (1809) Gefangener des Kaisers, Napoleon beruft (1810) ein Konzil nach Paris, und sein neugeborener Sohn wird König von Rom. Eifrig umwirbt Napoleon den nordamerikanischen Freistaat, um auch ihn seiner Politik dienstbar zu machen und gegen die englische Handelsherrschaft ins Feld zu führen.

Im Innern bewahrheitet sich an diesem Weltreich wie am persischen, römischen und spanischen von neuem, dafs die Aufgabe krampfhafter Konzentration, die es der Staatsgewalt stellt, mit verfassungsmäfsigen Schranken nicht vereinbar ist. Wenn sich also schon die Revolution in dem Augenblick, wo sie erobernd aufzutreten begonnen, von dem Werk der Verfassungsreform losgesagt hatte und schroff absolutistisch geworden war, so bewegte sich das Konsulat und das Kaisertum auf dieser letzteren Bahn weiter.[1] Aus der kriegführenden, nicht aus der konstitutionellen Revolution geboren, verwandelt es lediglich die absolute Demokratie in eine absolute Monarchie.[2] Die Verfassung, die sich der erste Konsul

1) Eine genauere Schilderung der napoleonischen Organisation ist hier schon um deren ephemerer Bedeutung willen nicht zu geben. Die bleibenden staatsrechtlichen Einrichtungen, die Frankreich ihr verdankt, sind wie alle Neuschöpfungen dieses Zeitalters in Verbindung mit dem modernen Staat (Kap. 2—4) zu liefern.

2) Eine Monarchie ist bereits die Konsulatsverfassung von 1799 (die vierte Verfassung der Republik), da Napoleon als erster Konsul seine beiden Kollegen, Cambacérès und Lebrun, selbst ernennt und diese nur Konsultativvotum haben.

selbst giebt, und die der Kaiser im wesentlichen beibehält, ist eine Scheinverfassung. Die Volksvertretung, die der Kaiser angeblich überwacht, und die mit ihm Gesetze giebt, ist dessen eignes Produkt und durchaus ohnmächtig.[1]) Alle politische Gewalt ruht in dem dem Kaiser eng verbundenen Staatsrat. Mit seiner Hilfe knüpft Napoleon an die Überlieferung des Ancien régime wieder an und macht nun die höchstcentralisierte Behördenorganisation fertig, die die bourbonische Dynastie folgerichtig hätte zu Ende führen sollen, um ihre Position halten zu können. Die von der Revolution vernichteten Rechte der provinziellen und kommunalen Selbstverwaltung (S. 810) bleiben tot. Dagegen leben in den Präfekten der Departements, den Subpräfekten des Arrondissements die Intendanten und Subdelegierten Richelieus (S. 648) wieder auf. An sie lehnt sich der ganze Apparat eines straff von oben geleiteten Finanz-, Heer- und Polizeiwesens, ihr entspricht auch der Instanzenzug der Gerichte, die ihrer eigenartig korporativen Selbstständigkeit, vor allem ihrer Spitze, der Parlamentshöfe, entkleidet bleiben. Fragt man, was von den inneren Schöpfungen der Revolution übrig geblieben ist, so ist es nur jene grofse nationale Ausgleichung, die durch die Beseitigung der Provinz- und der Ständeprivilegien bedingt war, es ist nur die Herstellung eines festgeregelten Ämterwesens und vor allem einer geordneten Rechtspflege mit klaren Kompetenzen und gesetzlicher Grundlage; nur für dieses Gebiet wirkt die üppige Gesetzgebungsarbeit der Constituante (S. 804) in den fünf grofsen Codes des Kaiserreichs, im Civil-, Straf-, und Handelsgesetzbuch, in Civil- und Strafprozefsordnung, nach. Mit einem Worte Frankreich erhält durch die Revolution und durch ihren Abschlufs, die napoleonische Herrschaft, das, was der englische und der preufsische Staat schon vor der Revolution besafsen. Der Bonapartismus bringt für Frankreich die Ära des aufgeklärten Absolutismus, den anderswo die absolute Oligarchie des älteren Pitt und die absolute Monarchie Friedrichs des Grofsen gebracht hatten, und die die Staatsmänner Ludwigs XVI. mit den von den Vorläufern zerrütteten Machtmitteln und Finanzen nicht hatten schaffen können (S. 801). Man wird also urteilen müssen, dafs die sogenannte grofse Revolution, soweit sie unmittelbar wirksam war, nur von lokaler Bedeutung, nur für Frankreich fruchtbringend war. Auf die übrigen Staaten wirkte sie unmittelbar nur durch ihre Kriege und Eroberungen.

---

1) Das Oberhaus, der Senat (80 Mitglieder), wird von Napoleon selbst zusammengesetzt. Das Unterhaus geht nominell aus Wahlen der Departements hervor. Die Wahlen ergeben aber nur die Listen von Kandidaten. Die Mitglieder selbst werden erst vom Senat, also vom Konsul, ernannt. In ihrer Wirksamkeit ist die Volksvertretung dadurch gelähmt, dafs sie in zwei Teile gespalten ist, das Tribunat (100), das über die Gesetzes- und sonstigen Vorschläge der Regierung nur debattiert, ohne abzustimmen, und der Corps législatif (300), der nur abstimmt, ohne zu debattieren. Das Recht der Initiative hat keines von beiden. Durch das Medium

Die grofse Kriegsnot sollte freilich ihrerseits, wie es immer in der Staatengeschichte der Fall gewesen, neue Strömungen in Flufs bringen. Freilich nicht bei den mächtigen Nationen, die sich gegenüber der Weltherrschaft Bonapartes auf den Füfsen erhielten, bei Rufsland und England. Im Gegenteil nicht nur Rufsland ging auf der Bahn des erobernden und centralisierenden Absolutismus weiter, den es von Katharina II. überkommen hatte, und der eigentlich der Ausgangspunkt der ganzen europäischen Verwicklung gewesen war. Sondern auch England wurde unter dem Druck des Kontinentalsystems und in Abwehr der radikal-demokratischen Partei im Innern gänzlich von dem Verfassungsprogramm des jüngeren Pitt abgedrängt und auf eine Politik der Eroberung nach aufsen, auf einen neuen Aufschwung der Oligarchie, hingewiesen.[1] In kleinerem Mafsstab wiederholte sich dieselbe Erscheinung an den Gebieten, die Napoleon seinem Reiche mittelbar eingefügt hatte. Vor allem in der westdeutschen Staatengruppe war der Eintritt der Rheinbundfürsten und die Auflösung des alten Reichs mit einem umwälzenden Prozefs friedlicher Eroberungen verbunden; durch den bonapartischen Teilungsplan, den „Reichsdeputationshauptschlufs" (1803), wurde die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer und die Mediatisierung der zahllosen kleinen Fürsten, Grafen und Herren, der Zwergsouveräne, verfügt, und aus diesen „Heimramschungen" gingen nunmehr eine Reihe grofser Territorien, die geschlossenen Mittelstaatsgebiete Baden, Württemberg, Bayern und Hessen, sowie die Anfänge der nachmaligen preufsischen Provinzen Rheinland und Westfalen hervor. Das grofse Hindernis

des Senats ernennt der Konsul (bezw. sein Staatsrat) auch die oberen Verwaltungschefs und Richter. Vergl. Mäufig, Seydel, Abhandlungen. 1893. S. 170ff.

1) Die auf Konzentration gerichtete Politik Pitts in seinen späteren Jahren zeigt sich vor allem in den Mafsregeln gegen die von der Revolution geschürten Unruhen in Irland, die schliefslich (1800) zur vollen „Union" Irlands mit England und Schottland führten (Aufnahme von 100 Irländern ins Unterhaus, von 28 weltlichen und 4 geistlichen Peers von Irland in das Oberhaus zu Westminster; vergl. S. 757). Hiermit war die Emancipation der Katholiken, ihre Zulassung zu den Ämtern und die Aufhebung der Testakte (S. 727. 730. 753) eigentlich schon von selbst gegeben. Trotzdem hintertrieb sie der persönliche Einflufs Georgs III., der infolge des Kriegs ebenfalls noch einmal eine Stärkung erfuhr. Pitts Entlassung (1801) führte durch Zwist der Parteien zu Pitts Koalitionsministerium (1804, P. gest. 1806) und dann zum ausgesprochenen Toryregiment, das mit wachsender Energie den Krieg und die kolonialen Erwerbungen betrieb (1805 Festsetzung in der holländischen Kapkolonie), aber ebenso hart gegen die unteren Klassen vorging. Auf den Aufschwung des Handels und der Industrie zu Beginn der Revolution folgte im Verlauf der Kontinentalsperre (S. 811) ein empfindlicher Rückschlag, Teuerung, Arbeitsnot und beispielloses Arbeiterelend, das in revolutionären Bewegungen der Maschinenzerstörer (Ludditen 1811) zum Ausbruch kam. Während des Kriegsjahrzehnts begann mit Robert Owen (geb. 1771) die sozialistische Bewegung in England mit dem Schlagwort der Vergemeinschaftung der Produktionsmittel und der Beseitigung des Privatbetriebs. Owen versuchte im Jahre 1800 sein System in den Musterfabriken von Lannark zu verwirklichen. (Schmoller, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre, S. 94).

einer gedeihlichen, homogenen Bundesorganisation, das die deutsche Nation selbst im alten Reichstag nicht zu heben im stande gewesen war (S. 687), wurde durch den Wink des fremden Diktators vom Erdboden getilgt. Aber ganz anders wirkte die Lage auf die kleineren Staaten, die der Kolofs in seinem Umsichgreifen dem Abgrunde zudrängte. Preufsen wie Spanien konnten, mit der Vernichtung ihres Volkstums bedroht, sich nur durch das Volk helfen, und in beiden bereitete eine aus dem Innern hervordringende Bewegung die Wiedergeburt des Staats vor. In Spanien war es die römische Kirche, die alle Landschaften zu fanatischer Erhebung mobil machte; zugleich erwachten die alten Reichsstände zu neuem Leben; die Cortes traten aus eigner Initiative (1811) zu Cadix zusammen und nahmen von Andalusien aus die Regeneration des spanischen Nationalstaats zum Verfassungsstaat in Angriff. In Preufsen konnte die Weitsicht seiner Staatsmänner mitten im Ruin den Gedanken einer planmäfsigen Reform und mit ihrer Hilfe eine Organisation des nationalen Widerstands fassen. Das Ministerium des Freiherrn von Stein und Karl Augusts von Hardenberg begann (seit 1807) das friedericianische Werk der Bauernbefreiung (S. 699) weiterzuführen; es gab in der Städteordnung der Stadtgemeinden die selbstgewählten Organe der Verwaltung, Bürgermeister und Stadtrat, und die der Verwaltungskontrolle in der Stadtverordnetenversammlung, dazu die Funktionen kommunaler Finanzverwaltung für Schul- und Armenwesen zurück und hauchte so den ländlichen und stadtbürgerlichen Schichten des Volks den Geist politischer Selbstbestimmung ein; auf ihn rechnend konnte gleichzeitig Gerhard David Scharnhorst der allgemeinen Wehrpflicht zur rechten Bedeutung und dem von ihm organisierten Volksheer zum Leben verhelfen. Langsam erhoben sich gegen den Führer des revolutionären Frankreich gerade die Kräfte, die die erobernde Revolution am grausamsten zu Boden getreten, — der Gedanke der die Nation in ihrer Geschlossenheit verkörpernden Volksvertretung und der Gedanke einer Selbstverwaltung, die den Bedürfnissen der lokalen Körperschaftsbildung Ausdruck gab, die organisierende Macht der katholischen Kirche und der das Pflichtgefühl der Einzelnen stärkende Geist des norddeutschen Protestantismus.

Alle diese verschiedenen, aus entgegengesetzten Motiven wirksamen Gruppen griffen im kritischen Augenblick ineinander, um den Eingriff in das staatliche Verhältnis zu beseitigen, das für sie alle seit tausend Jahren (S. 399) die Grundlage des politischen Lebens geworden war. Der Herbst 1810 und das Frühjahr 1811 hatten, wie es schien, alle Versuche der Engländer vereitelt, Napoleon an der Occupation Spaniens zu hindern. Der englische Feldherr Wellington war auf Portugal zurückgeworfen worden, und die französischen Heere hielten die Halbinsel von Galicien bis nach Andalusien besetzt. Zwar hatte England mit Erfolg gearbeitet, um die rus-

sische Wirtschaftspolitik von den Nachteilen des Kontinentalsystems zu überzeugen und Kaiser Alexander aus der Freundschaft Napoleons herauszudrängen. Aber Napoleon zog nun die letzten Konsequenzen seiner Politik. Im Juni 1812 erklärten im Einverständnis mit ihm die Vereinigten Staaten an England den Krieg, um dem mühsam ringenden englischen Handel den Rest zu geben; eine Woche darauf überschritt der Kaiser mit einem Heere, das nicht nur Italiener, Holländer und Rheinbundtruppen, sondern auch die Armeen Preufsens und Österreichs umfafste, den Niemen, um Rufsland gewaltsam in Botmäfsigkeit zu bringen. Wiederum rückte die Gesamtheit der civilisierten Staaten in eine Konjunktur, wie im Jahre der Armada (S. 597. 607). In Wahrheit waren jedoch am entgegengesetzten Ende des bonapartischen Reichsbaues dessen Stützpfeiler schon ins Wanken gekommen. Sobald als der Kaiser die Garnisonen der pyrenäischen Halbinsel schwächte, um seine grofse Armee zu verstärken, setzten die spanischen Patrioten mit verdoppeltem Eifer zum Guerillakrieg gegen die Fremden ein, von neuem durch Wellington unterstützt. Noch ehe Napoleon seine letzten blutigen Siege von Smolensk und Borodino erfocht (August und September 1812), hatte die Schlacht von Salamanca und der Einzug Wellingtons in Madrid (Ende Juli) die französische Herrschaft in Spanien bereits erschüttert, und während sie hier noch einmal flüchtige Erfolge erlebte, leitete auf der andern Seite der Rückzug von Moskau den allgemeinen Zusammenbruch ein, zu dem der Anschlufs Preufsens an Rufsland das Signal gab. Dann vollendete sich durch den Verlauf des Jahres 1813 langsam das Schicksal des neuen Universalismus. Neben der mühevollen Arbeit, Spanien allmählich von Franzosen zu säubern, ging im Osten das Werk Gneisenaus und seiner Helfer her, die Truppen der verbündeten Preufsen, Russen und Österreicher zu dem gewaltigen Kesseltreiben zu vereinigen, das von Schlesien, von Böhmen, von Pommern aus die napoleonische Armee vor die Mauern Leipzigs zusammen- und in die Entscheidungsschlacht hineinzwang. Noch waren langwierige Mühen nötig, ehe von beiden Seiten her die französische Macht überwunden war und die Sieger von Bellealliance, Wellington und Blücher, vereinigt den Einzug in Paris hielten. Aber mit dem Jahre 1815 war gegenüber dem revolutionären Frankreich derselbe Erfolg erreicht, wie genau hundert Jahre zuvor gegenüber dem Frankreich Ludwigs XIV. (S. 608). Der Wiener Kongrefs nahm (1815) die erforderliche Neurevision der europäischen und aufsereuropäischen Staatenwelt vor und stellte in derselben Weise das Gleichgewicht Europas fest, wie 1711 und 1714 die Friedensschlüsse von Utrecht und Rastatt.

V. Das neunzehnte Jahrhundert. Die Weltlage, wie sie sich an der Schwelle des neuen Jahrhunderts vorfindet, deutet auf die widerstreitenden Antriebe voraus, die auch den gesamten weiteren Verlauf

des 19. Jahrhunderts bis zum ersten Jahrzehnt des jetzigen Säkulums beherrschen sollten.

Der Sturz Napoleons bedeutet staatsrechtlich in erster Linie das siegreiche Wiedereinsetzen der Kräfte, die auch beim Abschlufs der Kämpfe am Beginn des 18. Jahrhunderts die Oberhand behalten hatten (S. 612), eine neue Gesundung der Vielheit unabhängiger, durch die Geschichte bedingter Grofsstaaten. Aber das Staatensystem Europas kehrte damit nicht nur in äufserlicher Weise in die politische Gruppierung der Zeit nach dem Utrechter oder nach dem Hubertusburger und Pariser Frieden (S. 616) zurück. Es machte zugleich einen gewaltigen Schritt vorwärts auf der Bahn der Ausbildung des Staatsrechts. Es übernahm aus der englisch-amerikanisch-französischen Bewegung, die dem Ausbruch der revolutionären Anarchie und dem Zeitalter der Eroberungen vorangegangen war (S. 788 ff.), die Gedanken und Formen des Verfassungsstaats in grofsem Umfang als ein Gemeingut. Die schriftliche Verfassungsurkunde über die Organisation und die bürgerlichen Hauptrechte und die systematische Gesetzgebung über Civil-, Straf-, Prozefs-, Verwaltungsrecht, Gleichgewicht der Organe, das Gleichgewicht des Staatshaupts und der Volksvertretung, ebenso das Gleichgewicht der Verwaltungsbehörden und Gerichte, mochte es in der oberen Stufe zwischen Ministerium und Staatsgerichtshof oder in der unteren zwischen Staatsanwalt und Strafgericht, zwischen Finanz-, Militär-, Polizeiverwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, zwischen Rechtsanwaltschaft und Civilgericht hervortreten, — der Ausbau der auf diesem Gleichgewicht beruhenden Garantien zu einem System, das den Bürger gleichmäfsig als Wehrpflichtigen wie als Steuerzahler, wie als Angeklagten im Strafprozefs, in seinem Bedürfnis nach Rechtsschutz wie im Gebrauch seiner Kultus- und Bekenntnisfreiheit, seiner Meinungsäufserung in der Presse wie in den Versammlungen sichert, — alle diese Gedanken und Formen, deren erste Ansätze zu ganz verschiedenen Zeiten, an ganz verschiedenen Orten, unter ganz verschiedenartigen Verhältnissen, wie dies im voraus schon angedeutet worden, hervorgetreten waren, drangen nunmehr infolge der intensiven Berührung der Nationen im Weltkrieg in die allgemeinen Vorstellungen ein. Der Sinn und das Verständnis für den Wert der äufseren rechtlich geregelten Ordnung des staatlichen Zusammenlebens und der Drang nach deren Besitz erfuhr in allen Staatsgruppen und in allen Ständen und Bevölkerungsschichten eine Vertiefung, wie sie in der bisherigen Entwicklung in solchem Mafse nur das 13. und 14. Jahrhundert, das klassische Zeitalter der Ausbildung neuer ständischer National- und Territorialstaaten (S. 468 ff.) mit sich geführt hatte. Auch jetzt bildete sich eine Art Normalvorstellung des Staats aus, ein Ideal des nationalen Verfassungsstaats, das auf der Grundlage der verschiedenartigsten Traditionen nach Verwirklichung strebte und sich zu dieser

durchrang. Die Komplexe, die sich als staatsbildende „Nationen" fühlten, waren nach Gebiet, Geschichte, Rassenmischung und vor allem nach Umfang und Ausdehnung überaus verschieden, und ebenso verschieden war der Weg, auf dem sie sich national konsolidierten und verfassungsmäfsig ordneten. Die drei grofsen Staaten des Westens, England, Frankreich und Spanien, längst geschlossen, wie sie waren (oben S. 537 ff.), gingen als Einheitsstaaten vom Absolutismus zum Verfassungszustand über, Frankreich bei der Rückkehr der Bourbonen (1814), Spanien im weitern Verfolg der Cortesbewegung (oben S. 815) revolutionär (1833), England im langsamen Umbau (S. 789) seiner absoluten Oligarchie zu einer verfassungsmäfsigen Demokratie (seit 1831). Schwieriger gelangten die beiden andern südeuropäischen Gebiete zum nationalen Rechtsstaat. Für Griechenland bedurfte es der gewaltsamen Loslösung aus dem Osmanischen Reich, ehe es (1830) die nationale Selbständigkeit und die Verfassung zugleich erhielt, derselbe Weg, auf dem gleichzeitig (bis 1830) die ausgebreiteten südamerikanischen Kolonien Spaniens zum Ziele gelangten. Italien mufste umgekehrt aus dem Zusammenschlufs absoluter Kleinmonarchien und österreichischer Provinzen (1859) den Boden des Einheitsstaats und die Verfassung gewinnen, während wieder anders das vom Wiener Kongrefs gewaltsam unter den Oraniern geeinigte Königreich der Niederlande durch eine neue Revolution (1831) in seine alten, nationalverschiedenartigen Bestandteile, zwei kleine Verfassungsstaaten, Belgien und Holland, auseinandergelegt wurde. In ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältnis von Norwegen, das der Wiener Kongrefs definitiv von Dänemark abgetrennt hatte, zu seinem neuen Schwesterstaat Schweden; ihre Verbindung blieb (1848) kaum mehr als eine äufserliche. Wiederum verwandt und doch wieder eigenartig war das Staatsbild, das zugleich (1849) das abhängige Ungarn gegenüber Österreich erstrebte und bald darauf (1867) wirklich herstellte. Am kompliziertesten verlief endlich die Bewegung in Deutschland und der Schweiz. Die selbständigen kleineren und mittleren Territorien, die hier durch den Wiener Kongrefs nur eine lockere Verbindung eingegangen waren, kämpften die Verfassungsbewegung zunächst jeder auf eigene Weise im engeren Rahmen durch, um dann über allen Gliedern der nationalen Gemeinschaft einen bündischen Verfassungsstaat nach Art des nordamerikanischen zu begründen; in der Schweiz relativ rasch (1848), in Deutschland in mühsamem Fortschreiten und in der Weise, dafs die drei süddeutschen Territorien Baden, Bayern und Württemberg (1818/19) die Initiative der konstitutionellen Bewegung ergriffen, bis (1867) Preufsen die notwendige Trennung von Österreich mit den Waffen erzwang und endlich die Einheitsbewegung der deutschen Nation vollendete, die das Haus Habsburg 350 Jahre früher von sich gestofsen hatte (S. 679). Alle diese Entwicklungen waren also unter sich unendlich verschieden,

und die Verschiedenheit wirkte bis in das Innerste der einzelnen Staatsorganisationen weiter, sowohl in der Gliederung der Staaten im Gegensatz von Einheitsstaat und Bundesstaat, von Centralisierung und Selbstverwaltung, wie in den Organen und Formen der Regierung, der Regierungskontrolle und Gesetzgebung im Gegensatz der verfassungsmäfsigen Monarchie und der verfassungsmäfsigen Demokratie, zwischen denen das System der parlamentarischen Regierung als eine eigentümliche Mittelform sich ausbildete, wie endlich in den Organen und Formen aller Zweige der Verwaltung und Rechtspflege und der Rechtsbeziehungen, die diese zwischen dem Staat und den Bürgern vermittelten.[1] Aber gleichwohl war in der gesamten weitverzweigten Umbildung des modernen Staatensystems ein einheitlicher Grundzug. Sie verkörperte als Abschlufs des historischen Prozesses, der mit dem Tode Karls des Grofsen begonnen hatte, das Gegenstück zu dem Abschlufs der antiken Staatsbildung, zu der Organisation des Römischen Reichs. Während dort eine überragende Macht die Gesamtheit der antiken Kulturnationen kraft einseitigen und absoluten höheren Willensakts geordnet hatte, nahmen jetzt eine Vielheit unabhängiger verfassungsmäfsiger Grofsstaaten in freiem Zusammenwirken den Weiterbau des Systems dieser Staatenvielheit in die Hand. An zahlreichen Erscheinungen hat sich dieser Prozefs bis in die neueste Zeit fortgesetzt, an den Vorgängen im Orient, die die Nordbalkanstaaten Rumänien, Bulgarien und Serbien (1878), Kreta (1898) aus der türkischen Monarchie losgelöst haben, an überseeischen Territorien, in besonders charakteristischer Weise sogar an einem Staat der mongolischen Welt, an Japan, der sich nach wechselvoller Entwicklung (1889) der westeuropäischen Grundform des politischen Lebens anpafste.

Aber neben dem rastlosen Fortarbeiten der Kulturnationen an der Gesetzgebung und Organisation des inneren Staatsbaues läuft eine ebenso ununterbrochene Bewegung her, in der einzelne der Grofsstaaten jene Tendenz des 16. Jahrhunderts weiter verfolgen, ihre Macht über die historisch ihnen gegebenen nationalen und territorialen Grenzen auszubreiten und ein politisches, geistiges oder wirtschaftliches Übergewicht über die andern zu erlangen (oben S. 786). Zu Anfang des Jahrhunderts waren es nur die zwei von den Kriegsschauplätzen am weitesten entrückten Mächte, die für eine solche Politik aus den Wirren Europas Vorteil zogen. Unbemerkt hatte England bei deren Ausbruch (1788) mit der Besiedelung Australiens den Anfang gemacht; ebenso unbemerkt fafste es (1805) auf dem fünften Erdteil in der südafrikanischen Kapkolonie der Holländer Fufs, während es seinen amerikanischen und asiatischen Besitz, Kanada und

1) Bei dem Hervortreten dieser Gegensätze beginnt die eigentliche Aufgabe des zweiten, dritten und vierten Kapitels dieses Teils der Staatslehre (vergl. I. S. 292), also der Materien, welche die dritte Abteilung des II. Bandes darzustellen haben wird.

Ostindien, behauptete (S. 797. 814). Rufsland wuchs auf dem kontinentalen Wege in das osmanische, persische, innerasiatische Gebiet hinein. Aber allmählich suchte auch Frankreich Ersatz für seine Verluste. Mit der Festsetzung in Algerien (seit 1830) knüpfte es unter Louis Philipp an die alten Traditionen Ludwigs des Heiligen (S. 468 A. 2) wieder an; sein wie Englands Expansionsbestreben im Mittelländischen Meer, in Ägypten und Kleinasien, zusammentreffend mit Österreichs Wünschen im Orient, erzeugte im Krimkrieg den unvermeidlichen Zusammenstofs mit Rufsland, nach der Mitte des 19. Jahrhunderts die erste kriegerische Verwicklung, die wieder an den alten Weltkampf erinnerte. Die Konkurrenz steigerte sich, als endlich die langvorbereitete Abrechnung zwischen Österreich und Deutschland eintrat, als Deutschland sich zu einer selbständigen Macht formierte, die zunächst zwar nur in geringem Umfang erobernd und kolonisierend, aber mit einer ans Wunderbare grenzenden Intensität produzierend und exportierend in den Weltverkehr eingriff, als gleichzeitig Italien ein eignes Wirtschaftsgebiet wurde, als vor allem die Vereinigten Staaten, aus einer schweren inneren Krise hervorgehend, als ein weiterer Wettbewerber um Absatzgebiete und Kolonien auftraten. Eine Konkurrenz entspann sich, die nun nicht mehr blofs Europa, die ostamerikanischen und vorderindischen Küsten in ihre Kreise einschlofs, die vielmehr fortschreitend die beiden amerikanischen Kontinente bis ins Innerste, die Inselarchipele der Südsee, die unendlichen Gestade Afrikas und die Flächen Ostasiens in ihr Bereich zog und gerade dort, abgesehen von den zahlreichen Reibungspunkten der christlichen Staaten, zu unabsehbaren Interessenkonflikten mit den beiden mongolischen Kulturmächten führte. In engem inneren Zusammenhang mit dem neu ausbrechenden Kampf der Nationen entwickelte sich ein neuer Klassenkampf. Im Wachstum der landwirtschaftlichen und industriellen Massenproduktion wuchs äufserlich und innerlich eine Volksschicht mit, die früher nur wenig bedeutend und unvollkommen organisiert gewesen war. Der Arbeiterstand, am Beginn des 19. Jahrhunderts in England bereits politisch wirksam eingreifend (S. 814. A. 1), wurde im Verlauf des Jahrhunderts in allen Staaten eine Partei von Macht und Organisation. Und hiermit wiederum stand es in Verbindung, dafs auch die katholische Kirche, die durch das Zeitalter der Revolution auf den Tiefstand ihrer Autorität gesunken war, sich in ihrer politischen Macht und ihren welthierarchischen Plänen neu belebte. Je mehr die konstitutionelle oder gar demokratische Bewegung um sich griff, desto mehr Möglichkeiten boten sich dem Papsttum, bald als Helfer der oberen Klassen gegen die andrängenden niederen, bald und vornehmlich als Leiter der unteren Schichten gegen die höheren (I. S. 250) in die inneren Kämpfe der Staaten, wie in deren wechselseitige Verwicklungen einzugreifen und die Errichtung einer neuen Universalmonarchie, gegründet auf einer Herrschaft der

Geistlichkeit über die Persönlichkeiten der Herrscher wie der Unterthanen, vorzubereiten. Alle diese drei gewaltigen Gegensätze, der auswärtige Kampf um das territoriale und wirtschaftliche Übergewicht, der Klassenkampf der Herrschenden gegen das überall gleichartige, zum Teil geradezu auf internationale Organisation gerichtete Proletariat, der geistige Kampf der unabhängigen Staaten mit der internationalen Weltkirche wirkten mit innerer Notwendigkeit den Bedürfnissen eines rechtlich nach allen Seiten gebundenen, auf Teilung und Gleichgewicht der Kräfte gerichteten Staatslebens, mit andern Worten dem Verfassungsstaat entgegen, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Ideal des gebildeten Mittelstands geworden war. Mufste schon durch den zunehmenden Einflufs der militärischen Rüstungen zu Lande und zur See in allen Staaten ein centralistisches und absolutistisches Streben der Regierungen begünstigt werden, so trugen die straffe Hierarchie des katholischen Weltklerus und die nicht minder eiserne Disciplin des sozialistischen Proletariats Keime einer gleichen konzentrierenden, schrankenlos über das Individuum verfügenden Organisation in die Gesellschaft hinein. Es war bezeichnend, dafs der erste Sturm, in welchem die sozialistische Gruppe entfesselt losbrach, die Französische Revolution von 1848, den neuen Absolutismus eines Napoleoniden als Schutz der begüterten Klassen nach sich zog. Wie in Frankreich, so haben solche Konflikte auch anderswo episodenweise einem Zustand diktatorischer Gewalt zurückgeführt, so die Kriegsgefahr im preufsischen „Konflikt" des Jahres 1862, der dem staatsmännischen Genius der Epoche den Weg zur deutschen Einheit ebnen half, so der Rassenkampf in Österreich, so der Klassenkampf in Italien. Aber zu schwindelnder Höhe und als dauerndes System hat sich der centralisierende Absolutismus in dem Staatsbau erhoben, der an cyklopischer Bewältigung der kontinentalen Gebietsmassen im 19. Jahrhundert alles dagewesene überboten hat, im Russischen Reich. Und eine ähnlich gerichtete Bewegung hat in neuester Zeit das nicht minder grofsartige Gebilde des überseeischen Kolonialkomplexes Englands im Verhältnis zu seinem Mutterland ergriffen. So hat es nicht anders sein können, als dafs allmählich die ganze europäische Staatenwelt von einem Zug ergriffen worden ist, der die Verwaltungsmacht des Beamtentums zu steigern bemüht ist, unter dessen Wirken der Sinn für die Rechtsgarantien des Individuums, die die Gemüter in den beiden ersten Dritteln des 19. Jahrhunderts ganz erfüllte, sich allgemach wieder abstumpft. Man kann beobachten, wie die absolutistische Behandlungsweise in die unteren Funktionen, die innere Verwaltung, die Strafrechtspflege, die Civilrechtspflege eindringt.

So bewahrheitet sich in der That das schon früher (S. 786) Gesagte. Es kann keine Rede davon sein, dafs die staatliche Rechtsordnung, die man heute als Produkt der gesamten Entwicklung vor Augen hat, in

stetiger gesicherter Kräftigung begriffen ist. Es ist zwar möglich, daſs die Gegentendenzen, die der letzteren in den Weg treten, sie nur vorübergehend erschüttern. Aber es ist auch nicht zu verkennen, daſs die Sachlage, die beim Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert vorhanden ist, starke Analogie mit der beim Anbruch des 16. Jahrhunderts, d. h. des Zeitalters der spanisch-katholischen Universalmonarchie, oder mit der beim Beginn des 19. Jahrhunderts selbst, beim Beginn des französischen Universalismus, aufweist.

IX. Ergebnisse der vergleichenden Einzeldarstellung.

§ 91. Bedeutung der Einzeldarstellung für die allgemeinen politischen Grundbegriffe.

I. Vorbemerkung. Ehe der Blick auf die heutige Staatenwelt gelenkt wird, ist festzustellen, welche Ausbeute ein vergleichender Überblick über die von der Vergangenheit erzeugten Formen des politischen Lebens liefert. Seine Ergebnisse müssen einmal dazu dienen, die bereits früher gewonnenen Leitsätze der Staatslehre, soweit sie für die Staatsgebilde von allgemeiner Bedeutung sind (Band I) zu bestätigen und zu veranschaulichen. Anderseits dürfen aber aus dem bisherigen Verlauf der Entwicklung gewisse Erfahrungsregeln neu abgeleitet werden, die für das Verständnis und die Kritik der modernen Staatenwelt und damit für die eigentliche Hauptaufgabe der Staatslehre (Band II. Abteilung 3) vor allen andern berücksichtigenswert sind. (Hierüber unten § 92.)

Zunächst muſs in Rückschau auf die Vorstufen des heutigen Staatensystems noch einmal an diejenigen Untersuchungen erinnert werden, die (in Band I dieses Werks) die gemeinsamen Bedingungen alles politischen Lebens zu kennzeichnen strebten. Denn nur mit diesen verbunden hat die geschichtliche Skizze, welche die vorstehenden Blätter enthalten, überhaupt einen gewissen Wert: während jene den durch Abstraktion gewonnenen begrifflichen Apparat zusammenstellten, legt diese über die Gesamtheit der konkreten Einzelvorgänge des Staatslebens Rechenschaft, aus denen die Grundbegriffe erst abstrahiert werden können. Es ist freilich eine unleugbar unerfreuliche Zugabe einer Staatslehre, daſs die beiden Vorarbeiten, die gethan werden müssen, um im Folgenden die methodische Analyse und Beurteilung der bestehenden Staatsgebilde zu ermöglichen, nur getrennt und nacheinander erledigt werden können. Aber der Übelstand muſs in Kauf genommen werden, denn weder das eine noch das andere läſst sich, wie sich jetzt zeigt, entbehren, und doch setzt jede von beiden Untersuchungen die andre wieder voraus. Auf der einen Seite lassen sich die historischen Einzelgebilde nicht schildern und vergleichen, wenn nicht zuvor die Grundbegriffe und Grundprobleme des Staatslebens im Lichte der allgemeinen Erfahrung erkannt sind, wenn also

nicht überhaupt erst ein Vergleichsmaſsstab gewonnen ist. Auf der andern Seite aber lassen sich die geschichtlichen Formen des Staats nicht nur in dem konstruktiven Destillat betrachten, das die Staatstheoretiker einer Epoche aus den praktischen Verhältnissen abgezogen haben. Und ferner können auch die einzelnen Institutionen und Grundsätze der historischen Staaten nicht bloſs als gelegentliche Beispiele herangezogen werden. Aus dieser Behandlungsweise, bei der sich die gesamte bisherige Litteratur der Staatslehre bis zu ihren neuesten Erzeugnissen beruhigt hat, ergieb. sich unvermeidlich entweder ein unvollkommenes und einseitiges oder ein unzulässig verallgemeinerndes und unter Umständen ein historisch geradezu unrichtiges Bild der staatlichen Erscheinungen.

Hierauf muſs zum Schlusse der historischen Betrachtung noch einmal hingewiesen werden, um die Begriffsuntersuchung des ersten Teils mit den historischen Einzelergebnissen in Fühlung und Einklang zu setzen.

II. Die ältere Staatslehre. Der Einblick in das unbegrenzt Wechselvolle der historischen Staatsgebilde zerstreut zunächst den letzten Rest von Zweifel darüber, wie sich die heutige Staatslehre gegenüber den älteren Versuchen einer politischen Wissenschaft (Bd. I. Kap. 1) zu stellen hat. Die ältere Politik ist als Ganzes betrachtet wertlos, weil sie immer und immer wieder bemüht ist, feste allgemeingültige Axiome über den Staat als Gattungserscheinung, über die Staatsidee auf metaphysischer Grundlage und mit den Mitteln bloſser Vernunfterwägungen zu gewinnen. Alle Denker, die so verfuhren, suchten in Wahrheit nur eine bestimmte historisch vorhandene oder im Gegensatz zur gegebenen wünschenswerte Staatsgestaltung in bewuſster oder unbewuſster Anlehnung an ein irgendwelches spekulatives System zu rechtfertigen und bildeten deshalb die Grundbegriffe der Staatslehre, mit denen sie arbeiteten, von vornherein mit Rücksicht auf ihre Tendenz, die sie verfolgten, sei es mit Rücksicht auf das praktische Parteiprogramm, dem sie dienten, sei es mit Rücksicht auf die metaphysische Doktrin, der sie ihrer philosophischen Erziehung nach anhingen. Es muſs also für eine Staatslehre, die sich auf das wissenschaftlich Erkennbare, d. h. auf das erfahrungsmäſsig Überschaubare stützen will, das erste Bestreben sein, die in den politischen Doktrinen verschmolzenen Gedankenelemente sorgsam und sauber zu sondern. Hiervon sind die Untersuchungen dieses Werkes ausgegangen.[1] Sie haben dargelegt, wie die Staatsphilosophie und Staatslehre, wenn man sie als

1) Nur unter diesem Gesichtspunkt ist früher in Bd. I. Kap. 1 (S. 35ff.) die ältere Staatslehre im Zusammenhang dargestellt worden. Der andere mögliche Gesichtspunkt sie zu betrachten, wurde I. S. 35. 114 angedeutet. Wenn also in diesem Bande die einzelnen politischen Schriftsteller in Anknüpfung an ihre Zeit kurz charakterisiert werden, so setzt sich die Darstellung wohl nicht dem Verdacht der Wiederholung aus.

ein von den griechischen Philosophen bis zum 19. Jahrhundert sich fortentwickelndes Ganzes betrachtet, nur methodologische Bedeutung beanspruchen kann; sie ist insoweit nur dazu da, durch ihre Erfolge und mehr noch durch ihre Irrtümer die Grenzen des politisch Erkennbaren und die allein aussichtsreiche Form der Fragstellung zu klären (I. S. 100 ff.). Abgesehen hiervon interessieren die staatsphilosophischen und politischen Schriftsteller nur als Schilderer und Kritiker ihres Zeitalters, und dieser Seite ihrer Schriften hatten die vorstehenden geschichtlichen Untersuchungen gerecht zu werden.

Die geschichtliche Skizze sucht jedoch zugleich durch die That zu beweisen, dafs sich der Zusammenhang der Staatsdoktrinen mit dem praktischen Staatsleben nur auf einer gegen bisher verbreiterten Basis kennzeichnen und würdigen lasse. Einmal ist klar geworden, dafs keineswegs nur die philosophischen Erörterer politischer Probleme durch ihre Schriften Licht auf die Zustände ihrer Zeit werfen, sondern auch die Historiker, die Juristen, die Pamphletisten, ja sogar die Dichter. Zu sehr hat man sich bisher, wenn man ein Urteil gewinnen wollte, auf Platon und Aristoteles, auf Thomas von Aquino oder Nikolaus von Cues, auf Bodin, Grotius, Pufendorf oder Montesquieu beschränkt. Thukydides, Polybios, Tacitus oder die Chronik des Matthäus Parisiensis (S. 497) oder die Memoiren des Philipp de Comines (S. 540), der anonyme Traktat „vom Staat der Athener“ (S. 154. A. 1), das Rechtsbuch des Philipp de Beaumanoir (S. 528) oder die Schrift des älteren Mirabeau über die Provinzialstände (S. 798) versprechen hier unter Umständen gleiche oder bessere Ausbeute. Ferner und vor allem aber sind sämtliche schildernde oder kritisierende Äufserungen der Litteratur in allen ihren Zweigen nur ein Fragment aus den Anschauungen der Zeit überhaupt. Es war einer der Hauptfehler der älteren Politik, Staatskonstruktionen hervorragender Theoretiker als Spiegelbild ihrer Staaten oder mindestens der herrschenden zeitgenössischen Anschauungen über Wesen und Aufgabe des Staats hinzunehmen. Genauere Kenntnis zeigt jetzt, dafs solche Doktrinen, auch die berühmtesten, durchgängig nur das höchst subjektive Programm von Parteien, oft von Minoritäten, teilweise sogar nur von Einzelpersonen enthalten und zu Zeiten auftreten, wo sie zu dem konkreten Staatsbild nicht oder nicht mehr passen, oft nicht einmal zum wirklichen Rechtszustand, noch häufiger wenigstens nicht zu dem Zustand, der not thut. Platon und Aristoteles malen ihr Musterbild der verfassungsmäfsigen Kleinstaatsrepublik, als diese ganz verfallen und die absolute Grofsstaatsmonarchie unabweisbares Bedürfnis ist (II. S. 167 ff.). Polybios trägt die Rechtssätze der verfassungsmäfsigen Oligarchie Roms in ein Gemeinwesen hinein, in welchem dieselben tote Formen geworden sind (S. 248). Die angeblich typische Lehre des mittelalterlichen Staats bei Salisbury oder Thomas von Aquino bezeichnet eine ganz kurze

Episode der Universalstaatsbildung, die sich angesichts der realen und lebensfähigen Gebilde, wie z. B. des damaligen Staats der Plantagenets und der Kapetinger als Hirngespinnst auflöst (S. 465). Der deutsche Staat, der im 15. Jahrhundert dem Nikolaus Cusanus vorschwebt, ist in dessen Zeit überhaupt nicht mehr durchführbar (S. 552). Fortescue schildert den mittelalterlichen Verfassungsstaat Englands für den Thronfolger des Königs, der soeben am Werke war, die konstitutionellen Einrichtungen zu vernichten und den Absolutismus der Tudors vorzubereiten (S. 548), für denselben Prinzen, der im Tower dem Despotismus Richards III. zum Opfer fiel. Bodin, der scheinbar den französischen Absolutismus schildert, ist der Wortführer eines Parteiprogramms, das eben so subjektiv war, wie das entgegenstehende des Monarchomachen Duplessis-Morney [1]) und noch dazu zu einer Zeit, wo die Aussichten des Absolutismus — unter Heinrich III. — dunkler waren, denn je (S. 653). Ja der konsequenteste und litterarisch wirksamste Apostel der absoluten Monarchie, Hobbes, hat in England überhaupt keine Staatsform erlebt, die zu seiner Lehre stimmte, so wie er auch keine entsprechende hervorgerufen hat (S. 725). Nicht minder blieb Pufendorf dem wahren Staatsrechtszustand Deutschlands bei seiner Lehre die eine Seite schuldig (S. 686). Und als dann von Locke und Montesquieu die Gegenbewegung ausging, die die moderne Staatslehre einleitet, war und blieb die doktrinäre Einseitigkeit und Willkürlichkeit auch an ihrer Lehre haften. Gewifs war ihr Gedanke der „Teilung der Gewalten" ein fruchtbarer auch im praktisch-politischen Sinn. Aber so wie sie ihn begründeten und entwickelten, war er eine elastische Hülse, hinter der sich die verschiedensten Staatsgebilde verbergen konnten: bei seinem Auftreten wurden nacheinander mit der Gewaltenteilung drei so heterogene Gebilde wie die konstitutionelle Monarchie Karls II. (S. 725), die oligarchische Parlamentsherrschaft Walpoles (S. 734ff.) und die Monarchie Georgs III. (S. 789) gerechtfertigt, wie in Frankreich zuerst das durch die alten Parlamentshöfe beschränkte Ancien régime (S. 799) und dann die Revolutionsverfassung des Jahres 1789, die in Wahrheit nicht eine Teilung, sondern eine Zerreifsung der Gewalten war und mit in erster Linie die Katastrophe des Jahres 1792 verschuldete (S. 805). Mit einem Worte, soweit überhaupt die ältere politische Litteratur an die realen Gebilde des Staatslebens, sie beschreibend, analysierend, kritisierend, anknüpft, bedeutet sie in allen ihren einzelnen Vertretern doch eben nur eine von den vielen Kräften, die die Gestaltungen und Veränderungen des praktischen Staatsrechtszustandes beein-

1) Dafs der dreifache Gegensatz der Doktrinen zwischen den hugenottischen Monarchomachen, Bodin und den katholischen Monarchomachen wie Boucher ein Musterbeispiel dafür liefert, wie die Geschichte der Staatslehre sich nur als das Sekundäre an die Geschichte der Parteien anlehnen kann, wurde bereits oben S. 652. Anm. 1 hervorgehoben. Über den Mangel an Übereinstimmung des spanischen Monarchomachen Juan Mariana mit der Praxis vergl. oben S. 628 A. 1.

flussen, und zwar oft einen Einfluſs, der nur in untergeordneter Weise oft sogar ohne Erfolg wirksam wird.

Hieraus ergiebt sich, an welchen Fehlern die bisherige Staatslehre, zum Teil auch noch die des 19. Jahrhunderts, hauptsächlich leidet. Sie ist zu ausschlieſslich politische Litteraturgeschichte geblieben. Gewiſs wird kein gerechter Beurteiler den Wert auch einer solchen Betrachtungsweise verkennen; im Gegenteil hat eine Forschung, die bewuſst und planmäſsig eine Geschichte der politischen Doktrinen zu liefern sucht, die zweifellose Existenzberechtigung eines eigenen Wissenschaftszweigs.[1]) Aber wenn die Staatslehre ihre praktische Aufgabe erfüllen soll, darf sie sich nicht auf die Geschichte der Theorie beschränken, ja sie darf dieselbe nicht einmal zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtung machen.[2]) Vor allem deshalb, weil sie dies immer und immer wieder versucht hat, ist sie immer von neuem in die falschen Fragstellungen nach der „Entstehung des Staats" (I. S. 116), nach dem „Zweck des Staats" (I. S. 145), nach der „Staatsform" (I. S. 259) verfallen, hat sie sich ihre Probleme viel zu eng abgegrenzt und anderseits von der Aufstellung zu weiter, abstrakter und allgemeiner Grundbegriffe nicht frei gemacht, wie von dem vieldeutigen Begriff der politischen „Freiheit" (I. S. 188), von dem ganz unbrauchbaren Begriff des „Trägers der Staatsgewalt" (I. S. 204) oder dem fast völlig wertlosen Begriff der „Souveränetät" (unten S. 843). Eine wahrhafte Hilfswissenschaft für die Erkenntnis des geltenden oder zukünftigen Staatsrechts, eine Vorbereitung zur Auslegung und Kritik der praktischen Verfassungsnormen kann vielmehr die Staatslehre nur auf dem Wege werden, daſs sie die praktischen Einrichtungen der wirklichen Staaten untersucht, gruppiert, vergleicht und kritisiert, das Gemeinsame und Wiederkehrende heraushebt, das Wechselnde, Individuelle als solches kennzeichnet und absondert. Eine Staatslehre in solchem Sinne enthalten, abgesehen von den nicht besonders zahlreichen Schriften des 19. Jahrhunderts, im Kreise der älteren Litteratur eigentlich nur zwei Werke, die Politik des Aristoteles und die beiden Hauptschriften Macchiavells, „Principe" und „Discorsi", und auch von ihnen ist, wie früher hervorgehoben, die aristotelische Staatslehre in ihrem Wert stark

1) Den Stil der Litteraturgeschichte in diesem Sinne hat vor allem die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von STINTZING, fortgesetzt von LANDSBERG (Bd. 1.—3. 1880 ff.) und die Geschichte der Staatsrechtswissenschaft von REHM (1900) streng festgehalten, — zwei gehaltreiche Werke, die sich, insofern das eine die juristische, das andere die rechtsphilosophische Seite der Litteratur mehr betont, in vortrefflicher Weise ergänzen.

2) In dieser Behandlungsweise liegt der Hauptmangel des eindringenden Werkes von JELLINEK, Das Recht des modernen Staats, Bd. I. 1900. Die wertvollen Begriffsuntersuchungen desselben schlieſsen sich fast durchweg an die Geschichte der Staatsdoktrinen und nicht an die historischen Formen der Staatseinrichtungen an.

durch die aristotelische Philosophie beeinträchtigt. Der florentinische Denker freilich ragt in einsamer Gröfse über alle Vor-, Mit- und Nachlebenden hinaus. Durch kein metaphysisches System getrübt, ebenso vorurteilslos wie kenntnisreich, liefert er in den beiden sich eng ergänzenden Büchern die vergleichende Analyse und Kritik der Staatsformen, dort die der Monarchie, hier die des Freistaats, mit einer eindringenden Vollständigkeit, die das ihm allein vorliegende Material, die politischen Erfahrungen der Antike, des Mittelalters und der Renaissance, im wesentlichen erschöpfte und vor allem das Hauptproblem, das Verhältnis des antiken Staats zu der neuen westeuropäischen Staatengruppe, und zwar das Verhältnis ihrer Rechtseinrichtungen mit Klarheit erfafste.[1]) Er ist — abgesehen von der Lockerheit der Systematik, die vor allem die Verarbeitung der Fragen in einem einheitlichen Werke verschmäht —, bis zum Wiedereinsetzen der historischen Betrachtungsweise, vor allem seit Dahlmann (I. S. 97), durch niemanden überboten worden.

Hat also die historische Erörterung die methodische Grundwahrheit bestätigt, dafs die Staatslehre nicht auf der Geschichte der politischen Doktrinen, sondern auf den historischen Formen und Einrichtungen des praktischen Staatslebens bauen mufs, so hat sie zugleich ins Licht gerückt, an welchen Punkten des Staatslebens der Vergleich der Staatsgebilde vor allem anzusetzen hat.

III. Bedingungen, Aufgabe und Wesen des Staats. Auf das Material, das die historische Einzelbetrachtung für die Einsicht in Bedingungen, Eigenschaften und Thätigkeiten der einzelnen Staaten (Bd. I. Kapitel 2) liefert, braucht kaum ausdrücklich hingewiesen zu werden. Es läfst sich erst auf dieser Grundlage und zwar an jedem einzelnen Fall der Staatsbildung verfolgen, wie die Beschaffenheit des Gebiets in Ägypten und Vorderasien (S. 44), in Griechenland (S. 87), Italien (S. 188), Deutsch-

1) Vergl. die Hauptgesichtspunkte seiner Schriften oben S. 566. Der Irrtum, als ob Macchiavelli nur für die politische Macht, nicht auch für die sichernde Rechtsordnung, vor allem für die Verfassungsgarantien Sinn habe, kann jetzt wohl als erledigt gelten. Er rührte nur daher, dafs man einseitig immer nur seinen „Principe", nicht die eigentliche Hauptschrift, die „Discorsi über die erste Dekade des Livius", heranzog. Hier dreht sich alles um die Frage, die auch heute noch den Kern der gesamten Erörterungen einer Staatslehre bilden mufs: welches sind die Bedingungen dafür, dafs der Staat seine „Freiheit" erhält, ohne an politischer Macht einzubüfsen. Ferner ist das, was Macchiavells Interesse erregte, immer die bleibende Einrichtung, der Rechtszustand des Staats. Seine Lehre ist also Staatslehre und Politik im eigentlichen Sinne (oben I. S. 25), nicht blofs eine Sammlung von Verhaltungsmafsregeln der Verwaltungstechnik, Politik im Sinne der „Staatskunst" (ebenda S. 28ff.). Im „Principe" mischen sich allerdings viele Erwägungen der letzteren Art ein. — Zur Veranschaulichung diene das, was oben S. 567 über Macchiavells Anschauungen von der Entwicklung des römischen Staats gesagt ist. Ebenso vergleiche man seine Ansicht über den Wert der Justiz für den Staat (Disc. I. 7) mit dem unten § 92. IV. a. E. Angeführten.

land, Frankreich, England (S. 328), der erste wesentliche Faktor ist, von dem es abhängt, ob die menschlichen Gemeinschaften in weiteren oder engeren Gruppen, in Gau, Landschaft oder Land sich zu Gemeinwesen zusammenschliefsen. Von Anfang an hat sich weiter auch das immer wieder gezeigt, dafs neben diesen natürlichen Faktoren die empirisch nicht weiter zerlegbaren Vorgänge des Seelenlebens der beteiligten Gruppen für die Entstehung und Ausdehnung des Staats nicht minder wichtig sind. Syrien in ägyptischer Zeit (S. 66), Griechenland im 7. und 6. (S. 90) und dann wieder im 4. Jahrhundert, Spanien vor der römischen Occupation (S. 237), das angelsächsische Britannien (S. 415), Italien im 15. Jahrhundert (S. 559) und zahlreiche andere Fälle verdeutlichen, wie zu den geographischen und rassemäfsigen Bedingungen das Bewufstsein der Interessengemeinschaft, das eine „Nation" schafft, hinzutreten mufs, und dafs ohnedies auch eine politische Organisation des innern Halts entbehrt. Alle diese natürlichen, äufseren wie seelischen Bedingungen der Staatsbildung umfassen aber nur die eine Seite. Die historische Schilderung hat in jedem ihrer Stadien ein Beispiel dafür geliefert, dafs aufser ihnen, den „organischen" Faktoren, auch die äufseren, technischen Vorbedingungen, die „mechanischen", nicht minder unerläfslich sind, die gemeinsamen Kulturbedürfnisse, und die Fähigkeit des Verbands, sie zu befriedigen oder, mit andern Worten ausgedrückt, die Aufgaben eines Staats und die den Staat organisierende Willenskraft eines Einzelnen und eines Kreises fähiger und verständnisvoller Genossen. Fehlt einerseits eine gemeinsame Aufgabe, so fehlt trotz engster Nachbarschaft und intimster Kulturtraditionen der Antrieb von aufsen, um das Trägheitsgefühl zu überwinden, einen politischen Verband zusammenzufügen oder den bestehenden in Thätigkeit zu erhalten[1]), und hier ist es vor allen anderen die kriegerische Aufgabe, deren Wechselwirkung mit den Tendenzen der Staatsbildung und Staatsauflösung sich fast Schritt für Schritt durch den Lauf der Geschichte verfolgen läfst.[2]) Anderseits aber kommt der thätige Mensch, der die Aufgaben erkennt, anfafst und löst, nicht minder als eine Staatsbedingung für sich in Betracht. Darin lag vor allem die Schwäche der

1) Besonders einleuchtende Beispiele für das Mifsverhältnis zwischen der nationalen Einheit und der staatlichen Einheit sind Frankreich im 10. Jahrhundert (S. 403 ff.) und Deutschland im 14. Jahrhundert (S. 481 ff.).

2) Es darf hier nur darauf hingewiesen werden, dafs der Einflufs der auswärtigen Politik, vor allem des Krieges, auf die Verfassungsformen — ein Gesichtspunkt, auf den im Vorstehenden besondres Gewicht gelegt worden ist — in grundsätzlicher Weise noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Man verfolge diesen Gedanken an Ägypten (S. 49 ff., besonders S. 58), Assyrien (S. 77), Persien (S. 83), Karthago (S. 86), Griechenland (S. 91 und im Gegensatz hierzu S. 121), Sicilien (S. 170), Rom (S. 218 ff., 235 und besonders S. 257 ff.), dem Karolingerstaat (S. 360), Deutschland (S. 436 und im Gegensatz dazu S. 484) etc., in ganz grofsem Mafsstab an der Ausbildung des modernen Staatensystems (S. 569 ff., besonders S. 619).

älteren Staatslehre, besonders der unmittelbar oder mittelbar von dem Gedanken des Naturrechts abhängigen, dafs sie neben dem ideellem Gehalt, den rechtlichen Vorstellungen, die in einer Volksgruppe über die Notwendigkeit eines Staats und seiner Formen herrschten, die schöpferische Regierungs- und Verwaltungsfunktion der leitenden Männer übersah oder unterschätzte. Hier besteht in erster Linie für eine neuere Staatslehre das Bedürfnis, die ältere Lehre zu ergänzen, neben dem Recht auch die Macht in ihrem in sich selbst ruhenden Wert zu Worte kommen zu lassen. Es mufste deshalb für die geschichtliche Schilderung einer der Hauptgesichtspunkte sein, überall die Zunahme und Abnahme der kulturellen Leistungsfähigkeit und wiederum in erster Linie der militärischen Organisationskraft in ihrer Wechselbeziehung zu den rechtlichen Regeln und Formen zu kennzeichnen. Von anderen Beispielen abgesehen[1]) ist es der Mangel eines organisatorischen Talents, was den Staat der Angelsachsen sich im normannischen auflösen läfst, was trotz dringendster Bedürfnisse das territorial und national völlig geschlossne Deutschland des 16. Jahrhunderts in den Ruin seines Seehandels (S. 688), seines Wohlstands, schliefslich seiner ganzen Kultur hineinstöfst; im letzten Falle wird vor allem der gleichmäfsige Wert der Macht zu Land und zur See klar. Weitaus am vernehmlichsten aber predigt diese Lehre der Verlauf der Französischen Revolution und damit das ganze Schicksal Frankreichs seit dem 18. Jahrhundert. Es gilt zu erkennen, dafs die Mifstände der Verfassung des Ancien régime, die man überlieferungsgemäfs allein für die grofse Staatsumwälzung verantwortlich macht, der vulgär sog. Despotismus der Monarchie, die Revolution noch nicht erklärt. Sie machen nur die harmlose und segensreiche Bewegung von 1789 verständlich. Die Ereignisse des Jahres 1792 und 1793 dagegen, die dieser Revolution im Gegensatz zu allen anderen unvermeidlichen Verfassungsänderungen der Geschichte ihr grausiges Kolorit gaben, waren fast ausschliefslich die Folge einer hundertjährigen Verlotterung der mechanischen Machtmittel der Monarchie und der unheilbaren Willensschwäche ihrer Träger und der in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Organe. Es ist also nicht anders, als dafs auch die Staatslehre von demjenigen ausgehen mufs, was man gemeinhin das Machtmoment des Staats nennt, und insbesondere von den Bedingungen der Staatsmacht, die neben der natürlichen, organischen als willkürliche, mechanische, d. h. als menschliche Willenskraft, in Betracht kommen (bes. I. S. 164).[2]) Allerdings ist, wie sich auch hier wieder zeigt, die Machtent-

1) Vergl. das über den Mangel eines genügenden Rückhalts an Macht, besonders an militärischer Macht Gesagte an dem jüdischen Staat (S. 78. 136), an dem politischen Universalismus des Papsttums (S. 465), an dem Staat Savonarolas (S. 564), an dem Staat der Wiedertäufer (S. 587), an Polen vor der Teilung (S. 784).

2) Abgesehen von der Litteratur der fachmäfsigen Geschichtswissenschaft hat

faltung an sich oder, wie man wohl gern sagt, die „Herrschaft“ nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr das Entfalten der kulturfördernden Thätigkeit, die der Staat im Interesse des Volks ohne Macht nicht entfalten kann, für die aber die Macht eben nur Mittel zum Zweck ist.[1]) Aber unter allen Umständen ist die Fähigkeit zum beherrschenden Handeln eine selbständige Seite des Staatslebens gegenüber der rechtlichen Ordnung des Staats, an die eine Staatslehre von Juristen ebenso zu einseitig gedacht hat, wie die von Historikern an die Machtseite. Eben weil der Staat ohne Macht zu Kulturleistungen ohnmächtig ist, ist ohne diese auch seine Rechtsordnung wertlos.

IV. Verhältnis des Staats zum Recht. Wenn nur aus der Geschichte hervorgeht, welche Rolle für den Staat die natürlichen Kräfte in den umgebenden Verhältnissen und in den handelnden Menschen spielen, so zeigt die Geschichte doch anderseits auch erst recht, dafs dieselben nicht die allein bewegenden Kräfte des Staatslebens sind. Alle Zeitalter durchzieht erfahrungsgemäfs das Streben, die im Staat lebenden Menschen, die staatlichen Organe und die staatlich verbundnen Gruppen einer festen Rechtsordnung zu unterwerfen (Bd. I. Kap. 3). Der Drang, die Energie der Staatsgewalt im Interesse der Sicherheit oder „Freiheit“ der Unterthanen zu mäfsigen und für die verschiedenen Landesteile, Stände, Religionsklassen eine Gleichheit der öffentlichen Befugnisse und Lasten vorzukehren (I. 188), mit einem Worte also das Bestreben, das Staatsleben so einzurichten, dafs seine Kulturthätigkeit auf die Bedürfnisse aller Interessenkreise und Einzelinteressenten verhältnismäfsig Rücksicht nimmt und in diesem praktischen Sinn der „Gerechtigkeit“ in der Verteilung der sozialen Macht (I. 188) entspricht, — dieser Drang ist für die politischen Organisationen von Anfang an eine bewegende Kraft. Es ist notwendig, selbst an scheinbar rohen Formen derselben darüber klar zu werden, dafs der „Rechtsstaat“ nicht erst eine civilisierte Form der Staatsbildung ist, sondern dafs ein Staat ohne eine mehr oder minder vollkommene Rechtsordnung gar nicht denkbar ist, und dafs ein völliger Despotismus, ein einzig und allein auf Macht und Willkür gebauter staatlicher Verband eigentlich nirgends existiert.[2]) Die historisch

innerhalb der politischen Litteratur hauptsächlich Treitschkes „Politik“ (Vorlesungen, nach dem Tode des Verfassers 1900 herausgegeben) das Verdienst, die Bedeutung der Macht für das Staatsleben betont zu haben, — allerdings wieder nicht ohne grofse Einseitigkeit und auf Kosten der Rechtsfragen.

1) Besonders charakteristisch die Äufserung sogar Ludwigs XIV., ohne Arbeit sei herrschen Tyrannei (oben S. 662). Über die modifizierungsbedürftige Bedeutung des Herrschaftsbegriffs oben Bd. I. S. 9.

2) Vergl. hierzu, wie sich dieser Begriff bei näherer Betrachtung der älteren ägyptischen (S. 54 ff.), der assyrischen (S. 74 ff.), der persischen (S. 132), der hellenistischen Staaten (S. 182 ff.), des römischen Weltreichs (S. 265) modifiziert, — erst recht die beschränkte Bedeutung des Despotismus an den als despotisch verschrienen

gegebnen Staatsbilder lassen sich also zu einer Kette von Gliedern ordnen, die unter einander durch aufserordentlich zahlreiche Schattierungen der rechtlichen Ordnung unterschieden sind. Insbesondere zeigt sich jetzt, wie das, was wir den Verfassungsstaat oder mit andern Worten den Rechtsstaat im engern und formell ausgebildeten Sinne nennen, wiederum unendlich verschiedene Stadien der Vollkommenheit und Unvollkommenheit aufweisen kann. Denn das, was im Verfassungsstaat das überall allein Wiederkehrende ist, die Ausbildung einer Mehrheit von Organen für die obersten wie für die unteren Staatsfunktionen und die Vorkehr eines Zustands des Gleichgewichts oder der wechselweisen Beschränkung zwischen denselben, hat sich von dem primitiven Dualismus der germanischen Stammesmonarchie (S. 334) bis zu dem berechneten Nebeneinander des kleisthenischen Stadtstaats (S. 118), des augustischen Reichs (S. 259) oder des englischen Staats Eduards III. (S. 499 ff.) in überaus mannigfaltiger Weise verwirklicht.[1])

Noch verwickelter wird das Verhältnis des Staats zum Recht dadurch, dafs die Vorbedingungen eines gerechten und verfassungsmäfsigen Zustands schwer überschaubar und flüssig sind. Man sollte erwarten, dafs die Summe der Rechtsregeln, die innerhalb einer bestimmten nationalen Gruppe zu gewisser Zeit das Staatsleben beherrschen, sich rein in den gesetzlich niemals anerkannten Normen, in den Verfügungen der Minister, den Urteilen der Gerichte verkörpern, und sie verkörpern sich darin wirklich insoweit, als die offiziellen Akte der Staatsorgane der weitaus überwiegenden Überzeugung aller Bevölkerungsteile entsprechen. Die realen Verhältnisse zeigen jedoch zu allen Zeiten Abweichungen von diesem idealen Zustand. Entweder haben sich Bevölkerungen, die durch den Gang der Entwicklung in einem und demselben Staatsverband auf gemeinsame Befriedigung ihrer Kulturbedürfnisse hingewiesen sind, überhaupt noch nicht zum Besitz gemeinsamer Rechtsvorstellungen durchgerungen, oder innerhalb eines homogenen Volkskörpers führen immer von neuem besondere Lebensbedingungen dahin, dafs einzelne Glieder — Stände, Gebiete, Religionskreise — an der bestehenden Rechtsordnung rütteln, die wohl den Interessen der einen noch entspricht, sich aber denen der anderen entfremdet hat. Hier wie dort ist der Kampf um Erhaltung oder Veränderung der staatlichen Gliederung, der Organe, der Behörden, der Rechte- und Pflichtenverteilung die Konsequenz. So wird denn die politische Macht, das Verhältnis ihrer Träger und das Ringen um die möglichst befriedigende Gestaltung dieses Verhältnisses, unter einem neuen Gesichtspunkt für die Staatslehre von Be-

Staaten Friedrichs II. von Sicilien (S. 463), der Renaissancetyrannen Italiens (S. 477), des Ancien régime in Frankreich (S. 661), Napoleons (S. 813).

1) Über das Verhältnis des Rechtsstaats zum Verfassungsstaat siehe noch unten § 92. IV.

deutung. Sie ist es nicht nur als mechanisches Rückgrat für das Dasein einer leistungsfähigen Staatsgewalt überhaupt (S. 829), sondern als Basis für die das Staatsleben beherrschende Rechtsordnung. Nur ist auch in diesem Zusammenhang die Macht keineswegs die Quelle des Rechts, im Gegenteil, wo eine übermächtige Willkür einer Schicht von Unterdrückten oder Unterworfenen einfach das Recht aufzwingt, steht diese Rechtsordnung ausnahmslos auf sehr schwanken Füfsen. Vielmehr ist die Konsolidierung von mehreren Machtsphären im Staatsleben nur die Bedingung für das Zustandekommen einer ausgleichenden Regel, die die kämpfenden Interessengruppen befriedet und ihnen in wechselseitiger Beschränkung und Achtung die Freiheit der Bewegung gestattet. Es mufs also, ehe es hierzu kommt, das was häufig als roher Kampf und als Ausbeutung des Schwächeren erscheint, der Staatslehre sich zu einem wesentlichen Teile als ein ununterbrochener Prozefs der Vorbereitung neuer, der Umgestaltung alter Rechtsordnungen der Staaten darstellen, und die vorstehende geschichtliche Skizze gestattet nun auch hier den oft bis zum letzten entscheidenden Augenblick schwankenden, unsicheren Verlauf solcher Prozesse zu überschauen. Schon der erbitterte Krieg engster, enger, weiterer und weitester Gebiete, der ägyptischen syrischen, mesopotamischen, griechischen, italischen, germanischen Gaue und Landschaften mit einander stellt sich unter diesem Gesichtspunkt als ein Kampf um die selbständige Rechtsstellung im Staatenverkehr dar. Vor allem aber entfesselt die zu Zeiten immer wiederkehrende Tendenz zu einer Universalstaatsbildung und die Gegentendenz, eine Vielheit gleichberechtigter Staaten zu erhalten oder wiederherzustellen, stets einen Kampf um das Hauptprinzip des Staatsrechts, das einen Kulturkreis beherrschen soll, und von dem im wesentlichen alle andern öffentlich-rechtlichen Einrichtungen als sekundäre abhängen. Es ist unter diesem juristischen Gesichtspunkt besonders darauf Bedacht genommen worden, die Begründung und Wiederauflösung des römischen Weltreichs (S. 237), dann die des fränkischen Gesamtstaats über Westeuropa (S. 360) zu schildern und hierauf das Wiederauftauchen dieser Tendenz in der staufischen Politik (S. 455) und im politischen Universalismus der Päpste (S. 559), im spanischen Staate Karls V. und Philipps II. (S. 577), schliefslich im französischen Ludwigs XIV. (S. 604) und Napoleons (S. 800) zu verfolgen.[1]) Im Grunde sind also diese Kämpfe nicht anders zu beurteilen, als das oft nicht minder leidenschaftliche Ringen, das den Umgestaltungen der Verfassung im Innern vorausgeht und zwar gerade den besten und folgereichsten Gebilden des Staats

1) Beispielsweise läfst sich also nicht ein formaler Mafsstab der Beurteilung für das Verhalten des Kurfürsten Moritz gegen den Kaiser aufstellen, blofs deswegen, weil Karl V. das Reichsoberhaupt ist. Die Staatslehre hat die Aufgabe darzulegen, dafs Karl V. 1552 nicht mehr als deutscher König, sondern als Haupt eines Universalstaats und deshalb als Feind des deutschen Nationalstaats vorgeht (vergl. oben S. 681).

rechts.[1]) Inwieweit es sich in solchen Phasen des Staatslebens um das Aufeinanderprallen der Kräfte eines rohen Egoismus, also um einen blofsen Kampf des Stärkern gegen den Schwächeren, inwieweit um den Ausdruck des idealen Bemühens handelt, die eigne Überzeugung, die Vorstellung von dem als recht anerkannten zu verfechten, läfst sich kaum jemals mit voller Klarheit übersehen. Eben deshalb aber ist wie an der Erscheinung des Kriegs, so auch an dem übelbeleumundeten Phänomen der „Revolution" nur sehr schwer das zuchtlose, übertrieben individualistische, eigensüchtige und gemeine Element des Umsturzes oder der Anarchie von dem menschlich verständlichen, ja lobenswerten und fruchtbaren Element zu sondern, aus dessen Händen die Fortschritte der sozialen Rechtsordnung hervorgehen. Als Mafsstab wird jedenfalls hier nicht die mehr oder minder milde oder zahme Form einer politischen Umwälzung dienen können, sondern nur das mehr oder minder klare und dauerhafte Ergebnis für eine gerechte Berücksichtigung aller Interessen.[2]) Jedenfalls, so unheilvoll auch die Begleiterscheinungen sind, ohne die eine Revolution, d. h. eine gewaltsame Umgestaltung des Staatsrechts, sich niemals vollzieht, eine feste Grenze zwischen ihr und der Rechtsänderung durch äufserlich friedlichen Parteienkampf giebt es nicht.[3]) Wie für die kulturelle Leistungsfähigkeit des Staats (o. S. 829), ist also auch für die Rechtsbildung des Staats die Staatslehre auf eine Darlegung der Machtfrage im Volksleben ebenso angewiesen wie auf die der geltenden Regeln, da auch deren Durchführbarkeit und Bestand von Gegensätzen der Überzeugung abhängen, die sich als Machtgegensätze äufsern.

V. Die rechts- und staatsbildenden Kräfte und die wesentlichen Elemente der verschiedenen Staatsformen.

1) Man verfolge die Vorgänge vor der Reorganisation des Kleisthenes (S. 111 ff.), von der gracchischen Revolution bis zu Cäsar (S. 248 ff.), die Ausbildung des englischen Verfassungsstaates (S. 490 ff.) u. s. w.

2) Unter diesem Gesichtspunkt ist z. B. die sogenannte glorreiche Revolution Englands (1688), obwohl in der Form eine der geordnetsten (S. 735), im geistigen Gehalt ihres Ergebnisses von äufserst fragwürdigem Wert (vergl. § 88). Sie steht im Gegensatz zu der „grofsen Rebellion" von 1640, die ein Ergebnis gezeitigt hat, welches hätte dauernd werden können (S. 725 ff.), besonders zu der fruchtbarsten und versöhnlichsten aller Umwälzungen, der englischen des 13. Jahrhunderts (S. 492 ff.). In der römischen Revolutionsperiode (S. 248), in der französischen (S. 803 ff.) lassen sich unsaubere und gesunde Elemente kaum scheiden. (Über das sehr bescheidene Ergebnis der französischen siehe S. 813). Am niederdrückendsten wirken natürlich die ganz gescheiterten. Vergl. über die englische Bauernrevolution des 14. Jahrhunderts S. 512 ff., über die deutsche S. 691, über die Revolution des spanischen Bürgertums S. 624 ff.

3) In der That sind denn manche friedlichen Rechtsänderungen in ihren Folgen oft weit vernichtender als manche Revolution. Man denke an die Wirksamkeit des friedlich entwickelten demokratischen Absolutismus in Athen (S. 150 ff.)

An die geschichtlichen Hergänge, die, in ihrem universellen Zusammenhang betrachtet, Wert, Wesen, Bedingungen und Zustandekommen aller Staatsrechte gemeinsam veranschaulichen, hat nun aber gleichzeitig der Betrachter des einzelnen Zeitalters und der einzelnen staatsbildenden Nation oder Gesellschaftsgruppe anzuknüpfen, wo er vom allgemeinen zum besonderen übergeht (Band I. Kap. 4); er hat dort jene Rekonstruktion des einzelnen rechtlich geordneten Staatsverbands zu beginnen, die ihn in die Gesamtentwicklung einzureihen und vom Standpunkt seiner Zeit zu beurteilen ermöglicht. Eine solche Charakteristik des Einzelstaats ist, wie sich jetzt zeigt, nicht schon damit erreicht, dafs die Gesamtheit seiner Rechtsinstitute und Rechtsformen in ihrem thatsächlichen Bestande geschildert wird, sondern nur durch die Schilderung des Zusammenhangs dieser Formen mit den Anschauungen und Bestrebungen der Menschen, für die sie da sind, mit dem Volk und den Volksteilen, den Parteien. Innerhalb dieses Zusammenhangs spielen, wie vorhin (S. 824) nochmals erwähnt, auch die Systeme der älteren Staatslehren, die die Geschichte hervorgebracht, ihre Rolle, nämlich als Parteiprogramm. Aber hier zeigt sich auch das verhältnismäfsig Nebensächliche ihrer Rolle. Denn auch sie werden erst durch die in der Volksgruppe lebendigen Interessen- und Rechtsvorstellungen ausgelöst, so wie anderseits die politischen Lehrsätze oder Lehrsysteme die praktischen Forderungen formulieren, popularisieren, verbreiten und sie durch all dies lebensfähiger und bedeutsamer machen (I. S. 241). Die politischen Doktrinen sind also in diesem Zusammenhang Kräfte, die nur unter vielen anderen Kräften mitwirken. Insbesondere läfst sich hier die Leistung des einzelnen politischen Theoretikers am besten mit den Leistungen des bedeutsamen praktischen Politikers, der staatsmännisch wirksamen Einzelpersönlichkeit, vergleichen. Denn die historische Skizze hat auch das an zahlreichen Beispielen ins Licht gerückt, wie Einrichtungen und Rechtsformen, die vielleicht auf unendlich lange weiterwirken, doch zuerst als augenblicklich bedingte, persönlich gefärbte Erfindungen, Auskunftsmittel, Notbehelfe in die Erscheinung treten[1]), wie aber doch auch sie wieder, um existent und vor allem

1) Ein Beispiel, wo die Verfassung durch eine Persönlichkeit ihr dauerndes Gepräge erhält, bietet schon die solonische Organisation (II. S. 113). Die Umwandlung der Oligarchie in die Demokratie entspringt einem augenblicklichen politischen Schachzug des Themistokles (S. 123). Im allergröfsten Stil wird die gesamte Anlage einer Staatsorganisation durch das Einzelindividuum bei der augustischen Verfassung (im Gegensatz zu der Cäsars) bedingt (S. 259ff.). Das Lehnswesen hat gerade in dem Punkte, in welchem es sich von der Abschichtung königlicher Gefolgsmänner im ägyptischen (S. 56), persischen (S. 135), angelsächsischen (S. 416) Staat in charakteristischer und wirksamer Weise unterscheidet, nämlich in der Abschichtung zur Leihe, nicht zum Eigentum, seine leitenden Gedanken durch die eigentümliche Situation Karl Martells und seiner Söhne erhalten (vergl. S. 369). Über die Einwirkung

dauernd lebensfähig werden zu können, sich an die Interessen des Zeitalters anlehnen, sich vor allem auf Interessengruppen, Parteien, stützen müssen. Diese, die politischen Interessen, bilden deshalb den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung über Herkunft und Bedeutung der einzelnen konkreten Staatsgebilde und ihrer Einrichtungen.

Indem aber unsere Darstellung in grofsen Zügen dem universalgeschichtlichen, in allen seinen Einzelabschnitten ursächlich zusammenhängenden Prozefs nachgegangen ist, in welchem sich die politischen Elemente wechselseitig anziehen, verschmelzen, wieder trennen und abstofsen und in neuen Kombinationen vereinigen, hat sie nunmehr auch die letzte und wichtigste Erscheinung veranschaulicht, die eine allgemeine Staatslehre aufdecken mufs, um das Verständnis und die Kritik des positiven Staatsrechts vorzubereiten, nämlich die Vielseitigkeit der Interessen, die im öffentlichen Leben eine Rolle spielen und dementsprechend die Vielheit der Rechtssätze und Rechtsformen, die in ihrem Zusammentreffen erst das charakteristische Gesamtbild eines Staates ausmachen.

Es ist zweifellos der Hauptmangel der älteren Staatslehre gewesen, dafs sie im Ausgleich zwischen der Mannigfaltigkeit der realen politischen Formen und dem wissenschaftlichen Abstraktionsbedürfnis die richtige Mitte nicht gefunden und sich immer wieder bestrebt hat, die mit einander streitenden und sich ablösenden Grundformen der Staaten allzusehr zu vereinfachen, sie auf ein einziges entscheidendes Merkmal ihres Charakters oder auf einige wenige Charakterzüge zurückzuführen, aus denen dann alles andere als sekundäre Begleiterscheinung sich mit Konsequenz von selbst ergeben sollte. Ohne Mühe läfst sich das heute an der von Alters her beliebtesten Einteilung aller Staaten in Monarchien, Aristokratien und Demokratien nachweisen.[1]) Auch soweit diese Einteilung den praktischen Verschiedenheiten der Regierungsorgane gerecht wird[2]), erstreckt sie sich doch eben nur auf die

höchstpersönlicher Anschauungen auf die englische Verfassung und zwar der Eduards I. bei der Einführung des Parlaments vergl. S. 497, Karls II. bei Einführung der Appropationsklausel im Budget S. 729. Anm. 2, Wilhelms III. bei Einführung des Kabinettsministeriums S. 742. Über die persönlichen Anschauungen Friedrichs des Grofsen bei Ordnung der preufsischen Gerichtsverfassung S. 706 u. s. w.

1) Diese Betrachtungsweise ist bekanntlich von Aristoteles der Specialdarstellung seiner Politik zu Grunde gelegt worden und von da in alle politischen Darstellungen der späteren Zeit übergegangen, in die des Polybios ebenso wie in die Macchiavells und Bodins, wie endlich noch in die Dahlmanns. Sozusagen ihren Abschlufs hat sie in der an Lebenserfahrung und Geschichtskenntnis reichen „Politik“ Wilhelm Roschers (I. S. 98) gefunden, die die relativ vollkommenste Form dieser einseitigen und in ihrer Einseitigkeit noch einmal mit Schroffheit durchgeführten Systematik verkörpert.

2) Dafs sie auch hierfür von beschränktem Wert ist, ist früher (I. S. 264) dargelegt worden. Vergl. auch unten S. 844.

Form der Regierung. Dagegen ist es, wie nun die historischen Beispiele mit aller Deutlichkeit veranschaulichen, ganz abwegig, in derselben Einteilung auch die Grade der Verfassungsbildung der Staaten oder die Arten ihrer Gliederung auflösen zu wollen. Man kommt zu schiefen und einseitigen Ergebnissen, wenn man die Monarchie als absolute und konstitutionelle unterscheidet, denn der Gegensatz von Absolutismus und Verfassungsstaat berührt das Verhältnis der Organe zum Bürger, nicht nur der Regierung, sondern auch der Beamten; er berührt nicht nur den monarchischen, sondern auch den republikanischen Staat. Man kann ebensowenig die Republiken in Stadtrepubliken und föderative Republiken einteilen; denn der Gegensatz von Stadtstaat und Grofsstaat, von Einheitsstaat und Bundesstaat ist wiederum von der Regierungsform der einzelnen Staaten ganz unabhängig.[1]) Und endlich versagt die bekannte Dreiteilung völlig, wo es sich darum handelt, das Verhältnis von verschiedenen Mitgliedern, Klassen, Ständen des Volks zu einander zu beleuchten und zu vergleichen. Kurzum der Gegensatz der drei Regierungsformen bezeichnet eine von vielen charakteristischen Seiten eines Staats, nicht die einzige, und in dieselbe Einseitigkeit würde jeder verfallen müssen, der irgend ein andres Kennzeichen der Staaten als das allein wesentliche in den Vordergrund stellen wollte. Es mag wohl sein, dafs sich bestimmte, stets wiederkehrende Eigenschaften oder Gesichtspunkte finden lassen, die auf alle Grundfragen des Staatslebens ihren Einflufs üben, und wohl die glücklichste Formel dieser Art hat man geschaffen, wenn man dargelegt hat, wie sich in letzter Linie alle Einrichtungen und Rechtsformen des menschlichen Gemeinlebens auf „herrschaftliche“ oder auf „genossenschaftliche“ Gruppierungen zurückführen lassen, — einerseits auf Unterordnung der Glieder eines Verbands unter einen überragenden Willen im Dienste der Einheit des Ganzen, anderseits auf lebendiges Zusammenwirken aller Einzelglieder als Ausflufs der individuellen Freiheit.[2]) In der That läfst sich denn auch sehr wohl die Entwicklung eines politischen Kreises unter dem Gesichtspunkt betrachten, wie in demselben bald herrschaftliche und genossenschaftliche Verbände sich durchdringen und ergänzen, bald die eine Verbandsart die andere zurückdrängt. Diese Betrachtung ist an den Phasen der deutschen Nation durchgeführt worden. Es läfst sich zeigen, wie im Stammesstaat (S. 334) die Geschlechtsgenossenschaft und die Volksgenossenschaft mit ihren Teilverbänden,

---

1) Man denke hier besonders an die Mifsverständnisse, die es verursacht hat, als man das alte Deutsche Reich seit dem Westfälischen Frieden als „Aristokratie“ oder „Oligarchie“ (so noch jetzt Ranke, Weltgeschichte, IX, 1. 128: „Korporation des Adels“; v. Bezold, Geschichte der Reformation, S. 22), oder gar als eine „Staatenrepublik“ verstehen wollte (vergl. oben S. 686).

2) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I. (1868) S. 4 ff.

besonders den Hundertschaften, die Grundlage des Staatslebens bilden, wie aber doch das Haus einen im Hausherrn konzentrierten Verband der Kinder, Unfreien und Hörigen und vor allem der Königshof einen solchen in verstärktem Sinn unter Einbeziehung der Gefolgsmannen bildet, wie seit der Karolingerzeit die herrschaftlichen Verbände, die Lehnsverbände und Hofverbände die alten Bauerngenossenschaften zersetzen (S. 364), wie sich im Lauf des Mittelalters die Gruppen der Hofleute, der Dienstmannen, der Vasallen und die Reste der alten bäuerlichen Verbände zu neuen Genossenschaften verdichten, um sich in den freien Einungen der Städte, vor allem in Gilden und Zünften, in ritterschaftlichen und fürstlichen Einungen, in Städtebünden zur immer höheren Stufe zu erheben, wie seit der Renaissance der fürstliche Obrigkeitsstaat seinerseits wieder eine neue herrschaftliche Einheit schafft und der letztere nun die Reste der mittelalterlichen Genossenschaften als Ortsgemeinden oder als Ständekorpora sich dienstbar macht, wie endlich die neueste Zeit die genossenschaftlichen Elemente von neuem stärkt und sie nunmehr bewufst in der Volksvertretung, der Selbstverwaltung u. s. w. ausbaut. Aber es liegt doch anderseits auf der Hand, dafs der Mischungen von Herrschafts- und Genossenschaftsgebilden unendlich viele sind. Der jeweilige Grad des Auftretens des einen oder des andern läfst sich nur an den verschiedenen Gliedern des Staats — Gesamtstaat, Landschaft, Stadtgemeinde und Landgemeinde —, an den verschiedenen Funktionen der obersten und der unteren politischen Organe, an Gesetzgebung und Regierung, an Bezirksverwaltung und Bezirksrechtspflege, überall in ganz verschiedener Bedeutung, beobachten.[1]) Vor

1) Man kann, konkreter gesprochen, unter den Gegensatz von herrschaftlicher und genossenschaftlicher Verbandsform einmal die ganze Gruppe von Fragen subsumieren, die aus dem Gegensatz von Centralisierung oder Decentralisierung entsteht; denn eine Stadt oder Landschaft, die blofser Verwaltungsbezirk eines gröfseren Staatsganzen ist, ist nur Objekt des Herrschaftswillens, eine selbstverwaltende Gemeinde oder Provinz ist in ihren Organen Träger eines von ihr selbst produzierten, „eignen“, genossenschaftlichen Willens (vergl. I. S. 139). Man kann ebenso darunter begreifen den Gegensatz der obersten Organe eines monarchischen oder eines aristokratischen, beziehentlich demokratischen Regierungsträgers; so nennt Gierke z. B. (S. 121) die Kleinfürstentümer des Lehnsstaats herrschaftlich, die mittelalterliche Stadt mit Bürgermeister und Rat (S. 249) genossenschaftlich. Man kann eine Verkörperung des Gegensatzes auch in der Alternative eines absoluten Regierungsorgans oder eines durch ein Organ der Verbandsglieder (bei der Gesetzgebung oder in Gestalt der Kontrolle) beschränkten Herrschers erblicken; so versteht Gierke z. B. (S. 155 ff.) die dienst- und hofrechtlichen Genossenschaften, die neben dem Grundherrn für diese Zwecke auftreten. Man kann weiter den Einheitsstaat, in dem die staatlichen Funktionen in der Hand einer übergeordneten Gewalt liegen, als herrschaftlichen Verband bezeichnen im Gegensatz zum bündischen Staat, in dem die Glieder des Verbands selbst genossenschaftlich das Organ des Gesamtstaats bilden; in diesem Sinne redet Gierke (S. 458 ff.) von genossenschaftlichen Gebilden bei dem spätmittelalter-

allem aber genügt es zur Erkenntnis nicht, an jeder dieser praktischen Seiten des Staatslebens das Auftreten des einen oder andern Gedankens nachgewiesen zu haben. Es bedarf weiter der Darlegung, wie dieselben in ihrer Verbindung und zwar gerade in der historisch vorliegenden Verbindung wirken, insbesondere wie sie im Hinblick auf die verschiedenen Bedürfnisse des Staats, auf das der Einheit der Oberleitung oder der militärischen und finanziellen Leistungsfähigkeit oder auf das der richtigen und sicheren Rechtsanwendung oder auf das des sozialen Friedens unter den Volksklassen wirken. Nicht jedes Erzeugnis einer einseitig herrschaftlichen Organisation ist verderblich, nicht jedes Erzeugnis des genossenschaftlichen Geistes für das politische Leben gesund und nutzbringend.[1]) So zeigt sich, dafs man auch im Verfolg eines zweifellos wohlbegründeten Versuchs, das Leben einer geschichtlichen Staatserscheinung auf eine vereinheitlichende Idee zurückzuführen, doch sofort, wenn man sein Objekt fest fassen will, gezwungen wird zu analysieren, zu unterscheiden und aus verschiedenen Fragen das Gesamtbild des Staats zusammenzutragen. Es wird also offenbar, dafs das Bestreben der Staatslehre, „Staatstypen“ zu konstruieren, das Wesen der Staaten an einem bestimmten Vergleichspunkt zu ergreifen, kein glückliches ist.[2]) So sehr es

---

lichen Einungswesen der Städte, Ritterbünde u. s. w. Man sieht, dafs der Gegensatz bei den verschiedensten Seiten des Staatslebens hervortreten kann und deshalb nicht ein gleichbleibendes Charakteristikum eines Staates bildet.

1) Man mag z. B. die nur durch die Person des Herrschers zusammengehaltenen Verbindungen der Normandie und Englands (S. 418. 490), der staufischen Besitzungen (S. 458) und ähnliche herrschaftliche Verbände der Feudalzeit verurteilen und mufs doch die ganz ähnlich zu stande kommenden politischen Schöpfungen Philipps des Guten von Burgund (S. 541) oder des Grofsen Kurfürsten und seiner Nachfolger (S. 610. 695) gelten lassen, weil sie dem gemeinsamen Bedürfnis nach Sicherung sehr verschiedener Kulturgebiete durch eine grofsstaatliche Fürstengewalt entsprachen. Anderseits mag man das Prinzip der freien Einung z. B. an der Schweizer Eidgenossenschaft und am Schwäbischen Bund (S. 562) ebenso verherrlichen wie am Attischen Seebund (S. 531) und am Bund der Italiker unter Roms Führung (S. 218), denn alle diese Bünde ruhten auf der territorialen Zusammengehörigkeit ihrer Glieder, die eben im Bunde die höhere staatliche Einheit fanden, deren sie bedurften. Dagegen waren die Städtebünde und Fürstenbünde des 14. Jahrhunderts (S. 488) ebenso wie die entsprechenden Guelfischen und Ghibellinischen Gegenbünde im 13. Jahrhundert (S. 456) und ähnliche keine heilsame Erscheinung; denn sie zersprengten das einheitliche Gebiet Deutschlands und Italiens nach ständischen wie später nach konfessionellen Rücksichten (Union und Liga, S. 605. 682.) in zwei Parteien und waren deshalb nicht Vorbereitung, sondern Hindernis einer nationalen und territorialen Einheit.

2) Einer der Hauptgedanken Jellineks, Allgemeine Staatslehre, S. 31 ff. Er verwirft zwar den Wert der „idealen Typen“. Es ist ihm nicht mehr beweisbedürftig, dafs „der jeweilig aufgestellte Typus nicht auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung, sondern auf dem der Spekulation gefunden worden ist“. „Das Suchen und Finden idealer Typen entspricht einem tiefen, unabweislichen Bedürfnis der menschlichen Natur, das namentlich praktisch von der gröfsten Bedeutung ist.“

einem dem menschlichen Denken eingeborenen Bedürfnis zu entspringen scheint, so wirkt im Typisieren der Staaten doch nur der letzte Rest jener metaphysischen Spekulation über eine Staatsidee nach, die aus methodischen Gründen abgethan werden mufs.[1]) Begründet ist nur das Bedürfnis, aus der Fülle des historischen Einzelgeschehens Bilder der Staaten in gewissen Zeitaltern und Nationen zu abstrahieren, um sie bei der gesetzgeberischen Fortbildung des Staatsrechts oder bei der behördlichen Anwendung des Staatsrechts kritisch zu gebrauchen. Aber dieses Streben führt nicht zu einigen wenigen Staatstypen; es kann nur zu einer ungemein grofsen und variationsfähigen Vielheit historischer Staatscharaktere

---

Aber so grofs auch „der Wert idealer Typen für das Handeln ist, so wenig gewähren sie theoretisch-wissenschaftliche Erkenntnis“. Dagegen setzt er dem idealen Typus den „Durchschnittstypus“, sei es als „Entwicklungs-, sei es als Daseinstypus“, als einen „heuristisch wertvollen“ Begriff gegenüber.

1) Wie wenig damit gefördert wird, läfst sich am besten erkennen, wenn man die „geschichtlichen Haupttypen des Staats“, wie sie Jellinek (a. a. O. S. 259 ff.) konstruiert, mit den geschichtlichen Staatsbildern vergleicht, die im vorstehenden gegeben worden sind. Sein „Durchschnittstypus“ des hellenischen Staats (S. 271) zeigt angeblich als erstes und wesentlichstes Merkmal in allen seinen Formen das „der inneren Einheit“, d. h. das des einheitlichen Bürgerverbandes mit selbständigen Organen. Wenn man nun auch von den tiefgehenden Verschiedenheiten Athens, Spartas etc. absieht und nur Athen ins Auge fafst, so ist offenbar, dafs der Gegensatz zwischen dem Staat und den selbständigen Blutsverbänden im Staat (Phyle, Phratrie) ebenso wie der zwischen den Ständen bis zu Kleisthenes der allergröfste ist (oben S. 95. 111 ff.). Seit dem 5. Jahrhundert verschwindet er zwar für den Hauptteil der Bürgerschaft, aber es bleibt der zwischen Vollbürgern, Vertretern und Sklaven bestehen, die doch auch im weitesten Sinne Bürger des Staats sind, und dazu tritt nun neu der zwischen den Athenern und den Bundesgenossen (S. 155). Jellinek verkennt also, dafs mit dem Augenblick, wo der Stadtstaat in einen hellenischen Grofsstaat übergeht (mit dem attischen Seebund), der scheinbare Durchschnittstypus sich von Grund aus umwälzt. Ebensowenig läfst sich sagen, dafs der „monistischen“ Art des antiken Staats der Typus des „mittelalterlichen“ Staats (Jellinek, S. 288) als eine „dualistische“ Gestaltung von Königsrecht und Volksrecht gegenübertritt, von Monarchie und Ständen. Es ist im Gegenteil gezeigt worden, dafs dieser Dualismus in der Antike ebensowohl seine Rolle spielt. Schon der ägyptische, dann der persische Staat zeigt den gleichen Konflikt (S. 56. 135). Im griechischen tritt er schon in der Frühzeit (S. 96) und dann wieder später (Dionysios) hervor (S. 173). Im römischen Staat wird er schliefslich im Dualismus von Princeps und Senat das eigentlich beherrschende Prinzip (S. 259). Es handelt sich also keineswegs um Gegensätze zwischen der Antike und dem Mittelalter, sondern um durchaus analoge Entwicklungsgänge, wobei nur in den verschiedenen Kulturkreisen bald das eine, bald das andere Element überwiegt. Fragt man aber, worin bei der Gleichheit der Entwicklungskeime der Grund für die Verschiedenheit des Entwicklungsverlaufs liegt, so kann die Antwort nur lauten: weil die antike Staatsbildung sich in Griechenland und dann auch in Italien in den Kleinstaat, Stadtstaat verfährt, der die Monarchie vernichtet und dem Volk, der Bürgerschaft, von vornherein die politischen Funktionen zuschiebt. (Vergl. über das Bedeutsame dieser rein praktischen Erscheinung, die mit einem typischen Prinzip nichts zu thun hat, unten S. 859.).

oder Staatsindividualitäten führen, mit anderen Worten zu dem, was für unseren eigenen Kulturkreis in den vorstehenden Blättern geschildert worden ist.

Hiernach erübrigt nur die Frage, welche Charakterzüge bei allen Staaten so hervorstechen, dafs sie als die wesentlichen bezeichnet und von den einzelnen Staaten in erster Linie aufgesucht werden müssen. Damit mündet aber die historische Sonderdarstellung in die Resultate ein, welche am Schlusse der Begriffsuntersuchung (Bd. I. S. 252ff.) in die besonderen Abschnitte überzuleiten bestimmt waren. Es zeigt sich jetzt an der vollzognen historischen Prüfung, dafs sich die Auswahl der früher als wesentlich bezeichneten Merkmale im allgemeinen bewährt hat.

Die Grundlage bildete stets die Eigenart und Ausdehnung des Gebiets, die Art und Zusammensetzung der geeinigten Volksbestandteile und der Kreis von Kulturaufgaben, der durch geographische Lage, Kulturniveau und internationale Gesamtbeziehung dem Staat und seinen Organen gesteckt ist. Sind die wichtigsten Aufgaben — militärische Sicherung, Kultus, Rechtspflege, Schutz und Pflege von Handel, Gewerbe, Ackerbau — im Grunde überall die gleichen, so gewinnen sie doch im Gau- oder Stadtstaat einerseits, im Territorial- oder Nationalstaat anderseits, kurz im Kleinstaat oder im Grofsstaat gänzlich verschiedene Bedeutung.[1]) Jenachdem erfordert die Erfüllung der gleichen Aufgaben einen ganz verschiedenen technischen Apparat von Verwaltungs- und Rechtspflegeorganen; jenachdem gestaltet sich auch die Gliederung des Staatsganzen und der ganze Kreis von Problemen, der aus dem Verhältnis höherer Verhände zu eingeordneten und engeren Verbänden erwächst, weniger oder mehr kompliziert. Das alles aber führt zu neuen eigenartigen Lösungen, jenachdem sie für die dünne Bevölkerung eines primitiven Ackerbauvolkes oder für die dichte eines hochcivilisierten, auf Geldwirtschaft und Arbeitsteilung zugeschnittenen Gesellschaftslebens berechnet werden müssen, um so verschiedner, je mehr dabei auf verschiedene Interessen mehrerer Stände, Rassen, Religionsparteien Rücksicht genommen werden mufs. Nur auf diese verschiedenen Flächen projiziert, können also auch die dauernden rechtlichen Institutionen des Staats in ihrer Verschiedenheit und ihren Ähnlichkeiten gekennzeichnet werden. Da es nun einmal bestehen bleibt, dafs als Rechtsinstitute nur die von den verschiedenen Volksteilen anerkannten eine Dauer versprechen (Bd. I. S. 194ff.), so können äufserlich gleichartige Organe und Rechtssätze schon dadurch eine ganz verschiedne Bedeutung erhalten, dafs sie bei verschiedenen Nationen oder in verschiedenen Zeitstufen keine

1) Dafs der Gegensatz von Kleinstaat und Grofsstaat den Hauptgesichtspunkt liefert, unter dem die Verschiedenheit der antiken und der neueren Staatsentwicklung begriffen werden mufs, vergl. oben S. 839. Anm. 1 und näher unten S. 859ff..

allgemeine Anerkennung finden, sondern Gegenstand des Parteikampfs oder des Konflikts mehrerer landschaftlich selbständiger Teile des Staatsgebiets sind.[1]) Vor allem aber können nur von der Grundlage aus, auf der der Staat errichtet ist, die beiden Seiten des Bildes getrennt beleuchtet werden, die zum rechtlichen Gesamtbild des Staats gehören, die Organisation des Staats und das Verhältnis des Staats zu seinen Unterthanen oder, wie man es auch bezeichnen kann, die Rechtssätze, nach denen die staatlichen Thätigkeiten durch die staatlichen Organe verwirklicht werden, und die Rechtssätze, nach denen die staatlichen Thätigkeiten für die einzelnen Staatsbürger zu ihrem Vorteil oder ihrem Nachteil wirksam werden (I. S. 255). Die ältere Staatslehre beschränkte sich häufig in sehr einseitiger Weise auf die Analyse der Organisation und noch dazu häufig in ihrer obern Stufe, d. h. auf die der Regierung und Gesetzgebung einerseits (I. S. 259), auf die des Verhältnisses der verschiednen staatlichen Verbände, Staat, Provinz und Gemeinde, anderseits (I. S. 271). Man weifs, welche vorurteilsvolle Anschauung sich auf diesem Wege z. B. bei dem Vergleich der römischen Republik mit dem Kaisertum Neros oder Domitians (S. 255 ff.), dem Vergleich des Ancien régime mit der angeblichen konstitutionellen Monarchie Englands (S. 775) bilden konnte. Meist empfängt die Organisation erst aus dem Verhältnis von Staatsgewalt zu den Unterthanen ihr rechtes Licht; die praktische Probe aber liefert die Betrachtung der Unterbehörden, der Bezirksverwaltungsorgane und Gerichte, in deren Thätigkeit der Staat meist allein mit der Interessensphäre der Individuen zusammentrifft. Es war die Hauptaufgabe der historischen Übersicht, an dieser Stelle die Lücken der Darstellungen älteren Stils auszufüllen.

Die Aufgabe der Individualisierung greift aber weiter. Innerhalb jeder der beiden Hauptteile verästelt sich die Schilderung wiederum.

Schon bei der Darlegung des Verhältnisses von Staat und Unterthanen kommt man nur dann zum Ziele, wenn man eine ganze Reihe von an sich unabhängigen Fragen mit einander kombiniert. Die Staatslehre mufs hier vor allem der roh vereinfachenden und verallgemeinernden Fragstellung entgegenarbeiten, die in Bausch und Bogen entscheiden möchte, ob das eine Volk oder das andre mehr „Freiheit“ hat oder dergleichen. Schon die Freiheit kann nach früheren Darlegungen (I. S. 188)

1) Es ist z. B. wesentlich für die Individualität der englischen und der französischen Monarchie, dafs die letztere, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen (S. 536), stets als Regierungsträger anerkannt ist, während mit der englischen in gewissen Zeitabständen eine unter Umständen länger dauernde Regierungsgewalt der Stände in Konkurrenz tritt. — Es ist für den Charakter des Principats des Augustus wesentlich, dafs dasselbe für die Stammländer (die Senatsprovinzen) eine verfassungsmäfsig beschränkte Magistratur, für die Kaiserprovinzen, besonders die orientalischen, von vornherein eine unbeschränkte Monarchie darstellt (S. 259 ff.).

etwas Verschiednes bedeuten. Es läfst sich unter diesem Schlagwort einmal das Mafs von freier Bewegung verstehen, das der Thätigkeit des Individuums bei Befriedigung seiner Kulturbedürfnisse, wie Gewerbe und Handel, Religionsübung und Bildung, vom Staat offen gelassen wird; es läfst sich im streng rechtlichen Sinne unter Freiheit auch das Mafs der durch Rechtsregeln und Rechtsformen gewährten Sicherheit verstehen, die dem Einzelnen gestattet, sich innerhalb seiner Lebens-, Vermögens-, Geistesgüter einer Behelligung der Staatsbehörden zu erwehren. Jenachdem man also zwei Staaten mit einander auf die Abgrenzung der Kulturthätigkeit zwischen Staat und Individuum oder auf den Bestand der rechtlichen Normen und der Garantien für deren Befolgung vergleicht, kann man einen total verschiedenen Vergleichsmafsstab gewinnen. Weiter bezeichnet aber die Frage nach der Freiheit der Unterthanen nur die eine Seite ihres Verhältnisses zu den staatlichen Organen. Die Kehrseite hiervon tritt nur für den ins Licht, der auch die Frage aufwirft, was der Staat seinerseits den Unterthanen an Kulturgütern leistet (I. S. 148). Es war die gröfste Einseitigkeit der älteren Staatslehre, dafs sie nur die Schranken ins Auge fafste, die der Macht des Staats vom Recht gesteckt sind, und nicht auch die fördernde Kulturfunktion, zu der er seine Macht gebraucht. Schon deswegen würden die etwaigen Mängel, die die rechtliche Freiheit der Organisation aufweist, bei zwei verschiedenen Staaten ganz verschiedene Beurteilung finden müssen, weil im einen Fall ein Polizeistaat (I, S. 151) seine unbequeme und drückende Machtstellung durch fürsorgliche Leistungen verdient, im andern sie unfruchtbar zu Gunsten einer herrschenden Gruppe mifsbraucht. Und weiter gestatten die sämtlichen Fragen wiederum verschiedene Antwort, wenn man sie getrennt für das Verhältnis des Staats zu den verschiednen Volksklassen aufwirft und unter dem Interesse der Gleichheit oder besser der verhältnismäfsigen Rücksicht auf alle sozialen Gruppen abmifst. Es hat sich nun durch die historischen Skizzen gezeigt, wie das Urteil leicht schief ausfällt, wenn man die Kulturleistungen des Staats oder die Rechtsgarantien der Bürger nur im Hinblick auf die herrschende Klasse und nicht im Hinblick auf die Gesamtheit der Schichten, der herrschenden und der dienenden, fällt.[1])

Ganz die gleiche Gefahr einer unzulässigen Verallgemeinerung bedroht aber auch von jeher die Versuche, die zur Charakteristik und zum kritischen Vergleich der Staatsorganisationen angestellt worden sind. Die neuere Staatslehre hat zwar den Gedanken bereits zum Gemeingut der heutigen Wissenschaft gemacht, dafs die individuelle Organisation

1) Hierfür bedarf es nicht des Hinweises auf einzelne Beispiele, da in jedem der vorstehenden Paragraphen unter der stehenden Rubrik „Staat und Unterthanen“ oder „Verwaltung und Rechtspflege“ das Verhältnis des Staats zu den Volksklassen hervorgehoben worden ist.

eines Staats von vornherein von zwei scharf zu sondernden Fragen abhängt, — von der Frage, ob der Staat von seinem obersten Organ durch abhängige Behörden in Thätigkeit gesetzt wird, oder ob seine Funktion unter mehrere selbstthätige, höhere und niedere Verbände geteilt ist; und weiter von der Frage, wie die obere Funktion jedes Verbandes, Regierung, Gesetzgebung, Rechtsanwendung unter mehreren Organen geteilt ist, — die Frage nach der Gliederung des Staats (I. S. 271) und die Frage nach der Staatsform (I. S. 259). Aber obwohl heute schon allgemein diese beiden Seiten des Staatsbildes auseinander gehalten werden, so wirkt doch die schematische, typisierende Betrachtungsweise der früheren politischen Schriftsteller wiederum in der Prüfung jener beiden Hauptfragen nach. Wie man das Verhältnis der Unterthanen zum Staat nach dem Schlagwort der Freiheit abzuschätzen liebt, so ist man bestrebt, die Charakteristik des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Gliedern und des Verhältnisses zwischen den mehreren Staatsorganen auf den Generalnenner der Souveränetät zu bringen. Methode und Ergebnis der geschichtlichen Betrachtung läfst sich nun am besten in ihrer Gegensätzlichkeit gegen die bisher eingehaltene beurteilen, wenn man beobachtet, wie sich angesichts derselben der Begriff der Souveränetät notwendig auflöst und — bei aller Achtung vor einem eingebürgerten Sprachgebrauch — als ein wissenschaftlich unbrauchbarer aus einer genaueren und allseitigen Charakteristik der konkreten Staatsbilder ausscheidet.

Auf einen toten Strang geriet die ältere Staatslehre bereits durch das Bemühen, das Wesen der obersten Organe des Staats auf die Frage zu konzentrieren, welches Organ im Staate die Souveränetät oder — was in diesem Zusammenhang meist identisch gebraucht wird — die Staatsgewalt besitzt. Die verfehlte Fragstellung war durch den zufälligen Umstand verschuldet, dafs das Streben nach schärferen Grundbegriffen in der politischen Wissenschaft zu einer Zeit hervortrat, als die früher geschilderte Konkurrenz der Grofsstaaten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen festeren Zusammenschlufs nationaler und landschaftlicher Kräfte verlangte, und als im Zeitalter des absoluten Staats dieser Erfolg auch annähernd allgemein, teilweise in radikaler Form erreicht worden war. Wo ein Monarch Gesetzgebung, Regierung, oberste Rechtsprechung und oberste Dienstaufsicht in seiner Hand vereinigte, konnte man in der That von einer ausschliefslichen politischen Gewalt, von der Staatsgewalt schlechthin, reden. Inzwischen hat nun aber die Geschichte mit aller Entschiedenheit das schon früher (I. S. 261 ff.) Gesagte bestätigt, dafs ein Zustand, wo sich eine solche Häufung aller Funktionen durchsetzt, zu den seltnen Ausnahmen des Staatslebens gehört, ja dafs er selbst in diesen Ausnahmefällen nicht mit voller Konsequenz durchgeführt wird. Fast überall sieht man die obere Leitung des Staats in der Hand mehrerer von einander unabhängiger Mächte,

die sich in der manngfaltigsten Verschlingung unterstützen, beeinflussen, beschränken. Hat man einmal im spartanischen Staat der messenischen Kriege das Nebeneinander von König, Gerusie, Ephoren und Volkversammlung, im altattischen das von Archonten, Areopag, Prytanenrat und Ekklesie, in der römischen Republik das Verhältnis von Magistratur, Senat, Volkstribunat und Bürgerschaft, im römischen Kaiserstaat den Dualismus von Princeps und Senat und dann später wieder im Deutschen Reich die Verbindung von Kaiser und Kurfürsten und Reichstag, im altenglischen das Zusammenwirken von Monarchie, Baronie und Commons beobachtet, so wird man es als ganz unmöglich erkennen, eine so verwickelte politische Lage von dem einfachen Grundbegriff der „Staatsgewalt“ aus zu kennzeichnen. Mit dessen Hilfe könnte man angesichts solcher Gebilde über die Formel einer gemischten Staatsgewalt nicht hinauskommen, und wie wertlos wiederum diese Formel ist, hat die historische Betrachtung nunmehr zur Genüge gelehrt, indem sie eine ungefähre Vorstellung von der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Mischungen erzeugt hat. Die Staatslehre mufs also auch hier analytisch von einer Sonderung der obersten Funktionen des Staats ausgehen. Als fester Punkt der Orientierung bietet sich in jedem Staatsbild schlechthin nur die Beobachtung dar, dafs immer ein Organ vorhanden sein mufs, das die Summe der Fürsorge für die Kulturthätigkeit dem Volk gegenüber und deshalb auch die Fülle der hierzu unerläfslichen Willensmacht besitzt, das Organ der Regierung. Man kann dies als das souveräne Organ bezeichnen und danach von Fürsten- und Volkssouveränetät (I. S. 232), von Monarchie und Demokratie als extremen Grenzformen reden.[1]) Sind sogar an dieser Funktion mehrere von einander unabhängige Organe beteiligt, so besteht, aber nur hier, eine „gemischte“ Regierung im eigentlichen Sinne, und zwar ist dies ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, in welchem über kurz oder lang der eine nach der Oberhand ringt (I. S. 262).[2]) Ganz anders aber stellt sich das Verhältnis dar, wenn neben der unbestritten allein regierenden Macht eine andere mit bestimmt begrenzten Kompetenzen als Kontrollorgan steht. Denn einer solchen wohnt eine qualitativ andere, geringere Funktion inne als dem Regierenden, es stellt sich der Hauptperson im Staate als eine Nebenperson an die Seite. Schon diese Funktion, die sich allgemein nicht anders denn als eine überwachende bezeichnen läfst, duldet zahllose Spielarten.[3])

1) In diesem Sinne wird z. B. der Begriff der Souveränetät vom englischen Parlament gebraucht, wenn es gegen Karl I. sein Steuerbewilligungsrecht etc. anerkannt sehen will und dem König die „Souveränetät“ vorbehält (oben S. 719. Anm. 2).

2) Es sind das Erscheinungen, wie die Karthagos im Wettstreit von Rat und General (S. 86. 127), die des römischen Staats im letzten Jahrhundert der Republik (S. 242), die Englands unter Wilhelm III. (S. 736 ff.), der Französischen Revolution im Jahre 1789/90. (S. 805).

3) Die Kontrolle kann in der Wahl der ausübenden Magistrate (durch das

Und wieder neue Variationen entstehen dadurch, dafs auch für die Gesetzgebung ein oder mehrere andre Organe mitwirken, wobei dann der Träger der Regierung selbst in sehr verschiedenartiger Weise einwirken kann [1]), keineswegs immer nur in der Weise, dafs die Regierung mit Notwendigkeit zugleich das Recht der Sanktion des Rechtssatzes ausübt, den „Gesetzesbefehl“ erläfst, während es den „Rechtsgedanken“ mit den andern Organen feststellt. [2]) Ein Organ der Staatsgewalt schlechthin erwächst also erst dann, wenn ein Organ die beiden konkurrierenden Oberorgane aufsaugt, eine unkontrollierte Regierung samt der alleinigen Gesetzgebung an sich zieht. Aber die Geschichte hat nunmehr gezeigt, dafs das eine Gestaltung ist, die anomal und auch bei ihrem seltnen Auftreten fast nie radikal durchgeführt ist. Wenn also dieser Zustand einer puissance absolue gerade dem für den Souveränetätsbegriff besonders bedeutsamen Bodin vorschwebte, so ist dieser Begriff am allerwenigsten geeignet, als Normalmafsstab für die Analyse und Vergleichung der verschiedenen Staatsbilder verwandt zu werden. [3])

Der gleichen Elasticität ihrer Fragestellung wie bei der Analyse der Organe eines Staats mufs sich die Staatslehre bei der Analyse der Gliederug der politischen Verbände befleifsigen. In ihren älteren Stadien ging sie auch bei diesen Fragen von einer Gestaltung aus, in der ein Verband über alle anderen — Provinzen, Grundherrschaften,

---

Volk) liegen, die aber dann während des Akts von einem ständigen Kollegium dirigiert werden (attische, römische Oligarchie), oder in der Gerichtsbarkeit über die obersten Träger der Regierung (Volkgericht, Ministeranklage, Steuerbewilligungsrecht etc.)

1) Es ist deshalb in dieser Staatslehre eine begriffliche Konstruktion des Gesetzesakts bisher sorgfältig vermieden und dem letzten Band vorbehalten worden. (Vergl. über die hier schwebenden Fragen einstweilen Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs. 3. Aufl. 1895. I. § 54.) Vielmehr kam es darauf an, zunächst nur die Vielheit der möglichen Formen zu übersehen.

2) So hat der römische Senat bei der mit dem Volk vereinbarten Lex ursprünglich immer den Volksbeschlufs zu sanktionieren (durch seine auctoritas senatus). Später wird ihm dieses Vorzugsrecht an der Gesetzgebung entzogen, während er die regierende Gewalt behält (S. 233). So übt gegenüber der Gesetzgebungsgewalt des französischen Königs das Recht der Sanktion das Parlament (S. 660), das auf die Regierung gar keinen Einflufs übt. In England behält umgekehrt der König die Sanktion der Gesetze (assent), als er die Regierung gerade an das Gentlemenparlament des 18. Jahrhunderts verliert (S. 741). Völlige Trennung von Regierung und Gesetzgebung in der Französischen Revolution (S. 804).

3) Schon hier zeigt sich, dafs der Sprachgebrauch durch die natürliche Wortbedeutung des Begriffs Souveränetät und souverän weder nach der einen oder nach der andern Seite näher bestimmt wird. Souverain entstammt dem mittelalterlich-lateinischen sopranus, superanus = superior. (Vergl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 193; Jellinek, S. 407.) Es bezeichnet also nur eine Person, die in irgend einer Beziehung „höher“ ist, als eine andere. (Vergl. unten S. 847.)

Stadtgemeinden — beherrschend herausragte, sie sah damals den Höhepunkt eines politischen Zustands der Centralisierung vor sich, wie ein Verhältnis der mehreren Organe des Staats den des Absolutismus. So wandte sie ihr Interesse mit Vorliebe der mit bevorzugter Macht ausgestatteten, souveränen Organisationsform zu; sie gruppierte die Untersuchung um das Problem der Verbands- oder Staatssouveränetät (I. S. 235). Auch in einer grofsen Gruppe der modernen Vertreter der Staatslehre ist die Anschauung zurückgeblieben, als müsse der Mittelpunkt des politischen Lebens immer die Eigenschaft sein, die einen Verband, der keinen höheren über sich kennt, über die anderen hinaushebt, die Souveränetät im Sinne der unabhängigen und höchsten Gewalt[1]) oder gar der durch keinen anderen Verband beschränkbaren Gewalt.[2]) Aber auch diese Auffassung wird von vornherein dadurch erschüttert, dafs sie der Staatslehre einen einseitigen und eingeengten Betrachtungsstandpunkt gegenüber den historischen Erscheinungen aufnötigt. Wer von ihr ausgeht, mufs notwendig den Verbänden, die von einem höheren abhängig sind, den Charakter des Staats absprechen, weil sie nicht souverän sind und damit einer wesentlichen Eigenschaft des Staats entbehren; er mufs z. B. den formell abhängigen Lehnsherrschaften und Stadtbezirken des kapetingischen Königtums, die nur um eines Haares Breite von den selbständigen unabhängigen Kleinstaaten der Antike, den griechischen Burgterritorien und Stadtstaaten entfernt sind, als Nicht-Staaten ansehen.[3]) In Wahrheit hat es die Staatslehre, auch wenn sie sich mit dem Verhältnis mehrerer politisch thätigen Verbände zu einander beschäftigt, mit einer ganzen Reihe von möglichen Gestaltungen zu thun, von denen die eine ebensoviel Existenzberechtigung hat wie die andere, die unter einander durch zahlreiche Zwischenstufen getrennt sind. Gerade der Souveränetätsbegriff aber pafst sich allen diesen Gestaltungen

---

1) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, I. S. 66. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, I. S. 432; Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 66.

2) Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 19.

3) In der That geht z. B. Jellinek von dieser Anschauung aus (vergl. Staatslehre S. 405): „Das Lehnswesen, später auch die emporkommende Stadtfreiheit, schaffen einen Zustand, der in einigen Ländern zu Zeiten an völlige Staatslosigkeit streift". Hier wird also der höchste Verband, etwa die Monarchie der Kapetinger, die souverän, aber machtlos ist, allein als Staat anerkannt, während z. B. der Herzog von der Normandie und der Graf von Toulouse, die mächtigen Kommunen wie Brügge und Gent, weil sie abhängig, nicht souverän sind, überhaupt nicht als Staaten, sondern als Unterthanen gelten, die „mit staatlicher Macht ausgerüstet sind, die sie nach Art eines Privatbesitzes behandeln". Wie man leicht sieht, wird damit das reale Verhältnis geradezu umgedreht; es wird verkannt, dafs es sich hier einfach um den Konflikt von Kleinstaat und Grofsstaat handelt, der den gemeinsamen Untergrund des antiken und des mittelalterlichen und neuzeitlichen Staatslebens bildet und ohne dessen Verständnis ein Vergleich der politischen Prozesse gar nicht möglich ist (vergl. u. S. 859).

an, da er seiner Wortbedeutung nach eben nur einen „höheren“, also einen irgend welchem Rechtssubjekt an Macht überlegenen Verband bedeutet (S. 845. Anm. 3), und die Geschichte lehrt am besten, dafs er in solcher blofs relativen Bedeutung auch auf die mannigfachsten Verhältnisse angewendet worden ist. An und für sich ist eine Gliederung des politischen Lebens in zwei oder mehrere Stufen staatlicher Verbände bereits gegeben, wenn die öffentlichen Aufgaben zwischen höheren und niederen Verbandsorganen geteilt sind, und schon in diesem Verhältnis kann jeder Verband als souverän gelten, weil er über den Unterthanen steht. Schon hier sind freilich wesentliche Verschiedenheiten denkbar. Der Oberstaat kann unter Umständen über den Kopf des Gliedverbands hinweg auch seinerseits beherrschend und politisch wirksam auf die Unterthanen greifen, wie die französische Monarchie seit Philipp II. durch ihre Oberjustiz, später durch ihre Truppenaushebung, Steuereinschätzung und Polizei.[1] Der Oberstaat kann aber auch gezwungen sein, sich unmittelbarer Verwaltungsthätigkeit über die Unterthanen der Gliedverbände ganz zu enthalten und lediglich gesetzgebend und rechtsprechend auf die Unterverbände selbst einzuwirken. Letzteres war die Rechtslage im älteren kapetingischen Gemeinwesen des 11. Jahrhunderts[2] und ebenso, wenn auch nicht ganz so schroff, die im Deutschen Reich seit dem Westfälischen Frieden (S. 686).[3] Nichtsdestoweniger hat man für den Unterstaat nicht nur im letzteren Fall, sondern auch im ersteren (S. 530) die Eigenschaft der Souveränetät in Anspruch genommen, also eine Souveränetät, die geteilt neben der Souveränetät des Oberstaats steht. Sie kann nicht nur die „respectu subditorum“ unabhängige Gewalt über die Unterthanen, sondern jede eigne staatliche Gewalt über die Unterthanen bezeichnen, und vor allem das Mittelalter konnte hier um so weniger ängstlich mit seinem Sprachgebrauch sein, als es der Idee nach und zeitweise auch mit praktischer Tendenz sogar über den Fürsten der National- und Territorialstaaten den Kaiser und den Papst als höchste Oberherren, Souveräne, anerkannte.[4] Noch weniger also kann die Souveränetät ein sicheres Kennzeichen für weitere Varietäten abgeben, die sich auf der bezeichneten Basis herausbilden können, insbesondere für die Alternative, ob das herrschende Organ des Oberstaats seinerseits unab-

1) So liegt die Situation in dem Zeitpunkt, wo der Begriff der souveraineté im französischen Sprachgebrauch Beaumanoirs zuerst auftritt (S. 530).

2) Obwohl damals der Sprachgebrauch der souveraineté für den Baron noch nicht nachweisbar ist (S. 404).

3) Es ist also die Rechtslage der Fürsten unter dem Kaiser, die man im Sprachgebrauch des 15. und 16. Jahrhunderts als „Libertät“ bezeichnet (S. 552), für die aber bis zum 18. Jahrhundert ebenfalls der Begriff „Souveränetät“ üblich wird (S. 686. Anm. 4).

4) Dafs z. B. Papst Bonifaz VIII. sich selbst als Souverän des französischen Königs, also als Haupt eines höheren Verbands betrachtet, vergl. S. 466. A. 1.

hängig über den Staatsgliedern steht, oder ob die Centralregierung sich erst aus den Regierungen der Gliedstaaten zusammensetzt, ob also diese aufser ihrer abhängigen Souveränetät über ihre Landeskinder auch noch Anteil an der unabhängigen Souveränetät des Gesamtstaats besitzen.[1] Angesichts dieser grofsen Anzahl verschiedener Schattierungen, die das Verhältnis zwischen Oberstaat und unterem Verband annehmen kann, ist es nicht eine qualitativ andersartige, sondern wieder nur eine quantitativ etwas gesteigerte staatsrechtliche Macht, die der Unterstaat anstrebt, wenn er sich von jeder Beeinflussung des Oberstaats zu lösen, nicht nur im Verhältnis zu den Unterthanen, sondern im Verhältnis zum höheren Staat unabhängig zu werden trachtet, und man mag deshalb auch die absolute Unabhängigkeit Souveränetät nennen in dem Sinn, wie es die deutschen Fürsten nach dem Dreifsigjährigen Krieg versuchten, wie es Pufendorf in ihrem Sinn verlangte (S. 686), und wie es der Grofse Kurfürst bei der Erwerbung Ostpreufsens als „jus supremi dominii“ wirklich erreichte (S. 610. 695).[2] Und endlich sucht in entsprechender Weise der Oberstaat seine Macht auszudehnen, wenn er die niederen Verbände aus den politischen Funktionen ganz zu verdrängen und seine oberste und unabhängige Staatsmacht zugleich zur alleinigen und ausschliefslichen Macht zu gestalten sucht, der radikalste Begriff der Souveränetät, wie er dem Bodin vorschwebte.[3] Aus alledem ergiebt sich, dafs die Souveränetät eine

---

1) Das ist selbstverständlich das Unterscheidende der beiden soeben gleichgestellten Fälle der altfranzösischen Lehnsmonarchie (König als Obersouverän über den respektiv-souveränen Baronen) und des römischen Reichs deutscher Nation im 17. und 18. Jahrhundert (Reichstag als ein regierendes Organ des obersouveränen Reichs, aus den Landesherrn als Häuptern der untersouveränen Gliedstaaten zusammengesetzt; vergl. S. 684).

2) In diesem Sinn wird eine besondere Rechtslage im Sprachgebrauch der italienischen Renaissance den Stadtstaaten zugesprochen, die sich von der Obermacht ihres fürstlichen, bischöflichen Stadtherrn freigemacht haben (S. 455. 469. 476). Sie sind „civitates superiorem non recognoscentes“, wobei allerdings in den Gegensatz der Abhängigkeit vom fürstlichen Territorium und der Unabhängigkeit des Stadtstaatsgebiets zugleich der weitere Gegensatz der monarchisch-fürstlichen Regierung und der republikanischen Regierung der Stadtorgane hereinspielt. Vergl. über diesen Sprachgebrauch Gierke, Genossenschaftsrecht, III. S. 381 ff. 639 ff.; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 193; Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 404. Insofern in der gleichen Zeit auch der französische, englische, spanische König die Tendenz verfolgen, die formelle Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers und des Papstes abzustofsen (o. S. 847. Anm. 4), sind auch die Königreiche Unterstaaten, die einen Souverän nicht anerkennen (Vergl. Jellinek, S. 404. Anm. 3).

3) Hierüber vergl. S. 653. 661 ff. Nur ist zu bedenken, dafs gerade der scheinbar so geschlossne Souveränetätsbegriff Bodins aus ganz verschiedenen Elementen gemischt ist. Bodin legt dem Monarchen Frankreichs die höchste und absolute Gewalt nicht nur insofern bei, als er centralisierend den unteren Verbänden (Grundherren, Städten, Provinzen) alle Verwaltung aus der Hand genommen hat oder nehmen

Eigenschaft von höchst relativer Bedeutung darstellt. Sie will lediglich soviel besagen, dafs im Zusammen- und Nebeneinanderwirken der mehreren Verbandsformen, in denen sich die Gesellschaft organisiert, die eine gegenüber den anderen ein Mehr von rechtlich anerkannter Macht besitzt oder durch eine Änderung des geltenden Rechts erlangen möchte. Aber solche besondere Macht kann einerseits der untere Verband, Gemeinde, Grundherrschaft, Provinz, Gliedstaat, gegenüber dem höheren beanspruchen, anderseits der höhere gegenüber dem niederen und beide wieder in ganz verschiedenem Sinne. Was der niedere Verband beansprucht, kann nur die eigne politische Thätigkeit, unabhängig von oberer Verleihung, sein, wie sie das Kennzeichen jedes Selbstverwaltungskörpers ist (I. S. 139), es kann die Unabhängigkeit von Einmischungen des Oberstaats in die eigne Verwaltung oder Rechtsprechung sein (o. S. 847. A. 1), — es kann Unabhängigkeit schlechthin auch gegenüber höherer Gesetzgebung und Kontrolle sein (S. 847. A. 3), — es kann endlich ein positives Recht, Anteil des Gliedstaats an den Organen und deshalb an den Funktionen des Oberstaats sein (o. S. 848. Anm. 1). Anderseits kann, wie gezeigt, auch umgekehrt dem höheren Staat gegenüber dem niederen Verband eine gröfsere Macht zukommen. Diese kann in dem Rechte bestehen, die Funktionen des Selbstverwaltungskörpers zu überwachen, wie es vor allem im Wesen der Oberlehnsherrlichkeit liegt, oder in dem Recht, durch die eignen Organe unmittelbar einen Anteil politischer Funktionen neben denen des Unterverbands vorzunehmen oder endlich in dem Recht des Oberstaats, die politische Macht den unteren Verbänden zu entziehen und sie wie bei durchgeführter Centralisation ganz aufzusaugen. Alle diese höchst verschiedenartigen Machtkreise kann man Souveränetät nennen und hat man zu Zeiten so genannt.[1] Gewifs folgt aus der Vieldeutigkeit des Begriffs nicht, dafs man ihn aus der staatsrechtlichen Betrachtung auszuschalten hat.[2] Wohl aber folgt, dafs das sogenannte Problem der Souveränetät lediglich ein Sammelname für eine Vielheit von untereinander zusammen-

darf, sondern auch insofern, als der Monarch bei der Centralverwaltung unbeschränkt ist durch ein anderes (Reichs-) Organ, die Stände (vergl. auch JELLINEK, S. 412 ff.).

1) Wenn der Oberstaat den unteren Verbänden diese politische Funktion entzieht, so kann er ihnen zunächst insbesondere das selbständige politische Handeln nach aufsen, im völkerrechtlichen Verkehr, entziehen. In diesem Sinn hat z. B. der deutsche Staat innerhalb des alten Reichs eine gröfsere Kompetenz als der amerikanische Staat innerhalb der Union, die die auswärtigen Angelegenheiten in der Verfassung von 1787 sofort an sich zieht (o. S. 794). Man kann hiernach die Souveränetät wieder in staatsrechtlichem und in völkerrechtlichem Sinn unterscheiden (REHM, Allgemeine Staatslehre, S. 70).

2) Dies ist doch wohl der letzte Schlufs der gedankenreichen und kritischscharfen Untersuchung von PREUSS, Gemeinde, Staat, Reich. 1889. S. 100 ff., bes. S. 135.

hängenden, aber gesondert zu prüfenden Einzelfragen darstellt. Wie das Problem der „Freiheit" alle die Rechtsfragen umschliefst, die das Verhältnis zwischen Staatsorganen und Bürgern berühren, wie das der „Staatsform" oder der Form der „Staatsgewalt" alle Fragen aus dem Verhältnis der obersten staatlichen Organe zu einander in sich fafst, so ist der Begriff der „Souveränetät" das Schlagwort für alle die Kämpfe und die Rechtssätze, die durch die Zweifel über die Machtverteilung zwischen mehreren höheren und niederen staatlichen Verbänden hervorgerufen werden, das Schlagwort, dem im antiken Leben das der „Autonomie" entsprach.[1]) Die Hauptaufgabe der Staatslehre ist auch hier nicht die, den begrifflichen Sprachgebrauch aufzuklären — ein, wie sich zeigt, ziemlich unfruchtbares Beginnen —, sondern alle die historischen Varietäten der politischen Gliederung darzulegen und in ihrer Gegensätzlichkeit abzugrenzen. Unter welchen Bedingungen man dann einem höheren oder niederen Verband die Souveränetät beilegt, ist schliefslich konventionell, und eine feste Konvention hat sich, wie sich zeigt, bis zum 18. Jahrhundert nicht gebildet.[2]) Ob und inwiefern sich der Souveränetätsbegriff im Staatsleben des 19. Jahrhunderts nach der einen oder andern Richtung hin ab-

---

1) Es ist hier noch einmal daran zu erinnern, dafs auch der Begriff der „Autonomie", besonders im griechischen Kulturkreis, aller der Schattierungen fähig ist, die soeben als wechselnde Bedeutungen der Souveränetät zusammengestellt worden sind. Die *αὐτονομία* kann (wie die Souveränetät nach Beaumanoir, o. S. 530. Anm. 1) soviel bedeuten wie Selbstverwaltung, Besitz eigner Verfassung und eines eignen politischen Funktionenkreises und zwar auch dann, wenn ein Oberstaat seinerseits mit höherer Thätigkeit in das autonome Gebiet eingreift, — erst recht also, wenn der Oberstaat nur überwachend wirksam wird (S. 158. Anm. 1). Die *αὐτονομία* kann aber auch soviel als *ἐλευθερία*, d. h. Unabhängigkeit, bedeuten, in diesem Sinne bildet sie das Ziel des Peloponnesischen Kriegs und den Inhalt des Antalkidischen Friedens (S. 178). Anderseits ist der Begriff der Autonomie insofern enger als der der Souveränetät, als sie niemals die Macht des übergeordneten Staats gegenüber dem niederen bezeichnet. Diese ist *ἡγεμονία*, sowohl wenn sie blofses Aufsichtsrecht, wie wenn sie unmittelbare politische Herrschaft über das abhängige Gebiet bezeichnet (S. 158. Anm. 1). Für die ausschliefsliche Herrschaft des Oberstaats über ein abhängiges Gebiet (wie z. B. die, welche Dionysios durch Aufhebung der Autonomie der sicilischen Städte begründete; S. 172) fehlt ein technischer Begriff. Eine weitere Parallele zu der neueren Staatengeschichte bietet die antike Welt auch insofern, als auch Griechenland bei einem aus autonomen Stadtstaaten zusammengesetzten Gesamtstaat die doppelte Möglichkeit kennt, dafs die Oberstaatsgewalt durch eine von den Unterthanenstaaten getrennte Macht gehandhabt wird (von Athen im ersten attischen Seebund, S. 157), oder dafs sie von einem genossenschaftlich aus allen Einzelgemeinden organisierten Kongrefs ausgeübt wird (von dem Bundestag der Staatendelegierten im zweiten attischen Seebund, S. 178, entsprechend dem Reichstag des alten deutschen Reichs). — Über den Begriff der Autarkie S. 167. Anm. 2.

2) Damit rechtfertigt sich zugleich, warum in Bd. I. S. 145. 235 der Begriff der Souveränetät umgangen wurde. Es geschah, weil er sich nicht von einem Problem der Methode trennen läfst.

gegrenzt hat, sinkt zu einer Frage des modernen positiven Staatsrechts herab.

Die Analyse des Souveränetätsbegriffs liefert nach dem Gesagten einen ziemlich sichern Prüfstein, um Sinn und Wert der vorausgehenden geschichtlichen Untersuchung und deren Berührungspunkte mit der einleitenden Untersuchung der politischen Grundbegriffe zu erproben. Erst beides vereinigt läfst die veränderte Aufgabe erkennen, die eine ihrer Ziele (I. S. 6) bewufste Staatslehre im Gegensatz zu der älteren zu lösen hat, und die von der heutigen Litteratur mindestens noch nicht mit aller Schärfe betont worden ist. Die Staatslehre mufs es vermeiden, die charakteristischen Eigenschaften eines Staats in ein einziges Merkmal oder in einige wenige Merkmale zusammenzudrängen, die sodann als Mafsstab auf die historischen Erscheinungen übertragen werden. Vielmehr müssen die politischen Probleme, die mit Rücksicht auf die Interessen und Bedürfnisse des staatlichen Lebens auftauchen, zunächst in ihrer Vielseitigkeit erkannt werden. Nur nützt es freilich wiederum nichts, diese vielseitigen Probleme einzeln und herausgerissen aus ihrem Zusammenhang zu betrachten. Vielmehr kann das Bild eines Staats nur durch eine sorgsame Übersicht über sie alle gewonnen werden, da nur so der Einblick in die Wirksamkeit eines Staats gewonnen werden kann. Die juristische Erkenntnis nnd die rechtskritische Beurteilung einer Verfassung, für die die Staatslehre Material und Schulung liefern soll, bedarf mit anderen Worten eines Vergleichs der Staatsbilder in ihrem ganzen Gefüge, d. h. im Zusammenhang und in der Wechselwirkung der staatlichen Organe untereinander und vor allem in der Wechselwirkung der Staatsorganisation mit der Zusammensetzung des Volks. Freilich werden nun die Ansichten darüber auseinander gehen können, welche Interessen und demgemäfs welche Rechtsinstitute diejenigen sind, die eine juristisch wesentliche Verschiedenheit zweier Staatscharaktere begründen, und der hier vorliegenden Darstellung liegt das Selbstvertrauen durchaus fern, bei der Auslese des Stoffs an allen Punkten die rechte Linie innegehalten zu haben. Mancher wird gerade das juristische wesentlich finden, was sie geflissentlich ignoriert hat, die Rechtsformen der Königswahlen oder der Gesetzgebung, der Belehnung oder des Gerichtsverfahrens, die politischen Wandlungen, die auch in solchen Gemeinwesen eingetreten sind, die, wie die holländischen, deutschen oder italienischen Städte, bleibende Nachwirkungen nicht hinterliefsen, sondern von politischen Neubildungen aufgesaugt wurden. [1]) Immerhin würde es den Standpunkt, der hier ein-

1) Es ist hier vielleicht die Bemerkung pro domo gestattet, dafs ich gerade, indem ich eine genauere Schilderung des reichen Verfassungslebens der italienischen Städte des 13.—16. Jahrhunderts ausschaltete, am meisten Entsagung üben mufste, da mir nach meinen früheren litterarischen Arbeiten der italienische Quellenkreis der vertrauteste ist.

genommen wurde, rechtfertigen, wenn sich aus dem vorgeführten Geschichtsstoff die Lehren ableiten liefsen, die für das Verständnis des modernen Staats die praktisch wesentlichsten sind.

§ 92. Bedeutung der historischen Schilderung für die Erkenntnis des modernen Staats.

I. Vorbemerkung. Der zweite Gesichtspunkt, unter dem die Staatslehre die historisch gewesenen Staatsformen betrachten mufs, ist deren Beziehung zu dem eigentlichen Gegenstand der praktischen Staatslehre, dem modernen Staatensystem. Unter diesem Gesichtspunkt hat sie die Frage aufzuwerfen: Was ergiebt die Entwicklung der älteren Staatsgebilde unseres Kulturkreises in ihrer Gesamtheit betrachtet für die politische Thätigkeit des 19. Jahrhunderts?

Dafs die bezeichnete Frage im Rahmen einer Schlufsbemerkung nicht beantwortet werden kann, liegt auf der Hand. Sie kann abschliefsend nur in Verbindung mit den Rechtsgedanken und Bestrebungen geprüft werden, von denen die Staaten des 19. Jahrhunderts selbst beherrscht und gestaltet wurden. Eins der hauptsächlichen Ergebnisse ist es insbesondere, dafs nur aus der universalhistorischen Übersicht der individuelle Grundcharakter jedes einzelnen der modernen Grofsstaaten bestimmt werden kann, m. a. W. die geschichtliche Überlieferung, die für die Gliederung ihrer territorialen Bestandteile, ihrer sozialen Gruppen, ihrer vorwiegenden Kulturbestrebungen, für ihre Neigung zu bestimmten Formen des regierenden Organs oder des Beamtentums, für gewisse Grundsätze der Verwaltung oder der Rechtspflege mafsgebend gewesen ist. Ein unbefangener Vergleich des heutigen französischen und englischen Staats ist z. B. nicht denkbar, wenn man nicht die wachsende Spaltung zwischen Edelmann und Bürger im Auge behält, die sich in Frankreich seit der Schlacht von Meaux (S. 536) vollzogen hat, und die das genaue Gegenteil der englischen Entwicklung, der fortschreitenden Verschmelzung des Adels und Mittelstands zur herrschenden Gentlemenklasse seit der Schlacht von Lewes (S. 498. 776) darstellt. Man kann anderseits den Gegensatz des modernen Frankreich und Deutschland nicht verstehen, wenn man nicht abwägt, wie das erstere von früh an mit einer ganz besonderen Ausgeglichenheit der landschaftlichen Gebiete rechnen durfte (S. 403), während Deutschland noch mitten im Prozefs des beginnenden Ausgleichs der Landschaftsgegensätze (S. 441. 481) und deshalb als ein viel jüngerer Staat in die schweren Konflikte der neuen Zeit hineingerissen und auf dieser Stufe gezwungen wurde, eine zwischen dem Bedürfnis des Gesamtstaats und der Anerkennung landschaftlicher Selbständigkeit vermittelnde Organisation zu suchen. Beide treten wiederum in Gegensatz zu Spanien, wo der gleiche Zwiespalt zwischen Kastilien und Aragonien mit roher Gewalt

eingeebnet wurde (S. 626. 637), aber eben deshalb latent im Innern des Einheitsstaats, ihn lähmend, weiter arbeitete. Nicht minder wird das auffallende Unterscheidungsmerkmal, das die englische Bezirksverwaltung der Friedensrichter von der festländischen der centralisierten Amtmänner von jeher trennt, nur aus der Geschichte verständlich; man mufs beachten, dafs die Friedensrichter (S. 512ff.) nicht etwa ein Element des folgerichtig ausgebauten monarchischen Verfassungsstaats waren [1]), sondern ein antimonarchisches Macht- und Kampfmittel der Stände, bestimmt die von Provinzorganen kontrollierte Verwaltung der Sheriffs durch eine provinzielle Eigenverwaltung ständischer Organe zu verdrängen, dass sie also die ausgleichende Verwaltung der Königsbehörden durch ein dem Rechtsstaat feindliches Klassenregiment des Grundadels der Grafschaften verschlechterten. Die historisch vorbereiteten und fortgeerbten Gegensätze der verschiedenen Staatsvölker machen sich so bis in die tiefsten und scheinbar äufserlichsten Bestandteile der staatlichen Maschinerie hinein bemerkbar. Aber ganz ebenso sind auch die gemeinschaftlichen oder doch häufig wiederkehrenden Züge im Leben der Nationen von Bedeutung, um diejenigen öffentlichrechtlichen Institute zu begreifen, die mit gleicher Funktion und in ähnlicher Form durch sie hervorgerufen wurden. Nur aus der Geschichte, in erster Linie der englischen, läfst sich die ursprüngliche Funktion des parlamentarischen Rechtes der Steuerbewilligung oder Budgetprüfung juristisch verstehen. Wie der Zusammenhang mit den in seiner Entstehungszeit herrschenden Rechtsvorstellungen zeigt, läfst sich seine Rechtsfunktion als eine Form der Verwaltungskontrolle bezeichnen; der Verwaltungsjustiz verwandt, bedeutet sie eine Prüfung der rechtlichen Schranken, die der Steuererhebung und -Verwertung der Regierung gesteckt sind (S. 504). Aber anderseits gestattet auch der spätere Gang der Entwicklung die Einsicht, dafs dasselbe Recht, wenn andere Rechte — das der ständigen Militärverwaltung, der Ministerbesetzung u. s. w. — hinzutreten, ohne seine Tragweite und Form zu ändern, in einen Teil der parlamentarischen Selbstregierung übergehen kann (S. 737). Aus der Geschichte entnimmt deshalb die Staatslehre ihr Material, um die praktisch-juristischen Kennzeichen des konstitutionell-monarchischen und des parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems mit Schärfe zu präcisieren und so diese die moderne Staatenwelt bewegende Alternative auf ihre Lebensbedingungen im geltenden Recht und auf ihre Entstehungsbedingungen vom Standpunkt gesetzgeberischer Beurteilung zu prüfen, z. B. wäre es denkbar, dass man so zu dem Urteil gelangte, dafs im heutigen Deutschland für einen „Parlamentarismus" nicht weniger als alle die Bedingungen fehlen, die im Jahre 1688 in England durch jahrhundertelange Bewegungen im Staatsleben allmählich geschaffen worden waren.

Eine systematische Verwertung des geschichtlichen Lehrstoffs kann

1) Vergl. über diese Auffassung Gneist und viele Neuere, o. S. 519. A. 1.

demnach nur in Verbindung mit einer staatsrechtlich-vergleichenden Einzeldarstellung der modernen Zeit unternommen werden (Kap. 2—4 dieses Teils). Aber deswegen braucht man nicht auf den Versuch zu verzichten, aus der Universalgeschichte gewisse Grundregeln abzuleiten, die für alle Staaten das gemeinsam beherzigenswerte praktische Ergebnis der Entwicklung bilden. Diese Schlufsbemerkung hat zu prüfen, inwieweit dies möglich ist.

Natürlich wird man bei diesem Versuch bescheidene Grenzen einhalten müssen. Was schon früher aus methodologischen Gründen behauptet werden mufste (I. S. 110ff.), bestätigt sich angesichts des geschichtlichen Einzelmaterials vollauf: eine universalgeschichtliche Entwicklungsidee läfst sich aus den Schicksalen der staatsbildenden Völker nicht abstrahieren. Man kann keinen politischen Erziehungsprozefs der Nationen oder der ganzen Menschheit nachweisen, durch den dieselben stetig zu immer höheren und vollkommeneren Formen aufsteigen, um schliefslich am Beginn des 19. Jahrhunderts bei einem Normalstaat von dauernd gesicherter Lebensfähigkeit anzulangen. Wenn die Geschichte irgend etwas veranschaulichen kann, so ist es die Unbeständigkeit der politischen Errungenschaften. Auf Zeiten des nachhaltigen Fortschritts folgen immer wieder lange Perioden des Rückschritts, unter Umständen des dauernden Verfalls. Besonders wenn man den in diesem Werke besonders betonten Gesichtspunkt festhält, dafs die Bedeutung einer Staatsorganisation allseitig nur nach ihrer Wirkung für alle sozialen oder räumlich abgesonderten Bevölkerungsschichten abgeschätzt werden kann, dafs ferner die kulturelle Leistungsfähigkeit und die verfassungsrechtliche Sicherheit zwei ganz verschiedene Seiten des Staatslebens darstellen, wird man nicht umhin können einzugestehen, dafs häufig eine Zeit scheinbar gröfster Blüte in Wahrheit bereits ein ungesundes, in der Zersetzung begriffenes Gefüge des Staats in sich birgt. Ganz abgesehen von dem Vergleich des ägyptischen Staats der 12. Dynastie mit dem späteren der Ramessiden, des attischen der Peisistratidenzeit mit dem des Perikles, des römischen Staats der nachhannibalischen Zeit mit dem der Antonine, bieten die sämtlichen Staaten des neueren seit der Karolingerzeit geschaffenen Kulturkreises das Bild einer gelegentlichen, zum Teil sehr langdauernden und tiefgreifenden Rückwärtsbewegung, und zwar nicht nur wenn man einseitig ein bestimmtes Kulturinteresse oder eine Volksklasse, sondern im Gegenteil gerade dann, wenn man alle Interessen und Interessenten ins Auge fafst. Der Blick über die jüngsten Vorstufen unseres Staatensystems hat z. B. gezeigt, dafs für den Gesamtdurchschnitt aller Teile unserer Kulturnationen der im allgemeinen befriedigende Zustand des 13. und 14. Jahrhunderts innerhalb des Rechtslebens seit dem 15. Jahrhundert eine zunehmende Verschlechterung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erfuhr.

Hieran ändert es nichts, dafs dieser Wechsel in einem besonders wichtigen Punkte, wie schon früher dargelegt, ein gesetzmäfsiger ist, denn die Bedingungen dieses Entwicklungsgesetzes sind selbst schwankend und zufällig. Das Entwicklungsgesetz, das ihn bestimmt, besagt nur, dafs die rechtliche Ausbildung und Fortbildung eines Staats eine gewisse Ruhe des nationalen Lebens voraussetzt, dafs umgekehrt Unruhe im Leben der Völker und Volksklassen, Krieg und Revolution, fast ausnahmslos einen Rückschritt, unter Umständen ein völliges Verkümmern der rechtlichen Schranken und des Gleichgewichts der Organe nach sich zieht, also ein Verkümmern der Elemente, in denen die Rechtsordnung und die Verfassungsformen eines Staats zu Tage treten. Die grofsen Ereignisse der Völkergeschichte üben nicht nur ihren Einflufs auf das Entstehen und Zerfallen der Staaten (o. S. 828), sondern auch auf die Organisationsformen innerhalb der bestehenden Staaten; ein Staat, der in die Lage kommt, die allerwichtigsten Kulturgüter seiner Glieder schützen zu müssen, kann auf die Anforderungen des Verfassungsstaats unter dem Druck einer kritischen Kollision der Interessen nur geringe Rücksicht nehmen. Das war der Gedanke, mit dem die allgemeine Prüfung der politischen Grundbegriffe (I. S. 283 ff.) abschlofs, aus dem sie die historischen Hauptperioden des besonderen politischen Bildungsprozesses entnahm, und dieser Leitgedanke hat sich nunmehr am Verfolg dieses historischen Hergangs fast an jedem Wendepunkt des inneren Staatsrechts bewahrheitet. Abgesehen von allen älteren Staaten[1]) versinnlicht ihn die Geschichte der neueren Staatenwelt. Aus ihm ist vor allem der Aufschwung des Verfassungslebens aller westeuropäischen Nationen im 13. und 14. Jahrhundert, einer in der Lage Gesamteuropas besonders friedlichen Zeit, erklärlich, aus ihm umgekehrt der darauffolgende Rückgang der staatsrechtlichen Bildungen, der in genauem Verhältnis zu der Zunahme der gesamten europäischen Verwicklung seit dem englisch-französischen Kriege (S. 537 ff.) steht. Dabei fällt besonders in die Augen, dafs von den Anfängen des monarchischen Absolutismus, der Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, Holland, die skandinavischen Staaten, Rufsland ergreift, auch England ergriffen wird, solange es vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen wird (S. 707, besonders S. 712), dafs aber England in dem Augenblick, wo es aus dem Krieg ausscheidet, seit Jakob I., im Gegensatz zu allen Festlandstaaten in den Verfassungskonflikt verwickelt wird und erst unter dem demokratischen Absolutismus Cromwells endlich nach einer neuen

1) Es ist vor allem nochmals darauf hinzuweisen, dafs sich aus diesem Gedanken das Verständnis für die gegensätzliche Entwicklung der orientalischen Staaten einerseits, der griechischen Welt anderseits vom 10. bis zum Beginn des 5. vorchristlichen Jahrhunderts erklärt (vergl. S. 45 ff. mit S. 91 ff.). Über den Einflufs desselben Gedankens auf die römische Entwicklung vergl. S. 198. 214 ff., insbesondere auf die des römischen Weltreichs S. 257 ff.

Unterbrechung unter den oligarchischen Absolutismus (S. 755) zurückkehrt. Es ist weiter bezeichnend, dafs die Friedenszeit seit 1715 und vor allem die Zeit seit 1763 hauptsächlich für die geistige Vorbereitung der allgemeinen Staatsumwälzung in England, Amerika, Frankreich, teilweise auch in Deutschland entscheidend wird (S. 616 ff.), dafs die Revolutionskriege eine neue Stärkung der absolutistischen Elemente bewirken (S. 809 ff.), dafs aber die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, die verhältnismäfsig friedlichste Epoche seit 300 Jahren zum erstenmal wieder und in ähnlicher Weise wie das 13. Jahrhundert die Rechts- und Verfassungsbildung befruchtet hat (S. 817). Hier handelt es sich in der That um ein Entwicklungsgesetz, das nur durch verschwindende Ausnahmen durchbrochen wird.[1]) Vor allem mit Rücksicht auf dieses Gesetz ist es für eine allgemeine Staatslehre unbedingt geboten, dafs sie das Innenleben, besonders das Rechtsleben der Staaten, mit den auswärtigen Schicksalen der Staaten und ihrer internationalen Verwicklungen in Beziehung setze, eine Aufgabe, die die wissenschaftliche Politik, auch soweit sie historisch ist, bisher fast gänzlich verabsäumt hat.[2])

Aber ein festes Ergebnis für das Verständnis der modernen Staatenwelt ist hierdurch nicht gewonnen worden. Die Verhältnisse, von denen die Störungen des internationalen Rechts abhängen, lassen sich, wie gesagt, ihrerseits nicht in ein Schema fassen. Sie gehören erfahrungsgemäfs in erster Linie mit zu den persönlich bedingten Erscheinungen (S. 858). Sie sind von Ehrgeiz und Idealen der leitenden Staatsmänner, von den Bevölkerungsschwankungen, von den wirtschaftlichen, religiösen, macht-

1) Die Fälle, in denen eine auswärtige Gefahr zu einer Belebung des Verfassungsgedankens führt, sind nur solche, wo die Regierung mit sehr beschränkten Kräften zu rechnen hat, und wo deshalb eine ganz aufsergewöhnliche Steigerung der Energie aller Bevölkerungsteile durch das Schlagwort der Freiheit nötig wird. Die Hauptfälle dieser Art sind die Verfassungsänderung des Themistokles angesichts des persischen Krieges (S. 124), die spanische und preufsische Freiheitsbewegung vor oder während der Volkserhebung gegen Napoleon (S. 815), die amerikanische im Unabhängigkeitskrieg mit England (S. 790). — Im allgemeinen zeigt sich, dafs umgekehrt ein starker Drang eines Volkes, Verfassungsfragen während auswärtiger Konflikte zum Austrag zu bringen, die völlige Niederlage gegen den äufsern Feind nach sich zu ziehen pflegt, so die der ionischen Städte gegen die Lyder (S. 82. 121), die der griechischen gegen Philipp (S. 179), die der Angelsachsen gegen Wilhelm den Eroberer (S. 417), die Frankreichs im 14. Jahrhundert gegen die Engländer (S. 535), Deutschlands im 17. Jahrhundert gegen Spanien, Frankreich und Schweden (S. 681), Polens gegen Rufsland.

2) Man vergl. z. B. die Art, wie Gneist (Englische Verfassungsgeschichte, S. 461 ff.) den englischen Absolutismus des 16. Jahrhunderts nur aus den vorausgehenden Rosenkriegen, die Revolution des 17. Jahrhunderts aus der „Kohärenz der Stände“ erklärt, während offenbar die Zunahme des englischen Absolutismus von Heinrich VII. bis zu Elisabeth mindestens ebenso sehr aus der wachsenden Gefahr der spanischen Katholisierung, die Revolution aus dem Wegfall dieser Gefahr verstanden werden mufs.

politischen, kolonisatorischen Bestrebungen der Völker abhängig und deshalb im Rückblick auf die Vergangenheit ebensowenig gesetzmäſsig geordnet, wie sie für die Zukunft berechenbar sind.[1] Daſs barbarische Bedränger der Kulturwelt, wie in der Antike die Wüstensemiten, Iranier, Kelten, Germanen und Araber, wie in der neuern Geschichte Hunnen, Slaven, Mongolen, Türken, in absehbarer Nähe nicht mehr vorhanden sind, verbürgt selbstverständlich für sich allein noch nicht die Stetigkeit der heutigen Staatengruppen, denn gerade der Weltkrieg, der das Aufsteigen des Absolutismus im 16. und 17. Jahrhundert veranlaſste, war nicht in der Türkennot (S. 571), sondern im wechselseitigen Verhältnis der civilisierten Nationen begründet. Daſs also eine Wiederkehr solcher Vorgänge nicht ausgeschlossen ist, wurde schon früher angedeutet. Sollte aber dieser Fall eintreten, so würde bei gleichem Antrieb auch ähnlich wie früher eine gleiche Veränderung der staatsrechtlichen Bildungen zu gewärtigen sein, ja pessimistische Beurteiler könnten Gründe anführen, daſs eine solche Veränderung schon seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im Gange sei (oben S. 820).

Es wird damit noch einmal klar, daſs der, welcher aus der geschichtlichen Staatsentwicklung ein Ergebnis ableiten möchte, nicht einen Stamm von zweifellos dauernden Grundsätzen und Instituten herausheben kann. Die letzte offene Frage ist vielmehr einfach die, welche Rechtssätze und Rechtsformen nach der bisherigen Erfahrung der heute bestehenden Staaten die gröſste Widerstandsfähigkeit und Leistungsfähigkeit gerade in Erwartung schwererer Krisen versprechen. Die Frage ist naturgemäſs gesondert für die politischen Gebilde aufzuwerfen, von denen die Kulturleistungen des Staats, wie sie seine Verwaltungsfunktion verkörpert abhängen (II), und für die, die eine rechtlich geregelte und gesicherte Existenz der Bürger (III), insbesondere die, welche die formellen Garantien des Rechts, die Verfassungsformen des Staats (IV), begründen.

II. Ergebnisse der Universalgeschichte für die Kulturfunktion des Staats. Stellt man die nüchterne Frage, welche politischen Institutionen sich für Erwerb, Genuſs und Förderung der menschlichen Kulturgüter am leistungsfähigsten erwiesen haben, so ist selbstverständlich, daſs nach allem Ausgeführten nicht der oder jener Staatsform eine allgemeingültige Lob- oder Tadelsnote angeheftet werden kann. Die allerverschiedenartigsten Staatsformen — diesen Begriff im weitesten Sinne genommen — haben sich gleich fruchtbar erwiesen, um Verkehrswesen, Wirtschaftspflege, Geistesbildung, Kunst oder um das wichtigste von

1) Es ist z. B. einleuchtend, wie an den Wendepunkten, die besonders für die Alternative: Weltstaat oder Vielheit von Nationalstaaten, bedeutungsvoll wurden, die Einzelpersönlichkeiten von ganz besonderem Einfluſs waren — Alexander der Groſse (S. 180), die Staufer (S. 455 ff.), Karl V. (S. 576), Napoleon (S. 813).

allem, die militärische Tüchtigkeit, zu organisieren oder zu befördern, — der Stadtstaat der Phöniker ebenso wie der Riesenstaat der römischen Kaiser, der von einer demokratischen Gemeinde beherrschte Staatenstaat des attischen Reichs ebenso wie der lockere Fürstenstaat Burgund in der Zeit Philipps des Guten oder die ständische Monarchie Eduards I. von England. Jeder Schritt tieferen Eindringens in die Geschichte der Staaten wird also nur um so rückhaltloser die Überzeugung erschliefsen, dafs die Kulturleistungen der politischen Zeitalter von den Menschen abhängen, die den Staat bilden, und vor allem von denen, die ihn leiten. Insoweit ist also der Wert einer allgemeinen Staatslehre, wenn man will, kein wissenschaftlicher, sondern nur ein moralischer. Aus der Flottenorganisation des Themistokles, aus den Samniter- und Karthagerkriegen, aus der Erhebung Englands gegen die Armada oder aus den Leistungen des fridericianischen Staats — lauter Vorgängen, die mit einer Blüteperiode der Kultur in untrennbarem Zusammenhang stehen — kann zunächst nichts für oder gegen irgend eine staatsrechtliche Einrichtung entnommen werden. Sie beweisen nur, dafs ohne Energie, Pflichttreue, Gemeinschaftsgefühl eines festen Kerns von Individuen und vor allem ohne ein organisatorisches Talent als Mittelpunkt des Kreises keine irgendwelche Organisation des Staatslebens im stande ist, eine Blüte zu schaffen oder den Ruin abzuwenden. Vor allem hat deshalb die Staatslehre wohl darin gethan, dafs sie schon längst jene falsche Frage bei Seite gelegt hat, die in den Gedankengängen der früheren Zeit die Hauptrolle spielte, die Frage, welche Form des regierenden Organs die im allgemeinen für das Staatsvolk bessere sei, die monarchische, aristokratische oder demokratische. Ganz abgesehen davon, dafs, wie früher ausgeführt (I. S. 264), die Gegensätze hinter der Unzahl fliefsender Zwischenstufen verschwinden, erledigt sich die Frage mit der unbestreitbaren Erkenntnis, dafs jede Regierungsform fähig gewesen ist, über einen Staat das gröfste Unheil, aber auch den vollkommensten Aufschwung zu bringen. Ob im kritischen Zeitpunkt das eine oder andere herausspringt, hängt fast immer nur davon ab, ob dann der rechte Mann an der rechten Stelle steht. Natürlich läfst sich das am leichtesten an den grofsen Wendepunkten der Geschichte beobachten, und deshalb vor allem ist im Vorstehenden auf ein gewisses Mafs von persönlich-historischem Detail Gewicht gelegt worden, um den wesentlichen, wenn nicht ausschlaggebenden Anteil der Einzelpersönlichkeiten wenigstens einigermafsen anschaulich zu machen.[1] Aber nicht nur auf die grofsen Wendepunkte und auf die überragenden Einzelmenschen kommt es hier an. Nicht minder wichtig ist die in Gene-

1) Als besonders markante Beispiele berücksichtige man den Zusammenhang der staatlichen Entwicklung mit der Persönlichkeit des Themistokles (S. 123), Alkibiades (S. 165), Philipp und Alexander (S. 180), Philipp V. von Makedonien (S. 283), Maximilian I. (S. 679), der vier Stuarts (S. 716 ff.) u. s. w. Vergl. auch oben S. 858. A. 1.



rationen allmählich sich durchsetzende Eigenart der Bevölkerungsmassen, die Zähigkeit, Geduld, Genügsamkeit, Wagelust zahlloser Individuen, und es kann deshalb aus dem Staatsgebilde eines Zeitalters die Rasseneigenschaft des Volks nicht ausgeschaltet werden. Dafs freilich damit nicht gesagt sein soll, das Volk müsse die Leistungsfähigkeit oder Minderwertigkeit seiner Rasse als etwas Unveränderliches und Starres, als einen Segen oder einen Fluch der Vorsehung hinnehmen, wurde schon eingehend dargelegt (S. 31 ff). Im Gegenteil, so wenig die Erziehung alles thun kann, so kann sie doch vieles nützen, und wiederum nicht nur die Selbsterziehung des Individuums, der Familie, sondern auch die des Staats selbst. Hier liegt der Punkt, von dem aus allein sich die Kulturaufgabe der Volkserziehung beurteilen läfst, seine Fürsorge dafür, dafs im kritischen Augenblick ein Kern von gesunden und kenntnisreichen, unabhängigen und rechtlich kritischen Bürgern vorhanden ist, seine Verantwortlichkeit dafür, dafs die Menge des Volks nicht einem System der planmäfsigen Anleitung zu Ängstlichkeit, Egoismus, Verdummung und Hilflosigkeit ausgeliefert werde. Aber abgesehen davon, dafs sich diese grofse Frage nur im Rahmen des modernen Staats genauer prüfen läfst [1]), ist in Augenblicken, wo es zu wichtigen staatlichen Rechtsbildungen kommt, auch das Ergebnis der Volkserziehung eine fertig vorhandene, durch Mafsregeln nicht mehr beeinflufsbare Thatsache. [2])

Aber so unbestreitbar die persönlichen Eigenschaften der handelnden Menschen auf Beginn, Bestand und Verfall der Staaten Einflufs üben, so wenig läfst sich doch anderseits verkennen, dafs die Kulturleistungen des Staats bis zu einem starken Grade auch von den äufseren Rechtsformen bedingt sind. Man darf das Urteil aussprechen, dafs Epaminondas einen hellenischen Nationalstaat bei allen seinen grofsen Eigenschaften nicht mehr schaffen konnte (S. 179), dafs durch die Energie der Severe der Zerfall des römischen imperium nicht mehr aufzuhalten war (S. 364 ff.), dafs der florentinische Staat trotz der Diplomatie und dem Finanzgenie des Lorenzo Magnifico zurückging, und dafs er auch unter einem zweiten Lorenzo dem Einfall der Franzosen oder der Spanier erlegen sein würde (S. 560), sowie das alte Deutsche Reich den Franzosen im 17. und am Anfang des 19. Jahrhunderts erliegen mufste (S. 687). Aber man darf sogar über solche Einzelbeispiele hinweg zu dem allgemeineren Urteil vorschreiten, dafs alle Staaten, die auf eine Grundlage gestellt waren, wie die der eben genannten Beispiele, ohne Rücksicht auf die leitenden Persönlichkeiten oder auf die Eigenschaften ihrer Bürger kurzlebig, haltlos und deshalb un-

1) Einstweilen mufs auf die glänzende Grundlegung verwiesen werden, die in dieser Beziehung DAHLMANNS Politik (I. S. 281 ff.) geschaffen hat, und die in neuester Zeit wohl zu sehr in Vergessenheit geraten ist.

2) Man denke an den Zustand des attischen Volkes beim Akutwerden der Verwicklung (S. 164. 168), an den des französischen beim Ausbruch der Revolution (S. 673).

fähig sein mufsten, die Kultur ihrer Bevölkerung nachhaltig zu schützen und zu pflegen. Eine solche unsolide Grundlage war die des Riesenstaats und des Kleinstaats. Indem man sie als eine ungesunde erkennt, erfafst man zugleich das eigentlich entscheidende Element, das den Durchschnittscharakter der antiken Staatsbildung zu dem der neuen Welt in Gegensatz stellt. Das moderne Westeuropa hat vor den politischen Organisationen der antiken Mittelmeerländer einen Vorteil voraus, der seiner Kultur bei allen kriegerischen und revolutionären Erschütterungen einen ruhigeren und stetigeren Lebensgang ermöglicht hat als der Kultur der vorchristlichen Nationen mit den rasch wechselnden Verschiebungen und egoistischen Konzentrationen ihres Kulturlebens, — die Formation einer Vielheit von territorial geschlossenen Grofsstaaten. Man betrachtet diese Konfiguration der neueren Kulturwelt meist nur unter dem Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Verhältnisses der Staaten zu einander. Es gilt aber zu erkennen, dafs von diesem Ausgangspunkt aus auch das Innenleben der Einzelstaaten verstanden werden mufs.

Wenn man Riesenstaat, Kleinstaat, Grofsstaat oder, wie man sie auch unterscheiden kann, Weltstaat, Stadtstaat, Territorialstaat mit einander vergleicht, so soll selbstverständlich auch unter diesem Gesichtspunkt die letztere Form nicht im allgemeinen höher bewertet werden, als die andern. Über ihre Leistungen im Wirtschaftsleben, in der Kunstpflege oder Justiz läfst sich nichts Grundsätzliches aussagen. Wohl aber stellt sich der verhängnisvolle Minderwert sehr kleiner sowie der übermäfsig grofser Staatsbildungen heraus, wenn man die überragende Bedeutung der militärischen Funktion des Staats als der Grundlage aller andern (S. 829) im Auge behält. An allen Kleinstaaten, besonders denen in der entwickeltsten Form des Stadtstaats, wiederholte sich die Erscheinung, dafs ihre Bevölkerung bei länger dauernden Ansprüchen an ihre Wehrkraft versagte. Der Stadtstaat ist deshalb nur solange möglich, als — in Zeiten geringer Völkerbewegung — eine schwerere Kriegsgefahr nicht vorhanden ist und sich die militärische Leistung des Gemeinwesens in vorübergehenden Grenzkämpfen erschöpft. Steckt er sich dagegen weitere Ziele, so wird er durch die Verhältnisse direkt genötigt, sich gegen ausgedehntere Kräfte oder zahlreiche Feinde zu verteidigen, Eroberungen festzuhalten, Handelsgebiete zu erschliefsen. Das Bild eines sich unrettbar aufreibenden und verblutenden Staats hat in erster Linie die ganze politische Entwicklung Athens geliefert (S. 161ff.); es hat sich seitdem unter gleichen Verhältnissen immer wiederholt.[1]) Im Grunde die gleiche Entwicklung läfst aber über kurz oder lang auch der Weltstaat vorausberechnen.

1) So auch in den Kämpfen der deutschen Städte gegen das Landesfürstentum (S. 487), der Hansastädte, besonders Lübecks, gegen die skandinavischen Reiche (S. 595), der flandrischen Städte (S. 553), vor allem der Stadtstaaten der italienischen Renaissance (S. 474).

Hier ist es trotz eines grofsen Bestands an Kräften das unvermeidliche Anwachsen der Angriffspunkte und deshalb der militärischen Aufgaben, an denen sich der Staat zersplittert und verbraucht. Eine Zeit lang kann sich unter günstigen Verhältnissen, besonders unter fähigen Führern, ein solcher Staat wohl über Wasser erhalten. Auf die Länge der Zeit aber erweist sich die Unfähigkeit hierzu sowohl am persischen wie am römischen, am fränkischen (S. 387) wie am spanischen (S. 598) und endlich am napoleonischen (S. 815) Weltreich. Im Vergleich hiermit stellt sich also die gesamte politische Entwicklung unseres Kulturkreises in ihrem Schwanken zwischen Kleinstaats-, Grofsstaats- und Weltstaatsbildungen als das Suchen nach einer Form dar, in welcher sich eine Volksgemeinschaft am besten wehrhaft und lebensfähig zu erhalten im stande ist, und es ist kein Zufall, dafs eine Stetigkeit des europäischen Staatslebens erst mit dem Augenblick beginnt, wo nach dem Tod Karls des Grofsen sich nationale und territoriale Komplexe absondern und sich unter den zusammenwirkenden Einflüssen der Folgezeit sowohl gegen die Gefahr eines neuen Zerfalls in Zwergstaaten von Lokaldynasten und Städterepubliken (S. 400. 455) wie gegen die andere Gefahr eines neuen Universalismus unter den Staufern, unter Karl V. und Ludwig XIV. wehren, bis seit dem Anfang des 18. (S. 612) und noch entschiedener seit dem des 19. Jahrhunderts sich das Verhältnis der Grofsstaaten zu einem bewufsten System verdichtet (S. 817). Gewifs ist und bleibt während dieser Umbildungen der Gegensatz des Weltstaats und des Grofsstaats ein fliefsender und relativer. Der nordamerkanische Freistaat fügt sich bis jetzt in das neue System der nationalen Grofsstaaten ein, obwohl er an Umfang das römische Reich überbietet. Aber es ist unbezweifelbar, dafs innerhalb der gegebenen Gesamtsituation der Kulturwelt der Gegensatz eine Realität bedeutet und als solche gestaltend auf das Staatsleben stets eingewirkt hat und einwirken wird, dafs in diesem Gegensatz der Gedanke der Nationalstaaten in einer aufsteigenden Entwicklung sich bewegt hat.

Giebt man aber einmal soviel zu, dafs die politische Einigung einer gröfseren, durch gemeinsame Kulturbedürfnisse verbundenen Gruppe die beste Bürgschaft für die Stetigkeit ihres Kulturlebens ist, so mufs man nunmehr auch indirekt den relativ gröfsten Wert derjenigen politischen Institutionen anerkennen, die mit der Ausbildung des neueren Grofsstaatensystems in historischem Kausalzusammenhang stehen.

Dies gilt einmal von der Monarchie. Wenn zuvor (S. 858) betont wurde, dafs Monarchie und Republik im allgemeinen nicht verglichen werden können, so wird doch nunmehr das Verdienst klar, das sich die monarchische Regierungsform um die Begründung der grofsstaatlichen Verbände in der Antike wie in der neueren Geschichte erworben hat. Es ist kein Zufall, dafs die Monarchie sehr rasch überall da abgestofsen wird, wo sich durch die Verhältnisse begünstigt das politische Leben auf den Gau und dann auf das Stadtgebiet zurückzieht, in den phöni-

kischen, karthagischen, griechischen, italischen Städten, in den keltischen Civitates, kein Zufall, dafs anderseits fast überall, wo sich aus irgend welchen Gründen die militärische Neuorganisation eines gröfseren Gebiets aus bisher unabhängigen Teilen als nötig erweist, die Monarchie sofort wieder einspringt und zwar immer mit der Tendenz, sich rasch durch Erblichkeit zu befestigen. So geschieht es, als das karthagische Kolonialreich (S. 127), der sicilische Staat des Dionysios (S. 171) geschaffen und zusammengehalten werden soll, ebenso bei den Versuchen, die griechische und hellenistische Welt territorial zu ordnen (S. 174), in verstärktem Mafse, als es gilt, den gesamten Kreis der Mittelmeerländer unter römischer Führung rationell gegen die Grenzvölker zu sichern. Am augenfälligsten verdeutlicht sich das Verhältnis an den neueren Nationen seit der Völkerwanderung. Wenn diese nicht dauernd in die Tendenz zu kleinstaatlicher Absonderung zurückfallen, sondern sich im Rahmen gröfserer territorial verteilter Volksgruppen entwickeln, so ist nur die Kehrseite hiervon eine in der Geschichte sonst nicht wieder bemerkbare Stabilität der monarchischen Institution (S. 334). In der Thatsache, dafs das altarische Gefolgschaftswesen sich in den germanischen Nationen, die die Träger dieser Entwicklung sind, konserviert, steigert und zu dem eigentümlichen persönlichen Band des Lehnswesens verdichtet (S. 369), erhält die persönliche Beziehung der Unterthanen zum Monarchen einen Grad von Festigkeit, die das Charakteristikum dieser Staatsbildung ausmacht, die jedenfalls da, wo sie die Entwicklung der Antike in annähernd gleichem Ansatz zeigt, in den orientalischen Staaten, besonders im persischen (S. 133), entartet, noch ehe sie durch den Sieg der griechisch-italischen Freistaatsbildung vernichtet wird. Soviel mindestens ist erkennbar, dafs überall da, wo ein Grofsstaat der neuen Staatenwelt sich ohne Monarchie bildet und am Leben erhält, immer ganz eigenartige Voraussetzungen bestehen, — ein Zusammenhalt der Staatsteile nämlich, der durch besondere Verhältnisse, Naturbedingungen oder lange Überlieferung besonders fest gestaltet worden ist. Wie dies besonders mit Frankreich und England geschehen ist, bildet einen wesentlichen Teil der vorangehenden Darlegungen (S. 403), und von beiden Nationen hat England, trotzdem es den Erbfürsten aus der Regierung verdrängt hat, das Königtum doch in der eigentümlichen Form der parlamentarischen Monarchie beibehalten (S. 777); Nordamerika aber ist durch seine Lage aufserhalb des heftigen Eifersuchtsverhältnisses der europäischen Staaten unter seine eigenen Lebensbedingungen gestellt. Im übrigen sind alle diese Grofsstaatrepubliken oder grofsstaatlichen Scheinmonarchien noch zu neue Erscheinungen, als dafs hieraus schon jetzt verallgemeinernde Schlüsse gezogen werden könnten. Für die Gesamtbetrachtung bestätigt sich eine enge Wechselbeziehung zwischen Grofsstaat und Monarchie.

Hiermit hängt weiter die Centralisierung des Behörden-

systems zusammen, die die moderne Staatsentwicklung gezeitigt hat. Es macht einen wesentlichen Teil der geschichtlichen Hergänge aus, dafs die Monarchie an den verschiedensten Punkten immer von neuem ansetzt, um für die Funktionen der Verwaltung und der Rechtspflege ein System von Centralbehörden mit abhängigen Unterorganen zu konstruieren. Die ältere Staatslehre hat sich einer Versäumnis schuldig gemacht, wenn sie bei ihren Untersuchungen diese Seite des staatlichen Organisationswerkes neben den Rechts- und Verfassungsformen (unter III. IV.) stets hat zu kurz kommen lassen. Denn jeder Handgriff, der weiter in die Ausbildung und Ausbreitung eines solchen, in der Hand der Regierung zusammenlaufenden Netzes gethan worden ist, ist ein neuer Beitrag geworden, gröfsere Volkskomplexe zu einem einheitlich arbeitenden Ganzen zusammenzuschlingen. Es ist kein Zufall, dafs die neue Staatenwelt hier viel nachhaltigere Erfolge errungen hat, als die antike, und dafs die bemerkenswertesten Fortschritte der Behördencentralisierung, der Chlodewechs und Karls des Grofsen (S. 349. 367), der unter Heinrich Plantagenet (S. 432), unter Friedrich II. (S. 463) und Philipp August (S. 522), unter den Valois und unter Richelieu (S. 462 ff.), unter den brandenburgisch-preufsischen Herrschern (S. 697) und unter Napoleon zugleich auch ein Markstein in dem Prozefs der Konsolidierung der Volkskomplexe geworden sind. Es ist selbstverständlich, dafs die Centralisierung nicht ein Gegengewicht in Gestalt einer selbstverwaltenden Organisation der lokalen oder provinziellen Kreise ausschliefst. Aber die Selbstverwaltung ohne das Gegengewicht eines Knochengerüstes fest zusammenhängender, vom einem Centrum aus dirigierter Amts- und Verwaltungsbezirke ist ebenfalls unhaltbar, und man mufs die Situationen ins Auge fassen, wo sich der centrale Behördenapparat zurückbildet und schliefslich ganz verkümmert, wie der Spaniens (S. 628), Englands im 18. Jahrh. (S. 750) oder des Frankreichs der Revolution (S. 804), um die Gefahr zu ermessen, die aus dem Mangel konzentrierender Kräfte erwächst.

Erkennt man den Zusammenhang aller dieser Erscheinungen, so ergiebt sich, dafs der moderne Staat Formen ausgebildet hat, die von den früheren nicht blofs äufserlich unterschieden sind. Hier handelt es sich nicht um einen steten Wechsel gleichwertiger Organisationsarten, die erst durch den individuellen Willen und Geist der Menschen Bedeutung empfangen. Hier haben die Formen vielmehr eine selbständige Bedeutung erhalten, und hier darf man deshalb auch von einer gesetzmäfsigen, aufwärts verlaufenden Entwicklung reden. Man darf sagen, dafs die auf ein centralisiertes Beamtentum gegründete Grofsstaatmonarchie eine Garantie für den Bestand der Kultur ist, und dafs ein Staat, der sich von dieser Form entfernt, die Konsequenzen nicht berechnen kann.

III. Die Ergebnisse der Universalgeschichte für die Rechtsbildung des Staats. Wer die Frage aufwirft, ob die Wand-

lungen der politischen Formen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auch ein festes Ergebnis der Rechts- und Verfassungsbildung zu Tage gefördert haben, wird sich unwillkürlich zu demselben Gedankengang gedrängt sehen, wie beim Suchen nach einem Beurteilungsmafsstab für die endgültige Formation der regierenden und verwaltenden Organe.

Zunächst wird der historisch anschauende Beobachter geneigt sein, auch den Wert der geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsgrundsätze wie den Wert der Organe, die deren Geltung garantieren sollen, sehr skeptisch zu beurteilen. Man sieht oft, wie in einem und demselben Staatsleben die gleichen äufseren Verfassungsformen in einem Jahrhundert sinnvoll gehandhabt und im nächsten schnöde mifsbraucht werden. Dem geordneten Verfassungsleben Roms in der Zeit vor und nach dem Hamilkarkrieg (S. 226) folgt ohne äufsere Rechtsänderung das zuchtlose Parteitreiben des Jahrhunderts der Welteroberung (S. 240), — der ständische Staat des heiligen Ludwig in Frankreich, der Eduarde in England verfällt während des englisch-französischen Kriegs diesseits des Kanals (S. 536), während der Rosenkriege jenseits des Kanals (S. 546) in Anarchie. Und umgekehrt zeigt auch ein absolutistisches Staatsleben ebenso häufig einen Wechsel vom Schlechten zum Guten. Der Willkürherrschaft Heinrichs VIII. folgt unter Elisabeth, den wüsten Zuständen des Wohlfahrtsausschusses unter Napoleon ein geordneter Rechtszustand; ohne dafs sich die Formen der Verfassung erheblich vervollkommnen, steht dieser Rechtszustand doch erheblich höher als das Rechtsleben in den vorher genannten verwilderten Zuständen sogenannter konstitutioneller Gemeinwesen. Es liegt also wiederum nahe, zu urteilen, dafs das, was als rechtliche Vollkommenheit eines Gesellschaftsdaseins bezeichnet zu werden pflegt, d. h. der Grad von Sicherheit aller Interessenkreise, die als Interessen der Einzelmenschen oder der menschlichen Gruppen in der Gesellschaft vereinigt sind, nicht von äufseren Einrichtungen abhängt, dafs vielmehr ein Rechtsstaat einfach mit einem Zustand zusammenfällt, wo die Glieder und Gruppen der Gesellschaft gläubig, mäfsig, zufrieden und friedlich, die Beamten fleifsig, pflichtreu und unbestechlich sind, während anderseits jede staatliche Ordnung, falls diese rein menschlichen Vorbedingungen fehlen, versagt. Hiervon allein scheint es abzuhängen, ob in einem Staatsleben Freiheit und Gleichheit der Bürger, eine festgegründete Aussicht des Einzelnen auf eine gesicherte Privatexistenz besteht, auf welche sich in letzter Linie die Bedeutung des Rechtsstaats zuspitzt.

In Wahrheit sind aber auch hier die Einrichtungen, die über den Menschen stehenden Regeln und Formen, für den Rechtszustand eines Staats entscheidend. Sie geben einen sichtbaren objektiven Mafsstab ab, an welchem gemessen werden kann, in welchem Grad die Freiheit und Gleichheit der Bürger eines Staatslebens (S. 187), unabhängig von der Beschaffenheit der Moralität in der Persönlichkeit der Regierenden

oder der Regierten, gewährleistet ist. Nur gestattet jetzt die geschichtliche Untersuchung erst den Einblick, in welchen Stücken der Rechtsordnung der Maſsstab für die rechtliche Reife eines bestimmten Staats in erster Linie gelegen ist. Die landläufige Vorstellung erblickt ihn häufig in den äuſseren Formen, die zum Schutz der Rechtssätze dienen, vor allem in den Organen, die geschaffen worden sind, um die schriftliche gesetzgeberische Fixierung und die korrekte Anwendung des öffentlichen Rechts zu ergänzen oder zu garantieren, im modernen Sinn besonders in der Volksvertretung, mittels deren der Bürger in seiner Eigenschaft als Wähler einen eignen Einfluſs auf die Staatsgeschäfte ausübt. Insofern diese Formen als Verfassungsgarantien bezeichnet zu werden pflegen, erscheint für die populäre Betrachtung der möglichst ausgebildete Verfassungsstaat als der relative beste Rechtsstaat, — Verfassungs- und Rechtseinrichtungen erscheinen als dasselbe. Hier wird jedoch die früher dargelegte Spaltung beider Begriffe (I. S. 209) praktisch. Vor allem die Geschichte macht es deutlich, daſs diese äuſseren Formen nur Mittel zum Zweck sind, nur Bollwerk und Waffen der Rechtsregeln darstellen. Häufig, in verwickelteren sozialen Verhältnissen, werden sich allerdings die Normen über Rechte und Pflichten des Staats, seine Regierung und seine Verwaltungsbehörden ohne solche sichernde Formen nur ungenügend ins Leben umsetzen. Aber es sind Zustände denkbar, in denen ein Volk auf einer so glücklichen Stufe moralischer Durchschnittsbildung angelangt ist, daſs ein fester Stamm rechtlicher Grundsätze von der Regierung wie von den Unterthanen anerkannt und befolgt wird, und daſs deshalb auch eine Regierung, die alle staatlichen Funktionen vereinigt, Regierung und Gesetzgebung zugleich und die Regierung unbeschränkt ausübt, also in einem absoluten Staat, — ja daſs auch in Ermangelung geschriebener Rechtsregeln ein Zustand geordneten und friedlichen Lebens, ein Zustand der Freiheit existiert, wie im Staat der Elisabeth oder im friederizianischen Preuſsen (S. 712. 716). Dagegen sind umgekehrt die Verfassungsformen, denen keine vernünftigen Rechtsregeln zu Grunde liegen, wertlos, und es erklärt sich, warum bisweilen ein scheinbar fein organisierter Staat, wie die sinkende römische Republik (S. 240) oder das England Karls II. (S. 730), das Bild des Willkürlichen darstellt, weil angemessene Normen fehlen. Dabei wird aber vor allem für die Frage, welche Rechtsregeln als angemessen zu betrachten sind, noch ein weiteres bedeutsam. Es kommt, wenn ein Rechtsstaat gegeben sein soll, nicht nur darauf an, daſs die Organe des Staats den Bürgern gegenüber irgendwie gebunden sind. Es wird vielmehr ebenso wichtig oder wichtiger, daſs auch die Bürger untereinander in ihrem Kreis öffentlicher Rechte und Pflichten abgegrenzt sind. Mit anderen Worten, dem Antrieb der Einheit steht im Staatsleben nicht nur, wie man gesagt hat, der Antrieb der Freiheit gegen-

über, sondern auch der der Gleichheit. Es braucht zwar nicht wiederholt zu werden, dafs vom Staatsrecht niemals eine mechanische und absolute Gleichheit angestrebt werden kann, in dem Sinn, wie sie dem spartanischen Staat oder den kommunistischen Staatsprogrammen aller Zeiten, den aufrührerischen Bauern in England, den Wiedertäufern in Deutschland, Savonarola in Italien oder den französischen Revolutionären vorschwebte (I. S. 189). Aber ein den verschiedenen Interessenkreisen gemäfses, auf sie alle Rücksicht nehmendes Verhältnis, eine Proportionalität der bürgerlichen Befugnisse und Lasten ist unerläfslich, um den Zustand der Gerechtigkeit im Staatsleben zu schaffen, und ohne solchen, ohne rechtlich geordnetes Gleichmafs der Bevölkerungsgruppen des Staats, ohne die davon abhängige innere Einheit sind alle geschriebenen Gesetze und alle Verfassungsformen nutzlos.

Man wird, wenn man unter diesem Gesichtspunkt die ganze Kette der historischen Vorstufen unserer modernen Staatenwelt entlang wandert, die Behauptung ohne Mühe bestätigt finden. Die Geschichte erschliefst hier ein Entwicklungsgesetz rein erfahrungsmäfsiger Natur, welches das Rechtsleben der staatsbildenden Nationen ebenso unabänderlich bestimmt, wie nach dem vorher erörterten (S. 860) die Existenz und Lebensfähigkeit der Staaten selbst mit gesetzmäfsiger Notwendigkeit durch die Machtentfaltung und deshalb durch die Wehrkraft und deren Bedingungen bestimmt wird. Um nur die Hauptpunkte, an denen dieses Gesetz wirksam wird, noch einmal heraus zuheben, so zeigt sich schon an den orientalischen Staaten der Antike die Haltlosigkeit solcher politischer Körper, deren Glieder, wie im ägyptischen (S. 61), babylonischen, assyrischen, persischen (S. 137 ff.) Staat, durch eine rechtliche Ungleichheit zerrissen wurden. Genauer sichtbar zeigt sich im Gegensatz hierzu an dem hellenischen Kreis die überlegene Schlagkraft der im Bunde vereinigten griechischen Städte und Landschaften und unter ihnen wieder die Leistungsfähigkeit der führenden, die, wie vor allem das von Solon geordnete Athen in der Zeit des grofsen Perserkriegs, noch auf der Basis von Bürgerschaften gerecht geordneter Ständegruppen beruhen (S. 116ff.). Aber gerade infolge der Perserkriege verschiebt sich jenes gesunde Verhältnis. Sowohl im spartanischen Staat (S. 143) wie besonders in dem hellenischen Nationalstaat, den Athen zu gründen unternimmt, geht die Gleichberechtigung der Glieder verloren, und an der doppelten Ungerechtigkeit, die die Masse des herrschenden Kleinbürgertums in gehässigen Gegensatz zu den reichen Mitbürgern (S. 151) und den Unterthanengemeinden (S. 155) bringt, geht der athenische Grofsstaat zu Grunde (S. 161). Die neue Basis der politischen Bildung, die bei den Westgriechen wie im Mutterland nunmehr die territoriale Monarchie schafft (S. 170ff.), zeichnet sich in erster Linie durch den Vorzug aus, dafs sie das Übergewicht der Massen über die oberen Tausend, der Hegemoniestadt über die Vielheit der Klientelstädte auf-

hebt, aber ihre reifsten Produkte, die hellenistischen Grofsstaaten, tragen einen neuen Gegensatz in das Staatsleben hinein, den der Nationalitäten, und er führt, ehe die neuen Staaten Zeit gefunden, ihn auszugleichen, im Kampf mit jüngeren Mächten auch ihren Untergang herbei (S. 182). So erwächst erst im römischen Staat ein Gemeinwesen, das die gerechte Verteilung der staatsbürgerlichen Pflichten von dem kleinen Rahmen des Stadtstaats (S. 199ff.) auf die breitere Unterlage eines italischen Territorialstaats zu übertragen versteht (S. 220 ff.); hierin liegt hauptsächlich das Geheimnis seines Erfolg gegenüber Karthago (S. 235; vergl. S. 567). Aber Rom verläfst ebenfalls die heilsame Tradition, die es im ersten halben Jahrtausend seines Bestands geschaffen, durch die Welteroberung; im Imperium ruft es ein durch die Gröfse der Dimension ins Verzerrte gesteigertes Bild der staatsrechtlichen Ungerechtigkeit hervor (S. 240 ff); seine ganze Weiterentwicklung bedeutet nur ein Ringen mit dem ungeheuren Problem, in prinzipieller Weise die Privilegien der Optimaten gegenüber den untern Bürgern, der Büger gegenüber den Italikern, Italiens gegenüber den Provinzen zu beseitigen und vor allem die schroffste Ungerechtigkeit zu heben, die die ganze Antike beherrscht, aber erst im Römischen Reich in schreienden Farben hervortritt (S. 153), das Mifsverhältnis zwischen Freien und Sklaven. Dem Principat gelingt das Werk in allmählichem Fortschreiten annähernd (S. 258 ff.). Aber als der Erfolg ziemlich erreicht, als der Dualismus von Römern und Nichtrömern und die krasseste Form der Sklaverei überwunden ist (S. 323), ist bereits ein neuer Gegensatz der Klassen, der zwischen Standespersonen und Geringen, im Entstehen (S. 301.). Neue Völkerschaften erheben sich über den Trümmern. Für deren Schicksal aber ist es entscheidend, dafs die durch die antiken Rechte, die christlichen Ideen und ihre Volksart gemeinsam bestimmten germanischen Staatsbildungon von Anfang an eine Grundform finden, die für eine gerechte Normierung der Bevölkerungsteile eine günstigere Bedingung mitbringt, die Form der territorialen Monarchie (S. 331 ff.). Die politischen Verhältnisse drohen sie allerdings wiederholt in die Bahnen des römischen Reichs zurückzuwerfen. In drei gewaltigen Stöfsen dringen die Erben des antiken Universalismus gegen das System der gleichberechtigten Grofsstaaten vor, das seit der Völkerwanderung in der Bildung begriffen ist, — die Karolinger, die Staufer (S. 455), die Dynastie Burgund-Kastilien (S. 577). Mit ihren weltlichen Machtbestrebungen geht parallel, teils sie unterstützend, teils sie ausbeutend, teils sich mit ihnen durchkreuzend und lähmend, die grofse geistliche Macht des halbpolitischen Universalismus, die der Welt des Mittelalters und der neuen Zeit schlechthin eigentümlich ist, die Römische Kirche (S. 360 ff., S. 455 ff., S. 561 ff.). Noch an der Schwelle der neuesten Zeit ist wieder von Frankreich aus ein ähnlicher Versuch gemacht worden (S. 811), und an allen diesen Anfängen eines Weltstaats knüpfen sich im Innern der Staaten Umschichtungen, die immer von

neuem die ebenmäſsige und gerechte Ausbildung des Volkskörpers in Frage gestellt haben. War im 13. und 14. Jahrhundert bereits ein relativ sehr glückliches Gleichgewicht der territorialen und ständischen Gruppen in den Anfängen nationaler Staaten erreicht, so wird durch die internationalen Verwicklungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts überall eine neue Trennung der Staatsteile und Volksklassen befördert, die überall gleichmäſsig, wenn auch auf verschiedenem Wege, in einem Herabdrücken der unteren Schichten zu Tage tritt. Die verschiedenen Schicksale der modernen Groſsstaaten sind also — abgesehen von dem äuſseren Gegensätzen der politischen Einheit und der politischen Zersplitterung — hauptsächlich davon bedingt, in wie verschiedenen Graden sie sich gegen eine innere Spaltung der Volksteile zu wahren wissen. Wie früher dargelegt, begründete es das dunkle Schicksal Spaniens sowohl als Frankreichs, daſs hier die wirre Ungerechtigkeit der bürgerlichen Lastenverteilung schlieſslich ins Unhaltbare ausartete (S. 634. 678). Es ermöglichte anderseits die Stetigkeit in der Entwiklung Preuſsens, wie Englands und entsprechend auch des neuen nordamerikanischen Staats, daſs sie sämtlich einen Ausgleich, eine nivellierende Mischung der Volksklassen anzubahnen wuſsten (S. 700. 776).[1])

Aus dem Überblick über alle diese Bewegungen, deren genauere Nachprüfung das vorher zusammengestellte Material ermöglicht, ergiebt sich zur Genüge, daſs das Rechtsleben der Staaten einem gesetzmäſsigen Antrieb folgt, und daſs es von hier aus möglich wird, das wesentlichste Interesse der politischen Rechtsordnung fest im Auge zu behalten. Dieses wertvollste Gut einer staatsbildenden Nation ist der Besitz rechtlicher Grundsätze, nach denen die Bürger untereinander im Staate als in den Hauptpunkten gleichberechtigte Glieder und deshalb als Glieder eines einheitlichen Körpers leben, erst in zweiter Linie der Besitz von Formen, die die staatlichen Organe nötigen, diese Grundsätze auch anzuwenden. Beides bedarf jedoch noch genauerer Präcisierung.

Auf der einen Seite wird man nun, wenn man die Gerechtigkeit des Staatslebens (oben S. 830. 866) als die erste Grundbedingung seines Gedeihens hinstellt, diese Forderung für mehr als eine bloſse idealistische Phrase ansehen, man wird in ihr vielmehr den nüchternen praktischen Maſsstab und zwar den juristischen Maſsstab der einen Staat beherrschenden

1) Um den augenfälligsten Gegensatz noch einmal zu betonen: während in Frankreich vor der Revolution eine seit dem 15. Jahrhundert immer zunehmende Verfeindung des Adels, des Groſsbürgertums, des kleinen Stadtbürgertums und des Bauernstandes bemerkbar wird, schreitet in England im 18. Jahrhundert trotz der ebenfalls wachsenden Verschlechterung in der Lage der Bauern die Verschmelzung des Landadels mit dem Groſsbürgertum und den besseren Schichten des Mittelstandes immer fort.

Ordnung anerkennen. Man hat darunter jenes den sämtlichen Interessenkreisen, die das Volksleben zusammensetzen, entsprechende Verhältnis von Macht und Last, von Recht und Pflicht in ihrer Beziehung zur Staatsgewalt und deren Aufgaben (I. S. 179) zu verstehen. Natürlich tritt das am einfachsten verständlich an dem Verhältnis der ständischen und beruflichen Gruppen hervor, an der Art, wie die Kollision der Interessen zwischen Adel, Bürgertum und Bauerntum früher, zwischen Stadtwirtschaft und Landwirtschaft, Reichtum, Mittelstand und Proletariat in neueren Zeiten geregelt ist. Man hat deshalb mit Recht gesagt, wichtiger als die verfassungsrechtlichen Probleme seien für das Staatsleben die sozialen [1]), oder die erste Aufgabe der Verfassung sei es, eine klassenegoistsche Regierung zu verhüten. Eine solche Formulierung ist nur viel zu eng. Einmal darf man bei dem Verhältnis der Gesellschaftsklassen nicht nur an die Stellung der materiellen Interessenkreise zur gemeinsamen Abgaben- und Heereslast denken. Daneben kommt das Bedürfnis nach verhältnismäfsiger Rücksicht auf die verschiedenen religiösen Interessen ebenfalls zur Geltung, so wie einmal durch eine historische Thatsache, wie es die Reformation gewesen (S. 574), den Menschen die Verschiedenheit der religiösen Bedürfnisse ins Bewufstsein getreten.[2]) Ferner beleuchtet die Geschichte, dafs vor allen anderen Gegensätzen die Rechtsordnung die Gegensätze der Landschaften, Provinzen, Gebiete, überhaupt die der verschiedenen geographischen Bestandteile ausgleichen mufs. Gerade die Ungleichheit in der Rechtsstellung der unterworfenen Gebiete schafft das Verhängnis Persiens (S. 139 ff.), Athens (S. 160) und später Roms (S. 248. 309). Gerade darin, dafs diese Ungleichheit zwischen mehreren Gebieten gleicher Kultur wirksam bekämpft wird, liegt das Verdienst des neueren Fürstentums, so in Italien, in Burgund, in England; überall wird die Schmälerung der politischen Freiheit, die das Aufkommen der absoluten Monarchie im Gefolge hat, durch einen Ausgleich zwischen bevorrechtigten und benachteiligten Stadtgemeinden aufgewogen.[3]) Die Ungleichheit in der Behandlung der Landesteile hilft den Zusammenbruch des spanischen Reichs vorbereiten (S. 634). Sie trägt

1) Dies hat wohl z. B. Hauck (Kirchengeschichte. 2. Aufl. I. S. 374) im Auge bei den Worten: „Die letzten Ursachen für den Verfall der Staaten liegen selten auf dem politischen, gewöhnlich auf dem sozialen Gebiet“.

2) Es ist dargelegt worden, wie sehr die Gleichheit der Rechte des religiösen Bekenntnisses und Kultus für das spanische (S. 636), französische (S. 668), deutsche (S. 698), englische (S. 722. 760), amerikanische Staatsleben (S. 781) von Bedeutung geworden ist.

3) Es charakterisiert also diese Epoche nicht genügend, wenn Gierke (Genossenschaftsrecht, I. S. 301) urteilt, „dafs die — rechtserzeugende Kraft der deutschen Bürgerschaften mehr zu einer dauernden Fortbildung des Rechts- und Verfassungswesens beigetragen hat, als die in dem Chaos der wildesten Parteikämpfe eine Standes- und Rechtsbildung nach der andern verschlingende und schliefslich in der Todesruhe der Tyrannis endende Rechtsgeschichte der viel bewunderten Städterepubliken Italiens“. Vergl. die Zusammenstellung oben S. 578. Anm. 1.

— vermöge der besseren Lage der „Ständelande" — wesentlich dazu bei, die Konflikte der französischen Revolution zu schärfen (S. 670). Sie begründet in der Erhebung Irlands (S. 795) und in der der nordamerikanischen Kolonien (S. 790) die kritischsten Augenblicke für das neue England.

Die Konflikte, die in allen soeben genannten Beziehungen, durch die Verletzung des gerechten Verhältnisses der Volksteile hervorgerufen werden, sind um so verwickelter und zahlreicher, als sie weiter an allen Punkten auftreten können, wo der Staat und der Bürger mit ihren Interessen zusammenstofsen. Aus den vorausgehenden historischen Zusammenstellungen erhellt am einfachsten, dafs der Kampf gegen ungerechte Lastenverteilung mit Vorliebe von der Abgabenlast oder von der Heereslast seinen Ausgang nimmt, — der Kampf um ungerechte Verteilung der bürgerlichen Rechte und Vorteile, vor allem der der Teilnahme an den staatlichen Wohlfahrtsanstalten und weiterhin des Rechts der Mitwirkung an den staatlichen Funktionen, des Stimmrechts, Wahlrechts, der Teilnahme an staatlichen und kommunalen Ämtern[1]), obwohl hier der Punkt liegt, wo das Verhältnis zwischen Staat und Bürger in die Regeln über die staatliche Organisation übergeht. Aber man übersieht leicht, dafs unter demselben Gesichtspunkt auch das Verhältnis des Bürgers zur Civilrechtspflege und zur Strafrechtspflege beurteilt werden mufs.

Die Rechtsprechung in privatrechtlichen Streitigkeiten ist, abgesehen von der Wirkung, die sie für die Erhaltung des Rechts äufsert, eine Leistung des Staats an den Bürger, wie die zahlreichen Leistungen der Wohlfahrtspolizei. Das Recht auf gerichtlichen Schutz bildet also ebenso ein Ziel des politischen Strebens der Volksklassen, wie die Teilnahme an sonstigen politischen Emolumenten und das Verhältnis der unteren Klassen zu den Herrschenden läfst sich mit am besten an den Chancen bemessen, die der Privatrechtsschutz für die einen und die andern eröffnet. Wie die Emancipation der attischen und der latinischen Bauern (S. 114. 201) mit der Befreiung von grundherrlicher Rechtspflege beginnt, so zieht sich das gleiche Programm durch die Entwicklung der neuen Nationen von der Karolingerzeit (S. 385) an bis in die moderne Zeit. Sie schwankt vielfältig zwischen der Teilnahme der Bauern an der allgemeinen staatlichen und dem Rückfall in die grundherrliche oder gutsherrliche Justiz (S. 657. 691). Immer begründet die neubefestigte Ungleichheit sofort den Antrieb zu Kämpfen um ihre Wiederbeseitigung. Aber auch nachdem seit dem Durchdringen des absoluten Staats alle Unterthanen endgültig unter staatliche Civilrichter gestellt worden sind, bleibt die Ungleichheit und der von ihr erzeugte soziale Interessenkonflikt in abgeschwächter Form zurück, insofern nunmehr die Rechtspflege für die

1) Vergl. bei Spanien (S. 635), bei Frankreich (S. 671), bei England (S. 751 ff.).

Bagatellsachen und damit für den gröfsten Teil des Rechtsschutzbedürfnisses der kleinen Leute von der Gesetzgebung vernachlässigt wird, ungebildeten, womöglich ständisch befangenen Richtern, einem unausgestalteten Instanzenzug, einem schlechten, ungeregelten, teuren Verfahren überlassen bleibt.[1]) Die ungleichen Bedingungen des Civilrechtsschutzes bilden also einen Schaden aller Grofsstaaten des 18. Jahrhunderts, und die Ausgleichung derselben, die Schaffung eines guten Bagatellprozesses, figuriert überall als Forderung der Reformperiode, längst ehe dieselbe in neuerer Zeit als die Forderung eines „sozialen Prozefsrechts“ bezeichnet worden ist.[2])

Unter entsprechendem Gesichtspunkt, wenn auch in umgekehrtem Sinn, ergiebt sich der staatsrechtliche Grundgedanke, der für die Strafrechtspflege leitend wird. Im Gegensatz zur Civiljustiz stellt sie sich, soweit das Verhältnis des Einzelbürgers zum Staat in Frage steht, nicht als eine Leistung des Staats an das Individuum, sondern als eine bürgerliche Belastung des Individuums dar, zu der der Staat im Interesse der der Gesellschaft wertvollen Güter oder der diese Güter schützenden Rechtsregeln greift. Wie man die seelischen Vorgänge versteht, mit denen der Staat rechnet, indem er durch freiheitschmälernde Strafe des Verbrechers dem verbrecherischen Trieb in dieser Person oder in andern Personen, schliefslich im ganzen Volke entgegenwirkt, gilt für die Grundlage des Strafrechts zunächst gleich. Es genügt, dafs die Bestrafung als eine kontinuierliche Reaktion des Staats gegen die Verbrechen erfahrungsgemäfs den Erfolg hat, die Begehung von Verbrechen in einer der Kultur förderlichen Weise einzuschränken, und dafs ohne sie dieser Erfolg nicht erreicht werden kann. Wohl aber unterfällt die Strafe mit dem Augenblick, wo sie als eine unentbehrliche Last des Bürgers im Dienst der Öffentlichkeit erkannt ist, der eben dargelegten allgemeingültigen Grundforderung, wonach die Strafe die verschiedenen Verbrecher, vor allem die verschiedenen Bevölkerungsklassen, denen die Verbrecher angehören, in einem gleichen, gerechten Verhältnis treffen mufs. Mag im übrigen die pönale Freiheitsschmälerung als Geldstrafe, als Leibesstrafe oder als Freiheitsstrafe auftreten, je nach den Systemen, deren die Geschichte, wie gezeigt, sich bedient hat, — immer mufs auch hier ein rechtliches Gleichmafs herrschen, und ein solches läfst sich nur

1) Vergl. über das Ungenügende der niederen Civiljustiz und die ersten Versuche zur Abhilfe in England (S. 769), in Frankreich (S. 647. Anm. 1; S. 800. Anm. 1), in Brandenburg-Preufsen (S. 705. Anm. 1).

2) Man kann hieraus entnehmen, dafs das Schlagwort des sozialen Prozefsrechts ganz neuerdings in einer Weise betont worden ist, die zu der Länge der Zeit, in der das Problem dies öffentliche Recht beschäftigt hat, nicht ganz im Verhältnis steht. Die Hauptsache ist, dafs die Forderung der Rechtsgleichheit der Bürger gegenüber der Civiljustiz, die mit dem Schlagwort getroffen werden soll, wieder nur eine von vielen Forderuugen ist, die an das Prozefsrecht gestellt werden müssen (vergl. unten S. 883 ff.).

herstellen, wenn die Strafe proportional der Schwere des einzelnen Verbrechens, teils nach der Seite seines äufseren Erfolges, teils nach der Gesinnung des Thäters gestaltet wird. Die Gegenprobe ist an der Staatengeschichte leicht vorzunehmen. Der aus der Urzeit übernommene Zustand, der lediglich mit Rücksicht auf das triebartige Wesen der Rache Eingriffe in die Privatsphäre und öffentliche Frevel unterscheidet, sucht der Staat überall dadurch zu überwinden, dafs er für schwere und für leichtere Verletzungen ein System von eng abgestuften Strafen planmäfsig vorzeichnet, die aus Leibes- und aus Geldstrafen gemischt sind. Überall bildet sich hieraus ein Strafrecht, das gegen die Besitzenden vorwiegend mit Geldstrafen, gegen die Besitzlosen vorwiegend mit Leibesstrafen vorgeht und dadurch innerhalb des entwickelteren Staatslebens eine neue Ungleichheit schafft. Dabei sind aber zwei verschiedenartige Zweckmäfsigkeitserwägungen wirksam, um die soziale Ungleichheit je nach den vorhandenen politischen Verhältnissen in der einen oder der andern Richtung zu verstärken. Finanzpolitische Rücksichten führen einerseits zur Überspannung der Konfiskationen und Geldstrafen gegen die Wohlhabenden (S. 409. 429. 636 u. ö.). Sicherheitspolizeiliche Erwägungen geben anderseits den Antrieb, Leibesstrafen und später die zum Ersatz eingeschobenen Zwangsarbeiten, die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, die Deportation in gesteigertem Mafse, eventuell auch in erleichterter, polizeilicher Form, gegen die gewerbsmäfsigen Gruppen des Verbrechertums, besonders im Gebiet der Gewalts-, Roheits- und Vermögensdelikte anzuwenden, und da das professionelle gaunerische Gesindel der Natur der Sache nach stets den mittellosen, proletarischen Volksschichten angehört, so begründet diese Tendenz stets eine soziale Ungleichheit des Strafzwangs zu Ungunsten der unteren Klassen (S. 556. 676. 703 u. s. w.). Vielfach durchkreuzen sich beide Opportunitätserwägungen. Jedenfalls bewegt sich die Geschichte des Strafrechts in erster Linie in Reaktionen gegen die von ihnen verschuldeten Verletzungen der Gerechtigkeit, und eine gesetzgeberische Strafrechtsreform strebt stets danach, die verhältnismäfsige Gerechtigkeit der Strafen nach der Schwere der Delikte wiederherzustellen. Auch die Zeit des Absolutismus erzeugt bei dem allseitigen Steigen der gutsituierten Mittelklassen jene Ungleichheit der Strafen als Hauptübelstand und ruft beim Anbruch der modernen Zeit die Forderung der „Proportionalität“ als vornehmste Reformforderung hervor (S. 798). Hier wie bei älteren politischen Bewegungen stellt sich der Verstofs gegen die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege meist nur als „eine von mehreren Ausstrahlungen einer ungerechten Ordnung der öffentlichen Rechte und Lasten“ dar. Erst dann also, wenn man die Probleme der Strafjustiz in die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger überhaupt eingliedert, ergiebt sich ein unbefangenes Verständnis für das Wesen derjenigen Funktion der Strafe, die man die „gerechte Vergeltung“ nennt.

Man sieht, dafs dieselbe keineswegs nur eine ganz bestimmte Art der Einwirkung auf das Volk oder den Verbrecher bezeichnet, dafs sie am allerwenigsten mit einer bestimmten Weltanschauung, etwa einer idealistischen, religiösen zusammenhängt. Man kann sich im Gegenteil die schmerzhafte Züchtigung des überwiesenen Verbrechers, die das gemeinsame Wesen der Strafe ausmacht, unter den verschiedensten Weltanschauungen mit Hilfe der mannigfaltigsten metaphysischen Systeme zurechtlegen und erklären als Befriedigung eines sittlichen Bedürfnisses der sämtlichen Volksgenossen nach Vergeltung des Unrechts mit Übel, als Selbstbehauptung des Staats in seiner Autorität und in der des verletzten Rechtsschutzes, als Abschreckung der zum Verbrecher geneigten Bürger, — man kann die Strafe neben allen diesen Formen der Generalprävention auch als Einwirkung auf die specielle Person des Verbrechers, als Specialprävention verstehen, als Abschreckung des Sträflings vom Rückfall, als erziehende und bessernde Behandlung, als zeitweise Unschädlichmachung. Soviel ist sicher, dafs alle diese Funktionen sich am letzten Ende doch einem gerechten Verhältnis zwischen verbrecherischer That und Strafe unterordnen müssen. Vor allem bewies die Zeit des absoluten Staats, dafs auf die Länge kein Strafensystem haltbar war, das den Mafsstab aus etwas anderem, nämlich aus der gröfseren oder geringeren Gefährlichkeit der Person des Verbrechers entnahm und deshalb den Gewohnheitsverbrecher auch um geringfügiger Delikte grundsätzlich anders und härter strafte. Denn dafs die Strafen in solchem Fall zur Bekämpfung des Verbrechens wirksamer sein mochten, konnte ein derartiges Strafensystem so wenig rechtfertigen, wie ein Steuersystem nur durch den Vorzug seiner möglichsten Ertragfähigkeit oder eine Heeresordnung durch den Vorzug ihrer Brauchbarkeit für die Wehrkraft des Staats. Wie für die Finanzverwaltung und Militärverwaltung ergiebt die Universalgeschichte auch für die Strafjustiz des modernen Staats das unbedingte Prinzip, dafs die Bürger, die Einzelbürger wie die verschiedenen Klassen, vor dem Strafgesetz verhältnismäfsig gleichgestellt werden müssen, ein Prinzip, das in der Strafjustiz als gerechte Vergeltung auf allen Höhepunkten der Staatsrechtsentwicklung immer neu auftaucht (S. 106. 206. 297. 382. 454. 473. 492. 703. 798. u. s. w.).[1])

---

1) Ich darf es an dieser Stelle umsomehr bei einem blofs andeutenden Hinweis auf diese Hauptgesichtspunkte bewenden lassen, als ich über das theoretische Material des Strafrechtsproblems in meiner Monographie „Die Aufgaben der Strafrechtspflege" (1895) Rechenschaft abgelegt habe. Dort kam es hauptsächlich darauf an, nachzuweisen, dafs die Strafe auf das Volk am wirksamsten Eindruck üben könne, wenn sie sich den Vorstellungen der Bürger über die Schwere des bestraften Delikts, ihrem Vergeltungsbedürfnis, anpafst, und dafs dieses Vergeltungsbedürfnis bestehe, gleichviel von welcher Weltanschauung aus man es psychologisch erklärt. Hier war zu betonen, dafs das weitere Bedürfnis, nach einem festen gesetzlichen Verhältnis zwischen Delikten und Strafen wiederum nur eine von vielen Ausstrah-

Allem bisherigen zufolge darf nunmehr die Forderung der Gerechtigkeit des öffentlichen Lebens als ein bei allen Nationen und in allen Zeitaltern gleichförmig wirksamer Antrieb dieses Lebens konstatiert werden. Immer wieder bricht das Streben nach einem gerechten Verhältnis aller Teile des Volks durch, wo dieses Verhältnis durch den Gang der Dinge gestört worden ist; nur wo es wieder hergestellt ist, besteht die innere Einheit der Staatsnation, die die Vorbedingung ihrer Leistungs- und Widerstandsfähigkeit und ebenso bedeutsam ist wie die äufsere, organisatorische Einheit (o. S. 862 f.); nur dort besteht der heilsame Zustand, in welchem man nach einer vielgebrauchten Formel der Nation einen „realen Gesamtwillen" beilegen kann.[1]) Insoweit läfst sich also ein politisches Entwicklungsgesetz behaupten nnd zwar ein Gesetz, das einmal juristischen Inhalt hat, und das ferner rein empirisch, unabhängig von aller metaphysischen Spekulation nachweisbar ist. Von metaphysischen Gesetzen würde es nur dann abhängen, wenn man seine tiefsten Wurzeln aufdecken wollte. Aber wie schon früher (I. 172. 183) dargethan wurde, lassen sich dieselben für die Rechtsordnung überhaupt nicht aufdecken, und doch bleibt ihr Bestand und Inhalt dadurch unberührt. Umsomehr also bleibt der Gegensatz der Weltanschauungen aufser Betracht für Geltung und Inhalt des Gerechtigkeitsprinzips, das ja im Grunde nichts anderes als der allgemeinste Ausdruck des Bedürfnisses nach einer Rechtsordnung überhaupt ist.[2]) Obwohl der Inhalt des Prinzips der Gerechtigkeit fortwährend wechselt je nach den Volksteilen, den Kulturverhältnissen, den Staatsthätigkeiten, auf die es angewandt wird, so ist doch nun zur Genüge bewiesen, dafs in gewissen dehnbaren Grenzen das Rechtsgefühl stets einen völlig sichern Mafsstab für das an die Hand giebt, was in der Besteuerung, Aushebung, Strafzumessung u. s. w. gerecht ist und was nicht. Auch für die modernen Staaten ist deshalb ein Mafsstab der Vergleichung und Bewertung ohne weiteres vorhanden.

Hiermit ist aber auch zugleich ein neuer Anhalt für die Kritik der formellen Staatseinrichtungen gewonnen. Es wiederholt sich unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Ordnung des Staats das, was kurz vorher (S. 860ff.) unter dem Gesichtspunkt der kulturellen, besonders der militärischen Leistungsfähigkeit des Staats

---

lungen des allgemeinen Bedürfnisses ist, ein gerechtes Verhältnis der staatlichen Lasten zwischen allen Einzelnen, bezw. allen Schichten des Volks herzustellen, und dafs der Staat deshalb die Proportionalität auch dann wahren müfste, wenn er jenes Vergeltungsbedürfnis im Volk nicht anerkennen, sondern in erster Linie auf den Verbrecher wirken, ihn erziehen, bessern, unschädlich machen wollte.

1) Vergl. über diese von Gierke ausgegebene Formel und ihren wohlbegründeten Kern Bd. I. S. 228 ff. An diese Ausführungen knüpft hier die historische Darstellung wieder an.

2) Insofern es eben die Aufgabe des Rechts ist, zwischen den zahllosen, im sozialen Leben vorhandenen und widerstreitenden Interessen auszugleichen (I. S. 167).

dargelegt wurde. Wie diejenige Staatsbildung, -Gliederung und -Regierung einen Vorzug verdient, die die energische stetige Selbsterhaltung des Staatslebens fördert, so verdienen, wird man schlufsfolgern dürfen, auch diejenigen Gebilde einen Vorzug, die erfahrungsgemäfs die rechtliche Ausgleichung unter den Ständen, Rassen, Konfessionen u. s. w. begünstigt haben. Und nun zeigt sich eigentümlicher Weise, dafs die Gerechtigkeit des Staatslebens im Lauf der Geschichte genau durch die gleichen Institutionen geschädigt und gefördert worden ist, die auch für die Stetigkeit und äufsere Sicherheit des Staatslebens schädlich und nützlich gewirkt haben. Es ist vor allem auch hier der städtische Kleinstaat gewesen, unter dessen Einflufs die gefährliche Privilegierung einzelner Gebietsteile vor anderen unterworfenen oder bündisch angegliederten besonders grofsgezogen wurde: gerade das machte den Entwicklungsgang des attischen und des römischen Staats aus und begründete (S. 307 ff.) im römischen Weltreich den Konflikt, an dem neben den Schwierigkeiten des militärischen Schutzes (o.S.860) die antike Staatskultur zu Grunde ging. Der territoriale Grofsstaat der neuen Entwicklung war also auch insofern ein Fortschritt, als er innerhalb eines von vornherein zusammengefafsten politischen Gebiets Ungleichheiten schwer aufkommen liefs. Und da, wie gezeigt (S. 862), die Ausbildung und Erhaltung der grofsstaatlichen Organisation wiederum in enger Beziehung zur Monarchie gestanden hat, so ist die Monarchie auch für jene allmähliche und stetige Hebung des gerechten Verhältnisses der Volksteile einer der mächtigsten Hebel gewesen.[1] Erst jetzt zeigt sich also das Unhaltbare einer politischen Lehre, die als Prinzip der Monarchie die Einheit, als Prinzip der Demokratie die Gleichheit hinstellen will.[2] Die Monarchie ist innerhalb längerer Zeiträume sowohl der Einheit wie auch der Gleichheit am günstigsten. Es soll und kann natürlich nicht bestritten werden, dafs auch in diesem Punkte, wenn man den historischen Einzelmoment ins Auge fafst, die individuellen Personen und Personenkreise von entscheidendem Gewicht sind. Eine beschränkte monarchische Regierung hat gelegentlich einseitiger

1) Das zeigt sich am deutlichsten in dem bedeutungsvollen Augenblick, wo am Ende des Mittelalters die auf politische und wirtschaftliche Ungleichheit begründete Politik, die die führenden Stadtstaaten auf Kosten der kleineren treiben, durch die ausgleichende Politik der fürstlichen Territorien überwunden wird, — in Italien (S. 474), Deutschland (S. 488), Burgund (S. 542), England (S. 709). Die Wendung entspricht genau der zur Zeit, wo die Hegemonie führender Stadtstaaten in Griechenland durch die Monarchie des Dionysios und der hellenistischen Staaten abgelöst wurde (S. 172 ff.). In gröfstem Mafsstab vollzieht sie das römische Weltreich beim Übergang von der Oligarchie zur Monarchie des Principats (vergl. S. 240 ff. mit S. 269 ff., S. 290 ff.), nur dafs die Fülle der Gegensätze, die das Principat vorfand, so grofs war, dafs es sie ganz nicht überwinden konnte (vergl. hierüber S. 307 ff., oben S. 867).

2) Der Hauptgedanke der Politik Roschers, S. 315.

Klassenpolitik Vorschub geleistet, wie die französische im 18. Jahrhundert, eine einsichtige Aristokratie, wie das römische Senatsregiment des 4. Jahrhunderts, hat unter günstigen Verhältnissen sich das Verdienst erworben, den Staat durch eine gerechte Lasten- und Rechteverteilung zu stärken (S. 199 ff.).[1] Aber für den Durchschnitt der antiken und der neueren Staatsgebilde ist auch das unbestreitbar, dafs ein gleichmäfsiges, gerechtes Verhältnis zwischen den Ständen und vor allem zwischen verschiedenen Landesteilen regelmäfsig durch ein ausgleichendes Fürstentum gefördert worden ist.

Auf der anderen Seite giebt der Einblick in die wünschenswerten Eigenschaften des staatsbürgerlichen Pflichtensystems, wie schon angedeutet, erst den rechten Standpunkt, um den Wert der Einrichtungen zu beurteilen, die man meist als Verfassungsschranken des Staats, als das eigentliche äufsere Kennzeichen des Rechtsstaats bezeichnet, insbesondere das Dasein eines eignen populären Organs der Gesetzgebung und Regierungskontrolle, mag man es je nach den verschiedenen Formen oder Stufen der Entwicklung als Volksversammlung, Ständeversammlung, Volksvertretung oder obersten Staatsgerichtshof[2]) bezeichnen. Es ist allerdings fast selbstverständlich, dafs da, wo neue Rechtssätze für die öffentlichen Verhältnisse gebildet werden, meist auch eine äufsere Macht neben der Regierung ins Leben tritt, die die Befolgung der Rechtsnormen gewährleisten soll[3]), obwohl dies erst in zweiter Linie steht und die Notwendigkeit eines solchen Organs erst allmählich ins Bewufstsein gelangt.[4]) Es ist ferner nicht zu verkennen, dafs da, wo nach natürlicher Entwicklung ohnehin ein Dualismus der obersten Organe besteht, derselbe bisweilen einer gerechteren Organisation der Bürgerschaft hilfreich entgegenkommt.[5]) Aber ebenso oft oder häufiger ist

---

1) Allerdings, wie eingehend dargelegt, nur so lange, als der Zwang der Verhältnisse wirkte, nicht auf Grund eines als recht erkannten Grundsatzes (vergl. besonders S. 222 ff., 226 ff. mit S. 240 ff.).

2) Bei dem letzteren, einem aus dem Volk geschaffenen, zur Prüfung bestellten Organ, ist vor allem an die Volkstribunen. an den Parlamentshof des Ancien régime und ähnliches zu denken. Dafs zwischen solchen Organen und einer Volksvertretung kein fester Unterschied besteht, lehrt vor allem die Einsicht in die verwaltungsgerichtlichen Funktionen des altenglischen Parlaments (oben S. 505. 517).

3) Heliäa in der solonischen Bürgerschaftsorganisation, Volkstribunen in der altrömischen; altenglisches Parlament nach der Magna Charta u. s. w.

4) Das wird in sehr instruktiver Weise an der Genesis des englischen Parlaments im 13. Jahrhundert deutlich. Es ist erst das Produkt andrer verunglückter Versuche, welche den gleichen Zweck verwirklichen sollen, vor allem des Mifserfolgs, den man mit dem Widerstandsrecht (S. 494) gemacht hat. Über die sehr ähnlichen Vorstufen des Volkstribunats vergl. oben S. 206 (besonders S. 208. Anm. 1).

5) Das charakterisiert das Wesen der englischen Revolution von 1640. Das Bedürfnis der breiten Schichten des Bürger- und Freisassentums, das die Revolution trägt und sich auf gerechtere Regelung des Kultus und der Justiz richtet (oben

ein Verfassungsorgan einer rechtlichen Reform gegenüber apathisch oder direkt hinderlich. Diese Gefahr liegt sogar um deswillen sehr nahe, weil der Klassenegoismus einem Kontrollorgan je nach seiner Besetzung bezw. Zusammensetzung genau ebenso anhaften kann, wie der Regierung. Ja es ist wohl denkbar und häufig zu beobachten, dafs die reformfreundliche, vom besten Willen erfüllte Regierung durch den Widerspruch einer Stände- oder Volksvertretung dauernd gelähmt und niedergezogen wird.[1]) So wäre es ein Irrtum, zu glauben, als ob das Vorhandensein eines solchen Volksorgans eine Bürgschaft für eine gute Rechtsordnung sei, als ob es auch nur im stande sei, eine gewaltsame Umwälzung, eine Revolution mit ihren unvermeidlich zerstörenden und die Kontinuität des nationalen Lebens unterbrechenden Wirkungen (o. S. 833) zu verhüten. Vielmehr, wie auch äufserlich die Organisation eines Staats sein mag, der feste Punkt, um den sich sein Innenleben — abgesehen von seiner Sicherheit gegen äufsere Feinde (o. S. 828) — dreht, ist stets nur die Herstellung eines gesicherten und harmonischen Verhältnisses der Bevölkerungskreise und Individuen. Ist durch irgendwelche Ursachen, Kriege, Einwanderungen, Verschiebungen der Vermögensverhältnisse, der Wirtschaftsformen, Bevölkerungsschwankungen der ältere, gerechte Zustand erschüttert und ein mehr oder minder unhaltbarer an die Stelle getreten, so ringt das Leben des Volks nach neuen gerechteren Rechtsnormen, und welche Macht im Staate dieselben bringt, erscheint gleichgültig. Glücklich der Staat, der in solchem Augenblick in seiner Regierung die Persönlichkeiten besitzt, die an Einsicht, Charakter, Willensstärke und Macht fähig sind, die bestehenden Aufgaben zu lösen. Solche prinzipielle Neubildungen von der Stelle aus, die durch die historische Überlieferung dazu berufen ist, bezeichnen die gröfsten Augenblicke der Staatsrechtsgeschichte. Es sind die epochemachenden Thaten

S. 721 ff), findet hier sein Mundstück und Werkzeug im Parlament, das aus egoistischen Interessen sich an die Spitze stellt. Mindestens der erste Anfang der Bewegung, das Milizaufgebot des Volks gegen die Monarchie, wird nur hierdurch möglich.

1) Hierfür bildet ein Beispiel bereits die Haltung des Senats, der sich den durchgreifenden Reformen Gaius Cäsars entgegenstellt, dessen Katastrophe herbeiführt und die veränderte Staatsorganisation des Augustus nach sich zieht, zum Unheil des Staats, da, wie (o. S. 306 ff.) dargelegt, die vermittelnde Verfassung des Augustus nicht durchgreifend genug war, um die Schäden des Gemeinwesens zu beseitigen. Dabei mufs freilich dahingestellt bleiben, ob die geplante, von Anfang an rein monarchisch-absolutistische Verfassung Cäsars das Ende hätte abwenden können (beachte S. 308). Das zweite grofse Beispiel bieten die verunglückten Reformversuche Ludwigs XVI., deren erste (Provinzialstände, Beseitigung der Privilegien) an dem Widerstand der Parlamentshöfe (S. 802) zu nichte werden. Die Nationalversammlung, die nach dem gerade hierdurch bedingten Untergang der Parlamente an ihre Stelle tritt, bewirkt zwar den ersten Teil der Reform, nämlich die Neuordnung, soweit sie Gesetzgebung ist. Auch sie hinderte aber die Regierung an dem zweiten Teil, der Reorganisation der Centralverwaltung der Armee und der Finanzen (oben S. 805).

Solons, des römischen Senats nach der Vertreibung der Könige, in abgeschwächten Mafse auch die Diocletians nnd Justinians; es sind in der neueren Staatengeschichte die Leistungen der germanischen Monarchie, die der Karolinger, die der französischen Könige seit Philipp August sowie später die Heinrichs IV., es ist die Eduards I. und dann wieder die Elisabeths. In Deutschland ist ein solcher Augenblick erst sehr spät, in der Organisation der brandenburgischen Monarchen, eingetreten. Schon in solchen Fällen aber kann mit der organisierenden Arbeit der Regierung als Begleiterscheinung oder als Mittel zum Zweck ein formell friedlicher oder gewaltsamer Verfassungsbruch der Regierung verbunden sein, nämlich allemal dann, wenn diese bei ihrem Ziel Widerstand in einem inneren zweiten Organ findet. Fehlen dagegen in der jeweiligen Regierung selbst die Vorbedingungen für eine Neuorganisation, so tritt in mehr oder minder gewaltsamer Form die Korrektur des bestehenden Mifsverhältnisses ein. Sie kann sich dann in dem Wechsel der regierenden Gewalt durchsetzen. Auch dieser wieder ist in relativ friedlicher Form möglich, wenn ein schon vorhandenes, rechtlich sanktioniertes Organ des Staats dem bisherigen Souverän die Regierungsgewalt aus der Hand nimmt [1]), oder in eingreifenderer und umstürzender Weise, wenn sich ein neues Organ erst bilden mufs, um in Ermangelnng eines legalen Helfers die neue Rechtsordnung zu schaffen. [2]) Möglich ist aber auch, dafs die neue Rechtsordnung nur um den Preis der Existenz des Staats selbst geschaffen werden kann; er geht unter, wenn die gesamte Bürgerschaft kein Organ mehr aufbringt, um eine neue Ordnung der Dinge ins Leben zu rufen. [3]) Die gerechte bürgerliche Ordnung bleibt neben dem wichtigsten Interesse der Erhaltung der Staatsexistenz selbst (S. 860) die Frage, der sich erfahrungsgemäfs alle anderen Fragen unterordnen. Sie ins Licht zu setzen, das Verhältnis von Macht und Recht im Staate an ihr zu beleuchten, war die hauptsächliche Aufgabe, die der geschichtlichen Schilderung der Staatsformen unter juristischem Gesichtspunkt gesteckt war.

IV. Die Ergebnisse der Entwicklung für die Verfassungsformen des modernen Staats. Erst nachdem herausgehoben worden,

1) So vor allem im Verlauf der sogenannten „glorreichen“ Revolution Englands gegen Jakob II. Den Nachweis, dafs Mittel und Ergebnis derselben ein Wechsel der Regierung (des Ersatzes der Monarchie durch die Oligarchie) ist, vergl. o. S. 733ff.

2) So überall da, wo der Heerführer kraft der Waffengewalt als populäre Vertrauensperson die Organisation in Angriff nimmt (Cäsar und Augustus, Cromwell. Napoleon).

3) So bei der Auflösung der griechischen Stadtrepubliken, bezw. städtischen Bundesstaaten in der Territorialmonarchie des Dionysios und Philipp, — ebenso bei dem Übergang der italienischen, flandrischen und deutschen Stadtstaaten und Städtebünden in die Monarchien. (Vergl. die Nachweise S. 875. Anm. 1.)

welchen alles überwiegenden Einflufs der Inhalt der staatlichen Rechtsnormen auf das Staatsleben stets geübt hat, und welches Verhältnis den wesentlichen Inhalt einer Rechtsordnung ausmacht, falls dieselbe lebensfähig sein soll, erst jetzt läfst sich übersehen, welche Rolle bei der Ausbildung der modernen Staatenwelt die formelle Seite der Rechtsordnung, nämlich die äufseren Garantien des rechtlich anerkannten Zustands, im Staate spielen, und welche von ihnen die wesentlichsten und wertvollsten sind. Denn auf den ersten Blick zeigt die geschichtliche Entwicklung auch sie in einer Vielheit. Bald tritt die eine, bald die andere Verfassungsform in den Vordergrund, bald das Streben nach einer gesetzgeberischen, d. h. einer geschriebenen Fixierung der Rechtsschranken des Staats, sei es der oberen Regierung, sei es der unteren Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane; bald das Streben nach Verteilung der politischen Macht unter mehrere, speziell zwei selbständige Organe, und auch dieser Dualismus der Organe kann wieder mehr auf der oberen Stufe des Staatslebens, bei Gesetzgebung und Regierung, oder mehr auf der unteren, bei Verwaltung und Justiz, betont werden. Mit dem dualistischen Gleichgewicht der nebeneinander thätigen staatlichen Machtträger steht aber, wie früher (I. S. 276) dargelegt, die Tendenz jedes Staatslebens in inniger Beziehung, den Gesamtstaat in verschiedenen über- und untergeordneten Kreisen mit selbständiger, selbstverwaltender Thätigkeit zu gliedern. Denn wenn auch solche Decentralisation in erster Linie dem natürlichen Gegensatz von allgemeinen und von blofs lokalen Kulturinteressen entspringt (I. S. 275), so wird sie doch zugleich in dem Gegensatz des Gesamtstaats und der Vielheit der Gliedstaaten, des Staats und der Vielheit von Provinzen und Gemeinden als eine wechselseitige Kontrolle der politisch thätigen Mächte wirksam.

Es ist angesichts der unentwegt vorwärtsschreitenden Entwicklung überflüssig, ein langes und breites über den Wert einer geschriebenen Ordnung des öffentlichen Rechts und über den eines planmäfsig organisierten volkstümlichen Organs der Gesetzgebung und Kontrolle neben der Regierung zu reden. Die Geschichte des Staatsrechts läfst sich zu einem nicht unerheblichen Teile geradezu als ein Prozefs zusehenden Sichverbreiterns und -Verfeinerns der Gesetzgebung und deren letzter Bekrönung in einer Verfassungsurkunde, zu einem andern Teile als Geschichte der Volksvertretung verstehen. Ebenso ist fortlaufend gezeigt worden, wie im engeren Zusammenhang mit der Stände- und Volksvertretung sich die Decentralisierung der gröfseren Staatsgebiete in Bundesgliedstaaten, Provinzen oder Grafschaften, Kreise, Gemeinden immer mehr befestigt hat. Der decentralisierte Verfassungsstaat stellt sich damit historisch nicht als eine Ausnahmeerscheinung, sondern als der politische Normalzustand dar, in dem das Staatsleben sich von Anfang an entwickelt, und zu dem es sofort zurückstrebt, solange nicht unruhige Zeiten

für länger oder kürzer einen Absolutismus der Regierung und eine Centralisierung der Regierungsfunktionen mit sich führen.[1])

Aber immerhin giebt die geschichtliche Betrachtung ein Recht, vor Überschätzung zu warnen. Als eine unfehlbare Garantie der rechtlichen Freiheit einer Nation hat sich weder das geschriebene Gesetz noch die Volksvertretung erwiesen. Einmal besteht stets die Gefahr, dafs sich das formelle Dasein dieser Institutionen zur blofsen Form, zum reinen Schein verflüchtigt. Die gesetzliche Grundlage des Staatslebens büfst ihr Wesen ein, wenn die Gesetze aufhören, nur die allgemeinen Regeln aufzustellen, denen die Organe der Regierung oder Verwaltung bei der Einzelaktion nachzuachten haben, wenn mit anderen Worten beliebig viele Gesetze als Spezialgesetze für den einzelnen Fall der Bestrafung, Besteuerung, Konfiskation u. s. w. erlassen werden, oder wenn sich, was dasselbe ist, die Verwaltungsakte in die Form von Gesetzen kleiden, wie auf dem Höhepunkt der attischen Demokratie (S. 148) oder der englischen Oligarchie (S. 740). Entsprechend büfst ein eignes Organ der Gesetzgebung oder Regierungskontrolle sein Wesen ein, wenn es nur scheinbar ein selbständiges Dasein neben der Regierung führt, in Wahrheit jedoch grundsätzlich mehr oder minder unmittelbar von dieser selbst seine Funktion ableitet, wie die attische Heliäa von der Volksversammlung, der Senat nach der domitianischen Ordnung vom Kaiser (S. 267), die spanischen Cortes vom Königtum Karls V. (S. 625). Weiter zeigt sich, dafs durch lange Zeiträume der Mangel geeigneter Führer, die Zersplitterung der Parteien, die überlegene politische Gebarung des Königs oder des Ministers die Stände eines Angriffspunktes im Staatsleben berauben können.[2]) Es kann ferner, wenn die wahlrechtlichen Grundsätze verschoben oder grundsätzlich durchkreuzt werden, die Zusammensetzung einer solchen Korporation für ihre Aufgabe der Kontrolle wertlos werden.[3]) Und endlich und hauptsächlich mufste es als eine

1) Es bestätigten sich also hier die Gedanken, die bereits am Schlusse von Bd. I. S. 284 ausgeführt wurden. Das Handinhandgehen von Absolutismus und Centralisierung einerseits, von Verfassungsbewegung und Decentralisierung anderseits veranschaulicht sich in den Staatsgebilden der neuesten Jahrhunderte, vor allem an dem Gegensatz der älteren und der späteren Strömung der französischen Revolution (S. 804. 810), sowie an dem stetigen Verlauf der nordamerikanischen Verfassungsbewegung (S. 781. 792). Zu beachten ist auch die eigentümliche aristokratische Centralisierung, die in England mit der Ausbildung des oligarchischen Absolutismus parallel geht (S. 755).

2) Man denke an die Maxime Heinrichs VII. und Wolseys in England, Heinrichs IV. in Frankreich, des Grofsen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. in Brandenburg, ihren „praktischen“ Absolutismus wesentlich durch eine berechnete Sparsamkeit des Staatshaushalts zu schaffen, die sie einer Verhandlung mit den Ständen einfach überhebt (S. 667. 696. 709.).

3) Vor allem die englischen Grundsätze des 18. Jahrhunderts, die das Parlament,

typische Erscheinung erkannt werden, daſs äuſsere und innere Krisen des Staatslebens die Regierung nötigen können, sich der gesetzlichen Schranke oder des beschränkenden Kontrollorgans gewaltsam zu entledigen, sei es mit Rücksicht auf kriegerische Verwicklungen, sei es, wie soeben (S. 878) dargelegt, mit Rücksicht auf unumgängliche Neuorganisationen der Staatsgesellschaft selbst. Solche Perioden des Intermittierens der Verfassungsformen sind auch auf reifen Stufen der Nationen denkbar. Auch in dem gegen Absolutismus empfindlichen 19. Jahrhundert haben sie sich z. B. im zweiten Kaiserreich und im preuſsischen Konflikt eingeschoben (S. 821). Sie liegen auch für die Zukunft nicht auſser Berechnung. Wie die römische Republik im Institut der Diktatur (S. 216) die zeitweise Aufhebung der Verfassungsschranken selbst wieder zu einer Art verfassungsmäſsiger Einrichtung erhob, so kam dieselbe jederzeit unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgen. Und endlich arbeitet die geschichtliche Prüfung der Erkenntnis vor, daſs auch während ihres Bestehens die Verfassungsschranken der Regierung nur beschränkt wirksam sind. Sie sind wirksam, um die Regierung, das obere und untere Beamtentum in ihrer Gesamtthätigkeit zur Selbstzucht anzuhalten. Aber der Einzelverstoſs eines staatlichen Organes gegen einen einzelnen Bürger wird von ihnen weder verhindert noch geheilt. Die Erklärung der Menschen- und Freiheitsrechte, wie überhaupt die „geschriebene Verfassung“ für sich allein (S. 718. 723. 781. 792. 803) gab dem Einzelnen keine Garantie gegen ungerechte Besteuerung oder Verhaftung. Und ebenso ist eine Volksversammlung oder Volksvertretung nur etwa in einem sensationellen Fall in der Lage, gegen einen polizeilichen Übergriff oder einer Schmälerung der Freizügigkeit einzuschreiten. Kurzum, die Verfassungsschranken der Regierung machen nicht die Verfassungsgarantien überhaupt aus.

Hiernach laufen schlieſslich die Erfahrungen, die an den geschichtlichen Staatsbildern gesammelt worden sind, in der Einsicht zusammen, daſs die verfassungsmäſsige Sicherheit der Individuen in erster Linie von dem Ausbau der Kontrolle der Bürger und Behörden (I. S. 212), mit andern Worten von den Einrichtungen und Formen der Rechtspflege abhängt. Sie sind mindestens unentbehrlich, um die Garantie in der oberen Leitung des Staats die für sich unzulänglich ist, zu ergänzen; sie sind aber häufig nötig, um im Falle des Mangels oder des Versagens für sie einen Ersatz zu schaffen. Demgemäſs enthüllt sich, welche Versäumnis die allgemeine Staatslehre bisher begangen hat, wenn sie in eine gemeinsame methodische Prüfung der Lebensbedingungen der modernen Justiz noch nicht eingetreten ist, wenn sie das Verhältnis der Rechtspflegebehörden zum Volk über-

---

scheinbar eine vom Volk gewählte Körperschaft, von Rechts wegen in eine erbliche Klassenvertretung verwandeln (S. 748).

haupt noch gar nicht in eine feste Gedankenbeziehung zu den organisatorischen Fragen der oberen Staatsleitung gebracht hat. Die geschichtliche Skizze gestattet nunmehr, obwohl sie naturgemäfs die Behörden- und Procedursysteme der Justiz nur sehr flüchtig charakterisieren konnte, über diesen Punkt, an dem das Prozefsrecht und wichtige Probleme des Verwaltungsrechts an das Staatsrecht ansetzen, ein ungefähres Urteil.

Als wichtigstes Ergebnis läfst die Geschichte erkennen, dafs die Rechtspflegeakte ihren gemeinsamen Zweck, alle Glieder des staatlichen Zusammenlebens in deren rechtgemäfsem Verhalten zu überwachen (I. S. 207), nur dann erfüllen können, wenn die Organe der Rechtspflege von denen der Verwaltung und Regierung so entschieden als möglich losgelöst werden (I. S. 213). Dies gilt ganz ebenso für die Kontrolle, die die Civilrechtspflege über den Einzelbürger im Interesse der andern Einzelnen übt, wie für die Rechtskontrolle der Bürger im Interesse der Allgemeinheit, die Strafjustiz, wie endlich für die Rechtskontrolle über die amtlichen Handlungen der Staatsbehörden selbst, die Verwaltungsrechtspflege in ihrem weitesten Sinn. Überall kommt es hier darauf an, dafs der Kläger, Ankläger oder Beschwerdeführer eine bestimmte Instanz findet, die er anrufen kann, und zwar eine Instanz, die aufserhalb des politischen Getriebes, der wechselnden, vom Parteileben beeinflufsten Zweckmäfsigkeitsentschliefsungen der verschiedenen Verwaltungszweige oder gar der Centralverwaltung steht. Wenn wir mit einem Staatsleben die Vorstellung besonderer rechtlicher Ruhe und Sicherheit, mit anderen Worten die der rechtlichen Freiheit der Individuen oder umgekehrt die der Rechtsunsicherheit verbinden, so kann man beobachten, dafs sich das Urteil der Historiker instinktmäfsig danach einstellt, ob die mit der Justiz befafsten Organe in jener Weise politisch unberührt sind oder nicht.[1]) Abgesehen von der Antike und dem Früh-Mittelalter liefert England den Beleg, dafs ein freiheitlicher Nimbus sein Staatsleben gerade deshalb umgiebt, weil die germanische Isolierung der Gerichte nach dem früheren Versuch des 13. Jahrhunderts, sie zu vernichten (S. 428), am frühesten gesetzmäfsig gesichert ward, nämlich durch die Ressortabtrennung der Hofrichter und die Geschworenen (o. S. 500. 507). Es zeigt sich dann, wie der Rückgang der Verfassung mit dem Eindringen politischer Gerichte teils ständisch-aristokratischen

---

1) Dies war im Vorstehenden besonders zu beleuchten an dem Gegensatz der attischen und der römischen Justiz. Die Entwicklung seit Solon zieht sowohl die Civil- wie die Straf- und Verwaltungsrechtspflege in die politischen Parteistreitigkeiten hinein (S. 116. 145 ff.) und schafft durch die Mängel der Justiz einen der Hauptanstöfse zum Untergang des attischen Staats (S. 164. 169). Die römische Entwicklung vermeidet den Fehler bei der Civiljustiz (S. 203. 228), verfällt aber ebenfalls in ihn bei der Straf- und der davon ungetrennten Verwaltungsrechtspflege (S. 205. 231).

Charakters, wie der Friedensrichter (S. 515), teils monarchisch-administrativen Charakters, wie der Sternkammer und der Hohen Kommission (S. 708. 713. 720), zusammenfällt, und wie der Staat im 18. Jahrhundert dabei anlangt, dafs neben starken Resten einer Klassenjustiz (S. 765) immerhin ein Stamm unpolitischer Richter gerettet wird (S. 778). Diese innere Unabhängigkeit der Gerichte, zu der im 18. Jahrhundert in gewissem Sinn auch der preufsische Staat sich durchkämpft (S. 706), bildet den Hauptgegensatz gegen die spanische und französische Rechtspflege mit ihrer völligen Vermischung von Justiz und Verwaltung (S. 636. 674). Die äufsere Unabhängigkeit der Richter kann wie in England noch verstärkend als Garantie hinzutreten (S. 750). Das Entscheidende aber ist sie nicht, wie die Verworrenheit der Rechtspflegezustände im alten Frankreich, wo die Gerichte dank dem Kaufsystem doch ebenfalls überaus unabhängig nach oben sind (S. 647), beweisen.

Aufser der rechtsstaatlichen Garantie, die in der Verfassung der Rechtspflegebehörden überall vorhanden sein mufs, kommt nun aber auch eine zweite in Betracht, die im Verfahren zu Tage tritt.

Was den Civilprozefs angeht, so hat sich für dessen Verfahren bis auf den heutigen Tag ein fester Beurteilungsmafsstab nicht zu bilden vermocht.[1]) Unter den sehr verschiedenartigen Procedursystemen, die die neuen Staaten bis zum Anbruch des modernen Zeitalters unabhängig von einander geschaffen hatten, wurde bald das eine, bald das andere als das allein richtige gepriesen, — von dem einen die formell gebundne Art des deutschen gemeinen Rechts, in welchem neben mäfsigen Kompetenzen der Anwälte das Gericht in den Vordergrund trat, wenn auch eingeengt durch eine feste gesetzliche Regel, die den Gang des Verfahrens und die richterliche Prüfung bestimmte (S. 701), — von dem andern das System des französischen Rechts, das die prozessalen Funktionen zwischen Anwaltschaft und Gericht fest, aber in der Art verteilt, dafs innerhalb seines Kreises jedes der beteiligten Organe sich sehr frei bewegt (S. 673), — wieder von andern das System des vom fridericianischen Staat ausgebildeten preufsischen Rechts, das die gemeinrechtliche Vollgewalt des Gerichts noch steigert und mit möglichster Formbefreiung zu verbinden sucht (S. 705), von manchen endlich das englische Procedursystem, das, soweit es in seinen sehr mannig-

1) Diese Erscheinung hängt damit zusammen, dafs man sich überhaupt noch nicht gewöhnt hat, den Civilprozefs als eine staatliche Funktion und demgemäfs als eine Beziehung zu betrachten, durch die der Bürger mit dem Staat und seinen Organen in Konflikt tritt. Meist wird am Civilprozefs nur dessen privatrechtliche Seite betont und dabei stillschweigend vorausgesetzt, dafs für den Schutz, den er dem Privatrecht des einen Bürgers gegen den andern Bürger gewähren soll, im Medium der staatlichen Behörde die Bedingungen selbstverständlich gegeben sind, obwohl hier erst die Hauptschwierigkeit beginnt. Vergl. die in meinen Lehrbuch des Civilprozefsrechts (1898. S. 5ff. u. ö.) hierauf gerichteten Untersuchungen, die allerdings fast ganz unbeachtet geblieben sind.

faltigen Formen nicht eines der andern Elemente wiederholt, durch die Verbindung des Beamtenrichters mit den Geschwornen den Hauptgedanken der mittelalterlich-germanischen Rechtspflege eigenartig modernisiert hat.[1]) Nunmehr liefert jedoch der geschichtliche Überblick einen Anhalt dafür, welches Element der verschiedenen Systeme vom Standpunkt des Verfassungsstaats aus das richtigste und für alle gleichmäfsig wichtige ist. Überall zeigt sich ein Verfahren anfechtbar, das die sämtliche Verantwortlichkeit für die Prüfung und Entscheidung des Streithandels in die Hand eines einzigen staatlichen Organs legt. Lebensfähig sind schon in älterer Zeit nur die Systeme, die, wie in verschiedenem Sinne der republikanisch-römische und der national-germanische, eine „Teilung der Gewalten", besser ein Gleichgewicht, eine wechselseitige Überwachung durch zwei Richterpersonen oder durch die sachkundige Partei und das Gericht herstellen.[2]) Da nun seit dem Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der neueren Kultur fast überall eine Mehrheit von Gerichtspersonen, besonders eine Verbindung von Rechtsgelehrten, Berufs- und Laienrichtern verschwindet, so kann sich unter den modernen Lebensformen der Hauptgedanke des Prozesses nur im Gleichgewicht zwischen Gericht und Partei unter Zuhilfenahme einer Berufsanwaltschaft verkörpern, wie es bei aller sonstigen Verschiedenheit das gemeinsame Kennzeichen des seit dem 16. Jahrhundert ausgebildeten englischen, französichen, deutschen Verfahrens ist. Die Art der Verteilung bleibt dabei zunächst fraglich; sie setzt unter allen Umständen als zweites unerläfsliches Stück einen Stamm gesetzlicher Regeln darüber voraus, Funktionen, welche einerseits den Parteien, anderseits dem Gericht bei Thatsachenbeschaffung, Beweiserhebung und Beweiswürdigung zuzumessen sind. Jedenfalls steht das altpreufsische System mit seiner Tendenz, den Anwalt ganz lahm zu legen und das richterliche Ermessen frei zu entfesseln, dem Gedanken des Verfassungsstaats am feindlichsten gegenüber. Es ist absolutistisch wie der Staat, dem es entspringt (S. 705). Es zeigt sich also, dafs die wohlberechtigten Forderungen, die selbstverständlich an die Wirksamkeit eines Civilprozefsrechts, z. B. an seine Schleunigkeit oder Gründlichkeit oder an seinen

---

1) Man vergleiche z. B. das verschiedene Ergebnis, zu dem bei Vergleichung des gemeinrechtlich-deutschen und des französischen Verfahrens Warnkönig-Stein (Französische Rechtsgeschichte. 1845. III. S. 361) und Zink (Die Ermittelung des Sachverhalts im französischen Civilprozefs. 1860) gelangten. Über das Lob des preufsischen Prozesses z. B. in dem Buch von Schwarz, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozefsgesetzgebung, siehe oben S. 705. A. 1.

2) Vergl. über das verschiedene Prinzip, das die Teilung im Civilprozefs des römischen Stadtstaats und des germanischen Stammesstaats beherrscht, S. 204. 228. und S. 238. Das Charakteristische des Gegensatzes liegt darin, dafs zu dem Gleichgewichtszustand der beiden Richterpersonen erst im germanischen Recht eine gesetzlich fest abgegrenzte Funktion der Partei hinzutritt. Die wieder andre Verteilung der Funktionen im englischen Civilprozefs vergl. S. 509. 763. 768.

„sozialen Charakter“, an seine gleichmäfsige Verfügbarkeit für alle Bevölkerungsklassen (oben S. 870) gestellt werden müssen, nicht mit dem Bedürfnis nach einer rechtlichen Sicherheit derselben verwechselt werden dürfen; denn ganz unabhängig von jenen verlangt die Freiheit des Bürgers, der mit der Civilrechtspflege in Berührung tritt, eine sichere Berechenbarkeit des Prozefsverlaufs, wie sie nur durch einen gesetzlich fest geregelten, die übermäfsige persönliche Willkür der Gerichtspersonen ausschliefsende Form des Verfahrens gewährleistet wird. Kurzum die vergleichende Betrachtung der Staatslehre läfst erkennen, wie sich die Notwendigkeit, verschiedne Anforderungen an die Staatsgewalt miteinander zu versöhnen, bei den staatlichen Einzelthätigkeiten wiederholt. Wie das Verhältnis des Staats zum Volk einerseits von seiner kulturellen Leistungsfähigkeit, anderseits von dem Grad der Ausbildung seiner Rechts- und Verfassungsordnung abhängt, so auch das Verhältnis des einzelnen Organs zum einzelnen Individuum.

Der Gedanke, in welchem sich die Civiljustiz mit der Strafjustiz berührt, ist damit schon bezeichnet. Der Konflikt, der im Civilprozefs zwischen den staatlichen Organen und jeder der beiden Parteien sowie zwischen beiden Parteien unter einander besteht, wiederholt sich im Strafprozefs in vereinfachter Form zwischen Staat und Einzelnem. Es ist der Widerstreit zwischen dem Interesse energischer Bekämpfung des Verbrechens an dem möglicherweise Schuldigen und der Rücksicht auf die Freiheit des möglicherweise Unschuldigen. Die Urform jeder öffentlichen Strafverfolgung, die formlos polizeiliche Abstrafung, bringt überall in naiver und roher Weise nur das erste Interesse zum Ausdruck; erst der Zusammenstofs mit dem Anklageverfahren der Privaten, das auf Bufse gerichtet und ursprünglich ein blofser Fall des Civilprozesses ist, trägt den Sinn dafür in die Entwicklung hinein, dafs das beteiligte Interesse des Angeschuldigten ein selbständig schutzwürdiges ist.[1]) Der Ausgleich zwischen beiden Formen ist im Altertum überhaupt nicht erreicht worden.[2]) Erst im germanischen Rechtskreis hat das karolingische Recht die notwendige Zwischenform, eine offizielle Verfolgung mit Überführung des Verdächtigen im Wege formellen Prozesses entdeckt (S. 382). Aber auf dieser gemeinsamen Basis hat sich das Verfahren in zwei neue Typen gespalten, von denen der Inquisitionsprozefs der Festlandstaaten (S. 473. 676. 703) sich von neuem dem übermäfsig energischen Polizeistrafverfahren, der englische Anklageprozefs, obwohl auf öffentliche Strafe gerichtet, noch einmal dem primitiven Anklageverfahren auf Bufse annähert (S. 770), und da auf dem Festland sich neben dem Untersuchungs-

1) Vergl. über diesen bei allen primitiven Nationen gleichen Ausgangspunkt S. 93. 100. (Griechen), S. 197 (Römer), S. 337 (Germanen).

2) Vergl. insbesondere über die vergeblichen Ausgleichsversuche der römischen Entwicklung S. 231. 252. (sullanische Reform), S. 297 (Kaiserzeit).

verfahren das reine Polizeiverfahren gegen eine breite Schicht des Verbrechertums neu belebt (S. 676. 703), so stehen sich am Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal die Extreme gegenüber, ein energisches, aber im innersten Kern parteiisches und dem angeklagten Individuum gefährliches auf dem Kontinent und ein gerechtes, aber in Ermangelung staatlicher Verfolgungspflicht schlaffes Verfahren in England. Erst von der Zukunft wird die Verschmelzung, offizielle Verfolgung und Verdachtsermittelung durch öffentliche Ankläger, verbunden mit unparteiischer Schuldprüfung durch ein vom Vorverfahren unberührtes Erkenntnisgericht, ein Dualismus der Organe auch hier, erwartet (S. 805). Vollends einseitig sind in dieser Zeit alle Kulturstaaten, auch England, in der Behandlung des entsprechenden Problems des Strafvollzugs, wo das Interesse der Menschenwürde des überwiesenen Verbrechers neben dem Interesse der Allgemeinheit nur in vereinzelten Regungen zu Gehör kommt. Nicht minder nur als Ansatz sind die wesentlichen Elemente einer Verwaltungsrechtspflege vorhanden, die sich in der gesamten Entwicklung bis zum Anbruch des modernen Zeitalters aus Civil- und Strafrechtspflege überhaupt nicht klar ausgeschieden hat. Denn es ist gezeigt worden, wie sich die Formen einer Verwaltungsjustiz im eigentlichen Sinn, d. h. eines Behördensystems, das unabhängig neben den exekutiven Verwaltungsbehörden steht und nur deren administrative Maſsregeln zu prüfen und zu beurteilen hat, nie voll entwickelt haben, vielmehr immer und immer wieder in einer bloſsen disziplinären Dienstaufsicht der oberen Verwaltungsorgane über die unteren aufgelöst worden sind.[1])

Nur sehr flüchtige Andeutungen können an dieser Stelle gegeben werden. Die Thätigkeiten der Rechtspflege berühren in ihrer Verzweigung selbst wieder so viele Interessen, daſs nicht jedem von ihnen Rechnung getragen werden kann, wenn man sich den ungefähren Stand der Rechtsgedanken im Übergang der Staatenwelt vom 18. und 19. Jahrhundert vergegenwärtigt. Aber es kommt darauf an, zu betonen, daſs in dieser kritischen Zeit ein wesentlicher Teil, wenn nicht der Hauptteil der geforderten Reformen die Reform der Rechtspflege war. Dieses Werk war von dem Ausbau des modernen Verfassungsstaats nicht zu trennen und läſst sich auch heute nicht von ihm trennen. Vielleicht der gefährlichse Irrtum, der die vom 18. Jahrhundert vorbereiteten Errungenschaften bedroht, ist die Vorstellung, als könne man mit Bedingungen und Formen der Justiz im modernen Verfassungsstaat leichtherziger umgehen, als im absoluten; als enthielten die Umgestaltungen, die sich in der obersten Region des Staats zugetragen, schon die formelle Garantie für die Justiz. Die Justiz ist im Gegenteil selbst die stärkste Formalgarantie der Verfassung.

1) Über die Ansätze einer Verwaltungsrechtspflege im athenischen Staat (S. 115. 146), im römischen (S. 213. 298). im germanischen karolingischen (S. 382). Über die Rückbildung der englischen Verwaltungsjustiz im 18. Jahrhundert siehe S. 766.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

der Staat

ne breit
ich am E
ein en
n Indivi
mangel
Erst von
erdacht
r Schuld
ein Du
l in die
entspr
ensche
Allgem
ler nur a
tspfle
h des m
klar a
iner Verw
is unab
nur der
oll entwi
ziplinär
aufgel

n dieser
ühren in
nicht je
h den u
t vom
f an.
nn nic
tspfle
sstaa
lleicht
unge
und F
mh
in de
für d
ran


3 2044 089 230 254